



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

A 479490

PROPERTY OF
*University of
Michigan
Libraries*
1817

ARTES SCIENTIA VERITAS







DIE BEVÖLKERUNG
VON
FRANKFURT AM MAIN
IM
XIV. UND XV. JAHRHUNDERT.

SOCIALSTATISTISCHE STUDIEN

VON

DR. KARL BÜCHER,
ORD. PROFESSOR DER NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK
AN DER UNIVERSITÄT BASEL.

ERSTER BAND.

TÜBINGEN 1886.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

.

HB
3596
FS
B75

28-327481

31
2593

32

DEM ANDENKEN

DES

THEUREN FREUNDES

DR. JOH. CHRIST. GUSTAV LUCAE,
WEILAND PROFESSORS DER ANATOMIE AM SENKENBERGIANUM IN FRANKFURT A. M.

GEWIDMET.

VORWORT.

Als ich vor fünf Jahren damit begann, die Ergebnisse meiner statistischen Untersuchungen über das mittelalterliche Frankfurt zu veröffentlichen, hätte ich mir nicht träumen lassen, dass diese Arbeit, der ich seit 1877 einen Theil meiner Mussestunden gewidmet hatte, meine ganze Zeit noch eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen würde. Die Sammlung des Materials für die Statistik der Bürgerschaft war in der Hauptsache beendet; dasselbe sollte mit den erforderlichen Erläuterungen, soweit es sich in abgerundeten Aufsätzen darstellen liess, nach und nach in der Tübinger Zeitschrift ans Licht treten, dann aber, mit etlichen ergänzenden Abschnitten zu einem Bande von mässigem Umfang vereinigt, zunächst den Mitgliedern des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt und weiterhin auch einem grösseren Leserkreise dargeboten werden. Es war mir insbesondere ein lieber Gedanke, bei meinem Scheiden aus der Stadt am Maine den dortigen Freunden ein dauerndes Zeichen meiner Anhänglichkeit hinterlassen zu können.

Allein schon bei der Ausarbeitung der ersten Abschnitte des speciellen Theiles gelangte ich zu der Ueberzeugung, dass meine Arbeit nur halb gethan sein würde, wenn ich sie auf die statistische Ausbeutung von Bürgerverzeichnissen, Bürger- und Bedebüchern beschränkte. Zwar der grösste und wichtigste Theil der Bevölkerung konnte auf diesem Wege nach Zahl und Gliederung bestimmt werden; aber es blieben doch noch erhebliche Bestandtheile derselben unberührt, und auch bei der Erforschung der Schichtungen und Zusammenhänge innerhalb der Einwohnerschaft setzten die anfangs allein ins

VI

Auge gefassten Quellen dem Vordringen eine frühe Grenze. Wollte ich nicht auf die Erreichung des mir vorschwebenden Zieles, den ganzen Gliederbau jenes kleinen socialen Körpers mit dem Secirmesser der statistischen Methode blosszulegen, verzichten, so galt es, weitere Quellen zu erschliessen, das Registerwerk der Verwaltung immer wieder zu durchstöbern, ob es nicht irgendwo die Möglichkeit zur Ausfüllung gebliebener Lücken böte. Die entlegensten Partien des so reichen Frankfurter Stadtarchivs wurden durchsucht, immer neues Material wurde herangeschleppt; immer neue Gesichtspunkte thaten sich auf und damit auch neue Schwierigkeiten.

Sodann durften nicht bloss todte Zahlen gegeben, sie mussten durch das erklärende Wort zum Leben erweckt werden. Die unendliche Fülle von Einzelheiten, welche namentlich durch die Berufs- und Herkunftsstatistik zu Tage gefördert wurde, war ohne die mühsamsten Detailforschungen nicht dem Verständnisse zu erschliessen. Die Litteratur versagte hier bald die erwartete Hülfe; auch hier wieder sah ich mich auf das Archiv zurückverwiesen, das mich zwar nur selten im Stiche liess, dafür aber Opfer an Zeit und Kraft in Anspruch nahm, die ich bei meinem Beginnen nicht richtig in Anschlag gebracht hatte.

Endlich erwiesen sich manche rein technischen Arbeiten als über alle Schätzung zeitraubend. Immer wieder mussten Zählblättchen ausgeschrieben, grosse Massen von ihnen mit einander verglichen werden; Tausende erforderten geduldiges Nachsuchen in Wörterbüchern, Ortsverzeichnissen und Specialkarten. Von dem Umfange dieser Arbeiten mag es eine Vorstellung geben, wenn ich erwähne, dass für diesen Band allein gegen 30 000 Zählblätter nöthig waren.

Trotz aller dieser erschwerenden Umstände würde die Veröffentlichung der einzelnen Abschnitte, wenn auch in langsamerer Folge, so doch ziemlich regelmässig fortgeschritten sein, wenn nicht vor vier Jahren meine Berufung von München nach Dorpat und später von dort nach Basel die Arbeit für längere Zeit ganz still gestellt hätte.

So kam es, dass der III. Abschnitt des speciellen Theiles,

VII

soweit er zur Veröffentlichung in einer Zeitschrift geeignet war, erst drei Jahre nach dem II. erscheinen konnte, obwohl er in den Grundzügen zugleich mit jenem fertig gestellt worden war.

Inzwischen hatten diese Studien inner- und ausserhalb Deutschlands eine von mir nicht vorauszusehende Nachfolge gefunden. Von den verschiedensten Seiten wurde ähnliches Material in ähnlicher Weise bearbeitet ans Licht gefördert, und so erfreulich diese Arbeiten in mancher Beziehung waren, so legten sie mir doch auch die Befürchtung nahe, dass bei weiterer Fortsetzung meiner bruchstückweisen Veröffentlichungen, wenn später das Ganze erschiene, ihm dasjenige Interesse fehlen könnte, das ich ihm wünschen musste.

Allerdings hatten die erwähnten Arbeiten sich fast ausschliesslich auf einen Punkt beschränkt, der zwar den Ausgangspunkt dieser Untersuchungen bildet, keineswegs aber ihren Kern: die Ermittlung der Volkszahl mittelalterlicher Städte. Das, was mir weit wichtiger immer erschienen ist, die Darstellung der socialen Gliederung der Stadtbevölkerung, war gar nicht weiter beachtet worden. Gerade auf diesem Felde aber musste und konnte meines Erachtens die von mir angewendete Methode den Beweis liefern, dass sie im Stande sei, Ergebnisse von allgemeinem Werthe zu Tage zu fördern, Ergebnisse, welche durch die seither gebräuchlichen Forschungsweisen nicht zu gewinnen gewesen waren. Gerade hier erschien mir aber auch das Auseinanderreissen von Zusammengehörigem als besonders misslich.

Diese Gründe hatten mich schon früher bewogen, wichtige Theile der Bearbeitung der beiden Bürgerverzeichnisse zurückzubehalten; sie veranlassten mich im vorigen Jahre mit Zustimmung des Verlegers von der Veröffentlichung weiterer Aufsätze ganz Abstand zu nehmen, um erst dann wieder hervortreten, wenn ich etwas nach einigen Hauptrichtungen Abgeschlossenes zu bieten vermöchte.

Da der Stoff zu sehr angewachsen war, um ihn in einem Bande zu vereinigen, so musste eine Theilung in zwei Bände eintreten. Der nun vorliegende erste Band sucht die Unter-



nigen, welche mit dem unzulänglichsten Materiale vorgenommen werden mussten, die hier vorliegen. Auch ist die Gestalt, in der jetzt die Arbeit hervortreten muss, nicht diejenige, welche ich ihr gern gegeben hätte, wenn ich nach Abschluss des Manuscripts noch die Möglichkeit der Aenderung in den früheren Theilen gehabt hätte. Die vorzunehmenden Aenderungen würden sich freilich mehr auf die Form als auf den Inhalt bezogen haben. Nur in einem Punkte würde der letztere berührt worden sein, in Bezug auf die Auffassung der Bedeutung des mittelalterlichen Handels, wo mich eindringenderes Quellenstudium von der Unrichtigkeit meiner früheren auf Grund der wirthschaftsgeschichtlichen Litteratur gefassten Ansicht überzeugt hat.

Einige kleine Unrichtigkeiten, die sich z. Th. durch meine Schuld, z. Th. durch diejenige des Setzers in Zifferangaben der früheren Abschnitte eingeschlichen haben, bitte ich zu entschuldigen. Sie sind am Schlusse dieses Bandes berichtigt. Sollte in späteren Theilen Aehnliches vorkommen, was bei den zahlreichen Berechnungen nicht unmöglich ist, so darf ich wenigstens sagen, dass alle Sorgfalt angewendet worden ist, um es zu verhüten. Die Tabellen sind bei der Druck-Korrektur erneut durchgerechnet und geprüft worden; allein bei einer so umfangreichen statistischen Arbeit, für deren technischen Theil der Verfasser lediglich auf sich selbst gestellt ist, wird derjenige Grad von Genauigkeit, den unsere statistischen Bureaux mit ihrem zahlreichen wohlgeschulten Personal erzielen, nur schwer zu erreichen sein.

Trotz des grossen Zeitaufwandes, welchen die technische Detailarbeit fordert und trotz der Gefahr, dass einzelne Irrthümer vorkommen, habe ich im Allgemeinen darauf verzichtet zu müssen geglaubt, Hilfskräfte dabei heranzuziehen. Nur ein Theil der Zählblättchen für die Bearbeitung der Bürgerbücher ist, da das Archiv unter keiner Bedingung diese Bücher verschickt, auf meine Bitte von Herrn Dr. Fröning, der durch seine treffliche Bearbeitung der Frankfurter Chroniken mit dem Gegenstande genügend vertraut war, in durchaus entsprechender Weise angefertigt worden. Wo man

sich aber einer so sachkundigen Mitwirkung nicht erfreuen kann, da wird man bei derartigen Aufgaben immer besser thun, die Mühsal monatelanger vorwiegend mechanischer Arbeit nicht zu scheuen. Denn der unerlässlichen Forderung statistischer Korrektheit, deren Erfüllung hier an genügende Beherrschung der Technik historischer Quellenforschung geknüpft ist, kann nie durch untergeordnete Hilfskräfte entsprochen werden, und der Bearbeiter selbst wird niemals im Stande sein, den stummen Ziffern, wie Rümelin so schön sagt, den Mund zu öffnen, wenn er des anregenden Umgangs mit dem statistischen Urmaterial entbehrt hat. Dass die Aufbereitung des letzteren nur auf dem Wege des bewährten Zählblättchenverfahrens zuverlässige Resultate ergibt und dass selbst die Strichelungsmethode nur in einzelnen besonders einfach gearteten Fällen zulässig ist, brauche ich Statistikern von Fach wohl nicht zu sagen.

Aber dieses Buch wendet sich nicht bloss an die letzteren. Es möchte namentlich auch die deutschen Geschichtsforscher für diese Studien gewinnen, um so mit der Zeit vielleicht eine zweckmässigere Arbeitstheilung zwischen ihnen und den Nationalökonomern herbeiführen zu helfen. Denn dass die Forschung auf dem Gebiete der Wirthschaftsgeschichte und der historischen Statistik fast ganz auf den Schultern der letzteren ruht, welche in vielen Fällen das Handwerkszeug der historischen Quellenforschung nicht sofort mitbringen, scheint mir durchaus nicht sachentsprechend. Die Nationalökonomie hat noch zu viel mit der Gegenwart zu thun, und der Geschichte würde eine Vertiefung nach der angedeuteten Richtung wohl anstehen. Wenigstens will mich manchmal bedünken, als ob dieselbe heute mehr als je der bedenklichen Neigung folgte, hinter dem bestimmenden Einflusse, welchen einzelne hervorragende Persönlichkeiten auf die äusseren Geschicke der Völker üben, die gewaltigen Kräfte zurückzusetzen, welche in den grossen Massenbewegungen der Gesellschaft still und langsam wirken, und die schliesslich den Entwicklungsgang der Menschheit doch allein nachhaltig bestimmen.

Die rege Theilnahme, welche diese Studien gerade unter

XII

den Historikern gefunden haben, seitdem ich im September 1881 zuerst vor einem grösseren Kreise von ihnen auf der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine über Methode und Resultate derselben vorgetragen habe, ist mir darum im höchsten Masse erfreulich gewesen. Aber ich kann mich heute in Folge von Erfahrungen der letzten Zeit doch der Befürchtung nicht ganz erwehren, dass der Uebereifer für das Neue uns mit einem werthlosen Ziffernwerk überschwemmen könnte. Wird doch in einer vor kurzem erschienenen Schrift, in welcher der an sich nicht üble Vorschlag gemacht ist, dass die lokalen Geschichtsvereine die statistische Durchforschung der städtischen Vergangenheit in die Hand nehmen möchten, allen Ernstes empfohlen, die alten Kirchenbücher »auszuzählen«. In jedem Vereine werde sich wol ein Gymnasiallehrer finden, der darauf rechnen könne, »dass einige seiner Schüler ihm einen Theil der Arbeit abnehmen.« Es bedarf hoffentlich keiner Auseinandersetzung, dass der historischen Statistik mit Schülerarbeiten nicht gedient sein kann.

Es erübrigt mir noch die angenehme Pflicht allen denen, welche mir bei dieser Arbeit förderlich gewesen sind, herzlich zu danken. In erster Linie Herrn Stadtarchivar Dr. H. Grotefend für die einzig dastehende Liberalität, mit welcher er mir die Benutzung der seiner Hut anvertrauten Schätze erleichtert und auch sonst vielfach mit Rath und That beigestanden hat. Ferner Herrn Dr. Froning für die bereits erwähnte Arbeit, den Beamten der Frankfurter Stadtbibliothek Herren Dr. Eberard, Dr. Kelchner und von Nathusius, dem letzteren insbesondere dafür, dass er mir einige Stücke des v. Holzhausen'schen Familienarchivs zugänglich gemacht hat. Ebenso meinem verehrten Kollegen Herrn Professor Dr. Fr. Schulin für die freundliche Bereitwilligkeit, mit welcher er mir die umfangreichen Kollektaneen seines verstorbenen Vaters über die Geschichte der Frankfurter Dorfschaften zur Benutzung anvertraute. Ich habe aus dieser gewissenhaften Arbeit und besonders aus den ihr beiliegenden Urkunden-Auszügen mancherlei Nutzen ziehen können, namentlich insofern sie mich

XIII

auf mir unbekannt gebliebenes Aktenmaterial aufmerksam machte. Wo ich direkt aus ihr geschöpft habe, ist sie in den Anmerkungen citirt. Besonders war sie mir bei der dem IV. Abschnitte dieses Bandes eingereichten Untersuchung über die Leibeigenschaft auf den Dörfern von grossem Werthe, und obwohl ich dieselbe selbständig aus den Quellen gearbeitet habe, halte ich es für meine Pflicht, hervorzuheben, dass sie auf der Grundlage beruht, welche die Forschungen des Senators Dr. Ph. Schulin gelegt haben. Auch dem Vorstande des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt fühle ich mich verpflichtet dafür, dass er durch Uebernahme einer grösseren Anzahl von Exemplaren dieses Werkes für seine Mitglieder dessen Erscheinen im Voraus gesichert hat. Zuletzt und nicht am wenigsten danke ich meinem Verleger für die liebenswürdige Freundlichkeit, mit welcher er die harten Proben bestanden hat, auf welche seine Geduld und Langmuth vom Beginne bis zur Vollendung dieses Bandes gestellt worden ist.

Basel, den 10. Juli 1886.

Karl Bücher.

INHALT.

Allgemeiner Theil.

I. Die Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens S. 3—13.

Die Nothwendigkeit statistischer Forschung 3. Zahlen-Ueberlieferung 4. Statistische Aufnahmen im Mittelalter 8. Die Nürnberger Zählung von 1449 und ihre Bedeutung 9. Statistisch verwerthbares Material in den Archiven 11. Grundsätze für die Verarbeitung desselben 12.

II. Ueber die Berechnung der Bevölkerung mittelalterlicher Städte S. 14—31.

Frühere Versuche: Arnold 14. Zahl der Waffenfähigen 14. Landfriedensmatrikeln 16. Zahl der Häuser 16. Zahl der Hungersnöthen und Kriegen Hingerafften 17. Kirchliche Anstalten, Communicanten 17. Zahl der männlichen Einwohner 19. Schöffen und Rathsglieder 20. Zünfte 20. Meister 21. Steuerlisten (Schönberg) 22. Bürgerverzeichnisse 23. Bürgerbücher (Laurent) 25.

III. Die Nürnberger Bevölkerungs-Aufnahme am Ende des Jahres 1449 und ihre Bedeutung für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik S. 31—48.

Veranlassung derselben und Art der Ausführung 31. Ergebnisse 34. Statistische Zuverlässigkeit 36. Gliederung der Bevölkerung 39. Verhältniss der Geschlechter 40. Kinderzahl 42. Dienstboten 47.

Specieller Theil.

I. Quellen und Gliederung des Stoffes S. 51—56.

II. Das sogenannte Bürgerverzeichniss von 1387 S. 56—176.

A. Der Eid im Predigerkloster 56. Das Verzeichniss 59. Berechnung der Bevölkerung 60.

XV

B. Gemeinde und Zünfte 67. Personenbezeichnung als Mittel der Statistik 69. Die gewerbliche Gliederung 75. Ueberblick über die Geschichte der Frankfurter Gewerbeverfassung 77. Zahl der Zünfte 80. Rangordnung derselben 86. Zahl der Meister 88. Nicht-Fachgenossen in den Zünften 99. Knechte 100. Versuch die wirkliche Meisterzahl festzustellen 101. Spätere Meisterverzeichnisse 102. Vergleichung mit anderen Städten: Nürnberg 105; Konstanz 107; Basel 108; Hamburg 109; Breslau 109. Vergleichung der Meisterzahlen in den Hauptgewerben 110. Relative Stärke und Bedeutung der Handwerke als bürgerlicher Korporationen 112. Gewerbetreibende in der Gemeinde 116. Kategorien derselben: 1. aus zur Zeit zünftigen Handwerken 122; 2. aus früher zünftigen Handwerken 124; 3. aus Handwerken, die erst später zur Zunftbildung gelangten 128; 4. aus freien Berufsarten 129. Genossenschaftliche Organisation der Gemeinde 132. Nichtbürger in den Gewerben 136. Resultate 139. Tabellarische Zusammenstellung der berufsthatigen Bevölkerung 141. Gewerbe im engeren Sinne 148. Vergleichungen 149.

C. Die Herkunft der Bevölkerung 154. Wichtigkeit derartiger Untersuchungen 155. Das Wandern in Gegenwart und Vergangenheit 158. Frühere ähnliche Arbeiten 161. Ortsnamen als Personenbezeichnung 162. Herkunftsländer 169. Ortsverzeichnis 171. Entfernungszonen 176.

III. Das Bürgerverzeichnis von 1440 S. 177—313.

A. Veranlassung des Verzeichnisses 177. Inhalt desselben 184. Berechnung der Einwohnerzahl 191. Eine offizielle Angabe über die Zahl der Communicanten 198. Andere bevölkerungsstatistische Ueberlieferungen 205. Blinde 209.

B. Die Bevölkerung nach dem Berufe 210. Berufsbezeichnungen 211. Andere Quellen 213. Tabellarische Uebersicht 215. Zweck derselben 225. Zahl der Berufsarten 227. Wesen der mittelalterlichen Arbeitstheilung 228. Haupt- und Nebenberuf 230. Berufswechsel 232. Zahl der vorkommenden Fälle von Doppelberufen 233. Zahl der Berufsthatigen: Gesellen und Lehrlinge 236; Freiheit der Berufswahl 236; Selbständig Erwerbende: in den Handwerken 237; im Handel 244 — Grosshändler 245, Kleinhandel 248, Hockenwerk 249, Halbbeamte 250, Unterkäufer 251 — ; in den Verkehrsgewerben 255; Schreiber 255; Spielleute und fahrende Leute 256; Lohnarbeit unbestimmter Art 256; freie Berufsunternehmer und städtische Beamte 257. Urproduktion: Spatenkultur 259. Eigentliche Landwirtschaft 261. Der Landwirtschaftsbetrieb in der Stadt 261. Vergrößerung der Feldmark am Ende des XIV.

XVI

Jh. 265. Städtische Wirthschaften auf den Dörfern 275. Viehstand 281. Schweinezucht 283. Pferdehaltung 286. Veränderung im Betriebe der Landwirtschaft 289. Vertheilung der bürgerlichen Bevölkerung auf die Hauptberufsgruppen 294. Vertheilung der Berufsthätigen auf die drei Stadttheile 297.

C. Die Herkunft der Bevölkerung 304. Herkunftsländer 305. Herkunftsorte 306. Entfernungszonen 313.

IV. Die Bürgerbücher von 1311 bis 1500 S. 314—506.

A. Entstehung derselben 314. Ihre Bedeutung 318. Bürgerrecht und Bürgerpflicht 319. Vollständigkeit der Eintragung 326. Gesichtspunkte der statistischen Betrachtung 327. Haupttabellen 328.

B. Die Aufnahmebedingungen 334. Das Bürgergeld 334. Der Erwerb einer *hereditas* 336. Der Rentennachweis 336. Seine Bedeutung 338. Leibrente 342. Aufnahmepraxis: im Allgemeinen 345, bei Frauenbürgern 346, bei ganzen Familien 347. Bürgerschaftsstellung 347. Neue Ordnung (1373) 348. Ihre Handhabung 349. Wachsende Milde derselben 352. Ohne Bürgergeld Aufgenommene 356. Verlust und Wiedererlangung des Bürgerrechtes 357. Das Vorrecht der Bürgerkinder 360. Zahlenverhältniss der verschiedenen Aufnahmeklassen 362.

C. Die Ausbürger 366. Wie zu erkennen 367. Kategorien 368. 1. Pfahlbürger 369. Abschaffung derselben 371. Die *Cives extranei* des Bedebuchs von 1346 S. 372. Der Vertrag von 1351 S. 375. Spätere Zeit 376. Die Lebensfähigkeit des Pfahlbürgerthums und ihre Ursache 376. Verbreitung der Pfahlbürger 378. Ihre sociale Physiognomie 379. — 2. Ausbürger in fremden Städten 381. — 3. Das Bürgerthum geistlicher Körperschaften 382. Herren und Ritter 383. Ende des Ausbürgerthums 386.

D. Die Aufgenommenen nach dem Alter 387, nach dem Geschlecht 389, nach dem Civilstand 390. Aeusserer Zuwachs zur Bürgerschaft 392. Innerer Zuwachs 395.

E. Die Aufgenommenen nach dem Berufe 395. Tabellarische Uebersicht 397. Zunahme der Berufsangaben 411. Zahl der Berufsarten 413. Natur derselben 413. Die Hauptgruppen und ihr wechselndes Zahlenverhältniss 416. Doppelberufe und Berufswechsel 417. Fremde Knechte im Bürgerrecht 420.

F. Die Herkunft der Neubürger 422. Ermittlungsverfahren 423. Herkunftsländer 424. Herkunftsorte 430. Städtische und ländliche Zuwanderung 449. Entfernung der Herkunftsorte von der Stadt 454. Regelmässiges Zuwanderungsgebiet 456. Unterschied zwischen Nord und Süd 461. Frankfurt eine norddeutsche Stadt 463

XVII

Mit welchem Rechte es eine wetterauische Stadt und eine Stadt der rheinischen Franken heisst 463. Erweiterung des Zuwanderungsgebietes im XV. Jahrhundert 464.

G. Versuch, die Gestaltung der Herkunftsverhältnisse zu erklären 465. Verhältniss der Stadt zur Landschaft in der Neuzeit und im Mittelalter 465. Die Stadt als Festung: Burgrechtsverband 469. Ausdehnung desselben 472. Sein Einfluss auf die Einwanderung 473. Politische Stellung: Frankfurt und die Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg 474; Erwerb eines eignen Territoriums 476. Die Leibangehörigkeit unter der Landbevölkerung 478. Ihr Wesen 478. Ihre Bedeutung für die Angehörigen 480. Wandelbarkeit des Verhältnisses 484. Die Entstehung und Geschichte der Frankfurter Schutzangehörigkeit 485. Verbreitung derselben 489. Ihr Einfluss auf die Niederlassung in der Stadt 493. Fremde Angehörige 493. Rechtliche Stellung: der Oberhof und sein Gebiet 498. Wirthschaftliche Stellung 499. Märkte 501. Wochenmarktgebiet 501. Ausdehnung des regelmässigen Messverkehrs 502. Ergebnisse 505.

V. Der geistliche Stand S. 507—525.

A. Stellung des geistlichen Standes in den Städten 507. Eintheilung 508. Zahl der Weltgeistlichen 509. Ordensleute: Männerklöster 511. Frauenklöster 513. Niederlassungen der Ritterorden 514. Höfe fremder Klöster und Stifte 515. Gesamtzahl 517. Dienstpersonal 519.

B. Die Herkunft der Geistlichen: Weltgeistliche 521; Mönche 523; Nonnen 524. Homogenität des geistlichen Standes mit der Bürgerschaft 525.

VI. Die Juden S. 526—601.

A. Die Zahl der Juden: Falsche Vorstellungen 526. Die Juden in Frankfurt 527. Stärke der Gemeinde zur Zeit der ersten Judenschlacht (1241) 529. Ihre Wiederkehr und Lage bis zur zweiten Judenschlacht (1349) 532. Von 1349—1360 sind keine Juden in Frankfurt 534. Vermuthung über ihre Zahl vor 1349 S. 538. Von 1360—1500 namentliche Listen 539. Steuer und Stättigkeit 540. Statistischer Werth der Steuerlisten 544. Ihre statistische Verarbeitung 546. Tabellarische Uebersicht 549. Zahl der Haushaltungen 551. Andere Ueberlieferungen 552. Kleinheit der Ziffern — Schwankungen 554. Ursachen der letzteren 555. Seelenlisten 558. Kop fzahl 563. Haushaltungsziffer 563. Inner e Gliederung der Haushaltungen: Verhältniss der Geschlechter 564, Kinderzahl 564, Dienstboten 564, Lehrmeister 566, Studenten 567, Arme 568. Späteres Wachsthum der Judenschaft 569. Uebersichtstabelle 571.

XVIII

B. Die Erwerbthätigkeit der Juden im Mittelalter 572. Ausschliesslichkeit des Geldleihegeschäftes 573. Die Schuldverzeichnisse von 1391: Entstehung derselben 574; Inhalt 576; Geschäftsgebiet der Frankfurter Geldleiher 576; ihre Schuldner 577; Höhe der erlassenen Forderungen 580; Form der Verschuldung 581; Werthbetrag derselben 582; Verwerthung der Pfänder und sonstiger Geschäftsbetrieb 583. Kein Waarenhandel bis zum XVII. Jh. 584. Anfänge desselben 588. Der Wucher und die Verfolgungen 589.

C. Die Herkunft der Frankfurter Juden 591. Statistische Unterlage 592. Herkunftsländer 594. Herkunftsorte 595. Das Zuwanderungsgebiet beschränkt auf West- und Mitteldeutschland 597. Entfernungszonen 599. Die Zuwanderung zeigt vorwiegend städtischen Charakter 599. Schlussresultat für die Verbreitung der Juden in Deutschland 601.

VII. Zur Statistik der fluktuirenden Bevölkerung S. 602—656.

A. Spärlichkeit des Quellenmaterials 602. Die Nürnberger Verhältnisziffern und ihr statistischer Werth 604. Maximalzahl der Handwerksgehlen 607. Trinkstuben und Bruderschaften 608.

B. Das Bruderschaftsbuch der Schlossergesellen 610. Die Statuten derselben 612. Das Mitgliederverzeichniss 614. Zahl, Stand und Beruf der Brüder 615. Personen, welche nicht dem Gesellenstande angehörten 616. Zeitbestimmungen 618. Zugehörigkeit der Gesellen zu verschiedenen Handwerken 619. Wandelungen in der Bruderschaft 623. Werth des Verzeichnisses für die Gesellenstatistik 624.

C. Die Herkunft der Gesellen 627. Schwierigkeiten der Ortsfeststellung 627. Verfahren dabei 628. Herkunftsländer 631. Verzeichniss der Herkunftsorte 632. Relative Stärke der Zuwanderung aus verschiedenen Gegenden 646. Welche Rolle spielt dabei die Entfernung? 648. Stadt und Land 649. Hervorragend betheiligte Orte 652. Nord und Süd nach Entfernungszonen 653. Ergebnisse und Folgerungen 655.

VIII. Dorfschaften S. 657—710.

A. Wichtigkeit statistischer Ermittlungen über die Dörfer 657. Quellen 657. I. Die Zahl der Dorfnachbarn: XV. Jahrhundert 659; XVI. Jahrhundert 663; XVII. Jahrhundert 666; XVIII. Jahrhundert 668. II. Das Wachsthum der Dorfbevölkerung vom XV. bis zum XIX. Jahrhundert 669. Mittelalterliche und moderne Niederlassungsordnung 671. Anfangspunkt der modernen Entwicklung 673. Bewohnungsdichtigkeit 674. Rückwirkung der Veränderung auf das Gemeindeleben 676.

XIX

B. Die Bevölkerung der Landorte nach dem Berufe: Landwirtschaft 678. Fremder Grundbesitz auf den Dörfern 679. Scheidung zwischen Stadt und Land 680. Pachtverhältnisse 682. Die Steuerkataster von 1542 S. 684. Bodenbenutzung 685. Vertheilung des Kulturbodens auf die Haushaltungen 689. Verhältniss der typischen Betriebsgrößen 690. Verhältniss der Kulturarten in denselben 691. Verhältniss zwischen Eigenthum und Pachtland 692. Pachtzins 694. Viehstand in Bonames 695. Schweinehaltung 697. — Die Gewerbe in den Dörfern 700. Sonderstellung von Bonames 701. Hausen 704. Die moderne Berufsgestaltung 705.

Anhang. — Urkunden S. 713.

Berichtigungen S. 734.

Nachtrag S. 735.

ALLGEMEINER THEIL.

I.

Die Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens.

Wol jeder der jetzt so zahlreichen Forscher auf dem Gebiete des mittelalterlichen Wirtschaftslebens ist sich schon des empfindlichen Mangels bewusst geworden, welcher darin besteht, dass sich die socialen und ökonomischen Erscheinungen dieser Zeit der Anwendung der statistischen Methode bis jetzt nur äusserst selten und dann auch nur in sehr unvollkommener Weise zugänglich gezeigt haben. Je mehr wir uns daran gewöhnt haben, das gesammte moderne Gesellschafts- und Wirtschaftsleben ziffermässig zu zerlegen und zu begreifen, um so dringender tritt uns das Bedürfniss entgegen, auch die mittelalterliche Gesellschaft und ihr wirtschaftliches Thun nach den Ergebnissen quantitativer Messung zu gruppiren und ihre inneren Beziehungen auf Grund reciproker Zahlenreihen zu ermitteln. Bis jetzt kennen wir fast nur die äusseren Formen des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, und diese werden sicher für die Meisten so lange leere Hülsen bleiben, als es jedem überlassen werden muss, ihren thatsächlichen Inhalt auf Grund allgemeiner Eindrücke oder gar mittels einer mehr oder weniger lebhaften Phantasie sich beliebig gross oder klein vorzustellen. Höchstens dass man an Händen wenig sicherer Anhaltspunkte und

mittels der aus der modernen Statistik gewonnenen Verhältnisszahlen Schätzungen und Berechnungen vorgenommen hat, welche für sich kaum einen höheren Werth beanspruchen können als die wunderlichen Bevölkerungsschätzungen des Isaac Vossius für das Alterthum. Natürlich handelte es sich hier fast überall nur um Ermittlung einzelner statistischer Daten; eine planmässige Beobachtung von Massenerscheinungen durch einen längeren Zeitraum und für eine grössere Anzahl von Orten, eine Gliederung und Gruppierung der Ziffern nach bestimmten Gesichtspunkten zum Zwecke der Aufsuchung von Gesetzmässigkeiten im Gesellschaftsleben hat überhaupt noch nicht stattgefunden.

Daher kommt es denn auch, dass vielfach die Meinung verbreitet ist, für die Wirthschaftsgeschichte des Mittelalters lasse sich eine statistische Grundlage überhaupt nicht gewinnen. Freilich wer in den Quellschriften fertige Gesamtziffern als Resultate genauer Erhebungen und Zählungen sucht, der wird sich in den allermeisten Fällen getäuscht finden. Was uns da geboten wird, sind runde Zahlen, welche in neunundneunzig von hundert Fällen ebenfalls auf Schätzungen beruhen und dann, vorausgesetzt selbst, dass ihre Urheber die Wahrheit sagen wollten, nicht deshalb ein viel grösseres Gewicht haben, weil sie zeitgenössische sind. Denn es wird immer eine der auffallendsten Erscheinungen der Kulturgeschichte bleiben, dass der Sinn für die quantitativ richtige Beurtheilung von Massenerscheinungen selbst unter den Kulturvölkern verhältnissmässig sehr spät erwacht ist, und dass ein Gefühl für den Werth genauer Zahlenfeststellungen sich bis in dieses Jahrhundert hinein nur selten findet.

Herr Moriz Block beginnt freilich sein Handbuch der Statistik mit dem Satze: seitdem es Staaten gebe, gebe es eine Statistik. Der erste Verwaltungsakt der ersten geordneten Regierung sei eine Volkszählung, der zweite eine Vermögensaufnahme gewesen. Dieser Ausspruch ist ungefähr so wahr und so geistreich wie der andere: es gebe eine sociale Frage, seitdem es eine Gesellschaft gebe. Die erste Aufgabe

des ersten Ministers sei die Aufstellung eines socialen Reformprogramms gewesen. In der That hat es leidlich geordnete Staaten und gute Könige gegeben, deren Bevölkerung nicht über fünf zählen konnte. Es gibt deren vielleicht noch. Wenigstens erinnere ich mich, gelesen zu haben, dass die Zulu, welche vor einigen Jahren die Engländer in Schrecken setzten, keine Zahlbezeichnung in ihrer Sprache haben, welche über die Zwanzig hinausgeht. Die Völker haben sicher überall weit früher eine staatliche Ordnung besessen, als sie im Stande waren, auch nur ihre Viehheerden zu zählen¹⁾. Noch die Griechen des Homer zählen nach den Fingern (πεμπά-ζεσθαι, »fünfern« ist das bei ihm für Zählen gebräuchliche Verbum); und wenn uns auch von Volkszählungen bei den Aegyptern, den Israeliten, den Griechen und Römern berichtet wird, so ist es doch im höchsten Grade auffallend, dass uns m. W. keine einzige genaue Bevölkerungsziffer weder für ein ganzes Land, noch für eine einzelne Stadt aus dem Alterthum überliefert ist. Die alttestamentarischen Volkszählungen haben uns (abgesehen von den Geschlechtsregistern in den Büchern Esra und Nehemia) nur runde Zahlen hinterlassen, und dasselbe gilt von den überlieferten Resten des römischen Census. Müssen wir doch selbst, um die Grösse der Bevölkerung des alten Rom und Athen's zu ermitteln, zu Berechnungen unsere Zuflucht nehmen, die ihrer ganzen Natur nach ein sicheres Ergebniss nicht liefern können²⁾. Die runden Zahlen, welche uns die Schriftsteller über die Grösse einzelner Städte, die Zahl der Bürger und Beisassen, die Stärke der Kriegsheere, die Menge der im Kampfe Gefallenen oder durch Epidemien Umgekommenen darbieten, sind

1) Lubbock, Entstehung der Civilisation, S. 365 ff.

2) Friedländer in der Zeitschrift für Nationalökonomie und Statistik, XX, 349 ff. — Ueber Athen: Hermann, griech. Staatsalterthümer, § 98, 7. Wer sich über den Zustand unserer statistischen Erkenntniss bezüglich der Bevölkerung des alten Griechenlands genauer unterrichten will, der sei auf die zusammenfassende Abhandlung von Clinton: »De Graeciae magnitudine et frequentia« in den Fasti Hellenici ed. Krüger p. 391 ff. verwiesen.

durchweg mit der äussersten Vorsicht aufzunehmen. Die Erforschung der römischen Geschichte seit Niebuhr hat dargethan, dass fast alle Zahlenangaben der älteren Zeit, mögen sie sich immerhin als Resultate der amtlichen Statistik der Censoren ausgeben, auf Erfindung beruhen ¹⁾, und selbst die Ueberlieferungen über das Alter berühmter Männer, wie sie bei griechischen und römischen Schriftstellern sich häufig finden, begegnen den nur zu berechtigten Zweifeln der Philologen. Diese Geringschätzung der zahlenmässigen Genauigkeit bei Völkern, deren politische und sociale Einrichtungen unzweifelhaft eine gewisse Ausbildung der Statistik voraussetzen, müsste uns im höchsten Grade Wunder nehmen, wenn wir nicht im Allgemeinen wüssten, dass die zahlenmässige Abstraktion eine viel zu umständliche, die Vorstellung ziffermässig definirter Quantitäten eine zu schwer fassbare ist, als dass sie sich leicht im Gedächtniss der Menschen fortpflanzte. Ziffern wollen mit dem Auge erfasst sein; ihre unverfälschte Erhaltung ist nur in einer Zeit möglich, wo viel geschrieben und gedruckt wird.

Das Mittelalter entbehrt so wenig der statistischen Erhebungen wie das Alterthum; aber die Quellen seiner Geschichte theilen mit den Schriftwerken der griechischen und römischen Zeit die Armut an zuverlässigen Daten. Auch hier ist es überall die runde Zahl, welche uns überliefert wird, und diese beruht durchweg auf der Schätzung, d. h. auf einer Ermittlungsweise, welche nirgends schlechtere Resultate liefert, als wo es sich um die ziffermässige Messung grösserer Mengen von in sich abgeschlossenen und scharf gegen einander abgegrenzten Einheiten handelt. Bei der Messung räumlicher Verhältnisse mag man dem blossen Augenmaass immerhin eine gewisse Berechtigung gönnen; bei der Messung von Mengen gleichartiger neben einander bestehender Dinge ist dasselbe der schlechteste Rathgeber, den es geben kann. Denn im ersten Falle kommt es bloss auf die Zerlegung eines grösseren Ganzen in eine Anzahl gleicher, in

1) Mommsen, Röm. Gesch. I, S. 428 Anm. (4. Aufl.)

unserer Vorstellung genau definirter Theile an; im letzteren Falle dagegen handelt es sich um die Zusammenfassung vieler Einheiten zu einer in unserer Vorstellung erst zu bildenden zahlenmässigen Gesamtheit. Jedermann weiss, wie schwer es ist, eine in einem grossen Saale oder auf einem freien Platze versammelte Menschenmenge auch nur annähernd richtig abzuschätzen. Für die Umwandlung der räumlichen Vorstellung, welche wir hier allein besitzen, in eine numerische fehlt es uns eben meist an jedem zuverlässigen Reduktionsfaktor.

Einen solchen Faktor herzustellen bildet desshalb gewöhnlich die nächste Aufgabe des vorsichtig Schätzenden. Allein von den Hürden, in welchen nach Herodot die Myriaden des Xerxes bei Doriskos gezählt wurden, bis auf die Bevölkerungsschätzungen unserer zeitgenössischen Afrikareisenden sind derartige Massstäbe immer trügerisch gewesen, und es ist Thorheit, zu glauben, dass Mengen auf einem anderen Wege genau gemessen werden können, als auf dem der Zählung oder der methodischen Berechnung.

Zum Belege für diese Behauptung mag hier ein Beispiel aus ziemlich neuer Zeit angeführt werden. Im Jahre 1771 gab ein eifriger Frankfurter Arzt, Johann Adolf Behrends, angeregt durch Stüssmilch's Schriften, ein Buch heraus: »Die Einwohner in Frankfurt am Mayn auf seine Fruchtbarkeit, Mortalität und Gesundheit geschildert«. Dieses Buch enthält recht werthvolle Tabellen über die Zahl der Getrauten, Getauften und Gestorbenen für die Zeit von 1670 bis 1769; die Bevölkerung von Frankfurt selbst aber ermittelt es auf eine sehr naive Art der Schätzung, und diese liefert merkwürdiger Weise für die christlichen Bewohner ein Ergebniss, das von der Wahrheit nicht allzu weit abweicht. Nun sollte man denken, es müsste die Schätzung des kleineren in sich abgeschlossenen, auch räumlich ungleich leichter übersehbaren Theils der Bevölkerung, der Juden, ein weit genaueres Ergebniss geliefert haben. »Die Strasse«, sagt Behrends wörtlich, »die diess Volk in Frankfurt innen hat, hat überhaupt 195 hohe und tiefgehende Häuser, die unge-

mein stark bewohnt sind, so dass man auf jedes Haus sicher 34 Bewohner zählen und also im Ganzen 6630 rechnen kann. Und dieses Product kömmt der Meynung des Engländers Eduard Bronne am nächsten bey, als welcher 7000 Jüden hier annimmt. Der Bischoff Burnet setzt zu wenig; nämlich 1200, und der seelige Conrector Jacob Schud zu viel, nämlich 12,000«. Nun waren Schud und Behrends vielleicht die beiden Frankfurter des vorigen Jahrhunderts, welche die Bevölkerungsverhältnisse der Frankfurter Judengasse am besten kannten. Und doch differiren die Schätzungen dieser beiden Kenner um 5370. Was aber das Merkwürdigste ist, beide sind auch von der Wahrheit sehr weit entfernt geblieben, und diese letztere liegt hier nicht einmal in der üblichen »Mitte«. Als 1817 zum ersten Male der Bestand der Judenschaft, die sich seit 1771 unter Dalberg's Gunst ohne Zweifel stark vermehrt hatte, durch eine Zählung ermittelt wurde¹⁾, ergaben sich 4309, von denen nur 3173 dem Frankfurter Bürgerverbande angehörten, die übrigen aber Fremde waren. Schud hatte die Zahl um das Dreifache, Behrends immer noch um 54 Procent zu hoch angenommen.

Wenn in einer uns verhältnissmässig so nahe liegenden Zeit, in welcher der Sinn für statistische Beobachtung bereits äusserst rege und, wie der übrige Inhalt des Behrends'schen Buches zeigt, auch schon einigermassen geschärft war, derartige Fehlschätzungen vorkommen: wie viel mehr werden die aus dem Mittelalter auf uns herübergekommenen Ziffern von der Wahrheit abweichen! Wie sorgsam werden wir darauf bedacht sein müssen, nur da den Boden für genügend sicher zu halten, wo entweder eine eigentliche, aus äussern und innern Gründen zuverlässige Zählung vorliegt, oder wo wir selbst diese Zählung vornehmen können.

Dass statistische Bevölkerungsaufnahmen im Mittelalter vereinzelt vorgekommen sind, darf nicht mehr bezweifelt werden. Dieselben beschränkten sich indessen, wie es scheint, auf die Städte, die Centralpunkte eines entwickelteren öko-

1) Vgl. Beiträge zur Statistik der freien Stadt Frankfurt I, 1, S. 4.

nomischen und socialen Lebens, und würden auch hier nur zu gewissen Verwaltungs- und Polizeizwecken (Steuererhebung, Kriegsdienst, Verpflegung, Ueberwachung der Gesellen etc.) vorgenommen. So wissen wir, dass in Konstanz 1468 eine allgemeine Abzählung der Bürger stattfand und dass im Anfange des 16. Jahrhunderts auf Rathsbeschluss regelmässige Aufschreibungen der Handwerksgesellen und Kostgänger durch die Zunftmeister angeordnet wurden¹⁾. Indessen ist von dem Resultate solcher Zählungen nur selten etwas Sicheres auf uns gekommen. Wie es scheint, glaubten die städtischen Räte derartige Dinge der sorgfältigsten Geheimhaltung bedürftig; ja die Rücksicht auf den »gemeinen Nutzen« mag sie in vielen Fällen verleitet haben, die Volkskraft der Stadt nach aussen hin durch Angabe übertriebener Ziffern als besonders gross erscheinen zu lassen. Das hob das Ansehen und schreckte die Feinde. Im Uebrigen bleibt zu beachten, dass wohl das ganze Mittelalter hindurch, wie noch heute in England, die alttestamentarische Anschauung massgebend blieb, welche die Zählung der Bevölkerung für eine Sünde hielt.

Die einzige genaue Volkszählung aus dem späteren Mittelalter, welche bis jetzt bekannt geworden, ist diejenige von Nürnberg aus der Zeit des Markgrafenkrieges. Aber gerade diese Aufnahme, deren Zuverlässigkeit und Genauigkeit nicht im Geringsten bezweifelt werden darf, bestätigt die Richtigkeit des oben Gesagten. Dieselbe wurde um Weihnachten 1449 behufs Ermittlung der zur Verpflegung der Bevölkerung im Falle einer längeren Fortdauer des Krieges vorhandenen Vorräthe vorgenommen »in grosser heimlichkeit und guter ordnung«, und ist niemanz zu wissen worden denn allein den elteren herren des racz«. Sie ergab für Nürnberg eine sesshafte Bevölkerung von 20,165 (nach Hegel's Rechnung 20,219 Köpfen)²⁾. Wer nach den sonst überlieferten Ziffern sich eine Vorstellung von der Bevölkerungsstärke Nürnberg's in dieser Zeit bilden wollte, würde zu weit höheren Zahlen

1) Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung S. 302 f.

2) Vgl. Chroniken der deutschen Städte II, S. 500 ff.

gelangen müssen. Nach Endres Tucher sollen bei dem grossen Sterben i. J. 1437 zu Nürnberg 13,000 Menschen erlegen sein; die Zahl der aus Furcht Geflohenen soll 9000 betragen haben. Im Jahre 1388 soll das Stadtheer die Stärke von 8000 Mann gehabt haben. Konrad Celtès, der bekannte Humanist, gibt um 1500 in seiner bekannten Lob-schrift auf Nürnberg die waffenfähige Bürgerschaft auf 10,000 Mann an und berechnet aus dem angeblichen Kornverbrauch der Stadt die Zahl der Bewohner auf 52,000. Celtès liefert unwillkürlich selbst die beste Kritik für diese Angabe (die er übrigens erst nachträglich seiner Schrift einverleibte, nachdem er von dem Rath ein Honorar von 20 Goldgulden empfangen hatte), indem er an anderer Stelle von 4000 jährlichen Geburten spricht — eine Angabe, die selbst bei Annahme der ziemlich hohen Geburtenziffer von 40 auf 1000 Einwohner noch auf eine Bevölkerung von 100,000 Seelen hindeuten würde. Wer weiss, ob nicht Celtès diese letztere Ziffer geschrieben hätte, wenn der karge Nürnberger Rath ihn, statt mit 20, mit 40 Goldgulden honorirt hätte! Niemand hätte ihm nachgezählt, und die »älteren Herren«, die jedenfalls die wahre Zahl annähernd kannten, dürften sich schwer gehütet haben, den Panegyriker der Stadt zu dementiren.

Die Nürnberger Volkszählung von 1449, auf die weiter hin näher eingegangen werden muss, ist für die Bevölkerungsstatistik der mittelalterlichen Städte von unschätzbarem Werthe, weil sie uns lehrt, dass die geschichtliche Statistik es aufgeben muss, auf einzelne vage Zahlenangaben der Geschichtsquellen hin mit modernen Durchschnitts- und Verhältnissziffern Berechnungen anzustellen. Sie hat denn auch auf die Bearbeiter der mittelalterlichen Wirthschaftsgeschichte einen so tiefen Eindruck gemacht, dass dieselben heute viel mehr geneigt sind, die Bevölkerungsstärke mittelalterlicher Städte zu unter- als zu überschätzen; es wäre zu wünschen gewesen, dass sie derartige Schätzungsversuche nach einzelnen überlieferten Daten oder auf Grund des von einem einzelnen Forscher gewonnenen Gesamteindrucks überhaupt unmöglich

gemacht hätte. Denn wenn schon die auf Schätzung beruhenden Angaben der Zeitgenossen so weit von der Wahrheit abweichen, so sollten sich die Nachlebenden schon durch die einfache Erwägung von derartigen Experimenten abhalten lassen, dass eine einzige Fehlschätzung das ganze historische Bild verunstaltet und zu den allerverkehrtesten Schlüssen verleiten kann. Ich betone dies um so nachdrücklicher, je entschiedener noch neuerdings aus den Kreisen der historischen Schule die wissenschaftliche Berechtigung der Schätzung behauptet worden ist.

Damit soll nicht gesagt sein, dass die Statistik in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung nur so weit zur Anwendung kommen dürfte, als uns zuverlässige Ziffern überliefert sind. Wäre dies der Fall, so würden wir überhaupt kaum von der Anwendung der statistischen Methode auf die wirtschaftsgeschichtliche Forschung reden dürfen; wir würden darauf verzichten müssen, auf Grund von Massenbeobachtungen die Gesetzmässigkeit im mittelalterlichen Wirthschaftsleben aufzusuchen, und wir könnten jene vereinzelt Daten höchstens als ziemlich matte Illustrationen für qualitativ leidlich bestimmte Zustände und Ordnungen benutzen. Thatsächlich liegt aber die Sache nicht so verzweifelt. Wir haben ein sehr reiches statistisches Material in unseren städtischen Archiven. Nur dass dasselbe nicht zur statistischen Bearbeitung fertig vorliegt, sondern erst von dem Forscher in die statistische Urform gebracht werden muss, in der es zur Weiterverarbeitung leicht ebenso gut verwendbar wird, wie es die statistischen Erhebungen der Neuzeit sind.

Für die Volkswirtschaftsstatistik sind bereits einzelne Versuche gemacht worden, dieses Material zu verwerthen. Ich erinnere, um von einigen älteren Arbeiten über die Statistik der Preise und des Zinsfusses abzusehen, an die Arbeiten von Inama-Sternegg und Schönberg, von welchen insbesondere die erstere dadurch bemerkenswerth ist, dass sie ein für die statistische Verwerthung so sprödes Material, wie die agrargeschichtlichen Urkunden, ziffermässig auszubeuten sucht, während Schönberg die Basler Steuerbücher

der Finanz-, Wohlhabenheits- und Bevölkerungsstatistik zugleich dienstbar macht. Es steht zu hoffen, dass bei näherem Zusehen eine grosse Anzahl städtischer Archivalien, welche von den Erforschern der politischen Geschichte oft als werthlos bei Seite gelegt werden, sich für ähnliche Zwecke brauchbar erweisen wird. Die Bürgerbücher, die Zunfftlisten, die Bedebücher, die städtischen Rechnungen, Vermögensverzeichnisse, Todtenlisten, Geburts- und Hochzeitsbücher, sowie manche andere Urkunden gehören hierher.

Mag auch dieses Material hier und da an Vollständigkeit manches zu wünschen übrig lassen, mögen wir bei Benutzung desselben einen der wichtigsten Grundsätze der modernen Statistik, die Beobachtung aller Einzelfälle einer bestimmten Art, nicht immer anwendbar finden: jedenfalls wird in den meisten Fällen das Material ausreichen, um zuverlässige Verhältnisszahlen und Durchschnitte zu gewinnen, auf Grund deren wir die wenigen sicher überlieferten Zahlen zu Berechnungen methodisch verwenden können. Sicher überliefert und bestimmt (nicht »rund« oder auf vagen Andeutungen beruhend) müssen aber diese Grundzahlen sein; sonst gelangt man zu Ergebnissen, wie Johann Peter Süssmilch bei Berechnung der Bevölkerung von Ninive zur Zeit des Propheten Jonas ¹⁾, die bei aller Exaktheit der Methode unrichtig ausfallen, weil die Grundlage ungenau ist. Das ist das erste Erforderniss. Eine zweite Aufgabe besteht darin, dass man den Reduktionsfaktor aus den mittelalterlichen Bevölkerungsverhältnissen selbst gewinnt. So wenig es angeht, beispielsweise den Altersaufbau der heutigen französischen Bevölkerung oder die durchschnittlich in einem deutschen Staate ermittelte Kinderzahl auf die Bevölkerung von Russland zu übertragen, ebenso wenig kann es statthaft sein, die Durchschnittszahlen moderner Städte auf die mittelalterlichen Gemeinwesen an-

1) Süssmilch, Göttliche Ordnung II, S. 335 f. (3. Aufl.) Für diejenigen, welchen das Buch nicht zur Hand ist, bemerke ich, dass S. seine Berechnung auf die Stelle Jonas 4, 11 stützt: »Mich sollte nicht jammern Ninive, solcher grossen Stadt, in welcher sind mehr denn 120,000 Menschen, die nicht wissen Unterschied, was recht oder link ist.«

zuwenden. Ein Hauptfehler der meisten seither auf diesem Gebiete angestellten Berechnungen scheint mir darin zu liegen, dass man einzelne massgebende Faktoren derselben den Ergebnissen der modernen Bevölkerungsstatistik entnommen hat, ohne zu bedenken, dass schon eine kleine Abweichung jener Faktoren von der historischen Wahrheit das Endergebniss um ein Bedeutendes nach oben oder unten verschieben muss. Eine dritte wichtige Regel ist die, das mittelalterliche Material nur nach den in ihm selbst liegenden Gesichtspunkten zu gruppieren und aufzubereiten. Diese Gesichtspunkte werden nicht selten von denjenigen der modernen Statistik abweichen; aber wenn ich mich nicht täusche, so dürfen wir die Hoffnung hegen, dass gerade durch die Uebertragung solcher historischen Gesichtspunkte auf die neuzeitliche Statistik manche bisher unbeachtet gebliebenen Seiten des modernen Gesellschaftslebens eine neue und überraschende Beleuchtung erfahren werden. Ich hoffe, dies weiter unten an einem besonderen Falle zeigen zu können.

Hier sei nur noch bemerkt, dass man sich die Ausbeutung der mittelalterlichen Urkunden für statistische Zwecke zwar als recht mühevoll, aber auch als überaus lohnend vorzustellen hat. Gerade der Umstand, dass der Verarbeiter auch das Urmaterial zu sammeln hat, ist für die Forschung besonders werthvoll. Denn während bei den modernen Erhebungen aus bekannten Gründen gewisse Mängel und Ungenauigkeiten gar nicht zu vermeiden sind, während hier nachträgliche Korrekturen nur unter mancherlei Schwierigkeiten sich vornehmen lassen, wird das Urmaterial für die historische Statistik zwar die Wissbegierde des Forschers in wichtigen Punkten unbefriedigt lassen; allein es gestattet dafür eine vollständige, systematische und kritische Ausnutzung; es erlaubt in jedem Augenblicke das Geschäft der Nachzählung und Nachprüfung, und es leitet fast von selbst dazu an, dem Leser neben den Ergebnissen auch die Mittel eigener Kritik in die Hände zu liefern, was die offizielle moderne Statistik leider nur zu oft unterlässt.

II.

Ueber die Berechnung der Bevölkerung mittelalterlicher Städte.

Dass eine richtige Vorstellung von der Zahl der Einwohner mittelalterlicher Städte die Grundbedingung für das Verständniss ihrer politischen und wirthschaftlichen Entwicklungsgeschichte bildet, bedarf wohl keines Beweises. Trotzdem scheint die Nothwendigkeit, über diesen Punkt Zuverlässiges zu ermitteln, von den Lokalhistorikern nur selten recht begriffen zu sein, so dass wir bezüglich der Bevölkerungsziffer noch bei einer Reihe mittelalterlicher Orte völlig im Dunkeln tappen, über deren Culturentwicklung, Verfassungs- und Rechtsleben schätzbare Forschungen vorliegen. Bei andern ist die Ermittlung zwar versucht worden; aber die Ergebnisse bieten nur selten die genügende Gewähr.

Bekannt ist der Versuch von Arnold¹⁾, die Einwohnerzahlen für die deutschen Freistädte zu berechnen; aber ebenso notorisch ist auch, dass dieser Versuch in allen Punkten missglückt ist. Arnold ging von dem richtigen Gedanken aus, dass die Berechnung auf bekannten Zahlen basiren müsse; allein er hat weder die statistische Zuverlässigkeit der überlieferten Angaben irgendwo geprüft, noch ist es ihm gelungen, die Formel zu finden, nach welcher aus solchen bekannten Grössen die gesuchte Unbekannte gefunden werden kann.

Am brauchbarsten, meint er, seien die Angaben über die Zahl der waffenfähigen Mannschaft einer Stadt, weil diese den sichersten Rückschluss auf die Bevölkerung überhaupt gestatte. Schätze man die waffenfähige Mannschaft auf 10 Procent oder auf zwei Drittel aller männlichen Einwohner von zwanzig bis fünfzig Jahren, so komme man für Worms auf eine Bevölkerung von 60,000 Seelen. Dies nämlich so: Aus dem Jahre 1250 ist überliefert, dass die Hälfte der Bürgerschaft — nach den Wormser Annalen 2000 Bewaffnete und 100 Armbrustschützen — dem König Konrad

1) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, II, 142 ff.

zu Hilfe zog. Das ergäbe für die innere Stadt, meint Arnold, 4200; für die Vorstädte, welche einen grösseren Flächenraum bedeckt hätten als jene, lasse sich die Stärke der waffenfähigen Mannschaft mindestens auf die Hälfte annehmen. Das ergäbe über 6000 Kriegstüchtige oder eine Einwohnerzahl von über 60,000 Seelen, von der auch die Volksüberlieferung rede ¹⁾).

In dieser Rechnung ist nichts weniger als Alles Hypothese mit alleiniger Ausnahme der 2100 Mann aus den inneren Parochien St. Johannis und Magnus. Nehmen wir aber selbst an, die Grundzahl 6000 sei richtig: wer bürgt für die Zuverlässigkeit der Reduktionsziffer 10? wer für die Annahme, dass zwei Drittel aller männlichen Einwohner den Harnisch trugen? Nach Arnold müsste die ganze männliche Bevölkerung von 20 bis 50 Jahren 9000 Köpfe stark gewesen sein. Dies würde selbst bei der Annahme einer der modernen ähnlichen Alters- und Geschlechtsgliederung in dem mittelalterlichen Worms auf eine weit geringere Bevölkerung führen. Im Deutschen Reiche standen nach der Zählung vom 1. December 1875 unter 1000 Personen genau 400 im Alter von 20 bis 50 Jahren ²⁾. Darnach müsste Worms in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine männliche Bevölkerung von 22,500 Köpfen gehabt haben. Auf 1000 männliche Personen treffen im Deutschen Reiche 1037 weibliche; ermitteln wir nach diesem Verhältniss die weibliche Bevölkerung des mittelalterlichen Worms, so kommen wir auf die Zahl 23,332 und damit auf eine Gesamtbevölkerung von 45,832 Personen. Aber die hier angenommenen Verhältnisszahlen sind nicht einmal mit denen des Mittelalters identisch; es ist vielmehr, wie weiter unten gezeigt werden soll, ein durchaus anderer Altersaufbau und eine von der modernen weit abweichende Geschlechtsgliederung der städtischen Einwohnerschaften jener Zeit mit grosser Wahrscheinlichkeit zu vermuthen. Dazu kommt noch, dass Arnold die Frage ganz ausser Acht gelassen hat, ob nicht ein namhafter Theil der bewaffneten Mannschaft als Söldner zu betrachten sei.

1) a. a. O. S. 147 f.

2) Nach Engel, Zeitschr. des k. preuss. statist. Bureau's 1879 S. 111.

Ich habe dieses Beispiel etwas ausführlicher behandelt, weil dasselbe die Arnold'sche Rechenmethode gut veranschaulicht und mich jedenfalls der Nothwendigkeit überhebt, tiefer auf seine übrigen Ermittlungen einzugehen, an denen Alles reine Willkür ist. Hatte Arnold auch richtig erkannt, dass gewisse überlieferte Angaben uns zum Ziele führen müssen, wenn wir den richtigen Schlüssel finden können, so zeigt sich doch schon in der Art, wie er jene Angaben auswählte, dass er ihre Natur verkannte. Neben den überlieferten Ziffern über die Zahl der Waffenfähigen wollte er zunächst die Landfriedensmatrikeln der Bevölkerungsstatistik dienstbar machen. Allein selbst wenn seine Annahme zutreffend sein sollte, dass das Kontingent jeder Stadt nach der Bevölkerungsziffer festgestellt worden sei, so gäben jene Matrikeln doch bloss die verhältnissmässige Stärke der Volkskraft in den verschiedenen theilgenommenen Städten an, und es müsste erst die Einwohnerzahl mindestens einer derselben genau bekannt sein, wenn ein Rückschluss auf andere möglich werden sollte. Ueberdies steht es noch dahin, ob die in den Landfriedensbündnissen vorkommenden Anschläge sich nach der Grösse der Bevölkerung und nicht vielmehr nach dem Interesse jeder einzelnen Stadt oder nach andern Umständen bemessen. Endlich sind die überlieferten Zahlen gewöhnlich runde, und es fällt schon an und für sich schwer, zu glauben, dass um 1340, wo Mainz und Strassburg je 40, Worms und Speier je 20 Helme zu stellen sich verpflichteten, die beiden ersten Städte unter sich gleich stark und doppelt so stark als die beiden letzten bevölkert gewesen seien.

Etwas besser steht es mit der Berechnung der Bevölkerung nach der Zahl der Häuser, vorausgesetzt, dass uns letztere aus dem Mittelalter genau bekannt ist. Die Zahl der in späteren Jahrhunderten innerhalb der Mauern vorkommenden Häuser kann keinesfalls zu Berechnungen für jene Zeit benutzt werden, da wir uns in den mittelalterlichen Städten grosse Gärten, Höfe und Wirtschaftsgebäude zu denken haben, an deren Stelle später Wohnhäuser traten. Aber selbst wenn einmal die Zahl der Häuser aus dem Mittelalter

zuverlässig überliefert sein sollte, so fehlt jeder genauere Anhalt für die Ermittlung der Durchschnittszahl der Bewohner, welche auf jedes Haus kamen; und wäre selbst die letztere bekannt, so bliebe das Rechnungsergebniss immer noch ein unsicheres, weil die Bevölkerungsziffern als überaus schwankende gedacht werden müssen und zu Zeiten ein nicht unbeträchtlicher Procenttheil der Wohnhäuser leer stand. Wenigstens in Frankfurt können wir während des 14., 15. und 16. Jahrhunderts diese leeren Häuser überall in den Bedebüchern verfolgen.

Dass Angaben über die Zahl der von Seuchen und Hungersnoth Hingerafftten oder der im Kriege Getödteten nicht einmal für Schätzungen eine brauchbare Grundlage abgeben, hat Arnold bereits richtig bemerkt. In den Chroniken findet sich freilich bei solchen Meldungen der stereotype Zusatz: die Umgekommenen hätten den dritten oder vierten Theil der Bevölkerung gebildet; wer indess daraufhin die Bevölkerung berechnen wollte, würde zu ungeheuerlichen Resultaten gelangen, wie dies das Beispiel Basels zeigt, wo im Jahre 1349 nicht weniger als 14,000 Menschen, als ein Drittel der Bevölkerung, der Pest erlegen sein sollen, während selbst im 15. Jahrhundert die gesammte Einwohnerschaft 10,000 Seelen schwerlich überstieg ¹⁾.

Auch Ueberlieferungen über die Zahl der in einer Stadt vorhandenen Parochien, Stifter, Kirchen, Klöster haben selbst für Vergleichenungen nicht den statistischen Werth, welchen ihnen Arnold beilegen möchte. Höchstens dass sie, beim Vorhandensein anderweitiger zuverlässiger Bestimmungsgründe bezüglich der Einwohnermenge, für die Stärke des kirchlichen Sinns unter der Bevölkerung und die karitativen Zwecken dienstbar gemachte Vermögensansammlung einen Massstab abgeben.

Brauchbarer schon sind Angaben über die Zahl der Kirchenbesucher bezw. Communicanten, welche öf-

1) Vgl. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh., S. 510 ff.

ter vorkommen¹⁾ und die sich Arnold völlig hat entgehen lassen. Ein doppelter Uebelstand ist nur insofern einer genauen Berechnung hinderlich, als die überlieferten Zahlen gewöhnlich runde, also ungenaue sind, und als es an einer zuverlässigen Reduktionsziffer fehlt. Hirsch hat für Danzig aus der Angabe, dass »um das Jahr 1437 zum Kirchsprengel von St. Marien, der damals die ganze Rechtsstadt mit ihren Vorstädten umfasste, 30,000 Christen gezählt wurden, welche alljährlich das heil. Abendmahl empfangen«, eine Bevölkerung von 40,000 Seelen herausgerechnet, indem er die Kinder unter fünfzehn Jahren mit einem Drittel jener Summe einstellte. Diese Annahme würde ziemlich genau mit den Ergebnissen der Altersermittelungen unserer modernen Statistik übereinstimmen. Nach dieser beträgt freilich die Zahl der Unterfünfzehnjährigen im Deutschen Reiche 34,88, in Oesterreich 33,88, in Belgien 31,88, in Frankreich 27,06 Procent der Gesamtbevölkerung. Allein die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Alter ist auf dem Lande bekanntlich eine andere als in den Städten²⁾. Wäre daher selbst die Verwendung moderner Verhältnisszahlen zur rechnungsmässigen Ermittlung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung statthaft, so müsste jedenfalls nicht der Procentualantheil der Unterfünfzehnjährigen für ein ganzes Land, sondern der mittlere Durchschnitt derselben für die modernen Städte eingestellt werden. Nun machen die fünfzehn jüngsten Altersklassen in Berlin bloss 27,18, in Hamburg 28,09, in Frankfurt a. M. 33,37, in den unmittelbaren Städten Bayerns 24,86 Procent aus. Dies würde etwa 25 Procent unter Fünfzehnjährige ergeben, und die von Hirsch gelieferte Berechnung wäre richtig, vorausgesetzt, dass die mittelalterliche Stadtbevölkerung nach Altersklassen der heutigen analog zusammengesetzt war, und dass die erste Communion richtig auf das fünfzehnte Lebensjahr gesetzt ist.

1) Vgl. für Danzig: Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbe-geschichte, S. 22 f.; für Frankfurt a. M.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina, comm. VII, p. 508 Nro. CLXVIII).

2) Vgl. Mayr, die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, S. 154 ff.

Beide Voraussetzungen erwecken indessen wenig Zutrauen. Wir müssen vielmehr aus später zu erörternden Gründen die Kinderzahl im Mittelalter als verhältnissmässig niedriger annehmen wie in modernen Städten, und auch das Alter für die erste Communion ist von Hirsch zu hoch angesetzt. Im früheren Mittelalter (vom 6. bis 13. Jahrhundert) war es Sitte, die Kinder zwischen dem siebenten und neunten Lebensjahre zur Beichte und Communion zu führen. Thomas von Aquino hat in seiner Summa Theologiae die Frage ausführlich erörtert, in welchem Jahre man am besten die Kinder zur ersten Communion bringe; und allmählich bildete sich, wol auf seine Vorschläge hin, die Uebung, die Kinder erst zwischen dem neunten und elften Jahre zum Tische des Herrn gehen zu lassen, sobald sie »sufficienter praeparati« wären, worüber das Urtheil dem betreffenden Pfarrer zustand. Erst im Anfange dieses Jahrhunderts fand in vielen Theilen Deutschlands der Brauch Eingang, die Communion mit dem dreizehnten oder vierzehnten Lebensjahre eintreten zu lassen — wahrscheinlich in Folge des allmählich eingeführten Schulzwangs und des rückwirkenden Beispiels der protestantischen Kirche; in den romanischen Ländern hat sich bekanntlich (wie in Bayern) die mittelalterliche Praxis bis zur Stunde erhalten. Demnach wäre für die Ermittlung von Danzigs Bevölkerung im fünfzehnten Jahrhundert nur der Procentantheil der jüngsten zehn Jahrgänge, nach heutigen städtischen Verhältnissen etwa 16,8% oder ein Fünftel der Unterzehnjährigen einzustellen, womit wir auf die Ziffer 36,000 kommen würden. Immerhin kann diese Ziffer nur als ungefähre und höchstmögliche hingestellt werden, da die Grundzahl, der sie entstammt, wol als nach oben abgerundete anzunehmen ist, und da sich nicht erweisen lässt, dass die procentuale Vertheilung der Altersklassen im Mittelalter die angenommene gewesen ist.

Aehnlich verhält es sich mit der Benutzung von Angaben über die Zahl der Einwohner männlichen Geschlechts, deren eine ebenfalls von Hirsch zur Ermittlung der Danziger Bevölkerungsziffer benutzt worden ist. Denn vorausgesetzt selbst, dass die dort angeführte runde Zahl,

20,000, von der Wirklichkeit nicht allzu weit abweicht, so ist uns doch das Verhältniss der weiblichen zur männlichen Bevölkerung für die Städte des Mittelalters nicht zuverlässig bekannt; aus einzelnen Anzeichen darf jedoch vermuthet werden, dass der Durchschnittüberschuss der weiblichen Bevölkerung über die männliche im Mittelalter noch bedeutend grösser war, als ihn die heutige Statistik angibt.

Ganz verwerflich ist ferner der Arnold'sche Versuch, die Anzahl der Schöffen und Rathsglieder in ein bestimmtes Verhältniss zu der Bevölkerung zu setzen. Denn diese Dinge sind durchweg als Resultat der politischen Entwicklung, oft als direkter Ausdruck der ständischen Machtverhältnisse zu betrachten und dürfen selbst in ihrem historischen Wechsel an demselben Orte nicht als ein Ergebniss der Volksvermehrung oder Verminderung aufgefasst werden, geschweige denn als Anhaltspunkt für die vergleichende Bevölkerungsstatistik einer ganzen Reihe von Städten.

Dasselbe gilt von der Zahl der Zünfte, welche gleicherweise mit den politischen Verhältnissen zusammenhängt, oder doch vorwiegend ein Ausdruck fortschreitender gewerblicher Specialisation und Arbeitstheilung ist. Nur insofern die letztere als Zeichen vorgeschrittener gewerblicher Entwicklung angesehen werden muss und insofern diese wieder eine gewisse Bevölkerungsdichtigkeit voraussetzt, mag die Zahl der Zünfte unserer Gesamtvorstellung über die Grösse einer Stadt als Anhaltspunkt dienen. Indessen ist selbst für die Schöpfung eines so ganz allgemeinen Urtheils die grösste Vorsicht anzuwenden. So finden wir beispielsweise unter den Metallhandwerkern in Nürnberg schon 1363 die Platener, die Nadler, die Blechhandschuher, die Messingschmiede nebst Gürtlern, Zinngießern und Spenglern, die Flaschner, die Haubenschmiede, die Reuzzenschlosser, die Sporer, die Pantberaiter; ferner die Nagler, Knopfschmiede, Pfannenschmiede, Hufschmiede, Kessler, Messerer u. a. als besondere Zünfte aufgeführt, während im ganzen fünfzehnten Jahrhundert sämtliche in Frankfurt vorhandenen mit Feuer arbeitenden Handwerker in der einen Zunft der Schmiede vereinigt blieben.

Daraus zu schliessen, dass die gewerbliche Entwicklung Nürnbergs oder gar die Volkszahl schon im 14. Jahrhundert die entsprechenden Frankfurter Verhältnisse des 15. um so viel überragt habe, als die Zahl der Metallarbeiterzünfte die eine Frankfurter Schmiedzunft, wäre voreilig. Der Schlüssel liegt vielmehr darin, dass in Frankfurt der Rath die Vermehrung der Zünfte aus politischen Rücksichten verbot, während das Nürnberger Stadtre Regiment in richtiger Erkenntniss des Einflusses der gewerblichen Specialisation auf die ökonomische Entwicklung der Stadt wahrscheinlich dieselbe beförderte. Thatsächlich kommen fast alle die aufgezählten Handwerkspecialitäten Nürnbergs auch in Frankfurt vor¹⁾, nur dass sie nicht in besondere Zünfte geschieden waren.

Daneben ist noch der Gedanke ausgesprochen worden, es möge die Zahl der zünftigen Meister im Ganzen oder in einzelnen Handwerken, insbesondere den Nahrungsmittelgewerben, in einem festen Verhältniss zur Einwohnerzahl stehen. Man ging dabei von der Idee aus, dass ein gewisser Umfang des gewerblichen Personals einer gewissen Grösse der Produktion entspreche und dass die letztere wieder eine bestimmte Höhe des Konsums und eine dem entsprechende Anzahl von Konsumenten voraussetze. Allein man hat dabei vergessen, dass die verschiedenen Beziehungen, welche hier in Frage kommen, zu den am wenigsten aufgeklärten Partien der mittelalterlichen Wirthschaftsgeschichte gehören. Ueber die technische Entwicklung der einzelnen Gewerbe, über den Umfang ihrer Produktion zu verschiedenen Zeiten, über die Ausdehnung ihres Absatzkreises über die näheren Landorte in entferntere Bezirke, über die Konsumkraft der Bevölkerung für qualificirte Produkte wissen wir nur sehr wenig. Auf der anderen Seite sind uns über die Zahl der Gesellen und Lehrlinge nur selten zuverlässige Angaben überliefert, und wo wir dieselbe aus den Artikeln der Zunftstatuten über die

1) In einem Verzeichniss der Frankfurter Bürgerschaft von 1337 habe ich nicht weniger als 22 Specialitäten von Feuerhandwerkern gezählt.

Anzahl der Gesellen und Lehrknechte, welche jedem Meister zu halten erlaubt sein sollte, zu ermitteln versuchen, stossen wir sofort auf die grössten Schwierigkeiten. Sowohl diese Bestimmungen als auch die Schliessung der Meisterzahl in einzelnen Gewerben lassen vermuthen, dass zu gewissen Zeiten gestiegenen Bedarfs einzelne Gewerbe eine grosse Gleichmässigkeit der Personengliederung aufgewiesen haben müssen, sobald die Meisterzahl voll war und jeder Meister das erlaubte Mass in der Haltung gewerblichen Hilfspersonals erreicht hatte. So möchte sich für einzelne Gewerbe und für bestimmte Zeiträume der vollendeten Zunftentwicklung die Zahl des gewerblich selbstthätigen und abhängigen Personals wohl mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen lassen. Allein darüber hinaus fehlt die Brücke zur Grösse der städtischen Bevölkerung, und nicht einmal bei den Nahrungsmittelgewerben (Bäcker, Metzger) wird es möglich sein, aus der Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge einen Rückschluss auf die Grösse der Bevölkerung zu ziehen. So können die aus einer Reihe von Städten überlieferten Zunftmeisterverzeichnisse höchstens da, wo wir die Gesamtzahl der Bürger kennen, dazu dienen, eine Vorstellung von der Höhe der gewerblichen Entwicklung zu geben, ohne jedoch selbst für diese ein untrüglicher Massstab zu sein¹⁾.

Alle die vorgenannten Ermittlungsarten theilen miteinander die Eigenthümlichkeit, dass entweder bereits die Grundzahl, auf welcher die Berechnung basirt, unsicher ist, oder dass doch ein zuverlässiger Reduktionsfaktor für die Umsetzung derselben in die Bevölkerungsziffer nicht aufzufinden ist. In beiden Rücksichten unterscheidet sich von ihnen vortheilhaft der Weg, welchen Schönberg zur Berechnung der Basler Bevölkerung im 14. Jahrhundert eingeschlagen hat. Als Grundzahlen waren ihm gegeben die aus den Steuerlisten gewonnene Zahl aller Untervierzehnjährigen und die Zahl der Haushaltungen; die Reduktionsformel wurde daraufhin aus den Verhältnisszahlen der modernen Statistik ent-

1) Vgl. Hegel in den Chroniken der deutschen Städte, II, S. 506 ff.

nommen. Freilich ist diese Uebertragung moderner Verhältnisszahlen auf die Gliederung der mittelalterlichen Bevölkerung ein schwacher Punkt des Verfahrens, wie Schönberg selbst gefühlt hat. Der schwankende moderne Haushaltungs-begriff ist für das Mittelalter absolut unbrauchbar, und, wie bereits erwähnt, haben wir uns auch die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Alter etwas anders zu denken als sie heute ist. Trotzdem kann ich meine Bedenken gegen die Annahme Schönberg's nicht verhehlen, dass im Mittelalter die Zahl der Uebervierzehnjährigen verhältnissmässig geringer gewesen sei als heutzutage, »da die Zahl der Dienstboten und namentlich der unselbständigen Arbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Lohnarbeiterinnen) wahrscheinlich verhältnissmässig geringer war«. Es wird dabei vergessen, dass im Mittelalter der Arbeiter Hausgenosse des Meisters und in der Regel unverheiratet war, während der moderne Arbeiter frühzeitig zur Ehe schreitet und dann zur Vermehrung der »Haushaltungen« und der Untervierzehnjährigen beiträgt. Immerhin ist der Schönberg'sche Versuch wegen der angewandten rationellen Methode beachtenswerth, und es steht zu hoffen, dass bei näherer Erforschung der mittelalterlichen Steuerverhältnisse ihm andere auf gleich sicherer Grundlage und mit etwas zuverlässigeren Verhältnisszahlen folgen werden.

Einigermassen auffallend ist es, dass man noch so wenig daran gedacht hat, die Berechnung der Bevölkerung mittelalterlicher Städte auf die hier und da vorkommenden Bürgerverzeichnisse zu basiren. Für das ganze spätere Mittelalter bildet das Bürgerrecht die Grundlage aller politischen und wirtschaftlichen Berechtigung in den Städten, die Aufnahme in die Bürgerschaft das Zeichen der Ansässigkeit. Erschwerende Bedingungen für dieselbe treten erst im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert auf. Freilich wird schon weit früher ein Eintrittsgeld von den Aufzunehmenden, oft auch der Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens gefordert. Indessen sind diese Bedingungen nur selten der Art, dass sie Viele vom Eintritt in den Bürgerverband abhalten konnten. Der Zuzug von Neubürgern ist dess-

halb in vielen Städten nachweislich ein sehr grosser, und die Ausbildung einer zahlreichen Klasse von Nichtbürgern, wie wir sie in späteren Jahrhunderten finden, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes und damit einer Familie die Aufnahme in die Zunft gehörte und für diese letztere wieder der Besitz des Bürgerrechtes Vorbedingung zu sein pflegte. Die vorhandenen Nichtbürger sind vielmehr entweder als vorübergehend Anwesende zu denken oder gehören in die Kategorie des ledigen gewerblichen Hülf- und Dienstpersonals, welches letztere wieder dem Familienverbande der Bürgerschaft eingliedert war. Gelänge es, für die durchschnittliche Kopfbzahl einer städtischen Familie eine zuverlässige Ziffer zu ermitteln, so müsste sich ohne Zweifel die Berechnung der gesammten bürgerlichen Einwohnerzahl, einschliesslich des hausangehörigen Dienstpersonals, in ziemlich sicherer Weise vornehmen lassen, und diese würde von der Gesamtzahl der Einwohner nicht sehr weit abweichen. Nur die Zahl der Nichtbürger, der Juden und der Geistlichkeit müsste auf anderem Wege berechnet oder nach Wahrscheinlichkeitsgründen geschätzt werden. Indessen würden diese Bestandtheile der Bevölkerung schwerlich irgendwo einen so hohen Procentsatz bilden, dass ihr gänzlich unbekanntbleiben als ein sehr grosser Mangel angesehen werden müsste, zumal auch die meisten anderen Berechnungsarten ein unmittelbares Vordringen bis zu diesen allerdings für das mittelalterliche Gesellschafts- und Wirthschaftsleben charakteristischen und bedeutungsvollen Bevölkerungselementen nicht gestatten.

Diese Erwägungen führen mit Nothwendigkeit auf den Gedanken, dass die bürgerliche Familie, als Grundlage der politischen, socialen und wirthschaftlichen Gliederung in den mittelalterlichen Städten, für die Bevölkerungsstatistik die Einheit bilden muss. Wäre uns desshalb für eine grössere Anzahl von Städten die Zahl der Bürger in einer Zeit bekannt, so müssten nur noch die auf einen Bürger durchschnittlich kommenden Verhältnisszahlen von Frauen, Kindern, Handwerksgehlen und Lehrlingen, Knechten und Mägden

ermittelt werden, um mit einiger Zuverlässigkeit die Bevölkerungsziffer zu finden.

Leider sind aber Bürgerverzeichnisse dieser Art ziemlich selten; recht häufig finden sich dagegen die sogen. Bürgerbücher, in welche jeder neu aufgenommene Bürger, sowie er vor Bürgermeister oder Rath den Bürgereid geleistet hatte, eingetragen wurde. Diese Bürgerbücher wurden, da sie die urkundliche Grundlage für den späteren Nachweis des Bürgerrechts bildeten, überall sehr sorgfältig aufbewahrt, und so kommt es denn, dass sie sich für manche Städte durch viele Jahrhunderte hindurch in fortlaufender Reihenfolge (für Hamburg von 1278, für Frankfurt von 1312 ab) bis auf die neueste Zeit erhalten haben.

Der Gedanke lag nahe, diese von vornherein unter der Voraussetzung grösster Zuverlässigkeit stehenden Dokumente der Bevölkerungsstatistik dienstbar zu machen. Gelang der Versuch, aus ihnen die Gesamtbevölkerung mit einiger Sicherheit zu ermitteln, so boten sie die Möglichkeit, durch Jahrhunderte hin die Bevölkerungsbewegung einer Stadt ziffermässig zu verfolgen, ihre Zunahme und Abnahme zu beobachten und für Blüthe und Verfall, sofern derselbe in der Menge der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, einen wichtigen Massstab zu gewinnen.

Solche Erwägungen mögen es gewesen sein, welche schon vor vierzig Jahren einen Hamourgischen Geschichtsforscher, J. C. M. Laurent, zu dem Versuche veranlasst haben, aus den beiden ältesten Bürgerbüchern dieser Stadt die Zahl der Einwohner zu berechnen¹⁾. Er hat auf Grund dieser Berechnungen eine Tabelle aufgestellt, welche für 285 Jahre von 1311 bis 1595 die Zahl der Bürger und der Einwohner von Jahr zu Jahr angibt und die als frühester Versuch einer Anwendung der statistischen Methode auf die Geschichte des Mittelalters mehr Beachtung verdient hätte, als sie bis jetzt gefunden hat.

 1) Veröffentlicht in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. I (1841), S. 141 ff.

Laurent schlug folgendes Verfahren ein. Er nahm an, dass die neu aufgenommenen Bürger in der Regel 25 Jahre alt waren. Individuen von diesem Alter hätten nach Stüssmilch's Mortalitätstabelle noch eine Lebensdauer von durchschnittlich 35 Jahren (genau 35,39) vor sich. Nähme man nun die Summe der Neuaufgenommenen von 35 auf einander folgenden Jahren, so habe man die Zahl der im letzten dieser 35 Jahre im Ganzen vorhandenen Bürger. »Es ergeben z. B. die Summen der von 1277 bis 1311 incl. (in Hamburg) Aufgenommenen 1219: so viele Bürger waren also möglicherweise im Jahre 1311 am Leben. Rechne ich dann weiter, so muss ich für's Jahr 1312 die im Jahre 1277 Aufgenommenen als ausgestorben betrachten«. War auf diese Weise die Bürgerzahl für ein bestimmtes Jahr ermittelt, so berechnete Laurent die Seelenzahl der Bürgerfamilien, indem er alle Bürger als verheiratet annahm nach »dem alten Satze der Statistik: 1 Wohnung = 4 Seelen«, den er durch die Hamburgischen Zählungslisten für die Jahre 1826 bis 1838 bestätigt gefunden haben wollte, setzte endlich die Fremden, die Unverheirateten und die für sich lebenden Nichtbürger zu den Familienvätern in ein Verhältniss von 1 zu 2 und hatte so für sein Berechnungsgeschäft die einfache Formel: man addire die Zahl der aufgenommenen Bürger von 35 auf einander folgenden Jahren und multiplicire die erhaltene Summe mit 6, so erhält man die Zahl der am Schlusse des 35. Jahres vorhandenen Seelen.

Man wird dieser Methode einen rationellen Grundgedanken nicht absprechen können, wenn man auch die Voraussetzung, von welcher Laurent ausgegangen ist, für unwahrscheinlich, die Verhältnisszahlen, mit denen er arbeitete, für unrichtig oder doch ungenau halten mag. Auf keinen Fall kann Laurent mit Gründen widerlegt werden, wie der verdienstvolle Erforscher der hanseatischen Geschichte, Dr. Koppmann, auf der letzten Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine (6. bis 8. Sept. 1880 in Hamburg) sie vorgebracht hat. Koppmann wendet sich zunächst nicht gegen die Methode, sondern gegen die Resultate,

zu welchen Laurent gelangt ist. Er führt gegen dieselben zuerst die sogen. Spenden in's Feld, »Austheilungen von Geld, von je einem Pfennig an Arme, die durch testamentarische Bestimmung für gewisse Tage verfügt wurden«. »Im Jahre 1451 wurden zwei Spenden von 30 Mark angeordnet; jede Spende betrug also 15 Mark und war auf 2880 Arme berechnet; da nach Laurent 1451 die Zahl der Bürger 2958, die Einwohnerzahl 18,000 betrug, so haben die Armen damals 16 Procent der Bevölkerung ausgemacht. Im Jahre 1487 wurde eine Spende auf 17 Mark berechnet, und man taxirte also die Armen auf 3264; nach Laurent's Tabellen hatte es damals 2704 Bürger und 16,000 Einwohner gegeben, so dass also die Armen 20 Procent der Bevölkerung gebildet hätten«¹⁾. Für das Jahr 1538 weist Koppmann nach derselben Methode 3360 Arme = 24 Procent der von Laurent herausgerechneten Bevölkerung nach und schliesst dann mit den Sätzen: »Diese Verhältnisse sind unmöglich; so wenig die Vergrösserung der Zahl der Armen in etwa 90 Jahren von etwa 2900 auf 3400 zu bezweifeln steht, so unmöglich scheinen mir die Procentsätze 16, 20 und 24«.

Das Wort »Unmöglich« sollte man in historischen Dingen nicht gebrauchen; trotzdem werden es vielleicht in einigen Jahrhunderten unsere Nachkommen ebenfalls anwenden, wenn sie die englischen Pauperlisten mit der Bevölkerungszahl der Insel vergleichen; vielleicht auch schon beim Anblick unserer Gastwirthschafts- oder Verbrecherstatistik. Warum sollen jene Armenziffern für eine mittelalterliche Stadt von 14—18,000 Einwohnern bei offenbar sinkenden Erwerbsverhältnissen unmöglich sein? Es ist nicht gesagt, dass die Spendenempfänger Bettler gewesen sind, und noch viel weniger ist es wahrscheinlich, dass es ausschliesslich städtische Arme waren. Die Spenden wurden an bestimmten Tagen ausgetheilt, ähnlich wie in andern mittelalterlichen Städten bestimmte Tage zum Bettel freigegeben waren, an welchen die arme Land-

1) Ich entnehme diese wie die ferneren Ausführungen Koppmann's dem (wol officiellen) Bericht des »Hamb. Corr.« vom 8. Sept. v. Ja.

bevölkerung zu Hunderten, ja zu Tausenden durch die Thore strömte¹⁾. Das Betteln war im Mittelalter ein öffentlich anerkanntes Recht, das Almosengeben eine Pflicht; grosse Schaa- ren von Almosenempfängern könnten darum in einer Zeit nichts Auffallendes haben, in welcher verheerende Nothstände so häufig waren und in welchen das Betteln mit solcher Virtuosität getrieben wurde, dass es in Bruderschaften und Orden eine Organisation fand. Ueberdies waren jene Spenden gar keine Almosen, da sie von den Empfängern eine in Kirchen- besuch und Gebet (für das Seelenheil des Stifters) bestehende Gegenleistung forderten und auch Kreise anzogen, welche den karitativen Erwerb nicht nöthig hatten.

Nicht viel besser steht es um das zweite »Unmöglich« Koppmann's. Ueberblicken wir Laurent's Tabellen, so sehen wir, dass nach seiner Berechnung von 1311 bis 1419 die Einwohnerzahl Hamburgs von 7000 auf 22,000 ansteigt und damit ihren Höhepunkt erreicht, von 1419 bis 1526 wieder abnimmt bis 12,000 und dann von 1526 bis 1594 allmählich wieder auf 19,000 anwächst. »Ein solches Heruntergehen der Einwohnerzahl von 22,000 auf 12,000, also auf beinahe die Hälfte, ist nach allem, was wir über das 15. Jahrhundert wissen, absolut unmöglich«.

Auch diese Einwendung ist unhaltbar. Die Verheerungen, welche die häufig wiederkehrenden ansteckenden Krankheiten unter der Bevölkerung in den mittelalterlichen Städten von Zeit zu Zeit anrichteten, sind nach allen überlieferten Schilderungen entsetzliche gewesen und wir haben uns schon mit Rücksicht auf diese eine Thatsache den Bevölkerungsstand der mittelalterlichen Städte als einen überaus jähen Schwankungen ausgesetzt zu denken²⁾. Wo eine Sterblichkeit von 30 bis 80 Procent der Bevölkerung möglich war, kann ein Rückgang einer städtischen Bevölkerung um 45 Procent nichts Auffallendes haben. Jedenfalls steht durch die Bürgerbücher,

1) Vgl. Kriegk, deutsches Bürgerthum im Mittelalter I, S. 139 ff.

2) Vgl. Schmoller, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft XXVII (1871) S. 301 ff.

deren Vollständigkeit Koppmann nicht anzweifelt, fest, dass, während in dem Menschenalter vor 1419 jährlich durchschnittlich 106 Neubürger aufgenommen wurden, von 1420 bis 1454 nur durchschnittlich 82, von 1455 bis 1490 nur 76, von 1491 bis 1526 nur 60 Bürger zuziengen. Diese Zahlen, welche beglaubigt sind, verlangen doch wohl eine Erklärung, bezw. Berücksichtigung.

Der dritte und letzte Einwand Koppmann's bezieht sich auf das von Laurent als fest angenommene Verhältniss zwischen Bürgern und Einwohnern. Hier wäre auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Erlangung des Bürgerrechts Rücksicht zu nehmen gewesen; denn mit den gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen zur Erlangung des Bürgerrechts steigt und fällt jenes Verhältniss: wird das Bürgerwerden in einer Stadt erschwert, so nimmt selbstverständlich die Bürgerzahl nur langsam oder gar nicht zu, die Einwohnerzahl aber kann trotzdem steigen, weil die Zahl der Nichtbürger sich vermehrt. Beiläufig mag noch bemerkt sein, dass die allgemeine Voraussetzung einer grösseren Anzahl von Nichtbürgern in den mittelalterlichen Städten sich schwerlich quellenmässig begründen lassen dürfte. Im Ganzen wird man indessen diese Einwendung Koppmann's gelten lassen müssen.

Der Hauptfehler des Laurent'schen Verfahrens liegt jedoch nicht an dieser Stelle. Vielmehr scheint mir schon die Voraussetzung, von welcher er ausgeht, dass nämlich alle in's Bürgerrecht Eingetretenen, auch die Bürgersöhne, in das Bürgerbuch eingetragen wurden, eine sehr zweifelhafte zu sein. Auch Laurent äussert in dieser Hinsicht Bedenken, beschwichtigt dieselben jedoch durch die Bemerkung, dass in einer grösseren Anzahl von Fällen die Aufgenommenen ausdrücklich als Bürgersöhne bezeichnet werden. Es ist schade, dass er die genaue Anzahl nicht mittheilt; denn auch sie musste doch wohl in einem gewissen Durchschnittsverhältniss zu der Anzahl der vorhandenen Bürger stehen, dessen Ermittlung für einen längeren Zeitraum ihm vielleicht einen Prüfstein für die Wahrscheinlichkeit seiner Berechnungen geboten haben würde. Der Fehler ist leider nicht wieder gut

zu machen, da die älteren Hamburger Bürgerbücher in dem grossen Brande von 1842 zu Grunde gegangen sind. Ziehen wir indessen die analogen Dokumente anderer Städte zur Vergleichung heran, so finden wir durchweg die Bürgerssöhne, deren Berechtigung von vorn herein zweifellos war, in die Bürgerbücher nicht eingetragen, sondern nur die Neubürger¹⁾, welche sich nicht auf das Recht der Geburt stützen konnten und gewisse Bedingungen zu erfüllen hatten, deren Buchung schon im Interesse der städtischen Finanzverwaltung lag. Dadurch werden diese Bücher in anderer Hinsicht werthvoll, insoferne sie nämlich eine zuverlässige Unterlage für die Statistik des städtischen Zuzugs bilden, wie unten näher gezeigt werden soll; für die Berechnung der Bevölkerung verlieren sie dagegen alle Bedeutung.

Wäre freilich Laurent's Annahme dennoch richtig, so müsste weiter gegen seine Berechnung eingewendet werden, dass, abgesehen von der verhältnissmässig geringen Zuverlässigkeit der Stüssmilch'schen Tabellen²⁾, die Voraussetzung einer gleichen Sterblichkeit für die mittelalterliche wie für die moderne Bevölkerung nach unserer sonstigen Kenntniss von den sanitären Verhältnissen der mittelalterlichen Städte sich schwerlich rechtfertigen lässt. Noch bedenklicher ist natürlich die Identificirung der Kopffzahl einer mittelalterlichen Durchschnittsfamilie mit derjenigen der modernen »Haushaltung« — wenigstens insolange, als wir nicht unbedingt sichere Aufschlüsse über diese Verhältnisse im Mittelalter gewinnen können.

1) So in Nürnberg: vgl. Hegel, Chroniken der deutschen Städte, II, S. 510 Anm. 3; in Danzig: Hirsch a. a. O. S. 22. 69 f. Auch in den Frankfurter Bürgerbüchern, welche nachweislich nur die Fremden enthalten, treten hin und wieder Bürgerssöhne auf; es lässt sich jedoch aus einzelnen Andeutungen schliessen, dass es sich hier um Söhne von Leuten handelte, deren Berechtigung nicht mehr urkundlich zu erhärten war, die ohne Aufgabe des Bürgerrechts auf längere Zeit aus der Stadt entfernt gelebt hatten, auswärts gestorben waren u. dgl.

2) Nach der neuesten Mortalitätstafel für die preussische Bevölkerung beträgt für fünfundzwanzigjährige männliche Personen die durchschnittliche fernere Lebensdauer nicht 35, sondern 34,55. Vgl. Fircks in der Zeitschr. d. pr. stat. Bur. 1879 S. 18.

Von dieser letzten Voraussetzung hängt überhaupt die Möglichkeit jeder einigermaßen exakten Methode für die Ermittlung der Bevölkerung mittelalterlicher Städte ab. Zum Glück ist sie nicht unerfüllbar, wie wir alsbald sehen werden. Wir besitzen nämlich eine Bevölkerungsaufnahme für eine mittelalterliche Stadt, die an Zuverlässigkeit und Vollständigkeit schwerlich hinter den neueren Volkszählungen zurückbleibt. Gelingt es, aus ihr die gesuchten Verhältnisszahlen zu ermitteln, so werden wir wenigstens mit annähernder Genauigkeit auch die Einwohnerzahlen anderer Orte bestimmen können, sobald uns eine zuverlässige Grundzahl als Basis der Berechnung gegeben ist.

III.

Die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme am Ende des Jahres 1449 und ihre Bedeutung für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik.

Die oben (S. 9 f.) bereits erwähnte Aufnahme der Bevölkerung von Nürnberg ist nach ihrem historischen Werthe mit Recht von Hegel sehr hoch gestellt worden, der sie in einer besonderen Beilage zum zweiten Bande der Städtechroniken behandelt hat. Sie ist merkwürdiger Weise genau um dieselbe Zeit des Jahres vorgenommen worden, welche gegenwärtig in den meisten europäischen Staaten für die Volkszählung festgesetzt ist. Die Art und Veranlassung ihrer Vornahme ist indessen eine durchaus verschiedene.

Ein verheerender Krieg mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg hatte bereits über ein halbes Jahr gedauert, und noch war ein Ende desselben nicht abzusehen. Eine Masse von Landvolk hatte sich in dem Schutz der städtischen Mauern zusammengedrängt, und so schmolz der Mundvorrath der Bürger, für dessen Beschaffung der Rath im Anfang des Krieges Sorge getragen hatte, zusehends zusammen. Es war ungewiss, ob im kommenden Jahre die Felder in der Umgegend Nürnbergs bestellt und abgeerntet werden könnten.

Diese Umstände bewogen den Rath, um Weihnachten, d. i. Neujahr nach dem damaligen Jahresanfang der Nürnberger, eine statistische Aufnahme zu veranstalten, welche einestheils die gesammte ortsanwesende Bevölkerung, andernteils die vorhandenen Lebensmittelvorräthe umfassen sollte. Die Leitung des mühevollen Geschäfts wurde dem Rathsherrn Erhart Schürstab übertragen; nach seiner Anleitung sollten die Viertelsmeister, deren immer zwei jedem der acht Stadtviertel vorstanden, die Verzeichnisse auf Grund eidlicher Vernehmung der Bürger anfertigen ¹⁾.

Eine Zusammenstellung der Verzeichnisse für alle acht Stadtviertel wurde von dem genannten Erhart Schürstab vorgenommen und das Gesammtresultat nur den »Eltern Herrn«, d. h. den eigentlich regierenden Mitgliedern des Rathes mitgetheilt. Diese ist uns in den »Ordnungen«, welche die von Seiten des Rathes für den Krieg getroffenen Vorkehrungen angeben, erhalten und durch drei verschiedene Handschriften in ihrem Text ziemlich sicher gestellt ²⁾. Dieselbe gibt zunächst für jedes Viertel besonders die Seelenzahl der Bürgerfamilien, sodann diejenige der vorübergehend anwesenden Bauern, endlich die Grösse des Lebensmittelvorraths nach Simmer genau an; hierauf folgen Zusammenfassungen der Hauptergebnisse für alle acht Viertel, sowie nachträgliche Zifferangaben, welche sich unter den Viertelsrubriken nicht hatten unterbringen lassen. Uns interessiren hier natürlich nur die Angaben über die Grösse der ständigen Stadtbevölkerung, und wir geben daher diese nachstehend in ihrer ursprünglichen Fassung wieder, um eine sichere Grundlage für die nachfolgenden Zusammenstellungen und Bemerkungen zu gewinnen.

1. Perchtold Tuchers und Erhart Schürstabs ³⁾ Viertel: *Summa der purger* 349, *sa. der frawen* 367, *sa. der kint* 642, *sa. der knecht und maid* 492.

2. Erhart Hallers und Paulus Guntherrn Viertel: *Summa der*

1) Hegel a. a. O. S. 501.

2) Abgedruckt a. a. O. S. 317 ff.

3) Die Namen bezeichnen die Viertelsmeister, welche die Zählung vorgenommen haben.

purger 337, sa. der frawen 332, sa. der kint 488, sa. der knecht 177, sa. der maid 232.

3. Niclas Muffels und Perchtold Pfinczings Viertel: *Summa der burger* 493, sa. der frawen 602, sa. der kint 784, sa. der knecht 210, sa. der maid 267.

4. Conrat Paumgartners und Peter Ritters Viertel: *Summa der burger* 749, sa. der frawen 905, sa. der kint 1394, sa. der knecht 353, sa. der maid 487.

5. Erhart Zolners und Steffan Hallers Viertel: *Summa der burger* 469, sa. der frawen 559, sa. der kinder 801, sa. der knecht 90, sa. der maid 126.

6. Franczen Rummels und Jorg Hallers Viertel: *Summa der burger* 492, sa. der frawen 600, sa. der kint 714, sa. der knecht 123, sa. der maid 192.

7. Hansen Volckamers und Michel Guntherrn Viertel: *Summa der burger* 440, sa. der frawen 565, sa. der kint 691, sa. der knecht 119, sa. der maid 124.

8. Gorgen Geuders und Lorencz Rumels Viertel: *Summa der burger* 424, sa. der frawen 453, sa. der kind 659, sa. der knecht 147, sa. der maid 135.

Item so sind in allen pfarrkirchen und clostern mit samt iren dienern 446 person.

Item so ist juden und jüdin, kind und erhalten, die alle juden sind, 150 person.

Item summa summarum der burger aller in den acht firteln 3756.

Summa summarum aller burgerin und ir tochter, junckfrawen 4565.

Summa summarum aller burger kind 6173.

Summa summarum aller purger knecht 1475.

Summa summarum aller purger maid 1475.

Item von den, die nit purger sind und nit ausz zu kumen haben auf $\frac{1}{2}$ jar.

Item in Erhart Schürstabs firtel sind 106 person, item in her Erhart Hallers firtel 115 person, item in des Niclasz Muffels firtel 126 person, item in des Konrat Paumgartners firtel . . . , item in her Eberhart Zolner firtel 299 person, item in des Jorg Hallers firtel 287 person, item in des Michel Gruntherrn firtel 370 person, item in des Jorg Geuders firtel 244 person.

Auf Grund dieser Angaben habe ich die nachfolgende Tabelle I entworfen.

Tabelle I.

Viertel	Bürger	Frauen	Kinder	Knechte	Mägde	Personen überhaupt	Nicht- bürger
	1	2	3	4	5	6	7
I	349	367	642		492	1850	106
II	337	332	488	177	232	1566	115
III	493	602	784	210	267	2356	126
IV	749	905	1394	353	487	3888	?
V	469	559	801	90	126	2045	299
VI	492	600	714	123	192	2121	287
VII	440	565	691	119	124	1939	370
VIII	424	453	659	147	135	1818	244
I—VIII	3753	4983	6173		3274	17,583	1547
II—VII	3404	4016	5581	1219	1563	15,733	—

Wie leicht ersichtlich, weichen die am Schlusse der einzelnen Spalten durch Addition der vorausgehenden Posten gewonnenen Summen von den oben als Summa summarum der einzelnen Personenklassen angegebenen Ziffern in mehreren Punkten ab, und es ist nothwendig, dass wir diesen Widerspruch erklären. Was zunächst die Gesamtzahl der Bürger betrifft, so mag die Schreibung 3756 um so eher als ein Versehen des Abschreibers angesehen werden, als eine Handschrift (a²) die richtige Zahl 3753 hat. Schwieriger liegt die Sache bei den Frauen, wo einige Handschriften 4363 angeben, welche Zahl stimmen würde, wenn wir die Anzahl der Frauen im I. Viertel zu 347 annähmen, wie in fast allen Handschriften steht. Dann müsste angenommen werden, dass im ersten Viertel, wie im zweiten, die Zahl der Frauen geringer gewesen wäre, als die Zahl der Männer. Zieht man jedoch in Betracht, dass in allen anderen Vierteln ein bedeutender Ueberschuss der Frauen über die Männeranzahl zu Tage tritt, so wird man lieber in der Gesamtsumme einen Schreibfehler annehmen, zumal auch die Anzahl der Kinder im ersten Viertel eine verhältnissmässig grosse ist. (Vgl. Tab. II u. III.) Ueberdies ist die Aufnahme für das erste Viertel, welche der Zusammensteller des Materials, Erhart Schürstab, selbst geleitet hatte, am Schlusse der Aufmachung wiederholt, und hier kehren dieselben Ziffern wieder wie am Anfang.

Den grössten Uebelstand der gesammten Erhebung bildet jedoch die Zusammenfassung der Knechte und Mägde im ersten Viertel. Man könnte auf den Gedanken kommen, die gesonderten Ziffern für beide Personenklassen aus den gesonderten Gesammtzahlen derselben für die ganze Stadt durch Subtraktion der Summen der Viertel II bis VIII ermitteln zu wollen. Wir erhielten dann für das erste Viertel 356 Knechte und 292 Mägde, und es liegt nahe, wegen der Aehnlichkeit der letzten Ziffer mit der als Summe der Knechte und Mägde angegebenen Zahl 492 einen Ausfall der Ziffer 256 für die Knechte und eine nachträgliche Veränderung der 2 in 4 anzunehmen. Auf diese Weise würden wir im I. Viertel insgesamt 1906 Personen erhalten; die Knechte hätten 13,4, die Mägde 15,3, beide zusammen 28,7 Procent; auf einen Bürger entfielen an Knechten 0,78, an Mägden 0,84, zusammen 1,67 Personen. Vergleichen wir diese Ziffern mit den entsprechenden Verhältnisszahlen der Tabellen II, Sp. 4, 5 und III, Sp. 4 bis 6, so finden wir, dass der Procentantheil der Knechte und Mägde im I. Viertel bereits bei Annahme der überlieferten Zahl 492 grösser ist als in allen andern Vierteln. Wir werden uns deshalb hüten müssen, durch Interpolation der Zahlen 256 und 292 dieses Verhältniss noch mehr zu verschieben, so sehr unsere Tabellen dadurch an Abrundung und Uebersichtlichkeit gewinnen möchten.

Bei der Angabe der Personen, »die nit purger sint«, ist für das vierte Viertel die entsprechende Ziffer ausgefallen. Ergänzen wir dieselbe nach dem Verhältniss aller Nichtbürger zur Gesammtzahl der bürgerlichen Personen in den sieben andern Vierteln durch die Zahl 439, so erhalten wir die gesammte Einwohnerzahl Nürnbergs am Ende des Jahres 1449 durch Addition folgender Posten:

1. Bürger und ihre Familienangehörigen	17,583	Seelen
2. Nichtbürger	1976	»
3. Geistliche und Dienstpersonal derselben	446	»
4. Juden	150	»
	zusammen	20,155 » ¹⁾ .

1) Hegel rechnet 20,219, indem er für die eigentlichen Bürger-
3*

Dieses Ergebniss ist vielfach angestaunt, mehrfach auch angezweifelt worden. Man hat sogar bereits aus demselben weitgehende Schlussfolgerungen ziehen wollen und die Ansicht ausgesprochen, dass wir daraufhin unsere hergebrachte Vorstellung über die Grösse und Volksmenge mittelalterlicher Städte überhaupt bedeutend würden herabstimmen müssen¹⁾. So wenig man das letztere zu bestreiten geneigt sein mag, so ist doch nicht zu vergessen, dass wir es hier mit einem ganz vereinzelt Zählungsergebniss zu thun haben, das zunächst bloss für sich allein betrachtet sein will.

Die angeführten Zahlen stehen, abgesehen von den im Einzelnen erörterten zweifelhaften Ziffern, die indessen das Gesamtergebniss wenig alteriren können, historisch so fest, wie man es nur wünschen mag. Wie steht es mit der statistischen Zuverlässigkeit? Dieselbe ist m. E. ebenfalls so gross, wie man es nur verlangen kann; ja ich glaube, dass die Aufnahme von 1449 sich an Genauigkeit der Resultate dreist neben die Durchschnittsresultate unserer modernen Volkszählungen stellen darf. Und zwar aus folgenden Gründen:

Die Zählung wurde zu einer Zeit vorgenommen, wo die gesammte Einwohnerschaft Nürnbergs sich innerhalb der Mauern befand. Die Zählung wurde bewerkstelligt durch die Viertelsmeister und Gassenhauptleute, also Lokalbeamte, deren jeder seinen Bezirk genau kannte. Sie war eine schriftliche, wahrscheinlich schon in der Uraufnahme; in jedem Hause wurden nicht bloss die Familienangehörigen gezählt, sondern auch die Vorräthe an Korn, Hafer, Waizen, Hirse, »Küchenspeise« aufgenommen; jeder Bürger nahm seine Angaben auf den Bürgereid. Die Schlusszahlen für jedes Viertel zeigen durch ihre Form, dass man es nirgends mit runden Zahlen

familien mit Rücksicht auf die in der allgemeinen Zusammenfassung (S. 33) angegebenen Zahlen 17,823 (richtig 17,824) Köpfe zählt und die Zahl der Nichtbürger auf 1800 abrundet.

1) Vergl. Hegel a. a. O. S. 503; Th. v. Kern ebendas. S. 27; Schmoller a. a. O. S. 296 und Strassburgs Blüte und die volkw. Revolution im XIII. Jahrh. S. 23. Schönberg, Finanzverh. der Stadt Basel S. 510.

zu thun hat; bei den Angaben über die Getreidevorräthe sind selbst die gebrochenen Ziffern sehr häufig. In der Natur des Geschäftes lag es, dass man sich der äussersten Genauigkeit befeissigte, und Hegel hat mit Recht hier auf die unumschränkte Gewalt hingewiesen, welche der Rath über Gut und Blut der Bürger hatte und ausübte. Vergleicht man nun die Schlussergebnisse für die einzelnen Viertel, namentlich wie sie in den Verhältniss- und Durchschnittszahlen der unten folgenden Tabellen II und III zu Tage treten, so findet man eine geradezu frappirende Regelmässigkeit. Die Abweichungen von den Verhältniss- und Durchschnittszahlen für die ganze Stadt sind verhältnissmässig so gering, dass man es als ein überaus günstiges Resultat betrachten wird, wenn man in den Volkszählungsergebnissen einer modernen Stadt für dieselben Verhältnisse in den einzelnen Stadttheilen eine ähnliche Gleichmässigkeit findet. (Vgl. Tab. IV und V.) Grössere Unterschiede bemerken wir nur in dem Verhältniss der Knechte und Mägde zur Gesamtbevölkerung, bezw. zur Zahl der Bürger. Wir müssten uns wundern, wenn solche nicht vorhanden wären; denn jenes Verhältniss entspringt nicht durch die Natur gegebenen Ursachen, sondern ist ein Zeichen für die verschiedene Wohlhabenheit, theilweise auch für die Unterschiede in der gewerblichen Entwicklung der einzelnen Stadttheile.

Für die allgemeine Bevölkerungsstatistik des Mittelalters können wir demnach der Nürnberger Volkszählung von 1449 eine Anzahl überaus wichtiger Anhaltspunkte entnehmen. Freilich müssen wir dabei von den Kategorien der Schemata unserer modernen Statistik in vielen Dingen absehen. Die Gliederung der Bevölkerung war, wie bereits bemerkt, in den Städten des XV. Jahrhunderts eine andere als in denjenigen des XIX. Die »Haushaltung«, jener überaus dehnbare und schwankende Begriff unserer Zählkarten, fällt im Mittelalter völlig mit der Familie zusammen. Ihr gehören nur der Hausvater mit Weib und Kindern und ausserdem die der Familie vollständig eingegliederten Dienstboten und gewerblichen Hilfsarbeiter an. Es ist darum in der Nürnberger

Aufnahme auch nur eine Rubrik für das männliche Dienstpersonal; Knecht ist sowohl der für die Haushaltung angenommene männliche Diensthote, als auch der Arbeiter in der Werkstätte, sei er Geselle oder Lehrling¹⁾. Verheiratete gewerbliche Arbeiter gab es im Mittelalter für gewöhnlich nicht, und jene zahlreiche Klasse von Haushaltungsangehörigen wie Schläfer, Zimmermiether, Pensionäre, mit welchen die moderne Städtestatistik zu rechnen hat, findet im Rahmen der mittelalterlichen Bevölkerungsgliederung keinen Raum. Das vereinfacht die statistische Arbeit ungemein und macht bei der typischen Gleichartigkeit der mittelalterlichen Bevölkerung die Uebertragung gewisser Verhältniss- und Durchschnittsergebnisse von einer Stadt auf die andere weniger bedenklich.

Freilich muss bei der Natur des vorliegenden Materials unsere Betrachtung auf die Ermittlung der Lagerungsverhältnisse einzelner Massenerscheinungen, deren Aufklärung ein Hauptverdienst der modernen Bevölkerungsstatistik bildet, ganz oder theilweise verzichten. Dahin gehört zunächst das Verhältniss der Geschlechter und der verschiedenen Altersklassen der Bevölkerung. Die erste Kolumne unserer Tabelle umfasst die Bürger, also wol alle männlichen Personen über 25 Jahre. Dass auch Bürgerinnen (Wittwen von Bürgern und selbständige Frauenspersonen) sich in dieser Rubrik eingeschlossen befänden, ist nicht wahrscheinlich; schon desshalb darf die Kategorie der Bürger nicht mit derjenigen der modernen »Haushaltungsvorstände« identificirt werden. Die zweite Kolumne verzeichnet »*alle purgerin und ir tochter, junckfrawen*«, also sämtliche weibliche Personen, verheiratete und ledige, von der gleichen Altersstufe wie die Bürger. Oder sollte sie auch jüngere Altersklassen umfassen?

Nach der Entscheidung dieser Frage wird sich natürlich auch die Beurtheilung der folgenden Rubrik, derjenigen für die Kinder, richten. Dieselbe enthält offenbar alle männlichen Personen, welche noch nicht das für die Bürgerwerdung noth-

1) Vgl. Schanz, zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände S. 3 ff.

wendige Alter erreicht hatten; für den weiblichen Theil dieser Bevölkerungsquote ist eine Altersgrenze nicht unmittelbar zu ermitteln. Dieser Uebelstand erschwert ein direktes Eindringen in diesen Theil mittelalterlicher Bevölkerungsstatistik ungemein, und wir müssen uns dem Ziele deshalb auf einem Umwege zu nähern suchen. Zu dem Ende berechnen wir auf Grund von Tabelle I die Procent- und Durchschnittszahlen und erhalten auf diesem Wege folgendes Bild:

Tabelle II.

Viertel	Bürger	Frauen	Kinder	Knechte	Mägde	Personen
	1	2	3	4	5	6
I	18,8	19,9	34,7		26,8	100
II	21,6	21,2	31,2	11,8	14,8	100
III	20,9	25,6	33,8	8,9	11,8	100
IV	19,2	23,2	35,9	9,1	12,5	100
V	22,9	27,2	39,2	4,4	6,2	100
VI	23,2	28,2	38,6	5,8	9,1	100
VII	22,7	29,2	35,6	6,1	6,4	100
VIII	23,2	24,9	36,2	8,1	7,4	100
I—VIII	21,4	24,9	35,1		18,8	100
II—VIII	21,6	25,6	35,2	7,8	9,9	100

Tabelle III.

Auf je einen Bürger kommen:

Viertel	Frauen	Kinder	Frauen u. Kinder zu- sammen	Knechte	Mägde	Knechte u. Mägde zusammen	Personen überhaupt
	1	2	3	4	5	6	7
I	1,06	1,84	2,89	—	—	1,41	5,20
II	0,98	1,45	2,43	0,52	0,69	1,21	4,64
III	1,22	1,69	2,81	0,43	0,54	0,96	4,78
IV	1,21	1,86	3,07	0,47	0,65	1,12	5,19
V	1,19	1,71	2,90	0,19	0,27	0,46	4,36
VI	1,22	1,45	2,67	0,25	0,39	0,64	4,31
VII	1,28	1,57	2,85	0,27	0,38	0,65	4,41
VIII	1,07	1,56	2,62	0,34	0,32	0,66	4,29
I-VIII	1,17	1,64	2,81	—	—	0,87	4,68
II-VIII	1,18	1,63	2,81	0,36	0,46	0,81	4,62

Darnach ist in den bürgerlichen Haushaltungen der Procentantheil der Bürger ein ziemlich hoher; er beträgt durchschnittlich 21,4 %, oder auf 4,68 dem Bürgerverbände eingegliederte Personen kommt ein Bürger. Bedenkt man jedoch, dass auch unselbständige Haussöhne sich unter der Kategorie der Bürger gezählt finden müssen, so werden uns jene Zahlen weniger auffallend erscheinen. Anders stellt sich die Sache schon, wenn wir die verhältnissmässige Anzahl der Frauen mit derjenigen der Männer vergleichen. Die ersteren bilden 24,9 % des Personalbestandes der Familien, oder auf 1000 Männer kommen 1168 Frauen. Wir wissen freilich aus den Ergebnissen der modernen Bevölkerungsstatistik, dass der Ueberschuss der Knabengeburt über die Mädchengeburt sich gewöhnlich schon im ersten Lebensjahre ausgleicht und dass bei fortschreitendem Alter sich ein stets wachsender Ueberschuss der Zahl der weiblichen über diejenige der männlichen Bevölkerung herausstellt¹⁾. Auf 1000 Personen männlichen Geschlechts treffen solche weiblichen Geschlechts in Preussen 1029, in Bayern 1053 und in Württemberg 1076. Da es sich jedoch hier um die höheren Altersstufen einer städtischen Bevölkerung handelt, so sind diese Ziffern zur Vergleichung wenig geeignet. Aber auch das Geschlechtsverhältniss der überfünfundzwanzigjährigen Bevölkerung moderner Städte bietet kein Analogon. Denn hier ist der natürliche Zustand einerseits durch die zahlreiche flottirende weibliche Bevölkerung der Altersklassen vom 15. bis 25. Lebensjahre, andererseits durch die Menge der unselbständigen männlichen Personen über 25 Jahre so stark verschoben, dass beispielsweise in Nürnberg²⁾ nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1875 auf 1000 männliche Einwohner über 26 Jahre, 1081 in Frankfurt a. M. nur 1031 weibliche kamen.

Man könnte somit bei Berücksichtigung dieser modernen Ziffern leicht auf den Gedanken kommen, das bedeutende

1) Vgl. Mayr, a. a. O., S. 128 ff.

2) Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern XXXXII, S. 285 ff., 321 ff.

Ueberwiegen der Frauenzahl in der Nürnberger Statistik von 1449 rühre von der Festhaltung einer niedrigeren Altersgrenze für die weibliche Bevölkerung bei der Aufnahme her. Wenn man indessen die Geschlechtsgliederung der Bevölkerung in den von Schönberg veröffentlichten Basler Steuerlisten, in denen für männliche und weibliche Personen die gleiche Altersgrenze festgehalten ist, zur Vergleichung heranzieht, so wird man mit Nothwendigkeit auf die Vermuthung geführt, dass es sich hier um eine dem Mittelalter eigenthümliche Erscheinung handelt, welche ihre besondere Erklärung verlangt. Schönberg publicirt nämlich in Beilage V seines Werkes eine Liste der Schillingsteuerpflichtigen, d. h. aller Einwohner Basels über 14 Jahre aus dem Jahre 1454. In einem Theile dieser Liste sind die Steuerpflichtigen summarisch nach Haushaltungen angeführt; in einem anderen jedoch werden diese Personen und ihr Verhältniss zum »Haushaltungsvorstande« einzeln angegeben. Dieser letztere Theil umfasst das St. Albanskirchspiel und einen Theil des St. Leonhardskirchspiels¹⁾. Ich habe die betreffenden Abschnitte der Liste für den vorliegenden Zweck ausgezählt und bin zu folgendem Ergebniss gelangt. Es befanden sich

	Männer	Frauen	Knechte	Mägde
in St. Alban	212	279	81 ²⁾	53
» » Leonhard	226	267	91 ³⁾	57
Zusammen	438	546	172	110

Darnach wäre das Verhältniss der männlichen zu den weiblichen Personen über 14 J., wenn wir vom Dienstpersonal absehen, in St. Alban 1000: 1311, in St. Leonhard 1000: 1181, im ganzen Zählgebiet 1000: 1246. Nehmen wir selbst

1) a. a. S. 721—729, 737—745 Nr. 688. Einige summarische Angaben oder Personen, bei welchen das Geschlecht nicht zu ermitteln war, glaubte ich eliminiren zu dürfen; es sind deren in St. Alban 12, in St. Leonhard 26. Da jedesmal die ganzen Hausstände ausgeschieden wurden, so wird das Verhältniss, dessen Aufklärung uns hier beschäftigt, in keiner Weise dadurch verschoben.

2) Darunter 6 (Lehr-) Knaben.

3) Darunter 17 Knaben.

die Knechte und Mägde (*jungfrauen*) dazu, so stehen 610 männlichen 656 weibliche Personen gegenüber; das Verhältniss der gesammten männlichen Bevölkerung Basels über 14 Jahre zu der gleichalterigen weiblichen wäre somit 1000:1075, wobei zu beachten ist, dass die der Zählung unterworfenen Stadttheile offenbar zu den gewerbreichsten gehören, also ein zahlreiches männliches Arbeiterpersonal aufweisen. Für die Nürnberger Bevölkerung von 1449 können wir eine ähnliche Zusammenziehung vornehmen, indem wir auf der einen Seite die Bürger und Knechte, auf der anderen die Frauen und Mägde des II. bis VIII. Viertels zusammenfassen. Dann stehen hier 4623 männliche 5579 weiblichen Personen gegenüber, oder auf 1000 Bürger und Knechte kommen 1207 Frauen und Mägde. Wenn sonach auch die Mitberücksichtigung der dienenden Klasse das Geschlechtsverhältniss in den Städten Basel und Nürnberg in entgegengesetzter Weise verschiebt, so kann doch kaum mehr an der Thatsache gezweifelt werden, dass wir es bei der bürgerlichen Bevölkerung in beiden mit einem den modernen nicht unbeträchtlich übersteigenden Ueberschuss der erwachsenen weiblichen über die männliche Bevölkerung zu thun haben. Es bleibt abzuwarten, ob weitere Untersuchungen dieser Art die für ein beschränktes Gebiet und auf Grund eines für statistische Genauigkeit unzureichenden Beobachtungsmaterials konstatierte Erscheinung bestätigen. An und für sich hat es viel Wahrscheinlichkeit für sich, dass im Mittelalter das männliche Leben weit grösseren und zahlreicheren Bedrohungen ausgesetzt gewesen ist als das weibliche.

Auf einen etwas festeren Boden gelangen wir, sobald wir die Posten der dritten Kolumne, die Anzahl der Kinder, in die Betrachtung mit hereinziehen. Wir finden in Tab. II die Kinder nur mit 35,1 % an dem Personenbestand der bürgerlichen Familie betheilt; auf einen Bürger kommen durchschnittlich bloss 1,81 Kinder. Das sind erstaunlich niedrige Ziffern; ihr Werth sinkt jedoch durch die, wie ich zugeben muss, immer noch nicht völlig ausser Zweifel gestellte Unsicherheit der Altersgrenze für die weiblichen Personen in Spalte 2, und

wir sind desshalb genöthigt, für die Aufklärung dieses Verhältnisses nach einem anderen Ausdruck zu suchen, welcher jenes Moment der Unsicherheit absorhirt.

Diesen finden wir dadurch, dass wir die Zahl der Frauen und Kinder zusammengenommen mit der Zahl der Bürger vergleichen, also das dritte Bevölkerungselement, die Dienstboten und Handwerksgehülfen, zunächst ausscheiden. Da erhalten wir denn immer nur noch 2,81 Blutsverwandte auf je einen Bürger — ein Verhältniss, das, selbst wenn wir die Zahl der unverheirateten Bürgersöhne uns als recht gross denken, im höchsten Grade überraschen muss. Die Bürger bilden 26,2, die Frauen und Kinder 73,8 Procent des blutsverwandten Personenbestands der Familien.

Um dieses Verhältniss in's rechte Licht zu setzen, wäre es erwünscht, eine nach genau entsprechenden Rücksichten gearbeitete moderne Stadtstatistik zu besitzen. Zufälliger Weise setzen die beiden ältesten Frankfurter Bevölkerungsaufnahmen, diejenige von 1817 und diejenige von 1823, noch ganz die mittelalterliche Personengliederung voraus¹⁾. Sie unterscheiden: 1. Bürger, 2. Beisassen, 3. Juden, 4. Fremde. Unter den Bürgern sind wieder besonders aufgenommen: a) Männer, b) Söhne und c) Frauen und Töchter. Ziehen wir die Rubriken b und c zusammen, so erhalten wir eine der Nürnberger ähnliche Eintheilung, und dies selbst darin, dass wir möglicher Weise unter den Männern, wie bei jener, auch die erwachsenen Bürgersöhne, nicht bloss die verheirateten Bürger aufgezählt finden. Die Eintheilung nach Stadtquartieren habe ich beibehalten, um eine Vergleichung der Schwankungen in den Verhältnisszahlen zwischen der Nürnberger Statistik von 1449 und der Frankfurter von 1823 zu ermöglichen. Auf diesem Wege habe ich folgende beide Tabellen erhalten:

1) Beiträge zur Statistik der freien Stadt Frankfurt I, 1, S. 5. Leider fehlt es an jeglicher Erläuterung über die Art der Aufnahme, sowie an einer genügenden Erklärung für die den einzelnen Rubriken zu Grunde liegenden Begriffe.

Tabelle IV.

Frankfurt a. M. 1823.

Bürgerliche Personen				Auf 100 bürgerl. Personen kommen		Auf 1 Bürger kommen Frauen u. Kinder
Quartiere	Männer	Frauen u. Kinder	Zusammen	Männer	Frauen u. Kinder	
	1	2	3	4	5	6
I	376	1157	1533	24,6	75,6	3,08
II	556	1968	2524	22,0	78,0	3,64
III	458	1475	1933	23,7	76,3	3,22
IV	381	1173	1554	24,6	75,6	3,08
V	569	1825	2394	23,8	76,2	3,21
VI	298	996	1294	23,0	77,0	3,24
VII	284	896	1180	24,1	75,9	3,15
VIII	263	722	985	26,7	73,3	2,74
IX	404	1317	1721	23,6	76,6	3,26
X	231	722	953	24,2	75,8	3,12
XI	286	983	1269	22,6	77,4	3,44
XII	278	916	1194	23,3	76,7	3,20
XIII	513	1854	2367	21,7	78,3	3,61
XIV	377	1300	1677	22,6	77,6	3,46
Gemarkung	142	544	686	20,7	79,3	3,63
Insgesamt	5416	17,848	23,264	23,3	76,7	3,20

Tabelle V.

Nürnberg 1449.

Bürgerliche Personen				Auf 100 bürgerl. Personen kommen		Auf 1 Bürger kommen Frauen u. Kinder
Viertel	Bürger	Frauen u. Kinder	insgesamt	Bürger	Frauen u. Kinder	
	1	2	3	4	5	6
I	349	1009	1358	25,7	74,3	2,89
II	337	820	1157	29,1	70,9	2,43
III	493	1386	1879	26,2	73,8	2,81
IV	749	2299	3048	24,6	75,4	3,07
V	469	1360	1829	25,6	74,4	2,90
VI	492	1314	1806	27,2	72,8	2,67
VII	440	1256	1696	25,9	74,1	2,85
VIII	424	1112	1536	27,6	72,4	2,62
Insgesamt	3753	10,556	14,309	26,2	73,8	2,81

Neben der für die Zuverlässigkeit der Nürnberger Erhebung gewiss werthvollen Erscheinung, dass die Schwankungen der Verhältnisszahlen für die Frankfurter Quartiere im Einzelnen etwas grösser erscheinen als diejenigen für die Nürnberger Viertel, lehrt die Vergleichung der beiden vorstehenden Tabellen, dass in der That die Zahl der Frauen und Kinder in dem mittelalterlichen Nürnberg durchschnittlich um 14,6 % geringer war, als in dem Frankfurt von 1823. Hier kommen auf je 1000 Männer 3295 Frauen und Kinder, dort nur 2812, also um 483 weniger. Wollte man selbst annehmen, dass die Zahl der Frauen, für sich betrachtet, in dem Nürnberg von 1449 nur verhältnissmässig ebenso gross gewesen wäre wie in dem Frankfurt von 1823, so erschiene schon das Verhältniss der Kinder in Nürnberg als ein sehr günstiges. Denn setzen wir selbst den unwahrscheinlichen Fall, dass je einem Bürger eine erwachsene weibliche Person entspräche, so stünden einander gegenüber die Ziffern 2,39 (für Frankfurt) und 1,81 (für Nürnberg). Nach unseren früheren Darlegungen muss aber wol in Nürnberg der Procentantheil der Frauen als ein grösserer angenommen werden, wie ihn dieselbe Personenkategorie in der Frankfurter Ziffer in Anspruch nehmen darf. Die Kinderzahl ist also in Nürnberg aller Wahrscheinlichkeit nach eine überaus geringe gewesen. Dieses Resultat findet in der wol schon von jedem, der sich mit der Geschichte städtischer Geschlechter beschäftigt hat, beobachteten Thatsache eine Stütze, dass die Zahl der in einer Ehe erzeugten Kinder im Mittelalter sehr gross gewesen ist; dass aber die meisten derselben einen frühen Tod finden, so dass oft von einem Dutzend nur Einzelne zur Mannbarkeit gelangen ¹⁾. Ueberdies ist zu beachten, dass die Ge-

1) Um ein Beispiel anzuführen, theile ich nachstehende Tabelle mit, die ich aus den beiden von Dr. Steitz im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, N. F. II, S. 404 ff. und III, S. 47 ff., veröffentlichten Rohrbach'schen Familienchroniken ausgezogen habe. Die Familie war mit Konrad Rohrbach zum Schwanen († 1400) nach Frankfurt gekommen; dessen Sohn

schicklichkeit der Aerzte und der Hebammen eine derartige gewesen ist, dass noch im 17. und 18. Jahrhundert nicht wenige Kinder bei der Geburt zu Grunde gingen; ausserdem musste die Taufe, welche bereits im Laufe des ersten Tages nach der Geburt in der Kirche stattfand, vielen verderblich werden ¹⁾.

	Kinder	Von diesen starben vor dem Vater	Ueber- lebten ihn
1. Johann Rohrbach († 1428) hatte	8	5	3
2. Heinrich Rohrbach, der Alte († 1474)	6	4	2
3. Ulrich von Werstadt, des vor. Schwieger- vater	17	13	4
4. Heinrich Rohrbach, der Junge († 1481)	5	4	1
5. Bernhard Rohrbach, der Alte († 1482)	9	3	6
6. Bernhard Rohrbach, der Junge († 1515)	?	?	2
7. Martha Rohrbach, vermählt mit Karl von Hynsberg († 1514)	5	4	1
8. Friedrich Rohrbach († 1553)	?	?	2
9. Heinr. Rohrbach, der letzte d. Geschlechts († 1570)	3	2	1
Nr. 1—5, 7 und 9 zusammen	53	35	18

Darnach starben $\frac{2}{3}$ der lebend Geborenen bereits vor den Vätern; die Todtgeburten sind gar nicht aufgezählt. Von den Ueberlebenden — im Ganzen 22 von c. 60 im Laufe von 175 Jahren Geborenen — starben 5 unverheiratet; 3 Söhne widmeten sich dem geistlichen Stande; 2 Töchter nahmen den Schleier (ein für die gesammte Bevölkerungsbewegung des Mittelalters wohl zu beachtendes Moment) und nur 12 gelangten zur Verheiratung (5 waren zweimal vermählt, 4 mit Verwitweten). Trotz sehr kinderreicher Ehen pflanzt sich die Familie gewöhnlich nur in 1 oder 2 Gliedern fort. Dieselbe Erscheinung eines grossen Kinderreichthums und einer sehr spärlichen Fortpflanzung bemerken wir bei den meisten angesehenen Familien des mittelalterlichen Frankfurt; wenige derselben überdauern das zweite Jahrhundert ihres Hervortretens in der städtischen Geschichte. Wenn wir nun bei den angesehensten und wohlhabendsten Familien der Stadt, welche dem Gemeinwesen seine Rathmannen, Schöffen und Bürgermeister lieferten, ein so rasches Hinsterben beobachten, so liegt die Vermuthung nahe, dass in den ärmeren Familien die Kindersterblichkeit noch eine weit grössere gewesen ist.

1) Kriegk, deutsches Bürgerthum im Mittelalter. N. F. S. 189. Stricker, Geschichte der Heilkunde und der verwandten Wissenschaften in Frankfurt a. M., S. 81.

Mit aller Wahrscheinlichkeit darf man sonach die Zahl der Todtgeborenen und der in den ersten Lebensjahren Gestorbenen als überaus bedeutend annehmen. Dies würde einen Erklärungsgrund für die Kinderarmut Nürnbergs geben, und wir werden um so weniger Bedenken zu tragen brauchen, diese Erscheinung als eine allgemeine, dem Mittelalter eigenthümliche anzunehmen, als diese Annahme durch die geringe Zahl der Kinder in den oben erwähnten Basler Steuerlisten und für die ländlichen Bezirke durch die statistischen Ermittlungen von Inama-Sternegg ¹⁾ eine Stütze erhält.

Zum Schlusse bleiben uns noch ein paar Worte über das Zahlenverhältniss der Knechte und Mägde zu sagen. Wie die Tabellen ergeben, ist der Procentsatz derselben ein ziemlich hoher (18,6) und es genügt nicht, zur Erklärung dieser Erscheinung den Umstand besonders zu betonen, dass unter den Knechten die gesammte Arbeiterbevölkerung (Gesellen und Lehrlinge) einbegriffen ist. Denn die Knechte machen verhältnissmässig den kleinsten Theil unter der dienenden Bevölkerung aus (7,8 %); die Zahl der weiblichen Dienstboten ist weit grösser (9,9 %), und auf 100 Knechte der sieben letzten Viertel kommen 128 Mägde, oder auf 13 Personen der bürgerlichen Bevölkerung kommt im grössten Theile der Stadt 1 Knecht, dagegen schon auf 10 Personen eine Magd ²⁾. Leider bieten die modernen statistischen Aufnahmen keine Vergleichungszahlen; immerhin mag es zur Beleuchtung der geschilderten Verhältnisse beitragen, wenn ich anführe, dass nach der Volkszählung von 1875 die Zahl der (männlichen und weiblichen) Dienstboten einer durchschnittlich so wohlhabenden Stadt wie Frankfurt a. M. nur 11,37% der Gesamtbevölkerung ausmachte und dass wir, auch wenn wir die beim Brotherrn wohnenden Gewerbsgehülfen und Lehr-

1) Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode, S. 514 f.

2) In den S. 41 näher bezeichneten Theilen von Basel scheint das Verhältniss ein umgekehrtes gewesen zu sein; dort sind die Knechte zahlreicher. Indessen handelt es sich dort offenbar um besonders gewerbthätige Stadttheile.

linge mit 5,25 % der Bevölkerung hinzurechnen, in Frankfurt immer erst auf 16,62 % gelangen — eine Verhältnisszahl, welche gegen die für das mittelalterliche Nürnberg ermittelte noch um 2% zurückbleibt.

Die vorstehend angedeuteten eigenthümlichen Abweichungen der mittelalterlichen Gesellschaftsgliederung von der unserigen (grössere Zahl der erwachsenen weiblichen Bevölkerung, Kinderarmut, verhältnissmässig starke Vertretung der dienenden Klasse), für welche in späteren Abschnitten dieser Untersuchungen sich weitere Beweise ergeben werden, müssen wir im Auge behalten, wenn wir es in einem demnächst folgenden Artikel unternehmen, auf Grund der Bürgerverzeichnisse von 1387 und 1440 und mit Hülfe der für Nürnberg ermittelten Durchschnitts- und Verhältnisszahlen die Bevölkerung von Frankfurt a. M. zu berechnen.

SPECIELLER THEIL.

I.

Quellen und Gliederung des Stoffes.

Die nachfolgenden Untersuchungen haben den Zweck, die mittelalterliche Bevölkerung von Frankfurt a. M. nach ihrer Grösse, ihrer Herkunft, ihren natürlichen Verhältnissen, ihrer socialen und wirthschaftlichen Gliederung statistisch darzustellen, soweit die vorhandenen Quellen dies irgend erlauben. Der Reichthum dieser Quellen ermöglicht es glücklicher Weise, mit unserer Untersuchung da einzusetzen, wo überhaupt eine einigermaßen zusammenhängende Geschichte der Stadt beginnt, mit dem ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts; er würde es wol gestatten, wenn Zeit und Kraft zur Verfügung stünde, bis auf die neueste Zeit die Forschung herabzuführen. Indessen wäre bei der Masse des durchweg ungedruckten und überaus weitschichtigen Urkundenmaterials, welches herangezogen werden muss, bei der Mühseligkeit der technischen Bearbeitung jeder einzelnen Quellengattung für ein derartiges Unternehmen eines Menschen Kraft nicht ausreichend, selbst wenn sie auf viele Jahre hinaus diesen Dingen dienstbar zu machen wäre. Es soll deshalb die Wende des XVI. Jahrhunderts für diese Darstellung im allgemeinen als Grenze festgehalten werden, die nur etwa da zu überschreiten wäre, wo spätere Quellen einen Rückschluss auf frühere Zustände gestatten.

Um dem Leser eine Vorstellung von der Reichhaltigkeit

des benutzten Urkundenmaterials zu geben und um nicht bei jeder Verweisung zu umständlichen Erklärungen genöthigt zu sein, erscheint es angezeigt, unsere wichtigsten Quellen — vorbehaltlich einer späteren genaueren Charakterisirung jeder einzelnen — hier in einer kurzen Uebersicht zusammenzufassen. Es sind folgende:

1. Die Bürgerbücher, d. h. fortlaufend geführte Verzeichnisse der in jedem Jahre neu aufgenommenen Bürger, soweit dieselben nicht Bürgersöhne waren. Das erste derselben beginnt mit dem Jahre 1311 und endet 1352; das zweite reicht von 1353 bis 1410, das dritte von 1410 bis 1440, das vierte von 1440 bis 1500. Von da gehen diese, wie heiläufig bemerkt sein mag, immer sehr sorgfältig aufbewahrten Bücher bis auf unsere Zeit herab in lückenloser Reihenfolge.

2. Das sogenannte Bürgerverzeichniss von 1387.

3. Ein zweites Bürgerverzeichniss von 1440 im Eingang des vierten Bürgerbuchs.

4. Zahlreiche Zunfturkunden, insbesondere das sogenannte Schlosserbuch, ein Mitgliederverzeichniss der Brüderschaft der Schlosserknechte, angefangen 1417 und fortgeführt bis 1524.

5. Die Bedebücher oder Vermögenssteuerlisten. Das erste vollständige Exemplar derselben stammt aus dem Jahre 1354; unvollständige Exemplare (für einzelne Stadthälften) sind bereits aus den Jahren 1320, 1321, 1322, 1324, 1326, 1328, 1329 und 1346 erhalten. Für den Zeitraum von 1354 bis 1510 konnten 61 vollständige Exemplare benutzt werden.

6. Ein Häuserverzeichniss, umfassend sämmtliche Häuser der Stadt mit Angabe ihrer Besitzer und Aufzählung der Zinsen und Gülten, mit denen sie belastet waren. Dasselbe ist in dreifacher Ausfertigung vorhanden und nach den auf dem Vorsatzblatt eingeschriebenen urkundlichen Notizen zwischen 1437 und 1441, nach einem archivalischen Vermerk von Kriegk zwischen 1433 und 1438 angefertigt.

Ausserdem wurden die noch vorhandenen handschriftlichen Sammlungen von Rathsbeschlüssen oder Gesetzbücher benutzt. Das älteste derselben (Handschrift auf der Frankfurter Stadtbibliothek) ist gedruckt bei Senckenberg, *Selecta juris et historiarum*

I., p. 1—84. Drei weitere, zeitlich daran anschliessende sind noch ungedruckt, Nr. 1, 1b und 2 ¹⁾; ebenso die Reste eines vierten Nr. 2b (sämmtlich auf dem Stadtarchiv); doch ist ein grosser Theil des Inhalts derselben in den Sammelband Nr. 3 übergegangen, aus dem Euler im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst Heft VII, S. 118 fig. eine grössere Anzahl Statuten im Wortlaut, andere im Auszug mitgetheilt hat.

Es wird aus dieser Uebersicht leicht ersichtlich sein, dass der Werth dieser Quellen für die Bevölkerungsstatistik von Frankfurt am Main ein sehr verschiedener ist und dass jede derselben eine ihrer besonderen Natur angepasste Bearbeitung verlangt. Die Bürgerbücher zeigen uns die Bevölkerung in ihrer Bewegung, indem sie den Zugang an Neubürgern durch einen Zeitraum von 190 Jahren genau festzustellen gestatten. Ueber den Abgang an Bürgern, bezw. die Häufigkeit der »Aufsagung der Bürgerschaft« geben sie dagegen nur unvollkommene Auskunft. Ebenso wenig erfahren wir von ihnen etwas über die absolute Grösse der jedesmal vorhandenen Bevölkerung. Dieser Umstand empfiehlt die Bürgerbücher wenig als Ausgangspunkt unserer Untersuchungen, mindestens soweit die eigentliche Bevölkerungsstatistik dabei in Frage kommt. Denn der statistische Werth der aus ihnen zu ermittelnden Ziffern über den Bevölkerungszugang lässt sich erst dann richtig beurtheilen, wenn wir über die schon vorhandene Bürgerzahl im Klaren sind. Dagegen gewähren sie die Möglichkeit, über die Frage nach der Herkunft der Frankfurter Bevölkerung, die Grösse der wirthschaftlichen und socialen Anziehungskraft der Stadt, bezw. die Ausdehnung der inneren Wanderungen im Mittelalter sofort zu abschliessenden Resultaten zu gelangen.

An Wichtigkeit für die Bevölkerungsstatistik werden die Bürgerbücher weit überragt von den Bedebüchern, welche auch der Entstehungszeit nach zunächst in Betracht kommen. Dieselben setzen uns nämlich in den Stand, für jedes einzelne Jahr, für das sie vollständig vorhanden sind, die Zahl aller

1) Beschrieben von Kriegk in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. II., S. 195 ff.

Steuerpflichtigen, einerlei ob sie steuerbares Vermögen besaßen oder nicht, aufs genaueste festzustellen. Steuerpflichtig aber sind alle Vermögenssubjekte — einerlei ob selbständig und mündig, oder nicht. Die statistische Einheit der Bedebücher — wenn der Ausdruck erlaubt ist — erscheint somit als ein scharf abgegrenzter Begriff, und da derselbe sich im Laufe des langen Zeitraums, der hier ins Auge gefasst wird, nicht im Geringsten verändert, so geben diese Urkunden unzweifelhaft für die Jahre, für welche sie vollständig vorhanden sind, einen sichern Massstab für den wechselnden Stand der Bevölkerung. Die Zahl dieser Jahre beträgt fast den dritten Theil der 190 Jahre, auf welche sich unsere Untersuchung erstreckt, d. h. wir erhalten durch statistische Ausbeutung der Bedebücher zuverlässige Daten für eine verhältnismässig grössere Anzahl von Jahren, als sie später die Volkszählungen dieses Jahrhunderts im Vergleich zur Gesamtzahl seiner Jahre bieten werden. Allein jene Jahre sind über den ganzen in Betracht kommenden Zeitraum sehr ungleich vertheilt, und gerade für die Zeit, mit welcher die Untersuchung beginnt, hat uns ein ungünstiges Geschick den Besitz eines vollständigen Exemplars versagt, sodass wir nur durch Combination der für die verschiedenen Stadttheile aus verschiedenen Jahren erhaltenen Steuerlisten dazu gelangen können, die ungefähre Anzahl der um 1324 vorhandenen Steuerpflichtigen festzustellen. Erst vom Jahre 1354 ab umfassen die meisten der erhaltenen Bedebücher die gesammte steuerpflichtige Stadtbevölkerung und gestatten dann, deren Stand — abgesehen von einer grösseren Lücke zwischen den Jahren 1429 und 1462 — fast von Jahr zu Jahr festzustellen.

Trotzdem empfiehlt es sich nicht, mit der Ausbeutung dieser Quelle zu beginnen. Denn zum Verständniss der Bedebücher ist eine vorgängige Darstellung der Steuergesetzgebung erforderlich, die erst an späterer Stelle gegeben werden kann; ausserdem müssen die Bedebücher ihrer Natur nach in erster Linie der Wohlhabenheitsstatistik, in zweiter Linie auch der Gewerbe- und Wohnungsstatistik dienstbar gemacht werden, und endlich müssen wir zuerst zu einer einigermassen zuver-

lässigen Feststellung der Einwohnerzahl zu gelangen suchen, ehe wir daran gehen können, das Verhältniss der Steuerpflichtigen zur gesammten Bevölkerung festzustellen.

Nach diesen Erwägungen ist uns durch die Natur des Quellenmaterials der Gang unserer Untersuchung deutlich vorgezeichnet. Wir sind genöthigt, dieselbe mit den beiden oben erwähnten Bürgerverzeichnissen zu beginnen, welche mindestens für zwei durch einen Zeitraum von 53 Jahren getrennte Jahre die bürgerliche männliche Bevölkerung zu ermitteln gestatten und damit eine Grundlage für die Berechnung der Einwohnerschaft in den Jahren 1387 und 1440 bieten. Von diesen sicheren Ausgangspunkten aus werden wir dann zur statistischen Ausbeutung der Bürgerbücher und des sog. Schlosserbuchs übergehen; daran schliesst sich die Betrachtung der Bedebücher und des Häuserverzeichnisses. Auf diese Weise werden wir dazu gelangen, jede Quellengattung in ihrer Eigenart kennen zu lernen und ihr für unseren Zweck abzugewinnen, was möglich ist. Freilich wird diese Darstellungsweise auch den Uebelstand haben, dass wir uns hin und wieder mit einer vorläufigen formellen Feststellung statistischer Thatsachen begnügen müssen, welche erst durch Kombination mit aus andern Quellen gewonnenen Ziffern in einer späteren, sachlich zusammenfassenden Darstellung ihre richtige Würdigung finden können. Allein es scheint uns ein geringerer Fehler, der harmonischen Gliederung des Stoffes ein kleines Opfer zu bringen, als dem methodischen Gange der Untersuchung irgend Abbruch zu thun. Gerade deshalb, weil diese ganze Arbeit fast durchweg auf ungedrucktem Forschungsmaterial beruht, das nach seinem grossen Umfang und nach seiner ganzen Eigenart nie Aussicht hat, auch nur zu einem kleinen Theile der Oeffentlichkeit übergeben zu werden, erscheint es nothwendig, dem Leser den ganzen mühevollen Weg zu zeigen, welchen der Verfasser gegangen ist und ihm dadurch, dass er jedesmal an die Quellen selbst geführt wird, auch die Handhaben der Kritik nicht nur für die eingehaltene Methode, sondern auch für die gewonnenen Resultate zu bieten.

Dieser Gang der Darstellung schliesst nicht aus, dass wir

bei der Betrachtung jeder einzelnen Quellengattung gewisse sachliche Gesichtspunkte vorwiegend im Auge behalten und für sie gleich zu abschliessenden Ergebnissen zu gelangen suchen. So werden wir beispielsweise die Frage nach der Herkunft der Bevölkerung von Frankfurt a. M. gleich bei der Betrachtung der Bürgerverzeichnisse und Bürgerbücher zum Abschluss bringen können. Für andere statistische Gesichtspunkte werden wir dagegen uns mit der vorläufigen Feststellung von Ziffern begnügen müssen, welche erst in einem späteren Theile dieser Arbeit ihre völlige Klarlegung finden können. Es wird sich daraus freilich der Uebelstand ergeben, dass das Material für einzelne Fragen sich arg zerstreut und zersplittert; es soll indess versucht werden, durch eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse am Schlusse dieser Arbeit diesem Uebelstande so gut als möglich abzuhelpfen.

II.

Das sogenannte Bürgerverzeichniss von 1387.

A. Der Eid im Predigerkloster. — Berechnung der Bevölkerung.

Am 18. August 1387 ordnete König Wenzel in einer wol von dem Frankfurter Rathe erwirkten Urkunde an, dass alle Bürger der Stadt Frankfurt, arme und reiche, Schöffen und Rath den Eid des Gehorsams und der Treue schwören sollten. Dieser Eid sollte so oft geleistet werden, als es dem Rathe oder der Mehrheit seiner Glieder nothwendig dünke. Wer sich dem widersetze oder es an dem schuldigen Gehorsam fehlen lasse, den solle der Rath strafen dürfen an Leib und Gut. Am 26. September desselben Jahres schwuren Schöffen und Rath, den Inhalt der Urkunde stet und fest zu halten; etwa acht Tage später ¹⁾ beriefen sie die Bürgerschaft zur Eidesleistung in das Predigerkloster. Der Akt scheint mehrere Tage gedauert zu haben, da man jeden einzelnen Bürger den Schwur ablegen liess und seinen Namen dann in ein besonderes Buch eintrug. Bis zum 10. Oktober war indess die Eidesleistung noch nicht beendet; an diesem Tage erliess nämlich der Rath eine erneute Aufforderung an alle Bürger und

1) Circa *Francisci* (4. Oktober).

Einwohner in der Alten- und in der Neuenstadt, in Sachsenhausen, auf dem Steinwege und auf dem Fischerfelde, die noch nicht geschworen hätten, sich am darauf folgenden Sonntage (den 13. Oktober) um 8 Uhr im Predigerkloster einzufinden, sich einzuschreiben und nach Ausweisung des »Briefes« zu schwören. Inzwischen solle keiner der Betreffenden eine Reise unternehmen (*auch hie zusschen nirgen wandern*), durch die er am Erscheinen gehindert werden könnte.

Derartige Eidesleistungen sind in den mittelalterlichen Städten nichts Seltenes. An vielen Orten wurden sie jährlich beim Amtsantritte der neugewählten Bürgermeister und Stadträthe vorgenommen ¹⁾. Für Frankfurt a. M. findet sich 1358 in dem durch den Landvogt der Wetterau, Ulrich von Hanau, vermittelten Verträge zwischen Rath und Bürgerschaft die Bestimmung, dass alle grossjährigen Bürger und Einwohner, die nicht dem Rathe angehörten ²⁾, schwören sollten, dem Reiche und dem Rathe gehorsam und unterthänig zu sein, und zwar sollten sie das so oft thun, *»alz des riches Landfogit und den rad zu Frankinford dunkit, daz es dem riche und dem rate zu F. not sij«* ³⁾. Eine ähnliche Bestimmung enthält die Urkunde vom 4. Januar 1366, durch welche Karl IV. eine Reihe von Aenderungen an der damaligen Stadtverfassung vornahm ⁴⁾. Am 24. Januar desselben Jahres liess in der That der mit der Ordnung der tief zerrütteten Frankfurter Verhältnisse betraute Erzbischof Gerlach von Mainz die Bewohner Frankfurts, Bürger und Beisassen (*burger und mitewoner*), dem Kaiser den Huldigungseid schwören — ein Ereigniss, das sich tief dem Gedächtniss der Betheiligten einprägte und später öfter erwähnt wird. In beiden Fällen hatte die Eidesleistung

1) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland III. S. 166 ff.

2) *alle antwerg und die gemeyne und alle, die zu Frankinford uswendig dem rad sin, die zu iren tagen sin komen.*

3) Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, S. 659. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im M.-A., S. 41.

4) Böhmer a. a. O., S. 702. 705. Kriegk a. a. O., S. 72 f. Vgl. auch Römer-Büchner, die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M., S. 69.

den Zweck, aufständische Theile der Bürgerschaft, insbesondere die Zünfte, zum Gehorsam gegen den Rath zurückzuführen und das Ansehen des letzteren gewissermassen durch Herstellung eines Treuverhältnisses für die Zukunft zu befestigen. Ob der Rath indessen selbst von der ihm ertheilten Befugnis, der Einwohnerschaft den Huldigungseid abzunehmen, in der nächsten Zeit Gebrauch gemacht hat, ist nicht bekannt. Eben so wenig wissen wir, ob bei der Eidesleistung vom 24. Januar 1366 oder bei einer andern ähnlichen Gelegenheit ein namentliches Verzeichniss der Schwörenden aufgenommen worden ist.

Dagegen steht der Vorgang bei der Eidesleistung im Predigerkloster einestheils durch ein seit Langem bekanntes Verzeichniss der Schwörenden, andernteils durch einige früher unbeachtet gebliebene Urkunden fest, welche sich in dem handschriftlichen Gesetzbuche Nr. 1b Blatt III und IV und vollständiger auf einem demselben beigelegten gleichzeitigen Conceptblatte gefunden haben. Die beiden ersten dieser Urkunden bezeugen die Eidesleistung von Schöffen und Rath einerseits und von der Gemeinde andererseits; die dritte giebt an, wer von dem Eide entbunden sein soll. Darauf folgt der »Brief« des Königs Wenzel selbst und endlich der wichtige Beschluss vom 10. Oktober, welcher uns über den Kreis von Personen unterrichtet, die zur Eidesleistung herangezogen wurden. (Vgl. das Urkundenbuch.)

Darnach hatten zu schwören die Bürger und Einwohner der ganzen Stadt nebst ihren Söhnen, die über zwölf Jahre alt waren. Das darüber aufgenommene Verzeichniss kann somit aus einem doppelten Grunde nicht als Bürgerverzeichniss bezeichnet werden, wie es seither geschehen ist und ebenso wenig darf der in Rede stehende Eid als eine Wiederholung des Bürgereids angesehen werden. Denn den letzteren schwuren auch die in den Bürgerverband neu aufzunehmenden Frauen, wie die Bürgerbücher an zahlreichen Beispielen beweisen. Frauen aber kommen in dem erwähnten Verzeichnisse gar nicht vor; dagegen enthält es aber neben den Bürgern auch die Einwohner oder Beisassen nebst ihren Söhnen, soweit sie über zwölf Jahre zählten, also die gesammte ansäs-

sige männliche Einwohnerschaft vom dreizehnten Jahre ab, ausgenommen allein die Geistlichkeit und die Juden ¹⁾).

Dieser Umstand ist natürlich für die statistische Behandlung des Verzeichnisses von grösster Wichtigkeit. Dasselbe ist enthalten in einer gut geschriebenen Papierhandschrift von 46 zu einem beträchtlichen Theile leeren Blättern in Folio mit einem Pergamentumschlag, der die alte Aufschrift führt: *der eid zu den Predigern* ²⁾). Das Verzeichniss selbst beginnt mit der Ueberschrift: *Nota die gemeynde, die gesworn hat den brieff zun Predigern circa Francisci anno xiiij^olxxxvij*. Es folgen darauf auf 21 Seiten in je zwei Reihen 1479 Namen von Schwörenden; sodann finden wir nach einem Zwischenraum von fünf leeren Seiten eine neue Ueberschrift: *Nota die hantwercker, die gesworn hand; zum ersten die wober*. Es folgen nun die übrigen Zünfte, je mit einer neuen Seite beginnend, in nachstehender Ordnung: *meczeler, smydde, becker, schuwemecher, kursener, lower, fisscher, schnider, steynmeczen, opperknechte, czimmerlude, steyndecker, bender, lynenwober, sagdreger, wisgerwer, winschroder, winknechte, beder* — im Ganzen 1302 Personen, sodass die Gesamtzahl der Schwörenden sich auf 2781 stellt. Auf einem losen Zettel, welcher dem Buche beiliegt, finden sich diejenigen verzeichnet, *die nit gesworn han*, im Ganzen 80, nämlich 19 von der Gemeinde und 61 von den Handwerkern, sodass sich die Gesamtzahl der überzwölfjährigen Bevölkerung Frankfurts, welche am 4. Oktober 1387 eidpflichtig war, auf 2861 stellt, 1498 von der Gemeinde und 1363 von den Handwerkern.

Die Mitglieder des Rathes sind in diesem Verzeichniss nicht aufgeführt, da sie, wie bereits bemerkt, acht Tage vor den Bürgern und Einwohnern den »Brief« beschworen hatten. Da wir indess die Zahl der Schöffen und Rathmannen genau kennen, so hindert uns nichts, dieselben in unsere Rechnung einzubeziehen. Der Rath bestand damals aus 43 Mitgliedern:

1) Nach der Urkunde: *burger und ymooner zu Fr. und daz zu Fr. inpflichtig ist und die in zu verentwoorten sten, mit namen mannesnamen und ire sone, die vber zwelff jare sin.*

2) Archivbezeichnung: Uglb. (Untergewölb) B. 72.

14 Schöffen, 14 aus den Geschlechtern (*die ratmänner von den junckern*) und 15 aus den Zünften (*die ratmänner vß den hantwerkern*)¹⁾. Wir haben somit der Gemeinde 28 und den Handwerkern 15 Personen zuzurechnen, sodass wir für jene auf die Ziffer 1526, für diese auf die Zahl 1378 kommen. Die Summe der überzwölfjährigen männlichen Bevölkerung von Frankfurt a. M. beträgt somit zu Anfang Oktober 1387 nicht mehr als 2904 Personen.

Wenn wir nun versuchen, auf Grund dieser Zahl die Grösse der Bevölkerung von Frankfurt a. M. in dem angeführten Jahre zu bestimmen, so dürfen wir uns von vorn herein nicht darüber täuschen, dass diese Bestimmung hier nur eine approximative und vorläufige sein kann. Wie leicht ersichtlich, muss dieselbe auf dem Wege der Rechnung erfolgen. Nun haben wir für diese ohne Zweifel eine ganz zuverlässige Grundzahl. Der Rath hatte alle Vorkehrungen auf das Sorgfältigste getroffen, welche verhindern konnten, dass jemand bei der Eidesleistung übergangen würde, und überdies sind diejenigen, welche auch nach der zweiten Aufforderung am 13. Oktober nicht erschienen waren, auf dem erwähnten losen Blatte angegeben. Was uns dagegen fehlt, sind zuverlässige mittelalterliche Reduktionsfaktoren, welche uns in den Stand setzen könnten, aus der Anzahl der überzwölfjährigen männlichen Bewohner Frankfurts zunächst die Gesamtzahl aller männlichen Personen und sodann auch diejenige des weiblichen Theils der Bevölkerung zu ermitteln. Denn die Nürnberger Verhältniss- und Durchschnittsziffern, welche wir im ersten Theile dieser Arbeit gefunden haben, passen nicht auf unseren Fall, da sie eine andere Grundzahl voraussetzen. Indessen kann uns doch das Ergebniss unserer Betrachtung der Nürnberger Bevölkerungsgliederung einen Fingerzeig dafür geben, nach welcher Richtung das Endergebniss von der hi-

1) Die Vermuthung Roth's (bei Kriegk, Bürgerzwiste S. 85, Anm. 2), dass die Handwerkerbank 15 Mitglieder gezählt habe, bestätigt sich durch das seither merkwürdiger Weise ganz unbeachtet gebliebene Bürgerverzeichniss von 1440, das wir weiterhin kennen lernen werden.

storischen Wirklichkeit abweichen möchte, wenn wir hier einmal ausnahmsweise in der Noth zu einem der modernen Statistik entnommenen Reduktionsfaktor greifen.

Die Nürnberger Volkszählung von 1449 hat uns nämlich gelehrt, dass unter der erwachsenen Bevölkerung dieser Stadt auf 1000 männliche Personen 1168 weibliche kamen. In Basel fanden wir für das Jahr 1454 ein ähnliches Verhältniss, und mancherlei Anzeichen, die wir später in ziffermässiger Fassung kennen lernen werden, sprechen dafür, dass wir in dem mittelalterlichen Frankfurt ein ähnliches Ueberwiegen der erwachsenen weiblichen Bevölkerung anzunehmen haben. Dahin gehört die verhältnissmässig grosse Zahl der in den Bürgerbüchern, Zunftverzeichnissen und Steuerlisten vorkommenden Frauen, die zahlreichen Bekennenniederlassungen (Gotteshäuser) und Aehnliches. Ausserdem sind wir im Stande, für den grösseren Theil der Stadt, die Oberstadt mit dem Fischerfeld und Sachsenhausen, die Anzahl der im Jahre 1385 vorhandenen Männer und Frauen genau nachzuweisen. Das Bedebuch für die genannten Stadttheile führt nämlich in diesem Jahre nicht blos die Familienväter und die alleinstehenden männlichen und weiblichen Personen auf, welche der Einschätzung unterworfen wurden, sondern auch die Familienmütter, um für den Fall, dass dieselben persönliches Vermögen (*Kleinode*) besässen, dasselbe der Steuer unterwerfen zu können. Die ganze Anlage der Aufzeichnung spricht für grosse Genauigkeit. Freilich könnte eine Anzahl erwachsener Personen übergangen sein, weil sie kein abgesondertes Vermögen besassen und zu irgend einem Familienverbande gehörten, dessen Vermögen als Ganzes eingeschätzt wurde. Indessen liegt die Vermuthung nahe, dass die weiblichen Personen unter den so unerwähnt Geblienen zahlreicher gewesen seien als die männlichen, da sie naturgemäss schwerer zur Selbständigkeit und eigenen Wirthschaft gelangten als die Männer; die Verschiebung des wahren Verhältnisses der Geschlechter, welche durch ihr Wegbleiben etwa herbeigeführt sein könnte, würde sonach zu Ungunsten jener auffälligen Erscheinung zu Tage treten müssen, welche wir für Nürnberg und Basel wahrscheinlich gemacht haben.

Nun finden wir in dem Bedebuch der Oberstadt, des Fischerfelds und Sachsenhausens für 1385 verzeichnet je 1244 verheiratete Männer und Frauen, 292 selbständig steuernde männliche Personen und 445 Wittwen und ledige Frauen. Es stehen also in der erwachsenen Bevölkerung der genannten Theile Frankfurts einander gegenüber 1536 männliche und 1689 weibliche Personen oder auf 1000 männliche Personen entfallen rund 1100 (genau 1099,6) weibliche. Am ungünstigsten liegt das Verhältniss bei den Bewohnern des Fischerfeldes, wo 100 männlichen 128 weibliche gegenüberstehen, wenig günstiger in Sachsenhausen mit 422 männlichen und 508 weiblichen Personen, scheinbar am günstigsten in der Oberstadt, wo wir 1014 männliche und 1053 weibliche Personen verzeichnet finden. Indessen ist zu beachten, dass in der zuletzt genannten Ziffer die zahlreichen Bewohnerinnen der Gotteshäuser nicht enthalten sind.

Es wird nach dem Gesagten sich kaum etwas dagegen einwenden lassen, wenn wir die für das Geschlechtsverhältniss der männlichen und weiblichen Steuerpflichtigen der genannten Stadttheile im Jahre 1385 ermittelten Ziffern benützen, um aus der uns bekannten Zahl der 1387 vorhandenen überzwölfjährigen männlichen Personen die Zahl der weiblichen Personen gleicher Altersstufe zu ermitteln. Dieselbe stellt sich nach der Formel $1000 : 1100 = 2904 : x$ auf 3194, so dass die gesammte sesshafte Bevölkerung über 12 Jahre auf 6096 Personen angenommen werden könnte, 2904 männliche und 3194 weibliche.

Somit blieben uns nur noch die Altersstufen von zwölf Jahren voll und darunter zu berechnen. Leider entbehren wir hier jedes einigermaßen sichern Reduktionsfaktors. Denn wenn wir auch bei der Betrachtung der Nürnberger Zählung von 1449 wahrscheinlich gemacht haben, dass die Zahl der Kinder im Mittelalter verhältnissmässig geringer gewesen sei, als sie unsere modernen Volkszählungen nachweisen, so ist uns doch das Zahlenverhältniss der einzelnen Altersstufen durchaus unbekannt und wir wissen nicht, welchen Prozentantheil die Kinder von zwölf Jahren und darunter in den bür-

gerlichen Familien Nürnbergs eingenommen haben. Wenn wir daher zu einem abschliessenden Resultate gelangen wollen, so müssen wir wol oder übel zu modernen Reduktionsziffern greifen, vorbehaltlich einer späteren Rektifikation des Rechnungsergebnisses in der Richtung, in welcher jene einzustellenden modernen Faktoren vermuthlich von den mittelalterlichen abweichen.

Nach der Zählung vom 1. December 1871 gab es in Preussen 12 144 941 männliche Personen; unter diesen 3 864 897 von 12 Jahren und darunter ¹⁾, 8 288 044 über 12 Jahre. Auf 1000 männliche Personen kommen somit 682 über 12 Jahre und 318 von 12 Jahren und darunter. Nach diesem Verhältniss würden wir für die Frankfurter Bevölkerung von 1387 bei 2904 überzwölfjährigen männlichen Personen 1354 Knaben von zwölf Jahren und weniger erhalten, so dass sich die gesammte ansässige männliche Bevölkerung auf 4258 stellen würde. Die weibliche Bevölkerung Preussens betrug am 1. December 1871 12 498 682 Personen, von denen 3 816 747 zwölf Jahre und weniger alt waren, 8 681 935 dieses Alter überschritten hatten. Das ergibt auf 1000 weibliche Personen 305 Mädchen von zwölf Jahren und weniger und 695 Personen von über zwölf Jahren. Berechnen wir nach demselben Verhältniss die weibliche Bevölkerung von Frankfurt im Jahre 1387, so erhalten wir bei 3194 Ueberzwölfjährigen 1403 Mädchen von zwölf Jahren und weniger und insgesamt 4597 weibliche Personen. Wir hätten darnach im Ganzen eine ansässige Bevölkerung von 8855 Personen anzunehmen.

So ungefähr würde die Sache zu denken sein, wenn die Lagerungsverhältnisse der Frankfurter Bevölkerung im Jahre 1387 bezüglich des Alters denen der preussischen Bevölkerung von 1871 gleich angenommen werden. Legen wir dagegen die Altersverhältnisse der Frankfurter Bevölkerung, sowie dieselben bei der Volkszählung vom 1. December 1875 sich er-

1) Vgl. Zeitschrift des preuss. stat. Bureaus XV (1875), S. 43 f. Die Ziffer der 12 Jahre und weniger alten Personen erscheint etwas zu hoch, da die 13 jüngsten Altersklassen (von den 1859 Geborenen ab) zusammengefasst werden mussten.

geben haben ¹⁾, unserer Berechnung zu Grunde, so gelangen wir zu einem andern Resultat. Damals wurden in Frankfurt ermittelt

	männlich	weiblich
insgesammt Personen	50 873	52 263
von diesen waren über 12 Jahre alt	40 288	41 494
12 Jahre und darunter	10 585	10 769

Auf 1000 männliche Personen kommen 208 von 12 Jahren und darunter, 792 von einem höheren Alter; von den weiblichen fielen in die erste Kategorie von 1000 206, in die zweite 794. Berechnen wir unter Zugrundelegung dieser Verhältnisse die jüngere Bevölkerung für 1387, so kommen wir bei 2904 männlichen Personen über 12 Jahre auf 763 Knaben unter diesem Alter, somit auf 3667 männliche Personen insgesammt. Bei 3194 überzwölfjährigen weiblichen Personen würden wir 829 Mädchen unter diesem Alter anzunehmen haben; die Gesamtzahl der weiblichen Bevölkerung beliefe sich auf 4022. Das ergäbe im Ganzen eine ansässige Bevölkerung von 7689 Personen.

Die Rechnungsergebnisse, welche wir auf Grund der preussischen Verhältnisszahlen gewonnen haben, weichen somit von den nach Massgabe der neueren Frankfurter Ziffern ermittelten bedeutend ab; nach dem früher über die geringe Anzahl der Kinder im mittelalterlichen Nürnberg Bemerkten wird man sich die Altersgliederung der Bevölkerung von 1387 der modernen Frankfurter ähnlicher denken müssen als der modernen preussischen. Vielleicht kommen wir der Wahrheit noch etwas näher, wenn wir unserer Rechnung die Verhältnisse der bürgerlichen Bevölkerung von Frankfurt a. M., so wie sie in der Aufnahme vom 3. December 1858 ermittelt wurden, zu Grunde legen ²⁾. Damals gab es 34791 dem Bürgerverbände angehörige Personen, 16 646 männliche und 18 145 weibliche. Von den männlichen Personen standen 4248 im Alter von 12 Jahren und darunter, 12 398 waren älter; unter 1000 gab es 745 Ueberzwölfjährige und 255 Jüngere. Von

1) Vgl. Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. III, S. 59 f.

2) Vgl. Beiträge zur Stat. der freien Stadt Frankfurt I, 3, Tab. 18.

den weiblichen waren 14001 mehr als 12 J. alt, 4144 12 J. und weniger; unter 1000 weiblichen Personen gab es 772 Ueberzwölfjährige und 228 von 12 J. und darunter. Berechnen wir nach diesen Verhältnisszahlen die Anzahl der Kinder von 12 J. und weniger für 1387, so erhalten wir auf 2904 männliche Personen über 12 J. 994 von geringerem Alter oder insgesamt 3898 männliche Personen, auf 3194 weibliche Personen über 12 J. 943 von geringerem Alter oder insgesamt 4137 weibliche Personen. Die gesammte ansässige Bevölkerung hätte darnach 8035 Köpfe betragen.

Ein hievon wenig abweichendes Ergebniss erlangen wir auf folgende Weise. Unser Verzeichniss weist 2904 männliche Personen im Alter von mehr als 12 Jahren nach. Versuchen wir aus dieser Ziffer die Anzahl der 25 und mehr Jahre alten Männer zu ermitteln, so erhalten wir eine Kategorie von Personen, welche dem in der Nürnberger Zählung von 1449 eine so wichtige Rolle spielenden Begriffe der Bürger entsprechen dürfte. Aus dem Verzeichnisse selbst lässt sich freilich diese Kategorie nicht ermitteln. Wir finden dort zwar 369 Personen, welche durch den Zusatz »Sohn« von diesem oder jenem als unselbständige Familienmitglieder kenntlich gemacht sind; 39 weitere tragen den Zusatz »der junge« (vor oder nach dem Namen) und 16 Mal werden je zwei Personen als Brüder zusammengefasst, allein es muss angenommen werden, dass ausser diesen 440 Personen sich noch eine beträchtliche Anzahl Unterfünfundzwanzigjähriger unter andern Bezeichnungen versteckt. Da sonach aus dem Verzeichnisse selbst die Zahl der zwischen 12 und 25 Jahren stehenden Personen nicht ermittelt werden kann, so müssen wir versuchen, dieselbe auf Grund einer passend erscheinenden modernen Verhältnisszahl zu berechnen. Nach der Zählung vom 3. December 1858 gab es unter der bürgerlichen Bevölkerung Frankfurts 12398 männliche Personen, welche über 12 Jahre alt waren, Unter diesen standen 3495 oder 28,2 Procent im Alter von 12 bis 25 Jahren; nach demselben Verhältniss würden unter den für das Jahr 1387 gezählten 2904 überzwölfjährigen Personen 819 im Alter von 12 bis

25 Jahren stehen; das ergäbe 2085 Personen im Alter von 25 Jahren und darüber.

Nehmen wir diese Ziffer als Grundzahl und benutzen die in Tab. III (S. 39) für die Nürnberger Bevölkerung gefundenen Verhältnisszahlen zur Berechnung der übrigen Theile der Bevölkerung, so ergeben sich auf

	2085 Männer
(2085 × 1,18 =)	2459 Frauen
(2085 × 1,63 =)	3398 Kinder
insgesammt	7943 ansässige Personen,

ein Ergebniss, welches gegen das oben (S. 837) auf einem ganz andern Wege berechnete (8035 Personen) nur um 92 abweicht. Wir dürfen somit die Zahl 8000 als den ungefähren Belauf der gesammten ansässigen Bevölkerung von Frankfurt a. M. im Jahre 1387 (abgesehen von den geistlichen Personen und Juden, die erst später ermittelt werden können) betrachten.

Für die Ermittlung der fluktuirenden Bevölkerung freilich fehlt es uns in dem Verzeichnisse selbst an jeglichem Anhaltspunkte. Dennoch soll sie versucht werden. Von einer einfachen Uebertragung der Nürnberger Verhältnisszahlen könnte die Wahrnehmung abhalten, dass die Gewerbethätigkeit dieser Stadt im späteren Mittelalter diejenige von Frankfurt a. M. unverkennbar überragte, die Zahl der Handwerksgesellen und Lehrlinge (Knechte) dort also verhältnissmässig grösser zu denken wäre, als hier. Erwägt man indessen die bedeutende Handelsthätigkeit Frankfurts, welche ein zahlreiches kaufmännisches Hülfspersonal nothwendig machte, denkt man ausserdem an den Wohlstand vieler Bewohner, welcher eine beträchtliche Zahl weiblicher Dienstboten zu halten gestattete, so wird man die Uebertragung der für die Knechte und Mägde in Nürnberg gefundenen Verhältnisszahlen weniger bedenklich finden. So erhielten wir für Frankfurt im Jahre 1387

$$(2085 \times 0,35 =) 730 \text{ Knechte und}$$

$$(2085 \times 0,46 =) 959 \text{ Mägde,}$$

womit wir auf eine fluktuirende Bevölkerung von 1689 Köpfen kämen. Dies ergäbe eine gesammte Bevölkerung von 9632 Seelen.

B. Gemeinde und Zünfte. — Personenbezeichnung als Mittel der Statistik. — Die gewerbliche Gliederung der Bevölkerung.

Wie bereits erwähnt, zerfällt das Verzeichniss von 1387 in zwei Theile, deren erster die überzwölfjährigen männlichen Angehörigen der Gemeinde umfasst, während der zweite die Handwerker und ihre Söhne, soweit sie den genannten zwanzig Zünften angehörten, aufzählt. Dass hier die Handwerker nicht etwa als eine Unterabtheilung der Gemeinde aufgefasst werden dürfen ¹⁾, geht aus dem dem Verzeichnisse beiliegenden Zettel hervor, welcher die Aufschrift trägt: *nota die nit gesworn han; primo die gemeynde*. Die Angehörigen der Gemeinde werden somit denjenigen der Zünfte als nebengeordnete Bestandtheile der Einwohnerschaft gegenübergestellt, genau wie dies in einem Briefe des Erzbischofs von Mainz vom 9. Januar 1395 geschieht, der mit den Worten beginnt: »*Ir die burger von der gemeynde und von den czunftten zu Frankensfurt*« ²⁾. Wie unterscheiden sich nun diese beiden Theile der Einwohnerschaft?

Wir können diese Frage kurz dahin beantworten, dass die Handwerke den in anerkannten Zünften organisirten Theil der Gewerbetreibenden umfassten, während zur Gemeinde alle übrigen gehörten. Den social und politisch hervorragendsten Theil der Gemeinde bildeten die früher sogenannten Burgensen, welche umfangreichen Grundbesitz in der Stadt und Gemarkung besaßen, den sie durch Hofleute und Knechte bewirthschafteten, ausserdem aber sich mit dem Grosshandel beschäftigten. Neben ihnen finden wir einerseits die zahlreichen Kleinhändler, die niederen städtischen Beamten, die Gärtner, Weinbauern, Tagelöhner u. dgl., andererseits alle nicht in anerkannten Zünften vereinigten Handwerker. Die Gemeinde war keineswegs von den Handwerkern durch eine unübersteigliche Schranke geschieden. Im Jahre 1355 kommt sogar der Fall

1) Wie dies Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M., S. 304 annimmt. Näheres bei Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände, S. 354 ff. Ganz schieß Maurer, Städteverfassung II, S. 642 f.

2) Bei Böhmer, Urkundenbuch S. 773.

vor, dass die ganze Vereinigung der Gewandschneider von der Gemeinde zu den Zünften übertritt¹⁾; der Uebergang von den Zünften zu der Gemeinde und umgekehrt scheint wenigstens im XIV. Jahrhundert jedem Einzelnen freigestanden zu haben.

Die Handwerker zerfielen in Zünfte nach den einzelnen Gewerbszweigen, denen sich die Mitglieder gewidmet hatten. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass alle Angehörigen desselben Handwerks der betreffenden Zunft hätten angehören müssen, ebensowenig als eine Zunft ausschliesslich aus Berufsgenossen zu bestehen brauchte. Die 20 Zünfte unseres Verzeichnisses sind keineswegs sämmtliche i. J. 1367 vorhandenen Zünfte, sondern nur diejenigen unter ihnen, welche öffentlich anerkannte politisch-militärische Unterabtheilungen der Bürgerschaft bildeten. Den Zünften entsprechende Unterabtheilungen der Gemeinde waren im späteren Mittelalter die fünf Gesellschaften oder Stuben (Limburg, Laderam, Löwenstein, Frauenstein und die Stube der Krämer oder Ulner). Indessen umfassten diese Stuben keineswegs die ganze Gemeinde; es gab vielmehr eine grosse Anzahl von Bürgern, welche weder »Stubengesellschaft hatten« noch in einer der 20 anerkannten Zünfte waren.

Unser Verzeichniss kennzeichnet in seiner äusseren Anlage deutlich den Unterschied, welcher zwischen Gemeinde und Zünften bestand. Die Mitglieder jeder Zunft erscheinen hier alle an derselben Stelle hinter einander verzeichnet, sei es, dass sie zuvor auf dem Zunfthause sich versammelt hatten, sei es, dass man alle Meister desselben Gewerbes auf eine bestimmte Stunde in das Predigerkloster beschieden hatte²⁾. Die

1) Krieg, Bürgerzwiste S. 35. Ueber den Fall, dass Einzelne zugleich Mitglieder einer Zunft und einer Stubengesellschaft waren, ebendasselbst S. 356.

2) Auffallend ist dabei, dass von den Handwerkern 61 bei der Eidesleistung fehlten (je 4 Wollenweber, Bäcker, Schuhmacher, Kürschner und Leinenweber, je 3 Fischer und Weissgerber, je 5 Schmiede und Zimmerleute, 6 Schneider, 17 Bender u. s. w.), während nur 19 Mitglieder der Gemeinde verzeichnet werden, die den Eid nicht geleistet hatten. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass man den Letz-

Angehörigen der Gemeinde sind ohne Unterschied des Standes oder Vermögens niedergeschrieben, so wie ein Jeder nach seinen persönlichen Verhältnissen zur Eidesleistung hatte erscheinen können. Nicht einmal die sonst in der städtischen Verwaltung beliebte Eintheilung nach Strassen ist in dem Verzeichnisse eingehalten. Der Sachsenhäuser erscheint neben dem Niederstädter und dieser neben dem Neustädter, ohne Wahl. Dies deutet unzweifelhaft darauf hin, dass wir uns in der Gemeinde den nicht öffentlich organisirten Theil der Bürgerschaft zu denken haben, während die Zünfte festgefügte Genossenschaften darstellten, die unter sich durch Gleichheit der politischen Stellung, der socialen Verhältnisse und Lebensgewohnheiten zusammengehalten wurden. Da sie numerisch der Gemeinde fast das Gleichgewicht hielten, so wäre es schwer verständlich, wie sie in den städtischen Kämpfen des XIV. Jahrhunderts unterliegen konnten, wenn nicht das gefestigte Ansehen der Geschlechter und die Unterstützung, deren dieselben sich von Seiten der Kaiser zu versichern wussten, ihnen entgegengetreten wären.

Wenn wir uns nach diesen kurzen vorläufigen Bemerkungen wieder zur statistischen Ausbeutung des Verzeichnisses von 1387 wenden, so müssen wir zunächst bedauern, dass die Namens- und Geschäftsbezeichnung der einzelnen Personen so wenig genau ist, dass eine grosse Anzahl sich völlig der statistischen Behandlung entzieht. Wenn wir trotzdem aus den Personenbezeichnungen für die gewerbliche und sociale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung gewisse Anhaltspunkte zu gewinnen suchen, so kann es sich nicht darum handeln, nachzuweisen, wie viele Fälle einer bestimmten Art vorhanden gewesen sind, sondern nur darum, zu erfahren, welche Arten von Fällen überhaupt vorkommen. Immerhin wird auch die Feststellung der Anzahl der Fälle, wie wir bald erkennen werden, ihren Nutzen haben.

Um über die Mittel, welche bei dieser Art der Forschung in Anwendung kommen müssen, keinen Zweifel zu lassen,

teren mehrere Tage zum Erscheinen Zeit liess, während die Angehörigen einer Zunft alle zu derselben Stunde schwören mussten.

scheint es angezeigt, einige allgemeine Bemerkungen über die Personenbezeichnung im mittelalterlichen Frankfurt vorzuschicken. Das Bestehen von Ruf- und Familiennamen (Vor- und Zunamen) scheint uns für die Zwecke der Verwaltung und des Privatrechts so unerlässlich, dass wir uns ohne sie nicht einmal in der kleinsten Dorfgemeinde ein geordnetes sociales Leben denken können. Und doch haben die mittelalterlichen Städte mit einer Bevölkerung von 10 bis 20 000 Einwohnern Jahrhunderte lang eine sehr reiche politische, wirtschaftliche und sociale Thätigkeit entfaltet, während sie sich für die Personalbezeichnung mit einer äusserst geringen Anzahl von Rufnamen behalfen. In Frankfurt a. M. bleibt der Taufname bis tief in das XVI. Jahrhundert hinein auch in offiziellen Aktenstücken massgebend, wie sich aus alphabetischen Personenverzeichnissen ergibt, welche mehrfach erhalten sind. Dabei ist es gar nicht selten, dass zwei Brüder denselben Rufnamen führen, und in einer grossen Anzahl von Familien gehen sehr gewöhnliche Namen, wie Hans, Jacob, Heinrich, immer vom Vater auf den Sohn über, oft Jahrhunderte hindurch¹⁾. Doppelte Rufnamen kommen dabei höchst selten vor; erst im XVI. Jahrhundert beginnen sie häufiger zu werden.

Natürlich war unter diesen Umständen das Bedürfniss vorhanden, die einzelnen Personen durch irgend einen Zusatz zu dem Rufnamen von andern desselben Namens zu unterscheiden. Dass aber diese Zusätze, aus denen sich allerdings später die Familiennamen entwickelt haben, im XIV. und im grössten Theile des XV. Jahrhunderts noch nicht als wesentlicher Theil der Personalbezeichnung angesehen wurden, geht aus der Beifügung des Wortes »genannt« (*gnand* oder *dictus*) hervor, welche z. B. in den Bürgerbüchern des XIV. Jahrhunderts ganz gewöhnlich ist und sich selbst bei den Bürgermeistern und sonstigen hervorragenden Persönlichkeiten aus den Geschlechtern findet, die nebenbei oft auch bloss mit ihrem Vornamen (z. *her Adolf*, *her Sifrid*) bezeichnet erscheinen.

1) Vgl. Kriegk, Deutsches Bürgerthum. N. F. S. 201 ff.

Dies ist um so auffallender, da bei diesen jene Zusätze schon früher thatsächlich zu eigentlichen Familiennamen geworden waren. Bei Leuten anderer Stände wechseln dieselben dagegen häufig, oft von Jahr zu Jahr ¹⁾ — ein Umstand, welcher der statistischen Arbeit sehr hinderlich ist, insofern er es unmöglich macht, die Angaben über Beruf und Heimat der in dem Verzeichniss von 1387 Aufgeführten aus den gleichzeitigen Bede- und Bürgerbüchern zu ergänzen.

Jene Zusätze werden natürlich von irgend welchen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen hergenommen. Im ersteren Falle werden sie dann oft dem Rufnamen vorgesetzt und verschmelzen nicht selten mit demselben. Beispiele sind: *der magir Peder* oder *magir Peder*, *der wise Heile* oder *Heinrich der wise*, *der hinkende Gerlack*, *die swenkinde Grede*, *der blinde Nickel* oder *Nickel der blinde*, *der daube Concze*; Zusammensetzungen mit dem Namen Henne (alle im Jahre 1420 vorkommend): *Großhenne* *Cleinhenne*, *Magerhenne*, *Langehenne*, *Schelhenne*, *Slaffhenne*, *Daubehenne*, *Jungehenne*, *Ruschhenne*, ferner *Ferberhenne*, *Sniderhenne*, *Schererhenne*, *Welkerhenne*; *Keiserhenne*, *Meckelnhenne*, *Sanderhenne*, *Fickelnhenne*, *Kunczenhenne*, *Mengoßhenne*, *Menczerhenne*, *Huserhenne*, *Schotterhenne*, und viele andere. Die Zusätze dieser Art, bezw. diese Zusammensetzungen sind statistisch verwerthbar, soweit

1) Aus den Bedebüchern für 1388, 1389 und 1390 habe ich mir eine Anzahl Beispiele ausgezogen, von denen ich hier einige mittheilen will. 1388 findet sich in der Neustadt ein *Endris*; derselbe heisst 1389 *Endris von Budensheim*, 1390 *Endris Schocze*. — Ein *Henne Kolner* (1388) wird 1389 als *Hans linenwober von Koln*, 1390 als *Hans Kolner* bezeichnet. — Eine Frau, die 1388 als *Agnis kemmerse* erscheint, wird 1389 als *Agnis Hulmich*, 1390 als *Agnis Eichenern* aufgeführt. — Ein *Girlach Kotte* (1388) wird 1389 als *Girlach Drebecher* bezeichnet. — Derselbe Mann, der 1388 als *Wenczel Rump* angeführt wird, heisst 1389 *Wenczel Weidreger*, 1390 *Wenczel im Kauffhuse*. — Ein *Sicze Scharndorf* (1388) wird 1390 zu einem *Fricze Hoffeman*. — *Elschin von Redelnheim* (1388) heisst 1389 *Else mit den kesen*, 1390 *Elschin kesemengern* u. s. w. — In dem Bedebuch der Niederstadt von 1410 kommen gar häufig Doppelnamen vor, z. B. *Henne Erlebecher oder von Eichen*; *Koncze Eckenheimer oder Rode*, *Wigand Sonen son oder Gelen son*, *Herman wingertler oder Schirmer*, *Else Brechten oder Isencloppeln*.

sie über das Gewerbe, die Herkunft oder gewisse körperliche Gebrechen Aufschluss geben; namentlich lässt sich durch sie die Zahl der Blinden, Tauben, Lahmen (*lam* oder *vff der crocken*) und Blödsinnigen (*doren*) ziemlich genau bestimmen.

In dieselbe Kategorie gehören adverbialische Zusätze und relative Sätze wie: *Rucker uff dem thorn*; *Lenhart der am slage hudt* (hütet); *Gele die hocke uff dem kirchhofe*; *Else by dem pule*; *Alheid in dem keller*; *Else mit den hunden*; *Folczechin mit der eynen hand*; *Heincze mit dem humpelwagen*, *Heincze mit dem reyzschwagen* (beide im Bedebuch der Niederstadt von 1375); *Johan mit der steinfure*; *Henselin mit der huben*, *das kursenerchin mit dem crummen fuße*; *her Johan mit dem crummen halse*; *Wygel, der die lynwod myset*; *Geckir, der den harnesch fegit*; *Irmele, dye die hullen feyle hat*; *Katherine, dye das crute hudet*; *Jutte vnd Gele, die die borthen machen*; *Hans der cremer, der schosseln feil hat*; *die frau, der ir dochter erslan wart*; *die frauwe uff dem karren* u. s. w. Es ergibt sich von selbst, dass die Zusätze dieser Art für manche Besonderheiten des socialen und wirthschaftlichen Lebens, für die es uns an sonstigen Quellen fehlt, nützliche Anhaltspunkte gewähren.

Ungleich wichtiger und häufiger sind freilich drei andere Arten der Personenbezeichnung: 1. die Benennung nach der Wohnung, 2. die Benennung nach dem Gewerbe, 3. die Benennung nach dem Geburtsorte.

Die Bezeichnung nach der Wohnung erscheint bald in der Form der Hinzufügung des Hausnamens ¹⁾ (z. B. *Henne vom Sal*, *Conrad zum Romer*, *Engil zu Brunenfels* — *Herburd Frauenstein*, *Concze Ladrom*, *Cristan Saleck*), bald in der Angabe der Strasse (*Henne in der Scheffirgaßen*, *Sypel vff dem Wyher*, *Lencius vff dem Vemerte*) oder eines sonst bekannten Ortes (*Diele by dem borne*, *Claus vor dem bylde*). Für Forschungen über die städtische Topographie und Familiengeschichte sind diese Zusätze nicht ohne Werth.

1) Ausführliches darüber bei Kriegk a. a. O. S. 206.

Für unsere Zwecke kommen die beiden anderen Formen weit mehr in Betracht. Was die Benennung nach dem Gewerbe betrifft, so wird dieselbe entweder dem Rufnamen vorgesetzt, oder sie folgt demselben mit oder ohne Hinzufügung des bestimmten oder unbestimmten Artikels. Beispiele aus den Bedebüchern von 1388–1390 sind: *Der steindecker Concz* (1389) = *Concz steindecker* (1390); *Henne Sibode kursener* (1388) = *das kursenerchin mit dem crummen fuße* (1389) = *Henchen kursener* (1390); *Dulde kursener* (1390) = *Dulde Leitreche*, (1389); *Hartmud winsroder* (1388) = *Hartman von Dorlor* (1389) = *Hartmud Dorlor* (1390); *Godfrid snyder* (1389) = *Godfrid in der snydermeister hus* (1390); *Peder gleser* (1389) = *Peder zum Kauffhuse* (1390); *Peder Meyenblut snyder* (1388) = *Peder snyder Meyenblut* (1389); *Conczchin Guden man vff der krocken* (1388) = *Gudchins man vff der crocken steindecker* (1389) = *Conczchin steindecker vff der crocken* (1390). Wie die letzten Beispiele zeigen, wechseln die Bezeichnungen oft von Jahr zu Jahr bei derselben Person, andere Beinamen treten zu der Handwerksbezeichnung hinzu oder nehmen in einem späteren Jahre ganz ihre Stelle ein. Auch Umschreibungen kommen bei selteneren Gewerben vor; so *Conczechin, der vnser frauen bilde hudet* (1365), *Spiß, der die weyne verdinget* (1365), *Else, die die kinde leret* (1380), *Heincze hern Johans knecht waz von Holczhusen* (1365); ebenso Doppelgewerbe: *Hans kannengießer oder glockengießer*, *Conrad fsscher vnd molner* (beide 1365), *Heinrice der schriber, der kinde leret* (1420). In dem Verzeichniss von 1387 wird am häufigsten das Gewerbe unmittelbar zum Vornamen gesetzt (z. B. *Fulcze beder*, *Concze bender*); manchmal tritt jedoch auch noch eine andere Bezeichnung dazu (so *Fulczen Henne beder*, *Heincze Rode gertener*, *Merckeln deschenmecher der alde*, *Henne bender von Seckebach*, *Henne Boddenheimer seddeler*, *Wernher von Buchen schyffknecht*); endlich wird auch wol ein Artikel beigefügt (z. B. *Heincz Mynner der beyder*, *Henne von Carben ein bedder*, *Dorffe Henne ein beder*). In den Fällen, wo das Gewerbe unmittelbar dem Taufnamen beigefügt wird, kann

Zweifel entstehen, ob wir es mit einem wirklichen Gewerbetreibenden zu thun haben, oder ob es sich schon um einen eigentlichen Familiennamen handelt, der dadurch entstanden ist, dass irgend einer von den Vorfahren der betreffenden Persönlichkeit dieses Gewerbe getrieben hat ¹⁾. Zahlreiche Vergleichen haben mich zu der Ueberzeugung gebracht, dass dieser Fall in der Zeit, mit der wir uns hier beschäftigen, höchst selten ist. Es wird deshalb keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn wir fernerhin derartige Fälle unter besonderer Kenntlichmachung der Gewerbestatistik dienstbar machen.

Unzweifelhaft dagegen enthalten diejenigen Fälle, wo die Hinzufügung eines Orts- oder Ländernamens zum Zwecke der Personenbezeichnung erfolgt, eine Angabe der Herkunft für den Träger des Namens oder einen seiner Vorfahren. Es geschieht dies entweder durch Beisetzung des Ortsnamens mit der Präposition »von« (*Conczchin von Bornheim, Walther von Gynheim*) oder durch das Adjektiv des Ortsnamens ²⁾ (*Concze Bornheimer, Walther Gynheimer*) oder durch den einfachen Ortsnamen (*Concze Bornheim, Walther Gynheim*). Diese drei Formen werden unterschiedslos neben einander gebraucht. Derselbe Mann, der in dem Bedebuch von 1390 *Heincz von Buczpach* genannt wird, heisst 1389 an derselben Stelle *Heincz Buczpach* und 1388 *Heincz Buczbecher*; *Heincz von Ramstad* erscheint 1390 als *Heincz Ramsteder*, 1389 als *Heincz Ramsteder becker* und 1388 als *Ramsteder der becker*; *Henne von Montebur* (1388) heisst im folgenden Jahre *Hennen Montebure*, ein andermal vielleicht *Henne Monteburer*. Es erscheint demnach gerechtfertigt, diese Zusätze, in welcher Form sie immer auftreten mögen, zur Entscheidung der Frage

1) Dass derartige Handwerkernamen ohne jede äussere Veranlassung angenommen worden seien, ist mir trotz der langschweifigen Auseinandersetzung von Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt, S. 119 ff. und trotz der Versicherung von Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M., S. 127 nicht glaublich.

2) Hin und wieder des Ländernamens, z. B. *Swap, Beyer, Francke Doring, Odinwelder, Fogelsberger*.

nach der Herkunft der Frankfurter Bevölkerung zu benutzen.

Es gibt natürlich noch verschiedene andere Arten der Personenbezeichnung; wir müssen dieselben indessen hier übergehen, weil wir keine Abhandlung über die Bildung der Familiennamen schreiben wollen, sondern lediglich den Leser über die Mittel orientiren möchten, mit denen im Folgenden gearbeitet werden muss und über die Schwierigkeiten, mit denen statistische Arbeiten nach mittelalterlichen Quellen zu kämpfen haben. Nur das mag noch erwähnt sein, dass die Absicht, eine Person möglichst genau kenntlich zu machen, oft zu den wunderlichsten Umschreibungen und Combinationen führt und dass sich namentlich die Bezeichnung nach der Verwandtschaft (Sohn, Enkel, Eidam, Schwiegervater, Frau, Nichte etc. von jemanden) mit allen andern Arten der Namengebung oft in der seltsamsten Weise verbindet ¹⁾.

Wenden wir uns nach diesen Bemerkungen über die Namengebung zur Untersuchung der Frage nach der gewerblichen Gliederung der Frankfurter Bevölkerung von 1387, so liegt es nahe, diese Untersuchung mit demjenigen Theile des Verzeichnisses zu beginnen, welcher die Handwerker enthält, weil die in Zünften organisirten Berufsgenossen hier in kompakten Massen auftreten, während sie in der Liste der Gemeinde zerstreut vorkommen und erst zusammengesucht und geordnet werden müssen. Die Zünfte, oder wie der in Frankfurt gebräuchliche Ausdruck lautet, die Handwerke erscheinen, wie schon erwähnt, in der Zahl von zwanzig. Die Aufzählung derselben erfolgt in einer bestimmten Ordnung, welche bis auf wenige Nummern der Reihenfolge entspricht, die in der ältesten Kodificirung des Frankfurter Handwerksrechts, derjenigen von 1355, eingehalten ist, während sie von derjenigen

1) Einige wenige Beispiele mögen noch hier stehen: *Mathis vff den man, den man nennit Heyle Sweynheimers son* (1406) — *Ellheid Gelen muder mit dem loche* (1389) — *Peder Fus sweher Assinheymmer* (1388; derselbe heisst 1389: *Henne Assinheimer zymmerman*) — *Henne mutters hoffrauwe des hinkenden Girlach frau* (1389) — *Henne der schon Agnis son* (1388; 1389 heisst er *Henne Schaff*) — *Concze Pestechins nachfare genand Sollencrig* (1389) — *Wigel der Drippeln son frauwe* (1420).

des Handwerkerbuchs von 1377 bedeutend abweicht. Auch in Hinsicht der Anzahl der Handwerke, welche eine öffentlich rechtliche, vom Rathe anerkannte Stellung hatten, weist unser Verzeichniss erhebliche Verschiedenheiten gegen den Stand von 1355 und 1377 auf.

Ehe wir auf diese Unterschiede näher eingehen, scheint es angezeigt, ein paar allgemeine Bemerkungen vorzuschicken. Vor fast zwanzig Jahren hat Kriegk die Frankfurter Zünfte im Mittelalter geschildert¹⁾. Der Aufsatz über diesen Gegenstand ist zweifellos eine der besten Arbeiten dieses fleissigen Gelehrten und wol überhaupt eine der besten Untersuchungen, die wir über das mittelalterliche Zunftwesen aus dieser Zeit besitzen. Aber ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte: die Geschichte des Frankfurter Handwerks im Mittelalter ist noch zu schreiben. Kriegk hat nur einen verhältnissmässig kleinen Theil des Materials benutzt, welches zur Zunftgeschichte Frankfurts vorhanden und jetzt auf dem historischen Archiv dieser Stadt vereinigt ist, nachdem es lange Zeit an getrennten Orten aufbewahrt worden war. Dieses Material ist so reichhaltig, wie es wol in keiner zweiten Stadt Deutschlands sich wieder findet. Vom Jahre 1352 ab, aus welchem die älteste Handwerkerordnung, diejenige der Schneider, stammt, bis auf das Jahr 1864, in welchem die Zünfte aufgehoben wurden, dürfte kaum ein wichtiges Aktenstück verloren gegangen sein. Der bei weitem grösste Theil dieser Urkunden harret freilich noch der sichten- und ordnenden Hand; vollständig gedruckt sind nur die ältesten Urkunden.

Unter diesen Umständen sind statistische Arbeiten über das Frankfurter Handwerk sehr erschwert. Denn es fehlt ihnen die Unterlage, welche in einer sorgfältigen Darlegung der Zustände in dem Gewerbe im Allgemeinen und in jeder Zunft besonders zu bestehen hätte. Eine derartige Arbeit auch nur für die ältere Zeit vorzunehmen, ist dem Schreiber dieser Zeilen nicht möglich gewesen. Dieselbe würde viele

1) In dem mehrfach erwähnten Buche: Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, S. 354 ff.

Jahre erfordern und überdies von dem eigentlichen Gegenstande dieser Untersuchung zu weit abführen. Die kurzen orientirenden Bemerkungen, welche ich hier folgen lasse, machen darum auf erschöpfende Forschung keinen Anspruch.

Bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts haben sich die Frankfurter Zünfte allem Anscheine nach völlig selbständig und ohne tiefere Eingriffe der städtischen Behörden in ihre inneren Angelegenheiten entwickelt. Im Jahre 1354 brachten sie die Forderung an den Rath, derselbe möge sie »*by solichen gewonheyden, also sie von aldir herbracht hetten, hanthaben.*« Sie wünschten damit ihr Gewohnheitsrecht zum Gesetz, ihre autonome Einrichtung zur öffentlichen Institution gemacht zu sehen. Auch erreichten sie zum grossen Theil ihren Zweck im folgenden Jahre. Die Ordnungen derjenigen 14 Zünfte, welche die Anerkennung des Rathes fanden, wurden in ein Buch zusammengeschrieben und in einer besonderen Erklärung vom Rathe bestätigt. Das Recht Versammlungen zu halten, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten, sich allgemein verbindliche Gesetze zu geben und die Genossen danach zu richten und zu strafen, wurde ihnen gewährleistet. Diese althergebrachten Ordnungen, die wol vorher nie schriftlich niedergelegt worden waren, bilden den Inhalt des uns noch erhaltenen ältesten Handwerkerbuchs ¹⁾.

Leider ging der Erfolg, welchen die Zünfte 1355 errungen hatten, in Folge der Unruhen der nächsten zehn Jahre wieder verloren. Im Jahre 1366 wurden von Reichs wegen die Siegel der Zünfte zerschlagen und ihnen der Gebrauch eigener Siegel überhaupt verboten; ja der Rath liess sich 1368 vom Kaiser den Auftrag ertheilen, eine Revision der Handwerkerstatuten vorzunehmen und den Zünften eine andere Einrichtung zu geben ²⁾. Diese revidirten Statuten wurden erst 1377 fertiggestellt. Sie sind, für jedes Handwerk besonders, ebenfalls in

1) Gedruckt bei Böhmer, Urkundenbuch, S. 635 ff. Nur die Artikel der Schneider (Böhmer S. 623) sind vollständiger schon 1352 niedergeschrieben. — Im Uebrigen vgl. Kriegk a. a. O. S. 30 ff.

2) Böhmer a. a. O., S. 722.

ein eigenes Buch zusammengeschrieben worden, das uns erhalten ist, das sog. zweite Handwerkerbuch¹⁾.

Mit den Statuten von 1377 war die selbständige Entwicklung der Frankfurter Zünfte für immer gebrochen. Sie verloren das Recht ohne obrigkeitliche Zustimmung neue Mitglieder aufzunehmen und waren von da ab Organe der städtischen Verwaltungsmaschine, die der Rath nach Belieben handhabte und reglementirte. Gesetz konnte für sie nur werden, was ihnen der Rath »*gegonnet vnd erleubet*« hatte; die an eine Zunft gerichteten Briefe durften nur von den Bürgermeistern geöffnet werden, und wenn auch die dritte Bank im Rath nach wie vor mit Handwerkern besetzt wurde, so spielten diese doch immer eine sehr bescheidene, fast klägliche Rolle. Die zahlreichen Zunftordnungen aus dem XV. und XVI. Jahrhundert zeigen klar diese untergeordnete Stellung der Zünfte; der Rath griff fortwährend in die inneren Verhältnisse des Handwerks ein und änderte nach Willkür dessen Gesetze. Diesen Zustand zeigt die letzte grosse Sammlung von Zunftstatuten, welche das Frankfurter Archiv bewahrt, das dritte Handwerkerbuch²⁾. Es enthält die Ordnungen des XV. und XVI. Jahrhunderts sowie von denjenigen Zünften, welche schon früher bestanden, eine Wiederholung der Statuten von 1377.

Einen vergeblichen Versuch, sich einen Theil der alten Selbständigkeit zurückzuerwerben, machten die Zünfte gelegentlich des städtischen Aufruhrs von 1525³⁾. Sie fielen bald, einestheils in Folge ihrer eigenen Schwäche, andernteils unter der Nachwirkung des unglücklichen Ausgangs der Bauernaufstände, wieder in die alte Abhängigkeit zurück, und als sie neunzig Jahre später in dem nach dem Fettkrämer Vincenz Fettmilch benannten Aufstande den Versuch erneuerten, er-

1) Nur ein sehr kleiner Theil desselben (die Ordnungen der Bäcker, Kürschner und Fischer) ist gedruckt bei Böhmer, S. 749. Uebrigens enthält die Handschrift auch eine Reihe späterer Nachträge. Für mehrere Zünfte sind uns ausserdem noch Einzel-Exemplare der Statuten von 1377 erhalten.

2) Ein ungewöhnlich starker Folioband, Pergament und Papier, 317 Blätter.

3) Kriegk, Bürgerzwiste, S. 137 ff.

litten sie nach kurzem Siegesrausche eine Niederlage, von der sie sich nie wieder erholten ¹⁾. Das kaiserliche Kommissions-Dekret vom 27. Febr. 1616 (das sogenannte Transfix) erklärte die Zünfte, unbeschadet ihrer Ehre und der hergebrachten Gewohnheiten der Handwerker, für aufgehoben, verbot ihnen fernere Zusammenkünfte und befahl ihnen, alle ihre Statuten, Protokolle, Urkunden und Briefe an die Commissäre abzuliefern. Auch dieses Material ist uns erhalten. An Stelle der Zünfte traten vom Rathe unbedingt abhängige gewerbliche Vereine, an Stelle der Zunftmeister Geschworene, die vom Rath in Eidspflicht genommen wurden und ohne Erlaubniss desselben weder ein Gebot abhalten noch eine Verordnung oder Strafverfügung erlassen noch mit auswärtigen Zunftgenossen Briefe wechseln durften; an Stelle der alten Statuten erhielten sie eine allgemeine, sämmtliche Handwerker betreffende Ordnung. Ihre Gesetze und Weisungen empfiengen sie vom Rathe, der sie durch eigene Deputirte fortgesetzt beaufsichtigte, ihre Lehrlinge wurden nicht mehr beim Handwerk, sondern beim Rathschreiber eingeschrieben und ledig gesprochen; die besonderen Gesetze und Artikel, welche der Rath jedem Handwerke gab, betrafen fast nur Formalien ²⁾.

In dieser Verfassung haben die meisten der vor dem Jahre 1616 vorhandenen Zünfte bis fast auf unsere Tage weiter bestanden; ihre Thätigkeit äusserte sich hauptsächlich in kleintlichen Streitigkeiten; die absolute Gewalt, welche der Rath über sie ausübte, hat sie nicht von der Verkücherung und Verkümmerung bewahren können, der sie anderwärts durch eigene Schuld verfallen sind; ihrem langen Bestehen ist es zu verdanken, dass Frankfurt an der neueren gewerblichen Entwicklung einen so geringen Antheil genommen hat und dass

1) Ueber den Fettmilchischen Aufstand vgl. *Diarium historicum*, darinnen der heil. Reichs-Statt Frankfort a. M. gefährlicher aufstandt etc. ordentlich verzeichnet ist etc. Frankf. 1617. Kriegk, Geschichte, S. 237 ff.

2) Vgl. Kriegk a. a. O. S. 405 f. *Diarium historicum*, S. 375 ff. Kurz: Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt I, S. 223 ff. II, S. 277 ff.

es in dieser Hinsicht von kleinen Nachbarstädten wie Offenbach und Hanau überfügelt wurde. Der lange Fortbestand der wohlthätigen Kasseneinrichtungen vermag über diese Thatsache nicht hinwegzuträsten. Erst durch das Gewerbegesetz vom 1. Mai 1864 wurden die Zünfte in Frankfurt aufgehoben; in diesem Jahre enthält das »Staatshandbuch der freien Stadt Frankfurt« zum letzten Male das Verzeichniss ihrer Geschworenen und Rathsdeputirten; der grösste Theil ihrer Bücher und Listen ist im Laufe der letzten siebenzehn Jahre ebenfalls dem städtischen Archiv übergeben worden, das damit zu der Ernte von 1616 eine neue, immerhin werthvolle Erwerbung hinzugefügt hat.

Um nach diesem flüchtigen Ueberblick die Frage nach der Zahl der Frankfurter Zünfte im Mittelalter ohne Weiterschweifigkeit erledigen zu können, habe ich die in den verschiedenen Perioden ihrer Entwicklung auftretenden Zünfte und Innungen in umstehender Uebersicht zusammengestellt. Die Anordnung ist soweit möglich, die alphabetische, die nicht mit der historischen identisch ist.

In der ersten Spalte finden wir die 14 Zünfte des ältesten Handwerkerbuchs. Auffällig ist hier besonders das Fehlen der Schmiede, unter welchem Namen man in Frankfurt immer sämtliche metallverarbeitenden Gewerbe zusammenfasste und die 1355 gewiss schon in stattlicher Anzahl vorhanden waren ¹⁾.

Die zweite Spalte zeigt den Stand des Zunftwesens im Jahre 1377. Wir finden auch in dem II. Handwerkerbuch die Statuten von 14 Zünften; es gab deren aber wol 15, denn es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die fehlenden Metzeler als Zunft fortbestanden ²⁾. Die Gewandmacher erscheinen hier als Wollenweber und neben ihnen die Gewandschneider; die

1) Dass sie um 1350 einen zunftähnlichen Verband (*virbond*) hatten, scheint das Rathsstatut bei Senckenberg, *Sel. jur.* I, p. 14 f. zu beweisen, wo ein Beschluss desselben wegen gleicher Arbeitspreise aufgehoben und ihm verboten wird, in den Nägel- und Eisenhandel einzugreifen. Es ist nicht klar, ob dieser Beschluss auch die Aufhebung der Zunft verfügte.

2) Vgl. die Rathsbeschlüsse bei Senckenberg, a. a. O., S. 57 u. 62.

Gärtner, die Schiffeute, die Steinmetzen, die Steindecker und Zimmerleute dagegen sind als besondere Zünfte verschwunden. Als neue Zünfte erscheinen dafür die Leinenweber, die Schmiede, die Sattler, Schilder, Maler, Glaser, Kummetsmacher und verwandte Gewerbe, ferner die Wagner und Pflugmacher und seit 1385 auch die Weinknechte.

Der Zunftkatalog des Verzeichnisses von 1387 weist auffallender Weise einen ganz anderen Zustand auf, als wir ihn nach dem II. Handwerkerbuch vermuthen mussten. Die Zahl der anerkannten Zünfte hat sich dem Anscheine nach auf 20 vermehrt; es fehlen unter ihnen jedoch die Gewandschneider, die Sattler, Schilder und ihre Genossen, sowie die Wagner und Pfluger. Dagegen treten erstmals auf: die Bader, Weissgerber, Opperknechte, Sackträger, Weinschröder, während die 1377 verschwundenen Steinmetzen, Zimmerleute und Steindecker von neuem erscheinen. Wir müssen annehmen, dass die drei erstgenannten Zünfte auch 1387 noch bestanden; die Mischzunft der Sattler, Schilder, Scherer u. s. w. beschäftigte, wie das II. Handwerkerbuch ausweist, den Rath wiederholt bis zum Jahre 1433, hat demnach offenbar auch 1387 existirt. Wie kommt es also, dass diese Zünfte nicht unter den Handwerkern aufgezählt werden, während andere dort erscheinen, deren Statuten mindestens sich nicht unter den im Jahre 1377 anerkannten nachweisen lassen? Es ist doch kaum anzunehmen, dass die letzteren sich in dem verflossenen Jahrzehnt neu gebildet, dass ihre Organisationen sich dann aus der Gemeinde ausgeschieden hätten, während die ersteren wieder zur Gemeinde zurückgekehrt wären. Wir müssen vielmehr vermuthen, und werden dies weiterhin zu begründen suchen, dass unter den 20 Zünften unseres Verzeichnisses ganz anders geartete Verbände zu denken sind als unter den Zünften, deren Statuten wir in den Handwerkerbüchern lesen.

In der vierten Spalte konnte nicht der Zustand eines bestimmten Jahres fixirt werden; es sind hier vielmehr alle Zünfte zusammengestellt, deren Statuten in dem III. Handwerkerbuch vorkommen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in irgend einem Jahre des XV. oder XVI. Jahrhunderts alle

Tabelle
Die Frankfurter Zünfte
Zwischen 1400 u. 1511

1355	1377	1387	1. bartscherer 1463.
1. becker.	1. becker.	1. beder.	2. becker.
2. bender.	2. linnenhanterk.	3. linnenwober.	3. barchenwober 1480.
	3. bender.	4. bender.	4. linnenhanterg 1480.
			5. bender.
	4. smede.	5. smyde.	6. smide.
3. fyscher.	5. fischer.	6. fischer.	7. fischer.
4. gertener.	6. wöllinhanterk.	7. wober.	8. gertener 1471.
5. gewandmechir.	7. gewantsnydere.		9. wöllinhanterk.
			10. goltsmide 1511.
			11. heizeler 1498.
			12. Audemecher 1451.
6. kursener.	8. kursener.	8. kursener.	13. kursener.
7. lower.	9. loher.	9. lower.	14. lower.
		10. wisgerwoer.	15. wisgerder, permenter, buteler, nesteler, do- schenmacher 1499?
		11. opperknechte.	16. steinmeczzen vnd murer 1498.
8. meczeler.	(10. meczeler.)	12. meczeler.	17. meczeler.
9. schiffstude.	11. seddeler, schiltler, meler, gleser, komeder, scherer u. die darczu gehören.	13. schnider.	18. seddeler vnd komeder 1463.
10. snyder.	12. snydere, sydensticker vnd gewantscherer.	14. schuwoemecher.	19. snyder, sydensticker, gewantscherer.
11. schuchwurtin.	13. schuchwerten.	15. sagdreger.	20. schryner 1474.
			21. schumecher.
			22. sagdreger oder molter, 1491.
12. steindeckir.		16. steindecker.	23. steindecker.
13. steinmeczzen.	14. winknechte 1385.	17. steinmeczzen.	24. stricher 1503.
	15. wener vnd pluger.	18. winknechte.	25. winknechte.
		19. winschroder.	26. die mit weinen umb gren vnd auch die winsti- cher 1401.
			27. winzwyfer 1426.
14. nimmirlude.		20. zymmerlude.	28. symmerlude.

VI.

und Innungen 1855—1864.

1855	1862	1786	1864
1. Scherer.	1. Bader.*	1. Die Bader.	1. Die Chirurgen.
2. Becker.	2. Balbierer-Zunft (Balbierer und Bierbrauer a).	2. Die Barblierer.	2. Die Bäcker.
3. Barchenwober.	3. Becker.*	3. Das Bäckerhandwk.	3. Die Barchent- und Leinweber.
4. Bender.	4. Barchenweber.	4. Die Barchent- und Leinweber.	4. Die Bender.
	5. Bender-Handwerk.	5. Das Benderhandwk.	5. Die Bierbrauer.
	6. Buchdruckergesellsch. (Buchtrucker, Glessor, Buchbinder a)	6. Die Bierbrauer.	6. Die Buchbinder.
	7. Treher*.	7. Die Buchbinder.	7. Die Bürstenbinder.
	8.* Edelgesteinschneider.	8. Die Bürstenbinder.	8. Die Dreher oder Drechsler.
	9. Fettkrämer*.	9. Die Diamantschneider u. Rubinschleifer	9. Die Färber.
5. Schmidde.	10. Schmidt-Zunft (Schmidt und Schlosser a).	10. Die Dreher und Drechsler.	10. Das Feuerhandwk a) die Schmiede, b) die Schlosser, c) die geschenkten Feuerhandwerke.
		11. Die Färber.	
6. Fischer.	11. Fischer-Zunft.	12. Das Feuerhandwerk a) die Hufschmiede, b) die Schlosser, c) die geschenkten Feuerhandwerke (Gürtler, Messerschmiede, Schwertfeger, Sporer, Stück-u. Glockenglessor Zeugschmiede, Zinn-glessor).	11. Die Fischer.
7. Gertner.	12. Alte Gärtner.	13. Das Fischerhandwk.	12. Die Gärtner, a) Frankfurterseits, b) Sachsenhäusers.
8. Wolnweber.	13. Wullenweber-Zunft*.	14. Das Gärtnerhandw.	13. Die Glaser.
			14. Die Die Gold- und Silberarbeiter.
	14. Glaser*.	15. Das Glaserhandwk.	15. Die Häfner.
	15. Goldschmidt-Gesellsch.	16. Die Gold- u. Silberarbeiter.	16. Die Hutmacher.
	16. Gürtler*.	17. Das Häfnerhandwk.	17. Die Kammacher.
	17.* Heintzler-Zunft.	18. Die Hutmacher.	18. Die Knopfmacher.
	18.* D. Hecker auf d. Dantzblan.	19. Die Knopfmacher.	19. Die Kürschner.
9. Hutmacher.	19.* Hutstafferer-Zunft.	20. Die Kürschner.	20. Die Gerber: a) die Loher, b) die Weissgerber, c) die Pergamentier.
10. Kremerstubb	20. Krämergesellschaft*.	21. Die Gerber: a) die Loher, b) die Weissgerber, c) die Pergamentier.	21. Die Loher oder Rothgerber.
11. Kürbener.	21. Kürschner-Zunft.	22. Die Maler.	22. Die Pergamentier und Siebmacher.
12. Loer.	22.* Kutscher u. Stangenknecht	23. Die Maurer u. Steinmetzen.	23. Die Maler, Lackirer und Vergolder.
	23. Löhr-Zunft.	24. Das Metzgerhandw.	24. Die Metzger.
13. Weißgerber, Seckler u. ire Mitzunftsge-nossen.	24. Weissgerber, Sadler, Seckler, Bürgermenter und Nesteler-Gesellschaft.	25. Die Peruckenmchr.	25. Die Perückenmchr.
14. Steinmetzen.	25.* Gesellschaft d. Musikanten.	26. Die Posamentierer.	26. Die Posamentierer.
	26. Steinmetzen u. Mäurer.	27. Die Seckler und Sattler.	27. Die Säckler.
		28. Das Schneiderhandwerk.	28. Die Sattler.
15. Metzler.	27. Metziger-Zunft.	29. Das Schneider- und Schäfterhandwerk.	29. Die Schneider.
16. Sattler.	27a. New-Metzigor-Zunft.	30. Das Schuhmacherhandwerk.	30. Die Schornsteinfr.
	28. Passenmentierer-Handwerk.	31. Das Schlicherhandwerk.	31. Die Schreiner.
		32. Die Spengler oder Klompner.	32. Die Schuhmacher.
17. Schnyder.	29. Schneider-Zunft.	33. Die Steindecker.	33. Die Seiler.
18. Schryner.	30. Schreiner-Handwerk.	34. Die Strumpfweber.	34. Die Spengler.
19. Schugmacher.	31. Schuhmacher.	35. Die Tuchscherer.	35. Die Stein- oder Schieferdecker.
20. Sacktreger (Mütter).	32.* Teutsche und französische Schulhalter.	36. Die Kleinuhrmacher.	36. Die Steinmetzen.
	33. Sackträger (und Kornmütter a).	37. Die Wagner.	37. Die Tuchbereiter.
	34. Seyler, Hutmacher- und Bürstenbender-Zunft.	38. Die Weissbinder.	38. Die Uhrmacher.
21. Steindecker.	35. Steindecker-Zunft.	39. Die Zimmerleute.	39. Die Wagner.
	36.* Tagelöhnerz. weissen Adler		40. Die Weissbinder.
22. Weinschroder.	37. Weingärtner-Zunft zu Sachsenhausen.		41. Die Zimmerleute.
	38. Weinschrötter.		
	39. Weissbender und Tüncher.		
23. Zimmerleute.	40.* Zimmer- und Wagner-Handwerk.		

neben einander bestanden haben. Bei den neu auftretenden ist das Datum ihrer ältesten Statuten beigelegt. Es sind dies die Bartscherer, die wol die Bader aufgenommen hatten, die Barchentweber, welche im Anfange des XV. Jahrhunderts zuerst auftreten, dann aber bald sehr zahlreich werden und sich von dem Leinenhandwerk trennen, die Gärtner, welche schon 1355 als Zunft bestanden hatten, 1377 und 1387 aber als solche verschwunden waren, die Sattler und Kummetsmacher, welche mit den Schildern, Glasmalern etc. zusammen schon 1377 eine Zunft gehabt hatten, die Goldschmiede, die Heizeler oder Heinzeler (Fuhrleute), die Hutmacher, die Schreiner, die Streicher (Tuchstreicher); die mit dem Weinhandel und Weinschank Beschäftigten erscheinen nur unter anderen Namen, während die Opperknechte wol in die Zunft der Steinmetzen und Maurer übergegangen sind.

Im Gegensatze zu dieser Sammelliste bietet das Verzeichniss der Zünfte von 1525 wieder ein Augenblicksbild. Es enthält die Zünfte, welche in einem im April des genannten Jahres gebildeten Ausschusse vertreten waren, zu welchem jede Zunft zwei Mitglieder zu entsenden hatte¹⁾. Wir bemerken, dass in dieser Liste eine Anzahl der in der vorigen enthaltenen Namen verschwunden ist, die auch in keiner der späteren Listen wiederkehren. Andere dagegen wie die der Goldschmiede und Heizeler fehlen wohl nur zufällig.

In der folgenden Spalte werden diejenigen Zünfte und zunftähnlichen Verbände aufgeführt, welche zur Zeit des Fettmilch'schen Aufstandes vorkommen. Das Verzeichniss ist wie das vorige entstanden aus der Zusammenarbeitung zweier Listen der bei gemeinsamen Schritten der Zünfte vorkommenden Namen. Die erste dieser Listen (a) zählt die Zünfte und Gesellschaften auf, welche in dem im Sommer 1612 gebildeten

1) Zusammengestellt nach den beiden Listen der Ausschussmitglieder im »Aufruchbuch«, herausg. von Steitz (Neujahrsblatt des Vereins für Gesch. und Alterthumsk. 1875), S. 3 f. und S. 19 f. Ueber die Abweichungen beider Verzeichnisse vgl. Kriegk, Bürgerzwiste, S. 507 Anm. 111, der übrigens fälschlich »Müller« statt »Mütter« gelesen hat.

»*Ausschusse der Zünfften und Bürgerschaft*« vertreten waren ¹⁾. Die zweite (b) enthält die am 29. März 1614 vertretenen Zünfte und Gesellschaften, als die »*Zunftmeister, Burggraffen, vnd Gesellschaften der Bürgerschaften auff der Passamentirerstuben beysammen gewesen vnd ein jeder seiner Zunft und Gesellschaften stim angezeigt*« ²⁾. Die in beiden Listen vorkommenden Namen sind in unserem Verzeichnisse gesperrt gedruckt, die bloss in der ersten (1612) vorkommenden sind durch das Zeichen * nach dem Namen, die bloss im zweiten vorkommenden durch dasselbe Zeichen vor dem Namen kenntlich gemacht. Im Ganzen finden wir 40 Namen von Zünften und zunftähnlichen Gebilden, 12 mehr, als in dem III. Handwerkerbuch durch Statuten vertreten sind. Manche derselben waren während der damaligen Unruhen neu entstanden und fristeten nur ein kurzes Dasein.

Die beiden letzten Verzeichnisse kennzeichnen den Zustand am Ende des vorigen Jahrhunderts und zur Zeit der Aufhebung der Zünfte ³⁾. Sie zeigen einen mannichfachen Wechsel in den einzelnen Namen und Gewerbe; eine nähere Erklärung würde uns jedoch hier zu weit führen, zumal der Zustand fast in jedem Jahrzehnt sich veränderte, wenn auch die Zahl der Zünfte durch dritthalb Jahrhunderte nahezu die gleiche geblieben ist. Das Auftreten einer neuen Zunft hat in dieser Zeit nur für die Geschichte der Technik eine Bedeutung.

Anders war es im XIV. Jahrhundert, wo der Rath ängstlich die Vermehrung der Zünfte überwachte und im Interesse der herrschenden Klasse dafür Sorge tragen zu müssen glaubte, dass die einzelnen Körperschaften nicht zu sehr an Zahl und Einfluss erstarkten. So hatte er um 1350 die gemeinsame

1) *Instrumentum notariorum*, In Sachen Frankfurt contra Frankfurt (1615), S. 4 f. *Diarium histor.* S. 31 f. 203 f.

2) Vergl. *Diarium hist.* S. 201 f.

3) Dasjenige von 1786 beruht auf der Zusammenstellung von Moritz a. a. O. II, S. 287 ff. und auf der Liste des Rathskalenders von 1800, dasjenige von 1864 auf dem Staatshandbuch der fr. Stadt Frankfurt für 1864, S. 31 ff.

Zunft, welche die Zimmerleute, Steindecker und Steinmetzen gebildet hatten, aufgelöst und sie gezwungen, sich in drei besonderen Verhänden zusammenzuthun¹⁾; er hatte verboten, Nichtzünftige am Gewerbebetrieb zu hindern und den Zunftgenossen Verpflichtungen aufzuerlegen, welche über den gemeinsamen Kriegs- und Gottesdienst hinausgiengen. Ja er hatte direkt die Begründung neuer Zünfte untersagt. Allein der Trieb zur Bildung von Genossenschaften war stärker als alle diese Beschränkungen und Verbote, hinter welchen keine wirksame Exekutive stand. In den ältesten Zunftkatalogen dürfen wir somit einen Ausdruck der socialen Machtstellung des Handwerks erblicken, sowohl in Hinsicht der Zahl der Zünfte als auch in Betreff ihrer R a n g o r d n u n g. Das letztere wenigstens in den offiziellen Verzeichnissen von 1355 und 1387; die Ordnung, in welcher die Statuten des Handwerkerbuchs von 1377 zusammengeheftet sind, scheint mehr eine zufällige gewesen zu sein. Freilich stimmt die Reihenfolge der Kataloge von 1355 und 1387 nicht in allen Einzelheiten überein, wie Tabelle VII. zeigt; allein die erste Hälfte der Reihen weist doch so viele gleiche Nummern auf, dass man mit Nothwendigkeit auf den Gedanken geführt wird, es müsse dieser Aufeinanderfolge eine bestimmte Absicht zu Grunde liegen. Die Fragen der Etikette haben ja in dem Korporationswesen der mittelalterlichen Städte oft eine ähnliche

1) Senckenberg a. a. O., S. 15 und 23. Dies ist jedenfalls auch der Grund, weshalb diese Handwerke nicht unter den Zünften erscheinen, denen der Rath 1377 neue Statuten gegeben hatte. Noch heute bewahrt das städtische Archiv in Frankfurt ein sehr schön geschriebenes und trefflich erhaltenes Folioheft auf, welches die Aufschrift trägt: *Diß buch hatten die czimmerlude selbs lassen machen, aber der rad hat yn das nit wollen erleuben vnd gonnen.* Die Schrift weist dieses vor dem Gebrauch confiscirte Buch in das Ende des XIV. oder den Anfang des XV. Jahrhunderts. Aehnliche Versuche einer selbständigen Ordnung ihrer Verhältnisse machten die Zimmerleute um 1420 und 1500; die damals entworfenen Statuten sind ebenfalls erhalten und tragen ähnliche Vermerke. Glücklicher waren die Kistener, deren Statutenbuch der Rath 1474 bestätigte, nachdem er sich davon überzeugt hatte, dass die Schreinermeister nichts Staatsgefährliches zusammengeleimt hatten.

Rolle gespielt wie an den Fürstenhöfen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Dies erkennen wir deutlich aus einem uns erhaltenen Verzeichnisse der Frankfurter Stubengesellschaften und Zünfte am Ende des XV. Jahrhunderts, in welchem die Reihenfolge der Namen durch die Buchstaben des Alphabets bezeichnet ist. Auch hier beschränkt sich die Uebereinstimmung mit dem Katalog von 1387 auf die erste Hälfte der Liste.

Diese Uebereinstimmung hat ihren guten Grund. Sie entspricht nämlich der uralten Rangordnung, in welcher die auf den Rath gehenden Mitglieder der Zünfte zu sitzen und zu stimmen hatten. Der rathsfähigen Handwerke gab es 10, welche zusammen 15 Rathmannen stellten. Davon kamen auf die Wollweber, Metzger, Schmiede, Bäcker und Schuhmacher je 2, auf die Kürschner, Gärtner, Löher und Fischer je 1. Wer die fünfzehnte Stimme ursprünglich geführt hat, ist zweifelhaft; im XV. Jahrhundert erscheint sie im Besitze der Krämer. Möglicher Weise hat sie früher den vereinigten Bauhandwerkern angehört, die sie vielleicht bei Auflösung ihres Verbands um 1350 an die Krämerstube verloren, welche in dieser Zeit zuerst als einflussreiche Körperschaft in der städtischen Geschichte auftritt. Damit würde auch der Umstand stimmen, dass die Krämer auf der Handwerkerbank im Rathe die unterste Stelle einnahmen. Im Uebrigen ist die Reihenfolge der zünftlerischen Rathsglieder durch vielfache Verzeichnisse aus dem XV. Jahrhundert bezeugt. Sie ist folgende: Weber, Metzeler, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher, Kursener, Gärtner, Loher, Fischer, Krämer. Nur zwischen den Gärtnern und Kursenern bestand ein Streit um den Vorrang, der 1441 zu Gunsten der letzteren entschieden wurde¹⁾.

In der nachstehenden Zusammenstellung ist die Reihenfolge der Zünfte in den drei erwähnten Verzeichnissen sowie die Rangordnung der Handwerkerbank durch Nummern angegeben; als Ergänzung zu der Uebersicht auf S. 82 und 83 mag diese Aufstellung immerhin von einigem Nutzen sein,

1) »Der korsener sal allwege in dem rade uber dem gertener sitzen end sal allwege in die kore geen.« (Bürgermeisterbuch von 1441.)

wenn auch hier nicht versucht werden kann, die Räthsel zu lösen, die sie uns aufgibt.

Tabelle VII.

	Reihenfolge der Zünfte			
	im ältesten Handwerker- buch 1355.	in dem Ver- zeichniss von 1387.	in dem Kata- log vom Ende d. XV. Jahrh.	in der Rangordnung der Hand- werkerbank.
Wollenweber	1	1	1	1
Metzger	2	2	2	2
Kürschner	3	6	6	6
Bäcker	4	4	4	4
Schuhmacher	5	5	5	5
Loher	6	7	7	7
Fischer	7	8	9	9
Schneider	8	9	10	—
Schiffleute	9	—	—	—
Steindecker	10	13	18	—
Zimmerleute	11	12	13	—
Steinmetzen	12	10	15	—
Bender	13	14	11	—
Gärtner	14	—	8	8
Schmiede	—	3	3	3
Opperknechte	—	11	—	—
Leinenweber	—	15	12 ¹⁾	—
Sackträger	—	16	16	—
Weissgerber	—	17	—	—
Weinschröder	—	18	17	—
Weinknechte	—	19	—	—
Bader	—	20	—	—
Scherer	—	—	14	—

Wichtiger als die Frage nach Zahl und Rangordnung der Zünfte ist diejenige nach der Zahl der in jedem Handwerk vorhandenen Meister. Ein ganz genauer Aufschluss über diese Frage lässt sich aus dem Verzeich-

1) Einschliesslich der Barchentweber.

nisse von 1387 nicht gewinnen, weil dasselbe neben den selbständigen Meistern auch die Söhne aufführt, welche über 12 Jahre alt waren, sowie hier und da selbst einen Knecht oder Lehrknaben. Dazu kommt noch der Umstand, dass einzelnen Zünften auch Leute angehörten, welche das betreffende Handwerk nicht betrieben. Endlich finden wir hier und da Handwerker von zünftigen Gewerbszweigen, welche sich der Zunft ihres Faches nicht angeschlossen hatten, sondern entweder in eine andere Zunft eingetreten oder bei der Gemeinde verblieben waren. Alle diese Umstände erschweren die Aufstellung einer eigentlichen Gewerbestatistik für das Jahr 1387 ungemein, doch soll sie im Nachfolgenden versucht werden.

Wir untersuchen zu dem Ende zunächst die Mitgliederverzeichnisse der einzelnen Zünfte in ihrer historischen Reihenfolge, indem wir bei jedem einzelnen kurz das Beachtenswerthe hervorheben.

1. Die *Wollenweberzunft* (*wober, wollinhantwerk*): 312 Mitglieder (zwei Rathmannen eingerechnet); darunter 19 als unselbständige Söhne erkennbar; ausserdem 6 mit der Bezeichnung »der junge«. Als Specialitäten des Gewerbes¹⁾ finden sich in der Liste 4 *Ferwer*, 5 *Wollenslegir* (2 Söhne), 1 *Spuler*, 1 *Duchscherer*, 1 *Welker*, 1 *Muczenscherer*, endlich ein Weberlehrling. Ausserdem treffen wir Personen mit folgenden Gewerbenamen an: 2 *Smyd*, 2 *Mylbir*, 1 *Cruder*, je 1 *Fisscher*, *Hoffeman*, *Korber* (Sohn), *Molner*, *Scheffer* und *Vlner*. Es muss zunächst unentschieden bleiben, ob hier Angehörige dieser Gewerbebezüge sich dem Wollenhandwerk angeschlossen hatten, oder ob wir es bloss mit Eigennamen zu thun haben. — Zu dem Wollenhandwerk scheinen auch die *vnderkauffer an der wollin* gehört zu haben, die in der Messe den Wollenhandel vermittelten. Deren gab es nach einer Rathsverordnung von 1373 im Ganzen sieben²⁾; vier

1) Da es hier unmöglich ist, auf die Arbeitstheilung in den verschiedenen Gewerben näher einzugehen, so verweise ich bezüglich der Tuchindustrie auf Schmöller, die Strassburger Tucher- u. Weberzunft, Kap. IV. V.

2) Nach einer gleichzeitigen Eintragung im Tagebuch des Raths

der dort erwähnten Namen kommen auch in unserem Verzeichnisse vor. Ausser der Messe besorgten den Wollenunterkauf die 5 Wollenwieger, deren Namen leider nicht mitgetheilt werden. Indessen kann es kaum einem Zweifel unterliegen, dass Alle, die mit dem Gewerbe irgend in Beziehung standen, der Zunft angehörten ¹⁾. Nur so erklärt sich die Zahl 312, welche vielfach, wie mir scheint, zu einer Ueberschätzung der Frankfurter Wollenindustrie im Mittelalter Veranlassung gegeben hat. Zunächst hat man zu beachten, dass jene Ziffer auch die unselbständigen männlichen Familienglieder über 12 Jahre umfasst. Nehmen wir deren Zahl, wie oben, auf 28,2 Procent oder 87 Personen an, so kommen wir auf 223 Meister, eine Ziffer die immer noch sehr hoch ist und sich mit späteren Zahlenangaben schwer vereinigen lässt.

Im Jahre 1431 oder 32 machten die Meister des Wollenhandwerks eine Eingabe an den Rath, des Inhalts, dass *sie umb nucztes vnd bestes willen der gemeinschaft an dem selben hantwercke uberkommen sin vnd gesaczt haben, iglichem eine zale duche vff igliche messe zu machen*. Sie reichten zugleich eine Aufstellung ein, aus welcher ersichtlich war, wie sich die Stückzahl der Tuche auf die einzelnen Meister vertheilen würde. Der Rath entsprach ihrem Verlangen ²⁾ und setzte im April 1432 für die nächsten zwei Jahre die Zahl der Stücke fest, welche jeder zur Messe anfertigen dürfe. Darnach waren berechtigt:

Fol. 12 Nr. 55. — Bußen der Unterkaufes fallen an das Handwerk: Ordn. der Gewandmechir von 1355 B ö h m e r, Urkdb. p. 636.

1) Auffällig ist dabei, dass die Gewandschneider, welche 1377 noch neue Statuten erhalten hatten, aus dem Verzeichnisse von 1387 vollständig verschwunden sind. Ausser jenen Statuten habe ich überhaupt keine Spur von ihnen in Frankfurter Zunfturkunden finden können. Die Statuten der Wollenweber gedenken bis um 1430 (weiter habe ich sie nicht eingesehen) nur des Verkaufs von Tuch in ganzen Stücken, und in dem Bürgerverzeichnisse von 1440 findet sich nur eine Person als *gewantsnyder* bezeichnet.

2) Den Wortlaut des Beschlusses gibt ein gleichzeitiger Eintrag im II. Handwerkerbuch Bl. 26d.

11 Personen zu 36 Stücken (*duchen*).

22	»	»	24	»
10	»	»	16	»
8	»	»	12	»
20	»	»	10	»
13	»	»	8	»
49	»	»	4	»

Das ergäbe 133 Meister. — Eine ähnliche Eingabe, wahrscheinlich aus der Mitte des XV. Jahrhunderts, ist uns noch erhalten. Die Webermeister bitten hier den Rath wiederholt, »eine Zahl unter ihnen zu setzen« und ihnen zu gestatten, gemischte Zeuge (*gemengt tuche*) zu machen. Für die Feststellung der Zahl von Tuchen, welche jeder sollte machen dürfen, schlagen sie vor, die Beiträge zum Massstab zu nehmen, welche ein jeder bei der Schatzung gegeben habe, die sie vor kurzem eines Baues wegen unter ihrem Handwerk gehabt hätten. Der »Bau« welcher hier gemeint ist, betrifft das Komphaus (Färbehaus), wie aus einem beigelegten Zettel hervorgeht, der die Namen der Meister sowie die Höhe der Beiträge angibt. Die letztere ist verschieden von 1 Ort ($\frac{1}{4}$ fl.) bis zu $2\frac{1}{2}$ Gulden in 7 Abstufungen. Darnach schlagen die Weber durch einen Ausschuss von 15 Mitgliedern, den sie zu diesem Zwecke gewählt haben, eine dreifache Abstufung der zu gestattenden Produktionsmengen vor. Wer $2\frac{1}{2}$ oder 2 fl. gegeben hat, soll 30 Tuche machen, wer $1\frac{1}{2}$ oder 1 fl. gegeben hat, soll 20 Tuche machen, die mit geringeren Beiträgen 12 Tuche. Der erwähnte Zettel enthält die Namen von 135 Personen; von diesen zahlen

Personen	Unter diesen		Beiträge
	Meister	Witwen	
10	9	1	$2\frac{1}{2}$ fl.
21	20	1	2 »
20	20	—	1 »
13	13	—	8 <i>thornesen</i> .
25	24	1	$\frac{1}{2}$ fl.
1	1	—	4 <i>thornesen</i> .
45	40	5	1 Ort.
zusammen 135	127	8	—

Indessen scheint diese Aufzählung nur die eigentlichen Weber, nicht auch die Schlichter, Walker, Färber etc. zu umfassen. Die Zahl der Schlichter lernen wir aus einem, der Schrift nach ebenfalls in die Mitte des XV. Jahrhunderts zu setzenden Zettel kennen, der 13 Namen angibt ¹⁾.

Immerhin weisen diese Zahlen noch auf eine grosse Bedeutung des Wollenhandwerks hin, die es schwerlich fünfzig Jahre später noch gehabt hat. Als am 1. Juni 1495 die neue Ordnung und das Handwerksbuch der Weber »im sitzenden Rathe« verlesen wurde, hatten sich nur 33 Meister eingefunden, um das Gesetz zu beschwören; 8 werden in der über diesen Akt aufgenommenen Urkunde ²⁾ als abwesend bezeichnet. Eine beigefügte Notiz besagt zwar *von menigen meistern sij nichts beschriben im buch*; es können dieser Fehlenden indessen nicht viele gewesen sein, da ja ausdrücklich in einer Ecke der Schrift die *absentes* genannt werden.

Aus dem folgenden Jahrhundert besitzt das Frankfurter Archiv ein Verzeichniss der Zünfte und Gesellschaften, welches zu dem Zwecke angefertigt wurde, um festzustellen, was ein jedes Mitglied dieser Körperschaften an Geld oder Fuhren bei einem bestimmten Anlass (vermuthlich bei Befestigungsarbeiten) leisten wolle ³⁾. Eine Archivnotiz setzt dieses Verzeichniss in das Jahr 1530. Leider gibt dasselbe nicht bei allen Zünften die Namen der Mitglieder an; bei einigen finden wir nur die Zahl der Meister, bei andern nur die Höhe der Leistung eingeschrieben. Die Weber gehören glücklicher

1) Hier der Wortlaut: *Dysse hernoeh gescriben mit namen synt slichter gewest vnd hant auch da mydde das hantwerk gehabt: Gerhart von Ahe, Petter Schulle, Gerhart zum Bern, Petter zum Fyngelin, Henne von Kellß der alde, Henne Welcker, Philips Steynwonberg, Wylcker von Sant Druden, Heynrich von Collen, Concz Wackerwolt, Heinrich Wackerwolt, Rudolff von Schonberg, Wiggant Meyden.*

2) Ein Bogen, nur auf einer Seite beschrieben, offenbar Concept. Der Kopf lautet: *Anno dm. mccc^o.xxquinto vff den ersten tag junij haben diese nachgeschriben personen vnd meister deß wollenwober hantwergs uff die nuwe ordnung vnd irs hantwergs buch, daß inen der rat geben hat, inn sitzendem rate verlesen, gelobt vnd gesworne.*

3) Uglb. C. 29 Zünfft insgesamt.

Weise in die erste Kategorie. Sie erscheinen in der Stärke von 49 Personen, unter denen sich 2 Witwen befinden. In der Höhe ihrer Leistungen, auf die wir zurückkommen, werden dieselben von manchen andern Gewerben übertroffen. Im Jahre 1613 endlich soll nach Kriegk ¹⁾ die Zahl der Wollenweber und Tuchscherermeister zusammen nur 36 betragen haben.

2. Die Metzgerzunft (*meczeler*): 88 Mitglieder, 22 »Söhne«, 1 mit dem Zusatz »der Junge«. Gewerbliche Namen: 5 *Meczeler*, 3 *Kruder* (1 Sohn).

3. Die Schmiedezunft (*smydde* — alle Feuerhandwerker umfassend): 101 Mitglieder (die 99 des Verzeichnisses und 2 Rathmannen), darunter 21 »Söhne«, 2 »der Junge«. Die vorkommenden 54 Handwerkernamen bezeichnen nur Specialitäten der Metallverarbeitung. Es sind (Söhne eingerechnet), 3 *Smyd*, 2 *Hufsmyd*, 2 *Nelesmyd*, 1 *Neller* (Nadler), 2 *Messersmyd*, 1 *Messerbereider*, 1 *Scherensmyd*, 2 *Kammensmyd* (Verfertiger von Weberkämmen), 5 *Swertfegir*, 2 *Sliffer*, 4 *Sporer*, 1 *Hubensmyd* (Hauben-, Helmschmied), 2 *Sarwerte* (Rüstungsmacher), 1 *Pletener* (Plattharnischmacher), 1 *Beyngewender*, 1 *Spengeler*, 4 *Kesseler*, 1 *Koppersmyd*, 5 *Kannengiesser*, 1 *Doppengießer*, 1 *Glockengiesser* (Sohn), 1 *Uwirglocker* (Grossuhrmacher), 8 *Hultschuwer* (Holzschuhmacher), 2 *Pluger* (Pflugmacher). Die Holzschuhmacher scheinen sich der Schmiedezunft aus demselben Grunde angeschlossen zu haben wie die Pflugger, weil ihre Erzeugnisse stark mit Eisen beschlagen wurden. Da Holzschuhe im Mittelalter selbst von den vermögenden Ständen getragen wurden ²⁾, so bildeten dieselben auf allen Messen und Märkten einen stehenden Artikel. Im Jahre 1412 schliessen die Holzschuhmacher von Mainz, Frankfurt und Bingen mit Genossen aus Worms, Alzey, Boppard, Aschaffenburg und Seligenstadt einen uns noch erhaltenen Verband (*bruderschaft*) ³⁾, in welchem sie über den Eisenhandel, den Preis der Holzschuhe, die Behandlung der Knechte

1) Gesch. von Frankf. S. 482.

2) Vgl. Kriegk, Bürgerzwiste S. 289.

3) Uglb. C. 34 Xx.

und Lehrlinge etc. Festsetzungen treffen; doch scheinen sie es in Frankfurt nie zu einer eigenen Zunft gebracht zu haben.

4. Die Bäck er z unft (*becker*): 101 Mitglieder, darunter 6 »Söhne«. Handwerkeramen: 3 *Becker*, 2 *Molner* (einer mit dem Artikel), 1 *Leckucher*; ausserdem je 1 *Mulber*, *Kursener*, *Scheffer*, *Fogeler*. Die Müller hatten Zutritt zur Bäckerzunft; doch scheinen sie wenig Gebrauch von der Erlaubniss gemacht zu haben, sich um ein Drittel des sonst üblichen Eintrittsgeldes dem Handwerk anzuschliessen ¹⁾; die Mehrzahl derselben gehörte zur Gemeinde, in der wir auch einen weiteren Lebkuchenbäcker finden. Für eine Stadt von noch nicht 10000 Einwohnern erscheint die Zahl der Bäcker überaus gross; im Jahre 1530 beträgt sie nur 31, 1842 51, 1850 78.

5. Die Schu h ma che r z unft (*schuwemecher*, *schuchwerten*): 87 Mitglieder, darunter 13 »Söhne.« Handwerkeramen: 2 *Sporer*, 1 *Smyd*, 1 *Scheffer*, 1 *Piffer*. 1530 zählt die Zunft 73 Mitglieder (64 Meister und 9 Witwen), um 1610 nach einem uns erhaltenen »Vertzaichniß der Zunfftgenossen des Schumacherhandwerks« 67 (bloss Männer).

6. Die Kürschnerzunft (*korsener*): 30 Mitglieder, 4 »Söhne«. Im Jahre 1512 hat die Zunft 27, 1530 aber 34 Meister, ist sich also bis zum Anfang der Neuzeit ziemlich gleich geblieben; 1835 zählte sie nur noch 7, 1846 5 Mitglieder.

7. Die Lohgerberzunft (*lower*, *loher*): 35 Mitglieder, 8 »Söhne«. Gewerbliche Namen: 3 *Lower*, 1 *Winwirde*. Ausserdem 1 Geselle (*Wenczel der lowerknecht*).

8. Die Fischerzunft (*fisscher*): 90 Mitglieder, 26 »Söhne«. Gewerbliche Namen: 8 *Fisscher*, 1 *Krebser*, 1 *Kursener*, 1 *Beckers son*, 1 *Mullers son*, 1 *Oskurber*. Ausserdem ein Fischerknecht: *Hynne Fenczchins knecht* neben seinem Meister. Das Gewerbe der Krebsler war von demjenigen

1) Bäcker-Ordnung von 1377: *Willich molner vnder sie get, der sal dem hantwercke 1 ƒ geben vnd ein vrtail wines*. II. Handwb. Bl. 62b. — *Alle becker, molner vnd alle die zum hantwercke gehören*. Ebendas. Bl. 65a. Ende sec. XIV.

der Fischer getrennt und, wie später bei der Betrachtung der Bedebücher gezeigt werden wird, keineswegs selten ¹⁾).

9. Die Schneiderzunft (*schnider, snyder*): 126 Mitglieder, 5 »Söhne«. Gewerbliche Namen: 5 *Snyder* 4 *Duchscherer*, 2 *Sidennewer*; ferner 2 *Lowir*, 1 *Waner*, 1 *Becker* (Sohn), 1 *Diener*. Tuchscherer und Seidensticker (*sydensticker, sydenneber, sidennewer*) bilden nach der Ordnung von 1377 mit den Schneidern eine Zunft; doch scheinen sie nie sehr zahlreich gewesen zu sein. Im Jahre 1530 werden unter 57 Meistern und 7 Witwen 2 Seidensticker und 1 Tuchscherer genannt.

10. Die Steinmetzenzunft (*steynmecczen*): 33 Mitglieder, 2 Söhne und 2 Brüder. Gewerbliche Namen: 2 *Murer*, 1 *Parlerer* (*Wigel der Parlerer*), 2 *Gertener*, je 1 *Bierbrüwer*, *Leuffir* und *Oleier*. 1530 hat die Zunft 24 Meister.

11. Die Zunft der Opperknechte: 53 Mitglieder, 10 »Söhne«. Gewerbliche Namen: je 1 *Snyder*, *Oleyer*, *Pletener* (Sohn), *Grebener*, *Fiddeler*, *Holzshauer*, *Schucze*. Die Opperknechte gehören zu den Bauhandwerkern ²⁾ und spielen hier eine untergeordnete Rolle. Ihr Tagelohn ist der niederste, wie sich aus einem Lohntarif ergibt, den der Frankfurter Rath 1424 aufgestellt hatte. ³⁾ Nach der betreffenden Urkunde

1) Vgl. Kriegk, D. Bürgerthum S. 383.

2) Das Wort kommt von *operarius* und entspricht etwa unserem »Handlanger«. Kriegk erklärt es »Ackerbauer«, was offenbar falsch. Vgl. Bürgerzwiste S. 540, wo übrigens viele unrichtige Ziffern in Betreff der Meisterzahl bei den Zünften.

3) Im II. Handwerkerbuch Bl. 51 ff. Für die Bemessung des Lohnes sind zwei Zeiten festgesetzt, die *kirczte zyd* von Sankt Gallen Tag (16. Oktober) bis auf Unser Frauen Tag, den man nennt Becliben (25. März) und die *lengste zyd* von U. F. T. bis St. Gallus. Der Lohn stellte sich für diese Zeiten in den einzelnen Bauhandwerken wie folgt:

	Kürzeste Zeit.		Längste Zeit.	
	Ohne Essen.	Mit Essen.	Ohne Essen.	Mit Essen.
1. Steindecker	4 β	3 β	5 β	4 β
2. Opperknechte	14 <i>hell.</i>	9 <i>hell.</i>	2 β	12 <i>hell.</i>
3. Maurer und Steinhauer	4 β	3 β	4 β 6 <i>h.</i>	30 <i>h.</i>
4. Wegmacher	4 <i>Engl.</i>	2 β	4 β	4 <i>Engl.</i>
5. Kleuber	4 <i>Engl.</i>	16 <i>h.</i>	5 <i>Engl.</i>	20 <i>h.</i>
6. Schaubdecker	3 β	2 β	4 β	4 <i>Engl.</i>
7. Ziegeldecker u. Ofenmach.	4 <i>Engl.</i>	2 β	4 β	4 <i>Engl.</i>

scheinen die Opperknechte mit den Kleubern und Schaubdeckern zuweilen Arbeiten gemeinsam ausgeführt zu haben, die höher bezahlt wurden¹⁾. In dem Bürgerverzeichniss von 1440 kommt der Name nur einmal vor; er scheint später dem Ausdruck »Arbeiter« gewichen zu sein.

12. Die Zunft der Zimmerleute (*zylinderlude*): 54 Mitglieder, 6 »Söhne«. Gewerbl. Namen: 7 *Zymerman*, je 1 *Spengeler*, *Hoffeman*, *Molner*, *Ruß*, *Felchenhauer*, 3 *Hirte* (1 Sohn); endlich *Girhard Kreyer*, *ein gertener* und *Hartmud von Nede winschroder*. Die beiden letzten betreiben somit offenbar ein anderes Gewerbe als das ihrer Zunftgenossen. Ausserdem finden wir einen *Clas felchawers knecht*. Ob dieser *Clas* Feilenhauer gewesen oder nur diese Personenbezeichnung geführt habe, muss dahingestellt bleiben. Wie bereits erwähnt, befanden sich die Zimmerleute nicht unter denjenigen Zünften, welche 1377 neue Statuten erhielten; trotzdem treten sie hier korporativ auf, wie ihre Berufsvorwandten, die Steinmetzen und Steindecker. Aus dem Jahre 1397 besitzen wir die Rolle einer Bruderschaft und Gesellschaft der Zimmerleute, offenbar eines geheimen *virbonds*, wie sie die Rathsbeschlüsse dieser Zeit so oft erwähnen. Das Schriftstück ist unterzeichnet von 33 Meistern, von denen 14 mit Sicherheit, 2 mit einiger Wahrscheinlichkeit in dem Zunftverzeichniss von 1387 nachzuweisen sind. Es ist nicht unmöglich, dass die Zahl der eigentlichen Zimmerleute in dem zuletzt genannten Jahre nicht mehr als einige dreissig betragen habe; auf diese Ziffer kommt man auch, wenn man die vermuthliche Zahl unselbständiger Söhne und die Zunftgenossen mit andern Gewerbenamen an der Summe des Verzeichnisses abzieht.

13. Die Steindeckerzunft (*steyndecker*): 24 Mit-

Für die Münzreduktion sei bemerkt, dass 1 Englisch (*Engelß*) = 6 Heller, 1 Schilling = 9 Heller zu rechnen ist.

1) Handwkb. Bl. 53b.: *Die da schaubdeckern oder cleubern andelegen, da sal man iglichem die kirczte zyd geben ij ß jung. vnrechtis oder xij hell. vnd zessen; so die lengste zyd xxij hell. vnrechtis oder xvj hell. vnd zessen.*

glieder, 1 Sohn. Gewerbl. Namen: 3 *Steyndecker*, je 1 *Kyper*, *Kerber* und *Kessellers son*. Im Jahre 1530 werden nur 13 Meister der Steindeckerzunft angegeben; möglicher Weise ist die Liste unvollständig, 1596 finden wir in den Ausgabebüchern der Zunft 30 Meister verzeichnet, 1609 28, 1614 24.

14. Die Benderzunft: 63 Mitglieder, 3 »Söhne«. Gewerbl. Namen: 2 *Bender*, 2 *Smyd*, je 1 *Kellerknecht*, *Kruder*, *Wenner*. Die Benderzunft scheint das ganze Mittelalter hindurch ihren Stand (c. 60 Meister) wenig verändert zu haben, wie sich aus den Zunftbüchern vom Anfang des XVI. Jahrhunderts ergibt, welche wir später näher kennen lernen werden.

15. Die Leinenweberzunft (*lynenwober*): 52 Mitglieder, 11 Söhne. Gewerbl. Namen: 2 *Lynenwobir*, 1 *Hollenwobir*, (*hulle*, *holle*, der Schleier), je 1 *Gertener*, *Dubenduscher* *Quynterner*. Auffallend ist, dass in der Zunft keine *deckelecher* (Decklakenmacher) erwähnt werden, während wir deren im Verzeichniss der Gemeinde 4 aufgezählt finden. Auch in dem Statut von 1377 sind dieselben nicht ausdrücklich genannt, in einem Nachtrag zu demselben von 1418 ist jedoch die Rede von den *deckelachen*, *als sie* (die Leinenweber) *plegen zu machen* ¹⁾, erst in einem weiteren Nachtrag von 1421 werden die *lynenwober*, *deckelecher vnd barchenmecher* (die letzteren hier zum ersten Male) neben einander aufgeführt und später wird einer Bestimmung gedacht, die *in der lynenwober vnd irer gesellschaft buch* stehe. Es ist dies für die Entwicklungsgeschichte dieser Zweige der Textilindustrie nicht ohne Belang. Die Barchentweber erscheinen, wie sich aus der Tabelle S. 82 ergibt, erst seit 1430 in eigener (dann aber auch bald ziemlich starker) Zunft ²⁾.

16. Die Sackträgerzunft (*sagdreger*): 25 Mitglieder, 2 »Söhne«. Gewerbl. Namen: 8 *Sagdreger*, 1 *Schocze*, 1 *Leuffer's son*. Obwohl in der ältesten Verordnung über die Sack-

1) II. Hdwbk. Bl. 129a.

2) Die Barchentweberei tritt somit in Frankfurt ungefähr zu derselben Zeit zuerst auf wie in Ulm und Augsburg. Vgl. Schmoller, die Straßb. Tucher- und Weberzunft, S. 441.

Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt a. M.

träger¹⁾ bereits ihrer Obliegenheiten als Fruchtmesser gedacht ist, werden doch unter den Mitgliedern der Gemeinde (s. u.) 3 eigne Mütter (*medder*) genannt, während in dem Verzeichniss der Zunftgenossen sich keine Spur derselben findet.

17. Die Weissgerberzunft (*wisgerwer*): 18 Mitglieder, 1 »Sohn«. Gewerbliche Namen: 12 *Wisgerwer*, 1 *Kemmer*.

18. Die Weinschröderzunft (*winschroder*): 30 Mitglieder, 1 »Sohn«. Gewerbliche Namen: 2 *Hofeman*, je 1 *Meczeler*, *Becker*, *Cremer*. Eine Rathsverordnung aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts bestimmte, dass die Weinschröder sich in zwei (Schrot-)Häuser theilen sollten, *und sullen ein gesondirt ding sin und sullen die eynen mit den andirn nicht han zu tune*²⁾. Von dieser Sonderung bemerken wir in unserem Zunftverzeichnisse nichts. Es wird sich indess weiterhin wahrscheinlich machen lassen, dass dasselbe nur die Schröder des einen Hauses umfasst. Im Jahre 1530 beträgt die Zahl der Weinschröder 49, 1596 anscheinend 54, 1608 52, 1616 51³⁾.

19. Die Zunft der Weinknechte (*winknechte*): 25 Mitglieder. Gewerbl. Namen: je 1 *Kessler* und *Oleyer*. Die Weinknechte, welche beim Kleinverschleiss des Weines von den Wirthen zum Schenken und Ausrufen (*zeppen und sagen*) des Weines zugezogen werden mussten, waren zugleich im Dienste der Stadt stehende Controlbeamten, welche über die Entrichtung des Ungeldes zu wachen hatten⁴⁾. Da jedoch in der Messe bei dem grossen Zudrang von Gästen die Wirthe nicht mit der festen Zahl einheimischer Knechte ausreichten, so wurden in dieser Zeit auch Fremde zu Weinknechten angenommen und wie die einheimischen auf die über den Wein-

1) Aus der Zeit um 1350: Senckenberg, *Scl. jur.* I, p. 13.

2) Aeltestes Gesetzbuch bei Senckenberg. *Scl. jur.* p. 11.

3) Nach den Verzeichnissen gleichzeitiger Zunftbücher: Uglb. C. 58 D und E.

4) Ueber ihre Obliegenheiten vgl. K r i e g k, D. Bürgerthum S. 326 ff. Die sehr zahlreichen Bestimmungen über die Weinknechte finden sich im II. Handwkb. Bl. 152 ff. 148 f. und 168 ff. sowie in dem *Winknechtbuch* Uglb. B. 86. Das ganze Institut scheint im Anfang des XVI. Jahrhunderts eingegangen zu sein.

schank bestehenden Vorschriften vereidigt. So kommt es, dass uns einige ältere Verzeichnisse dieser fremden Weinknechte erhalten sind. In der Fastenmesse 1424 schworen 24, in derselben Messe 1427 10, 1432 22 fremde Weinknechte¹⁾. Im Jahre 1504 schärfte der Rath den Weinknechten die oft wiederholten und eben so oft in Vergessenheit gerathenen Vorschriften über den Weinschank von neuem ein. Damals schworen 15 (jedenfalls einheimische) Weinknechte und 12 »Zuknechte«. Um 1530 haben sie offenbar als Zunft nicht mehr bestanden.

20. Die Baderzunft (*beder*): 29 Mitglieder, 4 »Söhne«. Gewerbliche Namen: je 1 *Beder*, *Spengeler*, *Krebißer*, *Seyler*, *Schwoemecher*, *Holzshauwer*, 4 *Schefer* (*Scheffer*), darunter 1 Sohn. *Heincze Scheffer in der Slymmen gassen* ist sicher kein Bader gewesen, da es in diesem Stadttheile keine Badstube gab²⁾; wol aber war diese Gegend der Neustadt diejenige, in welcher die Schafhöfe der grösseren Grundbesitzer lagen. Wenn weiter ein *Heincze Solcsbecher Kleuber* und ein *Swarcze Conczel roßduscher* aufgeführt werden, so haben wir hier wie bei den Zimmerleuten sichere Fälle, in welchen Mitglieder der Zunft ein anderes Gewerbe trieben als die Mehrzahl ihrer Genossen.

Aus der vorstehenden Uebersicht ergeben sich, wie bereits angedeutet, zwei Thatsachen, die für die Charakterisirung der Frankfurter Zünfte im Mittelalter von Wichtigkeit sind: wir finden nicht bloss einzelne Knechte in denselben, sondern auch solche Personen, welche einen dem Hauptgewerbe ihrer Zunftgenossen fremden Beruf haben. Die unter den Zimmerleuten und Badern erwähnten Beispiele stellen diese letztere Thatsache ausser Zweifel. Man wird demnach gerechtfertigt finden, dass oben alle unter den Zunftgenossen vorkommenden Handwerkernamen aufgezählt worden sind. Mag auch ein Theil derselben den betreffenden Personen ohne Rücksicht auf das von ihnen betriebene Gewerbe beigelegt und demnach un-

1) II. Handwkbch., Fol. 252b.

2) Vgl. das Verzeichniss der Frankfurter Badstuben bei Kriegk, das Bürgerthum N. F., S. 15 ff.

seren Familiennamen gleich zu achten sein, bei vielen anderen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sie wirklich das Gewerbe angeben sollen. Beispiele, wie wir sie fast bei allen Zünften, am meisten bei den Weissgerbern gefunden haben, dass die Berufsbezeichnung, auch wo gar kein Zweifel über dieselbe bestehen kann, unmittelbar (ohne Artikel) dem Taufnamen beigelegt wird, sprechen zu deutlich dafür, dass wir immer an einen Schneider oder Maurer zu denken haben, wenn wir einen *Clas Snyder* oder einen *Sifrid Murer* in irgend einer Zunft finden. Ja die Gewohnheit, diese Namen als Gewerbebezeichnungen zu fassen, war so ausgebildet, dass der Schreiber unseres Verzeichnisses da, wo er unter den Fischern einen *Henne Wober* und einen *Herte Zymmermans son* einzutragen hatte, es nöthig fand, das Wort *fisscher* hinzuzufügen, obwohl in der Ueberschrift bereits deutlich angegeben war, dass diese Personen der Fischerzunft angehörten. Alle Specialitäten der Metallarbeit, die unter den Genossen der Schmiedezunft vertreten waren, sind in dieser Weise ausgedrückt; das Gleiche gilt von der Weber- und Schneiderzunft.

Was die in den Zunftlisten genannten *Knechte* betrifft, so ist deren Zahl allerdings sehr gering: 3 Gesellen und 1 Lehrling. Dass sie hier in einem öffentlichen Aktenstück unter den Zunftgenossen auftreten, ist aber immerhin eine auffallende Erscheinung, die wol darin ihren Grund hat, dass es sich nicht um vorübergehend in der Stadt anwesende fremde Gesellen, sondern um sesshafte Personen aus den Familien der Bürger und Beisassen handelt. Wir werden später auch einzelne Knechte unter den Mitgliedern der Gemeinde finden und dies nicht bloss aus unzünftigen Gewerben, sondern auch aus solchen, für welche eine zünftige Organisation bestand.

Unzweifelhaft spricht das Vorkommen von ausserhalb des Gewerbes stehenden Personen und von Knechten in den Zünften für den freien Charakter, den im XIV. Jahrhundert noch die Frankfurter Zünfte an sich trugen. Allein diese Erscheinung kann bei der Ungenauigkeit der mittelalterlichen Personenbezeichnung von uns nur einfach konstatiert, nicht aber in ihrer wirklichen Ausdehnung und Bedeutung erfasst wer-

den. Und auf der andern Seite hindert sie uns, die wahre numerische Stärke der Zünfte als gewerblicher Organisationen und ihre Bedeutung für das städtische und landschaftliche oder nationale Wirthschaftsleben richtig zu beurtheilen. Freilich ist sie nicht das einzige Hinderniss, das uns hier entgegentritt. Auch die Unmöglichkeit, alle jugendlichen Personen, welche nicht weil sie das betreffende Handwerk betrieben, sondern weil sie Söhne eines Zunftgenossen waren, in dem Mitgliederverzeichnisse einer Zunft aufgeführt werden, von den übrigen abzuscheiden, macht eine richtige Feststellung der Zahl der eigentlichen Handwerksmeister zu einer unlösbaren Aufgabe. Man könnte nun daran denken, für diesen Theil des Verzeichnisses eine ähnliche Berechnung anzustellen, wie wir sie oben für die ganze Stadt vorgenommen haben, indem wir das Zahlenverhältniss der unselbständigen Söhne zur Gesamtzahl der Ueberzwölfjährigen auf Grund einer neueren Statistik = 28,2 : 100 setzten. Allein was vielleicht bei einer grösseren Ziffer annähernd richtig war, würde bei den kleinen Zahlen, mit denen wir bei den einzelnen Zünften zu thun haben, die schlimmsten Entstellungen herbeiführen.

Nur versuchsweise ist deshalb in der nachfolgenden Tabelle eine andere Art der Berechnung vorgenommen, die einfach darin besteht, dass wir von den aus den Verzeichnissen der Zünfte ermittelten Zahlen die dort als »Söhne« angeführten sowie alle mit gewerblichen Bezeichnungen versehenen Personen in Abzug gebracht haben. Die Ziffern für die erstere Kategorie sind, wie aus unserer Aufzählung im Einzelnen ersichtlich, verhältnissmässig sehr klein; trotzdem kann ich die Vermuthung nicht unterdrücken, dass sich unter jenen »Söhnen« manche schon zur gewerblichen Selbständigkeit gelangten Zunftgenossen befunden haben möchten. Auf der andern Seite werden unter den auszuscheidenden Personen mit Berufsamen sich einzelne befinden, die wirklich das Gewerbe der Zunft betrieben haben. Diese Fehler werden aber möglicher Weise durch den Umstand kompensirt, dass in den Listen nicht alle jugendlichen Personen kenntlich gemacht sind, dass wir vielmehr wahrscheinlich nicht wenige dersel-

ben als eigentliche Meister in die Rechnung einstellen. Das Ganze ist — ich wiederhole es — nur ein rechnerischer Versuch, bei dem unsichere Factoren angewendet werden müssen; das Resultat kann und will deshalb nur eine hypothetische Bedeutung in Anspruch nehmen.

Natürlich setzen wir den so ermittelten Ziffern (in Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle) die Grundzahlen des Verzeichnisses bei. Ausserdem fügen wir ihnen zum Zwecke der Vergleichung eine Anzahl späterer Ziffern an, die nur mit grosser Mühe haben zusammengebracht werden können und trotzdem nicht in allen Punkten als völlig zuverlässig gelten dürfen ¹⁾. Auch sind die Zahlen der einzelnen Spalten nicht ohne weiteres vergleichbar. Das Verzeichniss für 1530 enthält für einzelne Zünfte (Steinmetzen und Maurer, Zimmerleute, Schröder, Steindecker und Schmiede) keine Angabe bezüglich der Witwen; ebenso fehlen dieselben bei den Schuhmachern der 4. Spalte; endlich ist darüber keine Gewissheit zu erlangen gewesen, ob die Ziffern für 1859 bloss die arbeitenden Meister umfassen, oder ob es, was mir wahrscheinlicher dünkt, die in den Frankfurter Zünften dieses Jahrhunderts ziemlich zahlreichen »ruhenden« Zunftgenossen mit einschliesst.

Diese Tabelle böte Anlass zu einer Reihe der interessantesten Vergleichen, wenn wir im Stande wären, für die verschiedenen Zeiten, für die sie den Personenbestand der Zünfte verzeichnet, ihre nackten Zifferngerippe mit Fleisch und Blut zu umkleiden. Gewisse Thatsachen leuchten uns allerdings aus ihr beim ersten Blick entgegen: das rasche Abnehmen der Wollenweberei und Leinenweberei (letzteres theilweise verschleiert durch das Auftreten der Barchentweberei), der Weiss- und Rothgerberei deutet auf die wichtigsten Veränderungen im wirthschaftlichen Leben der Stadt. Das Ver-

1) Quellen für Spalte 3: das S. 92 f. erwähnte Verzeichniss, für den Anfang des XVII. Jahrh. einzelne Zunfturkunden, für das Ende des XVIII. Jahrh.: Moritz, a. a. O. II, S. 287 ff., für 1842: Meidinger, Zur Statistik Frankfurts, Fkf. 1858, S. 84 f. für 1859: ein offizielles Verzeichniss der Handwerksmeister unter den Zunftakten des Frankfurter Stadtarchivs.

Tabelle VIII.

Zahl der Meister in den Frankfurter Zünften.

Zünfte.	1387.		1530.	16-1800.	1842.	1859.
	Männliche Personen über 12 Jahre.	Vermuthliche Zahl der Meister.	Meister u. Meisters-Witwen.	Meister u. Meisters-Witwen.	Arbeitende Meister und Meisters-Witwen.	Meister u. Meisters-Witwen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Wollenweber	312	272	49	86 (1612)	—	—
2. Metzger	88	64	?	189 (1788)	152	203
3. Schmiede	101	78	44	?	132	160
4. Bäcker	101	88	31	52? (1786)	51	78
5. Schuhmacher	87	69	73	67 (c. 1610)	220	268
6. Kürschner	30	26	34	?	4	5
7. Lohgerber	35	25	?	?	8	13
8. Fischer	90	60	c. 70	?	87	116
9. Schneider	126	113	64	205 (1788)	220	262
10. Steinmetzen und Maurer	33	21	24	?	29	46
11. Opperknechte	53	37	—	—	—	—
12. Zimmerleute	54	38	27	?	20	20
13. Steindecker	24	21	13	24 (1609)	31	34
14. Bender	63	56	61	?	111	128
15. Leinenweber (u. Barchw.)	52	37	59	30 (1786)	10	10?
16. Sackträger	25	22	?	—	—	—
17. Weissgerber (Pergamenter u. Säckler)	18	16	44	?	7	—
18. Weinschröder	30	24	49	52 (1608)	—	—
19. Weinknechte	25	23	—	—	—	—
20. Bader	29	14	—	—	—	—
Einwohnerzahl	c. 10000		?	?	55000	67000

schwinden der Bader, der Weinknechte, Sackträger, Opperknechte, das theilweise Uebergehen ihrer Geschäfte an andere Thätigkeitskreise führt uns auf den Wechsel in den Gewohnheiten des Volkes, der seit dem Mittelalter stattgefunden hat. Aber es erheben sich auch Fragen von sehr schwieriger und

verwickelter Natur, über deren Lösung wir kaum stille Vermuthungen wagen können. Wie kommt es, dass in der Meisterzahl der Bauhandwerke beinahe fünf Jahrhunderte hindurch fast keine Veränderung wahrzunehmen ist? Wie war es möglich, dass 1842 und 1859 die Zahl der Bäckermeister geringer sein konnte als 1387? Wie kommt es, dass 1387 113 Schneider nothwendig sind, um das Kleiderbedürfniss einer Kleinstadt von noch nicht 10000 Bewohnern zu befriedigen, während 1842 nur 220 Meister, von denen nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen noch viele arbeitslos waren, dem Bedarfe einer sechsfach grösseren Einwohnerzahl dienen konnten? Mit Gemeinplätzen wie »Veränderung der Technik«, »grössere Arbeiterzahl« etc. lassen sich diese Fragen nicht lösen. In der Bäckerei z. B., wo erst die neueste Zeit dem Grossbetrieb und der maschinellen Technik Eingang verschafft hat, kann mindestens noch 1842 von derartigen Veränderungen nicht die Rede sein, und doch finden wir in dieser Zeit nur 51 Meister mit 148 Gesellen und 5 Lehrlingen. Setzen wir selbst den ganz und gar unwahrscheinlichen Fall, die für das Jahr 1387 angenommenen 88 Meister hätten völlig ohne Hülfspersonal gearbeitet, die alte Hausbäckerei wäre vollständig aus den Frankfurter Familien verschwunden gewesen, so würden sich die Ziffern 88 und 204 gegenüberstehen, die Zahl der Bäcker hätte sich also noch nicht verdreifacht, während sich die Zahl der brodessenden Menschen fast versechsfacht hätte.

Diese Bemerkungen sollen nur andeuten, wie zahlreich und schwierig die Fragen sind, welche die vorstehende Tabelle anregt. Sie sollen zugleich den auffällig hohen Personenbestand, welchen die Zünfte des Jahres 1387 aufweisen, ins rechte Licht setzen. Vielleicht gelingt es, bei einer späteren Gelegenheit Einiges zur Erklärung dieser Erscheinung beizubringen, die sicherlich so lange unbegreiflich bleibt, als wir die zwanzig »Handwerke« unseres Verzeichnisses mit den Zünften des I. und II. Handwerkerbuchs auf gleiche Linie stellen. Im Uebrigen bleibt vorläufig die Tabelle, wie so manches andere bei derartigen Untersuchungen, »schätzbares Material.«

Der Gedanke liegt freilich gar zu nahe, für die Aufhellung dieser Räthsel in Ziffern die Zunftmeisterverzeichnisse anderer mittelalterlicher Städte heranzuziehen. Es sind deren weniger bis jetzt veröffentlicht worden, als man nach der Wichtigkeit der Sache erwarten sollte; indess steht zu vermuthen, dass sich noch an manchen Orten Material findet, aus dem sich eine Meisterstatistik würde herstellen lassen. Völlige Klarstellung dürfen wir freilich auch von einer Vermehrung dieses Ziffernwerks nicht erwarten. Denn es walten von vorn herein gegen die Vergleichung der Zahlen aus den Meister tafeln verschiedener Städte gewichtige Bedenken ob, welche daraus entspringen, dass die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe von Ort zu Ort verschieden war, dass wir nicht selten mehrere Handwerke in einer Stadt zu einer Zunft vereinigt finden, die anderwärts getrennte Zünfte bildeten und dass endlich im XIV. und XV. Jahrhundert bei einer Reihe von Gewerben (Bäcker, Leinenweber, Schneider, Bierbrauer u. dgl.) noch die Hausarbeit für den eigenen Bedarf, namentlich diejenige der Frauen, eine bald mehr, bald minder bedeutende Rolle spielt und in entsprechendem Grade die Meisterzahl der betreffenden Handwerke beeinflusst. Trotzdem wird es nicht ohne Nutzen sein, wenn wir hier eine Anzahl gut beglaubigter Zunftmeisterverzeichnisse aus deutschen Städten folgen lassen und für einige Hauptgewerbe eine Vergleichung der überlieferten Ziffern versuchen.

Für Nürnberg besitzen wir aus dem Jahre 1363 ein Handwerkerverzeichnis, welches Hegel ¹⁾ veröffentlicht hat und welches schon mit Rücksicht auf die Zahl und Specialisation der Gewerbe hier wiederholt zu werden verdient. Es enthält 1217 Meister, die sich auf 50 Gewerbe folgendermassen vertheilen:

	Zahl der Meister.		Zahl der Meister.
1. <i>Sartores (Sneider)</i>	76	4. <i>Plehhantschuer</i>	21
2. <i>Menler</i>	30	5. <i>Sarwürhten</i>	4
3. <i>Platner</i> (Plattharnischmch.)	12	6. <i>Nadler und Drotsmit</i>	22

1) Chroniken der deutschen Städte II, S. 507 f.

	Zahl der Meister		Zahl der Meister
7. <i>Messingsmit, Gürtler, Zin-</i> <i>gießer, Spengler</i>	33	29. <i>Taschner</i>	22
8. <i>Pütner</i>	34	30. <i>Hantschuer</i>	12
9. <i>Wagner</i>	20	31. <i>Peutler</i>	12
10. <i>Schreiner</i>	10	32. <i>Pistores, Pecken</i>	75
11. <i>Flaschensmide (Flaschner)</i>	15	33. <i>Swertfegen</i>	7
12. <i>Haubensmit</i>	6	34. <i>Kürsner</i>	57
13. <i>Reuzenslozzer</i>	24	35. <i>Glaser</i>	11
14. <i>Bizzer, Sporer, Stegraißer</i>	19	36. <i>Moler</i>	6
15. <i>Pantberäuter</i>	12	37. <i>Loder (Wollenweber)</i>	28
16. <i>Nagler</i>	6	38. <i>Huter</i>	20
17. <i>Frumwerker</i>	17	39. <i>Tuchscherer</i>	10
18. <i>Zigensmit, Flachsmi-</i> <i>Knopfsmit, Sleiffer</i>	9	40. <i>Sattler</i>	17
19. <i>Hufsmi</i>	22	41. <i>Vischer</i>	20
20. <i>Pfannensmit</i>	5	42. <i>Sailer</i>	10
21. <i>Kezler</i>	8	43. <i>Lapicide (Steinmetzen)</i>	9
22. <i>Calciatores (Schuster)</i>	81	44. <i>Carpentarii (Zimmerleute)</i>	16
23. <i>Reuzzen (Schuhflicker)</i>	37	45. <i>Hafner</i>	11
24. <i>Goltsmit</i>	16	46. <i>Spigler, Glaser in der Vor-</i> <i>stadt, dabei auch Pater-</i> <i>nosterer</i>	23
25. <i>Wehsler</i>	17	47. <i>Irher (Weissgerber)</i>	35
26. <i>Cultellarii, Messerer</i>	73	48. <i>Ledrer (Rothgerber)</i>	60
27. <i>Klingensmit</i>	8	49. <i>Carnifices (Fleischhacker)</i>	71
28. <i>Kapelgießer</i>	14	50. <i>Verber</i>	34

Diese Liste zeigt zwar eine Entwicklung, welche derjenigen des Frankfurter Zunftverzeichnisses von 1387 jedenfalls bedeutend voraus ist. Trotzdem finden wir einige Frankfurter Specialitäten (Leinenweber, Sackträger, Weinschröder, Weinknechte, Bader) nicht in derselben verzeichnet, während andere bereits auftreten, die in Frankfurt zwar vorhanden waren, aber erst später zur Zunftorganisation gelangten. So die Schreiner, die Goldschmiede, die Beutler, die Taschner, die Hutmacher, die Seiler, die Hafner, die Tuchscherer, die Färber. Andere, wie die Wagner, die Schuhflicker, die Glaser, Maler, Sattler hatten in Frankfurt wenigstens keine Zünfte mit öffentlich rechtlichem Charakter. Andere endlich, wie die Wechsler, die Handschuhmacher, die Mentler und die meisten Specialitäten der Metallarbeit, sind in Frankfurt nie zur Bildung eigener Zünfte gelangt. Es bleiben somit nur vergleichbar

mit den entsprechenden Kategorien des Frankfurter Verzeichnisses die Nummern 8, 22, 32, 34, 41, 43, 44, 47, 48 und 49 der Nürnberger Liste. Ausserdem liesse sich durch Zusammenziehung von Nr. 1, 2 und 39 eine Klasse von Gewerbetreibenden gewinnen, welche den Frankfurter Schneidern entsprechen würde; dagegen empfiehlt es sich kaum, die Summen der Nummern 37 und 50, sowie die Summe der Nummern 3—7, 11—21, 26—28 und 33 mit den Frankfurter Wollenwebern und Schmieden in Parallele zu setzen. So erhielten wir für

	Nürnberg 1863 Zahl d. Meister	Frankfurt 1887 Ver- muthl. Zahl d. Meister		Nürnberg 1863 Zahl d. Meister	Frankfurt 1887 Ver- muthl. Zahl d. Meister
1. Bender (Pütner)	34	56	8. Weissgerber (Irher)	35	16
2. Schuster	81	69	9. Lohgerber (Ledrer)	60	25
3. Bäcker	75	88	10. Metzger	71	64
4. Kürschner	57	26	11. Schneider(Tuchscherer Mentler u. Seidensticker)	116	113
5. Fischer	20	60			
6. Steinmetzen	9	21			
7. Zimmerleute	16	38			

Nach dem früher über die Einwohnerzahl Nürnbergs im Jahre 1449 Bemerkten werden wir uns die Grösse dieser Stadt schon um 1363 als bedeutender vorzustellen haben, wie diejenige Frankfurts um 1387. Damit würde die vorstehende Zusammenstellung im Ganzen stimmen. Die grössere Zahl der Bender liesse sich leicht durch den bedeutenden Weinbau und Weinhandel Frankfurts erklären. Allein es bleibt denn doch noch manches zweifelhaft, und man wird fast mit Nothwendigkeit zu der Vermuthung gedrängt, dass auch die meisten vergleichbar erscheinenden Gewerbe wegen ungleicher Abgrenzung der Berufsgebiete einander nicht genau entsprechen.

Noch schwieriger liegen die Dinge bei dem uns überlieferten Resultat einer Bürgerzählung, welche im Jahr 1468 in Konstanz stattgefunden hat (vergl. S. 9). Dieselbe wies 918 Bürger nach; dies ergäbe nach dem Nürnberger Massstabe 3497 bürgerliche Personen oder mit Knechten und Mägden eine Einwohnerschaft von nur 4300 Personen (ohne Beisassen,

Geistlichkeit und Juden). Unter jenen 918 Bürgern werden noch folgende Kategorien besonders aufgezählt:

Personen		Personen	
1. Die von den Geschlechtern	50	6. Schuhmacher	70
2. Kofflüt und so zu in gehören	52	7. Schnider	76
3. Cromer und Metzger	131	8. Schifflüt u. Scherer	71
4. Brotbecken u. Weinschenk.	104	9. Mertzler (Kleinhändler)	53
5. Reblüt	127	10. Vischer	28

Hier sind nur die Zahlen für Schuhmacher (70) und Schneider (76) mit den entsprechenden Frankfurter Ziffern (69 und 113) in Vergleich zu setzen. Es wird schwerlich jemand behaupten wollen, dass diese Zusammenstellung geeignet sei, unsere Vorstellungen bezüglich der mittelalterlichen Zunftgliederung zu klären.

Etwas besser liegt die Sache bezüglich der Stadt Basel; deren Gesamtbevölkerung um die Mitte des XV. Jahrhunderts derjenigen von Frankfurt i. J. 1387 etwa gleich gewesen zu sein scheint. Die Meisterzahlen der Basler Zünfte hat Schönberg¹⁾ für das Jahr 1451 mit grosser Wahrscheinlichkeit festgestellt. Wir geben dieselben in nachstehender Zusammenstellung, indem wir soweit möglich die entsprechenden Frankfurter Ziffern beifügen.

	Basel 1451	Frank- furt 1387		Basel 1451	Frank- furt 1387
1. Koufflüte	55	—	9. Schnider, Kürsener	108	156
2. Husgenossen	19	—	10. Gartener	132	—
3. Winlute	74	—	11. Metziger	109	88
4. Kremer	134	—	12. Zimmerlüte, Murer	130	140 ²⁾
5. Gratücher, Reblüte	136	—	13. Scherer, Moler, Sattler	61	—
6. Brotbecken	55	101	14. Linweter, Weber	52	364
7. Schmiede	123	101	15. Schifflüte, Vischer	93	90 ³⁾
8. Schumacher, Gerwer	98	122			

1) Basels Finanzverhältnisse etc. S. 300 Anm. Wie Schönberg (S. 298) f. festgestellt hat, trugen die Basler Zünfte einen ähnlichen Charakter wie die Frankfurter, insofern auch sie Nichtfachgenossen unter ihren Mitgliedern hatten. Es sind deshalb in der zweiten Columne der im Text gegebenen Zusammenstellung die ursprünglichen Ziffern des Frankfurter Verzeichnisses zur Anwendung gekommen.

2) Steinmetzen, Opperknechte und Zimmerleute.

3) Bloss Fischer.

So viel Vergleichsziffern, so viel Räthsel!

Ein Verzeichniss der i. J. 1376 zu Hamburg vorhandenen Meister der Gewerbe und Zünfte¹⁾ bietet 1176 Namen, die sich in folgender Weise vertheilen:

1. <i>Mercatores de Flandren</i>	84	16. <i>Kannengheyter</i>	12
2. <i>Mercatores de Anglia</i>	35	17. <i>Pellifices</i>	8
3. <i>Pannicidae</i>	19	18. <i>Funifices</i>	6
4. <i>Brazatores de Aemestrelre- damme</i>	126	19. <i>Haringwascher</i>	10
5. <i>Cerdones</i>	52	20. <i>Kertsengeither</i>	9
6. <i>Cornifices</i>	57	21. <i>Institores</i>	21
7. <i>Sutores</i>	47	22. <i>Carpentarii</i>	30
8. <i>Sartores</i>	28	23. <i>De Lubecker vaar</i>	40
9. <i>Pictores</i>	9	24. <i>Brazatores de Stavia</i>	55
10. <i>Linifices</i>	9	25. <i>In der Rodingesmarke</i>	46
11. <i>Pistores</i>	36	26. <i>In nova platea pistorum</i>	33
12. <i>Doliatores</i>	104	27. <i>In parochia St. Jacobi</i>	197
13. <i>Fabri</i>	36	28. <i>Aurifabri</i>	9
14. <i>Piscatores</i>	31	29. <i>Wullenweuere</i>	6
15. <i>Tornatores</i>	16	30. <i>Stubarii</i>	4

Stellen wir die annähernd vergleichbaren Kategorien mit den entsprechenden Frankfurtern zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

	Ham- burg 1376	Frank- furt 1387		Ham- burg 1376	Frank- furt 1387
1. Lohgerber	52	25	7. Bender	104	56
2. Metzger	57	64	8. Schmiede u. Verwdt.	48	78
3. Schuhmacher	47	69	9. Fischer	31	60
4. Schneider	28	113	10. Kürschner	8	26
5. Leinenweber	9	37	11. Zimmerleute	30	38
6. Bäcker	36?	88	12. Wollenweber	6	272

Für Breslau besitzen wir ein Bürgerverzeichniss²⁾ aus dem Jahre 1403, welches 2510 Namen aufweist. Das ergäbe nach Nürnberger Verhältnissen 9563 bürgerliche Personen oder

1) Mitgetheilt nach einem Auszug von Dr. Westphalen bei Laurent: Zeitschr. für Hamb. Gesch. I, S. 147.

2) Mitgetheilt in »Von Breslau. Dokumentirte Geschichte und Beschreibung in Briefen« (von Klose). Breslau 1781, Bd. II, Th. 2, S. 416 f.

unter Einrechnung des Gesindes und der Handwerksgesellen 11,746 Einwohner (ohne Fremde, Geistlichkeit und Juden). Für dasselbe Jahr werden uns die Meisterzahlen für einige Zünfte mitgetheilt, denen man wohl nicht allzugrosses Zutrauen schenken darf, die aber doch mit Beifügung der vergleichbaren Frankfurter Zahlen den Schluss dieser Zusammenstellung bilden sollen.

	Bres- lau 1403	Frank- furt 1387		Bres- lau 1403	Frank- furt 1387
1. Tuchmacher	164	272	7. Maler	12	—
2. Kürschner	64	26	8. Paternostermacher	6	—
3. Schlosser	46	—	9. Schuster	78	69
4. Schneider	49	113	10. Bäcker	108	88
5. Wildpreter	9	—	11. Gerber	20	25
6. Trippenmacher	8	—			

Wenn man mit Rücksicht auf diese Vergleichsziffern ein Urtheil über die verhältnissmässige Bedeutung der beiden in Betracht gezogenen Städte zu fällen hätte, so würde man ohne Zweifel Breslau den Vorrang einräumen. Weitergehende Schlüsse aus ihnen zu ziehen wäre unvorsichtig. Das auffallende Zurückstehen Breslaus in der Zahl der Wollenweber beweist nichts, da wir es hier mit einem für den Handel arbeitenden Gewerbe zu thun haben ¹⁾; die geringe Zahl der Schneider wird theils durch die hohe Zahl der Kürschner kompensirt, theils mag sie durch das Vorherrschen der Hausarbeit bei Herstellung der Kleider zu erklären sein.

Weisen alle diese Vergleichungen auf die grossen Verschiedenheiten der Entwicklung des Zunftwesens in den einzelnen mittelalterlichen Städten hin, so darf man sich selbst von einer Vergleichung der Meisterziffern, welche für die lediglich dem nothwendigsten lokalen Bedarf dienenden Hauptgewerbe der Bäcker, Metzger, Schuster und Schneider überliefert sind, nicht allzuviel versprechen. Denn auch hier scheinen Unterschiede obgewaltet zu haben, welche, wie namentlich das

1) Vgl. über die Statistik der deutschen Wollenweberei Schmol-
ler, Strassb. Tucher- und Weberzunft, S. 434 ff.

Hereinspielen der Hausproduktion, die Vergleichbarkeit der Ziffern beeinträchtigen und sich jeder Messung für uns entziehen. Dennoch ist auch diese Vergleichung in nachstehender Tabelle noch versucht worden.

Tabelle IX.

Zahl der Meister in den Hauptgewerben.

Städte.	Zahl der					Zahl der Bürger
	Bäcker	Metzger	Schuster	Schneider	Zunftmeister überhaupt	
	1	2	3	4	5	
1. Frankfurt (187) Personen über 12 J.	101	88	87	126	1378	2904
Frankfurt > vermuthl. Zahl der Meister	88	64	69	113	1104	2085?
2. Nürnberg (1363)	75	71	81	116	1217	?
3. Konstanz (1463)	?	?	70	76	712	918
4. Basel (1451)	55	109	?	?	1379	c. 2500 ¹⁾
5. Hamburg (1376)	36	57	47	28	1175	?
6. Breslau (1408)	108	?	78	42	?	2510

Demnach kam in Frankfurt je ein Bäckermeister auf 14, in Nürnberg auf 16, in Basel auf 25 und in Hamburg auf 33 Zunftmeister überhaupt; je ein Metzgermeister kam in Frankfurt und Nürnberg auf 17, in Basel auf 12, in Hamburg auf 21 Zunftgenossen; je ein Schuhmachermeister traf in Frankfurt auf 16, in Nürnberg auf 15, in Konstanz auf 10 und in Hamburg auf 25 Zunftmeister, je ein Schneider endlich in Frankfurt auf 11 (bezw. 9), in Nürnberg auf 10, in Konstanz auf 9, in Hamburg auf 42 Zunftgenossen. Im Jahre 1859 gab es in Frankfurt a. M. 78 Bäcker, 203 Metzger, 268 Schuhmacher und 262 Schneider, im Ganzen aber 2707 Zunftmeister; es kam sonach je ein Bäcker auf 35, ein Metzger auf 13, ein Schuster auf 10 und ein Schneider ebenfalls auf 10 Zunftmeister.

Ermitteln wir aus unserer Tabelle die gleichen Verhält-

1) Vgl. Schönberg a. a. O. S. 517.

nisszahlen für den jeweiligen Bürgerbestand der angeführten Städte, so kam je ein Bäcker in Frankfurt auf 29 (bezw. 24), in Basel auf 45 und in Breslau auf 23 Bürger, je ein Metzger in Frankfurt auf 33 (32) und in Basel auf 23, je ein Schuster in Frankfurt auf 33 (30), in Konstanz auf 13 und in Breslau auf 32, je ein Schneider in Frankfurt auf 23 (18), in Konstanz auf 12 und in Breslau auf 60 Bürger.

Darnach weisen die Ziffern, welche das Verhältniss der vier Hauptgewerbe zur Gesamtzahl der Zunftgenossen bezeichnen, etwas geringere Schwankungen auf, als diejenigen, welche wir bezüglich ihres Verhältnisses zur Zahl der Bürger ermitteln konnten. Dies deutet wohl darauf hin, dass man sich hüten muss, in der Bürgerzahl einer mittelalterlichen Stadt allein ohne weiteres einen Massstab für die Volkszahl derselben zu suchen. Indessen ist zu beachten, dass bei einigen der in Spalte 6 unserer Tabelle mitgetheilten Ziffern starke Zweifel bezüglich der Richtigkeit obwalten.

Wenn man sonach auch mit Rücksicht auf das Ergebniss der letzten Zusammenstellungen noch nicht alle Hoffnung aufzugeben braucht, die man an eine vergleichende Zunftstatistik für die mittelalterlichen Städte — eine genügende Menge zuverlässiger Ziffern vorausgesetzt — knüpfen mag, so bleibt doch im Allgemeinen auch für die späteren Theile dieser Arbeit festzuhalten, dass die Verhältnisse jeder Stadt zunächst für sich genau durchforscht und begriffen sein wollen. Es ist darum nicht etwa Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit des Verfassers, wenn weiterhin nur ausnahmsweise auf die mittelalterlichen Zustände in anderen deutschen Städten Rücksicht genommen wird.

So zweifelhaft auch im Einzelnen die Vorstellung sein mag, welche wir bezüglich der absoluten Grösse der Frankfurter Zünfte als gewerblicher Genossenschaften aus dem Verzeichnisse von 1387 gewinnen, so zuverlässig ist der Abschluss, den es bezüglich der relativen Stärke und Bedeutung der »Handwerke« als bürgerlicher Korporationen gibt. Schon die einfachen Mitgliederziffern des

Verzeichnisses erklären uns, wieso es gekommen ist, dass den Wollenwebern, Metzgern, Schmieden, Bäckern, und Schuhmachern je zwei Stimmen im Rathe zu Theil geworden sind; wir begreifen auch, wesshalb den Fischern, obwohl sie zur ärmeren Volksklasse gehörten, ein Sitz auf der dritten Bank vergönnt wurde. Schwieriger schon liegt die Frage bezüglich der Lohgerber und Kürschner, denen wohl in älterer Zeit eine grössere Bedeutung unter den Gewerbetreibenden beigezählt haben muss, als gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts¹⁾. Aber wesshalb die zweitstärkste Zunft, diejenige der Schneider, bei der Vertheilung jenes politischen Rechtes durchaus übergegangen worden ist, bleibt uns unerfindlich, zumal sie bei bürgerlichen Lasten und Ehren sonst von den herrschenden Geschlechtern in derjenigen Bedeutung anerkannt wurde, auf welche ihr die Zahl der Genossen einen Anspruch gab. Weniger auffällig ist die Sache bei den Bändern und den verschiedenen Bauhandwerkern, welche mindestens 1387 und später den Lohgerbern und Kürschnern an Zahl nicht viel überlegen sind.

Für die verhältnissmässige Stärke der Zünfte als bürgerlicher Korporationen gewinnen wir einen leichtfasslichen Massstab durch eine Anzahl Urkunden, in welchen die von den Zünften als Gliedern der städtischen Gesellschaft zu tragenden Lasten tarifirt sind, wie man annehmen muss, mehr mit Rücksicht auf den zeitigen Personenbestand der einzelnen Zünfte als auf die durchschnittliche Wohlhabenheit ihrer Mitglieder. Es handelt sich hier zunächst um die Leistungen für das Feuerlöschwesen, wie sie in der berühmten Frankfurter Feuerordnung von 1439 normirt sind¹⁾, sodann um die Stellung von Bewaffneten für den Feld- und städtischen Wachdienst. Bezüglich des letzteren erhalten wir nähere Kunde durch einen

1) Die Zunft der Lohgerber (*societas et fraternitas cerdonum*) ist diejenige unter den Frankfurter Zünften, welche am frühesten (1311 oder nach Kriegk, D. Bürgerth. N. F., S. 409 gar 1280) urkundlich erwähnt wird.

1) Näheres über diesen Gegenstand bei Kriegk, D. Bürgerthum, S. 267 ff. Die Feuer-Ordnung steht im Gesetzbuch Nr. 3, Bl. 104.

jener langen schmalen Zettel, wie sie von den Mitgliedern des Rathes bei ihren amtlichen Umgängen und von den städtischen Dienern bei Bestellungen mitgenommen wurden. Am Schlusse dieser um 1500 gemachten Aufstellung, welche für jede Zunft die Zahl der zu schickenden Personen angibt ¹⁾, ist zugleich bestimmt, an welchen Wochentagen und ob bei Tag oder Nacht die Wache geleistet werden soll. Drei ähnliche Zettel, welche mir zufällig in die Hände gefallen sind, beziehen sich auf Schenkungen von Wein, wie sie der Rath bei besonderen Gelegenheiten zu machen pflegte. Auch für solche Fälle gab es einen bestimmten Tarif; je nach Würde und Zahl der so auszuzeichnenden Personen wurde die Zahl der »Viertel« bemessen ²⁾. Der eine der uns erhaltenen Zettel ist der Schrift nach um 1460 abgefasst, die beiden andern (inhaltlich ziemlich übereinstimmenden) mögen in die 90er Jahre des XV. Jahrhunderts zu setzen sein. Einer der letzteren ³⁾ enthält noch die Worte, welche bei Uebergabe des Weines gesprochen wurden ⁴⁾. Der ziffermässige Inhalt dieser sämtlichen Tarife ist in der nachfolgenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt ⁵⁾. Die Leistungen für das Löschwesen sind durch die Zahl der bereit zu haltenden Feuereimer und Leitern ausgedrückt. Sie erstrecken sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Zünften; die Leistungen der übrigen bestehen, der Natur ihrer Gewerbe entsprechend, vorzugsweise in Hand- und Spanndiensten. Zum Zwecke der Vergleichung ist ausserdem in der ersten Spalte der Tabelle der Procentantheil angegeben,

1) Der Zettel ist überschrieben: *Sollen schicken*. Am Schlusse sind die einzelnen Posten addirt, als Summe wird 226 angegeben, es sind jedoch 230. Vgl. die folgende Tabelle.

2) Vgl. Kriegk, D. Bürgerthum, S. 334 f., der übrigens unseres Falles nicht gedenkt.

3) Auf der Rückseite folgendermassen bezeichnet: *Zetel als des rats frunde von stuben zu stuben vmb gangen sin*.

4) *Der rat scheckt uch den win, wie von alter*.

5) Diese Tabelle kann auch als Ergänzung von Tabelle VI dienen, indem sie die Zahl der Zünfte für verschiedene Zeitpunkte des XV. Jahrhunderts genau angibt.

Tabelle X.
Tarif für die bürgerlichen Lasten und Ehren
der Zünfte.

Zünfte.	In Procenten der Gesamtzahl stünftiger Handwerker betrug 1387:	Zahl der für Feuersgefahr zu haltenden Eimer, Leitern.		Anzahl der zu stellenden Wachmänner. um 1500.	Anzahl der geschenkten Viertel Weines um 1460. um 1490.	
		1489.				
1. <i>Die Weber</i>	22,7	25	6	12	10	4
2. <i>Mecseler</i>	6,4	25	6	20	8	3
3. <i>Smyde</i>	7,3	25	6	10	6	3
4. <i>Becker</i>	7,3	25	6	10	6	3
5. <i>Schuwemecher</i>	6,3	25	6	15	6	3
6. <i>Korsener</i>	2,2	6	2	6	3	2
7. <i>Lower</i>	2,5	6	2	4 ²⁾	3	2
8. <i>Fischer</i>	6,6	12	4	40	6	4
9. <i>Snyder</i>	9,1	25	6	25	8	3
10. <i>Steynmecken</i>	2,4	—	—	6	3	2
11. <i>Opperknechte</i>	3,9	—	—	—	—	—
12. <i>Zymerlude</i>	3,9	—	—	4	4	2
13. <i>Steyndecker</i>	1,3	—	—	6	2	2
14. <i>Beder</i>	4,6	12	2	10	3	2
15. <i>Lynenwober</i>	3,3	12 ¹⁾	2	—	—	—
16. <i>Sagdreger</i>	1,3	—	—	—	3	2
17. <i>Wisgerwer</i>	1,3	—	—	4	—	2 ³⁾
18. <i>Winschroder</i>	2,2	—	—	—	3	2
19. <i>Winknechte</i>	1,3	—	—	12	—	—
20. <i>Beder</i>	2,1	—	—	—	—	—
21. <i>Gertener</i>	—	16	—	6	8	2
22. <i>Scherer (Barb.)</i>	—	6	2	6	3	2
23. <i>Schryner (Kistener)</i>	—	8	—	8	—	2
24. <i>Budeler</i>	—	6	2	4	—	—
25. <i>Murer</i>	—	2	1	—	—	—
26. <i>Barchenwober</i>	—	—	—	10	8	3
27. <i>Hudemecher</i>	—	—	—	4	2	2
28. <i>Sedeler</i>	—	—	—	4	2	2
29. <i>Heiczeler u. Wagenlute</i>	—	—	—	—	5	—
30. <i>Stangenknecht</i>	—	—	—	4	—	—
31. <i>Wagner</i>	—	—	—	—	3	—

1) Mit den Decklechern und Barchenwobern zusammen.

2) Mit Budelern und Wisgerbern zusammen 12.

3) Auch für die Budeler.

welchen im Jahre 1387 jede Zunft am Personenbestand des ganzen zunftmässig organisirten Theiles der Bürgerschaft hatte.

Selbstverständlich ist diese Zusammenstellung nicht so aufzufassen, als ob jede einzelne in derselben auftretende Zahl nun in einem so bestimmten Verhältniss zu der Genossenzahl der Zünfte stehe, dass sich mittels irgend einer Reduktionsziffer aus ihr die numerische Stärke der Zunft müsse bestimmen lassen, Wir erhalten durch sie vielmehr nur ganz allgemeine Anhaltspunkte für die sociale Bedeutung der einzelnen »Handwerke«. Fassen wir die Tabelle in dieser Weise auf, so gewinnen wir aus ihr leicht die Anschauung von drei Gruppen von Zünften, die in ihrer Stärke und Bedeutung von einander verschieden waren. Wir wollen sie als grosse, mittlere und kleine Zünfte unterscheiden. Zu den ersteren gehören die Wollenweber, die Metzger, die Schmiede, die Bäcker, die Schuhmacher und die Schneider; zur zweiten Gruppe dürfen zu rechnen sein: die Fischer, die Gärtner, die Bender, die Leinenweber (später die Barchentweber), die Zimmerleute, die Opperknechte; den kleinen Zünften würden zuzuzählen sein: die Roth- und Weissgerber, die Kürschner, die Steinmetzen und Maurer, die Sackträger, Weinschröder und Weinknechte, endlich die später auftretenden Scherer, Schreiner, Hutmacher, Sattler, Wager. Die Heizler, Stangenknechte und Bader sind singuläre Erscheinungen, die ausser Betracht bleiben können. Eine weiter ins Einzelne gehende Rangordnung der Zünfte aufzustellen empfiehlt sich offenbar nicht; wir müssen uns in dieser Hinsicht mit der historisch überlieferten begnügen, welche in der Reihenfolge der Zünfte auf der dritten Rathsbank ihren prägnantesten Ausdruck gefunden hat. —

Die Zünfte haben keineswegs das ganze Gebiet des gewerblichen Lebens im Mittelalter umspannen können, so wenig als sie dies später vermocht haben. Immer hat sich ein Theil der industriellen Produktion auf dem Boden des freien Betriebs vollzogen, so grosse Mühe sich auch in späteren Jahrhunderten die städtischen Regierungen, oft auch die Betheiligten

selbst, gegeben haben, die anderwärts bewährte Organisation auch auf diese Kreise der Arbeit auszudehnen. Gewöhnlich sind es diejenigen Producenten, für deren Erzeugnisse nie ein ausgedehnter Bedarf vorhanden gewesen ist; oft sind es aber auch solche, welche später zu grosser Bedeutung gelangten und diese noch heute behaupten (z. B. die Schreiner, Bierbrauer, Sattler, Goldschmiede), während andere (in Frankfurt z. B. die Posamentirer, Kattunglätter, Barchentweber, Knopfmacher) nach kurzer oder längerer Blüte wieder von der Bildfläche verschwunden sind. Für die Zeit des XIV. Jahrhunderts, in welcher der Rath mit der Ertheilung des Rechtes, Zünfte zu bilden und Trinkstuben zu halten, sehr sparsam umgieng, stand noch ein ziemlich bedeutender Theil der gewerbetreibenden Bevölkerung der Stadt ausserhalb der öffentlich anerkannten »Handwerke«, wenn auch nicht ausserhalb jeder Organisation. Diesen zu ermitteln ist unsere nächste Aufgabe.

Wir dürfen nicht hoffen, diese Aufgabe in vollständiger und vollkommener Weise zu lösen. Denn wir haben kein anderes Mittel, die Zahl der Gewerbetreibenden, welche den Zünften nicht angehörten, herauszufinden, als die Benutzung der unter den Mitgliedern der Gemeinde in unserem Verzeichnisse vorkommenden gewerblichen Namen. Sichere Gewerbebezeichnungen (durch den Artikel oder auf ähnliche Weise) sind aber auch dort verhältnissmässig selten; in der Mehrzahl von Fällen erscheint die Berufsangabe in der Form eines Familiennamens. Die Bedenken, welche gegen Benutzung dieser Namen zu gewerbestatistischen Zwecken sprechen, sind oben bei den Zünften bereits geltend gemacht. Wir hoffen, dass diese Bedenken bei der Anwendung desselben Verfahrens auf die Gemeinde sich mindern werden; denn wir werden sehen, dass diese Ermittlungsweise im Ganzen gerade das Ergebniss liefert, welches wir aus andern Gründen erwarten müssen. Von vorn herein ist es nämlich klar, dass wir in der Gemeinde die Angehörigen derjenigen Gewerbe finden müssen, welche wie die Wagner und Pfluger, die Sattler, Schilder, Glaser, Maler etc. 1377 Zünfte gebildet hatten, ausserdem aber auch diejenigen, welche wie

die Goldschmiede, die Beutler, die Schreiner erst im folgenden Jahrhundert zur zünftlerischen Organisation gelangten. Endlich werden wir in der Gemeinde diejenigen Gewerbetreibenden zu suchen haben, welche nie zünftig gewesen sind — alles natürlich nur in so weit, als wir sie nicht schon in den 20 Zünften unter Nichtfachgenossen zerstreut gefunden haben.

Das Resultat unserer Ermittlungen haben wir in der nachfolgenden Tabelle X zusammengestellt. Um über das Verfahren, nach welchem diese Tabelle gearbeitet ist, keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen, haben wir in der zweiten Spalte derselben genau die Zahl derjenigen Fälle angemerkt, bei welchen die betreffende Person durch Hinzufügung des bestimmten oder unbestimmten Artikels sicher als Ausüßer des betreffenden Gewerbes gekennzeichnet ist, während die Ziffern der ersten Spalte nur die Häufigkeit des Vorkommens einer Bezeichnung überhaupt angeben. Die dritte Spalte enthält die Zahl der Söhne von Gewerbetreibenden oder Leuten mit gewerblichen Namen. Diese Fälle besonders zu markiren schien deshalb nöthig, weil sie uns zeigen, dass ein Uebergang von Kindern zünftiger Meister zur Gemeinde nicht eben selten war. In der letzten Spalte endlich sind die Fälle bezeichnet, in welchen das Verzeichniss Knechte (Gesellen oder Lehrknaben) aufführt.

Tabelle XI.

Gewerbetreibende in der Gemeinde.

Gewerbe-Bezeichnung.	Selbständige Gewerbetreibende		Söhne.	Knechte.
	insgesamt.	davon sicher.		
1. Aerzte (<i>arcs, arczi</i>) ¹⁾	2	1	1	—
2. Apotheker (<i>aptekir</i>) ²⁾	3	—	—	—
3. Bader (<i>beder, bedder, beyder</i>)	11	6	—	3
4. Bäcker	—	—	1	—
5. Bartscherer	1	—	—	—
6. <i>Beyngewander</i>	1	—	—	—
7. Bender oder Küfer	3	—	—	1
8. Besenbinder (<i>besemer</i>)	1	—	—	—
Zusammen	22	7	2	4

1) Vgl. Kriegk, D. Bürgerthum, S. 1 ff. 2) Kriegk a. a. O., S. 60 ff.

Gewerbe-Bezeichnung.	Selbständige		Söhne.	Knechte.
	insgesamt.	davon sicher.		
Uebertrag:	22	7	2	4
9. Bentler (<i>budeler</i>)	7	—	—	—
10. Bierbrauer (<i>bierbrauer, brauer</i>)	4	2	—	—
11. Blasbalgmacher (<i>bloesbelger</i>)	1	—	—	—
12. Decklakenmacher (<i>deckelecher</i>)	4	—	—	—
13. Drechsler (<i>dresseler</i>)	2	—	2	—
14. Eierhändler (<i>eyermenger</i>)	1	—	—	—
15. Fischer	—	—	1	—
16. Flösser (<i>flößer</i>)	3	—	—	—
17. Flechtmecher	1	—	—	—
18. Gärtner (<i>gärtener</i>)	4	2	—	—
19. Glaser (<i>gleser</i>)	3	—	—	—
20. Goldschmiede	4	1	—	—
21. Goldschläger	1	—	—	—
22. Gürtler (<i>gürteler</i>)	3	—	—	—
23. Grabenmecher, Grebener (1388: <i>grabir</i>)	2	—	1	—
24. Greber (Graveur)	1	—	—	—
25. Häfner (<i>hefener</i>)	1	—	—	—
26. Handschuhmacher (<i>hendeschuwer</i>)	2	—	—	—
27. Heuhändler (<i>haumenger</i>)	6	—	1	—
28. Hirten	4	—	—	—
29. Hofleute (<i>hoffeman</i>)	6	—	—	—
30. Holzhauer	1	—	—	—
31. Holzschuhmacher (<i>holsschuer</i>)	1	—	—	—
32. Hühnerhändler (<i>hünernenger</i>)	3	—	1	—
33. Haubenschmiede (<i>hubensmyd</i>)	2	—	—	—
34. Kämmer (d.h. Wollkämmer, <i>kemmer</i>)	1	—	—	—
35. Kannengiesser	1	—	—	—
36. Karrenführer (<i>kerner</i>)	1	—	—	—
37. Kerzenmacher (<i>kyrcsenmecher</i>)	2	—	—	—
38. Kessler (<i>kessler</i>)	3	1	2	—
39. Kistener	6	—	—	—
40. Klaiber (<i>kleuber</i>)	2	—	1	—
41. Garköche (<i>koch</i>)	7	1	1	—
42. Kohlenmesser (<i>kolnmeßer</i>)	2	—	1	1
43. Köhler (<i>koler</i>)	3	—	—	—
44. Korbmacher (<i>korber, kerber</i>)	5	—	1	—
45. Krämer (<i>cremer</i>)	8	2	3	—
46. Krebser (<i>krebiseßer</i>)	1	—	—	—
47. Cruder	2	—	—	—
Zusammen:	133	16	17	5

Gewerbe-Bezeichnung.	Selbständige		Söhne.	Knechte.
	insgesamt.	davon sicher.		
Uebertrag:	133	16	17	5
48. Kürschner	—	—	—	1 ¹⁾
49. Kummelmacher (<i>kommeder, komudmecher</i>)	3	—	3	—
50. Läufer (<i>leuffer</i>)	2	—	1	—
51. Lebkuchenbäcker (<i>lebekucher</i>)	1	—	—	—
52. Leistenmacher (<i>leystmach. loißmecher</i>)	2	—	—	—
53. Maler (<i>meler</i>)	6	—	1	—
54. Mötter (<i>medder, motter</i>)	3	—	1	—
55. Müller (<i>molner</i>)	7	1	—	—
56. Obsthändler (<i>obßer, obeßer</i>)	5	—	1	—
57. Oelschläger (<i>oleyer</i>)	2	—	1	—
58. <i>Opperknecht</i>	1	1	—	—
59. Pfannenschmiede (<i>pannensmyd</i>)	1	—	—	—
60. Pfeifer (<i>piffer</i>) ²⁾	7	—	—	—
61. Pfeilsticker (<i>pylstycker</i>)	1	—	—	—
62. Pflugmacher (<i>pluger</i>)	2	—	—	—
63. Pfortner (<i>portner, auch uff der porten — Thürmer?</i>)	5	4	—	—
64. Plattharnischmacher (<i>pletener</i>)	2	—	—	—
65. <i>Procuratores</i>	3	3	—	—
66. Riemenschneider	1	1	—	—
67. Rosstauscher (<i>roßduscher</i>)	2	—	1	—
68. Sackträger	—	—	4	—
69. Säger (<i>seger</i>)	10	1	2	—
70. <i>Sarwerte</i> (Rüstungsmacher)	1	—	—	—
71. Sattler (<i>sedeler, seddeler</i>)	4	2	—	—
72. Schäfer (<i>scheffer, schefir</i>) ³⁾	7	2	—	—
73. Schalenmacher (<i>scholnmecher</i>)	1	—	—	—
74. Scherer	10	4	—	—
75. Schildmaler (<i>schilder</i>)	1	—	2	—
76. Schiffmann	1	1	—	—
77. Schiffknecht	—	—	—	1
78. Schreiber (<i>schryber</i>)	3	—	1	—
79. Schröder (<i>schroder</i>)	1	—	—	—
80. Schwertfeger (<i>swertfegir</i>)	1	—	—	—
81. <i>Schuchwurte</i> Schuhmacher)	2	—	—	—
82. Schuhflicker (<i>ruße, Altreusse</i>)	12	3	2	—
Zusammen:	243	39	37	7

1) *Heinze kursenerknabe*, also ein Lehrling.

2) Ueber diese und die sonst vorkommenden Musikanten vergl. Kriegk, D. Bürgerthum S. 412.

3) Vgl. Kriegk, Gesch. von Frankf., S. 480 f.

Gewerbe-Bezeichnung.	Selbständige		Söhne.	Knechte.
	insgesamt.	davon sicher.		
Uebertrag:	243	89	37	7
83. Schützen (<i>schucse, schoese</i>)	6	—	—	—
84. Seiler (<i>seyler</i>)	4	—	—	—
85. <i>Selser</i>	4	—	—	—
86. Senfhändler (<i>senffmenger</i>)	2	—	—	—
87. Siebmacher (<i>sibber</i>)	1	—	—	—
88. Spengler (<i>spengeler</i>)	8	—	—	1 ¹⁾
89. Stangenträger (<i>stangendreger</i>) ²⁾	6	—	—	—
90. Steinbrecher	1	—	—	—
91. Steingruber	1	—	—	—
92. Steindecker	—	—	1	—
93. Stroh- oder Schaubendecker(<i>decker</i>)	3	—	—	—
94. Stuhlmacher (<i>stuler</i>)	4	—	—	—
95. Täschner (<i>deschenmecher</i>)	6	—	1	—
96. Taubenhändler (<i>tubenduscher</i>)	1	—	—	—
97. Thormeister (<i>dormeyster</i>)	1	—	—	—
98. Tuchacherer	1	—	1	—
99. Trommler (<i>drummer</i>)	1	—	—	—
100. <i>Viner</i>	2	—	—	—
101. Vogelsteller (<i>vogeler</i>)	3	1	—	—
102. Wagner (<i>wener</i>)	18	—	5	—
103. Wegmacher (<i>wegemecher</i>)	1	—	1	—
104. Walker (<i>welker</i>)	2	—	—	—
105. Wäscher (<i>weschir</i>)	1	—	—	—
106. Weingärtner (<i>wingarter</i>)	1	—	—	—
107. Weinknechte (<i>winknecht</i>)	16	11	—	—
108. Weinschröder (<i>winschroder</i>)	4	3	1	—
109. Weinsticher (<i>winsticher</i>)	1	—	—	—
110. Weissgerber	1	—	—	1 ³⁾
111. Wirthe (<i>wirt, schenke</i>)	3	—	—	—
112. <i>Zauwer</i>	1	—	—	—
113. Ziegler (<i>zygeler</i>)	2	—	—	—
114. Zimmerleute	1	—	—	—
Zusammen:	350	54	47	9

1) Peter, Heinze spenglers knabe.

2) Unseren Dienstmannern entsprechend; der Name von der Stange, mittels welcher sie zu je zweien die Last (Korb oder Zuber, durch deren Öhre die Stange gesteckt war) auf der Schulter trugen. In Frankfurt waren sie zugleich verpflichtet, für den Eingang des Zolls von den durch sie beförderten Waaren zu sorgen. Sie hatten ihren Stand auf dem Samstagsberge in der Nähe des Doms.

3) Heylichin, meisterknecht, wisgerber.

Ein flüchtiger Blick über diese Tabelle zeigt uns schon, wie reich und mannichfaltig das gewerbliche Leben war, welches in der Gemeinde ohne offiziell anerkannte Organisation am Schlusse des XIV. Jahrhunderts sich vorfand. Nicht weniger als 114 verschiedene Erwerbszweige führt uns das Verzeichniss vor Augen, und wenn wir dieselben im Einzelnen mustern, so ergibt sich bald, dass unter ihnen nicht bloss die drei Kategorien sich herausheben, die, wie oben bemerkt, dort gesucht werden mussten, sondern auch noch eine vierte, welche wir hier kaum wiederzufinden gehofft haben. Es sind das Vertreter solcher Gewerbe, für welche eine zünftige Organisation bestand, die sich sonach keiner der zwanzig öffentlich anerkannten Korporationen angeschlossen hatten. Es wird von Nutzen sein, diesen vier Kategorien von Gewerbetreibenden nach Anleitung der Tabelle eine kurze Betrachtung zu widmen.

1. Selbständige Gewerbetreibende aus zünftigen Handwerken finden wir im Ganzen 71 in der Gemeinde, ausserdem 7 Knechte und 11 Söhne. Mögen manche dieser Personen in die Reihe derjenigen fallen, bei deren Bezeichnung man zweifeln kann, ob sie den Beruf ausdrücken soll, oder nur zur bürgerlichen Kennzeichnung dient, in einem guten Drittheil dieser Fälle haben wir es unzweifelhaft mit Berufsangaben zu thun. Bei der Politik, welche der Frankfurter Rath im XIV. Jahrhundert den Zünften gegenüber verfolgte, dürfen wir uns über diese Erscheinung nicht wundern. Die Macht jener festgeschlossenen Verbände schien den herrschenden Geschlechtern gefährlich; sie suchten sowohl die Vermehrung ihrer Zahl, als auch das Erstarken der einzelnen Genossenschaften zu verhindern. Um 1350 hatte der Rath bei Aufhebung der Zunft der vereinigten Bauhandwerker bestimmt, dass sie *sullen eynen yglichen hy lazzin erbeiden um sein geld, he sy burger adir gast, unn ensullen ime des nit werin*. Auch in den vierzehn Zunftordnungen, welche 1355 die Bestätigung des Rathes erhielten, ist nirgends ausgesprochen, dass das Recht zum Gewerbebetrieb an die Zugehörigkeit zur Zunft gebunden sein solle. Einige derselben setzen

sogar fest, dass unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn jemand seinen Harnisch nicht hat) eine Ausstossung aus der Zunft (*der virluset die eynunge*) erfolgen könne; dass der Ausgestossene aufhören müsse das Gewerbe zu treiben, ist nirgends gesagt. Andere (z. B. die der Bender) suchen den Handwerken allerdings das Recht zu wahren, jeden der das Gewerbe treibt, zum Eintritt in die Zunft zu zwingen; doch war eine umständliche gerichtliche Procedur in solchem Falle erforderlich ¹⁾. In den oktroyirten Zunftgesetzen von 1377 endlich fordert der Rath, dass wer das Handwerk treiben wolle, zuvor Bürger geworden sein solle und sucht die Zünfte zu einer Art Controlinstanz zu machen, insofern er sie verbindlich macht, keinen aufzunehmen, der nicht seine Verpflichtungen gegen die Rechenmeister (die städtische Finanzbehörde) durch Zahlung des Bürgerrechtsgeldes erfüllt habe. Es wird dann noch hinzugesetzt, der Betreffende solle alsdann *dem hantwergke auch sin recht geben* (d. h. das festgesetzte Eintrittsgeld); allein wir werden weiterhin sehen, dass wie dem Rathe schwerlich viel daran gelegen sein konnte, die Neubürger, welche ein Handwerk treiben wollten, zum Einkaufen in die Zunft zu zwingen, so auch die Zünfte Mitglieder aufnahmen, welche nicht zuvor Bürger geworden waren.

Die unter den Angehörigen der Gemeinde auftretenden Handwerker aus zünftigen Gewerbszweigen gehören den verschiedensten Berufsarten an. Für die meisten sind sie jedoch nur wenig zahlreich, oder sie bilden, wie die Müller, Decklecher, Kessler, Spengler, Pfluger, Mötter und Walker, Specialitäten, deren Zugehörigkeit zu einer Zunft zweifelhaft war. In grösserer Anzahl finden wir sie nur bei den Gewerben der Bader, Weinknechte und Schröder. Was zunächst die 5 Weinschröder

1) Vgl. die Bender-Ordnung bei B ö h m e r, Urkdb., S. 648: *Auch hant unser aldern die bescheidenheit gehabt, wer hy in der stad gesezsin ist und unser hantwerk drybet und unser zunfft nicht enhat, da gap man uns eynen richter, das wir sie bequungen, das sie lyp und leyd mit uns lyden by der stad und wo es nod geschehe.* — Ueber den Zunftzwang unter den Frankfurter Handwerkern vgl. K r i e g k, Bürgerzwist, S. 377 ff.

betrifft (einen sechsten ausserhalb der eigenen Zunft stehenden fanden wir unter den Zimmerleuten), so liegt die Vermuthung nahe, dass dieselben das zweite der oben (S. 75) genannten beiden »Häuser« gebildet haben. Ebenso lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass wir in den 16 Weinknechten der Gemeinde die sog. fremden Weinknechte zu suchen haben, welche nur während der Messe zum *Zeppen und Sagen* zugelassen wurden, während die ständigen Weinknechte in der Zunft vereinigt waren. Bezüglich der 11 Bader liegt die Sache nicht so klar. Wir fanden die Bader bereits in ziemlich hoher Zahl unter den Handwerkern, freilich in einer Zunft, von deren 29 Mitgliedern 11 mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit andern Gewerbebezweigen zugerechnet werden konnten. Badestuben gab es gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts in Frankfurt schwerlich mehr als zehn¹⁾. Woher kommt nun jene hohe Zahl von ungefähr 25 Badern und 3 Badeknechten? Um über diese Frage Aufschluss zu gewinnen, sind die Namen der Bader unseres Verzeichnisses mit den Namen der unter den Bedepflichtigen der Jahre 1388 bis 1390 (von 1387 gibt es ein Bedebuch nicht) vorkommenden Bader verglichen worden. Nur 8 von sämtlichen Namen liessen sich identificiren, 4 in der Zunft, 4 in der Gemeinde. Von den letzteren waren 3 Badeknechte. Dies führt auf die Vermuthung, dass die Bader in der Gemeinde vorwiegend Badeknechte sein möchten, während die Bader der Zunft vorwiegend Badstubenbesitzer sind.

2. Gewerbetreibende aus solchen Handwerken, welche schon vor 1387 einmal eine Zunft gebildet hatten, unter den Zünften des Verzeichnisses aber nicht mehr aufgeführt werden, finden wir 44 selbständige und 11 Söhne. Am zahlreichsten sind die Wagner vertreten, welche 1377 mit den Pflugern zusammen eine Zunftordnung erhalten hatten. Einzelne Angehörige dieser

1) Vgl. das Verzeichniss bei Kriegk, D. Bürgerthum, N. F. S. 15 ff.

2) Es gab nach Ausweis der Bedebücher in jeder Badestube 2—3 Knechte und ebenso viel Bademägde, sodass im Badewesen insgesamt 50—60 Personen beschäftigt sein mochten.

beiden Gewerbe treffen wir auch unter andern Zünften zerstreut (vgl. die folgende Tabelle). In der Stärke folgen ihnen die Sattler, Schilder, Maler, Kummeter, welche 1377 zu einer Zunft vereinigt worden waren, der wir später auch die Scherer eingefügt finden. Von den Angehörigen der Zunft sind die Maler am zahlreichsten; von den Schildern treffen wir nur noch einen Meister mit zwei Söhnen. Es ist dies einigermassen auffallend, da schon vor 1355 die Schilder für sich allein eine Zunft gebildet hatten, deren Statuten übrigens damals die Bestätigung des Rathes nicht gefunden zu haben scheinen, obwohl sie ihm ebenfalls eingereicht worden waren¹⁾.

1) Diese Eingabe ist uns erhalten, und da sie ihrer Abfassungszeit nach vor die bei Böhmer, S. 635 ff. mitgetheilten Statuten der 14 anerkannten Zünfte fällt, so ist sie neben einer andern noch zu erwähnenden ähnlichen Urkunde die zweitälteste Zunftordnung, die wir überhaupt von Frankfurt besitzen. Es bedarf wohl keiner Rechtfertigung, wenn wir ihr hier eine bescheidene Stelle einräumen. Sie lautet:

Wissint, lieben frunde vnd ir zunfte, das vnsir schilder gewonheit stet: wer in vnsir zunft kommen sal, der sal geben dru punht hellir in die bussen den meistern vnd fier punht wasses zu den kerczen vnd fier verteil wines. Wissint auch, liebun frunt: wer kein man, der sich vnsirs hantwerkes wolde begen, der vnvirsprochen sy, daz der in vnsir zunft kommen sal, also vnsir gewonheit stet, daz ir vns dar zu beholfen syt. Wissint auch liebun frunt vnd ir zunfte: wer in vnsir zunfte hat drizig punde wert, der sal ein pantzer vud einen ysinhut vnd dar nach ydirman nach siner muge, daz wir dem Ryche vnd der Stat deste baz gedienen mugen. Wer iz abir, daz sich ieman dar wider seczte vnd nit gehorsam wolden sin vnsirn meistern, des bidin wir vch, liebun frunt vnd ir zunfte, daz ir vns dar zu behulffen sin, daz wir sye cwingen, daz sye deme Riche vnd vnsirn frunden die baz gedienen mugen. Auch ist vnsir gewonheit: welchir vns vbir stunde nach der Stede friheit, daz wir den mugen pendem vm einen gulden in die bussen, als dicke, als iz geschehe ie zu dem dage, daz wir deste baz der Stat gedienen mugen. Auch ist vnsir gewonheit vm die lerknechte: wer vnsir keiner, der ein lere wolde, der knecht sal gebin ein punht heller in die bussen vnd zwei punht wasses vnd zwei ferteil wines. Auch ist vnsir gewonheit: wo eins meistirs son meistir wolde werden, der sal gebin halb als viele als ein meister. Auch ist vnsir gewonheit: wo ein knecht were, der sich vnsirs hantwerkes wolde begen vnd eins meistirs dochtir neme, der gebe auch halb also viele. Wer auch eyner, der sich seczte vnd nit gchorsam wolde sin vnsern meistern, mit dem solde wir keine gemeinschaf han zu keufene odir zu virkeufene odir mit sine

Im Jahre 1387 scheint das Gewerbe bereits im Rückgang begriffen gewesen zu sein; im XV. Jahrhundert verschwindet der Name vollständig. Auffallend gering ist die Zahl der Gärtner und Schiffeute, welche doch 1355 anerkannte Zünfte gebildet hatten und von denen später die Gärtner Jahrhunderte hindurch in solcher Stärke wiederkehren, dass sie eine Doppelzunft, die Gärtner zu Frankfurt und die Gärtner zu Sachsenhausen, bilden konnten. Ihr Gewerbe besonders zu bezeichnen, mochte dem Schreiber des Verzeichnisses von 1387 unnöthig dünken, weil dasselbe allzu gewöhnlich war und sich überdies von der noch einen breiten Boden behauptenden Beschäftigung mit Acker- und Weinbau nicht deutlich abhob. Endlich haben wir noch der Weinsticher zu gedenken, welche das Maklergeschäft bei dem im mittelalterlichen Frankfurt sehr bedeutenden Weingrosshandel besorgten ¹⁾. Um 1360 war dieses Geschäft den *Undirkoufferen zu dem wine* anvertraut, deren an zwei Stellen des ältesten Gesetzbuches je 32 mit Namen aufgezählt werden ²⁾. Im Jahre 1381 erliess der Rath sehr umständliche Vorschriften über den Weinhandel für alle, *die burger sin zu Franckenfurd vnd mit winen vmbgen vnd auch die winsticher*. Diese Vorschriften sind zwar in das II. Handwerkerbuch ³⁾ eingetragen; aber sie sind nicht ein eigentlicher Zunftbrief. Es wird nur in denselben bestimmt, dass der Weinsticher 16 sein und dass sie auf die Vorschriften über den Weinkauf vereidigt werden sollen. Erst 1401 wird ihnen wie den übrigen Zünften die Auflage gemacht, dass sie ihren Harnisch haben sollen, ohne dass sie jedoch auch da zu einer eigentlichen Zunftordnung gelangten.

gesinde. Wer iz, ob daz yman breche vndir vns, den sal man pendin vor einen gulden also dicke, als das geschee; do in horit keine bede fur. Auch ist vnsir gewonheit: wan man vns zu hauf gebudet by der hohisten eynunge, welchir da nit in qveme, der virlusit funf schill. penninge vnd by der kleinen eynunge virlusit man einen engilschen, vnd der sweir meister eijnir zwirnit also vil.

1) Vgl. Kriegk, D. Bürgerthum S. 316 ff.

2) Senckenberg a. a. O. I, S. 51 und 61 f.

3) Bl. 120 ff.; auch abgesondert erhalten in der *Winsticher buche* mit den verschiedenen Nachträgen bis 1491.

Sie waren noch in höherem Masse als die Weinknechte städtische Beamte, obwohl sie dem Privatverkehr zunächst dienten; dies ist wol der Grund ihrer eigenthümlichen Stellung. Dass in dem Verzeichnisse von 1387 nur ein Weinsticher erwähnt wird, hat wol darin seinen Grund, dass manche von ihnen neben dem Weinunterkauf noch ein anderes Geschäft betrieben; in der Liste der Unterkäufer zu dem Weine im ältesten Gesetzbuch finden wir einen Wollenwieger und einen Weinknecht.

Eine eigenthümliche Zwischenstellung nehmen die Scherer ein, welche, wie angenommen wird, erst 1406 mit der Zunft der Maler, Glaser, Sattler etc. vereinigt wurden¹⁾. Sie hatten aber schon damals das Recht, neben ihrer gewöhnlichen Thätigkeit als Barbieri und Wundärzte auch Glaserarbeiten in beschränktem Umfange auszuführen, ein Umstand der darauf hindeutet, dass ihre Verbindung mindestens mit den Glasern schon eine alte war. Uebrigens hielt diese Verbindung nur bis zum Jahre 1433 an. Damals baten die Genossen den Rath um Aufhebung ihrer gemeinsamen Zunft und Erlass der mit derselben verknüpften Pflichten²⁾. Der Rath entsprach ihrem Wunsche, nachdem er schon 1431 den Scherern eigene Bruderschaftsstatuten verliehen hatte, die dann 1433 durch eine Reihe von Zusätzen zu einer eigentlichen Zunftordnung erweitert wurden. Doch scheinen sie mit der letzteren nicht ganz zufrieden gewesen zu sein; in zwei uns noch

1) In den Statuten von 1377 werden sie nicht ausdrücklich genannt; erst 1406 ist ihr Name in der Ueberschrift (II. Handwerkerbuch Bl. 93a) den übrigen zugefügt, und den Statuten ein Anhang beigegeben worden, welcher sowohl über den Gewerbebetrieb der Sattler, Kummeter und Maler, als auch ganz besonders über den der Scherer eine Reihe von Specialbestimmungen enthält. — Ueber diese merkwürdige Zunft im Allgemeinen vgl. noch Kriegk, Bürgerzwiste S. 358. D. Bürgerthum, N. F., S. 31 ff. und Grotefend in den Mitth. d. Vereins f. Gesch. u. Alterthumsk. zu Fr. VI, S. 108.

2) Gleichz. Eintrag im II. Hdwkb. Bl. 96a: *Diß vorgeschrieben buch von der scherer vnd der andern wegen, die iß nit hilden, han sie dem rade bracht vnd gebeden, das widder von yn uffcsunemen, das auch der rad getan hat.*

erhaltenen Bittschriften aus der Zeit um 1450; ersuchen sie den Rath um ihr altes Buch und um etliche andere Artikel; in einer derselben berufen sie sich auf wiederholte Eingaben in dieser Angelegenheit und auf einen Bescheid des Bürgermeisters Heinrich vom Ryne ¹⁾. Beide Eingaben sind unterschrieben, die eine von 24, die andere von 26 Scherern; von den Namen stimmen 20 überein. Wenn wir nun in dem Verzeichnisse von 1387 nur 10 Scherer und einen Bartscherer namhaft gemacht finden, so lässt sich daraus eine Vermuthung ziehen auf das Verhältniss, in welchem die Zahl der von uns in der Gemeinde ermittelten Gewerbetreibenden zur Gesamtzahl der vorhanden gewesenem stehen möchte.

3. Angehörige solcher Gewerbebranche, welche erst später zur Zunftbildung gelangt sind, begeben uns 61 nebst 3 Söhnen und einem Knecht. Es gehören hierher die Lederarbeiter (Beutler, Taschenmacher und Gürtler), die Holzarbeiter (Drechsler und Kistener), die Spengler, Goldschmiede, Häfner und Siebmacher, die Seiler und Stangenträger, die Wirthe, Bierbrauer und die verschiedenen Musikanten. Die Liste ist weder bezüglich der Gewerbebranche noch bezüglich der Zahl der Vertreter jedes einzelnen vollständig, wie sich später aus den Bedebüchern wird nachweisen lassen. Manche dieser kleinen Specialitäten haben es nie zu einer eigenen Zunft gebracht, sondern haben wie die Täschner, die Siebmacher etc. mit Berufsverwandten sich zusammenthun müssen. Andere haben ihre Zahl rasch so vermehrt, dass sie ohne vorgängige Erlaubniss des Rathes zur Gründung einer Zunft schreiten konnten. So thaten sich 1473 13 Meister des Schreinerhandwerks zusammen und stellten eine Ordnung auf, die der Rath später auch bestätigte. Der erste Zunftbrief der Goldschmiede (1511) wurde von 12 Meistern beschworen, 7 werden in der betreffenden Urkunde als *absentes* bezeichnet, sodass das Gewerbe damals 19 selbständige Betriebe zählte.

4. Der Rest der in der Gemeinde vorkommenden Gewerbe-

1) Das Schriftstück ist nicht datirt; da Heinrich vom Ryne 1436 und 1452 Bürgermeister war, so könnte dasselbe auch in die Zeit um 1460 fallen.

treibenden entfällt auf diejenigen Berufsarten, die aus irgend welchen Gründen nie zu einer zünftigen Organisation gelangt sind. Es gehören hierher die immer in wenigen Betrieben vertreten gewesenen Gewerbe der Bankmacher, Blasbalgmacher, Goldschläger, Schalenmacher, Kerzenmacher, Handschuhmacher u. s. w., ferner die kleinen Baugewerbe (Kleuber, Decker, Ziegler), die landwirtschaftlichen Erwerbsarten der Hirten, Schäfer, Weingärtner, Vogelfeststeller, die liberalen Berufsarten der Aerzte und Procuratoren, die niederen städtischen Beamten und die persönliche Dienste Leistenden, wie Diener, Schützen, Thorhüter, Schreiber, die einfachen Knechte, endlich und hauptsächlich die im Kleinhandel Thätigen in sehr zahlreichen Specialitäten. Unter den letzteren überwiegt in auffallender Weise der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten (Heu, Obst, Eier, Hühner, Tauben, Pferden); indessen muss angenommen werden, dass gerade in diesem Theile unser Verzeichniss sehr lückenhaft ist. Eine Liste der Rosstauscher aus der Zeit zwischen 1361 und 1370 weist allein 23 Namen auf ¹⁾. Die zahlreiche Klasse der Unterkäufer (in der eben angegebenen Zeit gab es allein 18 *Undirkouffere undir den meczelern* und 6 *Hering-undirkouffere*) kommt in unserem Verzeichnisse gar nicht zur Geltung, und ebenso tritt der damals schon bedeutende Grosshandel Frankfurts ganz in den Hintergrund. Die 8 *Kremer*, welche aufgeführt werden, scheinen Kleinhändler gewesen zu sein. Indessen darf man nicht vergessen, dass das Wesen der mittelalterlichen Arbeitsorganisation hauptsächlich darauf beruhte, das Gebiet des Handels möglichst einzuschränken und den Producenten in unmittelbare Verbindung mit dem Konsumenten zu bringen. Daher der erbitterte Kampf der Weber und Gewandschneider in den norddeutschen Städten, daher jene unzähligen Statuten über den Unterkauf und das städtische Marktwesen. Trotzdem müssen wir wiederholen, dass dieser Theil unserer Statistik (wenn der Name für eine einfache Sammlung von Namen und Zahlen noch erlaubt ist) wol die meisten

1) Im ältesten Gesetzbuche bei Senckenberg a. a. O. S. 63 f.

Lücken aufweist sowohl bezüglich der Anzahl der Erwerbsarten, als auch bezüglich der Menge ihrer Vertreter. Da uns die Bedebücher später in den Stand setzen werden, diese Lücken einigermaßen auszufüllen, so dürfte es angezeigt sein, ein näheres Eingehen auf das zahlenmässige und technische Detail bis zu der Stelle zu verschieben, wo uns die gewerbestatistische Ausbeute der Bedebücher vorliegt.

Nur bezüglich zweier Gewerbebezüge, die auch in unserem Verzeichnisse mit einer grösseren Anzahl von Vertretern erscheinen, dürfte deshalb hier noch eine kurze Aufklärung am Platze sein, weil dieselben in gewissem Sinne ebenfalls zu den organisirten Gewerben gerechnet werden müssen. Es sind die Schuhflicker und die Krämer.

Was die *Schuhflicker* betrifft, so ist der gewöhnliche Name für sie *ruße*, anderwärts *reuße* auch wol *russe* oder *rucze*, später *altruße*, *lepper* oder *schulepper*. Ihr häufiges Vorkommen in den Bedebüchern beweist, dass ihr Gewerbe nicht unbedeutend gewesen ist, trotz der verhältnissmässig grossen Zahl der Schuhmacher, welche wir oben kennen gelernt haben. Dies erklärt sich nur daraus, dass das Produktionsgebiet der letzteren im Mittelalter insofern ausgedehnter gewesen ist als heutzutage, als sie ausser der Fussbekleidung noch andere Gegenstände aus Leder, z. B. Lederhosen und Eimer¹⁾ anfertigten. Die Rußen hatten schon vor 1355 eine Zunft gebildet, die aber bei der allgemeinen Einreichung der Zunftstatuten die Bestätigung des Rathes nicht gefunden zu haben scheint. Doch ist uns ihr Gewohnheitsrecht noch erhalten²⁾; dasselbe steht an Ausbildung den

1) Vgl. Krieger, D. Bürgerthum S. 272. 274.

2) Die Urkunde ist von gleichem Alter wie die S. 94 mitgetheilte und lautet:

Russen.

Wir die meyster die russen zu Frankinford et cet. bidden steheliche, das man vns an vnserm rechte lasse blybin, das wir von aldir gehabt han: Von (sic!) ersten wer ein her komende man ist vnd sich by vns wil generin, der sal des ersten, so er an vnsir zunft komet, gebin sehs schilling heller, dar nach vbir vyertzechen tage nun schilling heller vnd darnach alle wochin sehs heller also lange, bis das he ane eynen schilling

übrigen Zunftordnungen von 1355 nicht nach. Auch im XV. Jahrhundert treten die Rußen dem Rathe gegenüber noch korporativ auf in den Streitigkeiten, welche sie mit den Neuschuhmachern (*nuweschumecher*) führten, als diese in ihr Thätigkeitsgebiet Eingriffe gemacht hatten¹⁾. Später verschwinden sie in Frankfurt, um erst in der neuesten Zeit der mechanischen Schuhfabrikation und der Schuhmagazine in den sog. Schuhreparaturwerkstätten wieder aufzuerstehen.

Die Krämer, deren wir in dem Verzeichnisse der Gemeinde 8 finden, nehmen eine eigenthümliche Zwischenstellung zwischen der zunftmässig organisirten Bürgerschaft und der Gemeinde ein. Im Anfange des XV. Jahrhunderts finden wir eine Stubengesellschaft der Krämer, Uler oder Uler, die schon in der Feuerordnung von 1439 neben den 4 andern Stubengesellschaften (Limburg, Laderam, Frauenstein und Löwenstein) und den Zünften bei der Vertheilung der bürgerlichen Lasten berücksichtigt wird. Die älteste bekannte Ordnung²⁾ dieser Gesellschaft datirt aus dem Jahre 1599; es

zwey phund hell. gegybit. Vnd sal das geld gefallin in die buzen zu den kyrzten. Ouch bidden wir, wan man vns zu hauff gebudit vm vnsirs antwerckes nutz, wer dar nicht enkomit, der sal zu eynunge gebin sehs heller also dicke, als ez not geschicht; ane zu den lychen virluset he eynen schilling heller zu eynunge ouch also dicke, als ez not geschicht. Vnd wer den andirn vndir vns frebeliche lugestrafet, der sal eynen schilling gebin zu eynunge in die buzen also dicke, als ez not geschicht. Vnd willichir eyner vndir vns den andirn hindirt an sime kouffe, der sal zu eynunge geben sehs heller als dicke, als ez not geschicht vnd sal in vnsir knecht dar fur phenden ouch [als] dicke, als ez not geschicht. Vnd wer den andirn hindirt an syme gesinde adir an sime huse, der virluset achzehen Kolsche zu eynunge vnd bidden dar zu vm eynen rychter also dicke, als ez not geschicht. Vm virkoren eyde: wer die vndir vns dut, der virluset sehs heller zu eynunge als dicke, als ez not geschicht. Vnd wer eynen knaben vndir vns lerit, der knabe sal gebin eyn phund wazzis zu den kyrzten vnd sullen die eynunge alle gefallen in die buzen.

1) Es ist eine diesbezügliche Eingabe an den Rath erhalten; ausserdem scheinen die Rußen nach einer Angabe des II. Handwerkerbuchs Bl. 172a um 1400 eine eigene Trinkstube gehabt zu haben.

2) Veröffentlicht bei Fichard, Frkf. Archiv II, S. 145 ff. Vgl. Römer-Büchner, Stadtverfassung, S. 188 ff.

ist jedoch aus derselben zu ersehen, dass die Krämer schon 1348 und 1400 Statuten aufgestellt hatten, welche sie 1464 erneuerten. Dass sie in unserem Verzeichnisse nicht als anerkanntes Glied der Bürgerschaft neben den Zünften auftreten, spricht nicht gegen die Existenz ihrer Gesellschaft in dieser Zeit. Auch die Gesellschaften zum Römer (Limpurg) und zum Salzhaus (Frauenstein), welche bei einer am 7. Oktober 1400 im Weissfrauenkloster abgehaltenen Bürgerversammlung neben den Zünften durch Deputationen vertreten sind ¹⁾, also gewiss auch schon 1387 anerkannte Organisationen bildeten, verschwinden in dem Verzeichnisse unter den Mitgliedern der Gemeinde. Nach einer Liste aus der Zeit um 1440 ²⁾ zählten damals die Uler 37 Mitglieder, unter denen ein *Johannes Zollner iudex*, ein *Peter Gurteler*, ein *Henne Glockingiesser*, ein *Jeckel Sydensticker* und ein *Heincz Wysbecker* auftreten — ein Beweis, dass die Krämerstube nicht ausschliesslich aus Handeltreibenden bestand.

Es dürfte am Platze sein, hier die wenigen statistischen Notizen, welche über die Mitgliederzahl der Stubengesellschaften — freilich nur aus dem XV. Jahrhundert — gesammelt werden konnten, zusammenzustellen. Entsprechen sie auch nicht dem Bestande, den diese Gesellschaften im Jahre 1387 gehabt haben mögen, so werden sie uns doch eine Vorstellung über die ungefähre Grösse des auf diese losere Weise organisirten Theiles der Gemeinde und damit auch über die Zahl der ohne jede Organisation lebenden Bürger möglich machen.

Die Gesellschaft Limburg zählte, nach einem Verzeichnisse, anscheinend aus der Mitte des XV. Jahrhunderts, 22 Mitglieder, nach einem andern, wol unvollständigen, von 1473

1) Vgl Böhmer, Urkdb. S. 783. Kriegk geht offenbar zu weit, wenn er (D. Bürgerthum S. 339) aus dieser Urkunde schliesst, dass es 1400 nur diese beiden Stubengesellschaften gegeben habe. Ueberhaupt bedarf die ältere Geschichte dieser Gesellschaften noch genauerer Aufhellung. — Ueber die Gesellschaften im Allgemeinen vgl. Römer-Büchner, Stadtverfassung, S. 201 ff.

2) Uglb. C. 25 Mm. Dort sind auch die Verzeichnisse der übrigen Gesellschaften, die weiterhin benutzt werden, vereinigt.

19. In einer Liste, welche zwischen die Jahre 1465 und 1476 gesetzt wird, finden wir auch die Söhne, Frauen und Töchter der Mitglieder angegeben, im Ganzen 68 männliche und 14 weibliche Personen; ein Verzeichniss aus der Zeit um 1500 bietet 31 Namen. Damit stimmt es, wenn wir hören, dass 1495 16 Mitglieder aus der Gesellschaft ausgetreten sind, während eine gleichzeitige Kaufurkunde der Gesellschaft mit 15 Siegeln versehen ist ¹⁾. Laderam hatte nach derselben Urkunde, in welcher die Mitglieder der Krämerstube verzeichnet sind, um 1440 19 Gesellen, um 1462 betrug die Zahl nach den Faust'schen Manuscripten 23, in einem nur wenig jüngeren Verzeichniss finden wir 21 Namen. In ähnlichen Mitgliederlisten aus dem XV. Jahrhundert tritt die Gesellschaft Frauenstein mit 15, Löwenstein mit 24 Gesellen auf. Bei diesen Ziffern ist zu beachten, dass angesehenere Personen oft Mitglieder mehrerer Gesellschaften waren und dass auch Zünftige Aufnahme finden konnten. Der reine Bestand sämmtlicher fünf Gesellschaften an erwachsenen männlichen Genossen dürfte somit im XV. Jahrhundert selten die Ziffer 100 überstiegen haben. Schwerlich sind sie am Ende des XIV. Jahrhunderts zahlreicher gewesen.

Der Trieb zur Bildung von Genossenschaften ist im XIV. und XV. Jahrhundert so stark gewesen, dass wir wol nicht irren, wenn wir annehmen, dass ausser diesen Gesellschaften um 1387 in der Gemeinde noch manche andere ähnliche Organisationen bestanden haben mögen, sei es in der Form von Trinkstuben, Gesellschaften, Brüderschaften oder Zünften. Das Genossenschaftsprincip durchdrang und beherrschte das ganze Leben der damaligen Gesellschaft; hier unterdrückt lebte es dort in wenig veränderter Form rasch wieder auf. Anerkannte Abtheilungen der Bürgerschaft waren allerdings um 1387 bloss die 20 Zünfte, welche wir kennen; damit ist aber noch nicht gesagt, dass die Zünfte der Gärtner, der Schiffleute, der Rußen, der Wagner und Pfluger, der Sattler, Schilder, Kummeter etc. nicht weiter bestanden hätten, dass die Gesell-

1) Näheres bei Römer-Büchner a. a. O., S. 224.

schaften der Krämer und der grundbesitzenden Bürger aufgehört hätten zu existiren. Zur öffentlichen Anerkennung gelangten dieselben freilich immer erst dann, wenn sie anfiengen, eine sociale Macht zu bilden, wenn sie so weit erstarkt waren, dass sie von der regierenden Klasse nicht mehr ignorirt werden konnten. Oft genug mochten sie sich zu dieser Anerkennung gar nicht einmal drängen, da dieselbe mit mancherlei öffentlichen Lasten verknüpft war, welche so drückend werden konnten, dass sie, wie die Geschichte der Gesellschaft Laderam lehrt¹⁾, zur Auflösung des Verbandes führten. Von einer anerkannten Zunftordnung der Zimmerleute, Steinmetzen und Steindecker ist 1377 keine Rede; die Gründung einer Zimmerer-Gesellschaft im Jahre 1397 scheint darauf hinzudeuten, dass dieses Handwerk 10 Jahre nach Abfassung des Verzeichnisses von 1387 noch keine neue Zunftordnung vom Rathe erhalten hatte; dennoch erscheinen die Angehörigen jener Bauwerke in diesem Verzeichnisse als geschlossene Abtheilungen der Bürgerschaft. Dies Alles weist darauf hin, dass wir uns hüten müssen, uns die Gemeinde, welche in dem Verzeichnisse als eine unterschiedslose Masse von Einzelpersonen erscheint, als völlig jeder weiteren Organisation baar vorzustellen.

Es darf vielmehr angenommen werden, dass es auch in der Gemeinde eine Gliederung gab, dass die Gleichheit des Standes und der Interessen auch hier einen reichen Kranz von Vereinigungen geschaffen hatte. Den steten Mittelpunkt solcher Verbände bildeten im Mittelalter die Trinkstuben. Nun hat freilich der Rath wie er um 1350 die Vermehrung der Zünfte zu verhindern suchte, so auch 1355 die Gründung von Trinkstuben ohne des Rathes Wissen und Willen verboten²⁾. Das Verbot scheint jedoch wenig gefruchtet zu haben; denn kurz nach 1400 wurde der Beschluss gefasst, dass nur diejenigen Handwerke, welche Bücher vom Rathe erhalten hätten, eigene Häuser besäßen und Stuben darauf hergebracht hätten, diese Stuben weiter führen sollten, nämlich Weber, Metzeler,

1) Vgl. Römer-Büchner a. a. O., S. 203.

2) Senckenberg, *Sel. jur.* I, p. 23.

Schmiede, Bäcker, Schuhmacher, Kürschner, Loher, Fischer, Schneider, Bender, Kummeter und ihre Gesellen, Scherer etc.; ausserdem sollten auch die *Stuben, daruf erber lude drincken geen, die nit hantwercker noch auch nit erbeidende tageloner sin*, weiter bestehen, nämlich Limpurg, Laderam, Lewinstein, Salzhaus und Ulner. Dagegen sollten Tagelöhner und Dienstknechte, seien es Handwerksknechte oder andere, keine Trinkstuben haben, weil sie deren von Alters her auch nicht gehabt hätten. Wer ihnen trotz dieses Verbots eine Stube oder ein Haus zur Einrichtung einer Trinkstube verleihe, solle mit der hohen Strafe von täglich einem Gulden belegt werden. Dieser Beschluss ist uns in zwei Exemplaren ¹⁾ erhalten; in dem einen derselben finden sich ergötzlicher Weise von späterer Hand nicht nur in der Reihe der Zunftstuben die Stuben der Barchentweber, Leinenweber, Zimmerleute und Gärtner zu Sachsenhausen nachgetragen, sondern es ist auch eine Liste von 11 »neuen Stuben« beigefügt, unter diesen die Stuben der Rußen, der Gärtnerknechte und der Sachsenhäuser Knechte, von denen die beiden letzten direkt gegen den Beschluss verstoßen. *Alle dageloner sollen keine haben*, fügt der Schreiber bei, und die Tagelöhner werden vermuthlich auch 1387 die einzigen Menschen in Frankfurt gewesen sein, welche »keine Stube hatten«.

Von der Begründung einer solchen Stube zu Errichtung einer Zunft war dann später nur ein Schritt, und oft genug tragen die Zunftordnungen in ihrer ganzen Anlage noch die Spuren dieser Entstehungsweise. Es darf nicht bezweifelt werden, dass ein grosser Theil der im XV. Jahrhundert zur Anerkennung gelangten Zünfte (vgl. das Verzeichniss S. 82) aus Stuben oder Gesellschaften hervorgegangen ist. In einem fragmentarischen Verzeichnisse, welches der Schrift nach wenig später als 1450 abgefasst sein muss, finden sich 108 *burgere, die nit in hantwercken sin*, namentlich aufgeführt. Von diesen sind 60 mit Berufsangaben versehen, und es dürfte von Interesse sein, hier mitzutheilen, welche socialen Elemente es

1) II. Handwerkerbuch Bl. 172a und Uglb. C. 25. Mm. Nr. 17.

waren, die schliesslich noch ausserhalb der beruflichen Organisation verblieben. Unter jenen 60 Bürgern sind 9 Hecker, 9 Tagelöhner, 5 Weinknechte, 5 einfache Knechte, 3 Arbeiter, 3 Hofleute, je 2 Wegmacher, Wagenknechte, Krämer und Wächter und je 1 Bierbrauer, Schiffmann, Weingärtner, Hühnerhändler, Bader, Baderknecht, *Lepperchermecher*, Strohecker, Goltfeger (Latrinenreiniger), Koch, Seiler, Schneider, Kartenmacher, Maler, Kessler, Apotheker, Blinder und Färber. Das Verzeichniss ist schwerlich vollständig; doch beweist es klar, um wie viel enger seit 1387 der Kreis der nicht zünftig organisirten Berufsarten geworden war.

Wenn wir bezüglich der ferneren Gliederung der Gemeinde wenig mehr als Vermuthungen aussprechen konnten, so sind wir dagegen bezüglich eines anderen Verhältnisses in der Lage, den zuverlässigsten Aufschluss zu gewinnen. Wir meinen das Vorhandensein von Nichtbürgern oder Einwohnern unter den Mitgliedern der Gemeinde und der Zünfte. Dass auch diese zur Eidesleistung aufgefordert waren, wurde bereits im Eingange des gegenwärtigen Abschnittes bemerkt. Es ist sonach von vornherein anzunehmen, dass eine grössere Anzahl von Nichtbürgern sich in Frankfurt hatte ansässig machen können, und es entsteht die Frage, in welchem Theile des Verzeichnisses, das sich in dieser Hinsicht jeder besonderen Kenntlichmachung enthält, wir jene Leute zu suchen haben.

Wer die politischen und socialen Verhältnisse der mittelalterlichen Städte nur nach dem oft sehr kategorischen Wortlaute der zahlreichen Rathsbeschlüsse, Statuten und Gesetze beurtheilt, welche uns überliefert sind, der muss sich freilich wundern, dass zu der Eidesleistung vom 4. Oktober 1387 eine Klasse von Menschen herangezogen sein soll, von der wir nach Allem, was wir sonst von dieser Zeit wissen, schwer begreifen, wie sie überhaupt in der Stadt existiren konnte. Denn in dem ältesten Gesetzbuche sind nicht nur zahlreiche Vorschriften enthalten, welche gewisse Theile des Handels ausschliesslich den Bürgern vorbehalten, sondern es ist auch den Zünften wiederholt verboten worden, Mitglieder aufzunehmen, die nicht

zuvor Bürger geworden seien. So geschah es schon um 1350; im Jahre 1354 wurde allen, welche zur Zeit der letzten Kaiserhuldigung zehn Jahre in der Stadt ansässig gewesen waren, das Bürgerrecht kostenfrei ertheilt; etwa zwanzig Jahre später wurde bestimmt, dass niemand ein Handwerk treiben dürfe, der es nicht bis zu der Zeit getrieben habe, da der Kaiser (Karl IV. im Jahre 1368) *alle gelobede, eyde und verbuntniß abe tad*, er sei denn zuvor Bürger geworden und habe es mit dem Rath ausgetragen¹⁾. Diese Bestimmung wurde in alle Zunftordnungen von 1377 aufgenommen und aufs Bestimmteste untersagt, Neuanziehende in die Zunft aufzunehmen, ehe sie Bürger geworden. Man scheint damals streng auf der Durchführung dieser Vorschrift bestanden zu haben; denn nach Ausweis des II. Bürgerbuchs schworen 1377 nicht weniger als 157 Personen den Bürgereid, das Fünffache des Jahresdurchschnitts dieser Zeit. Unter diesen waren 112 Personen aus zünftigen Handwerken (37 Schneider, 18 Schuhmacher, 18 Bäcker, 4 Müller, 12 Weber, 12 Metallhandwerker u. s. w.). Im folgenden Jahre wurden beim Bedeungang die Nichtbürger notirt und ihnen die Erwerbung des Bürgerrechtes aufgegeben²⁾. Im Jahre 1380 wurde bei derselben Gelegenheit eine ähnliche Ermittlung vorgenommen, wie wir aus den Steuerlisten dieses Jahres erkennen, in welchen alle Personen, die nicht Bürger waren, besonders angemerkt sind. Es waren deren im Ganzen 202 unter 2546 männlichen Steuerpflichtigen oder 8 Procent. Unter diesen befinden sich 96 Erwerbthätige, deren Berufsart angegeben wird, nämlich 1 Arzt, 4 Bänder, 1 Brauer, 1 Deckelecher, 3 Decker, 1 Gerber, 1 Hofmann, 1 Holzschuher, 1 Kämmer, 3 Knechte, 1 Knecht, 2 Kursener, 1 Leistenmacher, 1 Leinenweber, 1 Messerschmied, 2 Metzeler, 1 Mötter, 2 Mühlenmacher, 1 Oelschläger, 1 Pfeifer, 1 Riemenschneider, 2 Rosstauscher, 3 Sackträger, 3 Sattler,

1) Senckenberg, *Sel. jur. I*, p. 12. 52. 59.

2) II. Bürgerbuch Bl. 129: *Diese neisten obgeschriben achtzehn burger hat Peter Schriber vz der bede von der Obirstad in dit burgerbuch beschrebin gegeben.*

1 Schäfer, 7 Schneider, 2 Schreiber, 2 Schuhmacher, 1 Seiler, 2 Selzer, 1 Senfmenger, 1 Spengeler, 4 Stangenträger, 2 Steinmetzen, 1 Unterkäufer, 1 Tuchscherer, 1 Todtengräber, 2 Weber, 1 Wächter, 4 Weingärtner, 3 Weinknechte, 11 Weinschröder, 1 Wollenschläger, 9 Zimmerleute.

Da uns über Ursache und Folgen dieser Enquête nichts überliefert ist, so kam es darauf an, zu untersuchen, was bis zum Jahre 1387 aus jenen 202 Nichtbürgern geworden war. Zu dem Ende wurden die Namen derselben zuerst mit den Namen der in den Bürgerbüchern von 1380—1387 eingetragenen Neubürger verglichen. Als sicher aufgenommen konnten 12 konstatiert werden; bei etwa eben so vielen blieb die Sache wegen ungenauer Namensbezeichnung unentschieden. Von den 12 Aufgenommenen fielen nur 4 auf das Jahr 1380, 1 auf 1381, je 2 auf 1382 und 1383 und je 1 auf die 3 folgenden Jahre. Von den sicher als nicht zu Bürgern aufgenommen Erwiesenen wurden zunächst die Gewerbetreibenden ausgesondert. Es ergab sich, dass unter den Zünften des Verzeichnisses von 1387 nicht weniger als 21 von diesen Nichtbürgern waren, nämlich 2 Weber, 2 Metzger, 1 Kürschner, 3 Schneider, 1 Steinmetze, 3 Zimmerleute, 5 Bender und je 1 Sackträger, Weinschröder und Weinknecht. Nichtzünftige Gewerbetreibende fanden sich 17, nämlich je 1 Arzt, Bierbrauer, Gerber, Holzschuhmacher, Leistenmacher, Mötter, Pfeifer, Riemenschneider, Rosstauscher, Schäfer und Selzer und je 2 Stangenträger und Decker. Endlich konnten noch 27 weitere Namen, bei welchen die Personenbezeichnung durch Angabe der Herkunft ausgedrückt war, in dem Verzeichniss der Gemeinde ermittelt werden (im Ganzen also 65). Bei weiterer Fortsetzung der, beiläufig bemerkt recht mühevollen, Vergleichung würde vielleicht die Mehrzahl der in dem Bedebuch von 1380 als Nichtbürger Bezeichneten in dem Verzeichniss von 1387 aufzufinden gewesen sein; indessen schien eine solche unnöthig, da das vorstehend mitgetheilte Ergebniss zu dem Zwecke des Nachweises genügt, dass bei dem Schwörakte im Predigerkloster auch Nichtbürger betheiligt waren, dass Nichtbürger nicht bloss dem Handel und den geringeren Ge-

werben sich widmen konnten, sondern dass auch trotz des Verbotes von 1377 in den Zünften nach wie vor Nichtbürger Aufnahme fanden. Wie gross die Gesamtzahl derselben gewesen, ist auf Grund des uns zugänglichen Materials nicht zu bestimmen.

Fassen wir die Resultate unserer seitherigen Untersuchung kurz zusammen, so haben wir zuerst zu betonen, dass die Gliederung der Frankfurter Bevölkerung nach Berufsständen im Jahre 1387 keineswegs die einfachen Formen zeigt, unter welchen wir uns die Einwohnerschaft mittelalterlicher Städte vorzustellen pflegen — Bürger und Nichtbürger, Zünftige und Geschlechter, bezw. Unzünftige —; wir sehen vielmehr die mannichfachsten Verbindungen und Beziehungen einander in buntem Wechsel umschlingen und durchkreuzen. Die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft ist zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes Bedingung zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes in der Stadt; thatsächlich aber nehmen alle Angesehenen am gewerblichen Leben Theil, sei es dass sie völlig auf dem Boden des freien Betriebs sich bewegen, sei es dass sie in der Zunft ihres eigenen oder in derjenigen eines fremden Handwerks Aufnahme gefunden haben. Die Theilung der Einwohnerschaft in die zwei annähernd gleich starken Abtheilungen der Gemeinde und der Handwerke ist in dieser Hinsicht eine ganz äusserliche. Sie ist namentlich nicht gleichbedeutend mit einer Scheidung der Bürgerschaft in einen zünftigen und einen unzünftigen Theil, bezw. in einen gewerblichen und einen nicht gewerblichen Theil. Die zwanzig »Handwerke« des Verzeichnisses von 1387 sind vielmehr gar keine eigentlichen Zünfte im engeren Sinn des Wortes; fast die Hälfte derselben (Metzeler, Steindecker Zimmerleute, Steinmetzen, Opperknechte, Sackträger, Weissgerber, Weinschröder und Bader) konnten sich nicht einmal des Besitzes eines 1377 anerkannten Zunftbriefes rühmen; sie sind politische und militärische Unterabtheilungen der Einwohnerschaft, welche allerdings ihre Namen von der Beschäftigung des grössten Theils ihrer Mitglieder ableiteten, welche aber unter den letz-

teren auch solche zählten, die nicht Handwerksgenossen waren. Die Zunftstatuten von 1377 enthalten neben den administrativen und politischen auch zahlreiche gewerbliche Vorschriften; sie nehmen offenbar die gesammte Meisterschaft der betreffenden Handwerke zur Voraussetzung. Kann man im Ernste glauben, dass die Nichtfachgenossen, die Knechte und die Söhne, welche in den Zunftlisten unseres Verzeichnisses auftreten, auch jenen Vorschriften unterworfen gewesen seien? Dies gewiss nicht. Es scheint vielmehr anzunehmen, dass diejenigen der 20 Zünfte, welche 1377 Statuten erhalten hatten, in einen engeren gewerblichen und in einen weiteren politisch-militärischen Verband zerfielen, dass die übrigen dagegen keine anerkannten gewerblichen Befugnisse besaßen, während sie als organische Glieder des Gemeinwesens bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten und Ehren eine Rolle spielten. Reingewerbliche Zünfte müssen ausserdem noch unter den Mitgliedern der Gemeinde bestanden haben, sei es dass sie wie die Gewandschneider, die Wagner und Pfluger, die Sattler, Schilder, Maler, Glaser, Kummeter und Scherer 1377 neue Ordnungen erhalten hatten, sei es dass ihnen wie den Gärtnern und Schiffleuten schon 1355 die staatliche Anerkennung zu Theil geworden war, sei es dass ihre Organisation wie bei den Rußen nur auf dem Wohnheitsrecht beruhte. Karl IV. hatte zwar 1368 diese freien Verbände für aufgelöst erklärt; allein wir finden Grund zu der Vermuthung, dass sie trotzdem weiter bestanden, mag es auch nur in der Form von Trinkstuben und Bruderschaften gewesen sein. Sie bildeten freie Genossenschaften zu privaten Zwecken, sie wurden nicht in ihrer Gesamtheit für die öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen, sondern, wie alle andern Verbindungen innerhalb der Gemeinde, in ihren einzelnen Mitgliedern. Jedenfalls darf aus dem Fehlen einer Zunft in dem II. Handwerkerbuch nicht geschlossen werden, dass sie mit dem Jahre 1368 aufgehört hätte zu existiren.

Der gewerbthätige Theil der Einwohnerschaft lässt sich sonach in vier verschiedene Kategorien bringen. Es gab

- 1) solche Gewerbetreibende, welche einer der 20 politisch-

militärischen Abtheilungen der Handwerker als Ausüßer des betreffenden Gewerbes angehörten;

2) solche Gewerbetreibende, welche sich in einer dieser Abtheilungen befanden, ohne das Gewerbe auszuüben, von dem sie den Namen trug;

3) Gewerbetreibende, welche schon vor 1387 eine (einerlei ob anerkannte oder nicht anerkannte) fachliche Organisation besessen hatten;

4) Gewerbetreibende ausser jeder zünftigen Verbindung.

Die dritte dieser Kategorien ist offenbar die unsicherste. Wir haben sie deshalb in der folgenden Zusammenstellung (Tabelle XII), welche diese verschiedene Gliederung statistisch veranschaulichen und das gesammte gewerbliche Leben der Stadt im Jahre 1387, soweit es statistisch erfasst werden konnte, vor Augen führen soll, nur durch das Zeichen * kenntlich gemacht und sie im Uebrigen zur Gemeinde gerechnet, in der sie das Verzeichniss aufführt, während wir die Zahl der Angehörigen aller übrigen Kategorien in besonderen Spalten angegeben haben. Bei der Gruppierung der verschiedenen Erwerbszweige ist die Eintheilung der deutschen Gewerbezahl von 1875 mit einigen Modifikationen zu Grunde gelegt worden; indessen ist es zweckmässig erschienen, da, wo die dauernde Zugehörigkeit einer Specialität zu einer bestimmten Zunft konstatiert war, diese Zugehörigkeit auch in der Tabelle festzuhalten, auch wenn die Rücksichten auf den zur Verarbeitung gelangten Stoff oder auf die bei demselben angewendete Technik die Zuweisung zu einer andern Gruppe empfahlen.

Tabelle XII.

Die gewerbliche Bevölkerung von Frankfurt a. M. im Jahre 1387.

Gewerbebranche.	Selbständ. Gewerbetr.				Söhne.		Knechte.	
	insgesamt.	in eigener Zunft.	in fremder Zunft.	in der Gemeinde.	in einer Zunft.	in der Gemeinde.	in einer Zunft.	in der Gemeinde.
I. Urproduktion.								
1. <i>Gertener*</i>	7	—	3	4	—	—	—	—
2. <i>wingarter</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
3. <i>hoffelude</i>	10	—	4	6	—	—	—	—
4. <i>scheffer</i>	13	—	6	7	1	—	—	—
Zusammen	31	—	13	18	1	—	—	—

Gewerbebezüge.	Selbständ. Gewerbetr.				Söhne.		Knechte.	
	insgesamt.	in eigener Zunft.	in fremder Zunft.	in der Gemeindegemeinde.	in einer Zunft.	in der Gemeindegemeinde.	in einer Zunft.	in der Gemeindegemeinde.
Übertrag	31	—	13	18	1	—	—	—
5. hirten	6	—	2	4	1	—	—	—
6. fischer	61	60	1	—	26	1	1	—
7. krebißer	3	1	1	1	—	—	—	—
8. fogeler	4	—	1	3	—	—	—	—
9. steynbrecher, steyngruber	2	—	—	2	—	—	—	—
Zusammen	107	61	18	28	28	1	1	—
II. Metallverarbeitung.								
1. Nicht näher bezeichnete Feuerarbeiter	35	35	—	—	12	—	—	—
2. Smyde	7	2	5	—	1	—	—	—
3. hufsmeye	2	2	—	—	—	—	—	—
4. nelsmeye	2	2	—	—	—	—	—	—
5. neller	1	1	—	—	—	—	—	—
6. messersmeye	1	1	—	—	1	—	—	—
7. messerbereider	1	1	—	—	—	—	—	—
8. scherensmeye	1	1	—	—	—	—	—	—
9. kammensmeye	2	2	—	—	—	—	—	—
10. sporer	6	4	2	—	—	—	—	—
11. hubensmeye	3	1	—	2	—	1	—	—
12. sarwerten	3	2	—	1	—	—	—	—
13. pletener	3	1	—	2	1	—	—	—
14. beyngewender	2	1	—	1	—	—	—	—
15. swertfegir	4	3	—	1	2	—	—	—
16. pylstycker	1	—	—	1	—	—	—	—
17. sliffer	1	1	—	—	1	—	—	—
18. felehauer	1	—	1	—	—	—	1	—
19. spengeler	11	1	2	8	—	—	—	1
20. kessler	7	3	1	3	2	2	—	—
21. koppersmeye	1	1	—	—	—	—	—	—
22. kannengießer	6	5	—	1	—	—	—	—
23. doppengießer	1	1	—	—	—	—	—	—
24. pannensmeye	1	—	—	1	—	—	—	—
25. glockengießer	—	—	—	—	1	—	—	—
26. uwirglocker	1	1	—	—	—	—	—	—
27. grabenmecher, grebener	3	—	1	2	—	1	—	—
28. schohnmecher	1	—	—	1	—	—	—	—
29. goltsmeye	4	—	—	4	—	—	—	—
Zusammen	102	72	12	28	21	4	1	1

Gewerbezweige.	Selbständ. Gewerbetr.				Söhne.		Knechte.	
	Insgesamt.	in eigener Zunft.	in fremder Zunft.	in der Gemeinde.	in einer Zunft.	in der Gemeinde.	in einer Zunft.	in der Gemeinde.
Uebertrag	102	72	12	28	21	4	1	1
30. <i>goldslegir</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
31. <i>gurteler</i>	3	—	—	3	—	—	—	—
32. <i>holtschauer</i>	7	6	—	1	2	—	—	—
Zusammen	123	78	12	33	23	4	1	1
III. Heiz- u. Leuchtstoff-Bereitung.								
1. <i>Holzshauer</i>	3	—	2	1	—	—	—	—
2. <i>koler</i>	3	—	—	3	—	—	—	—
3. <i>oleyer</i>	5	—	3	2	—	1	—	—
4. <i>kyrcsenmecher</i>	2	—	—	2	—	—	—	—
Zusammen	13	—	5	8	—	1	—	—
IV. Textil-Gewerbe.								
1. <i>Wober (Wolle)</i>	272	272	—	—	16	—	1	—
2. <i>kemmer</i>	2	—	1	1	—	—	—	—
3. <i>spuler</i>	1	1	—	—	—	—	—	—
4. <i>sauer</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
5. <i>wollenslegir</i>	3	3	—	—	2	—	—	—
6. <i>welker</i>	3	1	—	2	—	—	—	—
7. <i>muczenscherer</i>	1	1	—	—	—	—	—	—
8. <i>ferwer</i>	4	4	—	—	—	—	—	—
9. <i>lynenwober</i>	37	37	—	—	11	—	—	—
10. <i>hollenwobir</i>	1	1	—	—	—	—	—	—
11. <i>deckelecher</i>	4	—	—	4	—	—	—	—
12. <i>seyler</i>	5	—	1	4	—	—	—	—
Zusammen	334	320	2	12	29	—	1	—
V. Leder-Industrie.								
1. <i>Lower</i>	27	25	2	—	8	—	1	—
2. <i>wisgerwer</i>	17	16	—	1	1	—	—	1
3. <i>sedeler*</i>	4	—	—	4	—	—	—	—
4. <i>kommeder, komudmecher*</i>	3	—	—	3	—	3	—	—
5. <i>rymenschnider</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
6. <i>budeler</i>	7	—	—	7	—	—	—	—
7. <i>deschenmecher</i>	6	—	—	6	—	1	—	—
8. <i>bloesbelger</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
Zusammen	66	41	2	23	9	4	1	1

Gewerbebezüge.	Selbständ. Gewerbetr.				Söhne.		Knechte.	
	Ingesamt.	in eigener Zunft.	in fremder Zunft.	in der Gemeindef.	In einer Zunft.	In der Gemeindef.	In einer Zunft.	In der Gemeindef.
VI. Holz und Horn verarbeitende Gewerbe.								
1. <i>Bender</i>	59	56	—	3	3	—	—	1
2. <i>kyper</i>	1	—	1	—	—	—	—	—
3. <i>seger</i>	10	—	—	10	—	2	—	—
4. <i>wener, waner*</i>	20	—	2	18	—	5	—	—
5. <i>pluger*</i>	3	—	1	2	1	—	—	—
6. <i>kistener</i>	6	—	—	6	—	—	—	—
7. <i>stuler</i>	4	—	—	4	—	—	—	—
8. <i>besemer</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
9. <i>leistmecher</i>	2	—	—	2	—	—	—	—
10. <i>dresseler</i>	2	—	—	2	—	2	—	—
11. <i>sibber</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
12. <i>korber, kerber</i>	6	—	1	5	1	1	—	—
13. <i>oskurber</i>	1	—	1	—	—	—	—	—
14. <i>flechtmecher</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
15. <i>greber</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
Zusammen	118	56	6	56	5	10	—	1
VII. Nahrungs- und Genussmittel-Bereitung.								
1. <i>Meczeler</i>	65	64	1	—	21	—	—	—
2. <i>becker</i>	89	88	1	—	9	1	—	—
3. <i>lebekucher, leckucher</i>	2	1	—	1	—	—	—	—
4. <i>mölner</i>	11	2	2	7	1	—	—	—
5. <i>bierbruwer, bruwer</i>	5	—	1	4	—	—	—	—
6. <i>koche</i>	7	—	—	7	—	1	—	—
Zusammen	179	155	5	19	31	2	—	—
VIII. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung.								
1. <i>Snyder</i>	112	111	1	—	5	—	—	—
2. <i>sidennewer</i>	2	2	—	—	—	—	—	—
3. <i>duchscherer</i>	6	4	1	1	—	1	—	—
4. <i>schwememacher, schuchwerten</i>	72	69	1	2	13	—	—	—
5. <i>rußen*</i>	13	—	1	12	—	2	—	—
6. <i>kursener</i>	28	26	2	—	—	—	—	1
7. <i>hendeschuwer</i>	2	—	—	2	—	—	—	—
8. <i>weschir</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
9. <i>beder</i>	25	14	—	11	3	—	—	3
10. <i>scherer, bartscherer*</i>	11	—	—	11	—	—	—	—
Zusammen	272	226	6	40	21	3	—	4

Gewerbezweige.	Selbständ. Gewerbetr.			Söhne.		Knechte.	
	insgesamt.	in eigener Zunft.	in fremder Zunft.	in der Zunft.	in der Gemeinde.	in einer Zunft.	in der Gemeinde.
IX. Baugewerbe.							
1. Zimmerleute	39	38	—	1	5	—	—
2. Steinhauer	21	21	—	—	4	—	—
3. Maurer	3	3	—	—	—	—	—
4. Kleiber	3	—	1	2	—	1	—
5. Opperknechte	38	37	—	1	9	—	—
6. Wegemacher	1	—	—	1	—	1	—
7. Sygler ⁹	2	—	—	2	—	—	—
8. Steindecker	21	21	—	—	—	1	—
9. Decker	3	—	—	3	—	—	—
10. Gleser*	3	—	—	3	—	—	—
11. Meler*	6	—	—	6	—	1	—
12. Schilder*	1	—	—	1	—	2	—
Zusammen	141	120	1	20	18	6	—
X. Gastwirthschaft, Handel und Verkehr.							
1. Apteker	3	—	—	3	—	—	—
2. Kremer	9	—	1	8	—	3	—
3. Kruder	7	—	5	2	1	—	—
4. Senffmenger	2	—	—	2	—	—	—
5. Selzer	4	—	—	4	—	—	—
6. Ölner	3	—	1	2	—	—	—
7. Mylber	3	—	3	—	—	—	—
8. Obser	5	—	—	5	—	1	—
9. Eyermenger	1	—	—	1	—	—	—
10. Hunermenger	3	—	—	3	—	—	—
11. Haumenger	6	—	—	6	—	1	—
12. Rosduscher	3	—	1	2	—	1	—
13. Dubenduscher	2	—	1	1	—	—	—
14. Kolnmeßer	2	—	—	2	—	1	—
15. Kerner	1	—	—	1	—	—	—
16. Stangendreger	6	—	—	6	—	—	—
17. Sagdreger	22	22	—	—	1	4	—
18. Motter, Medder	3	—	—	3	—	1	—
19. Winsticher	1	—	—	1	—	—	—
20. Winschroder	30	24	1	5	1	1	—
21. Winknecht	39	23	—	16	—	—	—
22. Winwirde	1	—	1	—	—	—	—
Zusammen	156	69	14	73	3	13	1

Gewerbebranche.	Selbständ. Gewerbetr.				Söhne.		Knechte.	
	insgesamt.	in eigener Zusft.	in fremder Zusft.	in der Gemeinde.	in einer Zusft.	in der Gemeinde.	in einer Zusft.	in der Gemeinde.
Uebertrag	156	69	14	73	3	13	—	1
23. <i>wirt</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
24. <i>schencke</i>	2	—	—	2	—	—	—	—
25. <i>leuffer</i>	3	—	1	2	1	1	—	—
26. <i>schiffhude*</i>	1	—	—	1	—	—	—	1
27. <i>fleßer</i>	3	—	—	3	—	—	—	—
Zusammen	166	69	15	82	4	14	—	2
XI. Verschiedene andere Erwerbsarten.								
1. <i>Erzste</i>	2	—	—	2	—	1	—	—
2. <i>procuratores</i>	3	—	—	3	—	—	—	—
3. <i>schröder</i>	3	—	—	3	—	1	—	—
4. <i>hefener</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
5. <i>portener</i>	5	—	—	5	—	—	—	—
6. <i>dormeyster</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
7. <i>diener</i>	1	—	1	—	—	—	—	—
8. <i>schucsen</i>	8	—	2	6	—	—	—	—
9. <i>piffer</i>	8	—	1	7	—	—	—	—
10. <i>drummer</i>	1	—	—	1	—	—	—	—
11. <i>quynterner</i>	1	—	1	—	—	—	—	—
12. <i>fiddeler</i>	1	—	1	—	—	—	—	—
18. <i>knechte</i>	—	—	—	—	—	—	—	3
Zusammen	35	—	6	29	—	2	—	3
Zusammenstellung der Haupt-Abtheilungen.								
I. Urproduktion	107	61	18	28	28	1	1	—
II. Metallverarbeitung	123	78	12	33	23	4	1	1
III. Heiz- und Leuchtstoffbereitung	13	—	5	8	—	1	—	—
IV. Textil-Gewerbe	334	320	2	12	29	—	1	—
V. Leder-Industrie	66	41	2	23	9	4	1	1
VI. Holz und Horn verarbeitende Gewerbe	118	56	6	56	5	10	—	1
VII. Nahrungs- u. Genussmittel-Bereitung	179	155	5	19	31	2	—	—
VIII. Gewerbe f. Bekleidg. und Reinigung	272	226	6	40	21	3	—	4
IX. Baugewerbe	141	120	1	20	18	6	—	—
X. Gastwirthschaft, Handel und Verkehr	166	69	15	82	4	14	—	2
XI. Verschiedene andere Erwerbsarten	35	—	6	29	—	2	—	3
Zusammen	1554	1126	78	850	168	47	4	12

So wenig diese Zusammenstellung auf das Prädikat der Vollständigkeit Anspruch machen kann, so zeigt sie doch eine grosse Mannichfaltigkeit von Berufsarten und eine reiche Specialisation innerhalb der einzelnen Gewerbebezüge. Nicht weniger als 148 verschiedene Erwerbsarten werden in 11 Gruppen aufgezählt. Eine vorgeschrittene Arbeitstheilung weisen insbesondere die Abtheilungen der Metall- und Textilindustrie, des Handels, der Holzverarbeitenden Gewerbe und der Baugewerke auf. Was das Zahlenverhältniss der einzelnen Gruppen angeht, so erscheinen unter den selbständigen Gewerbetreibenden in Procenten der Gesamtzahl

1. Die Textil-Gewerbe	mit 21,5 %
2. Die Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	» 17,5 »
3. Die Nahrungs- und Genussmittelbereitung	» 11,5 »
4. Gastwirthschaft, Handel und Verkehr	» 10,7 »
5. Die Baugewerbe	» 9,1 »
6. Die Metallverarbeitung	» 7,9 »
7. Die Holz und Horn verarbeitenden Gewerbe	» 7,6 »
8. Die Urproduktion	» 6,9 »
9. Die Leder-Industrie	» 4,2 »
10. Verschiedene Erwerbsarten	» 2,2 »
11. Die Heiz- und Leuchtstoff-Bereitung	» 0,9 »

Die zahlreichsten Gewerbe sind somit keineswegs die am reichsten durch Arbeitstheilung gegliederten. Von der Gesamtzahl der selbständig Erwerbenden lebten 72 % in eigener Zunft, 5 % in fremder Zunft und 22,5 % in der Gemeinde; von den 215 Söhnen von Gewerbetreibenden kamen 168 oder 78,1 % auf die »Handwerke«, 47 oder 21,9 % auf die Gemeinde, 8 befanden sich in einer andern Zunft als ihre Väter. Am wenigsten vollständig ist natürlich das Verzeichniss der Knechte; wir finden deren bloss 16, von denen 4 auf die Zünfte, 12 auf die Gemeinde kommen.

Die gesammte berufsthätige Bevölkerung, soweit sie sich ermitteln liess, beträgt 1785 Personen oder 61,5 Procent sämmtlicher männlicher Personen über 12 Jahre. Freilich sind in dieser Zahl einige Berufsarten mitinbegriffen, welche streng genommen nicht zu den Gewerben gerechnet werden

können, indessen ist ihre Zahl so winzig, dass sie nicht besonders in Anschlag gebracht zu werden braucht.

Mindestens haben wir uns daraufhin nicht für berechtigt gehalten, unserer bescheidenen Zusammenstellung den stolzen Namen einer Berufsstatistik beizulegen, den sie schon ihrer Unvollständigkeit wegen nicht verdienen würde. Fassen wir den Ausdruck Gewerbe in dem weiteren Sinne der deutschen Gewerbebeziehung von 1875, so enthält Tabelle XII nur 76 Personen, welche auszuschliessen gewesen wären.

Nehmen wir dagegen den Begriff des Gewerbes im engeren Sinne, in welchem er einen berufsmässig geschlossenen Kreis von Erwerbsthätigkeiten bedeutet, deren Gegenstand die Formveränderung von Rohstoffen ist, so müssen aus unserer Tabelle die Gruppen I, X und XI ausscheiden. Es sind dies zugleich diejenigen, deren Ziffern in den meisten Nummern stark unter ihrer wahren Höhe bleiben, während bei den Gruppen II bis IX vermöge der Zunftlisten annähernde Vollständigkeit erreicht sein dürfte. Fassen wir aus den letzteren bloss die selbständigen Gewerbetreibenden, die männlichen »Geschäftsleiter« der Gewerbestatistik von 1875, ins Auge, so bleiben uns als Meisterbestand des gesammten Frankfurter Handwerks im Jahre 1387: 1246 Personen oder etwa 60 Procent der muthmasslichen männlichen Bevölkerung im Alter von über 25 Jahren (S. 66). Rechnen wir die Knechte und Söhne dazu, so erhalten wir 1422 Personen, sodass nachweislich 49 Procent der 2904 überzwölfjährigen Personen, die unser Verzeichniss aufweist, dem eigentlichen Gewerbe gesichert sind. Beide Verhältnisziffern sind natürlich ungenau; die erstere ist nach modernen Altersverhältnissen, ohne Rücksicht auf die schwächere Besetzung der jüngeren Jahresklassen im Mittelalter berechnet, also zu hoch; die andere bleibt wegen der nicht vollständig bekannten Zahl der Söhne (S. 65) in der entgegengesetzten Richtung hinter der Wahrheit zurück. Die richtige Verhältniszahl dürfte darnach in der Mitte liegen, und wir werden die Wahrheit ziemlich erreichen, wenn wir sagen: der gesammte Handwerkerstand am Ende des XIV. Jahrhunderts ist auf 50 bis 60 Procent der Bevölkerung an-

zunehmen. Mit Hinzurechnung der ebenfalls zünftigen Fischer und Gärtner würde man auf 60 bis 65 Prozent kommen ¹⁾.

Man begreift sonach, wie (auch abgesehen von ihrer festgeschlossenen zünftigen Organisation) bei den bürgerlichen Verfassungskämpfen überall, wo es bloss auf die Kraft der Fäuste ankam, die Handwerker vermöge ihrer grösseren Zahl obsiegen mussten.

Da wir für das Gewerbe im engeren Sinne die Zahl der Geschäftsleiter ziemlich genau kennen, so liegt es nahe, wenn auch lediglich der Veranschaulichung halber, eine Vergleichung der Ziffern von 1387 mit denjenigen der Gewerbestatistik von 1875 ²⁾ zu wagen. Es muss natürlich dabei von dem himmelweiten Unterschied zwischen dem modernen Unternehmer und dem mittelalterlichen Handwerker und Störrarbeiter abgesehen werden. Um die richtigen Vergleichspunkte zu gewinnen, setzen wir 1387 und 1875 die Zahl der männlichen Geschäftsleiter in Beziehung zu der Zahl der männlichen Personen im Alter von über 12 Jahren. Da wir aber für 1387 nur die Anzahl der dauernd Ansässigen dieses Alters kennen, während die Volkszählung von 1875 sich auf die ganze faktische Bevölkerung bezieht, so müssen wir die S. 66 ermittelte ungefähre Zahl der Knechte mit 730 Personen zu den 2904 dauernd ansässigen männlichen Personen addiren, womit wir auf 3634 überzwölfjährige männliche Personen kommen. Vorausgesetzt ist dabei, dass die fremden Knechte alle unverheiratet waren.

1) Vorausgesetzt ist dabei, dass das Verhältniss der Knechte bei den Handwerkern ein ähnliches war wie bei der übrigen Bevölkerung sodass die Hinzurechnung des (uns der Zahl nach unbekanntes) männlichen Hilfs- und Dienstpersonals die berechneten Verhältnissziffern nicht ändern würde. Natürlich ist diese Hypothese zu Ungunsten der Handwerker; thatsächlich wird bei ihnen das Verhältniss der Gesellen und Lehrlinge zu der Meisterzahl ein höheres gewesen sein als bei der übrigen (in der Mehrzahl ärmeren) Bevölkerung das Verhältniss der männlichen Dienstboten, Handlungsgehilfen u. dgl. zu den Dienstgebern.

2) Vgl. Beiträge zur Stat. der Stadt Frkf. III, S. 174 ff.

Tabelle XIII.

Gewerbliche Unternehmer i. J. 1387 und 1375.

Gewerbegruppen.	Anzahl der Geschäftsleiter.		Auf 1000 männliche Personen über 13 Jahren kommen Geschäftsleiter:	
	1387	1375	1387	1375
II Metallverarbeitung	123	319	34	8
III Heiz- und Leuchtstoff-Bereitung	13	33	4	0,3
IV Textil-Industrie	334	55	92	1,3
V Leder-Industrie	66	322	18	8
VI Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	118	450	32	11
VII Nahrungs- u. Genussmittel-Industrie	179	414	49	10
VIII Gewerbe für Bekleidung u. Reinigung	272	1172	75	29
IX Baugewerbe	141	464	39	12
Zusammen:	1246	3229	343	80

Diese Zusammenstellung spricht für sich selbst. Sie lehrt, dass die alten städtischen Gewerbe im mittelalterlichen Frankfurt eine weit bedeutendere Stellung einnahmen als im modernen, indem sie dort über 34 Procent der überzwölfjährigen männlichen Bevölkerung wirthschaftliche Selbstständigkeit und gesichertes Auskommen gewährten, während dies hier bei kaum 8 Procent der Fall ist. Nicht ein einziges der alten Handwerke hat trotz der Erweiterung und Vervielfältigung der Produktion sein früheres Verhältniss zur Gesamtbevölkerung (wir dürfen diese wohl ohne Bedenken an Stelle der überzwölfjährigen männlichen Einwohner setzen) bewahrt. Besonders stark ist die Verschiebung in der Textil-Industrie, wo im XIV. Jahrhundert das Verhältniss ein 70fach stärkeres war als 1375; aber auch in der Nahrungs- und Genussmittel-Industrie, der Metall- und Holzindustrie, den Baugewerben finden wir für 1387 3- bis 5fach grössere Ziffern als für 1375; in keinem Gewerbe erreicht die gegenwärtige Verhältnisszahl die Hälfte der mittelalterlichen.

Dass dieser Unterschied nicht lediglich in dem Gegensatze des modernen Grossbetriebs und des mittelalterlichen Handwerks begründet ist, ersehen wir sofort, wenn wir den Versuch machen, an Stelle der Zahl der gewerblichen Betriebs-

leiter diejenige der in den einzelnen Gewerben überhaupt beschäftigten Personen zu setzen. Für 1387 haben wir allerdings die betreffenden Ziffern nicht; nehmen wir indessen für diese Zeit die Zahl der Handwerkslehrlinge und Gesellen auf die Hälfte der Zahl der Meister an, so werden wir eher hinter den wahren Ziffern zurückbleiben als sie überschreiten. Für 1875 sind die betr. Ziffern statistisch ermittelt. Wir können dann folgende Tabelle (XIV) konstruieren, die indess keine andere Bedeutung haben soll als diejenige eines Veranschaulichungsmittels.

Tabelle XIV.
In den Gewerben beschäftigten Personen 1887 und 1875.

Gewerbegruppen.	Zahl der beschäftigten männlichen Personen.		Auf je 1000 männl. Personen über 19 J. kommen Beschäftigte:	
	1387	1875	1387	1875
II Metallverarbeitung	185	1970	51	49
III Heiz- und Leuchtstoff-Bereitung	19	591	6	14
IV Textil-Industrie	501	200	138	5
V Leder-Industrie ¹⁾	99	1056	27	26
VI Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	177	1536	49	38
VII Nahrungs- u. Genussmittel-Bereitung	268	2743	74	68
VIII Gewerbe für Bekleidung u. Reinigung	408	2496	112	62
IX Baugewerbe	212	4209	58	104
Zusammen:	1869	14801	514	867

In dieser Zusammenstellung sind die beiderseitigen Verhältnisziffern zwar einander bedeutend näher gerückt; allein immer noch machen die gewerblich thätigen männlichen Personen 1387 über die Hälfte, 1875 wenig mehr als ein Drittel der überzwölfjährigen männlichen Personen überhaupt aus. In allen Industriezweigen mit Ausnahme der Baugewerbe und der Beleuchtungs-Industrie sind die mittelalterlichen Verhältniszahlen höher als die modernen, am höchsten in der Textil-

1) Für 1875 ist die Papierindustrie (Papier- Pappe- und Tapetenfabrikation, Buchbinderei und Cartonage) sowie die Gummi- und Guttapercha-Industrie eingeschlossen, die 1387 fehlen. Ebenso in der Tab. XIII.

industrie, welche im XIV. Jahrhundert relativ mehr als 27mal so viel Menschen beschäftigte als 1875. Sogar die absolute Ziffer ist im Mittelalter höher als in neuester Zeit ¹⁾. Und selbst wenn wir von den für 1387 konstruirten Zahlen der Beschäftigten absehen und die Zahl der damaligen Meister in Vergleich setzen mit der Zahl der in den gleichen Gewerben neuerdings Beschäftigten, so ergibt sich, dass 1875 die Textilindustrie und die Gewerbe für Bekleidung und Reinigung verhältnissmässig eine geringere Anzahl von Menschen überhaupt beschäftigten, als 1387 Meister in diesen Gewerben vorhanden waren. In der Lederindustrie sind die Verhältnisszahlen vollkommen gleich. Wenn wir nämlich von den für diese Gruppe aus dem Jahre 1875 angegebenen Zahlen die Zahl der in der 1387 noch nicht vorhandenen Gummi- und Papierfabrikation Beschäftigten in Abzug bringen, so haben wir für ersteres Jahr 759 in der Lederindustrie allein Beschäftigte oder auf 1000 überzwölfjährige männliche Personen 18 gegenüber 18 Meistern im Jahre 1387. Auch in einigen anderen Gewerben (Holz- und Schnitzstoffe, Metall-Industrie) sind die Unterschiede in den Verhältnissziffern von Tab. XIII. Sp. 4 und Tab. XIV. Sp. 5 wenigstens nicht beträchtlich.

Nun haben wir freilich bei diesen Vergleichen unberücksichtigt gelassen, dass die moderne Entwicklung eine Reihe von Gewerbeäzweigen zur Blüte gebracht hat, welche das Mittelalter entweder nicht kannte, oder welche doch in dem mittelalterlichen Frankfurt nicht nachzuweisen sind. Dahin gehören die polygraphischen Gewerbe, die künstlerischen Betriebe für gewerbliche Zwecke, die chemische Industrie, die Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten, die Industrie der Steine und Erden, das Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen (Gruppen III, IV, VI, VII, XV und XVI der deutschen Gewerbestatistik). Rechnen wir die 1875 für diese

1) Die gleiche Erscheinung findet sich in der Fischerei, für welche 1387 61 Meister und ein Knecht nachgewiesen sind, während die Gewerbestatistik von 1875 unter dieser Rubrik nur 49 Geschäftsleiter und 3 Gehülfen aufzählt.

Industriezweige in Frankfurt ermittelten Ziffern zu den oben angegebenen hinzu, so finden wir, dass in diesem Jahre 3634 gewerbliche Geschäftsleiter und 17840 gewerblich beschäftigte männliche Personen überhaupt vorhanden waren. Die gewerblichen Geschäftsleiter machen 9 Procent, die gewerblich beschäftigten männlichen Personen überhaupt 44,2 Procent der überzwölfjährigen männlichen Bevölkerung von 1875 aus, gegenüber 34,3 und 51,4 Procent im Jahre 1387. Es steht somit ausser jedem Zweifel, dass auch unter Berücksichtigung der bedeutend reicheren industriellen Entwicklung der Neuzeit im modernen Frankfurt das Gewerbe in weit bescheidenerer Stellung erscheint als in demjenigen vom Ende des XIV. Jahrhunderts.

Mit diesem nicht zu unterschätzenden Resultate müssen wir uns für jetzt begnügen. Denn was Tabelle XII neben den Ziffern und der Arbeitstheilung für das eigentliche Gewerbe an Daten bietet, das ist mehr der Rahmen für die Statistik der Urproduktion, des Handels, Verkehrs und der übrigen Berufsarten als eine solche Statistik selbst. Man ersieht aus ihnen die Mannichfaltigkeit der Berufsgliederung, welche in diesen Zweigen menschlicher Thätigkeit schon gegen Ende des XIV. Jahrhunderts sich herausgebildet, nicht aber ihre Massverhältnisse. Ueber die letzteren Vermuthungen auszusprechen empfiehlt sich nicht. Die Gruppen I und X weisen aber offenbar die grössten Lücken auf; dort fehlt fast die ganze eigentlich ackerbauende Bevölkerung, sowie ein grosser Theil der Gärtner, Weinbergsleute und ländlichen Tagelöhner; hier der ganze Grosshandel. Den letzteren je vollständig statistisch zu erfassen, so dass der Procentantheil der Bevölkerung, dem er Beschäftigung gewährte, festgestellt würde, dürfen wir schon deshalb nicht hoffen, weil das mittelalterliche Frankfurt für den Grosshändler keine eigene Benennung hatte ¹⁾. Was dagegen die Acker- Wein- und Gartenbau treibende Bevölke-

1) Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. Erlangen 1882, S. 456. Vgl. Kriegk, d. Bürgerthum II, S. 434.

rung angeht, so werden in späteren Kapiteln andere Quellen über ihre Stärke Aufschluss geben. Nur darauf muss hier noch hingewiesen werden, dass, nachdem oben der Antheil des eigentlichen Gewerbestandes an der Gesamtbevölkerung auf 50 bis 60 Procent festgestellt worden ist und nachdem ausserdem für die unter Gruppe I, X und XI aufgeführten Berufsarten der Urproduktion, des Kleinverkehrs und der persönlichen Dienstleistungen in Tabelle XII eine Personenzahl von 12 bis 15 Procent der Bevölkerung bereits nachgewiesen ist, — selbst diese letzteren Nachweisungen als vollständig vorausgesetzt — für die landwirthschaftlichen Vollbetriebe und den Grosshandel wenig mehr als ein Viertel der Bevölkerung übrig bleibt.

C. Die Herkunft der Bevölkerung.

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass die moderne Statistik sich noch so überaus selten mit der Herkunft der nichteingeborenen Bevölkerung unserer Städte beschäftigt hat. Dass das Verhältniss der an einem Orte geborenen Personen zur Gesamtheit der denselben bewohnenden Menschen nicht gleichgiltig ist, hat man freilich längst erkannt. Unsere Volkszählungen scheiden Geburts- und Wohnbevölkerung und je nach dem Procentantheil, welchen die erste dieser beiden Kategorien in einer städtischen Bevölkerung in Anspruch nimmt, urtheilt man über die Raschheit oder Langsamkeit des Anwachsens der betreffenden Stadt, über die grössere oder geringere Sesshaftigkeit der Menschen. Offenbar ist dieser Massstab aber ein ziemlich unbestimmter und für feinere Untersuchungen über die sociale Zusammensetzung einer Stadtbevölkerung unzureichender. Denn wenn man z. B. von einer Stadt ermittelt hat, dass die Zahl ihrer nichteingeborenen Bewohner 60 Procent der Gesamtzahl ausmache und von einer anderen Stadt, dass sie 40 Procent Fremdbürtige hat, so ist mit diesen Verhältnissziffern noch nicht bewiesen, dass die Bevölkerung der ersteren Stadt nun um so viel ungleichartiger ist als diejenige der letzteren, und dass in ihr der Prozess der gegenseitigen socialen Anpassung mit heftigeren

Reibungen und Kämpfen für den Einzelnen verbunden sein muss. Es ist recht wohl der Fall denkbar, dass die nicht-eingeborenen Bewohner der Stadt mit 60 Procent Fremden unter sich und mit der eingeborenen Bevölkerung eine grössere Gleichartigkeit der Sitte und Mundart, der wirtschaftlichen Energie und socialen Gewohnheit zeigen, weil sie aus der näheren Umgebung stammen, während in der Einwohnerschaft der Stadt mit 40 Procent Fremden heterogene Elemente aus entfernteren Gegenden sich mischen. Im ersteren Falle wird das schliessliche Resultat der wechselseitigen Anpassung fremd- und heimbürtiger Bevölkerung ein ganz anderes sein als in dem letzteren: während dort Einzelne und Gruppen von annähernd gleicher wirtschaftlicher Ausrüstung und ähnlichem socialen Charakter sich friedlich in die vorhandenen Erwerbsbedingungen theilen, verdrängt hier vielleicht der lebenskräftigere, energischere Stamm den abgelebten, schwächeren aus den ererbten Sitzen ¹⁾).

Daraus ergibt sich von selbst, wie wichtig es werden kann, genaueren Aufschluss über die Zusammensetzung der nichteingeborenen Bevölkerung unserer Städte zu erlangen.

Zu dem Ende haben wir die Herkunft derselben im Einzelnen zu untersuchen, also gleichsam die Gesamtheit der Zugewanderten und in den wirtschaftlich-socialen Organismus der Stadt Aufgenommenen nach den Geburtsorten auseinanderzulegen. Eine derartige Zurückversetzung aller in einer Generation Eingewanderten und in einem bestimmten Momente gleichzeitig Lebenden auf ihre Ausgangspunkte würde für die Gegenwart gewiss von grossem Nutzen sein. Es würde an ihr ganz allgemein ermessend werden können, wie weit sich das Gebiet der regelmässigen inneren Wanderungen erstreckt; wir würden aber auch bei jeder Stadt einen Massstab dafür gewinnen, aus welchen Landestheilen sie regelmässig den Be-

1) So der Grieche den Türken durch Leihen auf Hypotheken. Smyrna hatte um 1846 noch 80 000 türkische und nur 8000 griechische Einwohner; 1881 war die türkische Bevölkerung auf 23 000 Köpfe herabgesunken, die griechische auf 76 000 gestiegen. Vgl. Schlie mann, Reise in der Troas im Mai 1881. Leipz. 1881. S. 29 ff.

darf an Menschenkräften deckt, welchen ein entwickeltes Wirthschaftsleben mit seiner raschen Aufbrauchung von Menschenkraft mit sich bringt. Auf der anderen Seite würde sich ergeben, wie weit sich der Kreis ausdehnt, auf welchen die wirthschaftlichen oder socialen Vortheile eines städtischen Wohnsitzes Anziehungskraft ausüben, wie gross das ständige Rekrutirungsgebiet ist, aus dem die verschiedenen Bevölkerungsklassen einer Stadt den durch Tod und Auswanderung entstandenen Ausfall ersetzen. Die Gunst oder Ungunst der Verkehrslage einer Stadt, die Blüte ihrer Gewerbe und ihres Handels, die Anziehungskraft ihrer öffentlichen Anstalten, der Reichtum ihrer Erwerbsgelegenheiten, die Annehmlichkeit und Entwicklung ihres socialen Lebens — alles dies und manches andere müsste in einer derartigen Statistik zum Ausdruck kommen, zumal wenn ihre Resultate nach Alter, Geschlecht, Confession und Berufsstand gegliedert würden. Aber sie würde uns auch den eigenthümlichen Charakter der verschiedenen Städte erst recht verstehen lehren, indem sie uns zeigte, durch welche Einflüsse die Entwicklung desselben bestimmt wird. Je nachdem die Mischung der Bevölkerung eine vielfältige ist, je nachdem dieselbe unter gleichartigen und stammverwandten oder unter verschiedenartigen und stammfremden Elementen stattfindet, wird sich der sociale Charakter einer Stadtbevölkerung mehr kosmopolitisch oder mehr national oder provinziell gestalten. Die Einbürgerung fremdartiger Elemente ruft natürlich sociale und wirthschaftliche Reibungen hervor; die wechselseitige Anpassung vollzieht sich langsam und unter mannichfachen Schwierigkeiten für beide Theile; sie wirkt zersetzend und umbildend auf Sprache und Sitte ein. Städte, welche nur die überschüssigen Menschenkräfte einer näheren stammverwandten Umgebung aufsaugen, werden sich ruhiger, gleichmässiger, individueller entwickeln, und es kann ihnen gelingen, Jahrhunderte hindurch ihre historische Eigenart zu bewahren.

Aber nicht bloss die Städte selbst als social-örtliche Gruppierungen würden uns solche Untersuchungen besser verstehen lehren; sie würden uns auch dazu anleiten, den Ursachen nachzuspüren, welche in der ursprünglichen Heimat die Men-

schen fort und fort zur Auswanderung drängen, und diese Wanderungen und Umsiedelungen mit erstaunlicher Beharrlichkeit Menschenalter hindurch in dieselbe Richtung lenken. Ist es doch eine der auffallendsten Erscheinungen, dass in den Jahren 1875—1880 trotz fortwährender Verschlechterung der städtischen Erwerbsverhältnisse das Wachsthum der Städte im Deutschen Reiche, bezw. der Zudrang vom Lande zu denselben im Vergleiche mit den Jahren 1867—1875 in der Hälfte aller Orte von mehr als 10 000 Einwohnern nicht nur nicht nachgelassen, sondern sich noch vergrößert hat, während die andere Hälfte der Städte nur eine etwas verlangsamte Zunahme zu verzeichnen hatte, eine Abnahme aber nur in ganz vereinzelt Fällen stattfand ¹⁾. Mit der banalen, durch keine Thatsachen belegten oder belegbaren Auskunft »amtlicher« Statistiker, die landwirthschaftlichen Verhältnisse hätten sich in dieser Zeit »offenbar« noch mehr verschlechtert als die gewerblichen und kommerziellen, ist das seltsame Phänomen gewiss nicht erklärt. Erst eine Ermittlung der Herkunft der Gewanderten im Detail, eine statistische Zurückversetzung derselben auf ihre Ausgangspunkte würde darüber belehren können, welche von den vielerlei möglichen Ursachen in jedem einzelnen Auswanderungs-Orte oder -Gebiete, bezw. in bestimmten Kategorien solcher Orte und Gebiete den Umzug bewirkt haben.

Man spricht nicht selten von dem Wandertriebe, der die Einzelnen wie ganze Völker mit unwiderstehlicher Gewalt in die Ferne treibe; ja man hat diesen Trieb bestimmten Völkern in besonders hohem Grade als nationale Eigenthümlichkeit zugesprochen. Versteht man darunter einen Drang zum Wandern um des Wanderns willen, so mögen ihn Geschichtschreiber zur Bezeichnung von Erscheinungen verwenden, die sie nicht zu erklären wissen, und Politiker mögen sich damit die patriotischen Beklemmungen über die hohen Auswanderungsziffern erleichtern. Beide gehen dann ungefähr ebenso tief wie Cicero, wenn er die Revolutionen aus dem *studium*

1) Vgl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich. IV (1883), S. 6 f.

novarum rerum erklärt. Die Gesellschaftswissenschaft weiss mit jenem Begriffe nichts anzufangen. Für sie ist das Wandern eine wirthschaftlich und social bedingte Massenerscheinung, deren Ursachen die Statistik aufzuhellen hat. Sie unterscheidet Wanderungen mit steter Ortsveränderung, solche mit temporärer und solche mit dauernder Umsiedelung. Zur ersten Kategorie gehört das Nomadenleben, der Betrieb von Wanderhandel und Wandergewerben; zur zweiten das Wandern der Handwerksgesellen, der ländlichen Arbeiter, der Dienstboten, der Gewerbetreibenden, welche die günstigste Stelle zu temporären Unternehmungen aufsuchen; zur letzten die Umzüge von Ort zu Ort innerhalb desselben Landes und die eigentliche Auswanderung. Der wirthschaftliche Erfolg aller Arten von Wanderungen ist die Herbeiführung eines lokalen Austausches der Arbeitskräfte, die Bewirkung einer zweckmässigen Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung innerhalb des einzelnen Landes und auf der ganzen bewohnten Erde; ihr socialer Erfolg sind grosse Verschiebungen der Bevölkerung, Aufhalten des Anwachsens derselben an einem, Beschleunigung des Wachstums an andern Punkten, Lichtung und Anhäufung zugleich. Ihre Hauptursache ist die ungleiche örtliche Vertheilung der Erwerbsvorthelle. Die Bedeutung der Wanderungen in der Gegenwart und nächsten Vergangenheit liegt vor aller Augen: als interne Wanderungen bewirken sie das Anwachsen der Städte, verhüten sie die Entstehung eines Missverhältnisses zwischen kultivirbarer Bodenfläche und ackerbauender Bevölkerung, als externe beschleunigen sie die Bevölkerung und Exploitation menschenarmer Kolonialländer, schaffen sie den im Mutterland Zurückgebliebenen Ellenbogenraum. Aber sie können auch in beiden Fällen einen Verlust des socialen Körpers an gesundem Blut, eine Schwächung der Produktivkraft der Heimat, eine Atrophie der einen, eine Hypertrophie der andern Glieder bedeuten. In diesem Falle sind sie Krankheitserscheinungen, an welche sich ein weitergehendes als bloss wissenschaftliches Interesse knüpft.

Ueber die Bedeutung der Wanderungen in der Vergan-

genheit haben wir keine klare Vorstellung mehr. Angesichts der durch die modernen Transportmittel und das freisinnige Personenrecht dieses Jahrhunderts herbeigeführten Erleichterung des Ortswechsels wird es fast paradox klingen, wenn hier gesagt wird, dass diese Bedeutung eine weit grössere gewesen sein muss als in der Gegenwart. Aber es bedarf nur einer ziemlich einfachen Erwägung, um dies zu erkennen.

Alle höhere Kultur beginnt mit dem Wandern. Von der occupatorischen Sammelwirthschaft leitet das Nomadenleben über zur Produktionswirthschaft. Der älteste Ackerbau ist ein nomadischer mit jährlichem Wechsel des Kulturlandes. Der älteste Handel ist Wanderhandel; die ersten Gewerbe, welche sich als berufsmässige Thätigkeit Einzelner von der Hauswirthschaft ablösen, werden »im Umherziehen« betrieben. Die grossen Religionsstifter, die ältesten Dichter und Philosophen sind überall grosse Wanderer. Und zieht nicht noch heute der Erfinder, der Prediger einer neuen Lehre von Ort zu Ort, um Anhänger und Gläubige zu suchen — trotz der gewaltigen Entwicklung des modernen Nachrichtenverkehrs? Aelter gewordene Kultur ist sesshaft. Der Grieche war sesshafter als der Phönicier, der Römer sesshafter als der Grieche, weil Einer immer der Erbe der Kultur des Andern war. Noch heute bemerken wir Aehnliches. Der Germane ist beweglicher als der Romane, der Slave beweglicher als der Germane. Der Franzose klebt an der heimatlichen Scholle, der Russe verlässt sie leichten Gemüths, um an andern Stellen seines weiten Vaterlandes bessere Erwerbsgelegenheiten zu suchen. Der Grund ist ein doppelter. Mit steigender Kultur-entwicklung wächst fürs erste der Umfang der Kapitalfixirungen; der Producent wird immobil mit seinen Produktionsmitteln. Der russische Zimmermann wandert mit Axt und Säge Tausende von Werst weit durch das Land, um Arbeit zu suchen; der westeuropäische Bauunternehmer mit seinen Maschinen, Sägewerken, Ziegeleien, Werplätzen ist an den Ort gebunden. Und fürs zweite hat die Ausbildung der modernen Verkehrsmittel den Gütertransport in weit höherem Grade erleichtert als den Personentransport. Die örtlich ge-

gebene Vertheilung der Arbeitskräfte erlangt dadurch höhere Wichtigkeit als die natürliche Verbreitung der Produktionsmittel; die letzteren ziehen vielfach den ersteren nach, wo früher der umgekehrte Fall stattfand.

Wie man sieht, führen diese allgemeinen Erwägungen zu Resultaten, welche von der vulgären Annahme einer fortwährend steigenden Mobilisirung der Gesellschaft stark abweichen. Wie weit dieselben richtig sind, könnte nur eine vergleichende Statistik der Wanderungen für Völker verschiedener Kulturstufe oder für dasselbe Volk in verschiedenen Epochen seiner Entwicklung zeigen. Leider ist kaum ein Feld der modernen Statistik noch so wenig angebaut und so sehr in seiner wissenschaftlichen Fruchtbarkeit unterschätzt als gerade dieses. Von den meisten Ländern besitzen wir in dieser Richtung kaum mehr als die rohen Ziffern der überseeischen Auswanderung. Die internen Wanderungen sind nur in ganz vereinzelten Fällen einmal Gegenstand der Ermittlung gewesen. Gewiss fällt es schwer, angesichts der modernen Zugfreiheit und Heimatgesetzgebung, der Aufhebung des Passzwangs und ähnlicher auf die Erleichterung der Personenbewegung gerichteten Massregeln hier für die Statistik den richtigen Beobachtungspunkt zu finden; man wird aber nicht leugnen können, dass auch da, wo die Mittel zur Gewinnung zuverlässiger Daten vorhanden gewesen wären, diese vielfach unbenutzt geblieben sind.

Es gibt zwei Momente, wo die internen Wanderungen statistisch zu fassen wären: den Moment, wo dieselben eben ihren Endpunkt finden, also den Zeitpunkt der Neuansiedelung und den Moment der eingetretenen Ruhe, wo der Erfolg aller während eines Menschenalters an einem bestimmten Orte stattgehabten Einwanderungen vollendet vorliegt. Der letzte Fall wird praktisch bei den modernen Volkszählungen, bei welchen u. A. auch nach dem Geburtsorte gefragt wird; der erstere liesse sich leicht praktisch machen, wenn man das durch den Meldezwang gewonnene Material statistisch verwerthen wollte. Dies ist m. W. bis jetzt nirgends geschehen. Dagegen werden die Gebürtigkeitsangaben der Volkszählungen

wohl in allen Ländern benutzt, freilich nur, um in ziemlich vagen Kategorien zu ermitteln, wie viele der Gezählten innerhalb oder ausserhalb ihres Wohnorts, ihrer Provinz oder des Staates geboren sind. Feinere Untersuchungen über die Mischung der Bevölkerung nach der Gebürtigkeit sind m. W. erst einmal für ein ganzes Land angestellt worden, nämlich für Bayern auf Grund der Volkszählungsergebnisse von 1871¹⁾. Die vortrefflich durchgeführte Arbeit Georg Mayr's hat leider nur bei einigen kommunalstatistischen Bureaux, wie denjenigen von Leipzig und Budapest, Nachahmung gefunden²⁾. Es ist wünschenswerth, dass die Städtestatistik sich allgemeiner dieses Gegenstandes annimmt. Denn in dem grossen Haushalt der modernen Gesellschaft erscheinen die Städte vorwiegend als menschenkonsumirende Bildungen, und in ihnen findet der grösste Theil der inneren Wanderungen seinen Zusammenfluss und Ruhepunkt. Viel wäre schon erreicht, wenn wir ermittelt hätten, wie in ihnen die Bevölkerung nach der Herkunft sich mischt.

Was die Vergangenheit betrifft, so fehlt es keineswegs an Material, welches uns in den Stand setzt, auch auf diese Untersuchungen auszudehnen. Für die mittelalterlichen Städte liegt solches in den Bürgerbüchern vor, welche Jahr für Jahr die in den Bürgerverband Aufgenommenen nach Namen und meist auch nach Gewerbe und Herkunft angeben. Auf Grund derselben hat Kohl seine Untersuchungen über die Herkunft der Bevölkerung von Bremen³⁾ angestellt. Weniger häufig sind derartige Daten für die fluktuirende Bevölkerung. Immerhin besitzen wir bereits eine Arbeit von Schanz, welche über die Herkunft der Konstanzer Handwerksgehilfen am Schluss des XV. und im XVI. Jahrhundert auf

1) Die bayerische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit, bearbeitet von Dr. Georg Mayr. XXXII. Heft der Beitr. zur Statistik des Königr. Bayern. München 1876.

2) Mitth. des statist. Bur. der Stadt Leipzig. Heft XI. — Die Hauptstadt Budapest i. J. 1881, Berlin 1883.

3) Zeitschrift für D. Kulturgeschichte. N. F. I, S. 37—76.

Grund der erhaltenen Eidbücher Aufschluss gibt ¹⁾. Weiteres Material lässt sich aus den Herkunftsangaben der Bürgerverzeichnisse, der Bruderschaftsbücher, Söldnerlisten etc. gewinnen.

Wenn schon in der Gegenwart die Untersuchung der Herkunft einer Stadtbevölkerung die werthvollsten Aufschlüsse verspricht, so wird dieselbe für das Mittelalter von noch weit grösserer Wichtigkeit. Denn so bedeutend auch der Zudrang nach den grossen Städten der Gegenwart sein mag, so behauptet doch immer noch die eingeborene oder doch seit langer Zeit eingewöhnte Bevölkerung ein so starkes numerisches Gewicht, dass es ihr verhältnissmässig leicht gelingt, die fremden Elemente sich anzugleichen, ihnen das eigene Gepräge mehr oder weniger aufzudrücken. Die Bevölkerungen von Berlin, Wien oder München haben trotz der Einwanderung der letzten Jahrzehnte nur unerheblich an ihrer socialen Eigenart verloren. Anders im Mittelalter, wo verheerende Krankheiten, Theuerungs- und Kriegsnöthe die Bevölkerung in kurzen Zwischenräumen heimsuchten und gleich zu Tausenden hinrafften. In einer solchen Zeit ist der Zuzug von aussen eine stete Nothwendigkeit, wenn das städtische Gemeinwesen mit seinen kostspieligen Befestigungen und Verteidigungseinrichtungen überhaupt weiter bestehen soll. Die rasche Wiederholung jener Kalamitäten würde im anderen Falle binnen wenigen Jahrzehnten die städtische Gesellschaft zur Auflösung gebracht haben.

Diese sehr einfache Erwägung nöthigt uns, von vorn herein in jeder mittelalterlichen Stadt einen nicht unerheblichen Procentsatz von Nichteingeborenen vorauszusetzen. Ob dieselben politisch als Bürger oder als Einwohner, bezw. Beisassen oder in irgend einer anderen Eigenschaft der vorhandenen Bevölkerung eingefügt wurden, ist vorläufig gleichgiltig. Unser Verzeichniss der ansässigen Bevölkerung von Frankfurt a. M. im Jahre 1387 zeigt denn auch fast auf den ersten Blick in den zahlreichen Ortsnamen, welche zur Personenbezeichnung verwendet sind, dass ein grosser Theil der

1) Jahrb. für NÖ. u. Statistik XXVIII. (1877), S. 313 ff.

Schwörenden vom 4. Oktober noch deutlich seines fremden Ursprungs sich bewusst war. Zwar lässt sich nicht beweisen und soll auch nicht einmal vermuthungsweise gesagt werden, dass alle so bezeichneten Personen nun selbst in Frankfurt eingewandert gewesen seien. Manche mögen die Söhne, andere die Enkel solcher Eingewanderten sein. Allein für die grosse Mehrzahl der Fälle steht es ausser Zweifel, dass wir es mit »neuen Männern« zu thun haben. Dies gilt durchweg für die zahlreichste Art von Fällen, in welchen der Ortsname mit der Präposition *von* dem Taufnamen beigefügt wird. Minder gewiss liegt die Sache bei denjenigen Fällen, wo der Ortsname unmittelbar dem Vornamen nach- (vereinzelt auch vor-) gesetzt wird und bei denjenigen, in welchen der Ortsname adjektivisch gebraucht wird. Indessen spricht die nicht so seltene Beobachtung, dass für die Bezeichnung einer und derselben Person alle drei Formen gebraucht werden, und dass die Bezeichnung durch Angabe der Herkunft mit der Benennung nach dem Gewerbe oder Wohnhause wechselt, doch für die Annahme, dass wir es hier nur in seltenen Fällen mit fixirten Familiennamen zu thun haben ¹⁾).

Von den 2861 Personen, welche unser Verzeichniss enthält führen etwa 1000 Namen mit Herkunftsangaben. Genau lässt sich die Ziffer nicht bestimmen, da es hin und wieder zweifelhaft blieb, ob eine Herkunftsbezeichnung oder eine andere Art der Namengebung vorliegt. Dies gilt namentlich von der zweiten der oben angeführten Bezeichnungsweisen, bei welcher der Ortsname unmittelbar dem Taufnamen beigefügt wird. Eine weitere Anzahl von Namen musste deshalb ausgeschieden werden, weil die betreffenden Orte, sei es wegen frühzeitigen Verschwindens derselben, sei es wegen undeutlicher oder ungenauer Schreibung nicht aufgefunden werden konnten. Doch sind diese Namen in die nachfolgende Uebersicht aufgenommen worden, welche sämmtliche in un-

1) Bei notorisch alteingebürgerten Familien, wie den Holzhausen, Glauburg u. A. ist von einer Aufnahme der betr. Personen in die nachfolgende Statistik abgesehen worden.

serem Verzeichnisse vorkommenden Ortsnamen nach Kategorien getrennt und alphabetisch geordnet enthält. Die Schreibung ist die urkundliche; die beigefügten Ziffern geben die Zahl der vorkommenden Fälle an.

A. Ortsnamen mit der Präposition von.

Aigesheim.	Kaldebach 6.	Erbstad.
Akarben.	Carben 10.	Erde.
Aldinstad 10.	Cassel 2.	Erfurt 2.
Amelburg 2.	Kaubin.	Erlebach, Irlebach 9.
Aneuilre.	Kelkeym.	Eschebach 9.
Arheilgen 8.	Kesselstad.	Escheborn 6.
Arnstad.	Keuchen.	Eschirsheym 5.
Aschaffinburg 4.	Kleberg.	Eßlingen 2.
Assinheym 8.	Cleen.	Eychen 5.
Anerbach.	Cloppheim 2.	
Aiche, Ayche 2.	Clyngenberg.	Falkenstein.
Axperg.	Coelne 4.	Fechinheim 5.
	Constencze 3.	Flyden.
Babenberg.	Koppern 3.	Francke.
Babenhusen.	Croczenburg.	Fredeberg 12.
Bebera 7.	Cruftel.	Fryburg 2.
Bechelingen.	Kunegistein, Kunge-	Friczlar.
Bergen.	stein 7.	Fulde 7.
Berkirsheim 3.	Kungisberg.	
Bern.		Gambach.
Berstad 3.	Diepach.	Garbenheim.
Bessingen.	Diepurg, Dippurg 7.	Geilnhusen 13.
Bicken.	Diczenbach.	Gerau, Girawe 2.
Bingen 3.	Dobbeborn.	Gießen 3.
Birgel 5.	Dorfelden 2.	Ginheim 5.
Bischoffsheym 2.	Doringheim 3.	Gottingen.
Bockinheym 10.	Dorley.	Grießheim 2.
Bomersheym 5.	Dudilsheim 2.	Gruneberg 3.
Bonimeß 2.	Dungen.	
Bornheim 4.	Durckelwil.	Hagenau.
Breidinbach.		Halgarten.
von dem Bruche.	Echczil 4.	Hanawe 5.
Buchen 3.	Eckarczhusen.	Harheim 6.
Buchis.	Eckinheim.	Haczstein.
Budensheim 4.	Egersbach.	Heffrich.
Budingen.	Elffelde, Eltvil 2.	Helmershusen.
Buwarn.	Emße.	vom Hene 2.
Buczbach 3.	Enkeim, Ennencheym 2.	Hersfelden.

- | | | |
|--------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Hexstad 3. | Montebuer 5. | Seckebach, Seckbach 9. |
| Heyger 2. | Morle. | Sehym. |
| Hoenberg, Hohenberg 4. | Nede 3. | Selbolt 2. |
| Hoerade 2. | Nydde 3. | Selgenstad 5. |
| Hoerstad 5. | Nyddirnrode, Nydder- | Siburg, Syburg 2. |
| Hoeste, Hoste 2. | rade 3. | Siegen 5. |
| Hohinburg, Homburg 2. | Nuwenhene. | Solzbach 2. |
| Hohungen, Houngen 4. | Nuwenroid. | Sossenheim. |
| Huleshofen 2. | Nurenberg. | Spangenberg. |
| Husen. | Nure. | Spir 6. |
| Husenstam 2. | Obirnrode 2. | Steden 14. |
| Husteden. | Obirczhusen. | Steinbach 2. |
| Ilbenstad, Elbinstad, | Ockstad, Vxstad 3. | Steinford. |
| Elmenstad 3. | Ofenbach 7. | Steinheim. |
| Iststein, Edechstein 3. | Omstad. | Stoxstad. |
| Langendippach. | Oppen. | Swalbach 2. |
| Lanzhude. | Oppenheim 2. | Sweinheim 6. |
| Laud. | Ortenberg 3. | Swinfurd. |
| Lauffdorff 2. | Ostheim 3. | Thrier. |
| Lauffstad. | Pettirwile 9. | Treyse 2. |
| Lauppach 2. | Prumheim 6. | Velwil, Vilwil 2. |
| Lemersbohil. | Brungisheim, Prumß- | Vrsel, Orsel 4. |
| Liche. | eim 3. | Veingen, Veungen 3. |
| Lichtenstein 2. | Rade. | Veskeim. |
| Liederbach. | Rambach. | Wachinheim. |
| Lympurg 5. | Redelnheim 2. | Weesel. |
| Linden 2. | Rendel 2. | Weczslar 13. |
| Lyndenbach. | Reydilshofen. | Wilebach. |
| Lintheim 3. | Rockingen. | Winden 3. |
| Lixberg. | Roda, Rodau, Rodawe 4. | Winheim 2. |
| Lorch, Loyrche 3. | Rode 2. | Wirheim. |
| Luternbach. | Rodeheim 5. | Wißenkirchen 4. |
| Marpurg 4. | Rome 2. | Wizel, Wißel, Wisel 9. |
| Massinheim 2. | Roßbach Royßbach 7. | Wonnecke 6. |
| Mastricht. | Rostdorf. | Wolnstad, Wollenstad, |
| Meilsheim, Melsheim 3. | Rudingheim. | Wulnstad 3. |
| Mencze 14. | Rudinsheim. | Wormß 5. |
| Merfelt, Mersefelt 2. | Rumpenheym 2. | Wurczeburg, Wircz- |
| Mildenberg 2. | Rydern. | eburg 2. |
| Minczenberg 3. | Sassen. | Wymshheim. |
| Moenstad. | Schoneawe. | Zielsheim. |
| | | Zicze. |

B. Ohne Präposition.

Aldinhofen.
Aschaffenburg.
Arthusen.

Bern 2.
Bernfelt.
Birgel.
Birnicz.
Bissing.
Blumenstein 3.
Bomersheym 3.
Bornheim.
Brunecke.
Buczach.
Budinsheim.

Kaldebach.
Capelle.
Karpen.
Kempe 4.
Cloppenstein.
Collin 3.
Krauenstein.
Kraczenbach.
Kunigstein.
Kusel 2.

Dypach 2.
Dolling.

Echczil.
Eckinheym.
Empel 2.
Eppinstein 2.
Erlebach.

Aldenburger.
Appinheimer.
Aschaffinburger 3.
Assinheimer.
Auheymmer.

Battenberger.

Eschebach.
Escheborn.

Firneburg.
Fischenhusen.
Flersheim.
Fredeberg 2.
Fryenstein.
Fullewil.

Gisubil.
Glipperg.
Gosenbach.
Grießheim.
Grunenberg 3.

Hademar.
Helffinstein.
Herczberg.
Hexstad 3.
Holczappel 2.
Hulshoffen.

Ysenbach.

Lewinstein.
Lyntheim 2.
Luneburg 2.

Marburg.
Marckel.
Melsheim.
Meisenbuch 3.
Moischenheim.
Monster.
Montebuer 7.

C. Adjektivische Form.

Beckilnheymer.
Beldersheymer.
Berger.
Bersteider.
Bischoffer.
Bockinheymer 2.
Boddenhemer.

Moran.
Morle.
Mylicz.

Nuses.

Orbruch.
Ouenbach.

Rodeheym 2.
Rospach.

Schadecke.
Schueren.
Sma'kalden.
Sichenhusen.
Sneppinstein.
Sonneborn.
Sossenheim.
Spyer.
Sulburg.
Sulczbach, Solczbach 3.
Swalbach.
Sweinheym 3.

Vsingen.

Wicker 5.
Widenbach.
Wiel, Wiele 5.
Winsheim.
Wißenkirchen 2.
Wonnecke 6.
Wolstad.

Zilsheim 2.
Zapperfelt.

Bomersheymer.
Brambecher.
Brecher.
Bronbecher.
Budinsheymer.
Buseler.

Kaldebecher 2.	Henawer.	Ramsteder.
Kanberger 3.	Hanhuser 3.	Redelnheimer 2.
Kelsterbecher 2.	Harheymer 2.	Riethuser.
Claffhuser.	Hegeheimer.	Rynheymer 2.
Clingener.	Heilmanshuser.	Rockinhußer.
Cloppheimer 3.	Heldeberger.	Rodeheymer 2.
Coelner 3.	Hirczbechir.	Rorheymer 2.
Kolnhuser.	Hexsteder.	Ruckinger.
Komilbecher 2.	Heydersheymer.	Ruckerberger.
Kopperer.	Hoerberger.	Scharpensteiner.
Kracgawer 2.	Hoenredder.	Scheltener 2.
Kromsteder.	Hohenburger.	Schonawer.
Diepurger 2.	Hornberger.	Sickenhofer.
Diczenbecher.	Huser.	Sossinheymer 2.
Doringheymer.	Ilbensteder.	Spirer.
Drebechir.	Isenbecher.	Stedefeldir.
Drimpperger.	Laupecher.	Stirsteder.
Duwarnheymer.	Licher.	Sulcsbecher 2.
Eckinheimer 3.	Lyderbecher 2.	Sweynheymer 3.
Erlebecher, Irlebecher 4.	Lyntheymer 3.	Trierer, Thrierer 2.
Eychener 3.	Lorcher.	Vrseler, Orseler 3.
Fechenheimer 3.	Lubecker.	Weldener.
Fledener 4.	Meylsheymer.	Weydebecher.
Fredeberger 3.	Monczer 2.	Wiseler.
Fulder.	Minczenberger.	Wixhuser 3.
Gassinbecher 2.	Molinbecher.	Wixstedir.
Gaumbacher.	Molnheimer 2.	Wolkenburger.
Geilnhuser 3.	Morler.	Wormßer.
Gosenbecher.	Orthinberger.	Zilsheymer 2.
Grunawir.	Oppinheymer.	Zurcher 2.
Gruneberger.	Ossener.	Ziechener.
Gugesheimer.	Pulheymer, Phulhey-	
Hachenberger.	mer 2.	

D. Landschaftliche.

Beheymer 3.	Fogelsberger.	Odinwelder 2.
Beyer 5.	Francke 6.	Odenwalt.
Doring.	Hesse 2.	Pruße.
Elseßer 2.	Nedirlender.	Slusing.
		Swap 4.

Zweifelhaft blieben folgende Ortsnamen der Kategorien B und C: *Dirwewasser*, *Echtmuß*, *Feling* (Felling?), *Heberer*, *Heidorn*, *Ybeck*, *Kludener* (Kloden?), *Lache* (Laach?), *Lupurg*, *Merbode*, *Monych* (München?), *Montschelger* (Montselgues in Frankreich, Dep. Ardèche?), *Nuhus*, *Reide*, *Oissenstein*, *Reme* (Rehme Kr. Minden?), *Rode* (Roth oder das Adjektiv?), *Schelhorn* 5, *Stargrat*, *Starckrat* 4 (Stargart?), *Stulzenburg*, *Wesemer*, *Wortenberg*.

Zur Kategorie A gehören im Ganzen 626 Personen aus 226 Orten. Von den letzteren sind jedoch folgende 13 ihrer Lage nach nicht zu bestimmen gewesen, sei es dass die Schreibung ungenau ist, sei es dass es mehrere Orte dieses Namens gibt, von denen keiner in der Nähe von Frankfurt liegt: *Aigesheim*, *Azperg*, *Bruch*, *Buvern* (Beuern?), *Dobbeborn*, *Francke*, *Lichtenstein* 2, *Lyndenbach*, *Luternbach*, *Nure* (mögl. Weise Abkürzung für Nurenberg), *Reydülshofen*, *Rome* 2, *Schonawe*. Es verbleiben somit zur näheren Bestimmung noch 213 Orte und 611 Personen.

Zur Kategorie B gehören 141 Personen aus 91 Orten. Von diesen entfallen aus den angeführten Gründen 14 Personen in folgenden 12 Orten: *Arthusen*, *Bernfelt*, *Blumenstein* 3, *Brunecke*, *Capelle*, *Cloppenstein*, *Krauenstein*, *Dolling*, *Fischenhusen*, *Herczberg*, *Lewinstein*, *Sneppinstein*. Es verbleiben 127 Personen aus 79 Orten.

Zur Kategorie C gehören 171 Personen aus 113 Orten. Von diesen entfallen 10 Personen aus eben so vielen Orten, nämlich: *Aldenburger*, *Claffhuser*, *Clingener*, *Drebecher*, *Drimperger*, *Hornberger*, *Ossener*, *Riethuser*, *Ruckerberger*, *Schnawer*. Es verbleiben somit 161 Personen aus 103 Orten.

Die Kategorie D umfasst 30 Personen aus 13 verschiedenen Gegenden. Wir können darnach die Herkunft von 929 Personen, die sich auf 299 Orte und 13 Landschaften vertheilen mehr oder minder genau bestimmen. Freilich treffen wir unter den so ausgesonderten Orten eine erhebliche Anzahl solcher, welche mehrfach in Deutschland, ja in der Nähe Frankfurts vorkommen. Da eine bestimmtere Bezeichnung fehlt, so müssten auch diese Orte ausser Betracht bleiben,

wenn nicht Alles darauf hinwiese, dass wir in zweifelhaften Fällen immer den Frankfurt zunächst gelegenen Ort als die Heimat der betreffenden Person anzusehen haben. Wo irgend Zweifel blieben, da sind die betreffenden Ortsnamen im Folgenden durch das Zeichen * kenntlich gemacht worden. Im Uebrigen sind zum Zwecke der Klassificirung der einzelnen Orte je nach ihrer Entfernung von Frankfurt a. M. oder ihrer politischen Zugehörigkeit neben den neueren Ortsverzeichnissen (insbesondere den Orts-Lexika von Ritter und Huhn) das historisch-geographische Wörterbuch des Mittelalters von Hermann Oesterley, sowie die Arbeiten über wüste und ausgegangene Orte der angrenzenden Gebiete ¹⁾ sorgfältig benutzt worden. Es ist natürlich hier nicht der Ort für historisch-topographische Untersuchungen. Desshalb musste davon abgesehen werden, überall die Bestimmungsgründe für die Einreihung dieses oder jenes Ortes an einer gewissen Stelle der nachfolgenden Uebersichten zu entwickeln. Untergegangene Ortschaften sind durch Cursivdruck und durch kurze Verweisungen auf die betreffende Litteratur kenntlich gemacht worden.

Wenn wir zunächst von den landschaftlichen Bezeichnungen absehen, so vertheilen sich die Herkunftsorte der 899 Personen, welche überhaupt in Betracht kommen, nach den gegenwärtigen politischen Grenzen folgendermassen. Es kommen auf

	Personen. Procent.	
Das Königreich Preussen	463	51,5
Grossherzogthum Hessen	359	39,9

1) Es sind hauptsächlich folgende: Landau, Beschreibung des Gaus Wettreiba (L. We.). Derselbe, Beschreibung des Hessengaus (L. H.) und Hist.-topogr. Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenth. Hessen etc. (L. Wü.). — Wagner, Die Wüstungen im Grossherzogthum Hessen. 3 Bde. (bezeichnet W. Oh.: Oberhessen, W. St.: Starkenburg, W. Rh.: Rheinhessen). — Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau (V. N.). Ausserdem sind die Ortsverzeichnisse in Wenck's Hess. Landesgeschichte, sowie das Verzeichniss der Ortschaften, welche Burgrecht zu Frankfurt hatten, bei Thomas, der Oberhof zu Fr. a. M. S. 166 ff. verglichen worden.

	Personen.	Procent.
Königreich Bayern	38	4,2
Grossherzogthum Baden	7	0,8
Sachsen und Thüringen	5	0,6
Königreich Württemberg	4	0,4
Elsass	1	0,1
Lübeck	1	0,1
Deutsches Reich überhaupt	878	97,6
Oesterreich	12	1,3
Schweiz	5	0,6
Niederlande	4	0,4.

Demnach stammten 1387 über $\frac{1}{10}$ der Einwohner Frankfurts, deren Herkunft angegeben ist, aus dem Gebiete des jetzigen Königreichs Preussen und des Grossherzogthums Hessen; neben ihnen kommen nur noch Bayern und Oesterreich mit erheblicheren Ziffern in Betracht. Aus allen vier Staaten zusammen waren fast 97 Procent. Vergleichen wir damit die Ergebnisse der Gebürtigkeitsstatistik, wie sie das statistische Amt der Stadt Frankfurt nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. December 1880 dargestellt hat ¹⁾, so stammen von den 80 905 nicht in Frankfurt selbst geborenen Personen, welche 1880 vorhanden waren, aus dem Königreich Preussen 45,1 Proc., aus dem Grossh. Hessen 23,7, aus Bayern 11,2, aus Baden 5,2, aus Sachsen und Thüringen 2,8, aus Württemberg 4,5 und aus den übrigen deutschen Ländern 2,2 Procent; ferner aus Oesterreich 1,2, der Schweiz 0,7, den Niederlanden 0,2, den übrigen europäischen Ländern 1,2 und aus den aussereuropäischen Erdtheilen 0,6 Procent. Schon daraus ergibt sich, dass das Rekrutirungsgebiet der mittelalterlichen ansässigen Bevölkerung ein weit beschränkteres gewesen ist als dasjenige der modernen überhaupt.

Noch deutlicher tritt diess hervor, wenn wir die eingewanderten Personen von 1387 nach den grösseren und kleineren Verwaltungsbezirken, denen ihre Geburtsorte heute angehören, sowie nach den Heimatorten gliedern.

1) Beiträge z. Statistik der St. Frankf. IV, S. 74.

I. Preussen.

1. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a) Kreis Frankfurt.		Köppern	4
Bonames	2	(Ober-) Steden	14
Bornheim	5	Seulberg	1
Hausen	2	Zusammen	22
Niederrad	3	e) Amt Usingen.	
Oberrad	4	Usingen	4
Zusammen	16	Brombach	2
b) Amt Höchst.		Kleberg	1
Höchst	2	Kratzenbach	1
Kriftel	1	<i>Hatzstein</i> (V. N. S. 843)	1
Eschborn	7	*Laubach	3
*Griesheim	3	Mönstadt	1
Heddernheim	1	(Dorf) Weil	5
Liederbach	3	*Winden	3
*Münster	1	Werheim	1
Nied	3	Zusammen	22
Neuenhain	1	f) Amt Idstein.	
Bödelheim	4	Kamberg	3
Sulzbach	7	Ems	1
Sossenheim	4	Idstein	3
Schwanheim	12	<i>Gassenbach</i> (V. N. S. 819)	2
Zeilsheim	5	Heftrich	1
Zusammen	54	Eisenbach	2
c) Amt Königstein.		Zusammen	12
Königstein	8	g) Aus den übrigen Aemtern u.	
Bommersheim	9	Kreisen des R.-B. Wiesbaden.	
Kalbach	9	Battenberg	1
Kelkheim	1	Bicken (A. Herborn)	1
Eppstein	2	Bischoffen	1
Falkenstein	1	Brechen (A. Limburg)	1
*Hain	2	*Königsberg (Kr. Bindenkopf)	1
Höchstadt	7	Eltville	2
Stierstadt	1	Flörsheim (A. Hochheim)	2
Schwalbach	3	Hachenburg	1
(Ober) Ursel (Nieder-Ursel Kr.		Hadamar	1
Frankfurt)	7	Halgarten (A. Eltville)	1
*Weiskirchen	6	Haiger	2
Zusammen	56	Holzappel (A. Diez)	2
d) Amt Homburg.		Lorch	4
Homburg	3	Limburg	5

Montabaur	12	Schadeck (A. Bunkel)	1
Wicker (A. Hochheim)	5	*Scheuern (A. Nassau)	1
Weilbach (A. Hochheim)	1	Weidenbach (A. Nastätten)	2
Kambach (A. Wiesbaden)	1	Zusammen	49
Külsheim (V.N. S. 48)	1		

R.B. Wiesbaden überhaupt 231.

2. Regierungsbezirk Kassel.

a) Kreis Hanau.		Seckbach	9
Hanau	6	(Langen-) Selbold	2
(Gross-) Auheim	1	Windecken	12
Bergen	2	Zusammen	120
Berkersheim	3	b) Kreis Gelnhausen.	
*Bischofsheim	2	Gelnhausen	16
Bockenheim	12	Molnbach (? L.Wü. 375)	1
Buchen	3	Roth (?)	2
Kesselstadt	1	Somborn	1
Dorfelden	2	Zusammen	20
Dörnigheim	4	c) Aus den übrigen Kreisen	
Eckenheim	5	des R.-B. Kassel.	
Enkheim	2	Amöneburg (<i>Amelburg</i>)	2
Erbstadt	1	Kassel	2
Eichen	10	Kohlhausen (Kr. Hersfeld)	1
Eschersheim	5	Dorle (bei Fritzlar L.We. 52)	1
Fechenheim	8	Flieden (Kr. Fulda)	5
Ginnheim	5	Kaupen (Kr. Fulda)	1
Gronau	1	Fulda (Stadt und Gebiet)	8
<i>Hoenstad</i> (L.We. S. 250)	5	Fritzlar	1
Issigheim	1	Helmhausen (Kr. Melsungen)	1
Langendiebach	1	Hersfeld	1
Ostheim	3	Homberg	5
Praunheim	6	<i>Hustede</i> (Kr. Homberg L. Wü. 95)	1
Preungesheim	3	Marburg	5
Rossdorf	1	<i>Nuses</i> (L. Wü. 97)	1
Rückingen	2	Schmalkalden	1
Rüdigheim	1	Spangenberg (Kr. Melsungen)	1
* <i>Sassen</i> (L.We. S. 133. vergl. Wü. S. 372.)	1	Zusammen	37

R.B. Kassel überhaupt 177.

3. Rheinprovinz und Westfalen.

a) Kreis Wetzlar.		Kleen	1
Wetzlar	13	Erda	1
Bechlingen	1	Garbenheim	1

Gleiberg	1	Böckelheim (R.-B. Coblenz)	1
Laufdorf	2	Kempen (R.-B. Düsseldorf)	4
	Zusammen	Köln	7
	20	Virneburg (R.-B. Coblenz)	1
b) Kreis Siegen.		Oppen (R.-B. Trier)	1
Siegen	6	Syburg (R.-B. Arnberg)	2
Gosenbach	2	Trier	3
	Zusammen	Wesel	1
	8		
c) Aus den übrigen Theilen der Rheinprovinz und West- falens.		Zusammen	21
*Altenhoven (R.-B. Düsseldorf)	1		
Rheinland und Westfalen überhaupt 49.			

4. Aus den übrigen Provinzen Preussens.

Erfurt	2	Göttingen	1
Zeitz	1	Lüneburg	2
		Zusammen	6

II. Grossherzogthum Hessen.

1. Oberhessen.

a) Kreis Vilbel.		b) Kreis Friedberg.	
Vilbel	3	Friedberg	17
Altenstadt	10	Assenheim	9
Büdesheim	6	Butzbach	4
(Gross- u. Klein-) Karben	11	Gambach	2
Okarben	1	Ilbenstadt	4
*Kloppenheim	5	Münzenberg	5
Kaichen	1	Mörlen	3
Dortelweil	1	Ockstadt	3
Erlebach	14	<i>Pulheim</i> (Pohlheim? W. Oh. S. 318)	2
Eschbach	10	Rosbach	8
Harheim	8	<i>Wixstad</i> (L. We. S. 36)	1
<i>Heilmanshausen</i> (L. We. S. 85)	1	(Nieder-) Weisel	10
Heldebergen	1	Wöllstadt	4
<i>Huleshofen</i> (W. Oh. S. 334)	3	Zusammen	72
Massenheim	2		
Petterweil	9	c) Kreis Büdingen.	
Rendel	2	Büdingen	1
*Rodheim	9	Büches	1
*Steinbach	2	Diebach	3
	Zusammen		
	99		

Düdelshelm	2	Muschenheim	1
Eckartshausen	1	Ortenberg	4
Heegheim	1	Zusammen	25
Lauffstad (L. We. S. 122)	1	e) Aus den übrigen Kreisen	
Lindheim	8	von Oberhessen.	
Zusammen	18	Beltershain (Kr. Grünberg)	1
d) Kreis Nidda.		Grünberg	7
Nidda	3	Freiensteinau (? Kr. Lautenbach)	1
Berstadt	4	Giessen	3
Kromelbach (W. Oh. S. 248)	2	Lich (Kr. Giessen)	2
Dauernheim	1	Linden (Kr. Giessen)	2
Echzell	5	Nuwenroid (? L. We. S. 161)	1
Hungen	4	Sichenhausen (Kr. Schotten)	1
Lissberg	1	*Steinfurt (Kr. Lauterbach)	1
		*Treis (Kr. Giessen)	2
		Zusammen	21
		Oberhessen überhaupt	235.

2. Starkenburg.

a) Kreis Offenbach.		c) Kreis Darmstadt.	
Offenbach	8	Arheiligen	8
Bieber	7	Hirsbach (W. St. S. 235)	1
Bürgel	6	Ramstadt	1
Krotzenburg	1	Wixhausen	3
Dietzenbach	2	Zusammen	13
Egelsbach	1	d) Kreis Dieburg.	
Gugesheim (W. St. S. 213)	1	Dieburg	9
Hainhausen	3	Babenhausen	1
Heusenstamm	2	Oberroden (? Obirrode)	2
Lämmerspiel	1	(Gross-) Umstadt	1
Meilsheim (W. St. S. 212)	4	Reinheim	2
Mühlheim	2	Rodau	4
Obertshausen	1	Sickenhofen	1
Rumpenheim	2	Urberach	1
Seligenstadt	5	Zusammen	21
Steinheim	1	e) Aus den übrigen Kreisen	
Zusammen	47	der Prov. Starkenburg.	
b) Kreis Grossgerau.		Auerbach	1
Gerau	2	Laud (W. St. S. 34)	1
Kelsterbach	2	Rorheim (Kr. Bensheim)	2
Crumstadt	1	Seheim (Kr. Bensheim)	1
Mörfelden	2	Zusammen	5
Zusammen	7	Prov. Starkenburg überhaupt	93.

3. Rheinhessen.

* Appenheim (Kr. Bingen)	1	Oppenheim	3
Bingen	3	Wachenheim (Kr. Worms)	1
Bodenheim (Kr. Oppenheim)	1	Worms	6
Mains	16	Zusammen	31

III. Königreich Bayern.

a) Unterfranken.		Rockenhausen	1
Aschaffenburg	8	Speier	8
Bessingen (B.A. Karlstadt)	1	Zusammen	12
Klingenberg	1		
Massenbuch (B.A. Lohr)	3	c) Aus andern Regierungs-	
Miltenberg	2	bezirken.	
Riedern (B.A. Miltenberg)	1	Brombach	1
* Stockstadt (B.A. Aschaffenburg)	1	Nürnberg	1
Schweinfurt	1	* Landshut	1
Würzburg	2	Welden (in Schwaben bei Zus-	
Zusammen	20	marshausen)	1
		Windsheim	1
b) Pfalz.		* Bissingen (<i>Bissing</i>)	1
Annweiler	1	Zusammen	6
Kusel	2		
Königreich Bayern überhaupt 38.			

IV. Die übrigen deutschen Länder.

a) Baden.		c) Sachsen und Thüringen.	
Konstanz	3	Stedtfeld (S.-Weimar)	1
Freiburg	2	Arnstadt	1
Weinheim	2	Giessübel (S.-Meiningen)	1
Zusammen	7	Scharfenstein (Kgr. Sachsen)	1
		Wolkenburg	1
b) Württemberg.		Zusammen	5
Esslingen	2		
Wimsheim	1	d) Elsass.	
Zaberfeld	1	Hagenau	1
Zusammen	4	e) Lübeck	1
Ueberhaupt 18.			

V. Ausserdeutsche Staaten.

a) Oesterreich.		Moran (Böhmen)	1
Busele (Mähren)	1	Mielitz (Böhmen)	1
Collin (Böhmen)	3	Pirnitz (Mähren)	1
Krakau	2	Schelten (Böhmen)	2
Markel (Böhmen)	1	Zusammen	12

	b) Schweiz.		c) Niederlande.	
Bern	3		Dungen (Nordbrabant)	1
Zürich	2		Empel (Nordbrabant)	2
	Zusammen	5	Mastricht	1
			Zusammen	4

Ausserdeutsche Staaten überhaupt 21.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich klar, dass die grosse Mehrzahl der Zugewanderten aus der näheren Umgegend der Stadt stammte. Die Wetterau, der Taunus, der Vogelsberg und die Rhön sind hauptsächlich das Rekrutierungsgebiet der Bevölkerung. In weit geringerem Grade theiligen sich die gleich nahe bei der Stadt südlich des Mains gelegene Gebiete. Der einzige Kreis Vilbel liefert mehr Zuzügler als die ganze Provinz Starkenburg. Von sämtlichen 899 in Betracht kommenden Personen gehören 671 oder fast 75 Procent dem Gebiete der preussischen Provinz Hessen-Nassau, der Kreise Wetzlar und Siegen und der hessischen Provinz Oberhessen an. Der ganze entferntere Norden und Nordosten sind dagegen etwas schwächer vertreten als die entfernteren Theile Süddeutschlands. Auffallend zahlreich sind die Böhmen und Mähren, zumal wenn man beachtet, dass das näher gelegene Ober- und Mittelfranken nur mit einzelnen Personen in der Liste erscheint.

Lassen wir jedoch noch solche Betrachtungen bei Seite, zu denen die verhältnissmässig kleine Zahl der Fälle keine genügend feste Unterlage bietet. Es genügt, die eine Thatsache ausser Zweifel zu stellen, dass die Bevölkerung Frankfurts am Ende des XIV. Jahrhunderts ihr Ergänzungsgebiet vorwiegend in den Dörfern der näheren Umgebung hatte. Sehen wir dabei von den neueren politischen Grenzen ab und gliedern die Personen mit Herkunftsangaben bloss nach der Entfernung ihrer Heimat-Orte und -Länder von Frankfurt, so finden wir (die Personen mit Landschaftsnamen eingerechnet), dass von sämtlichen 929 Personen stammten aus einer Entfernung von 2 Meilen u. weniger 308 oder 33,2 Proc.
 » » » « 2—10 Meilen 424 » 45,6 »
 » grösserer Entfernung 197 » 21,2 ».

Die äussersten Grenzen des Einwanderungsgebietes sind im Norden Lübeck, im Süden Bern, im Osten Krakau, im Westen Empel bei Herzogenbusch.

III.

Das Bürgerverzeichniss von 1440.

A. Veranlassung und Inhalt des Verzeichnisses. — Berechnung der Einwohnerzahl. — Eine offizielle Angabe von 1450 über die Zahl der Communicanten und andere bevölkerungstatistische Ueberlieferungen. — Blinde.

Wie das Einwohnerverzeichniss von 1387 so verdankt das Bürgerverzeichniss von 1440 einer allgemeinen Eidesleistung seine Entstehung.

Am Donnerstag nach dem Tage des Apostels Matthäus (22. September 1440) fasste der Frankfurter Rath folgenden Beschluss, der auf einem gleichzeitig geschriebenen Pergamentblatt dem vierten Bürgerbuche vorgeheftet ist: Alle Bürger und Einwohner der Stadt sollten einen (im Wortlaute beigefügten) Eid leisten, einerlei ob sie schon zuvor Bürger gewesen oder Bürgersöhne oder von aussen zugewanderte Leute seien, ob sie vorher bereits gelobt und geschworen hätten oder nicht. Auch sollten fernerhin alle, welche zu Bürgern empfangen würden, seien sie Einheimische oder Fremde, Bürgersöhne oder nicht, diesen Eid leisten, ehe sie in Stubengesellschaften oder Handwerke aufgenommen würden.

Die dem Beschlusse folgende Eidesformel weicht in der

That nur unwesentlich ab von derjenigen, welche seit 1398 bei der Bürgeraufnahme üblich war ¹⁾.

Die Bürgerschaft wurde durch eine (ebenfalls erhaltene) Bekanntmachung auf den feierlichen Akt vorbereitet. Zur Motivirung des Rathsbeschlusses wird hier hervorgehoben: es hätten bisher die Bürger und Einwohner zu Frankfurt nicht »gleichlich in einem Eide bei einander gesessen«. Der Eine hätte anders gelobt und geschworen als der Andere; etliche hätten auch den Bürgereid nie geleistet, woraus arge Irrungen und Uebelstände entstanden seien. In Anbetracht dieser Umstände und der wilden Zeitläufte habe der Rath verordnet, dass alle Bürger und Einwohner zu Frankfurt gleichlich einen gemeinen Eid thun und schwören sollten in der Weise, wie man von Alters her die Bürger empfangen habe, auf dass Alle desto getreulicher in Friede und Ruhe bei einander bleiben und sitzen möchten.

Zum Verständnisse dieses Beschlusses ist zu beachten, dass derselbe in nächstem Zusammenhange steht mit der seitherigen Praxis der Bürgeraufnahme. Bis zum Anfang der zwanziger Jahre des XV. Jahrhunderts hatte man nur diejenigen in das Bürgerbuch eingetragen, welche das Bürgerrecht entweder durch Einkauf oder durch Heirat mit einer Bürgerwitwe oder Tochter erworben hatten. Der Eintragung ging jedesmal die Leistung des Bürgereides unmittelbar voraus. Bürger söhne waren nur ausnahmsweise und auf besonderes Verlangen eingeschrieben worden. Sie waren als »geborene Bürger« wie von allen Zahlungen so auch von der Verpflichtung zum Schwören des Bürgereides entbunden. Verlangten sie aber die Eintragung in das Bürgerbuch, so zahlten sie die gewöhnliche Schreibgebühr und leisteten den gleichen Eid wie die Fremdbürtigen ²⁾.

Wie selten ein solches Verlangen ausgesprochen wurde,

1) Letztere ist mitgetheilt von Euler im Archiv für Frankfurts Gesch. und Kunst, VII, S. 128 f. Im Bürgermeisterbuch von 1440 fol. 37b wird denn auch schlechthin vom Bürgereid gesprochen: *biß dornstag sal der rat gemeynlich den burgereit tun.*

2) Rathsbeschluss von 1398 a. a. O. S. 129.

mag man daraus ersehen, dass in den 30 Jahren von 1391 bis 1420 nur 20 Bürgersöhne in das Bürgerbuch eingeschrieben wurden. Aber auch Eingewanderte, welche die Rechte und Vortheile der Bürger in Anspruch nahmen, entzogen sich der lästigen und für jeden, der nicht eine Frankfurterin zum Weibe hatte, kostspieligen Formalität. Und der Rath liess die Dinge eine Zeit lang ruhig ihre Wege gehen. Allerdings hatte er den Handwerkern 1377 einen Artikel in ihre Ordnungen schreiben lassen, nach welchem sie keinen in ihre Zunft aufnehmen durften, der nicht zuvor Bürger geworden wäre und es mit dem Rathe ausgetragen hätte. Die Vorschrift war damals mit gebührender Strenge durchgeführt worden (vgl. S. 137 ff.); allein sie scheint nach der allgemeinen Eidesleistung von 1387 bald wieder in Vergessenheit gerathen zu sein. Als 1398 die Bestimmungen über die Bürgeraufnahme von neuem geregelt wurden, sah man von dem im XIV. Jahrhundert nie streng festgehaltenen Grundsätze, nach welchem jeder in der Stadt Ansässige auch Bürger werden sollte, insofern ab, als man demjenigen, welcher aus bestimmten Gründen nicht Bürger werden konnte oder wollte, einen dem Bürgereid analogen Eid auferlegte, kraft dessen er versprechen musste, vor dem Frankfurter Reichsgerichte Recht zu nehmen und zu geben und von allen Gütern, die er innerhalb oder ausserhalb der Stadt hätte oder gewänne, *zu geben, zu dienen vnd zu tun vnd auch in allen sachen gehorsam zu sin glicher wise als obe er burger were*¹⁾. Dar- nach muss doch fortwährend der Betrieb von Gewerben auch für Nichtbürger möglich gewesen sein. Und dass auch weiter Aufnahmen von Nichtbürgern in die Handwerke erfolgten, dafür haben wir gleich eine ganze Reihe von Zeugnissen.

Unter den Einträgen des II. Bürgerbuchs finden wir im Jahre 1408 nicht weniger als 25 Weber hintereinander aufgeführt, denen 1409 noch 4 weitere folgen und dazu die Be-

1) Archiv VII, S. 159. Auf diesen Beisasseneid scheinen sich auch in der erwähnten Bekanntmachung von 1440 die Worte zu beziehen: *als biß her die burgere vnd inwonere hie zu Fr. nit glichlich in eyne eide by ein geessen han, also daz einer anders globt vnd gesworn hat dan der ander* u. s. w.

merkung: *Diese wobere hatten die meistere zu dem hantwercke gelassen und hatten nit globt unde gesworn, wie wole ir eins deils eczwy faste jahr hie gewest waren, und han nu erst globt und gesworn.* Im Jahre 1411 scheint eine ähnliche zwangsweise Nachholung des Bürgereides stattgefunden zu haben: das III. Bürgerbuch weist für dieses Jahr 91 neue Einträge auf — mehr als das Dreifache des seitherigen Durchschnitts; unter den Eingetragenen sind 46 mit Bürgerinnen Verheiratete und zahlreiche Gewerbetreibende aus zünftigen Handwerken. 1415 wiederholte sich dieser Vorgang mit 60 neuen Einträgen, von denen ein Theil *geborne burgere* angeht. Diesmal war die Schröderzunft besonders aufs Korn genommen worden: 19 ihrer Mitglieder hatten sich mit den Rechenmeistern um das Eintrittsgeld zu benehmen. Auch in den Jahren 1421 und 1422 erreichen die Einträge das Dreifache des Durchschnitts der letzten 5 Jahre; zum ersten Male erscheinen die Bürgersöhne in grösserer Anzahl (unter den 152 Einträgen beider Jahre 26mal). In den beiden folgenden Jahren wurde gegen die Handwerke vorgegangen, welche den Vorschriften von 1377 zum Trotz mit der Aufnahme von Nichtbürgern fortfuhren. In den in diesen Jahren erlassenen Zunftstatuten wurde die betreffende Bestimmung von neuem eingeschärft ¹⁾. Im Jahre 1424 wurde festgesetzt, dass fremde Steindecker bei Reparaturen 14 Tage in der Stadt zu arbeiten berechtigt sein sollten. Wolle Einer länger in Frankfurt arbeiten, so müsse er Bürger werden und dann sich in das Handwerk aufnehmen lassen. Ebenso wurde den Zimmerleuten verboten, Nichtbürger unter ihren Zunftgenossen zu haben. Dieses Vorgehen hatte den Erfolg, dass nachdem schon 1424 12 Schuhmacher, alle mit bürgerlichen Frauen verheiratet, eingeschrieben worden waren, Ende September 1425 nicht weniger als 70 Bauhandwerker auf einmal den Bürgereid schwuren, darunter 17 Steinhauer und Maurer, 15 Steindecker und 38 Zimmerleute. Diese Zünfte müssen sonach vorher in

1) So in der Ordnung der Zimmerleute von 1423: II. Handwerkerbuch Bl. 44, der Steinmetzen (1424): ebendas. Bl. 56a, der Steindecker (1424): Bl. 58.

ihrer Mehrheit (vgl. S. 96 f.) aus Nichtbürgern bestanden haben.

Der Erfolg aller dieser gegen einzelne Kreise gerichteten Massnahmen blieb indessen ein recht zweifelhafter; namentlich treten in den folgenden Jahren die Bürgersöhne unter den Eingeschriebenen immer spärlicher auf. Da entschloss sich der Rath 1432 zu einem einschneidenden Vorgehen ¹⁾. Er liess durch zwei Richter alle ansässigen Leute und ihre Söhne über 14 Jahre auffordern den Bürgereid zu leisten. Die Massregel scheint sich nur auf diejenigen bezogen zu haben, welche vorher noch nicht geschworen hatten und unter diesen auch nur auf die Fremdbürtigen. Dennoch enthält das III. Bürgerbuch unter dem Jahre 1432 nicht weniger als 501 neue Einträge — mehr als das Zehnfache des seitherigen Durchschnitts. Unter den Aufgenommenen zahlten 266 Eintrittsgeld, 214 waren wegen Verhelichung mit bürgerlichen Frauen, 11 als Bürgersöhne und 10 aus unbekanntem Gründen von dieser Leistung befreit. Die zünftigen Handwerker sind wieder in der Mehrzahl; daneben treten zahlreiche Arbeiter, Tagelöhner, Knechte, überhaupt Leute der niedrigsten Berufsstände auf; 8 der Eingetragenen werden ausdrücklich als *arm* bezeichnet, 4 sind blind und einer ist mit dem Zusatz *blinde et pauper* eingeschrieben. Man war also so radikal als möglich vorgegangen.

Die Thatsache, dass bei dieser Razzia auf Eidflüchtige fast ein Viertel der für diese Zeit anzunehmenden Einwohnerzahl als formell ausserhalb des bürgerlichen Verbandes stehend erfunden wird, ist ein neuer Beweis dafür, dass das Bürgerrecht damals in Frankfurt nur eine geringe praktische Bedeutung für den Einzelnen hatte. Zu den Steuern musste jeder beitragen, der in der Stadt seinen dauernden Wohnsitz

1) Dasselbe ist nur bekannt durch einen Eintrag des Rechenbuchs von 1432 (vgl. Kriegk, D. Bürgerth. im Mittelalter S. 546. Anm. 171), welcher lautet: *5 fl han wir geben Gerlach vnd Freitag richtern, Johannes Heile vnd Friczchin schribern, als sie czu leste allermenclich von geessen luden vnd iren sonen vber 14 jare alt verbodet han, den burgercyd czu thun.*

hatte; zum Wach- und Kriegsdienst wurde er herangezogen mitsammt dem Handwerk oder der Gesellschaft, welcher er angehörte; er konnte sein Gewerbe, namentlich wenn dasselbe nicht zünftig war, ungehindert betreiben. Diesem Zustande musste der Rath um jeden Preis und schon in seinem eigenen Interesse ein Ende zu machen suchen. Wurde doch der Bürgereid von ihm als eine Art Huldigungs- und Unterthaneneid aufgefasst. Und überdies beruhte die ganze Existenz jener kleinen städtischen Gemeinwesen des Mittelalters bei ihrer nach unseren Begriffen winzigen Volkszahl gerade darauf, dass sie geschworene Einungen, Eidgenossenschaften waren, in denen Alle für Einen standen und Einer für Alle. War der Zweck, den der Rath mit der zwangsweisen Herausziehung der Niedergelassenen im J. 1432 verfolgte, für den Augenblick erreicht, so musste er auch für die Zukunft die Wiederansammlung einer zahlreichen Bevölkerung von Nichtbürgern zu verhüten suchen.

Gleich nach Ostern des Jahres 1435 fasste er deshalb folgenden Beschluss: Da in der Handwerker Büchern geschrieben stehe, dass niemand Handwerke treiben noch in solche aufgenommen werden solle, er habe es denn mit dem Rathe ausgetragen, und doch etliche Handwerke nicht bloss geborene Bürger, sondern auch Andere zugelassen hätten, so habe der Rath verordnet, dass die Handwerker fürder niemanden aufnehmen sollten, er sei denn ein geborener Bürger oder habe zuvor den Bürgereid geleistet. Wäre gegenwärtig jemand unter ihnen, der den Eid nicht abgelegt hätte, der solle sich unverzüglich mit dem Rathe und den Rechenmeistern (wegen der Aufnahmegebühren) ins Vernehmen setzen und nachträglich den Eid schwören, bei Strafe des Ausschlusses aus seinem Handwerke. Dieser Beschluss wurde auch auf die Stubengesellschaften ausgedehnt und den Zünften durch die Rathsherren der Handwerkerbank, den vier Stubengesellschaften (Limburg, Salzhaus, Löwenstein und Ulner) durch den Richter Henne Lichtenstein mitgetheilt. Auch wurden die Bücher der Handwerker eingefordert, um den Beschluss in dieselben einzu-

tragen; doch kam nur ein Theil der Zünfte dieser Aufforderung nach ¹⁾).

Das Bürgerbuch weist weder unter diesem noch unter einem der drei folgenden Jahre eine nennenswerthe Steigerung der Einträge auf. Es kann also nur angenommen werden, dass nach der Massregel von 1432 thatsächlich keine Nichtbürger mehr in den Zünften und Gesellschaften waren oder dass auch diese Rathsverordnung, wie so viele andere, ein todter Buchstabe blieb. Erst 1439 steigt die Zahl der Aufgenommenen fast auf das Doppelte des Durchschnitts der letzten fünf Jahre, und auffallender Weise besteht diesmal fast ein Viertel derselben aus Bürgersöhnen.

Nach dieser Vorgeschichte können Zweck und Bedeutung des Rathsbeschlusses vom 22. September 1440 nicht mehr zweifelhaft sein. Offenbar handelte es sich um zwei Punkte:

1) Durch Heranziehung der gesammten ansässigen Bevölkerung zur Eidesleistung sollten diejenigen zur Erwerbung des Bürgerrechts gezwungen werden, welche trotz alles Vorausgegangenen noch immer nicht dazu hatten gebracht werden können.

2) Es sollten Alle, mochten sie vorher Bürger oder blosse Einwohner gewesen sein, den gleichen Eid leisten. Es sollte künftig keine Beisassen mehr in der Stadt geben; alle dauernden Bewohner Frankfurts sollten, wie social und wirthschaftlich, so auch politisch zu einem einheitlichen Ganzen verschmelzen.

Der Rath verfolgte, wie man sieht, mit einer seltenen Consequenz in dieser Zeit den Grundsatz, den er noch im Jahre 1525 dem Agitator Gerhard Westerburg gegenüber ausgesprochen hat ²⁾: er wollte *wissentlich keynen inwoner halten, der nit burger sy.*

1) II. Handwerkerbuch Bl. 167b f.

2) Aufruhrbuch, herausg. von E. Steitz fol. 29b. — Uebrigens scheint um die gleiche Zeit der Rath auch den Handwerksgesellen einen Eid abgenommen zu haben. Darauf deutet wenigstens ein Eintrag des Bürgermeisterbuchs von 1440, wo es Bl. 39b unterm 29. September heisst: *Duchscherer vnd goldsmyde knechte auch tun globen vnd sweren als ander knechte.*

Die Eidesleistung wurde, wie im Jahre 1387, von Bürgermeistern, Schöffen und dem ganzen Rath sowie den Rathschreibern sofort nach gefasstem Beschlusse, etwas später auch von der gesammten Bürger- und Einwohnerschaft vollzogen. Die Namen aller Schwörenden wurden der Reihe nach in ein Verzeichniss eingetragen, welches mit sämmtlichen dazu gehörigen Aktenstücken ¹⁾ das IV. Bürgerbuch eröffnet. Das Verzeichniss beginnt mit den Mitgliedern des Raths, geordnet nach seinen drei Bestandtheilen: Schöffen, Rathmänner von den Junkern ²⁾ und Rathmänner aus den Handwerkern; hierauf folgen die Bewohner der Altstadt, welche den Eid geleistet haben, im Ganzen 963; besonders angemerkt sind 362 Namen von solchen, *die absentes waren in der Aldenstad*, ferner *die in der Nuwenstad gesessen sin*: 394 und 11 *absentes*, endlich *die zu Sassenhusen wonen*: 333 — im Ganzen 2106, davon, wenn wir den ganzen Rath der Altstadt zurechnen, 1369 in der Altstadt, 404 in der Neuenstadt und 333 in Sachsenhausen.

Ehe wir den Versuch machen, diese Ziffern zu einer Berechnung der Einwohnerzahl von Frankfurt a. M. im J. 1440 zu benutzen, müssen wir die Fragen beantworten, welche Kategorien von Bewohnern der Stadt das Verzeichniss enthält und wie weit dasselbe für vollständig zu erachten ist.

Nach dem Beschlusse des Rathes richtete sich das Gebot zur Ablegung des Bürgereides *an alle vnd igliche burgere vnd inwonere der stad* — also an die gesammte angesessene Bevölkerung, und dem entsprechen die Ueberschriften über den einzelnen Rubriken des Verzeichnisses (*wonen, gesessen sin*). So weit die Schwörenden noch nicht Bürger

1) Es sind ihrer 4: 1) der Wortlaut des Beschlusses vom 22. Sept., 2) die Eidesformel, 3) die Vorschriften über die Bedingungen der Büraufnahme, 4) die Bekanntmachung des Beschlusses an die Bevölkerung — letztere auf einem besonderen Papierblatt, die andern auf Pergament. (Vgl. die Urkunden im Anhang.) Dann folgt das Verzeichniss der Schwörenden, das somit einen integrirenden Bestandtheil des Bürgerbuchs bildet, aus dem fortan jeder, der die Rechte eines Bürgers in Anspruch nahm, diesen Anspruch beweisen musste.

2) Auffallender Weise nur 12, während es eigentlich 14 sein müssten.

waren, wurden sie es durch diesen Eid ¹⁾. Wie bei dem Akt vom 4. Oktober 1387 schwuren nur männliche Personen. Es wird freilich nirgends angegeben, bis zu welchem Alter dabei herabgegangen wurde; doch kann es kaum einem Zweifel unterliegen, dass genau wie bei der Nachholung des Bürgereides i. J. 1432 und einer ähnlichen Massregel von 1447 ²⁾ das Gebot des Rathes sich an alle männlichen Personen über 14 Jahren richtete. Der Beginn des 15. Lebensjahres bildete damals das Mündigkeitsalter in Frankfurt; mit ihm begannen für jeden die bürgerlichen Pflichten und Lasten. Es kann darum keinem Zweifel unterliegen, dass bei der allgemeinen Eidesleistung von 1440 dieselbe Altersgrenze massgebend war wie bei den partiellen von 1432 und 1448. Auch ist aus dem Verzeichnisse selbst an vielen Stellen ersichtlich, dass jugendliche Personen unter den Schwörenden waren. Söhne wurden mit ihren Vätern, Neffen mit ihren Oheimen, Lehrknaben oder junge Knechte mit ihren Meistern, jüngere mit älteren Brüdern zugleich eingeschrieben. Die Söhne von Rathsherren, deren Väter den Eid im Voraus abgelegt hatten, wie solche, deren Väter bereits todt waren, werden natürlich für sich allein ohne solche Begleiter aufgeführt ³⁾.

Dass das Verzeichniss **s ä m m t l i c h e** männliche Personen enthält, welche 1440 in der Stadt ansässig waren (abgesehen

1) Eigentlich hätten sie dabei auch das übliche Bürgerrechtsgeld zahlen müssen; doch wird dies nur von einem ausdrücklich angemerkt und zwar zahlte derselbe die Einkaufsumme der minder Wohlhabenden (3 g 4 p). Bei einigen dreissig andern ist durch den Zusatz *son* oder *eiden* eines Bürgers ihr Rechtsanspruch auf kostenfreie Aufnahme angedeutet. Es lag in der Natur der ganzen Massregel, dass man bei ärmeren Verpflichteten Milde walten liess.

2) Kriegk, D. Bürgerth. S. 208. Worauf er seine Mittheilung stützt, weiss ich nicht; ihre Richtigkeit wird indess bezeugt durch die ungewöhnlich grosse Zahl von 412 Einträgen im Bürgerbuch für 1448, darunter 225 von Bürgersöhnen. Schon 1446 scheint eine ähnliche Massregel stattgehabt zu haben (145 neue Einträge): der Rath war offenbar bemüht, seine Vorschriften nicht mehr in Vergessenheit gerathen zu lassen.

3) So *Johann Monis und Winrich Monis gebrudere, Brant und Wyker Klobelauch gebrudere* u. A.

von den Geistlichen und Juden, deren exceptionelle rechtliche Stellung sie von der Theilnahme an solchen Akten der politischen Gemeinde ausschloss), darauf deutet schon die lange Liste der Abwesenden hin, die wir dem Verzeichnisse der Altstadt angehängt finden. Ausserdem ist sowohl der Urkunde, welche den Rathsbeschluss vom 22. September enthält, als auch der Bekanntmachung an die Bürgerschaft die Bemerkung angefügt, die Eidesabnahme habe Tag für Tag nach dem Tage Matthäus des Apostels stattgefunden, bis sie durch die ganze Stadt vollzogen gewesen sei ¹⁾. Dass in der That die Eidesleistung sich eine längere Reihe von Tagen hingezogen haben muss, geht auch aus einigen Datirungen hervor, die sich in der Liste finden. Der feierliche Schwur der Rathsglieder wurde noch in der Sitzung, unmittelbar nach gefasstem Beschlusse, also am 22. September, abgelegt; die Bewohner der Altstadt schwuren, jeder für sich, in den beiden folgenden Wochen; gegen das Ende ihrer Liste (Bl. 18b) findet sich ein Datum, nach welchem ein Bürgersohn am 8. Oktober (*sabbato post Francisci*) den Eid ablegte. Auf ein ähnliches Datum stossen wir wenige Seiten weiter (Bl. 22b) unter den als »abwesend« bezeichneten Bewohnern der Altstadt, nach welchem *Clese Folrads son von Gynheym* geschworen hat am Samstag vor Galli, also am 15. Oktober. Rechnen wir eine diesen Daten entsprechende Frist für die Neustadt und Sachsenhausen, so gelangen wir zu dem Ergebniss dass die Eidabnahme etwa vier bis sechs Wochen gedauert hat und dass sie für jeden Einzelnen besonders erfolgt ist.

Nachdem Vorstehendes längst niedergeschrieben war, konnte noch das Bürgermeisterbuch für 1440/1, d. h. das Journal, in welches von acht zu acht Tagen die nach den gefassten Rathsbeschlüssen von den Bürgermeistern zu treffenden An-

1) *Actum dietim post Mathei apostoli anno m^occ^oxl^o, quousque per totam civitatem fuit peractum.* Dass diese Worte nicht etwa eine absonderliche Art der Datirung enthalten, ergibt sich einmal daraus, dass das Datum des Beschlusses schon im Eingang der Urkunde angegeben ist, sodann aus der Beifügung *quousque etc.*, die wohl nicht anders erklärt werden kann, als es im Texte geschehen ist.

ordnungen eingeschrieben wurden, einer genauen Durchsicht unterworfen werden. Es fand sich dort eine Reihe von Einträgen, welche das Gesagte vollauf bestätigen, zugleich aber auch den Beweis liefern, dass die Massregel des Rathes bei Einzelnen auf entschiedenen Widerstand stiess, der sich bei einem derselben erst im Februar des Jahres 1441 besiegen liess. Es sollen deshalb die betreffenden Einträge ¹⁾ zugleich mit dem Datum der Niederschrift hier im Wortlaute folgen:

5. Oktober 1440: *Hengen Holtzhusen* (aus einer der angesehensten Familien der Stadt) *sol den burgereit tun als ein ander, der hie sein wil.*

13. Oktober: *Ziegenheine munczmeisters knecht vnd Griffenstein son den eit heissen tun oder in 8 tag hinweg ziehen.*

Item was sich der geistlichkeit gebrucht (die Dienstboten der Geistlichen) *des eides erlassen vnd auch die diener* (die städtischen Söldner).

18. Oktober: *Der deutschen herren knechte, die eigen rauch halden vnd husfrauwen han, den burgereit heißen tun; doch beiden, biß der commethur kompt.*

22. November: *In den bedebuchern suchen von der deutschen herren knechten wegen vnd den herren dan antworten.*

8. December: *Heinrich von Hanauwe schiffman des burgereits irlassen vnd doch globen.*

Item nach den schicken, die den burgereit nit getan han und den heissen tun.

7. Januar 1441: *Grifenstein son sagen, burger zu werden oder nit hie sin.*

3. Februar: *Griffenstein son [sagen], den eid zu tun.*

Der Streit mit den Deutschen Herren muss zu Gunsten der Stadt geendet haben; denn sowohl der Koch als der Bäcker derselben finden sich in der Liste für Sachsenhausen, wo das Deutschordenshaus lag; ebenso sind Hennchen von Holzhausen und ein *Concz von Ziegenhein* eingetragen, während der mehrerwähnte Griffenstein Sohn sich der Eidesleistung entzogen, d. h. die Stadt verlassen zu haben scheint.

1) Sie finden sich Bgtrbch. Bl. 41b. 43a. 43b. 52a. 55a.

Jedenfalls lehren jene zahlreichen Journal-Einträge, dass man das ganze Verfahren mit aller Energie und Umsicht durchführte. Dies wird auch bestätigt einestheils durch Zusätze bei einzelnen Namen, die sich nur aus persönlicher Auskunft erklären lassen, andernteils durch die ganze Anordnung der Liste. Was letztere betrifft, so zeigen schon die Ueberschriften der Hauptrubriken, dass man diesmal von der politischen Eintheilung der Bürgerschaft in Gemeinde und Handwerke abgesehen und statt ihrer die territoriale gewählt hatte in Alte-, Neustadt und Sachsenhausen. Ferner ergibt sich aus den in der Liste häufig zur Bezeichnung von Personen gebrauchten Häusernamen, dass man in den einzelnen Stadttheilen strassenweise vorgieng und in jeder Strasse Haus für Haus die Bewohner schwören liess. Der Anfang wurde in der Altstadt beim Fahrthor gemacht, genau wie beim Bedeumgang, bei dessen Besprechung auf diesen Punkt zurückzukommen sein wird. Wenn deshalb in dem Verzeichniss nicht selten zahlreiche Angehörige desselben Handwerks (z. B. Metzger, Bender, Garköche, Fischer) hintereinander aufgeführt werden, so ist nicht an ein korporatives Auftreten der Zünfte, sondern nur an gedrängtes Zusammenwohnen der eingeschriebenen Personen in der gleichen Strasse zu denken. Aus der nämlichen Ursache erklärt es sich, wenn bisweilen ein Hausbesitzer mit seinem Miether, ein Gewerbetreibender mit seinem Compagnon oder Knecht oder Lehrknaben zusammen verzeichnet ist ¹⁾.

Wesshalb die frühere Eintheilung der Bürgerschaft, wie wir sie 1387 kennen gelernt haben, diesmal verlassen wurde, lässt sich nur vermuthen. Die Unterscheidung in Gemeinde und Handwerke kommt seit dem Jahre 1400 m. W. in Urkunden überhaupt nicht mehr vor ²⁾; vielmehr wird schon in

1) Als Beispiele solcher Einträge mögen folgende dienen: *Cless von Arheilgen weber.* | *Henne Beyer by ime.* — *Hans Gutgemach wißgerber.* | *Hans Orthe wißgerber by ime.* — *Peder Guldenlewe.* | *Clas Engelder sin son.* | *Henne Glime sin knabe, eins burgers son.* — *Johannes Dringstobe katedralis.* | *Johannes Fabri sin eiden.* | *Johannes Kuncsen sin diener.* | *Mengoß sin diener.*

2) Zuletzt findet sie sich in Urk. aus dem Januar u. März 1395:

diesem Jahre unter Gemeinde die Gesammtheit aller Bürger im Gegensatze zu Schöffen und Rath verstanden ¹⁾. In diesem Sinne erscheint das Wort auch in dem Rathsbeschluss vom 22. September 1440, dem unser Verzeichniss seine Entstehung verdankt: die Gesammtheit der Schwörenden im Gegensatz zu Bürgermeister, Schöffen, Rath und Rathschreibern bildet die Gemeinde. War schon die alte Gemeinde als die Gesammtheit aller nicht anerkannt zünftigen Bürger für eine mittelalterliche Stadtverwaltung nur schwer zu übersehen und zu handhaben, so musste es völlig unthunlich erscheinen, jetzt unter veränderten Verhältnissen, bei einem Akte, bei dem auf die Betheiligung jedes Einzelnen der grösste Werth gelegt wurde, die ganze Einwohnerschaft in Bausch und Bogen aufzubieten und sie etwa gruppenweise oder in einer grossen Versammlung den Eid schwören zu lassen. Dagegen bot der Hausumgang, welcher nachweislich seit mehr als einem Jahrhundert für die Bede üblich war, den grossen Vorzug, dass nicht leicht jemand der Eidesleistung entschlüpfen konnte, zumal wenn, wie bei der Bede, jeder Hausbesitzer auf seinen Eid angeben musste, wer bei ihm wohne. Schon früher (vgl. S. 137) hatte der Rath die Gelegenheit des Bedeumgangs wiederholt dazu benutzt, um jeden Steuerpflichtigen auf seinen Fassionseid fragen zu lassen, ob er Bürger wäre. *Dann wer nit*

Bö h m e r, Urkdb. S. 773. K i r c h n e r, Gesch. der Stadt Frankfurt, I., S. 639.

1) Bö h m e r, Urkdb. S. 782 f.: *diese hernachgeschriben sin die von der gemeinde, die der rad . . . geheissen hatte*. Folgen die Gesellschaften zum Römer, zum Ulner (früher der Gemeinde zugehörig), ferner die Handwerke: Weber, Metzger u. s. w. Wo künftig ein Unterschied zwischen den verschiedenen Theilen der Bürgerschaft gemacht wird, da werden drei Theile unterschieden: Stubengesellschaften, Zünfte und *ander gemein burger, die nit stubengesellschaft haben noch zunftig sin*. Vgl. Rathsverordn. von 1490 im Archiv für Fr. G. u. K. VII, S. 140. Später werden die ausserhalb der Gesellschaften und Zünfte stehenden Bürger für sich nicht selten als Gemeinde bezeichnet. Vgl. Aufruhrbuch fol. 2b, 27. 31b, 34, 35b, 47: *zunft, gesellschaften und gemaynde*. Aber zu gleicher Zeit heisst auch wieder die *gesammte Bürgerschaft gemaynde*; z. B. Aufruhrbuch fol. 3b, 6b, 7b, 11b u. 8.

burger were, heisst es in der Bedeordnung von 1415, *der sulde den burgereit globen vnd sweren vor den bedemeistern* (d. h. der umgehenden Raths-Commission) *vnd sulde dann vur die rechenmeister kommen vnd mit yn uberkommen vmb das gelt, als sich von der burgerschafft wegin geburte zu geben*. Dass man aber 1440 einen besonderen Eidumgang veranstaltete, hat offenbar darin seinen Grund, dass seit 1429 keine Bede mehr erhoben worden war. Wenigstens sind uns von diesem Jahre bis zum Jahre 1462 keine Bedebücher erhalten, und in einer Bekanntmachung von 1462, welche der Erneuerung der Bede vorausgieng, heisst es, dass *in 30 jaren vnd lenger keyne bede zu Franckfort gehalten vnd die sache etwas veraldet vnd vß der gewonheit komen ist*. Ist aber, wie nicht mehr zu zweifeln ist, die Eidabnahme von 1440 in der Weise des Bedeumgangs vorgenommen worden ¹⁾, so erklärt sich mit Leichtigkeit die lange Dauer der Sache, die grosse Zahl der Abwesenden (d. h. derjenigen, welche das erste Mal nicht zu Hause angetroffen wurden) und endlich die Fassung der in dieser Angelegenheit vom Rathe erlassenen Bekanntmachung, welche selbst in ihrem Wortlaut lebhaft an die der Bede vorausgehenden, gewöhnlich schon damals öffentlich angeschlagenen und ausserdem in Abschriften auf den Zunft- und Gesellschaftsstuben verlesenen Ermahnungen an die Bürgerschaft erinnert. Zugleich verstärkt die Erkenntniss dieses Sachverhaltes unseren Beweis für die Vollständigkeit der Liste: wir haben ohne jeden Zweifel in den 2106 Eidgenossen sämtliche ansässige männliche Einwohner Frankfurts vor uns, welche im Herbst 1440 das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten.

1) Eine Bestätigung dieser Darstellung des Sachverhaltes finde ich nachträglich im Bürgermeisterbuch, wo unterm 27. Sept. 1440 eingetragen ist: *die frunde by die rechenmeister, den burgereit zu nemen Heinze Appenheimer, Heinrich Wisse, Stroinberg, Johan Hane, Collertale vnd Hartmud Blume*. Diese 6 Rathmänner (1 Schöffe, 3 »Junker«, 2

Versuchen wir nunmehr, die ungefähre Grösse der bürgerlichen Bevölkerung nach dem durch unser Verzeichniss für den Herbst 1440 angegebenen Stand der übervierzehnjährigen männlichen Personen zu berechnen, so läge es am nächsten, die in der Liste selbst kenntlich gemachten jugendlichen und unselbständigen Leute auszuschneiden, um so eine Kategorie von Personen zu erhalten, welche den »Bürgern« der Nürnberger Zählung von 1449 ungefähr entspräche. Wir würden uns dann in Ermangelung eines Besseren der dort gegebenen Reduktionsziffern ohne Weiteres bedienen können und so zuerst eine Berechnung der Gesamtbevölkerung durchaus auf mittelalterlicher Grundlage erhalten.

I. Wie bereits erwähnt, sind in unserer Liste vielfach Personen durch den Zusatz *son von N. N.* oder *der junge* (vor oder nach dem Namen) als in jugendlichem Alter stehend kenntlich gemacht. Wo dieselben mit ihren Vätern oder Lehrmeistern erscheinen, kann kein Zweifel über ihr Alter obwalten. Im Ganzen sind diese Fälle weniger zahlreich, als man erwarten sollte. Es finden sich eingeschrieben:

in der	Väter mit		
	einem Sohne	2 Söhnen	3 Söhnen
Altenstadt	36	4	1
Neuenstadt	6	2	—
Sachsenhausen	8	5	—
zusammen	50	11	1

Ausserdem kommen aber noch viele andere Fälle vor, in welchen Söhne erwähnt werden. Sind dieselben als selbständige Gewerbetreibende kenntlich gemacht, so hat man es mit der früher gekennzeichneten Weise der Namengebung zu thun und die betreffenden Personen als Erwachsene anzusehen. Solcher Fälle zählen wir in der Altenstadt 20, in der Neuenstadt 2, in Sachsenhausen 4. Zweifelhaft bleibt es, wie der Zusatz *eins burgers son*, der im Ganzen nur fünfzehn Mal wiederkehrt, zu verstehen ist, ob als blosser Motivirung für

Handwerker) bildeten also die Commission, welche mit den Rechenmeistern zusammen den Eid abzunehmen hatte.

den kostenfreien Eintritt der betreffenden Personen in das Bürgerrecht oder als Kennzeichen jugendlichen Alters. Da es sich hier indess um minimale Grössen handelt und da überdies nicht wenige jugendliche Personen sich unter anderen als den angegebenen Bezeichnungen verbergen dürften, so werden wir keinen erheblichen Fehler begehen, wenn wir sie mit den übrigen Kategorien von jugendlichen Personen von der Gesamtzahl der Eingeschriebenen abziehen. Endlich sind die Knechte und Lehrknaben, soweit sie nicht schon in den anderen Kategorien einbegriffen sind, auszuscheiden, da ihre Gesamtzahl später auf Grund der Nürnberger Verhältnisziffern zu ermitteln ist.

Die Zahlenverhältnisse, um welche es sich bei unserer Rechnung handelt, ergibt folgende Uebersicht:

	Zahl der männl. Per- sonen über 14 Jahre:	Darunter als jugendl. Per- sonen kenntl. gemacht:	Knechte:	Sonach selbständige Bürger:
Altstadt	1369	111	29	1229
Neustadt	404	45	6	353
Sachsenhausen	333	47	5	281
	2106	203	40	1863

Die letzte Ziffer wäre als Grundzahl anzusehen, aus welcher mittels der früher (S. 39) für Nürnberg gewonnenen Verhältniszahlen die Gesamtgrösse der Einwohnerschaft, sowie ihrer verschiedenen Familienstandsklassen zu berechnen wäre. Wir erhalten darnach:

Selbständige Bürger	1863	1863
Frauen	$1863 \times 1,17 =$	2180
Kinder	$1863 \times 1,64 =$	3055
Knechte und Mägde	$1863 \times 0,87 =$	1621
Insgesamt	$1863 \times 4,68 =$	8719

Darnach würde die sesshafte Bevölkerung von Frankfurt a. M. ausschliesslich der Judenschaft und der geistlichen Personen sich im Jahre 1440 auf etwa 7000 Köpfe belaufen haben, die Gesamtbevölkerung einschliesslich der Dienstboten und gewerblichen Arbeiter auf rund 8700.

Dass diese Zahlen Maximaldaten sind, liegt bei der unvollkommenen Ausscheidung der jugendlichen männlichen Personen auf der Hand. Denn so gering wir immer die Zahl der Kinder innerhalb einer mittelalterlichen Stadtbevölkerung uns vorstellen mögen — ein Procentantheil von 9,6, wie ihn unsere vorstehende Rechnung für die 11 Altersklassen von 14—25 Jahren unter der Gesamtzahl von 2106 männlichen Personen annimmt, erscheint doch zu klein. Wahrscheinlich hat die Zahl der selbständigen Bürger kaum 1800 betragen.

II. Nach der Volkszählung vom 1. December 1880 zählte die preussische Monarchie 13 414 866 männliche Personen. Unter diesen standen 2 657 323 im Alter von über 14 bis voll 25 Jahren oder 19,8 %/. Nach diesem Verhältniss müssten wir nicht 203, sondern 416 jugendliche Personen nebst 40 Knechten von der Grundzahl 2106 in Abzug bringen und wir erhielten, wenn wir den Rest von 1650 mit der Nürnberger Verhältnissziffer 4,68 multipliciren, für das Jahr 1440 eine Gesamtbevölkerung von 7722 Seelen oder rund 7700, um 1000 weniger als bei dem ersten Verfahren.

III. Noch geringer stellt sich die Ziffer heraus, wenn wir die Altersgliederung der oben (S. 64) als besonders passend erkannten bürgerlichen Bevölkerung von Frankfurt a. M. i. J. 1858 als Massstab der Berechnung nehmen. In dieser befanden sich unter 11 713 übervierzehnjährigen männlichen Personen 2790 oder 23,8 %/ im Alter von über 14—25 Jahren. Das ergäbe auf 2106 Uebervierzehnjährige 501 Personen zwischen 14 und 25 Jahren. Ziehen wir diese, zuzüglich der 40 Knechte ab, so erhalten wir als Gesamtbevölkerung für 1440 $1565 \times 4,68 = 7324$ oder rund 7300 Personen, d. h. 1400 weniger als nach der ersten Berechnung.

Wenden wir dagegen, um durchweg auf zuverlässigen kalkulatorischem Boden zu bleiben, unter Verzicht auf vollkommenene historische Treue, diejenigen Berechnungsweisen an, die wir S. 62 ff. zur Ermittlung der ungefähren Bevölkerung von 1387 benutzt haben, so müssen wir zunächst das Verhältniss der männlichen zur weiblichen Bevölkerung im Alter von über 14 Jahren feststellen. Nach dem für den

grösseren Theil Frankfurts ermittelten Verhältniss der erwachsenen männlichen zur erwachsenen weiblichen Bevölkerung im Jahre 1385 (1000:1100) würden auf 2106 männliche 2316 weibliche Personen über 14 Jahre kommen, so dass die gesammte übervierzehnjährige Bevölkerung Frankfurts im Jahre 1440: 4422 Personen betragen hätte. Es blieben nun noch die Altersklassen bis zu 14 Jahren nach modernen Verhältnissziffern zu berechnen.

IV. Nehmen wir zuerst die Altersgliederung der preussischen Bevölkerung und zwar wie sie sich aus der neuesten Zählung (1. Dec. 1880) ergeben hat ¹⁾, zum Massstab, so finden wir in dieser auf 1000 Personen männlichen Geschlechts 633 im Alter von über 14 Jahren und 367 von 14 Jahren und darunter. Die entsprechenden Ziffern für das weibliche Geschlecht sind 649 und 351. Nach Analogie dieser Verhältnisse müssten i. J. 1440 zu Frankfurt a. M. vorhanden gewesen sein:

	männl. Personen	weibl. Personen
über 14 Jahren	2106	2316
von 14 J. und darunter	1221	1252
Insgesammt	3327	3568

Das ergäbe eine sesshafte Bürgerbevölkerung von 6895 oder rund 6900 Personen.

V. Legen wir statt der preussischen Ziffern die Altersverhältnisse der Frankfurter Bevölkerung nach der Zählung vom 1. December 1875 der Berechnung zu Grunde, so erhalten wir auf 1000 männliche Personen 765 im Alter von über 14 Jahren und 235 von 14 Jahren und weniger, auf 1000 weibliche Personen 769 bzw. 231. Dies ergäbe für 1440:

	männl. Personen	weibl. Personen
über 14 Jahren	2106	2316
von 14 J. und weniger	647	696
Insgesammt	2753	3012

Die bürgerliche Bevölkerung beliefe sich darnach auf nur 5765 oder rund 5800 Seelen.

1) Zeitschr. des preuss. statist. Bureau's XXII (1882), S. 179.

VI. Endlich können wir noch den Altersaufbau der Frankfurter Bürgerschaft, wie er sich bei der letzten Zählung dieses Bevölkerungstheiles des modernen Frankfurt am 3. Dec. 1858 herausgestellt hat zum Massstabe einer Berechnung machen, bei welcher das Promille-Verhältniss der über 14 Jahre alten Personen zu den vierzehn- und untervierzehnjährigen beim männlichen Geschlecht sich auf 704 : 296, beim weiblichen auf 734 : 266 stellen würde. Eine Berechnung nach diesen Reduktionsziffern ergibt für 1440:

	männl. Personen	weibl. Personen
über 14 Jahren	2106	2316
von 14 Jahren und weniger	885	839
Zusammen	2991	3155 oder
	6146 Seelen.	

VII. Da bei den drei letzten Berechnungsweisen moderne und mittelalterliche Reduktionsziffern neben einander in Anwendung gekommen sind und gegen diese Contamination Einwände erhoben werden könnten, so mögen zum Schlusse noch zwei Berechnungen hier Platz finden, welche ganz auf der Basis der modernen Statistik ruhen.

Dem Frankfurter Bürgerverband gehörten am 3. Dec. 1858 34 791 Personen an, unter welchen 11 713 männliche im Alter von mehr als 14 Jahren sich befanden oder auf je 1000:337. Nach diesem Verhältniss müsste in der Bevölkerung von 1440 2106 über 14 J. alten männlichen Personen eine bürgerliche Gesamtbevölkerung von 6250 Seelen entsprochen haben.

VIII. In der preussischen Bevölkerung (Zählung vom 1. Dec. 1880) finden wir unter 27 279 111 Seelen 8 493 760 männliche Personen von mehr als 14 Jahren, oder auf je 1000:311. Nehmen wir ein gleiches Verhältniss für Frankfurt im Jahre 1440 an, so würde sich die damalige bürgerliche Bevölkerung (nach der Formel $311 : 1000 = 2106 : x$) auf 6770 berechnen.

So haben wir acht verschiedene Berechnungen und acht verschiedene Resultate. Stellen wir die letzteren unter gleichzeitiger Ermittlung der resp. Anzahl der Knechte und Mägde, die nach Nürnberger Verhältnissen sich auf 18,6 % der Ge-

sammtbevölkerung belaufen müsste, zusammen, so erhalten wir folgende Reihe:

Berechnung Nr.	Bürgerliche Bevölkerung.	Knechte und Mägde.	Gesamt- Bevölkerung.
I.	7098	1621	8719
II.	6286	1436	7722
III.	5962	1362	7324
IV.	6895	1575	8470
V.	5765	1317	7082
VI.	6146	1404	7550
VII.	6250	1428	7678
VIII.	6770	1547	8317

Bei der Berechnung Nr. I ist das Endresultat ganz auf Grund mittelalterlicher Verhältnissziffern gewonnen, bei den beiden letzten haben lediglich moderne Reduktionsfaktoren gedient, bei den übrigen ist gemischtes Verfahren in Anwendung gekommen. Die höchste Endsumme wurde, wie nicht anders zu erwarten, bei Nr. I erzielt, wo eine zu hohe Grundzahl genommen werden musste; die niedrigste bei Nr. V, wo wir der abnormen Altersgruppierung einer modernen Stadtbevölkerung einen wichtigen Rechnungsfaktor entnahmen; der Unterschied zwischen beiden Resultaten beträgt 1637.

Mag man darnach über den Werth dieser Ziffern eine ziemlich geringe Meinung haben: das eine lehren sie alle sicherlich, dass wir es bei der Bevölkerung des Jahres 1440 mit sehr bescheidenen Zahlenverhältnissen zu thun haben und dass wir auch bei der höchsten Annahme angesichts einer genügend sichergestellten Grundzahl von 2106 männlichen Personen über 14 Jahren schwerlich in unserer Vorstellung über 8500 Personen (ohne Geistliche und Juden) hinausgehen dürfen. Rechnen wir die Geistlichen und Juden, über deren Anzahl eine besondere Erörterung unten folgt, hinzu, so finden wir, dass die gesammte Einwohnerzahl von Frankfurt a. M. im Jahre 1440 nicht unerheblich hinter 9000 Seelen zurückbleibt.

Mit dieser Maximalziffer dürfen wir uns hier begnügen. Dieselbe ist um etwa 1000 niedriger als die oben S. 66 für das

Jahr 1387 berechnete, wenn wir dem dort gewonnenen Resultate (9632) die Zahl der Personen geistlichen Standes und der Juden hinzufügen und das Ergebniss nach oben abrunden. Die Bevölkerung muss darnach in den 53 Jahren zwischen 1387 und 1440 erheblich (10 %) abgenommen haben — ein Ergebniss, das, so sehr es uns befremden mag, später bei der statistischen Bearbeitung der Bedebücher seine Bestätigung und auch, so weit möglich, seine Erklärung finden wird.

An dieser Stelle erübrigt nur noch eine kurze Bemerkung über die Vertheilung der Bevölkerung auf die drei in unserem Verzeichnisse unterschiedenen Theile der Stadt. Wie wir sahen, enthält das Verzeichniss für die Altstadt 1369 Namen, darunter 362 als *absentes* bezeichnet, für die Neustadt 393 nebst 11 *absentes*, die in der Absenten-Rubrik der Altenstadt mitten in der Reihe besonders namhaft gemacht sind, im Ganzen also 404 Personen, für Sachsenhausen 333. Danach würden 65 % der Bevölkerung auf die Altstadt, 19,2 % auf die Neustadt und 15,8 % auf Sachsenhausen entfallen. Dies stimmt zwar nicht ganz mit dem Verhältniss der Steuerpflichtigen dieser drei Stadttheile, sowie es sich aus den dem Jahre 1440 zunächst liegenden Bedebüchern von 1428 und 1463 ergibt und ich kann die Vermuthung nicht unterdrücken, dass bei einer grösseren Anzahl von Namen der Absentenliste der Zusatz *wonen in der Nuwenstad* ausgefallen sein möchte. Halten wir indessen an den angegebenen Verhältnissziffern fest und beachten ausserdem, dass die Klöster, die Wohnungen der Geistlichkeit und die Judenhäuser sich fast alle in der Altstadt befanden, so ergäbe sich (auf Grund von Berechnung Nr. I) etwa folgende Vertheilung der Gesamtbevölkerung:

Altstadt	6100	Einwohner
Neustadt	1600	»
Sachsenhausen	1300	»
	<hr/>	
zusammen	9000	»

Sachsenhausen und die Neustadt hielten sich somit ihrer Bevölkerungsmenge nach in den Grenzen grösserer moderner Bauerndörfer, und dabei glauben wir, das Mass eher zu völlig als zu knapp genommen zu haben.

Wie stimmen nun alle diese Berechnungen, wie stimmt die soeben konstatierte Abnahme der Bevölkerung seit 1387 mit der geschichtlich aufs beste beglaubigten Thatsache, dass zwölf Jahre nach dem allgemeinen Bürgereid von 1440, im Jahre 1452, gerade mit Berufung auf die grosse Einwohnerzahl der Stadt und ihrer Vorstädte die in der Neuenstadt gelegene St. Peterskirche und die Dreikönigskirche zu Sachsenhausen zu Pfarrkirchen erhoben wurden, während man sich seither mit einer Pfarrkirche, der Bartholomäuskirche, beholfen hatte? In dem Schreiben, welches in dieser Sache der Papst Nicolaus V. an den Cardinal Nicolaus erliess (richtig zu datiren vom 23. Februar 1450), wird erwähnt, wie Bürgermeister, Rathmannen, Schöffen und gesammte Bürgerschaft von Frankfurt am Main zur Begründung ihres dieserhalb ausgesprochenen Begehrens geltend gemacht hätten, dass ihre so volkreiche Stadt nur eine Pfarrkirche besässe, zu welcher mehr als 12000 Communicanten gehörten ¹⁾. Weiterhin werden Sachsenhausen und die Neuenstadt als *magna et populosa suburbia dicto opido contigua* bezeichnet.

Dieses so sicher auftretende statistische Datum dürfen wir um so weniger ignoriren, als es das einzige ist, welches uns aus dem Mittelalter für die Einwohnerzahl überliefert ist. So niedrig wir auch das Alter für die erste Communion annehmen mögen, für das XV. Jahrhundert können wir damit wohl kaum über das zehnte Lebensjahr zurückgehen (vgl. oben S. 19). Setzen wir nach Analogie moderner Stadtbevölkerungen die Summe der zehn jüngsten Altersklassen gleich $\frac{1}{6}$ der Ueber-

1) Würdtwein, *Dioecesis Moguntina II pag. 508*. Die hier in Betracht kommende Stelle lautet: . . . *sicut pro parte dilectorum filiorum, magistrorum civium, consulum, scabinorum et universitatis opidi Franckfurdensis Magunt. dioc. nobis nuper exhibita peticio continebat, prefatum opidum multa populositate refertum unicum dumtaxat parochialem videlicet Sancti Bartholomci, que etiam collegiata est, habet ecclesiam et illius, sub qua ultra duodecim communicantium millia degunt parochianorum etc.*

zehnjährigen, so kommen wir für Frankfurt im Jahre 1450 auf eine Bevölkerung von 14 400 Seelen — sonach auf eine um 60 % höhere Ziffer, als wir sie oben auf Grund des Bürgerverzeichnisses von 1440 höchstens glaubten berechnen zu dürfen. Wem sollen wir nunmehr Vertrauen schenken, der durch eine päpstliche Bulle beglaubigten officiellen Angabe von Bürgermeister und Rath, oder der nicht minder officiellen Liste des vierten Bürgerbuchs?

Es würde wenig helfen, dieser schwierigen Frage durch eine Berufung auf den so häufigen Wechsel der Einwohnerziffern ausweichen zu wollen, den wir später aus den Bedebüchern kennen lernen werden. Allerdings sind nach Ausweis desselben vierten Bürgerbuchs von 1441 bis 1450 nicht weniger als 900 männliche Personen in das Bürgerrecht neu aufgenommen worden, darunter 600 Zugewanderte und 300 Bürgeröhne. Aber was besagen diese Ziffern gegenüber einer Bevölkerungszunahme von 5400, wie sie nach der päpstlichen Bulle vorausgesetzt werden müsste! Unmöglich ist es auch, anzunehmen, dass sich in dem in Rede stehenden Jahrzehnte neben der Bürgerschaft wieder eine nichtbürgerliche Bevölkerung von Tausenden von Köpfen gebildet hätte, und zwar deshalb unmöglich, weil 1448 und, wie es scheint, auch schon 1446 der Rath alle diejenigen, welche den Bürgereid noch nicht geleistet hatten, wieder zwangsweise zur Ablegung desselben heranzog. Er hielt also streng an dem Grundsatz fest, niemanden in der Stadt zu dulden, der den Bürgereid nicht abgelegt hätte. Der Widerspruch der beiden Ziffern ist darnach nicht wegzuerklären.

In der That: wenn im Jahre 1440 Frankfurt nur 2106 männliche Personen im Alter von über 14 Jahren zählte, so können 1450 nicht 12 000 Personen im Alter von über 10 Jahren vorhanden gewesen sein. Wo, wie in diesem Falle, Urkunde gegen Urkunde steht, da lassen die strengen Regeln historischer Methode keinen andern Ausweg, als eines von beiden Zeugnissen für falsch zu erklären und das bestbeglaubigte anzunehmen. Die Liste der Schwörenden vom Herbst 1440 trägt aber ihre Beglaubigung in sich; jede in ihr aufgezählte Person

tritt mit vollem Namen und Stand oder Herkunft leibhaftig vor uns. Die Aussage der Frankfurter Behörden in dem päpstlichen Schreiben vom Februar 1450 ist dagegen in einer Form abgegeben, in welcher, wie der allgemeine Theil dieser Untersuchungen dargelegt hat, das ganze Mittelalter hindurch fast überall wissentlich und noch öfter unwissentlich gegen die Wahrheit gestündigt worden ist; sie ist in einer Sache erfolgt, in der dem Aussagenden daran liegen musste, die Zahl möglichst gross erscheinen zu lassen.

Der Uebelstand, welchem durch die Errichtung der neuen Pfarrkirchen in den Vorstädten abgeholfen werden sollte, war zudem ein alter und hatte seinen Grund nicht sowohl in der grossen Anzahl der Pfarrkinder der Bartholomäuskirche, als in dem Umstande, dass die Altstadt Frankfurt gegen die Neustadt und Sachsenhausen durch Mauern abgeschlossen war und dass die Thore derselben in der Nacht gesperrt gehalten wurden ¹⁾. Schon im Jahre 1355 hatten die Gärtner in der Neuenstadt den Rath gebeten, dass er ihnen Nachts zur Herbeibringung des Sakraments für Sterbende und zur Herbeirufung der Hebamme die Thore der Altenstadt öffnen lassen möge, und ein Brief des Erzbischofs von Mainz aus dem J. 1417 begründet die Nothwendigkeit einer Kirche in der Neuenstadt nicht mit der Volkszahl, sondern mit der grossen Entfernung dieses Stadttheils und seiner durch Arbeit in Anspruch genommenen Bewohner von der Hauptpfarrkirche der Stadt ²⁾. Aber auch abgesehen davon würde eine Bevölkerung von 1600 Seelen in der Neuenstadt und 1300 in Sachsenhausen nach mittelalterlichen Begriffen völlig ausreichen, die Nothwendigkeit eigener Pfarrkirchen in diesen Stadttheilen zu begründen.

Es soll indessen auf diesen Punkt kein allzugrosses Gewicht gelegt werden; wir haben einen weit besseren Beweis für die Thatsache, dass die Stadt Frankfurt um die Mitte des

1) Vgl. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände, S. 272 f. — Auch das erwähnte Schreiben des Papstes Nicolaus gedenkt dieses Umstandes.

2) Batton, Oertliche Beschreibung der St. Frkf. VI, S. 136.

XV. Jahrhunderts nicht an allzu grosser Bevölkerung gelitten haben kann, und zwar liefert uns diesen Beweis der Rath selbst mittels eines Statuts vom 24. September 1439, in welchem er den Verkauf ewiger Gülten verbietet ¹⁾. Dieses Verbot wird begründet mit der Hinweisung darauf, dass *die husunge gesesse vnd erbe in der stade Frankenfurd gerichtete, begriffe vnd termeny mit ewigen vnd andern zinsen vnd gülden vaste beswert sin, dadurch etliche solicher husunge vnd erbe vaste vergangen, vil wüster flecken vnd erbe worden sin, die ungebuet bliben vnd die lenge noch me beswert vnd vergänglich werden mochten*. Die Belastung der Häuser mit »Pfaffengülten« hatte in Frankfurt wie anderwärts die Folge gehabt, dass vielfach Häuser von ihren Erbbeständern aufgegeben wurden und verfielen, weil niemand die Zinsen und Renten, welche auf ihnen ruhten, tragen wollte. Bei einer starken Zunahme der Bevölkerung, welche die Häuserpreise hätte steigen lassen müssen, hätte das Uebel nie eine solche Höhe erreichen können, wie sie aus den ein Jahr vor dem allgemeinen Bürgereid von 1440 ausgesprochenen Worten des Rathes hervorgeht. Und überdies rührten die vielen wüsten Flecken an Stellen, wo früher Häuser gestanden hatten, welche, wie sich theilweise noch nachweisen lässt, durchaus nicht alle mit hohen Bodenzinsen belastet waren, meist davon her, dass, nachdem die Häuser durch Brand zerstört worden waren, niemand es lohnend fand, sie wieder aufzubauen. Dass aber der hier geschilderte Zustand sich in den nächsten 30 Jahren nach 1440 fortwährend verschlimmerte, dass somit unmöglich die Bevölkerung in dieser Zeit erheblich gestiegen sein kann, erfahren wir aus einem sehr strengen Erlass Kaiser Friedrichs III. gegen die Frankfurter Geistlichkeit vom Jahre 1470, dem sich 1477 auch Papst Sixtus IV. anschloss ²⁾. Zudem sind wir im Stande, das Fortschreiten des Uebels aus den Bedebüchern ziffermässig zu belegen.

1) Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, VII, S. 155.

2) Vgl. Kriegk a. a. S. 106 u. Fichard bei Batton, I S. 184 ff.

Nach letzteren gab es in Frankfurt

	leere oder wüste Häuser	Brandflecken und wüste Hofstätten	zusammen
im Jahre 1420	142	23	165
» » 1428	193	25	218
» » 1463	369	34	403

Die Zunahme dieser Ziffern ist gleichmässig in allen Stadttheilen zu beobachten; ja sie ist in der Neuenstadt und Sachsenhausen noch etwas stärker als in der Altenstadt. Das reimt sich doch recht schlecht mit der 1450 behaupteten *multa populositas*.

Wir haben aber auch einen direkten Beweis für die Vollständigkeit der Liste von 1440 und gegen die 12 000 Communicanten der päpstlichen Bulle, und zwar liegt derselbe in der Zahl der Bürgersöhne, welche von 1441 bis 1450 den Bürgereid leisteten. Dieselbe beträgt genau 300 oder im Jahresdurchschnitt 30. Diese Ziffer muss natürlich in einem bestimmten Verhältniss stehen zu der Zahl der bereits vorhandenen Bürger. Nehmen wir nun an, dass, wie 1440, von den Bürgersöhnen in diesem Jahrzehnt der Bürgereid immer nach Erreichung des vierzehnten Lebensjahres geleistet worden sei, worauf manche Anzeichen hinweisen¹⁾, so müssten auf 2106 männliche Personen über 14 Jahren, die im Anfange des Zeitraums vorhanden waren, jährlich 30, also auf 1000 je 14,2 das 15. Lebensjahr angetreten haben. Wir machen dabei die Hypothese, dass die eingeborene Bevölkerung stabil geblieben sei, was für einen so kurzen Zeitraum durchaus zulässig erscheint. In Wirklichkeit hat, wie schon hier unter Vorbehalt späteren Beweises ausgesprochen sein mag, die Bevölkerung der mittelalterlichen Städte sich noch weit weniger durch eigene Procreation stabil erhalten oder gar vermehren können als diejenige der modernen.

1) Im Jahre 1448 allein schwören 9mal je 2 Brüder zugleich den Bürgereid, was in den vorausgegangenen Jahren vielfach versäumt worden war; ausserdem finden wir bei Bürgersöhnen nur höchst selten die Angabe eines Gewerbes, die wohl nicht fehlen würde, wenn sie in höherem Alter geschworen hätten.

Vergleichen wir jenes Zahlenverhältniss mit der Altersgliederung der Bevölkerung des modernen Frankfurt, so finden wir Folgendes ¹⁾:

Volkszählung vom	Die Berechnung bezogen auf die	Männliche Personen		Von 1000 männl. Personen über
		im Alter von über 14 J.	im Alter von 14—15 J.	14 J. standen im Alter von 14—15 J.
Herbst 1440	Bürger	2106	30	14,2
3. Dec. 1858	dem Bürgerverband angehörige Bevölkerung	11 713	361	30,8
3. Dec. 1864		12 953	396	30,6
3. Dec. 1867	gesamte faktische Bevölkerung	28 739	650	22,6
1. Dec. 1871		35 117	747	21,3
1. Dec. 1875		38 907	920	23,7
1. Dec. 1880		45 863	1111	24,2

Darnach ist das 15. Lebensjahr unter der übervierzehnjährigen Bevölkerung Frankfurts in neuerer Zeit weit stärker vertreten als im Mittelalter. Selbst bei dem abnorm zu Gunsten der mittleren Altersklassen (durch fremdbürtige Dienstboten, Gewerbegehilfen, Handelspersonal) verschobenen Altersaufbau der gesammten faktischen Bevölkerung nach den letzten Zählungen erreicht die Abweichung noch 50 Prozent und mehr, während unter der bürgerlichen Bevölkerung der Jahre 1858 und 1864 die genannte Altersklasse mehr als doppelt so stark vertreten ist, als in den Jahren 1441—1450. Nach dem Verhältniss der bürgerlichen Bevölkerung aus der letzten Zeit der freien Stadt Frankfurt müssten 1441—1450 jährlich etwa 64, nach dem Verhältniss der Gesamtbevölkerung, wie es sich bei den letzten Zählungen ergeben hat, immer noch jährlich 48 (anstatt 30) männliche Personen bei 2106 Uebervierzehnjährigen in das 15. Lebensjahr getreten sein. Es liegt nahe, die geringe Zahl der den Bürgereid Leistenden mit der Kinderarmut in Beziehung zu bringen, auf welche die Nürnberger Zählung von 1449 uns hingeführt hat.

Nun wäre es immerhin möglich, wenn auch nach der Natur der Einträge des Bürgerbuchs nicht wahrscheinlich, dass

1) Die Zahlen sind berechnet auf Grund der Tabellen in den »Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt« I, 3, Tab. 18. II, 1, Tab. 22. II, 3, S. 109. II, 5, S. 267. III, S. 59.

nach 1440 die Leistung des Bürgereides von den Bürgersöhnen erst nach der Verheiratung, bzw. Selbständigmachung, also etwa um das 25. Lebensjahr erfolgt wäre. Auch dann noch müsste die Verhältnissziffer von 1000 : 14,2 mindestens nach modernen Begriffen als niedrig erscheinen. Von 1000 männlichen Personen über 14 J. standen im 25. Lebensjahre:

1858	} unter der bürgerlichen Bevölkerung	} 15,9
1866		
1867	} unter der gesammten faktischen Bevöl- kerung	} 30,6
1871		
1880		

Sonach würde selbst bei Zulassung dieser sehr wenig wahrscheinlichen Annahme die Zahl der zwischen 1441 und 1450 in das Bürgerbuch eingetragenen Bürgersöhne auch bei einer der modernen analogen Altersgliederung nicht den Schluss auf eine höhere Bevölkerung zulassen, als wir sie für 1440 gefunden haben.

Damit fallen die 12 000 Communicanten des Jahres 1450 als eine unmögliche und darum unrichtige Zahl dahin, wobei immerhin die Annahme nicht ausgeschlossen ist, dass Bürgermeister und Rath ihre Angabe in guten Treuen gemacht haben. Sie wussten eben nichts Genaueres.

Für diejenigen, welche trotz des Ergebnisses dieser kleinen Untersuchung, die aus methodischen Gründen nicht zu umgehen war, sich nicht entschliessen können, die Angaben der Frankfurter Behörden fallen zu lassen, sei hier noch ein *argumentum ad hominem* mitgetheilt, welches zeigen kann, wie wenig officiellen Zahlen-Angaben aus einer Zeit zu trauen ist, in der es keine officielle Statistik gab ¹⁾.

Im Jahre 1773 hat der Frankfurter Magistrat bei Gelegenheit eines Processes mit den Juden wegen der Kramläden und Gewölbe ausserhalb der Judengasse in einer beim Reichshofrath zu Wien eingereichten Exceptionsschrift angeführt, »dass sich an die 15 000 Judenseelen in der Stadt befänden«.

1) Nach Orth's Zusätzen zu seinen Anmerkungen über die Frankfurter Reformation, S. 39, wiedergegeben bei Moritz, Einleitung in die Stadtverfassung v. Frankf. I, S. 200.

Wie nun in dem ersten Theile dieser Untersuchungen (S. 8) dargelegt worden ist, betrug noch 1817 die Zahl aller in Frankfurt vorhandenen Juden nicht mehr als 4309; höchst wahrscheinlich hat sie 1773 nicht erheblich über 3000 betragen. Der Frankfurter Magistrat hat somit in einer uns so naheliegenden Zeit bezüglich eines so beschränkten, streng abgeschlossenen Theiles der Bevölkerung die wirkliche Zahl um das Vier- bis Fünffache überschätzt, und sein Vorgänger, der Rath von 1440, ist in seiner Angabe über die Zahl der Communicanten der Wahrheit um ein gut Stück näher gekommen.

Von weit geringerem Gewicht als die offizielle Angabe über die Zahl der Communicanten ist eine Anzahl anderer Ziffernüberlieferungen von der Art, wie sie früher häufig zu Bevölkerungsschätzungen benutzt wurden (vgl. oben S. 14 ff.). Es genügt dieselben hier kurz anzuführen.

Im Jahre 1466 in den Fasten predigte zu Frankfurt unter grossem Zulauf der Barfüsser Jacob Mene von Köln. Wie uns Bernhard Rorbach ¹⁾, ein Zeitgenosse, berichtet, wurde die Zahl seiner Zuhörer am Palmsonntag auf über 10000 geschätzt. Die Predigt fand im Freien, auf dem Pfarrkirchhofe Statt. Wer die Lokalverhältnisse kennt, muss sich sagen, dass eine solche Menschenmenge auf jenem Raum nicht Platz finden konnte, und wenn sie hätte Platz finden können, wie gewaltig müsste die Stimme gewesen sein, die sie beherrscht hätte!

Eine Anzahl anderer Ueberlieferungen bezieht sich auf die Grösse des städtischen Aufgebots. Bei dem unglücklichen Zuge gegen Kronberg ²⁾ i. J. 1389 beteiligten sich nach Aussage der Kronberger ³⁾ 2000 Mann, nach der gut unterrichteten Limburger Chronik ⁴⁾ über 1500 und nach einer

1) *Liber gestorum* S. 192, 7 bei Froning, Fkf. Chroniken und annalist. Aufzeichnungen des M.A. (Quellen zur Fkf. Geschichte herausg. v. Dr. Grotefend, Bd. I.).

2) Ueber diesen: Kirchner, *Gesch. I.*, S. 302 ff. — Römer-Büchner im *Archiv N.F. I.*, S. 132 ff. Kriegk, *Gesch. S.* 144 ff.

3) Bei Römer-Büchner, a. a. O. S. 143.

4) S. 103 (Vogel).

Frankfurter Quelle des XVI. Jahrhunderts ¹⁾ über 1200. Urkundlich sicher steht nur die Zahl der Gefangenen, 620, welche in einem gleichzeitigen offiziellen Verzeichniss namentlich aufgeführt sind. Da an dem Auszuge sich die Geschlechter mit ihren Knechten, die Zünfte mit ihren Gesellen, die Söldner und von auswärts Zugezogene beteiligten, und nach Allem, was wir wissen, fast die gesammte waffenfähige Mannschaft ausgerückt war, so lässt sich selbst die höchste jener Ziffern recht gut mit unserer Berechnung der Bevölkerung von 1387 in Einklang bringen.

Ebenso haben einige ähnliche Angaben aus dem XV. Jahrhundert nichts Unwahrscheinliches oder Unmögliches an sich. Nach den Aufzeichnungen des Johann Heise ²⁾, der in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts lebte, rückten 1485 auf die erdichtete Nachricht eines Viehraubs im Sachsenhäuser Felde 700 Mann zu Fuss und 50 zu Pferde aus. Bei einer ähnlichen Gelegenheit im Jahre 1493 gibt er die Zahl der Bewaffneten, welche auf den Ton der Sturmglocke zusammenliefen und über den Main nach dem Buchwald auszogen, auf mehr als 1500 an ³⁾. Bei der Art, wie solche Gewalthaufen zusammenkamen, wird man für derartige Angaben arithmetische Genauigkeit nicht in Anspruch nehmen.

Annähernd ist solche dagegen vorhanden bei einer Angabe des Bernhard Rorbach, welche sich auf das Jahr 1476 bezieht. Am 23. und 24. Juli dieses Jahres war die ganze Bürgerschaft, Arm und Reich, mitsammt den zu Befestigungsfrohnden verpflichteten Dörfern aufgeboten worden, um unter Leitung von Rathsherren die Landwehr bei Bornheim auszuwerfen. Die Arbeiten fanden unter gewappneter Bedeckung Statt, und die Zahl der Arbeitenden gibt Bernhard Rorbach auf über 1500 an. Dies stimmt mit den Angaben des Stadt-rechenbuchs von 1477 ⁴⁾, nach welchen den ersten Tag *1438 Menschen mit des Raths Freunden, uff die 60 Pferd, 95*

1) Joh. Latomus bei Froning, Chron. S. 99, 13.

2) Bei Froning, Chron. S. 226, 8.

3) Ebendasselbst S. 236, 16.

4) Mitgetheilt bei Lersner, Fkf. Chron. III, S. 20 (vgl. I, S. 22).

laufende Knecht und am zweiten Tage *uff die 1170 Menschen zu Fuss und zu Pferd* an der Arbeitsstelle auf städtische Kosten gespeist wurden. Somit steht die Zahl an sich ausser Zweifel, soweit nämlich die städtischen Rechenmeister sich bei ihrem Eintrag in das Hauptbuch nicht verrechnet haben. Zu ihrem Unglück können wir jedoch nachweisen, dass dieses der Fall ist. Es ist uns nämlich ein besonderes specificirtes Rechenbuch über jene grosse öffentliche Arbeit ¹⁾ erhalten, aus welcher sich ergibt, dass ausgerückt wären

	a m	a m
	23. Juli	24. Juli
	Mann:	Mann:
Reisige zu Pferd	60	58
Fussknechte	95	147
Aus den Zünften	502	376
Sachsenhäuser	147	85
Gärtner	154	114
Hecker	147	90
Andere	20	159
Aus Frankfurt überhaupt	1125	1029
Aus den Dörfern	263	171
Zusammen	1388	1200

Dieses Beispiel kann lehren, wie vorsichtig man grössere uns überlieferte Ziffern selbst in offiziellen Akten aufzunehmen hat. Nur im Detail ist Wahrheit.

In auffallendem Widerspruche mit dieser annähernd richtigen steht eine dritte Ziffern-Angabe Rorbachs ²⁾. Bei Gelegenheit eines Scharmützels zwischen städtischen Söldnern unter Führung des Hauptmanns Hamann Waldmann und Siegfried von Hochweisel, welches am 24. Januar 1463 ausserhalb Sachsenhausens stattfand, wurde in der Stadt die Sturmglocke gezogen. Die ganze Bürgerschaft lief bewaffnet zusammen und schlug den Angreifer in die Flucht. Die Zahl der städtischen Mannschaft zu Pferd und zu Fuss wurde auf 4000 geschätzt, abgesehen

1) *Register als die nuwe Bornheimer lantwer gemacht wart* Mglb. E 18 Nro. 14.

2) Bei Froning S. 185; vgl. Lersner Frkf. Chron. III, S. 384 f.

von denjenigen, welche zur Besetzung der Mauern und Thürme abkommandirt waren. Sie sammelte sich auf dem Samstagsberge vor dem Römer, wo sie Bernhard Rorbach selbst gesehen haben will ¹⁾).

Wie man sieht, gibt der Chronist die Zahl 4000 als Schätzung Anderer, für die er selbst keine Garantie übernimmt — ähnlich wie bei den 10000 Zuhörern des Jacob Mene. Es wird keines Beweises bedürfen, dass wir es mit einer starken Ueberschätzung zu thun haben.

Endlich fehlen auch für Frankfurt nicht Ueberlieferungen über die Zahl der durch Epidemien Hingerafften; doch halten sich dieselben im Vergleiche zu den ungeheuerlichen Uebertreibungen der Chronisten aus anderen Städten in mässigen Grenzen. Dem schwarzen Tode sollen innerhalb 72 Tagen, während deren er am ärgsten wüthete, »2000 Menschen und mehr« erlegen sein ²⁾. Da nach der Angabe des Berichtstatters die Krankheit in Frankfurt über 6 Monate (vom 22. Juli 1349 — 2. Febr. 1350) währte, so müsste die Gesamtzahl ihrer Opfer weit höher angeschlagen werden. Seltensam freilich, dass der gleiche Chronist dann aber noch als besonders merkwürdig hervorhebt, es seien einmal an einem Tage 35 Menschen begraben worden. Denn wenn wirklich in 72 Tagen über 2000 gestorben sind, so mussten im täglichen Durchschnitt etwa 30 Leichen beerdigt werden. — Minder bedenklich ist die Nachricht des auch sonst in Zahlenangaben vorsichtigen Johann Heise über das Sterben von 1482, welches von August bis Februar währte: über 1000 Menschen wären demselben erlegen ³⁾.

Es wird sich bei der statistischen Verarbeitung der Bedebücher (im II. Bande) Gelegenheit bieten, die Einwirkung

1) *Estimabatur numerus totius civitatis — super hoc (?) omnes turres locationes et muri erant dispositi — ad quatuor milia. hos homines tam equites quam pedestres tum armatos vidi in monte ante pretorium.*

2) Anonymus bei Froning, S. 145; vgl. Lersner IV, 37. Die Schwierigkeiten der Stelle sind auch von dem neuesten Herausgeber nicht völlig gehoben.

3) Bei Froning S. 226, 2 Lersner IV, 36 gibt 3000. Es scheint mir nicht erwiesen, dass seine Mittheilung auf J. Heise zurückgeht.

der mittelalterlichen Epidemien auf den Bevölkerungsstand zu erörtern. — Zum Schlusse mag hier noch eine statistische Notiz Unterkunft finden, welche zwar zur Einwohnerzahl in keiner direkten Beziehung steht, die aber jedenfalls im Zusammenhange mit diesen abschliessenden Erörterungen über die Grösse der Bevölkerung an kulturhistorischem Werthe gewinnt. Sie betrifft die Zahl der Schüler der drei Frankfurter Stiftsschulen, welche an einer 1482 wegen der Pest veranstalteten Prozession Theil nahmen. Es waren ihrer nach der Angabe von Johann Heise ¹⁾ im Ganzen 318: 101 von der Liebfrauenschule, 81 von der Leonhardsschule und 136 von der Pfarrschule (Schule des Bartholomäusstiftes). Soweit wir bis jetzt die Bevölkerungsverhältnisse Frankfurts im XV. Jahrhundert überblicken, müssen wir diese Schulfrequenz als eine für diese Zeit sehr hohe bezeichnen.

Es würde Unrecht sein, bevor wir zur Betrachtung der beruflichen Gliederung der Bevölkerung übergehen, hier nicht noch kurz einer Beobachtung zu gedenken, welche für die sociale Charakteristik der Bevölkerung nicht ohne Werth ist. Dieselbe bezieht sich auf die Zahl der mit schweren Gebrechen Behafteten, welche mittels der eigenthümlichen Personenbezeichnung unseres Verzeichnisses ziemlich genau ermittelt werden konnten. Nicht weniger als 9 Blinde, 2 Taube und ein Lahmer werden namhaft gemacht ²⁾. Da über Taubheit und Lahmheit bei unseren Volkszählungen bekanntlich Erhebungen nicht stattfinden, so müssen wir uns damit begnügen, hervorzuheben, dass nach Allen, was wir über die Blinden häufigkeit in den modernen Bevölkerungen wissen, die Zahl von 9 Blinden auf 2106 männliche Personen über

1) Bei Froning, S. 225, 34.

2) Ueber die Natur der betreffenden Einträge mögen folgende Beispiele belehren: *Concze Nebesch, blinde Concze.* — *Herman Mader cyn blind man.* — *Der blinde Wernher von Nuremberg.* — *Heincze Krey lutenleger,* von anderer Hand hinzugefügt: *der blinde Heincze.* Von den Blinden entfallen 5 auf die Altstadt, 2 auf die Neustadt und 2 auf Sachsenhausen. — Vgl. übrigens oben S. 492. — 1387 werden unter 2904 Personen nur 2 Blinde ausdrücklich angeführt.

Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt a. M.

14 Jahren als überaus hoch erscheint. Nach der Zählung vom 1. Dec. 1880 kamen in ganz Preussen auf 10 000 Personen 8,1 Blinde (in Berlin 6,4, in Westfalen 7,1, in Hessen-Nassau 7,9, in Rheinland 8,4, in Westpreussen 9,1, in Ostpreussen das schon bei früheren Zählungen sehr hohe Ziffern ergeben hatte, 10,2). Die meisten anderen deutschen Staaten weisen geringere Ziffern als Preussen auf; wenig höher sind dieselben in Frankreich (8,4), Oesterreich (9,1) und England (9,5); dann folgt Italien mit 10,5, Spanien mit 11,2, Irland mit 11,7, Ungarn mit 12, Norwegen mit 13,6 auf je 10000 Einwohner. Die Blindenhäufigkeit des mittelalterlichen Frankfurt (42,7), vorausgesetzt, dass die übrigen Altersklassen und das weibliche Geschlecht das gleiche Verhältniss geboten hätten, würde alle diese Zahlen weit hinter sich lassen; sie würde selbst die Ziffer für Island (26) übertreffen und fast hinanreichen an die abnormen Verhältnisszahlen von Estland und Finland (45,8 bzw. 69,4). Indessen wird man sich zu hüten haben, aus einer vereinzelt, dazu an kleinem eigenthümlich geartetem Material gemachten Beobachtung dieser Art weitgehende Schlüsse zu ziehen, obwohl man nicht wird leugnen können, dass dieselbe im Zusammenhalt mit der Thatsache, dass um 1480 in Frankfurt eine Bruderschaft der Blinden und Lahmen bestand ¹⁾, an Gewicht gewinnt.

B. Die Bevölkerung nach dem Berufe.

Da das Bürgerverzeichniss des Jahres 1440 von der Eintheilung der Bevölkerung in Zünfte und Gesellschaften absieht, so dürfen wir nicht erwarten, aus ihm allein eine verhältnissmässig so vollständige Statistik des Gewerbes im engeren Sinne aufstellen zu können, wie aus dem in anderer Weise angelegten Verzeichniss von 1387. Freilich sind wir dadurch auch aller der schwierigen Fragen überhoben, welche sich uns dort aus der Verschiedenheit politischer und gewerblicher Zünfte ergaben.

Unsere einzige Quelle für die Betheiligung der Bevölkerung an den verschiedenen Erwerbsarten im Jahre 1440 sind die

1) K r i e g k, D. Bürgerth. S. 132.

den einzelnen Personennamen beigefügten Berufsbezeichnungen. Es lässt sich von vornherein erwarten, dass diese (wo es sich nicht gerade um den eigentlichen Ackerbau, welchen man nicht als berufsmässig geschlossenen Kreis von Erwerbsthätigkeiten ansah oder um den Grosshandel handelt, dem sich gewöhnlich nur allgemein bekannte Persönlichkeiten hingaben, die keiner besonderen Berufsbezeichnung bedurften) bei den Gewerben im engern Sinne nicht häufiger wiederkehren werden als bei anderen Berufsarten. Wir müssen uns also die Mitglieder der einzelnen Handwerke, die wir im Verzeichniss von 1387 fast vollständig an einer Stelle beisammen fanden, hier erst mühsam aus den Einzelangaben unter der ganzen Bevölkerung zusammensuchen und dürfen nicht hoffen, überall die vollen Zahlen zu finden. Dafür werden wir aber bei anderen Berufsarten der Urproduktion, des Handels und der persönlichen Dienstleistungen auf grössere Vollständigkeit rechnen können, als sie bei dem Verzeichnisse von 1387 zu erzielen war.

Denn glücklicher Weise sind die Berufsangaben diesmal überaus zahlreich; sie treten zugleich bei der genauen Personalbezeichnung, deren sich die Schreiber der Liste befelegigten, fast überall in sicherer Form (d. h. mit Vor- und Beinamen oder Herkunftsbezeichnung zugleich) auf. Die Zahl der Fälle, in welchen Zweifel bleiben, ob man es mit einer Angabe des Berufs der betreffenden Person oder mit einem in der Bildung begriffenen gewerblichen Familiennamen zu thun habe, ist verschwindend gering.

Wenn wir somit die Berufsangaben des Verzeichnisses von 1440 statistisch zu verwerthen suchen, so werden die Ergebnisse den Vorzug grösserer Zuverlässigkeit vor denjenigen der gleichen Ermittlungen für 1387 voraus haben. Jede Person, die wir einer Berufsgruppe zurechnen, hat zweifellos diesen Beruf auch ausgeübt, nicht, wie es bei dem Verzeichnisse von 1387 wohl vorkommen konnte, bloss der politischen Zunft des betreffenden Gewerbes angehört. Wir werden freilich bei keinem Berufe Vollständigkeit erzielen, wie es doch für das eigentliche Gewerbe mit Hülfe der Zunftlisten für 1387 geschehen konnte; aber die gewonnenen Resultate werden in ihrer Gesamtheit sich den Forderungen einer Berufsstatistik

mehr nähern, als dies bei der dieser entsprechenden Untersuchung des vorigen Abschnitts der Fall war.

Um über diesen Punkt klar zu sehen, muss man Folgendes beachten. Die Gesamtzahl der Personen, deren Berufszugehörigkeit in der Liste von 1440 ausdrücklich angegeben ist, beträgt 1308, einschliesslich der Söhne und der Knechte aus dem Bürgerstande; ohne diese 1207 (selbständig Erwerbende), d. h. 62,1, bzw. 57,8 Procent aller Eingeschriebenen. Für 1387 war allerdings eine absolut höhere Anzahl von Personen dem Berufe nach ermittelt worden: mit Söhnen und Knechten 1785 Personen, ohne jene 1554 (selbständig Erwerbende); das sind jedoch nur 61,5 bzw. 53,5 Procent der Eingeschriebenen. Nun schwuren aber 1387 alle männlichen Personen über 12, 1440 erst diejenigen über 14 Jahre. Naturgemäss muss unter den letzteren das Verhältniss der Berufsthätigen zur Gesamtzahl ein höheres sein als unter den ersteren, da diese noch zwei weitere Jahresklassen von jungen Leuten ohne Beruf umfassen. Eine aus dem Verzeichniss von 1440 allein aufzustellende Berufsstatistik würde somit trotz der höheren Verhältnisszahl wohl grössere Lücken aufweisen als die gleiche Aufstellung von 1387. Diese Lücken würden besonders das eigentliche Gewerbe treffen. Lassen wir die Söhne und Knechte bei Seite, so sind insgesamt ermittelt

	1387		1440	
	Selbständig Erwerbende:	auf je 100:	Selbständig Erwerbende:	auf je 100:
in den Gewerben i. e. S.	1246	80,2	806	66,8
» der Urproduktion	107	6,9	141	11,7
» Handel, Verkehr, Gastwirthschaft	166	10,7	137	11,3
» versch. and. Berufsarten	35	2,2	123	10,2
Zusammen	1554	100	1207	100

Auf das eigentliche Gewerbe entfallen somit 1387 genau $\frac{1}{6}$ der Personen, deren Beruf festgestellt ist, 1440 nur $\frac{2}{3}$, während $\frac{1}{3}$ den übrigen Berufsarten zufällt. Dabei ist die Personenzahl der letzteren auch absolut höher als 1387. Da

aber für letzteres Jahr die Unvollständigkeit der Nachweisungen in den nichtgewerblichen Berufszweigen ausser Zweifel gestellt ist, so brauchen wegen des veränderten Verhältnisses der gewerblichen zu der nichtgewerblichen Bevölkerung die Zahlen für 1440 noch nicht unvollständig zu sein. Dass sie es doch sind, ergibt sich erst, wenn wir die Anzahl der selbständigen Gewerbetreibenden in beiden Jahren mit der Gesamtzahl der bekannten Bevölkerung vergleichen. Wir finden dann, dass für 1387 die selbständigen Meister nicht weniger als 42,9 Procent der über zwölfjährigen männlichen Bevölkerung ausmachen, während die für 1440 nachgewiesenen Meister nur 37,8 Procent der damaligen übervierzehnjährigen männlichen Personen betragen, obwohl wir eigentlich ein höheres Procentverhältniss als 1387 erwarten mussten.

Die Berufsangaben der Liste von 1440 weisen somit beträchtliche Lücken auf, und da dieselben für alle Erwerbszweige angenommen werden müssen, so hätte eine statistische Verarbeitung derselben wohl einigen Werth für Fragen der Technologie und der Arbeitstheilung, nicht aber für die Messung des socialen Gliederbaus der Bevölkerung.

Es musste sich deshalb die Frage erheben, ob nicht eine Ergänzung der vorhandenen Lücken aus anderen gleichzeitigen Dokumenten möglich sei. Leider besitzen wir weder für 1440 noch für eines der nächst vorausgegangenen oder nachgefolgten Jahre ein Bedebuch, das wegen der strassen- und häuserweisen Anordnung der Einträge die Vergleichung sehr erleichtert und auch aus anderen Gründen reiche Ausbeute versprochen hätte. Dagegen ist aus dem Jahre 1438, also aus der Zeit unmittelbar vor Aufstellung unserer Liste, ein Häuserverzeichnis vorhanden (vgl. S. 52), in welchem bei der grossen Mehrzahl der Liegenschaften die Namen der Besitzer oder Einwohner angegeben sind, ebenfalls sehr häufig unter Beifügung des Berufes. Mit diesen Namen wurden die Namen unseres Verzeichnisses sorgfältig verglichen, und es gelang in der That, den Beruf von einigen vierzig Personen festzustellen, für welche ein solcher in der Liste von 1440 nicht angegeben war. Bei anderen konnten die vorhandenen Angaben wenigstens ergänzt

oder wo Zweifel geblieben waren, diese beseitigt werden. Eine ähnliche Vergleichung wurde mit den Einträgen des Bürgerbuchs von 1426 bis 1440 ausgeführt, bei welchen naturgemäss die Personalangaben genauer sein mussten als bei einem Häuserverzeichniss. Zusammen sind in jenen 15 Jahren 971 männliche Personen in das Bürgerrecht aufgenommen worden. In der That lohnte sich hier die mühevollte Arbeit in überraschendem Masse. Gegen 250 Personen, die 1440 keine Berufsangaben erhalten hatten, konnten den Erwerbszweigen zugewiesen werden, denen sie angehörten; bei anderen konnten werthvolle Ergänzungen gewonnen werden. Endlich wurden auch die in den gedruckten Urkunden aus dieser Zeit vorkommenden Namen gewissenhaft durchgegangen; sie boten nur noch eine kleine Nachlese. Für die Wollenweber konnte das früher (S. 91) erwähnte Verzeichniss ihrer Zunftmeister aus der Zeit um 1450 verglichen werden ¹⁾.

Es erscheint angezeigt, zu bemerken, dass die ganze Arbeit mittels alphabetisch geordneter Zählkarten unter Anwendung gebührender Vorsicht ausgeführt wurde. Ergänzungen der Berufsangaben wurden nur vorgenommen, wo die verglichenen Personenbezeichnungen mindestens in zwei Punkten (Vornamen und Beinamen oder Vornamen und Hausnamen oder Vornamen und Ort der Herkunft) mit einander übereinstimmten.

Auf diese Weise ist es möglich geworden, die Berufszugehörigkeit von 1498 Erwerbthätigen mit 77 Söhnen und 38 Knechten, im Ganzen also von 1613 Personen oder 76,5 Procent der übervierzehnjährigen männlichen Personen festzustellen. Auch diese Ziffern sind nicht vollständig; noch immer bleibt fast ein Viertel der Bevölkerung unbestimmt, und in diesem kommen noch mehrfach Personen vor, die durch den Zusatz *meister* oder durch ihre nachfolgenden Knechte als Gewerbetreibende kenntlich gemacht sind. Aber die Zahl der sichern Fälle ist doch jetzt gross genug, dass sie die statistische Bearbeitung lohnt. Das Resultat derselben liegt in nachfolgender Tabelle XV vor.

1) Im Folgenden werden die benutzten Dokumente abgekürzt so citirt: IV. = Häuserverzeichniss; Bgb. = Bürgerbuch; WV. Weberverzeichniss; BV. Bürgerverzeichniss von 1440.

Tabelle XV.

Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. nach dem Beruf i. J. 1440.

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Altenstadt	in der Neuenstadt	in Sachsenhausen	überhaupt		
I. Urproduction.						
1. <i>Gertener</i>	3	36	3	42	1	1 ¹⁾
2. <i>hecker</i> ²⁾	2	19	3	24	3	—
3. <i>wingarter</i>	2	6	3	11	—	—
4. <i>hofelute</i>	—	4	1	5	—	—
5. <i>drescher</i>	—	2	—	2	—	—
6. <i>worffler</i> ³⁾	1	—	—	1	—	—
7. <i>scheffer</i>	1	1	3	5	—	—
8. <i>hirthe</i>	—	1	—	1	—	—
9. <i>kuoehirthe</i>	—	1	1	2	1	—
10. <i>suwoehirthe</i>	—	1	—	1	—	—
11. <i>suwoesticher</i> ^{* 4)}	—	1	—	1	—	—
12. <i>fichtriber</i> ^{* 5)}	—	1	—	1	—	—
13. <i>reicler</i> ⁶⁾	2	—	—	2	—	—
14. <i>fischer</i>	40	—	38	78	4	—
15. <i>strohecker</i>	2	—	1	3	—	—
16. <i>steinbrecher</i>	—	—	2	2	—	—
Zusammen	58	78	55	181	9	1
II. Metallverarbeitung.						
1. <i>Smyde</i>	13	2	3	18	—	1
2. <i>slosser</i> ⁷⁾	14	1	—	15	2	—
3. <i>hufsmysde</i>	2	4	—	6	—	—
4. <i>messersmysde</i>	5	—	—	5	—	—
5. <i>kammensmysde</i>	1	—	—	1	—	—
Zusammen	35	7	3	45	2	1

1) *gartenknecht*.

2) Wie die Hecker sich von den Gärtnern unterscheiden, ist nicht ganz klar. Die Verwandtschaft muss eine ziemlich nahe gewesen sein, da Gärtner und Hecker sich 1482 zu Bruderschaften vereinigten. Krieggk, D. Bürgerth., S. 185.

3) *Hans Moltendreger, worffler*.

4) Jedenfalls = Schweineschneider.

5) Viehhändler. Eidbuch des XV. Jahrh. fol. 44c.: *Der rad mag auch das eckern vmb eyn somme verlihen fichtribern oder andern.*

6) Vogelsteller; sonst auch *fogeler*.

7) Dabei *Conrad Spieß slosser, der stede smyd*.

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Alten- stadt	in der Neuen- stadt	in Sach- sen- hausen	über- haupt		
Uebertrag	35	7	3	45	2	1
6. <i>nelsmyde</i>	4	—	—	4	—	1
7. <i>sporer</i>	6	—	—	6	—	—
8. <i>wafensmyde</i>	1	—	—	1	—	—
9. <i>hubensmyde</i>	2	—	—	2	—	—
10. <i>harnescher</i>	10	—	—	10	—	1
11. <i>ringharnescher</i>	—	1	—	1	—	—
12. <i>blechharnescher</i>	2	—	—	2	—	—
13. <i>beingewender</i> *	1	—	—	1	—	—
14. <i>swertfeger</i>	2	—	—	2	—	—
15. <i>sliffer</i> *	1	—	—	1	—	—
16. <i>spengeler</i>	9	—	—	9	1	—
17. <i>kessler</i>	5	—	—	5	—	—
18. <i>koppersmyd</i> *	1	—	—	1	—	—
19. <i>kangießer</i>	7	—	—	7	1	—
20. <i>glockengießer</i>	1	—	—	1	—	—
21. <i>vrglucker</i>	1	—	—	1	—	—
22. <i>orgelmecher (orgeler)</i> *	1	—	—	1	—	—
23. <i>schalmecher</i>	1	—	—	1	—	—
24. <i>goltsmyde</i>	6	—	—	6	1	2
25. <i>gurteler</i>	4	1	—	5	—	—
26. <i>holzschuwer</i>	7	—	—	7	—	—
Zusammen	107	9	3	119	5	5
III. Heiz- und Leuchtstoff- bereitung.						
1. <i>Holzschuwer</i>	2	—	1	3	—	—
2. <i>koler</i>	—	—	1	1	—	—
3. <i>oleysleger</i>	—	2	2	4	1	—
4. <i>kerczenmecher</i>	2	—	—	2	—	—
Zusammen	4	2	4	10	1	—
IV. Textil-Gewerbe.						
1. <i>Weber, wollenweber</i>	109	5	1	115	5	2
2. <i>zauwer</i> ¹⁾	10	—	—	10	—	—
Zusammen	119	5	1	125	5	2

1) Von *zawe*, *zauwe*, *gezauwe* der Webstuhl, das (Werk-)Zug der Weber κατ' ἐξοχίην. Der Ausdruck *zauwer* (in Erfurt *söwerer*) ist jedenfalls nicht gleichbedeutend mit *weber*, wie Schmöller, Strassb. Tucher- und Weberzunft S. 442 anzunehmen scheint. Es geht dies schon aus

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Altenstadt	in der Neuenstadt	in Sachsenhausen	überhaupt		
Uebertrag	119	5	1	125	5	2
3. spanseczer ¹⁾	2	—	—	2	—	—
4. wolnsleger	11	—	—	11	—	—
5. wollenswieger	1	—	—	1	—	—
6. kemmer	2	—	—	2	—	—
7. slichter, duchslichter ²⁾	4	—	—	4	3	—
8. duchsberaider	2	—	—	2	1	—
9. planerer ³⁾	3	—	—	3	1	—
10. welker	3	—	—	3	—	—
11. ferber	6	—	—	6	1	4
12. kompknechte ⁴⁾	—	—	—	—	—	2
13. linensweber	7	10	4	21	1	—
14. deckelecher	18	4	—	22	1	4
15. barchenweber, barchenmecher	7	29	2	38	—	2
16. seiler	4	—	1	5	—	—
Zusammen	189	48	8	245	18	14
V. Leder-Industrie.						
1. Lower	3	—	10	13	4	—
10. wißgerber	10	—	3	13	—	—
3. pergamener	2	—	—	2	—	—
4. seddeler	8	—	—	8	1	2
Zusammen	23	—	13	36	5	2

dem Vorkommen von *sauwerknechten* sowie aus den Bestimmungen über die Zauer in der Frankf. Gewandmacherordnung von 1355 (Böhmer, Urkdb. S. 636) hervor. Dem widerspricht nicht, dass bisweilen ein und derselbe Mann in zwei verschiedenen Urkunden *sauwer* und *weber* heisst. Dasselbe kommt auch bei Schlichtern, Walkern, Spansetzern, ja selbst Färbern vor. Bemerkenswerth ist jedenfalls, dass ein Mann, der im BV. *Culman von Steinheim sauwer* heisst, im Bgb. 1432: *kompenger* genannt wird.

1) *Franck Karp von Geinhusen*, im Bgb. 1432: *weber*.

2) *Philips slichter zu Steincwunnenberg* heisst im HV. *duchsbereyder*, im WV. *weber*. So auch ein anderer im Bgb. 1432.

3) Dabei *Rudolf planerer* oder *duchslichter*; HV.: *der planerer*.

4) Von den Färbekumpen (*komp*, *kump*) oder Kesseln; der Name *kompknecht* oder *kompenger* bezeichnet die Arbeiter, welche im gemeinsamen Färbehaus der Weberzunft (*kompfus*) beschäftigt waren.

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Altenstadt	in der Neuenstadt	in Sachsenhausen	überhaupt		
Uebertrag	23	—	13	36	5	2
5. <i>kommeder</i>	5	—	—	5	2	—
6. <i>riemensnyder</i>	6	—	1	7	—	—
7. <i>budeler</i>	15	1	1	17	—	—
8. <i>teschenmecher</i>	1	—	—	1	—	—
Zusammen	50	1	15	66	7	2
VI. Holz und Horn verarbeitende Gewerbe.						
1. <i>Bender</i>	35	6	5	46	3	4
2. <i>seger</i>	—	—	2	2	—	—
3. <i>wener, wagner</i>	1	6	3	10	—	—
4. <i>pluger</i>	—	2	—	2	—	—
5. <i>kistener</i>	8	—	—	8	—	—
6. <i>stulmecher, (stuler*)</i>	1	—	—	1	—	—
7. <i>asenmecher * 1)</i>	1	—	—	1	—	—
8. <i>sniczter 2)</i>	—	1	—	1	—	—
9. <i>dresseler</i>	2	1	2	5	—	1
10. <i>paternosterer 3)</i>	1	—	—	1	—	—
11. <i>sieber</i>	—	—	1	1	—	—
12. <i>korber</i>	—	1	2	3	1	—
13. <i>schiffmecher 4)</i>	2	—	3	5	—	—
Zusammen	51	17	18	86	4	5
VII. Nahrungs- und Genussmittel-Bereitung.						
1. <i>Meczeler</i>	54	—	—	54	4	1
2. <i>becker</i>	41	5	10	56	1	1
3. <i>fladenbecker</i>	2	—	—	2	—	—
4. <i>kuchenbecker</i>	1	—	—	1	—	—
5. <i>leckucher</i>	3	—	—	3	1	—
Zusammen	101	5	10	116	6	2

1) *äse*, ein Holzgestell oben an der Wand. Lexer, Wtb.

2) *Heinrich sniczter von Treise*; im H.V. *Heinrich von Treise der sniczter*; im Bgb. wird derselbe als *molenarbst* bezeichnet.

3) *Endris paternosterer*. Derselbe trieb auch Handel mit Rosenkränzen: Ott Rulands Handlungsbuch. Stuttg. 1843 (Bibl. d. lit. Ver.) S. 6. 25. 26. 28.

4) Im Bgb. gewöhnlich: *schiffsymmerman*.

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Alten- stadt	in der Neuen- stadt	in Sach- sen- hausen	über- haupt		
Uebertrag	101	5	10	116	6	2
6. <i>reder</i> ¹⁾	2	—	—	2	—	1
7. <i>molner</i>	6	—	5	11	1	—
8. <i>bierbrüwer</i>	3	—	—	3	—	—
9. <i>koch (rokoek²⁾)</i>	9	—	1	10	2	—
Zusammen	121	5	16	142	9	3
VIII. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung.						
1. <i>Snyder</i>	51	7	4	62	3	—
2. <i>sidensticker</i>	2	—	—	2	—	—
3. <i>duchscherer</i>	7	—	—	7	1	—
4. <i>plecker</i>	1	—	—	1	—	—
5. <i>schummecher</i>	49	2	1	46	4	1
6. <i>rußen</i>	—	—	5	5	2	—
7. <i>lepper, schulopper</i>	7	4	2	13	1	—
8. <i>kurssener</i>	20	—	—	20	1	—
9. <i>hudemecher</i>	8	—	—	8	—	1
10. <i>beder</i>	9	1	1	11	—	—
11. <i>scherer</i>	12	—	—	12	—	1
12. <i>bartscherer</i>	15	1	2	18	2	—
Zusammen	175	15	15	205	14	3
IX. Baugewerbe.						
1. <i>Zymmerlude</i>	23	8	9	40	1	—
2. <i>steynmeesen</i>	2	—	—	2	—	—
3. <i>steinhawer</i>	8	1	—	9	1	—
4. <i>murer</i>	2	2	4	8	2	—
5. <i>kleuber</i>	4	—	—	4	—	—
Zusammen	39	11	13	63	4	—

1) Dass die *reder (redder)* hierher gehören, geht aus der Bäckerordnung von 1377, Art. 21 und 22 hervor (Böhmer, Urkdb. S. 751). Das Wort ist noch nicht erklärt; möglicher Weise hängt es mit dem mundartlich noch gebräuchlichen Räter, Reiter, welches das grösste Getreidesieb bedeutet, zusammen. Der *reder* oder *rederknecht* wäre dann derjenige, welcher das Mehl zu sieben hat.

2) Darunter der Stadtkoch (*der stede koch*), welcher für die Gelage des Raths sowie für die Söldner zu kochen hatte, aber mit Erlaubniss der Bürgermeister auch für Private bei Hochzeiten u. dgl. thätig war. Dienstanweisung im Eidbuch Bl. 42 Nr. 25. Vgl. Senckenberg, a. a. O. I, S. 30.

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Alten- stadt	in der Neuen- stadt	in Sach- sen- hausen	über- haupt		
Uebertrag	39	11	13	63	4	—
6. <i>opperknechte</i>	2	—	—	2	—	—
7. <i>steindecker</i>	21	1	—	22	—	—
8. <i>schaubdecker*</i>	1	—	1	2	—	—
9. <i>siegeldecker</i>	—	2	2	4	—	—
10. <i>siegeler</i> ¹⁾	—	—	1	1	—	—
11. <i>kalkborner*</i> ²⁾	—	—	1	1	—	—
12. <i>ofenmecher*</i>	—	1	1	2	—	—
13. <i>wegeseczer</i> ³⁾	—	—	3	3	—	—
14. <i>bornmecher, borngreber</i>	2	—	—	2	1	—
15. <i>gleser</i>	5	—	—	5	—	—
16. <i>meler maler</i>	8	1	—	9	—	—
17. <i>der stede wergman</i>	1	—	—	1	—	—
18. <i>parlierer</i>	—	1	—	1	—	—
Zusammen	79	17	22	118	5	—
X. Handel, Verkehr und Gastwirthschaft.						
1. <i>Apoteker</i>	3	—	—	3	—	—
2. <i>kremer</i>	23	3	5	31	3	—
3. <i>gadenlute</i>	3	—	—	3	—	—
4. <i>gewantsnyder</i>	1	—	—	1	—	—
5. <i>vlner</i>	1	1	1	3	—	—
6. <i>milber</i>	2	—	—	2	—	—
7. <i>greuter</i>	2	—	2	4	—	—
8. <i>essigmenger</i>	1	—	—	1	—	—
9. <i>obser</i>	1	—	—	1	—	—
10. <i>hunermenger</i>	2	—	1	3	—	—
11. <i>hocken</i>	3	1	—	4	—	—
12. <i>roftuscher</i>	6	2	—	8	—	—
13. <i>enderkeuffer</i>	1	—	—	1	1	—
Zusammen	49	7	9	65	4	—

1) *Henne siegeler*, im HV. *siegeldecker*.

2) Der Kalkofen lag ausserhalb Sachsenhausens am Steinwege und wurde 1446 von der Stadt um 52 fl. angekauft. Fichard zu Batton Oertliche Beschreib. VII, S. 21.

3) Gleichbedeutend mit *wegemecher* = Wegmacher, welche die (ungepflasterten) Strassen der Stadt im Stande zu halten hatten. Vgl. Kriegk, Bürgerzw. S. 287.

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Altens- stadt	in der Neuen- stadt	in Sach- sen- hausen	über- haupt		
Uebertrag	49	7	9	65	4	—
14. <i>am gesalzen fischweg</i> ¹⁾	1	—	—	1	—	—
15. <i>salzmesser</i>	1	—	—	1	—	—
16. <i>kolenmesser</i>	2	—	—	2	1	—
17. <i>motter, medder</i>	1	1	1	3	—	—
18. <i>sackdreger</i>	10	4	1	15	1	—
19. <i>stangendreger</i>	2	3	—	5	—	—
20. <i>wagemeister</i> ²⁾	1	1	—	2	—	1
21. <i>visierer</i>	3	—	—	3	—	—
22. <i>schroder, winschroder</i>	13	10	—	23	—	—
23. <i>winsticher</i>	8	2	—	10	—	—
24. <i>winknecht</i>	14	—	1	15	—	—
25. <i>winschenk</i>	2	—	—	2	—	—
26. Herbergbesitzer ³⁾	5	—	—	5	—	—
27. <i>leuffen</i> [*]	1	—	—	1	—	—
28. <i>boden</i> ⁴⁾	4	—	1	5	—	—
29. <i>kercher</i>	5	2	—	7	—	—
30. <i>furlute</i>	2	1	1	4	—	1
31. <i>wagenfurer</i>	1	—	—	1	—	—
32. <i>heiczeler</i> ⁵⁾	3	—	—	3	—	—
33. <i>schiffleute</i>	6	—	—	6	—	2
Zusammen	184	81	14	179	6	4

1) Wahrscheinlich ein von der Stadt angestellter Unterkäufer. Vgl. Senckenberg, *Sel. juris*, p. 17. 64.

2) *Beckhenne wagemeister* und *Bechsold Schurgen eiden in der wagen*.

3) Nach Häusern benannt, in welchen nachweislich im XV. Jahrhundert Herbergen waren.

4) Darunter 4 städtische (*der stede bode*). Ueber das städtische Botenwesen vgl. Faulhaber, *Gesch. der Post in Frankf. a. M.* (Archiv für Frankf. Gesch. u. K. N. F. X), S. 2 f.

5) Die *heiczeler* sind städtische Lohnfuhrleute, welche insbesondere die Waaren von den Mainschiffen in die Stadt führten; die Fuhrleute und Kärcher Frachtfuhrleute, welche über Land fuhren (*furman in das land, kercher in das land* Bgb.). Vgl. auch die Urk. von 1401 bei Thomas, *Der Oberhof zu Frankf.* S. 318 f.

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Altenstadt	in der Neuenstadt	in Sachsenhausen	überhaupt		
XI. Graphische Kunstübung.						
1. <i>schröber</i>	7 ¹⁾	1	1	9	—	—
2) <i>gerichtsschröber</i> ²⁾	1	—	—	1	—	—
3. <i>stulschröber, kistenschröber</i> ³⁾	5	—	—	5	—	—
4. <i>kathedrales</i> ⁴⁾	4	—	—	4	—	—
5. <i>buchschröber</i> ⁴⁾	1	—	—	1	—	—
6. <i>drucker</i> ⁵⁾	1	—	—	1	—	—
Zusammen	19	1	1	21	—	—
XII. Spielleute und fahrende Leute.						
1. <i>Piffer</i>	—	1	1	2	—	—
2. <i>lutenleger</i>	1	1	1	3	—	—
3. <i>schellendreger</i>	1	—	—	1	—	—
Zusammen	2	2	2	6	—	—

1) Darunter die 3 Rathschreiber.

2) Ueber seine Obliegenheiten vgl. den *Baculus iudicii* (sec. XIV.) bei Thomas a. a. O. S. 227.

3) *Kathedrales* ist nur Uebersetzung des deutschen *stulschröber*; *kistenschröber* findet sich im Bgb. v. 1429, wo *Johannes Wulnstad kistenschröber*, der im Bürgerverzeichniss von 1440 ohne Berufsangabe vorkommt, das Bürgerrecht erwirbt. Die Ausdrücke bezeichnen alle drei öffentliche Schreiber, welche für Analphabeten Briefe und andere Schriftstücke gegen Bezahlung abfassten, auch wohl Schreib- und anderen Unterricht erteilten. Vgl. Wattenbach, das Schriftwesen im Mittelalter 2. Aufl. (1875), S. 407. 227 und J. Müller im Anz. für Kunde der deutschen Vorzeit, XXV (1878), S. 232 ff. 352 ff. Der charakteristische Schreibstuhl, auf den jene Benennungen sich beziehen, ist zu sehen auf den von Holbein gemalten Illustrationen zweier Schreiber-Annoucen im Basler Museum.

4) *Bechtoldus buchschröber*; wol identisch mit einem *Bechtolt stulschröber*, der im HV. vorkommt (vgl. Fichard zu Batton VI, S. 21, Anm. 17); umgekehrt heisst der *stulschröber Conrat* im HV. *buchschröber*. Vgl. Wattenbach a. a. O., 1. Aufl. S. 278.

5) *Henne Cruse von Mencze, drucker*, wahrscheinlich ein Drucker von Holzschnittblättern. Vgl. Grotefend, Christian Egenolf, der erste ständige Buchdrucker zu Frankfurt a. M. u. s. Vorläufer. Frkf. 1881, S. 2.

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Alten- stadt	in der Neuen- stadt	in Sach- sen- hausen	über- haupt		
Uebertrag	2	2	2	6	—	—
4. <i>stirnstoßer</i> ¹⁾	5	—	—	5	—	—
5. <i>abenturer</i> ²⁾	1	—	—	1	—	—
6. <i>giler</i> ³⁾	1	—	—	1	—	—
Zusammen	9	2	2	18	—	—
XIII. Lohnarbeit unbestimmter Art.						
1. <i>Arbeiter</i> ⁴⁾	15	18	4	37	—	—
2. <i>diener</i>	4	—	—	4	—	—
3. <i>knechte</i> ⁵⁾	5	2	4	11	—	—
Zusammen	24	20	8	52	—	—
XIV. Verschiedene andere Berufsarten.						
1. <i>Erste</i>	2	—	—	2	—	—
2. <i>procuratores</i>	7	—	—	7	—	—
3. <i>fursprechen</i>	2	1	1	4	—	—
4. <i>richter</i> ⁶⁾	7	—	1	8	1	—
Zusammen	18	1	2	21	1	—

1) Hier wohl Hauirer, die über Land giengen: im HV. werden 2 derselben, *Eberhard Massinhuser* und *Menczer Henne*, als *lantgengeler* bezeichnet, während sie im Bgb. *stirnstoßer* heissen. Die Wörterbücher gehen bei der Erklärung des Wortes, das wohl ursprünglich einen Gaukler bedeutet, arg in die Irre. Ausführlicheres bei Zarncke im Commentar zu Seb. Brand's Narrenschiff, 63, 11. Aus dem HV. wie aus dem Verzeichniss von 1440 geht übrigens hervor, dass diese Leute wie die beiden folgenden Species der Fahrenden in Fr. ansässig waren, obwohl sie im letzteren unter den *absentes* notirt sind.

2) Die Wörterb. erklären: »herumziehender Kaufmann, Juwelenhändler«; Schmeller: »Juwelen- oder Pretiosenhändler«. In Ott Ruland's Handlungsbuch, S. 6 wird ein Strassburger *abenteurer* erwähnt, der ziemlich bedeutende Geschäfte in Paternostern macht.

3) Nach Kriegk, D. Bürgerth. S. 539, Anm. 123: Bettler; die Erklärung indess nicht sicher.

4) Auch *arbedende* oder *arbedende knechte*.

5) Dabei 3 Spitalknechte, 2 *stobenknechte* (Aufwärter in den Lokalen der Stubengesellschaften) und ein *meisterknecht*.

6) In der Hauptsache Bagatellrichter und Polizeibeamte, die zunächst unter dem obersten Richter und weiterhin unter dem Befehle

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Altenstadt	in der Neuenstadt	in Sachsenhausen	aberhaupt		
Uebertrag	18	1	2	21	1	—
5. heubtman	1	—	—	1	—	—
6. monczmeister*	1	—	—	1	—	1
7. solner, zoller	1	—	1	2	—	—
8. keller, kolner	2	1	—	3	—	—
9. furster	—	—	2	2	—	—
10. glockener	1	1	—	2	—	—
11. schucsen	1	2	1	4	2	—
12. suldener	—	—	1	1	—	—
13. scharwechter	1	1	—	2	—	—
14. portener	1	3	3	7	1	—
15. uff der porten ¹⁾	—	—	2	2	—	—
16. uff dem thorn	—	1	2	3	—	—
17. am slage ²⁾	—	3	—	3	—	—
18. todengreber	—	2	—	2	—	—
19. schinder	1	—	—	1	—	—
20. goltgreber ³⁾	1	—	—	1	—	—
21. beckarten ⁴⁾	3	—	—	3	—	—
Zusammen	82	15	14	61	4	1

der Bürgermeister standen. Ueber ihre Obliegenheiten vgl. das älteste Gesetzbuch bei Senckenberg, a. a. O. S. 5. 23. 25. 29. 41. 67. 75; ausserdem Archiv VII, S. 130. 147 f. und Thomas, Oberhof S. 281 ff.

1) Umschreibung für Wächter auf einem der Thürme über den Stadthoren und darum ebenso viel als *uff dem thorn*, wofür auch wohl *thornhuder* gesetzt wird.

2) D. h. Schlaghüter, Schlagwärter. Die Schläge sperrten die Landstrassen an denjenigen Stellen, wo dieselben die äusserste Linie der Stadtbefestigung, die sog. Landwehr, durchschnitten; andere befanden sich auch in geringer Entfernung von den Stadthoren. Vgl. Kriegk, Bürgerzw. S. 252.

3) Auch *goltgreber*: Kanal- oder Abtrittsräumer.

4) *Heinrich der becart* (Bl. 11b); *bruder Hans Knauff becart* (Bl. 20a) und *Jeckel Deckendorffer ein arme bruder* (Bl. 25b). Kriegk, D. Bürgerth. S. 126 will in unserem Verzeichniss nur einen Beckarten gefunden haben.

Berufsarten	Selbständig Erwerbende				Söhne	Knechte
	in der Altenstadt	in der Neuenstadt	in Sachsenhausen	überhaupt		
Zusammenstellung der Haupt-Abtheilungen.						
I. Urproduktion	53	73	55	181	9	1
II. Metallverarbeitung	107	9	3	119	5	5
III. Heiz- und Leuchtstoffbereitung	4	2	4	10	1	—
IV. Textil-Gewerbe	189	48	8	245	13	14
V. Leder-Industrie	50	1	15	66	7	2
VI. Holz und Horn verarbeitende Gewerbe	51	17	18	86	4	5
VII. Nahrungs- und Genussmittel-Bereitung	121	5	16	142	9	3
VIII. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	175	15	15	205	14	3
IX. Baugewerbe	79	17	22	118	5	—
X. Handel, Verkehr und Gastwirthschaft,	134	31	14	179	6	4
XI. Graphische Kunstübung.	19	1	1	21	—	—
XII. Spielleute und fahrende Leute	9	2	2	13	—	—
XIII. Lohnarbeit unbestimmter Art	24	20	8	52	—	—
XIV. Verschiedne andere Berufsarten	32	15	14	61	4	1
Zusammen	1047	256	195	1498	77	88

Der Hauptzweck dieser Zusammenstellung liegt darin, eine Vorstellung von dem ganzen Reichthum der mittelalterlichen Berufsgliederung zu geben. Die Berufsbezeichnungen der Quellen sind beibehalten worden. Es mag das freilich ein wenig unbequem für den Leser sein; allein Transscriptionen in die uns geläufigeren modernen Bezeichnungen hätten vielfach zu Begriffsverschiebungen führen müssen oder wären doch nur durch weitläufige Umschreibungen zu geben gewesen. Wo verschiedene Ausdrücke für denselben Begriff vorkamen, wie z. B. *procurator* und *furspreche*, *planerer* und *duchslichter*, ist die Zahl der Fälle jedesmal angemerkt, in welchen der eine oder der andere Name auftritt. Es wäre doch immer-

hin möglich, dass die Verschiedenheit der Benennung auf verschiedene Nuancen der Bedeutung zurückführte. Ausdrücke, welche in dem Bürgerverzeichniss von 1440 gar nicht vorkommen und aus einem der zur Ergänzung der Berufsangaben benutzten Dokumente geschöpft sind, wurden durch das Zeichen * kenntlich gemacht. Schwierigere Ausdrücke sind, soweit dies nicht im vorigen Abschnitt geschehen ist, unter dem Texte kurz erklärt worden. Leider lassen die Wörterbücher hier noch vielfach im Stich; nur durch die zahlreichen Vergleichen verschiedener Urkunden, in denen die gleichen Personen genannt werden, ist es endlich gelungen, alle vorkommenden Specialitäten in die entsprechenden Gruppen einzureihen. Das Weitere muss den Technologen überlassen bleiben. Am meisten Schwierigkeiten macht noch die Arbeitstheilung in der Wollweberei. Die Bezeichnungen wechseln hier vielfach in den Urkunden und in manchen werden die gleichen Personen, welche das Bürgerverzeichniss als Zauer, Spansetzer, Schlichter, Tuchbereiter, Planierer aufführt, einmal sogar ein Färber, mit dem Generalnamen *weber* bezeichnet. Ein ähnlicher Fall liegt bei der Metallindustrie vor, wo im XV. Jahrhundert die Bezeichnung Schmied, welche für den Feuerarbeiter überhaupt gilt, der ebenso allgemeinen des Schlossers, die 1387 noch gar nicht vorkam, Platz macht. Unser Verzeichniss bietet beide Ausdrücke fast gleich oft; das Häuserverzeichniss hilft sich mit der Zusammensetzung *slossermidt*, wofür anderwärts *slosselsmidt* gesagt wird. Ebenso laufen in den verschiedenen Verzeichnissen die Benennungen Weissgerber und Pergamener, Sattler und Kummeter, Russe und Läpper, Scherer und Bartscherer, Steinhauer und Maurer, Ziegler und Ziegeldecker, Glaser und Maler, Schröder und Weinschröder, Stuhlschreiber und Kathedralis bunt durcheinander. Wo für dieselbe Person verschiedene Berufsbezeichnungen aus verschiedenen Urkunden vorlagen, war es selbstverständlich, dass die Bezeichnung der Bürgerliste massgebend sein musste; wo diese den Beruf nicht angab, wurde die speciellere und seltenere Bezeichnung bevorzugt.

Ein zweiter Zweck unserer Zusammenstellung besteht darin, die Vertheilung der erwerbthätigen Bevölkerung, soweit sie

nachgewiesen werden konnte, auf die verschiedenen Berufsgruppen zu zeigen. In der Gruppenbildung wurden dieselben Grundsätze beobachtet, wie bei der gleichen Zusammenstellung für 1387. Wo genügendes Material vorhanden war, wurden neue Gruppen (XI, XII, XIII) gebildet. Immerhin ist noch eine an Specialitäten reiche Mischgruppe (XIV) übrig geblieben. Es hätte nahe gelegen, aus derselben die niederen städtischen Beamten als eine besondere Gruppe auszuscheiden. Allein in diesem Falle hätten wir noch manche andere Berufsthätige, namentlich die beim Zwischenhandel beschäftigten Personen (Gruppe X Nr. 12 bis 24) aus ihrem natürlichen Zusammenhange reissen müssen, und vollends wären wir in Verlegenheit gekommen, was mit dem Stadtarzt, dem Stadtbaumeister, dem Stadtschmied, den Müllern in der städtischen Mühle, den Viehhirten anzufangen gewesen wäre. Nach der Auffassung des Mittelalters lässt sich private Erwerbthätigkeit und städtisches Amt oft gar nicht scheiden; ja streng genommen stehen alle Handwerke in Amt und Pflicht der Stadt.

Endlich soll die Tabelle noch die Vertheilung der verschiedenen Berufsarten über die einzelnen Stadttheile anschaulich machen.

Nachdem wir gesagt haben, was die Tabelle XV soll, sehen wir zu, was sie bietet!

Zunächst eine grosse Anzahl von Berufsarten. Nicht weniger als 191 selbständige Zweige menschlicher Erwerbthätigkeit sind in unsern 14 Gruppen aneinandergereiht, 43 mehr als ihrer die Tabelle für 1387 bot. Allerdings kehren 38 Berufsbezeichnungen nicht wieder, welche in der letzteren enthalten waren; dafür aber werden wir durch 81 neue entschädigt, so dass wir jetzt im Ganzen die Benennungen für 229 Berufsarten kennen gelernt haben. Mögen dabei immerhin einige Doppelnamen auch doppelt gezählt sein: der Reichthum der Arbeitsgliederung, der sich hier vor uns aufthut, übertrifft Alles, was seither aus irgend einer mittelalterlichen Stadt Aehnliches bekannt geworden ist. Koppmann kommt in seiner sorgfältigen Zusammenstellung für

Hamburg ¹⁾ auf 94 Berufszweige aus Gewerbe und Handel (gegenüber 170 in den entsprechenden Gruppen unserer beiden Verzeichnisse); dabei nimmt er das Material zu seiner Liste aus drei Jahrhunderten, während unsere beiden Zusammenstellungen nur 53 Jahre auseinanderliegen und obendrein werden verschiedene Gewerbe »nach Analogie der Verhältnisse in Lübeck als vorhanden angenommen«. Für Danzig hat Hirsch ²⁾ mit Mühe eine Liste von etwa 60 Gewerben aufgestellt, und Mettig ³⁾ bringt in seiner fleissigen Zusammenstellung für Riga aus Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts 75 Berufsarten im weiteren Sinne des Wortes zusammen. Man darf indessen den grösseren Reichthum Frankfurts an Berufsarten nicht etwa als etwas dieser Stadt Eigenthümliches, ihrer besonders hohen wirthschaftlichen Entwicklung Zuzuschreibendes ansehen; für Städte wie Nürnberg, Augsburg, Köln dürfte sich, falls die nöthigen Urkunden erhalten sind, eine grössere Mannichfaltigkeit der Berufsgliederung nachweisen lassen. Hat doch Schönberg ⁴⁾ in Basel bloss für das St. Leonhards- und Peterskirchspiel eine Liste über Berufsstand und Vermögen der männlichen Steuerzahler aufstellen können, welche 120 selbständige Berufsarten (abgesehen von den Knechten) umfasst.

Die Aufstellung solcher Listen aber hat nicht, wie es scheinen könnte, bloss philologische oder technologische Bedeutung; sie ist auch von allergrösster Wichtigkeit für die Socialgeschichte; denn sie gibt uns einen Massstab für die Entwicklung der mittelalterlichen Arbeitstheilung.

Diese mittelalterliche Arbeitstheilung aber ist grundver-

1) Kämmererechnungen der Stadt Hamburg 1350—1400, Einleitung S. XXX ff.

2) Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 298 ff.

3) Zur Geschichte der Riga'schen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. Riga 1883, S. 92.

4) Finanzverhältnisse der St. Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, S. 674 ff. — Die von Paaſche in dem Jahrb. f. N.Oek. u. Stat. V N. F., S. 378 ff. nach dem Steuerregister von 1594/5 für Rostock aufgestellte Liste umfasst 180 verschiedene Berufsarten, kann aber hier nicht verglichen werden, da sie nicht mehr dem Mittelalter angehört.

schieden von der modernen. Denn die moderne Arbeitstheilung ist wesentlich Arbeitszerlegung: sie läuft in der Regel darauf hinaus, dass die Zahl der Hände, welche an der Fertigstellung des gleichen Produktes arbeiten, vermehrt wird. Sie bedingt also eine zunehmende Vergrößerung der einzelnen Betriebe. Die mittelalterliche Arbeitstheilung dagegen ist Specialisation oder Berufstheilung: sie beruht darauf, dass aus einem umfangreicheren Produktionsgebiete einzelne Theile ausgeschieden werden, um neue Berufsarten zu bilden. Theilen konnte sich also die Arbeit nur insofern, als die Zahl der Produkte, die jeder anfertigte, beschränkter wurde. Die Theile aber bildeten fortan ebensogut selbständige Erwerbszweige wie ursprünglich das Ganze. So vermehrte die mittelalterliche Arbeitstheilung fortgesetzt die Zahl der selbständigen beruflichen Existenzen, während jeder Fortschritt der modernen Arbeitszerlegung durch die damit gegebene Nothwendigkeit einer Concentration des Betriebs zur Aufsaugung selbständiger Existenzen führt. Etwas der modernen Arbeitstheilung Aehnliches finden wir im Mittelalter nur bei der Weberei ¹⁾.

Dass in der Berufstabelle für 1440 Berufsarten auftreten, welche in derjenigen für 1387 fehlen, andere dagegen vergebens gesucht werden, welche dort vorhanden waren, rührt indess nur zum Theil davon her, dass die Berufstheilung inzwischen Fortschritte gemacht und neue selbständige Erwerbszweige geschaffen hatte. Die meisten in Tabelle XV uns zum ersten Male vor Augen tretenden Berufsarten sind auch schon im XIV. Jahrhundert vorhanden gewesen, und die für 1387 nachgewiesenen haben fast alle, wenn auch z. Th. unter anderen Namen, fortbestanden. Ja es hat im XIV. und XV. Jahr-

1) Das Gesagte ist natürlich in erster Linie auf die Gewerbe zu beziehen; dass es aber auch auf die Landwirthschaft anwendbar ist, zeigen die *hecker*, *wingarter*, *drescher*, *worfler*, *strohecker*, welche wir alle schlechthin als ländliche Arbeiter bezeichnen würden. Möglich auch, dass hier noch die unfreie Arbeitsgliederung nachwirkte. Etwas Aehnliches ist heute noch auf den Gutswirthschaften und selbst bei den häuslichen Dienstboten in Russland zu beobachten.

hundert selbständige Erwerbszweige in Frankfurt gegeben, welche in beiden Zusammenstellungen fehlen, und wenn wir das Bürgerverzeichniss von 1440 aufmerksam durchprüfen, so treten uns sogar einige derselben in den Weg.

Im Mittelalter gab es so gut wie heute in den unteren Regionen des wirthschaftlichen Lebens beruflich geschlossene und demgemäss unter eigenem Namen gehende Thätigkeitskreise, welche ihren Mann nicht voll ernähren konnten. Hierher gehörten nicht bloss die sog. Saisongewerbe der Zimmerleute, Maurer, Steindecker, Gärtner u. A., sondern auch die berufsmässigen Arbeiten auf der Stör (d. h. im Hause des Bestellers mit dem von diesem gelieferten Rohstoff), wie sie damals noch durchweg bei Schneidern, Tuchscherern, Schuhmachern üblich waren, ferner Kleinhandel und Hockenwerk, endlich ein grosser Theil der niederen städtischen Amtsstellen, (Pförtner, Boten, Thurmwächter u. dgl. sowie der Handelsvermittlung (Schröder, Salz- und Kohlenmesser, Weinknechte und Weinsticher, Unterkäufer). Die Stadt Frankfurt namentlich gebrauchte bei dem grossen Umfang ihrer Befestigungen um Altstadt, Neustadt und Sachsenhausen zur Vertheidigung des stehenden Ordnungs- und Sicherheitsdienstes an den Pforten und Schlägen, auf den Wach-, Thor- und Mauerthürmen ein grosses Personal, das nicht voll beschäftigt zu werden brauchte und darum ausser der Dienstwohnung nur geringe Besoldung empfing. Diese Umstände machen es erklärlich, dass zahlreiche Personen neben ihrem Hauptgewerbe noch einen Nebenberuf ergriffen und ausübten ¹⁾.

1) Schon im Verzeichniss von 1387 waren mir solche Fälle aufgefallen, die sich besonders deutlich aus der Vergleichung der dortigen Namen mit den Steuerpflichtigen der Bedebücher aus den benachbarten Jahren ergaben. So finden wir 2 Schuhmacher, 1 Schneider und 1 Weinknecht als Pförtner, 1 Schuhflicker, der zugleich Fuhrmann ist, 1 Leinenweber, der auch mit Tauben handelt, 1 Säger und Zimmermann, 1 Schreiber und Maler, 1 Leinenweber und Läufer, 1 Sattler, *der dem rade dienet*, 1 Maler und Weinknecht, 1 *cruder*, der auch Weinschröder ist u. s. w.

Einen nicht unbedeutenden Theil dieser Nebenberufe vermögen wir noch nachzuweisen. Allerdings findet sich im Bürgerverzeichniss selbst nur ein solcher Fall ausdrücklich angegeben, wo ein aus Schlesien eingewanderter Beutler neben seiner Werkstätte auch einen Kramladen hält (*Jost buteler uß der Slesie oder kremer*). Andere ebenso zweifellose hat die Vergleichung der Personenbezeichnungen des Verzeichnisses mit denen des Bürgerbuchs und des Häuserkatasters ergeben. Es wird kaum jemanden in Verwunderung setzen, wenn ein *Henne von Werheim*, der im BV. als berufslos erscheint, im Bgb. 1430 als Fuhrunternehmer und Inhaber einer Weinwirthschaft (*kercher und winschenke*) aufgeführt wird. Fremdartiger muthen uns folgende Fälle an: Ein *Henne von Ortenberg bierbruwer* des BV. heisst in Bgb. von 1436 ein *weber, der auch biere machen kan*, ein anderer *Adam von Schierstein bierbruwer zum Amelunge* ist ebendasselbst 1431 als *seiffemecher* eingetragen, während *Hans Bergman kurssener von Pressla* 1438 als *schirmer* (Fechtmeister) den Bürgereid leistet. Allerdings könnte man in den zuletzt genannten Fällen daran denken, dass die betreffenden Personen zu verschiedenen Zeiten verschiedene Gewerbe betrieben, also umgesattelt hätten, wenn nicht gerade hier die innere Wahrscheinlichkeit dafür spräche, dass wir es mit Nebengewerben zu thun hätten. Die Bierbrauerei wie die Seifensiederei und Kerzengiesserei rangen sich eben damals aus dem Schoosse der alten geschlossenen Hauswirthschaft los und strebten zu selbständigen Berufsarten empor, und es liegt auf der Hand, dass dieser Prozess sich zuerst bei solchen Personen vollzog, die es in jenen hauswirthschaftlichen Thätigkeiten zur Virtuosität gebracht hatten. Wir begreifen es darum, wenn ein gewisser *Henne von Bebra*, der um 1450 sich unter den Webern die Zahl der Tuche, die er machen darf, einschreiben lässt, von den Schreibern des HV. ein *kerckenmacher* genannt wird; was wir aber mit einem *Henne kerckenmacher slosser* anzufangen haben, ist nicht so klar. Stellen wir daneben nun Fälle wie

Heiderich schencke becker,
Erwin riemensnyder kremer,

*Gerlach schirmer procurator,
 Lorencze kistener der portener,
 Concze linenwober der portener,
 Herte von Lintheim parchenwober portener,
 Portener Henne todengreber,
 Henne ruß piffer,*

so wird es uns nicht mehr zweifelhaft sein, dass wir es mit einem Schlosser zu thun haben, der auch Kerzen verfertigt, ähnlich wie in den folgenden Fällen mit einem Bäcker, der eine Schenke hält, einem Riemer, der einen Kleinkram hat, einem Fürsprechen, der Fechtstunden gibt. Dass Schreiner, Leinenweber und Barchenweber Pfortnerdienste thun, hat ebenfalls nichts Auffallendes, auch einen Pfortner, der einige Tagesstunden als Todtengräber thätig ist, während sein Weib das Thor hüten mag ¹⁾, lassen wir uns gefallen, und ein Schuhflicker, der in einer Musikantenbande die Pfeife bläst, ist etwas ganz Selbstverständliches.

Einmal soweit werden wir es nicht mehr für unnütz halten, alle Fälle, in welchen nach den vorstehenden Beispielen zwei Berufsnamen (mit oder ohne *und*, bzw. *oder*) dem Vornamen beigelegt sind, durchzumustern und sie in einer Uebersicht zusammenzustellen. Mag sein, dass die erste Berufsbezeichnung bisweilen das früher betriebene Gewerbe des Betreffenden ²⁾ oder dasjenige seines Vaters angibt — auch in diesem Falle wird die folgende Zusammenstellung für die Thatsache des Berufswechsels im Mittelalter nicht ganz ohne Werth sein.

1) Finden wir doch Frauen auf Wartthürmen als Wächterinnen — eine Thatsache, die an die heutige Verwendung von Frauen im Bahnwärterdienst erinnert. Vgl. Gengler, D. Stadtrechtalterth., S. 36. Eine Frau als Aufseherin bei der Stadtwage in Frankf.: Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zust., S. 335.

2) Es sieht in der That doch fast wie ein Stück aus der städtischen Avancementsliste aus, wenn wir folgende Einträge des BV. neben einander lesen: *Hans schucse winsticher* — *Henne stocker soller* — *Johann sollner richter*. Oder liegt eine Aemtercummulation vor?

Zusammenstellung der unter der erwerbthätigen Bevölkerung
Frankfurts i. J. 1440 vorkommenden Fälle von Doppelberufen.

Nebenberuf bzw. früherer Beruf.	Zahl der Fälle.	Hauptberuf, bzw. späterer Beruf.
Gruppe I.		
<i>Wingarter</i>	1	<i>beder.</i>
<i>hoffman</i>	6	4 <i>hecker</i> , 1 <i>barchenweber</i> , 1 <i>kommeder.</i>
<i>scheffer</i>	5	1 <i>gertener</i> , 1 <i>fischer</i> , 1 <i>weber</i> , 1 <i>barchenweber</i> , 1 <i>schroder.</i>
<i>fischer</i>	2	1 <i>seddeler</i> , 1 <i>arbeider.</i>
<i>steinbrecher</i>	1	<i>hecker.</i>
III.		
<i>Kercsenmecher</i>	2	1 <i>slosser</i> , 1 <i>weber.</i>
<i>seiffemecher</i>	1	<i>bierbrunwer.</i>
IV.		
<i>Weber</i>	2	1 <i>duchscherer</i> , 1 <i>bierbrunwer.</i>
<i>wollensleger</i>	1	<i>murer.</i>
<i>linenweber</i>	2	1 <i>portener</i> , 1 <i>am slage.</i>
<i>barchenweber</i>	1	<i>portener.</i>
<i>seiler</i>	2	1 <i>beder</i> , 1 <i>kuwehirte.</i>
VI.		
<i>Pluger</i>	1	<i>wagener.</i>
<i>kistener</i>	1	<i>portener.</i>
<i>korber</i>	3	1 <i>reicsler</i> , 1 <i>weber</i> , 1 <i>bode.</i>
<i>besemer</i>	2	2 <i>fischer.</i>
VII.		
<i>Becker</i>	4	1 <i>fischer</i> , 1 <i>barchenweber</i> , 1 <i>bender</i> , 1 <i>winknecht.</i>
<i>leckucher</i>	2	1 <i>bartscherer</i> , 1 <i>winknecht.</i>
<i>koch</i>	2	1 <i>spengeler</i> , 1 <i>winknecht.</i>
<i>kuchenmeister</i>	1	<i>winsticher.</i>
VIII.		
<i>Snyder</i>	1	<i>winknecht.</i>
<i>schumecher</i>	2	2 <i>fischer.</i>
<i>rußen</i>	3	1 <i>gertener</i> , 1 <i>oleysleger</i> , 1 <i>piffer.</i>
<i>kurssener</i>	2	1 <i>schiffmecher</i> , 1 <i>snyder.</i>
<i>beder</i>	1	<i>winknecht.</i>
IX.		
<i>Steindecker</i>	1	<i>gertener.</i>
<i>siegeler</i>	1	<i>sauwer.</i>
<i>wegemecher</i>	1	<i>koche.</i>
<i>greber</i>	2	1 <i>snyder</i> , 1 <i>wegesecker.</i>
Zusammen	56	

Nebenberuf, bzw. früherer Beruf.	Zahl der Fälle.	Hauptberuf, bzw. späterer Beruf.
Uebertrag	56	
X.		
<i>Kremer</i>	5	1 <i>barchenmecher</i> , 1 <i>riemensnyder</i> , 1 <i>budeler</i> , 1 <i>snyder</i> , 1 <i>symmerman</i> .
<i>olner</i>	3	1 <i>weber</i> , 2 <i>snyder</i> .
<i>milber</i>	2	1 <i>weber</i> , 1. <i>moller</i> .
<i>selczer</i>	1	<i>bender</i> .
<i>hocke</i>	1	<i>hecker</i> .
<i>winschroder</i>	2	1 <i>budeler</i> , 1 <i>schumecher</i> .
<i>schencke</i>	1	<i>becker</i> .
<i>bode</i>	1	<i>salzmesser</i> .
<i>kercher</i>	1	<i>winschencke</i> .
<i>flesser</i>	1	<i>arbeider</i> .
XII.		
<i>Piffer</i>	2	1 <i>bender</i> , 1 <i>schiffmecher</i> .
XIV.		
<i>Zollner</i>	1	<i>richter</i> .
<i>stocker</i>	1	<i>soller</i> .
<i>glockener</i>	2	1 <i>fischer</i> , 1 <i>steinhewer</i> .
<i>schucse</i>	1	<i>winsticher</i> .
<i>suldener</i>	1	<i>kommeder</i> .
<i>wechter</i>	1	<i>benderknecht</i> .
<i>portener</i>	2	1 <i>pluger</i> , 1 <i>todengreber</i> .
<i>uff der porten</i>	1	<i>holzsachwer</i> .
<i>uff dem ercker</i> ¹⁾	2	1 <i>barchenwober</i> , 1 ?
<i>uff dem snecken</i> ²⁾	4	1 <i>smyd</i> , 1 <i>ringharnescher</i> , 1 <i>weber</i> , 1 <i>linen- weber</i> .
Zusammen 92		

1) »Unter Erkern muss man jene kleinen Thürmchen verstehen, die oben gedeckt und mit Schiesslöchern versehen sich an vielen Stellen der alten Stadtmauer befanden und auf den Gang, der hinter der Stadtmauer herlief, stiessen. Diese kleinen Thürme wurden erbaut, um den Armbrustschützen sichern Stand zu geben zum Schiessen über die Stadtmauer; daher auch früher immer die Schützen vff den Erkern erwähnt werden«. *Fichard* bei *Batton*, *Oertl. Beschr.* I, S. 97. Also Schützen.

2) »Die Schnecken waren kleine Gebäude, welche im äusseren Zwinger dicht neben den Pforten und auf besonders dazu erhöhten Plätzen errichtet waren. Man konnte zu denselben nicht anders als durch eine Wendel- oder Schneckenstiege gelangen«. *Batton* a. a.

Nebenberuf, bzw. führer Beruf.	Zahl der Fälle.	Hauptberuf, bzw. späterer Beruf.
Uebertrag	92	
<i>reidemeister</i>	1	<i>gertener.</i>
im <i>Linwathuse</i> ¹⁾	1	<i>snyder.</i>
<i>schirmer</i> ²⁾	2	1 <i>kurssener</i> , 1 <i>procurator.</i>
Zusammen	96	

Wer diese Liste durchmustert, wird sich leicht überzeugen, dass die hier auftretenden Verbindungen zweier Berufsarten in den meisten Fällen durch die Natur der betreffenden Erwerbszweige motivirt erscheinen. Am häufigsten scheinen Nebenerwerb gesucht und gefunden zu haben die Fischer, Hecker und Gärtner, Wollen-, Leinen- und Barchentweber, die Lederarbeiter (Sattler, Kummeter, Riemer, Beutler), Schneider, Weinknechte und Weinsticher. Im Ganzen lernen wir 11 Berufsarten kennen, welche in der Haupttabelle nicht vorkommen, von denen indess 5 bereits durch das Verzeichniss von 1387 bekannt waren, so dass die Gesamtzahl der unter besonderen Namen gehenden Erwerbsarten nunmehr auf 235 gestiegen ist. Es ist dabei zu beachten, dass nicht bloss freie Berufsarten sondern auch zünftige Gewerbe mit Nebenberufen verbunden waren und als solche ausgeübt wurden. Natürlich wird man bei der Würdigung der für die einzelnen Berufsarten in der Haupttabelle XV angegebenen Ziffern die Beteiligung ihrer Angehörigen an Nebenerwerbsarten mit in Anschlag bringen müssen.

O., S. 105. Dienstanweisung und Eid derer *an den slegen, vff den snecken, vor den porten* (der Schlagwärter) im Eidbuch Bl. 37 Nr. 20.

1) Auch das Eidbuch (sec. XV) kennt für diesen städtischen Beamten keinen andern Namen als *der in dem Linwathuse*. Man könnte ihn als Hausmeister oder Verwalter bezeichnen. Daneben gab es noch mehrere Leinwandmesser, die wohl bloss in der Messe thätig waren. Dienstanweisungen: Eidbuch Bl. 21b f. Nr. 9a und 9b.

2) *Schirm*, *schërm* = Schild, Schutzdach; *schirmaere*, *schirmer* = Fechter, Fechtmeister. Weigand, D. Wtb. s. v. Vilmar, D. Namenbüchlein, S. 19. — Irrthümlich erklärt Kriegk, D. Bürgerth. S. 545 *schirmer* für gleichbedeutend mit *wingarter*. 1455 wurde in Fr. eine Bruderschaft der Schirmer gegründet.

Wir wenden uns zur Zahl der Berufsthätigen. Dieselben zerfallen nach unserer Tabelle in Selbständig-Erwerbende und Knechte. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge aus der ansässigen Bürgerbevölkerung ist noch immer keine grosse, obwohl fast doppelt so gross als 1387. Mögen immerhin manche Handwerksesellen aus dem Bürgerstande auf Wanderschaft abwesend gewesen sein und darum nicht mitgeschworen haben, mag anderseits die grössere Leichtigkeit des Selbständigwerdens für den Bürgersohn die Zahl niedrig gehalten haben, so darf doch auch hier wieder an die Spärlichkeit des städtischen Nachwuchses erinnert werden. Und lehrten es nicht diese Ziffern, die Häufigkeit der Aufnahme von fremden Handwerkern in das Bürgerrecht, wie sie aus den Bürgerbüchern hervorgeht, würde keinen Zweifel dartüber lassen, dass das städtische Handwerk nur durch massenhafte Einwanderung sich auf dem nöthigen Bestand halten konnte. Eine etwas grössere Zahl von bürgerlichen Knechten treffen wir nur bei den Färbern, in der Weberei und bei den Schiffleuten — Berufsarten, in welchen die Höhe des erforderlichen Anlagekapitals das Selbständigwerden erschweren musste.

Im Uebrigen finden wir nicht, dass etwa eine oder die andere Erwerbsart bei der Berufswahl bevorzugt worden wäre. Um darüber ins Klare zu kommen, braucht man nur aus den selbständig Erwerbenden diejenigen auszusuchen, bei welchen der Beruf ihres Vaters angegeben ist. Es sind leider nur gegen 20 Fälle; aber das lehren sie doch, dass dem Frankfurter Gewerbe nichts weniger als kastenmässige Abschliessung und Vererbung des gleichen Berufs vom Vater auf den Sohn eigen war. Der Sohn des Bäckers wird Zimmermann, der Sohn des Schmieds Ziegeldecker, der Sohn des Hocke ein Harnischmacher, und ebenso leicht war der Uebergang vom Sackträger und Weinschröder zum Stuhlschreiber, vom Buchschreiber zum Bartscherer und vom Maurer zum Goldschmied. Es sind das wenige aber bezeichnende Beispiele. Bloss bei den Metzgern, Bäckern, Wollenwebern und Fischern finden wir in den

aus verschiedenen Zeiten vorliegenden Verzeichnissen die gleichen Familiennamen häufiger wiederkehren.

Was die Zahl der selbständig Erwerbenden betrifft, so wäre es wichtig zu wissen, wie weit wir mit unseren Ermittlungen Vollständigkeit erzielt haben. Bei der abweichenden Anlage der Verzeichnisse von 1387 und 1440 und der Verschiedenheit der Altersgrenze in beiden gibt weder das Verhältniss der Gesamtsummen der Berufsthätigen zu den Ziffern der Schwörenden überhaupt noch das einzelner Gruppen einen brauchbaren Massstab. Wohl aber können ihn die Zahlen für diejenigen Handwerke bieten, für welche aus dem Jahre 1387 die Meisterzahl durch Zunftlisten ziemlich gesichert ist. Allerdings werden für 1440 bei gesunkener Bevölkerung die Zahlen durchweg etwas niedriger ausfallen müssen; grössere Abweichungen aber werden nur vorkommen dürfen, wo Aenderungen des Bedürfnisses, der Mode oder der Technik eingetreten sind.

Zünfte	Zahl der Meister		Zünfte	Zahl der Meister	
	1387 ¹⁾	1440		1387	1440
1. Wollenweber	272	159	11. Opperknechte	38	2
2. Metzger	65	54	12. Zimmerleute	39	40
3. Schmiede	101	108	13. Steindecker	21	22
4. Bäcker mit Lebküchlern etc.	91	64	14. Bender	59	46
5. Schuhmacher	72	46	15. Leinenweber	38	21
6. Kürschner	28	20	16. Sackträger	22	15
7. Lohgerber	27	13	17. Weissgerber u. Pergamener	17	15
8. Fischer	61	78	18. Weinschröder	30	23
9. Schneider m. Seidenstickern u. Tuchachern	118	71	19. Weinknechte	39	15
10. Steinmetzen	27	2	20. Bader	25	11
			Zusammen	1190	825

Auf den ersten Anschein hin spricht diese Nebeneinanderstellung sehr entschieden gegen die Vollständigkeit der für 1440 ermittelten Zahlen. Sehen wir jedoch näher zu, so entdecken wir, dass die meisten Aenderungen nur scheinbar und dass nur bei wenigen Zünften so starke Abweichungen vor-

1) Es sind die berichtigten Ziffern der Tabelle XII gegeben.

handen sind, dass sie sich nicht genügend aus dem Rückgang der Bevölkerung erklären liessen. Um dies zu zeigen, lassen wir die ganzen Berufsgruppen, denen die Angehörigen der Zünfte in unseren Tabellen eingereiht sind, kurz Revue passieren. Schon eine einfache Zusammenstellung der Endsummen für die dem eigentlichen Gewerbe angehörenden Gruppen gibt ein ganz anderes Bild. Es waren vorhanden

	Selbständig Erwerbende auf je 100: überhaupt			
in den Gruppen:	1387	1440	1387	1440
II. Metallverarbeitung	123	119	9,8	12,0
III. Heiz- u. Leuchtstoff-Bereitung	13	10	1,0	1,0
IV. Textil-Gewerbe	334	245	26,8	24,7
V. Leder-Industrie	66	66	5,3	6,7
VI. Holz u. Horn verarb. Gewerbe	118	86	9,5	8,7
VII. Nahrungs- u. Genussmittel-Bereit.	179	142	14,4	14,3
VIII. Gew. f. Bekleidung u. Reinigung	272	205	21,8	20,7
IX. Baugewerbe	141	118	11,3	11,9
Zusammen	1246	991	100	100

Die Abweichungen sind schon hier auf ein Geringes zusammengeschumpft. Sehen wir zu, worauf sie im Einzelnen beruhen.

Die Gruppe der Metallarbeiter hat ihren Bestand seit 1387 nahezu auf gleicher absoluter Höhe erhalten und relativ an Bedeutung gewonnen. In der arbeitstheiligen Zusammensetzung der Gruppe haben sich ersichtliche Wandlungen vollzogen und zwar auf Kosten der universellen Feuerarbeiter und zu Gunsten der Spezialisten. Für die ersteren tritt neben dem allgemeinen Namen des Schmiedes, der bei allen Nationen an der Wiege des Gewerbes steht ¹⁾, der schon seit dem Ende des XIV. Jahrh. vorkommende des Schlossers oder Schlüsselschmiedes entschiedener hervor, der zwar anfangs eine ebenso universelle Bedeutung hat, doch aber an sich schon das äussere Kennzeichen einer im Schosse des Gewerbes sich vollziehen-

1) Vgl. Roscher, N.Oe. des Handels- und Gewerbef. § 102 Anm. 2.

den weiteren Berufstheilung ist. Etwas Aehnliches scheint der Wechsel der Namen in der Schutzwaffenverfertigung anzudeuten: Der universelle Sarwerte oder Rüstungsmacher des Verzeichnisses von 1387 ist verschwunden; ebenso aber auch der Specialist der Platharnismacher. An seiner Stelle sehen wir den Harnischer, sowie die gesonderten Verfertiger der leichteren Ring- und Blechharnische, während Sturmhaube und Beingewand, wie 1387 in eignen Erzeugern vertreten sind. Die Rüstung war eben auch wie die Kleidung der jäh wechselnden Mode unterworfen ¹⁾, und die Platte scheint 1440 über die Schuppe noch nicht so entschieden den Sieg erlangt zu haben, wie später; wer also vom Harnischmachen sein regelmässig Brot haben wollte, musste mehr sein als blosser Pleterer. Bei den übrigen Specialisten der Metallarbeit ist gegen 1387 kaum eine Wandelung eingetreten; nur die Goldschmiede ²⁾ und Gürtler haben etwas zugenommen; ein Orgelbauer erscheint zum ersten Male.

Die kleine Gruppe der für Heiz- und Leuchtstoff Sorgenden ist gegen 1387 kaum verändert. Es liegt in der Natur der Dinge, dass nicht bloss die Anfertigung von Kerzen sondern auch das Holzhauen und die Oelmüllerei vielfach Nebenerwerbszweige bildeten. In den Bedebüchern finden wir Maurer, Zimmerleute, Schuhmacher und andere Gewerbetreibende im Besitze von Oelmühlen. Der Sinn der gegebenen Ziffern ist also nicht der, dass die Berufsarbeit jener 10 Personen ausgereicht hätte, um die betreffenden Bedürfnisse zu befriedigen.

Auffallende Veränderungen haben sich dagegen im Bereiche der Textil-Industrie seit 1387 vollzogen. Das Wollenhandwerk ist in raschem Niedergang begriffen; was es an Terrain einbüsst, gewinnt z. Th. die Barchentweberei. Ebenso nehmen die Leinenweber mit umfassendem Betrieb an Zahl ab, und an ihre Stelle kommt die specialisirte Deckklaken-

1) Vgl. Limburger Chronik (Ausg. v. Rossel), S. 21. 25.

2) Woher Kirchner, Gesch. d. St. Frkf. I, S. 559 die Nachricht hat, 1404 seien 6 Goldschmiedmeister in F. gewesen, ist mir unbekannt; die Zahl würde mit derjenigen unserer Tabelle übereinstimmen.

macherei empor. Nichts spricht so deutlich für diese That-
sachen als folgende Ziffern:

	Zahl der Meister	
Weberei-Branche:	1387	1440
Wollenhandwerk (Gr. IV, 1—11)	272	159
Leinenweber	38	21
Deckelecher	4	22
Barchentweber	—	38

Im Jahre 1421 wird der erste *Barchenmecher* in das Bürgerbuch eingetragen, und zu gleicher Zeit findet sich die neue Branche zum erstenmal in der Zunftordnung der Leinenweber genannt; von 1421 bis 1440 leisten 31 Neubürger aus derselben den Bürgereid; 1430 erhalten sie eine eigene Zunft, und 1440 haben sie die alten Genossen, die Leinenweber und Decklecher zusammen an Zahl fast erreicht. Ihre Produktion berechnet sich auf den Massenbedarf der ärmeren Klassen, denen sie selbst durchweg angehören ¹⁾; kein Wunder, dass sie dem Absatz der Wollenwaare erheblich Eintrag thun und dass sich im Wollenhandwerk eine Ueberproduktion fühlbar macht, der man 1432 und um 1450 durch Beschränkung der Tuchzahl Einhalt zu thun sucht (vgl. oben S. 90 ff.). In der That scheint im XIV. Jahrhundert das Aufkommen der Baumwollweberei in der Textil-Industrie Deutschlands eine ähnliche Revolution hervorgerufen zu haben wie im XVIII. und XIX. Jahrhundert die Ausbreitung der machinellen Baumwollfabrikation.

Die Gruppe der Lederarbeiter weist genau dieselbe Endsumme auf wie 1387. Allerdings haben die Lohgerber eine Abnahme ihrer Zahl zu verzeichnen, die weit über den allgemeinen Rückgang der Bevölkerung hinausgeht. Möglich dass die Ermittlung hier unvollständig ist. Die Weissgerber und Pergamener zeigen annähernd den alten Bestand. Dagegen haben alle lederverarbeitenden Gewerbe mit alleiniger

1) Das zeigen aufs deutlichste die ihnen im BV. beigelegten Namen sowie die Nebengewerbe, welche sie betreiben, endlich auch ihre ärmlichen Wohnungen in der Neuenstadt, die aus dem HV. errichtet sind.

ausnahme der Taschenmacher sich stark vermehrt. Kein Wunder, dass gerade unter ihren Angehörigen so viele auf Nebenerwerb ausgehen. Besonders die Bentler, deren von 401—1440 nicht weniger als 17 in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, scheinen vielfach einen Kramladen oder lausirhandel neben ihrem Gewerbe betrieben zu haben.

Erheblich verminderte Zahlen weisen dagegen die meisten Holz und Horn verarbeitenden Gewerbe auf, und benso fehlen einige Specialitäten, die 1387 vorhanden waren. Indessen handelt es sich meist um Handfertigkeiten, welche entweder wie diejenige der Säger im Tagelohn oder wie diejenigen der Korbmacher, Flechter, Besenbinder vielfach im Nebengewerbe ausgeübt und wohl deshalb bei den betreffenden Namen nicht angemerkt wurden. Die Ziffern für Bender und Wagner sind wohl unvollständig. Das Kistener- und Stuhlmacherhandwerk schreitet langsam voran; sein erster Zunftrief datirt erst von 1774. Neu treten die Schiffmacher, Schnitzer, Paternosterer und Gestellmacher (*Asenmecher*) auf.

Die Nahrungsmittel-Gewerbe hängen so eng mit dem Stande der Bevölkerung zusammen, dass sich ihr theilweiser Rückgang genügend aus der Abnahme der letzteren seit 1387 erklärt ¹⁾. Indessen ist es gerade bei Bäckern und Metzgern als in einer kleinen Stadt notorischen Persönlichkeiten am ehesten zu glauben, dass die Schreiber manchmal berufsangaben für unnöthig gehalten haben und dass somit die Zahlen der Tabelle zu niedrig sind. Auch mit drei Bierbrauern, von denen zwei dazu noch Nebengewerbe treiben, ist kein Massstab für den Umfang der damaligen Frankfurter Biererzeugung gegeben. Nach Kriegk ²⁾ wären schon 1435

1) Dass die Zahl der Bäcker abgenommen haben muss, geht aus dem HV. hervor, wo I, Bl. 16b ff. von den vorhandenen Brottöchen der Brothalle nur 29 besetzt erscheinen, während 2 andere in Fleischbänke verwandelt sind und eine grössere Anzahl (mindestens 7) gänzlich unbenutzt (*wust*) steht.

2) Deutsches Bürgerth. im MA. S. 300 ff. Eine genaue Prüfung des von K. beigebrachten Urkundenmaterials wird meine Auffassung bestätigen müssen. Leider hat sich die Liste von 1492 auf dem Archiv

sieben Bierbrauereien in Frankfurt nachweisbar, und es würden für das Jahr 1492 nicht weniger als 18 Bierbrauer, die zugleich Bierwirthe waren, namentlich aufgezählt. Das kann nichts andres heissen, als dass so viel Personen Bier zum Verkauf gebraut haben, während noch viele andere ihren Haustrunk ebenfalls selbst bereiteten. In der That befanden sich unter den »Brauern« von 1492 ein Schreiner, ein Barchentweber, zwei Bänder und andere Handwerker. Wäre die Bierbrauerei schon im XV. Jahrhundert ein selbständiges Gewerbe mit so vielen Mitgliedern gewesen, so würde sie auch eine Zunft gebildet haben, was nicht vor dem XVIII. Jahrh. geschehen zu sein scheint. Auch die Lebkücherei ¹⁾ und das Halten von Garküchen mag nicht selten ein Nebengewerbe gebildet haben. Was endlich die Müller betrifft, so stimmt ihre Zahl gut mit der von Lersner gemachten Angabe überein, dass im Jahre 1430 zehn Schiffsmühlen vorhanden gewesen seien. Zwei der in die Tabelle Eingestellten waren übrigens *moller in der stede molen*, d. h. in der von der Stadt in eigener Regie betriebenen Brückenmühle ²⁾.

Die Bekleidungs-gewerbe haben sich um zwei Specialitäten vermehrt, den Flickschneider (*plucker, altplecker*) und die gleich in ansehnlicher Zahl auftretenden Hutmacher. Die letzteren erscheinen im Bürgerbuch zuerst um 1430, ihr erster Zunftbrief datirt von 1451. Vielleicht, dass früher die Schneider auch für die Kopfbedeckung sorgten; die Abnahme der Zahl der letzteren wäre damit theilweise erklärt. Auch auf dem Gebiete der Schuhmacherei und Schuhflickerei haben sich Veränderungen vollzogen. Die Bezeichnung *Ruße* ist im eigentlichen Frankfurt verschwunden und erhält sich nur noch bei den Sachsenhäusern; an ihrer Stelle treten die *Lepper* auf, die aber nicht mehr scharf von den Neuschuhmachern unter-

nicht auffinden lassen; in derjenigen von 1435 ist auch ein Barchentweber und 2 Hutmacher aufgeführt.

1) Ueber diese und die Fladenbäckerei: Kriegk a. a. O. S. 390, der auch anführt, dass es im XV. Jahrh. nur 2 Fladenbäcker in Fr. gab.

2) Ueber das Mühlenwesen vgl. Kriegk, Bürgerzw. S. 246 f. Batton, Oertl. Beschr., I. S. 217 ff.

schieden werden. Wenigstens findet sich für die gleichen Personen in verschiedenen Urkunden der Name *lepper* und *schumecher* oder *schuchwirt* gebraucht. Doch ist es uns schwerlich gelungen, die ganze Zahl der Schuhmacher zu ermitteln. Die 11 Bader der Tabelle sind wohl Badstubenbesitzer, auch sie hatten nicht selten Nebengewerbe, ebenso wie die grosse Zahl der Scherer und Bartscherer, zwischen welchen beiden Benennungen übrigens kein deutlicher Unterschied erkennbar ist.

Wohl in keiner Gruppe haben sich seit 1387 so grosse Umwälzungen vollzogen wie in derjenigen der Bauhandwerker. Zwar die Zimmerleute behaupten sich auf dem frühern Bestand; aber die Schildmaler sind vollständig verschwunden, die Steinmetzen, Opperknechte und Strohecker (*decker, schaubdecker*) haben wenig mehr als den Namen getretet. Dafür treten neu auf: die Steinhauer, Ziegeldecker, Ofenmacher, Brunnengräber und Kalkbrenner. An die Stelle der Steinmetzen sind offenbar die Steinhauer und Maurer getreten, zwei Benennungen, zwischen welchen die Urkunden keinen Unterschied machen ¹⁾ und von denen die letztere dem in Frankfurt vorherrschenden Holz- und Fachbau besser entsprach. Was aus den Opperknechten geworden, ist nicht recht klar; das Verzeichniss selbst bietet den Namen nur einmal. Dagegen ist die Veränderung unter den mit der Bedachung beschäftigten Gewerben sicher auf ein Eingreifen der Gesetzgebung zurückzuführen, welche seit 1386 den Stro- und Schindeldächern im Stadtbereiche den Krieg erklärt hatte. Anfangs hatte man es mit Beihülften versucht, welche ärmeren Leuten, die ihre Häuser mit Ziegeln oder Schiefer decken liessen, in der Höhe von einem Drittel der Kosten gewährt wurden ²⁾. Wenige Jahre nachher ³⁾ ergieng das Gebot, dass alle Schauben- und Schindeldächer *in der Aldenstad, in der*

1) Die 1425 in das Bürgerbuch eingetragenen 17 Meister werden z. B. alle als *steinhauer vnd murer* bezeichnet.

2) Kriegk, Frkf. Bürgerzw. u. Zust., S. 280.

3) Dass die betr. Rathsverordnung (Archiv VII, S. 147) vor 1397 erlassen sein muss, beweist die Erwähnung des Fischerfeldes. Ueber dieses: Batton, Oertl. Beschr. I, S. 188 f. Kriegk, a. a. O. S. 256.

Nuwenstad, zu Sassenhusen, uff dem Steinwege vnd uff dem Fischerfelde alsbald abgethan werden sollten. Musste auch dieses Gebot später noch oft (z. B. 1439, 1466, 1485) erneuert werden, so war durch dasselbe doch die Schaubdeckerei als Beruf auf den Aussterbe-Etat gesetzt. Allmählich sehen wir denn auch die Ziegeldecker emporkommen, die in unserer Tabelle bereits 4 oder 5 Vertreter zählen, während die Zahl der Schieferdecker verhältnissmässig gewachsen ist. Die Schilder scheinen in den Malern aufgegangen zu sein ¹⁾, die so ihre Kunstübung universeller gestalten, indem sie zugleich auch entschiedener die alte Verbindung mit den Glasern lösen.

Sehen wir so auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit überall Leben, Bewegung, Entwicklung und Umgestaltung, so verdanken wir dieses Ergebniss unserer Betrachtung der relativen Vollständigkeit der ziffermässigen Nachweisungen. Auch aus den übrigen Gruppen der Tabelle gewinnen wir werthvolle Aufschlüsse; indessen sind hier doch grössere Lücken geblieben, die wir aus anderen Quellen auszufüllen suchen müssen.

Was zuerst den Handel betrifft, so fehlt ein wichtiger Theil desselben ganz, der Grosshandel. Es ist eine schon ziemlich alte Fabel, welche die Hauptbedeutung des mittelalterlichen Frankfurt in den grossen Handelsunternehmungen seiner reichen Bürger sucht, eine Fabel, die durch ihr Alter nicht ehrwürdig geworden ist. Der eigne Waarenhandel der Frankfurter war bis tief in das XVI. Jahrhundert hinein im Vergleich zu Städten wie Augsburg, Ulm, Nürnberg nur unbedeutend ²⁾; was der Stadt hauptsächlich ihre kommerzielle Wichtigkeit verlieh, war ihre Stellung als Mess- und Wechselplatz. Der Geldhandel und das Bankgeschäft waren deshalb

1) Worin früher der Unterschied zwischen Schildern und Malern bestand, ist nicht recht klar, der nach der Urk. bei Böhmer, S. 759 f. auch die Schilder sich der höheren Kunst befeissigten.

2) Das gesteht selbst der Rath in einer offiziellen Erklärung von 1577 an den Kaiser: Lersner, Chron. II, 1, S. 260 f.

schon im späteren Mittelalter, wie in der neuesten Zeit von grösserem Belang als das Waarengeschäft. Wir haben uns die Mühe genommen, aus allen uns erreichbaren gedruckten Urkunden ¹⁾ die Namen derjenigen Frankfurter auszuziehen, welche sich im XV. Jahrhundert am Waarengrosshandel theiligten; das nachfolgende Verzeichniss gibt in alphabetischer Ordnung die vorkommenden Namen nebst den Belegstellen. Um Missverständnisse zu verhüten sei bemerkt, dass die Zahl der Namen grösser ist als diejenige der Firmen, indem jeder Theilhaber einer Handelsgesellschaft besonders aufgeführt werden musste.

1. Blume, Wolf: 1433 (Ingwer) SP., † 1443 Kr. 439. Seine Söhne setzen das Geschäft fort als Gesellschaftsunternehmung (Blumengesellschaft); von ihnen erw. Georg: 1470 SP., 1473 (Wachs) SP., 1476 SP.

2. Bromme, Hans: 1457 HG. mit den Brüdern Claus und Kraft Stalburg Kr. 435, erneuert durch seine Witwe 1473 a. a. O. S. 437, fortgesetzt von den Söhnen Daniel und Hans, aufgelöst 1497. Kr. 437. 439 (vgl. Th. 364).

3. Bromme, Hans Vater und Sohn: 1502 Kr. 446.

4. Steffan von Cronstetten: 1443 SP., vgl. Kr. 436 Anm. u. Mitth. des Ver. f. Gesch. u. Alterthumsk. IV, S. 125.

5. Ergersheim, Henne gen. Ubelacker: 1401 bezieht Waaren von Lübeck Th. 318.

1) Die wichtigsten den Frkf. Handel betr. Urk. bei Kriegk, D. Bürgerth. N. F. im Anhang (Kr.). Ausserdem bieten die bei Thomas (Th.) mitgetheilten Oberhofsfälle manche Ausbeute. Endlich sind die zeitgenössischen Aufzeichnungen in der Froning'schen Ausgabe der Chroniken (Chron.) und die Fichard'schen Auszüge aus den Schöffengerichtsprotokollen (SP.) in den Fichard'schen Manuscripten der Frankf. Stadtbibliothek (Miscellanea collecta A) durchgegangen worden. Freilich waren die letzteren mit Vorsicht zu benutzen, da Fichard oft aus einzelnen Andeutungen weitgehende Schlüsse zieht. So folgert er aus der Erwähnung eines Dieners des Brant Klobelauch (1463), dass derselbe Handel getrieben habe, und das gleiche schliesst er für die Familie Glauburg aus dem Vorkommen von Ballen Tuch (Fardeln) in dem Loosbuch der Kinder Konrads von Glauburg (1482). Aber die Fardel können auch als Pfänder in den Besitz der Glauburg gekommen sein, und dass der Gebrauch des Ausdrucks Diener sich nicht auf das kaufmännische Hülfspersonal beschränkt, lehren unten anzuführende Beispiele. — HG. bedeutet oben: Handelsgesellschaften.

6. Ganz, Konrad: 1463 s. Rorbach.
7. Geuch, Jakob: 1454 HG. m. Heinrich Rorbach etc. s. diesen.
— vor 1457 HG. m. Konrad Nuhus Th. 350.
8. Guldenschaff, Johann: 1490 sein »Diener« zu Venedig
Chron. 234,8 (vielleicht aber auch ein Wechsler, wie sein Vorfahr Siegfried 1403 Kr., Bgzw. 337).
9. Heller, Jakob: 1487 HG. mit Clas von Rückingen und Hans
Heinrich von Oppenheim Kr. 446.
10. Jäger, Niclas [ein Schneider]: 1454 s. Rorbach.
11. Königstein Jost: 1463 s. Rorbach.
12. Martorf, Ludwig (?): 1498 zu Venedig Chron. 237,8.
13. von Melem, Johann: 1467 SP., 1473 Kr. S. 436 Anm.
14. Nuhus (Neuhaus), Konrad: sein Diener 1446 Th. 336;
vor 1457 HG. mit Jakob Geuch Th. 350.
15. — Jacob: 1495 Chron. 247,38.
16. Rorbach, Johann: 1417 (Wein) Chron. 393, 2. vgl. S. 164, 6.
17. — Johann, des vorigen Sohn: 1443 (Felle) Chron. 394,5.
1458 (Wolle), 1459 (Tuch) Chron. 396. † 1459 mit Hinterlassung eines
Lagers von 800 Kluden Wolle und etwa 30 Stück Wein Chron. 408, 3.
18. — Heinrich, Bruder des vor.: 1450 sein Diener Nikolaus
Maselhart Chron. 394,29. 1454 HG. mit Jakob Geuch, Konrad Ganz
und Niklas Jäger Chron. 173,45; an des letzteren Stelle erscheint 1463
Jost Königstein Chron. 399 f. 1473 verkauft Wein im Detail Chron.
402,9.
19. — Konrad 1493—98: lernt die Handlung zu Venedig
Chron. 237,4, 250,35. 1501 in Antwerpen Chron. 309,40. Vgl. Steitz
im Archiv N. F. III, S. 49.
20. von Rückingen, Clas, 1487 s. Heller.
21. Stalburg, Claus und Kraft Brüder: 1457 s. Bromme.
22. — Claus, des vor. Sohn, 1497 als Theilhaber der HG. mit
Bromme Kr. 437.
23. Ugelheimer, Peter † 1489 zu Venedig Th. 367 f.

Lassen wir die zweifelhaften Fälle unberücksichtigt und zählen die an der gleichen Unternehmung beteiligten Personen immer nur als eine Nummer, so kommen wir nicht über ein Dutzend Firmen hinaus. Einige der aufgeführten Namen finden sich auch in dem Bürgerverzeichniss von 1440; wir haben aber Bedenken getragen, ihre geringe Zahl (7) in die Tabelle einzustellen, um nicht zu Missverständnissen Anlass zu geben. Handelt es sich doch in allen näher bekannten Fällen um temporäre Unternehmungen, um Compagniegeschäfte auf drei bis sechs Jahre, bei denen manchmal noch

die Gesellschafter sich vorbehielten, jedesmal nach abgeschlossener Messbilanz einen Theil ihres Gewinnes »aus dem Handel zu nehmen« und denselben »in Gülden oder Erbgütern anzulegen«¹⁾. Und wenn diese Compagnien auch Verbindungen mit Venedig, Nürnberg und den Niederlanden (vgl. Kirchner, Gesch. I. S. 537 Anm. i) unterhielten, so übertrugen sie diese Geschäfte doch oft einem Procuristen (*actor, factor, negociorum gestor*) gegen festen Gehalt oder Theilnahme am Reingewinn, während sie selbst in der Vaterstadt sich den öffentlichen Interessen und der Verwaltung ihrer liegenden Güter widmeten. Diese temporären Handelsunternehmer als Berufskaufleute zu behandeln, würde den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen. Dass aber ausserdem ein einigermaßen bedeutender *stehender* Grosshandel bestanden habe, muss erst noch bewiesen werden. Wo sollte sich derselbe denn auch befinden? Gewiss weder in der Neuenstadt noch in Sachsenhausen, die beide einen ausgeprägt ländlichen Charakter hatten und z. B. vom Messverkehr gar nicht berührt wurden. Also in der Altenstadt, wo die reichsten Familien wohnten und alle wichtigeren Gewerbe vereinigt waren. Aber von der Bevölkerung dieser City des alten Frankfurt sind Tabelle XV (mit Knechten und Söhnen) 82 Procent ihrer Berufszugehörigkeit nach bestimmt. Es bleiben

1) Vgl. K r i e g k a. a. O. S. 435. 439. 446 f. Ueber die wirkliche Auflösung einer solchen Handelsgesellschaft: S. 437. Die erwähnte Klausel findet sich S. 448 in einem Vertrag von Hans Bromme Vater und Sohn mit ihrem »Diener« Friedrich von Bar: *Doch so wil ich Hans Bromme der elter mir furbehalten haben die gewalt und macht, nach eyner yeden Frankenforter messe und beschehener rechenunge nach myner gelegenheit eyn somme gulden myns gewynes uß dem handel zu nemen und mir die furter an gulden oder erbgutern anzulegen; doch das die achte dusent gulden hauptguts inne dem gewerbe ungemindert von uns ligen pliben, sollen die gemelten funff iare lang etc.* — Wie weit die Selbständigkeit jener bevollmächtigten Handlungsdiener gieng, zeigt u. a. die Gesellschaft des Jakob Geuch, Heinrich Rorbach, Konrad Ganz und Jost Königstein, von denen die drei letztgenannten 1463 vor Gericht erklären, dass sie *nichtes hinder ine hetten in die geselleschaft gehorende, sunder ire aller diener, her Niclas Maselhart, hette das inne und sie mit Schöffengerichtsurtheil bei Froning, S. 400, 35.*

etwa Dritthalbhundert überzwölfjährige Personen übrig, von denen gegen 70 ¹⁾ den damals rath- und schöffenbaren Familien, also den später sogenannten Patriciern angehörten. Der Hauptreichthum der letzteren bestand in liegenden Gütern, Renten u. dgl., und wenn wir auch von einigen derselben wie den Bromm, Stallburg, von Rückingen, Blume, Rorbach u. s. w. wissen, dass sie sich am Waarenhandel beteiligten, so scheint doch für das XV. Jahrh. unrichtig zu sein, was gewöhnlich angenommen wird, dass sie allgemein neben der Bewirthschaftung ihrer Güter Handelsgeschäfte trieben, wogegen sie freilich das Geld- und Wechselgeschäft in seinen verschiedenen damaligen Formen sich zu eigen gemacht hatten ²⁾. Gerade die hervorragendsten und damals zahlreichsten Geschlechter, die Weiss von Limburg, die Holzhausen, die Frosch, scheinen sich im XV. Jahrhundert weder am Waarenhandel noch am Geldgeschäft betheiligt zu haben. Man wird sonach gut thun, die Vorstellungen von der Handelsgrösse des mittelalterlichen Frankfurts etwas herabzustimmen und das Prädikat welches ihr Franz I. von Frankreich beilegte, *celeberrimum universi pene orbis terrarum emporium* auf die Messe zu beziehen.

Den Kleinhandel weist die Tabelle genauer nach als diejenige für 1387. Die Zahl der Krämer, unter denen wir einen Eisenhändler (*kremer mit isenweg*) besonders hervorheben, ist auffallend gross in Anbetracht der mittelalterlichen Arbeitsorganisation, die den Kleinhandel nur da zulies, wo das lokale Gewerbe versagte ³⁾. Die 3 Geschirrhändler (*ulner*) widersprechen dieser Regel nicht, da es Töpfer im mittelalter-

1) Dabei sind auch zweifelhafte Fälle mitgezählt!

2) Man vergl. das Verzeichniss der Frankfurter Gläubiger der Stadt Wetzlar aus dem Jahre 1382 in der Urk. bei F i c h a r d, Frankf. Archiv für ält. deutsche Lit. und Gesch. I, S. 184 und die Theilhaber und Geschäftsführer der städtischen Wechselbank von 1402/3 bei K r i e g k, Frankf. Bürgerzw. S. 334 ff. u. Anm.

3) In dem S. 207 erwähnten Rechenbuch über die Landwehr von 1476 kommen 32 krömer, d. h. Mitglieder der Krämerstube vor. Vgl. auch oben S. 132.

lichen Frankfurt nicht gegeben zu haben scheint. Auffallend ist die geringe Zahl der Gadenleute, welche wohl mit den Gewandschneidern identisch sind. Sie hatten ihren Namen von den Gaden oder Tuchläden, welche zwischen Markt und Bendersgasse lagen und in zwei Gruppen, die alten und die neuen Gaden, zerfielen. Von den alten Gaden waren 1438 nach Ausweis des HV. höchstens 13 benutzbar; die neuen werden als in Trümmern liegend bezeichnet (*die nuwen gaden neben Wolkenborg die stene alle gar wust vnd sint zurbrochen*). Unter den Inhabern der brauchbaren Gaden finden wir auch zwei der Tuchscherer, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur Schneiderzunft von uns in Gruppe VIII eingereiht wurden. Ausserdem hat von unseren Gadenleuten einer zwei Gaden im Besitz. Wären die 7 uns für 1440 bekannten Tuchscherer alle auch Tuchhändler gewesen, so hätten wir die Inhaber aller im HV. als benutzbar angegebenen Gaden bis auf einen nachgewiesen¹⁾. Es kann dies als eine Art Probe für die Genauigkeit unserer Ziffern gelten.

Dem Kleinhandel in Landesprodukten, dem sog. Hockenwerk wird unsere Tabelle nicht ganz gerecht, indem sie nach Zusammenrechnung der verschiedenen Specialitäten nur 18 diesem Berufe angehörige Männer aufweist. Nach der umfangreichen Gesetzgebung über den Geschäftsbetrieb dieser Leute, welche uns noch in den verschiedenen gedruckten und ungedruckten Statutensammlungen vorliegt, muss die Zahl der in ihm thätigen Personen eine grössere gewesen sein. Diese Anschauung über die Bedeutung des Höckerhandels schliesst indess nicht nothwendig die Annahme in sich, dass unsere Ermittlungen hier erheblich hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben seien. Trügt nicht unsere Beobachtung, so wurde das Hockenwerk in Frankfurt, abweichend von anderen mittelalterlichen Städten, vorwiegend von Frauen betrieben. Nach einem Rathstatut aus einem der letzten Jahre des XIV. Jahr-

1) Leider gibt das HV. nicht überall die Inhaber an. Die betr. Angaben finden sich dort Bl. 25 ff. 41. Ueber die Gaden vgl. Batton Oertl. Beschr. III, S. 266 ff. u. Euler zu Baldemars von Peterweil Beschr. der St. Frkf. S. 32 f.

hundreds ¹⁾ war den Hocken verboten, irgendwo anders feil zu haben, als »in ihren Häusern und auf ihren verzinnten Fenstern«; nur denjenigen welche keine Häuser besäßen, sollten auf dem Samstagsberge Stände angewiesen werden. Nun besitzen wir in einem Rechenmeister-Manual aus den zwanziger Jahren des XV. Jahrhunderts ²⁾ für die Jahre 1424 bis 1431 acht Verzeichnisse der Hocken, welche die der Stadt gehörigen Buden (*hütten*) und Bänke an der Niklaskirche und gegen den Berg hin um einen Jahrzins von 1 1/2 bis 2 fl. gemiethet hatten. Die Zahl der beteiligten Personen schwankt in den verschiedenen Jahren zwischen 7 und 15; im Ganzen beteiligten sich 26 verschiedene Personen, und von diesen sind nicht weniger als 19 Frauen (meist Ehefrauen von Handwerkern). Nimmt man an, dass auch bei den hausbesitzenden Hocken das gleiche Verhältniss der Geschlechter obwaltete, so werden die betreffenden Ziffern der Tabelle XV nichts Auffallendes mehr haben, zumal wenn man beachtet, dass nach mittelalterlicher Auffassung die Hocken nur ein nothwendiges Uebel waren für die Armen, welche um den Pfennig von Tag zu Tag kaufen mussten, was die Vermögenderen für längere Perioden auf dem Wochenmarkt erwarben oder durch Eigenproduktion gewannen ³⁾.

Unter den zahlreichen Halbbeamteten, welchen die Beaufsichtigung, Hülfeleistung und das Vermittlergeschäft, sowie das Wiegen und Messen bei den verschiedenen Arten des Handels anvertraut war, ragen wieder die beim Weinhandel Thätigen durch ihre Zahl wie durch die eigenthümliche Arbeitstheilung hervor. Zu den Schrödnern, Weinstichern und Weinknechten, die wir bereits aus der Tabelle für 1387 kennen, kommen die Visierer. Dieselben waren Kontrolbeamte für die Entrichtung des Weinumgeldes. Sie hatten die zum Verzapfen bestimmten Fässer Wein mit der Visier Ruthe auszumessen und den Betrag der zu entrichtenden Ab-

1) Gesetzb. No. 1^b Bl. 11^b und No. 2 Bl. 6^b.

2) Uglb. B. 73 No. 36, Bl. 7^b. 8. 11^a.

3) Vgl. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 161.

gabe zu bestimmen. Die Weinsticher dagegen waren, wie bereits (S. 126) erwähnt, die Makler für den Wein-Grosshandel, der im Mittelalter einen mit Vorliebe gepflegten Geschäftszweig bildete. Sie hatten 1381 eine Zunft gebildet, der 16 Mitglieder angehörten; wir konnten ihrer nur zehn nachweisen. Die Zahl der Visierer scheint dagegen vollständig zu sein ¹⁾, was von derjenigen der Weinschenken schwerlich behauptet werden kann. Immerhin darf man für die Schätzung der Zahl der letzteren den Weindurst des Mittelalters nicht zum Massstab nehmen, da derselbe von den Einheimischen auf den Trinkstuben und Urten der Zünfte und Gesellschaften befriedigt wurde.

Die Unterkäufer haben nur wenige Vertreter zu unserer Tabelle geliefert; trotzdem ist es nicht unmöglich, dass wir in den 8 Rosstauschern, dem nicht näher benannten und dem Unterkäufer am gesalzenen Fischwerk alle Personen haben, für welche damals in Frankfurt der Unterkauf den Hauptberuf bildete. Die Unterkäufer sind bekanntlich die offiziellen Handelsvermittler, vornehmlich (keineswegs ausschliesslich) für den Verkehr zwischen fremden Verkäufern und einheimischen Käufern, mochten die letzteren Konsumenten, Gewerbetreibende oder selbst Detailhändler sein. Ihre Obliegenheiten dem Publikum gegenüber bestanden hauptsächlich darin, den Bürgern anzuzeigen, wann Waaren auf den Markt gebracht worden waren, deren sie bedurften, beim Handel um dieselben zu vermitteln, das Kaufmannsgut auf etwaige Fehler hin zu prüfen, dem Käufer aus dem Vorrat des Verkäufers so viel er erstanden hatte auszusuchen (*kicsen*) und für die richtige Lieferung zu sorgen. Dies Alles bedingte, dass sie Sachverständige waren, für gewerbliche Rohstoffe und Fabrikate meist Handwerker der betreffenden Branche. Da der Unterkäufer nicht selbst als Käufer der betreffenden Waare auftreten durfte, so bestimmt das älteste Gesetzbuch ²⁾ um 1350, dass der

1) Ueber die Visierer: Kriegk, D. Bürgerth. S. 324 f.

2) Bei Senckenberg Sel. jur. I, S. 12.

Unterkäufer für die Zeit seiner (meist nur ein- bis zweijährigen) Amtsdauer den eigenen Gewerbebetrieb einzustellen habe; doch scheint diese Vorschrift in der Folge nicht streng gehandhabt worden zu sein. Jedenfalls ist so viel sicher, dass der Untertkauf in den meisten Fällen nur eine temporäre Nebenbeschäftigung bildete. Immer aber nahm derselbe eine verhältnissmässig grosse Zahl von Personen in Anspruch, die sich zur Zeit der Messen noch bedeutend vermehrte. Da der Gegenstand überhaupt noch sehr der Aufhellung bedarf, so wird es nicht ohne Nutzen sein, wenn hier die verschiedenen Arten von Unterkäufern, welche in Frankfurter Urkunden des XV. Jahrhunderts vorkommen ¹⁾, zusammengestellt werden. Wir fügen zugleich für jede Kategorie die Zahl der Personen, soweit sie sich ermitteln liess und die Zeit ihres Vorkommens sowie den ständigen Beruf der Unterkäufer bei.

1. Unterkäufer an altem Geräte (1406), später an Hausrat und altem Geräte, um 1500 auch Kleiderhocken genannt, jedenfalls mehrere.

2. Unterkäufer unter den Krämen (um 1400), zur Vermittlung zwischen fremden Verkäufern (wol von Spezereiwaaren) und denen, *die kauffmanschaft triben vnder den cremen zu Franckinford*, mehrere.

3. Unterkäufer an gesalzenen Fischen (1422 und öfter): 3; im XIV. Jh. kommen allein 6 Hering-Unterkäufer vor (vgl. S. 129).

4. Unterkäufer an Hockenwerk, auch U. an Eiern, Käse etc. genannt, für den Handel mit Eiern und Hühnern (zu Hunderten), Käse (karrenweise), Butter, Unschlitt, Schmer, Schmalz, Pech, Oel, Honig (in ganzen Centnern) — also nur für den Grosshandel. 1429: einer.

5. Unterkäufer an dem Viehe (Ochsen, Kühe, Schweine, stückweise, die letzten auch zu Hunderten) 1373: 9, 1424—1431: 2—3 Personen. Wol gleichbedeutend mit den U. unter den Metzclern, welche im ältesten Gesetzbuch (Senckenb. S. 62) vorkommen.

6. Unterkäufer an den Pferden, wol gleichbedeutend mit *Rosstuscher* (vgl. S. 129), zwischen 1361 und 1370: 23, Ende des XIV.

1) Als Quellen dienen uns hierbei die verschiedenen Gesetzbücher, das Eidbuch aus dem XV. Jahrhundert sowie einige Rechenmeisterakten, besonders Uglb. B. 73 No. 36. Ausserdem sei noch verwiesen auf Orth, *Abb. von den zwoen Reichsmessen*, S. 212 ff. und im Allgemeinen auf La band in der *Ztschr. f. D. Recht* XX, S. 13 ff., Schmoller, *Strassburger Tucher- und Weberzunft*, S. 429 ff. und Gengler a. a. O. S. 464 ff.

Jh. 9, in der 2. Hälfte des XV. Jh. (Eidbuch Fol. 17) jedenfalls noch eine grössere Anzahl.

7. Unterkäufer an Heu, 1422—1430: *an hawwe vnd wene* (Wagen) *virdingen*: einer.

8. Unterkäufer an rohen Fellen (*an ruwem gefelle, an ruwer ware*), 1415: einer (Kürschner).

9. Unterkäufer an Leder, 1419—1431: 2 (Schuhmacher).

10. Unterkäufer an weissem Leder, 2. Hälfte des XV. Jh., wie es scheint, mehrere.

11. Unterkäufer an Eisen, um 1425: 2.

12. Unterkäufer an Sensen, 1425 einer (Sensenschmied).

13. Unterkäufer an Kupfer, Zinn und Blei, 1423—1427: einer (Glockengiesser, Kannengiesser, Schalenmacher).

14. Unterkäufer an Nachen und Schiffen.

15. Unterkäufer an Eigen und Erbe.

Das sind nach mässigem Anschlag gegen 40 Personen. Rechnen wir dazu die Weinsticher, welche an Stelle der im XIV. Jahrhundert vorkommenden ¹⁾ *vndirkouffere an dem wyne* getreten waren, ferner die Wollenwieger, damals 4 (früher 5, vgl. S. 90) Webermeister, welche auch den Unterkauf an Wolle besorgten, die Kohlen-, Holz-, Salz- und Leinwandmesser und die verschiedenen anderen Wieger und Messer, welche wol alle auch mit dem Unterkauf in den betreffenden Artikeln entweder ausdrücklich betraut waren oder doch sich abgaben, so haben wir ein fiberaus zahlreiches Personal von beeedeten Handelsvermittlern. Als Berufsstand ist dasselbe freilich statistisch nicht fassbar, weil das Amt sich nicht dauernd an bestimmte Personen knüpfte. So konnten die Unterkäufer zwar immer einen wirthschaftlich und social äusserst wichtigen Bestandtheil der Bevölkerung bilden, ohne doch aus derselben als besondere sociale Gruppe sich abzuheben. Wie sehr dies dem oft ausgesprochenen Zwecke der ganzen Einrichtung, dass den Armen gleich Recht geschähe wie den Reichen und dass der Einheimische bevorzugt würde vor dem Gaste, entsprechen musste, ist leicht ersichtlich.

Zur Zeit der Messen scheint im XIV. Jahrhundert der Unterkauf frei gegeben gewesen zu sein und zahlreiche Einheimische und Fremde darin ihren Erwerb gesucht zu haben.

1) Aeltestes Gesetzb. bei Senckenberg a. a. O. S. 8. 45. 51. 61.

Dies führte zu mancherlei Uebelständen und auf eine Eingabe »etlicher Kaufleute von Ulm und sonst aus Schwaben und auch um den Bodensee« beschloss der Rath im Jahre 1406 u. A. als Vermittler für den Handel in Tüchern, Spezerei, Wachs und ähnlichen Artikeln künftig nur geschworene Unterkäufer zuzulassen. In dem gleichzeitigen Aktenstück, in welchem uns jene Eingabe und Beschlüsse erhalten sind und das für die Geschichte des Messhandels von höchster Wichtigkeit ist ¹⁾, sind für eine Reihe von Messen von der Herbstmesse von 1406 ab die Namen der Personen mitgetheilt, welche für den Unterkauf *an gewande*, *an spiczery*, *an ruwem gefille* und *an gemeiner gewar* in Eid und Pflicht genommen wurden. Als Unterkäufer an Gewand liessen sich 1406 nicht weniger als 169 Personen einschwören, 74 Frankfurter (meist Wollenweber, Tuchscherer und Schneider) und 95 Fremde. In den folgenden Messen bis zur Fastenmesse 1419 wurden weitere 140 Personen eingeschrieben: 37 Frankfurter und 103 Fremde. Unter den Fremden sind die süd-deutschen Städte, ferner Köln, Aachen, Maastricht, Löwen, Mecheln und Brüssel besonders stark vertreten. Ausserdem wurden beeidigt für den Unterkauf

	im Jahre	Einheimische	Fremde	zusammen
an rohen Fellen	1406	2	7	9
» » »	1417	3	7	10
an Spezerei	1406	5	7	12
» »	1408-18	2	9	11
» <i>gemeiner gewar</i>	1413	1	4	5

Darnach waren allein in den wenigen hier angeführten Artikeln, welche allerdings die Grundlage des ganzen Messverkehrs bildeten, gleichzeitig über 200 Personen thätig. Nimmt man für die wichtigeren oben aufgeführten Kategorien von ständigen Unterkäufern eine ähnliche Verstärkung für die Messzeit an, wie wir sie beim Fellhandel beobachten, so erhält man eine annähernde Vorstellung von der Menge von Personen, welche das bezahlte Vermittlergeschäft im Grosshandel zeitweise in Anspruch nahm.

1) Gewichtbuch Uglb. B. 66.

Auch die bei den Verkehrsgewerben Beteiligten sind schwerlich vollständig ermittelt. Dass unsere Tabelle nur noch einen Läufer aufführt (1387: 3) beruht darauf, dass um 1400 der Name ab- und statt seiner derjenige der Boten aufgekommen war. Die letztern waren damals noch grösstentheils städtische Beamte für die Botengänge der Bürgermeister, konnten aber auch mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten von den Bürgern gegen Meilengeld verschickt werden. Sie wechselten von Woche zu Woche im Dienste ab, hatten also viel freie Zeit, wesshalb ihnen 1484 vom Rathe erlaubt wurde, auch Schröderdienste zu thun ¹⁾. Bei den Gelagen des Rathes wurden sie als Aufwärter verwendet, und es war ihnen in ihrer Dienstanweisung ausdrücklich eingeschärft, *auch des winschenckens, so sie in der stat sin, mit ganzem flisse vnd ernste zu warten . . . vnd auch wyderumb der stede fleschen vnd kannen helffen by eyn zu tragen* ²⁾. Die geringe Zahl der Frachtfuhrleute (*kercher, furlute, wagenfurer*) stimmt zu dem über die mässige Bedeutung des Frankfurter Grosshandels Bemerkten ³⁾. Das Heizlergeschäft nährte wohl damals bloss in der Messe seinen Mann und mochte desshalb vielfach als Nebenerwerb von Landwirthen betrieben werden. Bei dem Bau der Bornheimer Landwehr i. J. 1476 beteiligten sich 28 Heizler.

Eine ganz neue Erscheinung ist die folgende Gruppe, die uns mit einem zahlreichen Schreiberpersonal bekannt macht, das theils im städtischen Dienste verwendet wurde, theils als Buch-, Brief- und Urkundenschreiber sowie als Schreiblehrer privatem Erwerbe oblag. Das Bedürfniss nach solchen Diensten muss damals ein sehr grosses gewesen sein, so dass also auch hierin die Buchdruckerkunst vorbereitet

1) Faulhaber, a. a. O. S. 3.

2) Dienstanweisung der Stadtboten im Eidbuch, Bl. 41 Nr. 24.

3) Die Grosshändler hielten gewöhnlich ihre eigenen Pferde und Fuhrwerke. Vgl. Kriegk a. a. O. N. F. S. 450. 451. Im Gesetzb. Nr. 1 fol. 18b Nr. 83 kommt ein Fall vor, wo einem Frankfurter Kaufmann bei Usingen 11 Pferde von Raubrittern ausgespannt und abgenommen werden.

erscheint, die mit einem ihrer Vorläufer sich bereits in unserer Tabelle ankündigt. Uebrigens scheinen die Schreiber aller Arten sich auch in Frankfurt gern als Gelehrte gerirt zu haben, wie aus ihren grösstentheils latinisirten Vornamen und der Uebersetzung von Stuhl- oder Kistenschreiber in *kathedralis* hervorgeht. Das Geschäft der letzteren, das in Urkunden vom Ende des XIV. bis zu Ende des XV. Jahrhunderts sehr häufig vorkommt, muss einträglich gewesen sein, da einer derselben mit seinen zwei Dienern zusammen in die Liste eingetragen ist. Vielleicht dass sie auch zu Frankfurt, wie in Danzig ¹⁾ beim Abschluss von Grosshandelsgeschäften, namentlich in der Messe mitwirkten.

Ebenso eigenthümliche Erscheinungen bietet die folgende Gruppe. Die Spielleute sind schwerlich vollständig angegeben, weder in der Zahl noch in den Specialitäten. Was die fahrenden Leute betrifft, so mag es dahingestellt bleiben, ob *abenturer* und *giler* hier mit Recht eingereiht sind. Die Abenteurer, welche seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts nicht selten vorkommen, bildeten 1445 eine Brüderschaft, welche im Frankfurter Barfüsserkloster ihre Kapelle und Begräbnisstätte hatte; das würde aber nicht gegen ihre Zugehörigkeit zu den Fahrenden sprechen ²⁾.

In Gruppe XIII sind verschiedene Arten von Tag- und Jahrlöhnern zusammengefasst, über deren wahren Charakter nur zum Theil Klarheit zu gewinnen ist. Die Arbeiter oder Arbeitenden sind ohne Zweifel Tagelöhner (*arbeitende tageloner*, wie es in einer Urkunde von c. 1400 heisst), die bald beim Bauwesen, bald in der Landwirthschaft Verwendung

1) Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgesch. S. 231 ff. Einige Aufklärung über den Geschäftsbereich der zahlreichen Privatschreiber in der Stadt gibt folgender Eintrag des Bürgermeisterbuchs von 1441, Bl. 67^b: *Den schribern in der stat sagen, von der gulde wegen kein brief darüber machen.* Es handelt sich hierbei um Werschaftsurkunden.

2) Vgl. Kriegk, D. Bürgerth. S. 184, wo auch mehrere Brüderschaften von fahrenden Leuten mit dem Sitz in Worms und Mainz erwähnt sind, und Batton, a. a. O. IV. S. 302.

fanden ¹⁾ und in denen wir wohl die Opperknechte von 1387 wiederfinden. Freilich begreifen wir dabei nicht, warum es den Arbeitern um 1400 (vgl. S. 135) verboten war, eine Trinkstube zu haben, während die Opperknechte 1387 sogar eine politische Zunft gebildet hatten. Möglich freilich, dass bei dem offenbar stattgehabten Rückgang der Bauthätigkeit jene zünftigen Handlanger der Steinmetzen, ebenso wie die letzteren zu Steinhauern und Maurern, zu allgemeinen Lohnarbeitern herabgesunken waren. — Der Ausdruck Diener bezeichnet in 3 von den 4 angeführten Fällen Schreibergehülfen, möglicherweise auch in dem vierten, wo der Beruf des Dienstherrn nicht angegeben ist. Dass derselbe bloss den Kaufmannsdiener bedeute, wie Kriegk ²⁾ behauptet, ist unrichtig; vielmehr ist es ganz gewöhnlich, dass die städtischen Söldner als Diener bezeichnet werden, und ausserdem kommen nicht selten Diener von Privatleuten vor, bei denen vom Handelsbetrieb keine Rede sein kann.

Die letzte Gruppe enthält vorwiegend freie Berufsunternehmer und städtische Beamte. Zu den ersteren gehören die Aerzte, Procuratoren und Fürsprecher. Von ihnen führen der Stadtarzt und der Stadtprocurator hinüber zu den besoldeten städtischen Bediensteten. Was die letzteren angeht, so ist zu beachten, dass nur die niederen Chargen in einer Berufsstatistik Platz finden konnten, während die oberen sämtlich im Ehrenamt versehen wurden. Von den niederen Beamten sind die in der Tabelle für die Richter, Zöllner, Förster, Feldschützen gegebenen Zahlen auch sonst bezeugt; diejenigen für Söldner und Scharwächter bleiben stark hinter der Wirklichkeit zurück. Erstere waren durchweg Fremde;

1) Ein *arbeitender* des BV. ist im Bgb. 1432 als *cleuber*, ein anderer als *gertener*, ein dritter als *flesser* eingetragen. Der Ausdruck *arbeitender knecht* scheint ähnlich gebildet zu sein wie *opperknecht* von *operarius*.

2) D. Bürgerth. N. F., S. 438 nach Fichard. Wie dieser Irrthum entstehen konnte, ist unbegreiflich, da in der Urkunde, auf welche K. sich bezieht, die Kaufmannsdiener gerade *knechte* genannt werden. Für den Kaufmannsdiener wird das Wort gebraucht in der Urk. bei Thomas, Oberhof, S. 336.

die Obliegenheiten der Scharwächter (Nachtwächter) dagegen, deren es nach Ausweis des Eidbuchs allein in der Altstadt 20 gab, wurden wohl nur als Nebengewerbe ausgeübt. Die Zahl der Pfortner steigt mit den in der Uebersicht der Nebengewerbe angeführten auf 9, diejenige der Thurmwächter auf 6, so dass wir mit den Leuten auf den Erkern und Schnecken sowie den Schlagwärttern 24 Personen erhalten, die den ständigen Dienst an den Thoren und auf den verschiedenen Thürmen versahen ¹⁾. Uebrigens sind nur Pfortner der Aussenthore besonders namhaft gemacht. Es wird von einigem Interesse sein, wenn wir hier noch die städtischen Bediensteten, soweit sie nicht in Gruppe XIV enthalten sind, aus den übrigen Gruppen zusammenstellen. Es sind folgende: der Stadtschmied, der Stadtkoch, 2 Müller in der in eigner Regie betriebenen städtischen Mühle, der Stadtbaumeister (*der stede wergman*) und der Stadtparlierer, 4 Stadtboten, 3 Visierer, 2 Wagenmeister und ein Wagenknecht, 3 Stadtschreiber, der Gerichtschreiber, 2 Kuhhirten, ein Schweinehirte und ein Schäfer. Dazu kommen noch die beedigten Halbbeamten, die Frucht-, Salz- und Kohlenmesser, die Schröder, Weinsticher und Weinknechte, die Sack- und Stangenträger. Wie man sieht, ein sehr zahlreiches Beamtenpersonal, dessen genaue statistische Feststellung indess durch die vielfach vorkommende Aemterhäufung ²⁾ fast unmöglich gemacht wird.

1) Dass gerade zu der Zeit, als unser Verzeichniss aufgestellt wurde, der Sicherheitsdienst an den Thoren und auf den Thürmen sehr ungenügend bestellt war, lehren folgende Einträge des Bürgermeisterbuchs von 1440: 29. Sept.: *Rechenmeistern [sagen], uff alle dorchgeenden thorne lude czu bestellen, triffüge lude uff 1 firtel jar.* — 4. October: *Die blinden (!) thornhuder vnd nachtwechter abestellen vnd fertige lude dar machen.*

2) Wie weit diese gehen konnte, mag man an dem einen Beispiel sehen, dass im Bgb. 1404 dieselbe Person als Förster und Sackträger zugleich bezeichnet wird, zwei Obliegenheiten, die ihrer Natur nach einander auszuschliessen scheinen.

Die Gruppe der Urproduzenten haben wir uns absichtlich bis zuletzt aufgespart, weil in ihr sich wohl die grössten Lücken finden. Allerdings weist die Tabelle für 1440 eine bedeutend grössere Anzahl von Personen auf, die sich der Kultur des Bodens widmeten, als diejenige für 1387. Allein es ist nicht die eigentliche Landwirthschaft, sondern vorzugsweise die heute so genannte Spatenkultur, welche in den Gärtnern, Häckern und Weingärtnern vertreten ist, wobei wir die Gärtner als eigne kleine Unternehmer, die Häcker und Weingärtner vorwiegend als Tagelöhner¹⁾ uns zu denken haben. Die Zahl der Gärten in- und ausserhalb der Mauern war eine sehr beträchtliche, wie später das Häuserverzeichniss ausweisen wird; ja die ganze Neustadt hiess im XIV. Jahrhundert *zu den garten* und noch lange nachher gab es daselbst eine Häckergasse und, wie es scheint, auch eine Gärtnergasse²⁾. In Sachsenhausen hiess zu Anfang des XVI. Jahrhunderts die oberhalb der Brücke gelegene Hälfte *vndern heckern*, während die untere Hälfte *vndern fischern* genannt wurde³⁾. Nach unserer Tabelle war um 1440 die Mehrzahl der Gärtner und Häcker in der Neuenstadt ansässig. Freilich sind die Ziffern hier wohl stark hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben. In der Liste derjenigen, welche 1476 den 23. und 24. Juli am Bau der Bornheimer Landwehr gearbeitet hatten (vgl. oben S. 207) werden für den ersten Tag 154 Personen aus den Gärtnern und 147 aus den Häckern aufgeführt, für den zweiten Tag 114 Gärtner und 90 Häcker. Da ausserdem die Sachsenhäuser noch besonders mit 147, bzw.

1) Von den Weingärtnern heisst es in der alten Weingarten-Ordnung im Gesetzb. Nr. 2 fol. XLVa (Archiv VII, S. 179): *Auch sal kein wingarter me machen dan acht morgen*; im Artikel vorher ist von den Herrschaften die Rede, gleich nachher von der Höhe des Tagelohnes. Bezüglich der Häcker lesen wir im Bürgermeisterbuch von 1441 fol. 95b: *den heckern sagen, dem gesezze nachzugeen mit den tagelonen*.

2) Vgl. Batton, I, S. 135. V, S. 322. 338.

3) Gebräuchlich sind die Namen *Ober-* und *Unterrusser* oder *-reusser-reisser*. Doch heisst es in einem Forstmeisterbuch von 1519: *vndern heckern zu Sassenhusen, daß man nennei Oberrusser*. Vgl. Batton, Ortl. Beschr. VII, S. 25.

135 Mann in der Liste erscheinen, während die Neuestädter nur nebenbei unter Andern erwähnt werden, so wäre es immerhin möglich, dass unter Häckern und Gärtnern die Bewohner der betreffenden Strassen oder Bezirke in der Neuenstadt verstanden werden müssten. Ein während des Drucks mir in die Hände gefallenes Zunftverzeichniss von 1552 enthält nur 53 Mitglieder der Gärtnerzunft. Bei diesen widersprechenden Ziffern ist indess zu beachten, dass nach manchen Anzeichen zu schliessen die Gärtner im XIV. und XV. Jahrhundert den Kleinbauern sehr nahe gestanden haben und dass ihr Betrieb ein der eigentlichen Landwirthschaft ähnlicher gewesen sein muss. Ihre älteste Handwerksordnung ¹⁾ gleicht auffallend in den materiellen Bestimmungen den Dorfweisthümern, und wir werden weiter unten einige von ihnen als Besitzer von 2—4 Pferden finden.

Auffallend ist, dass die Weingärtner in Frankfurt nicht, wie in den süddeutschen Städten die Rebleute, zur Zunftbildung gelangt sind. Es rührt dies wohl daher, dass hier von den Geschlechtern und geistlichen Korporationen die Weinberge, welche sie besaßen, auch im XV. Jahrhundert noch fortdauernd in Eigenbau gehalten wurden, während sie anderwärts verpachtet waren. Dies musste natürlich das Aufkommen eines Standes von kleinen selbständigen Unternehmern verhindern. Ueber die grosse Ausdehnung des Weinbaus in den mittelalterlichen Städten braucht man kaum Worte zu verlieren. Dass derselbe zu Frankfurt im XV. Jahrhundert fortwährend im Zunehmen begriffen war, dafür bürgt die eine Thatsache genugsam, dass in dieser Zeit fast der ganze Sachsenhäuser Berg, der noch bis 1389 bewaldet gewesen war, ausgerodet und mit Reben bepflanzt wurde. Es war dies eine Fläche von 30 Hufen oder 900 Morgen, welche früher königliches Gut gewesen, 1377 aber von Karl IV. der Stadt geschenkt worden war. In einer Rathsordnung von 1501 wurde dann die Anlage neuer Weinberge verboten ²⁾.

1) Böhmer, Urkdb., S. 648 f. Man vrgl. damit die Feld-Einung im Anhang.

2) Archiv VII, S. 154. — Ueber den Weinbau Frankfurts im MA. vgl. Kriegk, Bürgerzw. S. 241. Vgl. auch die Urk. vom 23. Febr. 1334 bei Böhmer S. 529.

Die eigentliche Landwirthschaft ist nur in den wenigen Hofleuten, Dreschern, Worflern, Strohhäckern (Häcksel-schneidern) repräsentirt. Diese aber geben nicht entfernt die richtige Vorstellung von der Rolle, welche damals noch immer der Ackerbau in dem Leben der Bevölkerung spielte. Die Hofleute sind die Wirthschafter auf den Gutshöfen der reichen Frankfurter Familien, welche mit ihren Scheunen, Ställen, Hofräumen und Gärten das weite Terrain der Neuenstadt damals noch grösstentheils bedeckten. Nicht wenige von ihnen lagen auch in Sachsenhausen; andere befanden sich ausserhalb der Ringmauer, zwischen dieser und der Landwehr. Ueber die Zahl dieser Höfe soll im II. Bande bei der Behandlung des Häuserverzeichnisses Aufschluss gegeben werden, da es ohne Eingehen ins Detail nicht geschehen kann. Hier möge es genügen, zu erwähnen, dass sich in jenem Verzeichniss allein 299 Scheunen nachweisen lassen. So wenig diese Zahl als vollständig betrachtet werden darf, so wird sie immerhin als Anhaltspunkt für uns ihr Gewicht geltend machen, wenn wir uns anschicken, uns eine Vorstellung davon zu bilden, in welchem Umfange die Landwirthschaft als Hauptbeschäftigung in die Berufsgliederung der Bevölkerung eingriff.

Wir müssen hier, wo es sich um eine nothwendige Ergänzung der Berufstabelle handelt, etwas weiter ausholen. Denn so vieles auch darauf hinweist, dass vom Betriebe der Landwirthschaft und Viehzucht noch im XV. Jahrhundert die Existenz eines grossen Theiles der städtischen Bevölkerung abhieng: direkte statistische Daten von einiger Vollständigkeit haben sich dafür trotz aller Bemühungen nicht finden lassen. Immerhin erscheinen die Ergebnisse unserer Nachforschungen wichtig genug, um dieselben hier mitzuthemen.

Zunächst wird Niemand, der sich mit diesen Dingen eingehender beschäftigt hat, sich des Eindruckes haben erwehren können, dass das mittelalterliche Städteleben sich sozusagen in einer durchaus ländlichen Atmosphäre bewegt. In den Frankfurter Gesetzbüchern des XV. Jahrhunderts sind die Rathschlüsse, welche sich mit der Regelung der Landwirthschaft beschäftigen, fast ebenso zahlreich wie diejenigen,

welche Gewerbe und Handel betreffen, und oft ist auf derselben Seite, welche ein Statut über die Unterkäufer oder das Hockenwerk enthält, eine Verordnung über den Schweintrieb, die gemeine Weide, das Halten der Farren und Eber oder ein Verbot der Bestellung des Brachfeldes, des Grasens der Weiber und Mägde auf den Aeckern oder endlich eine Anleitung zum Steinsetzen und Landmessen zu lesen ¹⁾. Die drei Mitglieder des Rathes, welche über das Feld gesetzt waren, bildeten in dieser Zeit noch eines der am meisten beschäftigten Aemter. Alle Sonntage sassen sie mit den Geschworenen des Feldes und einem Schreiber zusammen, um die Anzeigen der vier Feldschützen entgegenzunehmen und über die Frevler abzuurtheilen ²⁾. Eine Ordnung von 1388, die man heute als Feldpolizeigesetz bezeichnen würde ³⁾, nimmt ohne Weiteres an, dass alle diese obrigkeitlichen Personen auch Kühe und Schweine halten. Aber nicht sie allein; wohl alle Rathsherren aus den Geschlechtern hatten noch eignen Landwirthschaftsbetrieb und urtheilten in landwirthschaftlichen Fragen als Sachverständige. Einen Garten oder ein Kappusland vor der Stadt oder einen Weinberg besaßen auch die meisten Handwerker und Krämer; nicht wenige von ihnen hatten selbst eigne Wirthschaftshöfe in der Neuenstadt oder in Sachsenhausen. Ja in der Mitte des XIV. Jahrhunderts besaß der in die damaligen Zunftunruhen verwickelte Weber Endris Heilegeist den acht Huben grossen Riedhof (ausserhalb Sachsenhausens) vom Kaiser zum Mannlehen ⁴⁾. Damit stimmt es, wenn in der offiziellen Sprache den zu Frankfurt Ansässigen die Auswärtigen als Ausmärker entgegengesetzt werden, und Maurer hat wenigstens für das Frankfurt des XIV. und XV. Jahrhunderts durchaus Recht, wenn er die Stadtgemeinde als Stadtmarkgemeinde aufgefasst wissen will.

1) Vgl. die Auszüge aus dem Gesetzbuche Nr. 3 im Archiv für Frkf. Gesch. u. K. VII, S. 147. 150. 152. 154. 161. 178.

2) Rathsortnung von 1389 im Gesetzb. Nr. 2 Bl. XXXIa.

3) Vgl. den Anhang.

4) Vgl. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste, S. 60. Batton, a. a. O. I, S. 239.

Die sehr eingehenden Bedeordnungen des XV. Jahrhunderts, um von den früheren zu schweigen, führen als zu besteuernde Vermögensobjekte vorwiegend landwirthschaftlichen Besitz und Betriebsmittel sowie selbsterzeugte Verbrauchsvorräthe auf, während des Handelskapitals und der Kaufmannswaare nur flüchtig gedacht wird. Land in ganzen Huben und morgenweisen Parcellen, Wiesen, Weinberge, Gärten, Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, Bienenstöcke, Keltern und die mannigfachen Naturalgülden von liegenden Gründen, ferner Getreidevorräthe, Heu, Stroh — das sind die wichtigsten Steuerobjekte. Auf die Selbstbewirthschaftung ist eben so wohl Rücksicht genommen wie auf Erb- und Zeitpacht. Steuerfrei sind ausser Hausrat, Kleider, Schmuck für jeden Mann ein Pferd, für jede Frau eine Kuh, ferner so viel Korn und Wein als jemand in seinem Hause mit seinem täglichen Gesinde verzehrt von der Zeit an, da er die Bede gibt, bis auf Martini (also bis zur nächsten Ernte) und so viel Hafer, Heu und Stroh, als er für seine Pferde, Kühe und das übrige Vieh, sofern er dasselbe nicht auf den Kauf hält, verbraucht. Man kann wohl sagen, dass drei Viertel der Bestimmungen der Bedeordnungen den eignen Landwirthschaftsbetrieb oder doch den Besitz landwirthschaftlich genutzten Grundeigenthums zur Voraussetzung nehmen ¹⁾.

Dem entsprach auch die äussere Physiognomie der Stadt. Die meisten Häuser waren mit Höfen und Wirthschaftsgebäuden versehen; vielfach giengen die Viehställe nach der Strasse. Bekannt sind die Verordnungen über das Umhertreiben der Schweine. Ueberall lagen die Misthaufen vor den Häusern, und die zahlreichen Rathsbeschlüsse, welche auf Beseitigung dieses Uebelstandes wenigstens in der Altstadt

¹ Die Bedeordnungen werden im II. Bande veröffentlicht werden. Mit der Thatsache, dass eine Kuh zum steuerfreien Existenzminimum gehörte, lässt sich die andere Thatsache in Zusammenhang bringen, dass bisweilen die Stadt selbst an ärmere Leute Kühe verlieh. Im Rechenmeister-Manual Uglb. B. 73 No. 36 Bl. 2^o u. 3^o finden sich drei solcher Fälle. Der Leihzins ist freilich ziemlich hoch (1 g h. bis 1 fl. pro Stück).

hinausliefen, konnten noch gegen Ende des XV. Jahrhunderts nur mit gewissen Einschränkungen aufrecht erhalten werden ¹⁾.

Bedürfte es weiterer Beweise für die Thatsache, dass die meisten Bewohner des damaligen Frankfurts landwirthschaftliche Arbeit verstanden und, wenn auch nur im Nebengewerbe, ausübten, es könnten zahlreiche Urkunden dafür beigebracht werden. Oder wie wäre es anders denkbar, dass z. B. 1430 der Rath, erschreckt durch die Hussitenzüge, ein Gebot erlassen konnte ²⁾, nach welchem zur Befestigung der Stadt *allermenlich, manne vnd frauwen, arme vnd riche, her-schafft, kindere, dienstknechte, dienstmegde, nymand ufgescheiden, wer vierczehen jare vnd daruber alt ist, graben sullen*, wenn nicht auch die Mehrzahl Spaten und Hacke zu führen verstanden hätte? Wenn 1409 verboten wird ³⁾, Hafer zur Ausfuhr aus der Stadt zu verkaufen oder selbst hinauszuführen, ausgenommen zum Säen, so liegt darin doch wohl, dass es in Frankfurt Landwirthe gab, welche über ihren Bedarf Hafer bauten. Und wenn endlich die Johanniter, welche überdies einen Hof bei Oberrad (Fleschenberg) in Selbstbewirthschaftung hatten, doch 1406 bedeutet werden, dass *was fisches sie hie inne in der stat vff iren misten zogen* nur mit der gemeinen Herde in den Wald gehen dürfe ⁴⁾, so lässt dies schliessen, dass kaum ein grösserer Haushalt in der Stadt sich dem Landwirthschaftsbetrieb entziehen konnte.

Freilich scheint es, als ob die ziemlich zahlreichen Einzelhöfe ausserhalb der Stadt, von denen manche ein sehr beträchtliches Areal umfassten ⁵⁾, dem Betriebe der Landwirthschaft durch die Bürger enge Grenzen hätten stecken müssen. Allerdings waren diese Höfe nach und nach, soweit sie nicht im geistlichen Besitze standen, in die Hände von Frankfurter

1) Vgl. Kriegk, a. a. O. S. 290 f.

2) Gesetzbuch Nr. 2, Bl. LVb.

3) Gesetzb. Nr. 1b, Bl. XIXb.

4) Ebendasselbst, Bl. XXb.

5) Das Areal des Riedhofs umfasste nach einer Urk. von 1296 acht Huben (Böhm er, Urkdb. S. 303), nach dem St.-Rehbch. von 1533 ungefähr 300 Morgen; der (kleine) Kettenhof wird 1390 und 1438 auf 8 Morgen angegeben (Batton a. a. O., I, S. 252).

Bürgern übergegangen; sie waren zum Theil befestigt, und der Rath hatte schon 1394 bestimmt, dass sie nicht an Fremde veräussert werden dürften ¹⁾. Aber wenn wir das in den Grenzen der äussersten Stadtbefestigung, der Landwehr ²⁾, eingeschlossene Areal als die Feldmark der Stadt im engeren Sinne betrachten, und wenn wir bedenken, dass das unmittelbar um die Stadt liegende Gelände in ziemlich weitem Umkreis zum Garten- und Gemüsebau verwendet wurde ³⁾, während der Rest bis zur Landwehr, soweit er nicht von Weinbergen in Anspruch genommen war, der Dreifelderwirtschaft unterlag, so überzeugen wir uns leicht, dass doch nur ein ziemlich beschränkter Spielraum für eine grössere Zahl landwirthschaftlicher Vollbetriebe verbleiben konnte. Schon früh hatte sich deshalb, da auf der rechten Mainseite die Nachbardörfer von allen Seiten nahe herangerückt waren, das Bedürfniss nach Rodungen im kaiserlichen Reichsforst auf dem linken Ufer des Flusses geltend gemacht. Nachdem auf diese Weise hier im XII. und XIII. Jahrhundert auf Grund besonderer Verleihungen verschiedene Einzelhöfe sowie die Dörfer Ober- und Niederrad entstanden waren ⁴⁾, wurden, nachdem die Stadt 1372 den letzten Rest des kaiserlichen Waldbesitzes (den heutigen Frankfurter Stadtwald) erworben hatte, von dieser grössere Waldflächen ausgestockt und das Areal an die Bürger zu Ackerland oder Weinbergen veräussert.

Dazu bedurfte es freilich der Erlaubniss des Kaisers, da die Erwerbung nur eine pfandweise war. Nun hatte Karl IV. bereits am 24. Mai 1374 Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürgern von Frankfurt gestattet, »in des Reiches Walde, dem Forst oder Buchwald bei Frankfurt« an geeigneter Stelle einen Kahlhieb von 40 Huben (1200 Morgen) vorzunehmen und das

1) Beschluss im Archiv VII, S. 193. — Ueber die Höfe im Allgemeinen: Batton, a. a. O. I, S. 228—261 u. Kriegk, Bürgerzw. S. 239.

2) Ueber diese Kriegk, Bürgerzw., S. 251.

3) Nähere Angaben darüber in der Ordnung vom Brachfelde von 1504: Archiv, VII, S. 152 f.

4) Vgl. Batton, Oertl. Beschr. I, S. 228 ff.

Holz zum Besten der Stadtkasse zu veräussern ¹⁾. Indessen begnügte man sich damit nicht. Vielmehr wurde bereits im Jahre 1374 damit begonnen, das Areal des sog. Buchwaldes in Parcellen von $\frac{1}{4}$ bis 1 Morgen an die Bürger zu verkaufen, den Morgen zu 17 Gulden. Das lag freilich nicht in dem Wortlaute des Privilegs von 1374, in welchem bloss vom Verkaufe des Holzes die Rede war, und der Rath erwirkte deshalb unterm 6. Februar 1377 eine zweite kaiserliche Urkunde ²⁾, durch welche ihm ausdrücklich gestattet wurde, dreissig Huben Waldes abzutreiben und zu verkaufen. Die Veräusserung des Buchwaldes wurde nun kraft Rechts bis zum Jahre 1380 durch die jedesmaligen Rechenmeister des Jahres fortgesetzt. Im Ganzen giengen von 1374 bis 1380 $576\frac{7}{8}$ Morgen auf diese Weise in Privathände über ³⁾.

1) Nach dem Wortlaut der (noch ungedruckten) Urkunde erlaubte der Kaiser Bürgermeister, Schöffen etc. von Fr. *das sie sullen vnd mogen ... in unserm vnd des reichs walde, dem vorst oder buchwalde bey Frankensfurt gelegen vsmessen lazzen vierczig hube waldes vor ye die hube dreissik morgen landes maze zu rechen vnd zu messen an solcher stat, da die burgermeister, schepfen vnd rat vorgenant dunke, das es dem buchwalde oder dem vorste allemynnest schedenlichen sey, des wir in wullen gelauben vnd ouch alles das holcs, das off denselben vierczig huben steet, abhawen lasen vnd verkaufen, wem sie wullen, nach dem so sie das allerbest getum mogen vnd das gelt, das sie dauon vffheben vnd nemen in der stat zu Frankensfurt schult nuce vnd notdurft keren vnd wenden nach yren trewen on alles geverde.*

2) Bei B ö h m e r, Urkdb. S. 748. — K r i e g k, Gesch. S. 159 nimmt an, dass diese zweite Verleihung speciell auf den sog. Sachsenhäuser Berg gehe, während diejenige von 1374 ein anderes Waldstück betreffe. Aus den völlig gleichen Worten, mit denen der Wald an den entscheidenden Stellen beider Urkunden bezeichnet wird, geht indessen hervor, dass es sich um die gleiche Sache handelt.

3) Laut dem noch vorhandenen Namenverzeichniss der Käufer: Urgb. B. 63 Dddd. Dasselbe beginnt mit den Worten: *Nota dit ist das vffhebin von dem gelde alse der Buchwald virkaufft ist worden, vnde hand das vffgehabin Locse von Holzhusen, Heilmann zu Glauburg schef- fin, Hertwin Wiese, Henne Klobelauch, Peder Apteker vnde Thomas von Bebera anno dm. m^occc^olxxquarto.* Darauf folgen die Namen der Käufer mit Angabe der Grösse der Parcellen und des gezahlten Kaufpreises. Jedesmal beim Beginn eines neuen Jahres sind die Namen der Rechenmeister angegeben.

Hierauf scheint die Sache geruht zu haben bis zum Jahre 1389. Von da ab finden sich ab und zu Einnahmeposten in den Rechenbüchern *von dem berg hersyt Sassinhusen, der zur brucken gebin ist* und nun zu Weingärten ausgegeben werde¹⁾. Es handelt sich hier offenbar um den Rest jener 30 Huben Waldes, den steinigen Abhang unmittelbar südlich und südwestlich von Sachsenhausen, welcher im Anfang des XV. Jahrhunderts gewöhnlich als der »Neue Berg« bezeichnet wird. Die Veräusserung erfolgte aber diesmal nicht zu Eigenthum sondern in Erbpacht gegen ein Bestandgeld (*winkauß*) von 1 Gulden für den Morgen und einen Kanon von 4, 5, 6 oder 8 Schilling, welcher dauernd für den Unterhalt der Brücke angewiesen wurde. Im Jahre 1389 wurden bereits 63 Morgen von den damaligen Rechenmeistern in Erbpacht gegeben. Später ernannte man eine Commission von drei Mitgliedern und traf nähere Bestimmungen über die finanzielle und wirtschaftspolizeiliche Seite der Sache²⁾. Niemand sollte mehr als für 10 fl. Wald zum Kaufe erhalten; aber jeder sollte auf einen Antheil im Werthe von 5 fl. Anspruch haben. Das Holz, das von den erworbenen Stücken den Käufern zufiel, sollte nicht aus der Stadt verkauft werden dürfen u. s. w. Ueber den Fortgang der Sache wissen wir nur noch, dass 1394 (nach den vereinnahmten Summen zu schliessen) 62 Morgen, 1403: 66, 1405: 33 und 1406: 74 Morgen den künftigen Besitzern angewiesen wurden. Im Ganzen waren 1409 $328\frac{1}{4}$ Morgen solcher Brückenzinsgüter am Neuen Berge vorhanden.

1) Vgl. Kriegk, Bürgerzw. S. 111 u. bes. die Anm. S. 496.

2) Vgl. die betr. Urkunde im Anhang. Nach der Hand des Schreibers, die auch sonst in offiziellen Aktenstücken vielfach vorkommt, ist dieselbe frühestens in den ersten 90er Jahren geschrieben. Da nun im Rechenbuch von 1394 drei Personen als Einnehmer des Bestandgeldes der vererbpachteten Parzellen erscheinen, während noch 1389 die 6 Rechenmeister mit diesem Geschäft betraut waren (Kriegk, Anm. 57 und 58), so muss die Urkunde zwischen 1389 und 1393 entstanden sein. Dass in der Urkunde bald der Wald, bald das Holz als Gegenstand des Kaufes bezeichnet wird, rührt ohne Zweifel daher, dass der Boden mit seinem Bestand verkauft und den Käufern das Ausstocken überlassen wurde.

Insgesamt wären darnach von 1374 bis 1409: 905 $\frac{1}{8}$ Morgen Waldes in Aecker und Weinberge verwandelt worden, was jenen 30 Huben ziemlich genau entsprechen würde.

Ein günstiges Geschick hat uns sowohl die Namen der Käufer jener 576 $\frac{7}{8}$ Morgen als auch diejenigen der 1409 vorhandenen Inhaber von Brückenzingütern am Neuen Berg erhalten. Beide Listen erscheinen uns wichtig genug, um sie im Folgenden einer statistischen Verarbeitung zu unterwerfen.

Was zunächst die Grösse der 1374—1380 verkauften Parcellen betrifft, so werden in der Regel nur Stücke von $\frac{1}{2}$ Morgen verkauft, selten grössere und nur fünfmal kleinere. Oft vereinigen sich zwei Personen oder eine ganze Gesellschaft zum Ankaufe einer Parcellen; im Jahre 1380 werden nur Stücke von $\frac{1}{2}$ Morgen, diese aber jedesmal an je 2 Personen veräussert. Das Resultat des Vertheilungsgeschäftes gibt folgende

Tabelle XVI.

Parcellentheilung des Buchwaldes 1374—1380.

Grösse der Parcellen 1	Anzahl der Parcellen 2	Vertheilt an			Grösse der vertheilten Fläche in Morgen 6
		einzelne Personen 3	Gesellschaften 4	Käufer zusammen 5	
Unter $\frac{1}{4}$ Morgen	5	5	—	5	1 $\frac{1}{8}$
$\frac{1}{2}$ „	927	1043	10	1053	463 $\frac{1}{2}$
1 Morgen	84	86	11	97	84
Ueber 1—2 Morgen	8	7	1	8	13 $\frac{1}{4}$
„ 2 „	3	1	2	3	15
Zusammen	1027	1142	24	1166	576 $\frac{7}{8}$

Die Vergleichung der zweiten und dritten Spalte dieser Aufstellung ergibt zugleich, wie oft Antheile an zwei oder mehrere benannte Personen veräussert wurden; Spalte 4 enthält nur solche Gesellschaften, bei denen bloss der Geschäftsführer genannt ist. Freilich hat eine grosse Zahl von Käufern in verschiedenen Jahren und oft in dem gleichen Jahre mehrere Parcellen gekauft, wie Tabelle XVII das Nähere ausweist. Spalte 5 gibt also nicht die wahre Anzahl der Käufer an, sondern die Anzahl der Fälle, in welchen Parcellen von der betr. Grösse erworben wurden.

Als Käufer beteiligten sich alle Stände, sogar Geistliche und Juden. Auch Frauen waren nicht ausgeschlossen. Die folgenden beiden Tabellen zeigen, wie nach Abschluss des Verkaufsgeschäftes die auf die einzelnen Käufer entfallende Parcellenzahl und Flächengrösse sich gestaltete.

Tabelle XVII.

Vertheilung des Buchwaldes nach der Anzahl der Parzellen, welche jeder Käufer erwarb.

Zahl der von je einem Käufer erworbenen Parzellen	Zahl der Käufer 1)	Unter den Käufern waren				Summe der Parzellen
		Handwerker, Krämer, städt. Bedienstete u. dgl.	Geistliche und geistliche Korporationen	Juden	Frauen	
1	318	66	16	3	23	318
2	98	24	4	1	2	196
3	47	9	5	—	1	141
4	41	8	3	—	—	164
5	20	3	1	—	—	100
6	8	—	—	—	—	48
7	7	4	—	—	—	49
8	6	—	—	—	—	48
9	3	—	—	—	—	27
10 u. mehr	4	1	—	—	—	55
Zusammen	552	115	29	4	26	1146

Nach dieser Tabelle erwarben 75 Procent der Käufer nur je 1—2 Parzellen, während 25 Procent 3 und mehr Parzellen erhielten. Die Durchschnittszahl der von einem Erwerber erstandenen Parzellen betrug 2,08; bei den Handwerkern, Händlern und städtischen Bediensteten ebenfalls 2,08, bei den Geistlichen und geistlichen Korporationen 1,93, bei den Juden 1,25

1) Die Gesellschaften sind mitgerechnet; wo der Name des Beauftragten derselben auch sonst unter den Käufern vorkommt, ist der Gesellschaftskauf ihm als Parzelle angerechnet worden. In Tabelle XVIII mussten die Gesellschaftskäufe überhaupt ausgeschlossen werden; wo dagegen zwei oder mehrere benannte Personen eine Parzelle erwarben, ist ihnen die auf jeden entfallende Quote angerechnet worden. Unter die Gesellschaften sind auch *die von Ouenbach* (d. h. wohl die Gemeinde Offenbach) gezählt worden, welche den grössten überhaupt vorkommenden Antheil (6½ Morgen) erstanden. Im Ganzen betrug die Gesellschaftskäufe 30½ Morgen.

und bei den Frauen 1,15. Es ist bemerkenswerth, dass die Handwerker u. s. w., welche doch wohl die Landwirthschaft nur als Nebengewerbe treiben konnten, sich im Durchschnitt nicht minder lebhaft beim Ankauf von Waldstücken betheiligen als die übrige Bevölkerung. Unter den Erwerbern von 4 Parcellen sind je ein Bäcker, Färber, Grabenmeister, Goldschmied, Krämer, Schiffmann, Schmied und Schneider, unter den Erwerbern von 5 Parcellen: 2 Bäcker und 1 Wagner; je 7 Stücke erwarben ein Bäcker, ein Färber, ein Weber und ein Stubenknecht, 23 Parcellen endlich (das Maximum) erhielt der Förster Henne Furian.

Tabelle XVIII.

Vertheilung des Buchwaldes nach der Flächengröße der von den einzelnen Käufern erworbenen Parcellen.

Flächengröße der von je einem Käufer erworbenen Parcellen	Zahl der Käufer	Unter den Käufern waren				Größe der verkauften Fläche in Morgen
		Handwerker, Krämer, städt. Bedienstete etc.	Geistliche und geistliche Korporationen	Juden	Frauen	
$\frac{1}{4}$ Morgen	116	29	4	—	10	29
$\frac{1}{2}$ „	178	98	10	3	10	89
Ueber $\frac{1}{2}$ —1 „	98	25	5	1	5	87 $\frac{1}{2}$
„ 1—2 „	89	13	6	—	1	140 $\frac{1}{4}$
„ 2—3 „	39	6	4	—	—	96 $\frac{1}{4}$
„ 3—4 „	12	2	—	—	—	41 $\frac{3}{4}$
„ 4—5 „	7	1	—	—	—	32 $\frac{1}{4}$
„ 5—10 „	3	—	—	—	—	16 $\frac{3}{4}$
„ 10 „	1	1	—	—	—	12 $\frac{3}{4}$
Zusammen	548	115	29	4	26	546 $\frac{3}{4}$

Die Durchschnittsgröße der Antheile beträgt fast genau einen Morgen, bei den Handwerkern etc. 0,94, bei den Geistlichen 0,93, bei den Juden 0,56 und bei den Frauen 0,53 Morgen. 2—3 Morgen erwarben u. A. 3 Bäcker, 1 Krämer, 1 Schneider und 1 Wagner; 3—4 M. der Stubenknecht und ein Weber; 4—5 Morgen ein Färber; der Förster endlich erhält 12 $\frac{3}{4}$ Morgen. Von den Erwerbern grösserer Flächen seien ausserdem noch genannt: Heinrich Wisse und Heinze zum Hute (in Sachsenhausen) mit je 5, Bernhard Nygebur mit 5 $\frac{1}{4}$, Siegfried zum Paradiese und Hertwin Wisse mit je 5 $\frac{3}{4}$ Morgen.

Die letzteren Namen deuten schon darauf hin, dass die damalige städtische Aristokratie sich in hervorragendem Masse bei dem Ankaufe solcher Waldparcellen betheiligte. Unter ihren Gliedern treten namentlich auch weibliche und offenbar minderjährige Personen zahlreich auf. Aus der Familie Wisse (Weiss von Limburg) konnten allein 13 Personen gezählt werden (darunter 4 weibliche), welche zusammen 22 Morgen in 48 Parcellen erwarben. Von der Familie von Holzhausen kauften 5 Mitglieder $12\frac{1}{2}$ Morgen in 22 Parcellen, von der Familie Klobelauch 6 Mitglieder $7\frac{1}{2}$ Morgen in 10 Parcellen, von der Familie Frosch 4 Personen $5\frac{3}{4}$ Morgen in 13 Parcellen. In weit geringerem Masse betheiligten sich die Blume, Brun zu Brunfels, Ergersheim, Drutmann, Glauburg, Nuhus, Prusse, Stralenberg u. A. Jedenfalls liegt darin ein Beweis, dass alle diese Familien gegen Ende des XIV. Jahrhunderts noch eigenen Landwirthschaftsbetrieb hatten.

Was die übrigen Betheiligten betrifft, so sind unter ihnen die charakteristischen Namen der Sachsenhäuser und der Kleinbauern in der Neuenstadt besonders stark vertreten: die Benker, Betzel, Dielmann, Durchdenbusch, Fuerfunke, Happe, Krackauer, Nenter, Rinner, Sieber u. A. Dass wir es hier mit reinen Landwirthen zu thun haben, kann nach den Anhaltspunkten, welche uns das Häuserverzeichniss und die Bedebücher geben, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

Unter den betheiligten Handwerkern (vgl. die Tabellen) zählen wir 14 Bäcker, 12 Schneider, 11 Schmiede, 7 Metzger, 6 Weber, 5 Wagner und Pflugmacher, 3 Zimmerleute, je 2 Färber, Goldschmiede und Schuhmacher und vereinzelte Angehörige fast aller anderen Gewerbe. Ausserdem seien noch namhaft gemacht 7 Sackträger, je 2 Motter, Krämer und Rosstauscher, 3 Pfortner, 3 Knechte, je ein Apotheker, Eisenmenger, Schilder, Maler, Zöllner und selbst ein Kawerze (*kauwerzan*).

Von geistlichen Korporationen traten als Käufer auf die deutschen Herren, die Johanniter, die Antoniter, die drei vorhandenen Männerklöster (Barfüsser, Prediger und Carmeliter), die beiden Frauenklöster (Weissfrauen und St. Katharinen), endlich die Spitäler zum heiligen Geist und zu Sachsenhausen.

Von geistlichen Würdenträgern sind zu nennen: der Probst und der Dekan des Bartholomäusstiftes, der Dekan des Leonhardstiftes, der Sängler des Liebfrauenstiftes, der Stadtpfarrer und 9 einzeln benannte geistliche Herren, meist Canonici.

Am auffallendsten ist die Erwerbung von Grundbesitz durch vier Juden; allein sie widerspricht dem nicht, was wir sonst über die politische und sociale Stellung derselben in dieser Zeit wissen.

Wir gehen nunmehr zu dem Verzeichniss der bis 1409 zu Erbpacht ausgegebenen Waldparcellen über. Dasselbe findet sich in einem Brückenzinzbuch von 1409 ¹⁾. Die Namen der einzelnen Erbpächter sind hier unter Angabe der Grösse und des Erbzinses ihrer Parcellen nach der Gewinnlage der letzteren geordnet. Für die kleinere Hälfte der Fläche (155 ¹/₄ Morgen) im Anfang der Liste ist die Zeit der Ausgabe der Antheile nicht namhaft gemacht; dann folgen die von 1404 bis 1406 ausgegebenen Stücke (173 Morgen), für jedes Jahr unter dem Rubrum der Mitglieder der Dreierkommission, welche im Auftrage des Rathes die Zuweisung der Parcellen an die Erwerber besorgte. Es sind im Ganzen 328 ¹/₄ Morgen, welche in 242 Parcellen getheilt waren, so dass auf die Parcellen durchschnittlich 1,35 Morgen entfielen. 128 ¹/₄ Morgen waren zu je 4 β ausgethan, 28 ¹/₂ M. zu 5 β , 63 M. zu 6 β und 108 ¹/₂ M. zu je 8 β . Jene 242 Parcellen vertheilten sich auf 147 Personen. Von diesen erhielten 2 Personen je 6 Parcellen, eine 5, 6 je 4, 16 je 3, 34 je 2 und 88 je eine Parcellen.

Nach dem Flächenmasse erhielten:

unter	¹ / ₂ Morgen	24	Personen
	1 >	45	>
über	1 bis 2 Morgen	36	>
	> 2 > 3 >	14	>
	> 3 > 4 >	11	>
	> 4 > 5 >	7	>
	> 5 > 10 >	7	>
	> 10 > 15 >	2	>
	> 16 Morgen	1	>

Zusammen 147 Personen

1) Mglb. E. 16 Nr. 4.

Wie sich aus den Namen der Erbpächter ergibt, hatten die Mitglieder der Kommission, welche den angesehensten und reichsten Frankfurter Familien angehörten, insbesondere Johann Erwin, Herte Goltstein und Konrad Wisse zu Löwenstein sich selbst und ihre Verwandten besonders reich mit Antheilen bedacht. Ausserdem nahmen noch verschiedene Mitglieder der damaligen Frankfurter Aristokratie (Brune, Drutmann, Holzhausen, Henne von Ockstadt u. A.) von jenem Rodland in Erbpacht. Für 34 der Erbpächter ist der Beruf angegeben; es befinden sich darunter 4 Lohgerber, 2 Metzger, 2 Drechsler, 2 Leinenweber, 2 Müller, 1 Schneider, 1 Weber, 1 Walker und verschiedene andere Handwerker; ferner 1 Krämer, 1 Hühnerhändler, 1 Schweinehirte und sogar 2 Schreiber nebst einem Priester. Auch diese Liste lehrt, wie die vorige, dass sich alle Stände aktiv an der Landwirthschaft betheiligten.

Aus dem Jahre 1521 besitzen wir ein zweites Brücken- zinsbuch, welches sämmtliche damals vorhandene Brückenzins- güter enthält ¹⁾. Soweit dieselben dem Sachsenhäuser Berg angehören, umfassen sie einen Flächenraum von 671 $\frac{1}{4}$ Morgen, darunter bloss 4 Morgen Wiesen und 15 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland; alles Uebrige Weinberge. Es müssen darnach seit 1409 noch 343 weitere Morgen angerodet worden sein. Das Ganze zerfiel in 853 Parcellen, so dass auf eine Parcellen nur 0,79 Morgen kamen. Während also gleich nach der Ausgabe im Anfang des XV. Jahrhunderts auf je 100 Morgen 73,7 Parcellen entfielen, kam jetzt auf die gleiche Fläche nahezu die doppelte Zahl, nämlich 127,1 Parcellen — ein Beweis, dass die Güter zersplitterung rasche Fortschritte gemacht hatte. Das Detail veranschaulicht folgende Tabelle:

1) Mglb. E. 16 No. 6.

Tabelle XIX.

Vertheilung der Brückenzinsgüter am Sachsenhäuser Berge
in den Jahren 1409 und 1521.

Größe der einzelnen Parzellen in Morgen	1409		1521		Von je 100 Parzellen gehören zu jeder Gruppe		Von je 100 Morgen gehören zu jeder Gruppe	
	Zahl der Parzellen	Insgesamt Morgen	Zahl der Parzellen	Insgesamt Morgen	1409	1521	1409	1521
Unter u. bis $\frac{1}{2}$	69	34,0	434	191,21	28,6	50,9	10,4	28,5
Ueber $\frac{1}{2}$ bis 1	99	95,75	284	231,04	40,9	33,3	29,1	34,4
› 1— 2	49	91,0	101	149,12	20,3	11,9	27,7	22,2
› 2— 3	12	34,5	24	61,00	4,9	2,8	10,5	9,1
› 3— 4	7	27,5	7	23,88	2,9	0,8	8,4	3,6
› 4— 5	2	9,0	2	9,00	0,8	0,2	2,7	1,3
› 5—10	3	21,5	1	6,00	1,2	0,1	6,6	0,9
› 10	1	15,0	—	—	0,4	—	4,6	—
Zusammen	242	328,25	853	671,25	100	100	100	100

Die ganze Fläche vertheilte sich 1521 unter 450 Besitzer.

Von diesen besaßen

unter	1 Morgen	191 Personen
	1	› 59
über 1 bis 2	›	› 99
› 2	› 3	› 61
› 3	› 4	› 18
› 4	› 5	› 12
› 5	› 10	› 9
› 10	›	› 1

Zusammen 450 Personen

Unter diesen sind 72 als Handwerker, Krämer und niedere städtische Beamte ausdrücklich namhaft gemacht. Von den Angehörigen des Patriciats erscheinen nur 1 Glauburg, 2 Holzhausen, 2 Stalburg und je ein Martorf, Stralenberger und Ugelheimer. Natürlich ist der Besitz von ein paar Morgen Ackerland oder Weinbergen an sich kein Beweis für den Betrieb der Landwirthschaft seitens des Besitzers im XVI. Jahrhundert; wohl aber darf man die Erwerbung von Waldparzellen zur Rodung am Ende des XIV. als solchen ansehen. Mögen immerhin manche Erbpächter der Brückenzinsliste von 1409 mit den Käufern von 1374/80 oder ihren Söhnen identisch

sein: wir werden doch die Zahl der insgesamt durch jene Waldausstockung mit Land versorgten Familien auf 600 bis 650 annehmen können, d. h. auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ aller für diese Zeit anzunehmenden Haushaltungen.

Da indess diese bedeutende Vermehrung der Feldmark grösstentheils nicht dem Ackerbau sondern dem Weinbau zu Gute kam, so wäre es unerklärlich, wie im städtischen Leben die Landwirthschaft eine so bedeutende Rolle spielen konnte, wenn die Frankfurter Bürgerschaft nicht ausserhalb der Stadtmark liegende Gründe und bäuerliche Anwesen in grosser Menge besessen hätte. Die Thatsache derartigen landwirthschaftlichen Besitzes ist von vielen mittelalterlichen Städten bezeugt; es ist aber bis jetzt, soviel mir bekannt, noch kaum beachtet worden, dass ein grosser Theil dieser Güter, welche oft von sehr verschiedenem Umfange waren, nicht in Erb- oder Zeitpacht ausgethan, sondern von den städtischen Besitzern selbst bewirthschaftet wurde. Man wird dies weniger auffallend finden, wenn man sich an das im XIII. und XIV. Jahrhundert häufige Verhältniss der Pfahlbürger erinnert, welche nur verpflichtet waren, von Martini bis Petri Stuhlfeier in der Stadt zu wohnen, während sie in der guten Jahreszeit auf dem Lande ihre Felder bestellten ¹⁾. Die sehr extensive Körnerwirthschaft des Mittelalters gestattete eine solche längere Abwesenheit des Wirthschaftsleiters und seiner Familie.

Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts scheint nach vielen fruchtlosen Bemühungen ²⁾ endlich die Abschaffung des Instituts der Pfahlbürger gelungen zu sein. Aber die Mehrzahl derjenigen, welche sich nun dauernd in der Stadt niederliessen, werden ihre Güter auf den heimatlichen Dörfern beibehalten haben ³⁾. Auf der andern Seite geht aus manchen Anzeichen hervor, dass die reichen Frankfurter Geschlechter gern ihre

1) Frankf. Stadtrecht von 1297 § 20 bei Böhmer, Urkdb. S. 305.

2) Ueber diese vgl. die Urk. bei Böhmer, S. 106. 107. 529. 565. 572. 607 und unten im VI. Abschnitt.

3) Vgl. Arnold, Zur Gesch. des Eigenthums in d. D. Städten, S. 31.

Kapitalien in bäuerlichen Anwesen in der Umgegend anlegten. Wie dem auch sei, es steht ausser jedem Zweifel, dass im XIV. und XV. Jahrhundert zahlreiche Güter und Hofraiten Frankfurter Bürger auf allen Dörfern in der Umgegend bis tief in die fruchtbare Wetterau hinein zerstreut lagen und dass ein beträchtlicher Theil derselben von den Besitzern selbst mit Knechten und Dienstboten bewirthschaftet wurde.

Das Frankfurter Stadtarchiv besitzt eine grosse Reihe von Folianten gesammelter Urkunden und Akten, welche sich auf diese sog. Altbürgergüter beziehen und sich meist um Streitigkeiten über die Besteuerung dieser Güter und den Gerichtsstand ihrer Besitzer drehen. Gleich die ersten dieser Urkunden ¹⁾ betreffen einen solchen Streit mit dem Dorfe Dorfelden (etwa 10 Kilometer von Frankfurt entfernt). In einem Briefe von 1404 (Nr. 2) schreibt Ulrich Herr zu Hanau an Schultheiss und Schöffen zu Dorfelden, dass sie den Frankfurter Bürgern ihre Pfänder wiedergeben sollten *vnd sie das ire vngehindert vorter buwen vnd gebruchen lasset*. In einem Schreiben des Frankfurter Rathes an Dieselben (Nr. 3) ist die Rede *von solcher bede vnd vffsecze, als ir by uch vff vnser burger gude gesast hat vnd in darumb ire pherde, die ir selber gewest sin, damide sie mit iren knechten vnd mit irem gelde vnd lone die gude gebuwet han [genommen]*. In Nr. 61 (von 1436) ist erwähnt, dass ein Frankfurter Bürger auf seinen Gütern zu Vilbel einen Knecht habe, und ähnlicher Beispiele liessen sich viele aufführen ²⁾.

Schon 1341 hatte Kaiser Ludwig dem Rath und den Bürgern von Frankfurt mit Bezug auf diese auswärtigen Güter die Gnade gethan, dass sie und alle ihre Landsiedel und auch

1) Altbürgergüter, Tom. I *Actorum: Oglb.* Nr. 130.

2) Hier noch zwei Beispiele aus den Dorfschafts-Akten Mglb. E. 23 Nr. 2: Im Jahre 1435 besitzen Walther Schwarzenberg und sein Schwager Henne Wisse 5 Huben Landes zu Kaldenbach: *vnd wan sie sich der selbs gebruchen, so dienen oder beden sie nit; verlantsiedeln sie die aber, so dienen vnd beden sie*. — Ebendasselbst hatte Johann Rulmann sel. 9 Huben, welche damals seinen drei Schwiegersöhnen, jedem 3 Huben, zugefallen waren. Der Umfang dieser Güter war also recht ansehnlich.

alle ihre Güter die sie auf dem Lande haben, alle die Recht und Freieung haben sollten wie diejenigen von Nürnberg ¹⁾. Aus der oben erwähnten Urkunde über die Ausgabe der Brückenzinsgüter geht ferner hervor, dass am Ende des XIV. Jahrhunderts die Wirthschaften Frankfurter Bürger auf den Dörfern nach gleichen Grundsätzen von Seiten der städtischen Verwaltung behandelt wurden, als ob sie in der Stadtmark lägen. Es wird dort nämlich verboten, das von den erworbenen Waldstücken zu fällende Holz aus der Stadt zu verkaufen, es wäre denn, dass einer etwa auf einem Dorfe Häuser oder Scheuern zu machen hätte, das möchte er thun«. Noch im XVI. Jahrhundert bewirthschafteten Frankfurter Patricier solche Güter auf den Dörfern mit Hülfe von Verwaltern (Hofleuten), die sich nur einer ziemlich geringen Selbständigkeit erfreuten. Es geht dies unzweifelhaft aus einem gegenwärtig dem von Holzhausen'schen Archive zugehörigen Ausgaben- und Einnahmebuch hervor, welches Johann Knoblauch über die Bewirthschaftung seines Gutes zu Bonames von 1509 bis 1523 geführt hat. Selbst bis in unser Jahrhundert erstrecken sich die Nachwirkungen dieser Verhältnisse. Aus einem 1831 von der Stadtkanzlei in Druck gegebenen Aktenstücke über das Landsteuerwesen ergibt sich, dass noch damals in den 5 Frankfurter Landgemeinden die Ortsbürger von dem kultivirten Land ihrer Gemarkungen nur 4841 Morgen (53 %) besaßen, während 4249 Morgen (47 %) im Besitze von Frankfurter Bürgern, der Stadt und ihrer Stiftungen waren.

Es lässt sich begreifen, dass diese Frankfurter Wirthschaften auf den offenen Dörfern mit ihrem lebenden und toten Inventar sowie mit ihren Erntevorräthen für die zahlreichen Raubritter, welche im XIV. und XV. Jahrhundert die Gegend unsicher machten, ein willkommenes Angriffsobjekt bildeten. Diesem Umstande verdanken wir die Aufstellung einer Anzahl von Schadenverzeichnissen, welche sich unter den Feinderklärungen des Gesetzbuchs Nr. 1 finden und mehr als alles andere geeignet sind, den Leser in die Natur dieser Wirth-

1) B ö h m e r, Urkdb. S. 574; vgl. auch S. 575.

schaften einzuführen. Wir theilen desshalb die drei vollständigsten dieser Verzeichnisse im Wortlaute mit ¹⁾). Alle beziehen sich auf das Jahr 1373.

I.

Die kwe die her Walter von Cronenberg vnsern burgern zu Seckebach nam:

<i>Primo Henne Fecsen 1 kwe,</i>	<i>Kuse Molnbechirn 1 kwe,</i>
<i>Henne Fecsen knecht 1 kwe,</i>	<i>Hans sidennewer 1 kwe,</i>
<i>Thomas von Bebra 3 kwe, 2 kalbin,</i>	<i>Yde Heilen von Velwil dochter 1 kwe,</i>
<i>Dulde steyndecker 3 kwe,</i>	<i>Heile Zan 4 kwe, 1 kalb,</i>
<i>dem jungen Fecsen 1 kalb,</i>	<i>Peder von Bondsheym 1 kwe, 1 kalb,</i>
<i>Kathrinen Stockern 1 kwe, 1 kalb,</i>	<i>Hartmud von Caldebach 1 kwe,</i>
<i>Henne Barte 3 kwe, 1 kalb,</i>	<i>Heincse winschroder 1 kwe,</i>
<i>Heincsen von Lintheym 8 kwe, 1 kalb,</i>	<i>Mecse in Glauburgs hoffe 1 kwe,</i>
<i>Wernher von Petterwil 1 kwe,</i>	<i>Cuncze Brafender 1 kwe,</i>
<i>Gobel snyder 1 kwe,</i>	<i>Walter snyder 1 kwe,</i>
<i>Heincse Krachbein 1 kwe, 1 kalb,</i>	<i>Cunrad Lynung 2 kwe,</i>
<i>Reinhard kistener 1 kwe,</i>	<i>Clawes pluger 2 kwe,</i>
<i>Herten von Seckebach 4 kwe,</i>	<i>Kuncse in der Nuwinstad 5 kwe,</i>
<i>Altheyde Byntfleisch 1 kwe,</i>	<i>Cule Hedersheym 4 kwe, die loste er</i>
<i>Conrad Gloderer 2 kwe,</i>	<i>in fur 5 gulden,</i>
<i>Elsen von Caldebach 1 kwe,</i>	<i>Heincse Mengos eiden 4 kwe,</i>
<i>Heincse snyder 1 kwe,</i>	<i>Heile vnde Wicker Froisch 33 kwe.</i>
<i>Eise Hempten 1 kwe,</i>	

II.

Auch hand her Ecke von Elkirhusen vnde Conrad sin bruder vnser burger zu Velwil gebrand vnde das ir genomen siedder der zyt, daz sie vns virbunden worden nach ires brieffes sage, vnde wy woil wir sie des irmanet han, so enhan sie yn doch nit karunge getan, vnde ist dit der schade:

*Cuncze sum Gerunge 1 kwe, 7 swine, eyne schure, 22 futer strohes
1½ fuder habirs vnde wicken virbrand;*
Item Lysen Greiben 5 swyne;
Item Elsen in der elenden huß 1 kwe, 1 kalp, 2 swyne, 6 zegen;
Item Hedewig Monichen 3 kwe, 1 kalbin, 1 rog;

3) Gesetzbuch Nr. 1 Bl. 10a Nr. 51. Bl. 16a Nr. 67. Bl. 16b Nr. 68. Aehnliches Material für die Geschichte der mittelalterlichen Landwirtschaft liesse sich aus den zu Tausenden noch vorhandenen Fehdeurkunden gewinnen.

- Item Gifeln Fyschebornes med was 2 kwe, 2 kelber, 2 swyn;*
Item Grede zum Wobekin 1 kwe.
Item Hans Folcsen von Bergen 2 kwe;
Item Cuncse Bornflecken 7 swyne, 1 kwe, eyne schure mit fruchte virbrand;
Item Claweß zur Budelkisten 8 fuder bussche virbrand;
Item hern Amelunge 1 swarcse kwe;
Item Kathrinen Johan reydemeisters dochter 1 kwe;
Item Hermane von Velwil eyn nuwe hus vnde schuren vnde fruchte dynne virbrand also gud also hundert gulden;
Item Cuncse Ryssche eyn nuwe schure vnde fruchte dynne virbrand also gud als 40 gulden;
Item Else Stockirn dichtern by Hennen gleser ynne 2 kwe genomen, eyn hus vnde 24 morgen hafirs virbrand, also gud mit eynander also 24 gulden.

III.

Auch hand Jorge von Sulczbach vnde Jorge von Haczigistein in truwen globet vnde zum heiligen gesworn, wider vns nit zu tune nach irer brieffe, die wir von yn han; ie doch hand sie vnde ire helffer sidder den schaden, der hernach geschriben sted, unsern burgirn zu Grisheim getan, vnde wy woil wyr yn dar vmb geschriben han vnde sie des irmanet, so hand sie doch vnsirn burgirn keyne karunge getan.

- Primo Wigeln Widenbusch 1 kuwe, 49 schaffe;*
Item Rule Keyser vnde Peder Gernocz son 86 hemmel vnde schaffe;
Item Claweß scheffer 3 virteil schaffe vnde 3 schaffe vnde yn selber gefangen;
Item Fricze Kribel 1 ossen;
Item Greden zum Kraniche 3 kwe;
Item Johan von Holzhusen 3 styre, 9 kwe;
Item Johan Hochhus kynden 47 hemel vnde schaffe:

Es wurden darnach in einem Jahre von Frankfurter Gütern geraubt in Seckbach 97 Kühe und 9 Kälber, in Vilbel 15 Kühe, 4 Kälber 6 Ziegen und 23 Schweine, in Griesheim 13 Kühe, 2 Stiere, 1 Ochse und 260 Schafe, zusammen 141 Stück Rindvieh, 266 Schafe und Ziegen und 23 Schweine. Bedenkt man nun, dass mindestens in einem Dutzend anderer Dörfer die Verhältnisse ähnlich lagen wie in Seckbach, Vilbel und Griesheim, und dass nirgends gesagt ist, es enthielten obige Listen den ganzen Viehstand der Frank-

furter Bürger in diesen Orten, so muss man den Umfang des eignen Wirthschaftsbetriebs der Städter auf dem Lande doch für recht ansehnlich halten. Daneben hatten dann freilich die reicheren Familien auch noch zahlreiche Zinsgüter auf den Dörfern, namentlich den entfernteren, die zu Landsiedelrecht oder gegen Jahrzins verliehen waren.

Um Irrthümer zu verhüten, sei besonders bemerkt, dass die Namen der Beraubten alle auf in der Stadt ansässige Bürger, nicht auf Ausbürger hindeuten, deren es freilich auch unter den Dorfbewohnern gab. Wir finden da zuerst die wohlbekanntesten Geschlechternamen Heile und Wicker Frosch, Holzhausen, Hochhus u. a., die Häusernamen zum Krachbein, zum Gerunge, zum Wobelin, zur Beutelkiste, zum Kranich, dann aber auch eine Reihe von Handwerkernamen (in Nr. I: 3 Schneider, 1 Seidensticker, 1 Kistener, 1 Pflugmacher, 1 Steindecker, 1 Weinschröder). Sogar Knechte und Mägde erscheinen unter den Viehbesitzern, womit es gut stimmt, dass die Bedeordnungen der Dienstknechte und Mägde besonders gedenken, welche *korne, habern oder andere fruchte uffschuden*. Die Angabe des lebenden Inventars sowie der verbrannten Vorräthe und Wirthschaftsgebäude nebst dem Schätzungswerthe derselben in Nr. II ermöglicht uns eine ungefähre Vorstellung von der Grösse dieser städtischen Wirthschaften auf den Dörfern. Dieselbe ist z. Th. ganz ansehnlich; eine Wirthschaft z. B. wie die an letzter Stelle genannte mit 24 Morgen Hafer muss nach dem Dreifeldersystem mindestens 72 Morgen oder über zwei Hufen umfasst haben. Der beträchtliche Schafbestand der Wirthschaften in Nr. III lässt sich aufs beste mit den Bedeordnungen des XIV. und XV. Jahrhunderts vereinbaren, in welchen die Steuer von Schafen nach je Hunderten angesetzt ist.

Das Vieh und die Vorräte in den Dorfwirthschaften der Frankfurter Bürger bildeten in Kriegszeiten einen Gegenstand fortwährender Sorge für den Rath. Im Herbst 1388 liess derselbe durch öffentlichen Aufruf jedermann auffordern, »das Seine, es sei Vieh oder anderes Gut, von dem Lande herein in die Stadt zu bringen«. Trotzdem kamen noch in der zwei-

ten Hälfte des XV. Jahrhunderts fortwährend beträchtliche Schädigungen durch Viehraub vor. So wurden 1462 den Klosterjungfrauen zu St. Katharinen bei Mörfelden 2 Pferde und zwei Bürgern 5 Pferde weggenommen, 1463 wurde eine ganze Viehherde bei Ober- oder Niederrad weggetrieben, 1495 100 Kühe bei Niederrad sowie 500 Schafe nebst einer Anzahl Kühen, Pferden und Schweinen in Dortelweil ¹⁾). In dieser steten Bedrohung der Habe auf den Dorfgütern mag z. Th. auch die Ursache zu suchen sein, wesshalb dieselben seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts immer häufiger in Pacht gegeben wurden. Dieselbe ist gewöhnlich Zeitpacht, am häufigsten unterminirte (Landsiedelrecht, eine Art *tenancy at will*), wobei dem Eigenthümer die Möglichkeit der jederzeitigen Aufholung unter Wiederaufnahme der Selbstbewirthschaftung blieb ²⁾). Erbpacht ist verhältnissmässig selten. Nur die Weinberge auf den Dörfern wurden noch länger allgemein im Eigenbau gehalten oder doch nur in Theilpacht ausgethan ³⁾).

Auch in den Landwirthschaftsbetrieben in der Stadt selbst wurde ein ansehnlicher Viehstand gehalten. Darauf deutet schon die Zahl der Hirten in unserer Berufstabelle. Dieselbe stimmt im Allgemeinen überein mit der aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts stammenden Fronhofsordnung, die uns im Gesetzbuch Nr. 3 erhalten ist ⁴⁾). Nach dieser wurden zwei Rindviehherden aus der Stadt ausgetrieben, eine für die Alte- und Neuestadt und eine für Sachsenhausen. Für die erstere hatte der Fronhof sieben, für die letztere einen Farren zu halten. *Vnd ist von alder kommen, wan die herte uß der Stad vnd Sassenhusen ußgeen, das dan ein hirte vnd hoffman im Fronhose in dem jar eins umb Sant Peters dag ad kathe-*

1) Froning, Chron. S. 330,9. 331,3. 254,11. 255,24.

2) Ueber die Landsiedelleihe vgl. Niedermayer, die Deutsch-Ordens-Commende Frankfurt a. M., S. 180 ff. Die Absicht, das Gut selbst zu bebauen gehörte unter die »guten Ursachen«, den Hofmann abzutreiben.

3) Niedermayer a. a. O. S. 191 ff.

4) Abgedruckt im Archiv VII, S. 150 ff. — Vgl. ausserdem über die Viehzucht in Frankfurt Kriegk, Bürgerzw. S. 242 f.

dram in der stat umb geen von huse zu huse vnd von einer iglichen kalpe einen phennig heben. Ausserdem soll der Fronhof sieben Eber halten, *die vnder die gemeyne herte in der stat zu Frankenfort, so sie usßeet, sollen geen.* Ferner ist die Rede von Gänsen, die zu Felde giengen, sowie von Hühnern und Enten. *Auch ist von alder kein sunder scheffery vor der stat gewest, den ein gemeyn scheffery und mag iglicher von iglichem morgen ackers halden ein schaff.* Doch wollte der Rath, heisst es in einem Nachtrag, sich bedenken, ob es besser sei, auf jeden Morgen Landes die Haltung eines Schafes zu gestatten oder auf je ein Pfluggewicht eine Schäferei. Den Guten Leuten und den äusseren Höfen, die von alters her Schäfereien gehabt, solle ihr Recht unbenommen sein. Damit erklären sich die 5 Schäfer in der Tabelle, sowie die ebenfalls dort nachgewiesenen 2 Kuhhirten und der Schweinehirt. Dem Gänsetreiber begegnen wir manchmal in den Bedebüchern.

Die gemeine Weide der Stadt wird häufig erwähnt ¹⁾. Sie lag zum Theil auf der linken, zum Theil auf der rechten Mainseite. Ausserdem wurde der Wald mit Rindvieh, Pferden und Schafen befahren. Die Schafweide wurde gegen Ende des XV. und im XVI. Jahrhundert regelmässig von den Forstmeistern verpachtet. Nur die Deutschen Herren hatten das Recht des Viehtriebs im Walde. Bloss die Schafherden, welche sie auf dem Sandhof hielten, waren so zahlreich, dass sie sich 1525 wegen des Schadens, den sie dem Walde zufügten, verpflichten mussten, fortan nicht mehr als 1000 Schafe zu halten. Schon im XV. Jahrhundert beginnen die Klagen der Viehbesitzer über die Beeinträchtigung der Brach- und Stoppelweide, denen der Rath 1504 durch schärfere Abgrenzung der dem Flurzwang unterworfenen drei Felder abzuhelpen sucht. Auch im Stadtbann wurden die Herden nicht selten von den Feinden belästigt. So raubten 1377 die Falkensteiner bei Frankfurt nicht weniger als 177 Stück Rindvieh und ein Pferd ²⁾.

1) Näheres bei Kriegk, Bürgerzw., S. 243 f.

2) Lersner, III, S. 329. Vgl. Froning, S. 249, 11, wo noch aus dem Jahre 1493 vom Raub einer Schafherde berichtet wird.

Rücksicht darauf gebot der Rath ¹⁾ bei der Kriegsgefahr Jahre 1388, *daz allirmenlich zu Franckinfurd in der alden in der nuwen stad vnd czu Sassenhusen, die da kuwe ire kuwe wyde von eyn an die weyde sollin laßin tryben, daz nit me kuwe by ein an eyne houffe gen sollin dan kuwe ader drunder.*

Leider fehlt es an Material, um die Zahl des Nutzviehs Allgemeinen oder einzelner Arten genau festzustellen. Nur den Umfang der Schweinezucht ist es gelungen einige statistische Daten zu gewinnen. Dieselben fanden sich in den Rechenbüchern der Forstmeister, die in jedem Herbst die Zahl der Schweine festzustellen hatten, welche die Bürger zur Weidmast mit den städtischen Hirten in den Wald schicken ließen, behufs Erhebung einer an die Stadtkasse abzuführenden Steuer. Natürlich richtete sich die Stärke der Herden nach dem jedesmaligen Ausfall der Ernte an Eicheln und Buchern; auch wurden wohl nur Mastschweine ausgetrieben. Die folgenden Ziffern sind deshalb als Minimaldaten aufzuführen. Es gingen in die Eckern:

im Jahre:	Schweine:	im Jahre:	Schweine:
1481	438	1538	1005
1487	625	1545	535
1489	568	1548	410
1497	668	1552	493
1500	764	1556	870
1513	760	1561	807
1521	638	1565	818
1532	622	1571	646
1537	743	1575	691

Wie wenig diese Ziffern dem wahren Bestand entsprechen, zeigt die Klage der Bürger i. J. 1525: *Wann vns Gott der Herre die eckern im wald bescheert, so beredden die furster das volk als ob keyn eckern im wald sein soll vnd das fihre sie zus schlagen. Darnach verkawfen sie das den vmbliegenden eckern, das alles zu abbruch dem armen beschicht vnd further*

1) Ungedr. Rathsbeschluss auf einem losen Blatt im Gesetz. No. 1^b.

nit mer lyden konnen. In der That war auch die Schweineherde von 1525 die stärkste, welche uns in den Rechenbüchern der Forstmeister vorgekommen ist. Sie betrug einschliesslich der Thiere aus den Dörfern Ober- und Niederrad 1383 Stück, was, wenn wir den durchschnittlichen Auftrieb dieser Dörfer in den übrigen Jahren des XVI. Jahrhunderts abziehen, auf 11—1200 Stück Mastschweine in der Stadt führen würde. Dass hinter einer so bedeutenden Schweinezucht ein unter der Bürgerschaft noch ziemlich allgemeiner Landwirthschaftsbetrieb stehen musste, wird wohl nicht geleugnet werden können, zumal wenn man beachtet, dass der Anbau von Kartoffeln oder der Ankauf von Abfällen der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, welcher heute mancher kleinstädtischen Familie die Mästung eines Schweines ermöglichen hilft, damals hinwegfiel, dass somit die Schweinezucht den Bau von Getreide oder Hülsenfrüchten voraussetzte. Diese Auffassung erhält eine bedeutende Verstärkung dadurch, dass in einigen der erwähnten Forstmeisterbücher uns namentliche Listen der Personen, welche die Eckernmast benutzt hatten, nebst Angabe der Zahl der ihnen gehörenden Schweine erhalten sind. Wie sich darnach die Mastschweine auf die einzelnen Besitzer vertheilen und die Anzahl der letzteren ergibt folgende

Tabelle XX.

Anzahl der Besitzer von Mastschweinen.

Zahl der Schweine auf einen Besitzer:	Zahl der Besitzer in den Jahren						
	1481	1487	1489	1497	1513	1537	1575
1	42	52	52	51	40	64	58
2	86	94	144	182	222	140	168
3	19	24	13	21	56	32	27
4	6	10	11	10	12	13	13
5	—	8	6	4	1	7	4
6—10	5	8	9	7	4	14	16
11—15	7	4	2	6	2	4	2
16—20	1	3	1	—	—	4	—
über 20	—	2	—	—	—	—	—
Zusammen	166	205	288	281	337	278	288

Wie diese Zusammenstellung zeigt, hatte nur ein kleiner Theil der Besitzer (12 bis 25 %) sich mit dem Auftrieb eines Schweines begnügt. Wenn wir deshalb den Auftrieb von zwei oder mehr Schweinen als Zeichen des Vorhandenseins eines wirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebs gelten lassen, so würden wir schon auf recht ansehnliche Zahlen (auf gegen 300) kommen. Indessen lässt das Schwanken dieser Ziffern (während diejenigen für die Besitzer eines Schweines sich ziemlich gleich bleiben) der Vernehmung Raum, dass gerade die grösseren Besitzer nicht regelrecht die Waldmast benutzten¹⁾. Aus dem Ansteigen der Zahlen zwischen 1481 und 1513 wird man sich desshalb nicht müssen, etwa den Schluss auf eine Zunahme der Schweinehaltung in dieser Zeit zu ziehen.

Gerade im Jahre 1481, mit dem unsere Zusammenstellung beginnt, hatte der Rath das Halten von Schweinen in der Stadt ganz verboten und dasselbe bloss in Sachsenhausen und der Neuenstadt erlaubt²⁾. »Angesehen und vermerkt« ist in der betreffenden Verordnung, »wie die Stadt Frankenthal sonderlich vor andern des heil. Reichs Kammer zu sein pflegt und mit Messen und Märkten versehen ist, auch wohl unter die ehrbaren Kaufstädte des Reiches gezählt ist auch billig, dass sie gleich anderen Städten ihren Namen in Ehrbarkeit und Reinlichkeit erhalten werde. Da die Menge der in ihr gezogenen Schweine sowie der auf den Strassen liegende Mist Unreinigkeit und übeln Geruchsursachen und zugleich die Stadt ungesund machen und Verunsicherung bringen, so gebietet der Rath« u. s. w. In der Hauptsache scheint diese Verordnung ihren Zweck erfüllt zu haben. Von den in unserer Tabelle aufgeführten Schweinehaltungen kamen auf die

Es ergibt sich das auch daraus, dass i. J. 1525 sich die Bürger beklagen, dass »wenn einer in seinem Hause eine Sau erzogen, er doppelt so viel zahlen müsse als für ein Schwein, das mit der Hand ginge. Aufruhrbuch, Fol. 15^b, vgl. Kriegk, Bürgerzw.

Kriegk, Bürgerzw., S. 290 f.

im Jahre	Altstadt	Neuestadt	Sachsenhausen
1513	13	129	195
1537	—	118	160
1575	24	122	142

In der Zeit vor 1481 hat ohne Zweifel die Schweinehaltung in der Altstadt sich nicht auf ein bis zwei Dutzend Ställe beschränkt; die Fassung der Rathsverordnung deutet vielmehr darauf hin, dass sie auch hier weit verbreitet war. Die Sperrmassregel wird namentlich die Handwerker getroffen haben, welche nicht in der Neuenstadt oder in Sachsenhausen einen eigenen Wirthschaftshof besaßen. Trotzdem finden wir unter den 337 Schweinebesitzern im Jahre 1513 noch 102 Handwerker, Krämer und niedere Beamte, welche die Landwirtschaft nur nebenbei treiben konnten, darunter 14 mit je 1, 69 mit je 2, 13 mit je 3, 5 mit je 4 und einen mit 5 Schweinen. Die patricischen Namen begegnen seltener in den Listen. Dass aber auch ihre Träger den redlichen Gewinn der Eckernmast nicht verschmähten, mag daraus ersehen werden, dass noch 1575 Dr. Johann Glauburg mit 6, Herr Ulrich Newhausen, der 1574 Bürgermeister war, mit 4 und Herr Christoph zum Jungen (1570 Bürgermeister) ebenfalls mit 4 Schweinen in das *Suw-Register* eingetragen sind.

Endlich bleiben noch ein paar Worte über den Pferdebestand zu sagen. Auch für diesen ist es gelungen ein paar ziffermässige Anhaltspunkte zu gewinnen, die zwar auf Zuverlässigkeit, kaum aber auf Vollständigkeit Anspruch machen dürfen.

In den Jahren 1426, 1438 und 1441 liess der Rath in dem seit dem letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts der Stadt gehörigen Walde einige Flächen mit Tannen-, Fichten- und Kiefern Samen besäen¹⁾. Zum Umreissen des Bodens wurden die Pferdebesitzer mit Gespann und Pflügen aufgeboten. Es

1) Es scheint dies die erste Nadelholzpflanzung in der Gegend gewesen zu sein, wesshalb man einen Tannensäer für diesen Zweck eigens aus Nürnberg kommen liess, der auch den Samen lieferte. Näheres über den Vorgang werde ich demnächst an einer anderen Stelle mittheilen.

handelte sich aber nicht um eine allgemeine Gespannfrohnde sondern um einen freiwilligen oder halbfreiwilligen Dienst, den man der Stadt leistete und der den Betheiligten mit einem alten Turnosen (2 β 2 \mathcal{N}) pro Pferd vergütet wurde. Dem letzteren Umstande haben wir die Aufstellung dreier Verzeichnisse von Pferdebesitzern, welche sich mit ihren Pferden und Pflügen an der Arbeit betheiligten, zu verdanken. Diese Verzeichnisse von denen das erste undatirt ist, aber sicher aus dem Jahre 1426 stammt, während die beiden andern mit den Jahrzahlen 1438 und 1441 bezeichnet sind, geben bei jedem Pferdehalter die Zahl der Pferde an, für welche er die Vergütung zu empfangen hatte. In den Verzeichnissen von 1426 und theilweise auch dem von 1438 ist ausserdem durch Striche angedeutet, wo Pferde verschiedener Besitzer vor denselben Pflug zusammengespant waren. So waren i. J. 1426 53 Pflüge mit 182 Pferden thätig (3 mit je 2, 24 mit je 3 und 26 mit je 4 Pferden), i. J. 1438 etwa 70 Pflüge mit 212 Pferden, i. J. 1441 194 Pferde. Wie sich dieser Pferdebestand auf die einzelnen betheiligten Personen und Stadttheile vertheilte, ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle XXI.

Zahl der Pferdebesitzer, welche sich an den Nadelholzsäaten im Frankfurter Stadtwald betheiligten.

Stadttheil	Zahl der Pferdebesitzer mit je							Zusammen	
	1 Pferd	2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden	5 Pferden	6 Pferden	8 Pferden	Pferdebesitzer	Pferde
1426									
Altstadt	3	7	9	4	—	—	—	23	60
Neustadt	1	10	7	5	—	—	—	23	62
Sachsenhausen	1	3	7	6	—	—	1	18	60
Zusammen	5	20	23	15	—	—	1	64	182
1438									
Altstadt	9	18	10	2	—	—	—	39	83
Neustadt	33	13	3	2	—	—	—	51	76
Sachsenhausen	12	6	3	5	—	—	—	26	53
Zusammen	54	37	16	9	—	—	—	116	212

Stadttheil	Zahl der Pferdebesitzer mit je							Zusammen	
	1 Pferd	2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden	5 Pferden	6 Pferden	8 Pferden	Pferdebesitzer	Pferde
1441									
Altstadt	3	12	4	6	—	—	—	25	63
Neustadt	22	8	2	2	—	3	—	37	70
Sachsenhausen	7	8	1	2	1	1	2	22	61
Zusammen	32	28	7	10	1	4	2	84	194
Combination der Listen von 1438 und 1441.									
Altstadt	10	26	10	6	—	—	—	52	116
Neustadt	42	16	3	3	—	1	—	65	101
Sachsenhausen	9	15	1	3	1	1	2	32	81
Zusammen	61	57	14	12	1	2	2	149	298

Da die Verzeichnisse für 1438 und 1441 nur durch einen Zwischenraum von 3 Jahren von einander getrennt sind, so lag es nahe, dieselben mit einander zu vergleichen. Es stellte sich heraus, dass 51 Namen in beiden Listen übereinstimmten ¹⁾, während die erste 64, die zweite 34 Namen allein enthielten. Es wurde dabei beobachtet, dass die gleichen Personen nicht beide Male die gleiche Anzahl von Pferden gestellt hatten. Um ja nicht dem Vorwurfe Raum zu geben, dass wir die Dinge in zu günstigem Lichte darstellten, wurde bei der Combination beider Listen, die wir am Schlusse der Tabelle geben, in solchen Fällen jedesmal die geringere Ziffer gezählt. Bei Annahme der höheren Ziffern würden wir auf 377 Pferde gekommen sein. Natürlich dürfen auch die so gewonnenen Zahlen nicht als eine vollständige Pferdestatistik für Frankfurt um das Jahr 1440 angesehen werden sondern als Minimaldaten, die uns Anhaltspunkte bieten sollen, um zu beurtheilen, von einem wie grossen Theile der Bevölkerung damals die Landwirthschaft als Hauptbeschäftigung betrieben wurde. Denn die Annahme, dass ein Ackerpferd jedesmal auch einen vollen Landwirthschaftsbetrieb repräsentirt, dürfte wohl keinem Widerspruche begegnen.

Nimmt man nun die Betriebe mit einem Pferd als Klein-

1) Eingerechnet diejenigen, bei welchen die gleichen Familien- aber verschiedene Vornamen die Vermuthung nahe legten, dass es sich um Vater und Sohn, Mann und Witwe handle.

betriebe, diejenigen mit 2 bis 3 Pferden als mittlere und diejenigen mit 4 und mehr Pferden als Grossbetriebe an, so erhalten wir 61 (41 %) kleine, 71 (48 %) mittlere und 17 (11%) grosse landwirthschaftliche Betriebe. Lassen wir bei dieser Feststellung die höheren Angaben der Listen massgebend sein, so ergeben sich 56 (38 %) Einspanner, 67 (45 %) Zwei- und Dreispänner und 26 (17 %) Wirthschaften mit 4 bis 8 Pferden. Unter den Besitzern sind nur die Deutschen Herren und die Guten Leute mit je 8 Pferden vertreten. Von den Geschlechtern erscheinen zwei Mitglieder der Familie Blume mit je 6, Gipel Holzhausen mit 4 bzw. 3, Johann und Dorothea Holzhausen mit 3, Hennchen Holzhausen mit 2, Konrad Glauburg, Walther Schwarzenberg, Johannes Reifenberg, Adolf Klobelauch, die Lumpin mit je 4, vier Mitglieder der reichen Familie Wisse, sowie Siegfried und Wicker Frosch aber nur mit je 2 Pferden; ebenso Conrad Nuhus, Johann und Wigel von Ockstadt, Hermann Appenheimer; andere wie Joh. Monis, Joh. Prusse und Heinrich Appenheimer begnügen sich gar mit einem Pferde. Von Handwerkern sind 1438/41 sicher nur 2 Färber mit je 2, der Gärtner Glockhenne mit 4, sowie ein Weber, ein Schneider, ein Metzger und ein Scherer mit je einem Pferde zu erkennen. Das Verzeichniss von 1426 enthält 3 Gärtner mit je 2, einen mit 4 und 2 Färber mit je 4 Pferden. Schliesslich sei noch Meister Peter der Arzt mit 2 und der Münzmeister mit 4 Pferden erwähnt.

Es wird dem Leser nicht entgangen sein, dass wir in unserer seitherigen Zusammenstellung von Thatsachen über die mittelalterliche Landwirthschaft der Frankfurter keinen Unterschied zwischen solchen aus der zweiten Hälfte des XIV. und aus dem XV. Jahrhundert gemacht haben. Wir dürfen indess nicht unerwähnt lassen, dass sich offenbar in diesem Zeitraum eine tiefgreifende Veränderung im Betriebe der Wirthschaft vollzogen hat, soweit sich die Geschlechter an demselben beteiligten. Bernhard Rorbach erzählt in der 1478 niedergeschriebenen kurzen Geschichte seines Geschlechtes ¹⁾

1) Stirps. Rorbach bei Froning, Chron. S. 162, 22.
Bäcker, die Bevölkerung von Frankfurt a. M.

von seinem Urgrossvater Konrad, der im letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts nach Frankfurt kam und 1400 starb, Folgendes:

Disser Conrat kauft das huß zum Swanen . . . , das non ein appoteken ist und hat dabi eckere und wiesen, der er sich generet, also dorumal gewonlich wuß.

Aus diesen Worten geht zweierlei hervor: 1) dass am Ende des XIV. Jahrhunderts die Geschlechter, zu denen Bernhard schon seinen Urgrossvater zweifellos rechnet, da er ihn ritterbürtig sein lässt, noch allgemein den Ackerbau selbst betrieben und 2) dass dies hundert Jahre später nicht mehr der Fall war. Fast findet es Bernhard nothwendig, seine Ahnen darob zu entschuldigen, dass sich von ihnen *wuch etlich generet von der gotlichen erlichen narunge genant patriarcharum, das ist deß felde der hoffe und viesuchte* ¹⁾. Schon Bernhards Vater Heinrich († 1474) hatte die grossväterlichen Güter, als sie ihm »des Namens halb« um 800 fl. zum Kaufe angeboten worden waren, nicht wiedererwerben wollen und zu Bernhards Zeit befand sich ein Theil derselben in den Händen einer Frankfurter Gastwirthsfamilie.

Es wäre nun durchaus voreilig, daraus zu schliessen, dass im XV. Jahrhundert die Frankfurter Geschlechter sich vollständig der Landwirthschaft abgewandt hätten. Allerdings nehmen sie gegen Ende desselben im Bankettiren und Turniren die vornehmen Gewohnheiten der Ritterschaft an ²⁾; sie beziehen den Haupttheil ihres Einkommens aus privaten Pachtzinsen und Häuserrenten, aus städtischen Wiederkaufgütern und Leibgedingen, hin und wieder auch aus temporären Handelsunternehmungen ³⁾; aber sie besitzen doch noch ihre Oeko-

1) A. a. O. S. 161, 20.

2) Vgl. darüber die an kulturhistorischem Material so reichen Rorbachschen Familienchroniken. Nach Kriegk, D. Bürgerth. S. 445 werden die zahlreichen zu Frankfurt abgehaltenen Turnire im XIV. und der 1. Hälfte des XV. Jh. regelmässig vom Kaiser, Fürsten, Grafen und Herren, erst in der 2. Hälfte des XV. Jh. auch von Frankfurter Patriciern veranstaltet.

3) Vgl. die Zusammenstellungen über den Familienbesitz der Rorbache bei Froning, Chron. S. 392–415.

miebhöfe in der Neuenstadt oder in der Gemarkung selber in einem benachbarten Dorfe, die sie freilich nicht ihr mit eigener Hand aber doch in eigener Regie durch Knechte und Oberknechte bewirthschaften. Aus einem bereits erwähnten Rechenmeister-Manual ¹⁾ ersehen wir, dass um 1440 die Wisse, die Appenheimer, Brune, Schwarzenberger — also Leute aus den angesehensten Geschlechtern des städtischen Gelände, Wiesen, Gärten in Pacht nehmen sowie dass sie ziemlich häufig als Steigerer des Grases in den Stadtweiden auftreten. Dies weist doch unverkennbar auf eigenen Landwirthschaftsbetrieb hin, und es bedürfte kaum noch der Erwähnung, die einmal bei einer solchen Grasverpachtung gemacht wird: *vnd sal das grasen oder mewen vnd keyn kuwe vruff slagen*, um uns dess zu versichern. Dass um 1440 fast alle Geschlechter mit Pferden und Pflügen frohnden, wurde schon gezeigt. Wenn freilich ganz am Ende des XV. Jahrhunderts die städtischen Forstmeister sich eine Entschädigungszahlung für das nicht mehr ausgenutzte Recht zehn Schweine in die Eckern zu treiben, so beweist dies allerdings, dass diese Geschlechter am Ende des XIV. Jahrhunderts, wo die städtische Forstverwaltung zuerst eingerichtet worden war, und wo jenes Vorrecht unzweifelhaft praktische Bedeutung für sie gehabt hatte, die Schweinezucht in grösserem Umfange betrieben hatten, nicht aber dass sie der Landwirthschaft ganz unthätig waren. Noch das Tagebuch Job Rorbach's (1493 bis 1502) zeigt an vielen Stellen, dass der jugendliche Versorger selbst als Kanonikus des Bartholomäusstiftes sich den weltlichen Interessen, innerhalb deren er lebte, nicht ganz entziehen konnte. Gewissenhaft merkt er an, dass 1494 Korn, Weizen und Hafer schon vor dem Monat August in die Scheuern eingefahren wurden, und ebenso gewissenhaft erzählt er, dass am 1. April 1496 über 600 guter wohlgemästeter Schweine zu Frankfurt feil gewesen seien *und hat ein gutt schwin vor 1 gulden kauft, das man vor drien jaren nit woll um dri gulden hett konden kaufen*. Eine Käferplage, das Ueberhand-

1) Uglb. B. 73 No. 36.

nehmen der Krähen, eine Seuche unter den Hühnern findet er ebenso sehr der Aufzeichnung für die Nachwelt werth, wie die denkwürdigen Momente, wo seine Mutter die Strohdächer binden, einen neuen Küchenherd setzen oder einen alten Stall repariren liess ¹⁾. Job Rorbach ist selber freilich vor dem Verdachte sicher, jemals mit Pflug oder Kuhstall nähere persönliche Bekanntschaft gemacht zu haben; aber das Wirthschaftsbuch des Johann Knoblauch beweist genügend, dass noch im Anfang des XVI. Jahrhunderts ein Frankfurter Patricier einen Landwirthschaftsbetrieb bis ins kleinste Detail verstehen und leiten konnte. Möglich, dass schon er eine Ausnahme bildete unter seinen Standesgenossen, die es 1546 sehr übel vermerkten, als sie durch ein Pasquill ²⁾ daran erinnert wurden, dass sie vom Miste stammten und »nicht besser seien als andere Bauern umher.«

In der grossen Masse der Bürgerschaft überdauerte das allgemeine Interesse an der Landwirthschaft und die unmittelbare Beschäftigung mit derselben das Mittelalter. Die revolutionäre Bewegung, welche im Jahre 1525 fast die gesammte Bevölkerung ergriff, trägt ganz die scharfen agrarischen Charakterzüge der gleichzeitigen Bauernunruhen in Süd- und Mitteldeutschland. Von den 45 Artikeln, in welche die Bürgerschaft ihre Beschwerden zusammenfasste ³⁾, beziehen sich nicht weniger als 14 auf Ackerbau und Viehzucht, die Nutzung von Wald und Weide, 12 auf die Geistlichkeit und das religiöse Leben, 11 auf die Beschwerde mit städtischen Lasten, 3 auf Rechtspflege und Stadtre Regiment, 2 auf den Wucher der Juden und bloss 3 auf das Handwerk. Es sind im Ganzen dieselben Forderungen, wie sie in den berühmten zwölf Artikeln der Bauern erhoben werden, nur mit dem Unterschiede, dass die aus der Leibeigenschaft entspringenden Beschwerden unter einer städtischen Bevölkerung hinwegfielen. Abschaffung der Beeinträchtigungen des Genusses von Wald und Weide sowie der Erschwerung des freien Anbaus der Aecker (speciell der

1) Vgl. die Stellen bei Froning, S. 239, 26. 265, 31. 275, 13 u. 17. 256, 34. 269, 19. 283, 13. 291, 7. 2) Kriegk, Gesch., S. 210 ff.
3) Aufruchbuch, Fol. 13 ff.

nlage von Weinbergen) und der Viehzucht, Wiederherstellung der Allmende, Aufhebung der Gtilten und ewigen Zinsen sowie des kleinen Zehnten, Aufbesserung des Tagelohnes der Feldarbeiter und Erniedrigung der an die Feldschützen zu zahlenden Gebühren, — dies sind neben den auf die Religion züglichen Punkten die wichtigsten Forderungen. Damit stimmt es auch, dass die ganze Bewegung von der vorwiegend ländlichen Bevölkerung der Neuenstadt und Sachsenhausens ausgeht; ja es gewinnt ein Zeit lang den Anschein, als ob auch beiden Stadttheile die Stellung selbständiger ländlicher Gemeinden erstrebt¹⁾.

Was folgt nun aus dem Allem für die Darstellung der Berufsgliederung innerhalb der Bevölkerung von 1440, mit welcher wir uns in diesem Abschnitt beschäftigen?

Geben die von uns mitgetheilten Thatsachen auch kein gerundetes Bild von der Frankfurter Landwirthschaft im V. Jahrhundert, so darf doch auf Grund derselben ohne Furchtung gegen die Wahrheit zu verstossen, behauptet werden, dass der allergrösste Theil der in unserer Berufstabelle nicht nachgewiesenen Bevölkerung der Landwirthschaft angehörte. In welchem Umfang dieselbe ausserdem als Nebenbetrieb in Verbindung mit anderweitiger Berufsthätigkeit geübt wurde, vermögen wir gegen nicht anzugeben. Dass die Geschlechter noch allgemein eigne Wirthschaften unterhielten und dass selbst zünftige Handwerker Güter bis zu einer Hufe Ackerland selbst wirthschafteten, darf jedoch nach den angeführten Beispielen nicht bezweifelt werden.

Nach dieser erläuternden Uebersicht über die einzelnen Gruppen unserer Tabelle, wird es klar geworden sein, dass auch eine einfache Berufsstatistik im modernen Sinne kaum völlige Klarheit über die verhältnissmässige Bedeutung der einzelnen Zweige menschlicher Thätigkeit für die mittelalter-

1) Vgl. darüber Kriegk, Bürgerzw. S. 152.

lichen Stadtwirtschaft zu gewinnen ist. Die überaus häufigen Combinationen der Landwirtschaft und des städtischen Dienstes mit Gewerben oder persönlichen Dienstleistungen schaffen eine so grosse Anzahl von Erwerbthätigen, die mit dem einen Fusse in diesem, mit dem andern in jenem Berufsgebiete stehen, dass es sehr schwer wird, eine scharfe Scheidung nach grossen Berufskategorien eintreten zu lassen, auch wenn man für diese bloss den Hauptberuf massgebend sein lassen wollte. So ist es z. B. kaum möglich zu sagen, ob man die Angehörigen der Geschlechter als Landwirthe oder als Grosshändler oder als Rentiers behandeln soll. Landwirtschaft treiben fast alle oder lassen sie auf ihre Rechnung treiben, Grosshandel manche, Gülden und Erbzinsen nehmen alle ein. Trotzdem liegt ein gewisses Bedürfniss vor, die Vertheilung der bürgerlichen Bevölkerung auf die Hauptberufsgruppen, sowie sie sich aus den vorstehenden Darlegungen als wahrscheinlich ergeben hat, in einer Ueberschau zu vereinigen und bei dieser den Hauptberuf für die Einreihung massgebend sein zu lassen. Wir geben die folgende Uebersicht ¹⁾, bei welcher gehörigen Orts die als nothwendig erkannten Korrekturen der Ziffern unserer Tabelle XV angebracht sind, mit allem Vorbehalt.

Von den etwa 1800 selbständig Erwerbenden (vgl. oben S. 193) entfielen auf

	Personen	Procent
1. die Gewerbe i. e. S.	1050	58,3
2. die Urproduktion	330	18,3
3. Handel, Verkehr und Gastwirthschaft	230	12,8
4. Oeffentlichen Dienst	60	3,3
5. Lohnarbeit unbestimmter Art	60	3,3
6. Liberale Berufsarten	30	1,7
7. Berufslose	30	1,7
8. Musikanten, Beckarten	10	0,6
Zusammen	1800	100

1) Um dem Leser die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der obigen Aufstellungen zu gewähren, geben wir hier eine Uebersicht der thatsächlichen Unterlagen derselben. Siehe folgende Seite.

Soviel gegen diese Aufstellung eingewendet werden mag, das ergibt sie jedenfalls unwiderleglich, dass die direkt produktiven Berufsarten in der mittelalterlichen Stadtgesellschaft alle andern gewaltig überwiegen. Ihnen gehören etwa 80 Procent der bürgerlichen Bevölkerung im Hauptberuf (Gr. 1, 2 und der grösste Theil von 5) und ohne Zweifel noch eine beträchtliche Zahl aus den übrigen Gruppen im Nebenberuf an. Wäre uns auch die Vertheilung der fluktuirenden männlichen Bevölkerung, der Knechte, auf die verschiedenen Berufsarten bekannt, so würde dieser Gesichtspunkt vermuthlich noch schärfer hervortreten.

In zweiter Linie erfordert der öffentliche Dienst bei der Stadt und den geistlichen Körperschaften, soweit er in letzterem Fall dem Laienelement zufiel, ein sehr bedeutendes Personal. Ueber 3 Procent der Bürger sind niedere städtische Beamte nach moderner Auffassung; rechnen wir dazu die Halb-

Hauptberuf.	Zahl derselbständig Erwerbenden	Auf je 100 Kaufmen von jeder Gruppe	Zahl der Personen nach Tab. XV	Ordnungsnummern in Tabelle XV
1. Gewerbe i. e. S.	1050	55,8	992	II-IX. XI, 6.
2. Urproduktion	330	18,8	181	I.
a) Reine Landwirthschaft	130	7,2	—	—
b) Gärtnerei u. Weinbergsarbeit	85	4,7	77	I, 1-3.
c) Fischerei	80	4,4	78	I, 14.
d) Verschiedene	35	2,0	26	I, 4-18. 15. 16.
3. Handel, Verkehr u. Gastwirthschaft	230	12,8	186	X. XII, 4-6.
a) Kleinhandel	70	8,9	63	X, 1-11. XII, 4-6.
b) Grosshandel	15	0,8	—	—
c) Gastwirthschaft	15	0,8	7	X, 25. 26.
d) Transport u. Communication	30	1,7	27	X, 27-33.
e) Halbbeamte in Handel und Verkehr	100	5,6	89	X, 12-24.
4. Oeffentliche Bedienstete	60	3,3	49	XIV, 4-20.
5. Lohnarbeit unbestimmter Art	60	3,3	52	XIII.
6. Liberale Berufsarten	30	1,7	29	XIV. 1-3. XI, 1. 3-5.
7. Berufslose (Rentiers, Gebrechliche u. dgl.)	30	1,7	—	—
8. Beckarten und Musikanten	10	0,6	9	XII, 1-3. XIV, 21.
Zusammen	1800	100	1498	—

beamten in Handel und Verkehr (Gr. 3), sowie die städtischen Angestellten in den übrigen Gruppen (produktive und liberale Berufsarten), so kommen wir auf etwa 10 Procent der Bevölkerung.

Dem gegenüber treten die distributiven Berufsarten im unternehmungsweisen Betrieb, also Handel und Gastwirthschaft, mit $5\frac{1}{2}$ Procent sehr in den Hintergrund. Indessen ist bei ihnen ein starkes Eingreifen des weiblichen Elements zu beobachten, das hier nicht berücksichtigt werden konnte. Mit Hinzurechnung der städtischen Unterkäufer und und Kontrolbeamten kommen wir auf 11,1 Procent. Abgesonderte Verkehrsunternehmungen sind erst in sehr beschränkter Zahl vorhanden.

Die Kategorie der liberalen Berufsarten, welche hier sehr weit gefasst ist, tritt ganz in den Hintergrund, ebenso diejenige der Berufslosen, Rentiers u. s. w. Letztere würde etwas zahlreicher geworden sein, wenn wir in ihr auch die Angehörigen der Geschlechter, die wir grösstentheils unter den Grosshändlern und Landwirthen eingereiht haben, hier untergebracht hätten. Unser Verfahren wird sich anfechten lassen; es schien indess nothwendig, um den Grosshandel, als immerhin nicht unwichtiges Gebiet stadtwirthschaftlicher Thätigkeit überhaupt in unsere Uebersicht zu bringen und die reine Landwirthschaft nicht zu sehr in den Hintergrund zu drängen.

Vergleichen wir mit den ausschlaggebenden Gruppen unserer Uebersicht die betr. Ziffern der modernen Berufsstatistik ¹⁾, so betrug nach der Berufszählung von 1882 in Frankfurt a. M. die Gesamtzahl der innerhalb der grossen Erwerbsgruppen lebenden Personen in

	Procent der Bevölkerung
Landwirthschaft, Weinbau, Gärtnerei,	
Jagd und Fischerei	2,7
Industrie und Bauwesen	35,4
Handel und Gastwirthschaft	24,8
Verkehr	7,0

1) Beiträge zur Statistik der St. Frankf. IV., S. 165.

Während somit innerhalb der modernen städtischen Gesellschaft die direkt produktiven Berufsarten noch nicht $\frac{2}{5}$ der Bevölkerung beschäftigen, nahmen sie im Mittelalter $\frac{1}{5}$ derselben in Anspruch; dagegen ist der Handel (wenn wir von denjenigen Halbbeamten absehen, welchen in der modernen Berufsstatistik gewisse Kategorien der persönliche Dienste Leisten den entsprechen) im heutigen Frankfurt verhältnissmässig 4 bis 5 Mal stärker vertreten als im mittelalterlichen, das Verkehrswesen etwa viermal so stark.

In der That das bedeutende Ueberwiegen der unmittelbar produktiven Berufsarten ist die wichtigste Eigenthümlichkeit der mittelalterlichen Stadtbevölkerung; in ihm lag zum guten Theil die Stärke jener kleinen Gemeinwesen.

Es bleiben uns noch einige Worte über die Vertheilung der berufsthätigen Bevölkerung auf die drei Stadttheile zu sagen. Vorher ein paar kurze Bemerkungen über die letzteren selbst¹⁾.

Das älteste Frankfurt lehnte sich lang und schmal an das Nordufer des Maines an. Es reichte fast von der jetzigen Obermainbrücke bis zur Untermainbrücke in wenigen engen Parallelstrassen, welche nur da unterbrochen waren, wo sich die Strassen von der Mainfurt und von der alten Brücke aus nach dem Norden zogen. Diese im Süden vom Main, auf den drei andern Seiten von einem schmalen Arme desselben umflossene älteste Stadt hat im Mittelalter zweimal Theile ihrer Feldmark sich einverleibt; jedesmal scheint die Erweiterung durch den Ausbau einzelner Häuser und Höfe längs der nach Norden führenden Strassen vorbereitet gewesen zu sein; jedesmal wurden grosse unbebaute Flächen von Gärten und selbst Feldern in die neue Ringmauer mit einbezogen, sodass der

1) Vgl. Batton, Oertl. Beschr. I, S. 35 ff. 79 ff. S. 93 ff. und besonders Fichard S. 134 f. — VII, S. 5 ff. — Kriegk, Frankf. Bürgerzw. S. 254 ff. u. Gesch. von Frankf. S. 51 ff.

Körper der Stadt in seine weite Rüstung erst allmählich hineinwachsen konnte.

Die erste Erweiterung erfolgte wahrscheinlich im XII. Jahrhundert; sie dehnte die Stadt fast auf das Doppelte des seitherigen Umfangs aus. Noch heute erinnern die mit dem Namen Graben bezeichneten Ringstrassen (Wollgraben, Bau-, Holz- und Hirschgraben) an den Lauf der damaligen Stadtbefestigung, und bilden zugleich die Grenzen der Altstadt unseres Verzeichnisses.

Die zweite Stadterweiterung beginnt wohl schon am Anfang des XIV. Jahrhunderts. Sie schuf die neue Stadt. Die Erlaubniss zu ihrer Befestigung, mit welcher die Gleichstellung derselben mit der Altstadt verbunden war, wurde von Ludwig dem Bayer i. J. 1333 ertheilt. Der Bau der neuen Ringmauer scheint sich mehrere Jahrzehnte hingezogen zu haben. Mit der Vollendung derselben hängt vielleicht die Einziehung der Vorstadt Fischerfeld (um 1400) zusammen, welche sich in einer einzigen Häuserzeile und drei Sackgassen östlich der alten Brücke am Mainufer hinzog und den Lauf der Befestigungswerke von Norden zum Maine hin in sehr gefährlicher Weise unterbrach, indem die Befestigungsmauer in einer langen schmalen Schlinge um sie hatte herumgeführt werden müssen ¹⁾. Trotzdem bestand die Neustadt, die fast den doppelten Flächenraum der Altstadt hatte, bis tief in das XVI. Jahrhundert hinein nur aus wenigen Strassen, welche sich wie die Beine einer Spinne von der die Umwallung der Altstadt umschliessenden nördlichen Häuserreihe der Zeil und dem Rossmarkt aus bis zur neuen Ringmauer hin ausstreckten. Diese Strassen aber waren in der Hauptsache nichts anderes als die alten Landwege, welche Frankfurt mit Hanau, Friedberg, Eschersheim, Bockenheim und Höchst—Mainz verbanden und an denen sich eine Anzahl Wirthschaftshöfe, Gartenhäuser und isolirte Scheunen wohl schon vor dem Bau der neuen Stadtmauer angesiedelt hatte. Zwischen ihnen befanden sich

1) Kriegk irrt übrigens (Bürgersw. S. 256) bezüglich der Grösse der Vorstadt Fischerfeld; nach dem Bedebuch für 1385 wohnten 100 steuerpflichtige Männer und 128 Frauen dort.

um 1440, und noch über ein Jahrhundert nachher, zahlreiche Gärten, ja selbst Aecker und Weinberge; die Zahl der Gebäude hatte sich bis zu dem erwähnten Jahre durch Errichtung kleiner Miethhäuser auf dem Areal der Höfe etwas vermehrt; aber in der Hauptsache waren es landwirthschaftliche Anwesen, die hier lagen. In einer Rathsverordnung von 1481 wird geradezu vorausgesetzt, dass, wer Vieh in der Altenstadt hielt, auch einen Hof in der Neuenstadt oder zu Sachsenhausen besitze ¹⁾. Wäre nicht einerseits dieses landwirthschaftliche Bedürfniss, andererseits die Rücksicht auf die Hauptnährquelle der Frankfurter, die Messe, gewesen, welche die Offenhaltung weiter Plätze und die Bereithaltung von Räumen zu Messbuden und Fremdenquartieren gebot — die stehende Bevölkerung Frankfurts hätte wohl noch Jahrzehnte lang hinter den alten Mauern dies- und jenseits des Maines Platz gefunden. Wie sehr die zweite Stadterweiterung über das blossе Wohnbedürfniss hinausgieng, mag daraus ersehen werden, dass es fünfthab Jahrhunderte (bis 1788) dauerte, bis der Raum der Neuenstadt für den Bevölkerungszuwachs zu eng wurde.

Was Sachsenhausen betrifft, das bis um die Mitte des XV. Jahrh. als Dorf bezeichnet zu werden pflegt, so bildete es schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts einen integrireuden Bestandtheil des städtischen Gemeinwesens und war wie die rechts des Mains gelegenen Stadttheile befestigt. Sein baulicher Charakter hatte manche Aehnlichkeit mit demjenigen der Neuenstadt, obwohl es weit weniger Wirthschaftsgebäude in sich schloss. Die Häuserreihen lehnten sich, wie dort an die Landstrassen an und schlossen zwischen sich grössere Flächen mit Gärten und Ländereien ein.

Nach diesen Vorbemerkungen wird sich die Vertheilung der verschiedenen Berufsarten auf die drei Stadttheile und das ungleiche Verhältniss der ermittelten Ziffern zur Gesamtbevölkerung unschwer erklären. Bezüglich des letzteren Punktes

1) Jeder müsse, heisst es in der angezogenen Verordnung, den Mist aus seinem Hause sofort in seinen Hof zu Sachsenhausen oder in der Neuenstadt oder, wenn er einen solchen nicht besitze, vor die Stadt bringen lassen. Kriegk, Bürgerzw. S. 291.

sei daran erinnert, dass von den 2106 übervierzehnjährigen männlichen Personen, welche 1440 in der Stadt ansässig waren, 1369 auf die Altstadt, 404 auf die Neustadt und 333 auf Sachsenhausen kamen. Ihrer Berufszugehörigkeit nach wurden ermittelt (mit Söhnen und Knechten) in der Altstadt 1129 in der Neuenstadt 276, in Sachsenhausen 208, zusammen 1613 Personen oder auf je 100: in der Altstadt 82,5, in der Neuenstadt 68,3, in Sachsenhausen 62,5, im Ganzen 76,6. Unermittelt blieben in der Altstadt 240, in der Neuenstadt 128, in Sachsenhausen 125, im Ganzen 496 Personen. Nach dem, was oben über die Lücken unserer Berufsstatistik und weiterhin über den Charakter der drei Stadttheile gesagt wurde, erklären sich diese Unterschiede von selbst.

In der Altstadt sitzen dicht gedrängt die am frühesten ausgebildeten Gewerbe sowie diejenigen, welche hier ausgesprochene Produktions- oder Absatzvorteile finden. Ganze Strassen hindurch erschallt fast aus jedem Hause das Dröhnen des Bänderhammers, das eintönige Schnarren des Webstuhls, das Fauchen von den Essen der Feuerarbeiter. Dicht gereiht stehen an altbekannter Stelle die Brottische der Bäcker, die Fleischbänke der Metzger, die Gewandgaden und die Fischkasten. Hier liegt das Schlachthaus, das Komphaus, der alte Ramhof, der Weber Kaufhaus, das Leinwandhaus; hier sind die Trinkstuben der Zünfte und Gesellschaften. Der ganze Grosshandel und viele Zweige des Kleinhandels, die Geld- und Wechselgeschäfte haben hier ihre Standlokale, hier werden die Messen und Reichsversammlungen abgehalten. Alle älteren Kirchen, die Stiftshäuser, die Klöster, die Höfe der Antoniter, der Johanniter, der Arnsburger und anderer auswärtiger Orden, die Häuser des benachbarten Adels, vor allem die Wohnsitze der städtischen Geschlechter liegen in der Altstadt. Nur Sachsenhausen mit dem Deutschen Hause und wenigen adlichen Höfen kann in letzterer Hinsicht mit ihr wetteifern.

So finden wir denn auch in unserer Tabelle die Feuerarbeiter, einschliesslich der Gürtler und Goldschmiede, das Wollenhandwerk, die Metzger, die Kürschner, die Sattler, Beutler und Riemenschneider, die Kistener und Stuhlmacher, die

Köche und Verfertiger feinerer Backwaaren, die Berufsbierbrauer, die Seidensticker, Tuschscherer und Hutmacher, die Scherer, die Steindecker, Glaser und Maler, die Apotheker, Gadenleute und Gewandschneider, die mit dem Weinschank Beschäftigten, die Schreiber und ihre Diener — kurz alle Produktion und Distribution für Kulturbedarf und feineren Lebensgenuss — in der Altstadt konzentriert. Wo dagegen täglicher Massenkonsum oder weit verbreitetes Bedürfniss nach Dienstleistungen in Frage stehen, werden auch die beiden ländlichen Stadttheile in einem dem Verhältniss ihrer Einwohner ungefähr entsprechenden Masse bei der Standortswahl für den Beruf berücksichtigt. So bei den Bäckern und den Schneidern, bei den Krämern und Geschirrhändlern, den Badern und Bartscherern. Bei den Bändern ist zu beachten, dass ihnen seit 1402 untersagt war, anderswo als in ihrer eigenen Strasse in der Altstadt zu wohnen, während ihnen in der Neuenstadt und wohl auch in Sachsenhausen die Wahl ihres Wohnsitzes frei stand. Auch die Bedürfnisse der Landwirtschaft machen ihren Einfluss geltend. Dabei ist zu bemerken, wie viel ausgeprägter der bäuerliche Charakter der Neuenstadt war als derjenige von Sachsenhausen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Vertheilung des Grundeigenthums, welches letztere in der ursprünglich zum Reichsforst Dreieich gehörenden Umgegend von Sachsenhausen früher meist in den Händen einiger Ministerialenfamilien war, später sich mehr und mehr in denjenigen des Deutschen Ordens ¹⁾ konzentrierte, dabei von Einfluss gewesen ist. Die Zahl der Gärtner, Häcker und Weingärtner ist darum in der Neuenstadt weit grösser und auch die Hofleute und Hirten (abgesehen von den Schäfern der Deutschen Herren und der Aussenhöfe), soweit sie die Tabelle nachweist, haben dort ihren Sitz. Was dagegen mit dem Walde in näherer Beziehung steht, die Förster und Vogelsteller, die Säger, die Korbmacher und Besenbinder gehört nach Sachsenhausen. Dem entsprechend vertheilen sich auch die mit der

1) Nach Niedermayer a. a. O., S. 72 f. besaßen die Deutschen Herren über 450 Morgen in der Gemarkung von Sachsenhausen, davon den grössten Theil in eigener Bewirthschaftung.

Landwirthschaft in näherer Beziehung stehenden Gewerbe zwar vorzugsweise auf die beiden Vorstädte, aber doch mit sichtlicher Bevorzugung der Neuenstadt. So die Grob- und Hufschmiede, die Wagner und Pflugmacher, die Oelschläger; selbst die Sattler und Seiler der Altenstadt wohnen in der Nähe der zur Neustadt führenden Bockenheimer Thores.

Sind es in allen diesen Fällen hauptsächlich Absatzvortheile und die geschichtliche Entwicklung, welche die Wahl des Standorts bedingen, so machen sich doch auch Produktionsrücksichten für oder gegen einen oder den andern Stadttheil deutlich geltend. So vertheilen sich die Gewerbe, welche für ihren Betrieb fließendes Wasser bedürfen ziemlich gleichmässig auf die Altstadt und Sachsenhausen. Die Fischer und Müller sitzen in fast gleicher Zahl zu beiden Seiten des Mains, die Lohgerber bevorzugen in demselben Masse das linke wie die Weissgerber das rechte Ufer und die sog. Andauche, die Schiffmacher finden sich hüben wie drüben, während die Tabelle wohl zufällig Schifflente nur von der rechten Mainseite aufweist.

Endlich sind auch Einflüsse mehr socialer Art und Combinationen verschiedener Standortsbestimmungsgründe bemerkbar. Die Aerzte und Richter, der Hauptmann und die Visierer wohnen in der Altenstadt; hier hält auch der vornehme Procurator, der seinen Vornamen latinisirt, seine Konsultationen ab, während der bescheidenere Fürsprecher auch die Vorstädte nicht verschmäht; zwischen dem Stadtbaumeister und seinem Parlierer waltet dasselbe Verhältniss ob. Selbst der fahrende Gaukler und Tabuletkrämer wählt sein Standquartier in der Altenstadt (in der Rosengasse bei den Frauenhäusern), während der angesessene Pfeifer, der blinde Lautenschläger sich mit einem Unterkommen in den Vorstädten begnügen muss. Der Diener ist von Natur Altstädter, der Ackerknecht Neustädter oder Sachsenhäuser, und auch die Arbeiter bevorzugen ersichtlich diese Quartiere. Der gleiche Unterschied findet zwischen den Neuschuhmachern und Schuhflickern, den Steinmetzen, bzw. Steinhauern und den Maurern, den Schieferdeckern und den Ziegeldeckern, den Wollwebern, Färbern, Walkern etc., sowie den Decklechern einerseits und den Lei-

nen- und Barchentwebern anderseits statt. In den zuletzt angeführten Fällen kommt wohl die spätere Ausbildung der betreffenden Gewerbe sowie ihre Beziehungen seis zur Landwirtschaft, seis zum Handel in Betracht. Der Decklakemacher, welcher Handelswaare herstellt, zieht sich näher an den Wollenweber heran; der Leinenweber, welcher grobe Tücher aus Bauerngarn erzeugt, wohnt unter den Bauern. Die Barchentweber und Ziegeldecker, deren Gewerbe erst wenige Jahrzehnte alt ist, haben sich da niedergelassen, wo die billigsten Wohnungen zu finden waren. Aus dem gleichen Grunde sitzt wohl ein grosser Theil der Zimmerleute, der Sackträger, Stangenträger, Mötter, Schröder, Weinsticher, die Wegsetzer und Ofenmacher in den Vorstädten. Die niederen städtischen Beamten, namentlich die Zöllner, Pförtner, Thurmwächter, Schützen, Glöckner sind an ihre Dienstwohnungen gebunden.

Besondere Umstände können einzelne Verschiebungen dieser Verhältnisse hervorbringen. So bei den Nahrungsmittelgewerben, wo der Koch und der Bäcker der Deutschen Herren natürlich Sachsenhausen zugeschrieben werden mussten. Der Richter für Sachsenhausen wohnt auch in seinem Bezirk; für die Neustadt gab es dagegen keinen besonderen Bezirk, sondern die einzelnen Strassen derselben waren mit Theilen der Altstadt zusammengelegt ¹⁾. Nicht überall lassen sich diese Abnormitäten so noch auf ihre Ursachen zurückführen. In der Hauptsache aber ist die territoriale Vertheilung der Berufsarten auf die Altstadt und ihre Vorstädte ersichtlich ein Produkt ihrer Geschichte, ihrer topographischen und wirthschaftlichen Verhältnisse.

Die Gegensätze Arm und Reich, Alteingesessenen und Neuzugewanderten, Gewerblich und Bäuerlich erschöpfen bei weitem nicht den Unterschied in der socialen Physiognomie von Altfrankfurt und seinen Vorstädten. Sachsenhausen ist wahrscheinlich ebenso alt wie die Altstadt; es ist trotz seiner geringeren Volkszahl gewerbreicher als die Neustadt ²⁾, seine

1) Ueber die Amtsbezirke der Richter vgl. die Ordnung von 1448 im Archiv, VII, S. 147 f.

2) Von der übergewöhnlichen männlichen Bevölkerung gehören

Bevölkerung ist trotz der grössern Concentrirung des Grundbesitzes wirtschaftlich solider fundirt als die der letzteren. Die Neustadt hinwiederum ist ungeachtet ihrer zahlreichen Geschlechterhöfe und bäuerlichen Anwesen mit ihren Hofleuten und Ackerknechten nicht eine Art städtischer Landgemeinde; in ihr finden nicht bloss die der Landwirtschaft nahe stehenden Gewerbe, sondern auch jene Halb- und Viertelexistenzen, jenes vom Lande einströmende Proletariat von Tagelöhnern, Packträgern und diesen nahestehenden Berufsarten, die vom Abhub der Altstadtwirtschaft kärglich leben, einen Unterschlupf, von wo sie oder ihre Kinder nach längerer Einbürgerung auf der socialen Stufenleiter emporklimmen mögen zu ehrsamem Meistern in der Altstadt oder zu einem städtischen Aemtlein, bei dem auch im mittelalterlichen Frankfurt nicht so leicht jemand verhungerte.

Dieses flüchtig umrissene Bild muss für jetzt genügen. Die Behandlung der Bedebücher und des Häuserverzeichnisses von 1438 im II. Bande werden Anlass bieten, dasselbe weiter auszuführen.

C. Die Herkunft der Bevölkerung.

Die genauere Personalbezeichnung unserer Liste bringt es mit sich, dass für 1440 die Herkunft einer relativ grösseren Zahl von Personen bestimmt werden kann als für 1387. Während für das letztere Jahr nur von 34 Procent der überzwölfjährigen männlichen Bevölkerung Herkunftsangaben vorhanden waren und nur für 32,5 Procent die Herkunftsbestimmung wirklich gelang, sind diesmal für 42 Procent solche Angaben vorhanden, und für über 41 Procent kann die Bestimmung des Ursprungs mit vollkommener Zuverlässigkeit bewerkstelligt werden.

Von den 2106 überhaupt vorhandenen Namen sind 884 mit Herkunftsangaben versehen. Von diesen mussten 18 unberücksichtigt bleiben, und zwar 11 weil die betreffenden Orts-
in Sachsenhausen mit den (zünftigen) Fischern zur eigentlichen gewerbetreibenden Bevölkerung 41,4, ohne diese 30%, in der Neustadt 28,4%.

namen mehrfach, aber niemals in der näheren Umgegend von Frankfurt vorkommen ¹⁾ und 7, weil Orte mit der angegebenen Benennung nicht aufzufinden waren ²⁾. Bezüglich der übrigen sei noch besonders betont, dass wir in zwei Fällen, wo es sich um seit 1387 neu eingebürgerte patricische Familien handelte (Rorbach und von Ergersheim), auch bereits fixirte Familiennamen nicht ausgeschlossen haben. Sonst ist bei der Bearbeitung des Materials ganz nach den früheren Grundsätzen verfahren worden.

Bei der Einordnung der Herkunftsorte in die gegenwärtige politische Eintheilung ergibt sich folgendes Uebersichtsbild. Von den 846 nach ihrer Herkunft bestimmbaren Personen entfallen auf das

	1440		1387
	Personen.	Procent.	Procent.
Königreich Preussen	374	44,2	51,5
Grossherzogthum Hessen	340	40,2	39,9
Königreich Bayern	80	9,5	4,2
» Württemberg	11	1,3	0,4
Grossherzogthum Baden	10	1,2	0,8
Sachsen und Thüringen	8	0,9	0,6
Elsass etc.	8	0,9	0,2
Deutsches Reich überhaupt	831	98,3	97,6
Oesterreich	6	0,7	1,3
Niederlande	6	0,7	0,6
Schweiz	3	0,3	0,4

Darnach kommen noch immer über $\frac{1}{6}$ der fremdbürtigen Bevölkerung auf das Gebiet des heutigen Preussen und Hessen (1387 über $\frac{1}{10}$); aber das Verhältniss hat sich doch erheblich zu Ungunsten Preussens und zu Gunsten der süddeutschen Staaten verschoben. Was die ausserdeutschen Länder betrifft, so sind, abgesehen von 3 *Welschen*, welche wir in der Ueber-

1) Es sind folgende: *Aldenburg, Aldendorf, Buchheim, Eberßbach, Fronhofen, Hirczenberg, Margfeld* (Marionfeld), *Molhusen 2, Rosenberg, Winterbach*.

2) *Fochten, Halmberg, Hamstein, Heckbach, Kernstad, Schauenburg Schreißberg* (Schrotzberg?).

sicht nicht mitaufgenommen haben, nur Staaten vertreten, die dem alten Deutschen Reiche angehört haben. Jene »Wäl-schen«, welche die gutdeutschen Namen Hans, Henne und Herte führen, sind möglicher Weise eingeborene Frankfurter, welche aus irgend einem Grunde diesen Beinamen erhalten hatten, wie denn auch der Sohn eines in dem Verzeichniss vorkommenden Goldschmieds, *Peter Guldenlewe*, den Namen *Clas Engellender* führt.

Ueber die topographische Vertheilung der Herkunftsorte im Einzelnen gibt nachfolgende Uebersicht Auskunft.

I. Königreich Preussen.

1. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a) Kreis Frankfurt.		c) Amt Königstein.	
Bonames	4	Königstein	4
Bornheim	1	Eppstein	4
Hausen	4	Hain ¹⁾	11
Niederursel	2	Höchstadt	1
Hohenrad	1	Kalbach	5
Rad	2	Kelkheim	1
	Zusammen	Kronberg	3
	14	Mammolshain	1
b) Amt Höchst.		Neuenhain	5
Höchst	3	*Schwalbach	3
<i>Bredinloch</i> (V. N. S. 865)	1	Stierstadt	2
Eschborn	5	(Ober-)Ursel	3
*Griesheim	6	*Weiskirchen	2
*Hofheim	1		
Liederbach	3	Zusammen	45
*Münster	2		
Rödelheim	6	d. Amt Homburg.	
Schwanheim	9	Homburg ²⁾	11
*Soden	4	Köppern	2
Sossenheim	2	Ober-Stedten (meist bloss <i>Steden</i>)	6
Sulzbach	4	Seulberg	2
	Zusammen	Zusammen	21
	46		

1) Unter dem Ausdruck *vom Hayne* ist nicht, wie von Frankfurter Lokalforschern angenommen worden ist, regelmässig *Dreieichenhain* zu verstehen; vielmehr ist derselbe eine Kollektivbezeichnung für die zahlreichen Waldorte im Taunus: *Altenhain*, *Schneidhain*, *Ruppertshain*, *Eppenhain*, *Engenhain*, *Eschenhain* etc. Nur *Neuenhain* wird regelmässig von den übrigen unterschieden.

2) Meist *Hoenberg* oder *Hoemberg* geschr.; die kurhess. Kreisstadt *Homburg* heisst *Hoenberg in Hessen*.

e) Aemter Usingen und Idstein.		Haiger	1
		Herborn	1
Usingen	2	Hochheim	2
*Brombach	1	*Hohenstein	2
Esch (<i>Asche</i>)	1	*Königsberg	1
*Reichenbach	1	*Langenbach	1
*Walsdorf	1	Limburg	5
(Dorf) Weil	1	Meilen	1
Weilnau	1	Montabaur	9
Werheim	4	Rüdesheim	1
Zusammen	12	Schierstein	1
		Sinn	1
f) Aus den übrigen Aemtern und Kreisen.		*Sonnenberg	1
		Walluf (<i>Waldaffe</i>)	1
*Dernbach	3	Weilburg	1
Dillhausen	1	Weilmünster	2
Eltville	1	Wicker	3
Ettinghausen	1	Zusammen	41
Frauenstein	1		

R.-B. Wiesbaden überhaupt 179.

2. Regierungsbezirk Kassel.

a) Kreis Hanau.		Ostheim	6
Hanau	7	Fraunheim	9
*Auheim	2	Preungesheim	4
Bergen	2	Rossdorf	1
*Bischofsheim	2	Rückingen	2
Bockenheim	2	Rüdigheim	1
Buchen	2	Seckbach	2
Wachenbuchen	1	(Langen-)Selbold	2
Dörnigheim	3	Windecken	3
Dorfelden	3	Zusammen	91
Eckenheim	1		
Eichen	1	b) Kreis Gelnhausen.	
Enkheim	1	Gelnhausen	8
Eschersheim	4	*Gründau (<i>Grinda</i>)	1
Fechenheim	9	Orb (<i>Vrba</i>)	1
Ginnheim	4	Rodenbergen	1
Hirzbach	1	Zusammen	11
Issigheim	2		
Köbel	9	c) Aus den übrigen Kreisen.	
Bruchköbel	1	*Aue	1
Marköbel	3	Fulda	3
Langendiebach	1	Geis (<i>Geise</i>)	2
		Geismar	1

Giesel (<i>Gisela</i>)	1	Schlüchtern	1
Haun (<i>Hune</i>)	1	Schmalkalden	1
Homburg	1	Schweinsberg	1
Hünfeld	3	Sontra	1
Kelse (<i>Kelß</i>)	1	Ziegenhain	1
Marburg	8	<i>Hessen</i>	3
Rodenhausen	1	Zusammen	33
*Rotenburg	2		

R.-B. Kassel überhaupt 135.

8. Rheinprovinz und Westfalen.

a) R.-B. Koblenz.		*Lautenbach	1
Andernach	2	Veldenz	1
Bacharach	4	Trier	2
Bisholder	1	Zusammen	6
Kreuznach	4		
St. Goar	1	c) Aus den übrigen Reg-	
Greifenstein (Kr. Wetzlar)	1	Bezirken.	
Irmenach	1	Attendorn (<i>Hattendern</i>)	1
Offhausen	1	*Blankenberg	1
Sobernheim	1	Düren	1
Sponheim	1	Duisburg (<i>Dußburg</i>)	1
Virneburg	1	Geldern (<i>Gelren</i>)	2
*Weidenbach	1	Glesch (<i>Glesche</i>)	1
Wesel	1	Köln	5
Wetzlar	3	Lövenich	1
Zusammen	23	Schelden (Kr. Siegen)	2
		Siegen	3
b) R.-B. Trier.		Witten	1
Heilenbach	1	Zülpich (<i>Czulpe</i>)	1
*Holz	1	Zusammen	20

Rheinland und Westfalen überhaupt 49.

4. Aus den übrigen Provinzen Preussens.

Breslau (<i>Preßla</i>)	1	Oppeln	1
Erfurt	1	Schlesien (<i>vß der Slesie</i> oder <i>von</i>	
Festenberg	1	<i>der Slesien</i>)	4
*Greifenhagen	1	<i>Pruß</i>	1
Kalbe	1	Zusammen	11

Königreich Preussen überhaupt 374.

II. Grossherzogthum Hessen.

1. Oberhessen.¹⁾

a) Kreis Friedberg.		Berstadt	3
Friedberg	19	Dauernheim	3
Assenheim	3	Diebach	2
Beienheim	1	Echzell	1
Büdesheim	3	<i>Lauffstad</i>	1
Butzbach	6	Lindheim	7
Erlenbach	3	Mockstadt	1
Eschbach	7	Ortenberg	6
Ober-Eschbach	1	Rodenbach	6
Fauerbach	1	Rohrbach	4
Florstadt	1	Zusammen	<u>40</u>
*Gambach	2	c) Aus den übrigen Kreisen.	
Harheim	2	Alsfeld	1
Heldenbergen	4	Beitershain	1
*Holzhausen	1	Buseck	3
<i>Hulßhofen</i>	1	Freiensteinau	1
Ilbenstadt	2	Giessen	2
Kaichen	3	*Grünberg	8
Karben	3	*Hainbach (Kr. Alsfeld)	1
Kloppenheim	2	Herbstein	2
*Massenheim	1	Hoiingen (<i>Hoengen</i>)	1
Melbach (<i>Meilbach</i>)	1	Hungen	1
Münzenberg	2	Hutzdorf (<i>Hutdorf</i>)	2
Ockstadt	2	Langsdorf	1
Petterweil	3	*Lauter	1
*Reichelsheim	4	Lich	10
Rendel	5	Linden	2
*Rodheim	5	Londorf (Kr. Grünberg)	1
*Rossbach	3	Schlitz	1
Staden	2	Schotten	2
Vilbel	3	*Staufenberg	3
Wöllstadt	5	*Steinfurt	1
Zusammen	<u>101</u>	*Treis (<i>Treise</i>)	2
b) Kreis Büdingen.		*Windhausen (Kr. Alsfeld)	1
Büdingen	3	Zusammen	<u>48</u>
Altenstadt	3		

Oberhessen überhaupt 189.

1) Aus Versehen ist der Zusammenstellung für 1837 (oben S. 173 f.) die ältere, 1874 umgeänderte Kreiseintheilung zu Grunde gelegt worden.

2. Starkenburg.

a) Kreis Offenbach.		Arheiligen	4
Offenbach	9	*Erzhausen	1
*Bieber	4	Messel	1
Bürgel	4	Weiterstadt	2
Dietsenbach	7	Wixhausen	2
Götzenhain	1	Zusammen	11
*Hain	1	d) Kreis Dieburg.	
Hainhausen	1	Dieburg	5
*Hainstadt	3	*Altheim	3
Heusenstamm	6	Babenhäusen	1
Langen	5	*Hergershausen	2
<i>Meisheim</i>	1	*Mosbach	1
*Mühlheim	1	Ober-Roden	1
Rumpenheim	2	Radheim	4
Seligenstadt	4	Rodau	4
*Sprendlingen	4	Schaafheim	3
*Steinheim	5	Sickenhofen	3
<i>Zelle (W. St. 216)</i>	1	Umstadt	2
Zusammen	59	Urberach	3
b) Kreis Grossgerau.		Zusammen	32
Gerau	2	e) Aus den übrigen Kreisen.	
<i>Breitenbach (W. St. 145)</i>	2	Bensheim	2
Gernsheim	1	Hüttenthal	1
*Hassloch	2	Lindenfels	1
Mörfelden	2	Mümling	1
Walldorf	2	Seheim	1
Zusammen	11	Zusammen	6
c) Kreis Darmstadt.			
Darmstadt	1		

Prov. Starkenburg überhaupt 119.

3. Rheinhessen.

Alzei	2	Mörstadt (Kr. Worms)	1
Armsheim (Kr. Oppenheim)	1	Offstein (Kr. Worms)	1
*Bechtheim (Kr. Worms)	1	Oppenheim	2
Gundheim (Kr. Worms)	1	Wörrstadt (Kr. Oppenheim)	1
Mainz	22	Zusammen	32

Grossherzogthum Hessen überhaupt 340.

III. Königreich Bayern.

a) Unterfranken.		Ruppertsweiler (B.A. Pirmasens)	1
Aschaffenburg	15	*Seebach	1
Brückenaue	1	Speier	3
Framersbach (B.A. Lohr)	2	Zusammen	9
Vom Gauwe	1	c) Aus andern Regierungs-	
Hammelburg	1	bezirken.	
Kitzingen	1	Augsburg	1
Kolitzheim (B.A. Volkach)	2	Bamberg	1
Lengfurt	1	Deggendorf	1
Miltenberg	5	Füssen	1
*Riedern (B.A. Miltenberg)	1	Ergersheim (B.A. Uffenheim)	4
*Sachsenheim (B.A. Gemünden)	1	Kempten	1
Schondra (B.A. Brückenaue)	1	Lohen (<i>Loen</i> B.A. Beilngries)	1
Thüngersheim	1	Leinburg (B.A. Nürnberg)	1
Wasserlos (B.A. Alzenau)	1	Lupburg (B.A. Velburg)	1
*Wörth	2	München (<i>Monchen</i>)	1
Würzburg	5	Nürnberg	3
Zusammen	41	Regensburg	2
b) Pfalz.		Rothenburg o. d. Tauber	1
Dirmstein (B.A. Frankenthal)	1	Velden (B.A. Hersbruck)	2
Moeschel (B.A. Kirchheim-Boland)	1	Windsheim	1
Morschheim (B.A. Kirchheim-B.)	1	<i>Francke</i>	4
Odernheim (B.A. Kirchheim-B.)	1	<i>Beyer</i>	4
		Zusammen	30
Königreich Bayern überhaupt 80.			

IV. Die übrigen deutschen Länder.

a) Baden.		Mergentheim	1
Günsfeld (Kr. Mosbach)	1	Neuenstein (O.A. Oehringen)	1
Heidelberg	1	Ravensburg	1
Kandern (Kr. Lörrach)	1	Reutlingen	1
Malschenberg (Kr. Heidelberg)	1	Ulm	1
Pforzheim (<i>Porcsen</i>)	1	<i>Wirtenberger</i>	3
Renchen (Kr. Baden)	1	Zusammen	11
Weinheim	1	c) Elsass.	
Wertheim	2	Hagenau	1
Vom Neckar	1	Lützelstein (Kr. Zabern)	1
Zusammen	10	Schlettstadt	1
b) Württemberg.		Strassburg	4
Bartenstein	1	Thann	1
Esslingen	2	Zusammen	8

d) Sachsen und Thüringen.	*Zwickau	1	
Koburg	3	<i>Missener</i>	1
*Kreuzburg (Kr. Eisenach)	1	<i>Doring</i>	1
Stedtfeld (Kr. Eisenach)	1		Zusammen 8
U e b e r h a u p t 37.			

V. Ausserdeutsche Staaten.

a) Oesterreich.	Zürich	1	
Eger	1		Zusammen 3
Kaltenberg (Kr. Gitschin)	1		
Schardenberg (Ö. o. d. Enns)	1	c) Niederlande.	
<i>Behem</i>	3	Mastricht	1
Zusammen	6	Nimwegen (<i>Nmagen</i>)	1
		Thiel (Gelderland)	1
b) Schweiz.		St. Trond (<i>Santdruden</i>)	2
Schaffhausen	1	<i>Flander</i>	1
Zofingen	1		Zusammen 6
A u s s e r d e u t s c h e S t a a t e n ü b e r h a u p t 15.			

Aus dieser Uebersicht ergibt sich aufs neue, dass die Zuwanderung eine vorwiegend ländliche war und aus den Dörfern eines nicht allzu weiten Umkreises ihre Hauptnahrung zog. Die bedeutenden Städte in grösserer Entfernung sind nur spärlich vertreten. Von den 90 Städten des Hansabundes erscheint nur Köln mit 5 Einwanderern, und selbst im Süden fehlen so hervorragende Punkte wie Worms, Basel, Passau. Hat auch aus den in der Nähe gelegenen Städten Mainz, Friedberg, Aschaffenburg, welche in besonders engen Beziehungen zu Frankfurt standen, sich eine grössere Zahl von Personen in der Stadt ansässig gemacht, so scheint doch unsere Liste im Allgemeinen darauf hinzudeuten, dass der Bevölkerungsaustausch zwischen den bedeutenderen Städten des Deutschen Reiches noch im XV. Jahrhundert kein sehr lebhafter gewesen ist.

Indem wir uns weitere Bemerkungen für das Schlusskapitel des nächsten Abschnitts versparen, wo uns umfassenderes Material vorliegen wird, erübrigt uns nur noch, die Personen mit Herkunftsangaben nach der Entfernung ihrer Heimatorte von Frankfurt einzutheilen. Es ergibt sich, dass

von sämtlichen 846 Personen ihre ursprüngliche Heimat hatten in einer Entfernung von

	1440		1387
	Personen.	Procent.	Procent.
2 Meilen und weniger	218	25,8	33,2
über 2—10 Meilen	468	55,3	45,6
über 10 Meilen	160	18,9	21,2

Es geht aus diesen Ziffern hervor, dass das Einwanderungsgebiet gegenüber 1387 etwas erweitert erscheint; die Zuwanderung aus nächster Nähe hat relativ abgenommen — freilich nicht zu Gunsten grösserer Entfernungen, sondern zu Gunsten der Mittelzone, von deren äusserster Grenze immer noch die Stadt Frankfurt bequem in zwei Tagemärschen erreicht werden konnte.

IV.

Die Bürgerbücher von 1311 bis 1500.

A. Entstehung derselben. — Bürgerrecht und Bürgerpflicht. — Gesichtspunkte der statistischen Betrachtung. — Tabellen.

Jahrhunderte lang sind die Frankfurter Bürgerbücher in einer eisernen Truhe auf dem Römer aufbewahrt worden — ein Beweis für die grosse Wichtigkeit, welche man ihrer Erhaltung beimass. Noch heute gehören dieselben zu den am meisten benutzten Akten des Stadtarchivs, und in der That ist der Reichthum der Aufschlüsse, welche sie bieten, noch lange nicht erschöpft. Geben sie doch fast vom Beginn der politischen Selbständigkeit der Stadt bis zu deren Untergang, also durch mehr als sechsthalb Jahrhunderte, Kunde anfangs bloss von der Aufnahme jedes Fremden in die Bürgerschaft, also von einer Bewegung der Bevölkerung, auf der zum guten Theile lange Zeit hindurch die Kraft und Frische des innern städtischen Lebens beruhte, später auch vom Eintritte jedes Bürgersohnes in sein angestammtes Recht. In schier endloser Reihe ziehen sie da an uns vorüber, Jahrhunderte hindurch, Alle, die in der Stadt gelebt und gewirkt haben, Mann für Mann, jeder mit Angabe seines Namens, Gewerbes, Titels, seiner Herkunft, den Bedingungen seiner Zulassung zum Bürgerrechte, oft auch mit Erwähnung seiner Verwandtschaft, seines Neck- und Spottnamens, seiner Vermögensverhältnisse. Und die Personen reihen sich zu Geschlechtern, von denen jedes wieder ein anderes Gesicht zeigt als das vorhergehende. Die mannigfachen Wandelungen, welche der Begriff und das

Recht des Bürgers in dieser langen Zeit erlitten hat, der Wechsel der Grundsätze in Bezug auf die Behandlung des Zuzugs von aussen, die grössere Strenge oder Milde in ihrer Handhabung — all dies spiegelt sich in den trockenen Einträgen jener Folianten wieder und damit ein gut Stück städtischer und allgemeiner Geschichte.

Die Gleichartigkeit der Notizen, welche die Bürgerbücher über jede eingetragene Person darbieten, legt eine statistische Verarbeitung nahe. Wir beschränken dieselbe, dem Plane dieser Untersuchungen gemäss, auf die Zeit von 1311 bis 1500. Die Periode ist immer noch lang genug, dass von vornherein angenommen werden kann, es habe in derselben der Inhalt der Bürgerbücher manchem Wechsel unterlegen. Die statistischen Thatsachen, welche sich aus ihnen gewinnen lassen, werden darum nicht für den ganzen Zeitraum die gleichen bleiben.

Die Zeit, in welcher man zuerst begonnen hat, eine offizielle Listenführung über die Erwerbung des Bürgerrechtes zu veranstalten, ist für die politische und wirtschaftliche Entwicklung Frankfurts eine der bewegtesten. Denn in ihr vollzog die Stadt den Uebergang von der königlichen Amtsverwaltung zur bürgerlichen Selbstverwaltung.

Aus einem hofrechtlichen Verband von Zins- und Dienstleuten war im Laufe der Zeit eine freie Gemeinde geworden, welche die letzten Reste der Hörigkeit, Bevogtung und Ehezwang, im XIII. Jahrhundert von sich abgestreift hatte ¹⁾. Die königlichen Ministerialen waren aus allen Zweigen der Stadtverwaltung und zum grössten Theile auch aus der Stadt selbst geschieden. Nur das Schultheissenamt hatte sich erhalten, verlor aber gerade im ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts seinen vielumfassenden Einfluss auf die Verwaltung, um auf den Vorsitz im Schöffengericht beschränkt zu werden. Was von königlichen Rechten und Besitzungen noch übrig

1) Ueber diesen Vorgang kann hier nur auf die für ihre Zeit vortreffliche Untersuchung von F i c h a r d, Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M., Frkf. 1819, verwiesen werden und auf N i t z s c h, Ministerialität und Bürgerthum, besonders S. 169 ff.

war, befand sich verpfändet in den Händen der kleinen Dynasten der Umgegend oder war an geistliche Körperschaften vergabt. Allerdings musste die Ausübung jener Pfandrechte, insbesondere soweit sie finanzieller Natur waren, durch fremde Gewalten vielfach störend in die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung eingreifen. Aber der Rath, den wir bereits in der Mitte des XIII. Jahrhunderts völlig ausgebildet vorfinden, war sich seiner Aufgabe, der Erwerbung der vollen Selbständigkeit, klar bewusst, und verfolgte dieselbe das ganze XIV. Jahrhundert hindurch mit zäher Ausdauer. Zu dem Ende liess er sich 1329 von Ludwig dem Bayer die Ermächtigung ertheilen, alle veräusserten Reichsgüter und Zahlungen, als Zölle, Wage, Juden, Ungeld, Bornheimer Gericht, Schultheissenamt, in und bei Frankfurt einzulösen und wiederzukaufen und mit allen dazu gehörigen Nutzungen und Rechten bis auf Wiederlösung durch das Reichsoberhaupt zu gebrauchen. Am Ende des XIV. Jahrhunderts war das Werk gelungen; der Zusammenhang mit dem Reich war nicht gelöst; aber der Rath war Meister und die Bürgerschaft Herrin ihrer Geschicke.

Unzweifelhaft konnte sich diese politische Erstarkung nur auf der Grundlage günstiger Bevölkerungs- und Wirthschaftsverhältnisse vollziehen. Von ansteckenden Krankheiten hören wir bis zum Jahre des schwarzen Todes (1349) sehr wenig; eine bedeutende Vergrösserung der Stadt über den seitherigen Mauerkreis war im Werden begriffen und von der wirthschaftlichen Blüte geben die bei den Zunftunruhen der 50er und 60er Jahre zu Tage getretene Macht der Handwerke sowie die bedeutenden finanziellen Leistungen der Gemeinde in dieser Zeit Zeugniss. Ueberall bemerkt man, wie unter diesen Umständen die Stadtverwaltung sich vor neue und grössere Aufgaben stellt sieht. In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts beginnt sie deshalb auf verschiedenen Gebieten mit der Führung fortlaufender Verwaltungsakten und mit der schriftlichen Fixirung des Herkommens. Die erhaltenen Bürgerbücher beginnen mit dem Jahre 1311, die Bedebücher 1320, die Rechenbücher 1348. Um 1350 wurde die erste Sammlung von Statuten und Rathsbeschlüssen veranstaltet, zwischen 1352 und 1355 das

hergebrachte Zunftrecht schriftlich niedergelegt. Auf allen diesen Gebieten fühlt man, dass mit dem seither üblichen mündlichen Verfahren und der blossen Tradition nicht mehr auszukommen ist.

Es ist natürlich, dass in jenen Akten anfangs ein gewisses Schwanken in Form und Inhalt der Einträge sich bemerklich macht. Erst allmählich bilden sich mit und an der schriftlichen Niederlegung auch feste Verwaltungsnormen aus und später reiht sich an diese die Aufstellung eigener Verwaltungsstatuten an. Es ist bei diesem Schwanken begreiflich, dass die Ueberwindung der sachlichen Schwierigkeiten der einzelnen Verwaltungszweige nur unvollkommen gelingt.

Diesen Gang der Entwicklung können wir besonders deutlich an den Bürgerbüchern verfolgen. Das erste derselben zeigt in seiner ganzen Anlage, dass ihm schwerlich ähnliche fortlaufende Aufzeichnungen vorausgegangen sind ¹⁾. Dasselbe ist ohne Zweifel im Jahre 1312 begonnen worden. Nachträglich aber wurden noch die Namen der i. J. 1311 zu Bürgern Aufgenommenen mitten zwischen die Einträge des Jahres 1312 eingefügt ²⁾. In den folgenden Jahren bis 1316 ist für jedes Jahr eine Anzahl Namen eingetragen; von 1317 bis 1321 aber fehlen die Einschreibungen, ohne dass das Buch eine Lücke zeigte. Sie wurden einfach unterlassen. Ebenso diejenigen des Jahres 1325. Die Buchung der Neubürger ist in den ersten beiden Jahrzehnten eine rein listenmässige, die sich

1) Vgl. über dasselbe Kriegk in den Mitth. des Ver. für Gesch. und Alterthumsk. in Frkf. I, S. 324.

2) Das I. Bgb. beginnt mit den Worten: *Anno domini mccc·xij* (der vorletzte Strich der Zahl ist von späterer Hand, offenbar fälschlich, unterpungirt) *regnante serenissimo domino domino H. Romanorum imp. sub Henrico de Hachinberc et Adolfo magistris civium tunc in Francouord recepti sunt in ciues Francouordenses et in presenti libro pro ciuibus registrati infra scripti*. Nun folgen 11 Namen und dann heisst es: *Anno dom. mccc·xj* sub eisdem magistris civium recepti sunt in ciues Francouordenses; darauf 18 Namen und dann: *Anno dm. mccc·xij*; mit nachfolgenden 24 Namen. Die Bürgermeister des Amtjahres 1311/12 haben also die im ersten Theile ihrer Amtedauer Aufgenommenen später nachtragen lassen.

meist auf die Angabe des Namens und der Herkunft beschränkt ¹⁾. Später werden auch die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme jedes Einzelnen erfolgt ist, mitangegeben, bis sich der Eintrag zu einer Art Protokoll des Aufnahmeaktes erweitert, in welchem von Fall zu Fall mit feststehenden Formeln über die gleichen Thatsachen Aufschluss ertheilt wird. Das letztere namentlich im II. Bürgerbuch, seitdem durch ein Statut von 1352 die Bedingungen der Bürgeraufnahme gesetzlich festgestellt worden waren. Daraus ergibt sich leicht, dass diese Einträge erst allmählich zu statistischen Zwecken geeignet werden, dann aber auch den Dienst, den man von ihnen verlangt, in zuverlässiger Weise leisten.

Es scheint fast überflüssig zu fragen, welches denn eigentlich die Ursachen gewesen sind, die nicht in Frankfurt allein dazu geführt haben, den Listen der neu aufgenommenen Bürger und ihrer Evidenthaltung so grosse Wichtigkeit beizulegen. Die Gründe, welche heute dazu veranlassen müssen, Bürgermatrikeln zu führen, bestanden im Mittelalter zum grössten Theil nicht: weder zu Wahl- noch zu Rekrutierungs- oder Steuerzwecken waren dieselben erforderlich, da in diesen Dingen der Rath sich entweder nicht an den Einzelnen, sondern an Zünfte und Gesellschaften hielt oder häuserweise die Pflichtigen aufsuchen liess. Schon eher hätten die finanziellen Leistungen, welche bei der Erlangung des Bürgerrechtes gefordert wurden, zu einer derartigen Buchführung Anlass bieten können, zumal dieselben, wie wir sehen werden, vielfach nicht sofort erfüllt wurden. Die Hauptursache aber war das Bedürfniss, bei Inanspruchnahme der Stadt von Seiten oder wegen eines Bürgers oder bei Anhaltung eines solchen zur Erfüllung der Bürgerpflichten in jedem einzelnen Falle den Nachweis des erlangten Bürgerrechtes liefern zu können. Erst der Eintrag in das

1) Bei der Neuheit der Sache darf man selbst in diesen Dingen keine Genauigkeit im modernen Sinne erwarten. So wird 1328 *Vnus de Colonia*, 1322 *Duo de Munster Lydirbach* eingetragen, und auch das II. Bgb. bietet ähnliche Beispiele. 1361: *Vna efficiebatur conciuis; non venit ad nos; nomen ignoramus*. — 1364: *Johannes vir efficiebatur conciuis, nomen ignoramus, ad nos non venit*.

Bürgerbuch begründete Recht und Pflicht des Bürgers; der Eid, den er dabei leistete, war für ihn wie für die Stadt ein überaus folgenreicher Akt. Durch ihn stellen sich die Bürgerbücher in die Reihe der so vielfach aus dem Mittelalter erhaltenen Eidbücher, zu denen auch die beiden Bürgerverzeichnisse gehören, welche im II. und III. Abschnitte behandelt worden sind.

Der städtische Bürgerverband des Mittelalters war ein persönlicher, kein territorialer Verband. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass auch Nichtbürger in der Stadt angesessen sein konnten, anderseits daraus, dass Bürger immer oder doch einen grossen Theil des Jahres ausserhalb der Stadt wohnen konnten. Jene in der Stadt angesessenen Nichtbürger heissen in der Mitte des XIV. Jahrhunderts Einwohner (*inwoner*) oder Mitwohner (*mittewoner*), später Beisassen (*hysesse*). Diese ausserhalb der Stadt angesessenen Bürger werden mit einer allgemeinen Benennung als Ausbürger (*cives extranei*), mit einer besonderen als Pfahlbürger (*palburgere*) bezeichnet. Zum Unterschiede von den letzteren heissen die dauernd in der Stadt ansässigen Bürger wol gesessene Bürger (*cives residentes*). Auf alle diese Bürgerkategorien erstrecken sich die Bürgerbücher, insbesondere das erste, welches ausserdem noch einer den Ausbürgern verwandten Klasse von Leuten gedenkt, der Dorfbewohner, welche in Frankfurt Burgrecht hatten und in Zeiten der Noth hinter den Stadtmauern Zuflucht fanden.

Sodann ist nicht zu vergessen, dass das Bürgerrecht kein dauerndes, unverlierbares und unverjährbares Recht war. Es erlosch, wenn jemand Jahr und Tag sich ausserhalb der Stadt aufhielt, wenn er seine Bürgerpflichten nicht erfüllte (*die burgerschaft nicht halden*, wie die Frankfurter Quellen dies bezeichnen), ferner durch strafweise verfügte Verbannung oder Ausweisung, endlich durch freiwillige Aufgabe (*die burgerschaft uffsagen, uffgeben, uffschriben*). Auch kommen Fälle vor, wo das Bürgerrecht nur auf Zeit verliehen wird oder in beiderseitig kündbarer Weise. Ja wir begegnen nicht selten einer Auffassung, in welcher das ganze Verhältniss des Bürgers zur Stadt als blosses Vertragsverhältniss erscheint und dies

nicht nur in den Bürgerverschreibungen mächtiger Ausbürger, die sich manchmal von blossen Bündnissverträgen wenig unterscheiden, sondern zuweilen auch in den gewöhnlichen Einträgen des Bürgerbuchs.

Aus der weiten Ausdehnung, die in diesen beiden Punkten dem Bürgerrechte gegeben ist, hat man wol geschlossen, dass dasselbe eine blosse Schutzgenossenschaft gewesen sei und ein näheres Verhältniss des Einzelnen zur Stadt als politischer Gemeinschaft nicht begründet habe. In der That ist es nicht leicht, alle die verschiedenen Arten von Bürgern unter dem Begriff einer vollen Genossenschaft mit gleichem Recht und gleicher Pflicht zusammenzufassen. Es liegt schon in der Natur der Dinge, dass zwischen den gesessenen Bürgern und den Aus- und Pfahlbürgern in dieser Hinsicht thatsächliche Unterschiede obwalten mussten. Aber es lässt sich doch die Frage erheben, ob es nicht gewisse Merkmale gibt, welche allen Bürgerkategorien gemeinsam sind und durch welche dieselben sich gleichmässig sowohl von den Beisassen als auch den nicht-verbürgerten Ausleuten unterscheiden.

Befragen wir darüber das uns für Frankfurt erhaltene Urkundenmaterial, so erkennen wir sehr bald, dass die gewöhnliche Annahme nicht genügt, nach welcher in der Theilnahme an den politischen Rechten und den nutzbaren Genossenrechten einerseits, anderseits in der Verpflichtung mit Person und Vermögen der Stadt zu dienen der Inhalt des Bürgerrechtes sich erschöpft. Von jenen politischen Rechten ist überhaupt an den entscheidenden Stellen ¹⁾ nicht die Rede, und was diese Pflichten betrifft, so werden dieselben ausdrücklich als für den Bürger und Beisassen gleich bezeichnet. Wer nach Leistung des Bürgereides das nöthige Einkommen nicht nachweist und doch in der Stadt sitzen bleibt, heisst es in der Bürgerrechtsordnung von 1352, der solle trotzdem zu

1) Als solche betrachte ich die Statuten über die Bürgeraufnahme von 1352 (bei *Senckenberg*, *Sel. jur.* I, p. 55) und über den Bürger- und Beisassen-Eid von 1398 (*Archiv VII*, 128); mit letzterem stimmen die dem IV. Bürgerbuch angehefteten Rathsbeschlüsse (s. *Anhang*) nahezu überein.

der Stadt Geboten sein, wie andere, die da sitzen und nicht Bürger sind, und das Statut von 1398 verlangt vom Reissassen das Gelübde . . . *von allen den guden, die er inwendig oder außwendig der stad hette oder gewonne, zu geben zu dienen vnd zu tun vnd auch in allen sachen gehorsam zu sin gleicher wise als obe er burger were.*

Nur in zwei Punkten waltete ein Unterschied ob. Ueberall, wo von den Rechten des Bürgers und den Rechtsfolgen nicht-erfüllter Bürgerpflicht die Rede ist, wird dies mit den Worten ausgedrückt, dass die Stadt den Bürger verantworte, den Nichtbürger aber nicht. Es findet dies sowohl auf die gesessenen Bürger als auch auf die Aus- und Pfahlbürger Anwendung. So erlaubt Kaiser Ludwig unterm 17. Juli 1333 Bürgermeister, Rath und Bürgern gemeinlich zu Frankfurt, *daz si ir burger, die in andern gemurten steten gesezzen sint, versprechen, verantwurten, schirmen und vortegdingen mügen, als ob si bi in ze Franckenfurt in der stat gesezzen wern*¹⁾, und 1349 gebietet Karl IV. den Frankfurtern mit Bezug auf das Kapitel zu St. Peter in Mainz, *wan sie auch uwer burger sin als wir vernomen han, daz ir sie getruwelichen unde trifflichen beschirmen, beschuren unde verantworten wollent unde versteen gein allermenlichen ob yn yeman ir lip oder ir gut ansprechen wolde, gleicher wijs als uwer mitteburgern*²⁾. Es liegt darin einerseits der Schutz mit gewaffneter Hand gegen gewaltsame Angriffe auf Leben und Gut des Bürgers, anderseits die Vertretung desselben vor fremden Gerichten und Obrigkeiten³⁾. In ersterer Hinsicht gieng die Stadt so weit, dass sie jedem ihrer Bürger alles, was er auf Kriegszügen verlor, ersetzte, und wenn er in Gefangenschaft gerieth, ihn mit der Summe, welche er nach Massgabe seines Vermögens zum Loskauf hätte verwenden können, auslöste⁴⁾. Die Grösse der Verpflichtungen, welche so die Stadt für ihre Bürger trug, veranlasste sie bei der Aufnahme jedes Neu-

1) Böhmer, Urkb. S. 525.

2) Ebendasselbst, S. 612.

3) Vgl. Thomas, Oberhof, S. 191 f.

4) Urk. von 1268 bei Böhmer, S. 147.

bürgers zu einer feierlichen Verwahrung, in der sie alle Verantwortlichkeit für Verpflichtungen oder Vergehen aus früherer Zeit vor Erlangung des Frankfurter Bürgerrechtes von sich ablehnte. *Hette er auch vor ichtes gelopt oder gesworn oder were yemants vngerechenter amptman, der darumb von yme rechnunge wolde han oder hette yemants versast, der gelost wolde sin, oder were sust ichtes schuldig, oder hette er eynichen krieg oder solicher sache bißhere zu schicken gehapt: darinne verantwort man ine mit dieser burgerschafft nit.* In der That war die Bürgerpflicht, welche mit dem Bürgerrecht verbunden war, so lange das letztere dauerte, so ausschliesslicher Natur, dass sie keine andere Verpflichtung neben sich duldete. Bürgerrecht und Bürgerpflicht fasst das Mittelalter passend in dem Worte Bürgerschaft zusammen. Mit der Bürgerschaft vertrug sich ebensowenig Herrendienst ¹⁾ als die Fortdauer eines früher erworbenen Bürgerrechtes in einer anderen Stadt.

Was die Pflichten des Bürgers im Besonderen betrifft, so werden dieselben in den Bürgerrechtsstatuten nur ganz allgemein ausgedrückt. Der Bürger soll Bürgermeistern, Schöffen und Rath Gehorsam und Beistand leisten, ihren und der Stadt Schaden warnen, ihr Bestes werben. Aber solches geloben auch mit ähnlichen Worten die Beisassen. Deutlicher drücken sich die Bürgerverträge mit angesessenen Ausbürgern aus, deren uns mehrere erhalten sind. So erklärt unterm 18. Mai 1340 Johann von Königstein, dass er sich dem Reiche genähert habe und Bürger geworden sei zu Frankfurt *und han dem riche, dem rade und der stad zu Frankenford gehuldit,*

1) Diener auswärtiger Herren, welche zu Frankfurt in das Bürgerrecht aufgenommen werden wollten, mussten vorher ihr Dienstverhältniss lösen, Bürger fremder Städte ihre Bürgerschaft förmlich aufgeben. Ausnahmen von der ersteren Regel kommen wol vor; der Rath lässt sich aber in diesem Falle geloben, dass der Betr. den Schirm, den er von dem fremden Herrn habe, so lange er Bürger sei, nicht gegen die Stadt oder deren Angehörige gebrauchen wolle. So 1487 bei der Aufnahme eines Dieners des Pfalzgrafen und 1497 gegenüber einem alten Förster der Herrschaft zu Nassau.

in bestendig zu syne, iren schaden zu warne, lyp und leid mit in zu lidene also ein man by syne herren und mit sinen middeburgern billiche tun sal. Und wers, das yman widdir sie wulde sin und wulde nicht recht von in nemen vor irne schultheis zu Frankenford, und wulde darubir ir fyent sin: wer der were, des fyent sal auch ich sin und sal im widdir-sagen, wan ich gemanit werden von dem rade zu F., glichir wis also ob es mich selbir angynge ¹⁾. Klöster und andere geistliche Körperschaften geloben beim Eintritt in das Bürgerrecht wenigstens der Stadt zu dienen und ihre Noth mit zu tragen ²⁾. Allein der schwerste Theil der Bürgerlasten ist in diesen Formeln nur ungenau ausgedrückt. Er besteht darin, dass der Bürger für Handlungen und Schulden seiner Stadt mit seiner Person und seinem Vermögen haftete und thatsächlich auch oft mit beidem dafür verantwortlich gemacht wurde.

Die solidarische Verantwortlichkeit der Stadt für den Bürger und des Bürgers für die Stadt sind Korrelate. Sie sind der getreue Ausdruck des Grundsatzes der altdeutschen Genossenschaft: Alle für Einen und Einer für Alle! Darum verträgt sich auch mit der Bürgerschaft kein anderes genossenschaftliches Band ausser ihr oder neben ihr, und der Neubürger gelobte in dem Bürgereid: *obe er eynchen virbund hinder ine* (Bürgermeister, Schöffen und Rath) *gemacht hette, der solde abe sin, vnd solde vurter keinen virbund me hinder ine machen*. Darum verlor auch ein gesessener Bürger das Bürgerrecht, wenn er Jahr und Tag ausserhalb der Stadt gewesen war ³⁾, ein Ansbürger, wenn er bei der Stadt Noth nicht Hülfe leistete ⁴⁾. Darum auf der einen Seite auch jenes geringe Interesse der eingessenen Leute, in das Bürgerrecht

1) Böhmer, Urkb. S. 562.

2) Böhmer, S. 488. 487.

3) Gesetz. Nr. 3, Bl. 9; vgl. Archiv VII, S. 127.

4) Böhmer, Urkb. S. 567. Ebenso verliert derjenige sein Bürgerrecht, der in einen Krieg zieht, *des der rat und die stat nicht zu tune enhant* und auf Ersuchen des Rathes nicht heimkehrt. Aelt. Gesetz. bei Senckenb. I, S. 40.

sich formell aufnehmen zu lassen, auf der andern Seite jener Drang der auf dem offenen Lande Wohnenden als Aus- oder Pfahlbürger sich der Stadt zu verbinden. Die letzteren, aller Unbill und Gefahr preisgegeben, suchten den starken Arm, der sie schützte und ein Recht, das sie der Willkür enthob; die ersteren scheuten die schwere Verantwortlichkeit, welche das Bürgerrecht mit sich brachte und dies um so mehr, je weniger leicht sie von den Erwerbsvortheilen des städtischen Lebens ausgeschlossen werden konnten.

Es ist bereits der Massregeln gedacht worden, welche seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts der Rath ergriff, um wo möglich alle Angesehenen zur Erwerbung des Bürgerrechts zu nöthigen (S. 136 ff.). Bei der allgemeinen Eidesleistung von 1387 wird ein Unterschied zwischen Bürgern und Beisassen überhaupt nicht anerkannt. Trotzdem glaubte man damals offenbar noch nicht an die Möglichkeit, das Verhältniss der Beisassen ganz zu beseitigen, was schon daraus hervorgeht, dass 1398 ein besonderer Huldigungseid für dieselben eingeführt wurde. Dagegen suchte man durch das ganze erste Drittel des XV. Jahrhunderts einem zu starken Anwachsen derselben dadurch entgegenzuarbeiten, dass man dem Grundsatz Geltung verschaffte, nach welchem die Aufnahme in eine Zunft von der Aufnahme in das Bürgerrecht abhängig war (S. 179 f.). Und erst als auf diesem Wege das angestrebte Ziel sich nicht erreichbar zeigte, wurden von 1432 ab alle ansässigen Leute zur Erwerbung des Bürgerrechts gezwungen. Der Grundsatz, keinen Einwohner zu dulden, der nicht Bürger sei, hat sich darnach erst allmählich ausgebildet und durchgesetzt, und wir wissen bereits, dass man seinetwillen im XV. Jahrhundert auch strenge Massregeln nicht scheute.

In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, wo unsere Bürgerbücher beginnen, finden wir ihn dagegen nirgends ausgesprochen. Vielmehr scheinen in dieser Zeit, wo die städtische Selbstverwaltung sich erst ausbildete und die alte königliche Verwaltung nur noch in schwachen Resten sich geltend machen konnte, auch die Grundsätze des neuen öffentlichen Rechtes ebenso wie die Bevölkerung selbst sich im Flusse befunden

zu haben. Nicht als ob, was wir oben als Inhalt der »Bürger-schaft« angegeben haben, neues Recht gewesen wäre. Dafür ist es zu sehr ein Ausfluss des seit Jahrhunderten in Fleisch und Blut übergegangenen mittelalterlichen Genossenschafts-begriffes, und es lag zu sehr im Interesse der Stadt, als dass der Rath nicht die für die Verwaltung sich daraus ergebenden Schlüsse hätte ziehen sollen. Allein seine exekutive Gewalt litt, solange das Schultheissenamt noch im Pfandbesitze aus-wärtiger Dynasten war und so lange der königliche Landvogt der Wetterau jederzeit in die inneren Verhältnisse der Stadt eingreifen konnte, an einer gewissen Schwäche. Häufige Er-schütterungen des Bevölkerungsstandes durch Pesten, innere Unruhen und äussere Fehden nöthigten ausserdem zu einer weitherzigen Behandlung des auswärtigen Zuzugs in die Stadt. Endlich mochte man hoffen, dass die Vorrechte des Erwerbs-lebens, welche grundsätzlich den Bürgern zustanden, ausreichen würden, um jeden, der sich dauernd in der Stadt niederliess, ganz von selbst zur Erwerbung des Bürgerrechtes zu veran-lassen.

Denn es ist ein Irrthum, was neuerdings behauptet wor-den ist, dass in der spätmittelalterlichen Stadtgemeinde die nutzbaren Genossenrechte hinter den politischen Rechten der Bürger ganz zurückgetreten oder gar völlig verschwunden seien. Allerdings die Nutzung der Allmende und die übrigen markgenossenschaftlichen Rechte mussten mit dem Anwachsen der Bürgerzahl für den Einzelnen an Wichtigkeit abnehmen; aber sie blieben doch, soweit wir zu erkennen vermögen, in Frankfurt vor der Verdinglichung bewahrt, der sie anderwärts unterlagen, und erhielten sich als durchaus nicht gleichgil-tiges Zubehör des persönlichen Bürgerrechts. Dazu kam aber, dass sich auf dem Gebiete der Gewerbe und des Handels eine ganze Reihe nutzbarer bürgerlicher Rechte neu bildete, welche an privatwirthschaftlicher Bedeutung die alten Markgenossen-rechte weit überragten. Ist doch die ganze städtische Wirth-schaftsverfassung, insbesondere das Zunftwesen, nichts anderes als eine Uebertragung der Grundgedanken der Markgenossen-schaft vom Gebiete der Landwirthschaft auf dasjenige der

Gewerbe und des Handels. Schon im ältesten Frankfurter Gesetzbuch wird die Aufnahme in ein Handwerk von dem Erwerb des Bürgerrechtes abhängig gemacht, und ebenso sind in Handel, Verkehr und städtischem Dienst berufsmässige Thätigkeiten, welche einer Familie den Nahrungsstand zu sichern vermochten, ausdrücklich den Bürgern vorbehalten, nicht zu gedenken der zahlreichen gesetzlichen Bevorzugungen des Bürgers vor dem Gaste (und naturgemäss auch vor dem Beisassen) bei Kauf und Verkauf, Zoll und Wegegeld, Unterkaufs- und Wägegebühren. Und ersichtlich ist der Rath darauf bedacht, diese privatwirthschaftlich nutzbare Seite des Bürgerrechts fortwährend zu verstärken, sowie bei fortschreitender Entwicklung eine weitere Ausbildung und Anwendung jenes Grundgedankens der Stadtwirthschaft, dass jeder Gemeindegenosse »bei seines Leibes Nahrung bleiben« müsse, erforderlich wurde. Auf der anderen Seite suchte er durch milde Handhabung der Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der neuaufzunehmenden Bürger den Eintritt in das Bürgerrecht, wie wir unten sehen werden, möglichst zu erleichtern. Wenn trotzdem, wie wir gefunden haben, während des XIV. und im ersten Drittel des XV. Jahrhunderts der Beisasse neben dem Bürger den nöthigen Nahrungsspielraum, ja sogar Aufnahme in Zünfte und städtische Aemter fand, so kann dies nur daraus erklärt werden, dass die Nothwendigkeit fortwährenden Bevölkerungszuschusses der strengen Durchführung jener Grundsätze eine Grenze setzte.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, dass wir in den Bürgerbüchern des XIV. Jahrhunderts nicht den ganzen Zuwachs finden, welchen die städtische Bevölkerung durch Zuwanderung und dauernde Ansiedelung Fremder erfuhr. Das vermindert ihren historischen Werth allerdings in Ansehung der städtischen Bevölkerungsstatistik. Dafür aber geben dieselben uns in mancher anderen Hinsicht werthvolle Aufschlüsse. Dies gilt insbesondere von dem ältesten Bürgerbuch, das uns nicht bloss die Juden in gleichem Bürgerrechte mit den Christen zeigt, sondern auch das Institut der Pfahl- und Ausbürger, allerdings bereits in seinem Niedergange, kennen

lehrt. Erst von der Zeit ab, wo die Rathsgewalt genügend erstarkt und ausgebildet ist, um jedermann, der sich dauernd in der Stadt niederliess, zur Erwerbung des Bürgerrechtes zu zwingen, erlangen die Bürgerbücher auch für die statistische Darstellung des äusseren Zuwachses der Bevölkerung höheren Werth, der sich noch steigert von dem Moment ab, wo die Bürgersöhne regelmässig neben den Fremden eingetragen werden.

Während so im XIV. Jahrhundert die Eintragungen in das Bürgerbuch von einem weiteren Personenkreise auf einen engeren, die *residentes cives* christlichen Bekenntnisses, sich beschränken, diese aber im XV. Jahrhundert immer vollständiger herangezogen werden, vollziehen sich zugleich wichtige Veränderungen in den Bedingungen zur Erlangung des Bürgerrechtes. Im ersten Bürgerbuch finden wir noch Reste des alten Grundsatzes, nach welchem jeder, der das Bürgerrecht gewinnen wollte, Grundbesitz in der Stadt erwerben musste. Allein diese Auffassung ist bereits fast verdrängt durch eine neue, welche dem Aufzunehmenden den Nachweis eines bestimmten Einkommens auferlegte. Um das Jahr 1373 wird diese Einrichtung plötzlich verlassen, um der Erwerbung des Bürgerrechts durch Einkauf Platz zu machen. Diese Veränderungen hängen unzweifelhaft mit der zunehmenden Geldwirtschaft und der Entwicklung der Gewerbe in der Stadt zusammen. Die Zeit ihres Eintretens aber ist keineswegs durch den Erlass der Bürgerrechtsordnungen von 1352 und 1398 gegeben, die nur Kodifikationen bereits geltenden Rechts sind, vielmehr muss dieselbe aus der Aufnahmepraxis, wie sie die Bürgerbücher nachweisen, ermittelt werden. Diese letzteren können uns auch allein über die sachlichen Schwierigkeiten, welchen die Erfüllung der Aufnahmebedingungen begegnete, und über die Art, wie man diesen Schwierigkeiten gerecht zu werden suchte, Aufschluss geben.

In den nachfolgenden Tabellen XXII. bis XXIV. ist der Versuch gemacht, die Bürgeraufnahme von 1311 bis 1500 nach den soeben kurz angedeuteten Gesichtspunkten statistisch darzustellen. Es wird die Aufgabe der beiden nächsten Ka-

pitel sein, die Thatsachen, welche den gegebenen Ziffern im Einzelnen zu Grunde liegen, kurz zu erläutern.

Tabelle XXII.
Bürger-Aufnahme von 1811—1840.

Jahr	Zahl der Aufge- nommenen überhaupt	Darunter waren			Aufnahmebedingungen:			
		weibl. Per- sonen	Aus- u. Pfahl- bürger	Juden	3 \mathcal{G} u. $\frac{1}{2}$ M. Rente	3 \mathcal{G}	$\frac{1}{2}$ M. Rente	nicht ange- geben
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1811	18	2	—	1	—	—	—	18
1812	36	3	—	—	—	—	1	35
1813	4	1	—	—	—	—	—	4
1814	12	3	—	—	—	—	—	12
1815	12	—	1	—	—	—	—	12
1816	31	5	—	—	—	—	—	31
1817—1820
1811—1820	113	14	1	1	—	—	1	112
1821
1822	20	2	—	—	—	—	—	20
1823	26	2	1	—	—	—	5	21
1824	20	1	2	—	—	—	2	18
1825
1826	18	—	2	—	—	—	2	16
1827	17	1	3	—	—	—	—	17
1828	45	3	6	17	—	—	—	45
1829	29	3	1	2	—	—	1	28
1830	35	3	8	1	—	—	1	34
1821—1830	210	15	23	20	—	—	11	199
1831	35	—	1	2	—	—	1	34
1832	55	4	1	2	—	—	8	47
1833	41	1	2	2	1	—	18	22
1834	47	3	2	—	—	—	34	13
1835	66	14	11	—	—	—	1	65
1836	29	4	5	—	—	—	25	4
1837	41	4	6	—	6	—	33	2
1838	67	7	10	—	10	1	38	18
1839	41	2	6	—	4	—	4	33
1840	48	6	5	—	2	—	34	12
1831—1840	470	45	49	6	23	1	196	250

Tabelle XXII.

Bürger-Aufnahme von 1841—1870.

(Fortsetzung.)

Jahr	Zahl der Auf- genommenen überhaupt	Darunter waren			Aufnahmebedingungen:				Mit Bürge- rinnen verheiratet
		weibl. Per- sonen	Aus- u. Pfahl- bürger	Juden	3 $\frac{1}{2}$ M. Rente	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ M. Rente	nicht ange- geben	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1841	42	2	10	1	3	—	31	8	3
1842	51	4	10	1	5	2	27	17	1
1843	31	3	4	—	—	—	20	11	—
1844	69	12	13	—	29	—	28	12	—
1845	96	25	25	2	35	3	47	11	1
1846	111	17	32	—	22	—	70	19	1
1847	78	10	4	—	6	—	57	15	—
1848	53	7	2	5	2	—	36	15	—
1849	25	8	1	4	6	2	15	2	—
1850	29	10	3	—	4	1	9	15	—
341—1850	585	98	104	13	112	8	340	125	6
1851	26	9	2	—	9	2	—	15	—
1852	50	8	1	—	23	9	2	15	1
1853	34	4	1	—	4	14	4	1	1
1854	26	1	—	—	2	2	—	21	1
1855	23	4	—	—	1	1	3	17	1
1856	30	8	—	—	4	15	1	10	—
1857	42	8	—	—	11	14	3	14	—
1858	40	1	1	—	8	18	—	6	8
1859	33	1	—	—	2	17	—	2	12
1860	65	1	—	—	10	24	—	1	30
351—1860	369	45	5	—	74	116	13	112	54
1861	45	4	—	—	10	17	—	1	17
1862	30	1	—	—	14	6	1	—	9
1863	35	3	—	—	10	13	—	1	11
1864	24	1	—	—	8	9	—	3	4
1865	27	—	—	—	7	7	—	—	13
1866	28	2	—	—	7	6	—	1	14
1867	63	6	—	—	32	14	—	1	16
1868	29	3	—	—	15	5	—	—	9
1869	27	1	—	—	6	4	—	—	17
1870	25	1	1	—	10	3	—	—	12
361—1870	338	22	1	—	119	84	1	7	122

Tabelle XXIII.

Bürger-Aufnahme von 1871—1400.

Jahr	Zahl der Auf- genommenen überhaupt	Davon weibl. Ge- schlechts	Aufgenommenen gegen Bürgergeld			Umsonst wurden auf- genommenen				
			3 ₤ nebst 1/2 M. Rente	3 ₤ 4 β ¹⁾	10 ₣ 4 μ	Zusammen	als Bürger- söhne	verheiratet mit einer Bürgerin	aus andern Gründen	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1871	20	2	3	6	—	9	—	11	—	11
1872	12	—	7	2	—	9	—	3	—	3
1873	35	—	4	—	2	6	—	29	—	29
1874	10	—	—	—	1	1	—	9	—	9
1875	8	—	—	—	1	1	—	6	1	7
1876	8	—	—	—	1	1	—	7	—	7
1877	157	—	—	1	85	86	9	60	2	71
1878	39	1	—	—	12	12	—	23	4	27
1879	19	—	—	—	9	9	—	10	—	10
1880	24	—	—	—	11	11	—	11	2	13
1871—1880	332	3	14	9	122	145	9	169	9	187
1881	43	3	—	—	30	30	—	9	4	13
1882	81	2	—	3	44	47	—	27	7	34
1883	74	5	—	27	19	46	1	22	5	28
1884	26	—	—	14	3	17	—	9	—	9
1885	44	3	—	8	13	21	2	19	2	23
1886	26	2	—	5	8	13	—	12	1	13
1887	53	3	—	1	34	35	—	16	2	18
1888	26	2	—	2	15	17	—	7	2	9
1889	6	—	—	—	4	4	—	1	1	2
1890	15	—	—	1	4	5	1	9	—	10
1881—1890	394	20	—	61	174	235	4	131	24	159
1891	12	1	—	2	1	3	—	9	—	9
1892	11	—	—	6	—	6	—	5	—	5
1893	14	1	—	12	—	12	—	2	—	2
1894	17	—	—	8	1	9	1	7	—	8
1895	13	—	—	5	—	5	—	8	—	8
1896	27	1	—	13	2	15	—	12	—	12
1897	33	1	—	10	2	12	—	21	—	21
1898	60	—	—	8	2	10	—	13	37 ²⁾	50
1899	26	1	—	4	1	5	—	13	8 ²⁾	21
1400	20	—	—	7	2	9	1	8	2	11
1891—1400	233	5	—	75	11	86	2	98	47	147

1) Bis 1879 nur 3 ₤.

2) Wahrscheinlich Bürgersöhne.

Tabelle XXIV.

Bürger-Aufnahme von 1401—1500.

Jahr	Zahl der Auf- genommenen über- haupt	Davon weibl. Ge- schlechts	Aufgenommen gegen Bürgergeld				Unentgeltlich auf- genommen				
			3	4	5	nach Ueber- einkunft	Zusammen	als Bürger- söhne	verheiratet mit einer Bürgerin	aus andern Gründen	Zusammen
1401	21	—	6	1	1	8	—	6	7	13	
1402	24	—	5	3	1	9	—	14	1	15	
1403	14	1	4	1	2	7	—	5	2	7	
1404	11	—	3	1	1	5	—	6	—	6	
1405	14	—	3	3	1	7	—	7	—	7	
1406	28	—	3	2	3	8	3	16	1	20	
1407	39	—	5	1	7	13	2	18	6	26	
1408	47	—	4	3	3	10	2	35	—	37	
1409	24	—	3	—	4	7	1	13	3	17	
1410	29	—	1	1	9	11	1	17	—	18	
1401—1410	251	1	37	16	32	85	9	137	20	166	
1411	91	—	4	1	26	31	5	48	7	60	
1412	25	—	3	1	9	13	—	8	4	12	
1413	19	—	3	—	6	9	—	10	—	10	
1414	20	1	5	—	7	12	—	5	3	8	
1415	60	—	22	1	4	27	—	18	15	33	
1416	10	—	4	—	1	5	—	5	—	5	
1417	25	—	2	—	6	8	2	11	4	17	
1418	17	—	4	2	1	7	—	10	—	10	
1419	33	1	8	1	4	13	1	16	3	20	
1420	46	—	7	4	7	18	1	23	4	28	
1411—1420	346	2	62	10	71	143	9	154	40	203	
1421	71	1	—	—	18	18	14	34	5	53	
1422	81	—	4	1	27	32	12	33	4	49	
1423	30	2	3	—	11	14	1	14	1	16	
1424	55	3	9	3	6	18	5	30	2	37	
1425	128	1	13	1	13	27	13	17	71	101	
1426	35	—	1	—	9	10	4	15	6	25	
1427	38	—	1	1	12	14	4	19	1	24	
1428	40	1	16	2	1	19	5	14	2	21	
1429	47	1	8	2	11	21	4	13	9	26	
1430	62	2	12	7	19	38	3	16	5	24	
1421—1430	587	11	67	17	127	211	65	205	106	376	

Tabelle XXIV.

(Fortsetzung.)

Jahr	Zahl der Auf- genommenen über- haupt	Davon weibl. Ge- schlechts	Aufgenommen gegen Bürgergeld				Unentgeltlich auf- genommenen					
			3	4	10 3	8 3	nach Ueber- einkunft	Zusammen	als Bürger- söhne	verheiratet mit einer Bürgerin	aus andern Gründen	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1431	50	1	12	2	8	22	9	17	2	28		
1432	501	—	197	5	64	266	11	214	10	235		
1433	34	2	8	—	2	10	5	17	2	24		
1434	36	1	11	5	—	16	2	16	2	20		
1435	39	1	12	3	2	17	5	13	4	22		
1436	56	—	14	10	2	26	7	21	2	30		
1437	49	1	17	2	—	19	4	20	6	30		
1438	50	1	15	3	3	21	11	14	4	29		
1439	92	3	28	1	3	32	20	36	4	60		
1440	55	—	20	—	—	20	11	24	—	35		
1431—1440	962	10	334	31	84	449	85	392	36	518		
1441	41	3	20	4	—	24	6	9	2	17		
1442	43	4	21	3	2	26	6	11	—	17		
1443	37	1	15	4	—	19	4	14	—	18		
1444	54	3	19	9	—	28	10	12	4	26		
1445	60	1	24	7	—	31	12	17	—	29		
1446	145	2	21	2	90	113	11	13	8	32		
1447	72	3	24	4	2	30	12	23	7	42		
1448	412	2	101	6	—	107	225	71	9	305		
1449	26	1	7	—	—	7	6	8	5	19		
1450	32	2	10	1	—	11	8	10	3	21		
1441—1450	922	22	262	40	94	396	300	188	38	526		
1451	45	2	23	1	—	24	2	17	2	21		
1452	53	1	14	2	—	16	11	22	4	37		
1453	59	1	19	3	—	22	17	20	—	37		
1454	53	3	20	2	—	22	12	16	3	31		
1455	83	3	22	—	—	22	24	31	6	61		
1456	71	3	35	2	—	37	9	21	4	34		
1457	72	1	18	1	—	19	19	30	4	53		
1458	61	2	13	2	11	26	13	18	4	35		
1459	234	23	36	2	—	38	147	34	15	196		
1460	47	—	13	1	—	14	15	17	1	33		
1451—1460	778	39	213	16	11	240	269	226	43	538		

Tabelle XXIV.

(Fortsetzung.)

Jahr	Zahl der Aufgenommenen überhaupt	Davon weibl. Geschlechts	Aufgenommen gegen Bürgergeld				Unentgeltlich aufgenommen					
			3	4	10 4	8 4	nach Ueber- einkunft	Zusammen	als Bürger- söhne	verheiratet mit einer Bürgerin	aus andern Gründen	Zusammen
1461	32	1	11	1	—	12	7	11	2	20		
1462	112	2	10	3	1	14	37	31	30	98		
1463	60	—	16	1	5	22	19	16	3	38		
1364	49	2	19	—	—	19	9	16	5	30		
1465	74	4	22	4	—	26	19	23	6	48		
1466	51	1	16	1	1	18	11	17	5	33		
1467	51	—	10	2	1	13	13	20	5	38		
1468	95	2	20	2	—	22	31	35	7	73		
1469	72	—	23	2	—	25	14	32	1	47		
1470	67	—	12	3	—	15	24	25	3	52		
1461—1470	663	12	159	19	8	186	184	226	67	477		
1471	93	—	12	9	2	23	23	43	4	70		
1472	109	—	19	—	1	20	57	25	7	89		
1473	116	2	23	—	2	25	51	36	4	91		
1474	67	1	20	3	2	25	15	25	2	42		
1475	66	—	19	2	—	21	21	15	9	45		
1476	141	2	27	3	3	33	49	44	15	108		
1477	81	—	21	2	—	23	15	38	5	58		
1478	58	—	17	2	1	20	19	17	2	38		
1479	94	3	20	3	2	25	28	34	7	69		
1480	59	1	11	1	1	13	22	19	5	46		
1471—1480	884	9	189	25	14	228	300	296	60	656		
1481	59	—	19	1	—	20	18	15	6	39		
1482	58	4	14	4	—	18	19	14	7	40		
1483	74	1	13	3	1	17	27	27	3	57		
1484	98	2	24	2	2	28	31	34	5	70		
1485	97	3	17	2	—	19	31	38	9	78		
1486	73	—	24	1	2	27	18	18	10	46		
1487	200	6	48	3	4	55	73	62	10	145		
1488	109	3	19	3	4	26	38	33	12	83		
1489	66	—	16	1	4	21	17	20	8	45		
1490	52	1	4	1	10	15	15	20	2	37		
1481—1490	886	20	198	21	27	246	287	281	72	640		

Tabelle XXIV.

(Schluss.)

Jahr	Zahl der Auf- genommenen über- haupt	Davon weibl. Ge- schlechts	Aufgenommen gegen Bürgergeld				Unentgeltlich auf- genommen					
			3 \mathfrak{g} 4 β		10 \mathfrak{g} 4 β		nach Ueber- einkunft	Zusammen	als Bürger- ehne	verheiratet mit einer Bürgerin	aus andern Gründen	Zusammen
			3	4	4	10						
1491	119	—	22	1	—	23	60	27	9	96		
1492	53	4	16	—	2	18	18	14	3	35		
1493	76	1	14	—	—	14	30	25	7	62		
1494	71	5	23	—	—	23	15	30	3	48		
1495	86	2	11	—	—	11	19	30	26	75		
1496	129	—	33	—	1	34	44	37	14	95		
1497	76	1	25	1	—	26	17	28	5	50		
1498	64	2	22	4	2	28	10	22	4	36		
1499	44	1	11	—	—	11	15	17	1	33		
1500	67	9	14	1	3	18	20	23	6	49		
1491—1500	785	25	191	7	8	206	248	253	78	579		

B. Die Aufnahmebedingungen.

Die Erklärung eines grossen Theiles der in vorstehenden Tabellen mitgetheilten Ziffern hängt hauptsächlich von der Beantwortung der Frage ab, welches zu verschiedenen Zeiten die Bedingungen der Aufnahme in das Frankfurter Bürgerrecht gewesen sind. Ueberlieferungen, welche uns in dieser Hinsicht Aufschluss gäben, sind wenigstens für die ersten vier Jahrzehnte unseres Zeitraums nicht vorhanden. Der älteste Rathsbeschluss über den Gegenstand, vom 4. November 1352, ist eine theilweise Aenderung früheren Brauchs, worauf schon seine Eingangsworte hindeuten. Was vor ihm gültig war, müssen wir aus der Aufnahmepraxis selbst zu ermitteln suchen, wie sie sich in zahlreichen Einträgen des ersten Bürgerbuchs darstellt.

Nach diesen wurden zweierlei Leistungen von denjenigen, die das Bürgerrecht erwerben wollten, gefordert. Die erste derselben bestand in der Zahlung einer festen Summe von 3 \mathfrak{g} h. an die Stadt. Es ist dies das Bürgergeld, eine Gebühr von derselben Art und auch ungefähr von derselben

wie das Einkaufsgeld der Zünfte, das wir bereits in den Statuten von 1355 ziemlich allgemein vorfinden ¹⁾. Wahrscheinlich aber geht dieselbe in weit ältere Zeit zurück. Es lässt sich daraus geschlossen werden, dass ein Theil jener Zünfte noch bis gegen Ende des XIV. Jahrhunderts dem Schultheissen zufiel. In dem Schultheissenbuch Sigfrieds zum Erlensee, das kurz nach der Erwerbung der Reichspfandschaft des Schultheissenamts an die Stadt fiel, heisst es nämlich: *burger zu Frankf. wirt, der gebit der stadt 3 ƒ heller; der yme gefellit eyne schultheissen 8 sol. heller. Ist es abir die, daz eyner eyns burgirs dochter nymet, der gebit eyne schultheissen ein halb virtel wys des besten und 3 sol. hellir brockin* ²⁾. Wir haben es also hier mit einer Abgabe zu thun, die zu der Zeit entstanden ist, wo der grösste Theil der Stadtverwaltung noch in den Händen des genannten königlichen Beamten lag und dieser wahrscheinlich auch die Einführung der Abgabe in das Stadtbürgerrecht in Gemeinschaft mit dem Reich vollzog, womit die unmittelbare Unterstellung unter das Reich verbunden war. Nun lehren uns bereits die früheren Einträge in das Bürgerbuch, dass schon im Anfang des XIII. Jahrhunderts die Bürgermeister die Aufnahme der Neuzünfte und die Abnahme des Bürgereides besorgten, und dass der Rath selbst jenes Gefäll des Schultheissenamtes als veraltet und obsolet gewordene Einrichtung betrachtete, geht daraus hervor, dass er nach Einlösung dieses Amtes dasselbe sofort aufhob, während er die geringfügige Weingebühr der Bürgerweigersöhne dem Schultheissen beliess ³⁾.

1) Vgl. die Statuten bei B ö h m e r, Urkdb. S. 635—650. Dass das Einkaufsgeld schon damals eine sehr mässige Summe waren, mag daraus hervorgehen werden, dass von den 11 Zünften, in deren Statuten die Höhe des Einkaufsgeldes angegeben ist, nur 4 unter 3 ƒ, 3 diese Summe über 4 ƒ erhoben, alle aber daneben noch erhebliche Quantitäten Wachs und Wein verlangten.

2) T h o m a s, a. a. O., S. 292 f.

3) Dies zeigt der Dienstreviers Rudolfs von Sachsenhausen von 1376 bei B ö h m e r, Urkdb. S. 747). Die noch im XIV. Jh. festgehaltene Aufnahme, nach der wer das Frankfurter Bürgerrecht erwirbt, *burger es kunegis und der stat* (vgl. Urkdb. S. 349. 562) kennzeichnet am besten das frühere Verhältniss des Schultheissen zu der Sache.

Was die zweite Leistung des Aufzunehmenden betrifft, so wurde ursprünglich wol regelmässig auch in Frankfurt, wie in anderen Städten ¹⁾, der Erwerb einer *hereditas*, d. h. von Grundbesitz, eines Hauses oder Hofes in der Stadt von demselben verlangt. Diese Praxis, welche die Entstehung der Bürgergemeinde aus einer (immerhin in alter Zeit dienst- und zinspflichtigen) Markgemeinde bezeugt, in der dingliches und persönliches Recht eins waren, findet sich jedoch in den Bürgerbüchern nur noch vereinzelt. So ist i. J. 1326 ein *Hanczlo filius Hermanni de Petersheim de Gronenberg* mit dem Zusatz eingetragen: *et comparabit infra spatium anni hereditatem in civitate Franckenvordensi per X marcas; Heinzelius Trutwin fideiussit*, und der gleiche Zusatz findet sich, nur ohne Hinzufügung eines Bürgen, in demselben Jahre noch ein zweites Mal bei der Aufnahme eines *Hertwicus de Waltecken*. Der Aufzunehmende hatte also nur das Versprechen abzugeben, vor Ablauf eines Jahres ein Haus zu kaufen oder zu bauen, oder eine andere Realität zu erwerben im Werthe von 10 Mark; der Erwerb des Grundstücks musste nicht bereits erfolgt sein. Weitere Beispiele dieser Aufnahmebedingung lassen sich nicht sicher nachweisen, was aber nicht besagen will, dass sie in unserem Zeitraum nicht öfter vorgekommen sei, da von 1311 bis 1340 nur bei 3,7 % der Aufnahmen Angaben über die verlangten Leistungen gemacht sind. Jedenfalls bildete sie jedoch nicht mehr die Regel.

Letztere bestand vielmehr darin, dass der Neubürger eine halbe Mark jährlicher Rente (*annui census, redditus*) auf irgend einem Hause oder Grundstücke erkaufte (*dimidiam marcam comparare, procurare, assignare, demonstrare, ostendere seu emere, eine halbe mark geldis bewysen*) oder dieselbe zu erwerben versprach. Das letztere ist das Gewöhnliche; dass die halbe Mark wirklich bewiesen wurde, ist nur in 32 von 1447 überhaupt in Betracht kommenden Fällen (1311 bis 1352) bezeugt. In dem Bürgerrechtsstatut von 1352 ist

1) Vgl. Maurer, Städteverf. II. S. 196 f.

denn auch nur die Forderung aufgestellt, dass die halbe Mark binnen dem nächsten Monate »bewiesen« werde. In den Einträgen des I. Bürgerbuchs werden dafür nicht selten weit längere Fristen gewährt, wogegen die 3 g Bürgergeld meist sogleich oder an einem der nächsten Tage gezahlt werden. Manchmal müssen aber auch diese noch gestundet werden, wobei jedoch eine kürzere Frist gesetzt zu werden pflegt als für den Nachweis der halben Mark Rente. So wird im Jahre 1337 einmal für die 3 g eine achttägige, für den Erwerb der $\frac{1}{2}$ Mark eine viermonatliche Frist gewährt. Welches die Rechtsfolgen nichterfüllter Zahlung und versäumten Nachweises der Rente bis 1352 gewesen seien, erfahren wir aus den Einträgen des I. Bürgerbuchs nicht. Dass man nicht allzustreng mit den Säumigen verfuhr, lehren zwei Fälle, in welchen die Beschaffung der $\frac{1}{2}$ Mark von einer Besserung der Vermögensumstände der Aufgenommenen (es handelt sich beide Male um *institores*, Krämer) abhängig gemacht wird. $\frac{1}{2}$ *marcam comparabit, quando potest*, heisst es im ersten von beiden Fällen (1332), und im andern (1335): *sic si fortuna sibi arridebit, tunc dimidiā marcam comparabit*. Später scheint man strenger auf der Erfüllung dieser Leistung bestanden zu haben. So finden wir im Jahr 1347 einmal der Angabe des Termins für den Nachweis der Rente die Drohung beigefügt: *entede he des nicht, so sal man in nicht verantwurtin*. Das Gesetz von 1352 verallgemeinert und verschärft diese Drohung mit den Worten: *Entede he des nicht, so hat he die dru phund virhorn vnd virantwurtet in furwert fur keynen burger*.

In der That nehmen die Fälle wirklichen Nachweises der Rente nach 1352 bedeutend zu. Fast überall aber, wo derselbe bezeugt wird, ist auch das Haus oder der Hof, auf welchem die Rente liegt (*dimidia marca est sita in domo, supra domo, die halbe marc geldis hat he bewyset uff dem huse . . .*) und die Strasse, wo dasselbe sich befindet, mit Namen angegeben. Einmal (1333) ist dies sogar bei einer noch zu erwerbenden Rente geschehen: *comparabit $\frac{1}{2}$ M. annui census supra domo Heilmanni dicti Stocar ex opposito domus dicte Meygenberg in der Vargassen*. Während in den wenigen

Fällen, in denen vor 1352 die Rente nachgewiesen erscheint, fast regelmässig städtische Häuser als Unterlage derselben angegeben werden, ist es auffallend, wie oft nach diesem Jahre ländliche Anwesen genannt werden. Von den 72 Fällen, die aus der Zeit zwischen 1352 und 1373 gesammelt wurden, betreffen bloss 38 einfache Häuser, 28 Hofreiten (*hus vnd gessesse*, *hus vnd hoffe*, *hus hoffe vnd schuren*), 3 Häuser in Verbindung mit Gärten, Weinbergen und Ackerland; in einem weiteren Fall liegt die Rente auf einem Flecken (Bauplatz), in einem andern auf einem Morgen Kappusgarten und in einem dritten auf 9 Morgen Landes am Ginnheimer Weg.

Was bedeutet nun die Zulassung einer Rente an Stelle des früher geforderten Besitzes eines Grundstücks und neben demselben in rechtlicher und wirthschaftlicher Hinsicht? In rechtlicher Hinsicht offenbar nichts anders als die Ersetzung des Hauses, Hofes oder Gartens durch ein dingliches Recht an demselben, wobei man ohne Zweifel der veränderten Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse Rechnung trug. Dass der Ausdruck *hereditas* in Urkunden dieser Zeit jedes erbliche Recht an Grund und Boden bedeutet, frei ledig Eigen sowohl als auch Erbleihe, ist bekannt ¹⁾. In Frankfurt, wo es ursprünglich echtes (grundzinsfreies) Eigen gar nicht gab ²⁾, mag derselbe zur Zeit, als man zum ersten Male Bedingungen für den Eintritt in die Bürgergemeinde festsetzte, bloss im Sinne der Leihe verstanden worden sein. Schwerlich aber wurde diese Auffassung zu Anfang des XIV. Jahrhunderts noch festgehalten, wo bereits ein grosser Theil des städtischen Bodens von Grundzinsen befreit gewesen sein muss und die letzteren die Beweglichkeit der Rente angenommen hatten ³⁾. Die Zeit, in der es möglich gewesen war, ein Haus *iure proprietario* oder auch nur *iure hereditario* zum Preise von 10 Mark zu kaufen oder ein solches auf Zinsgrund zu bauen, war je-

1) Vgl. Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den D. Städten, S. 58.

2) Arnold, S. 28 ff.

3) Ebendasselbet, S. 99.

doch damals längst vorüber¹⁾; man konnte für diese Summe höchstens noch einen Theil der Besserung eines solchen, eine Afterleihe, oder mit andern Worten: einen bis zum Werthbetrag von 10 M. rentefreien, immerhin aber noch mit Grundzins und einer Rente belasteten Besitz kaufen. Die Erwerbung einer *hereditas per X marcas* konnte also kaum mehr als das, was sie ursprünglich zweifellos war, das äussere Zeichen für den Eintritt in den Gemeindeverband der Grundeigenthümer angesehen werden; sie blieb nur noch das Merkmal für das Vorhandensein eines bestimmten Vermögensstandes. Bei einem einigermassen starken Zuzug von Neubürgern musste es leicht an Gelegenheit zur Erwerbung von Erbrechten gerade in dem erforderlichen Werthbetrag fehlen²⁾. In den meisten Fällen mochte dieselbe sich ohnehin schon seither in der Form vollzogen haben, dass der Erwerber einfach die letzte auf dem Hause lastende Rente für sich erstand, oder, wie wir uns auszudrücken pflegen, sie ablöste³⁾. Auch konnte ohne Zweifel der bestehenden Vorschrift in der Weise genügt werden, dass der Neubürger bloss eine Rente kaufte, wofür ihm vom Verkäufer das Erbrecht, welches dieser besass, aufgelassen wurde, worauf ihn der Rentenkäufer von neuem damit belieh⁴⁾. Von da ab war bis zum blossen Rentkauf nur noch ein kleiner Schritt. Man brauchte nur die Forderung fallen zu lassen,

1) Kaufurkunden sind überhaupt sehr selten; vgl. jedoch eine solche aus dem J. 1312 bei Böhmer, Urkdb., S. 401 (Kaufpreis 40 M.). Der niederste Kaufpreis, der mir vorgekommen ist, beträgt 16 M., stammt aber schon aus dem J. 1248: Böhmer, S. 81.

2) Der einfache Verkauf des Erbrechts passte offenbar nicht mehr in eine Zeit, wo durch den Rentenverkauf der ganze städtische Grundbesitz beweglich geworden war: vgl. Arnold, S. 52. Dagegen kommen Verleihungen von Häusern gegen Rente ziemlich oft vor. Die Jahresrente schwankt dabei zwischen 10 und 30 β. Vgl. die Urk. bei Böhmer, S. 213, 346, 364, 456, 460. — Es darf hier wol darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Mittelalter den Werth eines städtischen Grundstücks nicht nach seinem Kaufpreis bemass, sondern nach der Höhe der Renten, die es tragen konnte.

3) Vgl. Arnold, S. 111.

4) Ebendasselbst, S. 106.

dass der aufzunehmende Neubürger für die 10 Mark, die er unter allen Umständen in städtischem Grundbesitz anlegen sollte, das Erbrecht erwerbe, und ihm dafür die Verpflichtung aufzuerlegen, eine Rente von einer solchen Höhe, wie man sie für die angegebene Summe kaufen konnte, nachzuweisen, um zugleich die Erfüllung der Aufnahmebedingung durch Beseitigung lästiger Formalitäten zu erleichtern und durch vermehrtes Kapitalangebot den städtischen Grundkredit, wenn man den Ausdruck gestatten will, zu heben. Dem Gemeinwesen bot der Kauf der Rente die gleiche Garantie wie der Erwerb einer *hereditas*. Hatte man in letzterem den Nachweis eines bestimmten Vermögens gefordert, so bot die Rente die Garantie eines seiner Natur nach dauernden Einkommens annähernd von dem Nutzungswerthe jenes Vermögens.

Dass sich in der angedeuteten Weise wirklich der Vorgang vollzogen hat, dafür lässt sich noch Folgendes anführen. Vom Beginn des XIV. Jahrhunderts bis in die ersten 30er Jahre desselben ist der Rentenfuß in Frankfurt fortwährend im Sinken begriffen. Während er 1304 noch $6\frac{2}{3}$ bis $7\frac{1}{7}$ Procent betragen hatte, sinkt er nach und nach bis 1325 auf $5\frac{1}{6}$ Procent; in den nächsten 30 Jahren schwankt er zwischen 5 und 6 Procent, um 1358 mit $4\frac{1}{6}$ Procent seine tiefste Stelle zu erreichen. Oder mit anderen Worten: während man 1304 bloss 14 bis 15 Mark hatte ausgeben müssen, um 1 Mark Rente zu kaufen, kostete die gleiche Rente zwischen 1314 und 1318: 16—17 Mark, 1323 bis 1327: 18, 1333 19 und 1358 (wol nur ausnahmsweise) 24 Mark ¹⁾. In der Zeit also, wo nach Ausweis des Bürgerbuchs an die aufzunehmenden Neubürger die Bedingung der Erwerbung einer Rente von $\frac{1}{3}$ Mark gestellt wurde, konnte man diese Rente um 8 bis $9\frac{1}{2}$ Mark kaufen, also annähernd um den Werthbetrag der früher verlangten *hereditas*. Es liegt nahe, anzunehmen, dass das Sinken des Rentenfußes mit der in Rede stehenden Massregel im Zusammenhang steht. Ohne Zweifel aber verfolgte die letz-

1) Vgl. die Urkunden bei B ö h m e r, S. 361, 364, 374, 403, 406, 416, 422, 431, 441, 464, 477, 504 und die Rententabelle bei N e u m a n n, Geschichte des Wuchers, S. 266.

tere den Zweck, den Eintritt in das Bürgerrecht zu erleichtern.

Dass die Rente nichts weiter war als ein Ersatz der *hereditas*, geht aus einer Reihe von Fällen hervor, wo dieselbe auf dem eigenen Hause des Aufzunehmenden nachgewiesen wird. So heisst es bei der Aufnahme eines Schusters Peter von Erlentbach und seiner Ehefrau Alheidis (1337): *et dabunt tres libras in media quadragesima nunc ventura et assignaverunt dimidiam marcam annui census supra domo sua, quam inhabitant, sita in acie in vico Vargassen etc.* In einem anderen Falle (1343): *die halbe mark geldis hat he bewyset uff syme huse obendig Grebinecke.* Zuweilen hat es den Anschein, als ob dieser Nachweis erst durch den Rückkauf einer Rente im erforderlichen Betrage habe geliefert werden können, wenn das betreffende Haus bereits bis zur Höhe seines Verkehrswerthes mit Renten belastet war. So wenn es 1338 von einem *Conrad de Erlentbach miles* heisst: *procuravit 1/2 M. supra domo sua.* Oder 1347 bei der Aufnahme des Jacob von Burg: *vnd sal man vff dem huse vstragen, ob he auch eyne halbe mark geldis sulle kouffen odir nicht.* Offenbar liegt hier die Sache so, dass der Betreffende, obwohl er Hausbesitzer ist, doch in die Lage kommen kann, die Rente auf einem fremden Hause kaufen, oder von den Renten, welche auf seinem eignen Besitze lasten, 1/2 M. ablösen zu müssen. Natürlich war es auch nicht verwehrt, ein neues Haus zu bauen und auf diesem die Rente nachzuweisen. So wird bei der Aufnahme von Hertwin Rode dem Vergen von Rumpenheim (1334) bemerkt: *et posuit pro dimidia marca domum unam sitam in Sassenhusen,* was wol nichts anders heissen kann, als dass er anstatt eine halbe Mark Renteneinkünfte nachzuweisen, ein Haus in Sachsenhausen erstellte.

Es ist bekannt, wie im XIV. Jahrhundert die Rente und der Grundzins von den Objekten, auf welchen sie ruhten, sich fast losgelöst hatten, wie fortwährend im Verkehr Rententitel verkauft, vertauscht, von einem Grundstück auf das andere übertragen wurden, ohne dass der Besitzer desselben irgendwie von diesen Rechtsgeschäften berührt wurde. Damit hängt es

einstheils zusammen, dass in manchen Fällen die Bürgerbücher gar nicht mehr die Realität erwähnen, auf welcher die Rente liegt, und anderseits, dass nicht selten, um den verhältnissmässig geringen Betrag von $\frac{1}{2}$ Mark Rente zu beweisen, eine Reihe kleiner Rententitel namhaft gemacht wird. So werden, um ein Bürgerrecht zu begründen, 1349 einmal $11\frac{1}{2}$ β auf einem Hause und $6\frac{1}{2}$ β auf einem Garten nachgewiesen, 1353 und 1363 Renten auf 2, 1362 sogar auf 4 Häusern, und 1368 auf Haus, Weingarten, Land und Krautgarten. Auch Naturalgülden wurden an Stelle der auf Geld gestellten Renten zugelassen, wie das Beispiel eines Schererknechtes zeigt, der 1362 seine halbe Mark beweist *vff cyme maldir horngeldis gelegen vff cyme huse*.

Hatte durch die Zulassung des Rentenkaufes an Stelle der Erwerbung einer *hereditas* das Bürgerrecht sich aus seiner engen Verbindung mit dem Grundbesitz allmählich losgelöst, um sich an das Vorhandensein einer Rente, d. h. eines dauernden Einkommens aus eignem oder fremdem Grundbesitz zu knüpfen, so mochte man, zumal in der Zeit, wo die Rente selbst wieder auf dem Wege war, den Charakter einer Reallast zu verlieren, um zu einer persönlichen Verpflichtung zu werden, wol die Frage aufwerfen: warum überhaupt noch eine Häuser- oder Grundstücksrente? warum sollte nicht auch jedes andere dauernde Einkommen, warum nicht auch die Leibrente oder Wiederkaufsgülte zum Nachweis der Bürgerfähigkeit genügen? Und in der That wurde diese Frage gestellt und im Sinne der Zeit beantwortet. Schon aus dem Jahre 1332 verzeichnet das I. Bürgerbuch zwei Fälle, in welchen die Verpflichtung des Aufzunehmenden mit den Worten ausgedrückt wird: *comparabit $\frac{1}{2}$ marcam annui census infra hinc et festum purificationis venturi vel dabit X marcas*. Es ist also hier den in das Bürgerrecht Eintretenden die Wahl gelassen, eine Rente von einer halben Mark zu kaufen oder die Summe von 10 Mark, welche man höchstens für eine solche Rente, bzw. den Erwerb einer *hereditas* auszugeben hatte, zu zahlen. Ohne Zweifel ist dabei eine Zahlung an die Stadtkasse gemeint. Wir werden uns dieselbe aber nicht als die Entrichtung eines

erhöhten Eintrittsgeldes denken dürfen, das *à fond perdu* gegeben wurde; denn bei dieser Voraussetzung wäre die Alternative: Rente oder Zahlung schlechterdings unbegreiflich, indem bei letzterer der Aufzunehmende einen bedeutenden Vermögensnachtheil erlitten hätte. Vielmehr ist die Sache so zu verstehen: wenn der Aufzunehmende nicht durch Erwerb einer Rente von $\frac{1}{8}$ Mark sich ein jährliches Einkommen schafft, so wird er an die Stadt 10 M. zahlen, wogegen diese ihm die Rente ausrichtet. Er wird also angehalten, an Stelle der Häuserrente, die oft schwer in der verlangten Höhe und unter genügender Sicherstellung des Rentenkäufers zu erwerben sein mochte, eine *Leibrente* bei der Stadt zu kaufen.

Dass dies der Sinn der Worte *vel dabit X marcas* ist, beweist das Statut von 1352 über die Bürgeraufnahme. Hier heisst es, nachdem zuerst die gewöhnliche Rente als Aufnahmebedingung angeführt ist: *Ist es abir, das he (der Bürger werden will) die halbe mark geldis nicht emwil bewisen vnd gibit fur die halbe mark geldis achte mark phennige zu den dren phunden heller, so gibit ime vnd siner frauen die stad eyne halbe mark die wyle die burger sint. Wers abir, das sie ire burgerschafft vff gebin, so blibet der stad die halbe mark geldis; wers abir daz sie in der burgerschafft sturben, so sulde man iren erbin achte mark gebin fur die halbe mark geldis vnd sulde in furwert keinen zins me geben.*

Die Stadt schuf damit eine Rentenform, welche sich zwischen der Leibrente und der Wiederkaufsgülte hält, jedoch mit entschiedener Hinneigung zur ersteren: eine Art Leibrente auf zwei Leben mit der Bedingung, dass das Rentenskapital nach dem Tode der Berechtigten an die Erben zurückfalle. Diese Bestimmung war offenbar desshalb nothwendig, weil der Kaufpreis für eine gewöhnliche Leibrente viel zu hoch (bezw. der Rentenfuß zu niedrig) gewesen wäre ¹⁾. Wahrscheinlich hatte man das Verhältniss 1 : 8 desshalb gewählt, weil dieses bei der auch in dem Statut von 1352 als regelmässige Aufnahmebedingung angenommenen Häuserrente das gewöhnliche war.

1) Ueber den gewöhnlichen Fuss der Leibrenten vgl. Neumann, a. a. O. S. 259 ff.

Ausserdem suchte sich die Stadt gegen frivole Aufgabe des Bürgerrechtes dadurch zu sichern, dass sie an dieselbe den Verlust der Rente und jedenfalls auch des Kapitals knüpfte.

Im II. Bürgerbuch wird diese Art der Rentenbestellung nur in den Jahren 1353, 1356, 1357 und 1362, im Ganzen fünfmal, ausdrücklich erwähnt. Daraus darf man indess nicht den Schluss ziehen, dass sie nicht öfter vorgekommen sei, da nicht selten bloss gesagt wird, der Betreffende habe die Rente bewiesen ohne nähere Bezeichnung des Objectes, auf dem sie lag. Ausserdem wurde demjenigen, der *die halbe mark geldis uff der stad gekoufft* hatte, ein »Brief« ausgefertigt, der seinen Anspruch auf das Bürgerrecht genugsam bewies und die Eintragung in das Bürgerbuch überflüssig erscheinen lassen mochte. Für den ersteren der oben erwähnten 5 Fälle (1353) ist uns diese Urkunde noch erhalten ¹⁾. Sie weicht in dem einen Punkte von dem Gesetze und auch von den vier andern Fällen ab, dass die Rente auch auf die Erben des Aufgenommenen übergehen soll. Ausserdem ist eine vierwöchentliche Kündigung der Stadt vorbehalten, womit die Leistung ganz den Charakter der Wiederkaufsgülte erhält. Ob im Falle einer solchen Ablösung der Rente das Bürgerrecht verloren gieng, ist nicht gesagt.

Wie es scheint, hatte durch das Statut von 1352 der Rath die Bürgerrechtsverleihung, wie früher schon dem Privatkredit der Grundbesitzer, so jetzt dem öffentlichen Kredit der Stadt dienstbar machen wollen. Der Versuch ist nach allem, was wir von seinen Erfolgen sehen, gescheitert. Und wie hätte es anders sein können! Wer in der Stadt Bürger wurde, der wollte in den meisten Fällen erwerben, nicht Erworbenes verzehren. Ihm war schlecht damit gedient, wenn er einen Theil seines Kapitals in einem städtischen Schuldtitel festlegen musste, während er es im Handwerk oder Handel nothwendig brauchte. Schon eher entschloss er sich, die Rente auf einem Hause oder Hofe, einem Garten oder Weinberg, von denen er unmittelbar für seine Wirthschaft Nutzen zog, nachzuweisen. Und wie

1) Abgedruckt bei Senckenberg a. a. O. I., S. 82 f.

vielen mochten auch hiezu die Mittel fehlen! Die Forderung des Rentennachweises erhielt sich denn auch nur noch zwei Jahrzehnte; im Jahre 1373 verschwindet sie, um einer neuen Ordnung Platz zu machen.

Bevor wir diese näher kennen lernen, müssen wir jedoch noch einen Blick auf Tabelle XXII. werfen, welche in ihren vier letzten Spalten Nachweisungen über die Bedingungen gibt, unter denen die einzelnen Personen nach Ausweis der Bürgerbücher in das Bürgerrecht aufgenommen worden sind. Wir bemerken hier sofort, dass die Einträge nur bei einem Theile der Aufgenommenen jene Leistungen erwähnen, und dass dieser Theil in den beiden ersten Jahrzehnten verschwindend gering ist. Da derselbe aber zwischen 1331 und 1340 auf 47 Procent, zwischen 1341 und 1350 auf 78,6 Procent steigt und in den beiden folgenden Jahrzehnten immer noch 55 und 60 Procent aller Eingeschriebenen beträgt, so ist die Annahme von vorn herein ausgeschlossen, dass alle diejenigen, bei denen die 3 g Bürgergeld und die Rente von $\frac{1}{3}$ M. nicht erwähnt sind, unentgeltlich in das Bürgerrecht aufgenommen worden seien. Ebenso ist nicht ohne weiteres anzunehmen, dass denjenigen, bei welchen nur eine von beiden Leistungen erwähnt ist, die andere nachgesehen worden sei. Im Ganzen ist von 1311 bis 1372 bei 1117 von 2112 Aufgenommenen (52,9%) von Leistungen irgend welcher Art die Rede; von diesen wird bei 565 bloss die Rente, bei 217 bloss das Aufnahmegeld und bei 338 Aufnahmegeld und Rente genannt. Ob diese Unterschiede überall einen sachlichen Grund haben oder ob sie bloss auf der Willkür der Schreiber beruhen, vermögen wir ebenso wenig zu sagen, wie wir ergründen können, ob in den zahlreichen Fällen, wo der spätere Nachweis einer Rente verlangt wurde, diese Verpflichtung wirklich erfüllt worden ist. Ueber den Empfang der 3 g Bürgergeld wird in den Jahren 1344 bis 1352 ziemlich regelmässig quittirt ¹⁾. Obwohl hierbei auch Theilzahlungen bis zu 5 β häufig genug verzeichnet sind, so

1) Am Rande durch *dedit, habet (hs.)* mit dem Vornamen des Bürgermeisters, auch wol *pagavit* oder *pagata est pecunia*.

lassen sich doch aus den genannten 9 Jahren im Ganzen nur 153 Fälle zählen (unter 537), in denen irgend eine Zahlung erfolgt war. Aus diesen Beobachtungen kann man nur den Schluss ziehen, dass entweder die betreffenden Nachweise und Zahlungen niemals geleistet worden sind, oder dass man zu nachlässig war, sie zu buchen. Das Eine wie das Andere würde dafür sprechen, dass man auf jene Leistungen kein allzu grosses Gewicht legte und dass jedenfalls der mangelnde Nachweis der Erfüllung keinen Grund für die Entziehung der bürgerlichen Rechte abgab. Allem Anscheine nach war man nur im Princip streng, um in der Praxis Milde walten zu lassen, und die grosse Mehrzahl erlangte damals das Frankfurter Bürgerrecht auf blosser Versprechungen hin, deren Erfüllung kaum erwartet wurde.

Für die Jahre von 1341 ab theilt unsere Tabelle auch die Zahl derjenigen Neubürger mit, welche mit Bürgertöchtern oder Bürgerwitwen verheiratet waren. Nach der früher angeführten Stelle des Schultheissenbuchs waren dieselben von der Zahlung der 3 g befreit und nur zu einer kleinen Gabe in den Brückenfond und zur Entrichtung einer Weingeßuhr an den Schultheissen verpflichtet, und es erhebt sich die Frage, ob dieselben nicht auch von dem Nachweis der Rente entbunden waren. Leider macht das erste Bürgerbuch diese Bürgerklasse nicht besonders kenntlich. Doch liessen sich mit Hilfe der Personenbezeichnungen (Angabe des Schwiegervaters oder der Schwiegermutter) 36 Fälle, leider grösstentheils aus den beiden ersten Jahrzehnten, ausscheiden, bei denen es sich um Aufnahme von mit Bürgertöchtern Verheirateten handelt. In 5 von diesen Fällen wird der Nachweis der Rente gefordert; von den 3 g ist nirgends die Rede. In zwei anderen Fällen ist angedeutet, dass Zweifel bestanden, ob eine Leistung gefordert werden könnte: im ersten (1335) verbürgt sich der Schwiegervater, *si aliquid debet facere*; im zweiten heisst es: *der hat eyne burgersche genomen vnd hat gehuldt vnd sal man vztragen, ob he sulle geben odir nicht*. Wir müssen sonach die aufgeworfene Frage für die Rente bejahen. Nur dadurch, dass sie in dieser Hinsicht

eich allen andern behandelt wurden, wird es erklärlich, dass sie bis 1358 nicht besonders kenntlich gemacht sind. Von da ab werden sie regelmässig bis zum Schluss unserer Periode durch den Beisatz ausgezeichnet: *hat eins burgerschter* oder *ein burgerssen* und sind von allen Leistungen ausser den angeführten kleinen Gaben und einer Schreibgebühr befreit.

Dass in dem Zeitraum, mit dem wir uns hier zunächst beschäftigen, kostenfreie Aufnahmen in das Bürgerrecht vorkommen, lehren zwei Fälle aus dem Jahre 1350, bei welchen von der Entscheidung des Rathes abhängig gemacht wird, ob die 3 g gezahlt und die halbe Mark nachgewiesen werden müsse. In dem einen handelt es sich um einen städtischen Bediensteten ¹⁾. Ausserdem sind noch zwei Fälle aus den Jahren 1353 und 1357 zu erwähnen, in welchen wenigstens die 3 g ausdrücklich erlassen wurden ²⁾. Wie gross jedoch die Gesamtzahl solcher Fälle gewesen ist, lässt sich nicht entscheiden.

Nicht selten werden ganze Familien, deren sämtliche Glieder dann mit Namen aufgeführt werden, in das Bürgerrecht aufgenommen. In solchen Fällen war für jede Person $\frac{1}{2}$ M. Rente nachzuweisen und 3 g zu zahlen, ausgenommen wenn die Aufgenommenen Ehegatten waren. Obwohl auch für minderjährige Kinder diese Leistungen gefordert wurden, lässt sich aus den vorliegenden Fällen nicht ersehen, ob die Bürgereid leisteten nur die Volljährigen sofort, bei den minderjährigen wurde er bis zum Zeitpunkt der erreichten Volljährigkeit verschoben.

Für den Fall, dass der Neuaufzunehmende die finanziellen Aufnahmebedingungen nicht sofort erfüllen konnte, hatte er Vorkehrungen zu stellen. Bis zum Jahre 1332 kommen solche

1) Der Eintrag lautet: *Ebirold Ebiroldis son von Edirsheim. Auch allen vnser herren zu rade werden, diewils he sin brodesser ist, obe he die dre phund icht sulle geben vnd eym $\frac{1}{2}$ M. bewisen.*

2) Beim ersteren heisst es: *vnd ist vsgetragen, das he kein geld sal geben*; dem andern werden bloss die 3 g geschenkt, während er die halbe Mark beweisen muss.

Bürgen nur vereinzelt vor, was nicht auffallen kann, da bis dahin auch der Leistungen nur selten gedacht wird; von 1332 ab erscheinen sie häufiger und seit 1340 fast regelmässig. Die Bürgschaft selbst ist in den ersten dieser drei Perioden gewöhnlich nicht näher präcisirt, später wird ziemlich regelmässig angegeben, ob sie sich auf Aufnahmegebühr und Rente zugleich erstreckt, oder nur auf eines von beiden. Einmal heisst es auch bloss *fideiussit N. per ea, quae de jure facere debet*. Die Zahl der Bürgen schwankt zwischen 1 und 3; zuweilen hat der Bürge auch noch ein Pfand zu stellen. Wiederholt werden Personen eingetragen mit dem Zusatze: *der sal eynen burgen seczen in diesen neysten achte tagen*. Als Bürgen treten vielfach Leute auf, die in näherer persönlicher Beziehung zu den Aufgenommenen standen: Väter, Mütter, Brüder, Schwäger, Schwiegerväter und Schwiegermütter, zuweilen Landsleute aus dem gleichen Dorfe, besonders häufig Dorfschultheissen. Ein angesehenener eingessener Bürger verbürgt sich manchmal für eine ganze Reihe von Personen nach einander; hier und da sehen wir selbst den eben erst unter fremder Bürgschaft zum Bürger Gewordenen für seinen unmittelbaren Nachmann die Haftung übernehmen — ein Beweis, wie sehr die Sache als Formalität behandelt wurde.

Im Jahre 1373 tritt plötzlich eine Aenderung in den Bedingungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht ein, ohne dass wir auf andere Weise davon Kunde erhielten als durch die veränderten Einträge in das Bürgerbuch. Erst ein Vierteljahrhundert nachher wurde die neue Ordnung der Dinge geschriebenes Gesetz, allerdings mit einigen kleinen Modifikationen, welche sich durch die Erfahrung als nothwendig herausgestellt hatten.

Das Wesentliche der Aenderung war, dass der Nachweis der Rente wegfiel und dafür das Bürgergeld allgemein von drei auf zehn Pfund und vier Schillinge erhöht wurde. Bezüglich der Ehemänner von Bürgertöchtern und Bürgerwitwen blieb es beim früheren Brauche.

Die Aenderung war zugleich eine Erleichterung und eine Erschwerung für die Erlangung des Bürgerrechtes: eine Erleichterung insofern, als das Vermögen, welches der Aufzunehmende besitzen musste, um das Geforderte zu erfüllen, geringer wurde¹⁾, eine Erschwerung insofern, als die baare Zahlung, welche *à fond perdu* an die Stadt geleistet werden musste, sich um mehr als das Dreifache erhöhte.

Die Durchführung der neuen Einrichtung begegnete denn auch ersichtlich gleich von Anfang an grossen Schwierigkeiten. Das Publikum war bis dahin gewohnt gewesen, nur ein Bürgergeld von 3 g zu zahlen und sich um die Rente keine grosse Sorge zu machen. Es hielt deshalb hartnäckig an der alten Summe fest. Von 1373 bis 1380 werden zwar alle Verpflichteten nominell um die volle Summe, 10 g 4 β , aufgenommen; thatsächlich aber zahlten von 122 nur 5 den ganzen Betrag, 4 die Hälfte, 108 bloss 3 g , während ihnen der Rest mit 5 g 2 β bzw. 7 g 4 β gestundet wurde. Die übrigen 5 liessen sich gar für den ganzen Betrag Frist geben. In dem folgenden Jahrzehnt musste man sich bereits entschliessen, über ein Viertel der Neubürger (61) um den ursprünglichen Betrag von 3 g , vermehrt bloss um 4 β , aufzunehmen. Von den übrigen 174, die nominell zu 10 g 4 β verpflichtet wurden, zahlten nur 44 sofort das Ganze, 31 die Hälfte und 99 3 g 4 β . Der Rest wurde wieder gestundet — gegen Ende des Zeitraums freilich schon vielfach mit der nicht misszuverstehenden Formel: *das überige wan er vermag*. Diese Formel wird in den Jahren 1391 bis 1400 so gewöhnlich, dass bei der Einordnung der Ziffern in die Tabelle, bei der überall nur die Summe, auf welche die Verpflichtung lautete, berücksichtigt ist, die betreffenden Personen als thatsächlich bloss zu 3 g 4 β verpflichtet angesehen werden durften. Wirklich bezahlt haben in diesem Zeitraum von 11 zu 10 g 4 β Verpflichteten 10 das Ganze und einer die Hälfte, von 75 zu 3 g 4 β Verpflichteten 71 das Ganze und 4 nichts.

1) Um die halbe Mark Rente zu erwerben, war mindestens ein schuldenfreier Besitz von 8 Mark Frankfurter (leichter) Pfennig nöthig gewesen = 288 Schilling Heller = 14 g 8 β .

Unter diesen Umständen entsprach es nur der tatsächlichen Uebung, wenn in dem Statut von 1398 festgesetzt wurde, dass wer Bürger werde und der Stadt die 10 g 4 β h. nicht zumal zu geben vermöge, da er nicht 100 Mark schuldenfreies Vermögen besitze, mindestens 3 g 4 β bezahlen, zugleich aber mit dem Bürgereid geloben solle, den Rest dann zu entrichten, wenn sein Vermögen die angegebene Höhe erreicht habe ¹⁾. Bezüglich der mit bürgerlichen Frauen Verheirateten behielt die uns bereits bekannte Uebung Kraft. Bürgersöhne sollten nur auf besonderes Verlangen in das Bürgerbuch eingetragen werden und dann das Schreibgeld wie alle andern entrichten. Ausserdem wurden noch Bestimmungen getroffen über das Bürgerrecht der Kinder von Ausgewanderten, den Beisasseneid und die Wiederaufnahme solcher, die das Bürgerrecht aufgegeben hatten.

Tabelle XXIV. gibt im Einzelnen darüber Aufschluss, wie sich unter diesen Bedingungen die Bürgeraufnahme im XV. Jahrhundert gestaltet hat. Sie theilt in dieser Hinsicht, wie schon die vorige, die Neubürger in zwei Hauptklassen: solche, welche gegen Bürgergeld, und solche, welche unentgeltlich das Bürgerrecht erhielten. Jede dieser Klassen zerfällt wieder in 3 Kategorien. Die erste in solche, welchen ein Eintrittsgeld von 3 g 4 β auferlegt worden war, in solche, die 10 g 4 β zahlen konnten, und in solche, welche, wie das Bürgerbuch sich ausdrückt, *mit den rechenmeistern überkommen* waren oder mit ihnen um das Eintrittsgeld *getedingt, sich vereinigt* hatten. Es heisst das nichts anders, als dass sie mit den Rechenmeistern eine Uebereinkunft getroffen hatten über die Höhe der Summe, die sie nach Massgabe ihres Vermögens zu zahlen hatten. Es wurden in diese Rubrik so-

1) Die früheste Bezeugung dieser Uebung findet sich in einer Bedeordnung von 1385, in welcher bereits gefordert wird, dass jeder, dessen *narunge also gut were ubir schult also hundirt guldin, . . die ceshin phunt vnd fyere schillinge irfolle*. Im Jahre 1378, als bei der Bede die Säumigen zur Leistung des Bürgereides gezwungen wurden (vgl. S. 137), hatte man die Unvermögenden bloss geloben lassen, *des ersten das sies vormogen die burgirschaft zu kouffen*.

wohl diejenigen untergebracht, welche eine bestimmte Summe unter 3 g oder zwischen 10 und 3 g 4 β gezahlt hatten, als auch diejenigen, bei welchen gar keine Summe, wol aber die Thatsache ihrer Uebereinkunft mit den Rechenmeistern angemerkt war. Die Klasse der ohne Eintrittsgeld Aufgenommenen theilt sich wieder in die Bürgersöhne, für welche allerdings nicht von Anfang des Zeitraums an die Eintragung obligatorisch war, die durch ihre Frauen Bürger Gewordenen, und endlich solche, welche aus anderen Gründen kostenfrei aufgenommen wurden. Unter letztern sind sowohl diejenigen, welchen aus irgend einem Grunde das Aufnahmegeld ausdrücklich erlassen worden ist, als auch diejenigen, bei welchen die Bürgerbücher über die Bedingungen ihres Eintritts nichts angemerkt haben, möglicher Weise darum auch solche, welche gezahlt haben. Erheblich kann die Zahl der letzteren nicht sein, da die Bürgerbücher des XV. Jahrhunderts ersichtlich mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit in diesen Dingen geschrieben sind.

Um zunächst eine Vorstellung darüber zu gewinnen, wie in diesem Zeitraum die Vorschriften über die Zahlung des Aufnahmegeldes gehandhabt worden sind, scheiden wir diejenigen Kategorien von Aufgenommenen aus, bei welchen eine Verpflichtung zur Zahlung der ganzen Summe und im Unvermögensfalle zur vorläufigen Entrichtung von 3 g 4 β angenommen werden muss. Es sind dies alle diejenigen, welche nicht als Bürgersöhne oder in Folge von Verheiratung mit einer Bürgerlichen auf freie Aufnahme Anspruch hatten, also die Spalten 4—6 und 10 der Tabelle XXIV. Der Vergleichung wegen ziehen wir auch die entsprechenden Ziffern für die Zeit von 1371—1400 aus der vorhergehenden Tabelle heran. Wir erhalten dann insgesamt für die Zeit von 1371—1500 3496 Verpflichtete, deren Aufnahmebedingungen in nachfolgender Tabelle dargestellt sind.

Tabelle XXV.

Die zur Zahlung des Bürgergeldes verpflichteten Neubürger nach den wirklichen Aufnahmebedingungen.

Zeitraum	Zahl der Aufgenommenen					Von je 100 Aufgenommenen verpflichteten sich zu zahlen			
	zu 3 R 4 β	zu 10 R 4 β	nach Ueber- ein- kunft	ohne Geld	Zu- sammen	3 R 4 β	10 R 4 β	nach Ueber- ein- kunft	kein Geld
1371—1380	9	122	14	9	154	5,8	79,2	9,1	5,8
1381—1390	61	174	—	24	259	23,6	67,2	—	9,2
1391—1400	75	11	—	47	133	56,4	8,3	—	35,3
1401—1410	37	16	32	20	105	35,2	15,2	30,5	19,1
1411—1420	62	10	71	40	183	33,9	5,4	38,8	21,9
1421—1430	67	17	127	106	317	21,1	5,4	40,1	33,4
1431—1440	334	31	84	36	485	68,9	6,4	17,3	7,4
1441—1450	262	40	94	38	434	60,4	9,2	21,7	8,7
1451—1460	213	16	11	43	283	75,3	5,6	3,9	15,2
1461—1470	159	19	8	67	253	62,8	7,5	3,2	26,5
1471—1480	189	25	14	60	288	65,6	8,7	4,9	20,8
1481—1490	198	21	27	72	318	62,3	6,6	8,5	22,6
1491—1500	191	7	8	78	284	67,2	2,5	2,8	27,5
Zusammen	1857	509	490	640	3496	53,1	14,6	14,0	18,3

Wie ein Blick auf die vorstehenden Ziffern zeigt, hat im Laufe der 130 Jahre von 1371 bis 1500 die Zahl derjenigen, welche gleich bei der Aufnahme zur Zahlung von 10 R 4 β verpflichtet werden konnten, fortwährend abgenommen, während die Zahl derjenigen, welche 3 R 4 β oder sonst kleinere Summen entrichteten, stetig zugenommen hat. Diese Zunahme würde sich noch deutlicher aussprechen, wenn wir aus der Zahl derjenigen, welche »nach Uebereinkunft« zahlten, diejenigen ausscheiden könnten, welche ebenfalls um die während des ganzen XV. Jahrhunderts fast die Regel bildende Summe von 3 R 4 β aufgenommen worden sind. Ebenso mögen von denjenigen, welche als »ohne Geld« aufgenommen bezeichnet sind, manche dieser Kategorie zuzuzählen sein. Indessen ist wohl zu beachten, dass die Ziffern der nach Uebereinkunft Aufgenommenen nur in der ersten Hälfte des

XV. Jahrhunderts, wo namentlich die säumigen Zünftler (vgl. oben S. 179 ff.) zur nachträglichen Leistung des Bürgereides herangeholt wurden, besonders hoch sind. Man mochte sich hier, wo man vor der vollendeten Thatsache der Aufnahme in die Zunft stand, um so eher mit geringen Zahlungen zu-frieden geben, als man durch Verweigerung des Bürgerrechts und Ausweisung der Betreffenden ganze Handwerke vernichtet und die wirtschaftlichen Interessen der Stadt aufs tiefste ge-schädigt hätte.

Noch deutlicher tritt der Zug zu immer grösser wer-dender Milde, welchen die Bewegung der Ziffern während des ganzen Zeitraums offenbart, zu Tage, wenn wir dieselben nicht nach Jahrzehnten, sondern nach grösseren Zeiträumen grup-piren. Es wurden nämlich aufgenommen von je 100

in den Jahren:	zu 3 \bar{n} 4 β :	zu 10 \bar{n} 4 β :	nach Ueber- einkunft:	ohne Geld:
1371—1400	26,6	56,2	2,6	14,6
1401—1450	50,0	7,5	26,8	15,7
1451—1500	66,6	6,2	4,8	22,4

Da die Ziffern sich nur auf die Bedingungen beziehen, über welche die Aufzunehmenden mit den Rechenmeistern, bzw. dem Rath, nach Massgabe ihres Vermögens übereinge-kommen waren, so wäre es wichtig, zu wissen, wie viele der Aufgenommenen die vereinbarten Summen auch wirklich be-zahlt haben. Leider geben die Bürgerbücher davon nur in den wenigen Fällen Bericht, wo die Zahlung gleich bei der Aufnahme erfolgt ist; ganz vereinzelt finden sich auch Quittungen über gestundete Zahlungen. Nach sorgfältiger Ermittlung aller hieher gehörigen Fälle hat sich ergeben, dass von 1404 bis 1450 von 114 zu 10 \bar{n} 4 β Aufgenommenen 33 (29 %) und von 762 zu 3 \bar{n} 4 β Verpflichteten 84 (11 %) sofort oder später bezahlt haben, während für die Zeit von 1471—1500 von 53 Personen der ersten Kategorie nur 7 und von 578 der zweiten nur 4 mit Zahlungen vermerkt sind. Dabei sind Theilzahlungen über die Hälfte des vereinbarten Betrags für voll gerechnet. Kleinere Theilzahlungen von 10 bis 18 Schilling kommen durch den ganzen Zeitraum hin und

wieder vor; häufiger werden sie erst seit den letzten 70er Jahren des XV. Jahrhunderts. So entrichteten 1478 und 1479 von 37 zu 3 fl 4 β Aufgenommenen 4: 12—18 β , 1481—1490 unter 198: 32 (16 $\%$), 1491—1500 unter 191: 139 (73 $\%$), und auch mehrere der zu 10 fl 4 β Aufgenommenen stehen mit so geringfügigen Beträgen verzeichnet. Nur die Schreibgebühr (*schrüberlon, scribingtornes*) von einem Turnosen zahlten wohl alle sofort.

Die ganze Fassung der Einträge lehrt, dass der Rath in seinen Forderungen an die Aufzunehmenden immer weiter zurückgewichen war. Bis 1398 wird jede geringere Zahlung als 10 fl 4 β wenigstens formell als Abschlagszahlung behandelt, wie sich aus Bemerkungen wie: *sal umb das uberige einen burgen stellen* oder *saczunge treffen* deutlich ergibt. Ja 1378 wird Einer mit dem Zusatz eingetragen: *vnd sal geben zuschen hie vnd sant Mertins dag neist kommet 10 fl vnd 4 β hell.; wo he des nit entede, so mochte man sie vff in zun juden vff sinen schaden nemen etc.* Auch in den ersten vier Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts macht sich bisweilen noch die Auffassung bemerklich, nach welcher mit 3 fl 4 β nicht die ganze Verpflichtung erfüllt sei, indem beigefügt wird: *vnd wirdet er also stadehafftig, daz er 150 gulden (100 Mark) wert uber schult gewynnet, so sal er das uberige erfüllen, daz die 10 fl 4 β gancz gegeben werden.* Wie oft man mit dieser Klausel Ernst gemacht habe, lässt sich freilich nicht sagen; nur einmal, bei einem 1436 zu 3 fl 4 β Aufgenommenen, findet sich angemerkt, dass er die übrigen 7 fl acht Jahre später, 1444, nachgezahlt hat. Aber schon in dieser Zeit müssen Vielen die 3 fl 4 β ganz oder theilweise gestundet werden. Es geschieht dies oft unter Festsetzung bestimmter Zahlungstermine (meist die zwei nächsten Messen); Bürgschaft wird selten verlangt. In der zweiten Hälfte des XV. Jh. sind volle Zahlungen in beiden Aufnahmekategorien zur Ausnahme geworden, und die Theilzahlungen müssen oft in vielen kleinen Terminen beigetrieben werden, wie denn z. B. ein 1490 aufgenommenener Söldner nur 6 β sofort entrichten kann und sich verpflichten muss, den Rest der 3 fl 4 β

sich in monatlichen Raten von 6 β vom Solde abziehen zu lassen. Und allem Anscheine nach lag dieser Fall noch sehr günstig für die Ansprüche der Stadt; in den meisten andern dürfte es bei der ersten kleinen Anzahlung geblieben sein. Nahm man doch bis 1489 Bettler ohne Beanstandung in das Bürgerrecht auf und verpflichtete sie regelmässig zu 3 g 4 β . Von 1472 bis 1489 sind nicht weniger als 10 Personen in das Bürgerbuch mit dem Zusatz *pauper, ein arm man* oder *bedeler* eingetragen, und wenn man darunter Fälle liest wie *Mathis Kremer kursener uß Rußen Vilna, blind, pauper* (1472) oder *Henchin Hardritt von Glipurk ein alter armer mann* (1489), so begreift man, dass damals das Eintrittsgeld keine Schranke bildete für die Erlangung des Bürgerrechtes und Armut nicht als Ursache für die Zurückweisung angesehen wurde¹⁾. Allerdings wurde am Donnerstag nach Francisci 1489 in gemeinem Rathe beschlossen: *keynen fremden betteler zu burger uffnemen*; aber man scheint diesen Beschluss im engsten Wortsinne ausgelegt zu haben; denn noch 1497 wurde ein *Hans Ludwig*, der am Rande als *brotbetteler* bezeichnet ist, unter die Bürger aufgenommen, und zwar wie alle andern um 3 g 4 β , von denen er 22 β nebst dem Schreibgeld bezahlte. Möglich, dass er bereits lange genug seinem Erwerbe in der Stadt nachgegangen war, um nicht mehr als Fremder angesehen zu werden.

Besonders häufig treten diese armen Leute, wie auch Angehörige der niedersten Berufsstände (Tagelöhner, Hecker, Weingärtner u. dgl.) in solchen Jahren auf, in welchen der Rath zwangsweise bei der Bede oder durch besonderes Aufgebot die ansässigen Nichtbürger zur Leistung des Bürgereides heranholen liess²⁾. Sie bitten dann wol, ihnen *umb das geld*

1) Dabin gehört auch die nicht seltene Aufnahme von Blinden. Von 1432 bis 1500 haben im Ganzen 10 Blinde und 23 Arme und Bettler das Bürgerrecht erlangt.

2) Wir haben diese Jahre, soweit sie vor 1450 liegen, bereits oben (S. 137, 179 ff.) erwähnt. Sie sind in der Tabelle meist schon durch die hohen Ziffern der Aufgenommenen kenntlich. Von 1450 bis 1500 sind es folgende: 1459, 1462, 1472/3, 1476/7, 1484—88, 1495/6.

gnedig zu sin, und wie oft diese Bitte erfüllt wurde, davon gibt das Anschwellen der betreffenden Jahresziffern in Spalte 10 der Haupttabelle Kunde. Doch müssen wir uns mit der dort zur Darstellung gebrachten Kategorie von Neubürgern, den ohne Eintrittsgeld Aufgenommenen, noch etwas näher beschäftigen.

Dieselbe umfasst in der Hauptsache solche Aufgenommene, denen das Geld ausdrücklich oder stillschweigend erlassen worden ist. Dahin gehören:

1. Städtische Bedienstete, wie der Stadtarzt, der oberste Richter, der Rathschreiber und sein Diener, Boten, Bürgermeisterknechte, Büchschützen, Waffenschmiede, Pfeilsticker und selbst gewöhnliche Söldner ¹⁾.

2. Solche, denen der Rath »aus Gnade«, »aus sonderer Vergünstigung« das Bürgergeld erlassen (*geschenkt*) hatte. Welche Rücksichten dabei massgebend waren, lässt sich nur vermuthen. Am häufigsten wol Armut, zuweilen vielleicht auch der Wunsch, Gewerbetreibende von seltener Kunstfertigkeit, die in der Stadt gar nicht oder ungenügend vertreten war, zu gewinnen ²⁾.

3. Alte Leute, welche seit langer Zeit in der Stadt ansässig waren und sich im unbestrittenen Genuss der bürgerlichen Rechte befunden hatten (*hat lange hie gewonet, ist von aldirs wegen oder von alder ein burger, hat mit erber kuntschafft erwiset, das he von alder burger ist*).

1) Die Söldner wurden wol gewöhnlich dann in das Bürgerrecht aufgenommen, wenn sie aus dem städtischen Dienste austraten, um ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, wobei ihnen die Verpflichtung auferlegt wurde, im Nothfalle wieder Dienst zu thun. Doch finden wir auch einmal (1458) 10 Leute, welche den Bürgereid leisteten *als die zu fussknechten vffgenommen worden*: ihnen scheint das Geld nicht erlassen worden zu sein. Im Jahre 1389 wird einem Messerschmied Bechtold von Gelnhausen das Bürgergeld »geschenkt« mit dem Beifügen, dass er dafür der Stadt innerhalb ihrer Mauern mit Büchse und Armbrust dienen solle, wenn es Noth sei; wenn er aus der Stadt geschickt werde, solle er bezahlt werden wie andere Schützen, auch wie diese jedes Jahr einen neuen Rock erhalten.

2) So wird 1447 zwei Ziegelbrennern (vgl. S. 243), 1462 einem Maler, 1465 einem Fürsprechen das Geld erlassen.

4. Solche, welche Forderungen an die Stadt hatten (*von anspruche wegen, die he zu der stad hatte*) oder in ihrem Dienste Verluste erlitten hatten.

5. Solche, welche ihr früheres Bürgerrecht aus redlicher Noth oder mit Wissen des Rathes aufgegeben oder es unverschuldeter Weise und aus Unachtsamkeit verloren hatten und nun von neuem um Zulassung baten.

Der letztere Punkt bedarf einer näheren Erläuterung. Die freiwillige oder unfreiwillige Aufgabe des Bürgerrechtes durch Wegzug aus der Stadt kam im Mittelalter ziemlich häufig vor und ist ein Beweis mehr für die geringe Sesshaftigkeit der Menschen in dieser Zeit. Diejenigen, welche durch einen förmlichen Aufsayebrief an den Rath und feierliches »Ausschwören« das Bürgerrecht aufgegeben hatten, wurden seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts auf den Vorsatzblättern der Bürgerbücher, manchmal auch zwischen den laufenden Einträgen der Bürgeraufnahme notirt¹⁾. Doch dürften diese Aufzeichnungen erst von 1440 ab als vollständig anzusehen sein.

Es kam nun sehr häufig vor, dass solche aus dem Bürgerverbände Ausgetretenen später zurückkehrten und um Wiederaufnahme in das frühere Verhältniss baten. Im XIV. Jahrhundert scheint diesen der Wiedereintritt in das Bürgerrecht entweder einfach bewilligt oder kurzerhand abgeschlagen worden zu sein: jedenfalls wurde davon im Bürgerbuch nur selten Vormerkung genommen²⁾. Im XV. Jahrhundert dagegen wurde ein neuer Bürgereid, Eintragung in das Bürgerbuch und je nach Lage des Falles erneute Zahlung des Bürgergeldes für nothwendig befunden. Diesem Umstande verdanken wir es, dass wir für diese Zeit die Zahl derjenigen, welche zum zweiten Male Bürger wurden, anzugeben vermögen. Wir stellen

1) Der letzteren Art sind alle vor 1390 vorkommenden Fälle, im Ganzen 5.

2) So 1387, wo 8 Personen (7 von Niederrad und 1 von Schwanheim) um das halbe Geld zu Bürgern empfangen werden mit der Bemerkung: *sind vor burger gewest vnd hatten dye burgerschaft yres vnwipins, also sy sagen, nit gehalden.*

sie im Folgenden mit den entsprechenden Zahlen der Verzichtleistungen auf das Bürgerrecht zusammen.

Zeitraum.	Verzichtleistungen auf das Bürgerrecht.	Wiederaufnahmen in das Bürgerrecht.
1390—1400	25	?
1401—1410	?	4
1411—1420	11	2
1421—1430	6	9
1431—1440	14	4
1441—1450	43	20
1451—1460	51	14
1461—1470	55	18
1471—1480	19	13
1481—1490	42	8
1491—1500	30	13
Zusammen	<u>296</u>	<u>105</u>

Unter den 240 Personen, welche von 1441—1500 das Bürgerrecht aufgesagt haben und die allein einer statistischen Behandlung unterzogen werden konnten, sind alle Stände vertreten. Nicht weniger als 28 gehören den Geschlechtern an, darunter 5, die zugleich mit der Bürgerschaft ihr Schöffen- und Rathamt aufgaben. Ausserdem heben wir hervor: 4 *doctores juris*, 5 Münzmeister, 3 Aerzte, 8 Krämer und Händler, 3 Viehhändler und 52 Handwerker verschiedener Art. Mehrfach kommt der Fall vor, dass Personen wiederholt das Bürgerrecht aufsagen, nachdem sie inzwischen wieder in dasselbe aufgenommen worden waren. So 1441 und 1445 der städtische Söldnerhauptmann Gerlach von Londorf, 1457 und 1461 Brant Clobelauch, 1465 und 1469 Hans von Glauburg, 1450, 1462 und 1468 Peter Marburg genannt Lump — die drei letzten aus angesehenen Geschlechterfamilien.

Von den 105 Personen, welche von 1401 bis 1500 »wieder Bürger« werden, erlangen 46 die Neuaufnahme ohne jede Angabe des Grundes, wesshalb sie das Bürgerrecht verloren hatten und fast alle auch ohne erneute Zahlung des Bürgergeldes. Die übrigen 59 lassen sich in drei Klassen eintheilen.

Zur ersten gehören diejenigen, welche über Jahr und Tag anderswo gewohnt und dort eignen Rauch gehabt hatten ¹⁾. Bei ihnen bildete es die Regel, dass sie das Aufnahmegeld von neuem zahlten. Von 26 sicher hierher zu rechnenden Personen entrichteten 3 die volle Summe (10 R 4 β), 15: 3 R 4 β und eine nach Uebereinkunft. Selbst Frauen aus dem Geschlechterstande, die auswärts verheiratet gewesen waren und Bürgersöhne, die als Handwerksgelesen in der Fremde ein Weib genommen hatten, mussten von neuem das Bürgerrecht kaufen. Von den 7 übrigen Fällen, in denen kein Geld gegeben wird, betreffen 5 solche Personen, die nicht ganz ein Jahr abwesend gewesen waren; nur in zwei Fällen hat ein förmlicher Erlass stattgefunden.

Zur zweiten Klasse sind diejenigen zu zählen, welche die Bürgerschaft förmlich aufgesagt hatten. Ueber sie bestimmte ein Rathsbeschluss von 1405 ²⁾: *Welcher burger sin burgerschafft uffsaget vnd dan die burger ledet oder bennet oder sust beswert wider gnade vnd friheid der stede, wulde der wider burger werden, das er dann sin gelt fur voll darumb geben sulde, iz enwere dann das er das mit des rades gunst getan hette, also das den rad beduchte, das in soliche redeliche not darzu getrunge hette, das er das nit wole vberig mochte sin gewest.* Dieser Beschluss scheint streng durchgeführt worden zu sein. Von den 19 sicher hierher zu zählenden Personen müssen 5 die vollen 10 R 4 β entrichten ³⁾, während auf die übrigen 14 die Klausel von der »redlichen Noth« ihre Anwendung gefunden zu haben scheint. Bei 4 derselben ist dies durch die Worte ausgedrückt: *war von node wegen uß*

1) Ueber sie bestimmt die Bürgerrechts-Ordnung von 1398: *Ob einer hie zu Fr. burger wirdet vnd hymnach von hynnen zieht vnd die burgerschafft verluset, so sullen doch sine kinde, die hie zu Fr. bliben, die nit verandert sin, ire burgerschafft vmb des vaters hinwegziehens willen nit verlorn han.* Archiv VII., S. 129.

2) A. a. O.

3) Darunter Peter Marburg genannt Lump, der dreimal (1462, 1465 und 1471) von neuem in das Bürgerrecht aufgenommen wird, das erste und letzte Mal »ohne Geld«. Ueber ihn vgl. Kriegk, D. Bürgerth. I., S. 446.

der stad gewichen; bei andern ist angedeutet, dass sie mit Auswärtigen in Streitigkeiten verwickelt gewesen seien, in welche die Stadt hineingezogen zu werden fürchten musste¹⁾; andere endlich waren in den Dienst fremder Herren getreten²⁾.

Die dritte Gruppe bilden diejenigen, welche *Schulden* halber aus der Stadt gewichen waren. Die gewöhnlichen Formeln hierfür bei der Wiederaufnahme lauten: *als der von schulde wegen rumig worden, gerumet was, furfluchtig was worden*, auch wol einfach: *von schulde wegen etliche zyt außgewest, gewichen was*. Dass hier von Geldschulden, nicht von Verweisung in Folge Verschuldens eines Vergehens oder Verbrechens die Rede ist, zeigt ein Fall (1450), in welchem erwähnt ist, der Betreffende sei wieder gekommen und habe sich *mit den schuldenern gesast* und ein anderer (1489), wo ein Seifenmacher, der früher von den Bürgermeistern auf Rathsbefehl seines Bürgereids ledig gesagt und *schuldenhalb* aus Frankfurt verwiesen worden war, Wiederaufnahme findet. Allen hierher gehörigen Personen (14) wird das erneute Bürgerrecht kostenfrei (*ane geld*) gewährt. Fast alle sind Handwerker.

Was die beiden Kategorien von Aufgenommenen angeht, welche ohne Bürgergeld zugelassen wurden, so konnte es nicht fehlen, dass ihr Vorrecht zu mancherlei Streitigkeiten Veranlassung gab. Namentlich gilt dies von denjenigen, welche ihrer Frauen wegen auf Erlass des Geldes Anspruch machten. Denn hier musste, namentlich so lange die Bürger söhne nicht regelmässig in das Bürgerbuch eingetragen wur-

1) So 1409 Rudolf zum Humbracht von Mainz, der mit seiner Frau *von der sache wegen, die sie mit Diederich von Budenghein hatten*, die Bürgerschaft aufgegeben hatte, 1466 ein Diele Kremer, der *von des abtes von Blidenstat wegen etliche zyt außgewest vnd sich mit im verenget*. Umgekehrt liegt wol der Fall bei *Conczchin von Budingen*, der 1413 wieder Bürger wird, *als er sin burgerschaft in dem gespan, den man (die Stadt) mit den von Straspurg hatte, uffgeben hatte, das der rat auch im besten uffnam und verstunt*.

2) So 1449: *Hans von Hoenstad zymmerman, als der sin burgerschaft offgesaget vnd unsers gnedigen herren von Menz diener worden was, ist nu umb siner bede willen ane gelt wieder zugelassen*.

den, oft Zweifel über das Recht der Frau entstehen, von welchem das Recht des Mannes abhieng. Umständliche Untersuchungen wurden manchmal nothwendig, um das erstere zu erhärten, und oft genug musste die Sache unentschieden bleiben und Billigkeit an Stelle des Rechtes walten. So verlangte 1495 *Hans Ryemen son von Langendiebach* als Ehemann einer Bürgertochter behandelt zu werden, wozu der Schreiber bemerkt: *aber man findet nit in dem burgerbuch, daß Henselin trompter deß gemelten Hansen Riemen sweher, siner hußfrauwen vatter, burger sij, als meister Peter der trompter, ire anherre, zugegen sagete, daß Henselin sin son burger worden sin solle, als er Fasanten tochter zu der ee gnomen hette.* Trotzdem wurde Hans Riemen Sohn ohne Geld aufgenommen. In anderen Fällen heisst es kurz angebunden: *hat keine burgerschen vnd sal das geld geben.* Uebrigens bezog sich die in Rede stehende Vergünstigung nicht bloss auf die Töchter und Witwen von Bürgern, sondern auch auf Frauen, welche selbst das Bürgerrecht vor der Ehe erworben hatten. Umgekehrt gieng dieselbe verloren, wenn die Frau vor der Verheiratung Jahr und Tag ausserhalb der Stadt gewohnt hatte. Wenn endlich der Witwer einer Bürgerin mit einer Nichtbürgerin zur zweiten Ehe schritt und dann erst das Bürgerrecht erwarb, so wirkte noch das Recht der ersten Frau zu seinen Gunsten nach.

So sehen wir auch hier jenen Zug weitherziger Milde walten, welche die ganze Praxis der Bürgeraufnahme in dieser Zeit auszeichnet. Ihm widerspricht es auch nicht, wenn in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts die kleine Gebühr der »Frauenbürger« auf 8 β 2 h. erhöht wird. Möglicher Weise beruht der grössere Betrag auch bloss auf einer Umrechnung der alten schweren in die neue leichte Münze, wobei die Weingebühr, welche früher der Schultheiss bezog, in eine Geldzahlung an die Stadt verwandelt worden zu sein scheint.

Ebenso wie das Recht der Bürgertöchter konnte auch dasjenige der Bürgersöhne bestritten werden. Nicht selten findet sich die Anmerkung: *hat kuntlich gemacht, daß*

er ein geborn burger ist. Einmal heisst es auch: stet deß vater vor im buch, so sal man im daz gelt wider geben (1429), und mehrmals werden Bürgersöhne angehalten, das Bürgergeld, das ihre Väter früher schuldig geblieben waren, nachzubezahlen.

Wenn wir uns zum Schluss eine Vorstellung über das wechselnde Zahlenverhältniss der verschiedenen Aufnahmeklassen und ihrer Unterabtheilungen in den einzelnen Jahrzehnten von 1371—1500 bilden wollen, so müssen wir, um vergleichbare Ziffern zu erhalten, zuvörderst die Bürgersöhne ausscheiden. Es ist bereits oben (S. 178—185) dargethan worden, wie selten sich diese »geborenen Bürger« bis 1440 in das Bürgerbuch eintragen liessen; von da ab scheint die Eintragung auch für sie obligatorisch geworden zu sein, und obwohl es noch eine Reihe von Jahren dauern mochte, bis sie regelmässig der Verpflichtung nachkamen, so sind doch die für die ganzen Jahrzehnte von 1440 bis 1500 angegebenen Ziffern als im allgemeinen richtig zu betrachten. Die Stadt sorgte nämlich von Zeit zu Zeit dafür, dass die säumigen Bürgersöhne zur Eidesleistung nachträglich herangezogen wurden, und so kommt es, dass in den Jahren 1448, 1459, 1472/3, 1491 das Verhältniss der Bürgersöhne zur Gesamtzahl der Aufgenommenen ein weit stärkeres ist, als in den übrigen Jahren und in ganzen Jahrzehnten.

Nach Ausscheidung der Bürgersöhne bleibt der reine Zuwachs übrig, den die Bürgerschaft durch Einwanderung und aus dem wenig zahlreichen Stande der Beisassen, sowie durch Wiederansässigmachung solcher, die früher das Bürgerrecht aufgegeben hatten, empfing — also die Bürger Gewordenen oder Neubürger im Gegensatz zu den geborenen Bürgern oder Altbürgern. Die folgende Tabelle bringt die Zahlenverhältnisse derselben nach den Bedingungen, unter denen sie das Bürgerrecht erlangten, zur Anschauung.

Tabelle XXVI.
Die Neubürger nach den Aufnahmebedingungen 1871—1900.
(Absolute Zahlen.)

Zeitraum	Nicht-Bürgersöhne überhaupt	Gegen Bürgergeld			Ohne Bürgergeld		Zusammen	
		3 \mathcal{G} 4 β	10 \mathcal{G} 4 β	nach Uebereinkunft	verheiratet mit einer Bürgerin	aus andern Gründen	gegen Bürgergeld	ohne Bürgergeld
1371—1380	323	9	122	14	169	9	145	178
1381—1390	390	61	174	—	191	24	235	155
1391—1400	231	75	11	—	98	47	86	145
1401—1410	242	37	16	32	137	20	85	157
1411—1420	337	62	10	71	154	40	143	194
1421—1430	522	67	17	127	205	106	211	311
1431—1440	877	334	31	84	392	36	449	428
1441—1450	622	262	40	94	188	38	396	226
1451—1460	509	213	16	11	226	43	240	269
1461—1470	479	159	19	8	226	67	186	293
1471—1480	584	189	25	14	296	60	228	356
1481—1490	599	198	21	27	281	72	246	353
1491—1500	537	191	7	8	253	78	206	331
Zusammen	6252	1857	509	490	2756	640	2856	3396

Tabelle XXVII.
Die Neubürger nach den Aufnahmebedingungen 1871—1900.
(Relative Zahlen.)

Zeitraum	Von je 100 Nicht-Bürgersöhnen wurden aufgenommen:						
	gegen Bürgergeld			ohne Bürgergeld		Zusammen	
	3 \mathcal{G} 4 β	10 \mathcal{G} 4 β	nach Uebereinkunft	verheiratet mit einer Bürgerin	aus andern Gründen	gegen Bürgergeld	ohne Bürgergeld
1371—1380	2,8	37,8	4,3	52,3	2,8	44,9	55,1
1381—1390	15,7	44,6	—	33,5	6,2	60,3	39,7
1391—1400	32,4	4,8	—	42,4	20,4	37,2	62,8
1401—1410	15,3	6,6	13,2	56,6	8,3	35,1	64,9
1411—1420	18,4	2,9	21,1	45,7	11,9	42,4	57,6
1421—1430	12,8	3,3	24,3	39,3	20,3	40,4	59,6
1431—1440	38,1	3,5	9,6	44,7	4,1	51,2	48,8
1441—1450	42,1	6,5	15,1	30,3	6,0	63,7	36,3
1451—1460	41,9	3,1	2,2	44,4	8,4	47,2	52,8
1461—1470	33,0	4,0	1,7	47,2	14,0	38,8	61,2
1471—1480	32,3	4,3	2,4	50,7	10,3	39,0	61,0
1481—1490	33,1	3,5	4,5	46,9	12,0	41,1	58,9
1491—1500	35,6	1,3	1,5	47,1	14,5	38,4	61,6
1371—1500	29,7	8,1	7,9	44,1	10,2	45,7	54,3

Wie diese Tabellen lehren, hat sich im Laufe der zur Darstellung gebrachten Periode fortwährend die Zahl derjenigen, welche ohne Bürgergeld aufgenommen wurden, relativ vermehrt, und zwar beruht diese Zunahme sowohl auf der Vermehrung der Heiraten Fremder mit Frauen aus dem Bürgerstande, als auf häufigerem Erlass des Bürgergeldes. Auf der anderen Seite hat die Zahl der zu Bürgergeld Verpflichteten abgenommen, und zwar trifft die Verminderung vorwiegend die Aufnahme von vermögenderen Bürgern, welche 10 R 4 β Eintrittsgeld zahlen konnten. Noch deutlicher treten diese Thatsachen ins Licht, wenn wir statt der Jahrzehnte mit ihren vielen Schwankungen, welche die wahre Bewegung der Ziffern zum Theil verdunkeln, grössere Zeitabschnitte wählen, innerhalb deren die konstant wirkenden Ursachen besser zum Ausdruck kommen. Um annähernd vergleichbare Zeiträume zu erhalten, gehen wir im XIV. Jahrhundert bis auf das Jahr 1358 zurück, wo zuerst die Hauptleistungen für die Frauenbürger wegfallen, und setzen für die Jahre von 1358—1373 den Nachweis von $\frac{1}{2}$ M. Rente neben der Zahlung von 3 R gleich der späteren vollen Bürgergeldsleistung von 10 R 4 β , wogegen wir den blossen Nachweis von $\frac{1}{2}$ M. Rente oder die Zahlung von 3 R oder nach Uebereinkunft als theilweise Leistung rechnen.

Dann wurden von je 100 Neubürgern aufgenommen
in den Jahren

	1358—1400:	1401—1450:	1451—1500:
gegen Bürgergeld (u. Rente)	52,9	49,4	40,8
darunter gegen volle Leistung	32,5	4,4	3,2
» » theilweise Leistung	20,4	45,0	37,6
ohne Geld (Rente)	47,1	50,6	59,2
darunter wegen bürgerlicher Frauen	40,3	41,4	47,3
» aus andern Gründen	6,8	9,2	11,9

Diese Zahlen bestätigen, worauf uns schon die wiederholte Aenderung der Aufnahmebedingungen und die zunehmende Milde in ihrer Handhabung hingewiesen hat, dass der äussere Zuwachs zur Bürgerschaft Frankfurts in unserem Zeitraum sich je später je mehr aus minder wohlhabenden Klassen rekrutirte. Zum Theil mag dies damit zusammen

hängen, dass im XIV. Jahrhundert der Grundsatz von der Erwerbung des Bürgerrechts vor Aufnahme in die Zunft minder streng durchgeführt wurde als im XV. und dass im letzteren erst allmählich das Princip der Heranziehung aller Angesehenen zur Bürgerschaft sich ausbildete und durchsetzte. Dies schloss natürlich in sich, dass zahlreiche ärmere Hausstände, welche im XIV. Jh. als Beisassen geduldet worden waren, im XV. zur Bürgerschaft gezogen wurden¹⁾. Man muss sich also hüten, aus der Verminderung derjenigen allein, welche 100 Mark Werth über Schuld besaßen und das volle Bürgergeld zahlen konnten, sowie aus der Vermehrung derjenigen, welchen jede Leistung erlassen wurde, auf eine zunehmende Verarmung der Neubürger zu schliessen. Dagegen rechtfertigt die Zunahme derjenigen, welche durch eine Ehe mit Bürgertöchtern und Bürgerwitwen das Bürgerrecht erlangten, allerdings einen solchen Schluss. Bildete für den Fremden die Aussicht, fast ohne Kosten das Bürgerrecht zu erlangen, immer eines der Motive zu derartigen Heiraten, so musste dasselbe um so schwächer wirken, je mehr die Aufnahmebedingungen erleichtert wurden. Bei gleichgebliebenen Vermögensverhältnissen der Aufgenommenen hätte man so nach eine Abnahme der Verhältnisszahl der Frauenbürger erwarten müssen, und dies um so mehr, als dieselben auch in den Perioden strengerer Bedingungen keine Ursache gehabt hatten, sich der Leistung des Bürgereides zu entziehen, sie

1) Nur in äusserst seltenen Fällen wurde von diesem Grundsatz abgegangen. Von 1480 bis 1485 wurden im Ganzen drei Personen in das Bürgerbuch geschrieben, welche den Beisasseneid geleistet hatten; jedesmal scheinen hier besondere Gründe obgewaltet zu haben, wesshalb die Betr. den Bürgereid nicht leisten konnten. Solche Fälle waren auch vorher vereinzelt vorgekommen, und der Rath hatte sie so erledigt, dass er den betr. Personen nicht den vollen Bürgereid auferlegt hatte. So heisst es 1460 im Bgb.: *Meister Johann Fastnacht vnd siner husfrauwen ist gegonnet hie zu wonen, so lange dem rade eben ist, vnd han globt vnd gesworn vnd des iren versigelten brieff geben: was sie mit dem rade zu schiken haben oder gewynnen, das sie das hie ußdragen sullen vnd nirgend anders.* Wegen der geringen Zahl der Fälle haben wir sie nicht besonders ausgeschieden.

demnach auch im XIV. Jahrhundert ziemlich vollzählig verzeichnet sein werden. Wenn ihre Zahl trotzdem sowohl relativ als absolut bis zum Ende des XV. Jh. fortwährend steigt, so ist dies ein entschiedener Beweis für die Abnahme der durchschnittlichen Wohlhabenheit unter den Aufgenommenen.

In der ganzen Handhabung des Bürgeraufnahmegeschäftes aber bestätigt sich jene *singularis in recipiendis exteris benignitas ac facilitas*, welche der treffliche Friedrich Sylburg in der Vorrede zu seiner 1586 in Frankfurt erschienenen Ausgabe des Dionysius von Halikarnass dem Rathe der Stadt nachrühmt und welche so überaus vortheilhaft absticht gegen die engherzige Abschliessung, die später in diesen Dingen Platz griff.

C. Die Ausbürger.

Der Werth, welchen unsere Tabellen über die Bürgeraufnahme Frankfurts von 1311—1500 für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik haben, wird nicht unwesentlich dadurch beeinträchtigt, dass die dort gegebenen Hauptziffern für einzelne Zeitabschnitte Elemente einschliessen, welche in den übrigen nicht oder fast nicht enthalten sind. Dahin gehören für die früheren Perioden die Aus- und Pfahlbürger, sowie die Juden, für die späteren die Bürgersöhne und die zum zweiten Male Bürger Gewordenen.

Von den beiden letzten Kategorien ist bereits in anderem Zusammenhang die Rede gewesen und wird im nächsten Kapitel weiter gehandelt werden. Auch über die Juden wird im VI. Abschnitte der Aufschluss gegeben, den die Quellen zu geben gestatten. Es bleibt uns hier die ebenso schwierige als lohnende Aufgabe, zu versuchen, ob es uns gelingt, das der modernen Welt so fremdartig erscheinende Institut der Ausbürger und Pfahlbürger auf statistischem Wege in seinem Wesen und seiner Bedeutung genauer zu ergründen, als dies durch die seitherigen, auf Grund andern Quellenmaterials und einer andern Forschungsmethode angestellten Untersuchungen möglich gewesen ist.

Allerdings ist das uns hierbei zur Unterlage dienende statistische Material weder so reichhaltig noch so vollständig, als es zu wünschen wäre. Zum Theile hat es selbst erst durch mühsame Kleinarbeit gewonnen werden müssen. Denn in den Bürgerbüchern sind die Ausbürger von den übrigen Eingetragenen nicht besonders unterschieden und der Pfahlbürger wird kaum gedacht. Wir wüßten überhaupt nicht, ob Leute dieser Art vorhanden wären, wenn nicht zum Jahre 1335 der Schreiber bemerkt hätte: „*Non scripsi illos qui sunt concives civitatis extranei*. Bei genauerem Zusehen entdecken wir denn auch, dass bei einer Anzahl Personen die Bezeichnung der Herkunft nicht mit *von* und dem Ortsnamen, sondern mit *in*, *zu*, *morans in*, *gesessen zu*, *residens in* . . . ausgedrückt ist. Zuweilen ist auch noch die Lage ihres Hauses oder Hofes beigefügt, z. B. *Wenczlo retro ecclesiam in Wirhen* (1337), *Gerlach vnder der lynden zu Teckestad* (1345). Nur einmal (1339) ist eine Person ausdrücklich als Ausbürger bezeichnet: *Concive Jacobis styffson, vener Arnoldi de Eckinheim* . . ., *extraneus concivis*; aber gerade in diesem Falle ist die Praeposition *de* gebraucht, welche nicht das Verweilen an einem Orte, sondern die Herkunft aus demselben bezeichnet. Halten wir nun daneben Beispiele wie *Heinr. Recke von Kaldebach*, *Conradis zu Levinstein lantsidel* (1344), *Alheidis de Didinsheim an der Recken* (1342), *Locze by der kirchen von Sweinheim* (1357), so können wir uns schwer des Eindrucks erwehren, dass wir es auch in diesen Fällen mit Ausbürgern oder mindestens Pfahlbürgern zu thun haben. Endlich begegnen wir noch einer nicht geringen Zahl von Namen, welche doppelte Ortsbezeichnung haben, wie: *Gernandus de Nuheim de Frideberg* (1331), *Cule vff dem berge*, *Dyle Dylemans son von Lydirach von Krufftele* (1345), *Conradus dictus de Franckenuordle Frideberg* (1331). Nun könnte es sich gewiss in allen diesen Fällen um Personen handeln, welche bei ihrer Ansiedelung in Frankfurt zum zweiten Male den Ort wechselten; indessen scheint das zuletzt angeführte Beispiel mit einiger Bestimmtheit darauf hinzuweisen, dass wir es auch hier mit

Aus- oder Pfahlbürgern zu thun haben. Und wenn dies richtig wäre, so würden sicher auch hinter den Bezeichnungen mit *de* oder *von* und einem Ortsnamen sich noch manche Bürger dieser Kategorien verbergen.

Auf eine vollständige Ausscheidung der letzteren aus der Masse der Aufgenommenen werden wir sonach verzichten müssen. Wir haben uns an die wenigen sicheren Fälle, die unsere Tabelle verzeichnet, zu halten, und auf sie den Versuch zu gründen, zu dem sie einladen, tiefer in das Wesen jener interessanten Einrichtung einzudringen.

Wir haben in unserer tabellarischen Darstellung keinen Unterschied zwischen Ausbürgern und Pfahlbürgern gemacht, obwohl beide Begriffe weder logisch koordinirt sind, noch auch ganz zusammenfallen¹⁾. Vielmehr hat der erstere den weiteren, der letztere den engeren Sinn. Die Verwirrung, welche noch dieses ganze Gebiet der städtischen Verfassungsgeschichte beherrscht, lässt sich am besten dadurch beseitigen, dass wir drei Klassen von Ausbürgern unterscheiden:

1. Pfahlbürger, d. h. Ausbürger in ländlichen Gemeinden,

2. Ausbürger, die in fremden Städten ansässig sind, und

3. Geistliche Korporationen sowie Herren und Ritter, welche vertragsmässig in das Bürgerrecht aufgenommen wurden und in einem bündnissähnlichen Verhältnisse zu der Stadt standen.

1. Die Pfahlbürger sind von allem Anfang an nichts

1) Schon Eichhorn, D. Rechtsgesch. II § 243 hat sie als gleichbedeutend behandelt. Vgl. auch Maurer, Städteverfassung II, S. 241. Man hat sich überhaupt bei der Betrachtung dieses Gegenstandes vor drei Irrthümern zu hüten: 1) die Pfahlbürger mit Rücksicht auf die Etymologie des Wortes als Vorstadtbewohner anzusehen, 2) die Annahme derselben seitens der Städte mit der Aufnahme von Hörigen und der Befreiung der letzteren in städtischer Luft zu vermischen, 3) alle Ausbürger als Pfahlbürger anzusehen. Thomas, Oberhof S. 174 ff., hat sich von einem durchaus berechtigten Gefühl leiten lassen, als er Ausbürger und Pfahlbürger unterschied, und verdient keineswegs den Tadel, welchen Maurer a. a. O. gegen ihn ausspricht.

anders als Dorfbewohner bäuerlichen Standes, welche unter Beibehaltung des Sitzes auf dem Lande das städtische Bürgerrecht erlangt hatten. Im Jahre 1255 beschloss der rheinische Städtebund, zu dem auch Frankfurt gehörte, auf einem Tage zu Mainz, »die Bürger, welche Pfahlbürger genannt werden, gänzlich und völlig abzuschaffen, so dass künftig keine der Städte solche haben und aufnehmen wird.« »Jene aber«, heisst es weiter, »welche wir aufgenommen haben und noch aufnehmen werden, sollen zugleich mit ihren Frauen, Kindern und Dienstboten (*familia*) Tag für Tag das ganze Jahr hindurch bei uns ansässig sein, jedoch mit der Ausnahme, dass sie zur Zeit der Ernte mit ihren Frauen zur Einsammlung des Getreides aufs Land gehen können am Vorabend von St. Margareten (9. Juni) und nicht vor Laurentiustag (10. August) zurückzukehren brauchen. Dies jedoch so, dass sie in der Zwischenzeit in ihren Häusern einen angemessenen Theil ihrer Hausgenossen (*familiam competentem*) zurücklassen und ihre Häuser Feuer und Rauch haben und offen sind nach der Gewohnheit der Häuser, welche bewohnt werden. Ebenso sollen sie zur Herbstzeit am Tage des h. Moriz (22. Sept.) drei Wochen aufs Land gehen können, um ihren Wein zu lesen, vorausgesetzt, dass ihre Häuser wie vorerwähnt versorgt sind¹⁾«.

Wir haben es also hier mit einem Versuche zu thun, die Pfahlbürger zu *residentes cives* zu machen unter Gewährung derjenigen Erleichterungen für die Bebauung ihrer Ländereien auf den Dörfern, welche ihnen die Beibehaltung ihrer seitherigen Wirthschaften gestatteten. Man suchte damit den verschiedenen vorausgegangenen Landfriedensgeboten gerecht zu werden, ohne die wirthschaftlichen Interessen der Bürger zu sehr zu schädigen. Allein offenbar waren jene Bestimmungen (die Führung eines doppelten Haushalts während der Ernte, ein halbnomadischer Betrieb der Landwirthschaft, beschränkt auf noch nicht drei Monate) für die Mehrzahl un-erfüllbar. Das Frankfurter Stadtrecht von 1297 verlangt denn

1) Urk. bei B ö h m e r, S. 107.

auch von den Pfahlbürgern bloss, dass sie von Martini (11. Nov.) bis Petri Stuhlfeier (22. Februar) in der Stadt eignen Haushalt führen, so dass sie fast $\frac{3}{4}$ Jahre ungestört auf dem Laude wohnen und dort ihrer Wirthschaft obliegen können¹⁾. Es setzt also nicht einmal den Besitz eines eignen Hauses in der Stadt, wie jener Tagsatzungsbeschluss, voraus und verpflichtet die Pfahlbürger nur, an den hohen Festtagen dem Pfarrer des Ortes, wo sie dann gerade sitzen (*faciunt residenciam personalem*), die herkömmlichen Oblationen darzubringen, während es ihnen anderseits Garantie gegen eine Steigerung der seitherigen Kriegsleistungen gewährt.

Man muss sich hüten, diejenige Ordnung, welche hier verlangt wird, als die thatsächliche zu betrachten. Vielmehr gab es ohne Zweifel fortwährend zahlreiche Pfahlbürger, welche die vorgeschriebene Residenz in der Stadt nicht hielten. Im Jahr 1289 erklärt vor den Richtern des Mainzer Stuhls Rupert, der Schultheiss des Stiftes St. Peter in Bürgel, wie er dadurch, dass er sich um das Bürgerrecht in Frankfurt bemühe, sich und das Seinige aus der Dienstbarkeit des gedachten Mainzischen Stiftes, dessen Leibeigener er sei, nicht zu entfremden beabsichtige²⁾. Der Wortlaut der betr. Urkunde erlaubt kaum den Gedanken an eine, wenn auch nur zeitweise Entfernung besagten Schultheissen von seinem seitherigen Wohnort. In der Erneuerung des Stadtfriedens von 1318³⁾ werden verschiedene Vergehen mit zeitweiliger Entfernung aus der Stadt bestraft. *Und ist daz ein unser usburgere, der niht öbir jar bi uns in der stad bi uns sitzit, her si waz mannis her si, der dirre vorgebant bröche keinen tede, wanne der zu gnaden und zu bezerunge kömit, der sal sine zit, die ieme dar ümme gebörit, in der stad zu Frankenfort sin, glichir wis als ein ingesezzen burgere uze muz sin.* Für den Ausbürger, der nicht das Jahr hindurch in der Stadt sitzt, ist also schon ein einmonatlicher Aufent-

1) B ö h m e r, Urkdb. S. 305 f. § 20. 22. 26.

2) B ö h m e r a. a. O., S. 244.

3) Ebendasselbst, S. 443.

halt in derselben eine Strafe, ebenso wie für den dauernd An-
sässigen die Ausweisung!

Am 23. September 1333 gebietet Kaiser Ludwig den vier wetterauischen Städten, keines Herren Leute als Pfahlbürger aufzunehmen und zu sorgen, dass die bereits Aufgenommenen innerhalb dreier Wochen (bis zum nächsten Gallustag) bei ihnen sesshaft würden. Dieses Gebot wird am 11. Sept. 1340 mit Einwilligung der Herren aus der Wetterau und der genannten Städte, aber in etwas gemilderter Form, wiederholt und am 15. Juni des folgenden Jahres auf das ganze Reich ausgedehnt¹⁾. Und jetzt zeigen sich auch Spuren einer Wandlung im Bürgerbuche. Hatte man sich noch 1335 durch einfache Umgehung des kaiserlichen Wortes zu helfen gesucht, indem man die Ausbürger bloss nicht in das Bürgerbuch schrieb, so wurden von 1339 ab zahlreiche Aufgenommene als *residentes conciuus (facti)* eingetragen. Es sind ihrer 1339: 22, und von 1340 bis 1344 folgen noch weitere 20 nach.

Bleibt hier noch der Vermuthung Raum, dass die nicht mit einem solchen Vermerk versehenen Einträge sich auf Ausbürger beziehen, so scheint diese vom Jahre 1346 ab ausgeschlossen werden zu müssen. Denn dieses Jahr beginnt im I. Bürgerbuch (S. 78) mit der Ueberschrift: *Anno dñi. mcccxlvi, postquam renunciati et depositi sunt dicti die phalburger, sub scripti recepti sunt in residentes conciuus*. Die Zahl der Einträge übersteigt denn auch in diesem und dem folgenden Jahre bei weitem den Durchschnitt der beiden vorausgegangenen Jahrzehnte. Man würde sich aber sehr täuschen, wenn man annehmen wollte, dass damit das Pfahlbürgerthum aufgehört hätte. Noch in dem gleichen Jahre 1346 sowie in den folgenden Jahren werden, wie die Tabelle ausweist, solche aufgenommen; ja selbst bei manchen als *residentes conciuus* bezeichneten Personen verräth irgend ein kleiner Zug in der Namengebung, dass sie ihren eigentlichen Wohnsitz nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande hatten. Das deutlichste Beispiel bietet ein Eintrag von 1342: *Hertwin de Rumpenheim morans in Bybera residens conciuus*.

1) Bö h m e r, Urkdb. S. 529. 565. 572.

Wie konnte man in Bieber sich aufhalten und doch zu Frankfurt sesshaft sein? Ohne Zweifel nur so, dass man die oben erwähnte Bestimmung des Stadtrechts von 1297 erfüllte und die Wintermonate mit eigenem Rauche in der Stadt sass ¹⁾. Die »Abschaffung« der Pfahlbürger würde demnach nichts anderes bedeuten, als die Ausübung eines Zwanges gegen diejenigen, welche seither die vorgeschriebene Residenz in der Stadt nicht gehalten hatten, dies künftig zu thun. Zu dem Ende hatten sie ein Haus in der Stadt zu erwerben, wozu sich in der Neuenstadt Gelegenheit genug bieten musste. Vielleicht genügte es auch, bloss ein festes Miethverhältniss einzugehen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die in dieser Zeit vollzogene Umwandlung des früher von den Neubürgern geforderten Erwerbs einer *hereditas* in den Rentenkauf ihre Ursache in dem Bedürfnisse der Pfahlbürger hat. Denn damit, dass der Pfahlbürger ein Haus erwarb, welches neun Monate des Jahres leer stand, konnte weder ihm selbst noch der Stadt gedient sein; es genügte, wenn jeder bei seinem Rentenschuldner ein Unterkommen fand, und der letztere durfte zufrieden sein, die Rente nicht in Geld sondern in der Form des Winterquartiers geben zu können.

Diese Vermuthung findet eine Bestätigung durch die Bedebücher von 1346 und 1354. Das Bedebuch von 1346 enthält zunächst die Steuerpflichtigen der Oberstadt, sodann die *Ortulani*, d. h. die Gärtner in der Neuenstadt, und nach diesen eine Rubrik, die sich in keinem andern der auf uns gekommenen Bedebücher widerfindet: *Ciues extranci*. Am Schlusse dieser letzteren Abtheilung wird die Steuersumme *der gertenern vnd der burgere die dar in* (d. h. in das Quartier der Gärtner, die Neuestadt) *gezogen sint*, angegeben. Dass unter den zuletzt angeführten Worten die *Ciues extranei* zu verstehen sind, ergibt sich, wenn man die Steuerbeträge der-

1) Dass das *cum proprio igne residenciam facere*, welches das StR. § 20 dafür gebraucht, nicht nothwendig die persönliche Anwesenheit der Pfahlbürger einschloss, zeigt § 22, wo dieselben verpflichtet werden: *ubicunque faciunt residenciam personalem, ibi ... plebano ... offerre oblationes*.

ben mit denjenigen der Gärtner zusammenzählt. Daraus zu schliessen, dass die 145 Ausbürger, welche in die Steuerliste eingetragen sind, sich in der Neuenstadt ansässig gemacht hatten.

Dass diese Ansässigmachung im Sinne des *residenciam cere* im Stadtrecht von 1297 zu verstehen ist, dafür sprechen verschiedene Umstände. Zunächst der, dass in dem Bedebuch von 1354 (für die Zwischenzeit ist kein solches vorhanden) die Rubrik der *Ciues extranei* weggefallen ist. Allerdings ist inzwischen die Bevölkerung der Neuenstadt beträchtlich genommen (von 292 steuerpflichtigen Personen auf 480); ein in der Liste finden sich nur sehr wenige Namen, welche mit solchen der *ciues extranei* von 1346 übereinstimmen. Sonst der Ausdruck Ausbürger selbst, welcher als Ueberschrift der fraglichen Rubrik vorgesetzt ist. Hatten sich die betr. Personen für das ganze Jahr in der Stadt niedergelassen, so konnten sie nicht mehr *ciues extranei* genannt werden. Ferner wurden die Personenbezeichnungen der Ausbürgerliste von 1346 darauf hin, dass die Träger derselben noch immer das Dorf als ihre eigentliche Heimat ansahen. Bei allen Namen, ausser 6 ausgenommen, ist der Ort der Herkunft angegeben, wöhnlich mit vorgesetztem *von*. In 11 Fällen ist statt des letzteren *zu* gesetzt ¹⁾ und einmal wird von einem Andern die Steuer *fur eynen pholburger* entrichtet. Endlich liessen sich vier Fälle ausfindig machen, in welchen Söhne oder Witwen von Ausbürgern der Steuerliste von 1346 nach dieser ihre in das Bürgerbuch eingetragen sind, was sicher nicht geschehen sein würde, wenn ihre Väter, bezw. Ehemänner, schon vorher dauernd in der Stadt niedergelassen gewesen wären.

Das Gesagte erhält eine Bestätigung durch den Umstand, dass das Bedebuch von 1354 eine besondere Abtheilung für die Ausbürger nicht enthält. Im Jahre 1346 wurde nämlich die Bede erhoben *feria tercia ante Lucie*, also am 12. December,

1) z. B. *Gerlach vnder der lynden zu Hexstad*, — *Luckard by dem ne zu Gynheym*, — *Gernand der meczeler zu Vrsele*.

zu der Zeit, wo die Pfahlbürger in der Stadt Residenz halten mussten; im Jahre 1354 *feria secunda post dominicam In-vocavit*, also am 3. März, zu der Zeit, wo die Pfahlbürger auf dem Lande ihrer Wirthschaft nachgehen durften. Wenn trotzdem auch in dem Bedebuch von 1354 unter den *Ortulani* einige Personen durch ihre Namen sich als Pfahlbürger ver-rathen, so ist dies vielleicht daraus zu erklären, dass dieselben sich bereits mehr dem städtischen Leben anbequemt hatten, sodass sie auch in der guten Jahreszeit ihr Domicil in der Stadt nur dann verliessen, wenn die Feldarbeit es durchaus verlangte.

Um zu bestimmen, zu welcher Zeit die Ausbürger des Bedebuchs von 1346 das Bürgerrecht erlangt hatten, sind die Namen derselben mit den Einträgen des I. Bürgerbuchs verglichen worden. Es konnten ihrer im Ganzen 99 identificirt werden. Von diesen waren in das Bürgerbuch eingetragen

zwischen 1324 und 1330	9
› 1331 › 1340	23
› 1341 › 1345	44
im Jahre 1346	23

Von diesen 99 Personen waren im Bürgerbuch nur 10 als Ausbürger zu erkennen; die übrigen 89 musste man nach der Form der Einträge für gesessene Bürger halten. Wir dürfen darnach annehmen, dass wir nur etwa für die Zeit von 1336 bis 1345 in den Ausbürgerziffern unserer Tabelle annähernd vollständige Daten haben. Nehmen wir das gleiche Verhältniss für den ganzen Zeitraum von 1311 bis 1350 an, so würde etwa ein Fünftel der in dieser Zeit Aufgenommenen, d. h. mindestens 275 Personen (statt 183) als Ausbürger zu rechnen sein. Wahrscheinlich aber bleibt diese Schätzung nicht unerheblich hinter der Wahrheit zurück.

Das Verbot einer so weit verbreiteten und tief eingewurzelten Einrichtung, wie es das Pfahlbürgerthum war, wurde ohne Zweifel in der ganzen Wetterau als äusserst hart empfunden, und dies um so mehr, als Herren und Städte einseitig vorgingen¹⁾. Es kam deshalb unterm 21. December

1) Darauf deutet die Urk. bei B ö h m e r, S. 607 f. hin, der wir das Folgende entnehmen.

1346 zwischen den Herren von Falkenstein, von Hanau, von Eppstein und den vier wetterauischen Städten zu einer Uebereinkunft, in welcher zunächst für zwei Jahre bestimmt wurde, dass keine Pfahlbürger aus den Leuten genannter Herren von den Städten aufgenommen werden sollten. *Dan wer by uns den steden blyben wyl, und by uns den steden burger sin adir werdin wyl, der sol mit wybe und mit kinden by uns sitzen und wonen.* Den bereits vorhandenen Pfahlbürgern sollte eine Frist von etwa sechs Wochen (bis Mariae Lichtmess) gewährt werden: *williche also in den steden gesessin burger wollin blyben, das sich die hybinne in die stede sullint setzen und burger darinne sin.* Dagegen versprechen die Herren, diejenigen ihrer Leute, welche auf diese Weise in die Städte fahren und dort Bürger sein oder werden wollten, in keiner Weise zu hindern oder sie sonst zu beschweren.

Der Wortlaut dieses Vertrags, welcher nur acht Tage nach der Aufstellung der Steuerliste von 1346 geschlossen worden ist, zeigt, dass die Herren mit der Auslegung, welche die Frankfurter dem kaiserlichen Gebot gegeben hatten, nicht zufrieden waren. Sie verlangten, wenigstens für ihre Leute, wenn sie dieselben dem kaiserlichen Worte gemäss als Stadtbürger anerkennen sollten, dass sie nicht bloss persönlich Winterresidenz in der Stadt hielten, sondern dass sie mit Frauen und Kindern dauernd daselbst wohnten. Wir vermögen nicht zu sagen, welchen Erfolg der Vertrag hatte; soviel aber steht ausser Zweifel, dass sich die völlige Ansässigmachung der Pfahlbürger nur ganz allmählich vollziehen konnte. Sie bestanden zum grossen Theile mit der Modification, welche das Stadtrecht von 1297 vorschrieb, thatsächlich fort. Beweis dafür ist ein Separatvertrag, den 1351 die Stadt mit einem der in der Urkunde von 1346 genannten Herren, Philipp von Falkenstein, Herrn zu Münzenberg in Betreff ihrer Ausbürger abschloss¹⁾, unter denen, wie der Zusammenhang ausweist, nichts anderes verstanden ist als eben die Pfahlbürger. Auch

1) Abgedr. bei Lersner I, 1, S. 363 — allerdings in einer fehlerhaften Abschrift.

hier lässt sich der genannte Herr versprechen, dass die *vzburger* *gein uns abe sullent sin also verre iz uns ruret also lange das verbundnize weret. Vnd welche uzburger die zit, die wile das verbundnize weret, undir uns uff dem lande in unserme gebite wollent wonen und sitzen, die sullent uns dienen von wasser und von weide in einer gemeinschaftt also andere ire nachgebur Wanne auch das verbundnize ufgesaget wird und uzget, so sullent sie die vzburger finden sicsende unbenodiget odir in keinerley wiz unbefangen von unsir wegen glicher wiz als hude diesis dages.* Darnach konnte also in der Herrschaft Münzenberg der Frankfurter Aus- oder Pfahlbürger nach wie vor unbehelligt auf dem Lande sitzen, wenn er nur den Verpflichtungen gegen seinen Herrn gerecht wurde.

Vereinzelte Spuren des Pfahlbürgerthums weisen die Bürgerbücher noch im XV. Jahrhundert auf¹⁾. Nach und nach scheint dasselbe in Abgang gekommen und schliesslich ganz eingestellt worden zu sein, um den ewigen Streitigkeiten mit den Dynasten der Umgegend ein Ende zu machen. Fortgesetzt aber wurde bis in das XVI. Jahrhundert hinein ein grosser Theil der bäuerlichen Anwesen in einem weiten Umkreise von Dörfern, wie oben (S. 275 ff.) gezeigt wurde, von der Stadt aus bewirthschaftet, und die auffallende Thatsache, dass bei der Eidesleistung zu Ende September und zu Anfang Oktober 1440 mehr als der sechste Theil der Bürger als abwesend erfunden wurde (S. 184), erklärt sich am ungezwungensten, wenn wir annehmen, dass dieselben sich zur Weinlese auf ihren Dorfgütern befanden.

Will man die grosse Lebenszähigkeit des Pfahlbürgerthums verstehen, so hat man sich gegenwärtig zu halten, dass dieselben durchweg zu dem wohlhabenderen Theile der ländlichen Bevölkerung gehörten. Wer auf dem Lande nichts zu verlieren hatte, begab sich auf die Dauer in die Stadt, wo kräftige Arme immer willkommen waren. Wer da-

1) Die letzten 3 Fälle, die mir vorgekommen, sind folgende: *Heincze Creygir scholtheiße zu Vechinheim 1382*; *Herte von Eschbach schultheiße daselbs 1405*; *Gerhard Flecke zu Nidirn Rode 1451.*

gegen liegend Gut auf den Dörfern besass, der war in einer Welt, wo der baare Umsatz eine so geringfügige Rolle spielte, und dieses gebunden. Heute fällt es dem süd- und mitteldeutschen Kleinbauer, dem die Heimat zu eng ist, ziemlich leicht, Aecker und Haus und Inventar »zu Geld zu machen«, was er in der Tasche mit über den Ocean nimmt, um in der neuen Welt es in einer Farm anzulegen. Das ist die Geldwirthschaft, die auch das Unbewegliche beweglich macht. Im Mittelalter liess sich eine Liegenschaft nur äusserst selten vollständig »realisiren«. Fast der ganze städtische und ländliche Immobilienverkehr bewegte sich in der Form der Einräumung eines dauernden Nutzungsrechtes gegen Erlangung einer Rentenordnung, welche letztere am Immobil haften blieb und sich doch gewöhnlich bloss auf Leistungen in Gebrauchsgütern, nicht in Geld, bezog. Das ist die Naturalwirthschaft, welche auch das von Natur beweglich Scheinende immobilisirt. An eine völlige Liquidation ihres Besitzes auf den Dörfern hätten also die Pfahlbürger nicht denken können, selbst wenn sie einen guten Willen dazu gehabt hätten. Die Bevölkerung auf dem Lande konnte bei dem fortwährenden Abfluss von Arbeitskräften nach den Städten und der grossen Sterblichkeit nur sehr langsam zunehmen. Es musste deshalb vielfach auch an vertrauenswürdigen Pächtern und Erbbeständern fehlen. Und dazu solchen das von den Vätern ererbte Gut überlassen, wenn man doch auch in der Stadt immer noch bis zu gewissem Grade Landwirth für den eigenen Bedarf bleiben musste?

Dass aber in der That die Pfahlbürger den wohlhabenderen Theil der ländlichen Bevölkerung in sich begriffen, dafür gibt das Bedebuch von 1346 einen genügenden Beweis. Allerdings ist die Bedeordnung für dieses Jahr nicht erhalten. Wir kennen deshalb nicht den Steuerfuss, nach welchem die Vermögenssteuer damals umgelegt wurde und sind darum nicht im Stande, die Steuerbeträge der einzelnen Personen, welche das Bedebuch enthält, auf die entsprechenden Vermögensstufen zurückzuführen. Wohl aber können wir die Gliederung der steuerpflichtigen Bevölkerung nach der Höhe ihrer Steuerbeträge ermitteln und die beiden Stadttheile Oberstadt und

Neuestadt (Gärtner) mit den Aus- oder Pfahlbürgern in dieser Hinsicht vergleichen. Dabei ergibt sich, dass von je 100 Steuerpflichtigen

	in der Oberstadt:	in der Neuenstadt:	unter den <i>Civis extranei</i> :
steuerfrei waren (wegen Armut)	3,7	8,6	—
steuerten bis zu 5 β	43,8	53,4	25,5
« 5—10 β	11,2	16,8	22,8
« 10—20 β	11,2	12,3	33,8
« 1—3 g	15,4	7,2	17,2
« 3—5 g	4,9	1,7	0,7
« 5—10 g	6,1	—	—
« 10—50 g	3,5	—	—
« über 50 g	0,2	—	—

Aus dieser Zusammenstellung lässt sich ersehen, dass bei den Pfahlbürgern die mittleren Vermögensklassen verhältnissmässig weit stärker besetzt sind als in der Oberstadt und Neuenstadt, während allerdings die erstere einen viel bedeutenderen Procentantheil von sehr grossen Vermögen, dafür aber auch um so mehr Arme und Geringbegüterte aufweist. Bloss mit dem ländlichen Theil der Frankfurter Bevölkerung, den Bewohnern der Neuenstadt verglichen, stellt sich die Vermögenslage der Pfahlbürger als eine entschieden günstigere dar.

Versuchen wir das uns vorliegende statistische Material über die Pfahlbürger noch nach einigen anderen Richtungen auszubeuten, so erhebt sich zunächst die Frage nach ihren Heimatdörfern. Von den 145 Pfahlbürgern des Bedebuchs von 1346 sind 138 mit Heimatangaben versehen. Dieselben vertheilen sich auf 53 verschiedene Dörfer, von denen 12 dem jetzt preussischen Kreise Hanau angehören, 11 dem Amte Höchst, 10 dem hessischen Kreise Friedberg, 6 dem Kreise Offenbach, 4 dem Amte Königstein, 3 dem Kreise Frankfurt, je 2 den Aemtern Hochheim und Usingen sowie dem Kreise Grossgerau, 1 dem Amte Homburg.

Zu einem ähnlichen Resultate gelangen wir, wenn wir die 165 Personen, welche unter den 183 Ausbürgern unserer Tabelle sicher zu den Pfahlbürgern zu rechnen sind, auf

sen Punkt hin untersuchen. Dieselben vertheilen sich auf Dörfer, von denen 12 dem Kreise Hanau, 13 dem Kreise Friedberg, 11 dem Amte Höchst, 10 dem Kreise Henrichsbach, je 4 den Aemtern Hochheim, Königstein und Friedberg, 3 dem Amte Usingen, 2 dem Kreise Frankfurt und je 1 den Aemtern Idstein und Homberg angehören. Die äussersten Punkte bilden im Norden

die Orte Walsdorf, Hasselbach und Westerfeld (alle auf der Nordabdachung des Taunus), im Osten Eichen und Krotzenburg a. Main, im Süden Mörfelden, im Westen Flörsheim, Henrichsbach und Igstadt. Während der Kreis, den sie umschliesst, im Norden sich etwa 35 Kilometer von der Stadt entfernt, beträgt seine Ausdehnung im Osten und Westen weniger 25 km., im Süden bloss 17 km. Von allen 63 Dörfern gehören nur 8 südlich des Maines und von diesen bloss 2 in grosser Entfernung von den Ufern desselben. Der städtearme und burgenreiche Nordwesten lieferte die grösste Zahl der Pfahlbürger; im Osten und Nordosten macht sich die Nähe von Gelnhausen und Friedberg bemerklich, im Süden die grosse Bevölkerung des Reichsforstgebietes.

Was die sociale Physiognomie der Pfahlbürger betrifft, so genügt es, dem oben über ihren Vermögensstand mitgetheilten einige wenige Beobachtungen beizufügen, zu welchen das Material der Bürgeraufnahme-Tabelle Veranlassung gab. Von den 165 Pfahlbürgern derselben sind 22 (13,3 %) weiblichen Geschlechts, darunter 14 Witwen. Von den letzteren werden 3 zugleich mit Söhnen und Schwiegersöhnen zu heirathen empfangen. Unter den Männern sind zu beachten die Schultheissen von Seckbach, Fechenheim, Kelsterbach, Henrichsbach und Holzhausen, die Söhne der Schultheissen von Fechenheim und Köbel, die Witwen der Schultheissen von Fechenheim, Peterweil und Krotzenburg, die Zentgrafen von Fechenheim, Meilsheim und Nieder-Stedten, die Vögte von Henrichsbach und Seckbach sowie des letzteren Schwestersohn, die Erben von Karben und Mörfelden nebst dem Vetter des letzteren, 4 Hofleute auf Kloster- und Spitalgütern in Bischofsheim und Zeilsheim, 2 Landsiedel Frankfurter Geschlechter in

Kalbach, die Müller von Bieber und Lämmerspiel, der Bäcker von Werheim, der Metzler von Oberursel ¹⁾, ein Fischer zu Nied, der Glöckner von Eckenheim, der Zöllner zu Nied und der Schäfer von Raunheim. Fast drei Viertel der Aufgenommenen erfüllen die üblichen Bedingungen (Bürgergeld und Rente) — ein Beweis mehr dafür, dass die Pfahlbürger vorwiegend der wohlhabenderen Klasse der Dorfbewohner angehörten.

Wir haben diese kleine Untersuchung absichtlich auf einen geringen Kreis sicherer Fälle beschränkt, müssen aber doch zum Schlusse derselben noch auf zwei Beobachtungen hinweisen, welche ähnlich wie die näheren Ortsbestimmungen innerhalb der Dörfer (S. 367) der Vermuthung Anhalt bieten, es möchte der Antheil der Pfahlbürger namentlich an den Einträgen des ersten Bürgerbuchs ein weit grösseres sein, als unsere Tabelle annehmen lässt, ja sie möchten vielleicht die Mehrzahl aller von 1311 bis gegen 1340 Aufgenommenen bilden. Die erste betrifft einen Eintrag des Jahres 1315, welcher lautet: *Gobelo de Buchheim residens in Frankenuord*. Die Bemerkung, dass der Aufgenommene in Frankfurt ausässig sei, sieht ganz darnach aus, als ob sie eine Ausnahme von der Regel kenntlich machen sollte, zumal sie sonst nirgends wiederkehrt und fast allen in dieser Zeit eingetragenen Namen der Ort der Herkunft zugefügt wird. Der Sinn wäre dann: Gobelo ist zwar von Buchheim, aber er wohnt in Fr., während die übrigen auch in ihrem Herkunftsorte wohnen. Wichtiger scheint die andere Beobachtung. Sie betrifft die grosse Zahl von Dorfbeamten, welche sich in dieser Zeit in das Bürgerrecht aufnehmen liessen. Nicht weniger als 12 Schultheissen, 26 Söhne, Töchter, Schwieger-söhne und Frauen von Schultheissen, 5 Vögte (*advocatus, foyd, faut*) nebst 2 Söhnen und 2 Töchtern von Vögten, 3 Zentgrafen (*centurio, zintgreue*) nebst einem Schwiegersohne, 15 Schäfer (*opilio, scheffir*), und 2 Schäferinnen (*opiliatrix*

1) Unter den Ausbürgern des Bedebuchs kommen noch andere Dorfhandwerker (Schmiede, Schuhmacher, Zimmerleute) vor.

ffirm) wurden für die Jahre von 1311—1372 ermittelt. der späteren Zeit verschwinden die Personen dieser Gattung (abgesehen von den Schäfern) fast gänzlich aus den gerbüchern. Nimmt man dazu, dass in der Zeit vor 1300, welcher über $\frac{2}{3}$ der erwähnten 69 Aufnahmen angeht, die Dorfschultheissen sehr häufig als Bürgen für ihre Mitgenossen sich einschreiben lassen, und dass nicht wohl anzunehmen ist, jene Dorfwürdenträger hätten bloss ihren Namen ansahend in der Stadt zubringen wollen, so wird es einleuchtend, dass wir es wohl auch hier mit Pfahlbürgern zu thun haben, zumal unter den sicher ermittelten Pfahlbürgern Schultheissen und Vögte verhältnissmässig häufig sind ¹⁾).

2. Die Ausbürger in fremden Städten scheinen kaum länger erhalten zu haben als die Pfahlbürger. Bereits hatte 1333 Kaiser Ludwig, während er aufs eifrigste die Abschaffung der Pfahlbürger betrieb, den Frankfurtern ausdrücklich gestattet, dass sie ihre Bürger, die in andern auswärtigen Städten gesessen seien, versprechen, verantworten, beschützen und vertheidigen möchten, als ob sie bei ihnen zu Frankfurt in der Stadt gesessen wären. Dennoch liessen sich bei den laufenden Einträgen der Bürgerbücher nur zwei weitere Fälle ausfindig machen, in denen solchen Ausbürgern die Aufnahme gewährt wird. Der eine betrifft einen *Advocatus* in Fulda (1330) und der andere eine Frau Laubach, die zu Büdingen ansässig war (1358). Dagegen enthält das Schlussblatt des ersten Bürgerbuchs ein Verzeichniss von etwa 25 in Mainz ansässigen Personen, welche zu Frankfurt Bürger waren ²⁾. Auffallend ist es immerhin, dass

1) Nicht selten hat es den Anschein, als ob die Erwerbung des Frankfurter Bürgerrechts bei gewissen Dorfstellen traditionell gewesen

So erwerben 1347, 1359 und 1367 Vögte von Werheim das Bürgerrecht; 1344 der Vogt Heilmann von Seckbach und 1368 sein Sohn, 1323 *ericus opilio de Inferiori Bomersheim* und 1365 *Orth scheffir von Bomersheim*, 1345 und 1361 die Schäfer von Nieder-Erlenbach, *Johannes quondam scultetus domini abbatis in Selginstad* und 1349 *Heinrich vnd Pacze, Heilen Myen dochtere des faudes von Selgenstad*.

2) *Dit sint die von Mence, die burger sint zu Frankensfurt*. 8 der Namen sind durchgestrichen. Das Verzeichniss dürfte um 1350 ge-

diese Bürgerkategorie so wenig Spuren in den Bürgerbüchern hinterlassen hat; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts ganz abgekommen ist.

3. Ueber die Herren und Ritter, Stifte und Klöster, welche das Frankfurter Ausbürgerrecht erwarben, sind wir etwas besser unterrichtet.

Was zunächst jene geistlichen Körperschaften betrifft, so darf man füglich in Zweifel ziehen, ob bei ihnen der Begriff Ausbürgerrecht noch anwendbar ist. Denn wenn geistliche Orden wie die Deutschherren, welche in der Stadt niedergelassen waren, dieses Recht erhalten, so vermisst man das unterscheidende Merkmal zwischen ihnen und den gessenen Bürgern. Sonst ist nur noch für die Antoniter des Hauses zu Rossdorf, welche wohl ähnlich wie die Deutschherren zu beurtheilen sind (vgl. Abschn. V.), ferner für die Klöster Arnburg in der Wetterau und Brumbach im Tauberthal, für die Stifte der Kirche St. Marien zu den Greden und zu St. Peter in Mainz der Besitz des Frankfurter Bürgerrechts beglaubigt. Die drei erstgenannten besaßen Höfe in Frankfurt, und es ist bezeichnend für den Charakter dieses Bürgerrechtes, dass es die Antoniter eben in dem Moment erhalten, wo ihnen der Hof in der Stadt durch Schenkung zukommt¹⁾. Von Seiten

geschrieben sein. Ob die Uebersiedelung zahlreicher angesehener Mainzer nach der Eroberung ihrer Stadt durch Adolf von Nassau 1462 (vgl. Joh. Latomus bei Froning S. 101) mit diesem Ausbürgerthum zusammenhängt, ist fraglich. Uebrigens kommen die Familien, welche Kirchner, Gesch. I, S. 370 als damals von Mainz geflüchtet anführt, fast alle schon früher in der Frankfurter Geschichte vor.

1) Urk. v. 1236 bei Böhmer S. 62 und 228. Erstere enthält auch die Beglaubigung der Schenkung. Ebenso scheinen die Deutschen Herren und die Arnburger das Bürgerrecht zugleich mit dem Besitze ihrer Güter in der Stadt erlangt zu haben. Ueber die ersteren vgl. Böhmer, S. 261; die letzteren heissen bereits 1228 *nostris notorii concives*. Ueber ihren Hof: Batton, Oertl. Beschr. II, S. 157 f., über den Brumbacher Hof: Ders. V, S. 131 ff. und das Bürgerrecht des Klosters: Böhmer, S. 487. Der Hof findet sich zuerst im XIV. Jh. im Besitze der Mönche, 1327 erwerben sie das Bürgerrecht. Ueber die beiden Mainzer Stifte: Böhmer, S. 488. 612. Thomas, Oberhof, S. 178 zählt nach

der Stadt waltete offenbar die Absicht vor, den Besitz fremder geistlicher Körperschaften sich nicht der Bede- und Dienstpflicht entziehen zu lassen, — die Kriegsleistungen an Helmen und Wagen werden sogar genau festgesetzt ¹⁾ —, während anderseits Klöstern und Stiften sowohl für ihre städtischen Güter als auch für ihre Geschäfte ausserhalb der Stadt der Genuss der bürgerlichen Rechte in der angesehenen Reichsstadt erwünscht sein musste ²⁾.

In einer Urkunde vom 2. Januar 1344 bekennt Kaiser Ludwig, dass er den Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen erlaubt und empfohlen habe, *das si sich zu herren, rittern und knechten verbinden und vereinen mügen, und dieselben mügen und sullen si verantworten, schirmen und versprechen als ir burger von recht* ³⁾. Damit wurde nur eine bereits vorhandene Uebung von der Reichsgewalt anerkannt. Denn schon im Jahre 1340 hatten die vier wet-

Böhmer a. a. O. S. 563 Anm. noch 14 andere Klöster und Abteien auf, welche das Frankfurter Ausbürgerrecht besessen haben sollen. Unwahrscheinlich ist es nicht, da die meisten als in Frankfurt begütert bekannt sind; aber an der von Böhmer angezogenen Stelle ist nur von Kriegsleistungen die Rede, welche auch auf einem andern Titel als dem Bürgerrecht beruhen konnten. Die Dörfer Sulzbach und Dortalweil, welche dort in einer Reihe mit den Klöstern genannt werden, hatten sicher kein Bürgerrecht, was auch Thomas a. a. O., S. 176 darüber sagen mag. Der Schöffenspruch von 1282 (Böhmer, S. 209) besagt nur, dass man sie *ta m qu a m nostras concives* vertheidigen soll. Ebenso wenig Soden und Neuenhain. Aus allen genannten Dörfern werden ausweislich des I. Bgb. Bewohner einzeln zu Bürgern aufgenommen gegen Zahlung des Bürgergeldes und Nachweis der Rente, was gewiss nicht geschehen wäre, wenn sie an sich das Bürgerrecht besessen hätten.

1) Vgl. Böhmer Urkb. S. 563. 487. 488.

2) Bezeichnend dafür ist der passartige offene Brief, den 1228 Schultheiss, Schöffen und Bürger insgemein von Fr. den Mönchen von Arnsburg ausstellten (Böhmer, S. 53): *Ad uniuersorum notitiam cupimus pervenire litteras per presentes, quod domini et fratres de Arnsburg nostri notorii sunt concives. Unde rogamus nostri amoris et obsequii intuitu, ut eodem ipso iure et eadem libertate, quibus nos gaudemus, collectari per omnia concedatis etc.*

3) Urk. bei Böhmer, S. 584.

teraischen Städte unter sich vereinbart: wo ein Ritter oder Knecht, *die man edel lude heizsit*, in einer der vier Städte Bürger sei und im Falle der Noth die von ihm verlangte Hülfeleistung verweigere oder sich derselben durch Aufgabe der Bürgerschaft entziehe, der solle in einer anderen der Städte nur dann wieder zum Bürger aufgenommen werden, wenn er zehn Mark Pfennige zahle. Die letzteren sollten derjenigen Stadt übergeben werden, deren Bürgerschaft er aufgegeben oder der er die Hülfe verweigert habe ¹⁾).

Dieser Beschluss deutet bereits Zweck und Wesen des Ausbürgerthums der Edelleute genugsam an. Die Stadt rechnete bei Eingehung desselben auf Kriegshülfe, den Rittern sicherte dasselbe gegen ihre Widersager den Schutz der Stadt und eine unparteiische Rechtsprechung vor dem Frankfurter Reichsgericht, vor welchem sie als Bürger allein Recht zu nehmen brauchten ²⁾). Uebrigens darf man nicht meinen, dass von Seiten der städtischen Verwaltung diese adlichen Ausbürger anders behandelt worden seien als jeder gewöhnliche Bürger. Sie stehen im Bürgerbuch mitten unter den andern, zuweilen so, dass kein Wort ihren Stand verräth ³⁾); sie haben die 3 ℥ Bürgergeld zu bezahlen und die halbe Mark Rente nachzuweisen. Der einzige Unterschied besteht nur darin, dass die Stadt sich von ihnen der Sicherheit halber eine besondere Bürgerschaftsverschreibung geben liess, während sie sich bei den übrigen Bürgern mit dem mündlichen Gelöbniss des Bürgereides begnügte.

Im Ganzen liessen sich in den Bürgerbüchern des XIV. Jahrhunderts 16 solcher Ausbürger nachweisen; darunter sind

1) Urk. ebendasselbst S. 567.

2) Vgl. die interessante Urkunde von 1303 (Böhmer, S. 349), in welcher die Verpflichtungen der Stadt, die sich aus dem Bürgerrechte Ulrichs von Hanau für diesen ergaben, ausführlich dargelegt werden. Ausserdem die Bürgerschaftsverschreibungen Johannis von Königstein bei Böhmer, S. 562 und Peters von Rumpenheim bei Kriegk, D. Bgth. II, S. 415 f.

3) So 1340: *Johann de Kunegistein*, 1341: *Heinr. et Wolframus fratres de Haczenstein*, die ich beide nur in Folge der Angaben Böhmer's, Urkdb. S. 562 als hierher gehörig herausgefunden habe.

zwischen 1333 und 1340, 3 1341, 1 1346 und 1 1383 genommen. Andere mögen uns entgangen sein. Unter den Bekannten sind 6 Ritter (*militēs*), 5 Edelknechte (*armigeri*), ferner die Witwe eines Ritters und 4 nicht näher bechnete ¹⁾. Ob alle den Ausbürgern zuzurechnen sind, darf man bezweifeln, da nichts sie von den gesessenen Bürgern unterscheidet. Es ist indessen nicht wahrscheinlich, dass in derselben Zeit, wo sich die letzten der alten Ministerialenfamilien aus der Stadt zurückzogen, eine neue Zuwanderung von Leuten ihres Standes stattgefunden habe ²⁾. Dagegen ist sich in den Bürgerbüchern des XV. Jahrhunderts etwa ein halbes Dutzend adelicher Personen nachweisen, welche erfolglos als gesessene Bürger in die Gemeinde sich aufnehmen liessen und zum Theil sich mit Frankfurter Bürgerinnen verheirateten ³⁾.

Schliesslich sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausbürgerschaft der Edelleute nicht verwechselt werden darf mit dem Verhältnisse derjenigen, *die der stat verbunden sind*, d. h. mit ihr Bündnissverträge geschlossen haben, in denen man sich gegenseitig Schutz und Hülfe zusagte und die

1) Die Namen sind: 1333: *Heinr. de Lindowe miles*; 1335: *Heinrichamer filius dm. Burghardi militis* und *Demud relicta Wintheri de Eilnheim militis*; 1338: *Johannes de Erlebach armiger, Conzechin Buches armiger, Joh. de Dunczenbach armiger, Henricus de Ostn miles, Conrad de Erlebach miles, Jacobus Fleming miles*; 1340: *ward dictus Beheim miles, Joh. de Kunegistein*; 1341: *Heinr. et Wolfvius fratres de Haczenstein, Petrus de Rumpheim armiger*; 1346: *minus Conr. filius Conradi Lidirbechirs*; 1383: *Joh. von Stogheym knecht*.

2) Abgesehen von denjenigen, welche als Söldnerhauptleute oder als solche in den Dienst der Stadt traten, worüber zahlreiche Nachweisungen bei Lersner, Chron. II, 1, Kap. XXV.

3) Es sind folgende: 1. *Hans Bernhard edelman* 1432; 2. *Herman der gen. edelknecht* (?) 1439; 3. *Clese Edelman Herbords son von terstad* (?) 1448; 4. *Stomppe von Waldecke edelman frauwen Hebeln Engel hauswirts* 1459; 5. *Johann von Treyse edelman* 1484 (leistete den Beisasseneid); 6. *Eberhart von Husenstam edelknecht* 1496 (verheiratet mit Guda im Salhof, Witwe von Wicker Frosch: Froning, von. S. 245, 32.)

Ritter noch die besondere Verpflichtung eingiengen, den Frankfurtern *uffen hus* zu gewähren, d. h. ihnen ihre Burgen jederzeit zu öffnen ¹⁾. Bei den Verbindungen dieser Art war der Vortheil so sehr auf Seiten der Stadt, dass sie denselben ihren Verbündeten zuweilen durch Zahlung von Jahrgeldern zu vergelten sich anheischig machte, während jene Ausbürger umgekehrt durch Zahlung des Bürgergeldes sich in ihr Recht einkaufeten.

Keine der drei Kategorien von Ausbürgern scheint das XIV. Jahrhundert überdauert zu haben, ausgenommen vielleicht allein die geistlichen Korporationen. Der Hauptgrund ihres raschen Verschwindens liegt darin, dass das Ausbürgerrecht nicht vererblich war ²⁾. Die Kinder eines Pfahlbürgers z. B. mussten, wenn sie nach dem Tode ihres Vaters das Verhältniss zur Stadt fortsetzen wollten, von neuem das Bürgerrecht kaufen, und zwar jeder Sohn und jede Tochter besonders, während die Nachkommen eines gesessenen Bürgers das Recht des Vaters erben und selbst dann nicht verloren, wenn der Vater durch Auswanderung oder Ausweisung es verwirkt hatte ³⁾.

Das Ausbürgerthum ist in der Hauptsache ein Versuch der Städte, ihren politischen Machtbereich auf die sie umgebende und wirtschaftlich von ihnen abhängige Landschaft

1) Beispiele solcher Bündnisverträge bei Böhmer, Ukdb. S. 358. 577. 586 f. 588. 592. 596. 726 und bei Lersner a. a. O. Böhmer irrt, wenn er S. 562 Anm. die so verpflichteten Personen den adlichen Ausbürgern gleichstellt. Dass sie nicht Bürger sind, liegt schon darin ausgesprochen, dass sie nicht die Verpflichtung eingehen, vor dem Frankfurter Gericht Recht zu geben und zu nehmen, vielmehr sich ausdrücklich versprechen lassen, dass die Frankfurter »ihre Freunde mit ihnen auf ihre Tage (Termine vor auswärtigen Gerichten) senden«.

2) Dies ist zwar nicht überliefert; aber es liess sich durch Vergleichung der Einträge des I. Bgb. sicher nachweisen. So findet sich 1322 ein *Helpericus de Ennickheim* eingetragen, 1343 ein Sohn desselben, Wigand, und 1345 zwei weitere Söhne Wenzel und Hertwig; 1328 ein *Eberoldus de Edersheim*, 1339 ein Sohn und 1345 zwei weitere Söhne desselben. Die Kinder zahlen die 3 g und weisen die halbe Mark Rente nach. Aehnliche Beispiele liessen sich mehr anführen.

3) Bürgerrechtsordnung von 1398: Archiv VII, S. 129.

auszudehnen, indem sie die einzelnen Personen sich aufs engste verbanden, wo einer Unterwerfung ganzer Ortschaften unter ihre Herrschaft sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Es wurde nur mit Widerstreben aufgegeben und sein Verschwinden bedeutet ohne Zweifel eine Schwächung des städtischen Ansehens und eine Stärkung der Territorialgewalten. Nur vereinzelt ist es den Städten gelungen, in der Erwerbung ganzer Dorfschaften und zahlreicher einzelner Leibeigenen in der Landschaft später dafür einen Ersatz zu gewinnen.

D. Die Aufgenommenen nach Alter, Geschlecht und Civilstand. — Aeusserer und innerer Zuwachs der Bürgerschaft.

Um die Bedeutung, welche die Bürgeraufnahme für das Wachsthum der städtischen Bevölkerung und ihre natürliche Gliederung hatte, richtig beurtheilen zu können, ist es wichtig, über Alter, Geschlecht und Civilstand der Aufgenommenen ins Klare zu kommen.

Für das **Alter**, mit welchem die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgte, lässt sich eine bestimmte Grenze nicht angeben. Doch muss man sich vor der Annahme hüten, dass wir es überall mit erwachsenen selbständigen Personen zu thun hätten. Bis kurz nach der Mitte des XIV. Jahrhunderts sind die Fälle ziemlich häufig, dass ganze Familien das Bürgerrecht erwerben, wobei auch sämtliche Kinder mit Namen aufgezählt werden ¹⁾. Manche unter den letzteren sind ersichtlich unmündig. Nach 1360 wird die Aufnahme ganzer Hausstände immer seltener und verschwindet schliesslich völlig. Allerdings wird 1398 die Vorschrift erneuert, dass diejenigen, welche bei Erwerbung des Bürgerrechtes bereits Kinder besitzen, für letztere das Bürgerrecht nicht erlangen ²⁾. Doch scheint diese Bestimmung nicht streng gehandhabt worden zu sein oder sich selten dazu Gelegenheit geboten zu haben, wie

1) In allen solchen Fällen hat unsere Tabelle sämtliche Personen einzeln berücksichtigt.

2) Archiv VII, S. 129.

denn überhaupt, nachdem die Pfahlbürger dauernd sesshaft geworden waren, der Zuzug schon älterer Hausstände abnehmen musste. Während bis dahin der Zuwachs zur Bürgerschaft sich vorwiegend aus dem Bauernstand der näheren Umgebung rekrutirt hatte, scheint er von da ab immer mehr aus der bereits in der Stadt eingewöhnten fluktuirenden Bevölkerung hervorgegangen zu sein. Es ist aber nur zu natürlich, dass der fremde Handwerksgesell oder Bauernknecht, welcher als Schutzgenosse unbeanstandet in der Stadt dienen konnte, sich erst dann zum Bürgerrecht meldete, wenn er das Meisterrecht in der Zunft erlangen wollte oder sich verheiratete. Ausnahmen von dieser Regel werden zuweilen besonders ange- merkt. So wird zweimal (1456 und 1484) die Aufnahme eines Fremden um das geringere Bürgergeld damit gerechtfertigt, dass er noch unverheiratet sei und nicht eigen Gut habe. In besonderen Fällen werden auch Kinder einzeln aufgenommen, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; dieselben zahlten zwar das Bürgergeld, den Eid aber leisteten sie erst nach erreichter Mündigkeit ¹⁾. Ein solcher Fall lag vor, wenn ein fremdes Kind Grundbesitz in der Stadt erbte ²⁾. Von derartigen wenig zahlreichen Ausnahmen abgesehen ist anzunehmen, dass die Fremdbürtigen, welche von 1370 bis 1500 in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, selbständige erwachsene Personen waren. Nur die Bürgersöhne leisteten, wie oben (S. 185) bereits gezeigt worden ist, von der Zeit ab, wo die Eintragung in das Bürgerbuch für sie obligatorisch war, den Bürgereid schon nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

1) So wird 1412 eingetragen, dass *Johan Karls son von Aiche*, der vormalig das Bürgergeld gegeben, gelobt und geschworen habe, *wan er nue sue sinen tagen kommen ist*; 1422 aber musste er den Eid von neuem leisten, weil man annahm, *er hette vor nit me dan globt umb siner jugent willen*.

2) So zahlt 1425 *Elsechin Nentwins, zu Eckenheim gesessen, dochter, Hennen Ackermans unsers burgers dychtern* das Bürgergeld, damit ein Hof in der Neuenstadt, den sie geerbt, in Bürgerhänden sei: wann sie zu ihren Jahren gekommen, wird weiter bemerkt, solle sie auch den Bürgereid thun.

Tabelle XXVIII
Die Aufgenommenen nach dem Geschlecht.

Periode	Es wurden aufgenommen Personen			Von je 100 Personen waren	
	überhaupt	männliche	weibliche	männlich	weiblich
1311—1350	1378	1206	172	87,5	12,5
1351—1400	1661	1566	95	94,3	5,7
1401—1450	3068	3022	46	98,5	1,5
1451—1500	3996	3891	105	97,4	2,6
1311—1500	10103	9685	418	95,9	4,1

Aus vorstehender Tabelle ergibt sich leicht, dass für die Eintragung von weiblichen Personen in das Bürgerbuch innerhalb der von uns in Betracht gezogenen Periode nicht immer dieselben Rücksichten massgebend geblieben sind. Im XIV. Jahrhundert, namentlich in der ersten Hälfte desselben, begegnen wir sehr häufig Witwen mit ihren Kindern oder zahlreichen Geschwistern, die gleichzeitig das Bürgerrecht erwerben und von denen jede Person, da alle namentlich aufgezählt sind und jede für sich die Aufnahmebedingungen erfüllt, besonders gezählt werden musste. Daher besteht von 1311 bis 1350 der achte Theil der Aufgenommenen aus weiblichen Personen, von denen ersichtlich der grössere Theil in die Kategorie der Pfahlbürger gehört. Unter den 172 weiblichen Personen dieses Zeitraums sind 38 jugendlichen Alters, 58 Witwen (17 mit Kindern), 48 Frauen ¹⁾ und 28 nicht näher zu bezeichnen. Im XV. Jahrhundert bestehen die Aufgenommenen, wie es scheint, vorzugsweise aus alleinstehenden selbständigen Frauen.

Darnach scheint im XIV. Jahrhundert vorzugsweise das Schutzbedürfniss der Landbewohner zahlreiche Witwen und Ehefrauen von Pfahlbürgern veranlasst zu haben, auch für sich und ihre Kinder das Frankfurter Bürgerrecht zu erwerben, womit nicht selten die Uebersiedelung nach der Stadt verbunden wurde. Im XV. Jahrhundert dagegen musste der vom Rathe streng zur Durchführung gebrachte Grundsatz, dass

1) Darunter 3 mit ihren Männern.

jedermann, der in der Stadt ansässig war, das Bürgerrecht erwerben müsse, zahlreiche Eintragungen von zwar unverheirateten aber selbständig erwerbenden weiblichen Personen veranlassen. Darauf weist auch das Vorkommen von Berufsbezeichnungen deutlich hin. Während sich unter den im Laufe des XIV. Jh. aufgenommenen weiblichen Personen nur 4 mit eigenem Berufe finden (2 Schäferinnen, 1 Obsthockin und eine Haarmacherin [*harmedern*]), begegnen wir unter den Einträgen des XV. Jh. 36 mit Berufsangaben. Es sind 1 Amme, 1 Aertzin, 2 Bademägte, 1 Handschuhmacherin und Baderin, 1 Hocke und 10 Obsthockiunen, 1 *Hudelferbern*, 1 Schleierwäscherin (*hullenweschern*), 1 Krämerin, 1 *Krudern*, 3 Pfarrmägde, 1 Näherin, 2 Seidenstickerinnen, 8 Dirnen (*dirne, freulin, koczze, liebe* oder *gute dochter*), 1 fahrende Frau (*staczenernern*) und eine Frauenhauswirthin (*meisterssen im stoghuse* vgl. Kriegk, D. Bgth. II. S. 302). Die drei letzten Berufsarten, deren Trägerinnen alle in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts aufgenommen sind, zeigen wieder, dass man den Grundsatz, alle Ansässigen zu Bürgern zu machen, damals bis in seine letzten Konsequenzen verfolgte und selbst vor einer Mitbürgerschaft nicht zurückschreckte, die man zu anderer Zeit weit von sich abwies¹⁾. Beiläufig sei noch bemerkt, dass unter den zwischen 1451 und 1500 Aufgenommenen 20 ausdrücklich als Bürgertöchter bezeichnet sind, ohne dass wir den Grund erfahren, wesshalb gerade sie den Bürgereid leisteten, während die übrigen Bürgertöchter dies nicht thaten.

Für die Frage nach dem Civilstande der Aufgenommenen bieten bereits, soweit es die fremdbürtigen männlichen Personen angeht, die Haupttabellen einige Anhaltspunkte, indem sie die Zahl der mit bürgerlichen Frauen Ver-

1) Wenigstens berichtet Kriegk, D. Bgth. II, S. 317, dass man einen Frauenwirth nur unter der Bedingung zum Bürger habe aufnehmen wollen, dass er sein sündhaftes Gewerbe aufgebe. Wenn er freilich hinzusetzt, niemals sei in Fr. ein Frauenwirth Bürger gewesen, so ist dies ersichtlich falsch. Denn ausser der angeführten Bordellwirthin wird noch 1459 *Gerhard Elsener im frauenhuse* zum Bürger aufgenommen.

heirateten angeben. Ziehen wir die dort angegebenen Ziffern zusammen, so wurden aufgenommen

in den Jahren :	fremdbürtige	darunter mit bürgerl. Frauen	
	männliche Personen:	verheiratet	
		überhaupt:	von je 100:
1358—1400	1361	570	41,1
1401—1450	2554	1076	42,1
1451—1500	2603	1282	49,1
Zusammen	6518	2928	45,0

Was den Rest der fremdbürtigen Männer betrifft, so legt bei dem überwiegenden Theil derselben die Angabe des Gewerbes die Vermuthung nahe, dass auch sie verheiratet waren oder sich eben mit der Bürgerwerdung verheirateten (dies namentlich im XV. Jahrh.) Im Uebrigen sei auf das über das Alter der Aufgenommenen Bemerkte verwiesen. Nach dem dort Gesagten braucht kaum noch besonders hervorgehoben zu werden, dass von 1492 ab die Bürgersöhne zu der Zeit, wo sie den Bürgereid leisteten, noch unverheiratet waren.

Was sodann die in das Bürgerrecht aufgenommenen weiblichen Personen betrifft, so ist bei ihnen in den meisten Fällen durch die Form des Namens der Civilstand insofern angedeutet, als dieselbe erkennen lässt, ob man es mit einer Frau oder einer Ledigen zu thun hat. Freilich ist in Fällen der ersteren Art oft nicht zu unterscheiden, ob die Aufgenommene eine Witwe oder eine Ehefrau war, deren Mann noch lebte. Auffallend ist auch dabei, dass zuweilen Frauen, deren Ehemänner selbst Bürger waren, eine besondere Aufnahme in das Bürgerrecht nachsuchten. Auf keinen Fall bedurften sie derselben; denn selbst wenn sie nicht Töchter von Frankfurter Bürgern waren, erlangten sie durch die Verheiratung mit solchen das Bürgerrecht. Trotzdem finden wir sogar aus den ersten Geschlechterfamilien Frauen und Witwen in das Bürgerbuch eingetragen. So 1487 Katharina Wissen, Dr. Johann von Glauburgs ehliche Hausfrau und 1498 Barbara Eliseus Wissen sel. gelassen Witwe. Daneben treten vielfach Töchter von Bürgern oder auswär-

tigen Personen auf, bei welcher Bezeichnung wir wol regelmässig an Unverheiratete zu denken haben. Die Zahl dieser »Töchter« nimmt im XV. Jahrhundert ersichtlich zu, während die Zahl der Frauen und Witwen abnimmt. Von je 100 aufgenommenen weiblichen Personen waren

	in den Jahren			
	1311—1350:	1351—1400:	1401—1450:	1451—1500:
Witwen	33,7	19,0	19,6	13,3
Ehefrauen (oder Witwen)	27,9	38,0	26,1	8,6
»Töchter«	22,1	21,0	28,3	43,8
Unbestimmt	16,3	22,0	26,0	34,3

Mag die Einreihung der einzelnen Personen in die beiden ersten Kategorien manchmal unsicher sein, jedenfalls zeigt diese Zusammenstellung in Uebereinstimmung mit dem oben über das Geschlecht der Aufgenommenen Bemerkten, dass im XV. Jahrhundert die Zahl der alleinstehenden Frauen, welche um das Bürgerrecht nachsuchten, im Wachsen begriffen war.

Versuchen wir nunmehr, uns klar zu machen, welche ziffermässige Bedeutung während des ganzen von uns in Betracht gezogenen Zeitraums die jährliche Bürgeraufnahme für die Bevölkerung Frankfurts hatte.

In den Jahren 1311—1500 sind insgesamt 10 103 Personen in die Bürgerbücher eingetragen worden oder (unter Berücksichtigung der fehlenden Jahre 1317—1321 und 1325) im Jahresdurchschnitt 55. In der zuletzt genannten Ziffer verbergen sich indessen, wie schon ein flüchtiger Blick über die Jahresaufnahmen der Haupttabelle lehren kann, sehr grosse Unterschiede. So weit sich dieselben in bedeutendem Anschwellen der Ziffern für einzelne Jahre zeigen, sind sie, wie wir bereits für den Zeitraum von 1377—1500 dargethan haben, besonderen Verwaltungsmassregeln zu verdanken, welche die Nachholung der Säumigen bezweckten, und müssen, wenn ein richtiges Bild gewonnen werden soll, auf grössere Zeiträume vertheilt werden. Thun wir das, so finden wir, dass die Bürgeraufnahme betrug

in den Jahren:	im Ganzen:	im Durchschnitt:
1311—1350	1378	40
1351—1400	1661	33
1401—1450	3068	61
1451—1500	3996	80

Allein auch diese Zahlen spiegeln nicht richtig den wahren Verlauf der Aufnahmebewegung wieder, weil sie für einzelne Zeitabschnitte Elemente enthalten, die in den übrigen nicht oder fast nicht enthalten sind. So für die erste Periode die Aus- und Pfahlbürger sowie die Juden, für die späteren Perioden die Bürgersöhne und diejenigen, welche zum zweiten oder dritten Male in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, nachdem sie vorher dasselbe durch Auswanderung verloren hatten.

Scheiden wir alle diese Elemente mitsammt den Frauen, welche doch für keinen Zeitraum die volle Stärke der weiblichen Zuwanderung darstellen, aus unseren Ziffern aus, so ergeben sich für die verschiedenen Perioden folgende Zahlen an männlichen Neubürgern christlichen Bekenntnisses, welche sich dauernd in der Stadt niederliessen:

in den Jahren:	Personen:	in den Jahren:	Personen:
1311—1316	97	1411—1420	333
1322—1330	152	1421—1430	502
1331—1340	370	1431—1440	863
1341—1350	474	1441—1450	571
1351—1360	319	1451—1460	456
1361—1370	310	1461—1470	449
1371—1380	320	1471—1480	562
1381—1390	360	1481—1490	571
1391—1400	226	1491—1500	499
1401—1410	237	Zusammen	7671

Ziehen wir, um die grossen Unterschiede der einzelnen Jahrzehnte etwas auszugleichen, die Ziffern für grössere Perioden zusammen, so ergibt sich folgender Zuwachs zur Bürgerschaft:

für die Jahre:	überhaupt:	im Durchschnitt:
1311—1350	1098	32
1351—1400	1535	31
1401—1450	2508	50
1451—1500	2537	51

Die Vermehrung der Bürgerschaft war darnach im XV. Jahrhundert erheblich stärker als im XIV., im Verlaufe jedes einzelnen Jahrhunderts aber erstaunlich gleichmässig. Wie weit jedoch die höheren Ziffern für die spätere Zeit der schärferen Durchführung des Grundsatzes von der allgemeinen Bürgerpflicht aller selbständigen Ansässigen zu verdanken sind, wie weit sie auf einer thatsächlichen Zunahme der Einwanderung beruhen, lässt sich nicht sagen. Wahrscheinlich wirken beide Momente zusammen.

Die Bedeutung dieser Zahlen für die Bevölkerungsstatistik der Stadt wird sich erst im II. Bande näher darlegen lassen, wo uns die Bedeütlicher genügendes Material für den Stand der Bevölkerung in verschiedenen Jahren unseres Zeitraums bieten werden. Hier soll nur noch kurz auf die eigenthümliche Beleuchtung hingewiesen werden, in der dieselben die aus den beiden Bürgerverzeichnissen von 1387 und 1440 oben ermittelten Ziffern für den Stand der männlichen Bevölkerung uns zeigen. Nach dem Verzeichniss von 1387 betrug die Zahl der überzwölfjährigen männlichen Einwohner 2904, nach dem Bürgerverzeichniss von 1440 die Zahl der bürgerlichen männlichen Personen über 14 Jahren 2106. Nun sind in den 53 zwischen beiden Aufnahmen liegenden Jahren von 1388—1440 nicht weniger als 2205 fremdbürtige männliche Personen in das Bürgerrecht aufgenommen worden, d. h. mehr als am Schlusse der Periode überhaupt vorhanden waren. Und dabei ist der innere Zuwachs der Bevölkerung durch einen etwaigen Ueberschuss der Geburtenzahl über die Zahl der Gestorbenen noch gar nicht einmal in Anschlag gebracht. Weisen diese Daten auf einen von dem modernen weit abweichenden Gang der Bevölkerungsbewegung hin, so müssen sie uns zugleich entschieden davon abmahnen, die

Ziffern der Bürgeraufnahme zu rechnerischen Experimenten im Sinne Laurents (vgl. S. 25 f.) zu benutzen.

Ganz das Gleiche gilt zwar auch von den Zahlen der in das Bürgerbuch eingetragenen Bürgersöhne für die Zeit von 1440 ab, wo wir den inneren Zuwachs der Bürgerschaft vollständig überblicken. Indessen gestatten dieselben doch, wenn wir von den Jahresschwankungen absehen, einen ungefähren Rückschluss auf den Stand der Bevölkerung in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Es wurden aufgenommen:

in den Jahren: Bürgersöhne:	in den Jahren: Bürgersöhne:
1441—1450 300	1471—1480 300
1451—1460 269	1481—1490 287
1461—1470 184	1491—1500 248
Zusammen 753	Zusammen 835

Im Jahresdurchschn. 25 Im Jahresdurchschnitt 28

Da alle Bürgersöhne im gleichen Alter den Bürgereid zu leisten hatten, so müssen diese Zahlen in einem bestimmten, wenn auch uns unbekanntem, Verhältniss zu dem jeweiligen Stande der Bürgerschaft (bezw. Bevölkerung) stehen, das ohne Weiteres für den ganzen Zeitraum als sich gleichbleibend angesehen werden kann. Es lässt sich darnach mit einiger Sicherheit annehmen, dass in den letzten dreissig Jahren des XV. Jahrhunderts die Bevölkerung gegenüber dem vorhergehenden Menschenalter etwas zugenommen hatte. Jedoch scheint sie die Zahl, welche sie 1387, unmittelbar vor der Cronberger Katastrophe, aufwies, bis 1500 nicht wieder erreicht zu haben.

E. Die Aufgenommenen nach dem Berufe.

Hat die natürliche Gliederung der Neubürger nach Alter, Geschlecht und Civilstand lediglich statistische Bedeutung, so führt uns die Frage nach dem Berufe derselben tiefer in das sociale Gefüge der Stadtbevölkerung ein. Allerdings belehren uns die unter den Aufgenommenen vorkommenden Berufsarten und die verhältnissmässige Stärke ihrer Vertretung zunächst nur über die Lücken der städtischen Arbeitsgliederung, welche jeweilen durch äusseren Zuzug aus-

gefüllt wurden. Da jedoch Alle, einmal zu Bürgern geworden, sich auf die Dauer in das Ganze der Stadtgesellschaft beruflich einreiheten, und da ausserdem anzunehmen ist, dass das beruflich qualificirte Arbeitsbedürfniss sich zu jeder Zeit im Verhältniss zu der Stärke der in der Stadt vertretenen Berufsarten geltend gemacht haben wird, so gestattet die Vertheilung der zu Bürgern Aufgenommenen auf die verschiedenen Berufsarten auch Rückschlüsse auf den in den betreffenden Perioden thatsächlich vorhandenen Stand der Berufsgliederung und der wirthschaftlichen Entwicklung.

Die betreffenden statistischen Ermittlungen haben, wie bei dem Bürgerverzeichnisse von 1440, die den einzelnen Namen beigefügten Berufsbezeichnungen zur Unterlage. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass sich auf diesem Wege Vollständigkeit nicht erzielen liess. Dazu kommt, dass aus äusseren Gründen für die Zeit von 1451 bis 1500 die Bürgersöhne von der Ermittlung ausgeschlossen werden mussten. Da dieselben grösstentheils in sehr jungem Alter den Bürgereid leisteten, so ist der durch diesen Umstand herbeigeführte Ausfall zwar nicht bedeutend; allein die betreffenden Ziffern der folgenden Tabelle entbehren doch der Vergleichbarkeit mit denjenigen der vorausgehenden Periode (1401—1450), in der die Bürgersöhne bereits zahlreich auftreten.

Zur Erklärung der folgenden Tabelle sei noch hervorgehoben, dass dieselbe für die ersten Jahrzehnte auch die Juden und die weiblichen Personen ausschliesst. Die äussere Anordnung ist dieselbe, wie in Tabelle XV., nur mit dem Unterschiede, dass Berufsarten, die unter verschiedenen Benennungen von gleicher Bedeutung vorkommen, nicht durch besondere Nummern, sondern nur durch Buchstaben unter der gleichen Nummer von einander geschieden sind. Das Nämliche ist in den Fällen geschehen, wo in einem Gewerbe Knechte das Bürgerrecht erlangten, hier aber nur dann, wenn die Hervorhebung dieser Thatsache von besonderer Wichtigkeit schien. Wo dies nicht der Fall war, sind die Knechte in der gleichen Zahl mit den Meistern einbegriffen.

Tabelle XXIX.

Die Neubürger der Jahre 1311—1500 nach dem Berufe.

Berufsbeseichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
I. Urproduktion.					
1. <i>Gertener, gartenman</i> ¹⁾	2	—	30	9	41
2. <i>hecker</i>	—	—	23	39	62
3. <i>wingarter</i> ²⁾	—	6	13	11	30
4. <i>hobelude, hofel. (colons)</i>	7	3	10	10	30
5. <i>ackerlude</i>	—	2	3	1	6
6. <i>gauwer, gauweman</i>	—	1	3	1	5
7. <i>hoppener</i> (= Hopfenbauer)	—	2	1	—	3
8. <i>weder, meyder</i> (Mäher)	1	1	2	—	4
9. <i>drescher</i>	—	—	1	1	2
10. <i>worffeler</i>	—	—	1	—	1
11. <i>strohecker, strohewer, stroemyder</i>	—	—	5	4	9
12. <i>hirthe (pastor)</i>	1	—	3	1	5
13. <i>scheffer (opilio)</i>	9	9	8	2	28
14. <i>kuwehirte</i>	—	1	1	—	2
15. <i>genßdriber</i>	—	—	—	1	1
16. <i>suwesticher</i>	—	—	1	—	1
17. <i>fichtriber</i>	—	—	1	—	1
18. <i>marsteller</i> (Pferdeknecht)	—	1	2	—	3
19. <i>reisceler</i>	—	—	4	—	4
20. <i>hasenlusser</i> ³⁾	—	—	1	—	1
21. <i>fischer</i>	6	15	63	31	115
21 ^a . <i>fischerknecht</i>	—	—	1	—	1
22. <i>steinbrecher, steingreber</i>	—	—	2	1	3
Zusammen	26	41	179	112	658

1) *Ewalt Stere der Deutschen hern gartenman* 1495.2) Auch *wingarter, wingartenman* (1491), *wingartenarbeiter* (1494).3) *Henchin von Monster hasenlusser* (1445), der den Hasen auflauert. Ob das häufiger vorkommende *lusser* (der dem Wilde auflauert, *Lexer*) ebenfalls ein Gewerbe bezeichnet, bleibt unentschieden.

Berufsbezeichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
II. Metallverarbeitung.					
1. <i>smyd, smeid, smed</i> (<i>faber</i>)	17	21	28	19	85
2. <i>slosser, slusser</i>	—	2	16	26	44
3. <i>riegeler</i>	—	—	2	—	2
4. <i>hubsmeyd, hufsmeyd</i>	—	1	9	27	37
5. <i>messersmyd</i>	—	3	12	14	29
6. <i>kammensmyd</i>	—	—	4	—	4
7. <i>rinckenmecher</i> ¹⁾	—	—	1	—	1
8. <i>nelsmyd</i>	—	2	16	7	25
9. <i>naldener, naldenmecher</i> <i>nadeler</i>	—	1	1	2	4
10. <i>windenmecher</i>	—	—	—	5	5
11. <i>sporer</i>	—	3	8	10	21
12. <i>wafensmyd</i>	—	—	1	2	3
13. <i>hubensmyd</i>	—	1	1	1	3
13 ^a . <i>hubenmecher, huben-</i> <i>stricker</i> (1477)	—	—	—	4	4
14. <i>sarwoorte, sarwoerte</i>	—	1	2	—	3
15. <i>harnescher, harnisch-</i> <i>mecher</i>	—	1	14	6	21
16. <i>plettener, platenmecher</i> (1419. 22)	1	3	3	—	7
17. <i>rinckharnescher</i>	—	—	—	6	6
18. <i>blechharnescher</i>	—	—	1	4	5
19. <i>swertfeger</i>	—	4	4	6	14
20. <i>armbruster, armbroster</i>	—	—	2	5	7
21. <i>pylsticker</i> ²⁾	—	—	1	1	2
22. <i>skiffer, sleuffer</i>	—	—	2	1	3
23. <i>scherenlyffer</i>	—	—	2	—	2
24. <i>spengeler</i>	2	4	17	6	29
25. <i>kessler</i>	1	4	11	13	29
26. <i>koppersmyd</i>	—	2	1	—	3
27. <i>kannengießer</i>	—	7	9	10	26
28. <i>kannensmil</i>	—	—	1	—	1
Zusammen	21	60	169	175	425

1) *Heinrich rinckenmecher von Nurenberg 1432 = rinckensmit*, Verfertiger von starken eisernen Ketten für Fuhrleute. Vgl. Chron. d. D. Städte II, 286, 9.

2) Darunter *Michel pylsticker oder bolsmecher 1459*.

Berufsbezeichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Übertrag	21	60	169	175	425
29. <i>pannensmyd</i>	—	—	2	—	2
30. <i>orgeler (orgelmecher)</i>	—	—	2	—	2
31. <i>schalenmecher</i>	—	—	1	—	1
32. <i>goltismyd (aurifaber)</i>	1	8	7	12	28
33. <i>silberborner</i>	—	—	1	1	2
34. <i>gurteler</i>	—	—	11	5	16
35. <i>holcschwuer, holschenmecher, holcscher</i>	—	7	8	5	20
Zusammen	22	75	201	198	496
III. Halsung und Beleuchtung.					
1. <i>Holzhawer</i>	—	—	2	1	3
2. <i>koler</i>	—	—	—	1	1
3. <i>oleyger, oleysleger (oleator)</i>	3	1	1	—	5
4. <i>kercsenmecher</i>	—	—	1	—	1
5. <i>luchtenmecher (1455) 1)</i>	—	—	—	1	1
6. <i>seiffenmecher</i>	—	—	1	2	3
Zusammen	3	1	5	5	14
IV. Textil-Gewerbe.					
1. <i>Wober, wuber, weber (lanifex)</i>	3	24	131	26	184
1 ^a . <i>wollenwober</i>	—	1	11	19	31
2. <i>sawwer, zauer</i>	—	1	2	1	4
2 ^a . <i>sauerknecht</i>	—	—	1	—	1
3. <i>kemmer</i>	—	—	7	1	8
4. <i>wollensleger</i>	—	—	12	3	15
5. <i>slichter</i>	—	—	4	2	6
6. <i>planerer</i>	—	—	2	10	12
Zusammen	3	26	170	62	261

1) Hier untergebracht, weil nicht klar, ob zu den Metallhandwerken oder den Holzverarbeitenden Gewerben gehörig. In Lübeck gab es *holtenluchtenmaker* und *isernluchtenmaker*: Wehrmann, L. Zunftrollen S. 160. 243. 245. In Hamburg gehören sie 1518 zu den Kistenmachern und bilden 1541 ein eignes Amt: Rüdiger, Hb. Zftr. S. 135. 163.

Berufsbezeichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1811—1850	1851—1890	1901—1950	1951—1900	
Uebertrag	3	26	170	62	261
6a. planererknecht	—	—	—	1	1
7. welker	—	1	2	1	4
8. ferwer, ferber	1	2	8	5	16
8a. ferberknecht	—	—	3	1	4
9. kompgenger	—	—	1	—	1
10. swartsferber (1495)	—	—	—	1	1
11. lynenwober, lynweder (linifex)	1	18	59	19	97
12. deckelecher	—	2	31	22	55
12a. deckelecherknecht	—	—	2	2	4
13. barchenwober	—	—	49	75	124
13a. barchenwoberknecht	—	—	—	1	1
14. karter ¹⁾ , korter	—	—	1	1	2
15. sidenbender (1499)	—	—	—	1	1
16. seiler	—	1	4	7	12
17. rietmecher ²⁾ (1492)	—	—	1	—	1
Zusammen	5	50	331	199	585
V. Leder- und Papier- Industrien.					
1. Lower, loher (cerdo)	3	4	17	13	37
2. wyßgerber	—	2	14	16	32
3. pergamener, bermenser	—	2	6	12	20
4. loschmecher loyschm. ³⁾	—	2	—	—	2
Zusammen	3	10	37	41	91

1) *Karter* ist derjenige, welcher die Barchente kartet, d. h. schert, mangt u. s. w. In Augsburg gab es ein besonderes Handwerk der Karter, anderwärts gaben sich damit die Tuchscherer ab. Vgl. Schmoller, Strassb. Tucherzft., Glossar s. v.

2) *Riet* entweder = *rete*, Netz (Scherz, Glossar), also Netzmacher, Netzstricker oder das Rohr, aus dem das Blatt der Weber gefertigt wird, sodass der Rietmacher der Blattmacher, Weberkammacher wäre. Vgl. Frisch, Teutsch-Lateinisches Wörterbuch s. v. *ried*.

3) *lösche*, *lösch* bedeutet nach Lexer: 1) eine Art kostbaren Leders, besonders rothes Leder, Saffian, 2) Leder oder Wachstuch, worin die Vardel gepackt wurden. — In Lübeck gab es eine Zunft der Rotloscher: Wehrmann, a. a. O., S. 388.

Berufsbezeichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1811—1850	1851—1900	1901—1950	1951—1900	
Uebertrag	3	10	37	41	91
5. lederbereider, der mit dem leder umgibt	—	—	2	3	5
6. sedeler, satteler	—	5	16	20	41
7. kommeder	—	—	1	—	1
8. riemensnyder	—	—	13	8	21
9. nesteler	—	—	—	4	4
10. budeler, buteler	—	5	24	15	44
11. deschenmecher, teschenman (1448)	1	6	4	2	13
12. seckler	—	—	—	2	2
13. esormecher ¹⁾ (1446)	—	—	1	—	1
14. blaßbäckmecher	—	—	1	—	1
15. kartenmecher	—	—	1	3	4
16. buchbender (1478)	—	—	—	1	1
Zusammen	4	26	100	99	229
VI. Holz und Horn verarbeitende Gewerbe.					
1. Bender (doleator)	3	35	74	101	213
2. seger	—	—	3	1	4
3. weyner, wener, wagener	3	1	15	12	31
4. plüger	1	1	1	—	3
5. kistener	—	3	12	26	41
5 ^a . schriner	—	—	—	10	10
6. stuler, stulmecher	—	—	2	—	2
7. schemeler	—	—	1	—	1
8. leystmecher	—	—	—	1	1
9. lademechir	—	1	—	—	1
10. dresseler, trechsseler, treßler	—	—	4	4	8
11. paternosterer	—	—	2	2	4
12. hornmecher (1433)	—	—	1	—	1
13. korber, kerber, korbe- mecher	3	2	3	1	9
14. schiffmecher	—	—	1	—	1
14 ^a . schiffsymmerman	—	—	2	—	2
Zusammen	10	43	121	158	332

1) eser, der Säckel.

Berufsbezeichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Uebertrag	10	43	121	158	332
15. <i>molenmecher</i>	—	1	1	—	2
15 ^a . <i>molenarczt</i>	—	—	2	—	2
16. <i>lutenmecher</i> (1432)	—	—	1	—	1
17. <i>borstenbender</i>	—	—	—	1	1
Zusammen	10	44	125	159	338
VII. Nahrungs- und Genussmittel-Bereitung.					
1. <i>Meczeler (carnifex)</i>	4	7	40	36	87
2. <i>becker (pistor)</i>	7	51	88	82	228
3. <i>hepenbecker</i> (1496)	—	—	—	1	1
4. <i>wißbecker</i> (1411)	—	—	1	—	1
5. <i>stadenbecker</i>	—	—	1	2	3
6. <i>kuchenbecker</i>	—	—	—	2	2
7. <i>suckerbeker</i>	—	—	—	3	3
8. <i>slechtbecker</i>	—	—	2	—	2
9. <i>lebekucher, leckucher</i>	—	2	2	1	5
10. <i>reder</i>	—	—	4	2	6
11. <i>molner, moller, (mole-</i> <i>dinarius)</i>	10	15	26	32	83
12. <i>bierbruwer, bruwer,</i> <i>(brazator)</i>	1	2	7	10	20
13. <i>koch, garekoche</i> (1497)	—	5	18	11	34 ¹⁾
Zusammen	22	82	189	182	475
VIII. Gewerbe für Bekleidung u. Reinigung.					
1. <i>Snyder (sartor)</i>	9	103	105	143	360 ²⁾
2. <i>scheckenmecher</i> (1419) ³⁾	—	—	1	—	1
Zusammen	9	103	106	143	361

1) Bemerkenswerth: *Hartman ezwaan hern Johans selgen des dumdechen koch* 1352 und *Clas von Husenstam des heubtmans koch* 1465.

2) Unter diesen bereits 2 Hofschneider: *Herman Snyder onfers gnedigen herren von Mencze* (des Erzbischofs) *snyder* (1444) und *Gofwin Ruweacker, hern Diethers von Isenburg snyder* (1465).

3) *schecke*, ein anliegender gestickter und durchsteppter Leibrock. **Lex er.**

Berufsbeseichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Uebertrag	9	103	106	143	361
3. <i>gippenwider</i> (1432) ¹⁾	—	—	1	—	1
4. <i>hosenmacher</i> (1412)	—	—	1	—	1
5. <i>sticker</i> (1432)	—	—	1	—	1
6. <i>sidennewer</i>	—	2	—	—	2
6a. <i>sidensticker</i>	—	—	5	8	13
7. <i>duchacherer</i>	—	13	8	15	36
8. <i>schuchworte, schuchwoirt schumecher (sutor)</i>	5	37	72	79	193
9. <i>russe, ruße</i>	—	4	4	—	8
10. <i>schulepper, lepper</i>	—	—	6	14	20
11. <i>kursener, kurpner</i>	—	8	33	41	82
12. <i>hencsschuer, hende- schuwer</i>	—	2	1	—	3
13. <i>hudemecher</i>	—	—	12	34	46
14. <i>beder, beyder</i>	—	2	16	12	30
14a. <i>bederknecht</i>	—	—	4	2	6
15. <i>scherer</i>	2	6	23	20	51
16. <i>barischerer (barbitonsor)</i>	1	2	9	11	23
17. <i>barberer, barbierer (rasor)</i>	2 ²⁾	2	2	18	24
Zusammen	19	181	304	397	901
IX. Baugewerbe.					
1. <i>Zymmerman (carpen- tarius)</i>	6	9	88 ³⁾	66	169
2. <i>steinmeesse</i>	2 ⁴⁾	2	10	20	34
3. <i>steinhauwer</i>	—	—	17 ⁵⁾	4	21
4. <i>murer, muwerer</i>	—	—	17	23	40
5. <i>kleuber</i>	—	—	10	—	10
Zusammen	8	11	142	113	274

1) *gippe*, Jacke.

2) Darunter *Henselin rasor imperatoris* (1324); vgl. B ö h m e r, Urkdb. S. 655.

3) Bemerkenswerth: *Heincze der Dutschen herren sym.* und *Hans sym. des molenmechers son unser stede werckman.*

4) Zu beachten: *Meister Ancze der steinmeessemeister sur parre* 1346.

5) Alle als *steinhauwer vnd murer* bezeichnet. Darunter auch *Endres der stede balerer.*

Berufsbezeichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1550	
Uebertrag	8	11	142	113	274
6. <i>opperknecht opferknecht</i> (1492)	—	—	1	1	2
7. <i>wegemecher</i>	—	—	1	3	4
8. <i>steindecker</i>	—	—	30	10	40
8a. <i>leyendecker</i>	—	—	—	2	2
9. <i>schaubdecker</i> (1425)	—	—	1	—	1
10. <i>siegeldecker</i>	—	—	2	3	5
11. <i>decker</i>	1	—	2	2	5
12. <i>bornmecher</i> (1432)	—	—	1	—	1
13. <i>ofenmecher</i>	—	—	4	1	5
14. <i>siegeler</i>	—	—	1	3	4
14a. <i>siegelbronner</i>	—	—	2	—	2
15. <i>kalkburner</i>	1	—	—	—	1
16. <i>glaser, gleser</i>	1	2	7	4	14
17. <i>meler, malar, moler</i>	—	2	8	11	21
18. <i>schilder</i>	—	—	1	—	1
19. <i>schiltmecher</i> (1483)	—	—	—	1	1
Zusammen	11	15	208	154	388
X. Handel, Verkehr u. Gastwirthschaft.					
1. <i>Kauwercin, kauwercil</i>	2	—	—	—	2
2. <i>wesseler</i> ¹⁾	—	1	—	—	1
3. <i>apoteker, apteker</i>	—	1	2	4	7
4. <i>kremer (institor)</i>	12	14	23	29	78
5. <i>isenkremer, kremer mit isenweg</i>	—	—	1	2	3
6. <i>gademan</i>	1	—	—	1	2
7. <i>gewantsnyder</i>	—	—	—	2	2
7a. <i>durchgewender</i> (1484)	—	—	—	1	1
Zusammen	15	16	26	39	96

1) Dass Wechsler nicht häufiger in unseren Quellen vorkommen, hat darin seinen Grund, dass seit 1346 der Münzwechsel städtisches Regal war, das bis 1402 zu jeder Messe an zahlreiche Personen gegen eine Abgabe verliehen wurde. Die Stadt-Rechenbücher verzeichnen solcher temporären Wechsler in der Ostermesse 1368: 17, darunter 6 Frauen, in der Herbstmesse 19, darunter 4 Frauen, in der Ostermesse 1369: 20 (4 Frauen). Im Jahre 1402 errichtete die Stadt eine eigne Wechselbank. Vgl. Kriegk, Bgzw., S. 333 ff.

Berufsbeseichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Uebertrag	15	16	26	39	96
8. <i>altgewender</i> (1312)	1	—	—	—	1
9. <i>budener</i>	1	—	1	—	2
10. <i>vlnar</i>	—	4	2	1	7
11. <i>milwer, melber</i>	—	1	2	—	3
12. <i>kruder</i>	—	—	3	—	3
13. <i>scherenmenger</i> (1427)	—	—	1	—	1
14. <i>senfymenger, senffer</i>	—	1	1	—	2
15. <i>selczer</i>	—	1	4	2	7
16. <i>heringshock</i>	—	—	—	1	1
17. <i>obser, obshockener</i>	—	—	3	—	3
18. <i>eppilmenger, eppelhocke, eppelman</i>	1	—	—	2	3
19. <i>eyermenger, eyerer</i>	—	—	1	2	3
20. <i>huneremenger</i>	—	—	4	5	9
21. <i>haferman</i> (sonst <i>haber-</i> <i>menger</i>)	—	1	—	—	1
22. <i>haumenger</i>	—	1	—	—	1
23. <i>kornkoufer</i>	1	—	—	—	1
24. <i>hocke, hocker</i>	—	—	3	—	3
25. <i>rosduscher</i>	—	2	6	2	10
26. <i>wolnkoufer</i>	1	—	—	—	1
27. <i>vnderkoufer</i>	1	—	1	—	2
28. <i>am gesalczen fischwoerg</i>	—	—	1	—	1
29. <i>salczmesser</i>	—	1	1	—	2
30. <i>kolenmesser</i>	—	—	1	1	2
31. <i>motter, mutter</i>	—	1	1	—	2
32. <i>sacktreger</i>	1	10	15	16	42
33. <i>stangendreger</i>	—	—	3	—	3
34. <i>wagenknecht</i>	—	—	—	2	2
35. <i>visirer</i>	—	—	2	1	3
36. <i>winsticher</i>	—	—	5	1	6
37. <i>winschroder</i>	3	4	7	5	19
37a. <i>schroder</i>	—	1	47	20	68
38. <i>winknecht</i>	—	2	15	9	26
39. <i>wincepper</i>	—	—	—	1	1
40. <i>winschenke</i>	—	—	1	1	2
41. <i>wirt</i>	1	1	—	—	2
42. <i>schencke</i>	—	—	1	—	1
Zusammen	26	47	158	111	342

Berufsbezeichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1811—1880	1881—1900	1901—1950	1951—1900	
Uebertrag	26	47	158	111	342
43. <i>leuffer</i>	—	—	1	—	1
44. <i>bode</i>	—	—	4	3 ¹⁾	7
45. <i>kercher, karman</i> (1381)	—	2	8	5	15
46. <i>kercher in das lant</i> (1432)	—	—	1	—	1
47. <i>furman</i>	—	1	9	—	10
48. <i>furman in das lant</i> (1432)	—	—	2	—	2
49. <i>furknecht</i>	—	—	2	—	2
50. <i>wagenman</i>	—	—	1	—	1
51. <i>wanknecht</i>	—	—	—	1	1
52. <i>heicseler heinseler</i>	—	—	1	10	11
53. <i>schiffman (vector)</i>	3	—	6	4	13
54. <i>schiffknecht</i>	—	—	6	4	10
55. <i>martschiffer</i> ²⁾	—	—	3	5	8
56. <i>humpeler</i> (1456) ³⁾	—	—	—	1	1
57. <i>flesser, fleisser</i>	1	—	1	—	2
58. <i>verge, ferge</i>	1	—	1	—	2
Zusammen	31	50	204	144	429
XI. Graphische Kunst- übung.					
1. <i>schröber</i>	1	5	15	12	33
2. <i>ratschröber</i>	—	—	—	3	3
3. <i>zolschröber</i> (1462)	—	—	—	1	1
4. <i>underschröber</i> ⁴⁾	—	—	—	3	3
5. <i>stulschröber</i>	—	—	2	1	3
5 ^a . <i>kistenschröber</i> (1429)	—	—	1	—	1
5 ^b . <i>kathedralis, —e</i>	—	—	2	1	3
6. <i>briefdrucker</i> ⁵⁾ (1459)	—	—	—	1	1
7. <i>buchdrucker</i> ⁶⁾ (1479)	—	—	—	1	1
Zusammen	1	5	20	28	49

1) Beachtenswerth: *Ort der Deutschen herren bode* 1481 und *Hans Monch myner hern* (des Raths) *bot* 1476.

2) Auch *der mit dem margschiff feret, schiffman im martschiff*, einmal auch *der margschiff fureknecht* (1444).

3) Schifflaute, die kleine Nachen ohne Segel führen: *Lex er*. Diese *humpelnachen* werden öfter in Frkf. Urk. erwähnt.

4) Auch *jungschreiber, des statschreibers diener, gerichtschreibers knecht*.

5) *Hans von Pederßheim, briefdrucker*. Vgl. Grotefend, Chr. Egenloff, S. 2.

6) *Peter Scheffer von Gernsheim buchdrucker*: Ebendas. S. 3 f.

Berufsbeseizung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
XII. Spielleute und fahrende Leute.					
1. <i>Spilman, spieler</i>	1	—	1	—	2
2. <i>piffer</i>	—	—	1	1	2
3. <i>lutensleger</i>	—	—	2	1	3
4. <i>fiedeler, fiddeler</i>	—	—	1	2	3
5. <i>schellendreyer</i> (1427)	—	—	1	—	1
6. <i>drometer</i> (1473)	—	—	—	1	1
7. <i>stirnstoßer</i>	—	—	2	—	2
8. <i>stacionerer</i> ¹⁾ (1473)	—	—	—	1	1
9. <i>abenturer</i> (1449)	—	—	1	—	1
10. <i>lantkremer</i> (1467)	—	—	—	1	1
11. <i>siguner</i> ²⁾ (1446)	—	—	1	—	1
Zusammen	1	—	10	7	18
XIII. Lohnarbeit unbestimmter Art.					
1. <i>Arbeider</i>	—	—	21	17	38
2. <i>tageloner, tagloner</i> ³⁾	—	—	—	42	42
3. <i>daler, deler</i> ⁴⁾	—	—	12	3	15
4. <i>diener</i> ⁵⁾	—	—	6	6	12
5. <i>knechte (famuli)</i>	8	7	13	11	39
Zusammen	8	7	52	79	146

1) Vgl. Seb. Brants Narrenschiff 63, 11. In den Beschwerungsartikeln, die 1521 in Worms übergeben wurden, heisst es: *Stationierer, so durch das Land hin und wieder ihre Sammlung suchen, mit ihren Einschreiben und pettlen viel Gelds zuwegen bringen und groß Ablass furgeben; nennen sich der Heyligen Botschaft etc.* Frisch, Lex.

2) *Heincs von Mulhusen zyguner.*

3) Darunter ein *tageloner in der stede lantwerre.*

4) Offenbar = *tageloner*, keine Herkunftsbezeichnung. Unter den Tagelöhnern kommt 1474 *Henne in der dalen, daloner in der Nuwenstad*, vor.

5) Darunter einer, *der des rads diener was* und 2 Diener von Kaufleuten.

Berufsbezeichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
XIV. Verschiedene andere Berufsarten.					
1. <i>Arcsit, arcst</i> ¹⁾	—	—	3	7	10
2. <i>wondearcst, wontarcst</i> ²⁾	—	1	1	—	2
3. <i>gallsider</i> ³⁾ (1488)	—	—	—	1	1
4. <i>juris utriusque doctores et licenciati</i>	—	—	—	7	7
5. <i>advocat</i>	—	—	—	2	2
5 ^a . <i>der stede syndicus</i> (1488)	—	—	—	1	1
6. <i>procurator</i>	—	2	5	8	15
7. <i>furspreche</i>	—	—	1	2	3
8. <i>oberster richter</i>	—	—	—	1	1
9. <i>(weertlicher) richter</i>	—	—	2	2	4
10. <i>muncser (monetarius)</i>	2	—	2	—	4
10 ^a . <i>in der moncse</i> (1448)	—	—	1	—	1
11. <i>moncsmeister</i> ⁴⁾	—	—	1	6	7
Zusammen	2	3	16	37	58

1) Es sind folgende: 1) *Meister Peter von Rotenberg* 1440; 2) *meister Peter Hirczbecher arcset* 1447; 3) *meister Johann von Arsen licenciatus in medicinis* 1441; 4) *Conrad von Eschewege, Conrad des arcstes selig. nachfahre* 1452; 5) *meister Johan Conradi arcst meister Conrads son* 1454; 6) *m. Heinrich Lose von Glyperg licenciatus in medicinis* 1458; 7) *m. Leonhard Brandener arczt in der Nuwengassen* 1462; 8) *m. Dietherich von Meschede beider ertnyen doctor* 1482; 9) *Johann von Linden artst* 1488; 10) *m. Jorge Rottendorffer von Wyene artset* 1498. Vgl. das Verzeichnis bei Kriegk, D. Bgth. I, S. 34 ff.

2) *Meister Johan Wolf von Lucserne* 1384 und *Michel von Bonne*.

3) *Jorge gallsider*; galle = Geschwulst, Beule.

4) Welch ein Unterschied zwischen den verschiedenen in der Münze beschäftigten Personen bestanden habe, vermag ich nicht zu sagen. Möglicher Weise bedeuten alle drei Ausdrücke dasselbe. Da die Namen für die Frankfurter Münzgeschichte, bezüglich deren ich auf die Arbeit von P. Joseph im »Archiv für Frkf. Gesch. und Kunst« Bd. VIII verweise, jedenfalls von Bedeutung sind, so theile ich dieselben hier mit:

1. *Conradus monetarius de Grunenberg* 1316.

2. *Syffrid muncser de Frideberg* 1331.

3. *Johann von Bruchhoffen muncser* 1420.

4. *Voys von der Winterbach moncser* 1420 (Münzmeister seit 1418: Joseph a. a. O. S. 58).

Berufsbezeichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Uebertrag	2	3	16	37	58
12. <i>zolner</i>	1	—	1	—	2
13. <i>vingelder</i> ¹⁾ (1357)	—	1	—	—	1
14. <i>zehnder</i> ²⁾ (1385)	—	1	—	—	1
15. <i>beryder</i> ³⁾ (1486)	—	—	—	1	1
16. <i>keiner, keller</i>	1	2	3	2	8
17. <i>schaffener, scheffener</i>	—	—	—	2	2
18. <i>scheffeler</i> ⁴⁾ (1362)	—	1	—	—	1
19. <i>furster</i>	—	—	1	2	3
20. <i>glockener</i>	1	1	1	5	8
21. <i>schucse</i>	1	1	5	—	7
22. <i>bussenschucse</i>	—	—	1	—	1
23. <i>buchsenmeister</i>	—	—	—	3	3
24. <i>fußknecht</i>	—	—	1	11	12
25. <i>suldener</i>	—	—	1	12	13
Zusammen	6	10	30	75	121

5. *Steffan Scherffe moncsmeister* 1429.

6. *Hans Walther von Holzshym in der moncse* 1448.

7. *Concse vom Stege moncsmeister* 1461.

8. *Thomas von Vennenrode (Venrode 1477) der nuwe muncsmeister* 1465. Derselbe wird 1477 noch einmal eingetragen, was darauf hindeutet, dass er inzwischen die Stadt auf längere Zeit verlassen hatte.

9. *Hans Schruffe moncsmeister* 1468.

10. *Thomas Bronner von Linß uß Osterich moncsmeister der herschaft von Winßperg* 1470.

11. *Eberhart von Buern moncsmeister* 1471.

12. *Eberhart von Duren moncsmeister* 1482 (vielleicht mit dem vorigen eine Person).

13. *Conradt Legefelt moncsmeister und goltsmit* (von uns unter die Goldschmiede gesetzt) wird 1500 wieder Bürger.

1) *Heincse vnsar vngelder an der porten zu sant Georgen*, d. h. an dem Leonhardsthor der Visirer, welcher zugleich das Wein-Ungeld erhob. Vgl. Batton, Oertl. Beschr. I, S. 56.

2) Erheber des Zehnten.

3) Ein berittener Bediensteter des Raths, welcher die Gefälle auf den Dörfern zu erheben hatte.

4) *Locse der hern Rudolffen von Sassinhußen scheffeler*. Vielleicht = Schaffner oder der mit dem Scheffel misst, also Kornmötter. Schwerlich hat es mit dem bayr. Schäffler = Fassbinder etwas zu thun.

Berufsbesehung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1811—1850	1851—1400	1401—1450	1451—1500	
Uebertrag	6	10	30	75	121
26. laufender knecht	—	—	—	1	1
27. wechter, tagewechter (1481)	1	—	4	5	10
28. scharwechter	—	—	—	2	2
29. am slage	—	—	1	—	1
30. feltweidman ¹⁾ (1491)	—	—	—	1	1
31. schinder	—	—	—	3	3
32. stocker	—	1	—	2	3
33. goltgröber	—	—	—	1	1
34. grabenfeger, der in den graben gest	—	—	—	2	2
35. schornsteinfeger (1487)	—	—	—	1	1
36. stobenknecht	—	—	1	2	3
37. burgermeisterknecht	—	—	—	3	3
38. im frauenhuse (1459)	—	—	—	1	1
39. beckart	—	—	2	1	3
40. salpetermecher	—	—	—	1	1
41. schürmer	1	1	1	1	4
42. bildweverer zu der pharve (1480)	—	—	—	1	1
43. hefener ²⁾ (1495)	—	—	—	1	1
44. salenmacher, solen- mecher ³⁾	—	—	—	3	3
45. steinmecher ⁴⁾	—	—	1	—	1
46. becherer ⁵⁾ (1333)	1	—	—	—	1
47. tronckater ⁶⁾ (1339)	1	—	—	—	1
Zusammen	10	12	40	107	169

1) So viel als *feltweider*, Abdecker.

2) *Peter Wiß hefener*. Hefensieder, Hefenhändler oder Hafner?

3) Vielleicht von *salun* eine wollene Decke, vermuthlich nach der Stadt Chalons, wo sie zuerst gemacht wurde, benannt. Vgl. Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, Glossar s. v. Der Frankfurter *salenmecher* oder *solenmacher* wäre dann gleich dem Lübecker *salunmaker*: ebendas. S. 395. Möglicher Weise bedeutet das Wort aber auch Pantoffelmacher von *sole*, die Sohle, der Pantoffel.

4) = Steinklopfer?

5) Bechermacher oder Pechsieder. Vgl. Lexer, Wtb. s. v.

6) *Heinrich Watecker de Alsfeld tronckater in Franckinford*. Ich vermag das Wort nicht zu erklären. Sollte an *truncator* zu denken sein?

Berufsbeseichnung	Aufgenommen in den Jahren				Zusammen
	1811—1850	1851—1899	1901—1950	1951—1900	
Zusammenstellung der Haupt-Abtheilungen.					
I. Urproduktion	26	41	179	112	358
II. Metallverarbeitung	22	75	201	198	496
III. Heiz- und Leuchtstoffbereitung	3	1	5	5	14
IV. Textil-Gewerbe	5	50	331	199	585
V. Leder-Industrie	4	26	100	99	229
VI. Holz und Horn verarbeitende Gewerbe	10	44	125	159	338
VII. Nahrungs- u. Genussmittel-Bereitung	22	82	189	182	475
VIII. Gewerbe für Bekleidung u. Reinigung	19	181	304	397	901
IX. Baugewerbe	11	15	203	154	383
X. Handel, Verkehr und Gastwirthschaft	31	50	204	144	429
XI. Graphische Kunstübung	1	5	20	23	49
XII. Spielleute u. fahrende Leute	1	—	10	7	18
XIII. Lohnarbeiter unbestimmter Art	8	7	52	79	146
XIV. Verschiedene andere Berufsarten	10	12	40	107	169
Zusammen	178	589	1968	1865	4590
Ohne Berufsangabe	997	977	1059	788	8771
In Betracht kommende Personen überhaupt	1170	1566	3022	2603	8861

So wenig wir unsere Berufsermittlungen, deren statistisches Resultat die Tabelle vergegenwärtigt, für vollständig halten dürfen, so lehrt doch schon ein flüchtiger Blick über ihre Spalten, dass die Zahl der Personen mit Berufsangabe von Periode zu Periode zunimmt. Von je 100 in

Betracht kommenden Personen wurden dem Berufe nach ermittelt :

1311—1350	14,8
1351—1400	37,6
1401—1450	65,0
1451—1500	71,6

Die nahe liegende Vermuthung, dass die rasche Zunahme dieser Ziffern der immer grösser werdenden Sorgfalt der Schreiber in der Beifügung von Berufsbezeichnungen zu verdanken sei, erweist sich bei näherer Ueberlegung als nicht stichhaltig. Im XIV. Jahrhundert, wo Familiennamen noch so überaus selten sind, lag es offenbar den Schreibern näher, die einzelnen Personen durch Angabe ihres Berufes kenntlich zu machen, als im XV., wo fast regelmässig dem Vornamen noch ein Zuname beigefügt und der Beruf erst an dritter Stelle genannt wird. Wenn trotzdem die Berufsangaben immer zahlreicher werden, so kann die Ursache dafür nur darin gesucht werden, dass die berufliche Zusammensetzung der Neubürgerschaft in den späteren Perioden eine andere war als in den früheren.

Erinnern wir uns dabei an das, was oben über die Allgemeinheit des Landwirthschaftsbetriebs in der Stadt festgestellt worden ist, so verstehen wir unschwer, dass es den Schreibern nicht in den Sinn kommen konnte, die ausschliessliche Beschäftigung mit dem Ackerbau und der Viehzucht als persönliches Unterscheidungsmerkmal zu erwähnen. Bei den Pfahlbürgern werden deshalb wohl die Dorfhandwerker und die Träger von Gemeindeämtern besonders ausgezeichnet, für die übrigen ist es selbstverständlich, dass sie Landwirthschaft trieben. Das Gleiche gilt von den gesessenen Bürgern. In Gruppe I. unserer Tabelle werden wohl die specialisirten landwirthschaftlichen Arbeiter, nicht aber die eigentlichen Bauern namhaft gemacht.

Wir müssen darnach uns zu der Annahme berechtigt halten, dass, je weiter wir im XIV. Jahrhundert zurückgehen, um so mehr der Zuwachs zur Bürgerschaft vorzugsweise aus bäuerlichen Elementen bestand. Je mehr wir dagegen im

XV. Jahrhundert vorrücken, um so entschiedener überwiegt das gewerbliche Element, um so mehr weisen Zahl und Art der vorkommenden Berufszweige auf eine rasche Entwicklung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens im Sinne fortschreitender Arbeitstheilung und Verfeinerung hin. Aus diesem und keinem anderen Grunde steigert sich die Zahl der dem Berufe nach ermittelten Personen von Periode zu Periode, und während sie in den Jahren 1311—1350 nur $\frac{1}{7}$ betrug, erreicht sie in der Zeit von 1451—1500 die hohe Ziffer von über $\frac{5}{7}$ aller Aufgenommenen.

Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn wir auf Zahl und Art der ermittelten Berufsarten einen Blick werfen.

Die Zahl derselben beträgt in den Jahren

1311—1350	63
1351—1400	91
1401—1450	216
1451—1500	196,

wobei der kleine Rückgang der Zahl in der letzten Periode der durch die Ausschliessung der Bürgersöhne herbeigeführten Unvollständigkeit der Ermittlungen zuzuschreiben ist.

Was die Art der vorkommenden Berufsarbeit betrifft, so zeigen zwar die Bedebücher und Bürgerlisten, dass wir in dieser Hinsicht nirgends Vollständigkeit der Ermittlungen erzielt haben; aber das vorliegende Material reicht doch hin, um auch hier scharfe Unterschiede aufzudecken.

In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts sind fast nur die mit der Landwirthschaft in Beziehung stehenden Gewerbe durch eine grössere Zahl von Personen vertreten: die Grobschmiede, Bender, Wagner und Korbmacher, die Müller und Oelschläger. Für die gewöhnlichsten häuslichen Bedürfnisse sorgen Metzger und Bäcker, Schneider und Schuster, Weber und Lohgerber, Zimmerleute und Steinmetzen, Spengler und Kessler. Gewerbetreibende für feineren Lebensbedarf wie Goldschmiede und Glaser, Färber und Täschner sind nur in einzelnen Vertretern vorhanden, zahlreicher dagegen die Scherer und Barbirer. Auffallend entwickelt erscheinen schon der Kleinhandel und die Verkehrsgewerbe, was wohl eines-

theils mit der unvollkommenen Ausbildung der Lokalgewerbe, andertheils mit der Messe zusammenhängt.

In der Zeit von 1351—1400 muss das Gewerbe rasch an Bedeutung und Vielseitigkeit gewonnen haben. Die Metallindustrie tritt bereits in einer erheblichen Zahl von Specialitäten auf, in der Textilindustrie dagegen haben nur die eigentliche Woll- und Leinenweberei eine bedeutendere Zahl von Meistern angezogen. Dagegen zeigt sich die Lederfabrikation bereits auf der Höhe ihrer Entwicklung. Auch die Lederverarbeitung macht Fortschritte, während auf dem Gebiete der Holz- und Hornbearbeitung sowie der Nahrungsmittelgewerbe erst schwache Ansätze zur Weiterentwicklung bemerklich sind und die Baugewerbe fast ganz auf dem alten Stand verharren. Eine ganz hervorragende Stelle nehmen die Bekleidungsgewerbe ein, welche verhältnissmässig dem grössten Theil der in die Bürgerschaft Aufgenommenen Unterhalt gewähren. Fortschritte zeigen sich auf den meisten Gebieten und zwar ebensowohl in der grösseren Zahl der Specialitäten als auch in der stärkeren Besetzung der einzelnen Berufsarten. Freilich müssen manche Thätigkeitszweige, welche unsere Tabelle in dieser Periode zum ersten Male aufweist, auch bereits für die vorige als vorhanden und beruflich ausgebildet angenommen werden.

Grosse Fortschritte in der letzteren Richtung hat dagegen unzweifelhaft die Periode von 1401—1450 aufzuweisen. Die Metall- und Textilindustrie zeigen sich in ihrer reichsten Entwicklung. In der ersteren hat besonders die Waffen- und Messerfabrikation sowie die Herstellung metallener Hausgeräte einen grossen Aufschwung genommen, in der letzteren tritt die Arbeitstheilung in der Tuchfabrikation gut hervor, und die neugegründete Barchentweberei nebst der älteren Decklachenmacherei ziehen zahlreiche Arbeitskräfte an. Auch die Bearbeitung von Leder, Holz und Horn, die Bekleidungs- und Baugewerbe haben die berufliche Arbeitstheilung weiter gebildet und die Zahl ihrer Vertreter vermehrt. Das Gleiche gilt von den Handels- und Verkehrsgewerben. Die Kehrseite dieser Entwicklung bildet das Aufkommen eines eigenen

Lohnarbeiterstandes und die dauernde Niederlassung von Spiel-leuten und fahrenden Leuten. Die letzte Gruppe der Tabelle endlich zeigt uns das zahlreiche vielgegliederte Personal, dessen bereits die städtische Verwaltung bedurfte, und auch die mancherlei Schreiber der IX. Gruppe weisen darauf hin, dass das Leben sich von der alten ländlichen Einfachheit immer mehr entfernte.

Die letzte Hälfte des XV. Jahrhunderts hat dem wenig mehr hinzuzufügen. Zwar fehlt es nicht an neuen Berufsspecialitäten, wie Seidenbandweber, Nestler, Säckler, Bürstenbinder, Hefen- und Zuckerbäcker, Brief- und Buchdrucker, Buchbinder, Schornsteinfeger und Salpetermacher; auch das städtische Beamtenthum hat sich den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend umgestaltet und vermehrt und die Besitzer akademischer Grade sind nicht mehr selten unter den Neubürgern, was auf stärkeres Hervortreten der liberalen Berufsarten hinweist. Allein alle diese kleinen Specialitäten zusammengenommen haben zunächst für den Nahrungsstand der Bevölkerung gewiss nicht dieselbe Bedeutung wie allein das Aufkommen der Barchentweberei und Hutmacherei in der vorigen Periode, und schwerlich vermochten sie den Ausfall zu decken, welchen durch den raschen Niedergang der Tuchmanufaktur die städtische Wirthschaft erlitten hatte. Sehen wir von diesem einen Punkte ab, so werden wir trotz der Unvollständigkeit der Ziffern wohl auf Grund des uns vorliegenden Materials den Schluss ziehen können, dass der gewerblich-kommerzielle Charakter der Stadt sich immer schärfer und vielseitiger ausbildet; aber wir überzeugen uns auch leicht, dass keiner der Frankfurter Gewerbezweige eine über den städtischen Markt hinausreichende Bedeutung in Anspruch nehmen konnte. Der grosse Fremdenverkehr, die häufigen Reichsversammlungen, die beiden Jahresmessen und der Besuch der Märkte in den Nachbarstädten mussten wohl immer alle diejenigen Handwerker, welche für den Markthandel geeignete Produkte lieferten, auf einer etwas höheren Meisterzahl halten, als sie in solchen mittelalterlichen Städten sein konnte, die derartiger Absatzgelegenheiten entbehrten. Auch

der Kleinhandel und namentlich die Verkehrsgewerbe zogen von den Absatzvorzügen der weitberühmten Mess- und Kaiserwahlstadt gebührenden Nutzen. Es war eine so vielseitige Entwicklung, wie sie die autonome Stadtwirtschaft des Mittelalters überhaupt zuließ, und es kann darum nicht auffallen, dass Arbeitskräfte aus den verschiedensten Berufszweigen sich um das Recht der Niederlassung und dauernder Eingliederung in die Bürgerschaft bewarben. Aber diese Entwicklung entbehrt des grossartigen Zuschnitts, den die niederländischen Manufakturstädte, die grossen Handelsplätze an der Ostsee und im Binnenlande Nürnberg an sich tragen: sie bewegte sich in einem geschlossenen Kreise ungemein mannigfaltiger aber in harmonischer Einheit zusammengehaltener Berufsgestaltung.

Fassen wir die dem Berufe nach bekannten Neubürger unserer Tabelle in grösseren Gruppen zusammen (vgl. S. 294 f.), so vertheilen sich dieselben auf die Hauptgebiete des Erwerbslebens folgendermassen. Es entfielen auf

	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	Zusammen
	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen
die Gewerbe i. e. S.	97	474	1459	1400	3430
die Urproduktion	26	41	179	112	358
Handel, Verkehr u.					
Gastwirthschaft	31	50	208	146	435
Oeffentlichen Dienst	8	8	25	76	117
Lohnarbeit unbestimmter Art	8	7	52	81	148
Liberale Berufsarten	1	8	30	42	81
Fahrende Leute und Verwandte	2	1	10	8	21
Zusammen	173	589	1963	1865	4590

Von je 100 Personen entfielen auf

	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	überhaupt
die Gewerbe	56,1	80,5	74,3	75,1	74,7
die Urproduktion	15,0	8,5	9,1	6,0	7,8
Handel, Verkehr u.					
Gastwirthschaft	17,9	7,0	10,6	7,8	9,7
Oeffentlichen Dienst	4,6	1,3	1,3	4,1	2,5

	1311—1350	1351—1400	1401- 1450	1451—1500	überhaupt
Lohnarbeit unbestimmter Art	4,6	1,2	2,7	4,3	3,0
Liberalen Berufsarten	0,6	1,3	1,5	2,3	1,8
Fahrende Leute und Verwandte	1,2	0,2	0,5	0,4	0,5

Was wir oben (S. 297) an der Bevölkerung von 1440 beobachtet haben, bemerken wir auch hier an dem Zugang zur Bürgerschaft: das starke Ueberwiegen der unmittelbar produktiven Berufsarten. Die einzelnen Gruppen verändern vielfach in den verschiedenen Perioden ihr gegenseitiges Verhältniss, das noch obendrein durch die Unvollständigkeit der Ermittlung Trübungen erfahren haben dürfte; aber manche Erscheinungen wie die im Laufe der Zeit abnehmende relative Wichtigkeit der Urproduktion und des Handels, die zunehmende Bedeutung des Handwerks, des öffentlichen Dienstes und der liberalen Beschäftigungen treten doch deutlich hervor.

Es ist bereits oben (S. 229) darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der fortgesetzten Berufstheilung und der dadurch bedingten grossen Zahl selbständiger Erwerbsarten eine starke Seite der mittelalterlichen Stadtwirtschaftsorganisation gesucht werden muss. Unsere Tabelle weist für nicht weniger als 290 selbständige Berufsarten eigene Namen auf (Doppelnamen ungerechnet); zählen wir dazu die in den Tabellen XII. und XV. vorkommenden Berufsarten, welche sich in den Bürgerbüchern nicht finden, so kommen wir auf die Zahl 338. Und noch ist damit der ganze Reichthum nicht erschöpft, wie später die Bedebücher lehren werden.

Auch an Beispielen von Neben-, bezw. Doppelberufen und Berufswechsel fehlt es in den Bürgerbüchern nicht. Wir beschränken uns hier auf die Zusammenstellung aller einigermaßen sicheren Fälle und beziehen uns im Uebrigen auf frühere Auseinandersetzungen (vgl. S. 230—235).

Zusammenstellung der in den Bürgerbüchern 1311—1500 vorkommenden Fälle von Doppelberufen.

Nebenberuf, bzw. früherer Beruf	Zahl der Fälle.	Hauptberuf, bzw. späterer Beruf
I.		
<i>Gertener</i>	1	<i>hecker</i> 1432.
<i>hecker</i>	2	<i>decklecher</i> 1471, <i>tageloner</i> 1478.
<i>wingarter</i>	2	<i>hecker</i> 1448, <i>lower</i> 1500.
<i>drescher</i>	1	<i>weber</i> 1432.
<i>meyder</i>	1	<i>symmerman</i> 1424.
<i>hirte</i>	1	<i>zimmerman</i> 1425.
<i>scheffer</i>	3	<i>stangendreger</i> 1421, <i>wingarter</i> 1432, <i>seger</i> 1471.
<i>fischer</i>	2	<i>wober</i> 1420, <i>sedeler</i> 1432.
II.		
<i>Slosser</i>	1	<i>gertener</i> 1485.
<i>messersmyd</i>	1	<i>diener</i> 1442.
<i>kammensmyt</i>	1	<i>salpetermecher</i> 1477.
<i>nedler</i>	1	<i>kercher</i> 1487.
<i>spengeler</i>	1	<i>gurteler</i> 1422.
<i>kessler</i>	2	<i>wingarter</i> 1385, <i>fischer</i> 1446.
<i>moschenmecher (Messingmacher)</i>	1	<i>snyder</i> 1479.
<i>moncsmeister</i>	1	<i>goltsmyd</i> 1500.
III.		
<i>Oleyer</i>	2	<i>becker</i> 1360, <i>steinhawer</i> 1425.
IV.		
<i>Wober</i>	1	<i>fischer</i> 1388.
<i>ferber</i>	2	<i>furman</i> 1432, <i>weber</i> 1440.
<i>spuler</i>	1	<i>barchenweber</i> 1446.
V.		
<i>Sedeler</i>	1	<i>gurteler</i> 1467.
VI.		
<i>Bender</i>	1	<i>wirth</i> 1493.
<i>wener</i>	2	<i>meler</i> 1420, <i>scherer</i> 1457.
<i>pluger</i>	2	<i>dreßler</i> 1421, <i>schröder</i> 1441.
<i>kistener</i>	2	<i>schiffknecht oder fischer</i> 1430, <i>kremer</i> 1471.
<i>korber</i>	3	<i>kurssener</i> 1442, <i>meczeler</i> 1448, <i>hecker</i> 1491.
<i>smiczser</i>	1	<i>arbeiter</i> 1446.
<i>bildesmiczer</i>	1	<i>schriner</i> 1488.
<i>doppensnyder 1)</i>	1	<i>scherer</i> 1440.
Zusammen	42	

1) Würfelmacher.

Nebenberuf, bzw. früherer Beruf	Zahl der Fälle	Hauptberuf, bzw. späterer Beruf
Uebertrag 42		
VII.		
<i>Wyßbecker</i>	1	<i>kremer</i> 1444.
<i>bierbrüwer</i>	3	<i>weber</i> 1436. 1499, <i>steindecker</i> 1445.
<i>koch</i>	2	<i>snyder</i> 1388. 1500.
VIII.		
<i>Kurssener</i>	1	<i>schirmer</i> 1438.
<i>ledersennmacher</i> ¹⁾	1	<i>tagloner</i> 1499.
<i>schumecher</i>	2	<i>kammensmyt</i> 1409, <i>winknecht</i> 1464.
<i>beder</i>	1	<i>budeler</i> 1422.
IX.		
<i>Zymmerman</i>	1	<i>kremer</i> 1446.
<i>murer</i>	1	<i>bartscherer</i> 1432.
<i>decker, strodecker</i>	2	<i>furman</i> 1445, <i>garekoche</i> 1497.
<i>leindecker</i>	1	<i>scherer</i> 1477.
<i>siegeler</i>	2	<i>wollenslager</i> 1428, <i>fischer</i> 1438.
X.		
<i>Kremer</i>	4	<i>barchenmecher</i> 1428, <i>snyder</i> 1433, <i>siegel-</i> <i>decker</i> 1442, <i>winborner</i> 1480.
<i>gewender</i>	1	<i>weber</i> 1432.
<i>olner</i>	4	<i>schuchwoerte</i> 1377. 1411. <i>wuber</i> 1377, <i>snyder</i> 1434.
<i>cruder</i>	1	<i>bender</i> 1377.
<i>budener</i>	2	<i>hocker</i> 1428, <i>bender</i> 1431.
<i>selcser</i>	1	<i>bender</i> 1448.
<i>obßer</i>	1	<i>winknecht</i> 1472.
<i>eppelman</i>	1	<i>snyder</i> 1388.
<i>eyerer</i>	1	<i>arbeider</i> 1432.
<i>hauwemenger</i>	1	<i>scherer</i> 1426.
<i>kolenmesser</i>	1	<i>schumecher</i> 1438.
<i>metter</i>	1	<i>tagloner</i> 1487.
<i>wagenknecht</i>	1	<i>bender</i> 1487.
<i>winschroder</i>	4	<i>becker</i> 1404, <i>steindecker</i> 1421, <i>snyder</i> 1424, <i>steindecker</i> 1425.
<i>schencke</i>	1	<i>becker</i> 1431.
<i>leuffer</i>	2	<i>steindecker</i> 1421, <i>gertener</i> 1432.
<i>bode</i>	1	<i>gertener</i> 1432.
<i>kercher</i>	1	<i>winschencke</i> 1430.
Zusammen	89	

1) *lederse* = *lerse*, Hose von Leder und zugleich Stiefel.

Nebenberuf bzw. früherer Beruf	Zahl der Fälle	Hauptberuf, bzw. späterer Beruf.
Uebertrag 89		
<i>karnknecht</i>	1	<i>steynmeese</i> 1487.
<i>schiffman</i>	1	<i>kercher</i> 1472.
<i>flessen</i>	3	<i>schroder</i> 1415, <i>cleuber</i> 1432, <i>arbeider</i> 1432.
XI.		
<i>Drucker</i> ¹⁾	1	<i>meler</i> 1448.
XII.		
<i>Piffer</i>	4	<i>zimmerman</i> 1425, <i>arbeider</i> 1446, <i>beder</i> 1459, <i>linenwober</i> 1476.
<i>lutensleyer</i>	1	<i>steindecker</i> 1432.
<i>fideler</i>	2	<i>welcker</i> 1448, <i>kurssener</i> 1486.
<i>trometer</i>	1	<i>snyder</i> 1499.
<i>quinterner</i>	1	<i>vursprech</i> 1409.
<i>gyler</i>	1	<i>budeler</i> 1421.
XIII.		
<i>Dageloner</i>	2	<i>hecker</i> 1475, <i>schroder</i> 1478.
<i>arbeider</i>	1	<i>wingarter</i> 1486.
<i>diener</i>	1	<i>soldener</i> 1483.
XIV.		
<i>Richter</i>	1	<i>beder</i> 1448.
<i>furster</i>	1	<i>sackdreger</i> 1464.
<i>glockener</i>	2	<i>barchenwober</i> 1446. <i>lynwober</i> 1489.
<i>schucze</i>	3	<i>schroder</i> 1415, <i>winsticher</i> 1432, <i>schwe- mecher</i> 1446.
<i>wechter</i>	2	<i>bender</i> 1432, <i>kurssener</i> 1432.
<i>greher</i>	1	<i>snyder</i> 1439.
<i>solenmecher</i>	1	<i>tagewechter vff dem Bockenheymer thorn</i> 1495.
Zusammen	120	

Dass auch fremde Knechte das Frankfurter Bürgerrecht erlangen konnten, ja dass sie sich selbst verheirateten und eigenen Rauch führten, ist eine im höchsten Masse befremdliche Erscheinung, die in die mittelalterliche Arbeitsorganisation wenig zu passen scheint. In der That wird allgemein angenommen, dass der Geselle als Schutzgenosse des Handwerks, so lange er im Dienstverhältniss zu seinem Meister stand, nicht heiraten durfte und vom Bürgerrecht ausgeschlossen war. Nur für die Heim- und Störrarbeiter bei den Tuchmachern, Zimmerleuten und Maurern werden Aus-

1) *Peter drucker meler, Hofemans Hennen son.*

nahmen zugestanden ¹⁾. Dass wir schon in den beiden Bürgerverzeichnissen von 1387 und 1440 Knechte und sogar Lehrlinge fanden, erklärte sich einfach dadurch, dass damals alle Bürgersöhne von einer ziemlich niedrigen Altersstufe ab zur Eidesleistung herangezogen wurden. Nun finden wir aber in den Bürgerbüchern nicht weniger als 54 Knechte, welche als solche in die Bürgerschaft aufgenommen wurden. Von diesen waren aber nur 3 Bürgersöhne, 10 hatten sich mit Frauen aus dem Bürgerstande verheiratet und 41 zahlten das übliche Bürgergeld (3 fl 4 ß). Alle bis auf einen gehören dem XV. Jahrhundert an. Die meisten unter ihnen finden sich allerdings bei den Verkehrsgewerben (10 Schiffknechte und 2 Fuhrknechte); aber auch die verschiedenen Handwerke sind vertreten. Vor allem die Textilgewerbe mit 13 Knechten (4 Färber-, 4 Decklecher-, je ein Zauer-, Schlichter-, Planierer-, Barchentweberknecht und ein Weberknapp), sodann die Gewerbe für Bekleidung und Körperpflege mit 12 (6 Bader, 3 Schneider, 2 Scherer und 1 Schuhmacher), die Baugewerbe mit 5 (3 Zimmerknechte, 1 Wegmacher- und ein Zieglerknecht), die Nahrungsmittelgewerbe mit 4 (2 Müller-, 1 Roder und 1 Bäckerknecht), die Metallhandwerke mit 2 (1 Schmied- und 1 Goldschmiedknecht), endlich je ein Bender-, Sattler- und Fischerknecht nebst 3 Schreiberknechten, von denen 2 als »Diener« bezeichnet werden. Wenn wir nun auch die Weber, Schuhmacher, Schneider und Zimmerleute zu den Heim- oder den Störarbeitern rechnen können, wenn wir bei den Müllern, Färbern, Badern, Goldschmieden sowie bei der Schifffahrt und den Frachtfuhrleuten in dem verhältnissmässig bedeutenden Kapital, welches zum Selbständigwerden erforderlich war, einen Grund für die Nothwendigkeit, Knechte zum Bürgerrecht zuzulassen, finden dürfen, und wenn endlich den Schreiberknechten oder Unterschreibern ihre Stellung als mittelbare Beamte (sie waren im Dienste der Stadt- und Gerichtschreiber) die erforderliche Sicherheit des Nahrungsstandes zu bieten schien, so bleiben

1) Vgl. Stahl, Das deutsche Handwerk, S. 274. 277.

doch noch Beispiele genug von gewöhnlichen Handwerksknechten, welche das Bürgerrecht erlangten, um zu zeigen, dass die städtischen Behörden auch in dieser Hinsicht nichts weniger als engherzig waren.

F. Die Herkunft der Neubürger. — Gruppierung derselben nach den Herkunftsländern und Heimorten. — Städtische und ländliche Zuwanderung. — Vertheilung der Heimorte nach Entfernungszonen. — Regelmässiges Einwanderungsgebiet. — Unterschied zwischen Nord und Süd — Die Mainlinie. — Frankfurt eine norddeutsche Stadt. — Mit welchem Rechte es eine wettarische Stadt und eine Stadt der rheinischen Franken heisst. — Erweiterung des Zuwanderungsgebietes im XV. Jahrhundert.

Für die Beantwortung der Frage, aus welchen Gegenden die Stadt Frankfurt im XIV. und XV. Jahrhundert ihre Bevölkerung zu ergänzen und zu erneuern pflegte, bieten die Einträge der Bürgerbücher ein sehr reiches Material. Von den 8080 fremdbürtigen Personen, welche (abzüglich der Juden, die an anderer Stelle behandelt werden), zwischen 1311 und 1500 in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, tragen 6476 oder etwa $\frac{4}{5}$ deutliche Herkunftangaben. Von diesen konnten 6424 mit hinreichender Sicherheit statistisch benutzt werden; 23 mussten wegen mehrfachen Vorkommens der betreffenden Orte ¹⁾ und 29, weil die Ortsangaben in den zugänglichen Ortsverzeichnissen nicht aufzufinden waren ²⁾, ausgeschieden werden.

Dieses Ergebniss darf als ein verhältnissmässig sehr befriedigendes bezeichnet werden. Allerdings konnte auch die Arbeit mit grösserer Sicherheit vorgehen, nachdem ihr die analogen Ermittlungen für 1387 und 1440 die Wege ge-

1) Es sind folgende: Altdorf, Beiersdorf, Brock, Buchheim, Burg, Cappel, *Crucsberg*, Falkenberg (2), Hirschberg, Kirchheim, Lautenbach, Lichtenau, Limbach, Rott, Stein (3), Wald (2), Waldenburg, Weiler, Westhausen.

2) *Allinblumen, Arssen, Burlach* (2), *Dernecke, Glnaw an der Ader, Glydeß, Hoburg, Hofegraben, Imal, Kenyke, von der Clare, Clester, Cluere, Korstat, Kollertail, Hoferingen, Libenecke, Lubern, Narthern, Opperfurde, Ronßheim, Storm, Venrode oder Vennenrode, Vesp, Waßmunt* (2), *Wydendorp, Winterdal.*

wiesen hatten. Hatten die letzteren über die gewöhnlichen Einwanderungsgebiete der Frankfurter Bevölkerung dieser Zeit Aufschluss gegeben, so durften nunmehr auch in verschiedenen deutschen Ländern vorkommende gleiche Ortsnamen in allen den Fällen benutzt werden, wo sie in einem der gewöhnlichen Einwanderungsgebiete vertreten sind. Oder hätten etwa die 27 Personen, die dem Hanauischen Orte Buchen zugewiesen wurden, deshalb unberücksichtigt bleiben sollen, weil möglicher Weise eine von ihnen dem badischen Städtchen oder dem mittelfränkischen oder böhmischen Dorfe dieses Namens entstammt? Wo innerhalb des gewöhnlichen Einwanderungsgebietes der gleiche Name an verschiedenen Stellen vorkommt (z. B. Bischofsheim in den Kreisen Hanau und Grossgerau, Massenheim im A. Hochheim und Kr. Friedberg) ist je nach den Umständen der nähere oder grössere Ort als gemeint angenommen worden, zuweilen auch derjenige, welcher inmitten einer Anzahl besonders häufig veriteter Orte liegt. Wo in solchen Fällen die Einträge des Bürgerbuchs zu genauerer Bestimmung besondere Anhaltspunkte boten (z. B. Bürgen aus benachbarten Orten, Angaben über den früheren Wohnort u. dgl.), sind natürlich diese benutzt worden, wie denn überhaupt nichts ausser Acht gelassen worden sein dürfte, was für die Zuverlässigkeit der Ortsbestimmung von Bedeutung schien. Zweifelhafte Fälle sind ja wol trotzdem noch geblieben; aber voraussichtlich keine solche, die das Endergebniss wesentlich zu verschieben im Stande wären. Denn für dieses ist es doch offenbar ganz belanglos, ob z. B. der Ort Buchenau in den Kreis Biedenkopf oder in den Kreis Hünfeld verlegt wird, oder in welchem der unterfränkischen Bezirksämter (Hammelburg, Königshofen oder Ochsenfurt) das Dorf Fuchsstadt gesucht wird.

Um zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Gliederung der Neubürger nach der Herkunft zu geben, sind dieselben in der folgenden Uebersichtstabelle, wie früher, zunächst bloss nach den Staatsgebieten gruppirt, in welchen jetzt ihre Herkunftsorte liegen.

Tabelle XXX.

Gruppierung der Neubürger nach der Herkunft.

Die Herkunftsorte liegen im Gebiet des jetsigen	Bürger geworden in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Preussen	638	640	850	867	2995
Hessen	513	538	737	783	2571
Bayern	19	55	141	231	446
Baden	9	13	28	39	89
Elsaas-Lothringen	1	12	27	36	76
Württemberg	3	8	26	37	74
Sachsen und Thüringen	4	12	20	19	55
Uebr. deutsche Staaten	7	3	1	7	18
Oesterreich-Ungarn	—	5	13	23	41
Schweiz	3	5	4	13	25
Holland und Belgien	1	2	9	6	18
Luxemburg	—	2	7	1	10
Anderer Staatsgebiete	—	—	3	3	6
Zusammen	1198	1295	1866	2065	6424

Die sämmtlichen Fremdbürtigen mit Herkunftsangaben sind hier nach der Zeit ihrer Aufnahme in das Bürgerrecht in vier annähernd gleich grosse Gruppen gesondert. Schon die vorstehenden absoluten Ziffern deuten darauf hin, dass in Bezug auf das Gebiet, welches regelmässig einen Theil seiner Bevölkerung an die Stadt Frankfurt abgab, die vier Perioden nicht gleich sind. Um diese Beobachtung schärfer hervortreten zu lassen, sind in der folgenden Tabelle die Verhältnissziffern berechnet, und ihnen nicht bloss die entsprechenden Ziffern der fremdbürtigen Bevölkerung in den Bürgerverzeichnissen von 1387 und 1440, sondern auch die Gruppierung der modernen zugewanderten Einwohner nach Geburtsländern, so wie sie die Zählung vom 1. December 1880 ergeben hat, gegenübergestellt. Allerdings entspricht der Gebürtigkeitsbegriff der heutigen Statistik nicht völlig dem in den mittelalterlichen Verwaltungsakten festgehaltenen Begriffe der Herkunft. In der Hauptsache aber werden sich beide decken und darum ohne Bedenken einander gegenübergestellt werden können.

Tabelle XXXI.
Verhältnissmässige Vertretung der Herkunftsgebiete unter der fremdbürtigen Bevölkerung.

dem Gebiete des jetzigen	Von je 1000 Personen stammten aus					Bürgerver- zeichniss von		Zählung von 1880
	1811—1850	1851—1900	1901—1950	1951—2000	1911—1900	1387	1440	
	Preussen	533	494	455	420	466	515	
Hessen	428	415	395	379	400	399	402	237
Bayern	15,8	42	76	112	69	42	95	119
Baden	7,5	10	15	19	14	8	12	52
Elsass-Loth- ringen	0,8	9	14	17	12	1	9	5
Württemberg	2,5	6	14	18	11	4	13	45
Sachsen und Thüringen	3,3	9	11	9	9	6	9	28
der übrig. deut- schen Staaten	5,8	2	0,5	3	3	1	—	17
Oesterreich- Ungarn	—	4	7	11	6	13	7	12
Schweiz	2,5	4	2	6	4	6	4	7
Holland und Belgien	0,8	2	5	3	3	4	7	3
Luxemburg	—	2	4	0,5	1,5	—	—	0,5
Ander. Staaten	—	—	1,5	1,5	1	—	—	22,5

Diese Zusammenstellung zeigt in der anschaulichsten Weise, wie das Rekrutierungsgebiet der Frankfurter Bevölkerung von der ersten Hälfte des XIV. bis zur zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts sich merklich und stetig verschoben hat. Das Kontingent der aus dem Gebiete des heutigen Preussen und Hessen stammenden Neubürger nimmt von Periode zu Periode ab, während dasjenige der süddeutschen Staaten zunimmt und die ausserhalb der Grenzen des heutigen Deutschen Reiches gelegenen Gebiete eine stärkere Vertretung erlangen. Was die letzteren speciell betrifft, so sind es durchweg Theile des alten Reiches; nur im XV. Jh. begegnen wir auch wohl einmal ganz vereinzelt einem Neubürger, dessen Wiege jenseits der damaligen Reichsgrenzen gestanden hatte.

Die Gliederung der Fremdbürtigen in den Bürgerlisten von 1387 und 1440 entspricht ziemlich genau der Zusammensetzung der Neubürger nach der Herkunft in den halben Jahrhunderten, in welchen jene Jahre liegen. Grössere Abweichungen sind nur bei den spärlicher vertretenen entfernteren Gebieten zu beobachten. Da gerade die richtige Ermittlung dieser kleinen Ziffern stark dem Zufalle ausgesetzt ist und hier wenige einzelne Fälle hinreichen, das Resultat zu ändern, so liegt darin nichts Auffallendes, und im Ganzen wird man zugestehen müssen, dass unsere früheren Ermittlungen die Probe, welcher wir sie hier ausgesetzt haben, gut bestanden haben.

Dagegen weicht die Gliederung der heutigen zugewanderten Bevölkerung Frankfurts nach der Gebürtigkeit von derjenigen der mittelalterlichen Neubürger nach der Herkunft erheblich ab. Nicht nur dass bei ersterer das Gebiet des jetzigen Grossherzogthums Hessen weit schwächer vertreten erscheint, während die süddeutschen Staaten mit stärkeren Einwandererkontingenten auftreten: das ganze Zuwanderungsgebiet hat sich beträchtlich erweitert. Die entfernteren norddeutschen Staatsgebiete sind erheblich stärker vertreten, ebenso die fremdsprachigen europäischen und aussereuropäischen Länder, während die alten Aussengebiete des früheren Deutschen Reiches, Oesterreich, die Schweiz, Luxemburg, Holland und Belgien durch die Erweiterung des Personenverkehrs in der Neuzeit kaum gewonnen haben. Das elsass-lothringische Element ist sogar entschieden schwächer in der modernen Bevölkerung vertreten, als in der mittelalterlichen Bürgerschaft — ein Beweis dafür, dass die Entfremdung dieses deutschen Stammlandes auch die Bahnen der inneren Wanderungen seiner Bewohner in andere Richtung gelenkt hat.

Diese Erscheinung würde zweifellos auch bei Holland, Belgien und Luxemburg hervortreten, wenn wir in den Ziffern für das Mittelalter nicht bloss die bürgerliche, sondern auch die fluktuirende Bevölkerung hätten einbegreifen können, wie dies bei den Vergleichsziffern für 1880 der Fall

ist ¹⁾. Sie wird sich in einigen Jahrzehnten ohne Zweifel auch an der Abnahme des gegenwärtigen Zuflusses von Bevölkerungselementen aus den deutsch-österreichischen Kronländern bewähren.

Die Inkongruenz der mittelalterlichen und der modernen Zahlen in Bezug auf die fluktuirende Bevölkerung verbietet eine weitere Ausdehnung dieser Vergleiche. Dagegen lohnt es sich, die rasche Erweiterung des Zuwanderungsgebietes in dem von uns betrachteten mittelalterlichen Zeitraume noch etwas näher zu untersuchen. Wir thun dies zunächst in der Weise, dass wir die grösseren Zuwanderungsgebiete in kleinere topographische Abschnitte zerlegen, so wie sie uns die moderne Administrativeintheilung an die Hand gibt. Wir wählen diese Abschnitte dabei so, wie es der Zweck dieser Untersuchung erfordert, ohne auf die Ungleichartigkeit derselben irgend Rücksicht zu nehmen.

Tabelle XXXII.

Königreich Preussen.

Die Herkunftsorte liegen im Gebiete des jetzigen	Bürger geworden in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Kreis Frankfurt	15	35	28	43	121
Amt Höchst	145	75	81	90	391
» Königstein	66	68	96	92	322
» Homburg	21	20	32	16	89
» Hochheim	51	10	12	18	91
» Usingen	50	20	23	32	125
» Jdstein	11	11	13	10	45
der übrigen nassauischen Aemter	9	47	47	74	177
Kreis Biedenkopf	3	6	9	5	23
Regierungs-Bezirk Wies- baden	371	292	341	380	1384

1) Vgl. unten Abschnitt VII.

Die Herkunftsorte liegen im Gebiete des jetzigen	Bürger geworden in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Uebertrag	371	292	341	380	1384
Kreis Hanau	183	194	240	237	854
» Gelnhausen	6	20	47	31	104
» Schlüchtern, Gersfeld und Fulda	10	19	22	10	61
» Hünfeld u. Hersfeld	3	6	7	4	20
» Marburg u. Kirchhain	10	18	22	18	68
der übrigen kurhessischen Kreise	22	22	25	26	95
Regierungs-Bezirk Kassel	234	279	363	326	1202
Reg.-Bez. Koblenz	10	29	61	78	178
» » Köln	8	4	22	27	61
» » Trier	1	3	15	9	28
» » Düsseldorf	—	2	6	6	14
» » Aachen	—	3	10	9	22
» » Arnsberg	6	16	15	14	51
» » Minden	2	2	—	5	9
Provinz Sachsen	3	5	5	6	19
» Hannover	2	3	4	5	14
» Schlesien und Brandenburg	1	2	8	2	13
Königreich Preussen	638	640	850	867	2995

Tabelle XXXIII.
Grossherzogthum Hessen.

Die Herkunftsorte liegen im Gebiete des jetzigen	Bürger geworden in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Kreis Friedberg	207	253	275	228	963
» Büdingen	28	56	77	111	272
» Giessen	21	33	63	79	196
» Lauterbach	5	7	10	2	24
» Alsfeld	2	6	12	4	24
» Schotten	3	1	7	10	21
Oberhessen	266	356	444	434	1500
Kreis Offenbach	171	80	96	138	485
» Dieburg	30	30	57	58	175
» Grossgerau	23	16	18	26	83
» Darmstadt	6	13	23	17	59
der übrigen Kreise	1	7	15	23	46
Starken burg	231	146	209	262	848
Kreis Bingen	4	2	10	24	40
» Mainz	8	16	44	17	85
» Oppenheim	2	3	16	24	45
» Alzei und Worms	2	15	14	22	53
Rhein hessen	16	36	84	87	223
Grossherzogthum Hessen	518	588	787	788	2571

Die beiden vorstehenden Tabellen zeigen zunächst, was schon die Herkunfts-Ermittlungen für 1387 und 1440 gelehrt haben, dass die einzelnen kleinen Gebietsabschnitte, je näher sie der Stadt Frankfurt liegen, um so stärker mit Einwanderern vertreten sind. Das hat freilich nichts Auffallendes, da es in der Gegenwart nicht anders ist. Nur darin liegt ein Unterschied gegenüber dem Mittelalter, dass damals die aus der Nähe stammenden Zuwanderer in der Bürgerschaft verhältnissmässig stärker vertreten waren als heute in der Bevölkerung. Es stammten nämlich von je 1000 Fremdbürtigen

	1311—1500	1880
aus dem Kreise Frankfurt	19	11
» » Reg.-Bez. Wiesbaden	215	147
» » » » Kassel	187	169

Weit wichtiger ist jedoch, dass schon in dem von uns betrachteten Zeitraum die aus der Nähe stammenden Elemente in der Bürgerschaft von Periode zu Periode verhältnissmässig abnehmen. Es stammten

	von je 1000 Neubürgern			
aus dem	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500
Kreise Frankfurt	13	27	15	21
Amt Höchst	121	58	63	44
» Königstein und Homburg	73	68	68	52
Kreis Hanau	153	149	128	115
» Friedberg	173	195	147	110
» Offenbach	143	62	51	67
Zusammen	676	559	472	409

Die stetige Verminderung der Ziffern für diese zunächst die Stadt umschliessenden kleinen Verwaltungseinheiten tritt trotz mancher Unebenheiten klar hervor. Insgesamt sinkt das Kontingent, das sie zur Frankfurter Bürgerschaft stellen, innerhalb unseres Zeitraums von über $\frac{2}{3}$ auf $\frac{3}{5}$ der ihrer Herkunft nach bekannten Fremdbürtigen.

Das Gegenstück dazu bilden die süddeutschen Staaten, insbesondere Bayern, für dessen einzelne Regierungsbezirke nachstehende Tabelle die Ziffern liefert.

Tabelle XXXIV.
Königreich Bayern.

Die Herkunftsorte liegen im jetzigen	Bürger geworden in den Jahren				Zusammen
	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500	
Reg.-Bez. Unterfranken	8	20	78	85	191
» » Mittelfranken	1	11	16	32	60
» » Oberfranken	—	5	7	26	38
» » Oberpfalz	2	—	5	5	12
» » Niederbayern	1	2	2	8	13
» » Oberbayern	—	1	7	23	31
» » Schwaben und Neuburg	2	3	7	17	29
» » Pfalz	5	13	19	35	72
Königreich Bayern	19	55	141	231	446

Von je 1000 fremdbürtigen Neubürgern des betr. Zeit-
raums stammten aus

	1311—1350	1351—1400	1401—1450	1451—1500
Unterfranken	6,7	15	42	41
Mittel- und Oberfranken	0,8	12,5	12,3	28
Oberpfalz u. Niederbayern	2,5	1,5	4	6
Oberbayern u. Schwaben der Pfalz	1,7	3	7,5	19
Zusammen	15,9	42	76	112

Wir geben nachstehend ein Verzeichniss der Her-
kunftsorte. Dasselbe scheidet der Raumerparniss wegen bloss
die Personen, welche im XIV. Jh. zu Bürgern aufgenommen
wurden, von denjenigen des XV. Jahrhunderts. Ausserdem
sind in jedem Bezirke die Städte von den Flecken und Dörfern
durch einen Strich gesondert und erstere vorausgestellt worden.

I. Königreich Preussen.

1. Provinz Hessen-Nassau.

A. R.-B. Wiesbaden.

a) Kreis Frankfurt.

	XIV.			XV.	
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Bonames <i>BR.</i>	3	22	Rad (Rade, Rode)	8	3
Bornheim <i>BR.</i>	7	19	Niederrad <i>BR.</i>	16	12
Hausen <i>BR.</i>	7	7	Oberrad <i>BR.</i>	3	5
Nieder-Ursel <i>BR.</i>	6	3	Zusammen	50	71

b) Amt Höchst.

	XIV. XV.			XIV. XV.	
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Höchst BR.	15	17	Mammolshain	—	2
Hofheim BR.	2	6	Mittel-Ursele	3	1
— Breidenloch BR.	19	2	Höchstadt BR.	6	5
Eschborn BR.	12	15	Nieder-Höchstadt BR.	3	—
*Griesheim BR.	4	17	Ober-Höchstadt BR.	1	—
Hattersheim BR.	5	2	Neuenhain	4	9
Heddernheim BR.	4	1	Schlossborn (Burn, Brunnen)	1	2
Nieder-Hofheim (Nidir- hoben)	6	3	Schönberg	3	4
Husen hinder der Sonnen (V. N. 871)	2	—	Schwalbach BR.	7	6
Kriftel BR.	11	1	Stierstadt BR.	7	5
Liederbach BR.	14	7	Weiskirchen	8	12
Ober-Liederbach BR.	—	2	Zusammen	134	188
Nieder-Liederbach BR.	3	—			
Mittel-Liederbach BR.	1	—	d) Amt Homburg.		
Münster	1	3	Homburg	11	16
Nied BR.	21	3	— Dillingen BR.	—	—
Okriftel BR.	—	3	Gonsenheim	2	—
Rödelheim BR.	8	25	Kirdorf BR.	3	5
Schwanheim BR.	35	14	Köppern BR.	1	3
Sindlingen BR.	12	1	Saulberg BR.	2	6
Soden BR.	11	13	Stedten	11	15
Sossenheim BR.	9	9	Ober-Stedten	4	—
Sulzbach BR.	18	26	Mittel-Steden	3	1
Zeilsheim	7	1	Nydir-Steden	4	2
Zusammen	220	171	Zusammen	41	48

c) Amt Königstein.

Königstein	12	10
Kronberg	7	20
(Ober-)Ürsel RB.	17	29
— Bommersheim BR.	7	10
Nieder-Bommersheim BR.	9	—
Ehlhalten	—	4
Eppstein	2	17
Fischbach	—	2
Gattenhofen BR.	3	—
*Hain BR.	4	34
Hornau	1	4
Kalbach BR.	27	12
Kelkheim	2	—

e) Amt Hochheim.

Hochheim	3	7
— Breckenheim BR.	3	—
Delkenheim	2	2
Diedenbergen	—	1
Eddersheim	10	—
Flörsheim	25	9
Igstadt	1	—
Langenhain	1	1
Lorsbach	—	2
Marxheim (Marpish.)	1	1
Medenbach	3	2
Nordenstadt	4	1
Wallau	4	—
Weilbach	1	—
Obernweißbach (V. N. 550)	1	—
Wicker	2	4
Zusammen	61	30

f) Amt Usingen.		XIV.	XV.			XIV.	XV.
		Jh.	Jh.			Jh.	Jh.
Usingen		4	10	*Reichenbach		—	1
— Ansbach		7	6	Selters		2	—
Arnoldshain		—	1	Vockenhausen		1	—
Brombach		—	1	Walrabenstein		—	1
Cleeberg		1	1	Waldorf		1	3
Cransberg		1	1	Würges (<i>Widdergys</i>)		2	—
Crutzenbach		1	—	Zusammen		22	23
Hasselbach		1	1	h) Aus den übrigen nassauischen Aemtern.			
<i>Hacsstein</i>		4	2	Braubach		1	1
Heinzenberg		1	—	Caub		1	6
Hundstadt		2	—	Diets		4	3
*Laubach		3	6	Dillenburg		1	1
*Michelbach		—	2	Driedorf		1	—
Obernhain		2	—	Eltville		6	3
Reifenberg		—	6	Hadamar		—	2
*Rod		2	—	Haiger		6	4
Schmitten		—	1	Herborn		—	9
<i>Stallenheim</i> (V. N. 842)		3	—	Holzappel		—	1
<i>Stogheim</i> (V. N. 832)		1	—	Limburg		6	6
Wehrheim		28	8	Montabaur		3	6
(Dorf) Weil		1	—	(Ober-)Lahnstein		—	2
Weilnau		1	4	Rüdesheim		1	9
Altenweilnau		—	2	Runkel		—	1
Neuweilnau		—	1	Weilburg		2	2
Westerfeld		4	1	Westerburg		1	2
Winden		3	1	Wiesbaden		5	3
Zusammen		70	55	— Arzbach		—	1
g) Amt Idstein.				Brechen		—	1
Idstein		5	7	Breithard		—	1
Kamberg		2	1	*Bechtheim		—	2
— Daabach		—	1	Bierstadt (<i>Birgestad</i>)		1	—
Eisenbach		—	1	Bleidenstadt		1	2
Ems		2	—	Cramberg		1	—
Ober-Ems		1	—	Derenbach		1	—
Engenhan		—	1	Elkerhausen		1	—
*Erbach		2	2	Els		—	2
Esch		2	1	Ennerich		—	1
<i>Gassenbach</i>		2	—	Frauenstein		1	2
Heftrich		—	1	Geisenheim		—	2
Könighofen		—	2	Ilfurt		—	1
Niedernhausen		—	1	Katzenellenbogen		—	3

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Langscheid	—	1	Sonnenberg	—	3
Löhnberg	—	1	Villmar	1	—
Lorch	4	2	Walluf	—	2
Merenberg	2	—	Weilmünster	1	7
Mengerskirchen	1	—	Weyer	—	1
*Michelbach	—	3	Winkel	—	1
Mittelheim	—	1	von der Lone	—	1
Molsberg	—	2	Zusammen	56	121
*Mosbach	—	2	i) Kreis Biedenkopf (früher hessisch).		
Mühlen	1	—	Battenberg	1	1
Neurod	—	1	Biedenkopf	3	4
Neisen	—	2	Hatzfeld	1	—
Niederlahnstein	—	1	— Bischoffen	—	1
Obermeilingen	—	1	Buchenau	1	1
Obershausen (<i>Ober-Rulphusen by Wileburg</i>)	—	1	Diedenshausen	—	1
Oestrich	1	2	Eckelshausen	1	—
Reitzenhain	—	1	*Fronhausen	—	1
Schadeck	1	1	Gönnern	1	—
Scheid	—	1	Hermannstein	—	1
Schierstein	—	2	*Königsberg	1	4
Selbhausen (<i>Schelmenhusen</i>)	—	1	Zusammen	9	14
Sinn	—	1	R.-B. Wiesbaden über-	666	721
			haupt		
			B. R.-B. Kassel.		
a) Kreis Hanau.			Erbstadt	2	4
Hanau	4	42	Eschersheim BR.	18	6
Windecken	12	29	Fechenheim BR.	32	11
— (Gross-)Auheim	5	6	Ginnheim BR.	13	15
Bergen BR.	36	34	Graslag, Graslock (L. Wü. 377).	1	1
Berkersheim BR.	11	—	Gronau BR.	7	3
*Bischofsheim BR.	33	12	Hochstadt BR.	12	29
Bockenheim BR.	15	19	Issigheim	1	4
Buchen	6	21	Ober-Issigheim	—	1
Wachenbuchen	2	2	Kesselstadt	1	1
Mittelbuchen	3	6	Kilianstädten BR.	6	1
Dörnigheim BR.	7	3	Köbel	3	19
Dorfelden BR.	7	15	Bruch-Köbel	1	5
Nieder-Dorfelden BR.	—	—	Marköbel	2	8
Eckenheim BR.	15	7	(Gross-)Krotzenburg	5	9
Eichen	7	11	Langendiebach	1	6
Enkheim	17	4			

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Ostheim	9	19	Flieden	3	2
Praunheim <i>BR.</i>	15	37	Giesel	1	1
Preungesheim <i>BR.</i>	16	23	Gundheim	—	3
Rodenbach	—	2	Jossa .	—	1
Rossdorf	—	7	Lahrbach	—	1
Rückingen	1	12	Marborn	—	1
Rüdighcim	3	4	Schwarzenfels	—	1
Seckbach <i>BR.</i>	45	4	Zusammen	29	32
Selbold	2	27			
<i>Wilkmanshusen</i> (L. Wü. 378.) <i>BR.</i>	1	—	d) Kreise Hünfeld und Hersfeld.		
Aus der Herschaft			Hersfeld	4	2
Hanau	—	8	Hünfeld	—	3
Zusammen	377	477	— *Aue	—	1
			Haun	—	2
b) Kreis Gelnhausen.			Heringen	—	1
Gelnhausen	22	51	Kohlhausen	1	—
Orb	1	8	<i>Nydern-Ronbach</i>	1	—
Wächtersbach	—	4	Stoppel	—	1
— Bernbach	1	—	Uffhausen	—	1
Birstein	—	2	Wölfershhausen	1	—
Breitenborn	—	1	(Amt) Landeck	2	—
Gettenbach	1	—	Zusammen	9	11
Gründau	—	1			
Hellstein	—	1	e) Kreise Marburg und Kirchhain.		
Mittlau	—	1	Amöneburg	4	1
<i>Mulnbach</i> (L. Wü. 375)	1	—	Kirchhain	—	4
<i>Rodenborn</i> (L. Wü. 376)	—	1	Marburg	15	30
Rothenbergen	—	2	Schweinsberg	—	1
*Schlierbach	—	1	Wetter	—	1
Somborn	—	1	— *Bracht	1	—
Streitberg	—	2	*Frohnhausen	—	3
Trages	—	1	<i>Fuldhain</i> (L. Wü. 56)	1	—
Wirtheim	—	1	*Göttingen	3	—
Zusammen	26	78	Halsdorf	1	—
			Münchhausen	2	—
c) Kreise Schlüchtern, Gersfeld und Fulda.			Warzenbach	1	—
Fulda	22	15	Zusammen	28	40
Salmünster	—	2			
Schlüchtern	1	1	f) Aus den übrigen Kreisen.		
Steinau	1	4	Borken	1	—
— *Ebersberg	1	—	Eschwege	—	1
			Felsberg	3	1

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Frankenberg	9	2	*Bringhausen	—	1
Fritzlar	4	6	Dünzsbach	2	—
Geismar	—	1	Ellenbach	1	—
*Gemünden	1	—	Erkshausen	—	1
Gudensberg	—	5	Heimbach	1	—
Helmarshausen	2	—	<i>Herbshausen</i> (L. Wü. 171)	—	2
*Homberg	1	—	<i>Hustetin</i> (L. Wü. 95)	1	—
Kassel	4	7	Lützelwig	—	1
Melsungen	—	1	Pfieffe (<i>Viffe</i>)	—	1
*Neukirchen	—	1	Rengshausen	1	—
*Rotenburg	2	4	Römershausen	—	1
Schmalkalden	1	2	Urf	—	2
Sontra	—	1	Willershhausen	—	1
Spangenberg	5	1	<i>Hesse</i>	2	4
Treysa	—	1	Zusammen	44	51
Ziegenhain	—	2	R.-B. Kassel über-		
— <i>Abbrachshausen</i> (L.			haupt	513	689
Wü. 83)	2	—	Prov. Hessen-		
Blankenbach	—	1	Nassau	1179	1410
Borkbach	1	—			

2. Rheinland.

A. R.-B. Koblenz.

a) Kreis Wetzlar.					
Braunfels	—	3	Andernach	—	2
Wetzlar	24	26	Bacharach	1	5
— Bechlingen	1	—	Boppart	—	4
Biel	—	1	St. Goar	—	1
Biskirchen	—	1	*Kirohberg	—	5
Dabhausen	—	1	Kirn	1	2
Erda	1	—	Koblenz	1	8
Gleiberg	—	7	Kreuznach	2	7
Kleen	—	4	*Linz	—	1
Nieder-Kleen	—	1	Mayen	—	3
Ober-Kleen	—	1	Meisenheim	—	1
Laufdorf	1	1	Sobernheim	—	1
Lützel-Linden	—	1	(Ober-)Wesel	1	3
*Rechtenbach	—	1	Wied	—	2
*Solms	—	4	— Altenkirchen	1	—
Zusammen	27	52	Backhaus	—	1
			Bassenheim	—	1
b) Aus den übrigen Kreisen.			*Beilstein	—	3
Ahrweiler	—	1	Biebrnheim	1	—

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Bisholder	—	1	*Neuendorf	—	3
Breitscheidt	1	—	Offhausen	—	1
Dichtelbach	—	1	*Reichenstein	—	1
Freusburg	—	2	*Sayn	—	1
*Fronhofen	—	1	Sponheim	—	3
Gondershausen	—	1	*Steeg	—	4
Heddesdorf	1	—	Urbach	—	1
Heimbach	—	2	Urmitz	—	1
Herperoth	—	1	Wald-Böckelneim	—	1
Isenburg	—	3	*Weidenbach	1	1
Kalt	—	1	*Werth	1	—
<i>Caldenfilch</i> (bei Meisenheim)	—	1	Wildenburg	—	1
Kettig	—	1	Wessingen(Hohenzollern)	—	1
*Königsfeld	—	1	Zusammen	12	87
Meckenbach	—	1	R.-B. Koblenz über-		
			haupt	39	139

B. R.-B. Köln.

*Blankenberg	—	1	Gleuel (<i>Gluel</i>)	—	1
Bonn	2	4	Hengstenberg	—	1
Deutz	1	—	Lindlar	1	—
Köln	7	28	*Lövenich	—	1
Neuss	1	4	Mehlem	—	2
Wipperfürst	—	1	Koisdorf	—	2
Zülpich (<i>Zolpe</i>)	—	2	Wachendorf	—	1
— Glesch	—	1	Zusammen	12	49

C. R.-B. Trier.

Saarbrücken	—	2	Neumagen	—	2
Trier	3	6	Nieder-Eisenbach	—	1
St. Wendel	—	1	Perdenbach	—	1
— Baumholder	—	1	Reil	—	1
Brottdorf(<i>Grossenbrottrof</i>)	—	1	Reitscheid	1	—
Dodenburg	—	1	*Schleid	—	1
Emmel	—	1	Sinz	—	1
*Holz	—	1	Veldenz	—	1
Malberg	—	1	Zusammen	4	24
Malstadt	—	1			

D. R.-B. Aachen.

Aachen	3	7	— *Aldenhoven	—	1
Düren	—	9	Holzweiler	—	1
Erkelenz	—	1	Zusammen	3	19

E. R.-B. Düsseldorf.

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Duisburg	—	1	Benrath	—	1
Elberfeld	—	1	Erkrath	1	—
Geldern (<i>Gelren</i>)	—	2	Hinterfeld	1	—
Kaiserswerth	—	1	<i>uß dem lande von Gelren</i>	—	1
Kleve	—	1	Zusammen	2	12
Solingen	—	2	Rheinland über-		
Xanten (<i>Sinterfurt</i>)	—	1	haupt	60	243
— Busche	—	1			

3. Provinz Westfalen.

A. R.-B. Arnsberg.					
Attendorn	—	2	Schelden	—	2
Grevenstein	—	1	Syburg	1	—
Hallenberg	—	2	<i>von der Lippe</i>	—	1
Meschede	—	1	Zusammen	22	29
Siegen	15	13	B. R.-B. Minden.		
Soest (<i>Suste</i>)	1	—	Brakel	1	—
Winterberg	2	1	Warburg	2	1
Witten	—	1	Paderborn	—	1
— Achenbach	—	1	— Buchholz (<i>uß dem</i>		
Anröchte (<i>Anruchte</i>)	1	—	<i>stift von Monster</i>)	—	1
Anzhausen	1	—	Gernheim	—	1
Ehringhausen	1	—	Heimsen	—	1
Helberhausen	—	1	Kalenberg	1	—
Heringhausen	—	1	Zusammen	4	5
Lippe	—	1	Prov. Westfalen		
*Niederndorf	—	1	überhaupt	26	34

4. Provinz Sachsen.

Erfurt	5	5	Zeitz	1	—
Halle	—	1	— Biere	—	1
Kalbe	—	1	Mehmke (<i>Medebecke</i>)	1	—
Magdeburg (<i>Medeburg</i>)	1	1	*Beersdorf	—	1
Weissenfels	1	—	Zusammen	9	10

5. Prov. Hannover.

Duderstadt	1	—	Reiffenhausen	—	1
Göttingen	—	3	Rollshausen	—	1
Hameln	1	—	Upen	—	1
Lüneburg	3	—	Wetzen	—	1
— Drüber	—	1	Zusammen	5	9
Estorf	—	1			

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Bisholder	—	1	*Neuendorf	—	3
Breitscheid	1	—	Offhausen	—	1
Dichtelbach	—	1	*Reichenstein	—	1
Freusburg	—	2	*Sayn	—	1
*Fronhofen	—	1	Sponheim	—	3
Gondershausen	—	1	*Steeg	—	4
Heddesdorf	1	—	Urbach	—	1
Heimbach	—	2	Urmitz	—	1
Herpteroth	—	1	Wald-Böckelnheim	—	1
Isenburg	—	3	*Weidenbach	1	1
Kalt	—	1	*Werth	1	—
Caldenfilch (bei Meisenheim)	—	1	Wildenburg	—	1
Kettig	—	1	Wessingen(Hohenzollern)	—	1
*Königsfeld	—	1	Zusammen	12	87
Meckenbach	—	1	R.-B. Koblenz über-		
			haupt	39	139

B. R.-B. K ö l n.

*Blankenberg	—	1	Glenel (<i>Gluel</i>)	—	1
Bonn	2	4	Hengstenberg	—	1
Deutz	1	—	Lindlar	1	—
Köln	7	28	*Lövenich	—	1
Neuss	1	4	Mehlem	—	2
Wipperfürst	—	1	Roisdorf	—	2
Zülpich (<i>Zolpe</i>)	—	2	Wachendorf	—	1
— Glesch	—	1	Zusammen	12	49

C. R.-B. T r i e r.

Saarbrücken	—	2	Neumagen	—	2
Trier	3	6	Nieder-Eisenbach	—	1
St. Wendel	—	1	Perdenbach	—	1
— Baumholder	—	1	Reil	—	1
Brottdorf(<i>Grossenbrottrof</i>)	—	1	Reitscheid	1	—
Dodenburg	—	1	*Schleid	—	1
Emmel	—	1	Sinz	—	1
*Holz	—	1	Veldenz	—	1
Malberg	—	1	Zusammen	4	24
Malstadt	—	1			

D. R.-B. A a c h e n.

Aachen	3	7	— *Aldenhoven	—	1
Düren	—	9	Holzweiler	—	1
Erkelenz	—	1	Zusammen	3	19

E. R.-B. Düsseldorf.

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
	—	1	Benrath	—	1
	—	1	Erkrath	1	—
(Gelren)	—	2	Hinterfeld	1	—
Erkrath	—	1	<i>uß dem lande von Gelren</i>	—	1
	—	1	Zusammen	2	12
	—	2	Rheinland über-		
Sinterfurt)	—	1	haupt	60	243
e	—	1			

3. Provinz Westfalen.

A.-B. Arnsberg.			Schelden	—	2
	—	2	Syburg	1	—
in	—	1	von der Lippe	—	1
g	—	2	Zusammen	22	29
	—	1			
	15	13	B. R.-B. Minden.		
ste)	1	—	Brakel	1	—
rg	2	1	Warburg	2	1
	—	1	Paderborn	—	1
bach	—	1	— Buchholz (<i>uß dem</i>		
(Anruchte)	1	—	<i>stift von Monster)</i>	—	1
n	1	—	Gernheim	—	1
usen	1	—	Heimsen	—	1
nsen	—	1	Kalenberg	1	—
usen	—	1	Zusammen	4	5
	—	1	Prov. Westfalen		
orf	—	1	überhaupt	26	34

4. Provinz Sachsen.

	5	5	Zeitz	1	—
	—	1	— Biere	—	1
	—	1	Mehmke (<i>Medebecke</i>)	1	—
g (<i>Medeburg</i>)	1	1	*Beersdorf	—	1
els	1	—	Zusammen	9	10

5. Prov. Hannover.

lt	1	—	Reiffenhausen	—	1
	—	3	Rollshausen	—	1
	1	—	Upen	—	1
	3	—	Wetzen	—	1
	—	1	Zusammen	5	9
	—	1			

6. Aus den übrigen Provinzen.

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Breslau	—	3	Rathenau	—	1
*Freistadt	—	1	— Fürstenau <i>uss der</i>		
Habelschwerdt	1	—	<i>Slesien</i>	—	2
Havelberg	—	1	<i>Preuße</i>	2	—
Jauer (<i>Gauver</i>)	—	1	Zusammen	3	10
Liegnitz	—	1			

II. Grossherzogthum Hessen.

1. Oberhessen.

a) Kreis Friedberg.

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Assenheim	13	15	Harheim <i>BR.</i>	47	7
Butzbach	11	35	Heldenbergen	2	11
Friedberg	47	99	Holzhausen <i>BR.</i>	8	8
Münzenberg	18	10	<i>Hulshofen BR.</i>	5	—
— Bauernheim (<i>Burn-</i>			Ilbenstadt	1	21
<i>heim</i>)	3	—	Kaichen	5	10
Beienheim	1	1	Karben	13	29
<i>Bircks</i> (W. Oh. 299)	1	—	Gross-Karben	6	1
Bönstadt	1	3	Klein-Karben	4	3
Bruchenbrücken	—	3	O-Karben	4	1
Büdesheim	4	14	*Kloppenheim <i>BR.</i>	17	3
Burg-Gräfenrod	—	1	<i>Lichen, Leichen BR.</i>		
Dorheim	—	1	(W. Oh. 339)	19	12
Dornassenheim (<i>Dorre</i>			*Massenheim <i>BR.</i>	2	7
<i>Massenheim</i>)	—	1	Melbach	2	2
Dortelweil <i>BR.</i>	17	13	Mörlen	1	2
Erlenbach	21	21	Nieder-Mörlen	—	1
Nieder-Erlenbach <i>BR.</i>	7	3	Ober-Mörlen	—	1
Ober-Erlenbach <i>BR.</i>	18	2	Münster	4	—
Eschbach	12	12	Ockstadt	2	10
Nieder-Eschbach <i>BR.</i>	3	2	Oppershofen	1	1
Ober-Eschbach <i>BR.</i>	5	1	Ossenheim	4	2
Fauerbach	1	3	Petterweil <i>BR.</i>	25	9
Florstadt	—	2	Nieder-Petterweil <i>BR.</i>	1	—
Gambach	2	3	Ober-Petterweil <i>BR.</i>	1	—
Göns ¹⁾	1	1	<i>Pullheim</i>	1	—
Griedel	3	—	Reichelsheim	—	11
			Rendel <i>BR.</i>	30	9

1) Kirchgöns oder Pohlgöns, möglicherweise aber auch Langgöns Kreis Giessen.

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Rockenberg	2	4	Glauberg	—	3
Rodheim <i>BR.</i>	—	12	Heegheim	2	—
Rödgen	1	—	<i>Helmershusin prope Al-</i>		
Roszbach	3	7	<i>dinstad</i>	1	—
Nieder-Roszbach	2	2	Heuchelheim	—	2
Södel	2	2	Himbach	1	—
Staden	—	3	Höchst a. d. Nidder	1	—
Stammheim	2	—	<i>Kromelbach</i> (W. Oh. 248)	1	—
<i>Stercsinheim RB.</i> (W.			<i>Lauffstad</i>	1	—
Oh. 345)	4	—	Leidhecken	1	—
Steinfurt	—	4	Lindheim	6	21
Vilbel <i>BR.</i>	23	13	Mockstadt	1	5
Weisel	11	3	Rinderbügen	—	1
Nieder-Weisel	3	2	Rodenbach	2	6
Wickstadt	—	3	*Rohrbach	1	7
Wöllstadt	9	23	Selters <i>by Ortenberg</i>	—	2
Nieder-Wöllstadt	3	11	Stockheim	3	1
Ober-Wöllstadt	1	—	<i>Stedefeld</i> (W. Oh. 280)	—	1
Wohnbach (<i>Wanebach</i>)	—	7	Widdersheim	1	2
Zusammen	460	503	Wolf	2	—
			Zusammen	84	188

b) Kreis Büdingen.

Büdingen	6	28
Nidda	8	6
Ortenberg	9	18
Wenings	—	2
— Altenstadt	8	13
Bergheim	—	3
Berstadt	6	12
Bingenheim	—	5
Bleichenbach	1	3
Bobenhausen	1	—
Borsdorf	1	—
Büches	1	—
Dauernheim	4	11
Diebach	—	4
<i>Dypach vndir dem houg</i>	1	—
Düdelshcim	5	16
Echzell	3	14
*Eckartshausen	4	1
Effolderbach	—	1
Engelthal	1	—
Gettenau	1	—

c) Kreis Giessen.

Giessen	5	11
Grünberg	16	31
Grünigen	1	3
Hungen	2	10
Lich	1	15
Staufenberg	1	4
Treis	3	5
—*Allendorf	—	5
Bellersheim	—	7
Beltershain	1	—
Bersrod (<i>Bernsrade</i>)	1	—
Bessingen	1	1
*Bettenhausen	1	—
*Beuern	—	1
Birklar	1	—
Buseck	4	7
Gross-Buseck	—	1
<i>Crupach</i> (W. Oh. 193)	1	—
Fittingshausen	—	2
Linden	—	5

	XIV. XV		e) Kreis Alsfeld.	
	Jh.	Jh.	XIV. Jh.	XV. Jh.
Gross-Linden	—	2		
*Holzheim	10	6	Alsfeld	6 8
Langd	1	—	Homberg	— 2
Langsdorf	1	14	— Arnshain	1 —
Lauter	—	1	Balterdorf (W. Oh. 40)	— 1
Leihgestern	—	1	Hainbach	1 —
Lindenstruth	1	—	Hattenrod (W. Oh. 14)	— 1
Londorf	—	2	Höingen	— 1
Muschenheim	—	3	Merlau	— 1
Obbornhofen	—	3	Ofleiden	— 1
*Villingen	1	1	Windhausen	— 1
Wieseck	—	1	Zusammen	8 16
Wilrithhusen (W. Oh. 213)	1	—		
Zusammen	54	142	f) Kreis Schotten.	
			Schotten	— 9
d) Kreis Lauterbach.			— Burkhardts (Burchars)	1 —
Herbstein	—	4	Eichelsachsen	— 1
Lauterbach	7	—	Einartshausen	— 3
Schlitz	—	2	Hartmannshain	2 —
— Angersbach	—	1	Ruppertsburg (Ruppel-	
Crainfeld	3	—	burg)	— 1
Freiensteinau	1	1	Seemen	— 2
Hutzdorf	—	3	Ober-Seemen	— 1
Kysz (W. Oh. 421)	—	1	von dem Fogilsberge	1 —
Wernges	1	—	Zusammen	4 17
Zusammen	12	12	Oberhessen über-	
			haupt	622 878

2. Starkenburg.

a) Kreis Offenbach.		Götzenhain BR.	
Dreieichenhain BR ?	1 1	Hainstadt	2 2
Offenbach BR.	27 23	Hainhausen	1 —
Seligenstadt	11 33	Heusenstamm BR.	12 15
Steinheim	5 23	Ippingishusen (W. St. 209)	2 —
— Bieber ¹⁾ BR.	51 14	Klein-Auheim ²⁾	1 2
Bürgel BR.	44 12	Klein-Krotzenburg	— 1
Dietesheim BR.	11 2	Lämmerspiel BR.	14 —
Dietzenbach BR.	— 18	Langen BR.	2 29
Dudenhofen BR.	1 4	Meilsheim, Meygils-	
Egelsbach BR.	5 2	heim BR.	14 —

1) Vielleicht gehört ein Theil der hier untergebrachten Personen nach dem Flecken Bieber im Kr. Gelnhausen.

2) *Auwe by Steinheim* oder *Hensyt-Auheim*.

	XIV. Jh.	XV. Jh.
Mühlheim <i>BR.</i>	11	5
Obertshausen	3	1
Offenthal <i>BR.</i>	3	8
Rembrücken	1	—
Rumpenheim <i>BR.</i>	23	9
Sprendlingen <i>BR.</i>	2	14
Steinbach	1	5
<i>Nydern-Steinheim</i>	—	1
Zellhausen	—	1
<i>Zelle, Celle (W. St. 216)</i>	—	3
Zusammen	251	234

b) Kreis Dieburg.

Dieburg	9	27
Babenhausen	2	9
Reinheim	—	3
Umstadt	4	20
— Altheim	—	5
Bieberau	—	2
Harpertshausen	—	1
Hergershausen	—	5
Kleestadt	—	3
Langstadt <i>by Babenhäusen</i>	—	1
Lengfeld	—	2
*Lichtenberg	1	—
Messenhausen <i>BR.</i>	2	—
*Mosbach	—	1
*Neunkirchen	1	1
Obernhausen	4	—
Roden <i>BR.</i>	4	3
Nieder-Roden <i>BR.</i>	2	2
Ober-Roden <i>BR.</i>	7	5
Radheim	7	9
Raibach	1	—
Rodau <i>BR.</i>	2	2
Rohrbach	1	—
Schaaflheim	—	10
Sickenhofen	2	1
Ueberau (<i>Obera, Obra</i>)	2	—
Urberach (<i>Orbruch</i>) <i>BR.</i>	7	3
Wersau	1	—
Zimmern	1	—
Zusammen	60	115

c) Kreis Gross-Gerau.

	XIV. Jh.	XV. Jh.
Gerau	6	6
Gernsheim	—	3
— Bischofsheim	—	4
<i>Breitenbach (W. St. 145)</i>	2	6
Dornheim	—	2
Geinsheim	—	1
Ginsheim	—	1
Hassloch	3	4
Kelsterbach <i>BR.</i>	12	1
Königstädten	—	3
Mörfelden <i>BR.</i>	9	4
*Nauheim	—	4
Raunheim	2	—
Rüsselsheim	3	1
<i>Seylfurt, Selfurt (W. St. 168)</i>	2	1
Stockstadt	—	1
<i>Nydern Waldorff</i>	—	1
Wolfskehlen	—	1
Zusammen	39	44

d) Kreis Darmstadt.

Darmstadt	—	11
— Arheilgen	11	12
Eberstadt	1	1
Eich	1	—
Erzhausen	2	3
Gräfenhausen	—	2
<i>Hirzbach (W. St. 235)</i>	1	2
Messel <i>BR.</i>	1	2
Ramstadt	—	2
Ober-Ramstadt	1	—
Weiterstadt	—	5
Wixhausen	1	—
Zusammen	19	40

e) Aus den übrigen Kreisen.

Bensheim	3	3
Heppenheim	—	1
Hirschhorn	—	1
Lindenfels	—	6
Neckarsteinach	1	1
Wimpfen	2	3

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Zwingenberg	—	3	Otsberg	—	1
— Alsbach	—	1	Sandbach	—	4
Breuberg	—	3	Seeheim	1	1
Fahrenbach	—	1	Winterkasten	—	1
Fürth	—	1	<i>Odenwalt, Odenweller</i>	—	3
Hüttenthal	—	2	Zusammen	8	38
Kolmbach	1	—	Starkenbourg über-		
*Lautern	—	1	haupt	377	471
Lorsch	—	1			

3. Rheinhessen.

a) Kreis Bingen.			Nackenheim	—	1
Bingen	3	14	Nierstein	—	1
(Gau-)Algesheim	1	—	Spiesheim	—	2
— Bubenheim	2	1	Saulheim	1	1
Dromersheim	—	2	Nieder-Saulheim	—	1
Engelstadt	—	1	Ober-(<i>Klein</i> -)Saulheim	—	1
Gensingen	—	1	Zusammen	5	40
Heidesheim	—	1	d) Kreise Alzei und Worms.		
Ingelheim	—	11	Alzei	1	8
Schwabenheim (Sauer-)	—	1	Pfeddersheim	—	3
Winternheim	—	2	Worms	12	12
Zusammen	6	34	— Abenheim	—	2
b) Kreis Mainz.			*Bechtheim	—	1
Mainz	24	56	Dalsheim	—	2
— Hechtsheim	—	1	Freimersheim	1	—
Mombach	—	2	Gundersheim	1	—
Ober-Olm	—	1	Mettenheim	1	1
Weisenau	—	1	Mölsheim	—	2
Zusammen	24	61	Mörstadt	—	2
c) Kreis Oppenheim.			Pffligheim	—	2
Oppenheim	3	24	Wachenheim	—	1
— Armsheim	—	1	Wonnberg (W. Rh. 43)	1	—
Bodenheim	—	5	Zusammen	17	36
Gutersblum	1	3	Rheinhessen über-		
			haupt	52	171

III. Königreich Bayern.

1. Unterfranken.

a) B.-A. Alzenau und Aschaffenburg.		XIV. Jh.	XV. Jh.	Rothenfels	XIV. Jh.	XV. Jh.
Aschaffenburg		10	41	— Aura (<i>Vra</i>)	1	—
— Alzenau		—	1	Fechenbach	—	1
Dettingen		—	1	Frammersbach	—	1
Geiselbach		—	1	Lengfurt	—	1
Haibach		—	2	Neubrunn	—	1
*Hofstädten		—	1	Rieneck	—	1
Hörstein		2	3	Sachsenheim	—	1
Johannesberg		—	1	Uettingen	—	1
Krombach		—	1	Wombach	—	1
Laufach		1	—	Zusammen	2	18
Mömbris (<i>Memers am Spessart</i>)		—	1	d) Aus den übrigen Bezirksämtern.		
Oberbessenbach		—	1	Brückenau	—	1
Schöllkrippen		—	1	Gerolzhofen	—	1
Sommerkahl		—	1	Hammelburg	1	3
Wasserlos		2	8	Hassfurt	1	—
Werneck		—	1	Karlstadt	1	1
Zusammen		15	65	Kitzingen	—	2
b) B.-A. Obernburg und Miltenberg.				Münnerstadt	1	1
Amorbach		1	3	Schweinfurt	—	7
Miltenberg		1	13	Würzburg	2	16
Obernburg		1	1	— Aidhausen	—	1
*Wörth		—	2	Althausen	—	1
— *Dornau		—	1	*Fuchstadt	—	2
Mömlingen		—	2	Geroda	—	1
Mönchberg		1	—	Kirchlauter	—	1
Reichartshausen		—	1	Kolitzheim	—	1
*Riedern		—	1	Maasbach	—	1
Röllfeld		—	1	Obernreit	—	1
Wallstadt		—	2	Randersacker	—	1
Klein-Wallstadt		—	1	Schondra	—	2
Zusammen		4	28	Sinn	—	1
c) B.-A. Lohr und Marktheidenfeld.				Weipoltshausen	1	—
*Gemünden		1	7	Wiesenbronn	—	1
Lohr		—	2	*Wiesenfeld	—	1
				<i>Francken, vß Franken</i>	—	5
				Zusammen	7	52
				Unterfranken überhaupt	28	163

2. Mittelfranken.

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Dinkelsbühl	—	1	— Burgoberbach	—	1
Eichstädt	1	—	Cadolsburg	—	1
Iphofen	1	—	Ergersheim	2	—
Leutershausen	—	1	Geilsheim	—	1
Nürnberg	7	31	Gostenhof	—	1
Schwabach	—	4	Heilsbronn	—	1
*Velden	—	1	Hormersdorf	—	1
Wassertrüdingen	—	2	Zusammen	12	48
Windsheim	1	2			

3. Oberfranken.

Baireuth	—	1	Hollfeld	1	—
Bamberg	3	16	Kulmbach	—	1
Berneck	—	1	Staffelstein	—	1
Ebermannstadt	—	2	— Eggenbach	—	1
*Eschenbach	—	1	*Geiersberg	—	2
Forchheim	—	2	*Hannberg	—	1
Goldkronach	—	1	Lisberg	1	—
Herzogenaurach	—	1	Neuenmarkt	—	1
*Hof	—	1	Zusammen	5	33

4. Oberpfalz und Niederbayern.

Deggendorf	1	—	Eslarn	1	—
Landshut	2	3	Hagenau (<i>Hagenauwe</i>		
Passau	—	2	<i>uß Bayern</i>)	—	1
Regensburg	—	7	Häuselstein	—	1
Straubing	—	3	Lupburg	1	1
Vilshofen	—	1	Zusammen	5	20
— Bruchhofen (B.-A.					
Vilshofen)	—	1			

5. Oberbayern.

Burghausen	—	1	Schrobenhausen	—	1
Erding	—	1	Wasserburg	—	1
Freising	—	1	Weilheim	—	1
*Landsberg	—	1	— Aschheim	—	1
Mühldorf	1	—	Illmünster	—	1
München	—	6	Murnau	—	2
Reichenhall	—	1	<i>von Bayern, Beyer</i>	—	11
Schongau	—	1	Zusammen	1	30

6. Schwaben.

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Augsburg	—	5	Oettingen	—	1
Füssen	—	2	— Bonstetten	1	—
Kempten	—	2	*Feldheim	1	1
Lauingen	—	1	Ochsenbronn	—	1
Lindau	1	1	Möttingen (<i>Metting by</i>		
Mindelheim	—	1	<i>Nordelingen</i>)	—	1
Nördlingen	2	8	Zusammen	5	24

7. Pfalz.

Annweiler	1	—	Hachenbach	1	—
Bergzabern	—	1	Herzheim (<i>Hexheim</i>)	—	3
Germersheim	—	1	Lambsheim	—	1
Kaiserslautern	1	2	Leiningen	—	1
Landau	—	2	Meckenheim	—	1
(Ober-)Moschel	—	1	Obersteinfeldern	—	1
Oggersheim	—	1	Odernheim	1	2
Speyer	7	22	Ohmbach	2	—
Zweibrücken	1	1	Ruppertsweiler	—	1
— Bissersheim	1	—	Schmiedhausen	1	—
Dierbach	—	1	Schopp	—	1
Dörrenbach	—	2	Venningen	—	1
Ebernbach	—	1	Winterbach	—	1
Edesheim	1	—	Wolfersheim	—	2
Freinsheim	1	2	Zusammen	18	54
Freisbach	—	1	Königreich Bayern		
Grossbockenheim	—	1	überhaupt	74	372

IV. Königreich Württemberg.

1. Neckarkreis.

	XIV.	XV.
	Jh.	Jh.
Esslingen	2	2
Heilbronn	—	4
Kannstadt	1	—
*Löwenstein	—	1
Stuttgart	—	6
Vaihingen	—	1
Weilerstadt	1	1
Weinsberg	1	2
— Hemmingen	—	1
Zusammen	5	18

2. Schwarzwaldkreis.

Reutlingen	—	2
Rothenburg	—	1
Rottweil	—	1
Tübingen	1	—
*Sulz	—	1
Wildberg	1	—
— Beinberg	—	1
Möttlingen	—	1
Zusammen	2	7

3. Jagstkreis.

	XIV. Jh.	XV. Jh.
Ellwangen	—	1
Schwäbisch-Hall	—	1
Mergentheim	—	6
Schorndorf	1	1
— Blaufelden	—	1
Bolheim	—	1
Eichach	—	1
Ginsbach	—	1
Heimberg	—	1
Lichtel	1	—
<i>Nydenauwe an der Jachs</i>	—	1
Neuenstein	—	1
Regenbach	—	1
Uebrigshausen	1	—
Zusammen	3	17

4. Donaukreis.

	XIV. Jh.	XV. Jh.
Biberach	—	2
Blaubeuren	—	1
Buchhorn (Friedrichs- hafen)	—	1
Göppingen	—	1
Isny	—	2
Ravensburg	1	2
Riedlingen	—	1
Ulm	—	7
Wangen	—	1
— *Bissingen	—	1
Emerkingen	—	1
Obersulmetingen	—	1
Zusammen	1	21
Württemberg über- haupt	11	63

V. Grossherzogthum Baden.

a) Kreis Mosbach.

	XIV. Jh.	XV. Jh.		XIV. Jh.	XV. Jh.
Boxberg	1	—	Lahr	1	2
Eberbach	—	1	Pforzheim (<i>Pforsen</i>)	—	1
Külsheim	—	1	Renchen	—	1
Lauda	—	2	Sinsheim	1	2
Tauberbischofsheim	—	1	Ueberlingen	1	—
Wertheim	2	6	Waldshut	—	1
— *Dertingen	—	1	Weinheim	1	4
Dienststadt	—	1	— Bickesheim	—	1
Gerlachsheim	1	—	*Buchheim	—	1
Laudenberg	—	2	Gemmingen	—	1
Messelhausen	2	—	Graben	—	1
Schefflenz	—	1	*Hemsbach	—	1
Scheringen	—	1	Ihringen	—	1
Zusammen	6	17	Ilvesheim (<i>Ylwinsheim</i>)	2	—
			*Mappach	1	—

b) Aus den übrigen Kreisen.

Baden	—	1	Nöttingen	—	1
Bruchsal	2	3	Scherzheim	1	—
Eppingen	—	1	Schriesheim	—	1
Ettlingen	—	2	Seckenheim	1	—
Freiburg	2	2	Weingarten	—	2
Heidelberg	—	19	<i>von der Wyesen</i>	—	1
Konstanz	3	—	Zusammen	16	50
			Baden überhaupt	22	67

VI. Elsass-Lothringen.

1. Ober-Elsass.			XIV. XV.	
	XIV.	XV.	Jh.	Jh.
Kolmar .	—	2	Metz	— 1
Mülhausen	—	6	Molsheim	— 3
Schlettstadt	1	4	Rosheim	— 1
— Bennweiler	—	1	Strassburg	8 21
Kunheim	—	1	Weissenburg	— 6
Zusammen	1	14	Zabern (<i>Elsass-Z.</i>)	— 2
			— Btienschweiler	— 1
			Geispoldsheim	— 1
2. Nieder-Elsass und Lothringen.			Russ (Kr. Molsheim)	— 1
Andlau (<i>Andela</i>)	—	1	Surburg	— 1
Beinheim <i>by Selcse</i>	—	1	<i>Elsesser</i>	1 —
(Ober-)Ehnheim	—	2	Zusammen	12 49
Hagenau	3	6	Elsass-Lothringen	
Maursmünster	—	1	überhaupt	13 63

VII. Sachsen und Thüringen.

1. Königr. Sachsen.			XIV. XV.	
	XIV.	XV.	Jh.	Jh.
Freiberg (<i>in Myesen gelegen</i>)	1	—	Koburg	1 7
Leipzig	—	2	Königsee	1 —
*Lichtenstein	—	1	Meiningen	— 1
Meissen	—	1	Römhild	— 2
Rochlitz	1	—	Ronneburg	— 1
Zwickau	—	2	Salzungen	— 1
— Falken	—	1	Vacha	1 4
Raun (<i>Ruoen</i>)	—	1	Weida (<i>Wydaw vz der foyde lande</i>)	1 —
Russdorf	—	1	— Ebeleben	— 1
<i>vß Missen, Missener</i>	—	5	Einhausen	— 1
Zusammen	2	14	Gerthausen	1 —
			Henneberg	1 —
			Heerda	1 —
2. Thüringische Staaten.			Legefeld	— 1
Berga	—	1	Tonna (Gräfen-)	1 —
Camburg	1	—	Walkes	— 1
Eisenach	3	—	Zusammen	14 25
Geisa	1	2	Sachsen und Thü-	
Greussen (<i>Gruzszen</i>)	1	—	ringen überhaupt	16 39
Gotha	—	2		

VIII. Aus den übrigen deutschen Staatsgebieten.

	XIV.	XV.		XIV.	XV.
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Braunschweig	3	1	— Allrode (Braunschw.)	1	—
Bremen	—	1	Bündheim (Braunschw.)	1	—
Korbach	—	1	*Dambach (Birkenfeld)	1	—
Lemgo (<i>Lymegov</i>)	1	—	Gerbitz (Anhalt)	—	1
Lübeck	—	2	Wethen (Waldeck)	1	—
Rostock	1	—	<i>Frise</i>	1	—
*Waldeck	—	2	Zusammen	10	8

IX. Oesterreich-Ungarn.

Botzen	—	1	Wien	2	3
Bregenz	—	2	Wildstein (Böhmen)	—	1
Bruck (<i>an der More</i>)	—	1	— Aschenberg(Oe.o.d.E.)	—	1
Eger	—	5	Doren (Vorarlb.)	—	1
Feldkirch	—	3	Eberweis (Oe. u. d. E.)	1	—
Graz (<i>Gretze</i>)	—	1	Eibis (Mähren)	—	1
Innsbruck	—	1	Habern (Böhmen)	—	1
Keltsch (Mähren)	—	1	Markel (Böhmen)	—	1
Krems	—	1	St. Michael (Salzb.)	1	—
Linz (<i>vß Osterreich</i>)	—	1	Purschau (Böhmen)	—	1
Prag	—	2	Schardenberg(Oe.o.d.E.)	—	1
Salzburg	—	2	<i>von Sibenburgen</i>	—	1
Starkstadt (Böhmen)	1	—	<i>Beheimer</i>	—	2
St. Veit (<i>vß Kernthen</i>)	—	1	Zusammen	5	36

X. Schweiz.

Basel	2	4	— Appenzell	—	1
Bern	1	—	Ricken (St. Gallen)	1	—
Luzern	1	1	<i>Switz vß dem dorff</i>	—	1
Pruntrut (<i>Borndruth</i>)	—	1	Weningen (Zürich)	—	1
Sargans	—	1	<i>Switzer</i>	2	2
Wallenstadt	—	1	Zusammen	8	17
Zürich	1	4			

XI. Luxemburg.

Luxemburg	—	4	Hassel	—	1
— Clerf (<i>Clerwoe</i>)	—	1	Rodingen	1	—
Echweiler (<i>vß dem lande zu Luczelnburg</i>)	—	1	Stolzemburg	1	1
			Zusammen	2	8

XII. Holland und Belgien.

	XIV. XV.			XIV. XV.	
	Jh.	Jh.		Jh.	Jh.
Brüssel	—	1	*Bree (Limburg)	—	1
Herenthals	—	1	Hamme (<i>Hame in Ny-</i>		
Loewen (<i>Louen</i>)	—	2	<i>derlandt</i>)	—	1
Mastricht	—	1	Cuyk (<i>Kuk: N.-Brabant</i>)	1	—
Roermonde	1	2	<i>Ode uß Nidderland</i>	—	1
Utrecht	—	1	<i>Flander</i>	—	1
Zierikzee (<i>Sirgsee</i>)	—	1	<i>Flemynger</i>	1	—
— Bellem (O.-Flandern)	—	1	Zusammen	3	15
Bladel (N.-Brabant)	—	1			

XIII. Aus andern Staatsgebieten.

Schottland (<i>uß Schot-</i>			Wilna (<i>Russen Vilna,</i>		
<i>tenlant</i>)	—	1	<i>Vilnahe zu Littauwe</i>)	—	2
<i>Tentschel in Polon</i>	—	1	<i>Welsche</i>	—	1
Verdun (<i>Vordyne</i>)	—	1	Zusammen	—	6

In dieser Zusammenstellung der Herkunftsorte fällt zunächst der Unterschied zwischen Stadt und Land auf. Er legt uns die für die Erkenntniss der mittelalterlichen Gesellschaft so überaus wichtige Frage nahe: wie weit beruhte die Ergänzung und Vermehrung der Bürgerschaft auf dem Bevölkerungsaustausch mit anderen Städten, wie weit auf der Zuführung neuen Blutes vom Lande? Zur Beantwortung derselben scheidet wir in nachfolgender Uebersichtstabelle die Fremdbürtigen, deren Herkunft wir kennen, nach den drei dem Mittelalter geläufigen Ortskategorien: Städten, Flecken und Dörfern.

(Tabelle XXXV siehe nächste Seite.)

Diese Zusammenstellung bedarf einiger Erläuterungen, wenn sie nicht missverstanden werden soll. Der Einreihung der einzelnen Orte in die Kategorien Städte, Flecken, Dörfer sind die Angaben der modernen Ortsverzeichnisse zu Grunde gelegt worden. Da es leider an einem litterarischen Hülfsmittel fehlt, welches darüber Auskunft ertheilte, wann jeder einzelne Ort Stadtrecht erhalten hat, und da die Stadtrechtsverleihungen im XIV. und XV. Jahrhundert noch recht zahlreich sind und auch später nicht zum Stillstand kommen, so

Tabelle XXXV.

Städtische und ländliche Herkunftsorte.

Jetziges Staats- (bzw. Verwaltungs-)Gebiet.	XIV. Jahrhundert.				XV. Jahrhundert.			
	Zahl der Neubürger aus			Zusammen	Zahl der Neubürger aus			Zusammen
	Städten	Flecken	Dörfern		Städten	Flecken	Dörfern	
Reg.-Bez. Wiesbaden	121	65	477	663	189	51	481	721
» » Kassel	119	66	328	513	234	100	355	689
Rheinprovinz	47	1	12	60	150	13	80	243
Prov. Westfalen	21	—	5	26	23	—	11	34
Andere preuss. Provinzen	14	—	3	17	19	—	10	29
Königr. Preussen	322	132	825	1279	615	164	937	1716
Oberhessen	154	50	418	622	317	77	484	878
Starkenburg	71	6	300	377	177	46	248	471
Rheinhessen	44	1	7	52	117	16	38	171
Grossh. Hessen	269	57	725	1051	611	139	770	1520
Bayern	52	7	15	74	254	21	97	372
Baden	14	1	7	22	50	6	11	67
Elsass-Lothringen	12	—	1	13	57	1	5	63
Württemberg	9	—	2	11	49	—	14	63
Sachsen und Thüringen	12	1	3	16	27	—	12	39
Uebr. deutsche Staaten	5	—	5	10	7	—	1	8
Oesterreich-Ungarn	3	1	1	5	26	1	9	36
Schweiz	5	—	3	8	12	1	4	17
Holland und Belgien	1	1	1	3	9	2	4	15
Luxemburg	—	—	2	2	4	1	3	8
Andere Staaten	—	—	—	—	3	—	3	6
Zusammen	704	200	1590	2494	1724	336	1870	3980

ist es sehr wahrscheinlich, dass unser Verzeichniss manche Orte unter die Städte einreicht, welche damals, als sie Angehörige an die Stadt Frankfurt abgaben, noch nicht Stadtrecht besaßen. Die Ziffern für den städtischen Theil des Bürgerzuwachses sind also durchweg als etwas zu hoch anzunehmen. Der Begriff des (Markt-)Fleckens ist sodann ein schwankender¹⁾; er ist namentlich nicht für Nord- und Süddeutschland gleich. Jedenfalls wird man für das XIV. und XV. Jahrhundert, wo die Stadtrechtsverleihungen schon bis zu recht kleinen Gemeinwesen heruntergiengen, die Flecken zu den ländlichen Gemeinwesen rechnen dürfen.

Schon ein flüchtiger Blick über die Ziffern der Tabelle XXXV. belehrt uns, dass in den der Stadt näher gelegenen Gebietstheilen das ländliche Element unter den Zuwanderern überwiegt, während bei den entfernteren die Zuwanderer aus Städten die Mehrzahl bilden. Dieser Unterschied tritt vielleicht in unserer Statistik etwas schroffer auf, als er in Wirklichkeit gewesen ist, einestheils weil wir bei mehrfach vorkommenden Orten desselben Namens regelmässig den der Stadt Frankfurt zunächst gelegenen als gemeint angenommen und deshalb vielleicht hie und da ein Stadtkind einem Dorfe zugewiesen haben, andernteils weil die meisten der als nicht auffindbar ausgeschiedenen Ortsnamen höchst wahrscheinlich entferntere Dörfer bezeichneten. Indessen werden diese beiden Ungenauigkeiten der Ermittlung doch wohl nur kleine Verschiebungen des wahren Sachverhaltes hervorgebracht haben.

Um den angedeuteten Unterschied deutlicher hervortreten zu lassen, geben wir in folgender Tabelle die entsprechenden Verhältnissziffern. Wegen der Kleinheit der absoluten Zahlen haben hierbei mehrfach spärlich vertretene Gebietstheile zu grösseren Gruppen zusammengefasst werden müssen.

1) Vgl. Maurer, Gesch. der Städteverf. I, 292.

Tabelle XXXVI.

Das Verhältniss der städtischen zur ländlichen Zuwanderung.

Jetziges Staats- (bzw. Verwaltungs-)Gebiet	XIV. Jahrhundert.			XV. Jahrhundert.		
	Von je 100 Zugewanderten stammten aus			Von je 100 Zugewanderten stammten aus		
	Städten	Flecken	Dörfern	Städten	Flecken	Dörfern
Reg.-Bez. Wiesbaden	18,3	9,8	71,9	26,2	7,1	66,7
» » Kassel	23,2	12,9	63,9	34,0	14,5	51,5
Rheinprovinz	78,3	1,7	20,0	61,7	5,3	33,0
Andere preuss. Gebietstheile	81,4	—	18,6	66,6	—	33,3
Königr. Preussen	25,2	10,3	64,5	35,8	9,6	54,6
Oberhessen	24,8	8,0	67,2	36,1	8,8	55,1
Starkenburger Land	18,9	1,6	79,5	37,6	9,8	52,6
Rheinprovinz	84,6	1,9	13,5	68,4	9,4	22,2
Grossh. Hessen	25,6	5,4	69,0	40,2	9,1	50,7
Bayern	70,3	9,4	20,3	68,3	5,7	26,0
Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen	76,1	2,2	21,7	80,8	3,6	15,6
Norddeutsche Staaten (ausser Preussen)	65,4	3,9	30,7	72,3	—	27,7
Ausserdeutsche Staaten	50,0	11,1	38,9	65,9	6,1	28,0
Ueberhaupt	28,2	8,0	63,8	43,9	8,5	47,6

Im Allgemeinen überwiegt sonach das ländliche Element unter den Neubürgern. Fassen wir die Zahlen der beiden Perioden zusammen, so sind von 1311—1500 unter den Bürgern, deren Herkunft uns bekannt ist, aus

fremden Städten	36,2	Procent
Flecken	8,3	»
Dörfern	55,5	»

oder nicht viel weniger als zwei Drittel aus ländlichen, nicht viel über ein Drittel aus städtischen Gemeinwesen gekommen. Allerdings waltet zwischen dem XIV. und XV. Jahrhundert ein bemerkenswerther Unterschied ob, der sich kurz dahin aussprechen lässt, dass im letzteren die ländliche Zuwanderung ab-, die städtische zunimmt. Man darf daraus schliessen, dass die massenhafte Aufsaugung von Landbewohnern, welche die Geburt und die Jugendzeit des mittelalterlichen Städtewesens kennzeichnet und den bekannten Widerstand der Ter-

ritorialherren hervorgerufen hatte, sich mit dem Augenblicke verlangsamte, wo die Städte ein gewisses Wachstum erreicht hatten und im Begriffe waren, dabei zu erstarren. Gewiss mussten auch die bindenden Verträge, welche sie allerwärts wegen der Aufnahme von Hörigen in das Bürgerrecht hatten eingehen müssen, den Zuzug vom Lande einschränken; aber es bleibt doch auch zu beachten, dass das Städtewesen als durchgehende Organisation der spätmittelalterlichen Wirthschaft eben aus ökonomischen Ursachen ein Anwachsen der Bevölkerung über ein bestimmtes Mass nicht duldeten. Als dieses Mass erreicht war, machte die ganze Entwicklung Halt, um fast drei Jahrhunderte auf demselben Standpunkte zu verharren, und eben der Umstand, dass schon im XV. Jahrhundert über zwei Fünftheil des äussern Zuwachses zur bürgerlichen Bevölkerung von Frankfurt anderen Städten entnommen wurde, während dies im XIV. nur bei etwa $\frac{2}{7}$ der Fall war, deutet darauf hin, dass man sich jenem Zeitpunkte näherte.

Im Einzelnen ist noch beachtenswerth, dass sich vom XIV. auf das XV. Jahrhundert für die der Stadt näher gelegenen Gebietstheile das Verhältniss des städtischen Theils der Zuwanderung zum ländlichen in umgekehrter Richtung verändert wie für die entfernteren. Während das städtische Element in der Zuwanderung aus den jetzt preussischen Reg.-Bez. Wiesbaden und Kassel, sowie aus Oberhessen und Starkenburg im XV. Jh. verhältnissmässig stärker ist, als im XIV., zeigt dasselbe schon in Rheinhessen und im preussischen Rheinland, ferner in den entfernteren preussischen Provinzen und in Bayern eine Abnahme, die sich auch bei Württemberg und Elsass-Lothringen bemerken lässt und nur bei den niedrigen Ziffern für Baden, die kleineren norddeutschen Staaten und die Grenzländer fehlt. Diese Erscheinung ist gewiss nicht zufällig. Sie scheint dahin gedeutet werden zu müssen, dass, während für den Zuzug aus der näheren Umgebung die Abschaffung des Pfahlbürgerthums und der Widerstand der Grund- und Leibherren gegen die Einwanderung ihrer Hörigen (s. u.) den ländlichen Theil der Neubürger nicht in gleichem

Masse hatte wachsen lassen, wie den städtischen, die Zuwanderung aus entfernteren Gegenden, welche sich im XIV. Jh. fast nur auf die Städte beschränkt hatte, im XV. auch weitere Kreise ergriff, dass dagegen in den entferntesten Theilen des Reiches den ganzen Zeitraum hindurch die Anziehungskraft Frankfurts sich vorzugsweise in den Städten geltend machte.

Weist uns diese Beobachtung darauf hin, dass, wie die Stärke der Zuwanderung, so auch ihr socialer Charakter sich mit der Entfernung der Herkunftsorte von der Stadt veränderte, so liegt es nahe, unsere Ziffern noch nach dem zuletzt genannten Merkmal (anstatt nach der für unsere Zwecke wenig fruchtbaren politischen Eintheilung der Gegenwart) zu gruppiren. Wir theilen das ganze Zuwanderungsgebiet nach der direkten Entfernung der Herkunftsorte in der Luftlinie in vier Zonen, von welchen die erste alle Orte einschliesst, die nicht mehr als 2 Meilen von Frankfurt abliegen, die zweite die nicht über 10 und nicht unter 2, die dritte die über 10 aber nicht über 20 und die letzte alle mehr als 20 Meilen entfernten Orte. So erhalten wir folgende Zahlenverhältnisse:

Tabelle XXXVII.

Die Herkunft der Neubürger nach Entfernungszonen.

Eingebürgert in den Jahren	Zahl der Zugewanderten aus der Entfernung von				Zusammen	Von je 100 Neubürgern jeder Periode stammten aus einer Entfernung von			
	bis 2 M.	2-10 M.	10-20 M.	über 20 M.		bis 2 M.	2-10 M.	10-20 M.	über 20 M.
1311-1350	656	425	78	39	1198	54,8	35,5	6,5	3,2
1351-1400	510	556	144	85	1295	39,4	42,9	11,1	6,6
1401-1450	428	1015	234	189	1866	22,9	54,4	12,6	10,1
1451-1500	481	1657	233	294	2065	23,2	51,2	11,3	14,3
Zusammen	2075	3053	689	607	6424	32,8	47,5	10,7	9,5

Es ergibt sich leicht, dass das eigentliche Rekrutierungsgebiet der Frankfurter Bürgerschaft sich in der Hauptsache auf die beiden ersten Zonen beschränkte und nur an wenigen Punkten darüber hinausgriff. Dies geht vor allem daraus

hervor, dass die dritte Zone, die hier gegenüber den entsprechenden Berechnungen für 1387 und 1440 neu eingeschoben ist und die sozusagen als Probierrittel dient, es in keiner Periode zu erheblichen Ziffern gebracht hat. Die aus einer Entfernung von mehr als 10 und weniger als 20 Meilen Hergewkommenen betrugten in keiner Periode über den achten Theil der Neugebürgerten. Dagegen nehmen die Zugewanderten aus der äussersten Zone, welche freilich auch einen grösseren Flächenraum umfasst als alle übrigen zusammengekommen, von Periode zu Periode zu; trotzdem erreichen sie auch in dem letzten halben Jahrhundert nur den siebenten Theil der Gesamtzahl. Es handelt sich dabei in der Regel um Handwerksesellen, herumziehende Händler und Angehörige der liberalen Berufsarten, welche auf ihren Wanderzügen in Frankfurt haften geblieben waren, und sich mit einer Bürger-Tochter oder -Witwe verheiratet hatten, nicht um eine regelmässige Zuwanderung aus Gegenden, für welche Frankfurt den wirthschaftlichen Mittelpunkt bildete.

Dass der Personenverkehr im Mittelalter ungeahnt weite Kreise zog, hat uns die oben gegebene Liste der Herkunfts-orte bereits gelehrt, und wird unten die Darstellung der Gesellenwanderungen noch genauer zeigen. Frankfurt zumal als wichtiger Knotenpunkt vielbenutzter Verkehrswege ist wie geschaffen zu einem Beobachtungsposten, den die Angehörigen der verschiedenen deutschen Stämme passiren mussten, wenn sie das weite Reich durchzogen. Von hier aus liefen die Strassenzüge nach dem Oberrhein, der Schweiz, Südfrankreich und Italien, nach dem Niederrhein über Taunus und Westerwald, nach den Seestädten im Norden durch die Wetterau über Giessen und Kassel, nach Thüringen und den nordöstlichen Ländern über Gelnhausen, Fulda und Eisenach, mainaufwärts einerseits nach Oberfranken und Böhmen, anderseits über Nürnberg und Regensburg nach Wien, endlich westwärts durch das Nahethal nach Lothringen und Luxemburg. Der Einfluss dieser grossen Ueberlandstrassen lässt sich z. Th. in der eigenthümlich strichweisen Vertheilung der Herkunfts-orte in der äussersten Zone erkennen. Doch ist das Material

zu weitergehenden Schlussfolgerungen offenbar nicht ausreichend. Es muss an dieser Stelle genügen, festzustellen, dass die Fäden, welche in der Frankfurter Bürgerschaft zusammentrafen, im Norden bis Rostock und Lübeck, im Süden bis Botzen, im Westen bis Flandern und Lothringen und im Osten bis Littauen und Siebenbürgen ausliefen.

Dagegen verlohnt es sich, das regelmässige Zuwanderungsgebiet der Stadt, aus welchem dieselbe im Durchschnitt vier Fünftel ihrer fremdbürtigen Bürger bezogen hat, noch etwas genauer zu betrachten. Die Grenzen desselben fallen nicht ganz mit der Aussenlinie unserer zweiten Zone, welche wir uns in zehn Meilen Entfernung von der Stadt gezogen denken, zusammen. Diese Linie umschliesst nämlich im Norden das Taunus- und Westerwaldgebiet, die Wetterau und den Vogelsberg nebst dem Kinzigthal, im Osten das Mainviereck mit dem Spessart, im Süden den Odenwald, die Mainebene und die Rheinebene bis in die Gegend von Speyer, ferner einen grossen Theil der Pfalz, das untere Nahethal und das Ostende des Hunsrücks. Aus diesem Gebiete stammten

in den Jahren:	von je 100 fremd- bürt. Neubürgern:	im Jahre:	von je 100 Bürgern (bezw. Ansässigen)
1311—1350	90,3		
1351—1400	82,3	1387	78,8
1401—1450	77,3	1440	81,1
1451—1500	74,4		
überhaupt	79,8		

Natürlich lässt sich ein solches Verkehrsgebiet nicht mit dem Zirkel auf der Karte abgrenzen. Denn bei derartigen regelmässigen Wanderungen pflegt die direkte Entfernung erst in zweiter Linie eine Rolle zu spielen, während die Richtung der Gebirge und Thäler, der Lauf der gewohnten Strassen, namentlich aber die Stammesverwandtschaft von weit grösserem Belang sind. Bereits in der Wahl der Verwaltungsbezirke, nach welchen das oben mitgetheilte Ortsverzeichnis angeordnet ist, hatten wir versucht, ungefähr das Mass zu veranschaulichen, in welchem die verschiedenen

Gegenden bei der Ergänzung der Frankfurter Bürgerschaft sich beteiligten. Wir haben dies dadurch zu erreichen gesucht, dass wir für die am stärksten beteiligten Gebiete kleinere Verwaltungsbezirke unserer Aufstellung zu Grunde legten. Bei der ungleichen Grösse der einzelnen Bezirke und Länder wird jedoch auf diesem Wege kein genauer Massstab für die Stärke der Zuwanderung aus verschiedenen Gegenden gewonnen. Einen solchen erhalten wir erst, wenn wir die Zahl der Zugewanderten überall auf die gleiche Fläche zurückführen. Um nicht zu kleine Ziffern zu erhalten, legen wir nicht die Quadratmeile sondern eine Fläche von 100 Quadrat-Kilometer den betr. Berechnungen zu Grunde. Vertheilen wir demgemäss die fremdbürtigen Neubürger auf die Gegenden ihrer Herkunft, so entfallen auf je 100 Quadrat-Kilometer

aus den Landestheilen:	Neubürger		
	im XIV. Jh.	im XV. Jh.	überhaupt
Amt Höchst	190	147	337
Kreis Hanau	109	138	247
Amt Königstein	89	125	214
Kreis Friedberg	80	88	168
› Offenbach	67	62	129
› Frankfurt	52	75	127
Amt Homburg	49	57	106
› Hochheim	50	25	75
Kreis Büdingen	17	38	55
› Mainz	12	31	43
Amt Usingen	22	17	39
Kreis Dieburg	12	22	34
› Giessen	9	23	32
› Bingen	3	17	20
› Darmstadt	6,4	13,4	19,8
Amt Idstein	9,5	9,9	19,4
Kreis Gross-Gerau	8,7	9,8	18,5
› Gelnhausen	4,0	12,1	16,1
› Oppenheim	1,5	12,0	13,5
› Aschaffenburg und Alzenau	2,2	9,6	11,8
› Alzei und Worme	2,5	5,6	8,2
› Marburg und Kirchhain	3,1	4,5	7,6
› Obernburg und Miltenberg	0,63	4,41	5,04
Die nicht besonders genannten nassauischen Aemter	1,5	3,2	4,7

aus den Landestheilen:	Neubürger		
	im XIV. Jh.	im XV. Jh.	überhaupt
Kreis Schotten	0,9	3,7	4,6
› Lauterbach	2,2	2,2	4,4
› Schlüchtern, Gersfeld , Fulda	2,0	2,2	4,2
› Alsfeld	1,3	2,6	3,9
› Biedenkopf	1,3	2,1	3,4
Die sonst nicht genannten Kreise			
der Prov. Starkenburg	0,6	2,7	3,3
R.-B. Koblenz	0,6	2,2	2,8
Kr. Hünfeld und Hersfeld	0,9	1,2	2,1
Die sonst nicht genannten kur-			
hess. Kreise	0,8	0,9	1,7
Kr. Lohr und Marktheidenfeld	0,16	1,49	1,65
R.-B. Köln	0,3	1,2	1,5
Bayr. Pfalz	0,30	0,91	1,21
Kr. Mosbach	0,23	0,73	1,01
Unterfranken (sonst nicht gen.)	0,12	0,88	1,00
Mittelfranken	0,16	0,63	0,79
Neckarkreis (Würtb.)	0,15	0,54	0,69
R.-B. Arnberg	0,29	0,38	0,67
N.-Elsass u. Lothringen	0,11	0,45	0,56
Oberfranken	0,07	0,47	0,54
R.-B. Aachen	0,07	0,46	0,53
Baden (excl. Kreis Mosbach)	0,12	0,39	0,51
Ober-Elsass	0,03	0,39	0,42
Jagstkreis	0,06	0,33	0,39
R.-B. Trier	0,06	0,33	0,39
Luxemburg	0,07	0,31	0,38
Donaukreis	0,016	0,33	0,35
Thüringen	0,11	0,20	0,31
Bayr. Schwaben	0,05	0,24	0,29
R.-B. Düsseldorf	0,04	0,22	0,26
Schwarzwaldkreis	0,04	0,16	0,20
Ober-Bayern	0,006	0,179	0,185
R.-B. Minden	0,08	0,09	0,17
O.-Pfalz u. N.-Bayern	0,03	0,09	0,12
Kgr. Sachsen	0,013	0,093	0,106
Prov. Sachsen	0,03	0,04	0,07
Schweiz	0,02	0,04	0,06
Kleine nordd. Staaten	0,03	0,02	0,05
Prov. Hannover	0,01	0,02	0,03
Holland und Belgien	0,005	0,024	0,029
Schlesien und Brandenburg	0,004	0,012	0,016
Oesterreich-Ungarn	0,0008	0,0056	0,0064

Der Massstab, den diese Verhältnissziffern für die Stärke der Zuwanderung aus den einzelnen Landestheilen geben, ist kein ganz richtiger, da wir die Zahlen der Neubürger nur auf die Flächengrösse ihrer Heimatgebiete, nicht auch auf die Dichtigkeit ihrer Bewohnung beziehen konnten. Ueber die letztere können wir nur Vermuthungen hegen, die sich auf Zahl und Bedeutung der Städte in den einzelnen Gebieten stützen. Das Vorhandensein bedeutender Städte deutet auf stärkere relative Bevölkerung. Wenn desshalb Gebietstheile wie der jetzige preussische R.-B. Köln, das bayerische Mittelfranken, der hessische Kreis Mainz u. A. im Verhältniss zu ihrer Flächengrösse mehr Zuschuss zur Frankfurter Bürgerschaft liefern, als andere gleich weit entfernte Landestheile, so muss desshalb das Verhältniss ihrer Zuwanderung zu ihrer Einwohnerzahl kein stärkeres gewesen sein. Nur die Mangelhaftigkeit des von uns gebrauchten Massstabes sichert ihnen in unserer Aufstellung eine günstigere Stelle.

Wollen wir desshalb die berechneten Verhältnissziffern zur Feststellung der Grenzen des regelmässigen Zuwanderungsgebietes der Stadt benutzen, so müssen wir zu ihrer Korrektur nebenbei auch das jedesmalige Verhältniss der aus städtischen zu den aus ländlichen Heimatorten stammenden Personen berücksichtigen. Und dies führt uns zugleich auf den wichtigen Unterschied zwischen regelmässiger und unregelmässiger Zuwanderung.

Die erstere reicht offenbar bloss so weit, als die städtischen Erwerbsverhältnisse Anziehungskraft auf die Landbevölkerung eines kleineren oder grösseren Umkreises ausübten, während die letztere hauptsächlich darauf beruhte, dass fast nur die Städte einen Markt für gewerblich qualificirte Arbeitskräfte boten und eine fortgesetzte Ausgleichung der letzteren unter den Städten des ganzen Deutschen Reiches stattfand. Führten die Gesellenwanderungen zu dauernder Niederlassung Einzelner in einer fremden Stadt, so war dies eine zufällige Folge derselben, nicht ihr bewusster Zweck. Anders die Zuwanderung der Landbewohner, welche grösstentheils schon

von vornherein von der Absicht der dauernden Einbürgerung geleitet wurden.

Wir werden also bei der Feststellung des regelmässigen Zuwanderungsgebietes zwei Dinge zugleich berücksichtigen: das Verhältniss der Anzahl der Zuwanderer zur Flächengrösse ihres Heimatgebietes und die Stärke des ländlichen Elementes unter denselben. Thun wir das, so ergibt sich, dass das weitere Rekrutierungsgebiet der Frankfurter Bürgerschaft nordwärts in den Kreisen Biedenkopf, Marburg, Kirchhain und Siegen über die zweite der oben festgestellten Entfernungszonen hinausgreift; ja man kann zweifelhaft sein, ob man nicht auch einen Theil des Sauerlandes und fast ganz Niederrhein dazu rechnen muss. Im Nordosten gehört dagegen das Fulda- und Werrathal, wenigstens im oberen und mittleren Theile nebst der von diesen Flüssen umflossenen Rhön zweifellos zum regelmässigen Zuwanderungsgebiet der Frankfurter Bevölkerung. Bis auf den heutigen Tag bezieht die Stadt aus dieser Gegend einen beträchtlichen Theil der niederen Handarbeiter (Fulder). Im Osten reicht die Grenzlinie unserer zweiten Zone vielleicht schon etwas zu weit; wenigstens muss es auffallen, dass die eigentlichen Spessartorte in der oben mitgetheilten Ortliste fast nicht vertreten sind. Im Südosten dürften dafür das Tauberthal sowie die Gegend zwischen Tauber und Neckar (der badische Kreis Mosbach), das von der Grenzlinie nur gestreift wird, noch grösstentheils einzurechnen sein. Sonst wäre vielleicht nur noch im Nordwesten ein Hintübergreifen in die dritte Zone anzunehmen, indem hier die regelmässige Zuwanderung rheinabwärts bis in die Gegend von Andernach ausgreift und auf der rechten Rheinseite den Kreis Altenkirchen noch mitumfasst. Im Süden dagegen mag unsere Zehnmeilenlinie schon zu weit gehen: in der Rheinebene bricht die regelmässige Zuwanderung schon kurz hinter Darmstadt ab, da etwa, wo im Mittelalter der Oberrheingau seine Südgrenze findet, und auch der südliche Theil des Odenwalds theiligt sich nicht mehr an derselben. Während somit das regelmässige Einwanderungsgebiet sich im Norden stellenweise bis zu einer Entfernung von 20 Meilen ausdehnt, reicht das-

selbe im Süden kaum über 6 Meilen hinaus und findet auch im Osten und Westen ziemlich früh seine Grenze.

Lassen wir einen Augenblick die soeben angegebene natürliche Begrenzung an Stelle der auf der Karte gezogenen künstlichen Entfernungslinie treten, so empfing die Stadt aus diesem Gebiete

in den Jahren:	Personen :	Procent der Fremdbürtigen :
1311—1350	1146	95,7
1351—1400	1176	90,8
1401—1450	1565	83,9
1451—1500	1638	79,4
Zusammen 5525		86,0

Es ergibt sich daraus deutlich, wie wenig im Ganzen die aus den entfernteren Theilen des deutschen Reiches Gekommenen numerisch ins Gewicht fallen und wie unbedeutend namentlich die Zuwanderung aus den süddeutschen Ländern trotz der bequemen Verbindungswege gewesen ist.

Die zuletzt erwähnte Erscheinung lässt sich sogar an den der Stadt zunächst gelegenen Gebieten nördlich und südlich des Mains beobachten. Denken wir uns die beiden mathematisch genau in einer Entfernung von 2 und 10 Meilen von der Stadt gezogenen Kreise durch die Linie des Mains, des Mittelrheins von Mainz bis Bingen und der untern Nahe halbirt, und rechnen wir, um nicht ungleiche Theile zu erhalten, nicht bloss das Mainviereck sondern ganz Unterfranken zur südlichen Hälfte, sodass die Scheidelinie bei Krotzenburg den Main verlässt und längs der jetzigen preussischen Grenze verläuft, so stammten

in den Jahren:	bei einer Entfernung von bis zu 2 M. aus der		bei einer Entfernung von 2—10 M. aus der		zusammen (0—10 M.) aus der	
	Nord- hälfte:	Süd- hälfte:	Nord- hälfte:	Süd- hälfte:	Nord- hälfte:	Süd- hälfte:
1311—1350	485	171	337	88	822	259
1351—1400	417	93	431	125	848	218
1401—1450	343	85	745	270	1088	355
1451—1500	367	114	747	310	1114	424
Zusammen	1612	463	2260	793	3872	1256

oder von je 100 Personen:						
in den Jahren	bis zu 2 M.		von 2—10 M.		bis zu 10 M.	
	Nordh.	Südh.	Nordh.	Südh.	Nordh.	Südh.
1311—1350	73,9	26,1	79,3	20,7	76,0	24,0
1351—1400	81,8	18,2	77,5	22,5	79,5	20,5
1401—1450	80,1	19,9	73,4	26,6	75,4	24,6
1451—1500	76,3	23,7	70,7	29,3	72,4	27,6
Zusammen	77,7	22,3	74,0	26,0	75,5	24,5

Der nördliche Theil des eigentlichen Zuwanderungsgebietes entsandte somit bei gleichem Flächenraume mehr als die dreifache Anzahl Personen wie der südliche als Zuschuss zur Frankfurter Bürgerschaft — ein deutlicher Beweis dafür, dass die Mainlinie, die gerade an dieser Stelle durch die alte Eingliederung Sachsenhausens in das städtische Gemeinwesen beseitigt erscheinen könnte, mehr ist als bloss ein geographischer Begriff. Wie gross hier der Unterschied zwischen Nord und Süd ist, lässt sich deutlich an dem Gegensatze zwischen den Kreisen Hanau und Offenbach beobachten, welche beide ziemlich die gleiche Lage zur Stadt haben. Während der Kreis Hanau (Flächeninhalt: 355 □km.) 854 Personen an die Frankfurter Bürgerschaft abgab, brachte es der etwas grössere Kreis Offenbach (376 □km) nur auf 485. Allerdings beteiligten sich dabei im ersteren 39, in letzterem 31 Orte, und es darf schon hieraus geschlossen werden, dass das Hanauische im Mittelalter stärker bevölkert gewesen ist als das Gebiet des Reichsforstes, das der heutige Kreis Offenbach einnimmt. Schwerlich aber war dies die alleinige Ursache; denn im Kreise Hanau kommen auf jeden einzelnen Ort durchschnittlich 22, im Kreise Offenbach nur 15,6 Einwanderer.

In der zweiten Zone ist die Ueberlegenheit der Nordhälfte ein wenig schwächer als in der ersten und nimmt überdem von Periode zu Periode ab. Die Ausdehnung des Frankfurter Verkehrsgebietes, welche nach Ausweis der Tabelle XXXVII in der Zeit von der ersten Hälfte des XIV. bis zur zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts zweifellos stattgefunden hat, ist darnach dem Süden mehr zu Gute gekommen als dem Norden. Freilich sind die Unterschiede nicht bedeutend.

Dürfen wir sonach im weitesten Sinne Frankfurt als eine norddeutsche Stadt bezeichnen, so ist doch der engere historische Boden, auf dem dasselbe zweifellos auch in ethnographischer Hinsicht wurzelt, der hessisch-fränkische. Fünf Gaue der rheinischen Franken stiessen in der Nähe der Stadt zusammen: Maingau und Oberrheingau auf der linken, Wetterau, Niedgau und Kunigesundra auf der rechten Mainseite. Sie alle gehören zum engeren Zuwanderungsgebiete, dessen Endlinie im Süden, wie bereits bemerkt, mit den alten Gaugrenzen ziemlich genau zusammenfiel. Frankfurt selbst lag im Niedgau. Das ganze spätere Mittelalter aber zählte es zu den wetterauischen Städten und pflegte es hier in einem Athem mit Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar zu nennen. Es rechnete also den ganzen Niedgau, wie auch den Theil des Niederlahngaus, in welchem Wetzlar lag, noch zu der Wetterau¹⁾. Dass diese Auffassung ihren guten Grund hatte, lehrt die soeben festgestellte Thatsache, dass die Bürgerschaft aus den nördlich von der Stadt gelegenen Gebietstheilen sich vorzugsweise ergänzte. Fassen wir unter dem Namen der Wetterau²⁾ im mittelalterlichen Sinne das ganze Gebiet zwischen der Kinzig und Fulda im Osten, dem Lorsbach und der Weil im Westen, dem Main im Süden zusammen und rechnen im Norden ganz Oberhessen mit Ausnahme des jetzigen Kreises Alsfeld sowie den Kreis Wetzlar hinzu, so lag Frankfurt im äussersten Südwestwinkel dieses Landstriches. Trotz dieser ungünstigen Lage und trotzdem es den Ueberschuss der Bevölkerung jenes Gebietes mit den drei zum Theil günstiger gelegenen Schwesterstädten zu theilen hatte, bezog es über die Hälfte seiner Neubürger aus demselben. Es stammten nämlich aus der Wetterau

in den Jahren	Neubürger	Procent der Fremdbürtigen
1311—1350	753	62,9
1351—1400	779	60,2
1401—1450	988	52,9
1451—1500	994	48,1
<hr/> Zusammen 3514		<hr/> 54,7

1) Vgl. auch K r i e g k, Gesch. v. Frkf., S. 20.

2) Vgl. L a n d a u, Beschreibung des Gaues Wettereiba, Einleitung.

Frankfurt durfte also mit Fug eine wetterauische Stadt heissen. Noch näher freilich kam das Mittelalter auch in ethnographischer Beziehung dem wahren Sachverhalt, wenn es von einer Stadt der rheinischen Franken sprach oder wenn man bei Kaiserwahlen von der fränkischen Erde redete. Aus den fünf genannten rheinfränkischen Gauen stammten

in den Jahren:	Neubürger:	Procent der Fremdbürtigen:
1311—1350	1035	86,4
1351—1400	934	72,1
1401—1450	1199	64,3
1451—1500	1258	60,9
Zusammen 4426		68,9

Was wir oben als die natürlichen Grenzen des Zuwanderungsgebietes bezeichnet haben, umschliesst im Wesentlichen rheinfränkisches Gebiet, und die fünf Gaue bilden nur einen engeren Theil desselben. Stellte jenes weitere Gebiet im Durchschnitt $\frac{5}{6}$, so lieferte dieses engere mehr als $\frac{2}{3}$ des auswärtigen Zuwachses zur Bürgerschaft.

Freilich haben sich diese Verhältnisse im Laufe unseres Zeitraumes wesentlich geändert, und damit kommen wir auf die Tabelle XXXVII zurück, welche den Einfluss der direkten Entfernung der Herkunftsorte von der Stadt veranschaulicht. Während 1311 bis 1350 der Schwerpunkt der Zuwanderung auf der ersten Zone liegt, welche 54,8 Procent der Neubürger liefert, bleibt dieselbe schon in der folgenden Periode (1351 bis 1400) hinter der zweiten Zone (42,9%) zurück, welche in der dritten Periode (mit 54,4%) bereits alle anderen Zonen zusammengenommen überflügelt hat und ihren Vorrang auch in der Zeit von 1451 bis 1500 (mit 51,2%) behauptet. Das Kontingent der ersten Zone ist in derselben Zeit von 54,8 auf 22,9 bzw. 23,2 Prozent der Gesamtzahl gesunken. Dasselbe ist in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts sogar von denjenigen der beiden äussersten Zonen (zus. 25,6%) überflügelt worden, während es in der ersten Hälfte des XIV. fast sechsmal so stark gewesen war als diese.

G. Versuch die Gestaltung der Herkunftsverhältnisse zu erklären. — Verhältniss der Stadt zur Landschaft im Mittelalter und in der Neuzeit. — Die Stadt als Festung: Burgrechtsverband. — Frankfurt und die Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg. — Die Erwerbung eines eignen Territoriums. — Die Ausbildung der Leibesangehörigkeit in der Umgegend und ihr Einfluss auf die Niederlassung. — Der Frankfurter Oberhof und sein Rechtsgebiet. — Die Stadt als wirthschaftlicher Mittelpunkt. — Wochenmarktgebiet. — Ausdehnung des regelmässigen Messverkehrs. — Ergebnis.

Die eigenthümliche Gestaltung des städtischen Zuwanderungsgebietes und die Erweiterung des letzteren vom XIV. auf das XV. Jahrhundert, wie wir sie im vorigen Kapitel kennen gelernt haben, ist gewiss nichts Zufälliges. Sie hängt aufs engste zusammen mit der militärischen, politischen, rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung Frankfurts im Mittelalter, und diese führt uns auf das Verhältniss der mittelalterlichen Städte zur umliegenden Landschaft überhaupt, welches von dem heutigen so weit verschieden ist.

Die moderne Statistik betrachtet den Stadtbegriff nur noch als eine historische Kategorie, mit der sie nichts anfangen kann. Sie unterscheidet die Wohnplätze bloss nach der Zahl ihrer Einwohner und sucht bei 2000 Köpfen die Grenze, bei der sich der städtische von dem ländlichen Theil der Gesellschaft scheidet. Zahllose Orte, welche aus dem Mittelalter Namen und Rechtsanspruch der Stadt bis auf die Gegenwart gebracht haben, fallen unterhalb dieser Grenze, sind also für die Statistik ländliche Wohnplätze, und vielfach unterscheiden sich dieselben nicht einmal mehr durch die Form ihrer Verfassung und Verwaltung von den umliegenden Landorten. Aber auch diejenigen Wohnplätze, welchen der Name der Stadt von der Statistik zuerkannt wird, sei es dass er ihnen aus früherer Zeit geblieben ist, sei es dass sie ihn neu erworben haben, vermögen denselben nicht aus einer selbstständigen Bedeutung und aus einer Gesamtheit von Merkmalen zu begründen, die sie mit allen andern »Städten« theilen und die sie von den »Flecken« und »Dörfern« scharf sondern.

Sie sind einfach Niederlassungen, die sich von andern durch ihre Grösse abheben und die eben wegen der grösseren Menschenanhäufung gewisse eigenthümliche sociale Erscheinungen aufweisen: im Uebrigen sind sie, wie alle anderen Wohnplätze, nur Glieder eines grösseren Ganzen, fest eingefügt in das Niederlassungs-System einer staatlich geordneten Gesellschaft¹⁾).

Dieses Niederlassungssystem, welches durch ein reich entwickeltes Verkehrsnetz unterstützt wird und sich aufs engste an die natürliche Gestaltung und Ausstattung des Bodens anschliesst, trägt, wie die Gesellschaft selbst, deren äusserer Ausdruck es ist, alle Züge eines lebensvollen Organismus. An wenige Grossstädte schliessen sich viele Mittel- und Kleinstädte und an diese wieder Flecken und Dörfer, Weiler und Höfe in mannichfacher Abstufung vom geräuschvollen Fabrikdorf bis zum einsamen Bauernhof — alle in gegenseitiger Abhängigkeit und Wechselwirkung, alle getragen und zusammengehalten durch eine weitverzweigte Arbeits- und Funktions-theilung. Die Grossstädte übernehmen für alle übrigen Niederlassungen die anstaltsweise Pflege der Kunst, die Besorgung der Central- und Provinzialverwaltung, die Herstellung höherer socialer Dienstleistungen und qualificirter Produkte des Gewerfleisses. Die übrigen grösseren Wohnplätze besondern sich auf Grund gegebener historischer und natürlicher Bedingungen in Fabrik- und Manufakturstädte, Hafen- und Marktplätze für Landesprodukte, Sitze von Hoch-, Mittel- und Fachschulen, von Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltungen. Wenige Festungsstädte und Garnisonen tragen die Wehr- und Schutzeinrichtungen des ganzen Landes. Eine geringe Zahl von Universitätsstädten vereinigt in sich die Pflege der höheren Bildung und eines guten Theils der Wissenschaft. Und dabei sind viele dieser örtlichen Funktionen nicht nothwendig »städtischer« Natur. Ein Fabrikdorf im Gebirge versorgt eine ganze Nation mit der Specialität von Gewerbecprodukten, in deren Erzeugung

1) Zu den folgenden Ausführungen vergleiche man die vortreffliche Darstellung des Niederlassungswesens bei Sch ä f f l e, Bau und Leben des soc. Körpers III, S. 152 ff.

seine Bewohner es zur Virtuosität gebracht haben. Eine weltabgeschieden gelegene Heilanstalt pflegt die Unglücklichen einer ganzen Provinz; eine Fachlehranstalt an einem kleinen Orte wirkt befruchtend auf ganze Wissens- oder Erwerbsgebiete. Jeder Wohnplatz ist an seiner Stelle in das nationale Wehrsystem, die volkwirtschaftliche Arbeitsgliederung, die staatliche Verwaltungsordnung eingefügt; jeder wirkt und strebt zum Ganzen. Was er an wirtschaftlichen Gütern und socialen Dienstleistungen hervorbringt, bildet einen Einschuss in den gesammten Volkshaushalt, wird auf dem nationalen, meist sogar auf dem Weltmarkt, gewerthet und befriedigt nicht selten Bedürfnisse, die weit von seinem Erzeugungsorte auftreten. Die kleineren Wohnplätze unterhalten allerdings mit den grösseren, um die sie sich territorial gruppieren, manche nähere wirtschaftliche und sociale Beziehungen, die oft noch durch staatliche und kommunale Einrichtungen unterstützt werden. Aber das Verhältniss ist kein ausschliessliches; es wird vielfach durch anderweitige Verbindungen durchbrochen. Die modernen Transport- und Kommunikations-Einrichtungen bringen es mit sich, dass man oft mit einer um viele Meilen entlegenen Stadt leichter verkehrt als mit einem wenige Wegstunden entfernten Dorfe.

Und bereits beginnt dieser Zusammenfassung nationalen Lebens, diesem Angewiesensein Aller auf Alle die Gruppierung der Niederlassungen in der Landschaft zu entsprechen. Hier Grosstädte mit Hunderttausenden von Einwohnern, um welche sich ein Kranz bevölkerter Vor- und Aussenorte lagert, dort ausgedehnte Fabrikdistrikte, welche über ganze Gegenden eine Mischung von ländlichem und städtischem Wesen verbreiten und an einer dritten Stelle des Staatsgebietes wieder ganze Ackerbaudistrikte, in welchen der Bauer oft halbe Tage bis zum nächsten Kreis- oder Gerichtsstädtchen zu fahren hat. Aber nirgends schroffe Uebergänge. Um jede Stadt gruppirt sich wieder eine Anzahl grösserer Orte mit halb städtischer Bevölkerung, halb städtischer Berufsgliederung. Je weiter man sich von dem Brennpunkt des städtischen Lebens entfernt, um so spärlicher werden seine Ausstrahlungen; aber

sie sind auf viele Stunden im Umkreise zu spüren sowohl an der Dichtigkeit des Zusammenwohnens der Menschen als auch an ihrer socialen Gliederung und den ausgebauten städtischen Gewerbeanlagen. Bis man rein dörfliches Auseinanderwohnen und reines Landleben erreicht, hat man eine Reihe ähnlicher Zonen dichtester, dichter und weniger dichter Bevölkerung und abnehmenden städtischen Lebens zu durchschreiten, wie sie die Thünen'schen Intensitätskreise für den landwirthschaftlichen Betrieb nachgewiesen haben.

Weit verschieden davon ist das Niederlassungssystem des späteren Mittelalters. Da erblicken wir ganze Länder in bald grösseren, bald kleineren Abständen übersät mit Städten, von denen jede für einen weiteren oder engeren Kreis von rein ländlichen Ansiedelungen eine selbständige und herrschende Stellung in Anspruch nehmen darf. Städtisches Wesen und städtische Arbeitsgliederung ist auf den Umkreis der Ringmauern beschränkt; jenseits des Weichbildes beginnt sofort das Land. Jede Stadt ist Schutzorgan, Verkehrszentrum, Sammelplatz fast aller nicht rein landwirthschaftlichen Arbeit für die ganze Umgegend. Stadt und Landschaft bilden einen eng verbundenen autonomen Gesellschaftskörper, innerhalb dessen sich der ganze Kreislauf der Wirthschaft selbständig vollzieht. Dies gibt den Städten jene Ueberlegenheit, welche in Deutschland sie zur politischen Selbständigkeit und Reichsstandschaft, in Frankreich zur Ausbildung der Commune führt. Den End- und Höhepunkt dieser Entwicklung bilden die Stadtstaaten Italiens, in denen sich Stadtgewalt und Territorialherrschaft vereinigen. Wenn in Deutschland dieser Punkt fast nirgends völlig erreicht worden ist, so bemerken wir doch zahlreiche Ansätze zu der gleichen Entwicklung, und es wird sich Gelegenheit bieten, manche derselben aufzuweisen.

Hier kommt es zunächst darauf an, zu zeigen, in wie naher Beziehung die von uns ermittelten Herkunftsverhältnisse der Frankfurter Bürgerschaft zur Abgrenzung des von dieser Stadt militärisch, wirthschaftlich, rechtlich und zum Theil auch politisch beherrschten oder beeinflussten Gebietes stehen und wie die eigenthümliche Gestaltung und Veränderung des

Rekrutierungsgebietes der Stadtbevölkerung sich nur aus dem richtigen Verständniss der mittelalterlichen Niederlassungsordnung begreift.

In den früheren Jahrhunderten des Mittelalters beruht die vorörtliche Stellung der deutschen Städte fast ausschliesslich auf ihrer Befestigung. Das Rechtssprichwort, nach welchem den Bürger und den Bauer nichts scheidet als die Mauer, ist für diese Zeit buchstäblich richtig. Die Städte sind befestigte Dörfer, militärische Stützpunkte, Zufluchts- und Bergungsorte in einem Bauernlande.

Die vielbestrittene Stelle, an welcher Widukind von Korvei von den Städtegründungen Heinrichs I. spricht, zeichnet einen Zustand, der zweifellos für seine Zeit und auch manches Menschenalter nachher den Thatsachen entsprach. Mag man darüber lächeln, dass immer der neunte Mann vom Lande in die Stadt gezogen sein soll, um für die übrigen acht Wohnung zu bauen und bereit zu halten: in Wirklichkeit verhielt sich die Sache ungefähr so, nicht bloss im X. sondern sogar noch die vier folgenden Jahrhunderte. Jede Stadt stand mit den offenen Dörfern eines bald engern bald weiteren Umkreises in einem Schutzverband. Die Dörfer waren verpflichtet, die Befestigungswerke der Stadt im Stande halten zu helfen, wogegen sie hinter den Mauern derselben in Kriegszeiten mit Hab und Gut Zuflucht fanden und im Frieden für den Absatz ihrer Produkte in der Stadt Befreiung von den Verkehrsabgaben genossen¹⁾. Es mag hier beiläufig bemerkt sein, dass dieses Verhältniss, welches man als *Burgrecht* bezeichnete, eine Ausdehnung der baulichen Anlage der Städte bedingt, welche uns abhalten muss, aus der Vergleichung der letzteren mit der modernen Baufläche Schlüsse auf die ständige Einwohnerzahl der Städte im Mittelalter zu ziehen. Zugleich erklärt dasselbe, wie ohne allzugrosse Unbequemlichkeit bei der Abschaffung der Pfahlbürger diese letzteren für den Winter und später für immer in der Stadt Unterkunft finden konnten.

Nirgends lassen sich jene Schutzverbände besser beob-

1) Vgl. M a u r e r, Gesch. der Städteverf. I, S. 125. 491 f.

achten, als am Mittel- und Oberrhein. Da sind Frankfurt, Mainz, Bingen, Worms und Speyer, jedes rings umgeben von einer grossen Anzahl von Dorfschaften, welche Burgrecht in der Stadt genossen und dasselbe wol noch überall in der Zeit, mit der wir uns in diesen Untersuchungen beschäftigen, alljährlich an einem bestimmten Tage gegen eine kleine Rekognitionsgebühr aufholten. Das Schutzgebiet von Mainz z. B. erstreckte sich um 1200 über gegen 40 Ortschaften, von denen die äussersten etwa $2\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt entfernt lagen. Es reichte rheinaufwärts bis Oppenheim und Dienheim, rheinabwärts bis Ingelheim und Algesheim. Die meisten dazu gehörigen Orte lagen auf der linken Flussseite und nur 4 auf der rechten im Mainwinkel (Trebur, Rüsselsheim, Bischofsheim und Seilfurt)¹⁾. Unmittelbar südlich schloss sich das Wormser Schutzgebiet an das Mainzer an und kam diesem an Ausdehnung mindestens gleich. Es erstreckte sich von Dienheim und Uebersheim im Norden bis Oggersheim und Friesenheim im Süden und umfasste im Westen fast alle Orte im Karlbach-, Eis- und Pfrimthal bis nach Kirchheim am Donnersberg, während im Osten der Rhein die Grenze bildete.

Die Namen der Dörfer, welche in Frankfurt Burgrecht hatten, sind uns in zahlreichen Verzeichnissen aus dem XIV. und XV. Jahrhundert aufbewahrt. Einige dieser Verzeichnisse enthalten für jeden Ort die Angabe des Burglehens, d. h. der Gebühr, welche alljährlich am Gertrudentage für die Aufholung des Rechtes zu zahlen war. So das früheste derselben aus der Zeit um 1350, welches sich am Schlusse des I. Bürgerbuches findet und im Anhange mitgetheilt wird. Andere sind Frohnbücher, welche die in bestimmten Jahren von jedem Dorfe am Stadtgraben zu leistende Arbeit nach Ruthen oder in einem Geldanschlage verzeichnen. Aus ihnen

1) Das Verzeichniss bei Bodmann, Rheing. Alterthümer I, 23 f. II, 804 f.

2) Beschreibung des Schutzgebietes in den Annal. Wormat. bei Böhmmer, fontes II, p. 209.

geht zugleich hervor, dass bereits in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts die Zumuthung dieser Leistungen vielfachen Widerständen von Seiten der Grundherren oder der Dörfer selbst begegnete. So entschuldigte 1430, als bei der Hussitengefahr die Frankfurter zur Ausbesserung ihrer Befestigungswerke die Burgrechtsorte aufboten, der Mainzische Amtmann zu Seligenstadt und Steinheim seines gnädigen Herrn arme Leute zu Ober- und Nieder-Roden, Mühlheim und Dietesheim damit, dass sie zu Steinheim 8—10 Tage graben müssten, und im Jahre 1438 wurden nicht weniger als 47 Orte ihres Burgrechtes verlustig erklärt, weil sie sich bei der Königswahl Albrechts II. zu frohnden geweigert hatten. Die letzte Klasse der Verzeichnisse besteht aus Zollrollen, welche zu Händen der Pfortner und Zöllner sowohl diejenigen Dörfer verzeichnen, welche ihr Burgrecht noch besaßen, als auch diejenigen, welche es wegen Ungehorsams verloren hatten. Dieselben sind alle aus der Zeit nach 1438. Dass indessen auch damals das Burgrecht seinen Werth und seine Bedeutung für die Landbewohner nicht ganz eingebüsst hatte, geht wol daraus zur Genüge hervor, dass noch im Jahre 1510 vier Dörfer in der Nähe von Dieburg und Darmstadt (Eppertshausen, Gräfenhausen, Hergershausen und Sickenhofen) neu in dasselbe aufgenommen wurden. Erst bei der Belagerung Frankfurts im Jahre 1552 gieng der alte Schutzverband völlig in Trümmer.

Dass ein solches Verhältniss, welches ganz darnach angehan war, sich zu einer politischen Herrschaft des befestigten Vorortes über die Landgemeinden auszuwachsen, auf die Zuwanderung von diesen nach der Stadt nicht ohne Einfluss bleiben konnte, liegt auf der Hand. Um den letzteren messen zu können, haben wir in dem oben mitgetheilten Verzeichnisse der Herkunftsorte die Dörfer mit Burgrecht durch ein beige-setztes *BR.* kenntlich gemacht. Zur Ermittlung derselben wurden elf offizielle Verzeichnisse des Frankfurter Stadtarchivs benutzt, welche zwar nicht in allen einzelnen Namen übereinstimmen, aus denen jedoch mit vollkommener Sicher-

heit alle Orte festgestellt werden konnten, die zu irgend einer Zeit zwischen 1350 und 1500 Burgrecht besessen haben ¹⁾.

Darnach gab es in dieser Zeit im Ganzen 103 Orte mit Burgrecht, von denen jedoch 2 nicht näher bestimmt werden konnten ²⁾. Von den übrigen 101 liegen 74 nördlich des Mains und 27 südlich desselben. Die äussersten Punkte sind im Norden Köppern und Dillingen, im Süden Messel und Urberach ³⁾, im Westen Breckenheim und im Osten Kilianstädten. Nur wenige Orte erreichen eine Entfernung von über 2 Meilen. Das Burgrechtsgebiet fällt also mit der ersten Zone unserer Tabelle XXXVII ziemlich genau zusammen. Im Süden liegen 7, im Norden 6 und im Westen 3 Orte jenseits derselben; im Osten wird ihre Grenze nicht erreicht. Es hat dies wol darin seinen Grund, dass hier eine Reihe kleiner Städte sich befand, welche den umliegenden Dörfern hinter ihren Mauern Zuflucht bieten konnten. So Windecken (Stadtrecht seit 1288), Hanau (St.-R. 1303), Steinheim (St.-R. 1320) und Seligenstadt. Die östlichen Theile der jetzigen Kreise Hanau und Offenbach fallen darum ausserhalb des Frankfurter Schutzbezirks. Ebenso macht sich im Nordosten die Nähe von Friedberg, Assenheim, Münzenberg und Butzbach fühlbar, während im Nordwesten schon die Vesten Kronberg, Königstein und Eppstein Schutz gewähren konnten, an die sich

1) Die Verzeichnisse bei Orth, Reichsmessen, S. 195 u. Thomas, Oberhof, S. 166 ff. bieten noch eine Reihe weiterer Ortschaften (über 40), von denen sich indess nur feststellen lässt, dass sie theilweise Befreiung vom Weggeld genossen. Thomas ist denn auch nicht im Stande, ihr Burgrecht mit Urkunden zu belegen. Wo er dagegen dies vermag, da stimmt seine Liste mit meinen Ermittlungen überein, mit einziger Ausnahme seiner Nr. 5 und 32, wo er *Bibera* = Bieber für Bieberau gehalten und *Enkenheim* für *Eckenheim* verlesen hat. Ausserdem habe ich noch 6 Burgrechtsorte in dem ältesten Verzeichnisse aufgefunden, die ihm entgangen waren.

2) *Burlachen* und *Sneptheim* (vielleicht *Sneythain*). Das erstere kommt auch zweimal im I. Bgb. vor (vgl. S. 422 Anm. 2), muss also wohl in der Nähe gelegen haben.

3) *Rodauwe*, das sich nur einmal (1380) findet, ist zweifelhaft; wahrscheinlich ist *Rodahe* = Roden (Ober-, Nieder-Roden) gemeint.

weiterhin im Westen Wiesbaden, Mainz, Oppenheim und seit 1398 auch Grossgerau anschlossen.

Die 101 Dörfer mit Burgrecht, deren Lage wir noch zu bestimmen im Stande sind, stellten zur Frankfurter Bürgerschaft

in den Jahren:	Personen:	Procent der Fremdbürtigen:
1311—1350	679	56,7
1351—1400	501	38,7
1401—1450	426	22,8
1451—1500	462	22,4
<hr/> Zusammen 2068		<hr/> 32,2

Die Ziffern fallen nicht ganz mit den oben (Tabelle XXXVII) für die erste Entfernungzone ermittelten zusammen, was sich daraus erklärt, dass das Burgrechtsgebiet an einzelnen Stellen weiter, an andern enger ist, als jene Zone. Dass aber das Burgrechtsverhältniss für die Zuwanderung von Bedeutung war, lässt sich leicht an einer Vergleichung der Neubürgerkontingente aus den Orten mit Burgrecht und derjenigen aus Orten ohne solches in den Kreisen Hanau und Offenbach und in den Aemtern Höchst und Königstein zeigen. Es stammten nämlich

	Personen	
	im XIV. Jh.	im XV. Jh.
aus 65 Orten mit Burgrecht	811	647
› 42 › ohne ›	172	423
Somit im Durchschnitt:		
aus je einem Orte mit Burgrecht	13	10
› › › › ohne ›	4	10

Dass die Orte ohne Burgrecht durchschnittlich etwas weiter von Frankfurt entfernt liegen als diejenigen mit Burgrecht, beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der vorstehenden Ziffern in keiner Weise; denn dieser Umstand wird reichlich dadurch aufgewogen, dass unter den ersteren eine grössere Anzahl bedeutender Orte (6 Städte und 3 Flecken) sich befindet. Sehr beachtenswerth ist, dass die Burgrechtsorte nur im XIV. Jahrhundert einen grösseren Zuschuss zur Bürgerschaft abgeben als die übrigen. Möglicher Weise ist dieser Vorrang im XIII. Jh. noch stärker gewesen und der Schutzverband

in der Ausdehnung, wie wir ihn aus Urkunden, deren früheste kaum über das Jahr 1350 zurückgeht, festgestellt haben, schon erheblich durch neuaufgekommene Stadtrechte in der Nähe beschränkt. Früher hat derselbe vielleicht nicht bloss die Vorberge des Taunus erreicht, sondern er hat sogar die Höhe überschritten und eine grosse Anzahl Dörfer des Usinger und Idsteiner Ländchens sowie diesseits den Kronberger und Eppsteiner Grund und die Dörfer der Mainebene bis gegen Mainz hin mitumfasst. Wenigstens scheinen in dieser Ausdehnung die Dörfer noch später mit den Burgrechtsorten in Bezug auf das Weggeld gleiche Befreiung genossen zu haben¹⁾. Das Aufkommen neuer Stadtrechte wie derjenigen für Idstein, Camberg, Heftrich, Usingen, Kronberg, Königstein und die Anlage anderer fester Punkte wie Walrabenstein, Walsdorf, Alt- und Neuweilnau, Cleeberg, Reifenberg, Eppstein u. s. w. hatten die Bewohner wol der Nothwendigkeit überhoben, Schutz hinter den Mauern des weit entfernten Frankfurt suchen zu müssen.

Das XV. Jahrhundert brachte weitere Einbussen in der Nähe. Wenn für diese Zeit ein Unterschied in der Stärke der Zuwanderung zwischen Orten mit und ohne Burgrecht nicht mehr bemerklich ist, so scheint diese Thatsache nicht bloss auf den Abfall zahlreicher Burgrechtsorte sondern auch noch auf andere Einflüsse zurückgeführt werden zu müssen, welche die Orte in der Umgegend zum Theil von der Stadt abdrängten und entferntere ihr enger verbanden.

Zu den Dörfern der unmittelbaren Umgebung stand nämlich Frankfurt noch in einem näheren politisch-rechtlichen Verhältniss, welches gerade im XV. Jahrhundert starken Wandlungen unterworfen war. Dieses Verhältniss entsprang theils seiner Stellung als einer königlichen Stadt, in welcher es naturgemäss den Vorort der in der Nähe zahlreich vorhandenen Reichsdörfer bildete, theils aus der Erwerbung königlicher Rechte, insbesondere des Schultheissenamtes.

Unmittelbar an das Weichbild der Stadt stiess die Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg, welche sich aus

1) Vgl. Orth a. a. O.

19 Dorfschaften¹⁾ zusammensetzte. Das Landgericht dieser Dörfer, welches aus den Centgrafen derselben, wie es scheint unter dem Vorsitz des Obersten Richters von Frankfurt, bestand, richtete »über Hals und Haupt und über alles, was klagbar ist in dem Lande«. Es bildete die Berufungsinstanz der einzelnen Dorfgerichte und hatte selbst wieder das Frankfurter Reichsgericht zum Oberhof. Der Frankfurter Reichschultheiss hatte ausserdem als Wahrer der königlichen Rechte in der Umgegend die Obliegenheit, die Dörfer in ihren Rechten aufrecht zu erhalten, Uebergriffe der Vogteigerichte abzustellen und für den Vollzug der Erkenntnisse des Bornheimer-Berg-Gerichtes zu sorgen. Bei Kriegszügen vereinigte er das Aufgebot der Dörfer unter dem Reichsbanner.

In diese Rechte war, wie es scheint, schon vor der Erwerbung des Schultheissenamtes die Stadt eingetreten. Bereits in dem Landrecht der Grafschaft, welches 1303 unter Vorsitz des Landvogtes der Wetterau und des Frankfurter Schultheissen von dem Rathe zu Frankfurt und den Centgrafen der Dörfer errichtet wurde²⁾, wird bestimmt: *swanne nit koniges enist, daz die forgenante grashaft der stad von Frankenford mit aller der maht, die sie fermag, sal dienen, mit solichem undirsheide, daz die forgenante stat daz lant und die dorf unde auch die lude sal befreden unde beshirmen also ferre, alse si ir craft gedragen mag.* Schutzrecht der Dörfer und Schirmpflicht der Stadt werden das ganze XIV. und XV. Jahrhundert auch vom Reichsoberhaupt anerkannt; ja Frankfurt wurde auch dann noch als Vorort der Grafschaft betrachtet, als dieselbe dem Reiche bereits völlig entfremdet war.

Kaiser Ludwig hatte sie den Herren von Hanau verpfändet. Allerdings verlieh er 1336 den Frankfurtern das Recht, sie wieder einzulösen; allein die Stadt war in diesem Punkte

1) Es sind folgende: Bergen, Berkersheim, Bischofsheim, Bockenheim, Bornheim, Eckenheim, Enkheim, Fechenheim, Griesheim, Gronau, Hausen, Massenheim, Nied (nicht Nidda, wie Fichard und Thomas schreiben), Oberrad, Offenbach, Praunheim, Preungesheim, Seckbach, Vilbel.

2) Abgedruckt bei B ö h m e r, Ukdb. S. 355 ff.

minder glücklich als beim Schultheissenamte und Reichswalde, und obwohl noch 1398 König Wenzel Schultheissen und Schöffen zu Frankfurt befohlen hatte, die Dörfer gegen Uebergriffe des Pfandhabers zu schützen und auch noch 1475 Friedrich III. die Kriegsleistungen der Dörfer durch Frankfurt eintreiben liess, so konnte sie doch nicht hindern, dass 1434 die Bornheimer-Berg-Grafschaft an Hanau als Reichslehen übergieng und vermochte bloss in einem, nach langem Streite 1481 mit letzterem geschlossenen Vertrage den Besitz von drei Dörfern, Oberrad, Hausen und Bornheim, über welche sie 1425, 1428 und 1475 die Gerichtsherrschaft käuflich erworben hatte, zu behaupten ¹⁾.

Der Uebergang des grössten Theiles der benachbarten Reichsdörfer an den mächtigen Gegner der Stadt bedeutete für diese nicht bloss eine politische Schwächung (den Verlust ihres Territoriums, wie Thomas sich ausdrückt), sondern auch eine Unterbindung ihrer alten socialen Beziehungen zu einem beträchtlichen Theile des engeren Rekrutierungsgebietes ihrer Bürgerschaft im Niedgau. Den auffallenden Rückgang, welchen die Ziffern für die Neubürger aus Orten wie Berkersheim, Bischofsheim, Eckenheim, Enkheim, Fechenheim, Gronau, Nied, Seckbach, Vilbel vom XIV. auf das XV. Jahrhundert aufweisen, dieser Ursache allein zuzuschreiben, wird man freilich Bedenken tragen müssen.

Hatte Frankfurt die Landgemeinden, welche im Norden und Westen an die Stadtmark stiessen, in fremde Hände fallen sehen müssen, so gelang es ihm doch, eine Anzahl anderer Dorfschaften in der Nähe meist durch den Ankauf der Vogteirechte in seine Hände zu bringen und grossentheils bis zum Verluste seiner Selbständigkeit zu behaupten. So besass es jedenfalls schon seit dem Ende des XIII. Jh. die Reichsdörfer Sulzbach und Soden, vielleicht eine Zeit lang auch Neuenhain ²⁾, mindestens seit 1346 Dortelweil ³⁾, seit

1) Fichard, Entstehung der R.-St. Frkf. S. 339 f.

2) Vgl. Böhmer, Ukdb., S. 209. 460 f.

3) Ebendaselbst, S. 608.

1367 Bonames¹⁾, seit 1376 Nieder-Erlenbach²⁾, seit 1437 (gemeinsam mit Kronberg) Nieder-Ursel³⁾. Ausserdem finden wir von 1435 bis 1511 Frankfurt im Pfandbesitz von Harheim und Kalbach⁴⁾, sodass es mit den zum Bornheimer Berg gehörenden Bornheim, Hausen und Oberrad, deren Erwerb bereits erwähnt wurde, über 11 bzw. 12 Orte Territorialhoheit ausübte. Ein Theil dieses Besitzes gieng später freilich wieder verloren, wogegen 1569 noch Niederrad⁵⁾ zu drei Viertheilen durch Tausch von Solms erworben wurde, während ein Viertheil bis 1842 im Besitze des deutschen Ordens blieb.

Ein Blick auf eine Specialkarte der Umgegend von Frankfurt lehrt, dass es bei diesen Erwerbungen der Stadt hauptsächlich auf Sicherung der Linie längs der Nied gegen Einfälle von Norden ankam. Die meisten Orte waren durch Besitzungen von Dynasten der Umgegend von dem Frankfurter Stadtgebiet getrennt, und naturgemäss konnten sich die Hoheitsrechte der Stadt aus den verschiedenen Besitztiteln, denen sie entstammten, erst allmählich herausbilden und mussten sich zunächst immer in dem besonders kräftigen Schutze der Untersassen, wie die Bewohner jener Orte bald genannt wurden, bethätigen. Die Niedorte wurden befestigt und je einem im Dienste der Stadt stehenden Amtmanne aus dem Adel unterstellt; die näher gelegenen Dörfer schützte man dadurch, dass man in bedrohlichen Zeiten ihnen städtische Söldner schickte oder sie mit ihrer Habe in die Stadt aufnahm⁶⁾.

1) Lersner, Chron. II, 1, S. 590 f.

2) Lersner, II, 1, S. 603.

3) Nach Schulin Collect. Vgl. auch Lersner II, 1, S. 627 ff.

4) Mglb. E 23 und E 23 Nro. 2. Lersner II, 1, 663 f.

5) Lersner, II, 1, S. 633. Euler im Archiv VI, S. 209 f.

6) Zahlreiche Beispiele dieser Schutzbethätigung bei Lersner, Chron. II, 1, 381. 382. 387. 409. 410. 419 ff. Besonders anschaulich ist die Fürsorge des Rathes für die Dörfer an der zuletzt genannten Stelle geschildert (aus d. J. 1504): *Vier fußknecht gen Redelnheim schicken, daselbst helfen zu sehen. Item zwei knecht gen Hausen . . . Die von Oberrode soll man warnen . . . Des raths dörrfern abermal ernstlich warnen lassen, wo sie ihr vieh herein flehen wolten, dass sie auch fute-rung mitbringen solche zu unterhalten etc.*

Es ist desshalb kaum zu erwarten, dass das staatliche Verhältniss, in welches die Dörfer zu Frankfurt getreten waren, auf die Zuwanderung aus denselben fördernd gewirkt habe, und wenn auch z. B. Bonames, Bornheim, Oberrad, Sulzbach, Soden vom XIV. auf das XV. Jahrhundert eine Steigerung des Kontingents aufweisen, das sie zur Bürgerschaft stellten, so ist doch bei den übrigen eher eine Abnahme zu beobachten. Was im XIV. Jahrhundert so Viele getrieben hatte, die Zuflucht der städtischen Mauern zu suchen, das hatten die Bewohner dieser der Frankfurter Herrschaft unterstellten Orte: der Rath »verantwortete« sie wie seine Bürger.

Dagegen ist ein anderes Verhältniss, welches gerade in der Zeit, mit welcher wir uns hier beschäftigen, unter der Landbevölkerung der Umgegend allgemein wurde, nachweisbar von entschiedenem Einfluss auf die Aufnahme derselben in das Frankfurter Bürgerrecht geworden. Es ist dies die **Leibangehörigkeit** oder **Leibeigenschaft**.

Zahlreiche Urkunden und Heberegister des Stadtarchivs geben über Entstehung, Verbreitung und Bedeutung der mit diesen Namen bezeichneten Einrichtung Auskunft, und die Aufschlüsse, die sich aus ihnen gewinnen lassen, sind, ganz abgesehen von den durch sie erklärbaren statistischen Thatsachen der Zuwanderung, von so grosser geschichtlicher Wichtigkeit, dass ein näheres Eingehen auf dieselben sich selbst rechtfertigen dürfte.

Unter den Namen Angehörige, Leibesangehörige, eigene Leute, Leibeigene, arme Leute, Gotteslehen u. a. werden im XV. Jahrhundert die Landbewohner der Umgegend von Frankfurt begriffen, welche sich in den Schutz eines Herrn begeben hatten und demselben dafür gewisse Leistungen schuldeten. Diese Leistungen bestanden allgemein und übereinstimmend in der jährlichen Entrichtung eines Huhnes (Leibhuhn, Fassnachthuhn)¹⁾ und in dem Anfall des Besthauptes an den

1) Der Ausdruck (einem Herrn) *hünen* ist gleichbedeutend mit *angehörig, leibeigen sein*. Man darf sich nicht etwa durch die ebenfalls dafür gebrauchte Formel *zu dienste sten* zu der Annahme verleiten lassen, dass die Angehörigen auch zu Frohnden verpflichtet

Herrn nach dem Tode des Angehörigen. Das letztere pflegte aber nicht mehr in natura gefordert zu werden, sondern es gieng die allgemeine Uebung dahin, dass der Herr und die Hinterlassenen über eine feste Summe (bei den Frankfurter Leibangehörigen am häufigsten ein Gulden) sich verständigten (*vmb das besthaupt tedingen*). Das Verhältniss war ein erbliches und zwar dergestalt, dass die Kinder in der Angehörigkeit der Mutter folgten. Sonst beeinträchtigte dasselbe in keiner Weise die persönliche Freiheit und Freizügigkeit. Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Herren oder zwischen Leibeigenen und Freien (Ledigen) kommen überaus häufig vor und wurden auch in der Zeit, als alle diese Verhältnisse verknöcherten, nicht gehindert. Aus einem Verzeichnisse von 1574 liess sich ermitteln, dass von sämtlichen 230 Ehepaaren der 5 Frankfurter Dörfer Bornheim, Dortelweil, Nieder-Erlenbach, Oberrad und Sulzbach bei 23 (10 %) Mann und Frau keinen Herrn hatten, bei 46 (20 %) beide einem Herrn angehörten, während bei 74 (32 %) Mann und Frau verschiedenen Herren dienten und bei 87 (38 %) der eine von beiden Theilen ledig, der andere leibeigen war. Dass der Angehörige ziehen konnte, wohin er wollte, ergibt sich, abgesehen von vielen in den Urkunden enthaltenen einzelnen Beispielen, auch aus dem in Bezug auf seine Stellung gewöhnlich gebrauchten Ausdruck »einen nachfolgenden Herrn haben«, womit gesagt sein soll, dass die Ansprüche des Herrn auf Leibhuhn und Besthaupt auch dann Geltung behielten, wenn sich der Leibeigene an einem anderen Orte ausserhalb seines Territoriums oder ausserhalb des seitherigen Wohnortes niederliess.

Mit der Vogtei oder irgend einer anderen der damals sonst gebräuchlichen Formen von Territorialherrschaft hat die Leibeigenschaft keinerlei Zusammenhang. In Bornheim war

gewesen wären. Die *Dienste* sind eben die Abgaben: Leibhuhn und Besthaupt. Aehnlich wird in manchen lateinischen Urkunden *servitia* nicht selten für Naturalabgaben gebraucht. Frohndienste wurden in der Umgegend von Frankfurt nur von Wasser und Weide dem Kaiser, bzw. dem Landesherrn geleistet und ausserdem etwa noch vom Besitze hofhörigen Landes.

in den 30er Jahren des XV. Jh., also lange bevor das Dorf durch Frankfurt erworben wurde, ein Frankfurter Angehöriger Schultheiss¹⁾ und 1496, als der Rath den dortigen Schultheissen zu ernennen hatte, bekleidete dieses Amt ein Angehöriger von Isenburg²⁾. In Dortelweil wurden um die Mitte des XV. Jh. dem Rathe zur Ernennung als Feldgeschworene und Gerichtschöffen ein Hanauischer, ein Kronbergischer und ein der Angehörigkeit nach nicht bekannter Mann vorgeschlagen³⁾; 1574 war der Schultheiss daselbst und seine Frau Hanauisch⁴⁾, obwohl das Dorf seit der ersten Hälfte des XIV. Jh. Frankfurtisch war. Centgraf zu Eschersheim, das dem Kloster Seligenstadt gehörte, war 1452 ein Mainzischer Angehöriger, und derartige Beispiele liessen sich viele anführen. Nach dem Eidbuch von Bornheim⁵⁾ leisteten 1496 63 Familienhäupter und erwachsene Söhne dem Rathe den Huldigungseid. Dieselben vertheilen sich unter acht verschiedene Herren (Frankfurt, Hanau, Königstein, Kronberg, Isenburg, Solms, Falkenstein und Rudolf von Rüdgingen), während die 58 vorhandenen Ehefrauen neun Herren (Frankfurt, dem Deutschen Orden, Eppstein, Isenburg, Kronberg, Königstein, Hanau, Solms, dem Landgrafen von Hessen) angehörten.

Die Pflichten des Herrn gegenüber dem Angehörigen werden in den Ausdruck zusammengefasst, dass der Herr den armen Mann *verantwortete*, (*verspreche*, *verteidige*, auch *wol schüre und schirme*). Das Verhältniss wird also mit demselben Worte bezeichnet wie dasjenige der Stadt zu ihrem Bürger, und in der That war es der Schutz und Beistand gegen mancherlei Anfechtungen und Unbilden seitens der Mächtigen, denen in einer gewalthätigen Zeit der Schwache nur zu leicht ausgesetzt ist, den in erster Linie die Landbewohner von ihren Herren erwarteten und der noch im XV. Jh. viele Freie veranlasste, freiwillig die verhältnissmässig geringen Lasten der

1) Mglb. E 12 Nro. 1 Bl. 16.

2) Mglb. E 35 Nro. 9.

3) Mglb. E 38 Tom. IV. Bl. 64 (nach Schulin Mscrpt.).

4) Hühnerbuch von 1574—1580 (ohne Bezeichnung.)

5) Mglb. E 35 Nro. 6.

Angehörigkeit auf sich zu nehmen (*sich verherren, sich an einen hern machen*). Der Leibeigene suchte seinen nachfolgenden Herrn selbst in solchen Angelegenheiten, wo er sich von der eigenen Landesherrschaft zu Unrecht beschwert glaubte, und der Leihherr nahm für sich ein Intercessions- und Schutzrecht in Anspruch, dessen nachhaltige Bethätigung in überaus zahlreichen Schreiben an den Frankfurter Rath vorliegt. Dieselben betreffen gewöhnlich Fälle, in welchen Angehörige fremder Herren mit der Frankfurter Gerichts-, Polizei- und Steuergewalt in Konflikt gerathen waren, zuweilen auch Fälle angeblicher oder wirklicher Rechtsverweigerung und Beschwerde Frankfurter Untersassen, welche gegen ihre Obrigkeit den Leihherrn angerufen hatten ¹⁾. Loslassung aus dem Gefäng-

1) So beschliessen, — um von vielen Beispielen wenige anzuführen — 1498 die Bauern zu Oberrad, als ihnen wegen Ungehorsams vom Frankfurter Rath eine schwere Geldstrafe anferlegt worden war, *ijlicher seinen kbangehorigen herren dem rat suwidder (besonders Ments und Isenburg) zu suchen*. Mglb. E. 37, Tom. II, Bl. 35. — Im Jahre 1468 verwendet sich Graf Philipp zu Hanau für einen Nieder-Erlenbacher, der sein *lybseygener angehoriger manne* sei, und der, nachdem ihm die Entrichtung von Bede auf seiner Ansicht nach bedefreie Güter auferlegt und sonstige Bedrängniss von dem Burggrafen zu N.-E. zugefügt worden, aus seinem Dorfe in Furcht vor unbilliger Gewalt und Muthwillen geflohen sei. Er bittet, denselben *gewalts halbin su troisten*, dass er zu den Seinen zurückkehren könne und einen gütlichen Tag zur Verhandlung seiner Sache anzuberaumen, wozu der Graf auch die Seinen schicken werde. — 1477 bittet Peter Finck, Kelner zu Rödelheim, für eine Frau, die seiner gnädigen Jungherren Angehörige, aber in des Raths Schirme und Gerichte zu Soden wohnhaft sei, nachdem sie von den Frankfurtern bei einem geistlichen Gerichte belangt worden, dass man nicht gestatten möge, *die uwern und mys gnedigen junghern underthanen widder billichkeit umzutriben*. — 1483 bittet Gottfried Herr zu Eppstein und Münzenberg um Gnade und Barmherzigkeit für einen Mann aus Nieder-Ursel, seinen Angehörigen, den der Rath, wie ihm berichtet worden, im Gefängniss liegen habe, vielleicht wegen eines Todtschlags, wobei derselbe aber nicht *handtetig* gewesen sein solle. — 1522 verwandte sich Philipp von Reifenberg für Matheus Ziegler, früheren Feldschützen zu Sulzbach, den die Frankfurter wegen eines Korn-diebstahls *in sweren peinlichen hafft und gefencknis zu Franckfurt in-bracht und gehalten* hatten, mit der Bitte, ihn der Haft zu entlassen,

nisse, Gewährung von freiem Geleit zur Wahrnehmung von Gerichtstagen, milde Behandlung in Strafsachen, Schutz gegen Willkür von Beamten oder gegen Misshandlung und Beschimpfung seitens Frankfurter Untersassen bilden am häufigsten den Gegenstand der ausgesprochenen Fürbitten, die in der Feder des rauflustigen Adels der Umgegend bisweilen den unverkennbaren Ausdruck der Drohung annehmen¹⁾. Nicht selten führen solche Angelegenheiten zu ärgerlichen Irrungen und langwierigen Streitigkeiten.

Obgleich die armen Leute, welche »sich an einen Herrn gemacht« oder dieses Verhältniss von Mutters Seite ererbt hatten, persönlich frei und gerichtsfähig blieben, so findet man doch in der Art und Form, wie die Herren für sie eintreten, mancherlei Anklänge an die alte Muntmannschaft. Aber das Verhältniss hat durchaus die Gestalt und Beweglichkeit civil-

da er ein *armer angehöriger gotslehen* seines Mündels Philipp von Reifenberg, Emmerichs sel. Sohnes sei. Ob von Frankfurt eine Antwort auf dieses Schreiben erfolgte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Erfolg hatte dasselbe nicht; vielmehr wurden dem pflichtvergessenen Feldschützen barbarischer Weise zur Strafe die Augen ausgestochen und derselbe seiner Frau nach Sulzbach zurückgeschickt. Letztere, eine Leibesangehörige von Hessen, wandte sich 1527 mit einer Vorstellung an den hessischen Amtmann zu Eppstein und Kronberg, in der sie um dessen Fürbitte bat, dass ihr blinder Mann, den sie neben der Fürsorge für ihre vielen Kinder nicht zu erhalten vermöge, von Frankfurt in Pflege übernommen werden möge. Der Amtmann übersandte die Eingabe befürwortend an den Rath — freilich ohne Erfolg. Uglb. B. 61. Nr. 25. 19. Dort auch die übrigen hier angeführten und noch zahlreiche ähnliche Schreiben.

1) So klagt 1491 Jorge Brendel von Homburg, dass eine Witwe in N.-Erlenbach, die seine Leibesangehörige sei, von andern Leuten aus Erlenbach in ihrem Hause muthwillig überlaufen und zu Pfande genöthigt worden sei. Er ersucht um Bestrafung der Thäter, welche des Raths Unterthanen seien, mit dem nicht misszuverstehenden Zusatz: *uff das mir nit noit werde, die theter wider ane zu suchen und der frauwen als myner angehorige billich in dem rechten bistant zu thun.* — 1484/5 ersuchte Irmgart von Reifenberg, Philipps von Hatzstein Witwe um Entlassung eines ihr angehörigen Sulzbachers aus dem Gefängniss mit dem Beifügen: *uff das ich myn gutten frunde deshalb nit her suchen bedorffe, da ich den ganz nit geneicht zu bin.*

rechtlicher Vertragsverhältnisse. Man darf sich in dieser Anschauung nicht durch das hart klingende Wort Leibeigenschaft oder Leibesangehörigkeit beirren lassen. Es bedeutet dasselbe nichts weiter, als dass die Angehörigkeit der armen Leute und die damit verbundenen Praestationen auf ihrer Person, nicht etwa auf Güterbesitz beruhten, von dem ja auch vielfach Fasnachthühner und Besthaupt entrichtet wurden. Allerdings wurden unter den Herren häufig Angehörige verkauft und vertauscht; aber den Gegenstand der Veräußerung bildete hier doch immer nur das finanziell nutzbare Verhältniss, bezw. die Gefälle aus demselben, nicht die Person der Leibeigenen, ähnlich wie Gerichts- und Steuergewalt zu Objekten des Vermögensverkehrs geworden waren.

Am richtigsten werden wir vielleicht dieses in der Umgegend von Frankfurt so verbreitete Verhältniss als Schutzangehörigkeit bezeichnen. Die Urkunden des XV. Jh. zeigen uns dasselbe in seiner vollen Kraft und lebendigen Wirksamkeit. Da sehen wir Dorfleute, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, auf der Schreibstube im Römer erscheinen und den Bürgermeister bitten, sie als angehörige arme Leute des Rathes aufzunehmen. Frankfurter Bürger, die sich veranlasst finden, auf das Land hinaus zu ziehen, suchen in der Leibesangehörigkeit einen Ersatz für das Bürgerrecht, das ihnen verloren geht¹⁾. In einer Zeit, wo kaum jemand den Dorfetter verlassen konnte, ohne sich in Lebensgefahr zu begeben, wo Fehden, Brandschatzung, Viehraub und Gewaltthat jeder Art den Bauer bedrohten, musste der Angehörigkeitsbrief eines mächtigen Herrn, der seine armen Leute nicht ungestraft misshandeln liess, ihm als kostbares Schutzmittel erscheinen. Und gerade darin, dass die Bewohner eines Dorfes sehr verschiedenen Herren angehörten, lag für die ganze Gemeinde eine Garantie, dass sie nicht mit ihrer Habe einer

1) Vgl. die Urkunden von 1430, 1431 und 1437 im Anhang. — In dem Heberegister Uglb. B. 61 F finden sich noch 3 arme Leute aus dem Jahre 1446 verzeichnet, welche aus Frankfurt, bezw. Sachsenhausen gebürtig waren und sich als arme Leute in den Schutz des Rathes begeben hatten.

Fehde des Territorialherrn zum unschuldigen Opfer fielen. Denn der Angreifer würde ebensosehr, wie er vielleicht den Landesherrn schädigte, sich selbst geschädigt haben, indem er Ahndung seitens aller nachfolgenden Herren der einzelnen Bauern zu fürchten hatte. Freilich in unruhigen Zeiten mochte auch das nicht genügen, und oft begab man sich gerade in die Angehörigkeit dessen, der der gewalthätigste im Lande war. Als Bechtram von Vilbel die Strassen unsicher machte¹⁾, traten Frankfurter Angehörige zu Dortelweil in seinen Schutz²⁾. Ja wir finden selbst Fälle, wo Frankfurter Angehörige der Stadt und noch einem andern Herrn zugleich Leibhühner entrichteten³⁾.

Ueberhaupt sind diese Verhältnisse sehr wandelbar, und oft genug stieß der Hühnervogt auf Weigerung, wenn er die jährlichen Praestanden einforderte, weil die Pflchtigen sich inzwischen an einen andern Herrn gemacht hatten. Im Allgemeinen war für solche Fälle eine förmliche Ledigsprechung gebräuchlich; doch mochte diese oft nicht abgewartet werden. Als 1498 ein Frankfurter Angehöriger den Rath um seinen Schutz gegen einen angeblich ungerechten Richterspruch der Burgmannen von Friedberg ersuchte, fügte er bei, wenn der Rath nicht gemeint sei, ihn, wie sichs gebühre, zu vertheidigen und zu beschirmen, so möge er ihn seiner Leibpflicht ledig geben und sagen. *Alsdan weiß ich eyn gnedigen hern, der mich ob got wil für gewalt beschirmen und mich by mynem recht hanthaben mag.* In der That begab er sich später in hessische Angehörigkeit und fand bei dem Landgrafen die kräftigste Vertretung seiner Sache⁴⁾. Der Rath hatte mancherlei Rücksichten zu nehmen, und wenn die Stadt, wie oft in dieser Zeit, mit dem Adel der Umgegend in Fehde lag, so mochte ihr Schutzversprechen nicht schwer wiegen⁵⁾.

1) Vgl. Froning, Chron. S. 314 ff.

2) Uglb. B. 61 J., S. 10.

3) Uglb. B. 61 M.

4) Uglb. B. 61 Ff.

5) Um die Mitte des XV. Jh. ersuchte ein Angehöriger der Stadt den Rath um Lediggebung mit der Motivirung: *als . . . mir geburt*

Die Entstehung der Frankfurter Schutzangehörigkeit geht bis in die letzte Hälfte des XIV. Jh. zurück, und trügen nicht alle Anzeichen, so haben wir in derselben einen Ersatz für das von Reichs wegen verbotene und, wie oben gezeigt, damals auch endgiltig beseitigte Pfahlbürgerthum zu sehen.

Als im Jahre 1372 die Stadt das Schultheissenamt einlöste, trat sie mit dem Erwerb desselben zugleich in ein eigenthümliches Verhältniss zu einer grösseren Anzahl von Landbewohnern. In dem Schultheissenamtsbuch¹⁾, das nach dem 1386 erfolgten Tode des letzten Pfandinhabers Sigfrieds zum Paradiese in dessen Nachlass gefunden wurde, steht (Bl. 18) unter der Ueberschrift *Des Richs burger* bemerkt: *Item wer sich an das Riche machin wil, den sal ein schultheisse entphahin vnd sal eyne schultheissen an des Riches stad cœu dinste sten vnd sal yclich gebin eyne schultheissen eynen schilling phennige vnd ein hun uff sant Martins tag.* Es folgt darauf ein Verzeichniss von 76 Personen, die sich auf 28 verschiedene Orte vertheilen. Der letzte Eintrag ist aus dem Jahre 1372, in welchem Sigfried zum Paradiese auf kaiserlichen Befehl das Schultheissenamt an den Rath abtrat.

In demselben Buche (Bl. 15 f.) findet sich ein Verzeichniss der *Armen Leute*, die in den Königshof zu *Helbingeshen*²⁾ gehörten, dessen Gefälle der Rath ebenfalls mit dem Schultheissenamt erworben hatte. Die in den Hof gehörigen Leute wohnten weit zerstreut in den Orten Kronberg, Neuenhain, Zeilsheim, Kriftel, Rossdorf vor der Höhe, *Noringis* (das spätere Königstein), *Helbingeshen*, Schwalbach, Steinbach, Melbach, Sindlingen, Hattersheim, Münster, Kelkheim, Hornau, Stierstadt, *Breidenloch*. Es waren ihrer zusammen 30; doch

myn narunge zu suchen und uff der strassen zu faren, also muß ich mich besorgen vor feentschaft, die uwer gnade danne hat, bitte ich uwer gnade underteniglich mir gunst und willen zu thune, das ich mich an ein hern mochte machen, der mit feentschaft hette etc.

1) Uglb. A. 64 Nr. 2, zum Theil gedruckt bei Thomas, Oberhof S. 288 ff.

2) Helbingshain, ein ausgegangenes Dorf im Taunus: Vogel, Beschr. d. Herz. Nassau, S. 853.

ist bei einer Frau bemerkt: *hat sich vnd ire kinde gemacht an den von Eppenstein*. Die armen Leute zahlten dem Schultheissen jährlich ein Fassnachthuhn und bei Todesfall das Besthaupt, offenbar bloss von ihrem Leibe. Die sonstigen Gefälle des Hofes ruhten auf dem Lande und dem Wasser und wurden wol bloss von denen entrichtet, die Land und Wasser benutzten.

Bemerken wir bei den Reichsbürgern und den armen Leuten des Hofes zu Helbingshain bereits die wesentlichen Charakterzüge der Leibesangehörigkeit des XV. Jh., so treten diese noch deutlicher hervor aus einem in den 80er Jahren des XIV. Jh. angelegten Buche¹⁾, auf dessen Umschlage von späterer Hand die Worte *Eigen lude* stehen. Auf der ersten Seite ist folgender Rathsbeschluss aus dem Jahre 1383 zu lesen:

Nota die, die sich an das Rich in der maße, also hernoch geschrebin steet, gemacht han.

Der raid ist vberkommen, wer sich an das Riche machen wulle, das den der schultheiße vnd eyn burgermeister mit eynander entphahen sollen in der maße, das er in truwen globe vnd zun heiligen swere, des Riches vnd der stede Franckenfurt vnd der iren, die viele das schultheißen ampt in der stede hant sted, schaden zcu warnen, ir bestes zcu werbin vnd in deheinewijs widder sie zu tunc vnd sich nommer von dem Riche zcu ziehen vnd dem rade die viele das schultheißen ampt in siner hant sted gehorsam zcu sine vnd auch in der maße, obe yn keynerleye anlangete, wo yn dann der schultheiße vnd der raid mit bescheidenheide truwen zcu virentwurten, das sie das tun mogen; wo sie des nit truwen zcu tunc, das sie des abesin. Hette hee auch ymaniten vrsast, den worde hee losen; wert hee auch deheyne herren vngerechend amptman, dem worde he rechte rechnunge tun. Vnd sal dem schultheißen ein halb vierteil wynes gebin vnd dem burgermeister, der da bij ist, ein halb virteil wynes vnd dem schreiber einen engilschen vnd darscu auch ierlichs dem schultheißen sin recht vff sant Mertins dag.

Hieran schliessen sich namentliche Verzeichnisse von im Ganzen 510 Personen aus 87 verschiedenen Orten, von denen 80 nördlich und 7 südlich des Maines liegen. Es sind darunter sowohl Dörfer, welche den verschiedenen Dynasten der Umgegend gehörten, als auch die damals bereits von Frankfurt

1) Uglb. B. 61 E.

erworbenen Orte als auch Reichsdörfer — ein Beweis dafür, dass das Verhältniss der Reichs-Bürger oder des Reichs armen Leute, wie sie im Text einmal genannt werden, ein rein persönliches und von politischer Zugehörigkeit völlig unabhängig war. Die grosse Zahl der Personen, welche nach der Erwerbung des Schultheissenamts durch die Stadt sich den Schutz, den dieselbe in des Kaisers Namen leistete, ausgewirkt hatten, kann zum Beweise dafür dienen, dass jenes Amt, weit entfernt davon, durch die Verpfändung an die Stadt zu verlieren, bei der Landbevölkerung an Ansehen bedeutend gewonnen hatte. Möglich auch, dass die städtische Politik das überkommene Institut der Reichsbürgerschaft benutzt hatte, um ihren Einfluss in der Umgegend möglichst auszudehnen und einen Ersatz für die verlorenen Pfahlbürger zu gewinnen.

Freilich nicht für lange. Denn als der Adel der Umgegend 1389 die Kriegsmacht Frankfurts bei Kronberg niedergeworfen hatte, bedurfte es der Zusammenraffung aller Kräfte, um der Schuldenlast und den folgenden inneren Wirren nicht zu erliegen. Die Reichsbürger-Klientel scheint mehr als zwanzig Jahre sich selbst überlassen geblieben zu sein, und als man 1411 daran gieng, sie wieder zu sammeln, ergab sich, dass kaum noch 100 Personen¹⁾ aufzutreiben waren, die als des Rathes arme Leute in Anspruch genommen werden konnten. Von diesen hatten sich aber 51 in der Zwischenzeit Herren aus dem Adel der Umgegend gesucht²⁾, und nur 8 derselben liessen sich herbei, zum Rathe zurückzukehren. Von den übrigen wird die Mehrzahl als in die Vogtei zu Bonames gehörig bezeichnet, bestand also aus Leuten, welche der Rath 1367 mit

1) Die Zahl lässt sich nicht genau angeben. In dem hier benutzten Verzeichniss (Uglb. B. 61 I.), das 1411 als eine Art Enquête angelegt war, sind Nachträge bis zum Jahre 1437 eingeschrieben. Manche Personen sind als *t o d t* bezeichnet und dafür ihre Kinder eingetragen — offenbar weil die Liste viele Jahre als Heberegister für die Leibhühner gedient hat. Im Ganzen sind 114 Personen eingetragen.

2) Von diesen 51 gehörten 15 den Herren von Hanau, 13 Henne von Beldersheim, 9 Henne von Rödelheim, 7 Bechtram und Walter zu Vilbel, 3 Frank von Kronberg, 2 den Antonitern und je 1 den Brendel von Homburg und den Schelmen von Bergen.

dieser Vogtei käuflich erworben hatte; 6 andere waren der Stadt von Henne von Ursel verpfändet, 7 gehörten in das Schultheissenamt, und nur 3 hatten sich freiwillig in die Schutzangehörigkeit des Rathes begeben. Der bemerkenswerthe Zug in dem betreffenden Verzeichnisse liegt aber darin, dass die Reichsbürger des Schultheissenamts mit den durch Kauf oder Verpfändung oder freiwillige Ergebung erworbenen armen Leuten und mit den Angehörigen des Adels auf gleiche Linie gestellt werden. Man darf daraus schliessen, dass das Verhältniss der Reichsbürger zum Schultheissen von vornherein kein anderes gewesen war als eben das der Leibesangehörigkeit, wie wir es oben geschildert haben.

Sobald die Stadt wieder einigermassen zu Kräften gekommen war, liess sie es sich angelegen sein, den Bestand ihrer armen Leute auf den Dörfern wieder zu vermehren. Im Jahre 1424 erwarb sie von Rudolf von Sachsenhausen, dem letzten seines Geschlechtes ¹⁾, dessen arme Leute und liess sie im folgenden Jahre dem Rathe den Eid leisten ²⁾. Auch machten sich in dieser Zeit manche wieder freiwillig an den Rath. Trotzdem weist ein Verzeichniss ³⁾ von 1437 nur 89 arme Leute des Rathes auf: 35 von ihnen gehörten zur Bonameser Vogtei, 6 in das Schultheissenamt, 30 waren von Rudolf von Sachsenhausen, 5 von Henne von Ursel erworben und 13 hatten, weil sie eines nachfolgenden Herrn entbehrten, sich freiwillig in den Schutz des Rathes gestellt. Zu letzteren kamen

1) Vgl. Euler im Archiv VI, S. 95.

2) Dieselben sind in 3 verschiedenen Verzeichnissen beschrieben. Eines ist von dem Hühnervogt Rudolfs von S. 1424 aufgestellt, das andere ist eine Abschrift desselben, das dritte ist bei Gelegenheit der Eidesleistung 1425 angelegt. Zusammengebunden in Uglb. B. 61 K. Die beiden ersten Verzeichnisse geben die Zahl der Leute auf 74 an. Es sind aber im Ganzen nur einige zwanzig erwachsene Personen namhaft gemacht; rechnet man auch die meist summarisch angegebenen Kinder hinzu, so kommt man auf 82 Köpfe, die sich auf die Orte N.-Erlenbach, N.-Eschbach, Bergen, Bonames, Harheim, Massenheim, Seligenstadt, Sindlingen und O.-Ursel vertheilen.

3) Uglb. B. 61 F: *Das register des rats armenlude, von den man vasnacht honere jars pliget zu nemen.*

bis 1476 noch 15 weitere hinzu¹⁾. Auch scheint die Stadt in der zweiten Hälfte des XV. Jh. von den Schelmen von Bergen noch einige Leibeigene käuflich erworben zu haben. Allein das einmal Verlorene war nicht wiederherzustellen. Zwar gieng man überall auf den Dörfern den früheren Angehörigen, ihren Kindern und Enkeln nach; in den Heberegistern werden manchmal ganze Stamm bäume solcher Bauernfamilien mitgetheilt; allein nur zu häufig weigerten sich die Pflichtigen Fassnachtshühner und Besthäupter zu entrichten und bei dem häufigen Wechsel des Wohnsitzes, den wir auf den Dörfern beobachten können, war das Nachfolgen nicht immer leicht, ganz abgesehen von den Streitigkeiten, welche aus mehrfacher Verherrung der gleichen Personen entstehen konnten.

Dennoch war nach den Heberegistern die Zahl der Frankfurter Leibesangehörigen am Ende des XV. Jh. wieder bis auf 195 gestiegen, sank aber bis 1542 auf 110 herab und betrug in der zweiten Hälfte des XVI. Jh. etwa 100. Der Rath suchte in dieser Zeit nach verschiedenen Anzeichen immer mehr durch Umtausch von Angehörigen mit fremden Herren und durch Aufstellung des Grundsatzes, dass Ledige, die in den Frankfurter Landgemeinden sich niederliessen, dadurch der Leibesangehörigkeit der Stadt verfielen, seinen Leibeigenenbesitz zu konsolidiren. Aber die ganze Einrichtung verlor mehr und mehr von ihrem ursprünglichen Charakter; nur ihre Lasten blieben bis auf die neuere Zeit.

Die folgende Zusammenstellung soll eine Vorstellung geben von der Zahl und Verbreitung der Frankfurter Leibesangehörigen in den Dörfern der Umgegend und dem Wechsel, den diese Dinge vom Ende des XIV. bis gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts erlitten haben.

1) Laut Nachträgen desselben Verzeichnisses.

	Reichsbürger		Leibesangehörige		
	1372	1388	1498	Ende des XV. Jh.	1542
Kreis Frankfurt.					
Bonames	1	—	1	10	—
Bornheim	3	6	2	—	4
Goldstein	—	—	5	—	—
Hausen	—	3	4	—	7
Nieder-Ursel	2	8	—	3	—
Niederrad	—	9	—	—	—
Oberrad	—	12	1	—	8
Hohenrad	—	1	—	—	—
Riedern	—	1	1	3	—
Zusammen	6	40	14	16	19
Amt Höchst.					
<i>Breidenloch</i>	1	11	—	—	—
Eschborn	2	1	—	—	—
Griesheim	—	8	—	—	—
Heddernheim	1	1	1	—	—
Liederbach	—	1	—	—	—
Nied	—	8	—	—	—
Okriftel	—	3	—	—	—
Rödelheim	2	4	—	—	—
Schwanheim	2	6	—	—	—
Sindlingen	—	—	—	1	—
Sossenheim	—	3	—	—	—
Sulzbach	—	1	—	—	—
Zusammen	8	47	1	1	—
Amt Königstein.					
Bommersheim	—	1	—	—	9
Nieder-Bommersheim	1	—	—	—	—
<i>Gattenhofen</i>	—	2	—	—	—
Kalbach	—	5	—	—	—
Ober-Ursel	—	6	2	—	—
<i>Mittel-Ursel</i>	2	2	—	—	—
Nieder-Höchstädt	—	2	—	—	—
Neuenhain	—	1	—	—	—
Schwalbach	1	—	—	—	—
Stierstadt	—	2	—	1	—
Weisskirchen	1	5	—	—	—
Zusammen	5	26	2	1	9

	Reichsbürger		Leibesangehörige		
	1372	1383	1438	Ende des XV. Jb.	1542
A. Homburg u. Usingen.					
Homburg	—	—	—	1	—
Dornholzhausen	1	—	—	1	—
Gonzenheim	—	—	—	4	—
Kirdorf	—	8	—	—	—
Seulberg	—	1	—	—	—
Nieder-Stedten	1	4	—	—	—
<i>Stalnheim</i>	—	1	—	—	—
Zusammen	2	14	—	6	—
Kreis Hanau.					
Bergen	—	54	6	17	—
Berkersheim	2	5	—	5	4
Bischofsheim	—	16	—	8	3
Bockenheim	2	2	1	—	10
Dorfelden	—	3	3	4	2
Eckenheim	—	—	3	1	3
Eichen	—	3	—	—	—
Enkheim	—	5	—	9	—
Eschersheim	6	1	1	5	3
Fechenheim	—	4	3	9	—
Ginnheim	6	6	6	14	2
Gronau	—	4	3	—	1
<i>Graslogk</i>	—	—	—	—	—
Hochstadt }	—	18	—	—	—
Kesselstadt	—	1	—	—	—
Kilianstädten	—	21	—	—	—
Mittelbuchen	—	2	—	—	—
Ostheim	—	1	—	—	—
Praunheim	1	8	—	1	2
Preungesheim	—	5	—	—	—
Rodenbach	—	2	—	—	—
Seckbach	5	1	7	12	1
Wachenbuchen	—	4	—	—	—
Windecken	—	2	—	—	—
Zusammen	22	168	33	85	31
Kreise Friedberg und Büdingen.					
Büdesheim	—	8	—	—	—
Burg-Gräfenrod	—	1	—	—	—
Dortelweil	—	9	3	—	12
Zusammen	—	18	3	—	12

	Reichsbürger		Leibesangehörige		
	1372	1383	1439	Ende des	
				XV. Jh.	1542
Uebertrag	—	18	3	—	12
Nieder-Erlenbach	2	4	22	17	—
Ober-Erlenbach	—	16	—	7	—
Nieder-Eschbach	8	9	1	12	14
Ober-Eschbach	—	1	—	6	1
Florstadt	—	—	—	1	—
Hainchen	—	2	—	—	—
Harheim	5	8	2	6	5
Heldebergen	—	1	—	7	—
Ilbenstadt	—	11	—	—	—
Kaichen	—	5	—	—	—
Gross-Karben	—	3	—	5	3
Klein-Karben	1	9	—	1	1
Okarben	—	14	1	—	—
Kloppenheim	—	1	2	1	—
Leidhecken	—	1	—	—	—
Massenheim	1	3	1	—	6
Reichelsheim	—	1	—	—	—
Rendel	4	35	—	1	2
Rödgen	—	—	1	—	—
Nieder-Rosbach	—	1	—	—	—
<i>Stercsilnheim</i>	—	1	—	—	—
Vilbel	10	17	3	—	7
Wickstadt	—	1	—	—	—
(Nieder-)Wöllstadt	—	5	3	1	—
Zusammen	31	167	39	65	51
Kr. Offenbach, Dieburg und Grossgerau.					
Bürgel	—	1	—	3	—
Dietzenbach	—	1	—	—	—
Egelsbach	—	—	—	1	—
Heusenstamm	—	1	—	—	—
Kelsterbach	—	3	—	4	—
<i>Meilsheim</i>	1	—	—	—	—
Offenbach	—	—	—	10	—
Offenthal	—	3	—	—	—
Roda	—	2	—	—	—
Rumpenheim	—	—	—	2	—
Sprendlingen	—	1	—	1	—
Steinheim	—	1	—	—	—
Zusammen	1	13	—	21	—

	Reichsbürger		Leibesangehörige		
	1372	1383	1488	Ende des XV. Jh.	1542
Aus andern Orten.					
<i>Hoiste obwendig Selginstad</i>	—	33	—	—	—
Wasserlos	—	1	—	—	—
Unbekannt	1	1	—	—	—
Zusammen	1	35	—	—	—
Gesammtzahl	76	510	89	195	110

Welchen Zusammenhang hat nun die Verbreitung der Leibesangehörigkeit in den Landgemeinden der Umgebung mit der Herkunft der zu Frankfurt in das Bürgerrecht Aufgenommenen? Ohne Zweifel einen zwiefachen. Zunächst mussten diejenigen, welche durch Eintritt in jenes Verhältniss den Schutz des Frankfurter Rathes erworben hatten, sich weniger angetrieben fühlen, aus Gründen der Sicherheit ihren Wohnsitz auf dem Lande mit demjenigen in der Stadt zu vertauschen. Das Wichtigste, was sie durch das Stadtbürgerrecht hätten erlangen können, Schutz und Schirm gegen Gewaltthat und richterliche Willkür, gewannen sie auch so, ohne Haus und Hof verlassen zu müssen, vermittelt einer verhältnissmässig bescheidenen jährlichen Abgabe. Man braucht nur die Zahl der im XV. Jh. in das Bürgerrecht Aufgenommenen aus Orten, welche eine grössere Anzahl von Frankfurter Angehörigen aufweisen (z. B. Nied, Berkersheim, Bischofsheim, Kilianstädten, Ober-Erlenbach, Okarben, Rendel, Vilbel), zu vergleichen mit dem Zuwachs, welchen die gleichen Orte im XIV. Jh. zur Bürgerschaft stellten, um sich von der Richtigkeit dieser Auffassung zu überzeugen.

Noch entschiedener musste fremde Angehörigkeit der Einbürgerung von Landbewohnern aus der Umgegend entgegenwirken. Denn der Besitz zahlreicher Leibesangehöriger verschaffte dem Herrn nicht bloss einen politischen Einfluss über den Bereich seines eigentlichen Territoriums hinaus, sondern auch eine in jener naturalwirthschaftlichen Zeit immerhin ins Gewicht fallende Einnahme, welche nach allgemeiner Uebung ¹⁾

1) M a u r e r, Gesch. der Städteverf. I. S. 379 ff.

verloren gieng, wenn der Hörige Jahr und Tag in der Stadt sich aufgehalten und das Bürgerrecht erlangt hatte. Schon das Frankfurter Stadtrecht von 1297 bestimmte (Art. 27): *Nullus nostrorum concivium tenetur dare pullos carnisprivales, nisi habeat huiusmodi bona, de quibus merito solvere ab antiquo teneatur*, liess also bloss die Fortdauer rein dinglicher Verpflichtungen dieser Art zu.

Es konnte nicht fehlen, dass die Ausführung dieser den Interessen der Leibherren stracks zuwiderlaufenden Bestimmung zu mancherlei Streitigkeiten führte. Im Anfang des XIV. Jh. entstanden solche mit den Mainzer Stiften St. Peter und zu Unser Lieben Frauen ad Gradus, indem diese fortfuhren, von ihren aus Bürgel und Griesheim in die Stadt gezogenen Leibesangehörigen Fassnachthuhn und Besthaupt zu fordern¹⁾. Ein ähnlicher Zwist mit Hanau hatte schon 1266 zu einem Vergleiche geführt, in welchem die Stadt 200 Mark oder 20 Mark jährlicher Wiederkaufsgülte zu zahlen versprach und sich verpflichtete, künftig für jeden Hanauischen Mann, den sie zum Bürger aufnehmen sollte, 100 Mark zu erlegen²⁾. Beschwerden derselben Art von Seiten des Grafen Eberhart von Katzenellenbogen bewogen 1289 König Rudolf, die Aufnahme von Leuten dieses Grafen und seiner Erben gänzlich zu verbieten³⁾. Jene 20 Mark, welche die Stadt den Herren zu Hanau schuldete, wurden erst 1358 abgelöst. Zugleich wurden einige Härten des früheren Uebereinkommens beseitigt. Ulrich, der damalige Herr von Hanau, machte nämlich der Stadt das Zugeständniss: *ob dyheyne dynestknecht odir dynestmayt, dy in odir sine erben odir nachkommen anehorten, durch armudis willen zu dyneste ane alle argelist und geverde by uns zu Frankinfurd qwemen und sich do virandirten und zu der ee griffen, dy sollen wir fur unser burgere verantwortin also andere unsere burgere, ob sie unser burger worden und burgerschaft halden wolden*. Sollten sie dagegen, heisst es weiter, später aus der Stadt auf das Land ziehen, um dort wieder

1) Bodmann, Rheing. Alterth. I. S. 384 f.

2) Urk. bei Böhmmer, S. 140.

3) Urk. daselbst, S. 246.

dauernd zu wohnen, so solle ihre Bürgerschaft erlöschen und das frühere Recht des Herrn von Hanau wieder in Kraft treten. Von der letzteren Bestimmung wurden in einer neuen Vereinbarung von 1363 diejenigen ausgenommen, welche vor ihrer Aufnahme mit ihrem Herrn *getedingit*, d. h. sich losgekauft hatten ¹⁾).

Diese Verträge legten der Stadt die grösste Vorsicht auf bei der Zulassung von Leuten in das Bürgerrecht, die aus ganz oder theilweise Hanauischen Orten stammten. Dieselben wurden eidlich befragt, ob sie denen von Hanau angehörten und bejahenden Falles, ob sie *in dienstes wyse* in die Stadt gekommen seien. Konnten sie das letztere nicht beweisen, so mussten sie die schriftliche Einwilligung ihres Herrn beibringen und es wurde von allen diesen Dingen im Bürgerbuch Vormerkung genommen ²⁾). Im Ganzen sind von 1378 bis 1488 55 Personen dieser Art im Bürgerbuch kenntlich gemacht, darunter werden 10 mit besonderer Bewilligung ihres Herrn und 45 weil sie längere Zeit in der Stadt — meist als Handwerksknechte — gedient, zu den üblichen Bedingungen in das Bürgerrecht aufgenommen. Dieselben stammten aus 27 verschiedenen Orten, von denen 17 nördlich, 10 südlich des Maines liegen.

1) Urk. bei Bö h m e r, S. 659 ff. und S. 686. Die letztere zeigt, dass bald nach 1358 wieder Streit ausgebrochen war wegen der vor dieser Zeit aufgenommenen Leute: die Stadt zahlt für den Verzicht auf dieselben 400 fl.

2) Gewöhnlich: *mit willunge des von Hanauwe*; auch *per domicellum Ph. de H . . . manumissus est*. Oder: *er horet den von H. nit an*. Versicherungen der letzteren Art fanden nicht immer Glauben; man liess indess die Betr. manchmal doch zur Leistung des Eides zu, (einmal eines besonderen, nicht des vollen Bürgereides) mit der Bemerkung: *befonde man abir in der warheid, das er den von Hanaw anhorde, so were he nit burger*. Später scheinen auch an die Leute der Herren von Kronberg und Stockheim ähnliche Fragen gerichtet worden zu sein. — Selbst auf solche, die bloss im Hanauischen längere Zeit gewohnt hatten, wurden die Vertragsbestimmungen ausgedehnt. So 1462 auf einen Lebkucher von Heidelberg, der 20 J. in Hanau gewohnt hatte.

Mit Leibangehörigen anderer Herren scheint man es nicht so genau genommen zu haben. Immer wieder sehen wir, das spätere XIV. und namentlich das XV. Jahrhundert hindurch, wie solche in das Bürgerrecht gelangten, manche sogar unter freiwilliger Weiterentrichtung ihrer Praestanden. Entstanden dann Streitigkeiten, so ergriff man wohl auch einmal eine ernst aussehende allgemeine Massregel, um nachher doch die Sache beim Alten zu lassen. *Und ensal nymand in der stad wonen, der imande virbunden sy mit faßnachthunern ader mit gelde zu dinstē dan dem Riche vnd der stad. Wo daruber imand in der stad wonete, der sulde darnach bynnen eynes maendes frist vx der stad ziehen.* So heisst es in der Bedeordnung von 1378, und die Bodemeister hatten den Auftrag, bei ihren Umgängen auf die Ausführung dieser Bestimmung zu achten. Im Jahre 1422 veranstaltete der Rath eine förmliche Enquête über die Angehörigkeitsverhältnisse von 41 bürgerlichen Personen, von denen man sagte, dass sie *sich verherret haben*. Das Ergebniss dieser Umfrage ist uns erhalten. Das betr. Aktenstück ¹⁾ enthält ausser den Namen jener Personen die Antwort, welche jede auf die Frage: *obe sie auch den herren, zu den sie zuffloch vnd schirm mogen han zu noden, faßnachthuner geben odir besthheubte*, gegeben hat. Nicht weniger als 24 derselben gestehen offen ein, dass sie sich an einen Herrn gemacht haben oder einem solchen von früher angehören und ihm für den Schutz Hühner oder Zwiebeln oder Geld entrichten. Es kommen 10 verschiedene Leibherren in der Liste vor, darunter sogar die von Katzenellenbogen. 12 Personen haben sich die Antoniter zu Schutzherren ihrer Person und ihres Viehes gewählt ²⁾. Wie es scheint, handelt es sich hier meist um solche Bürger, welche ihre Geschäfte häufig über Land führten oder welche auf einem Dorfe Güterbesitz und eine Bauernwirthschaft hatten. Da zwei derselben

1) Uglb. B. 61 Nr. 62.

2) Einmal wird auch ein Unterschied gemacht zwischen der Verantwortung des Viehes und der Person: *Herburd Bencker, dem verantworten die sant Anthonigs herren sin fehe vnd in nicht; gibt in jars 1½ fl. und meint, iz sy mit eins burgermeisters laube gescheen.*

h darauf berufen, dass sie mit Einwilligung der Bürgermeister in die Angehörigkeit getreten seien, gewinnt es den Schein, als ob selbst die Stadtbehörden sich bisweilen den ingenden Gründen, welche jene Leute zur Eingehung solcher Verhältnisse trieben, nicht ganz hätten entziehen können.

Auch der Adel der Umgegend trug den Verhältnissen Rechnung, indem er sich solchen Angehörigen gegenüber, welche das Frankfurter Bürgerrecht erwerben wollten, zu einer Umwandlung der jährlichen Naturalabgabe in eine kleine Geldrate oder in Handelswaaren verstand. So verspricht 1427 ein Mann von Rüdigen für die Erlaubniss nach Frankfurt zu ziehen, dem Junker Johann von Rüdigheim alle Jahre in der Fastenmesse ein Pfund Würze zu geben, halb Pfeffer und halb Ingwer ¹⁾.

Allein solche Verhältnisse sind doch im Ganzen nicht sehr häufig und konnten immer nur sich einnisten, wenn der Rath ein Auge zudrückte. Dieser aber hatte alle Ursache, zu zugeben, dass es seine Aufgabe zu sein. Denn er musste sich immer gefasst halten, dass ein Bürger, der einem fremden Herrn angehörig war, diesen gegen die Stadtbehörden ausspielte ²⁾. Im Princip hielt er deshalb an dem Grundsatz fest, den er später — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahin gestellt — aus der goldenen Bulle Karls IV. zu begründen pflegte, dass ein *iglicher, der sich des heiligen Reichs burgerschaft thut, aller burden der eigenschaft entlediget wirdet*, und liess fortgesetzt bei der Bedeordnung solchen fahnden, welche Fassnachthühner oder Zinse von fremdem Leibe gäben ³⁾. Dies verhinderte freilich nicht, dass das ganze XV. Jahrhundert hindurch zahlreiche Ansprüche

1) Uglb. B. 61 Nr. 60.

2) So schrieb um 1450 *Engelnherrn steyndecker von Frankfort* an den Rath wegen einer von Jeckel Knoblauch gegen ihn verübten Unrechtlichkeit und bat um Genugthuung und um *stetige antwort* mit dem Beifügen: *geschee solichs nit, wil ich solichs understeen zu engen vor myn heubthern, des ich doch nit gern enthue*. Uglb. B. 61 Nr. 47.

3) Vgl. die Bedeordnung von 1496 im Archiv VII, S. 168 f.

von Seiten fremder Herren an Frankfurter Bürger erhoben wurden und vom Rathe zum Austrag gebracht werden mussten.

Es dürfte kaum weiteren Beweises benöthigen, dass unter diesen Umständen die Zuwanderung aus der näheren Umgebung der Stadt einer fortwährenden eifersüchtigen Ueberwachung von Seiten der Leibherren unterlag und dass gerade die ärmeren Angehörigen, welche nicht die Mittel zum Loskauf besaßen, an der Niederlassung in der Stadt gehindert wurden.

Da ist es denn von grosser Bedeutung, dass, während in der Nähe die Stellung der Stadt durch die allmähliche Auflösung des Burgrechtsverbandes im XV. Jh., durch den Uebergang der Grafschaft zum Bornheimer Berg an Hanau und durch die allgemeine Verbreitung der Schutzangehörigkeit auf den Dörfern immer mehr geschwächt wurde, ihre Beziehungen zu einem weiteren Kreise unerschüttert fort dauerten und sich eher noch befestigten.

Solche Beziehungen hatten sich zunächst herausbilden müssen durch die Bewidmung zahlreicher Städte und Flecken mit Frankfurter Stadtrecht und durch die Anerkennung des Frankfurter Reichsgerichtes als Oberhof in einem grossen Theile von Ostfranken, und sie wurzelten um so fester, als sie in dem fruchtbaren Grunde alter Stammverwandtschaft Nahrung fanden.

Die urkundlich nachweisbaren Bewidmungen sowie die schriftlich niedergelegten Oberhofsfälle¹⁾ zeigen uns, dass Frankfurter Recht und Rechtsbelehrung vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert Geltung hatten ungefähr in dem ganzen Gebiete, das wir oben (S. 460) als das regelmässige weitere Einwanderungsgebiet bezeichnet und beschrieben haben, und an einigen Stellen darüber hinaus. Die Grenze dieses Frankfurter Rechtsgebietes gieng von Fritzlar im Norden über Biedenkopf, Dillenburg, Hachenburg, Altenkirchen an den Rhein, jenseits desselben über Mayen, Manderscheid, Kyllburg bis Trier und Saarburg im Westen; ferner im Süden über Annweiler und

1) Verzeichniss der Orte bei Thomas, Oberhof, S. 119—162.

Germersheim in der Pfalz nach Wimpfen und Heilbronn am Neckar; die östlichsten Punkte bildeten Wertheim a. Main, Hammelburg, Brückenau, Hünfeld und Hersfeld. Es ist begreiflich, dass die Bewohner der Orte, welche Frankfurter Recht hatten oder beim Frankfurter Gericht sich dasselbe weisen liessen, in steter Verbindung mit dieser Stadt blieben, und das Verzeichniss der Herkunftsorte unserer Neubürger zeigt, dass sie sich nicht selten auch dort niederliessen. Man braucht nur die Herkunftsorte auf dem Westerwald, in der Mosel- und Saargegend sowie in der bayerischen Pfalz und am Neckar mit den Nachweisungen von Thomas zu vergleichen, um sich davon zu überzeugen. Ueberall, wo das Rechtsgebiet über das oben bloss nach statistischen Rücksichten festgestellte weitere Zuwanderungsgebiet hinausgreift, laufen die Fäden dichter, welche die Bevölkerung mit der Frankfurter Bürgerschaft verbanden.

Endlich haben wir noch die wirthschaftliche Stellung der Stadt Frankfurt in ihrem Einfluss auf die Zuwanderung zu beachten.

Man kann wirthschaftsgeschichtlich die vier letzten Jahrhunderte des Mittelalters als die Periode der geschlossenen Stadtwirthschaft bezeichnen im Gegensatze zur geschlossenen Hauswirthschaft, die ihr vorausgieng und zur geschlossenen Staats- oder Nationalwirthschaft, die ihr folgte und deren wesentliche Züge den Nationalökonomem unter dem vielfach missverstandenen Namen des Merkantilsystems geläufig sind. Jener Ausdruck will besagen, dass, nachdem die geschlossene Hauswirthschaft in jenen unserer Auffassung so fremdartigen Grosswirthschaften, deren socialrechtliche Einrichtungen man als Hofrecht und Hofverfassung bezeichnet, die höchste ihr mögliche Entwicklung erlangt hatte, an ihre Stelle grössere territoriale, von einer Stadt domirte Wirthschaftsgebilde traten, in welchen zuerst eigentlich volkwirthschaftliche Erscheinungen (Berufstheilung und daraus entspringender Verkehr) hervortreten. Jede Stadt bildet mit ihrer näheren oder weiteren ländlichen Umgebung ein wirthschaftliches Ganzes, einen Wirthschaftsorganismus, wenn dieses

viel gemissbrauchte Wort gestattet ist, innerhalb dessen sich der ganze Kreislauf des ökonomischen Lebens (abgesehen von etwaigen durch die ungleiche Vertheilung der Naturgaben nothwendigen Ergänzungen) selbständig vollzieht. Waren auch die Funktionen der Güterversorgung nicht streng geschieden, so ist es doch in der Hauptsache richtig, dass die Stadt den gewerblichen und kommerziellen Theil, das Land die Urproduktion übernahm, soweit sich die letztere nicht als Ueberrest der vorausgegangenen Wirthschaftsstufe bei den städtischen Einzelwirthschaften erhalten hatte. Hinter den schützenden Mauern der Stadt hatte sich die unfreie Arbeitstheilung der Frohnhöfe zu einer freien Berufsgliederung ausgewachsen, und in dem Masse wie sich die Stoffumwandlung von der Rohproduktion loslöste, wuchs die Abhängigkeit der Stadt von der Landschaft, wie umgekehrt die letztere mit der Steigerung und Verfeinerung ihrer Bedürfnisse sich immer mehr auf die Stadt angewiesen sah.

Dieser Zustand hat sich nur ganz allmählich ausgebildet, und da, wenigstens in Deutschland, ihm die politische Gestaltung nicht zu folgen vermochte, so fehlt es jenen autonomen Stadtwirtschaftsgebieten an einer für unser Erkeunen fassbaren Umgrenzung. Die Vertheilung der Städte über das Land hin vermag uns dafür keinen völlig genügenden Anhaltspunkt zu bieten, da wir die gewerbliche Bedeutung der einzelnen im Mittelalter wol kaum überall gegen einander festzustellen vermögen. Auch spricht viel dagegen, dass die kleineren Städte es zu voller Autonomie ihrer Wirthschaftsgebiete gebracht haben; sie scheinen vielmehr in allen Zweigen der Luxusproduktion von den grösseren abhängig geblieben zu sein, wie umgekehrt ein Theil der landwirthschaftlichen Produktion ihres Gebietes (z. B. Wein, Käse, Oel) nach den grösseren Stadtmärkten sich gezogen haben muss.

Nur an einer Stelle können wir wenigstens versuchen, die territoriale Ausdehnung der städtisch-ländlichen Arbeitstheilung für eine bestimmte Stadt zu fassen. Es ist das der regelmässige Verkehr auf dem städtischen Markte. Dass das Marktrecht zu den nothwendigen Merkmalen des mittelalter-

lichen Stadtbegriffs gehört, ist bekannt. Es hat das für die Landschaft die Bedeutung, dass aller Verkehr hinter den schützenden Stadtmauern sich sammelt. Da er aber noch zu träge fliesst, um fortgesetzt thätige Einrichtungen zu gestatten, so wird er zeitweise künstlich aufgestaut, um an den Wochen- und Jahrmarktstagen über das ganze Wirthschaftsgebiet sich zu ergiessen.

Nun haben die Frankfurter Jahrmärkte früh vermöge der günstigen Verkehrslage der Stadt eine über einen grossen Theil des alten Reiches sich erstreckende Bedeutung erlangt. Sie wurden zu »Reichsmessen« und damit zu Umsatzstellen für den Grosshandel in eigentlicher Kaufmannsware. Zugleich aber boten sie den Stadtbewohnern sowie der Bevölkerung eines weiten Umkreises Gelegenheit zum Detail-Ein- und Verkauf von Gewerbeerzeugnissen, Spezerei, Vieh, Wein und sonstigen Landesprodukten. Die Wochenmärkte dagegen waren, wie überall, nur dazu bestimmt, die Bürger in den Stand zu setzen, Nahrungsmittel von der Landbevölkerung ein- und Handwerksartikel an dieselbe zu verkaufen.

Ueberall, wo im Mittelalter ein regelmässiger Besuch gewisser Märkte stattfindet, bemerken wir das Bestreben, differentielle Vortheile in Bezug auf die mancherlei Verkehrsabgaben zu erlangen, welche von Seiten des Markortes erhoben wurden. Wir werden sonach uns berechtigt halten dürfen, das regelmässige Zufuhr- und Absatzgebiet der verschiedenen Frankfurter Märkte nach der Ausdehnung der Zoll- und Weggeldbefreiungen zu bemessen.

Was zunächst die Wochenmärkte betrifft, so hiengen in den Zollstuben der Feldpforten alte Tafeln mit langen Verzeichnissen der sog. Freidörfer, d. h. der Landorte, welche für ihre Fuhrwerke nur das halbe Weggeld zu zahlen hatten. Dieselben umfassten nicht bloss die Burgrechtsorte des XIV. und XV. Jahrhunderts sondern griffen namentlich im Norden und Westen weit darüber hinaus. Im Westen bildeten Castel und Kostheim bei Mainz die äusserste Grenze, im Norden Esch Amts Idstein. Wir haben oben bereits die Möglichkeit zu gegeben, dass in alter Zeit der Burgrechtsverband diese Aus-

dehnung gehabt habe. Immerhin bleibt es auch in diesem Falle wichtig, zu beachten, dass durch die erwähnte Erleichterung des Marktbesuchs die Thatsache eines regen Verkehrs der Bauern dieser Gegenden in der Stadt konstatirt wird.

Grössere Wirthschaften von adlichen Grundherren und Klöstern brachten wol noch aus weiterer Ferne den Ueberschuss ihrer Produktion auf den Frankfurter Markt und erwarben zu diesem Zwecke oft eigene Höfe in der Stadt. Wir werden später Gelegenheit haben, die Klosterhöfe einzeln kennen zu lernen und bemerken hier nur, dass die Mutterhäuser dieser Niederlassungen oft zehn und mehr Meilen von Frankfurt entfernt lagen. Die äussersten derselben sind: Haina oder Aulisberg in Hessen (nördlich von Marburg bei Gemünden), Brumbach an der Tauber, Schönau im Odenwald und Eberbach im Rheingau. Wie die Dörfer, so genossen auch die Klöster, welche regelmässig in Frankfurt ihre Erzeugnisse absetzten, für Wagen und Ladung Befreiung von Verkehrsabgaben, und die Naturalgebühren, gegen welche sie bis in späte Zeit jährlich ihr Recht aufholten, zeigen, dass es sich um Wochenmarktartikel handelte¹⁾. Es ergibt sich leicht aus den angeführten Beispielen, dass das Verkehrsgebiet der Stadt mit dem Rechtsgebiet und dem, was wir oben das regelmässige weitere Einwanderungsgebiet genannt haben, annähernd zusammenfiel.

Etwas anders ist der regelmässige Messverkehr zu beurtheilen. Die Messe wurde aus der Ferne nur von Berufskaufleuten und Gewerbetreibenden besucht, welche Ein- und Verkäufe im Grossen machen wollten, nicht aber von Konsumenten, die für den eigenen Bedarf sorgten. Das Verzeichniss der zollfreien Städte gibt uns desshalb wol einen Mass-

1) Das Kloster Arnburg in der Wetterau, dessen Freibrief 1228 ausgestellt ist (Böhmer, S. 52), hatte dem Schultheissen ein paar Stiefel und einen Käse zu entrichten sowie jedem Schöffen einen Käse, das Kloster Amorbach (bei Miltenberg) eine Meste Hafermehl und einen Kuchen aus Waizenmehl, die Carthaus bei Mainz ein paar Fitzen (Semmel), Eberbach ein halb Viertel Wein, die Johanniter zu Höchst 20 Brödden. Fries, Abh. vom Pfeffer-Gericht, S. 170 f.

stab für das Interesse, welches Handel und Gewerbe der betreffenden Plätze am Frankfurter Messumsatz nahmen, bezeichnet aber nicht die Grenzen eines geschlossenen Wirtschaftsgebiets und noch viel weniger die Erstreckung des Messhandels überhaupt. Es umfasst am Ende des XIV. Jahrhunderts die Städte: Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, *Hewe* oder *Hewge* (?), Oppenheim, Worms, Speyer, Strassburg, Schlettstadt, Hagenau, Aachen, Nürnberg, Sulzbach in Bayern (Oberpfalz), Bamberg die alte Stadt, Breslau, Eger, Prag und *Kotten* oder *Kochten* in Böhmen ¹⁾.

Aus welcher Zeit die Zollfreiheit jeder dieser Städte stammt, ist nicht festzustellen. Sicher aber ist, dass schon im XIV. Jahrhundert weit mehr Plätze regelmässig die Frankfurter Messe zu beschicken pflegten. Es ist dies aus den in die Rechenbücher eingetragenen Ausgaben für Messgeleit zu ersehen, in denen ausser den genannten Orten und manchen näher gelegenen noch Ulm, Augsburg, Kolmar, die Meissener Städte, Braunschweig, Köln, Löwen, Brüssel, Mecheln, Venedig und Mailand genannt werden ²⁾. Ein uns erhaltenes Rundschreiben des Frankfurter Rathes bezüglich des Anfangs der Messe aus dem Jahre 1406 richtet sich an die Städte Ulm, Augsburg, Reutlingen, Köln, Rothenburg ob der Tauber, Esslingen, Strassburg, Nördlingen, Windsheim, Regensburg, Eger, Marburg, Butzbach, Limburg, Montabaur, Friedberg, Mainz, Boppard, Mayen, Koblenz und Aschaffenburg. Am Schlusse wird um Weiterverbreitung in den Nachbarstädten dieser Orte gebeten ³⁾.

Was sonst noch von Akten über den wirklichen Besuch der Messe im XV. Jahrhundert durchgesehen werden konnte ⁴⁾,

1) Nach dem Schultheissenbuch Bl. 11, womit die Zollrollen von 1438 völlig übereinstimmen.

2) Das genaue Verzeichniss bei Kriegk, Bürgerzw. S. 525 f. Anm. 176.

3) Gewichtbuch Uglb. B. 66 Zzz, Bl. 6.

4) Es gehören hierher Verzeichnisse der Miether von Mess-Buden und -Ständen, die leider nicht vollständig sind (insbesondere Uglb. B. 80 Nr. 20), das Kaufhausbuch von 1417, aus welchem die Personen ersichtlich sind, die 1417 in dem zum Kaufhaus eingerichteten Römer

bietet kaum ein anderes Bild. Wenn wir darnach, statt weitläufiger Ortsverzeichnisse, eine kurze Beschreibung des Gebietes versuchen, innerhalb dessen die Frankfurter Messe in dieser Zeit ihre Anziehungskraft bewährte, so sind in erster Linie die Länder zu beiden Seiten des Rheins fast von seiner Quelle bis zu seiner Mündung zu nennen: die Otschweiz, das Elsass, die Pfalz, das ganze preussische Rheinland und die südlichen Niederlande, ferner Hessen-Nassau, Thüringen, Unter-, Mittel- und Oberfranken, das heutige Württemberg und Baden, die Donaustädte bis Passau abwärts und das bayerische Schwaben. Seltener kommen Orte in Ober- und Niederbayern, Böhmen und Schlesien vor. Die ganze norddeutsche Tiefebene ist ausgeschlossen. Braunschweig ist hier der äusserste Punkt. Ebenso fehlen die noch halbslavischen Länder im Osten der Elbe; Breslau allein erscheint hier als vorgeschobener Posten mit Zollbefreiung; es ist aber fraglich, ob dieses Vorrecht damals wirklich ausgenutzt worden ist.

Man darf bei diesen Dingen nie vergessen, dass die Frankfurter Messe, deren früheste Erwähnung erst in das Jahr 1240 fällt, nur allmählich von einem Jahrmarkt für die Umgebung zu einer Waarenverkehrsanstalt von universeller Bedeutung für einen grossen Theil von Central-Europa aufsteigen konnte. Allen Anzeichen nach fällt ihre Blüteperiode erst in das XVI. Jahrhundert. Unter den Unterzeichnern einer Tafelordnung¹⁾ für die im Nürnberger Hof verkehrenden Messfremden aus den Jahren 1587—1620 finden wir ausser zahlreichen Nürnbergern, Ulmern, Augsburgern u. s. w. 5 Kaufleute aus Lübeck, 6 aus Danzig, je 3 aus Thorn und Posen, je einen aus Lüneburg, Stettin, Naumburg, Leipzig, Riga, 12 aus Breslau und einen *Polonus*, ferner 2 aus Zürich, je einen aus Salzburg, Innsbruck, Mailand und Lyon. Bringt man in Anschlag, dass Männer so verschiedener Herkunft sich bloss unter den 94 der Heimat nach bekannten Tischgenossen eines

Waaren niedergelegt hatten, das Verzeichniss der Unterkäufer von 1406—1418 im Gewichtbuch, ein Verzeichniss der Messbesucher aus dem Elsass von 1411 f. u. A.

1) Abgedruckt in Fichard's Frkf. Archiv, I. S. 154 ff.

einigen der vielen Speisehäuser für Messfremde zusammenfanden, so überzeugt man sich leicht, dass damals das Zufuhr- und Absatzgebiet der Frankfurter Messe weit über West- und Mitteldeutschland hinausgewachsen war.

Wir vermögen diesen Gegenstand, der noch ebensoviele besserer Aufhellung bedarf wie der mittelalterliche Handel überhaupt hier nicht weiter zu verfolgen. Es kam uns nur darauf an, eine ungefähre Vorstellung von der territorialen Ausdehnung des an den Waarenverkehr der Messe sich anschliessenden Personenverkehrs zu geben. Nicht als ob Grund zu der Annahme vorhanden wäre, der Zuzug von Messfremden habe auf die ethnographische Zusammensetzung der Frankfurter Bürgerschaft einen irgendwie erkennbaren Einfluss ausgeübt. Jene Fremden kamen und verschwanden wieder, wenn der letzte Schlag der Messglocke verklungen war, und wenn sich aus ihrem Aufenthalt auch dauernde Beziehungen zwischen ihnen und ihren Frankfurter Gastfreunden entspannen, zur Niederlassung von Leuten aus weit entfernten Gegenden führten dieselben doch wol nur selten. Dagegen vermögen die Reisen der Messbesucher einen Massstab zu bieten für die Ausdehnung des regelmässigen Personenverkehrs im Mittelalter überhaupt, und nach dieser Richtung bestätigen die hier angeführten Thatsachen lediglich das, was unsere statistischen Ermittlungen über die äusserste Herkunftszone der fremdbürtigen Neubürger bereits festgestellt haben. Namentlich zeigen auch sie, dass im XIV. und XV. Jahrhundert der Verkehr Frankfurts nach dem Norden und Nordosten sich nur wenig über das mitteldeutsche Gebirgsland hinaus erstreckt hat.

Damit dürfen wir unseren Versuch, die statistisch festgestellten Herkunftsverhältnisse der Frankfurter Bürgerschaft zu erklären und auf ihre allgemeinen Ursachen zurückzuführen, abschliessen. Bleibt das Resultat solcher Untersuchungen, die nur zum Theil mit statistischen Mitteln geführt werden können, immer von der Natur der zur Verfügung stehenden Quellen abhängig und müssen wir uns desshalb in wichtigen Punkten mit Wahrscheinlichkeits-Ergebnissen zufrieden geben, so dürfen doch die vorstehenden Erörterungen ausser Zweifel gestellt

haben, dass die inneren Wanderungen des Mittelalters, soweit sie den Zweck dauernder Umsiedelung verfolgten, sich in einem verhältnissmässig engen Kreise bewegten und in diesen auf Beziehungen fussen, welche aus der eigenthümlichen Stellung der Stadt zur Landschaft entsprangen. Diese Beziehungen beschränken sich bei Frankfurt im XIV. Jahrhundert fast lediglich auf die nähere Umgebung der Stadt und beruhen hauptsächlich auf der militärischen und politischen Stellung derselben zu den Landgemeinden. Im XV. Jahrhundert erweitern sich dieselben einerseits im Anschluss an die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung, anderseits in Folge des mit dem Zerfall der Reichsgewalt zunehmenden Ansehens des Frankfurter Oberhofs. Zugleich werden die Bande, welche Frankfurt mit dem unmittelbar sein Weichbild umgebenden Territorium verknüpfen, durch die allmähliche Auflösung des Burgrechtsverbandes, durch die Unterwerfung der Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg unter Hanau immer mehr gelockert, während anderseits die Ausbreitung der Leibesangehörigkeit unter der Landbevölkerung und die Befestigung der Territorialherrschaft sowohl der kleinen Dynasten der Umgebung als auch der Stadt selbst für die Zuwanderung aus der Nähe erschwerende Momente bilden. Immer aber bleiben es stammverwandte fränkische Elemente, aus denen die Bürgerschaft auch im XV. Jahrhundert vorzugsweise sich ergänzt, und dieses sowie das Zusammenfallen des eigentlichen Zuwanderungsgebietes mit dem Rechts- und Wirtschaftsgebiete der Stadt musste für die rasche Eingliederung der Fremdbürtigen und für das Gedeihen der gesammten Bevölkerung gerade das Wichtigste sein.

V.

Der geistliche Stand.

A. Zahl der Personen geistlichen Standes. — Dienstpersonal.

Die Geistlichkeit bildete immer ein fremdes Element in den mittelalterlichen Städten. Mochte sie auch die herrschende Naturalwirthschaft und die durch dieselbe gegebene örtliche Bedingtheit aller vermögensrechtlichen Beziehungen mit starken Fäden an den Ort binden, wo ihr Grundbesitz lag, von wo sie Zehnten und Gülten bezog und wo sie den grössten Theil ihrer Naturaleinkünfte absetzte: ihre Eingliederung in das feste Gefüge der Hierarchie stellte sie social in eine grosse internationale Interessengemeinschaft, welche die dieser Zeit eigenthümlichen kleinen lokalen Verbände weit überragte und in manchen Punkten sich in einen bewussten Gegensatz zu denselben setzte. Ihre Standesvorrechte, insbesondere die Exemption von der weltlichen Gerichtsbarkeit und die Steuerfreiheit, hielten sie ausserhalb des Kreises der Pflichten, welche die Städte selbst den Beisassen auferlegten und entzogen sie fast jeglicher Einwirkung der obersten lokalen Gewalten. Rath und Geistlichkeit verkehrten und verhandelten schriftlich mit einander wie zwei gleichberechtigte Mächte ¹⁾).

Das Bestehen eines solchen Standes war eine unliebsame Durchbrechung der genossenschaftlichen Geschlossenheit des Gemeindeverbandes und barg grosse Gefahren, zumal bei der vielfach bedrohten Defensivstellung der Städte gegenüber den höheren und niederen weltlichen Gewalten, bei welcher ihnen Alles darauf ankommen musste, Herr im eigenen Hause zu

1) Vgl. Kriegk, Frkf. Bürgerzw. S. 116 f.

der Kleinhan-
von den Abs-
wahlstadt g.
Entwicklung.
alters über:
fallen, dass
zweigen sich
Eingliederung
Entwicklung
niederländisc
an der Ostsee
sie bewegte
mannigfaltige
tener Berufs

Fassen v
unserer Tabel
so vertheilen
lebens folgen

die Gewerbe i.
die Urprodukt
Handel, Verk
Gastwirthsch
Oeffentlichen
Lohnarbeit u
stimmter Ar
Liberale Bern
Fahrende Leu
Verwandte
Zusam-

Von j

die Gewerbe
die Urprod
Handel, Ve
Gastwirt
Oeffentlic

etwas Volksthümliches, und ihre Stellung zur Welt war eine freundlichere, wie sie denn auch in den Streite zwischen Rath und Geistlichkeit am Ende des 12. Jahrhunderts auf der Seite des ersteren standen. Man hielt die Mitte zwischen Klerus und Laien. Die fremden Klöster und Stifte, welche Häuser oder Höfe in der Stadt hatten, waren sogar seit alter Zeit im Besitze des Frankfurter Bürgerrechtes.

Die ganze Weltgeistlichkeit vereinigte sich in drei Kollegiatstiften: dem Bartholomäus- oder Domstift (gegr. durch Ludwig den Deutschen), dem Leonhardstift (gegr. 1317) und dem Liebfrauenstift (gegr. 1325). In dem ersten der wir uns hier beschäftigen, hatten bekanntlich die Kanoniker überall die Regel aufgegeben; in den beiden anderen scheint von vorn herein auf das gemeinsame Leben Rücksicht genommen zu sein. Die Zahl der Kanoniker im Bartholomäusstift 12¹⁾, beim Leonhardstift 12²⁾, beim Stifte Unser Lieben Frauen anfangs 6, später mindestens 9³⁾ — also zusammen 33. Ausser den Kanonikern hatte jedes Stift eine Anzahl Vikarien, die beiden Stiften wie es scheint, schon von ihrer Gründung an. Die Zahl der Vikarien war indes schwankend. Das Bartholomäusstift hatte im Jahre 1355 40⁴⁾; die beiden anderen scheinen nicht über 12 gebracht zu haben⁵⁾. Das ergäbe zusammen 97 Vikarien, so dass die Gesamtzahl aller Frankfurter Priester sich auf 97 belaufen hätte.

¹⁾ Ueber die Brüder im Leprosenhaus ausserhalb der Mauern (Leprosenhof), die 1344 in der Urk. bei Böhmmer S. 211 genannt sind, lässt sich Näheres nicht ermitteln lassen.

²⁾ Böhmmer, Urkdb. S. 4 f.

³⁾ Böhmmer, S. 435 f.

⁴⁾ Böhmmer, S. 482 und Lersner, I, 2, S. 116. — Nach Kirchmann I. S. 225 g und Batton V. S. 5 hätte sich diese Zahl auf 24 vermehrt, was ganz unglücklich ist. Wahrscheinlich sind die Vikarien mitgerechnet.

⁵⁾ Böhmmer, S. 651.

Ueber das Leonhardstift vgl. Batton V. S. 9; für das Liebfrauenstift Wüdrwein, *Dioc. Mog.*, II. p. 739.

sein. Die langen Kämpfe, welche im XIV. Jahrhundert allwärts in den Städten um die Steuerprivilegien der Geistlichen und um die Beschränkung der Güter der todtten Hand geführt wurden, beweisen, dass man sich der Gefahren dieses Zustandes bewusst war, ohne freilich die Kraft zu besitzen, ihn völlig zu beseitigen.

Die Frage nach der Zahl der Personen geistlichen Standes und ihrer Organisation gewinnt unter diesen Umständen eine besondere Bedeutung; zugleich aber begreift sich leicht, dass wir über diese Dinge in den städtischen Verwaltungsakten, welche uns über die weltlichen Einwohnerstände Aufschluss geben, genaue Belehrung nicht erwarten dürfen. Die Frankfurter Bedebücher erwähnen nur die Weltgeistlichkeit und diese auch nur insoweit, als die zu ihr gehörigen Personen besondere Häuser bewohnten. Oft werden auch nur die letzteren genannt (z. B. die *Dechenye, Scholasterye*), manchmal mit dem Zusatz des *ydel paffen* darin seien. In Bürgerbüchern und Bürgerlisten suchen wir sie vergebens, und so bleibt uns, um einigermassen diesen wichtigen Bevölkerungstheil statistisch zu erfassen, nichts übrig, als eine dürftige Mosaikarbeit, zu der die Daten aus sehr verschiedenen Quellen zusammengetragen werden mussten.

Wir unterscheiden dabei 1) die Weltgeistlichkeit, 2) die Klöster, 3) die Niederlassungen fremder Ritterorden und 4) das geistliche Personal in den Höfen auswärtiger Klöster und anderer geistlicher Körperschaften.

Diese verschiedenen Kategorien von geistlichen Personen bezeichnen zugleich verschiedene Grade der Annäherung an die Bürgerschaft. Während die Weltgeistlichkeit in den drei Stiften der letzteren vornehm gegenüber stand, hatten die Klosterleute, welche, wie fast überall in den Städten, den im XIII. Jahrhundert gestifteten Bettelorden angehörten ¹⁾, von

1) Die Hospitalbrüder zum heiligen Geist, welche im XIII. Jh. öfter vorkommen, werden 1315 zum letzten Male erwähnt. Seit dieser Zeit erscheint das Hospital unter weltlicher Verwaltung, wesshalb im Folgenden auf die Spitalbrüder keine weitere Rücksicht genommen ist. Vgl. übrigens Fichard bei Batton, Oertl. Beschreibung IV.

vorn herein etwas Volksthümliches, und ihre Stellung zur weltlichen Gewalt war eine freundlichere, wie sie denn auch in dem grossen Streite zwischen Rath und Geistlichkeit am Ende des XIV. Jahrhunderts auf der Seite des ersteren standen. Die Ritterorden hielten die Mitte zwischen Klerus und Laienthum, und die fremden Klöster und Stifte, welche Häuser oder Höfe in der Stadt hatten, waren sogar seit alter Zeit im Besitze des Frankfurter Bürgerrechtes.

1) Fast die ganze Weltgeistlichkeit vereinigte sich in den drei Kollegiatstiften: dem Bartholomäus- oder Domstift (gegründet durch Ludwig den Deutschen), dem Leonhardstift (gegr. 1317) und dem Liebfrauenstift (gegr. 1325). In der Zeit, mit der wir uns hier beschäftigen, hatten bekanntlich die Kanoniker überall die Regel aufgegeben; in den zwei jüngeren Stiften scheint von vorn herein auf das gemeinsame Leben verzichtet worden zu sein. Die Zahl der Kanoniker betrug beim Bartholomäusstifte 12¹⁾, beim Leonhardstifte ebenfalls 12²⁾, beim Stifte Unser Lieben Frauen anfangs 6, später mindestens 9³⁾ — also zusammen 33. Ausser den Kanonikaten hatte jedes Stift eine Anzahl Vikarien, die beiden jüngeren, wie es scheint, schon von ihrer Gründung an. Die Zahl derselben war indes schwankend. Das Bartholomäusstift hatte ihrer im Jahre 1355 40⁴⁾; die beiden anderen scheinen es jedes nicht über 12 gebracht zu haben⁵⁾. Das ergäbe zusammen 64 Vikarien, so dass die Gesamtzahl aller Frankfurter Stiftspräbenden sich auf 97 belaufen hätte.

S. 51 f. — Ueber die Brüder im Leprosenhause ausserhalb der Mauern (dem Gutleuthof), die 1344 in der Urk. bei Böhmer S. 211 genannt werden, hat sich Näheres nicht ermitteln lassen.

1) Böhmer, Urkdb. S. 4 f.

2) Böhmer, S. 435 f.

3) Böhmer, S. 482 und Lersner, I, 2, S. 116. — Nach Kirchner, Gesch. I. S. 225 g und Batton V. S. 5 hätte sich diese Zahl bis 1453 auf 24 vermehrt, was ganz ungläublich ist. Wahrscheinlich haben beide die Vikarien mitgerechnet.

4) Böhmer, S. 651.

5) Für das Leonhardstift vgl. Batton V. S. 9; für das Liebfrauenstift Würdtwein, *Dioec. Mog.*, II. p. 739.

Dazu kommen für das XIV. Jahrhundert nur noch 2 Altaristen im Katharienenkloster¹⁾ und für die Zeit von 1452 ab der Pfarrer der St. Peterskirche in der Neuenstadt nebst 3 Altaristen²⁾.

Wir kämen damit für die gesammte Weltgeistlichkeit auf 103 Pfründen, die aber wohl selten alle zu gleicher Zeit besetzt waren. Es geht dies hervor aus fünf uns erhaltenen namentlichen Verzeichnissen der Frankfurter Geistlichen und geistlichen Korporationen von den Jahren 1489, 1491, 1493, 1494 und 1495, welche zu dem Zwecke angelegt wurden, die von den Klerikern auf Grund ihrer Steuerfreiheit bezogenen Quanten Frucht, Wein und Salz einzutragen³⁾. Diese Verzeichnisse enthalten zunächst das Personal der drei Stifte, Kanoniker und Vikare getrennt, sodann die einzeln stehenden Kapellane und Pfarrer und zum Schluss die geistlichen Orden, letztere nur summarisch (Deutsches Haus, Prediger, Arnburger Hof etc.). Darnach war der Personalbestand der gesammten Weltgeistlichkeit in den genannten Jahren folgender:

1) Vgl. die Stiftungsurkunden bei Senckenberg, *Sel. jur.* I, p. 112, 116, 119, 130.

2) Die letzteren bezeugt das Bedebuch von 1463. Vgl. dagegen *Batton*, a. a. O. VI. S. 137 f. — Die gleichzeitig gestiftete Pfarrei der Dreikönigskirche in Sachsenhausen war eine alte Vikarie des Bartholomäusstiftes und diesem inkorporirt: *Batton* VII, S. 46. Ebenso die Altaristenstellen im Weissfrauenkloster, der Heiligengeistkapelle und des Hospitals, der Brückenkapelle, wie die erw. Urk. von 1355 ausweist.

3) Uglb. B. 66 *D.* und *C.* (1489 und 1491) fol., die 3 übrigen Hefte in kl. 4^o, unbezeichnet. Jeder Person ist eine halbe Seite gewidmet und der für sie bestimmte Raum eingetheilt in 3 Rubriken: *Malgeld*, *Nyderlage* (d. h. Weingeld), *Salczgeld*. Die Bücher sind im Voraus äusserst sorgfältig eingerichtet, während die Einträge der steuerfrei bezogenen Quanten immer im Laufe des Jahres gemacht wurden. Nur wo während des Jahres Veränderungen im Personalbestand der Stifte etc. eintraten, sind die betr. Namen nachträglich eingeschoben. — Zur nachfolgenden Tabelle sei noch bemerkt, dass zu den *Canonicis* auch die Prälaten gerechnet sind und dass zu den in der vorletzten Spalte zusammengefassten Personen gehören: die Pfarrer zu St. Peter und zu den drei Königen, ein Altarist im Katharinenkloster, ein Kaplan zu St. Bartholomäi und ein solcher in der Kapelle zum Heiligen Geist.

Jahr	Bartholomäus- Stift		St. Leonhard- Stift		Liebfrauen- Stift		Sonstige Zu- Geist- sam- liche men	
	Canonici	Vicarii	Canonici	Vicarii	Canonici	Vicarii		
1489	11	33	7	9	10	11	4	85
1491	11	31	7	8	10	11	4	82
1493	11	32	8	9	9	11	3	83
1494	11	29	7	12	9	10	3	81
1495	10	31	8	12	8	11	5	85

Wie man sieht, ist nur die Besetzung der Präbenden des Liebfrauenstiftes eine ziemlich vollständige, während die beiden anderen Stifte grössere Lücken aufweisen. Möglich, dass dieser Zustand zufälligen Umständen zuzuschreiben ist, welche am Ende des XV. Jahrhunderts wirksam waren, möglich auch, dass manche Kleriker, die nicht eignen Haushalt führten, in unserer Quelle nicht eingetragen sind; jedenfalls werden wir nicht weit von der Wahrheit abweichen, wenn wir die Zahl der Weltgeistlichen für das XIV. und XV. Jahrhundert auf durchschnittlich 85 bis 100 Personen veranschlagen.

Müssige Betrachtungen über die Höhe dieser Zahl im Vergleich zu derjenigen der Bevölkerung lassen sich leicht anstellen. Solchen gegenüber mag daran erinnert werden, dass in den mittelalterlichen Städten die Personenzahl des Klerus einfach durch die Anzahl der Pfründen bestimmt wurde und dass letztere nicht von dem gottesdienstlichen oder gar seelsorgerischen Bedürfnisse sondern von der Freigebigkeit der reichen Familien abhängt.

2. Was die Ordensleute betrifft, so hatten sich von ihnen am frühesten (um 1230) in Frankfurt niedergelassen die Barfüsser (Franciskaner, Minoriten), dann waren (1233) die Prediger (Dominikaner) gefolgt und, wie es scheint, nicht viel später die Karmeliter (Frauenbrüder, Weisse Brüder). Klostergebäude und Kirchen der beiden letzteren waren von vornherein grossartiger angelegt als diejenigen der unbeschuheten Franciskaner. Sie konnten demgemäss auch eine grössere Anzahl Brüder aufnehmen.

Zwei Nachrichten besitzen wir, welche uns gestatten, auf die Zahlenverhältnisse der drei Ordensgemeinschaften in be-

stimmten Jahren einen Schluss zu ziehen. Die erste ist aus dem Jahre 1395, die zweite aus dem Jahre 1482.

In dem Kampfe des Rathes mit dem Klerus um die Steuerprivilegien des letzteren hatten die Brüder der drei Orden oder die Mehrzahl derselben gegen den Erzbischof von Mainz und für die Stadt Partei ergriffen. Der Rath stellte deshalb am 18. April 1395 für 35 mit Namen angeführte Mönche einen Schutzbrief aus ¹⁾. Unter denselben waren

15 Predigermönche,
12 Barfüsser,
8 Karmeliter.

Dass diese 35 Personen nicht sämtliche damals vorhandenen Ordensbrüder der drei Klöster umfassten, ergibt sich schon daraus, dass sie namentlich aufgezählt werden. Hätten die Konvente einmüthig zum Rathe gehalten, so würde eine summarische Nennung dieser für den Zweck des Briefes genügt haben.

Bei der im August 1482 wegen der Pest veranstalteten grossen Prozession (vgl. S. 209) waren nach der glaubwürdigen Angabe des Johann Heise ²⁾ vertreten:

Barfüssermönche	22
Prediger	35
Karmeliter	30
Zusammen	87 Mönche.

Da möglicher Weise einzelne Brüder krank oder auf Reisen, andere vielleicht schon der Pest erlegen waren, so sind diese Zahlen als Minimaldaten aufzufassen. Nach Batton ³⁾ hätte 1481 die Zahl der Karmeliter 36 betragen; das Predigerkloster wäre nach demselben ⁴⁾ für 40 Personen eingerichtet gewesen, hätte aber von 1446 bis 1684 gewöhnlich nur 24 Insassen gehabt. Nach Moritz ⁵⁾ belief sich zu

1) Abgedruckt bei Kriegk, Frankf. Bürgerzw., Anhang, S. 498 Anm. 65.

2) Bei Froning, Chron. S. 225, 35.

3) Oertl. Beschr. V, S. 145.

4) A. a. O. II, S. 134.

5) Versuch einer Einleitg. in die Staatsverf. II, S. 135 f.

seiner Zeit (um 1785) die Zahl der Dominikaner auf 20, diejenige der Karmeliter auf 34.

Wir dürfen darnach annehmen, dass die Gesamtzahl der Ordensleute in den Männerklöstern im XIV. und XV. Jahrhundert sich auf 80 bis 100 Personen belaufen habe.

Um hier sogleich auch die Frauenklöster zu erwähnen, so bestanden deren zwei: dasjenige der büssenden Schwestern (*Poenitentes*, Reuerinnen) der heiligen Maria Magdalena, gewöhnlich Weissfrauenkloster genannt (zuerst erwähnt 1228) und dasjenige der heil. Katharina (gegründet i. J. 1345).

Das Weissfrauenkloster hatte im Jahre 1488 26 Jungfrauen (die Priorin eingeschlossen)¹⁾, im Jahre 1517: 21²⁾.

Das Katharinenkloster war stiftungsgemäss für 30 Jungfrauen bestimmt³⁾. Im Jahre 1353 traten 8 Novizen in dasselbe ein⁴⁾. Eine bestimmte Zahl über die Insassen ist uns aus dem XIV. und XV. Jahrhundert nicht überliefert. Im Jahre 1526 verliessen 13 Nonnen, darunter 8 Frankfurterinnen, das Kloster⁵⁾, das später durch den Rath eine andere Bestimmung erhielt. Doch scheinen dies nicht sämtliche damals vorhandenen Jungfrauen gewesen zu sein.

Darnach dürfte von der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts ab die Zahl der Klosterfrauen in Frankfurt sich durchschnittlich auf 40 bis 50 belaufen haben.

Beiläufig mag hier noch erwähnt werden, dass die Beikinen und Bekarten, von denen die ersteren allerdings sehr

1) Nach einem Ablassbrief des Papstes Innocenz VIII., in welchem ein namentliches Verzeichniss der damaligen Konventualinnen enthalten ist. Lersner, der (I, 2, S. 79 und II, 2, S. 95) dieses Verzeichniss abdrucken lässt, spricht von »der Priorin und den siebenundzwanzig Jungfrauen«. Er hat, da seine Verzeichnisse nur 26 Namen bieten, entweder diese nicht vollständig abgeschrieben, oder, was wahrscheinlicher, falsch gezählt.

2) Nach einem ähnlichen Verzeichnisse, abgedruckt bei Batton, a. a. O. V, S. 201.

3) Senckenberg, *Sel. jur.* I, p. 112. 116.

4) Froning, Chron. S. 84, 18. 145, 17. 152, 26.

5) Lersner, Chron. II, 2, S. 70; Batton, VI, S. 120 spricht nur von 10 Jungfrauen.

zahlreich waren, nicht zu den Ordensleuten gerechnet werden dürfen sondern zur bürgerlichen Bevölkerung, wie sie denn auch den Bürgereid zu leisten und Bede zu zahlen hatten¹⁾. Beides hätte nicht geschehen können, wenn das Mittelalter sie dem geistlichen Stande gezählt hätte.

3. Niederlassungen ritterlicher Orden bestanden drei in Frankfurt: das Deutschordens-Haus in Sachsenhausen (seit 1221), der Johanniterhof am Eck der Fahr- und Schnurgasse (mindestens seit 1294) und der Antoniterhof in der nach ihm benannten Strasse (seit 1296). Jede dieser Niederlassungen hatte nur wenige eigentliche Ordensmitglieder, welche unter einem Komthur oder Meister den Zwecken ihrer Orden dienten, daneben aber einen zahlreichen Haushalt von Bediensteten sowohl für persönliches Bedürfniss als auch zur Besorgung ihrer Verwaltungs- und Wirthschaftsarbeiten. Hier beschäftigt uns zunächst nur der geistliche Theil dieser grossen Anstaltshaushaltungen.

Die Deutsch-Ordens-Kommende zählte etwa 8 bis 10 Ritterbrüder²⁾, 3 bis 4 Ordenspriester³⁾, endlich noch eine, wie es scheint, ziemlich beschränkte Anzahl Laienbrüder und Schwestern (Halbbrüder und Halbschwestern)⁴⁾.

Die Frankfurter Niederlassung der Johanniter scheint zwar weniger bedeutend gewesen zu sein als diejenige des

1) Vgl. Kriegk, D. Bürgerthum I, S. 104 ff. und meine Frankenfrage im M.-A., S. 24.

2) Niedermayer, Die Deutsch-Ordens-Commende, Frkf. a. M. spricht sich nicht ganz klar über diesen Punkt aus. S. 172 ff. zählt er als Hausbeamte der Kommende auf Komthur, Trappirer, Tressler, Küchenmeister, Ueberreiter, Fischmeister, Waldmeister und, wie es scheint, auch einen Custos, und versichert dann S. 176. »dass beinahe jeder Ritterbruder ein Amt bekleidete, das alle Zeit in Anspruch nahm«. Batton, Oertl. Beschr. VII, S. 31 f. denkt sich die Frankfurter Ordensniederlassung als einen zahlreichen Konvent; seine Gründe sind aber nicht ausreichend. Unsere Annahme basirt z. Th. auf den Zeugenverzeichnissen der Urkunden von 1257, 1273 und 1277 bei Böhmer S. 115. 167 f. 181.

3) Niedermayer a. a. O., S. 20, 25 und 30 und Batton VII, S. 33.

4) Niedermayer a. a. O., S. 176 ff.

Deutschen Ordens; aber schon die Ausdehnung des von ihnen besessenen Anwesens¹⁾ mit Kirche und Kirchhof verbietet, die Zahl der Ordensbrüder allzu niedrig zu schätzen. In einer Urkunde von 1278 werden genannt: der *commenthur des huses zu Frankensfurt S. Johans ordens, der prior und die brudern gemeinlichen alldaselbs*. Darnach werden wir 4 bis 6 Ritterbrüder annehmen dürfen und vielleicht 1 bis 2 Priester.

Aehnlich haben wir uns die Niederlassung der Antoniter des Hauses zu Roesdorf zu denken²⁾. In einer Urkunde von 1287 werden der *magister Giso* und 3 Brüder mit Namen genannt³⁾, und in dem von 1374 bis 1380 geschriebenen Verzeichnisse der Käufer von Waldparcellen (oben S. 266) treten ebenfalls mit Namen auf: 1. *der meister Sante Anthonies von Grunenberg*, 2. *Rokaner sant Anthonys hoffrichter*, 3. *her Tronyc* und 4. *her Hugk zu sant Anthonie*. Wir dürfen sonach die durchschnittliche Zahl der Brüder gewiss auf 4 bis 6 schätzen.

Man wird nach diesen Unterlagen schwerlich weit von der Wahrheit abweichen, wenn man die Personen geistlichen Standes in den drei Ordenshäusern (einschliesslich der Halbbrüder und Schwestern im Deutschen Hause) insgesamt auf 20 bis 35 veranschlagt.

4. Wie in allen grösseren Städten so hatte auch in Frankfurt eine Reihe von älteren Klöstern und Stiften der näheren und entfernteren Umgegend Höfe erworben, welche für sie einestheils Absteigequartiere in Friedens- und Zufluchtsstätten in Kriegszeiten bildeten, andernteils die Ablieferungs-

1) Ueber dieses *Batton* II, S. 79 ff. und III, S. 88. Das Wenige, was wir über das Frankfurter Haus des Ordens wissen, ist an ersterer Stelle zusammengestellt.

2) Nicht als blosse Zufluchtsstätte des Ordens, wie Steitz im *Archiv für Frkf. Gesch. und Kunst*, VI, S. 118 f. meint. Es geht dies schon daraus hervor, dass die Antoniter mit den Deutschherren und Johannitern korporativ in den Prozessionen auftraten und zwar zwischen den Stiften und den Mönchsorden. Vgl. ausserdem *Batton a. a. O.* II, S. 201 ff.

3) *Böhmer*, *Ukdb.* S. 228. Ausserdem ist dort der Meister des Ordenshauses in Alzey erwähnt.

stellen für die Fruchtgefälle von ihren Gütern und Absatzorte für den Ueberschuss ihrer Produktion ¹⁾. Frankfurt scheint mit besonderer Vorliebe für diesen Zweck auserwählt worden zu sein. Wir finden dort im XIV. und XV. Jahrhundert Höfe der Klöster Arnsburg ²⁾ und Ilbenstadt ³⁾ in der Wetterau, der Cisterzienser-Abteien Eberbach (Erbach) im Rheingau ⁴⁾, Haina (Aulisberg) in Hessen ⁵⁾, Schönau im Odenwald ⁶⁾, des Bernhardiner-Klosters Brumbach ⁷⁾ im Taubergrunde, der Karthäuser auf dem Michelsberg in Mainz (seit 1400) ⁸⁾, ferner des Stiftes zu St. Alban in Mainz ⁹⁾ und des Stiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg ¹⁰⁾, endlich der Nonnenklöster Thron ¹¹⁾, Engelthal ¹²⁾ und Padenshausen oder Patershausen ¹³⁾.

Die Frauenklöster begnügten sich wol gewöhnlich damit, ihren Hof zu verpachten und sich die nöthigen Räume zu zeitweiligem Aufenthalte in der Stadt verfügbar zu halten ¹⁴⁾. In allen bedeutenderen Besitzungen der übrigen fremden geistlichen Korporationen befanden sich dagegen ein oder mehrere Brüder zu ständigem Aufenthalt, welche als Geschäftsführer (*des hoves meister, procurator, rector, magister curiae*) die Interessen ihrer Orden oder Stifte in der Stadt wahrnahmen. Derartige geistliche Amtleute sind theils durch die Bedebücher,

1) Vergl. darüber im Allgemeinen: Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, S. 165 ff.

2) Batton II, S. 157 ff.

3) Batton V, S. 117.

4) *Erbacher Hof*: Batton, V, S. 195 f.

5) *Hainer Hof*: Batton, III, S. 152 ff.

6) Böhmer, Ukdb. S. 487. 514 und Batton V, S. 58 ff.

7) *Curia et habitatio monachorum in Bornbach*: Batton, V, S. 131 ff.

8) Batton II, S. 116.

9) *Der herren hof zu sant Alban*: Batton V, S. 183 f.

10) *Aschaffener Hof*: Batton II, S. 258.

11) Cisterzienser Ordens bei Wehrheim Amts Usingen: Batton V, S. 210.

12) *Curia dominarum de Engelthal* (Wetterau): Batton II, S. 225.

13) Wie es scheint, im Kreise Offenbach in der Bieberer Mark (jetzt Patershäuser Hof). Vgl. sonst Batton III, S. 217.

14) Vgl. die Urk. von 1320 bei Böhmer S. 450, die ein ziemlich deutliches Bild dieser Verhältnisse gibt.

theils durch andere Urkunden bezeugt im Arnsburger, Hainer, Erbacher, Aschaffener und Schönauer Hof sowie im Hof zu St. Alban. Die Arnsburger Mönche sollen sogar neben ihrem Procurator noch 4 *sacerdotes* in ihrem Hofe unterhalten haben, welche in der dort befindlichen Kapelle den Gottesdienst zu halten hatten. Auch der Schönauer und Hainer Hof hatten derartige Kapellen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass solche in allen geistlichen Höfen waren. Endlich ist noch einer allerdings erst aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts stammenden Nachricht zu gedenken, nach welcher das Kloster Arnsburg seine »älteren und emeritirten Väter, sechs und mehr an der Zahl« in seinem Frankfurter Hofe untergebracht hätte ¹⁾. Schwerlich ist dieser Gebrauch allgemein gewesen. Ausser dem Arnsburger Hof scheint nur noch der Hainer Hof im Mittelalter mehrere Brüder beherbergt zu haben. Diese beiden erscheinen auch allein in den Verzeichnissen von 1489 bis 95 unter den zum steuerfreien Bezug von Frucht, Wein und Salz berechtigten geistlichen Körperschaften.

Nach alle dem dürfen wir wol die Zahl der geistlichen Personen, welche sich ständig in den Höfen fremder Klöster und Stifte aufhielten, auf 15 bis 20 schätzen.

Es würde sich sonach im XIV. und XV. Jahrhundert die Zahl der Personen des geistlichen Standes in Frankfurt folgendermassen herausstellen:

	Personen :
1. Weltgeistlichkeit	85—100
2. Männerklöster	80—100
3. Ritterorden	20—35
4. Höfe fremder Klöster und Stifte	15—20
	Zusammen 200—250

Dazu kämen noch 40 bis 50 Klosterjungfrauen, sodass insgesamt der geistliche Stand 240 bis 300 Personen umfasst hätte.

Es ist dies eine Durchschnittsziffer, die in ihren Hauptbestandtheilen auf namentlichen Listen, in anderen Theilen

1) Vgl. Archiv für Frkf. Gesch. u. K. VI, S. 118.

aber auf methodischer Schätzung beruht, und wenn bei dieser letzteren auch noch so vorsichtig verfahren worden ist, so darf doch nicht übersehen werden, dass Angaben aus verschiedenen Jahren des XIV. und XV. Jahrhunderts so haben behandelt werden müssen, als ob sie gleichzeitig wären. Darin liegt ein Mangel des ganzen Verfahrens, der nur dadurch etwas gemildert wird, dass die Hauptzahlen ungefähr der gleichen Zeit, nämlich den 80er Jahren des XV. Jahrhunderts entstammen. Durch namentliche Listen und zuverlässiges Zeugnis sind nämlich nachgewiesen für

das Jahr 1489	Weltgeistliche:	85	Personen
» » 1482	Klosterbrüder:	87	»
» » 1488	Weissfrauen:	26	»
	Zusammen	198	»

Daraus darf geschlossen werden, dass für diese Zeit unsere Schlussziffern eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sind, und wahrscheinlich können sie für das ganze XV. Jahrhundert als Durchschnittsziffern angenommen werden. Für das XIV. Jh., namentlich für die erste Hälfte desselben, wo manche Vikarien des Bartholomäusstiftes noch gar nicht gegründet, die beiden anderen Stifte eben in der Ausbildung begriffen waren und das Katharinenkloster noch nicht bestand, sind sie dagegen wol zu hoch. Ausserdem mussten politische Unruhen, welche die Geistlichkeit in Mitleidschaft zogen, und Epidemien zeitweise starke Lücken in die Reihen des Klerus reissen. So hatten während des Streites Ludwigs des Bayern mit dem Papste die Mönche der drei Bettelorden und wahrscheinlich auch eine Anzahl Geistlicher des Bartholomäusstiftes auf eine Reihe von Jahren (1338—1350) die Stadt verlassen ¹⁾. Ebenso scheinen während des grossen Kampfes um die Steuerprivilegien der Geistlichkeit am Ende des Jahrhunderts die Vorkämpfer der drei Stifte eine Zeit lang aus der Stadt gewichen zu sein. Endlich muss die Sacularisirung eines grossen Theiles der Einkünfte des Bartholomäusstiftes

1) Angeblich auch die Deutscherren. Vergl. Froning, Chron. S. 17. 80. 94. 154. Kriegk, Bürgerzw. S. 7 ff.

durch Kaiser Ludwig den Bayern ¹⁾ die Besetzung der Kanonikate und Vikarien eine Zeit lang sehr erschwert und oft unmöglich gemacht haben, wie dasselbe denn im Jahre 1335 ausser dem Probst nur 6 Kanoniker zählte ²⁾.

Aus diesen Gründen wird man bei Ergänzung der oben aus den beiden Bürgerverzeichnissen gewonnenen Ziffern wol für 1387 eine etwas niedrigere Ziffer als die in diesem Abschnitt ermittelte für die Geistlichkeit einstellen müssen, während sie für 1440 unbedenklich in ihrem vollen Betrag genommen werden kann. —

Wie im allgemeinen Theile (S. 33) mitgetheilt ist, ergab die Nürnberger Zählung von 1449 bei einer Gesamtbevölkerung von rund 20,000 Köpfen für die Pfarr- und Klostergeistlichkeit »sammt ihren Dienern« 446 Personen. Diese Zahl ist mit der hier für Frankfurt gewonnenen nicht ohne Weiteres vergleichbar, da sie einen Bestandtheil enthält, der uns für Frankfurt nicht bekannt ist, die Dienstboten der Geistlichen.

Für eine Schätzung der Anzahl der letzteren fehlen uns leider genügende Unterlagen, und sie kann darum nur mit allem Vorbehalt gegeben werden. Es wird wol kaum zu hoch erscheinen, wenn wir für jeden Weltgeistlichen mit eigenem Haushalt eine und für jeden Praelaten 2 Personen zur Bedienung rechnen. Dies ergäbe 90 bis 100 Personen. Das Dienstpersonal der Klöster und Klosterhöfe aus dem Laienstande muss mindestens auf 40 Personen geschätzt werden, da sicher nicht wenige derselben damals noch eigenen Landwirthschaftsbetrieb hatten. Ein verhältnissmässig weit bedeutenderes Personal muss für die Niederlassungen der drei ritterlichen Orden angenommen werden, da diese nicht nur grosse Hofwirthschaften selbst betrieben (vgl. S. 264), sondern auch ständige Handwerker, Schreiber, Boten und Unterbeamten ihrer weitläufigen Verwaltungen beschäftigten. Die Deutsch-Ordens-Kommende hielt in ihrem Hause zu Sachsenhausen

1) Vgl. Kriegk, a. a. O. S. 13.

2) Vgl. die Urk. bei Böhmer S. 534.

mindestens 40 Dienstleute¹⁾. Nehmen wir für die Johanniter und Antoniter zusammen nur die Hälfte dieser Zahl an, so kommen wir für die drei Orden auf 60 Personen. Damit würden wir für die gesammte Geistlichkeit die hohe Zahl von 190 bis 200 Dienstleuten erreichen, sodass die geistlichen Haushaltungen der Stadt überhaupt zusammen 390 bis 450 Personen ausmachen würden. Im Verhältniss zu seiner Bevölkerung hätte sonach Frankfurt eine erheblich höhere Zahl von Personen geistlichen Standes gehabt als Nürnberg, für das die absolute Ziffer bei einer doppelt so grossen Bevölkerungszahl die hier für Frankfurt gefundene nur wenig übersteigt.

Vielleicht ist dieses Missverhältniss dadurch zu erklären, dass bei der Nürnberger Zählung ein Theil der Dienstleute (die verheirateten und die unter den Pfaffenmägden gewiss zahlreichen Witwen von Bürgern und Beisassen) zu anderen Theilen der Bevölkerung gerechnet worden ist, ähnlich wie wir das in den Frankfurter Bürgerverzeichnissen (vgl. S. 187) und Bürgerbüchern beobachten können. Bei einer Ergänzung unserer früheren Berechnungen für 1387 und 1440 durch obige Ziffer müsste auch darauf Rücksicht genommen werden.

1) Diese Zahl stützt sich ausser den quellenmässigen Angaben Niedermayers (a. a. O. S. 175) auf eigene Ermittlungen aus den Bürgerverzeichnissen, Bedebüchern etc. sowie auf eine Liste von Dienstboten des D. Hauses, enthalten in einem handschriftlichen Verzeichniss von Personen, welche 1503 in den von der Stadt veranstalteten Glückshafen eingelegt hatten. Um ein Bild von der grossen Ausdehnung des Ordenshaushalts zu geben, theile ich hier die einzelnen Personen mit, deren Dienste derselbe beständig bedurfte. Es sind: 1 Konventschreiber, 1 Schreiber des Komthurs, 1 Trappirerschreiber, je 1 Keller, Pförtner und Bote, 2 Bäcker, je ein Metzler, Zimmermann, Maurer, Schmied, Tuchscherer, Konventschneider, Schuhmacher, Unterkäufer, Fischer, Gärtner und Weingärtner, 1 Koch und 1 Küchenknabe, 2 Knechte und 1 Knabe des Komthurs, 1 Reitknabe, 1 Knecht des Küchenmeisters, 1 Gastknecht, 1 Schäfer und 1 Hammelknabe, 1 Wiesenknecht, 2 Bauknechte, 2 Spitalmägde und mindestens 6 sonstige Mägde und Waschweiber. Dazu kamen noch einige selbständige Personen, welche der Orden in seinen Dienst genommen hatte, nämlich je ein Notar, Procurator, Konservator und Arzt.

B. Die Herkunft der Geistlichen.

Bei der Sonderstellung, welche die Geistlichkeit in den mittelalterlichen Städten einnahm, ist es von Interesse, zu wissen, aus welchen Kreisen ihr Personal stammte. Von vornherein ist klar, dass die grosse Zahl derselben sich nicht allein aus der städtischen Bevölkerung rekrutiren konnte, zumal seitdem auch die Städte die Sitze des Mönchthums geworden waren, was seit dem Anfang des XIII. Jahrhunderts sicher in ganz Deutschland der Fall war. Es erheben sich demnach zwei verschiedene Fragen oder vielmehr Doppelfragen: Wie weit ergänzte sich der geistliche Stand aus der städtischen Bevölkerung, wie weit aus fremden Elementen? Und im ersten Falle wieder: wie weit waren dabei die herrschenden Geschlechter, wie weit die übrige Bevölkerung theilhaftig? Im zweiten: stammten die fremden Elemente aus denselben Orten und Gegenden wie der übrige städtische Zuzug, oder zog der Personenverkehr und -Austausch auf diesem Gebiete andere Grenzen als bei der übrigen Bevölkerung? Es dürfte kaum einer Bestreitung unterliegen, dass eine zutreffende Beantwortung dieser Fragen manches beitragen kann zur Erklärung des Verhaltens der Geistlichkeit in städtischen und allgemeinen politischen Angelegenheiten. Ebenso dürfte nicht bezweifelt werden, dass die Antworten für die Weltgeistlichkeit und für die Klosterleute gesondert gegeben werden müssen.

Am wichtigsten ist natürlich die Besetzung der Praebenden in den drei Kollegiatstiften. Das angesehenste und älteste derselben, das Bartholomäusstift, hatte, wie wir sahen, i. J. 1335 nur 7 Mitglieder. Von diesen gehörten nicht weniger als 3 städtischen Geschlechterfamilien an (der Cantor Wicker Frosch, der Stadtpfarrer Heilmann Frosch und der Canonicus Heinrich Weiss); 3 waren aus nahegelegenen wetterauischen Dörfern und nur der Probst Johann Unterschaff von Konstanz aus grösserer Ferne. Aus dem Gründungsjahr des Leonhardstiftes besitzen wir ein Verzeichniss der ersten 12 Kanoniker desselben; nur einer ist als Frankfurter zu erkennen, 5 sind aus benachbarten Dörfern, 2 Landpfarrer in der Nähe, und

wahrscheinlich gehörte keiner von ihnen den städtischen Geschlechtern oder dem Landadel an.

Aus den Bedebüchern des Jahres 1389 haben wir die Namen von 59 Weltgeistlichen ermittelt. Von diesen gehören 2 angesehenen Frankfurter Familien an und 19 andere sind mit Herkunftsangaben versehen. Unter letzteren sind 12 aus Dörfern und kleinen Städten der Wetterau und des Vogelsbergs, 2 aus Kassel (oder Castel bei Mainz) je einer aus Haiger, Marburg, Kreuznach, Köln und Deuz.

Reicheres Material bieten die vollständigen Personalverzeichnisse der drei Stifte aus den Jahren 1389—1495. Unter den dort genannten 105 Weltgeistlichen ist der Probst des Bartholomäusstiftes ein Graf (Engelbrecht) von Nassau, der Dekan, wie es scheint, aus dem wetterauischen Landadel; unter den Kanonikern sind bloss 2 (Georg Schwarzenberg und Johann Ugelheimer) und ausserdem nur noch der Scholaster des Liebfrauenstiftes (Johann Brune) und ein Vikar (Eberhart Brune) aus Frankfurter Geschlechtern. Von den übrigen sind 35 mit Herkunftsangaben versehen, von denen die meisten auf Dörfer und Städtchen in Hessen und Franken hinweisen¹⁾. Es bleibt freilich die Mehrzahl der Fälle unaufgeklärt; allein so viel verrathen doch die Namen auch hier dem Kundigen, dass wir es mit Männern aus dem Volke zu thun haben, mit Söhnen von Bauern und städtischen Handwerkern. Namen wie Kollerdal, Sparre, Kole, Monich, Heiderich, Stirn, sind im mittelalterlichen Frankfurt ziemlich häufig; der erstere

1) Von den Geistlichen stammten 6 aus dem jetzigen Kreise H a n a u (2 aus Dörnigheim, je 1 aus Buchen, Köbel, Ginnheim, Fraunheim, Windecken), 2 aus andern Theilen des R.-B. Kassel (Gelnhausen, Spangenberg), 5 aus dem R.-B. Wiesbaden (Idstein, Weilnau, Neisen, Dillenburg, Herborn), 7 aus den wetterauischen Kreisen Friedberg und Büdingen, (2 aus Butzbach, je 1 aus Friedberg, Hochweisel, Petterweil, Nidda und Laubstadt), 6 aus den Kreisen Offenbach, Gross-Gerau und Dieburg (3 aus Seligenstadt, je 1 aus Gerau, Raunheim und Rodau), 1 aus Oberhessen (Grünberg), 1 aus Westfalen (Hallenberg), 4 aus Franken (je 2 aus Wallstadt und Velden), 2 aus der Taubergegend (Mergentheim und Boxberg) und 1 aus dem württembergischen Urach.

gehört einer Schuhmacherfamilie, der letztere dem Banderhandwerk an. Nehmen wir dazu die zahlreichen Handwerker-namen, wie Weissbäcker, Müller (*Molitor*), Becker, Fischer, Schmidt (*Doliator*), Kanngiesser, Armbruster (*Balistarii*), Pistor, Sellator, Dresseler (*alias* Kolemesser), die sich nicht nur unter den Vikaren sondern auch unter den Kanonikern und selbst den Praelaten finden, so überzeugen wir uns leicht, dass den Frankfurter Stiften nichts weniger eigen war als jene vornehme Ausschliesslichkeit, die wir zu dieser Zeit in der Stiftsgeistlichkeit anderer Städte antreffen. Weder sind die Stiftspräbenden ausschliesslich dem Adel und den städtischen Geschlechtern vorbehalten, noch sind die Bürgersöhne, wie das anderwärts geschah, aus denselben durch förmlichen Ausschluss verdrängt ¹⁾).

Vielmehr finden wir Einheimische und Auswärtige, Geschlechter- und Handwerkersöhne in wohlthätiger Mischung, so zwar, dass die Auswärtigen weit überwiegen, aber zugleich auch so, dass dieselben ihrer Herkunft nach den Gebieten angehören, aus welchen sich auch die städtische Laien-Bevölkerung zu ergänzen pflegte. Es herrschte sozusagen ein demokratischer Zug in dem Frankfurter Klerus, der sich auch darin zu erkennen gibt, dass ein ziemlich regelmässiges Aufsteigen von den Vikarstellen zu den Kanonikaten zu bemerken ist, und es konnte dem wenig Eintrag thun, dass die höchste Stelle in der Frankfurter Geistlichkeit, die des Probstes im Bartholomäusstifte, gewöhnlich einem angesehenen Manne vom Adel zu Theil wurde. Darin aber, dass der geistliche Stand wesentlich aus dem gleichen Blute hervorgieng wie die übrige Bevölkerung, lag ein ausgleichendes Element, welches den Gegensatz milderte, der zwischen diesem und den übrigen Ständen obwaltete.

Aehnlich waren die Herkunfts- und Standesverhältnisse bei den Mönchen der drei Bettelorden, nur dass hier das einheimische Element entschieden überwog. Wenigstens deutet darauf das namentliche Verzeichniss der 35 Prediger, Barfüsser

1) Vgl. Arnold a. a. O. II, S. 163 f.

und Frauenbrüder, welche 1395 trotz des erzbischöflichen Interdikts sich an der Fronleichnamsprozession betheiligten. Allerdings ist dort nur bei 23 Personen die Herkunft deutlich erkennbar. Von diesen aber sind 13 Frankfurter (2 aus den Geschlechtern), 11 aus fremden Orten (Offenbach, Schaafheim, Seligenstadt, Gelnhausen, Klingenberg, Mainz, Speyer, Runkel, Köln, Aachen). Allerdings mag hier das richtige Verhältniss etwas dadurch verschoben sein, dass die Namen derjenigen Brüder nicht mitgetheilt sind, welche sich gegen den Rath erklärt hatten. Jedenfalls aber genügt die vorhandene Liste, um zu zeigen, dass die Bettelorden den engsten Zusammenhang mit der Bevölkerung hatten.

Das Verzeichniss der Weissen Frauen von 1488 weist unter 26 Namen 10 mit Herkunftsangaben auf. Darnach stammten 2 der Schwestern aus Reinheim und die übrigen aus Seckbach, Praunheim, Dietzenbach, Kronberg, Friedberg, Nackenheim, Ortenberg und Worms. Von den andern 16 gehörten nicht weniger als 8 bekannten Frankfurter Geschlechtern an (Weiss, Knoblauch, Holzhausen, von Ergersheim, Rorbach, Rücker, Stralenberg). Vermuthlich waren auch die 8 übrigen Frankfurterinnen.

Bemerken wir hier schon ein starkes Hervortreten des Frankfurter Patriciats, welches mit dem ursprünglichen Zweck eines Reuerinnenklosters wenig zusammenstimmen will ¹⁾, so scheint das Katharinenkloster von Anfang an die reine Versorgungsanstalt für die Töchter der im Stadtregiment befindlichen Bürgerklasse gewesen zu sein ²⁾. Lersner gibt in seiner Chronik (II, 2, S. 84 f.) ein Verzeichniss der Meisterrinnen und Priorinnen dieses Klosters, von seiner Gründung ab bis zum Anfang des XVI. Jahrhunderts. Von den dort

1) Nach Lersner II, 2, S. 85 behauptete 1498 sogar der Konvent der Weissen Frauen, dass ihr Kloster gestiftet sei »zu einem Hospital, darinnen des Raths und ihrer Mitbürger Kinder uferzogen und ernehrt werden solten«.

2) Freilich scheint dies nicht stiftungsmässig gewesen zu sein; wenigstens enthalten die verschiedenen die Stiftung betreffenden Urkunden (abgedr. bei Senckenberg *Sel. jur.* I, S. 85 ff.) nichts dergleichen.

angeführten 15 Meisterinnen sind 13 sicher als Frankfurterinnen zu erkennen, und fast alle gehören bekannten Patricierfamilien an. Von den 11 Priorinnen stammen 7 aus diesem Stande. Endlich theilt Lersner die Namen von 18 Klosterjungfrauen mit. Darunter sind je 2 aus den Familien Wisse, Frosch, Humbrecht, zum Schiltknecht, je eine aus den Familien Knoblauch, Schwarzenberger, Goltstein, Zingel, zum Rebstock, von Caldenbach, Kämmerer, 2 führen nicht weiter bekannte Namen, und nur eine scheint eine Fremde gewesen zu sein (aus Dieburg).

Wenn wir sonach von den Kommenden der Ritterorden absehen, zu deren Personal der gesammte Adel deutscher Nation beisteuerte ¹⁾, so beobachten wir bei dem geistlichen Stande in Frankfurt volle Homogenität mit der übrigen dauernd ansässigen Bevölkerung, nur dass dort vielleicht die Elemente etwas anders gemischt sind als hier. Und gewiss ist für das richtige Verständniss der Reibungen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in der Stadt es nicht ohne Bedeutung, dass gerade in der Weltgeistlichkeit die fremdbürtigen Elemente stark überwogen, während die Mönchsorden eine weit kräftigere Beimischung von Einheimischen zeigen und die Frauenklöster specifisch Frankfurterische Anstalten waren ²⁾. Aber jene fremdbürtigen Elemente in der Geistlichkeit sind nicht fremdartige, sie sind von gleichem Blute wie der übrige fremdbürtige Theil der Bevölkerung. Darum kommt es zwischen Rath und Geistlichkeit wol zu scharfen Reibungen; aber sie enden immer mit einem Ausgleich nicht mit einem unheilbaren Bruch.

1) Vgl. die Verzeichnisse der Komthure des Deutschen und Johanner-Ordens bei Lersner I, 2, S. 101 ff. II, 2, S. 164.

2) Dies zeigt sich z. B. auch darin, dass das Weissfrauenkloster gegenüber den Centralisationsbestrebungen innerhalb des Ordens eine durchaus selbständige Haltung einnahm (vgl. Grotefend, Mitth. d. Ver. f. Gesch. etc. VI, S. 302 f.) und dass das Vermögen beider Klöster durch die Reformation seinem ursprünglichen Zwecke kaum entfremdet wurde, indem sein Ertrag fortgesetzt zum Besten von Frankfurter Bürgerfrauen und Jungfrauen Verwendung fand.

VI.

Die Juden.

A. Die Zahl der Juden in Frankfurt (1241—1500.)

Ueber Zahl und Verbreitung der Juden im Mittelalter gehen ebenso unrichtige Ansichten im Schwange, wie über die Bevölkerungsmenge der Städte. Wenn wir lesen, dass bei einer Verfolgung im Jahre 1298 in Franken 100 000 Juden erschlagen worden seien, wenn 1338 die Zahl der in Nürnberg ansässigen Juden auf 2006 angegeben wird und 1349 ihrer 2000 in Strassburg getödtet worden sein ¹⁾ sollen, so steht diesen Ziffern die Uebertreibung auf der Stirne geschrieben, und es sollte sich niemand verleiten lassen, sie für richtig zu halten, auch wenn nicht, wie für Nürnberg i. J. 1338 ein namentliches Verzeichniss vorliegt, das nur 212 Personen ergibt, oder eine Zählung wie die aus dem J. 1449, welche unter Einrechnung der Kinder und Dienstboten erst auf 150 Köpfe kommt.

Allerdings liegt die Vermuthung nahe, dass wir für die früheren Jahrhunderte des Mittelalters, wo die Juden sich im Allgemeinen besserer Behandlung und freierer Bewegung erfreut zu haben scheinen, in manchen Städten Deutschlands eine etwas stärkere Personenzahl der Judengemeinden anzunehmen haben, als für die zweite Hälfte des XIV. und das XV. Jahrhundert, wo eine Reihe von Verfolgungen seit dem ersten Kreuzzuge, namentlich aber die allgemeine Judenschlächterei der Jahre 1338 und 1349 ihre Reihen gelichtet,

1) Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 50. 222 Anm. 59. 189.

zugleich aber auch sie bewogen hatten, an zahlreichen kleinen Orten in Gruppen von zwei bis vier Familien Zuflucht zu suchen. Die ganze Art ihrer Erwerbsthätigkeit, wie wir sie aus dem letzten Theile des Mittelalters kennen, brachte es mit sich, dass sie nirgends in grosser Anzahl, dafür aber an möglichst vielen Punkten sich ansässig zu machen suchten. Die zahlreichen Verfolgungen und Gewaltthätigkeiten, denen sie bis weit in die neue Zeit hinein ausgesetzt blieben, liessen es trotz der diesem Volke eigenthümlichen Regenerationskraft und Zähigkeit zu keiner starken Vermehrung desselben kommen.

Frankfurt hat von jeher in Folge seiner günstigen Verkehrslage einen bevorzugten Sammelpunkt des Judenthums in Deutschland gebildet. Dreimal sind sie vollständig aus der Stadt ausgerottet worden, 1241, 1349 und 1614; trotz aller bitteren Erfahrungen sind sie immer nach kurzer Zeit wieder zurückgekehrt, und heute, wo sie über 10 Procent der Gesamtbevölkerung ausmachen, ist vielleicht keine zweite deutsche Stadt, in welcher die sociale Annäherung derselben an die übrigen Bevölkerungselemente so weit vorgeschritten ist.

Die Geschichte der Frankfurter Judengemeinde unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen der meisten anderen Städte. Gleich bei ihrem ersten Auftreten finden wir die Kammerknechtschaft bereits völlig ausgebildet vor. Im XIV. Jahrhundert kommt das Judenregal und der Judenschutz, wie andere kaiserliche Hoheitsrechte, pfandweise an die Stadt, welche auch das Recht erwirbt, fremde Juden aufzunehmen und die Ansprüche verschiedener Herren auf Theile der Einkünfte aus jenem Regal ablöst. Von da ab unterliegen die Juden bloss der städtischen Besteuerung und erfreuen sich des städtischen Schutzes, der ohne Zweifel für sie wirksamer und werthvoller war, als für ihre Brüder in anderen Städten der Schutz des Kaisers. Bis 1349 werden die Juden in derselben Weise zu Bürgern aufgenommen, wie die Christen; von 1360 ab erhalten sie das Bürgerrecht immer nur auf bestimmte Zeit (ein bis fünf Jahre). Es ist dies jedoch nicht etwa, wie manche glauben, ein Zeichen ihrer

gedrückten Lage (Verleihung des Bürgerrechtes auf Zeit kommt auch in besonderen Fällen bei Christen vor), sondern eine Folge ihrer eigenthümlichen Besteuerung, deren Höhe immer im Voraus mit ihnen vereinbart wurde. Wollte der Rath sich nicht die Möglichkeit absperren, die Einzelnen gemäss der steigenden Grösse ihres Einkommens zu belasten, so musste er die Steuer wie eine moderne Patentgebühr behandeln. Wie mit der letzteren Jahr für Jahr das Recht zu einem bestimmten Gewerbebetrieb neu erworben werden muss, so erlangte auch der Jude im Mittelalter mit der Vereinbarung der Steuer das Recht, bestimmte Zeit in der Stadt zu wohnen und sein Gewerbe zu treiben, d. h. zu wuchern oder Geld auf Zinsen zu leihen. Ein Jude, der nicht wucherte, zahlte auch keine Steuer. Das ganze XIV. Jahrhundert hatten die Juden in Frankfurt das Recht, Grundbesitz zu erwerben. Sie wohnten, wie in anderen Städten (z. B. Köln, Nürnberg) in der besten Geschäftslage der Stadt ¹⁾, hart neben dem Dom, untermischt mit Christen aus den angesehensten Familien. Erst von 1462 ab wurden sie auf eine bestimmte Strasse in der Neuenstadt beschränkt und diese gegen aussen abgesperrt. Von da ab entwickelt sich auch jenes System von harten socialen Beschränkungen, die in der späteren Juden-Stättigkeit zusammengefasst sind, deren schärfste Ausbildung aber erst dem XVI. Jahrhundert angehört ²⁾.

1) *Optimam partem civitatis inhabitabant*: Latomus bei Froning S. 98,9.

2) Unter Stättigkeit (eigentlich Stetigkeit, *stedikeit*) versteht man: 1) das Recht eines Juden zum dauernden Aufenthalte in der Stadt, 2) die Bedingungen, unter denen dieser Aufenthalt gewährt wurde und 3) die schriftliche Fixirung der letztern in allgemein gültiger Form: die Juden-Ordnung. Die älteste uns erhaltene Juden-Stättigkeit im letzteren Sinne (abgedruckt in den Mitth. II, S. 200 ff.) ist aus dem Jahre 1424 und enthält fast nur kurze gewerbepolizeiliche Vorschriften. Die spätere ist in ihren verschiedenen sehr ausführlichen Bestimmungen am Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jh. entstanden. Sie findet sich in zwei Abfassungen im Gesetzb. No. 3 Bl. 105 ff. und in einem besonderen Hefte (*E Uglb. No. 46 Ww.*), aus dem sie jährlich in der Synagoge vorgelesen wurde. Aus beiden ist zusammengestellt: Der Juden zu Frankfurt Stättigkeit vnd Ordnung. Getruckt zu Franckfurt

Für eine Statistik der Frankfurter Judenschaft besitzen wir ein weit reicheres Material, als zur Ermittlung der numerischen Verhältnisse irgend eines anderen Theiles der Bevölkerung. Von 1360 ab haben die Rechenmeister Jahr für Jahr die Haushaltungsvorstände mit Namen verzeichnet, welche die Judensteuer zahlten, unter gleichzeitiger Angabe der Höhe dieser Steuer. Und auch für die Zeit vor 1360 fehlt es nicht ganz an Anhaltspunkten für eine leidlich zuverlässige Schätzung.

Gleich die erste Thatsache, welche uns aus der Geschichte der Frankfurter Judengemeinde überliefert ist, tritt in Begleitung von statistischen Daten auf, deren Gewicht um so grösser ist, als sie gleichzeitig in einer christlichen und zwei jüdischen Quellen enthalten sind. Die christliche ist eine Erfurter Chronik ¹⁾, welche zweifellos von einem Zeitgenossen abgefasst ist. Sie berichtet, dass am 24. Mai 1241 bei einem wegen des Uebertritts eines jungen Juden zum Christenthum entstandenen Streite zu Frankfurt gegen 180 Juden durch das Schwert oder durch das von ihnen selbst angelegte Feuer umgekommen seien, während andere 24 dem gleichen Schicksale nur durch Annahme der Taufe entgangen seien. Von den beiden jüdischen Quellen ist die eine ein Klagelied, welches von dem Rabbi Moses Ha-Kohen verfasst ist. Er gibt die Zahl der Umgekommenen auf »mehr als 173« an, stellt aber den Uebertritt Anderer zum Christenthum entschieden in Abrede. Die zweite jüdische Quelle ist ein Mainzer Gedäch-

am Mayn bei Johann Saur, Anno 1618. 44 S. kl. 4°. Doch ist in diesem ohne Genehmigung des Rathes (Vgl. *Diarium historicum* 1617, S. 129) erfolgten Abdruck auch noch eine dritte Quelle, die als »mittlere Stättigkeit« bezeichnet wird, benutzt. Die neue Stättigkeit, welche 1616 durch die kaiserlichen Commissäre (unter Benutzung der älteren) festgesetzt wurde, findet sich im *Diarium historicum* p. 347—374.

1) *Chron. Erphord.* bei Böhmer, *Fontes* II, S. 402, auch bei Pertz, *Monum.* XVI, p. 34. Vgl. ausserdem Kirchner, *Gesch.* I, S. 194 ff. Kriegk a. a. O. S. 412 f. Grotendorf, *Mitth.* VI, S. 60 ff. Horowitz, *Frankfurter Rabbinen* I, Vorbemerkungen S. V f. Bärwald, *Der alte Friedhof der israelitischen Gemeinde zu Frkf. a. M.*, S. 5.

nissbuch, das uns sogar ein namentliches Verzeichniss der Erschlagenen überliefert hat ¹⁾). Dasselbe enthält 159 Personen.

Alle drei Ueberlieferungen stammen von Zeitgenossen. Sie ergänzen sich gegenseitig und weichen nur in Nebensachen von einander ab. Auch die Verschiedenheiten in den Ziffern lassen sich leicht erklären. Wir haben dabei von dem Verzeichnisse der Namen in dem Mainzer Memorienbuche abzugehen. Dasselbe scheint von einem Juden herzuführen, der dem Morden entronnen war, und es ist nur zu leicht erklärlich, dass bei einer Aufzeichnung der Namen aus dem Gedächtnisse Lücken bleiben konnten, zumal sich der Rest der Gemeinde zerstreut haben und es öfters ungewiss sein mochte, ob diese oder jene Person am Leben geblieben oder umgekommen sei. Schon eine einfache Zusammenfassung der in dem Verzeichnisse vorkommenden Personen nach statistischen Kategorien überzeugt uns, dass dasselbe nicht die ganze Judengemeinde umfassen kann und ermöglicht eine ungefähre Schätzung der Zahl der Fehlenden.

Rechnen wir alle in der Liste vorkommenden Gruppen von zwei und mehr verwandten Personen als Haushaltungen, so erhalten wir:

Art des Zusammenlebens.	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Personen.	
		männl.	weibl.
1) Ganze Ehen ohne Kinder	8	8	9
2) » » mit Kindern	16	57	20
3) Männer mit Kindern	1	1	1
4) Frauen » »	7	13	10
5) Witwen » »	4	8	7
6) Je zwei Brüder	3	6	—
	Zusammen	39	47
	Dazu einzelne Personen	—	5
	Im Ganzen	107	52

1) Gedruckt (in Uebersetzung) bei Grottefend a. a. O., S. 63 f. und mehrfach berichtigt bei Horowitz a. a. O., wo auch im Anhang der Urtext gegeben ist.

Darunter sind:

Ehemänner und einzelne männliche Personen	45
Söhne	62
Frauen und Wittwen	41
Töchter	11

Diese Uebersicht bedarf kaum noch der Erläuterung. Die unvollständigen Haushaltungen (Nr. 3 und 4), das Fehlen jeder Angabe über etwa umgekommene jüdische Dienstboten, vor allem aber das Missverhältniss in den Zahlen für beide Geschlechter weisen deutlich darauf hin, dass die Frankfurter Judengemeinde vor dem 24. Mai 1241 zahlreicher gewesen ist, als die Liste der Erschlagenen angibt. Nehmen wir einmal an, dass sämmtliche männliche Personen den Tod gefunden haben und dass die Zahl der Frauen gleich derjenigen der Männer gewesen sei, so kämen wir für die ganze Gemeinde auf 214 Personen ¹⁾.

Freilich könnte auch die Zahl der männlichen Personen etwas grösser gewesen sein, als diejenige der weiblichen. Das Klage lied gedenkt nämlich (neben der Synagoge) zweier zerstörter Lehrhäuser und ihrer ermordeten Rabbiner, und es liegt desshalb die Vermuthung nahe, dass schon damals, wie im XIV. und XV. Jahrhundert, Frankfurt eine hohe Schule für Gesetzeskunde gebildet habe, welche fremde Jünglinge in die Stadt zog ²⁾. Möglich, dass 13 einzelne männliche

1) Dass die Ueberlebenden vorzugsweise Frauen waren, scheint auch der Klagegesang des Rabbi Moses anzudeuten in den Worten: »Und waren auch die Häuser der Gerechten zerstört, die Bet- und Lehrhäuser verödet und verheert, so hielten doch unsere anmuthigen Töchter in Liebe zusammen und die Frauen verbanden sich, und Nachbarn und Freunde waren eines Sinnes und eines Herzens, sodass sie alle fest verbunden und einig waren, treu zu bleiben ihrem Gotte, der auch im Lande der Drangsal sie beachtet und ihn zu heiligen, den Allgewaltigen und Ehrfurchtgebietenden.«

2) Auch das Auftreten eines so bedeutenden Gelehrten wie des R. Simeon Ha-Darschan, der spätestens in der ersten Hälfte des XIII. Jh. schrieb, und die Natur seines Werkes, des Jalkut, weist darauf hin, dass schon damals Frankfurt eine Hauptstätte jüdischer Gelehrsamkeit bildete. Vgl. Zunz, Gottesdienstl. Vorträge S. 295. 303, Horowitz a. a. O. S. 2 ff. und Bärwald a. a. O. S. 5 f.

Personen, welche das Mainzer Verzeichniss am Schlusse auführt und von denen 3 als »Franzosen« bezeichnet werden, solche Judenstudenten, wie sie später die städtischen Akten nennen, gewesen sind.

Wie dem auch sein mag, zweifellos ist, dass alle drei Quellen uns gestatten, die Stärke der jüdischen Gemeinde vor 1241 auf über 200 Personen anzunehmen — eine Zahl, welche dieselbe in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters nie mehr erreicht hat.

Wir wissen nicht, wie bald nach 1241 sich Juden von neuem in Frankfurt angesiedelt haben. Urkundlich erwähnt werden dieselben wieder zuerst im Jahre 1281, wo König Rudolf dem Frankfurter Schultheissen Heinrich von jedem in der Stadt wohnenden Juden eine Mark verleiht ¹⁾. Sieben Jahre später verkauft die Judengemeinde (*universitas Judeorum*) und ihr Meister Anselm einem Priester im Deutschen Hause einen Zins von dem ihr gehörigen Hause des früheren Frankfurter Juden Gottschalk. Der ganze Wortlaut der Urkunde ²⁾ zeigt nicht nur, dass die Juden seit längerer Zeit wieder festen Fuss gefasst haben mussten, sondern dass sie auch Grundbesitz in der Stadt und Gemarkung erwerben und zu vollem Eigenthumsrechte besitzen konnten. Das letztere wird auch bestätigt durch einen Streit, welchen dieselben im Anfang des XIV. Jh. wegen der von ihren Häusern, Weinbergen und sonstigen Grundstücken schuldigen Zehnten und Zinsen mit dem Bartholomäusstifte führten. Der Umstand, dass die Juden die Zahlung dieser Abgaben verweigerten, und dass in einem päpstlichen Schreiben von 1312 ³⁾, welches einen Mainzer Praelaten beauftragte, die Juden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, des Falles gedacht wird, dass die etwa nöthigen Zeugen »aus Gunst, Hass oder Furcht sich der Aussage entzögen«, beweist, dass die Gemeinde sich

1) Böhmer, Ukdb. S. 202.

2) Böhmer, S. 240 f. Erwähnt werden die Frkf. Juden ausserdem noch 1292 (ebendasselbst S. 274, 277), 1293 (S. 280), 1295 (S. 296), 1297 (S. 312), 1299 (S. 327) und öfter.

3) Böhmer, S. 399.

damals stark fühlte und einen grossen Einfluss auf die christliche Bürgerschaft ausübte. Auch die Höhe der an den König oder seine Beauftragten zu entrichtenden Steuer ¹⁾ deutet auf eine grössere Zahl oder bedeutenden Wohlstand der Frankfurter Juden zu dieser Zeit hin.

So weit wir zu erkennen vermögen, erfreuten sich also die Frankfurter Juden im ersten Drittel des XIV. Jahrhunderts glücklicher und ruhiger Verhältnisse, und waren von den christlichen Einwohnern kaum anders als durch ihre besondere Stellung zur obersten Reichsgewalt unterschieden. Von 1311 ab wurden sie regelmässig in das Bürgerbuch eingetragen, erwarben also das Bürgerrecht unter gleichen Bedingungen wie alle Andern. Im Jahre 1331 treffen sie eine Uebereinkunft über die Höhe ihrer Steuer für die nächsten zehn Jahre mit Kaiser Ludwig, wogegen dieser dem Rathe befiehlt, ihnen eine förmliche Verbriefung ihrer Rechte auszustellen und sie gegen jedermann zu schützen. Auch 1337 nimmt sich der Kaiser ihrer kräftig gegen die Judenschläger an. Als er jedoch 1346 einige Frankfurter Juden wegen unbekannt gebliebener Vergehen vor Gericht zog und bestrafte, flohen etwa 40 Juden erschreckt aus der Stadt. Die betreffende Urkunde ⁴⁾ nennt 21 der Vorflüchtigen mit Namen, 8 Ehepaare und 5 einzelne Männer. Von den ersteren hatten 3 Kinder und 2 auch Gesinde mitgenommen, so dass wir die Kopfzahl der genannten Familien auf über 30 annehmen dürfen. Ausserdem waren *»ettlich ander juden«* geflohen, sagen wir 10 Personen, und endlich müssen wir die Bestraften auch mindestens auf ein Dutzend Köpfe rechnen. Zusammen ergäbe das schon über 50 Personen. Wahrscheinlich aber war damals die Frankfurter Judenschaft noch zahlreicher, da

1) Kriegk, Bürgerzw. S. 414 f.

2) Urk. bei Böhmer, S. 510 f.

3) Kriegk, a. a. O. S. 317. Ob die Verfolgung, deren unterm Jahre 1338 ein Frkf. Chronist (bei Froning S. 66, 20) gedenkt, sich auf Frankfurter Juden bezieht, ist zweifelhaft.

4) Böhmer, S. 604 f.

gewiss manche weder zu den Bestraften noch zu den Geflohenen gehört haben werden ¹⁾).

Der Kaiser zog die Häuser und Güter der ihm abtrünnig gewordenen Juden ein, verkaufte dieselben der Stadt Frankfurt um 3000 g h., gestattete aber dem Rathe, etwa zurückkehrende Flüchtlinge wieder aufzunehmen, und unterstellte sie bezüglich des durch die Flucht gegen ihn begangenen Vergehens dem Urtheile des Frankfurter Gerichtes. In der That wurden in den Jahren 1348 und 1349 nach Ausweis des Bürgerbuchs 5 von den 1346 Geflohenen wieder aufgenommen.

Am 25. Juni 1349 verpfändet Karl IV. die Frankfurter Juden dem Rathe und den Bürgern der Stadt um 15 200 g h. Einen Monat später, am 24. Juli, findet die von den Geisslern verursachte zweite Judenschlacht statt, welche mit der Tödtung oder Vertreibung sämtlicher Juden aus Frankfurt endete ²⁾, ähnlich wie dies damals in zahlreichen anderen deutschen Städten geschah ³⁾.

Von 1349 bis 1360 sind keine Juden in Frankfurt nachzuweisen. In den Bürgerbüchern sind sie von 1350 ab überhaupt nicht mehr eingetragen ⁴⁾; in dem ältesten Gesetzbuche aber, in welchem von nun ab die Namen der zu Bürgern aufgenommenen Juden vermerkt werden ⁵⁾, erscheinen sie erst

1) Dies geht auch aus der Urkunde vom 12. Aug. 1347 hervor, in welcher der Kaiser die Juden, *die iczund sint zu Fr. adir hernach dar koment*, wegen eines grossen Dienstes, den sie ihm geleistet, auf 2 Jahre von jeder Steuer mit Ausnahme des »goldenen Pfennigs« befreit, da in den vorausgegangenen 9 Monaten noch keine der Flüchtigen in die Stadt zurückgekehrt waren.

2) So die Quellen bei Froning, Chron. S. 7. 93. 146 und damit übereinstimmend die Urkunden bei Würdtwein, *Nova subsidia* XI, 336 ff. mit den Korrekturen von Froning a. a. O., S. 93 Anm. 6 und eine Deutscherren-Urkunde bei Kriegk, Bgzw. S. 426, Anm. 3. Im Uebrigen vgl. Kirchner I, S. 437 ff. und Kriegk a. a. O., S. 422 ff.

3) Vgl. Höniger, Der schwarze Tod in Deutschland.

4) Allerdings kommt 1361 ein *Hans Jude von Wysebaden* und 1400 ein *Peder Israhel schuchwirt* vor; aber derartige Beinamen sind bei Christen nicht selten.

5) Senckenberg, Sel. jur. I p. 53—55. 26—29.

seit 1360, obwohl das Buch spätestens 1352 begonnen worden sein muss. Im Jahre 1360 sind dort 8 jüdische Familienhäupter als neu in das Bürgerrecht aufgenommen verzeichnet. Mehr als diese 8 Haushaltungen aber waren damals in Frankfurt überhaupt nicht wohnhaft, wie die Judensteuerliste lehrt, welche 1360 zum ersten Male im Rechenmeisterbuche erscheint ¹⁾. Endlich haben wir noch einen positiven Beweis

1) Allerdings ist von Kriegk a. a. O. S. 426, die Behauptung aufgestellt worden, dass bereits 1357 wieder 12 jüdische Familienhäupter an die Stadt Steuer gezahlt hätten. Allein in dem Rechenmeisterbuch von 1357 kommt eine solche Einnahme gar nicht vor. Nur auf zwei in neuerer Zeit eingeklebten Zetteln, deren Entstehungszeit Mangels jeglicher Datirung nicht mehr zu bestimmen ist, ist ein *Census de domibus Judeorum extra cimiterium* verzeichnet, der von 14 Häusern, der Judenbadstube, einem leeren Platz (*area*) und von Hof und Wohnung der Juden beim Wobelin (*de curia et habitatione Judeorum*) gezahlt wird. 9 oder 10 der Zinszahler sind zweifellos Juden, 2 Christen; in den übrigen Fällen ist nicht erkennbar, wer den Zins gezahlt hat. Von jenen 9 oder 10 Judennamen kommt in den Judensteuerlisten, die von 1360 ab erhalten sind, keiner mehr vor, was gewiss der Fall sein würde, wenn die Liste in das Jahr 1357 gehörte. Einer derselben (*Moseman*) gehört einem der 1346 Geflohenen, ein anderer dem Vater eines solchen (*Liepman*) an, und ausserdem wird von dem Hause eines Dritten (*Fischelin de Erf[urt]*) der Zins entrichtet. Die Form des Eintrags deutet an, dass Fischelin nicht selbst den Zins gezahlt hat. Da derselbe 1349 laut Bürgerbuch wieder in die Stadt aufgenommen wurde, so ist die Zinsliste möglicher Weise in die Zeit zwischen 1346 und 1349 zu setzen. Es wäre dann anzunehmen, dass Mosemann von den Flüchtlingen am frühesten zurückgekehrt wäre, während die übrigen 8 oder 9 Namen solchen Juden angehörten, welche sich durch das Strafgericht des Kaisers nicht zur Flucht hatten bewegen lassen. Dieser Vermuthung scheinen freilich in der Ueberschrift der Zinsliste die Worte *de domibus J. extra cimiterium* zu widersprechen. Gemeint ist offenbar der Kirchhof bei der Bartholomäuskirche, welcher nach Joh. Latomus (bei Froning, Chron. S. 94, 3 und 96, 15) zwischen 1349 und 1353 durch Hinzuziehung der Fläche einer grösseren Anzahl niedergerannter Judenhäuser, auf welche das Bartholomäusstift Zinsrechte besessen hatte, vergrössert worden ist. Die *domus extru cim.* wären dann die von der Stadt in Besitz genommenen und später zum Theil an Christen veräusserten übrigen Judenhäuser, und wir müssten sonach das Zinsregister doch in die 50er Jahre setzen. Allein wir haben so wenig die Möglichkeit, uns von dem Zustande der Gegend um die Bar-

daß für, dass mindestens in den Jahren 1354 und 1358 keine Juden in Frankfurt gewesen sein können.

Für das erstgenannte Jahr liegt dieser Beweis in der Urkunde, mit welcher Karl IV. die 1349 erfolgte Verpfändung der Frankfurter Juden dem Rath und der Bürgerschaft erneuert und bestätigt ¹⁾, wenn man ihren Wortlaut mit demjenigen der Originalurkunde vergleicht. Es heisst nämlich

in der Original-Urkunde von 1349:	in der Bestätigungs-Urkunde von 1354:
<i>... auch versprechen vnd verheissen wir ons mit diesem unsserm brieffe, dass wir niemand kein geldt auff dieselben Juden oder ir gut oder ire schuld auch niemands anders sollen vorsezen oder enweg geben etc.</i>	<i>... und verheissen und versprechen uns auch mit diesem brieff, dass wir oder niemant von unsern wegen der Juden heuser oder hoffstette und wass darsu gehortt niemant nicht vergiften bescheiden setzen oder geben sollen etc.</i>

Es ist klar, dass der Wortlaut der ersten Urkunde die Anwesenheit von Juden in der Stadt voraussetzt, derjenige der zweiten sie ausschliesst. Die Stadt hatte nicht Zeit gefunden, ihren Pfandbesitz für die Kasse durch den Bezug der Judensteuer auszunützen. Sie hatte sich für die bedeutende Summe, welche sie dem Kaiser gegeben hatte, an dem liegenden Gut

tholomäuskirche vor dem grossen Judenbrand eine Vorstellung zu machen, dass wir die Annahme immerhin nicht ausschliessen dürfen, es hätte der an die alte Kirchhofmauer angebaute Theil der Judenhäuser schon damals als in *cimiterio* gelegen bezeichnet werden können, zumal sie dem Domstift zinspflichtig waren. Die Namen der in der Liste vorkommenden Juden sprechen zu deutlich für die Zeit vor 1349, und da die Stadt schon 1346 vom Kaiser die Häuser der Vorflüchtigen gekauft hatte, so hat es nichts Auffallendes, dass sie schon damals den Grundzins von denselben einzog. Bestärkt würde diese Auffassung dadurch, dass 3 der auf unserem Zettel stehenden Häuser (*zur Schalin, Fidis Judeus* und *Stral Judeus*) in dem von der Hand des Canonicus Baldemar geschriebenen Zinsregister des Bartholomäusstiftes vorkommen (*Domus Stral Judaei, domus dicti Physis Judaei* und *zur Schale* vgl. Batton IV S. 6 f.), wenn es richtig ist, was Batton behauptet, dass dieses Register 1350 geschrieben ist.

1) Senckenberg, *Sel. jur.* VI, p. 577 f.; die Original-Urk. ebendas. I p. 634 ff.

der Juden erholt und wünschte nun in diesem Besitze gesichert zu sein ¹⁾.

Dass noch 1358 keine Juden wieder in Frankfurt waren, geht hervor aus zwei kaiserlichen Schreiben vom 5. Juni 1357 und 14. April 1358 ²⁾. In dem ersten wird einer Forderung gedacht, welche vom Erzbischof von Mainz an die Stadt Frankfurt wegen der Juden erhoben, von den Frankfurtern aber bestritten wurde, und in dem zweiten wird mitgetheilt, dass der kaiserliche Schultheiss den Streit dahin geschlichtet habe, *daz die Juden, die zu ziten zu Frankenfurt komen, ewicliche quit sin der nun hundirt gulden geldes*. Es kann hier ununtersucht bleiben, ob der Erzbischof die 900 g , welche ihm seit alter Zeit von den Frankfurter Juden zukamen ³⁾, desshalb von dem Rathe und der Bürgerschaft forderte, weil sie die Juden vertrieben hatten oder desshalb, weil die Stadt nunmehr in den Besitz des Judengutes gekommen war: es genügt, dass das kaiserliche Schreiben von Juden spricht, die noch in die Stadt kommen sollen, nicht von solchen, welche darin sind. So aber würden sicherlich die Worte gelautes haben, wenn schon 1358 wieder Juden in Frankfurt gewohnt hätten.

Im Jahre 1360 verlieh Karl IV. der Stadt das Recht, wieder fremde Juden aufzunehmen und mit ihnen den Betrag ihrer jährlichen Abgabe zu vereinbaren. So weit diese letztere nicht bereits durch Anrechte Dritter (der Herren von Eppstein und Sachsenhausen) in Anspruch genommen war, sollte die Einnahme zur Hälfte in die kaiserliche Kammer fließen, zur Hälfte der Stadt Frankfurt zu Gute kommen ⁴⁾. Das letztere wol deshalb, weil die Stadt 1358 den dem Erzbischof von Mainz zukommenden Theil der Judengefälle (900 g) um

1) Daher konnte die Verpfändung sich auf die seit 1360 aufgenommenen Juden nicht fortsetzen, und der Kaiser konnte dieselben 1372 von neuem verpfänden. Senckenberg, *Sel. jur.* VI, p. 501 sq.

2) Böhmer, *Ukdb.* S. 653 f.

3) Vgl. Kriegk, a. a. O., S. 414. 422 und Stobbe, a. a. O., S. 46 ff.

4) Vgl. Kriegk, a. a. O., S. 421.

den Betrag von 7500 fl. abgelöst hatte ¹⁾). Im Jahre 1363 erneuerte der Kaiser jene Verleihung auf sechs Jahre ²⁾) und 1372 verpfändete er das ihm noch zustehende Halbtheil der Juden wieder der Stadt um den Betrag von 6000 fl. Die letztere besass nunmehr das ganze Judenregal und blieb von da ab ungestört im Besitze und in der Nutzung desselben.

Allem Anscheine nach hat dasselbe finanziell nicht den Ertrag gebracht, den man für die Stadtkasse erwartet hatte. Die Einnahmen aus der Judensteuer beliefen sich im Durchschnitt

	der Jahre 1360—1370	auf 215 fl.
>	>	1371—1380 > 446 >
>	>	1381—1390 > 448 >
>	>	1391—1400 > 274 >
>	>	1360—1400 > 344 >

ungerechnet 25 Mark oder 37½ fl., welche zu Gunsten der Herren von Eppstein auf dieser Einnahme lasteten. Das führt auf die Vermuthung, dass vor 1349 die Zahl der Juden in Frankfurt grösser gewesen sein müsse als in den Jahren 1360—1400.

Um 1300 hatten die Frankfurter Juden jährlich für den Kaiser und die von ihm beliehenen Personen aufzubringen 345 Mark und 500 fl. h. ³⁾) oder 934½ fl. Also mehr als das 2½fache des durchschnittlichen jährlichen Zinses von 1360 bis 1400. Bis 1358 hatte der Erzbischof von Mainz 900 fl. h. zu fordern oder 750 fl., welche die Stadt mit 7500 fl. an sich brachte, also um einen Kaufpreis, der das Zehnfache der Jahresrente betrug, die der Erzbischof bezogen hatte. Nehmen wir an, die Pfandsomme, welche dem Kaiser für das ihm zustehende Halbtheil gezahlt wurde, habe in gleichem Verhältnisse zu dessen jährlichen Einnahmen von den Juden gestanden, so würden

1) Senckenberg, *Sel. jur.* VI, p. 584 sqq. Fichard, Archiv, III S. 190. Auch an der zuletzt genannten Stelle ist die Rede von den jüden, die allernehest zu Frankensurd wonhaftig oder sedehaftig werden. Sie waren also am 8. August 1358 noch nicht da.

2) Böhmer, Ukdb. S. 685.

3) Nach Kriegk, a. a. O. S. 415.

diese 600 fl. betragen haben. Ziehen wir die den Eppensteinern gehörenden 25 Mark hinzu, so würde die gesammte Abgabe der Juden vor 1349 die Summe von $1387\frac{1}{2}$ fl. betragen haben — also das Vierfache der Jahres-Einnahmen von 1360—1400. Setzt man nun voraus, dass die Zahl der steuerzahlenden Judenfamilien vor 1349 in gleichem Verhältnisse zu derjenigen gestanden habe, welche im Durchschnitt der Jahre 1360—1400 vorhanden waren (16), wie die Abgaben der Juden in beiden Perioden, so wären für die Zeit unmittelbar vor dem grossen Judenbrande über 60 zur Steuerentrichtung verpflichtete Haushaltungen anzunehmen.

Freilich ist auch sehr wol denkbar, dass in Folge der starken Verminderung, welche die Judenschaft allerwärts in Deutschland durch die Verfolgungen von 1349 erlitten hatte, der Rath sich genöthigt sah, die von 1360 ab Neuanziehenden weit milder zu besteuern als dies die kaiserliche Kammer vor 1349 gethan hatte. Immerhin wird man, wenn man die oben gegebenen Minimaldaten mit der Thatsache zusammenhält, dass von 1311—1349 im Ganzen 40 Juden das Bürgerrecht erlangten, die Zahl der jüdischen Haushaltungen um 1346 auf wenigstens 30 annehmen können.

Auf die gleiche Annahme muss die Erwägung führen, dass die ganze nördliche Seite des früheren Judenquartiers 1350 zum Pfarrkirchhofe gezogen wurde ¹⁾, dass also hier ein Wiederaufbau der zerstörten Judenhäuser nicht mehr stattfand, während gleichzeitig auch ein Theil der übrigen Häuser und Hofstätten an Christen veräussert wurde und dauernd in deren Besitze blieb. Die von 1360 ab neu anziehenden Judenfamilien mussten sich mit dem Reste des alten Quartiers ihrer Glaubensgenossen begnügen, das sie bis 1462 fortgesetzt bewohnten. —

Von 1360 ab besitzen wir in den Büchern, in welchen die Rechenmeister die städtischen Jahreseinnahmen und -Ausgaben verzeichneten, namentliche Listen der jüdischen Haushaltungen, mit Angabe der Steuersumme, welche jede an die

1) Batton, a. a. O. III; S. 240. IV, S. 64.

Stadt entrichtet hatte. Hin und wieder sind auch die von einzelnen Juden gefallenen Geldbussen, sowie ausserordentliche Beisteuern (Schenkungen), wie sie von der gesammten Gemeinde bei besonderen Gelegenheiten gegeben zu werden pflegten, an dieser Stelle gebucht. Die Wichtigkeit solcher Jahr für Jahr sich wiederholenden Listen für die Statistik liegt auf der Hand. Dennoch sind dieselben nur mit grosser Vorsicht zu benutzen. Namentlich ist dabei die eigenthümliche Natur der Judensteuer und die Art ihrer Veranlagung wohl im Auge zu behalten.

Die sogenannte *Judensteuer*, über die bereits oben im Allgemeinen gesprochen worden ist, kommt unter diesem Namen m. W. im Mittelalter nicht vor. Die Rechenmeisterbücher führen sie entweder bloss unter der Einnahmerubrik: *Juden* oder als *percepta de Judeis, census Judeorum, Judenzins*, im XV. Jh. auch wol als *Judenbede, das Einnehmen von den Juden* auf. Sie hat auch insofern nicht die Natur einer Steuer, als sie nicht einseitig von der Stadtgewalt auf Grund ihrer Finanzhoheit festgesetzt wird. Sie beruht vielmehr in jedem einzelnen Falle auf einer Uebereinkunft, einem Verträge, den die Stadt mit jedem Juden besonders schloss, und erscheint hier als Entgelt für die Gewährung des Bürgerrechtes auf bestimmte Zeit und für das Recht, während der letzteren unter den festgesetzten Bedingungen zu *wuchern*. Sie ist also für die dauernd ansässigen Juden dasselbe, was für ihre vorübergehend in Frankfurt anwesenden Glaubensgenossen das Nachtgeld war, nur dass das letztere nicht besonders vereinbart wurde, sondern in einer ein für alle Mal bestimmten Höhe nach der Anzahl der Nächte erhoben wurde, die ein fremder Jude in der Stadt zugebracht hatte.

Der Inhalt jener Verträge, soweit dadurch besondere, nicht aus dem allgemeinen Bürgerrecht entspringende Rechte und Verpflichtungen geschaffen wurden, heisst seit dem Ende des XIV. Jh. die *Stättigkeit*. Jeder Jude schloss um seine *Stättigkeit* einen besonderen Vertrag (*vmb die stedikeit tedingen*) ¹⁾. Ueber denselben wurde ihm eine Urkunde aus-

1) Das älteste mir bekannt gewordene Beispiel s. unter den Urk. des Anh.

gefertigt und eingehändigt. Diese Urkunden, von welchen manche erhalten sind, lassen deutlich die ganze damalige Stellung der Juden hervortreten. Sie lauten natürlich in allen den Punkten, welche sich nicht auf die Familienverhältnisse oder die Steuersumme des Inhabers beziehen, übereinstimmend. Sie haben einerseits den Charakter von Bürgerbriefen, anderseits geben sie die Grundlagen ab für die besonderen Normen, unter welche der Geschäftsbetrieb der Juden gestellt war. In letzterer Hinsicht bemerken wir seit dem Ende des XIV. Jh. eine allmähliche Zunahme der Bestimmungen, die dann 1424 als ein für alle Juden verbindliches Gesetz publicirt wurden: die sog. erste Stättigkeit.

In der ersten Zeit nach dem Wiedereinzug der Juden in Frankfurt wurde ihnen das Bürgerrecht, bezw. die Stättigkeit immer nur auf ein Jahr gewährt. Dies scheint den damaligen Bedürfnissen völlig entsprochen zu haben; denn manche der von 1360—1370 Aufgenommenen bleiben überhaupt nur ein Jahr in der Stadt — trotz der verhältnissmässig niedrigen Steuersätze. Im Jahre 1372 wurde zum ersten Male eine Uebereinkunft auf zwei Jahre getroffen, wofür die Juden ausser ihrer Steuer im Ganzen 1390 fl. an die Stadt zahlten. Doch werden in den folgenden Jahren auch wieder Verträge auf ein Jahr und daneben solche auf 3 und 4 Jahre geschlossen. Von 1390 ab scheinen 3 Jahre die regelmässige Frist gebildet zu haben ¹⁾; nur von 1424 bis 1444 kommen auch kürzere und längere Zeiträume vor ²⁾. Die Vereinbarung der Frist erfolgte natürlich mit der ganzen Judengemeinde und erstreckte sich auf alle bereits Ansässigen; die im Laufe einer Stättigkeitsperiode Neuanziehenden erhielten nur bis

1) Sie lässt sich urkundlich belegen aus den Jahren 1390, 1393, 1401, 1404, 1407, 1435, 1444, 1447, 1450, 1453, 1468, 1472, 1475, 1478, 1499, 1503, 1530 u. s. w.

2) Nämlich folgende: 1424 5 J., 1429 4 J., 1433, 1439 und 1442 je 2 J. und 1438 ein Jahr. — Die dreijährige Stättigkeit ist das ganze XVI. Jh. hindurch üblich geblieben. Sie wurde erst 1616 aufgehoben und den Juden von da ab dauernde Stättigkeit verliehen. *Diar. histor.* S. 352.

zum Ablauf derselben Bürgerrecht, bezw. Aufenthaltsbewilligung. Die Steuerbeträge wurden bei allgemeinen Stättigkeitsverlängerungen von den Rechenmeistern unter dem Beirath des Vorstandes der Judengemeinde nach Massgabe des Vermögens und Geschäftsbetriebes jedes Einzelnen festgesetzt; bei Einzel-Verträgen solcher, die sich eben erst in der Stadt niederliessen, wurden sie natürlich jedesmal besonders vereinbart.

Steuersubjekt ist die in Vermögensgemeinschaft lebende Familienhaushaltung. Verheiratete Söhne oder Schwiegersöhne steuern nicht besonders, wenn sie nicht gesonderte Haushaltungen führen und abgetheiltes Vermögen besitzen. Schon im ältesten Gesetzbuch heisst es bei zwei dort i. J. 1366 verzeichneten, zu Bürgern aufgenommenen Juden, von denen der Eine mit seinem Bruder, der andere mit seinem Eidam zusammenlebte: *Wanne sie (der Bruder und der Eidam) aber eygen brod eyssen, so sollen sie mit unsern herren tedingen.* In der im Anhang mitgetheilten Stättigkeit des Simon von Seligenstadt und seines verheirateten Sohnes lautet die Formel etwas präciser: *Hetten adir gewonnen abir die vorg. kind eygin gut by uns zu Fr. vnde wollin lyhen, so soldin sie auch mit dem rade tedingen* ¹⁾, und diese Bestimmung wird sogar auch auf die jüdischen Dienstboten ausgedehnt ²⁾. Wie hier, so lässt sich an vielen anderen Stellen ein gewisses Schwanken in der Auffassung der Steuer beobachten. Bald wird sie mehr als Vermögenssteuer, ähnlich der den christ-

1) Im ältesten Gesetzbuch (bei Senckenberg I S. 28) lautet der Eintrag: *Symon von Selginstad XXX guldin fur sich, fur Beren sinen son, und hat he eynen andern son, der enlihe nicht; werde he aber lyginde, so sal he auch gebin.*

2) In einem Stättigkeitsverzeichnisse von 1438 (Uglb. B 53 Dd.) heisst es: *Disen hernach geschriben hat der rad ein jar stedikeit zugesaget, das angegangen ist uff sant Jacobs tag anno $\text{m}^{\text{ccc}}\text{xxxviii}$, ir iglicher mit syme wybe vnd mit sinen kinden, die mit eigen gelt han vnd mit eyne knecht vnd eyner megde, so ferre sie der nit enderen mogen, die auch mit eigen gelt han vnd hie nit u flyhen, sie oder nymand von iren wegen, als solichs vnd anders eigentlich in irer stedikeit in dem geseczbuch geschriben steet.*

lichen Bürgern auferlegten Bede, bald mehr als Specialgewerbsteuer vom Leihgeschäfte aufgefasst. Das Erstere z. B. in dem Fall, wenn das Vermögen von Stiefkindern unter Vormundschaft besonders herangezogen wird, und das Letztere gegenüber den niederen Kultuspersonen (dem Vorsänger, Schulklopfer und Schächter), welche unter allen Umständen steuerfrei sind, weil sie nicht wuchern dürfen¹⁾. Dagegen wurde der Rabbiner bis um 1460 regelmässig zur Steuer herangezogen, sei es, dass er oder seine Frau und Kinder dem Leihgeschäft oblagen²⁾, sei es, dass ihm gestattet war, Studenten zu halten und von ihnen neben seiner Amtseinnahme Erwerb zu ziehen³⁾. Daher wird der Rabbiner immer in den Steuerlisten aufgeführt, während Vorsänger, Schulklopfer und Schächter bis 1463 meistens fehlen.

Ausserdem sind die Armen steuerfrei, und zwar sowohl diejenigen, welche in dem allgemeinen Armenhause der Gemeinde verpflegt wurden, als auch diejenigen, welchen Einzelne

1) Doch kommt 1384—1388 ein *Joseb schulklopper* mit einer Steuer von 10 fl. vor.

2) So Meister Meier von Nordhausen und seine Frau nach Uglb. E Nr. 49 y, Bl. 5b und wahrscheinlich auch die Söhne Simons von Nürnberg (1424—1431).

3) Wenigstens wird in einem Aktenstücke von 1412 von Anselm Fyfis Sohn von Köln, dem Meister der Juden, dessen Steuer man von 24 auf 60 fl. zu steigern beabsichtigte, bemerkt: *vnd obe er nit blißen wolde, is were dann das man [im] der schuler gunde, obe das der rad tun wolde, wann er kein lihunge habe.* Dem schon genannten Simon von Nürnberg, welcher den höchsten überhaupt vorkommenden Steuerbetrag, nämlich 112 fl. entrichtete, wurde 1429 gestattet, 20 Studenten zu halten. (Verzeichniss der zwischen 1424 und 1429 in die Stättigkeit aufgenommenen Juden auf einem einzelnen Blatte, bezeichnet I No. 44). Dagegen ist in den RMB von 1466 und 1467 bei Symon dem *Hoemeister*, der 20 fl. Hauszins zahlt, ausdrücklich bemerkt: *also das er nit wuchern solle*, und ebenso 1484 und 1485 bei *Aberliep hoemeister*. Die Juden-Stättigkeit vom Ende des XV. Jh. (Uglb. E No. 46 Ww) bestimmt: *Der Juden secher vnd schuleclepper mit iren wyben vnd vnberaden kindern ist gegonnet hie zu sin vnd bedorffen dem rade keyn stedikeit geben, also daß sie nit ußlihen noch hantierung triben . . . Dann der rad hat inen allen gegonnet in gemeynschaft dry meistere zu haben, ire kinde zu leren; doch das die hie nit ußlihen oder hanteren sollen.*

in ihren Familien Unterhalt gewährten. Im Jahre 1452 erlaubt sogar der Rath *der judischeid*, *das sie einen armen juden off irme kirchhofe mogen seczen vnd wonen lassen also, das er sin oder ander gelt nit usflihe vnd sich gelenglich halden vnd nymand, Cristen oder Juden, pande halden sal (als lange dem rade eben ist)* ¹⁾. Die Armen sind darnach ebenfalls nicht in den Steuerlisten zu finden.

Aus dem Gesagten geht zweierlei hervor: 1) die Steuerlisten enthalten nicht alle zur Zeit ihrer Aufstellung in Frankfurt ansässig gewesenene Judenfamilien, und 2) die Steuerhaushaltung ist nicht die Einzelfamilie, bestehend aus einem Ehepaare mit Kindern und Gesinde. Sie umfasst vielmehr alle in Vermögens- und Geschäftsgemeinschaft lebenden Personen eines Hausstandes. Die Behandlung des Judenzinses als einer Steuer vom geschäftlichen Leihkapital einer Familie musste zur nothwendigen Folge haben, dass die jungen Ehepaare möglichst lange in Vermögens-, Geschäfts- und Haushaltungsgemeinschaft mit den Eltern oder Schwiegereltern blieben, weil man erwarten durfte, für die Erlangung gemeinsamer Stättigkeit insgesamt einen geringeren Zinsbetrag erlegen zu müssen, als wenn jede Einzelfamilie besonders steuerte. Ausserdem brachte die Natur des Geldleihegeschäftes, welches nicht selten (z. B. bei Darlehen an Stadtgemeinden und Fürsten) sich unserem Bankgeschäfte annähert, es mit sich, dass man grosse Kapitalien möglichst ungetheilt zu erhalten suchte. Die Juden hatten also ein lebhaftes Interesse daran, in grossen patriarchalen Familien beisammen zu bleiben. Dem widerstrebte aber das Interesse der städtischen Finanzen, und die Rechenmeister suchten desshalb von Anfang an jenem Streben der jüdischen Familienhäupter entgegen und auf Trennung der vielfältig zusammengesetzten Haushaltungen hinzuwirken, indem sie jede Einzelfamilie nöthigten, selbst Stättigkeit zu erwerben. Doch mussten sie nicht selten Eltern und

1) Uglb. B 53 Dd. Im Jahre 1472 zahlt *Smohel Jude Joselins of der J. kirchhoff eiden* 40 und im folgenden Jahre 50 fl. Strafe *vmb das er gewuchert hatte vnd nit tun sal.*

verheirateten Kindern oder zwei Schwiegersöhnen den gemeinsamen Geschäftsbetrieb unter einer Stättigkeit und einem Steuerbetrage (das *durch eyinander lihen*, wie der technische Ausdruck lautete) gestatten ¹⁾, während sie in andern Fällen einzelnen Familiengliedern, welche mit andern unter einer Stättigkeit zusammensassen, die Theilnahme am Geschäfte untersagten ²⁾. Diese Umstände mussten aber dazu führen, dass die Steuerfamilie der Rechenmeisterbücher und Stättigkeitsverzeichnisse eine Personengemeinschaft von sehr wechselnder Grösse und Zusammensetzung ist, und wenn wir jene Listen eine Reihe von Jahren hindurch auf gewisse Familiennamen hin verfolgen, so bemerken wir nicht selten, wie unter dem Drängen der Finanzbehörden jene Verbindungen sich lösen und aus einer Steuerhaushaltung mehrere neue ausfliegen.

1) Hier einige Beispiele aus den Stättigkeitsverzeichnissen: *Lipman Smöhels son, Myncke sin wyp vnd Abraham sin swager vnd Heue (Eva) sin wip vnd Sprincze sin swester jars omb lxxx gulden, vnd ist yn gegonnet, obe Isacke ir bruder vnd swager, der sum Hayne ist vnd vor mit yn hie stedikeit hatte, zum mande etliche tage her queme, das er dan nit nachtgeld geben sal* (1453: Uglb. B 53 Dd). — *Jacob von Eppenstein vnd Gude sin wyp mit iren vnberaden kinden, die nit eigen gud han vnd Goldchin sin swesterchin, das auch vnberaden ist vnd kein eigen gud hat vnd Bele Jacobs muter vnd dan Natan von Mulhusen vnd Dye sin wip, sin swaecher vnd swyger, alle in eyne huse zu wonende . . . jars omb c gulden etc.* (1453 l. c.) — *Abraham von Lucselnburg vnd sin wip vnd Mosche von Eppenstein, des vetten Jacobs sone vnd sin wyp by eyinander in eym huse vnd megen durch eyinander lihen etc.* (1472). — *Jacob von Nuremberg vnd sin wip zu stedikeit xxxij fl. . . vnd sin dochter mag ine ire sachen handeln; so sie aber beraden wirt zu eyne huswirt mit einer merglichen narunge, derselbe eiden vnd dochter sullen fur sich tedingen* (1475).

2) Z. B. 1451: *Symmel Juden vnd sym wybe ist stedikeit zugesaget 1 1/2 jare, jars omb lx gulden, vnd mag by im halden sinen son, eiden vnd dochter, die nit eigen gelt han vnd das sie nit ußlihen, vnd after den 1 1/2 jaren, welchs vnder yn stedikeit begert, das sal iß mit dem rade ußtragen.* — *Heue Judinnen ist stedikeit zugesaget jars omb lxxx gulden, vnd mag by ir han zwey diechtern; doch das sie hie inwendig oder ußwendig der stad nit ußlihen sollen, obe sie eigen gelt hetten oder nymand von iren wegen, vnd mag auch einen knecht vnd eine magt han, also das sie auch nit lihen oder nymand von iren wegen.* Uglb. B 53 Dd.

Das stossweise Anwachsen und Fallen der Ziffern für die steuerzahlenden Haushaltungen, wie es die unten folgende Tabelle beobachten lässt, ist zum Theil auf diese Ursache zurückzuführen, zum anderen Theile auf Zu- oder Wegzug von Familien. Und der Wegzug hinwiederum mag nicht selten mit jenen Auflösungen grösserer familiärer Steuergemeinschaften im Zusammenhang stehen. Denn es musste der Einzelfamilie naturgemäss schwerer werden, einen ansehnlichen Steuerbetrag aufzubringen, selbst da, wo dieser Betrag dieselbe Proportion zu ihrem Geschäftskapital einhielt, wie früher die Steuer einer grösseren Gemeinschaft zu deren kombinierten Leihmitteln, da das grosse Vermögen eine relativ höhere Steuerfähigkeit besitzt.

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Judensteuer von 1360—1500 dargestellt. Als Grundlage derselben dienten die Steuerlisten der Rechenmeisterbücher; doch sind in Spalte 2 alle dort verzeichneten Familien mitgezählt, auch wenn sie keine Steuer oder nur einen Theil des Jahresbetrags derselben zahlten, sei es, dass sie erst im Laufe des Steuerjahres Stättigkeit erlangt, sei es, dass sie vor Ablauf desselben die Stadt verlassen hatten. Zur Grundlage der Zählung ist die Steuerhaushaltung genommen worden; kombinierte Haushaltungen, sofern sie unter einem Steuerbetrage sassent, sind nur als Einheiten gezählt, auch wo die Einzelfamilien, aus denen sie sich zusammensetzten, deutlich erkennbar waren. Haushaltungen, welche ihren Steuerbetrag erst im folgenden Jahre entrichteten, sind mitgezählt worden, auch wenn sie sich in der Liste des Zähljahres nicht genannt fanden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche an dem gleichen Zahltermin für das verflossene Steuerjahr und einige Monate vorher zusammen bezahlten: sie sind als in dem vorhergehenden Jahre, für das sie pro rata der »versessenen Zeit« zahlten, bereits vorhanden angenommen und ihre Theilzahlungen in die Summen der Spalte 3 miteingezählt worden. Die letzteren geben also nicht die gerade in dem betreffenden Jahre aus der Judensteuer gezogene Einnahme, sondern die für dasselbe überhaupt gezahlten Beträge an, einerlei zu welcher Zeit sie in die

Kasse flossen oder gebucht wurden. Stundungen der ganzen Jahressteuer oder eines Theiles derselben kommen bei einzelnen Familien nicht selten vor, und nicht immer mögen die Nachzahlungen gebucht sein. Es gibt selbst Fälle, in denen völliger Erlass der Steuer wahrscheinlich ist, da die betreffenden Namen in einer oder zwei Jahreslisten fehlen, während sie in den vorausgehenden und folgenden Jahren vorkommen. Es schien indessen nur da gerechtfertigt, eine fehlende Haushaltung mitzuzählen, wo ihre Anwesenheit in der Stadt in dem Jahre, in welchem keine Steuerzahlung für sie nachweisbar ist, durch andere Urkunden bestimmt bezeugt war. Somit liegt an diesem Punkte eine Quelle kleiner Fehler, zu deren nachträglicher Korrektur die Mittel nicht gegeben sind.

Die Summen von Spalte 3 setzen sich nach dem Gesagten zusammen aus ganzen Jahressteuern und Theilbeträgen, während die Ziffern von Sp. 2 sowohl steuernde als — vor 1463 freilich sehr vereinzelt — auch nichtsteuernde Familien einbegreifen. Der durchschnittliche Jahresbetrag pro Steuerfamilie (Sp. 4) kann somit nicht gefunden werden, wenn wir den gesammten Steuerbetrag durch die Zahl der steuerzahlenden Haushaltungen eines Jahres theilen. Vielmehr durften hier nur die wirklich voll gezahlten Jahresbeträge mit den etwa noch aus den Theilzahlungen zu ersiehenden Jahresanschlägen addirt und die Summe bloss mit der Zahl der Familien dividirt werden, deren ganze Jahressteuer bekannt war. Es weichen desshalb die Durchschnittsziffern der letzten Spalte vielfach nicht unwesentlich ab von dem Quotienten, welchen man erhält, wenn man die Ziffern der Sp. 2 und 3 durch einander theilt.

Dies gilt namentlich für die Zeit von 1463—1500. Im Jahre 1460 hatte die Stadt auf Veranlassung Kaiser Friedrichs III. angefangen, auf ihre Kosten im äussersten Nordostwinkel der Altstadt zwischen dieser und der Neuenstadt eine eigene, für sich abgeschlossene Judengasse bauen zu lassen, und im Jahre 1462 waren die Juden gezwungen worden, ihr seitheriges Quartier in der Nähe der Pfarrkirche zu ver-

lassen und nach der neuen Strasse überzusiedeln ¹⁾. Seit dieser Zeit setzte sich die jährliche Zahlung jeder Familie aus zwei Beträgen zusammen: der Steuer und dem Hauszins. Den letzteren zahlten Alle, auch die Kultuspersonen, welche keine Steuer entrichteten; die erstere nur diejenigen, welche wucherten. Da die Rechnungen nur für die Jahre 1363 bis 1365 Steuer- und Hauszinssummen für alle Familien besonders auswerfen, so musste darauf verzichtet werden, beide Elemente der jüdischen Geldleistungen statistisch zu scheiden. Ohnehin weist vieles darauf hin, dass schon von 1360 ab die sog. Judensteuer auch eine Quote Hauszins enthalten habe, da seit der Katastrophe von 1349 die Judenhäuser im Besitze der Stadt waren und kein Zeugniß dafür vorliegt, dass sie später wieder an die Juden verkauft worden sind ²⁾.

Wie dem auch sein mag, auf jeden Fall sind die Zahlen für die Zeit von 1463 bis 1500 mit denjenigen für die Jahre 1360 bis 1461 nicht direkt vergleichbar. Denn zunächst sind die Ziffern für die besteuerten Haushaltungen vollständiger, indem in denselben auch die Familien des Vorsängers, des Schächters und des Schulklopfers einbegriffen sind, welche im gemeinen Hause der Juden ³⁾ wohnten und aus demselben einen kleinen Zins zahlten. Dieser Zins ist natürlich in den Summen der Spalte 3 mitgezählt, während er bei der Berechnung der durchschnittlichen Jahresleistung nicht berücksichtigt werden konnte. Der Durchschnitt gilt also immer nur für diejenigen Familien, welche Steuer und Zins zugleich zahlten ⁴⁾.

1) Ueber die neue Judengasse vgl. Batton, Oertl. Beschr. V, S. 294 ff. und Kriegk, Gesch. S. 460 ff.

2) *Ex silentio* der Rechenmeisterbücher darf man eher das Gegenheil schliessen; es müssten sich sonst nach 1360 Einnahmen aus solchen Verkäufen gebucht finden.

3) Auch wol der *Juden heckhus* oder *danschus* genannt.

4) Da es von einigem Interesse sein dürfte, Steuer und Hauszins für diejenigen Jahre und Familien, für welche dies möglich ist, gesondert kennen zu lernen, so gebe ich folgende kleine Tabelle:

Tabelle XXXVIII.
Judensteuer von 1860—1880.

Jahr	Zahl der Haushaltungen	Gesamter Steuerbetrag fl.	Durchschnittliche Jahressteuer pro Haushaltung fl.	Jahr	Zahl der Haushaltungen	Gesamter Steuerbetrag fl.	Durchschnittliche Jahressteuer pro Haushaltung fl.
1	2	3	4	1	2	3	4
1860	8	140	17,5	1881	17	484	28,5
1861	7	110	15,7	1882	15	456	30,4
1862	6	95	15,8	1883	16	507	33,8
1863	8	130	16,2	1884	16	452	28,3
1864	11	219	19,9	1885	16	414	25,7
1865/6	Angaben fehlen.			1886	16	388	24,2
1867	18	357	19,8	1887	18	439	24,4
1868	17	326	19,2	1888	20	435	21,7
1869	15	296	19,7	1889	20	424	21,2
1870	14	261	18,6	1890	22	479	22,0
1871	10	166	16,6	1891	20	489	24,4
1872	14	427	30,5	1892	17	408	24,0
1873	18	592	32,9	1893	18	242	13,4
1874	14	442	31,6	1894	18	241	13,4
1875	16	562	35,1	1895	18	228	12,7
1876	19	549	28,9	1896	13	180	13,8
1877	15	399	28,5	1897	15	220	14,7
1878	15	431	28,7	1898	19	238	12,5
1879	} Angaben unvollständig.			1899	19	219	11,5
1880				1400	22	278	12,6

Jahr	Zahl der betr. Familien.	Gesamter Betrag der Steuer:	Betrag des Hauszins:	Durchschnittlicher Betrag der Steuer:	Durchschnittlicher Betrag des Hauszins:
1463	10	407	228 ³ / ₄	40,7	22,8
1464	8	319	189	39,9	23,6
1465	6	254	143	42,3	23,8

Der Hauszins ist nicht eben hoch. Wenn man die Beträge derjenigen miteinrechnet, welche bloss Hauszins (ohne Steuer) zahlten, so nahm die Stadt im Ganzen 1463 etwa 260 fl., 1464 höchstens 240 fl. und 1465 höchstens 190 fl. aus den neuen Häusern ein. Da nach L e r s n e r II, 1, S. 814 die Gesamtkosten der Judengasse 6289 fl. betragen hatten, (ungerechnet das Bauholz, welches im Stadtwald geschlagen worden war), so wurde das Baukapital nur im ersten Jahre mit 4% verzinst und später noch niedriger. Die Stadt hatte also ein schlechtes Geschäft bei der Sache gemacht, was sie später bewogen haben dürfte, neuanziehenden Judenfamilien einen Beitrag für das zu erbauende Haus aufzuerlegen.

Tabelle XXXVIII. (Fortsetzung.)

Jahr	Zahl der Haushaltungen	Gesamter Steuerbetrag fl.	Durchschnittliche Jahressteuer pro Haushaltung fl.	Jahr	Zahl der Haushaltungen	Gesamter Steuerbetrag fl.	Durchschnittliche Jahressteuer pro Haushaltung fl.
1	2	3	4	1	2	3	4
1401	21	245	11,7	1431	9	341	37,9
1402	18	221	12,3	1432	8	301	37,6
1403	18	227	12,7	1433	8	184 ^{1/2}	25,4
1404	23	330 ^{1/2}	14,4	1434	9	218	25,1
1405	17	265	15,6	1435	9	268 ^{6/12}	31,5
1406	17	260	15,3	1436	11	330	29,8
1407	22	290	13,2	1437	13	415	33,4
1408	22	290	13,2	1438	9	332	36,9
1409	17	267	15,7	1439	8	249	31,1
1410	20	271	13,6	1440	6	232	33,1
1411	21	273	13,0	1441	5	236	47,2
1412	24	322	14,0	1442	6	242 ^{1/2}	52,0
1413	15	587	41,9	1443	7	296 ^{1/6}	46,0
1414	10	424	42,4	1444	7	336	48,0
1415	7	316	45,1	1445	8	377	47,2
1416	3	95	31,6	1446	8	386	48,2
1417	6	214 ^{1/2}	35,7	1447	6	286	47,7
1418	6	199 ^{1/2}	34,8	1448	6	286	47,7
1419	6	173 ^{1/2}	34,4 ¹⁾	1449	8	336	42,0
1420	8	326 ^{1/2}	40,8	1450	9	343	56,1
1421	7	296	42,3	1451 ²⁾	9	448 ^{1/2}	56,4
1422	7	296	42,3	1452	9	499	56,1
1423	8	259	32,4	1453	10	601	56,1
1424	10	550 ^{1/4}	55,0	1454	13	604 ^{1/2}	53,5
1425	10	576	57,6	1455	12	615	51,2
1426	11	551	50,1	1456	12	578	51,8
1427	10	485	48,5	1457	12	597	49,7
1428	13	610	46,9	1458	11	503	47,0
1429	14	580	41,4	1459	11	497	45,2
1430	12	490	40,8	1460	10	432	43,2

1) Der Jahresdurchschnitt weicht in diesem Jahre so stark vom wirklichen Durchschnitt ab, weil der Zahlungstermin von Martini auf Jacobi verlegt wurde und deshalb die meisten nur für etwa $\frac{2}{3}$ Jahr zahlten.

2) Die Steuer für dieses Jahr wurde erst 1452 bezahlt; das RMB. für 1451 hat die Rubrik nicht ausgefüllt.

Tabelle XXXVIII. (Schluss.)

Jahr	Zahl der Haushaltungen	Gesamter Steuerbetrag fl.	Durchschnittliche Jahressteuer pro Haushaltung fl.	Jahr	Zahl der Haushaltungen	Gesamter Steuerbetrag fl.	Durchschnittliche Jahressteuer pro Haushaltung fl.	
1	2	3	4	1	2	3	4	
1461	10	407	39,7	1481	15	542	43,7	
1462	Angaben fehlen.			1482	17	671 $\frac{1}{2}$	46,9	
	(Von 1463 ab Steuer u. Hauszins.)			1483	15	621 $\frac{1}{2}$	50,6	
1463	15	649 $\frac{1}{2}$	61,4	1484	14	522 $\frac{1}{2}$	46,2	
1464	14	565 $\frac{7}{8}$	63,5	1485	16	625 $\frac{1}{2}$	47,0	
1465	12	455	66,1	1486	16	567 $\frac{1}{2}$	47,1	
1466	a	14	569	56,2	1487	17	657 $\frac{1}{2}$	45,9
	b	15	584	47,2	1488	14	470 $\frac{1}{2}$	41,5
1467	16	594	44,3	1489	17	576 $\frac{1}{2}$	40,1	
1468	16	642	48,0	1490	16	534 $\frac{1}{2}$	42,3	
1469	15	570	46,0					
1470	15	570	46,0	1491	18	575	39,9	
				1492	18	607 $\frac{1}{2}$	39,5	
1471	16	647	48,5	1493	19	620	40,1	
1472	18	552	44,5	1494	17	664 $\frac{1}{2}$	49,7	
1473	17	552	41,1	1495	18	749	49,1	
1474	16	608	45,4	1496	18	759	49,7	
1475	16	506	37,5	1497	15	612	52,4	
1476	16	506	37,5	1498	13	507 $\frac{1}{2}$	49,4	
1477	16	528	39,2	1499	16	620 $\frac{1}{6}$	51,5	
1478	13	439	42,1	1500	15	647 $\frac{1}{2}$	49,1	
1479	13	458	44,0					
1480	Angaben fehlen.							

In dieser Tabelle nimmt zunächst die zweite Spalte unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, da sich auf sie trotz der oben hervorgehobenen kleinen Mängel, eine zuverlässige Ansicht über die Zahl der Juden in der Zeit, welche die Zusammenstellung umfasst, begründen lässt. Allerdings fehlen in der Zeit vor 1463 regelmässig 2—3 Familien in der Liste, diejenigen der steuerfreien Kultuspersonen; aber dafür dürften anderseits unsere Zahlen auch in manchen Jahren etwas zu hoch ausgefallen sein, indem sie alle Haushaltungen einbegreifen, welche in dem betr. Jahre irgend eine Steuer gezahlt haben. Denn da unter diesen auch die im Laufe des Jahres Zu- oder Abgegangenen, welche *pro rata* der versessenen Zeit

steuerten, gezählt werden mussten, so musste bisweilen unsere Ziffer höher ausfallen, als die Zahl der in irgend einem bestimmten Momente gleichzeitig vorhandenen Familien.

Von grossem Belange sind diese Abweichungen nicht; ihre Konstatirung an dieser Stelle hat überhaupt nur den Zweck, zu verhüten, dass die Ziffern der Tabelle aufgefasst werden, wie die Ergebnisse einer modernen Zählung, welche den numerischen Bestand einer Bevölkerung für einen bestimmten Tag genau feststellt. Von grosser Wichtigkeit ist es, dass wir im Stande sind, die gegebenen Ziffern für eine Reihe von Jahren aus anderen Quellen zu kontrolliren. In erster Linie stehen hier Verzeichnisse der Haushaltungen, denen Stättigkeit für eine bestimmte Zeit bewilligt worden war¹⁾. Sie enthalten die Namen aller zur Zeit der Teidigung vorhandenen Steuerhaushaltungen; manchmal sind auch noch Diejenigen nachgetragen, welche im Laufe der Stättigkeitsperiode neu hinzugekommen waren, während der Abgang mit Durchstreichung des Namens oder einem *Recessit* am Rande markirt wurde. Die betreffenden Akten sind wo immer möglich zur Kontrolle der Rechenmeisterbücher herangezogen worden. Sie boten allerdings kleinere Abweichungen von diesen genug; dieselben erklären sich aber einfach daraus, dass die Aufstellung jener Verzeichnisse vor Beginn der Steuerperiode, die Buchung des Steuerempfangs aber nach Ablauf derselben erfolgt ist.

Für einzelne Jahre haben sich auch bestimmte Angaben der Frankfurter Behörden über die Zahl der vorhandenen jüdischen Haushaltungen gefunden, denen man, da es sich

1) Solche sind z. Th. schon die Judenlisten des Gesetzb. No. 1, welche bei Senckenberg, *Sel. jur.* I, S. 26 ff. und S. 53 ff. abgedruckt sind. Da in diesem Abdruck die Namen z. Th. verschoben sind, so wurde eine von Dr. Grotefend auf meine Bitte bereitwilligst vorgenommene Kollation des schwierigen Textes benutzt. Für die Jahre 1429—1453 sind sämtliche Stättigkeitsverzeichnisse in dem öfter citirten Rechenmeister-Manual Uglb. B. 53 Dd eingetragen. Ausserdem sind solche auf einzelnen Blättern erhalten für die Jahre 1364, 1401, 1424—29, 1468, 1472, 1475, 1478 und für 1499 in der späteren Stättigkeit E Uglb. No. 46 Ww, Bl. 9b.

immer nur um sehr kleine Ziffern handelt, ein grösseres Gewicht beizulegen geneigt sein wird, als anderen fertigen statistischen Daten, die aus der gleichen Quelle stammen. Aus dem Jahre 1431 liegt ein Schreiben des Rathes an zwei seiner Mitglieder, Jacob Stralenberg und Johann Wysse, vor ¹⁾, welche, wie es scheint, mit dem Kaiser wegen einer von diesem den Frankfurter Juden angesonnenen Geldleistung unterhandelten. In diesem Schreiben wird versichert, dass nicht mehr als sechs Hausgesässe von Juden zur Zeit in der Stadt seien *vnd die andern Juden han sich vor dieser zijt, ee sich die sache von vnserm herren dem kunige also ersprenget hat, anderswo verherret vnd ire burgerschafft uffgesagit eynsteils enweg gezogen vnd noch enweg ziehen, also das sie meymen, das die sehes hußgesesse mit der somme vierhundert gulden genug besweret sin.* Obwohl nun in jenem Schreiben die angeblich bloss vorhandenen 6 Hausgesässe mit Namen angegeben sind, so verdient die Zahl doch keinen Glauben. Denn die drei in der Steuerliste von 1431 weiter noch verzeichneten Haushaltungen sind uns sowohl aus den fünf vorhergehenden als auch aus den zwei folgenden Jahren, ebenfalls durch Steuerlisten und ausserdem durch Stättigkeitsverzeichnisse vollkommen sicher bezeugt. Der Rath hat also Unrichtiges angegeben, wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob wirklich die drei fehlenden Familien die Absicht des Hinwegziehens gehabt haben oder nicht.

Aus dem Anfang des Jahres 1454 besitzen wir ein ähnliches Schreiben des Rathes ²⁾ an den Kaiser in Betreff der von diesem den Juden bei Gelegenheit seiner Krönung auferlegten Zahlung von 2000 fl. *Die (Juden) han vns daroff aber irczalt vnd furgelhalten, heisst es dort, wie irer wenig, die richsten abegegangen vnd ir habe uß der stad enweg verteilet sy vnd nit me dan acht hußgesesse sin, die by vns stedikeit vnd gedinget haben, arme vnd nit vermogende sin soliche somme ußzurichten.* Auch hier hat es der Rath mit der

1) E Uglb. No. 45 Tom I.

2) E Uglb. No. 45 Tom. I, No. 102.

Wahrheit nicht genau genommen, und die von ihm angegebene Zahl 8 kann gegenüber den namentlichen Angaben der Steuerlisten nicht aufkommen. Allerdings verschwinden in den beiden vorausgehenden Jahren zwei reiche Familien mit je 80 fl. Jahressteuer aus den Listen; der Abgang wird aber sofort durch zwei neu hinzutretende Familien mit 80 und 96 fl. Steuer ersetzt. Getedingt hatten für das Jahr 1454 10 Haushaltungen, darunter einige sehr zahlreiche (vgl. S. 545 Anm.); Steuer gezahlt haben 13, von denen freilich 3 erst im Laufe des Jahres Stättigkeit erhalten hatten.

Diese beiden Fälle, in welchen der Rath nur das Stättigkeitsverzeichniss im Einnahmen-Manual der Rechenmeister oder die letzte Stadtrechnung hätte nachzusehen brauchen, um das Richtige zu erfahren, lehren wieder so eindringlich als möglich, dass für das Mittelalter allein die namentliche Liste in statistischen Dingen volle Glaubwürdigkeit besitzt.

Ueberblicken wir Spalte 2 unserer Tabelle, so sehen wir, dass es im Ganzen sehr geringe Ziffern sind, mit denen wir es zu thun haben. Dazu schwankt die Zahl der Haushaltungen fortwährend und in dem ganzen 141jährigen Zeitraume, den wir übersehen, sind auch nicht einmal fünf auf einander folgende Jahre, in denen sie stabil bleibt. Die höchste vorkommende Zahl ist 24, die niedrigste 3, und diese Extreme liegen nur um vier Jahre von einander entfernt (1412—1416). Derselbe unaufhörliche Wechsel, den wir hier an dem Bestande der jüdischen Gemeinde beobachten, wird uns später bei der christlichen Bürgerschaft entgegentreten. Von einer durch den ganzen Zeitraum hindurch erkennbaren Tendenz der Vermehrung kann kaum die Rede sein.

Dies tritt sofort klar hervor, wenn wir, um die Jahreschwankungen zu beseitigen, zehnjährige Durchschnitte ziehen, denen wir der Kürze halber gleich den mittleren Betrag der jedesmaligen Jahressteuer (von 1463 ab einschliesslich des Hauszinses) gegenüberstellen. Es betrug

im Durchschnitt der Jahre:	die Zahl der Steuerhaushaltungen:	der Jahresbetrag der Steuer: fl.
1360—1370	11,5	18,6
1371—1378	15,1	29,7
1381—1390	17,6	25,4
1391—1400	17,9	15,3
1401—1410	19,5	13,7
1411—1420	10,5	23,0
1421—1430	10,2	46,0
1431—1440	9,0	32,9
1441—1450	7,0	43,4
1451—1460	10,9	50,7
1461—1470	14,2	49,0
1471—1480	14,1	42,1
1481—1490	15,7	45,1
1491—1500	16,7	46,7

Wir können darnach drei Perioden in der statistischen Geschichte der jüdischen Gemeinde von 1360—1500 unterscheiden, deren Endpunkte allerdings nicht mit den Grenzen der Jahrzehnte zusammenfallen. Die erste reicht von 1360 bis 1412, die zweite von 1413—1461, die dritte von 1463—1500. Die durchschnittliche Zahl der Steuerhaushaltungen betrug in der ersten Periode 16,7, in der zweiten 9, in der dritten 15,7. Es liegt nahe, die Ursache der starken Verminderung der Gemeinde von 1413 bis 1461 in den erhöhten Steuersätzen zu suchen.

Wie die Haupttabelle lehrt, haben die Juden von 1393 bis 1412, wol in Folge ihrer Schwächung durch den grossen Schulderlass König Wenzels ¹⁾, bedeutend niedrigere Steuern gezahlt, als in dem vorhergehenden Menschenalter. Im Jahre 1412 wurde eine allgemeine Erhöhung der Ansätze vorgenommen und ausserdem noch von jeder Haushaltung eine »Schenkung« an die Stadtkasse im Betrage von 100—150 fl. verlangt. Das Stadtarchiv bewahrt noch den Anschlag, welchen Bürgermeister und Rechenmeister in gemeinsamer Rathschlagung für die neue Besteuerung gemacht hatten. Darnach sollten 4 Haushaltungen, welche seither 20—24 fl. jähr-

1) Vgl. Kriegk, Frkf. Bgzw. S. 428 ff.

lich gezahlt hatten, auf je 60 fl. gesetzt, und alle übrigen mit 50 fl. veranschlagt werden, obwohl ihrer bloss 2 seither 20 fl., eine 15 fl., 6 12 fl., eine 11 fl., 6 10 fl. und zwei andere nur 9 und 3 fl. gesteuert hatten. Es gelang allerdings den meisten Juden, bedeutende Herabminderungen gegen diesen Voranschlag zu erzielen; namentlich wurden die weniger Vermögenden fast alle von 50 auf 30—36 fl. herabgesetzt. Allein 9 oder 10 Familien müssen die Stadt verlassen haben, da sie in den folgenden Jahren aus der Steuerliste verschwinden, und ihnen folgten 1414 noch 5, 1415 3 und 1416 4, so dass in diesem Jahre die Liste mit nur 3 Haushaltungen ihren tiefsten Stand erreicht. Allerdings kehren in den folgenden Jahren einige der Ausgewanderten wieder zurück; allein die Zahl der Haushaltungen steigt nur sehr langsam, bis sie 1429 wieder die Höhe von 14 erreicht, um von da ab wieder bedeutend zu sinken.

Schwerlich aber ist die Höhe der Steuer, welche ja fortgesetzt eine beträchtliche bleibt, die alleinige Ursache dieses dauernden Rückganges der Gemeinde. Vielmehr scheint gerade in dieser Zeit der Kaiser wiederholt mit Geldforderungen an sie herangetreten zu sein, die zwar den Pfandverträgen Karls IV. zuwiderliefen ¹⁾, trotzdem aber von 1414 bis Ende der 40er Jahre sich mehrfach wiederholen. Im Jahre 1422 scheint aus einem solchen Anlasse sogar die Acht gegen die Frankfurter Juden ausgesprochen worden zu sein und sie in Folge dessen auf mehrere Monate die Stadt verlassen zu haben ²⁾. Wir haben bereits gesehen (S. 553), wie kräftig

1) Nach diesen hatten sie bloss so oft der Kaiser nach Frankfurt kam, die kaiserliche Kanzlei mit Pergament, den Hof mit Bettwerk und die Hofküche mit Kesseln zu versehen, ausserdem aber den Hofbeamten gewisse Geschenke zu machen. Vgl. Senckenberg, *Sel. jur.* I, S. 637 und Böhm er, *Ukdb.* S. 678. — Ueber einen Versuch, den 1414 Kaiser Sigismund machte, eine Steuer von den Frkf. Juden zu erheben, vgl. Bärwald, *Der alte Friedhof*, S. 11.

2) Aus diesem Grunde zahlten sie ihre Steuer pro 1422 erst am 15. Juni 1423. Das RMB. dieses Jahres enthält dazu folgende Bemerkung: *Das vorgeschr. gelt solden sie han gegeben uff sant Martins tag (?) nest virgangen von dem jar, das nu Jacobi nest komet v/geet, das sich*

r Rath in solchen Fällen sich seiner Juden annahm. Wie es ihm freilich gelungen ist, derartige Auflagen ganz oder theilweise von ihnen abzuwehren, bedürfte näherer Untersuchung.

Nicht selten scheinen auch Juden auf dem Strafwege aus der Stadt verwiesen worden zu sein. So wurden 1441 zwei Bürger wegen Hehlerei und zwei andere Juden wegen Unzucht Geldstrafen von einem Gesamtbetrage von 2700 fl. vertheilt; die beiden letzten verschwinden von da ab aus den Steuerlisten, und Aehnliches wiederholt sich öfter.

Welchen Ursachen das Wiederanwachsen der Gemeinde nach 1462 zu verdanken ist, bedarf ebenfalls noch der Aufklärung. Namentlich wäre es wichtig, zu wissen, wie weit der Bau der neuen Judengasse dabei mitgewirkt hat. Denn sehr früh auch 1460 die Juden gegen die Aufgabe ihres alten Quartiers aus geschäftlichen Rücksichten sträubten, so darf doch nicht übersehen werden, dass eine rings mit Mauern umgebene Strasse, die an drei Stellen durch Thore mit der vorigen Stadt verbunden war, ihnen grössere Sicherheit gegen tödtliche Ausbrüche der Volkswuth gewährte als jenes. Dazu kam, dass die Stadt ihnen alle Bequemlichkeiten, deren sie bedürftig waren (Synagoge, Kaltbad, Tanzhaus, Wirthshaus), geboten hatte, und dass Steuer und Hauszins von 1463—1500 im Durchschnitt zusammen kaum höher sind, als früher die ersten allein. Man muss eben dabei beachten, dass die zweite Hälfte des XV. Jh. den Juden in Deutschland allerwärts grössere Beschränkungen brachte; an vielen Orten wurden sie ganz

schon verursacht hat, als sie mit ihm gedorsten sind der achtten wegin, als der marggrawe von Baden sie meint geachtet han von unsers herren des kogen wegen. Weiter enthält das RMB. von 1424 Folgendes: v^o (500) hilden han ons die vorgeschr. Juden vnd auch diese nachgeschr. Juden schenckt vnd zu stur gebin, als vnser herre kunig Sigmund von des ruchs wegin enpholhin hatte dem marggrauen von Baden, von allir Jüdenheit irer narunge den dritten phenning uff su hebin csu sture wider die vngleubigen Hussen vnd keczere zu Beheim vnd wir des unsers hern des ruchs gnade vurbrachten vnd erworben han, wider Juden by ons su han vnd ons vnd die Juden zu lassen by vnser phantschaft des Ruchs nach de des Ruchs brieff darüber gegeben.

vertrieben ¹⁾. In Frankfurt erfreuten sie sich, wie Kriegk längst dargethan hat ²⁾, im Ganzen einer milden Behandlung und kräftigen Schutzes von Seiten des Rathes. Wie weit freilich jene Austreibungen anderer Orte und Territorien das Wachstum der Gemeinde beeinflusst haben, lässt sich nicht im Einzelnen nachweisen.

Allerdings berichtet der Frankfurter Chronist Johannes Latomus, welcher in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts schrieb, dass im Jahre 1498 die damals aus Nürnberg vertriebenen Juden fast alle nach Frankfurt gekommen seien, und dass der Stadtpfarrer Konrad Hensel, wohl der bedeutendste Kanzelredner, den die Stadt je gehabt hat, gegen zwei Mitglieder des Rathes gepredigt habe, welche beschuldigt wurden, sie nach Frankfurt eingeladen zu haben ³⁾. Allein der Vorgang ist ohne Zweifel stark übertrieben worden. In den Steuerlisten und Stättigkeitsverzeichnissen dieser Zeit finden sich nur 3 Judenfamilien aus Nürnberg neu eingetragen ⁴⁾ — immerhin ein Zuwachs, der bei einer so kleinen Gemeinde ins Gewicht fallen konnte.

Müssen wir sonach darauf verzichten, die Umstände im Einzelnen klar zu legen, von welchen der wechselnde Haushaltungs-Bestand der Frankfurter Judengemeinde im XIV. und XV. Jh. bedingt war, so sind wir in einer anderen Hinsicht etwas besser unterrichtet, nämlich bezüglich der Seelenzahl, welche ungefähr den Haushaltungsziffern unserer Tabelle XXXVIII. entspricht. Es sind uns nämlich drei namentliche Verzeichnisse über den Personenbestand jeder einzelnen Haushaltung und der Gemeinde insgesamt aus dem XV. Jh. erhalten, welche uns einen überaus interessanten Einblick in die damaligen socialen Verhältnisse der Juden gewähren. Das erste ist undatirt, muss aber nach den vorkommenden Namen

1) Stobbe a. a. O., S. 192 f.

2) In s. Frkf. Bürgerzw. und Zust., S. 405—457.

3) J. Latomus bei Froning, Chron. S. 103,24; vgl. Steitz im Archiv N. F. III, S. 97 f.

4) Nämlich 1498 *Salman Baby von Nurenberg* und *Bere von N.* (in der Steuerliste *Hircse und Bere*), 1503 *Vifus von Nurenberg*.

zwischen 1430 und 1431 aufgestellt sein; die beiden andern werden durch besondere Angaben in die Jahre 1447 und 1473 gewiesen. Aufgestellt sind dieselben ohne Zweifel von dem Richter des Stadt-Bezirktes, in welchem die Judengasse lag.

Am wichtigsten für unsere Zwecke ist das erste und letzte dieser Verzeichnisse. Wir geben desshalb nachstehend einen wortgetreuen Abdruck derselben, dem wir der Kürze halber gleich einfügen, was sich an Erläuterungen über die einzelnen Personen und Haushaltungen aus andern Quellen gewinnen liess. Die Aufstellung für 1447 ist weit einfacher in Bezug auf die Gliederung der einzelnen Haushaltungen.

I.

Juden examineret (c. 1431).

1. *S y m o n* (Meister Simon von Nürnberg, Rabbiner, seit 1424 in Frankfurt; Jahressteuer: 112 fl. — die höchste überhaupt vorkommende Summe) *vnd sin husfraw vnd swoey kinde.*

Item eyne mag[d], cyn knecht vnd cyn medchin.

Item einen lerremeister, der im sinen son leret.

Item einen schribter vnd swoen junge studenten.

Nota: der schribter hat eyn woy by ym. — Nota: der lerremeister hat eyn woy by Vivis (No. 13). — Summa xj.

Nota: Jacobs sins sons son auch by ym. — Nota: noch einen armen jungen. (15)

2. *Item M e n c h i n* (Manne von Bingen, seit 1428 in Frkf., Steuer: 40 fl.) *sin husfr. vnd dru kinde vnd sin snorche* (Schwiegertochter).

Item einen lerremeister vnd swoe mege vnd einen cleynen schuler. — Summa x.

Item siner stoffkinde dru, die selbs stedikeit geben, vnd han einen lerremeister. — Summa iij (14)

3. *Hefe Judinne mit irme manne J a c o b* (Jacob zum Storke, auch J. von Eppstein genannt, seit 1404 vorkommend; Steuer: 55 fl.), *die hat einen eiden vnd eine dochter by ir vnd noch eine junge dochter alleyn ane den man.*

Item swoe mede vnd einen knecht vnd cyn medechin vnd cyn diechterchin (Enkel). — *Summa x.* (10)

4. *N a t a n* (Sohn des vorigen, seit 1428 selbständig: Steuer: 25 fl.) *vnd sin woy vnd dru kinde vnd eyne magt. — Summa vj.* (6)

5. *S a l m a n* (auch ein Sohn Jacobs zum Storke; selbständig seit 1426; Steuer: 20 fl.) *vnd sin woy vnd swoey kinde vnd swoe mege vnd eyne amme. — Summa vij.*

Nota: sin swiger vnd sins wibes swester, die ir eigen spys essen

(kommen in den Steuerlisten nicht vor, müssen also wol mit Salman zusammen in einer Stättigkeit gegessen haben). (9)

6. *Moyse Symons son* (Sohn von No. 1, seit 1424; Steuer: 50 fl.) *vnd sin husfr. vnd sonff junge kinde vnd zwo megde.*

Nota: noch ein frauwe, ist ym gesant.

Item einen lerremeister, als er vnd Natan haben. — Summa x (vielmehr 11). (11)

7. *Item Lsepman* (ebenfalls ein Sohn Simons von Nürnberg, selbst. seit 1426; Steuer: 55 fl.) *vnd sin wip. — Summa ij.* (2)

8. *Item Ruben* (Robin von Weissenheim, seit 1417; Steuer: 32 fl.) *vnd sin wip vnd sinen son vnd sins sons wip mit swoeyn kinden. — Item einen lerremeister mit vier schulern, die den dielen (= dalon, Taglohn?) geben vnd eyn clein knebechin. — Summa xij.* (12)

Nota: die riche (vs dem Riche?) her gesant sin.

9. *Item Lazarus* (seit 1404 vorkommend, aber von 1413 bis 1416 in den Listen fehlend. Steuer 1404—1412: 3 fl., von 1417 ab 12 fl.) *vnd sin wip vnd eyn kint vnd einen knecht. — Summa iij.* (4)

Nota: der knecht muß sin kost becsalen.

10. *Item der schulklepper vnd sin wip: ij.* (2)

Nota: er wucher.

11. *Item der fursenger vnd sin wip vnd swoey kinde. Nots: er wucher. Summa iij.* (4)

Am Rande von Nr. 10 und 11: *Nota: sullen ein ampt sin* (d. h. der Schulklepper und Vorsänger sollen als Kultusbeamte nicht wuchern).

12. *Item Natan der lude aller knecht vnd sin frauwe, die amme vnd eyn kint: iij.* (4)

Nota: hat nit stedikeid. — Nota: habe sin dochter, einen eiden vnd 1 kint haben gunt? (? nicht deutlich; soll vielleicht heissen: *haben gerumt*, sind fortgezogen. In Tab. XXXIX sind trotzdem diese 3 Personen mitberücksichtigt).

13. *Item Vivis, sin frauwe vnd kinde. — Nota ein alde junff[rawo].* (Summe fehlt.) (mindestens 5).

14. *David* (es kommt in dieser Zeit nur ein Sohn Simons von Nürnberg unter diesem Namen vor, der mit seinem Bruder Liebmann zusammen unter einer Steuer sitzt) *vnd sin wip.* (2)

Summa zu hauff: lxxxvij (?).

II.

Stedekheit (1473).

1. *Item Mosse Kayn* (seit 1466 in Frkf.; Steuer: 50 fl.), *sin husfrau vnd v kinde, sint ire.* (7)

2. *Item Riacka* (Rycke, Sauls Witwe, seit 1461, zahlt 85 fl. Steuer und Hauszins), *Fromolt ir dichtern, meister Symon* (jedenfalls Simon der Hochmeister von Mainz, seit 1463, von dem das RMB.

emerkt: ist by andern Juden inne; Hauszins: 20 fl.), *sin husfrau und swo megde vnd ein lerknabe.* (7)

3. *Jacob von Nurenberg* (seit 1449; St. 33 fl., H.-Z. 23 fl.), *sin usfrau, eyne maget, eyn amme, arme¹⁾ vnd iij kinde vnd eyn megdehin omb gots willen.* (10)

4. *Item Bohel wirthin* (in den R.M.B. von 1472 ab: *Bonelin des Iten Robins witwe, die wirtinne in der Juden heckhus*), *ir son* (Gompel, er seit 1464 in den R.M.B. vorkommt. Er wohnte mit seiner Mutter in Heckhause; trotzdem war ihm gestattet gegen eine Abgabe von 6 fl. zu wuchern), *vnd snorchin, 1 megdechin vnd ij diechterchin, eyn arme vedechin vnd knaben.* (8)

5. *Gompchin* (sonst nicht bekannt; vielleicht verschrieben für *Robin*) *sin husfrau, eyn doren²⁾.* (3)

6. *Symon Eppenstein* (Sohn des Jacob von Eppstein, seit 1442 unter eigener Stättigkeit, seit 1471 gewöhnlich *Symmel hoemeister* genannt, zahlt 1473: 30 fl., 1463: 40 fl. St. und 20 fl. H.-Z.), *sin husfrau, yne megde vnd sost eyn medechin.* (4)

7. *Joselin* (von Köln, seit 1454; St. und H.-Z.: 50 fl. 2 β) *sin husfrau, ij kinder, knecht vnd eyne maget vnd eyn diechterchin, gehoret kein Vissenow.* (7)

8. *David* (von Wimpfen, seit 1472; St. u. H.-Z.: 55 fl.), *sin husfrau ij hinder, eyne maget vnd 1 knecht.* (7)

9. *Lewe* (von Wertheim seit 1457; St. 55 fl., H.-Z. 25 fl.) *sin husfrau, ij kinder, 1 maget, 1 knecht, eyns bruders kind, eyn arme doren in huß by yne, nichel³⁾.* (8)

10. *Keuffgin* (Kaufmann, des vorigen Schwiegersohn, aber in einem besonderen Hause wohnend; seit 1464 St. und H.-Z.: 20 fl.), *sin usfrau vnd iij kinder vnd ij megde.* (8)

11. *Mosse* (von Lauda, *hoemeister*, seit 1473; zahlt 50 fl.), *sin husfrau, eyn kind, sin sone, sin eiden, sin husfrau vnd 1 kind vnd muter und 1 maget.* (9)

12. *Salmon Beczel* (seit 1472; St. und H.-Z.: 31 fl.), *sin husfrau, sin sone, uxor, ij kinder, 1 maget.* (7)

13. *Natan* (Joslins Sohn, seit 1466 mit eigener Stättigkeit; St. und H.-Z. 31 fl.), *sin husfrau, eyn maget, 1 knecht, iij kinder vnd sost in betteler.* (8)

14. *Schulcloppe* (Abraham, zahlt 4 fl. H.-Z.), *sin husfrau, sin muter, vj kinder.* (9)

15. *Isac lerremeister* (H.Z. 3 $\frac{1}{2}$ fl.), *sin husfrau, iij kinder vnd in knaben.* (7)

1) Wol: *eine arme.*

2) Ein Geisteskranker.

3) d. h. *nihil habet*, nämlich der Thor.

16. <i>Joaelin off dem kirchhoff</i> , (vgl. S. 544), <i>sin husfrau</i> , <i>iii kinder</i> .	(6)
<i>Diß ist c vnd xix.</i>	(115)
17. <i>Smohel</i> ¹⁾ , <i>sin husfrau</i> , <i>iii kinder</i> .	(6)
18. <i>Sin swager vnd ij kinder</i> .	(3)
19. <i>Johels husfrau vnd ij kinder; ist beesalt</i> ²⁾ .	(3)
20. <i>Mannes von Hoest</i> , <i>sin husfrau</i> , <i>vj kinder</i> , <i>ist hie gewest off x tage; dedit 1 g.</i>	(8)
21. <i>David in Joselins huß</i> , <i>hat mich ußgeracht</i> ³⁾ .	(1)
22. <i>Eyner von Lorch</i> , <i>sin husfrau</i> , <i>han iß ußgeracht</i> .	(2)
23. <i>Im heckhuß lamten</i> , <i>blinden vnd grossen hunger lyden: xvi Juden</i> .	(16)
<i>Diß ist xxxviij.</i>	(39)

Somma c l vnd vij Juden.

Wie man sich leicht überzeugen wird, bieten diese Verzeichnisse für eine statistische Zusammenfassung mancherlei Schwierigkeiten. Namentlich das zweite, welches nach der ersten Summe eine Reihe von Personen enthält, die weder in den Steuerlisten, noch in den Stättigkeitsverzeichnissen von 1472 und 1475 vorkommen. Wir haben es hier ohne Zweifel mit fremden Leuten zu thun, welche ohne Erlaubniß der Stadtobrigkeit sich in der Judengasse festgesetzt hatten. Derartiges kam auch später nicht selten vor, trotz der strengen Strafen, die in der Stättigkeit denjenigen Juden angedroht waren, welche auswärtige Glaubensgenossen über drei Tage (später über 14 T.) in ihren Zinshäusern hielten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Erhebung durch den Richter und die Aufzeichnung aller Personen eben den Zweck verfolgte, diese Fremden aufzuspüren. Aus diesem Grunde haben wir die Nr. 17—22 in der nachfolgenden Tabelle besonders berücksichtigt³⁾.

1) Vielleicht derjenige, welcher im RMB. als *Joelins off der Juden kirchhoff eiden* bezeichnet wird (vgl. S. 544 Anm. 1). Wahrscheinlich war derselbe 1472 wegen unerlaubten Wuchers aus Frkf. ausgewiesen worden. 1473 kommt er nur mit einer Restzahlung seiner Strafe, 1474 gar nicht mehr in dem RMB. vor.

2) Bezieht sich wahrscheinlich auf die Zahlung des Nachtgeldes (vgl. folg. No.), welches ein Richter zu erheben hatte.

3) Ausgeschlossen wurde nur Nr. 20, weil die betr. Familie die Stadt schon wieder verlassen hatte. Bei den Armen im Heckhause

Tabelle XXXIX.

Kopfnahl der Juden in den Jahren 1431, 1447, 1473.

Personen-Kategorien.	1431	1447	1473		Zusammen:
			Ansässige:	Fremde:	
Männer	22	14	19	4	23
Frauen	25	17	22	3	25
Kinder	30	44	46	8	54
Knechte	3	—	4	—	4
Mägde	10	8	12	—	12
Ammen	2	—	1	—	1
Mädchen	2	—	2	—	2
Studenten	7	—	2	—	2
Arme	1	—	23	—	23
Zusammen	102	83	131	15	146
Haushaltungen	14	13	17	5	22

Die Zahl der Haushaltungen weicht in den Verzeichnissen von 1431 und 1447 desshalb so weit von derjenigen der Steuerlisten dieser Jahre ab, weil die letzteren die 3 Kultuspersonen ausschliessen. Ausserdem ist zu beachten, dass das Verzeichniss für 1447, welches am 12. Mai aufgestellt ist, eine Familie noch mit aufführt, die bei der Steuerzahlung am 25. Juli nicht mehr in Frankfurt war. Endlich verzeichnet es zwei Familien getrennt, die unter einer Stättigkeit sasssen. Trotzdem enthält es ausser dem Secher und Schulklopper noch drei weitere Haushaltungsvorstände, die sonst nicht vorkommen: zwei Schulmeister, von denen der Eine vielleicht der Vorsänger war, und einen gewissen Roben. Das Gleiche gilt von den beiden letzten Nummern des Verzeichnisses von 1431. Wir werden darnach, wenn wir die richtige Zahl der Haushaltungen von 1360—1462 erhalten wollen, zu den Ziffern der Tabelle XXXVIII, Sp. 2 regelmässig 3—5 Haushaltungen addiren müssen.

Die durchschnittliche Personenzahl, welche auf eine Haus-

kann gezweifelt werden, ob sie nicht richtiger den Fremden zuzuweisen gewesen wären. Ebenso bei den Studenten. Es schien indess richtiger, da das Halten von Studenten in der Stättigkeit vereinbart zu werden pflegte, sie mit den Ansässigen zusammenzufassen, in deren Häusern sie untergebracht waren und als fremd nur diejenigen anzusehen, welche ohne Erlaubniss des Rathes sich in der Stadt aufhielten.

haltung entfällt, ist eine ungewöhnlich starke. Sie beträgt 1431: 7,3, 1447: 6,4, 1473, wenn wir die Insassen des Heckhauses ebenfalls als Haushaltung rechnen: 7,7, ohne diese: 7,2 und mit den Fremden: 6,6. Wir werden also von 1473 ab die oben ermittelten Haushaltungsziffern und vorher eine um 3—5 vermehrte Summe mit etwa 7 zu multipliciren haben, wenn wir für irgend ein Jahr die Kopfstärke der Judengemeinde annähernd feststellen wollen. So würden wir beispielsweise für 1387 145—160, für 1440 60—75 Personen erhalten und darnach die früher gegebenen Berechnungen der Bevölkerung zu ergänzen haben.

Beachtenswerth ist sodann die innere Gliederung der Haushaltungen. Was zunächst das Verhältniss der Geschlechter betrifft, so vermögen wir dieses nur bei den erwachsenen Personen zu ermitteln. Von diesen waren

im Jahre:	männlich:	weiblich:
1431	33	39
1447	14	25
1437	25	37

Im Durchschnitt dieser drei Jahre kamen darnach auf je 100 erwachsene männliche Personen 140 weibliche — ein Missverhältniss, welches das früher bei christlichen Stadtbevölkerungen des Mittelalters beobachtete noch übertrifft.

Dagegen ist die Zahl der Kinder eine relativ grosse. Es entfielen durchschnittlich auf eine ansässige Haushaltung

im Jahre:	Kinder:
1431	2,1
1447	3,4
1473	2,7

Das sind im Vergleich zu den Nürnberger Verhältnisszahlen (S. 39) recht ansehnliche Ziffern. Freilich sind sie nur aus sehr kleinen Grundzahlen gewonnen und bedürfen deshalb anderweiter Bestätigung.

Sodann fällt die verhältnissmässig starke Dienstbotenhaltung auf. Wenn wir die »Mädchen« nach Frankfurter Sprachgebrauch ebenfalls zu den Dienstboten rechnen und ebenso die Ammen, so waren vorhanden:

	1431:	1447:	1473:
Haushaltungen mit 1 Dienstboten:	3	8	3
» » 2 »	2	—	8
» » 3 »	2	—	—
» » 4 »	1	—	—
» ohne Dienstboten	6	5	6
Zahl der Dienstboden	17	8	19

Es war also in allen drei Jahren die Mehrzahl der Familien mit Dienstboten versehen, und nicht wenige hatten deren mehrere. Die Gesamtzahl der Dienstboten übertrifft 1431 und 1473 diejenige der Haushaltungen, vorausgesetzt dass man für letzteres Jahr nur die Ansässigen in Anschlag bringt. Die Zahl der jüdischen Haushaltungen mit Dienstboten beträgt im Durchschnitt der drei genannten Jahre 60 Procent aller vorhandenen. Freilich das Halten vieler Dienstboten ist immer jüdische Sitte gewesen. Nach zwei unten noch zu erwähnenden Aufnahmen waren vorhanden

im Jahre:	Judenfamilien:	Darunter mit Dienstboten überhaupt:	Procent:
1694	415	253	61,0
1703	436	321	73,6

Zur Vergleichung sei beigelegt, dass im modernen Frankfurt nach der Zählung von 1880 im Durchschnitt 34,5 Procent aller Haushaltungen Dienstboten halten ¹⁾. Zweifellos ist bei den Juden auch jetzt noch das Verhältniss ein höheres als in der Gesamtbevölkerung.

Die Dienstboten der Juden sind ihre Glaubensgenossen. Denn seit 1386 war ihnen das Halten von christlichem Gesinde aufs strengste verboten ²⁾. Da die jüdischen Dienstboten aber denselben Bestimmungen über die Stättigkeit unterlagen wie ihre Herrschaften, so begegnen sie uns vereinzelt auch in den Stättigkeitsverzeichnissen oder Steuerlisten, wenn sie eignes Vermögen besaßen, das ausgeliehen wurde. So in

1) Beiträge zur Statistik der Stadt Frkf. IV, 2, S. 91.

2) Gesetzbuch Nr. 2 Bl. 8b, abgedruckt in den Mitth. II, S. 197. Kriegk, Bürgerzw., S. 557, Anm. 252.

den Jahren 1384—1390 *Besselin eine judenmagit* mit einer Steuer von 3—5 fl. Freilich war dergleichen immer schwer zu kontroliren; namentlich war es kaum zu verhindern, dass fremde Juden als stille Theilhaber bei ihren Frankfurter Glaubensgenossen eintraten und unter dem Namen von Dienstboten auch an ihrem Haushalt und Geschäftsbetrieb Theil nahmen. Der Rath verbot derartige Steuerhinterziehungen zuerst allgemein in der Stättigkeit von 1424 und gieng dann in den 30er Jahren dazu über, die Zahl der jüdischen Dienstboten auf einen Knecht und eine Magd für jede Haushaltung zu beschränken (vgl. S. 542 Anm. 2). Allein auch dies scheint Missbräuche noch nicht ausgeschlossen zu haben; denn seit 1450 wurde mit jeder Familie bei der Stättigkeits-Teidigung vereinbart, wie viel Dienstboten sie halten durfte ¹⁾).

Alles dieses muss uns abhalten, die Zahl der Dienstboten bei den Juden ohne Weiteres als Massstab ihrer Wohlhabenheit anzusehen.

Vielleicht darf man dasselbe sagen von dem Vorkommen eigener Hauslehrer in den Familien. Das Verzeichniss von 1431 zählt nicht weniger als fünf solcher Lehrmeister auf, von denen zwei in einer Familie unterrichten, während ein anderer die Kinder zweier Familien vereinigt. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um Religionslehrer niederen Ranges, und derartige Stellungen mochten ebenfalls von manchen dazu benutzt werden, um ohne eigne Stättigkeit sich am Geschäfte zu betheiligen. Jedenfalls hatten dieselben um 1430 keine eigne Stättigkeit; auch die zwei *Schulemeister*, welche in dem Verzeichnisse von 1447 erwähnt werden, jedoch ohne andern Familien zugetheilt zu sein, kommen in den Steuerlisten und

1) So wird 1450 Heve zum Buchsbaum, welche nach dem Verzeichnisse von 1431 4 Dienstboten für einen Familienstand von 6 Personen gehalten hatte, auf einen Knecht und eine Magd beschränkt. 1453 wurde Gottschalk von Kronberg *gegonnet, obe er, sin husfraww oder swyger krang weren, daz sie da ein gedingte gesinde halden mochten, eyne magt einen mand oder vj wochen, daz iß nit lihe vnd zu gleicher zyt iß dem richter sagen*. Aehnliche Beispiele kommen im Verzeichnisse von 1453: Uglb. B. 53 Dd mehrere vor.

Stättigkeitsverzeichnissen dieser Zeit nicht vor. Dagegen ist in dem Stättigkeitsverzeichnisse von 1451 zu lesen:

Menchin Jude von Binge, sym wibe vnd sinen vnderaden kinden, die nit wuchern, den hat Lewe Jude stedikeit getedinget jars vmb xxx gulden, vnd wan er herkommet, so sal sin zyt angeen vnd nach ancsal geben, vnd er mag Lewen sin kinde leren vnd sal sost nit studenten oder schule halten, er trage iß dan in sunderheit uß.

Im Jahre 1453 wird demselben Menchen *gegönnet, einen studenten zu lernen*. Seine Steuer wird zugleich auf 35 und 1456 auf 40 fl. erhöht. Ob dies derselbe Manne von Bingen ist, der 1428—1432 in den Steuerlisten vorkommt und in dem Verzeichnisse von 1431 mit einem eignen Lehrmeister auftritt, vermag ich nicht zu sagen. Auch will ich dahin gestellt sein lassen, ob die Worte: *die nit wuchern* in der vorstehenden Stelle sich auf die ganze Familie oder bloss auf die Kinder beziehen. Später sind mir solche Lehrmeister in den Listen nicht mehr aufgestossen.

Der jüdischen Studenten ist oben schon kurz gedacht worden. An eine eigentliche Hohe Schule ist natürlich nicht zu denken. Vielmehr haben wir es wohl zu thun mit den Kindern fremder Juden aus kleineren Orten, an welchen keine Gelegenheit zur Erlernung der Gesetzeskunde war. Dieselben wurden entweder von dem Frankfurter Rabbiner (*der judenmeister, hoemeister*) oder von den erwähnten Lehrmeistern unterrichtet. So wurde 1429 dem Meister Simon von Nürnberg erlaubt, 20 Studenten zu halten. 1431 finden wir in seinem Hause einen verheirateten Lehrmeister, einen Schreiber und zwei junge Studenten ¹⁾. Der Lehrmeister des Menchen von Bingen in dem Verzeichnisse von 1431 hält ebenfalls einen kleinen Schüler und in dem Hause Rubens von Weissenheim wohnt ein Lehrmeister mit vier Schülern, die Taggeld zahlen.

Auch von diesen Judenstudenten erhob die Stadt eine Abgabe ²⁾, wie aus dem Stättigkeitsverzeichnisse von 1439 hervorgeht. Dort heisst es:

1) Ueber den Rabbiner Anselm von Köln vgl. oben S. 543 Anm. 3.

2) Dieselbe heisst im Gesetzb. No. 2 *das laubgelt von den studenten*, d. h. Erlaubnissgelt.

Notandum von der Juden studenten wegen, als die jare zu zweyn geczyden her kommen, do ist den Juden gesaget, das die nit hie sin sollen; wollen sie aber ye daruber Judenstudenten hie han, so sollen sie zu iglicher zyt x gulden von in geben, das were zum jare xx gulden oder sulde iglicher des nachts einen Behemschen geben.

Darnach scheint es, als ob der Rath zweimal im Jahre stattfindende Unterrichtskurse habe verbieten wollen, während er das Halten einzelner Studenten gegen eine Pauschsumme oder gegen Nachtgeld auch ferner gestattete. Die Stelle ist nicht ganz klar. Jedenfalls dauerte die ganze Einrichtung fort; denn noch 1447 wurde dem Rabbi Nathan erlaubt, gegen eine Jahresabgabe von 10 fl. 6 Studenten zu halten.

Endlich bleiben uns noch ein paar Worte über die Armen zu sagen, welche 1473 so zahlreich vorkommen. Schon in dem Verzeichnisse von 1431 trafen wir in dem Hause des Rabbiners Simon einen armen Jungen; dasjenige von 1473 weist in 5 Familien im Ganzen 7 Arme, darunter drei Kinder und zwei Geistesranke oder Schwachsinnige auf. Ausserdem ist das Armenhaus, in welchem die Judengemeinde eine eigene Wirthin hielt, mit 16 Personen besetzt, von deren kläglichem Zustande die einfachen Worte unserer Urkunde ein erschütterndes Bild geben. Die grosse Wohlthätigkeit der Juden gegen ihre Glaubensgenossen ist ja immer einer der glänzendsten Züge ihres Charakters gewesen, und es mögen schon im XV. Jh., wie bis auf die neueste Zeit, auch aus weiterer Ferne die Unterstützungsbedürftigen nach Frankfurt zusammengeströmt sein, um in der dortigen Judengasse die stets bereite Barmherzigkeit anzuflehen. Vielleicht hatten auch die damals so häufigen Verfolgungen und Austreibungen anderer Städte manchen Flüchtling nach Frankfurt getrieben. Da 1473 hier nur 12 geschäftsbeflossene Haushaltungen ansässig waren (indem dem Rabbiner und den übrigen Kultuspersonen das Wuchern verboten war), so musste die Unterhaltung von 23 Armen für sie eine schwere Last bilden.

Damit müssen wir unsere Erörterungen über die Zahl der Frankfurter Juden im Mittelalter schliessen, so verlockend es

sein könnte, die Statistik derselben bis auf die Gegenwart herabzuführen. An Material für eine solche Arbeit würde es bei dem Reichthum des Frankfurter Stadtarchivs schwerlich fehlen. Freilich hat die Aufspürung desselben immer ihre Schwierigkeiten, da man nie im Voraus wissen kann, unter welcher Rubrik und in welcher Abtheilung der städtischen Verwaltung sich dergleichen verbirgt. Dürfen wir doch nicht einmal zu versichern wagen, dass oben für das XIV. und XV. Jahrhundert Alles, was vielleicht unseren Zwecken hätte dienen können, zur Verwerthung gelangt ist.

Trotzdem wollen wir noch einige Daten über das spätere Wachsthum der Frankfurter Judenschaft hier beifügen, da uns das Material dafür gerade zur Hand ist. Mögen Andere dieselben dann ergänzen und weiter ausführen.

Hatte sich die Gemeinde von 1360—1500 immer auf einem niederen Stand erhalten, so muss im XVI. Jahrhundert bald eine bedeutende Vermehrung derselben eingetreten sein. Schon in dem Stättigkeitsverzeichnisse von 1533 finden wir 43 Haushaltungen verzeichnet ¹⁾. In den nächsten 80 Jahren muss sich diese Zahl mindestens verzehnfacht haben. Denn in dem freilich nichts weniger als officiellen Abdruck der Stättigkeit von 1613 (S. 41 ff.) ist ein Verzeichniss der Häuser der Judengasse abgedruckt, welches für jedes Haus die Zahl der Hausgäste mittheilt, also jedenfalls die Vermuthung der Genauigkeit für sich hat. Dasselbe ergibt im Ganzen 453 Haushaltungen.

Allerdings wird in der nach Beendigung des Fettmilchischen Aufstandes von den kaiserlichen Commissären 1616 publicirten Stättigkeit bestimmt: *weil allbereit fünffhundert vnd etlich vnd dreissig in die stätigkeit zu Franckfort eingeschrieben, dass hinfüro die anzahl vber fünffhundert haußgesäβ nicht mehr seyn noch der endts geduldet werden sollen* ²⁾. Allein es ist der Verdacht nicht ausgeschlossen, dass entweder der Rath die Commissäre über die wirkliche Zahl der verliehenen Stättigkeitsbewilligungen absichtlich getäuscht hat, oder dass bei dem etwas turbulenten Wiedereinzug der Juden sich manche

1) E. Uglb. No. 49 N.

2) *Diarium historicum* p. 372.

mit eingedrängt hatten, welche vorher nicht Stättigkeit gehabt hatten.

Wäre aber die Behauptung, dass im Jahre 1616 fünfhundert und einige dreissig Hausgesässe in die Stättigkeit eingeschrieben gewesen seien, richtig, so müsste sich die Judenschaft in den nächsten 78 Jahren bedeutend vermindert haben. Denn nach einer handschriftlich vorliegenden Visitation der Judengasse vom 22. Februar 1694 ¹⁾, in welcher häuserweise die einzelnen Hausgesässe aufgezeichnet sind, zugleich unter Angabe der Dienstboten jedes Haushaltes und des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes, waren an dem genannten Tage bloss 415 jüdische Haushaltungen in Frankfurt ansässig, und unter diesen hatten 17 nicht einmal Stättigkeit. Ausserdem wurden 78 fremde Personen aufgefunden, von denen die Mehrzahl nur vorübergehend in Frankfurt sich aufhielt.

Aus der ersten Woche des November 1703 liegt eine ähnliche Visitation der Judengasse vor ²⁾, welche insofern noch genauer ist als die vorige, als sie auch die einzelnen Personen namhaft macht, aus denen sich die Hausgesässe zusammensetzten. Darnach waren 1703 im Ganzen 436 Haushaltungen ansässig. Ausserdem wurden 60 fremde Personen verzeichnet, von denen 20 erst wenige Tage vorher von Mannheim nach Frankfurt geflüchtet waren. Die Zusammensetzung der Haushaltungen war folgende:

	Zahl der Personen:		
	männliche	weibliche	überhaupt
1) Ehepaare	419	419	838
2) Einzelstehende Personen	28	49	77
3) Kinder	—	—	1088
4) Dienstboten	21	337	358
5) Schreiber, Hauslehrer	3	—	3
Zusammen	471	805	2364

Es kamen sonach auf jede Haushaltung 5,4 Personen. Beiläufig sei bemerkt, dass den Juden 1703 noch das Halten christlicher Dienstboten untersagt war.

1) Uglb. D. 7 Lit. C.

2) Uglb. D. 7.

Für die Zeit von 1703 bis 1817 sind mir keine beglaubigten Nachrichten über die Zahl der Frankfurter Juden vorgekommen. Denn eine Mittheilung von Kriegk ¹⁾, wonach 1811 bei der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ihre Zahl sich auf 2214 belaufen haben soll, wird man wohl anzweifeln dürfen. Von 1817 ab liegt eine Reihe von eigentlichen Zählungen vor. Es werden im Folgenden ihre Resultate ²⁾ mit den Ergebnissen unserer Untersuchung zu einem statistischen Gesamtbilde vereinigt, dessen einzelne Theile freilich nicht völlig gleichwerthig sind ³⁾, das aber in seinen trockenen Ziffern eine Geschichtsdarstellung enthält, wie sie nicht eindringlicher geschrieben werden kann.

Jahre.	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Personen.
1241	mindestens 39	über 200
um 1346	etwa 30	—
1360—1400	durchschnittlich 20	—
1431	14	102
1447	13	83
1473	17	131
1543	43	—
1613	453	—
1694	415	—
1703	436	2364
1817	—	4309
1823	—	4530
1858	—	5730
1864	1331	7620
1867	1508	8238
1871	—	10009
1875	—	11887
1880	2794	13856

1) Gesch. von Frkf., S. 463.

2) Sie finden sich in den Beiträgen zur Statistik der fr. St. Frkf. Bd. I, Heft 1, S. 4. 5. Heft 3, S. XLIV. Bd. II, S. 52 und 58. 120 und 122. 278. Bd. III. S. 72. IV, S. 73.

3) Namentlich gilt dies von den Haushaltungsziffern; denn dass die mittelalterliche Steuerhaushaltung mit der Familie, welche den Zahlen für 1864 und 1867 zu Grunde liegt oder mit der Haushaltung (1880) der modernen Statistik nicht identisch ist, bedarf keiner Auseinandersetzung.

B. Die Erwerbthätigkeit der Juden. — Ausschliesslichkeit des Geldlehrgeschäftes. — Die Schuldverzeichnisse von 1391. — Kein jüdischer Waarenhandel bis zum XVII. Jahrhundert. — Anfänge desselben. — Der Wucher und die Verfolgungen.

Von einer beruflichen Gliederung der Juden, mindestens in dem von uns hier betrachteten Zeitraume, kann nicht die Rede sein. So lange es ein deutsches Städtewesen gibt, hatte der Jude nur ein Geschäft, das er — und nur er allein — bis zum XVII. Jahrhundert ausschliesslich betrieb: Geld auf Zinsen zu leihen. Wo ihn die Quellen einmal ausnahmsweise mit einem andern Erwerb erscheinen lassen, da handelt es sich fast immer um Thätigkeiten, welche aus dem Geldgeschäfte entsprangen oder um solche, welche neben demselben ausgeübt wurden. Selbst die viel verbreiteten jüdischen Aerzte sind hiervon nur dann ausgenommen, wenn sie als Stadtärzte ein öffentliches Amt erhalten hatten¹⁾. Dass auch Rabbiner, Lehrmeister und niedere Kultuspersonen sich nicht ganz des Wuchers enthielten, obwohl ihnen derselbe verboten war, ist bereits im vorigen Abschnitt erwähnt worden.

In dem ganzen reichen Schatze von Frankfurter Juden-Akten und Urkunden aus dem XIV. und XV. Jahrhundert kommt nur ein Beispiel vor, dass ein Jude ein Handwerk getrieben hat. Sein Name ist verloren gegangen. Er wird nur als *der Juden fursenger der swarczferber* in den Rechenmeisterbüchern von 1489—1500 aufgeführt mit einem Hauszins von anfangs $4\frac{1}{2}$ fl., später 5 fl., den er *vß dem ferbehuse*

1) Wenn Kriegk, D. Bgth. I, S. 2 meint, die Judenärzte hätten gleich dem Rabbi, dem Vorsänger und dem Schulklopper eine geringere Summe für ihre Stättigkeit gezahlt; aber dafür hätten sie auch, wie diese, keine Geldgeschäfte treiben dürfen, so widersprechen dem die Steuerlisten. Von den dort vorkommenden 5 Judenärzten zahlt Jacob von Strassburg 1361—1370: 15 fl., 1372—82: 20 fl., 1383—91: 31 fl., Baruch 1401: 8 fl., Isak 1410—1413: 4 fl., Salman von Zynonge 1489—92: 50 fl.; sein Sohn Joseph 1493—97: 50 fl., 1499 und 1500: 52 fl. Man vergleiche damit die Durchschnitte der Tabelle XXXVIII. Dass Jacob von Str. Pfandleihgeschäfte trieb, wird durch Uglb. E Nr. 4 X (s. u.) bezeugt, wo er mit nicht weniger als 12 verschiedenen Forderungen im Belauf von etwa 380 fl. verzeichnet steht.

zahlte, und es wird ihm die Verpflichtung auferlegt, nicht zu wuchern. Wahrscheinlich handelte es sich in diesem Falle um eine seltene Kunstfertigkeit ¹⁾, die dazu nur als Nebengewerbe geübt wurde. Ausserdem wird 1394 und 1395 eine Jüdin als Käsemacherin (*die kesemechern*) eingetragen; doch könnte es sich hier auch um einen Spottnamen handeln. Ebenso ungewiss ist, was *der Jude mit den schusselkorben* zu bedeuten hat, der 1403 mit 2 fl. Steuer verzeichnet ist.

Von 1473 ab kommt gewöhnlich auch ein Wirth oder eine Wirthin der Juden vor. Es ist darunter bald der Pfleger oder die Pflegerin in dem Armenhause der Gemeinde verstanden, bald der Gasthalter in der von dem Rathe erbauten Herberge. Der letztere scheint häufig gewechselt zu haben; wenigstens weisen die Rechenbücher von 1475—1500 nicht weniger als fünf verschiedene Judenwirthe nach.

Nicht die leiseste Spur weist darauf hin, dass ein Jude im mittelalterlichen Frankfurt jemals eigentlichen Waarenhandel getrieben habe. Alles, was dahin gedeutet werden könnte, erklärt sich einfach, wenn man sich die Mühe nehmen will, die Natur des jüdischen Geldgeschäftes zu begreifen.

Dieses war in der Hauptsache Pfandleih- und Trödelgeschäft zugleich. Die Pfänder waren zum grossen Theile Faustpfänder; schon der häufige Domicilwechsel, dem die Juden im Mittelalter ausgesetzt waren, wies auf diese Art der Darlehenssicherung hin. Allerdings kommt auch Beleihung von Grundstücken vor, und sie erhält sich in Frankfurt noch das ganze XV. Jb. hindurch, obwohl die Stättigkeit von 1424 den Juden die sofortige Veräusserung des ihnen gerichtlich überwiesenen Eigens und Erbes an Christen geboten hatte²⁾. Aber sie eignete sich naturgemäss mehr für grössere Darlehen, und auch bei diesen war einfache Verbriefung mit den im Mittelalter üblichen Sicherungen (Bürgschaft, Einlager etc.) das

1) Ueber die Färberei der Juden in Jerusalem vgl. Grätz, Gesch. d. Juden VII, S. 308.

2) Mitth. II, S. 202. Wiederholt in der späteren Stättigkeit. Erst ein Nachtrag zu letzterer von 1494 bestimmte, *daß hinfur den Judden keyn insatze eigens oder erbes gescheen sol.* Uglb. E. Nr. 46 Ww, Bl. 3^a.

Gewöhnliche. Mit dem Leihen auf Pfänder fieng gewöhnlich der ärmere Jude sein Geschäft an, um später, wenn er zu Vermögen gekommen war, zu Briefdarlehen und Immobiliarkrediten überzugehen; aber es dürfte im ganzen XIV. und XV. Jahrhundert kaum irgendwo in einer deutschen Stadt einen Juden gegeben haben, der völlig auf die Pfandleihe verzichtet hätte.

Man braucht nur die zahlreichen Judenordnungen flüchtig durchzusehen, um sehr bald zu erkennen, dass alle von dieser Voraussetzung ausgehen. Für Frankfurt besitzen wir dafür überdies ein treffliches Thatsachenmaterial, und da dasselbe auch in mancher anderen Hinsicht wichtige Aufschlüsse bietet, so soll es hier in Kürze vorgelegt werden.

Wir kennen bereits den grossen Judenschulden-Erlass, welchen König Wenzel im Jahre 1390 für einen Theil des Deutschen Reiches verordnet hatte¹⁾. Der Frankfurter Rath hatte sich vergeblich bemüht, die Abwendung oder Milderung dieser Massregel herbeizuführen, welche (ganz abgesehen von der Schädigung der Steuerkraft seiner Juden) die Stadt mit mancherlei Anfechtungen von Seiten der ihr feindlichen Ritterschaft bedrohte. Musste er doch im December 1390 während eines Turniers Söldner zum Schutze des Judenquartiers aufbieten. Manche der Begünstigten begnügten sich nicht mit dem Erlasse der noch schwebenden Schulden, sondern verlangten noch Rückgabe bereits verfallener Pfänder oder bezahlter Summen; andere hatten auf des Königs Brief hin neue Schulden gemacht und wollten »die Gnade« auch auf diese ausgedehnt wissen. Zu Anfang des Jahres 1391 setzte der Rath deshalb eine sechsgliedrige Kommission nieder, welche alle

1) Die territoriale Erstreckung dieser wichtigen Massregel, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, ist m. W. noch immer nicht ganz klar gestellt. Jedenfalls erstreckte dieselbe sich auf ganz Franken, aber nicht auf den Niederrhein, da 1491 ein Frankfurter Jude die Forderung von Wilhelm von Caldenberg auf Schulderlass mit der Einrede ablehnen konnte: *Wilhelm sij ein Brauander vnd meyme, das er yme nicht plichtig sij widder zu gebin, die wile vnsers hern des kunigs brieff besagit »in Franckenlande«*. Im Allgemeinen vgl. noch Stobbe, S. 136 ff.

bezüglich der Rückgabe von Pfändern oder Schuldbriefen entstehenden Streitigkeiten zu schlichten hatte.

Bei der Arbeit dieses Liquidationsausschusses stellte sich, wie es scheint, das Bedürfniss nach einer generellen Regelung der ganzen Angelegenheit, soweit Frankfurter Bürger dabei betheiligt waren, heraus. Der Rath beschloss deshalb gleich nach Pfingsten, dass für die Bürger der völlige Erlass bloss bei Schulden im Betrage von 10 fl. und darunter einzutreten habe, während bei höheren Beträgen nur die bereits gezahlten Zinsen am Kapitale abgehen sollten. In Bezug auf die Kapitalreste der letzteren Art behielt er sich eine Entscheidung von Fall zu Fall vor. Etwaige Streitigkeiten wurden auf den Rechtsweg verwiesen ¹⁾. Auf auswärtige Schuldner erlitt dieser Beschluss natürlich keine Anwendung.

Die Arbeiten des Ausschusses zogen sich bis in das Jahr 1393 hin. Ein Theil derselben liegt uns vor in zwei Verzeichnissen aus dem Jahre 1391. Das erste ²⁾ derselben ent-

1) Da der Beschluss (einzelnes Blatt: Uglb. E 55 Nr. 22) seither nicht bekannt war, so gebe ich hier einen Abdruck desselben: *Die drie redde sin vbirkommen vnd han iren burgern vnd den iren die gnade vnd gunst von der Juden wegin getan mit namen omb die schult, als sie in schuldig sin worden vor datum vnsers hern des kunigs brieffe, also: Wer den Juden schuldig ist zehin gulden heubtgeldes oder drunder, das sal genczlich abe sin vnd darsu der gesuch, vnd sollin in des uf die gnade brieffe vnd phande widdergeben vnd sich herin (?) ledig sagin. Was abir uber x gulden heubtgeldes ist, hette da der schuldige vor gesuch gegeben, also vil sulde yme auch an dem heubtgelde abegeen. Was aber daruber schulde blybe, das hat der rad hinder yme behalden, wie er das vrichten wulle. Wers auch, daz zusschen in vnd den Juden in diesen sachtin omb burgen, brieffe oder phande dheinerley zweyunge entstunden, daz beheldet auch der rad hinder yme das sie des vor sultheisse vnd scheffen zu Franckenfort zum rechten bliben sollin, vnd sollin auch von beiden siten damyde ein begnugen han, was in also mit den rechten gesprochen wirt nach dem alse vor stet. Auch omb die schult, als man in schuldig ist worden nach datum vnsers hern des kunigs brieffe, iz sij wenig oder vil, die sal man bezaln. — Actum anno Dm. mccccxxxixmo feria sexta post festum Penthecostes. — Ueber die drei Rätthe vgl. Kriegk, Bgzw. S. 84 ff.*

2) Uglb. E Nr. 43 X. Uberschrift: *Nota: dit hernach geschriben ist das register, alse die Juden zu Franckenfurd fursten, grauen, frihen*

hält grösstentheils bloss angemeldete Rückforderungen und reicht nach einer gegen den Schluss hin vorkommenden Datirung bis Ende November 1391. Das zweite¹⁾ gibt meist getroffene Entscheidungen und scheint schon zu Anfang August abgebrochen worden zu sein. Die eingetragenen Fälle sind in beiden verschieden. Es sind ihrer im Ganzen 279; natürlich ist das nur ein Theil, und wahrscheinlich nur ein kleiner Theil der von dem königlichen Erlass berührten Verpflichtungen; aber das Material ist doch hinreichend, um uns in den damaligen Geschäftsbetrieb der Juden einen Einblick gewinnen zu lassen. Beide Verzeichnisse enthalten die Namen der Schuldner und Gläubiger, meist auch die Art der Verschuldung (ob Brief- oder Pfandschuld), Zahl und Art der gegebenen bzw. zurückgeforderten Pfänder und das erstere gewöhnlich auch die Schuldsomme, während das zweite in dieser Hinsicht bei Bürgern oft mit Angabe der zu zahlenden Abstandssumme, bzw. Rückvergütung sich begnügt. Da die Zahl dieser Fälle nicht sehr hoch ist und es wichtig schien, eine ungefähre Vorstellung über den Minimalbetrag der schwebenden Verpflichtungen zu gewinnen, so haben wir dieselben in den folgenden Zusammenstellungen mit berücksichtigt, um nicht das ohnehin beschränkte Material noch mehr zu schmälern.

Bei der Verarbeitung des letzteren kam es zunächst darauf an, einen Ueberblick zu gewinnen über die territoriale Ausdehnung des Geschäftsgebietes der Frankfurter Juden. Doch stellte sich sehr bald heraus, dass es unmöglich sei, eine eigentliche Herkunfts-Statistik ihrer Schuldner zu bieten, indem in vielen Fällen nicht zu entscheiden war, ob man's mit einem Fremden oder einem Frankfurter Bürger zu thun hat, der sich nach seinem Heimortorte nennt. Desshalb wurden 80 sichere Fälle ausgelesen, welche fast alle Personen vom Adel und aus

herren, rittern, knechten vnd andern luden brieffe vnd phande widdergebin han. Actum anno Dm. m^occc^olxxxix^o.

1) Uglb. E Nr. 49 y. Ueberschrift: *Als Jacob Weybe, Junge Frosch, Jacob von Bomersheim, Herte Voigt, Heinrich von Lintheim vnd Wigel Wydenbusch uber die Judensache gesast sin vnd dit nachgeschriben gehandelt han.*

der Geistlichkeit, vereinzelt auch Bürger benachbarter Städte angehen. Es entfallen

	Fälle:
auf den jetzigen	
R.-B. Wiesbaden	25
› Kassel	16
die Rheinprovinz	2
Prov. Oberhessen	11
› Starkenburg	13
› Rheinhessen	7
Unterfranken	6

Zusammen 80

Unter den Schuldnern der Frankfurter Juden sehen wir einen grossen Theil des Adels der Wetterau, ferner des Taunus und Westerwaldes, der Pfalz, des Odenwalds und der Bergstrasse vertreten, ausserdem den Erzbischof von Mainz, Domherren von Aschaffenburg und Würzburg, einen Kanoniker von Oppenheim, endlich ein paar Bürger von Kreuznach, Geisenheim, Hanau, Aschaffenburg, Mainz und Worms und einige Bauern aus der Umgegend.

Besonders stark verschuldet ist der Adel, und es gab damals auf zehn Stunden im Umkreis wol wenige Ritter und Edelknechte, von welchen nicht Schuldbriefe oder Pfänder im Frankfurter Judenquartiere zu finden gewesen wären. Vom Helm bis zum Wappenschild (*ein silbern schiben, daran der herren wapen stunden*), von den silbernen Kreuzlein und vergoldeten Ketten bis zum grauen Mantel und dem schlichten Leinentuch der Hausfrau war Alles zum Pfandleiher gewandert. Sibold Schelm von Bergen war nicht weniger als fünf verschiedenen Juden verschuldet; Marquart und Winter von Rödelheim forderten 13 Schuldbriefe zurück und auch die Familie vom Wasen, welche mit 6 Mitgliedern vertreten ist, hatte deren ein Dutzend zu beanspruchen. Engelhart von Falkenstein verlangte von der Jüdin Zornline einen Schuldbrief zurück, *der 600 gulden besagete vnd doch nit me wan 200 gulden stand*, d. h. er hatte 600 schreiben müssen und nur 200 empfangen. Grete von der Mark Frau zu Falkenstein und Münzenberg hatte dem Juden Wolf von Seligenstadt

sieben Ringe, zwei Spännchen (kleine Spangen), einen Hornfessel und einen Vogel (wol Schmuckstück) gegen ein Darlehen von 29 fl. verpfändet; von Süßkind von Weinheim forderte sie *zwei gulden furspan* und Anna ihre Jungfrau hatte bei demselben Juden *zwey gulden fingerlin* versetzt. Den grössten Theil ihres Schmuckes aber verwahrte die schon genannte Zornline, welcher für ein Darlehen von 121 fl. zwei Diamanten, ein Safir, sechs Spangen, ein Kranz, ein »geschlagener« Gürtel und eine silberne Schale in Versatz gegeben waren. Das sind wenige Beispiele von vielen.

Wie man sieht, entbehrte die Behauptung König Wenzels, dass der Adel nur noch durch völligen Schulderlass zu retten sei, nicht jedes Grundes. Mögen die vorausgegangenen Städtekriege, mögen Leichtsinn und Verschwendung den grössten Theil der Schuld des Uebels tragen: man darf die Augen vor solchen Thatsachen nicht verschliessen, wenn man die Dinge richtig beurtheilen will.

Aber auch um die übrigen Stände stand es nicht gut. Der Erzbischof von Mainz forderte durch zwei seiner Amtleute einen Schuldbrief über 1000 fl., ein Kanonikus zu Oppenheim hatte einen silbernen Napf um 6 fl. verpfändet, auf einen Würzburger Domherrn hatte ein Mann von Eger 100 fl. bei dem Frankfurter Juden Morse zu Schaden genommen. Das Aergste aber hatte Gertrud vom Ryne (aus einer der angesehensten Frankfurter Familien), Konventjungfrau des Klosters zu Patershausen geleistet, indem sie *zwey paternoster, zwene gulden ringe vnd zwey ander fingerlin vnd ein bedebuch* (!) dem Juden Wolf gegen ein Darlehen von 10 fl. verpfändet hatte.

Die Frankfurter Bürgerschaft erscheint allerdings nicht sehr zahlreich in unseren Listen, was nicht Wunder nehmen kann, da nach dem oben erwähnten Rathsbeschlusse wol die meisten Forderungen unter 10 fl. sich durch direkte Verständigung zwischen Schuldner und Gläubiger erledigt haben werden. Doch kommen sowohl Mitglieder des Rathes als auch Frauen aus den angesehensten Familien unter den Verschuldeten vor. Unter letzteren ist Klara von Glauburg mit nicht weniger als vier verschiedenen Posten im Gesamtbetrag von

105 fl., Else zum Goldstein mit einer Pfandschuld von 18 fl. und die Frau zu Schönau mit 70 fl. Bemerkenswerth ist, dass bei zwei dieser Frauen die Gläubiger erheblich höhere Summen beanspruchten, als die Schuldnerinnen empfangen haben wollten. Handwerker sind verhältnissmässig selten und dann meist mit kleineren Pfandschulden verzeichnet. In Beziehung auf die Pfänder war man hier nicht sehr wählerisch. Ein Schuhmacher hatte 10¹/₂ Ellen Tuch hinterlegt, ein Schneider gar einen Panzer, obwohl es den Juden verboten war, darauf zu leihen, ein Wagner einen gesteppten Leibrock (*schecken*) um 1 \mathfrak{z} , die Frau eines Schneiders eine silberne Krone mit einem Pfeil (*stral*) unten daran, einen Frauenrock, drei Ellen Flachstuch und ein Kopftuch (*holle*). Das seltsamste Pfand hatte aber Johann Virneburg dem Juden Morse gegeben, nämlich ein Pfund Eisen, und noch seltsamer ist, dass ihm darauf nicht weniger als 7 fl. geliehen worden waren ¹⁾. Manche der Schulden Frankfurter Bürger sind secundäre, nämlich Bürgschaftsverpflichtungen und Schadennahmen ²⁾, andere sind Folgen der Kronberger Niederlage, bei welcher zahlreiche Bürger in Gefangenschaft gerathen waren und, um das Lösegeld zu zahlen, hatten Geld aufnehmen müssen.

Als Inhaber von Schuldbriefen und Pfändern treten im Ganzen 27 Juden (darunter 4 Frauen) auf, also 5 mehr als im Jahre 1390 Stättigkeit versteuerten. Es ist dies ein Beweis dafür, dass manche gegen das Verbot unter eignem Na-

1) Ein anschauliches Bild von einer Verschuldung dieser Art gibt folgender Eintrag: *Henne becker fordert an Ritschlin: j mantel, stet ij gulden vnd einen mantel, stet einen gulden, ein nuwe langduch stet j gulden, ein deckelachen stet j gulden, ein deckelachen stet ix grossen, ein deckelachen stet xv \mathfrak{z} , ein kopporn stein stet j gulden vnd ein ernen (irden) doppen. Darvur sy gesuch mit dem heubtgelde bezalt. Ein brotduch stet vß vnd ein sleiher stet vß. Entwertet die Judynne: die phande sin vor der gnade virgangen; so spricht Ritschlin, sie habe yme vormalis von der gnade wegin widdergegeben ein phanczer (!), einen dappart (Mantel), ein hanifaß, ein bette; des irkennet Henne becker. Darzu sagit die Judynne, das sie ym auch widdergegeben habin ein wammeß vnd ein flesschen. Herumb sin sie gutlich gericht vnd sal yme die Judynne iij gulden gebin.*

2) Vgl. Stobbe, S. 114 f.

men wucherten, welche mit andern in einer Stättigkeit sassen. Die Ausstände, welche von dem königlichen Erlass betroffen wurden, vertheilen sich auf die verschiedenen Gläubiger sehr verschieden. Sie beliefen sich

bei 11 Juden auf weniger als 100 fl.
› 9 › › 100—500 fl.
› 3 › › 500—1000 fl.
› 3 › › 1000—2000 fl.
› 1 › › über 2000 fl.

Insgesamt betragen die in beiden Listen benannten Judenschulden 15805 $\frac{3}{4}$ fl. in 232 verschiedenen Posten. Dazu kommen aber noch 47 Posten, deren Beträge nicht benannt sind. Nehmen wir für letztere einen gleichen Durchschnittsbetrag an, wie ihn die benannten Forderungen haben, so hätte die Frankfurter Judenschaft allein an den in unseren Verzeichnissen namhaft gemachten Schuldnern etwa 19000 fl. verloren.

Am schwersten wurde Zornline, die Witwe Fifelins von Dieburg mit ihren Söhnen betroffen. Dieselbe büsste allein 75 auf ihren Namen stehende Forderungen ein; dazu kommen noch 24 weitere Ausstände auf die Namen ihrer drei Söhne, im Ganzen also 99 Posten. Von diesen sind nur 80 den Beträgen nach bekannt; sie belaufen sich auf 8352 fl. Der Gesamtverlust ist darnach auf über 10000 fl. anzuschlagen. Und dabei geben die Verzeichnisse des Liquidations-Ausschusses nur einen Theil ihrer Ausstände an. Führte sie doch, wie wir zufällig wissen¹⁾, 1390 einen Process mit einem ihrer adlichen Geschäftskunden, bei dem es sich um einen Betrag von 3000 fl. handelte.

Aus diesem einen Beispiele vermögen wir auch zu sehen, wie wenig die Frankfurter Juden Ursache hatten, sich über die Höhe ihrer Besteuerung zu beklagen. Die Zornline zahlte mit ihren Söhnen 1390 und 1391 eine Jahressteuer von 60 fl. Nun betrug damals der Judenzins in Frankfurt für bürgerliche Schuldner 2 junge Heller wöchentlich vom Pfund

1) K r i e g k, Bgzw., S. 438, Anm. 2.

Heller oder $43\frac{1}{3}$ Procent¹⁾. Für Auswärtige hatte derselbe keine Grenze. Nehmen wir aber an, dieser bürgerliche Zinsfuss sei von Zornline und ihren Söhnen auf alle ihre Ausstände angewendet worden und es seien alle Extragewinne bei Darlehens-Prolongationen und -Umschreibungen, Pfandverkäufen etc. weggefallen, so würde bei einem Darlehenskapital von 10 000 fl., das wir mindestens rechnen müssen, der jährliche Zinsertrag sich auf 4333 fl. belaufen haben. Die Steuer von 60 fl. betrug also kaum $1\frac{2}{5}$ Procent des Einkommens. Heute würde ein solches Einkommen in Frankfurt mindestens eine vierfach höhere Steuer zu tragen haben²⁾.

Was die Form der Verschuldungen betrifft, so ist diese nur bei 251 Fällen zu ersehen. Von diesen waren 130 (51,8%) Pfandschulden und 121 (48,2%) Briefschulden. In Wirklichkeit muss ein stärkeres Ueberwiegen der Pfandschulden stattgefunden haben, da unser Verzeichniss vorwiegend grössere Posten enthält, bei denen die Verbriefung üblicher war. Das letztere erklärt sich daraus, dass grössere Darlehen nur Leuten in besseren Vermögensumständen gewährt

1) Vgl. die beiden Stättigkeiten von 1371 und 1402 im Anhang. Darnach hatte das Privileg Kaiser Ludwigs von 1338 (Böhm, Urkdb. S. 553), nach welchem für Bürger der Wochenzins $1\frac{1}{2}$ hl. vom G und für Fremde 2 hl. betragen sollte, damals keine Kraft mehr. Eine mir vorliegende Urkunde über die Judenschuld eines Frankfurter Bürgers von 1394 setzt 2 alte Heller für den Gulden fest, was ungefähr dem Verhältnisse: 2 neue auf 1 Pfund entsprechen würde (240 neue Heller sind in dieser Zeit = 180 alten).

2) Der Metallwerth des Guldens belief sich um 1390 etwa auf $9\frac{1}{2}$ Mark (Gold). Zornline zahlte also in unserem Gelde 570 M. für ein Einkommen von rund 41 600 M. Nach dem Fusse der preussischen Einkommensteuer würde dieses Einkommen heute mit 1080 M. und wahrscheinlich mit einem mindestens ebenso hohen Kommunalzuschlag besteuert werden. In Basel würde der Besitzer eines werbenden Vermögens von 118750 Fr. und eines Einkommens von 52 000 Fr. zu zahlen haben:

1. Einkommensteuer	1840 Fr.
2. Vermögenssteuer	100 Fr.
3. Städtische Gemeindesteuer	500 Fr.
Zusammen	2440 Fr.

wurden. Wenn für einzelne Forderungen Briefe und Pfänder zugleich zurückverlangt werden, so hat man es hier mit ursprünglichen Briefschulden zu thun, bei denen der Schuldner regelmässig Pfandstellung versprechen musste, im Falle er auf die erste Mahnung nicht zahlen konnte.

Von den ihrem Belauf nach bekannten 232 Forderungen waren

versichert durch	Forderungen :	Gesamter Werthbetrag: fl.	Durchschnittsbetrag einer Forderung: fl.
Schuldbriefe	115	11391	90,0
Pfänder	92	3660 ³ / ₄	38,8
Sicherung unbekannt	25	754	30,1
Zusammen	232	15805 ³ / ₄	68,1

Wie man sieht, ist der Durchschnittsbetrag der Briefschulden mehr als doppelt so hoch als derjenige der Pfandschulden, obwohl wir von letzteren nur die grösseren kennen. Doch ist hierbei im Auge zu behalten, dass unsere Verzeichnisse niemals den ursprünglichen Betrag der Kapitalschuld angeben sondern Alles, was der Jude an Hauptgeld und Gesuch (Zins) forderte. Da der Zins sehr hoch war und die meisten Forderungen schon Jahre anstanden, so ist der grösste Theil obiger Summen zweifellos aufgelaufener Zins. Manche Schuldner versichern, das Kapital längst getilgt zu haben; was der Jude fordere, sei »eitel Gesuch«; andere wollen nur einen Theil dessen empfangen haben, was der Gläubiger als Betrag des Darlehens angab. Es liegt kein Grund vor, den Versicherungen der Gläubiger mehr zu trauen als denjenigen der Schuldner, zumal letztere kein Interesse daran haben konnten, die wahre Höhe einer ihnen auf alle Fälle erlassenen Schuld zu verkleinern.

Theilen wir die Forderungsbeträge in diesem Sinne (Kapital mit Gesuch zusammengerechnet) in Grössenklassen ein, so beliefen sich

auf fl.	Forde- rungen :	auf fl.	Forde- rungen :
0— 5	24	40— 50	15
5—10	24	50— 100	43
10—20	40	100— 200	34
20—30	22	200— 500	6
30—40	21	500—1000	3

Darnach blieben über $\frac{3}{6}$ der Forderungen unter 50 fl. und kaum $\frac{1}{6}$ derselben überstieg die Summe von 100 fl.

Was die Pfandschulden speciell betrifft, so kennen wir für 112 Fälle auch die Natur der hinterlegten Vermögensstücke. Dieselben bestanden in 81 Fällen aus Silbergeräth, Gold-, Silber- und Perlenschmuck und ähnlichen Kleinodien und in 31 Fällen aus Tuch in ganzen Stücken, Kleidern, Waffen und Hausgeräth jeder Art. So viel kulturgeschichtliches Interesse es auch bieten möchte, die einzelnen Pfandobjekte der Reihe nach aufzuführen, so müssen wir doch an dieser Stelle unter Verweisung auf einige oben angeführte Beispiele darauf verzichten, um uns nach den weiteren Schicksalen derselben umzusehen.

Die Pfänder gelangten im Falle von Zahlungssäumniß entweder durch gerichtliches Aufgebot oder durch freiwillige Zustimmung des Schuldners in das Eigenthum des Gläubigers. Natürlich suchte letzterer sie zu veräußern: bei gebrauchten Gegenständen an das Publikum, bei Handelswaare wohl auch an Wiederverkäufer. Im XIV. Jahrhundert benutzten die Juden auch die Messfreiheit, um dergleichen abzusetzen. War einmal die Kundschaft gefunden, so ergab es sich leicht, dass gangbare Artikel, insbesondere Edelmetallgeräth und Schmuck, Messing und Kupfer, Tuch und selbst andere Handelswaaren, namentlich wo Noth oder Leichtsinns, auch wohl unrechtmäßiger Erwerb zur raschen Veräußerung trieben, von den Juden auch zum Wiederverkauf angekauft wurden. Auch wurden Waaren oder Landesprodukte für uneinbringliche Forderungen in Zahlung genommen oder von vornherein bedungen. So verlangt in einem unserer Verzeichnisse ein Frankfurter Weber für 3 fl. 7 β Werth Tuch, die er dem Juden Süßkind geliefert,

Rückvergütung, und zwei Bauern aus der Umgegend machen auf Erlass einer Forderung von einem Fuder Wein und von 30 Achtel Korn Anspruch. Das Alles sind aber nur Modalitäten des Geldgeschäftes, wie sie noch unser heutiger Bauernwucher aufweist, kein Handel.

Das ganze Judenrecht des Mittelalters nimmt die soeben geschilderte Art des Geschäftsbetriebes zur Voraussetzung. Der Schutz, den es dem gutgläubigen Erwerber gestohlener Sachen gewährt, das Verbot, bei Nacht oder bei verschlossenen Thüren einen Kaufhandel oder ein Pfandleihgeschäft abzuschliessen, die Untersagung des Ankaufes oder der Beleihung von Messgewand und Kirchengewändern, nassen oder blutigen Kleidern, rohen, unbereiteten Tüchern, Wollen- und Baumwollengarn, Harnisch u. s. w. — sie alle suchen das Gemeinwesen gegen Gefahren zu schützen, welche mit der lichtscheuen Art dieser Geschäfte verbunden waren; sie alle liegen weitab von den Bahnen des legitimen Waarenhandels.

Die Frankfurter Judenstätigkeiten haben derartige Bestimmungen so gut wie die Judenordnungen anderer Städte; aber in der ganzen schier unübersehbaren Masse von Vorschriften über Unterkauf und Waarenhandel, Zoll und Ungeld findet sich auch nicht eine Andeutung von einer Bethheiligung der Juden an der Vermittlung des Waarenaustausches, obwohl an einen Ausschluss derselben von diesen Dingen zu der Zeit, als sie wirkliches Bürgerrecht genossen, also mindestens bis zum Ende des XIV. Jh., nicht zu denken ist. Was dieser Art am Ende des XV. Jh. in den Akten vorkommt, bestätigt lediglich unsere Auffassung.

So behaupten die Frankfurter Juden in einer um 1490 dem Rathe überreichten Beschwerdeschrift ¹⁾, es sei *von alter gewonheit gewest, das wir in der messe fryheit, so allermennighlichen erlaubt ist zu kauffen vnd zu verkauffen, auch han mogen mit der elen gewant mesßen vnd verkauffen; daz ist vns in kurtz verbotten worden von den snydern.* Der Rath verspricht, mit den Schneidern zu reden, wird aber von diesen

1) Uglb. E. 43 Ee Nr. 1.

über das alte Herkommen eines andern belehrt worden sein. Denn bereits in einer Bestimmung der späteren Stättigkeit vom 20. Juni 1485 ¹⁾ war zu lesen, es sei *den Judden von alter here verboten, das sie keyne duche mit der elen vß snyden noch mit der elen verkeuffen*, wogegen ihnen der Verkauf in ganzen, halben oder Viertel-Stücken erlaubt sei. Darin lag nichts weniger als eine Zurücksetzung der Juden zu Gunsten der Christen; denn die Weber unterlagen der gleichen Beschränkung. Dass aber auch nicht an einen Tuchgrosshandel zu denken ist, sondern lediglich an die Versilberung von Pfändern und Gelegenheitskäufen, ergibt sich aus den im Text unmittelbar folgenden Worten: *Dartzu sollen sie die cleidere, die yne versatzet werden, nit anders dan sie yne versatzet sin machen luisen; welcher Judde das durch sich selbst oder ymandts anders von sinen wegen ubersure, der solle von iglicher elen, die also ußgesnyden oder mit der elen ußgemessen were vnd von iglichem veranderten cleide eynen gulden zu pene geben*. Ebenso ist es zu beurtheilen, wenn in späteren Bestimmungen derselben Stättigkeit den Juden untersagt wird, Spezerei anders als in ganzen Säcken oder Fässern und nicht unter 25 \mathcal{R} , gesponnene oder gezwirnte Seide und Seidenbänder unter einem Pfund zu verkaufen, und wenn sie angewiesen werden, Gold, Perlen, Silber, Granaten, Korallen, Achatstein, Silbergeschirr, das sie nach Gewicht verkaufen, auf des Rathes Silberwage, Zinn und Messing über 25 \mathcal{R} auf der allgemeinen Stadtwage wiegen zu lassen ²⁾. Zu dem allem waren unter gleichen Umständen auch die Christen verpflichtet.

Nicht dasselbe gilt von einer Vorschrift von 1488, welche also lautet: *Item sal den Judden uff dem merte oder inne der stat offentlichen feile zu han nit gestat werden*. Auf dem Markte sollte der Konsument direkt mit dem Produzenten oder

1) Uglb. E. Nr. 46 Ww, Bl. 2^a.

2) A. a. O. Bl. 9^a. 5^b. Später wurde der Artikel über die Spezerei folgendermassen gefasst: *Die Juden sollen keine Specerey hinter sich kauffen noch verkauffen; was aber von Specerey vnd derogleichen p fands- weis hinder sie kommen vnd verstanden were, die mögen sie widerumb verkauffen etc*. Abdr. d. Stättigk. von 1613 S. 24.

Grosshändler, allenfalls noch durch Vermittlung des Unterkäufers verkehren. Hier war für den Juden ebensowenig ein Platz wie für den christlichen Krämer und den Vorkäufer von Lebensmitteln. Nur darin, dass den letzteren in ihren Häusern und auf ihren »verzinnten Fenstern« der Detailverkauf gestattet war, den Juden aber nicht, lag der Unterschied. Eine Abweichung von den die Stadtwirtschaft des Mittelalters beherrschenden Ideen kann aber auch darin nicht gefunden werden. Der Jude war am Ende des XV. Jh. nicht mehr Bürger sondern »Untersasse« des Rathes«. Wenn er in Bezug auf die Abtossung seiner Pfänder und Nothkäufe dem Fremden gleichgestellt wurde, so sollte damit verhütet werden, dass er neben seinem eigentlichen Gewerbe, dem Geldleihgeschäfte, ein zweites betriebe, das in der Stadt eine bürgerliche Nahrung bildete: den Detailhandel. Er unterlag in dieser Hinsicht keinen grösseren Beschränkungen als manche Handwerker, und wenn man darin die Anzeichen einer besonderen Eng- und Hartherzigkeit der Christen gegen die Juden hat erblicken wollen, so hat man sich eben nicht in die mittelalterliche Wirtschaftsordnung hineingedacht.

Das Mittelalter konnte sich den Juden gar nicht anders denn als Geldverleiher vorstellen; was er in diesen Geschäfte an Gebrauchsgegenständen und Waaren erlangte, sollte er im freihändigen Verkauf verwerthen; der Handel mit diesen Dingen gehörte einer andern Berufssphäre an, die gegen Eingriffe Nichtberechtigter ebenso geschützt werden musste, wie der Jude Schutz verlangen konnte, wenn etwa ein Krämer sich hätte beikommen lassen, in seine Pfandleihgerechsamkeit einzugreifen. Ist an diesen Dingen etwas zu beklagen, so ist es nur das Eine, dass die Juden in der Zeit, als freie Wirtschaft war und als sie den übrigen Bevölkerungsklassen gleichgestellt waren, was beides bis gegen Ende des XIV. Jh. in Frankfurt der Fall war, sich nicht anderen Beschäftigungen und Nahrungszweigen, sondern ausschliesslich dem bequemen Wucher zugewendet haben. Wenn man ihnen heute zum Verdienste anrechnet, dass sie die schwächste Stelle der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung mit Geschick herauszufinden wussten, so

tadle man wenigstens nicht, dass sie in der Weiterentwicklung dieser Ordnung auch die unangenehmen Konsequenzen derselben auf sich zu nehmen hatten.

Das ganze XVI. Jahrhundert hindurch sind für die Stellung der Juden zum Handel die Bestimmungen der späteren Stättigkeit massgebend geblieben. Ja sie wurden zum Theil noch verschärft. Wurde doch in der Polizeiordnung von 1577 ausdrücklich gesagt, *daß sie* (die Juden) *sich allein zu Erhaltung ihres Leibs vnd Lebens oder nottürftiger Nahrung des Geltleihens rechtmässig gebrauchen möchten*. Es lässt sich leicht begreifen, wie unter diesen Umständen die starke Vermehrung der Frankfurter Judengemeinde am Ende des XVI. Jahrhunderts einerseits zu einer entsetzlichen Auswucherung der Bürgerschaft, anderseits zu mancherlei Uebergriffen derselben in die ihnen verbotenen Gebiete des Handels führen mussten. Die Klagen der Bürgerschaft, wie sie 1612 vor den Kaiser gebracht wurden, geben darüber den genauesten Aufschluss. *Vnd wöllen E. Kay. May. nur selbsten consideriren*, heisst es in einer Bittschrift vom 21. Juni des genannten Jahres, *was vor statlicher Vnterhalt vnd Prouiantirung auff so viel Tausent müssige Seelen gehe. Dann sie vom Wind nicht leben können, wo nemen sie dann anderst ihren Vnterhalt her als auß vnserm Schweiß vnd Blut, dahero werden sie vnser Costgenger, sie seind vnser SugEgel, die nicht nachlassen, biß auch das Mark in Beinen verzehrt vnd Wir zum Bettelstab fertig*. In einer zweiten den Subdelegirten unterm 3. November 1612 übermittelten Vorstellung wird gesagt, dass die Juden *mit andern Partiten, frembden Kauffschlägen vnd Handlungen, geradt als ob sie Zunfftig weren, mit Perlen, Edelgesteinen, Wein, Tuch, Leder vnd Gewand, mit Pferd, Ochsen vnd Viehe vnd andern dergleichen vnzehlichen Wahren mehr zukauffen vnd zuverkauffen, wie auch mit Freyereyen, Versprechen, Verfälschen vnd Verleumbden täglich vmbgehen, den andern Christen vnd Bürgern ihre Nahrung dadurch mercklich schwachen etc.*¹⁾. Man klagt also zugleich über die Wucher-Prak-

1) *Diarium historicum* p. 87.

tiken der Juden und über ihre Eingriffe in fremde Gewerbe-gerechtsame; man verlangt Verminderung ihrer Zahl und dass sie mit zünftlicher Handthierung, Handel vnd Arbeit sich ernehren mögen. Mag manches Ungereimte, was damals zu Tage trat, der Aufregung jener unruhigen Tage zu Gute gehalten werden, das wird unmöglich geleugnet werden können, dass ein guter Theil der Ursachen des verspäteten Kampfes der Zünfte gegen das Patriciat in den Jahren 1612—1614 den Uebelständen zuzuschreiben ist, welche die früher freiwillige, später erzwungene Beschränkung der Juden auf das Geldleih-geschäft herbeigeführt hatte.

Trotzdem wird auch in der erneuerten Stättigkeit von 1616 von den kaiserlichen Commissarien die Anschauung festgehalten und zum Ausdruck gebracht, dass die Juden lediglich das weiter verkaufen dürfen, was ihnen bei ihren Geldgeschäften pfandweise zukommt¹⁾. Nur in einem Punkte wird eine Ausnahme gemacht, nämlich in Bezug auf den Handel mit neuen Kleidern, der ihnen unter der Bedingung gestattet wurde, dass sie dieselben bei eingewesenen zünftigen Schneidermeistern anfertigen liessen: *alldieweil sonsten die Bürger in der Statt dergleichen kleider nicht fayl haben, auch den schneidern oder wittwen nicht abgeheth.*

Bei dieser Beschränkung ist es denn freilich nicht geblieben. Vielmehr haben sich die Juden im Laufe des XVII. Jahrhunderts einer Reihe von Handelszweigen bemächtigt, welche dem Trödelgeschäfte in ihrem Betriebe ähneln oder sich mit dem Geldleihgeschäft bequem verbinden liessen. Die im vorigen Abschnitt erwähnte Visitation der Judengasse von 1694 gibt bei jedem Hausgesässe auch die »Handlung« des Haushaltungsvorstandes genau an. Aus diesen Angaben ergibt sich, dass von den damals vorhandenen 415 Hausgesässen 109 sich mit dem Geldleih- und Trödelgeschäft abgaben, 106 trieben Handel mit Schnittwaaren, Schnüren, Knöpfen, Strumpfwaaren, Kleidern u. dgl., 24 mit Spezerei und Viktualien, 14 mit Häuten, Federn, Fettwaaren, 5 mit Frucht, Pferden und Wein, 9

1) *Diarium hist.* p. 363 f.

beschäftigten sich mit dem Ausschank von Wein und Bier, 3 hielten Herbergen und 2 Garküchen. Die übrigen versichern entweder, dass sie »nichts handeln«, oder sie stehen im Dienste ihrer Glaubensgenossen als Gemeinde- und Kultusbeamte, Rechtsgelehrte und Aerzte, Schreiber und Buchhalter etc. In letztere Kategorie sind auch die 13 Handwerker zu rechnen, welche das Verzeichniss aufweist, nämlich 7 Metzger, 3 Fleischhacker und 3 Bäcker.

Mit diesem flüchtigen Ausblick auf die neue Zeit des Judenthums müssen wir unsere Uebersicht abbrechen. Hat dieselbe uns gelehrt, mit wie furchtbarer Einseitigkeit die mittelalterlichen Juden das Geldleihgeschäft gepflegt haben, so gibt sie uns zugleich den Schlüssel in die Hand zur Erklärung der Verfolgungen, denen dieses unglückliche Volk namentlich vom XI. bis zum XVI. Jahrhundert ausgesetzt gewesen ist. *Propter usuras vexabantur*, sagt eine Frankfurter Chronik, und wer sich vorstellen kann, was lawinenartig anwachsende Geldschulden in dem trägen Güterflusse einer naturalwirthschaftlichen Zeit bedeuten, wird die Wahrheit dieses Ausspruches verstehen; er wird jene Greuel nicht entschuldbar, wohl aber erklärbar finden.

Freilich in der neueren wissenschaftlichen Litteratur, in welcher die Seisachtheia des Solon gebührend gepriesen und über die Schuldknechtschaft der römischen Plebejer Thränen vergossen werden, sucht man noch immer vergebens nach einer richtigen Würdigung dieses Punktes. Da erscheint noch immer die ganze mittelalterliche Christenheit vom Kaiser bis zum letzten Handwerksknechte in ihrem Verhalten gegen die Juden wie eine grosse Räuber- und Mörderbande. Religiöser Fanatismus, Hetzereien der Geistlichkeit, Habsucht, Blutgier — was hat man nicht Alles für die Judenverfolgungen verantwortlich gemacht! Neuerdings hat Roscher ¹⁾ den Gedanken ausgesprochen und auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege der historischen Analogie zu begründen gesucht, »die Judenverfolgungen unseres späteren Mittelalters seien zum

1) Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft XXXI (1875), S. 511 ff.

grossen Theil ein Produkt der Handelseifersucht und hiengen zusammen mit dem ersten Aufblühen des nationalen Handelsstandes«. Andere haben diesen Gedanken verallgemeinert, ohne sonderlich darauf zu achten, dass Judenverfolgungen stattgefunden haben, lange bevor von einem »nationalen Handelsstande« die Rede sein konnte ¹⁾ und dass dieselben, wenigstens seit dem Ende des XI. Jh., überall da, wo wir sie genauer kennen, sich als elementare Ausbrüche der Volkswuth darstellen, nicht als Machinationen einer einzelnen Klasse.

Dass historische Thatsachen nicht durch Analogie eruiert werden können, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Soll jene Vermuthung deshalb bestehen, so müssen urkundliche Zeugnisse beigebracht werden, aus welchen hervorgeht, dass die Juden bis zu den Kreuzzügen im Alleinbesitz des Waarenhandels in Deutschland gewesen sind, oder dass sie doch mindestens den Waarenhandel als Hauptgeschäft betrieben haben. Für keines von beiden liegen aber positive Thatsachen vor. Was man bis jetzt von dieser Art vorzuweisen vermocht hat, sind lediglich Indicien (Ausdrücke wie *mercatores et Judaei, negotiatores Judaei, Judaei et ceteri mercatores*, Erwähnungen der Juden in Zollordnungen u. dgl.), die leicht auch anderer Deutung fähig sind ²⁾. Ueberall dagegen, wo eingehender des Geschäftsbetriebes der Juden gedacht wird, von den Kapitularien Karls d. Gr. bis zu dem berühmten Speyerer Judenprivileg Heinrichs IV. sehen wir das Geldleihgeschäft, wenn auch vielleicht nicht in seiner ganzen späteren Ausbildung, so doch in seinen wesentlichen Zügen vor uns, und es ist der beste Grund zu der Vermuthung vorhanden, dass sie vor den Kreuzzügen sich nicht anders am Handel betheilig haben, als nach denselben, nämlich mit Operationen, welche in den Rahmen des

1) Vgl. z. B. Grätz V, S. 65. 75. 408 ff. Stobbe, S. 183.

2) Die Stellen bei Stobbe, S. 199 f., Anm. 7 und 8. Was aus diesen Stellen hervorgeht, ist nur das Eine, dass die Juden im fränkischen Reiche mit Vorliebe Sklavenhandel getrieben haben. Möglicherweise haben sie sich hier auch in grösserer Ausdehnung am Waarenhandel betheilig.

Geldgeschäfts passten. Der »nationale Handel« aber reicht weit hinter die Kreuzzüge zurück ¹⁾).

Wenn wir somit die Vermuthung Roscher's als unhaltbar bezeichnen müssen, so soll damit keineswegs behauptet werden, dass die Auswucherung der Bevölkerung die alleinige Ursache der Judenverfolgungen gewesen sei. Religiöser Fanatismus, nationale Antipathie mögen dabei manchmal mitgewirkt haben. Nur die Hauptursache war zweifellos der Wucher.

C. Die Herkunft der Frankfurter Juden.

An eine Untersuchung der Herkunft der Frankfurter Juden in dem von uns betrachteten Zeitraume knüpft sich ein ganz besonderes Interesse. Bei der günstigen Verkehrslage der Stadt und ihrer Bedeutung für den Geldhandel sind wir berechtigt, von einer genauen Kenntniss der Heimatverhältnisse der dort eingewanderten Juden Aufschluss zu erwarten über die Verbreitung dieses Volkes im mittelalterlichen Deutschland überhaupt, über seine Vertheilung auf Stadt und Land, die Hauptrichtung seiner inneren Wanderungen. War doch Frankfurt, trotz der nach unserem modernen Massstabe nur geringen Zahlenstärke der damaligen Judengemeinde, schon ehe es nach der Nürnberger Judenvertreibung von 1498 zum Sitz der grossen Synagoge wurde, einer der bedeutendsten Sammelpunkte des Judenthums im Deutschen Reiche. Nach einem im Frankfurter Stadtarchiv ²⁾ befindlichen Schreiben von 1491, enthaltend *den anslag, so vnser allergnedigster herr der romisch kunig mitsambt den churfursten vnd fursten des nehstgehabten tages zu Nurmberg auf gemein judischeit allenthalben in dem heil. Reiche getan haben*, hatten damals binnen drei Wochen zu zahlen die Juden in

1) Man vergl. die zahlreichen Fälle, in welchen seit dem VIII. Jh. *mercatores* in deutschen Städten erwähnt werden, wo noch viele Menschenalter nachher sich keine Spur von Juden findet. Beispiele bei *M a u e r e r*, *Gesch. d. Städteverf.* I, S. 309 f. 316 ff.

2) Allerhand Schreiben und Bericht betr. der Juden *E U g l b.* Nr. 45 Tom. II, Nr. 85.

Frankfurt a. Main	600 fl.
Worms	400 >
Friedberg	35 >
Wetzlar	30 >
Gelnhausen	80 >
den Städten im Elsass	100 >
Schweinfurt	100 >
Zusammen	1345 >

Wenn man sich auch zu hüten hat, aus diesen Zahlen statistische Rückschlüsse auf die Stärke der Judengemeinden in den betreffenden Städten zu ziehen, so zeigen sie doch, dass die Frankfurter Gemeinde mit ihren damals 16—18 steuerzahlenden Familien alle andern weit überragte. Da uns nun von 1311 bis 1500 durch Bürgerbücher Steuerlisten und Stättigkeitsverzeichnisse (abgesehen von den wenigen Kultuspersonen und den fremden Insassen des Armenhauses) alle Juden bekannt werden, welche in dieser Zeit in Frankfurt eingewandert sind, so liegt es nahe, von der statistischen Verarbeitung der Herkunftsangaben aller dieser Quellen Aufschlüsse von allgemeiner Bedeutung zu erwarten.

Allein bei näherer Betrachtung schrumpfen diese Ansichten auf ein sehr bescheidenes Mass zusammen. Um eine zuverlässige Unterlage für die statistische Arbeit zu gewinnen, müssen wir jede in Frankfurt auftauchende Judenfamilie in dem Momente fassen, wo sie den Frankfurter* Boden betritt oder doch zum ersten Male als ansässig in städtischen Akten oder Urkunden vorkommt. Nun wanderten, wie wir gesehen haben, oft sehr zahlreiche Hausstände mit verheirateten Söhnen und Schwiegersöhnen ein, und sie alle wie auch ihre Nachkommen werden noch viele Jahre nach dem Namen des Ortes benannt, von dem ihr Geschlecht zuerst nach Frankfurt gekommen ist. In solchen Fällen durften nur diejenigen Familienvorsteher für die Herkunftsstatistik in Betracht gezogen werden, welche vom Augenblicke ihres Eintritts in die Stadt eine eigene Haushaltung geführt und für diese Stättigkeit erhalten hatten. Die selbständige Steuerpflicht ist also das Merkmal, nach welchem wir die Aufnahme einer Familie in unsere

Zählung bestimmen mussten. So kommt es, dass oft Geschlechter, deren Glieder mehrere Menschenalter hindurch in den Steuerlisten unter ihrem Herkunftsnamen zu verfolgen sind und die zu Zeiten einen bedeutenden Bruchtheil der Gemeinde gebildet haben, wie die Nachkommen Jacobs zum Storche von Eppstein und Simons von Nürnberg, in die Herkunftsstatistik nur mit einem oder zwei Namen eingestellt werden konnten.

Allerdings ist von 1360—1500 der Familienbestand der Gemeinde nichts weniger als stabil. Das Gehen und Kommen einzelner Hausstände bricht in dieser ganzen Zeit nicht ab. Aber im Allgemeinen ist doch wohl im Auge zu behalten, dass das jüdische Geldgeschäft, wenn es rentiren sollte, das Verharren an einem Orte verlangte. War der kurzfristige Pfandkredit, den es gewährte, an sich schon im Widerspruch mit dem langsamen Güterumschlag eines naturalwirthschaftlichen Zeitalters und entsprang deshalb der Hauptgewinn desselben gewöhnlich nicht dem ersten Darlehen sondern den weiteren Geschäften, die sich bei unbenutzt gebliebener Zahlungsfrist an dasselbe knüpften, so musste anderseits die Liquidirung zahlreicher Pfänder, zu der die Hilfe der heimischen Gerichte unerlässlich war, sich überaus schwierig gestalten und mancherlei Verluste mit sich bringen ¹⁾. Darum waren es gerade die reichsten Familien, welche nach der allgemeinen Steuererhöhung von 1413 in der Stadt blieben, während von den mit geringeren Steuern belasteten die meisten sie verliessen — einige allerdings nur, um nach einigen Jahren wiederzukommen. Das letztere lässt sich bei den Ausgewanderten

1) Allerdings gewährte der Rath in solchen Fällen wol den Ausgewanderten eine Frist innerhalb deren sie ihre Ausstände betreiben konnten. So war 1441 Nathan, der Sohn Jakobs zum Storche, mit seinem Bruder Salomon zu einer Strafe von 1100 fl. verurtheilt worden, weil sie auf gestoblenes Messgut geliehen hatten. Derselbe hatte in Folge dessen — ob freiwillig oder kraft Urtheils, ist nicht zu ersehen — die Stadt verlassen. Der Rath aber gestattete ihm eine Frist von Martini 1441 bis Laetare 1442, *hie zu sin, sin scholt mit recht mogen incusfordern* und verlängerte später die Aufenthaltsbewilligung bis Walpurgis 1442.

öfter beobachten, und wir dürfen daraus schliessen, dass die Erfahrungen, welche sie draussen gemacht hatten, doch zu Gunsten des milden Frankfurter Regimentes sprachen. Im Ganzen beschränkte sich der zeitweis starke Personenwechsel immer nur auf einen Theil der Gemeinde, während der Stamm derselben trotz der kurzen Stättigkeitsfristen stabil blieb.

Endlich war im XIV. und XV. Jahrhundert der später so allgemein verbreitete Gebrauch, die Juden bloss mit dem Vornamen zu bezeichnen, schon ziemlich häufig. Deshalb bieten manche der Frankfurter Verzeichnisse lediglich diese Namen und sind für die Herkunftsermittlung unbrauchbar. Dagegen wird überall, wo Familien neu in das Bürgerrecht oder die Stättigkeit aufgenommen werden, die Herkunft angegeben, und auch in vielen Steuerlisten ist diese Art der Personenbezeichnung die überwiegende. Durch zahlreiche Vergleichen der verschiedenen Verzeichnisse ist es darum doch gelungen, die Herkunft aller im XIV. und XV. Jh. eingewanderten Familien bis auf etwa ein Dutzend sicher festzustellen.

Dennoch ist das so gewonnene Material ein so beschränktes geblieben, dass es nur mit grösster Vorsicht und indem wir im Voraus auf weitgehende Schlussfolgerungen verzichten, zur statistischen Bearbeitung benutzt werden darf. Im Ganzen lagen uns 229 sichere Fälle mit Herkunftsangaben vor. Von diesen entfallen 7, weil Orte unter den überlieferten Namen nicht aufzufinden waren¹⁾ und 2 wegen mehrfachen Vorkommens des Namens (Burg). Zur Verarbeitung blieben übrig 220 Fälle. Die Vertheilung der Herkunftsangaben, auf die heutigen Staatsgebiete ergibt folgendes Resultat. Von den von 1311 bis 1500 Eingewanderten stammten

aus den Staatsgebieten:	Juden		christl. Neubürger
	Familien:	Procent:	Procent:
Preussen	99	45,0	46,6
Hessen	54	24,5	40,0
Bayern	35	15,9	6,9
Baden	11	5,0	1,4

1) Es sind folgende: *Dalo* oder *Dale* (3), *de Dagine* (vielleicht *de Indagine*, vom Hain), *Roming*, *Sandenrade*, *Zynonge*.

aus den Staatsgebieten:	Juden		christl. Neubürger
	Familien:	Procent:	Procent:
Württemberg	6	2,7	1,1
Elsass	6	2,7	1,2
Schweiz	3	1,4	0,4
Luxemburg	2	0,9	0,2
Holland	1	0,5	0,3
Oesterreich	1	0,5	0,6
Andere	2	0,9	1,3

Schon diese Uebersicht lehrt, dass die Herkunftsverhältnisse der Juden sich durchaus abweichend gestalten von denjenigen der christlichen Zuwanderer, welche sich dauernd in der Stadt niederliessen. Das Einzelne ergibt folgendes

Verzeichniss der Herkunftsorte.

I. Königreich Preussen.

1. R.-B. Wiesbaden.	— Praunheim	1
Eltville	4	<i>von Hessen</i> 1
Königstein	1	Zusammen 29
Kronberg	4	
Lahnstein	2	3. R.-B. Koblenz und Trier.
Weilburg	1	Ahrweiler
Westerburg	1	Bacherach
— Eppstein	5	Koblenz
Lorch	1	Kreuznach
*Sonnenberg	1	Sobernheim
Weilnau	2	Trier
Zusammen	22	Wesel (Ober-?)
		Wetzlar
2. R.-B. Kassel.	— Neumagen ¹⁾	3
*Allendorf	2	Zusammen 15
Eschwege	1	
*Frankenberg	1	4. R.-B. Köln und Amsberg.
Fritzlar	5	Bonn
Fulda	2	Dortmund
Gelnhausen	3	Köln
Hanau	3	Lechenich
Kassel	1	Rheinbach
Marburg	4	Zülpich
*Rotenburg	2	— Wesseling (<i>Weselich</i>)
Windecken	3	Zusammen 18

1) *Numagen, Nymagen.* Oder ist Nimwegen gemeint?

5. R.-B. Düsseldorf und Aachen.	Zons (<i>Zonts</i>)	1	
	Zusammen	11	
Emmerich	4	6. R.-B. Erfurt.	
Erkelenz	1	Erfurt	2
Jülich (<i>Gülche</i>)	2	Nordhausen	2
Linnich (<i>Lenich</i>)	3	Zusammen	4
Aus dem Königreich Preussen überhaupt 99.			

II. Königreich Bayern.

1. Unter-, Mittel- und Ober- franken.	2. Pfalz. (Kaisers-Lautern)	1
Aschaffenburg	Speyer	4
Bamberg	— Weissenheim	1
Gemünden	Zusammen	6
Hammelburg	3. Aus andern Regierungs- bezirken.	
Miltenberg	Augsburg	2
Pappenheim	Ingolstadt	1
Nürnberg	Nördlingen	1
Würzburg	Regensburg	1
Zusammen	Zusammen	5
	Aus Bayern überhaupt: 35.	

III. Grossherzogthum Hessen.

1. Oberhessen.	Reinheim	1
Butzbach	Seligenstadt	4
Friedberg	Wimpfen	1
Giessen	Zusammen	12
Münzenberg	3. Rhein Hessen.	
— Altenstadt	Bingen	5
*Steinheim	Mainz	11
Zusammen	Oppenheim	4
2. Starkenburg.	Worms	3
Babenhäusen	— Kostheim	1
Bensheim	Weissenau (bei Mainz)	1
Dieburg	Zusammen	25
Aus dem Grossh. Hessen überhaupt: 54.		

IV. Aus den übrigen deutschen Staaten.

1. Württemberg.	Heilbronn	1
Bopfingen	Mergentheim	1
Esslingen	— Gartach	1
Giengen	Zusammen	6

2. Baden.		Mannheim	1
Bruchsal	1	Mosbach	1
Bischofsheim (Tauber- oder Neckar-)	1	Wertheim	1
		Zusammen	11
Freiburg	1	3. Elsass.	
Heidelberg	2	Ensisheim	1
Konstanz	1	Mülhausen	2
Ladenburg (<i>Landenberg</i>)	1	Strassburg	3
Lauda (<i>Luden</i>)	1	Zusammen	6
Aus den übrigen deutschen Staaten überhaupt: 23.			

V. Aus andern Ländern.

1. Schweiz.		Ysselstein	1
Basel	1	— Stolzemburg	1
Schaffhausen	1	Zusammen	3
Zürich	1	3. Andere.	
Zusammen	3	Eger	1
2. Niederlande und Luxemburg.		Jerusalem ¹⁾	2
Luxemburg	1	Zusammen	3

Da dieses Verzeichniss die gleiche Zeitperiode umfasst, wie unsere früheren Untersuchungen über die Herkunft der Neubürger christlichen Bekenntnisses, so dürfen wir dasselbe mit der oben S. 430—449 gegebenen Ortsliste unmittelbar vergleichen und bei der weiteren Verarbeitung der gewonnenen Ziffern die Herkunftsverhältnisse der eingewanderten jüdischen Haushaltungsvorstände mit denjenigen der zu gleicher Zeit in die Bürgermatrikel eingetragenen Christen zusammenstellen. Zunächst drängt sich uns hier die Beobachtung auf, dass das Zuwanderungsgebiet der Juden, als Ganzes betrachtet, ein engeres ist als dasjenige ihrer christlichen Mitbürger und zugleich ein weiteres. Ein engeres, weil es sich in der Hauptsache

1) *Ysak von Jerusalem und sin bruder* 1370—1373 und *Fyfelman von Jerusalem und Drostlin sin swager* 1374—76. Dass wir hier Leute vor uns haben, welche aus Jerusalem gebürtig gewesen seien, ist schwer zu glauben. Möglicher Weise waren beide als Pilger im heiligen Lande gewesen, das damals vielfach auch von Juden in dieser Weise besucht wurde (Grätz, *Gesch. der Juden* VII, S. 306 f.) und hatten dann den Namen *von Jerusalem* beibehalten.

auf die zu beiden Seiten des Rheines gelegenen Reichsländer nebst Hessen und Franken beschränkt, während das der christlichen Neubürger erheblich über diese Grenzen hinausreicht. Ein weiteres, weil die entfernteren Theile des Zuwanderungsgebietes verhältnissmässig stärker vertreten sind als bei den Fremdbürtigen in der übrigen Bürgerschaft. Auf je 100 Quadratkilometer entfallen nämlich

aus	jüd. Zuwanderer :	aus	jüd. Zuwanderer :
Rheinhessen	1,82	Franken	0,10
Oberhessen	0,55	Bayr. Pfalz	0,10
R.-B. Wiesbaden	0,40	Luxemburg	0,077
» Köln	0,40	Baden	0,073
Starkenbourg	0,39	Elsass	0,072
R.-B. Kassel	0,28	Württemberg	0,031
» Koblenz u. Trier	0,11	Bayr. Schwaben	0,030
» Düsseldorf und Aachen	0,11	Deutsche Schweiz	0,015
» Erfurt	0,11	Ober- u. Niederbayern	0,008

Aus dem Gebiete des heutigen R.-B. Wiesbaden, Rheinhessens, der preussischen Rheinprovinz, ferner von Luxemburg Elsass-Lothringen, der Schweiz, Baden, der Pfalz und der Prov. Starkenbourg stammten 60 Procent der Frankfurter Juden (46,4% der christlichen Neubürger), aus Oberhessen, dem R.-B. Kassel und den drei bayerischen R.-B. Franken 31,8 Procent (46,6% der Neubürger). Das Rekrutirungsgebiet der Judenthums beschränkte sich also in der Hauptsache auf West- und Mitteledeutschland.

In diesem engeren Gebiete aber scheinen sich dieselben fleissig hin und her bewegt zu haben, und die Entfernung scheint bei ihren Umsiedelungen nicht gross ins Gewicht gefallen zu sein. Man darf dies wol daraus schliessen, dass der R.-B. Köln sich verhältnissmässig ebenso stark an der jüdischen Einwanderung Frankfurts betheiligt wie der R.-B. Wiesbaden und stärker als die näher gelegenen R.-B. Kassel, Koblenz und Trier nebst der Provinz Starkenbourg und der bayerischen Pfalz. Ja man wird fast zu der Annahme gedrängt, dass von Schaffhausen bis Emmerich das Judenthum eine vielfach verbundene Gemeinschaft gebildet habe, die in regstem Personenaustausch stand.

Demgemäss gestaltet sich auch die Rückvertheilung der Juden auf ihr Zuwanderungsgebiet nach Entfernungszonen durchaus verschieden von den entsprechenden Verhältnissen der christlichen Neubürger. Es stammten nämlich von den zwischen 1311 und 1500 Eingewanderten

aus einer Entfernung von	Juden		christl. Neubürger
	Familien:	Procent:	Procent:
bis zu 2 Meilen	6	2,7	32,3
von 2—10 >	99	45,0	47,5
> 10—20 >	49	22,3	10,7
über 20 >	66	30,0	9,5

Wie bei den christlichen Neubürgern nimmt auch bei den Juden die Stärke der Zuwanderung mit der Entfernung von der Stadt ab, und es ist dies so naturgemäss, dass wir unsere Ziffern mit Misstrauen betrachten müssten, wenn es anders wäre. Aber die Abnahme ist eine weit langsamere und schwächere, die Betheiligung der näheren Umgebung Frankfurts am Zuzug eine verhältnissmässig geringe. Von einem engeren Zuwanderungsgebiete kann bei den Juden kaum gesprochen werden. Während bei den christlichen Neubürgern nur $\frac{1}{3}$ aus einer grösseren Entfernung als 10 Meilen von der Stadt stammte, kommt bei den Juden über die Hälfte aus den beiden äussersten Zonen. Nur für die zweite Entfernungzone sind die Verhältnissziffern der jüdischen und der christlichen Zuwanderer fast gleich.

Es hängt dies ohne Zweifel damit zusammen, dass die Judenniederlassungen des Mittelalters sich vorzugsweise in den Städten befanden, obwohl sie keineswegs vom Lande ausgeschlossen waren. In der Umgegend von Frankfurt kommen sie im XV. Jh. sogar in einer ganzen Reihe von Dörfern vor¹⁾. Da

1) So in Ginnheim, Praunheim, Petterweil, Cleeberg (A. Usingen), weiterhin in Sonnenberg, Kostheim, Hattenheim, Weissenau, Bretzenheim und Castel bei Mainz. Besonders häufig waren sie in pfälzischen Dörfern, in denen sich auch heute noch grössere Gemeinden befinden, von denen manche gewiss ihren Ursprung bis auf das Mittelalter zurückführen können. — Vorstehend sind nur diejenigen Orte genannt, in welchen Juden durch Urk. des Frkf. Stadtarchivs bezeugt sind. Besonders interessant ist E Uglb. Nr. 45, Tom. I, Nr. 95b.

die Todten aus diesen Dörfern sowie aus den kleinen Städten und Flecken der Nachbarschaft auf dem jüdischen Friedhofe zu Frankfurt gegen eine Abgabe an die Stadt begraben wurden, so verzeichnen die Rechenmeisterbücher aus dem XV. Jh. auch die Zahl dieser Leichen oder doch den für das Begräbnissrecht gezahlten Betrag, nach welchem sich jene Zahl ungefähr berechnen lässt. Darnach betrug die Zahl der herein-gebrachten jüdischen Leichen

i. J. 1487	3	i. J. 1493	18—20
» » 1488	8	» » 1494	14—16
» » 1489	32	» » 1495	15
» » 1490	9	» » 1496	7
» » 1491	12	» » 1497	5
» » 1492	10	» » 1499	3

Das ergäbe im Durchschnitt per Jahr 11—12 Verstorbene. Wir dürfen darnach auch bei Annahme einer sehr hohen Sterblichkeit die Zahl der Juden in der näheren Umgebung Frankfurts auf 300—450 Seelen schätzen. Freilich wissen wir nicht, wie weit sich das Gebiet ausdehnte, aus welchem die Leichen nach Frankfurt gebracht wurden.

Unser Ortsverzeichniss scheidet, wie dasjenige für die fremdbürtigen Neubürger, die Herkunftsorte in Städte einerseits, Flecken und Dörfer anderseits. Im Ganzen stammten

	Juden		christl. Neubürger
aus	Familien:	Procent:	Procent:
Städten	198	90,0	36,2
Flecken	10	4,5	8,3
Dörfern	12	5,5	55,5

Es ergibt sich daraus genugsam, wie viel stärker das städtische Element unter den zugewanderten Juden vertreten war, als unter den in die Bürgerschaft aufgenommenen Christen. Namentlich muss auffallen, dass die Juden in den Dörfern der Wetterau und der Pfalz, welche doch zweifellos nahe Beziehungen zur Frankfurter Gemeinde unterhielten, nicht häufiger sich in der Stadt niederliessen. Möglicher Weise fand diese Erscheinung darin ihre Begründung, dass der Geschäfts-

betrieb in der Stadt weit grössere Mittel erforderte, als derjenige auf dem Lande. Den Dorfjuden mochten schon die hohen Steuern, welche in Frankfurt für die Stättigkeit gefordert wurden, unerschwinglich erscheinen.

Aus dieser kleinen Untersuchung darf man für die Verbreitung der Juden ohne Bedenken den Schluss ziehen, dass dieselben im XIV. und XV. Jahrhundert über das ganze westliche und mittlere Deutschland bereits ein dichtes Netz von Niederlassungen ausgespannt hatten, dessen Knotenpunkte vorwiegend, aber keineswegs ausschliesslich die Städte bildeten. Im Süden und Osten scheinen sie weit weniger zahlreich gewesen zu sein und im Norden fast noch nicht vorzukommen. Dies stimmt mit dem überein, was wir aus anderen Quellen wissen. In den Städten des Hansagebietes an der Ost- und Nordsee sind Juden erst seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts und von da ab bis zum XVI. Jahrhundert auch nur an ganz vereinzelten Punkten nachzuweisen. Zugleich sehen wir die schon alte Annahme, dass die Juden sich von Frankreich aus über Deutschland verbreitet haben, durch die Ergebnisse unserer Herkunftsstatistik gerechtfertigt, und vielleicht haben wir in den drei »Franzosen«, welche die Todtenliste von 1241 aufweist (S. 532) verspätete Nachzügler der grossen Einwanderung zu erblicken.

VII.

Zur Statistik der fluktuirenden Bevölkerung.

A. Spärlichkeit des Quellenmaterials. — Die Nürnberger Verhältnissziffern und ihr statistischer Werth. — Maximalsahl der Handwerksge-sellen. — Trinkstuben und Bruderschaften.

Nachdem wir in den vorausgehenden Abschnitten die ständige Einwohnerschaft des mittelalterlichen Frankfurt in ihren verschiedenen Bestandtheilen kennen gelernt haben, erübrigt uns noch, einen Blick auf die fluktuirende Bevölkerung zu werfen. Denn zu einer eingehenden statistischen Darstellung reicht leider das Material nicht.

Das letztere muss bei dem sonstigen Reichthum des Frankfurter Stadtarchivs an Verwaltungsakten einigermaßen auffallen. Denn wenn irgendwo, so lag gerade bei der unständigen Bevölkerung der Anlass zu einer polizeilichen Registrirung und Listenführung nahe, mindestens ebenso nahe wie bei der ständigen, und wenn der Rath für sie auch nicht die gleiche Verantwortung übernahm wie für die Bürger, so konnten der Stadt doch aus diesen Kreisen mancherlei Verlegenheiten erwachsen, denen man im Voraus durch scharfe Kontrolle vorzubeugen suchen musste.

Auf der andern Seite fehlte es auch nicht an Umständen, die ein Eingreifen der städtischen Verwaltung gerade an dieser Stelle überflüssig oder gar schädlich erscheinen lassen konnten. Den Grundstock der fluktuirenden Bevölkerung bildete das *Gesinde*. Dieses aber war nach mittelalterlicher Socialordnung den Familien der Herrschaft eingegliedert. Und auch in rechtlicher Hinsicht hatte sich die Anschauung erhalten, dass der Knecht und die Magd in der Munt des Dienstherrn

stünden, dass man den letzteren für ihr Thun zunächst verantwortlich zu machen habe, und obwohl das Stadtgericht die Dienstleute unmittelbar in Anspruch nahm, so durfte die Verwaltung sich doch immer zunächst an den Herrn halten. Zum Gesinde gehörten nach mittelalterlichem Sprachgebrauch nicht bloss die Dienstboten als Gehülfen der Haus- und Landwirthschaft, sondern auch die Handwerksgesellen und Kaufmannsdiener. Die ersteren rekrutirten sich, wie heutzutage, vorzugsweise aus der nachbarlichen Landbevölkerung, von der wir wissen, dass sie schon am Ende des XIV. Jahrhunderts grösstentheils leibangehörig war. Viele »arme Leute« fremder Herren gewannen »in Dienstes Weise« den Zugang in die Stadt, machten sich später selbständig und erlangten das Bürgerrecht. Es war dies ein durchaus erlaubter Weg, die Freiheit ohne Loskauf zu gewinnen (vgl. S. 494), und die Stadt mochte Gründe haben, sich diese Vorgänge ausserhalb des Bereichs behördlicher Kontrolle vollziehen zu lassen.

Anders lagen die Dinge bei dem Handwerksgesinde, namentlich den Knechten. Ein unstätes, fortwährend in seinem örtlichen Personenbestand wechselndes Völkchen, durch kein inneres Band an die Stadt geknüpft, welche zeitweise Arbeitsgelegenheit geboten hatte, fest unter sich zusammenhaltend und stets bereit, gegen die Meister aufzupochen und aufzustehen, mussten die Handwerksgesellen geradezu eine fortgesetzte Ueberwachung der Stadtobrigkeit herausfordern. Und in der That hat man sich in Frankfurt so wenig als anderwärts des schönen Gedankens getröstet, dass die Knechte als Schutzgenossen des organisirten Handwerks, ruhig der Beaufsichtigung der Zünfte überlassen werden könnten. In Folge eines Vertrags, welchen die Stadt mit Mainz, Worms und Speyer geschlossen hatte, verordnete der Rath im Jahre 1421, dass alle Handwerksknechte der Stadt den Eid des Gehorsams und der Treue leisten und sich verpflichten sollten, bei Streitfällen mit Frankfurter Bürgern vor dem städtischen Gericht oder wohin sonst der Rath sie weisen würde Recht zu geben und zu nehmen. Ausserdem wurde ihnen bei dieser Gelegenheit von neuem (vgl. S. 135) untersagt, besondere Trinkstuben

zu haben, während Bruderschaften mit rein kirchlichen Zwecken ihnen gestattet blieben. Endlich wurden die Meister für die Ablegung des Eides der Gesellen verantwortlich gemacht und solchen, welche den angeführten Bestimmungen zuwiderhandelten, die Arbeit in den vier Vertragsstädten verboten¹⁾.

Bei dem ausgiebigen Gebrauche, welchen die Stadt von dem Eide gegenüber allen ihr irgendwie verbundenen Personen machte, darf man nicht bezweifeln, dass wenigstens der erste Theil dieser Verordnung in Kraft getreten ist. Ausserdem wurde schon früher (S. 183 Anm. 2) bemerkt, dass, ähnlich wie der Bürger-Aufnahme-Eid durch allgemeine Schwörtage der Bürgerschaft ergänzt wurde, bei der Eidesleistung von 1440 wahrscheinlich auch die Knechte der verschiedenen Handwerke insgesamt von neuem schwören mussten — offenbar damit etwa von der Obrigkeit Uebersehene oder des Eides Unwillige nachgeholt werden könnten.

Trotzdem scheinen Eidbücher der Gesellen, die wir öfters in anderen Städten finden²⁾, in Frankfurt nicht erhalten zu sein. Wenigstens sind alle auf solche gerichteten Nachforschungen im Archiv bis jetzt erfolglos geblieben. Andere Verzeichnisse, die sich zur Grundlage statistischer Ermittlung machen liessen, sind auch nicht vorhanden, und so sind wir, wenn wir uns eine Vorstellung von der numerischen Stärke der nichtständigen Bevölkerung Frankfurts im Mittelalter bilden wollen, lediglich auf Schätzungen angewiesen.

Nach Massgabe der Nürnberger Verhältnisse sind oben (S. 66 und 192) Berechnungen auch über die Zahl der Knechte und Mägde vorgenommen worden, die freilich nur in Ermangelung alles andern einen ungefähren Anhalt bieten können und sollen. Darnach würde bei einer Gesamtbevölkerung von 10,000 Köpfen im Jahre 1387 die Stärke der dienenden Klasse sich auf 17—1800, bei einer Gesamtbevölkerung von höchstens 9000 Seelen im Jahre 1440 auf 15—1600 Personen stel-

1) Vgl. den Wortlaut der Rathsverordnung bei K r i e g k, Bürgerzw. S. 541 Anm. 222.

2) Vgl. G. S c h a n z in den Jahrb. f. N.-Oek. u. Stat. XXVIII (1877), S. 315.

len¹⁾. Wollen wir diese Ziffern noch nach der Beteiligung der beiden Geschlechter zerlegen, so würden sich ergeben

für das Jahr	Knechte	Mägde
1387	750—800	950—1000
1440	660—700	840—900

Diese Zahlen haben an sich nichts Unwahrscheinliches. Es würde darnach ungefähr auf 2 Familienhaushaltungen im Durchschnitt eine Magd oder Arbeiterin (Spinnerin, Kämmerin, Schneiderin u. dgl.) und etwa auf 8 Haushaltungen 3 Knechte kommen. Allein sie lassen sich auch durch die Erweckung einer derartigen allgemeinen Anschauung nicht wahrscheinlich machen, und ebenso können allerlei Einzelbeobachtungen, wären sie auch noch so zahlreich, ihnen nicht als Stütze dienen. So könnte man anführen, dass in dem Verzeichniss der Einleger des Glückshafens, welchen der Rath zur Messe 1503 veranstaltete, zahlreiche Hausväter (die Einträge von Einheimischen und Fremden zählen nach Tausenden) Weib und Kind, Knecht und Magd einschreiben lassen und dass hier viele Handwerker mit weiblichen Dienstboten vorkommen. Man könnte auch auf das zahlreiche Personal der Anstaltshaushaltungen (vgl. S. 519 f.), auf die im Mittelalter bei den bevorzugten Ständen verbreitete Sitte, viele Leute zu halten²⁾, auf

1) Wir benutzen diesen Anlass, um eine kleine Diskrepanz unserer beiden früheren Berechnungen zu erklären. Wir haben S. 66 die Zahl der Knechte und der Mägde für sich berechnet und dazu die Verhältnissziffern benutzt, welche wir S. 39 aus den gesonderten Angaben für 7 Nürnberger Stadtviertel gewonnen hatten. Bei der Berechnung für 1440 (S. 192) ist dagegen die richtigere Verhältnissziffer für die ganze Stadt Nürnberg gewählt, bei der jedoch die Geschlechter nicht unterschieden werden konnten, da sie in den ursprünglichen Angaben für das I. Stadtviertel nicht unterschieden sind. Die letztere Verhältnissziffer (0,87) ist um etwas höher als die erstere (0,81). Nach ihr würden für 1387: 1814 Knechte und Mägde anzunehmen gewesen sein, während bei der Annahme von 0,81 Knechten und Mägden auf je einen Bürger für 1440: 1509 Personen der dienenden Klasse herauskämen.

2) Vgl. z. B. das Verzeichniss des Haushaltungspersonals Konrads von Weinsberg in dessen Einnahmen- und Ausgaben-Register (Schr. des Liter. Vereins XVIII), S. 1—4. — Die Frankfurter Geschlechterfamilien scheinen übrigens mit verhältnissmässig nicht

die geringen mechanischen Hilfsmittel der Arbeit, auf den im Vergleich zur Neuzeit weit grösseren Umfang der Haushaltsgeschäfte, auf ihre vielfache Verquickung mit der Erwerbsarbeit und Aehnliches verweisen. Als Unterlage einer einigermaßen zuverlässigen Schätzung würde das alles nicht dienen können.

So werden wir uns in Ermangelung eines Besseren vorläufig bei den Nürnberger Verhältnissziffern beruhigen müssen, bis aus anderen städtischen Archiven eine Bestätigung oder eine Widerlegung ihrer allgemeineren Gültigkeit geboten wird. Nur das mag hier noch hervorgehoben werden, dass die Zahlen, welche oben (S. 41) bezüglich der Mägde und Knechte in den beiden Basler Kirchspielen St. Alban und St. Leonhard aus dem Jahre 1454 mitgetheilt worden sind, zur Zurückweisung der Nürnberger Ziffern nicht benutzt werden können, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die betreffenden Beobachtungen nicht an einer ganzen Stadt sondern an kaum dem vierten Theile derselben gemacht werden konnten. In diesem entspricht allerdings das Verhältniss der Knechte zur übrigen Bevölkerung ungefähr demjenigen Nürnbergs i. J. 1449: es kommt etwa auf 3 Haushaltungen ein Knecht; aber das Verhältniss der Mägde ist ein weit niedrigeres: es entfällt eine Magd erst auf etwa 5 Haushaltungen. Freilich lässt sich über die Zulässigkeit des von dem Herausgeber der Basler Steuerlisten angenommenen Haushaltbegriffs streiten, und anderseits ist gewiss der Gedanke nicht abzuweisen, dass die beiden in Rede stehenden Kirchspiele gerade in Bezug auf die Gesindehaltung nicht Durchschnittsverhältnisse geboten haben möchten.

grösserem Aufwand an Dienstboten ausgekommen zu sein wie heute Leute von ähnlicher socialer Stellung. So besass Gude Rorbach († 1438) 3 Mägde und 2 Knechte (letztere, wie es scheint, Kaufmannsdienner): Froning, Chron. S. 167, 23. Das gleiche Dienstpersonal scheint Heinrich Rorbach um 1450 gehabt zu haben: ebendas. S. 394, 36 (Testament des Nikolaus Maselhart). Der Kanonikus Job Rorbach († 1502) begnügte sich mit einer Magd und einem Knechte: a. a. O. S. 409, 19.

Nur für die Zahl der Frankfurter Handwerksge-
 len vermögen wir insofern einen Anhaltspunkt zu gewinnen,
 als wir im Stande sind, wenigstens bei einigen Gewerben das
 mögliche Maximum derselben festzustellen.

Es finden sich nämlich seit dem Ende des XIV. Jh. in
 verschiedenen Handwerker-Ordnungen Bestimmungen über die
 Zahl der Knechte, welche ein Meister höchstens halten durfte.
 So verordnen die Zimmerleute, dass ein Bruder nicht mehr
 als einen Knecht haben solle; bedürfe er mehr, so solle er
 seiner Brüder einen nehmen. Nur der Stadt Werkmann war
 berechtigt, zwei Gehülften anzustellen ¹⁾. Für die Schneider
 bestimmte eine Ordnung von 1404, die übrigens auf Rath-
 beschluss beruhte, *daz ein meister zwene knechte vnd einen
 knaben halden mag vnd darczu mogen im sin husfraw, kinde
 vnd maget helfen neben vnd erbeiden als bißher* ²⁾. Die Ueber-
 einkunft, welche die Holzschuhmacher von Mainz, Frankfurt,
 Bingen etc. im Jahre 1412 geschlossen hatten (vgl. S. 93),
 enthielt auch einen Artikel, nach dem *nymand uber zwene
 knechte nit halden solde, vßgescheiden lereknechte, vnd hat eyner
 eynen son, der arbeden kan, den sal er vor eynen knecht zelen*.
 Eine Kistener-Ordnung aus dem Jahre 1473 gestattet nicht
 mehr als 2 Gesinde, unter welchem Ausdrucke Gesellen
 sowohl als Lehrlinge verstanden werden müssen. Die Zwei-
 zahl war wohl bei den meisten Frankfurter Handwerken
 das Gebräuchliche. Nur die Bänder giengen darüber hinaus,
 indem sie 3 Knechte (Lehrlinge und Gesellen zusamme-
 gerechnet) einem Meister gestatteten, und vermuthlich auch die
 Wollenweber, so lange ihr Gewerbe blühte. Die Leinenweber
 beschränkten nur die Zahl der Lehrlinge (in einem Nachtrag
 von 1421 zu ihrer Ordnung von 1377), und zwar auf zwei.
 Endlich erlaubten die Steindecker einen Knecht und einen
 Lehrling. Die Fischer hielten es wie die Zimmerleute ³⁾.

Natürlich wurde die gestattete Maximalzahl niemals von

1) Ordnung der Zimmerleute von 1397 (vgl. S. 96) nebst Nachtrag
 von 1436 zu der Ordnung von 1424.

2) II. Handwerkerbuch, Bl. 83^b.

3) Vgl. die Angaben bei K r i e g k, Bürgerzw. S. 402.

allen Meistern zugleich erreicht. Nehmen wir aber einmal an, es hätte 1387 jeder Zunftmeister die zulässige Zahl von Gesellen und Lehrlingen gehabt, so kommen wir, wenn wir die zur Gehilfenhaltung nicht geeigneten Zünfte (Opperknechte, Sackträger, Weinschröder und Weinknechte) ausscheiden, auf wenig über 2000 Knechte. Nehmen wir dagegen an, es hätte immer nur jeder zweite Meister einen fremden Gesellen oder Lehrling gehalten, was vielleicht zu niedrig ist, so erhalten wir etwa 500 Hülfspersonen. Diese Zahlen mögen veranschaulichen, zwischen welchen Grenzen sich die Gehilfenhaltung bei dem anerkannt zünftigen Handwerk ungefähr bewegen konnte. Ziehen wir nun ausserdem in Betracht, dass auch zum Betrieb der Landwirtschaft, des Handels und für häusliche Verrichtungen Knechte gehalten wurden, so gewinnt die oben nach Nürnberger Muster konstruirte Zahl von 750—800 Knechten für 1387 und von 660—700 für 1440 einigermassen an Wahrscheinlichkeit.

Nun gibt es freilich noch einen Punkt, von dem man meinen könnte, die Frage nach der Zahl der Handwerksge-
sellens mit Aussicht auf Erfolg anfassen zu können: die ge-
nossenschaftliche Organisation der Gesellen.

Wie in vielen anderen Städten treten die Gesellenverbindungen zu Frankfurt in doppelter Form auf: bald als weltliche Trinkstube und bald als kirchliche Bruderschaft.

Die Trinkstube ist die ältere Organisationsform. Sie bestand bereits völlig ausgebildet in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Wenigstens geht aus einer Uebereinkunft der Schmiedezünfte von Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreuznach aus dem Jahre 1383 hervor, dass die Knechte dieses Handwerks ihre zugereisten Genossen zu »vertrinken« pflegten, von ihnen Aufnahmegelder erhoben, ihnen »Annahmen« gaben und dass sie unter Umständen einem Meister die Knechte verboten¹⁾. Im Anfang des XV. Jahrhunderts wird eine Trinkstube der Gärtnerknechte und eine solche der Sachsenhäuser

1) B ö h m e r, Urkdb. S. 760 f.

Knechte (wol Bauernknechte) erwähnt (vgl. S. 135). Im Jahre 1421 wurden zufolge dem oben angeführten Städtevertrage den Knechten die eignen Trinkstuben untersagt, wie dies schon um 1400 einmal geschehen war. Ebenso im Jahre 1441, wo zugleich Stuben der Ackerknechte und der Benderknechte besonders erwähnt werden ¹⁾.

Dagegen scheinen ihnen die kirchlichen Brüderschaf-
ten immer gestattet geblieben zu sein, obwohl doch kaum zweifelhaft sein kann, dass sie nur dieselbe Sache in anderer Farbe darstellten. Dennoch sind bis jetzt nur 5 eigentliche Gesellenbrüderschaften in Frankfurt nachgewiesen ²⁾: die Brüderschaft der Schmiede- oder Schlosserknechte zu den Predigern (zuerst erwähnt 1402), der Schneiderknechte (1452), der Schuhmacherknechte (1453), der Barchentweberknechte (um 1460) und der Bäckerknechte (1497).

Wie man sieht, sind es nur die bedeutendsten und zahlreichsten Handwerke, deren Knechte es zu solchen Vereinigungen hatten bringen können ³⁾. Man darf daraus vielleicht den Schluss ziehen, dass in den übrigen Gewerben die Knechte nicht zahlreich genug waren, um auf eigene Gefahr die Fürsorge für ihre Kranken, die Kosten der Beerdigung und der korporativen Betheiligung bei kirchlichen Festen übernehmen zu können: alles Aufgaben, bei denen das Versicherungsprincip der grossen Zahl zur Geltung kommen musste. Wenigstens steuerten 1355 bei den Bendern die Knechte zur Zunftkasse,

1) Bürgermeisterbuch von 1441, Bl. 65. 66.

2) Von Kriegk, D. Bgth. I, S. 184 f. Die Jahreszahlen sind z. Th. von mir berichtigt. Dass die Trinkstube (*Orte*) auch bei den Brüderschaften im Mittelpunkte des Interesses stand, beweisen die von Kriegk, a. a. O. S. 186 ff. mitgetheilten Statuten.

3) Man vergleiche über die Zahl der Meister in diesen Handwerken die Tabellen VIII (S. 103), XII (S. 141 ff.) und XV (S. 215 ff.). Nur die Wollenweber waren zahlreicher; bei ihnen aber walteten eigenthümliche Verhältnisse ob, indem ein grosser Theil der Knechte aus verheirateten Heimarbeitern bestand, die wahrscheinlich die Trinkstube der Meister besuchten. Freilich durften in die Brüderschaft der Barchentweberknechte nur Verheiratete aufgenommen werden. Vgl. die Statuten bei Kriegk, a. a. O. S. 190.

empfangen aus ihr Krankenunterstützung und hatten im Todesfalle auf das Geleit der Meister Anspruch ¹⁾. Von den Steindeckern bezeugt ein Artikel von 1476, dass die Knechte mit den Meistern eine Trinkstube besuchten ²⁾.

Unter diesen Umständen wäre es von Werth, wenigstens von jenen 5 Bruderschaften die Zahl der Mitglieder zu kennen. Wir würden uns dann doch eine Vorstellung bilden können von dem wirklichen Verhältniss der Zahl der Gesellen zu derjenigen der Meister in den betr. Handwerken, und da wir für alle Handwerke die Meisterzahlen ziemlich genau kennen, so liesse sich daraufhin wenigstens eine einigermaßen zuverlässige Schätzung der Gesamtzahl der Gesellen wagen. Leider besitzen wir bloss für die Bruderschaft der Schlosserknechte einiges Material zu einer Mitgliederstatistik. Aber dieses bietet gerade in dem entscheidenden Punkte, bei dem Versuche, die Zahl der gleichzeitig in einem bestimmten Jahre vorhandenen Mitglieder festzustellen, ungeahnte Schwierigkeiten. Dagegen lohnt dasselbe nach anderer Richtung eine eingehendere Behandlung, der wir uns nunmehr zuwenden.

B. Das Bruderschaftsbuch der Schlossergesellen. — Die Statuten der Bruderschaft. — Das Mitgliederverzeichniss. — Stand und Beruf der Mitglieder. — Solche, die nicht dem Gesellenstande angehörten. — Zeitbestimmungen. — Zugehörigkeit der Gesellen zu verschiedenen Handwerken. — Wandlungen in der Bruderschaft. — Statistisches.

Im Jahre 1402 hatten die Knechte des Schmiede- oder Schlosserhandwerkes, welches letztere damals alle mit der Verarbeitung unedler Metalle beschäftigten Gewerbe umfasste, eine Bruderschaft gegründet, die sich der Dominikanerkirche anschloss und dort einen Altar und im Kreuzgange eine gemeinsame Grabstätte erwarb. Bis zum Jahre 1417 war die Theilnahme der Gesellen an dieser Verbindung keineswegs eine allgemeine; wenigstens gab es damals solche, welche sich von

1) Böhm er, Ukdb. S. 648.

2) Kriegk, Bürgerzw. S. 542, Anm. 224. Zwischen den beiden dort angeführten Stellen besteht übrigens nicht, wie K. meint, ein Widerspruch.

derselben gänzlich fern hielten, und andere, welche ihre Beiträge verweigerten, nachdem sie eine Zeit lang zur Büchse gesteuert hatten. Da traten die Gesellen zusammen und beschlossen, ein Buch machen zu lassen, in welches alle, welche seither Mitglieder der Brüderschaft gewesen waren, sowie auch diejenigen, welche künftig in dieselbe eintraten, geschrieben werden sollten.

Dieses Buch, welches seinem Zwecke bis zum Jahre 1524 diente, ist uns erhalten ¹⁾. Dasselbe beginnt mit einer historischen Notiz über die Verhältnisse der Brüderschaft vor 1417. Hieran schliesst sich auf etwa vier Seiten ein Verzeichniss der seitherigen Mitglieder, und diesem folgen auf etwas mehr als fünf Seiten verschiedene, die inneren Verhältnisse der Brüderschaft berührende Gesellenbeschlüsse, von denen einzelne durchgestrichen, also wohl später ausser Kraft gesetzt worden sind. Der Schrift und einigen vorhandenen Datirungen nach ist dieser ganze statutarische Theil des Buches in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts zu setzen. Die etwas ungelenten Schriftzüge mehrerer Artikel, ihre mangelhafte Schreibung und ungefüge Ausdrucksweise deuten darauf hin, dass wir in ihnen eigene Arbeit der Schmiedeknechte vor uns haben.

Leider sind gerade die ersten Seiten des Buches in Folge mehr als hundertjähriger Benutzung stark abgegriffen und beschmutzt, so dass die Feststellung des Textes, von welchem der Anhang einen Abdruck bietet, mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft war. Die letzteren werden indessen reichlich vergolten durch den Einblick, den die verschiedenen Beschlüsse in das allmähliche Werden einer Brüderschafts-Ordnung gewähren, und in dieser Hinsicht steht das Frankfurter Schlosserbuch m. W. einzig da ²⁾. Dagegen darf man freilich nicht er-

1) Uglb. C. 35 G, 91 Blätter kl. 4^o in starkem mit gepresstem Pergament überzogenen Holzdeckel. Zwischen Bl. 3 und 4 sind 3 Blätter ausgeschnitten.

2) Die beiden anderen Frankfurter Brüderschaften, von denen Statuten bekannt sind, diejenige der Schneiderknechte und diejenige der Barchentweberknechte, fiengen, wie es scheint, ihre Thätigkeit gleich mit fertigen Statuten an, denen allerdings bei den zuletzt genannten spätere Beschlüsse zugefügt wurden.

warten, dass sich das ganze innere Leben der Genossenschaft in solchen zufällig aufgezeichneten Artikeln widerspiegle. Das Herkommen entschied hier wie überall im Mittelalter, und nur wo dasselbe streitig war oder wo man von demselben abzuweichen gedachte, griff man zum geschriebenen Worte.

Vier verschiedene Seiten der Brüderschaft treten uns aus jenen Aufzeichnungen deutlich entgegen: ihre innere Organisation, ihr Verhalten zum Gottesdienste, ihre geselligen Zusammenkünfte und das gegenseitige Unterstützungswesen. An der Spitze standen anfangs zwei, später drei Büchsenmeister, welche die Kasse (Büchse) in Verwahrung hatten, in die vierteljährig die Beiträge der Mitglieder flossen. Ueber die Höhe der letzteren sind wir nicht sicher unterrichtet¹⁾. Wer ohne Grund aus der Gesellschaft austrat, konnte nur gegen eine Wachsbusse und gegen Nachzahlung der versessenen Beiträge wieder Aufnahme finden. Die Büchsenmeister waren verantwortlich für die Erhebung der letzteren und ihre richtige Verwendung. Keiner sollte Geld über Nacht bei sich behalten, und jeder war verpflichtet, bei seinem Abgang Rechnung zu legen. Die Annahme des Büchsenmeister-Amtes war obligatorisch; später scheint dasselbe sogar reihum unter den Brüdern gewechselt zu haben²⁾.

Was das Verhältniss der Brüderschaft zum Predigerkloster betrifft, dem sie sich angeschlossen hatte, so besass dieselbe dort einen eigenen Altar, den sie 1487 mit einem Gemälde schmücken liess³⁾. Dort brannten an Sonn- und Festtagen

1) Wie es scheint, betrug der Beitrag alle Fronfasten 6 Heller. Auf der stark beschmutzten Innenseite des Deckels finden sich nämlich neben allerlei Federproben u. dgl. verschiedene Schuldner der Brüderschaft angemerkt. Z. B. *Hans Ber ist 3 punt waß vnd j mos wins vnd vj hlr. das botgell[d]*. Da die gleiche Summe noch öfter vorkommt, so hat man in ihr wol den bei jedem Gebot erhobenen Beitrag zu sehen, welcher dann genau dem Betrage entsprochen hätte, bis zu welchem ein Büchsenmeister leihen durfte.

2) Art. 11 und 13. — Auf der letzten Seite liest man: *Peter Beier von Essen ist bißmeister vnd hot das buch inder den henden*. Nach Art. 13 *sal die bußen vnder den brudern omb gen vnd das buch vnd die slußel*.

3) Kriegk, D. Bgth. I, S. 188 f.

ihre Kerzen ¹⁾, und die ganze Gesellschaft betheiligte sich korporativ am Gottesdienste und bei den Hauptprozessionen. Bei letzteren wurden die »Herren Vorgänger« (wohl Dominikaner) auf Kosten der BÜchse mit Kränzen geschmückt. In dem Kreuzgange der Dominikanerkirche wurden auch die all-gemeinen Gesellengebote gehalten ²⁾).

Ob sie daneben auch eine eigene Trinkstube besaßen, ist nicht klar. Jedenfalls hielten sie gesellige Zusammenkünfte bei »ihrer Flasche«; Würfelspiel sowie Schwören und Fluchen waren untersagt. Die Bussen für Vergehen gegen die Gesellen-Ordnung bestanden in Wachs und Wein zugleich, womit der kirchlich-weltliche Doppelcharakter der Genossenschaft deutlich bezeichnet ist.

In Nothfällen gewährte die Kasse Darlehen an einzelne Mitglieder. Jedoch war dabei die Zustimmung aller Brüder erforderlich; nur bis zum Betrage von 6 Hellern (ein Englisch) scheinen die BÜchsenmeister aus eigener Machtvollkommenheit haben leihen zu dürfen ³⁾. Ausserdem können wir annehmen, dass aus der BÜchse die Kosten für das Leichenbegängniß eines Gesellen bestritten wurden. Für Krankheitsfälle dagegen hatte die Kasse der Meisterzunft aufzukommen, welche für diesen Zweck von jedem Gesellen die Hälfte seines ersten Wochenlohnes erhob ⁴⁾.

1) Dieselben wurden in der ersten Zeit von den BÜchsenmeistern angezündet (Art. 10); später besorgte dies der Küster, welcher dafür alle Vierteljahr eine Vergütung empfing. Bl. 53^b des Buches findet sich darüber folgender Eintrag: *Item wir haben gerechent mit dem coster in dem funzenhundert vnd ij. iore off sant Steffans tage, der do was off eynen sonstage vnd haben in gantz bezalt. — Item wir sollen geben dem coster alle fronfaste xij hlr. von den kertzen an zu entsunden vnd ix hlr. von der messe zu lesen.*

2) Vgl. Art. 2 und 13 der Statuten.

3) Artikel 3 und 7.

4) Kriegk, D. Bgth. I. S. 182 f. Diess scheint überhaupt in Frankfurt die Regel gewesen zu sein; nur die Brüderschaft der Bäckerknechte hatte, wie dies bei den Brüderschaften der oberrheinischen Städte gewöhnlich war (vgl. Schanz, Gesellenverbände, S. 71 f.), ein eigenes Bett im Spital erworben.

Nach den Statuten beginnt in dem Buche der Schlosserknechte das laufende Verzeichniss der Mitglieder, welche von 1417 ab in die Gesellschaft eingetreten waren. Dasselbe erstreckt sich von Bl. 5^b bis zu Ende des Buches über 171 Seiten. Die ersten Blätterlagen scheinen zu einer Zeit geschrieben worden zu sein, als das Buch noch nicht seinen jetzigen Einband hatte, woher es kommt, dass auf den Blättern 16 bis 19 unten einige wenige Namen durch den Buchbinder weggeschnitten worden sind. Ausserdem scheinen die Namen nicht überall in der Reihenfolge, wie die Aufnahme stattgefunden hatte, eingetragen zu sein. An den letzten Artikel der Statuten schliesst sich nämlich sofort (von Bl. 5^b unten bis einschliesslich 8^a) eine Reihe von Namen, die von verschiedenen, offenbar wenig schreibgeübten Händen aus der zweiten Hälfte des XV. Jh. eingetragen sind. Von Bl. 8^b bis 15^a folgen dann 219 Namen von einer älteren festen Hand, die mit derjenigen der Statuten-Einträge von 1433 und 1434 identisch ist ¹⁾. Es ist dies wahrscheinlich so zu erklären, dass man anfangs die ersten 15 Seiten des Buches für die Statuten und das Verzeichniss der früheren Mitglieder frei gelassen hatte, um erst mit der 16. Seite die Eintragung der Mitglieder zu beginnen. Später hat man dann den freien Raum hinter dem letzten Statut ebenfalls für den letzteren Zweck benutzt.

Von Bl. 15^b ab wechseln die Hände durch den übrigen Theil des Buches sehr häufig. Es schreibt indessen jede Hand gewöhnlich mehrere Namen, zuweilen selbst mehrere Seiten. Indessen darf schwerlich angenommen werden, dass mit den Büchsenmeistern auch jedesmal der Schreiber gewechselt habe; vielmehr scheint bei jeder neuen Aufnahme von Mitgliedern irgend einer der Gesellen, der des Schreibens kundig war, mit dem Eintragen der Namen betraut worden zu sein. So lassen sich oft mehrere Blätter hindurch drei bis vier abwechselnd thätig gewesene Hände verfolgen; auf den meisten Seiten sind jedoch weit mehr verschiedene Schriftzüge zu erkennen, so dass

1) Möglicher Weise ist der in dem Statut von 1434 genannte Büchsenmeister Gerlach, ein weltlicher Richter, der Bl. 15^a als Mitglied eingetragen ist, der Schreiber gewesen.

die Vermuthung von Kriegk¹⁾ manches für sich hat, es hätten viele Gesellen selbst ihre Namen geschrieben. Die Unbeholfenheit der Federführung und das vielfach zu beobachtende Suchen nach dem richtigen schriftlichen Ausdruck für die gewöhnlichsten Wörter deuten in der That darauf hin, dass viele der Schreiber den Hammer besser zu führen wussten als die Feder.

Gehen wir nunmehr zur Untersuchung des Mitgliederbestandes der Bruderschaft der Schlosserknechte über, so haben wir zunächst zu scheiden zwischen dem alten Bestand, der 1417 nachträglich in das Buch eingetragen wurde, und dem späteren Zuwachs, der den grössten Theil des Buches füllt.

Der erstere umfasst diejenigen, welche von 1402 bis 1417 der Bruderschaft angehört hatten, sowie auch diejenigen, welche bei der Reorganisation derselben in dem letztgenannten Jahre neu eingetreten waren. Der Text des betreffenden Verzeichnisses (vgl. Anhang) weist 137 Namen auf; an 9 Stellen sind solche ausradirt — wahrscheinlich weil man hier Personen eingetragen hatte, deren Mitgliedschaft zweifelhaft war oder sich als irrthümliche Annahme nachträglich herausgestellt hatte. Die Eintragung ist keineswegs eine überall gleiche und gleich genaue. Bald ist bloss der Vorname, bald auch ein Zuname angegeben, meist mit Hinzufügung des Heimatortes. Das Handwerk ist im ersten Viertel der Liste nur zweimal, später aber fast regelmässig beigeschrieben. Im Ganzen lässt sich aus diesen Angaben für genau 100 Personen die gewerbliche Zugehörigkeit ermitteln. Von diesen sind 99 Knechte und einer ein Kaufmann aus Reichenhall (was wohl einen umherziehenden Händler bedeutet), welcher wahrscheinlich durch den ihm in der Liste vorausgehenden Schlossergesellen, seinen Landsmann, der Bruderschaft zugeführt worden war. Sehen wir schon an diesem Beispiele, dass die Gesellschaft auch Mitglieder nicht ausschloss, welche nicht dem Stande der Handwerksknechte angehörten, so belehren uns die weiter in der Liste vorkommenden 2 Tischlergesellen sowie der Kistener-

1) Deutsches Bürgerthum II, S. 66.

und der Malerknecht, dass sie sich nicht auf die Metallarbeiter beschränkte, sondern auch Gesellen anderer Handwerke zuließ.

Wir beobachten also hier die gleiche Erscheinung wie bei den Zünften der Meister (vgl. S. 99 f.), und das Verzeichniss der von 1418 bis 1524 Aufgenommenen liefert weitere Belege für dieselbe.

Im Ganzen sind in diesen 107 Jahren 2753 Personen neu in die Bruderschaft eingetreten. Von diesen sind allerdings die meisten Gesellen der Metallhandwerke; aber wir finden auch 41 Knechte anderer Handwerke und 33 weitere Personen, die diesem Stande nicht angehörten. Unter letzteren sind 7 einzelne Männer, 5 einzeln stehende Frauen, wohl meist Witwen, ferner die Frau eines Nagelschmiedknechtes und 10 ganze Ehepaare, wovon 3 mit Kindern. Ob wir es in letzteren Fällen mit Metallhandwerkerfamilien zu thun haben, ist schwer zu sagen. Jedenfalls ist zu beachten, dass in drei Fällen die Ehemänner Meister genannt werden und dass ausserdem noch zwei einzelne Meister (*Heynrich Schaffhusen eyn meyster* und *meyster Hans Dalhen von Binge eyn neylsmet*) Aufnahme finden. Unter den einzeln eingeschriebenen Frauen sind zwei sicher Schlosserfrauen, bezw. Witwen, eine ist als Eierfrau und eine andere als Hühnerhändlerin bezeichnet; unter den Männern ist einer der Vater eines Gesellen, 2 sind »Kaufleute«, einer ein Schreiber, einer ein weltlicher Richter und einer ein Sackträger. Alle sind vor dem Jahre 1490 in die Bruderschaft eingetreten. Nach dieser Zeit findet nur noch einmal ein Ehepaar Zulassung: es ist der Herbergswirth der Gesellen und seine Frau, welche 1512 in das Buch eingetragen wurden¹⁾.

Immerhin ist die Zulassung von Personen, welche nicht zum Kreise der Handwerksgehlen gehörten, als Ausnahme anzusehen und auch so von der Bruderschaft aufgefasst worden, was sich schon daraus ergibt, dass in den meisten derartigen Fällen die Bedingungen der Mitgliedschaft besonders vereinbart und in das Buch geschrieben werden. Das Fronfastengeld für

1) *Velten Hoffmann vnser vater vnd Katrin Susenhöfer vnser meyer sin eliche husß/frau: das ist beschlossen bye gemeynen gesellen.* Bl. 69b.

Ehepaare beträgt gewöhnlich einen Turnosen (2 β), also das Dreifache des von einem Gesellen zu zahlenden Vierteljahresbeitrags. Ausserdem soll nach dem Tode eines der Ehegatten der Brüderschaft das beste Kleid desselben oder dafür eine Summe von 1—2 Gulden zufallen, während der andere Theil den früheren Quartalbeitrag fortzuentrichten hat ¹⁾. Auch die einzeln aufgenommenen Frauen scheinen den höheren Beitrag haben zahlen zu müssen; einmal wird auch der Einkauf um die Summe von 6 fl. gestattet.

Der Zweck, den diese Personen durch den Eintritt in die Brüderschaft zu erreichen suchten, bestand lediglich darin, in feierlichem Aufzuge von den Gesellen zu Grabe geleitet zu werden. Sollte die Bestattung in dem gemeinsamen Grabe der Brüderschaft stattfinden, so musste darüber eigens Beschluss gefasst werden. Für die Kinder musste die Ehre eines brüderschaftlichen Leichengeleites noch besonders bezahlt werden ²⁾. Nur der Herbergsvater und seine Frau scheinen ohne jegliche Leistung, bloss um ihnen eine besondere Ehre zu erweisen, von den Brüdern aufgenommen worden zu sein.

Es ist wohl zu beachten, dass die Gesellen im Laufe der Periode, welche das Mitgliederverzeichniss umfasst, mit der Aufnahme solcher fremden Elemente immer vorsichtiger werden und dieselbe schliesslich ganz einstellen. Man kann kaum bezweifeln, dass dies mit einer Veränderung des ursprünglichen Charakters der Brüderschaft zusammenhängt. Ehe wir aber darauf näher eingehen, müssen wir ein paar Worte über die Chronologie des Verzeichnisses sagen.

1) Beispiel eines solchen Eintrags: *Hen von Bingen vnd sin elliche huffrawwe myt ein tornus alle fronfast; nach ir eins dode 1 gl. ader sin best cleit; das ander sal doch den tornnes geben, wil iß yn der bruderschaft sin.* Bl. 8^a.

2) Beispiel: *Meister Junghen vnd syn frauwe vnd ier keiner mit ein thornes al fronfasten vnd nach ier eines dote ein golden zu dem mynsten, vnd nachdant sal das aner den thornes geben vnd die kener sal man nit began ader begrauen, es sy dann sach, das die kener ier eigen gelt geben et zeter. — Item Junghehenne vnd sin frauwe han ein begerunge: wan ir eins von tods wegen abe get, das man das yn der bruderschaft grab solle legen vor dem altare.* Bl. 21^a.

Den einzigen Anhaltspunkt für letztere bietet uns eine Anzahl Jahreszahlen, welche vom Beginn des zweiten Drittels der Einträge hie und da beigeschrieben sind. Die erste derselben ist 1472; dann folgen in unregelmässigen Zwischenräumen 10 weitere Datirungen bis 1511, und von da ab bis 1524 sind die meisten Jahre sogar mehrmals beigeschrieben¹⁾. Nach diesen Datirungen können wir die Gesamtzahl der von 1418 bis 1524 in die Brüderschaft eingetretenen Gesellen in fünf zeitliche Gruppen zerlegen, die wir (mit Ausschluss aller nicht dem Gesellenstande angehörigen Mitglieder) nunmehr auf ihre Zugehörigkeit zu den verschiedenen Handwerken untersuchen wollen.

1) Hier ein Verzeichniss dieser Datirungen:

Bl. 33 ^b	1472	Bl. 45 ^b	1488	Bl. 71 ^b u. 74 ^a	1514
> 38 ^a	1481	> 50 ^b	1494	> 74 ^b u. 75 ^a u. b	1515
> 38 ^a	1482	> 53 ^b	1502	> 78 ^a , 79 ^{ab}	1517
> 43 ^b	1488	> 54 ^a	1497	> 83 ^a , 85 ^{ab} , 86	1520
> 44 ^a	1485	> 67 ^b u. 68 ^a	1511	> 87 ^a b	1521
> 44 ^b	1491	> 68 ^b	1512	> 88 ^b , 89 ^{ab}	1522
> 45 ^a	1487	> 70 ^b	1513	> 90 ^a	1523
				> 90 ^b , 91 ^a	1524

Die unregelmässige Aufeinanderfolge der Jahreszahlen 1481—1494 zeigt, dass die Namen in dieser Zeit nicht in fortlaufender Reihenfolge eingetragen sind. Sie sind deshalb zur Bildung chronologischer Gruppen nicht zu verwenden. Auch im Uebrigen bietet natürlich jede Jahreszahl nur die Gewähr für die Aufnahmezeit des einzelnen Gesellen, welchem sie beigeschrieben ist: schon der nächste vor- oder nachher stehende Name kann aus einem andern Jahre sein. Man darf aber vielleicht nicht ohne einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit annehmen, dass diese sporadischen Datirungen gerade zu Jahresanfang beigeschrieben worden sind, um gegen die vorher verzeichneten Mitglieder ein unterscheidendes Zeitmerkmal anzubringen. Sicher ist auch das nicht, und so verbietet sich die Zusammenfassung weniger Jahre schon von selbst, abgesehen davon, dass für unsere Zwecke aus einer derartigen Verarbeitung niederer Zahlengrössen kein wesentlicher Nutzen zu erwarten steht.

Tabelle XL.

Vertheilung der Gesellen auf die verschiedenen Handwerke.

Gewerbe, denen die Gesellen angehörten.	Aufgenommen in den Jahren						Zusammen
	1402—1417	1418—1471	1472—1481	1482—1496	1497—1610	1611—1694	
1. Schlosser	61	500	86	318	324	383	1672
2. Sporer	7	130	38	103	74	51	403
3. Messerschmiede	5	72	16	66	81	77	317
4. Nagelschmiede	12	79	8	21	—	—	120
5. Windenmacher	—	46	16	32	10	11	115
6. Harnischer	1	13	—	—	—	—	14
7. Platner, Platharnischer	3	35	—	11	—	—	49
8. Ringharnischer	—	3	1	6	—	—	10
9. Kessler	3	2	—	2	1	—	8
10. Haubenschmiede	1	5	—	—	—	—	6
11. Kanngiesser	—	4	—	—	—	—	4
12. Uhrmacher	—	—	1	—	6	—	7
13. Andere Metallarbeiter	2	5	2	4	—	—	13
14. Schreiner, Tischler, Kistener	3	17	—	4	—	—	24
15. Drechsler	—	4	—	—	—	—	4
16. Wagner	—	1	—	1	—	—	2
17. Andere Gewerbe	1	9	—	1	—	—	11
18. Unbekannt	37	8	7	21	1	4	78
Gesellen zusammen	136	933	175	590	497	526	2857
Andere Mitglieder	1	26	—	4	—	2	33
Mitglieder überhaupt	137	959	175	594	497	528	2890

Bei der Einordnung der Gesellen in die verschiedenen Rubriken ist jedesmal dasjenige Handwerk als massgebend angenommen, als dessen Knecht die betreffende Person ausdrücklich bezeichnet ist. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass die Ausdrücke Schlosser, Sporer, Windenmacher generelle Bezeichnungen sind, unter welchen sich sehr verschiedenartige Specialitäten der Metallarbeit, ja zum Theil selbst solche aus dem Gebiete der Holzverarbeitung verbergen. Unsere Tabelle bringt darum, wie schon eine oberflächliche Vergleichung mit den Tabellen XII, XV und XXIX zeigen wird, die Arbeits-

theilung in dem so reich entwickelten mittelalterlichen Metallgewerbe nur unvollkommen zur Anschauung. Allerdings sind in der Mischgruppe 13 noch 10 kleinere Specialitäten zusammengefasst; aber dieselben sind insgesamt nur durch 13 Knechte vertreten. Unter diesen sind je 2 Schwertfeger, Polierer (Glattmacher) und Bohrmacher, sowie je ein Schmied, Spengler, Messingschläger, Kammschmied, Sichelschmied, Pfannenschmied und Pfeilschmied. Damit ist jedoch die verhältnissmässige Stärke, in der diese kleinen Handwerke in der Bruderschaft vertreten waren, keineswegs bezeichnet. Und das Gleiche gilt von den unter den Rubriken der Kessler, Kanngiesser, Haubenschmiede und Uhrmacher eingeschriebenen Zahlen.

Man hat dabei zu beachten, dass die vielen Zweige der Metallindustrie in verschiedenen Städten sehr verschieden zu Zünften zusammengefasst waren. In Frankfurt waren alle in der Schmiedezunft vereinigt. Es tritt jedoch im XV. Jahrhundert an Stelle der universellen Bezeichnung Schmied der Name Schlosser (vgl. S. 238), der indessen nie eine so umfassende Bedeutung erlangt zu haben scheint. Vielmehr treten neben ihm die Ausdrücke Sporer und Windenmacher (vielleicht auch Messerschmied) ebenfalls als Gruppenbezeichnungen auf, unter denen sich die verschiedenen Specialitäten der Kleinschmiederei zusammenfanden.

Beweis dafür ist die Thatsache, dass unser Buch zahlreiche Mitglieder der Bruderschaft, die als Schlosser- oder Sporerknechte eingeschrieben werden, noch mit einem zweiten specielleren Handwerksnamen bezeichnet. Der letztere tritt dann anscheinend als Familiennamen auf (z. B. *Diepold armbroster von Lucern ein schlossergesell*, *Hans pansmyt eyn slusserknecht von Erßfelt*); da aber ein grosser Theil der Knechte sonst bloss mit dem Vornamen benannt wird, so hat man wohl genügenden Grund, anzunehmen, dass mit jener zweiten Bezeichnung die Specialität angegeben werden soll, in welcher die Betreffenden innerhalb des vielgestaltigen Schlossergewerbes thätig waren. In dieser Weise sind unter den Schlosserknechten bezeichnet als

Schmiede	15	Schaufelschmied	1
Wagner (Stellmacher)	11	Messerschmied	1
Kleinschmiede	3	Pfannenschmied	1
Kessler	3	Kanngiesser	1
Sichelschmiede	2	Windenmacher	1
Schwertfeger	2	Feilwetzter	1
Armbruster	2	Schreiner	1
Waffenschmied	1	Zusammen	46

Ausserdem wird einer ein Rohschlosser (*ruwe slußeler*), ein anderer ein Schlossergeselle und Lothmacher (*lottmecher*) genannt. Von den Sporerknechten sind 2 als Kettner (*kettener*) und je einer als Messingschläger, Schmied und Schreiner bezeichnet. Von den Windenmachern ist einer als Pfeilsticker eingeschrieben, und ein Anderer nennt sich einen Windenmacher- oder Uhrmachergesellen. Endlich beobachten wir auch unter den Messerschmiedknechten einen Rothschmied und unter den Nagelschmieden einen Kistener.

Diese Beispiele beweisen jedenfalls, dass die einzelnen Zweige des Metallgewerbes nicht durch scharfe Grenzen von einander geschieden waren, ja dass solche Grenzen selbst zwischen ihnen und den noch in den ersten Stadien der Entwicklung begriffenen Holzgewerben kaum vorhanden waren. Denn es ist gewiss nicht zufällig, dass in dem Brüderverzeichnisse 24 Personen direkt als Tischler-, Schreiner- oder Kistenerknechte, 4 als Drechsler, 2 als Wagner bezeichnet sind, während wir ausserdem noch unter den Schlossern, Spornern und Nagelschmieden 3 weitere Schreiner und 11 Wagner kennen lernen. Das Vorkommen von Wagnern erklärt sich leicht daraus, dass ihr Gewerbe im Mittelalter von demjenigen der Schmiede an vielen Orten nicht getrennt war. Allerdings bildeten seit 1377 in Frankfurt die Wagner und Pfluger eine eigene Zunft; aber viele der fremden Gesellen ihres Handwerks mochten sich gerne der Gesellenbrüderschaft desjenigen Gewerbes zuwenden, zu dem sie in ihrer Heimat sich zu zählen gewohnt waren. Kommen doch auch in Frankfurt 1387 unter den Angehörigen des Schmiedehandwerks 2 Pfluger vor (S. 93). Ueberdies waren die Wagner- und Pflugerknechte

schwerlich zahlreich genug, um eine besondere Brüderschaft zu bilden. Aehnlich wird das Verhältniss der Schreiner und Drechsler gewesen sein, die erst im letzten Viertel des XV. Jh. eine eigene Zunft zu Stande brachten. Warum hätten ihre Arbeiter nicht sich zu den Schmieden halten sollen, bei denen auch die Holzschuhmacher in Frankfurt immer eingezünftet waren?

Es ist indess kaum nöthig, nach derartigen Beziehungen zu spüren. Weist doch die Mischgruppe 17 unserer Tabelle Gesellen aus 9 von der Metallarbeit z. Th. weit abliegenden Handwerken auf (2 Kürschner, 1 Bender, 1 Bartschererknecht, 1 Bortenmacher, 1 Maler, 1 Pergamenter, 1 Leinenweberknecht, 1 Paternosterer, einen Zimmergesellen und einen *Schmuerknecht* (?)). Es kann dies wie auch die oben erwähnte Mitgliedschaft von selbständigen Personen verschiedener Berufszweige nicht wohl anders erklärt werden, als dass die Gesellenbrüderschaften der grossen Gewerbe Alles aufsaugten, was in Frankfurt ausserhalb der übrigen Genossenschaften (Zünfte, Gesellschaften, Trinkstuben — vgl. S. 134 f.) sich erhalten hatte, bezw. in diese keinen Zutritt finden konnte.

Allerdings hat die Zusammensetzung der Schlosserbrüderschaft im Laufe der 123 Jahre, für welche wir das Verzeichniss ihrer Mitglieder besitzen, sich nicht unwesentlich verändert. Wir erkennen dies sofort, wenn wir für die Daten der Tabelle XL die entsprechenden Verhältnissziffern berechnen.

Tabelle XLI.

Relative Vertretung der verschiedenen Handwerke in der Brüderschaft.

Von je 100 Mitgliedern waren	1402—1417	1418—1471	1472—1481	1482—1496	1497—1610	1611—1624	überhaupt
Schlosser	44,5	52,1	49,1	53,5	65,2	72,5	57,9
Sporer	5,1	13,6	21,8	17,4	14,9	9,7	13,9
Messerschmiede	3,7	7,5	9,1	11,1	16,3	14,6	11,0
Nagelschmiede	8,8	8,2	4,6	3,5	—	—	4,2
Windenmacher	—	4,9	9,1	5,4	2,0	2,1	4,0
Harnischmacher aller Art	2,9	5,3	0,6	2,9	—	—	2,5
Andere Metallarbeiter	4,4	1,7	1,7	1,0	1,4	—	1,3
Schreiner und Drechsler	2,2	2,2	—	0,7	—	—	1,0
Andere Handw.-Gesellen	0,7	1,0	—	0,3	—	—	0,4
Unbekannt	27,0	0,8	4,0	3,5	0,2	0,7	2,7
Nicht-Gesellen	0,7	2,7	—	0,7	—	0,4	1,1

Es ergibt sich leicht, wenn wir die zeitliche Bewegung der vorstehenden Verhältnisszahlen ins Auge fassen, dass die dem Metallgewerbe fremden Elemente im Verlaufe des XV. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung zurücktreten, um am Ende desselben ganz aus der Brüderschaft zu verschwinden. Ebenso sind die feineren Specialitäten der Feuerarbeit in fortwährendem Rückgang begriffen, und es erhalten sich von ihnen nur die Sporer, Winden- und Uhrmacher über das XV. Jahrhundert hinaus. Dagegen steigt fortwährend die relative Zahl der Schlossergesellen, und auch die Messerschmiede nehmen bedeutend zu. Während beide Gewerbebezüge in der ersten Periode der Brüderschaft (vor 1417) nur 48,2 % der Brüder auf sich vereinigt hatten, gehörten ihnen in der letzten Periode 87,1 % derselben an.

Es mag dies zum Theil damit zusammenhängen, dass der Ausdruck Schlosser immer mehr zur universellen Bezeichnung für alle Arten von Metallhandwerkern geworden war. Ohne Zweifel liegt aber in dem Ausscheiden der Schreiner, Drechsler und der übrigen nicht den Metallarbeitern zugehörigen Handwerksgesellen noch ein anderes Moment verborgen: die Brüderschaft wurde immer mehr zur eigentlichen Fachgenossenschaft, und als solche wird sie, wie die Brüderschaften in anderen Städten zu derselben Zeit ¹⁾, immer mehr die kirchlichen Zwecke der Gemeinschaft haben in den Hintergrund treten lassen, um an deren Stelle sich der Verfolgung der materiellen Standesinteressen zuzuwenden. Eine derartige Veränderung, bzw. Verschiebung der Gemeinschaftszwecke musste mit Nothwendigkeit den Ausschluss aller derjenigen Mitglieder zur Folge haben, welche nicht dem gleichen Gewerbe angehörten. Ja es ist sogar möglich, dass unter den verschiedenen Specialitäten von Feuerarbeitern in Bezug auf die Wahrnehmung der Geselleninteressen nicht dieselben Anschauungen und Bedürfnisse sich kund gaben und dass dies auch zur Ausscheidung aller derjenigen führte, welche den Schlossern ferne standen.

Dass in der That die Brüderschaft eine derartige Wan-

1) Vgl. Schanz, a. a. O. S. 93 ff.

delung durchgemacht hat, dafür haben wir ein äusseres Kennzeichen in der Bezeichnung, welche für die Mitglieder gebraucht wird. Bis um das Jahr 1460 heissen dieselben durchweg *Knechte*. Von da ab tritt neben diesem Ausdruck, der das alte strenge Dienstverhältniss kennzeichnete, der Name *Geselle* auf, anfangs bloss vereinzelt, dann immer häufiger, um von 1472 zum herrschenden zu werden ¹⁾. Allerdings taucht ganz vereinzelt bis 1490 auch wol noch einmal ein *Nagelschmied-* oder (seltener) *Schlosserknecht* auf. Es sind das wahrscheinlich Leute aus Orten, die hinter dem Zeitgeist zurückgeblieben waren. Nach dieser Zeit begegnet es nur noch einmal einem Wormser, dass er sich als *messerschmidt-knecht* einschreibt (Bl. 83^a); aber der letzte Theil dieses Wortes ist im Buche ausradirt und durch ein von gleicher Hand übergeschriebenes *gesell* korrigirt — ein Beweis dafür, dass man zu Anfang des XVI. Jahrhunderts den ersteren Namen als ehrenrührig ansah.

Wenn wir zum Schlusse noch versuchen wollen, den Werth unseres Verzeichnisses für die Statistik der Handwerksgehlen überhaupt festzustellen, so müssen wir uns hierbei selbstverständlich auf diejenigen Mitglieder der Brüderschaft beschränken, welche den Metallhandwerken angehörten. Denn nur für diese lässt sich ein gewisser Grad von Vollständigkeit der Ziffern annehmen. Dies freilich nicht für alle Perioden in gleicher Weise. Denn dass vor 1417 nicht sämtliche Knechte der Schmiedezunft zur Brüderschaft hielten, sagen uns die Eingangsworte des Buches. Ueberdies mussten bei der nachträglichen Aufzeichnung der früheren Mitglieder Irrthümer vorkommen und sind thatsächlich vorgekommen, wie die Ausradierung mancher Namen zeigt. Auch späterhin scheint die Heranziehung der Fachgenossen nicht sofort und nicht immer vollständig gelungen zu sein. Wenigstens deuten darauf die sehr ungleichen Ziffern des durchschnittlichen jährlichen Zu-

1) Zum ersten Mal kommt derselbe bei den beiden *tischergesellen* der Liste von 1417 vor (Bl. 3^a); dann verschwindet er bis Bl. 25^b, wo ein vereinzelter *Harnischergeselle* unter den Knechten auftritt. Erst Bl. 27^a wiederholt er sich, erlangt aber schon Bl. 30^b die Ueberhand.

gangs. Die Zahl der Metallhandwerksgesellen, welche in die Bruderschaft eintraten, beträgt nämlich

in den Jahren:	überhaupt:	im Jahresdurchschnitte:
vor 1417	132	8,3
1418—1471	902	16,7
1472—1481	175	17,5
1482—1496	584	38,9
1496—1510	497	33,1
1511—1524	526	37,6 ¹⁾

Wie gross man nun auch die Wandelbarkeit der menschlichen Dinge im Mittelalter annehmen mag, Unterschiede wie sie hier zwischen der Zeit vor und nach 1482 auftreten, wird man als unmöglich anerkennen müssen, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, dass jährlich im Durchschnitt ebenso viel Gesellen in die Bruderschaft eintraten als von sämtlichen Meistern der Metallhandwerke eingestellt wurden. Mag immerhin die Bevölkerung Frankfurts gegen Ende des XV. Jahrhunderts um ein Weniges zugenommen haben (vgl. S. 395), zu einer so bedeutenden Vermehrung der Arbeitsgelegenheit, wie sie diese Ziffern voraussetzen zwängen, lag schwerlich ein Anlass vor. Erinnern wir uns nun, dass die Verdoppelung der durchschnittlichen Aufnahmeziffern ungefähr mit der Zeit zusammenfällt, wo der Name des Knechtes durch denjenigen des Gesellen verdrängt wird und wo nach unserer Vermuthung die Umwandlung der kirchlichen Bruderschaft in eine fach-

1) Allerdings verbergen sich in dieser Durchschnittszahl bedeutende Unterschiede der jeweiligen Jahresaufnahme, die wir für diese letzte Periode ziemlich genau kennen. Es traten nämlich neu in die Bruderschaft

im Jahre:	Gesellen:	im Jahre:	Gesellen:
1511	35	1520	67
1512	47	1521	40
1513	22	1522	27
1514	60	1523	13
1515/6	102	1524	10
1517/9	103		

Die bedeutende Abnahme in den beiden letzten Jahren hängt wol mit der Reformation und der bevorstehenden Auflösung der Bruderschaften zusammen.

gewerbliche Gesellschaft vor sich gieng, so legt sich uns die Annahme nahe, dass erst von diesem Zeitpunkte ab der Gemeinschaft das gelang, wornach im Mittelalter alle derartigen Vereinigungen strebten und streben mussten: die Heranziehung aller derjenigen, welche gemeinsame Interessen hatten. Ist dies richtig, so würden die Durchschnittsziffern für die Zeit von 1482—1524 zugleich auch die Anzahl der Arbeiter bezeichnen, welche jährlich von den Mitgliedern der Schmiedezunft neu angenommen wurden.

Mit diesem keineswegs sicheren Resultate lässt sich für Zwecke der allgemeinen Gesellenstatistik leider nichts Rechtes beginnen. Denn um zunächst berechnen zu können, wie gross die Zahl der gleichzeitig in sämtlichen Metallhandwerken beschäftigten Gesellen gewesen ist, müsste man die Zeit kennen, welche im Durchschnitt ein fremder Geselle in Frankfurter Werkstätten arbeitete. Darüber aber können wir kaum Vermuthungen hegen.

Dagegen erlauben unsere Ziffern jedenfalls den Schluss, dass die Zahl der von den Meistern der Metallhandwerke beschäftigten Knechte eine ziemlich niedrige gewesen sein muss. Es ergibt sich das aus folgender Erwägung. Nach den unter Gruppe II der Tabellen XII und XV gegebenen Ziffern wird man die Zahl der zu Ende des XV. und im Anfang des XVI. Jahrhunderts in jenen Handwerken thätigen Meister schwerlich auf über 100 ansetzen können. Nehmen wir nun an, jeder Meister hätte im Durchschnitt nur einen Gesellen gehalten, so würde die Gesamtzahl der Gesellen das Dreifache der durchschnittlichen Jahresaufnahme der Bruderschaft betragen haben. Es hätte also jeder Geselle im Durchschnitt drei Jahre in Frankfurt bleiben müssen, um den nöthigen Bestand der Werkstätten voll zu erhalten. Dies widerspricht allem, was wir sonst von den Gesellenwanderungen wissen, deren Bedeutung eben darin bestand, dass der Geselle sich an möglichst vielen Orten während seiner Wanderzeit umseh. Die Zahl der Gesellen ist darnach jedenfalls viel geringer gewesen als diejenige der Meister.

Dies ist das einzige einigermaßen sichere statistische Re-

sultat, welches sich gewinnen lässt. Eine allgemeine Bedeutung für die Gesellenverhältnisse der Frankfurter Handwerker darf demselben schwerlich zugesprochen werden.

C. Die Herkunft der Gesellen. — Schwierigkeiten der Ortsfeststellung. — Verfahren. — Herkunftsländer. — Herkunftsorte. — Relative Stärke der Zuwanderung aus verschiedenen Gegenden. — Welche Rolle spielt dabei die Entfernung? — Stadt und Land. — Nord und Süd nach Entfernungszonen. — Ergebnisse und Folgerungen.

Da die Brüderschaft der Feuerarbeiter die Knechte sehr verschiedener Gewerbe in sich vereinigte, so bietet das Verzeichniss ihrer Mitglieder in den Heimatangaben ein sehr willkommenes und reichhaltiges Material zur Untersuchung der Frage nach der Herkunft der Handwerksgesellen überhaupt. Denn ganz abgesehen von den Schreibern, Wagnern u. s. w. fanden sich schon in der Schmiedezunft Gewerbe speciellen Bedarfs, welche nur in grösseren Städten betrieben werden konnten, mit solchen allgemeinen Bedarfs, welche auch in Städten und Flecken noch Nahrungsspielraum genug fanden, zusammen; ja die Huf- und Nagelschmiede kamen auch schon damals vielfach auf Dörfern vor. Die ganze Gewerbegruppe bietet darum im Kleinen ein Spiegelbild des gesammten städtischen Handwerkes dar, in welchem sich Luxusgewerbe und Gewerbe des gemeinen Bedarfs, rein städtische mit überall vorkommenden Berufsarten mischten. Die Zusammensetzung der Schlosser-Brüderschaft nach der Herkunft ihrer Mitglieder dürfte darnach kaum wesentlich verschieden sein von derjenigen des gesammten Frankfurter Handwerksgesellenstandes.

Zugleich bietet die Untersuchung dieses Punktes eine willkommene Ergänzung zu dem, was in anderen Abschnitten über die Herkunft der Bürger, der Geistlichkeit und der Juden festgestellt worden ist.

Freilich treten dieser Arbeit bedeutende Schwierigkeiten in den Weg. Ist die Schreibung der Ortsnamen im Mittelalter meist auch für geübte Federn ein schweres Problem, so musste sie für die arbeitschwieligen Hände der Schlosserknechte oft zur verzweifelten Aufgabe werden. Als Lösung der letz-

tern sind nicht selten wahre Wortungeheuer¹⁾ dem ungewohnten Gänsekiele entflossen, deren Entzifferung auch dem gewiegtesten Philologen heisse Schweisstropfen erpressen könnte. Bei viel Geduld und Ausdauer und oft wiederholten Versuchen ist es schliesslich doch gelungen, selbst einer beträchtlichen Anzahl anfangs verzweifelt scheinender Fälle beizukommen, und der verbliebene Rest von 27 gänzlich unbestimmbaren Namen²⁾ ist so gering, dass in Anbetracht des Resultats der Arbeit die lange Mühsal derselben leicht verschmerzt werden kann.

Das Verfahren, welches bei der Feststellung der Heimatsorte eingeschlagen wurde, konnte allerdings nicht so einfach sein, wie das bei der Untersuchung über die Herkunft der Bürger angewandte (vgl. S. 423). Denn es fehlte hier an der Wegleitung, die dort durch die vorbereitenden Arbeiten für 1387 und 1440 gewonnen worden war. Es mussten zuerst die sicheren Fälle statistisch verarbeitet werden, und erst nachdem diese Arbeit gezeigt hatte, dass die Herkunftsverhältnisse der Gesellen sich fast umgekehrt gestalteten wie diejenigen der Bürger, d. h. dass die Mehrzahl derselben aus entfernteren Städten stammte und dass das umliegende Landgebiet der Brüderschaft nur wenige Mitglieder geliefert hatte, konnte dieses Ergebniss als Richtschnur bei der Behandlung der unsicheren Fälle benutzt werden. Bei mehrfach vorkommenden Ortsnamen wurde, wenn dieselben mehreren Dörfern und einer Stadt zugleich zukamen, die Stadt als gemeint angenommen. Ausserdem wurden die Dialektformen der Personennamen und

1) Als Beispiel mögen die verschiedenen Schreibungen für Stuttgart dienen, welche in der Liste vorkommen: *Stugarte*, *Stockgartn*, *Stuokarten*, *Stockgarten*, *Storkkarten*, *Stockargk*, *Stauggaten*. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

2) Hier sind sie, für den Fall, dass jemand Lust verspürt, seinen Scharfsinn an ihnen zu üben: *Bortelff*, *Debeuran*, *Dylmarck*, *vß der Fend lant*, *Fladenburg*, *Gäügerdorff*, *Hortten*, *Hvm*, *Kyrch*, *Kichpach*, *Körmentz* (Churmainz?), *Krigle*, *Langrefften*, *Lutzwig*, *Kawembach* (?), *Laufelt*, *von der Lypt*, *Meglichstein*, *Metweden*, *Oslanlacht* und *Vwe-schlacht* (bei zwei Brüdern), *Orthausen*, *Pichtz*, *Rodit* (?), *vß dem Schobenland*, (Schwabenland?), *Suckener marck*, *Tuburgk*.

Gewerbebezeichnungen sorgfältig beachtet; etwa zu Familiennamen gewordene Ortsnamen boten weitere Fingerzeige, und ebenso durfte auf altbekannten Betrieb der Eisenindustrie Rücksicht genommen werden. Ein *Koncz Bochfinger, meschersmit von Hale* muss aus doppeltem Grunde nach dem schwäbischen Hall verwiesen werden: 1) weil er Bochfinger (wohl = Bopfinger) heisst und 2) weil er *meschersmit* schreibt, was nur ein Schwabe kann. Dagegen muss ein *Peter Stelmacher von Hall* nach Halle an der Saale gehören, weil der Ausdruck Stellmacher für Wagner in Süddeutschland nicht gebräuchlich ist. Ebenso kann kein Zweifel sein, dass ein *Hans Heß von Aldendorf* nach Allendorf in Hessen zu verweisen ist, und einen *Michel Strubinger von Hirshorn* werden wir nicht nach dem hessischen Städtchen dieses Namens bei Heidelberg versetzen wollen, da es ein Dorf Hirschhorn in Niederbayern gibt, wo auch Straubing liegt. Auch zur Auffindung zweifelhafter Ortsnamen wurde das gleiche Verfahren nicht selten benutzt. Ein *Tomas Neidecker von Krin* konnte ohne Bedenken nach dem Dorfe Grün, Kreis Eger, versetzt werden, wo auch die Stadt Neideck liegt. Was aber fangen wir mit einem *Heinzc Ormuncziger von Kerlich* an? Ein Kerlich gibt es nicht. An Kerlingen im R.-B. Trier zu denken, verbietet die Form des Namens. Da hilft uns die Personenbezeichnung *Ormuncziger*, was nichts anderes ist als Urmitzer (von Urmitz, Kreis Koblenz). Denn nun können wir den Betreffenden nach Kehrig, Kreis Mayen, verweisen. Und selbst wenn letztere Deutung des Ortsnamens unrichtig sein sollte, jedenfalls begehen wir für das zu erzielende Resultat keinen Fehler, wenn wir einen Mann, der sein Geschlecht von Urmitz ableitet, unter die Angehörigen des jetzigen Regierungsbezirkes Koblenz rechnen. In manchen Fällen blieb uns ohnehin kein anderer Ausweg, als den als Personennamen gebrauchten zweiten Ortsnamen massgebend sein zu lassen, weil die eigentliche Herkunftsbezeichnung entweder nicht zu entziffern oder nicht aufzufinden war.

Ueberhaupt ist nicht ausser Acht zu lassen, dass von eigentlichen Familiennamen in dem ganzen Verzeichnisse nicht viel zu spüren ist. Die Schlosserbrüderschaft scheint zu den

nicht seltenen Vereinigungen gehört zu haben, bei denen jeder Geselle sich einen Namen zu wählen hatte. Diese Namen sind oft genug auch in dem Brüderschaftsbuche gebraucht. Am häufigsten sind darunter solche, die mit dem Handwerk in Beziehung stehen, wie *Fynysen*, *Fleckysen*, *Fronysen*, *Schloßysen*, *Kelysen*, *Lochysen*, *Kernysen*, *Schylßeysen*, *Schreckysen*, *Ysenbart*, ferner *Smytbaß*, *Forenschilt*, *Hammer*, *Hemmerlin*, *Schelhamer*, *Schwingenhamer*, *Panczerring*, *Klinger*, *Kelchhobel* (ein Schreiner) u. s. w. Aber auch andere offenbar frei gewählte Namen sind nicht selten, wie *Wildermut*, *Ungefug*, *Lieberdag*, *Zwaczler*, *Lylgensyn*, *Meyenblut*, *Frauwenlop*, *Bergendal*, *Morgenrot*, *Froeauff*, *Dudichumb*, *Schenkunddrink*, *Schafflüzcel*, *Springinklee*, *Springaußerstauden*, *Schutdenworfel*. Daneben kommen häufig die blossen Taufnamen und auch fixirte Familiennamen vor. Wir haben darnach wol das Recht, auch die als Personenbezeichnung gebrauchten Ortsnamen im Nothfalle unserem Zwecke dienstbar zu machen.

Um ein möglichst gleichartiges Material der Untersuchung zu Grunde legen zu können, haben wir alle Mitglieder der Brüderschaft, welche nicht Handwerksgelesen waren (Frauen, Meister etc.) von der Heimatstatistik ausgeschlossen. Ausserdem entfielen noch 156 Namen, welche entweder keine oder nur verstümmelte und unleserliche Herkunftsangaben trugen. So blieben uns nach weiterer Abrechnung der oben angeführten 27 Fälle von unbestimmbaren Ortsnamen nur 2674 Gesellen, deren Herkunft zu ermitteln war. Von diesen mussten aber noch 53 ausgeschlossen werden, weil die betreffenden Ortsnamen an verschiedenen Stellen Deutschlands vorkamen und keinerlei Merkmale die Bestimmung des wirklich gemeinten Ortes ermöglichten ¹⁾. Dass diejenigen Namen, welche in der-

1) Es sind folgende: *Alldorf* (2), *Altenburg*, *Berndorf*, *Beuern*, *Bothen*, *Breitenau* (2), *Brunn*, *Burg*, *Cell*, *Valkenberg*, *Grunau*, *Hagk*, *Heimbach*, *Heubach*, *Hirschberg* (*Hirczberg*), *Horn*, *Kirchen*, *Kirchburg* oder *Kirchberg* (2), *Kemnat*, *Leiningen*, *Laudenbach*, *Lauf* (2), *Laufen*, *Lichtenau*, *Lichtenstein*, *Marbach* (2), *Mühlhausen* (7), *Ricz*, *Rin* (2), *Ringingen*, *Sager*, *Scheuern*, *Schopfheim*, *Schwarzenberg*, *Stein* (2), *Steinhausen*, *Steinburg*, *Walbach*, *Wald*, *Waldenburg*.

selben Provinz oder einem sonstigen kleineren Gebietsabschnitte mehrfach vorkommen, mit benutzt wurden (vgl. oben S. 423), wird keiner Rechtfertigung mehr bedürfen.

Von den 2621 Gesellen, deren Herkunft mit einiger Sicherheit bestimmt werden konnte, stammten

aus den jetzigen Gebieten:	Gesellen		Neubürger des
	überhaupt	Procent	XV. Jh. Procent
Königreich Preussen	806	30,7	43,7
» Bayern	783	29,9	9,4
Grossherzogthum Hessen	290	11,1	38,7
Königreich Württemberg	163	6,2	1,6
Grossherzogthum Baden	126	4,8	1,7
Elsass-Lothringen	106	4,0	1,6
Sachsen und Thüringen	89	3,4	1,0
Uebrige norddeutsche Staaten	15	0,6	0,2
Deutsches Reich überhaupt	2378	90,7	97,9
Oesterreich-Ungarn	139	5,3	0,92
Schweiz	83	3,2	0,43
Holland und Belgien	11	0,4	0,40
Luxemburg	10	0,4	0,20
Andere Staatsgebiete	—	—	0,15

Wir haben vorstehend den Verhältnissziffern für die einzelnen Länder, aus denen die Gesellen kamen, gleich diejenigen für die bürgerliche Einwanderung des XV. Jahrhunderts gegenüber gestellt. Der Vergleich durfte nicht auch auf die fremdbürtigen Neubürger des XIV. Jh. ausgedehnt werden, weil wir die Herkunft der Gesellen erst von 1402 ab kennen. Ohnehin leidet die Vergleichbarkeit der Ziffern für die Gesellen und derjenigen für die Bürger einigermaßen dadurch, dass erstere noch ein Stück in das XVI. Jh. hinein gehen.

Schon diese Gegenüberstellung der Herkunftsländer lehrt aufs deutlichste, dass die Verhältnisse bei den Gesellen durchaus anders lagen als bei der Bürgerschaft, und zwar lässt sich der Unterschied kurz dahin zusammenfassen, dass bei der Herkunft der Gesellen die entfernteren Staaten bedeutend stärker vertreten sind als bei derjenigen der Bürger. Das Nähere ergibt folgendes

Verzeichniss der Herkunftsorte.

I. Preussen.

1. Hessen-Nassau.

A. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a) Kreis Frankfurt.		*Eisenbach	1
Frankfurt	99	*Eschbach	1
— Bonames	1	*Kleeberg	1
Bornheim	1	Kröftel	1
Hausen	4	Lauken (<i>Laugen</i>)	2
Oberrad	1	Obernhain	1
	Zusammen 106	Reifenberg	1
		(Dorf-)Weil	2
b) Amt Höchst.		Zusammen	20
*Höchst	2	f) Aus den übrigen Aemtern	
— *Münster	1	und Kreisen.	
Nied	1	Biedenkopf	1
Rödelheim	2	Dillenburg	1
Schwanheim	1	Eltville	8
*Sulzbach	3	Hachenburg	1
	Zusammen 10	Haiger	1
c) Amt Königstein.		Herborn	1
Kronberg	3	Limburg	7
(Ober-)Ursel	8	Montabaur	6
— Bommersheim	3	Nassau	1
Eppstein	15	Oberlahnstein	3
*Fischbach	3	Weilburg	2
(Alten)hain	1	Westerburg	1
Kalbach	1	Wiesbaden	1
Neuenhain	1	— *Burg (A. Hernboru)	1
*Soden	1	Dietkirchen	1
*Weisskirchen	1	Driedorf	1
	Zusammen 37	Eibingen	1
d) Amt Homburg.		Ennerich	1
*Homburg	1	Frücht	1
Oberstedten	7	Geisenheim (<i>Gisunum</i>)	1
	Zusammen 8	Hömburg (<i>Hemerck</i>)	1
e) Aemter Usingen und Idstein.		Höhr	1
Idstein	2	Kirberg	1
Usingen	5	Lierschied (<i>Lerschet</i>)	1
— Altweilnau (<i>Obenwilnau</i>)	2	Linten	1
Cransberg	1	Löhnberg	1
		*Lorch	1
		Mengerskirchen	2

Merenberg	3	Weinähr (<i>von Vymeren</i>)	1
*Mosbach	1	Weisel	1
Oestrich	2	<i>von der Widen</i> (Fl. Wied]	1
Scheid (A. Diez)	1	Zorn	1
Scheld	1	Zusammen	63
Walluf (<i>von Walaffen</i>)	1		

R.-B. Wiesbaden überhaupt 244.

B. R.-B. Kassel.

a) Kreis Hanau.		Fulda	2
Hanau	11	Hersfeld	2
Windecken	5	Homburg	1
— Bergen	3	Kassel	9
Bruchköbel	3	*Marburg	13
Dorfelden	2	Rodenberg	1
Dörnigheim	2	*Rotenburg	2
*Eichen	1	Schmalkalden	5
Fechenheim	1	Sontra (<i>Suentrunck, Strom</i>)	3
Kilianstädten	1	Spangenberg	2
Mittelbuchen	1	Steinau an der Strasse	2
*Ostheim	2	Treysa	1
*Rossdorf	1	Witzenhausen	2
Rückingen	2	Wolfhagen	1
Wachenbuchen	1	— *Altenhof (<i>Aldenhoven</i>)	1
Zusammen	36	<i>Boynburger</i> (bei Sontra)	1
b) Kreis Gelnhausen.		*Elm	1
Gelnhausen	26	Elsungen	1
Wächtersbach	4	Gude	1
— Bösgesäss	1	*Kalbach	1
Eidengesäss	1	Kelse (<i>Kelle</i>)	1
*Gründau	1	*Lohne	1
Horbach	2	*Mardorf	1
*Spielberg	1	*Münchhausen	1
Wirtheim	1	Ransbach (<i>Ronßbach</i>)	1
Zusammen	37	Röddenau (<i>Rotenawe</i>)	1
c) Aus den übrigen Kreisen.		*Steinhaus	1
		Vöhl (<i>Vol, Voehel</i>)	4
*Allendorf	4	Wallenstein	1
Amöneburg (<i>Amelburg</i>)	1	Wasenberg	1
Eschwege (<i>Enschwe</i>)	1	*Wetter	1
*Frankenberg	4	Wolfershausen	1
Fritzlar (<i>Freceller, Frocsler</i>)	5	Zusammen	82

R.-B. Kassel überhaupt 155.

Prov. Hessen-Nassau überhaupt 399.

3. Rheinland.

A. R.-B. Koblenz.

Andernach	8	Böckelheim (<i>Bekelum</i>)	1
Bacharach	1	Breitbach	1
Boppart	4	*Dillendorf	1
St. Goar	1	Dierdorf	1
Koblenz	18	Engers	1
Kreuznach	15	Freusburg (<i>Freyßberg</i>)	1
Mayen	1	Gleiberg (Kr. Wetzlar)	1
Meisenheim	2	Güls (<i>Gülß</i>)	1
Monzingen (<i>Moncsie</i>)	2	*Hammerstein	1
Remagen	1	Isenburg	1
Sinsig (<i>Syncse</i>)	3	Kehrig	1
Sobernheim	3	Kettig	1
Vallendar	1	Kirschroth	1
(Ober-)Wesel	2	Kretz	1
Wetzlar	1	Kruft	4
Wied (<i>Wydt, Widda</i>)	2	Urmitz (<i>Ormonts</i>)	1
— *Altenberg (<i>Allunberg</i>)	1	*Wehr	1
Bassenheim	1		Zusammen 68

B. R.-B. Köln.

Bonn	3	Lieberhausen	1
Deutz	1	Lülsdorf (<i>Lulisdorff</i>)	1
*Gladbach	1	Odendahl	2
Köln	34	Sieglar (<i>Siliglaer</i>)	1
(Königs-)Winter	1	Vorsbach	1
Zülpich	2		Zusammen 49
— Pleiss (Kr. Sieg)	1		

C. R.-B. Trier.

Ottweiler	1	Hilbringen (<i>Hilbrick</i>)	1
Prüm	1	Kyllburg (<i>Cyllenburg</i>)	1
Saarbrücken	1	Licht	1
*Saarburg	1	Sensweiler	1
Trier	17	Steiningen	1
St. Wendel	4	Völklingen (<i>Vogelyngen</i>)	1
— Cues (<i>Ouses</i>)	1	Wallerfangen	1
Furschweiler	1	Winrigen (<i>Wywrich</i>)	1
Güdingen (<i>Gudigen</i>)	1		Zusammen 36

D. R.-B. Aachen.

Aachen (<i>Aich, Ach, Och</i>)	8	Heinsberg	1
*Düren	3	— Mödersheim (<i>Mudersh.</i>)	1
Eschweiler	3	Dürwiss (<i>Dürwis</i>)	2
Jülich (<i>Gülch</i>)	2		Zusammen 20

E. R.-B. Düsseldorf.

Essen	1	— Dönberg	1
Kempen	1	Erkrath	1
Mörs (<i>Mers</i>)	1	Hössel	1
Orsoy	2	Kalkar (<i>Kalker</i>)	1
Ratingen	3	Leubeck	1
Werden	2		Zusammen 16
Wülfrath (<i>Vylfrat</i>)	1		

Rheinprovinz überhaupt: 208.

3. Westfalen.

A. R.-B. Arnsberg.		*Lenne	1
Attendorn	1	Meinerzhagen (<i>Manerthagen</i>)	1
Blankenstein	1	Westenfeld	1
Schwelm	1		Zusammen 47
Siegen	33		
Soest	2	B. R.-B. Minden u. Münster.	
— Bergstrasse (<i>von der Berg-</i> <i>stract</i>)	1	Bünde (<i>Pünd</i>)	1
Bilstein	1	— Aifeld	1
Büschchen (Kr. Siegen)	1	Leiberg	1
<i>von der Heid</i>	1	Schmalge	1
Helberhausen (Kr. Siegen)	1	Wiedenbrück	1
Hundem (<i>Huntum</i>)	1	aus Westfalen (<i>Wastfolen</i>)	1
			Zusammen 6

Westfalen überhaupt: 53.

4. Provinz Sachsen.

A. R.-B. Erfurt.		— Kötzschau <i>v/ dem Oster-</i> <i>land von Kosenau</i>)	1
Erfurt	19	*Höhnstädt	1
*Heiligenstadt	4	Wörmlitz	1
*Nordhausen	1	Schwers (<i>Zwoerrncs</i>)	1
Schleusingen	2		Zusammen 20
— Bartloff (<i>Bardolp</i>)	1		
	Zusammen 27		
		C. R.-B. Magdeburg.	
B. R.-B. Merseburg.		Gardelegen	1
Halle	6	Halberstadt	2
Düben	1	Kalbe	3
Stolberg	2	Magdeburg (<i>Medbergk</i>)	2
Torgau (<i>Torgen</i>)	2	Quedlinburg	1
Weissenfels	1	*Wernigerode	1
Wittenberg	2	— *Tornitz	1
Zeitz	2		Zusammen 11

Prov. Sachsen überhaupt: 58.

5. Schlesien.

A. R.-B. Liegnitz		B. R.-B. Breslau und Oppeln	
(Gross-)Glogau ¹⁾	5	Breslau (<i>Breslen, Bressel</i>)	7
Görlitz	2	Glatz (<i>Gloca</i>)	1
Liegnitz	5	Neisse	1
Lüben	1	*Oels	1
Sagan (<i>Sagen</i>)	2	Schweidnitz	3
— Bienitz (<i>Bince</i>)	1	— Linsen	1
Lerchenberg (<i>Lierchenbergk</i>)	1	von der Neiss (aus der	
Schellendorf	1	Schlesygen)	2
Sproitz	1	vß der Schlesingen	2
	Zusammen 19		Zusammen 18
Schlesien überhaupt: 37.			

6. Hannover.

Dannenberg	2	Osnabrück (<i>Osschenbürrck</i>)	4
Einbeck	3	Winsen	3
Göttingen	5	— Lutterhausen	1
Hannover (<i>Haynoeffer</i>)	1	Ostedt	1
Moringen	1	Soehde (<i>Sullet</i>)	1
Neustadt am Rübenberge ²⁾	1	Hadeler	1
Nienburg	1		Zusammen 25

7. Aus den übrigen Provinzen.

A. Brandenburg.		von Margenburck	
Angermünde (<i>Ongurminca</i>)	1	— Süssenberg (<i>vß Brissen</i>)	2
Berlin (<i>Perlin</i>)	1	Wormditt (<i>Wormied</i>)	1
Drossen	1	Pruß, vß Prußen	3
Frankfurt an der Oder	6		Zusammen 8
Golssen	1		
Guben	1	C. Posen.	
Krossen	1	Fraustadt (<i>uß der Slesen</i>)	1
Landsabsberg (<i>vs der Nuemargk</i>)	1	Gnesen	1
Storkow (<i>Storkun</i>)	2	Pinne	1
van der Nuemarck	1		Zusammen 3
	Zusammen 16		
B. Ost- und Westpreussen.		D. Pommern.	
		Stargart	1
Friedland (<i>vß Prueßen</i>)	1	E. Hohenzollern.	
Marienburg (<i>vß Praussen</i>)		Hechingen	3
Ueberhaupt: 31.			

1) Bei diesen wie bei den folgenden Städten ist dem Ortsnamen gewöhnlich noch beigefügt: *vß der Schlesingk*.

2) *von der Nauwestat auß Westfalen*.

II. Bayern.

1. Oberbayern.

Burghausen	1	Buching	1
Erding	3	Egenhofen	1
Freising	6	Eibrunn (<i>Eybron</i>)	1
Ingolstadt	5	Gilching	1
*Landsberg	6	Hadern	1
Moosburg	1	Inchenhofen	1
München	39	Isen	1
*Pfaffenhofen	2	*Lappach	1
Reichenhall	2	*Mauerbach	1
Rosenheim	1	Münchsmünster	1
Schongau	2	Reisberg	1
Schrobenhausen	4	*Rott	1
Traunstein	1	*Walda	1
Wasserburg	8	Weissdorf	1
— Aubing	1		
		Zusammen	96

2. Niederbayern.

Abensberg	1	— Hirschhorn	1
Deggendorf	2	*Malching	1
Eggenfelden	1	Metten	1
Kelheim	2	Ortenburg	2
Landshut	16	Pfelling	1
Passau	6	Vilsbiburg	1
Pfarrkirchen (<i>Parkyrckheim</i>)	1	Viechtach (<i>Fieta in Baiern</i>)	1
Straubing	7		
		Zusammen	44

3. Schwaben.

Augsburg	47	Wemding	2
Dillingen	4	— Buchdorf	1
Donauwörth	6	Deffingen	1
Günzburg	2	Hainhofen	1
*Höchstädt	3	Immelstetten	1
Kaufbeuren	4	*Lauben	1
Kempton	13	Niederalthheim	1
Lauringen	15	Obersonthofen	1
Lindau	3	Ottobeuren	1
Memmingen	5	Prettelshofen	1
Mindelheim	5	Unterthürheim	1
Monheim	1	Wehringen	1
Nördlingen	15	Weisingen	1
Oettingen <i>auß dem Riess</i>	1		
Weissenhorn	3		
		Zusammen	141

4. Oberfalk.

Amberg	13	Elarn (<i>Eßlach</i>)	1
Cham	2	Laibstadt	1
Dietfurt	1	Nansing (<i>Nanßgin</i>)	1
Heideck	3	Roding	1
Neunburg vor dem Walde	2	Sünching (<i>Sinchyck</i>)	1
Regensburg	12	Steinweg	1
— Beratzhausen	1	Zogenreuth	1
Birnbrunn (<i>Bernborn</i>)	1	von der <i>Laber</i>	2
Dienau (<i>Diedennabe</i>)	1		
		Zusammen	45

5. Oberfranken.

Baireuth (<i>Baroes</i>)	1	Selb (<i>Selbet</i>)	1
Bamberg	26	Staffelstein	4
Berneck	3	Teuschnitz	1
Ebermannstadt	2	Wunsiedel (<i>Vansidel</i>)	2
Forchheim	9	— Bernfels	1
*Gräfenberg	3	Pinsberg	1
Goldkronach	1	Gefrees	2
Herzogenaaurach	1	Guttenberg	1
Hof	13	Kirchehrnbach	1
Hollfeld	2	Leimits	1
Kronach	3	*Neuenmarkt	1
Kulmbach	16	Wallenfels	1
Lichtenfels	2	Wallenstadt	1
Schlüsselfeld	1		
		Zusammen	101

6. Mittelfranken.

Ansbach	2	Windsheim	5
Dinkelsbühl	9	— Aidenau (<i>Eydanau</i>)	1
Eichstädt (<i>Eystat</i>)	3	Altselingsbach	1
Feuchtwangen	2	Ipsheim	1
Hersbruck	1	Flachslanden	1
Iphofen	3	Gepsattel	1
Nürnberg	92	Gehrenberg	1
Rothenburg o. d. Tauber	7	Gerhartshofen	2
Schwabach (<i>Swaybach</i>)	1	Markterlbach	1
Spalt	1	Messing	1
Wassertrüdingen	3	vom <i>Hanckam</i>	1
*Weissenburg ¹⁾	4		
		Zusammen	144

1) Einmal mit dem Zusatz: *by Norenberck an der Altmol* (!); die übrigen 3 mit Rücksicht auf die Dialektformen der Namen hierhergestellt, während der Rest der Fälle nach dem Elsass verwiesen werden musste.

7. Unterfranken.

Amorbach	2	Damm	1
Aschaffenburg	22	Eichelberg	1
Dettelbach	1	Elsenfeld	1
Ebern	6	Faulbach	1
*Gemünden	5	Framersbach	2
Hammelburg	1	Frickenhausen	1
Hassfurt	3	*Greuth	1
Heidingsfeld	1	St. Johannisberg	1
Karlstadt	3	Leidersbach	1
Kitzingen	4	Michelfeld	1
Königshofen im Grabfeld	1	*Neuendorf	1
Lohr	6	Nordheim	1
Mellrichstadt (<i>Mellerstat</i>)	4	Reichelheim	2
Miltenberg	6	Riedern	1
Ochsenfurt	7	Röllfeld	1
Schweinfurt	14	Schondra	1
Volkach	3	Seifriedsburg (<i>Seyferßberge</i>)	1
*Wörth	5	Sendelbach	1
Würzburg	37	Weigolshausen	1
— *Altenmünster	1	Wallstadt	1
Alzenau	2	Weisbrunn	1
*Burghausen	1	Zusammen	158

8. Pfalz.

Bergzabern	1	Bobenheim	1
Edenkoben	1	Bubenhauseu	1
Germersheim (<i>Germersen</i>)	2	Ebernbu	1
Hombu	1	Exing	1
Kaiserslautern	3	Gersbach	2
Kirchheim-Boland	2	Kandel	1
Landau	5	Labach	1
Speyer	18	Leiningen	2
Zweibrücken	1	Mohrbach	1
— Alban	1	Mutterstadt	1
Alben	1	Pforz	1
Bissersheim	3	Weissenheim am Sand	1
Böhl (<i>Bohel</i>)	1	Zusammen	54

III. Grossherzogthum Hessen.

1. Oberhessen.

a) Kreis Friedberg.		Münzenberg	5
Butzbach	6	— Florstadt	1
Friedberg	19	Fauerbach	1

Ilbenstadt	1	o) Kreis Giessen.	
Karben	2	Giessen	7
Massenheim	1	Grünungen	1
Mörlen	1	Hungen	1
Petterweil	1	Lich	11
Reichelsheim	3	— Allendorf a. d. Lumda	2
Rockenberg	4	Ettingshausen	1
Rosbach	3	*Langsdorf	1
Södel	1	*Linden	7
Staden	1	Muschenheim	1
*Steinfurth	2	Trohe	1
Wöllstadt	1	Zusammen	33
Zusammen	53		

b) Kreis Büdingen.		d) Aus den übrigen Kreisen.	
Büdingen	19	Alsfeld (<i>Eltfelt vß Hessen</i>)	1
Ortenberg	11	Grünberg	7
Wenings	2	Laubach	2
— Altenstadt	1	Lauterbach	5
Düdelsheim	1	Schlitz	1
Echzell	1	Schotten	2
Eckartshausen	1	— Hoiingen	1
Heegheim	1	<i>von dem Fogelsperge</i>	1
Lindheim	1	<i>Heß</i>	2
Wolf	1	Zusammen	22
Zusammen	39		

Oberhessen überhaupt: 147.

2. Starkenburg.

a) Kreis Offenbach.		Dornheim	1
Offenbach	2	Ginsheim	1
Seligenstadt	6	Kelsterbach	1
— *Auheim	2	Messel	1
Bieber	1	Zusammen	10
Bürgel	1		
*Hain	2	c) Kreis Dieburg.	
*Hainstadt	1	Babenhausen	5
Mühlheim	2	Dieburg	6
Zusammen	17	— Frankenhäusen	1
b) Kreise Grossgerau und Darmstadt.		Mosbach	1
Darmstadt	2	Oberroden	2
Geran	3	Urberach	1
— Dornberg	1	Wembach	1
		Zusammen	17

d) Aus den übrigen Kreisen.	Kolmbach	1	
Hirschhorn	1	Lauerbach	1
Lindenfels	3	Mossau (<i>Monsau</i>)	1
Wimpfen	3	Seheim	1
—*Auerbach	2	Viernheim	1
Birkenau	1	Zusammen	16
Langenbrombach	1		

Starkenbourg überhaupt: 60.

3. Rheinhessen.

Alzey (<i>Altzen</i>)	6	Ingelheim (<i>Ingelem</i>)	3
Bingen	11	Kostheim	1
Kastel	2	Morstadt	3
Mainz	24	Obersaulheim	1
Oppenheim	5	Olm	3
Worms	14	Osthofen	1
— Aspisheim (<i>Aspessem</i>)	2	Weissenau	2
Dromersheim	1	Westhofen	1
Engelstadt	3	Zusammen	83

Grossh. Hessen überhaupt: 290.

IV. Württemberg.

1. Neckarkreis.

		Herrenberg	1
Brackenheim	1	Reutlingen	8
Cannstadt	1	*Rottenburg	1
Esslingen	9	Rottweil	3
Gundelsheim	1	*Sulz	1
Heilbronn	14	Tübingen	5
Stuttgart	7	— Ebhausen	1
Vaihingen	1	Zusammen	28
Weil die Stadt	2		

3. Jagstkreis.

Weinsberg	2	Bopfingen	1
— Gebersheim	1	Crailsheim	2
Gochsen	1	Ellwangen	1
Mundelsheim	1	Schwäbisch-Gmünd	3
Ochsenburg	2	Giengen	1
Weil das Dorf	1	Schwäbisch-Hall	9
Zusammen	44	Mergentheim	1
		Schorndorf	1
		— Bersbach	1
		Neubronn (<i>Nybron</i>)	1
		Schweindorf	1
		Winterbach	1
		Zusammen	23

2. Schwarzwaldkreis.

Balingen	1		
Bulach	2		
Calw	2		
Horb	3		

4. Donaukreis.			
Biberach	7	Riedlingen	5
Blaubeuren	2	Ulm	24
Buchau	1	Wangen	1
Ehingen	3	Wiesensteig	1
Geislingen	4	— Gögglingen	1
Göppingen	2	Günzkofen	1
Isny (<i>Isenee</i>)	1	Themmenhausen	1
Ravensburg	14	Zusammen	68

Württemberg überhaupt: 163.

V. Baden.

Baden	4	Ueberlingen	2
*Breisach	2	Villingen	4
Boxberg (<i>Buxberg</i>)	2	Waibstadt	1
Bretten	2	Waldshut	2
Bruchsal	1	Weinheim	1
*Buchen	5	Wertheim	7
*Eberbach	1	Wolfach (<i>vß dem Kuncsgertal</i>)	3
Engen	1	— Bilfingen	1
Ettlingen	2	Ellmendingen	1
Freiburg	10	Falkau	1
Gengenbach	1	Hochhausen (<i>an der Tauber</i>)	1
Heidelberg	20	*Hörden (<i>Herden</i>)	1
Konstanz	15	Laudenberg	1
Kuppenheim	1	Russheim	1
Lahr	8	Schriesheim	1
Lauda	2	Seckenheim	1
*Laufenburg	1	Urberg	1
Messkirch	1	*Wehr	1
Offenburg	4	Wintersweiler	1
Pforzheim (<i>Pforzzen</i>)	5	Ziegelhausen	1
Stockach	1	<i>Margrafenbaden</i>	3
Triberg	1	Zusammen	126

VI. Elsass-Lothringen.

1. Ober-Elsass.			
Altkirch (<i>Altkilch</i>)	1	Schlettstadt	4
Ammersweier	2	Thann	2
Ehnheim	1	— Battenheim	1
Gebweiler	1	Krüt	1
Kolmar	5	Lutterbach	1
Markirch	1	Luttern	1
Rappoltsweiler (<i>Rappersweier</i>)	2	Sigolsheim (<i>Sygellem</i>)	1
Ruffach	2	vom Sundgau	1
		Zusammen	27

2. Nieder-Elsass.

Barr	2
Dambach	2
Hagenau	2
*Lauterburg	1
Maurmünster	2
Oberehnheim (<i>Abermaheym by sancte Ottiligenberge</i>)	1
Selz (<i>Selcz, Salcz</i>)	5
Strassburg	35
Weissenburg	14
Zabern (<i>Elseß, Zabren</i>)	6
Zusammen	70

3. Lothringen.

Bitsch	1
Bolchen	1
Dietenhofen	2
Metz	1
— Enchenberg	1
Hanweiler	1
Mars (la Tour)	1
Volkringen	1
Zusammen	9

Elsass-Lothringen überhaupt: 106.

VII. Sachsen und Thüringen.

1. Königr. Sachsen.

Chemnitz	5
Dresden	2
Freiberg (<i>voß Meißen</i>)	3
Kamenz	1
Leipzig	11
Meissen ¹⁾	8
Oschatz (<i>Ossecz</i>)	2
Rosswen (<i>Rosswen uß Meißen</i>)	1
*Schneeberg	2
Zwickau	8
— Canitz	1
Russdorf	1
Zopen (<i>Zeben</i>)	1
Zusammen	46

Römhild	1
Saalfeld	3
— Schwallungen	1
Zusammen	8

4. Sachsen-Coburg-Gotha

Koburg (<i>Koberg</i>)	9
— Dietharz	1
Gossenberg	1
Hassenberg	1
Tüngeda	1
von der Neß (<i>Nesse</i>)	1
Zusammen	14

2. Sachsen-Weimar.

Eisenach	6
Weimar	3
— Borsch	1
Romstedt	1
Zusammen	11

5. Fürstenthümer Reuss
und Schwarzburg.

Arnstadt	2
Gera (<i>Geraw in Missen</i>)	3
Greiz	2
Stadt-Ilm	1
— Leibis (<i>Leybs</i>)	1
Rockstedt	1
Zusammen	10

3. Sachsen-Meiningen.

Meiningen	3
-----------	---

Sachsen und Thüringen überhaupt: 89.

1) Einmal *Mysen us der stat*; möglich, dass deshalb die andern sieben der Landschaft angehören.

VIII. Aus den übrigen deutschen Staaten.

Braunschweig	8	Eisen (Fürstenth. Birkenfeld)	1
Korbach (Waldeck)	2	Meininghausen (Waldeck)	1
Lübeck	2	Zusammen	15
— Bega (Lippe)	1		

IX. Oesterreich-Ungarn.

1. Oesterreich unter der Enns.		Leins	1
		Prettau	1
Braunau	1	Zell am See (<i>von Sellen vnder se</i>)	1
Krems (<i>Krembscs</i>)	1	Zusammen	37
Weitra	1		
Wien	15	4. Steiermark, Kärnten, Krain.	
— Aggsbach	1	Cilli	1
Gumprechtberg	1	Gras	3
Ochsenburg	1	Knittelfeld	1
Poella (<i>Polang</i>)	1	Rann (<i>Raen</i>)	1
<i>von der Kremmscs</i> (Krems)	1	— Dolz (Krain)	1
aus Oesterreich	2	Kummersberg	1
Zusammen	25	Seisenberg	1
		<i>vß Kerniten</i>	1
2. Oesterreich ob der Enns.		Zusammen	10
Linz	1		
Steier	6	5. Böhmen.	
Wels	2	*Braunau	1
— Arling	1	Buchau	1
Attnang (<i>Attanar</i>)	1	Eger	14
Eisenfeld	1	Kamnitz (<i>Kemcyt</i>)	1
Filsbach	1	Komotau	1
Lasberg	1	Neideck	1
Zusammen	14	*Neumark	2
		Pilsen	1
3. Salzburg, Tirol, Vorarlberg.		Prag (<i>von der klein syt</i>)	2
Bludenz	1	Wamberg	1
Botzen	2	— Gesseln	1
Bregenz	2	Grossloch	1
Feldkirch	6	Grün	1
*Hall	2	Königreich	1
Innsbruck	5	Leitensdorf	2
Kitzbühel	1	*Lieben (bei Prag)	1
Salzburg	10	Libitz (<i>Libes</i>)	1
Schwaz	4	Lipschitz	1
— Gerling	1	Polehrad (<i>Bolehart</i>)	1

Polen (Kr. Pilsen)	1	— Braune	1
<i>von der ungedryen Kemecs</i>		Gundersdorf	1
<i>im Bemerland</i>	1		Zusammen 9
<i>auß Bheim</i>	2		
Zusammen	39	7. Andere Kronländer.	
		Kaschau	1
6. Mähren.		Krakau	1
Brünn	1	Ofen (<i>Vofen</i>)	1
Nikolsburg	1	Pressburg	1
Olmütz (<i>Olmics, Vlmancs</i>)	3	<i>vß Sybenborgen</i>	1
Mährisch-Trübau	2	Zusammen	5
		Oesterreich überhaupt:	139.

X. Schweiz.

Aarau (<i>Aro</i>)	1	Schaffhausen	4
Baden	2	Solothurn	2
Basel	25	Steckborn (Thurgau)	1
Bern	13	Wallenstadt	1
Bischofzell	2	Winterthur	3
Chur	2	Zofingen	2
Frauenfeld	1	Zürich	7
Freiburg im Uechtland	3	— Düdingen (Kt. Freiburg)	1
St. Gallen	4	Lenz (Kt. Aargau)	1
Laufenburg	1	Mattweil (Thurgau)	1
Luzern	3	<i>von der Swais</i>	1
Pruntrut (<i>Borndravot</i>)	1	Zusammen	83
Rapperswyl	1		

XI. Luxemburg.

Luxemburg (<i>Lutselburg</i>)	7	Wellenstein	1
— Echternach	1	Zusammen	10
Clerf (<i>Clervaux</i>)	1		

XII. Holland und Belgien.

Aarl (a. d. Veen)	1	— Deerlyk	1
Brüssel (<i>Brussel, Preissel</i>)	2	Eggelshoven	1
Harlem	1	Schagen	1
Mastriocht	1	<i>von Aailmoncs vß Nierrernlant</i>	1
Roermonde (<i>Romundt</i>)	2	Zusammen	11

Die Gebietsabschnitte, nach welchen dieses Verzeichniss abgetheilt ist, sind wo immer möglich ebenso gewählt worden wie bei dem gleichen Verzeichnisse über die Herkunftsorte der Neubürger (S. 430—449). Eine Vergleichung beider Ortslisten

ergibt leicht, dass wir bei den Gesellen nur in der nächsten Umgebung der Stadt noch bis zu den Aemtern und Kreisen heruntergehen konnten, während bei den Neubürgern dies bis zu 10 Meilen Entfernung und weiter möglich gewesen war; in den entfernteren deutschen Staatsgebieten dagegen erlaubte das Material vielfach ein Herabgehen bis zu den Provinzen, wo letzteres bei den Neubürgern unthunlich gewesen war. So weist das vorstehende Verzeichniss eigene Rubriken auf für die preussischen Regierungsbezirke: Erfurt, Merseburg, Magdeburg, Liegnitz, Breslau und Oppeln, ferner für die Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern und Hohenzollern, für Niederbayern, Lothringen, die thüringischen Herzog- und Fürstenthümer, die österreichischen Kronländer, wo solche in der Ortsliste der Neubürger nicht mehr gebildet werden konnten. Schon dieser Umstand führt die Thatsache deutlich vor Augen, dass eine verhältnissmässig weit grössere Zahl von Gesellen entfernteren Gegenden, namentlich des Nord- und Südostens, entstammte, als dies bei den Neubürgern der Fall war, zumal wenn man im Auge behält, dass die Herkunftsstatistik der Gesellen eine weit kleinere Zahl von Fällen ($\frac{8}{8}$) als diejenige der Neubürger umfasst.

Noch entschiedener tritt diese Thatsache ins Licht, wenn wir die Stärke der Zuwanderung überall an den gleichen Gebietsabschnitten messen. Vertheilen wir nämlich die Schloßergesellen auf ihre Herkunftsländer zurück, so entfallen auf je 100 Quadratkilometer

aus den Landes- theilen:	Ge- sellen:	aus den Landes- theilen:	Ge- sellen:
Amt Königstein	24,7	Kr. Dieburg	3,4
Kreis Hanau	10,4	R.B. Mittelfranken	1,88
» Friedberg	9,3	» Unterfranken	1,82
Amt Höchst	8,6	Nieder-Elsass	1,47
Kreis Büdingen	7,9	Bayr. R.B. Schwaben	1,44
Kreis Frankfurt	7,4	Kreise Lauterbach, Alsfeld,	
Prov. Rheinhessen	6,04	Schotten	1,36
Kreis Gelnhausen	5,7	Kreise Gr.-Gerau u. Darmstadt	1,34
Kreis Giessen	5,4	Württ. Neckarkreis	1,32
Kreis Offenbach	4,5	R.B. Koblenz	1,32
Aemter Usingen u. Idstein	3,7	Uebr. nass. Aemter	1,30

aus den Landes- theilen:	Ge- sellen:	aus den Landes- theilen:	Ge- sellen:
R.B. Köln	1,21	R.B. Düsseldorf	0,28
Starkenbourg (3 südl. Kreise)	1,08	Hohenzollern	0,26
Württ. Donaukreis	1,07	Schweiz	0,20
R.B. Oberfranken	1,04	R.B. Merseburg	0,18
Bayr. Pfalz	0,91	R.B. Liegnitz	0,14
R.B. Kassel (sonst nicht ge- nannt)	0,89	Lothringen	0,14
Baden	0,82	Oesterreich u. d. Enns	0,13
R.B. Erfurt	0,76	Oesterreich ob d. Enns	0,11
Ober-Elsass	0,74	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	0,10
Sachsen-Koburg-Gotha	0,71	R.B. Magdeburg	0,09
R.B. Oberpfalz	0,64	Böhmen	0,07
R.B. Arnberg	0,60	R.B. Breslau und Oppeln	0,07
Württ. Schwarzwaldkreis	0,59	R.B. Hannover	0,06
R.B. Oberbayern	0,57	die kleinen norddeutschen Staaten	0,05
R.B. Trier	0,50	R.B. Minden und Münster	0,05
R.B. Aachen	0,48	Mähren	0,04
Württ. Jagstkreis	0,46	Brandenburg	0,04
R.B. Niederbayern	0,41	Steiermark, Kärnten u. Krain	0,02
Luxemburg	0,39	Holland und Belgien	0,017
Sachsen-Meiningen	0,32	Ost- und Westpreussen	0,013
Sachsen-Weimar	0,31	Prov. Posen	0,010
Königr. Sachsen	0,31	Prov. Pommern	0,003
Fürstenth. Reuss und Schwarz- burg	0,30	Sonst nicht genannte österr. Kronländer	0,001

Um die fremden Gesellen den fremdbürtigen Neubürgern vergleichend gegenüberstellen zu können, haben wir hier, wie auch meist bei den späteren Berechnungen, das Kontingent der Stadt Frankfurt selbst ausgeschieden. Wir haben es also nur noch mit 2522 Fällen zu thun. In Bezug auf diese beobachten wir nun an vorstehender Tabelle, dass zwischen der Betheiligung der näheren und der entfernteren Gebietsabschnitte bei weitem nicht so grosse Abstände hervortreten, wie bei der analogen Berechnung für die Neubürger des XV. Jahrhunderts (S. 457 f.). Es beträgt nämlich, um einige Beispiele herauszugreifen,

die Betheiligung	von derjenigen	bei den Neubürgern des XV. Jh.	bei den Gesellen
des Kreises Hanau	des R.-B. Oberfranken	das 294fache	das 10fache
des A. Königstein	des Königr. Sachsen	das 3125 «	das 80 «
des Kr. Friedberg	des R.-B. Köln	das 73 «	das 7 $\frac{1}{2}$ «
des Kr. Offenbach	des Ober-Elsass	das 159 «	das 12 $\frac{1}{2}$ «
des Kr. Dieburg	der Prov. Hannover	das 1100 «	das 57 «
des Kr. Gelnhausen	des bayr. Schwaben	das 50 «	das 4 «
des A. Höchst	von Rheinhessen	das 12 «	das 1,2 «

Diese Beispiele zeigen, dass zwar auch bei den Gesellenwanderungen der Unterschied der Entfernung eine Rolle spielt, dass aber bei ihnen die entfernteren und näheren Theile des Deutschen Reiches in Hinsicht ihrer relativen Betheiligung einander näher stehen, wie bei dem bürgerlichen Zuzug. Wenn wir sehen, dass in umstehender Tabelle das bayerische Schwaben vor den Kreisen Grossgerau und Darmstadt, Oberfranken vor der Pfalz rangirt, und dass der württembergische Neckarkreis gleich viel Gesellen von je 100 Quadratkilometer gestellt hat wie der R.-B. Koblenz, so überzeugen wir uns leicht, dass bei den Gesellen von einem engeren Gebiete regelmässiger Zuwanderung kaum die Rede sein kann. Für sie bildet vielmehr das ganze Deutsche Reich das regelmässige Zuwanderungsgebiet, von welchem nur die Hansastädte fast ganz ausgeschlossen sind. Dieselben scheinen darnach noch im XV. Jahrhundert und im ersten Viertel des XVI. mit der wirtschaftlichen Entwicklung des mittleren und südlichen Deutschland kaum rechte Fühlung unterhalten zu haben.

Dagegen stehen die Gewerbe der östlichen noch halbslavischen Reichsländer von dem Ordensland im Norden über Brandenburg, Schlesien, Böhmen und Mähren bis nach Steiermark, Kärnten und Krain offenbar in lebhafter Beziehung und Wechselwirkung mit denjenigen im Mittelpunkte des Reiches, und dasselbe gilt von den zum Theil schon in der Entfremdung begriffenen Westmarken von der Schweiz über Elsass-Lothringen und Luxemburg bis zu den Niederlanden. Selbst aus den Grenzländern im Osten, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, zählt die Bruderschaft der Schlosserknechte noch einzelne Mitglieder.

Mit den geringeren Unterschieden, welche die näheren und entfernteren Reichsländer in Beziehung auf die relative Stärke der Zuwanderung aufweisen, hängt die grössere sociale Gleichartigkeit der Gesellen eng zusammen. Unter den Neubürgern des XV. Jh. waren alle Berufs- und Geburtsstände vertreten, vom Syndikus und Stadtarzt bis zum Tagelöhner und Spielmann, vom adlichen Söldnerhauptmann und patricischen Kaufherrn bis zum Handwerker und Bauernknecht. Im Ganzen aber überwog unter ihnen das ländliche Element um so mehr, je näher ihr Geburtsort der Stadt Frankfurt gelegen war. Gruppiren wir dagegen die 2621 Schlossergesellen, deren Herkunft uns bekannt ist, nach den früher angenommenen Ortskategorien, so erhalten wir ein ganz anderes Bild.

(Tabelle XLII. siehe nächste Seite.)

Die Mehrzahl der Gesellen stammt darnach in allen Herkunftsgebieten ohne irgend eine Ausnahme aus Städten ¹⁾. Allerdings finden wir überall eine bald schwächere, bald stärkere Beimischung von Leuten ländlicher Herkunft. Der Dörfler und Fleckenbewohner ist vom Zugang zu den Gewerben nicht ausgeschlossen. Aber in der Gesellenschaft tritt er doch sehr in den Hintergrund, und dies um so mehr, als auch der vom Lande stammende Geselle regelmässig eine mehrjährige Lehrzeit in der Stadt durchgemacht hatte.

Dabei macht es allerdings einigen Unterschied, ob wir ein näheres oder ein entfernteres Herkunftsgebiet auf die Stärke des ländlichen Elements unter dem ihm entstammenden Gesellenkontingent untersuchen. Bei den Schweizern, Elsässern, Badensern, Württembergern, Sachsen überwiegt der städtische Theil der Gesellen den ländlichen in weit stärkerem Masse als bei den Hessen, Nassauern und Pfälzern. Ein Ueberwiegen des städtischen Elements ist aber auch bei den letzteren vorhanden. Im Durchschnitt der Gesamtzahl sind fast $\frac{4}{5}$ der

1) Dieses Ergebniss stimmt in der Hauptsache überein mit demjenigen, zu welchem Schanz, Jhb. f. N.-Oek. XXVIII, S. 362 für Konstanz gelangt ist; nur geht es zu weit, wenn derselbe den Satz aufstellt, fast nur die Städte und zwar vorwiegend nur die bedeutenderen hätten ihre Arbeitskräfte gegenseitig ausgetauscht.

Tabelle XLII.

Städtische und ländliche Herkunftsorte.

Herkunftsländer	Zahl der Gesellen überhaupt	Von diesen stammten aus			Von je 100 Gesellen stammten aus		
		Städten	Flecken	Dörfern	Städten	Flecken	Dörfern
Hessen-Nassau	399	261	41	97	65,4	10,3	24,3
Rheinprovinz	203	155	6	42	76,3	3,0	20,7
Sachsen	58	52	—	6	89,7	—	10,3
Westfalen	53	39	—	14	73,6	—	26,4
Schlesien	37	28	—	9	75,7	—	24,3
Hannover	25	21	—	4	84,0	—	16,0
Brandenburg	16	15	—	1	93,7	—	6,3
O.- und W.-Preussen	8	3	—	5	37,5	—	62,5
Posen und Pommern	4	4	—	—	100	—	—
Hohenzollern	3	3	—	—	100	—	—
Königr. Preussen	806	581	47	178	72,1	5,8	22,1
Oberbayern	96	81	2	13	84,4	2,1	13,5
Niederbayern	44	36	4	4	81,8	9,1	9,1
Schwaben	141	129	2	10	91,5	1,4	7,1
Oberpfalz	45	33	3	9	73,3	6,7	20,0
Oberfranken	101	91	2	8	90,1	1,9	8,0
Mittelfranken	144	133	3	8	92,3	2,1	5,6
Unterfranken	158	131	6	21	82,9	3,8	13,3
Pfalz	54	34	3	17	63,0	5,5	31,5
Königr. Bayern	783	668	25	90	85,3	3,2	11,5
Oberhessen	147	100	9	38	68,0	6,1	25,9
Rhein Hessen	83	62	5	16	74,7	6,0	19,3
Starken burg	60	31	3	26	51,7	5,0	43,3
Grossh. Hessen	290	193	17	80	66,5	5,9	27,6
Württemberg	163	148	—	15	90,8	—	9,2
Baden	126	110	3	13	87,3	2,4	10,3
Elsass-Lothringen	106	96	1	9	90,6	0,9	8,5
Sachsen u. Thüringen	89	76	—	13	85,4	—	14,6
Uebr. deutsche Staaten	15	12	—	3	80,0	—	20,0
Oesterreich-Ungarn	139	102	7	30	73,4	5,0	21,6
Schweiz	83	79	—	4	95,2	—	4,8
Holland und Belgien	11	7	2	2	63,6	18,2	18,2
Luxemburg	10	7	2	1	70,0	20,0	10,0
Zusammen	2621	2079	104	438	79,3	4,0	16,7

Gesellen aus Städten, $\frac{1}{6}$ aus Dörfern und nur der fünfundzwanzigste Theil aus Flecken.

Vergleichen wir dieses Ergebniss mit demjenigen der entsprechenden Untersuchungen über die Herkunft der Neubürger des XV. Jahrhunderts und der Juden:

Es stammten aus	von je 100 Fremdbürtigen unter den Neubürgern:	Gesellen:	Juden:
Städten	43,9	79,3	90,0
Flecken	8,5	4,0	4,5
Dörfern	47,6	16,7	5,5

Unter den drei hier einander gegenüber gestellten Einwohnerständen zeigen die Juden den stärksten, die Bürger den schwächsten Procentsatz städtischer Zuzügler, während die Gesellen der Metallhandwerke sich in dieser Hinsicht mehr den ersteren annähern.

Es hängt dies ohne Zweifel damit zusammen, dass nur die Städte, wie sie die Concentrationspunkte des Geldverkehrs bildeten, einen Markt für qualificirte gewerbliche Arbeit und Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks boten, dass somit auch bloss zwischen ihnen ein Austausch industrieller Arbeitskräfte stattfinden konnte.

Nun machen wir freilich bei den Herkunftsangaben des Schlosserbuches eine Beobachtung, die mancherlei zu denken gibt. Es wurde oben bereits erwähnt, dass nicht selten neben der eigentlichen Ortsangabe (mit der Praeposition *von*) eine zweite in adjektivischer Form wie ein Familienname dem Vornamen der Gesellen beigefügt wird. Wenn nun die erstere eine Stadt, die letztere ein Dorf oder einen Flecken in deren Nähe bezeichnet (z. B. *Andres Hopinger von Nurmberg*, *Hans Inchenhofer von Augspurg*), so liegt es nahe, das Dorf oder den Flecken als den eigentlichen Herkunftsort, die Stadt dagegen als denjenigen Platz zu vermuthen, wo der Betreffende gelernt oder in Arbeit gestanden hatte. Es klingt besser, wenn der Geselle eine unter den Handwerksgenossen gut angeschriebene Stadt als seine Heimat bezeichnete, als wenn er ein unbekanntes Dorf als solche angegeben hätte.

Dennoch haben wir Bedenken getragen, auf eine derar-

tige unsichere Vermuthung hin von dem festen Boden der Ueberlieferung uns zu entfernen. Die Ueberlieferung aber will offenbar den mit der Praeposition *von* beigefügten Ort als Heimat angesehen haben. Ohnehin hat die ganze Erscheinung für die Ermittlung der Heimatgegend fast keine Bedeutung; nur für die Entscheidung der Frage, wie weit die Gesellen städtischer oder ländlicher Herkunft waren, ist sie von einigem Belang. Allerdings von sehr geringem. Denn es handelt sich im Ganzen nur um 120 Fälle, welche bei Bevorzugung der adjektivischen Herkunftsbezeichnungen von den Städten ab und den ländlichen Heimatorten zuzuzählen gewesen wären. Dies hätte etwa 75 Procent Gesellen von städtischer und 25 Procent von ländlicher Herkunft ergeben, also immer noch ein bedeutendes Uebergewicht des städtischen Elements.

Von welchen Umständen die Zahl der Metallarbeiter bedingt war, mit welcher jede einzelne Stadt von 1402—1524 in der Mitgliederliste der Frankfurter Bruderschaft vertreten ist, tritt ziemlich deutlich hervor, wenn wir alle mit einer grösseren Anzahl von Gesellen in unserer Ortsliste vertretenen Plätze nach der Stärke ihrer Betheiligung gruppiren. Wir finden vertreten mit

91—100 Gesellen: Frankfurt, Nürnberg.

41— 50 » Augsburg.

31— 40 » Köln, Siegen, München, Würzburg,

Strassburg.

21—30 Gesellen: Gelnhausen, Bamberg, Aschaffenburg, Mainz, Ulm, Basel.

11—20 Gesellen: Hanau, Marburg, Koblenz, Kreuznach, Trier, Erfurt, Landshut, Kempten, Lauingen, Nördlingen, Amberg, Regensburg, Hof, Kulmbach, Schweinfurt, Speyer, Friedberg, Büdingen, Ortenberg, Lich, Bingen, Worms, Heilbronn, Ravensburg, Heidelberg, Konstanz, Weissenburg, Leipzig, Wien, Eger, Bern, — Eppstein.

6—10 Gesellen: Eltville, Limburg, Montabaur, Audernach, Aachen, Halle a. S., Breslau, Frankfurt a. d. O., Landsberg am Lech, Passau, Straubing, Donauwörth, Forchheim, Dinkelsbühl, Rothenburg o. d. T., Ebern, Lohr, Miltenberg,

Ochsenfurt, Butzbach, Giessen, Grünberg, Seligenstadt, Dieburg, Alzey, Esslingen, Stuttgart, Reutlingen, Schwäbisch-Hall, Biberach, Freiburg i. B., Lahr, Wertheim, Zabern, Meissen, Zwickau, Eisenach, Koburg, Braunschweig, Steier, Feldkirch, Salzburg, Zürich, Luxemburg, — Oberstedten, Linden.

Diese Uebersicht deutet darauf hin, dass hauptsächlich zwei Momente die Gesellenzahl einer einzelnen Stadt bestimmen: ihre allgemeine Bedeutung und ihre Entfernung von Frankfurt. Die letztere spielt offenbar bei den ersten Rubriken unserer Uebersicht eine sehr geringe Rolle. Fast alle Städte, welche mit mehr als 20 Gesellen vertreten sind, nehmen in der mittelalterlichen Welt eine hervorragende Stellung ein. Letzteres ist zwar auch bei vielen in den folgenden Rubriken eingereihten Plätzen der Fall; aber wir sehen dieselben auf gleicher Linie stehen mit unbedeutenden Orten der näheren Umgebung. Beide Momente (Bedeutung und Entfernung) halten sich also hier die Wage. Wie weit eine besondere Ausbildung der Metallindustrie das Kontingent einzelner Städte erhöht hat, lässt sich nicht sagen; bloss bei dem Zuzug aus Nürnberg und etwa noch Steier scheint dergleichen mitzuspielen. Sicher ist auch das nicht. Endlich ist der grosse Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland zu beachten. Alle entfernteren Städte mit mehr als 20 Gesellen liegen südlich der Mainlinie, und auch bei den Orten mit 11—20 und 6—10 Gesellen ist der Süden stärker vertreten als der Norden.

Untersuchen wir zum Schluss noch den Einfluss der Entfernung im Allgemeinen auf die Zuwanderung, indem wir zugleich den soeben angedeuteten Unterschied zwischen Nord und Süd im Auge behalten. Wir betrachten dabei das alte Reich als Ganzes und verlängern die Mainlinie (vgl. S. 461) dergestalt nach Westen und Osten, dass ganz Rheinhessen und Bayern, ferner Oesterreich, die Schweiz und Elsass-Lothringen der Südhälfte, das ganze Königreich Preussen (ausschliesslich Hohenzollern), Luxemburg und die Niederlande der Nordhälfte zugerechnet werden. Wir erhalten so zwei Gebiete von annähernd gleichem Flächenraume (c. 475 000 Quadratkilometer). Nun stammten von den 2522 fremden Gesellen

aus einer Entfernung von	überhaupt aus der			von je 100 aus der	
	Nord- hälfte:	Süd- hälfte:	Zu- sammen:	Nord- hälfte:	Süd- hälfte:
0— 2 Meilen	52	9	61	85,2	14,8
2—10 »	329	203	532	61,8	38,2
10—20 »	233	267	500	46,6	53,4
über 20 »	362	1067	1429	25,3	74,7
Zusammen	976	1546	2522	38,7	61,3

Darnach stammten über $\frac{2}{3}$ der Gesellen aus dem Gebiete südlich der Mainlinie, während kaum $\frac{1}{3}$ aus den nördlichen Ländern gekommen waren. Freilich ist das Verhältniss in den verschiedenen Entfernungszonen ein sehr verschiedenes. In der näheren Umgebung der Stadt, wo zugleich eine stärkere Beimischung ländlicher Elemente unter den Gesellen sich bemerklich macht, ist der Norden dem Süden weit überlegen. Das Verhältniss nähert sich hier demjenigen an, welches wir oben (S. 462) bei den Neubürgern beobachtet haben. In der zweiten Zone nimmt die Ueberlegenheit des Nordens beträchtlich ab, um schon in der dritten in eine Ueberlegenheit des Südens umzuschlagen, die in dem äussersten Kreise zu einer sehr bedeutenden wird. Im Ganzen stammten von je 100 Gesellen jeder Gebietshälfte

aus einer Entfernung von	in der Nordhälfte	in der Südhälfte	überhaupt
0— 2 Meilen	5,3	0,6	2,4
2—10 »	33,7	13,1	21,1
10—20 »	23,9	17,3	19,8
über 20 »	37,1	69,0	56,7

Auch diese Verhältnissziffern deuten an, dass bei der Zuwanderung der Gesellen aus der Nordhälfte zum Theil ähnliche Motive wirksam waren, wie bei der Einwanderung von Neubürgern. Nicht weniger als $\frac{2}{3}$ der norddeutschen Gesellen (im weitesten Umfange dieses Begriffes) stammten aus einer Entfernung von höchstens 10 Meilen; von den süddeutschen noch nicht $\frac{1}{7}$. Dagegen fallen in der Südhälfte fast $\frac{7}{10}$ auf die äusserste Zone und noch nicht $\frac{4}{10}$ in der Nordhälfte.

Vergleichen wir die Gruppierung der fremden Gesellen nach

Entfernungszonen mit den entsprechenden Verhältnissen der Neubürger des XV. Jh. und der Juden, so stammten aus einer Entfernung von je 100

von	Neubürgern:	Gesellen:	Juden:
0— 2 Meilen	23,1	2,4	2,7
2—10 »	52,7	21,1	45,0
10—20 »	11,9	19,8	22,3
über 20 »	12,3	56,7	30,0

Also auch in Hinsicht der Entfernung ihrer Herkunfts-orte von Frankfurt nähern sich die Gesellen den Verhältnissen der Juden mehr als denjenigen der fremdbürtigen Neubürger. Nur in dem starken Hervortreten der zweiten Zone gleichen die Juden mehr den Bürgern als den Gesellen. Es kann dies nicht auffallen, wenn man im Auge behält, dass die Juden fast ausschliesslich aus der Westhälfte des Deutschen Reiches einwanderten. Die äusserste Entfernungszone, in der sie hinter den Gesellen so weit zurückbleiben, vergrösserte sich also bei ihnen nicht in dem Masse wie bei den Gesellen, da sie fast nur nördlich und südlich der Stadt gelegene Kreisabschnitte umfasst, während die Gesellen von allen Richtungen der Windrose, also aus einem räumlich erheblich ausgedehnteren Gebiete zuwanderten.

Was aber weit schwerer ins Gewicht fällt, ist der Gegensatz zwischen Bürgern und Gesellen. Von den Neubürgern des XV. Jh. stammen 75,8 Procent aus dem engeren Zuwanderungsgebiete mit nicht über 10 Meilen Entfernung von der Stadt; von den Gesellen dagegen hatten 76,5 Procent ihre Heimat in Gegenden von über 10 Meilen Entfernung. Die bürgerliche Zuwanderung führte stammverwandte Elemente herbei, die sich der Stadtgemeinde rasch eingliederten und der alten Einwohnerschaft leicht anglichen; die Gesellenwanderungen brachten hauptsächlich stammfremde Leute herein, Bayern und Oesterreicher, Schwaben und Alemannen, Sachsen und Schlesier, die auf fränkischer Erde nicht so bald heimisch wurden und zum grössten Theile es auch nicht werden wollten. Unter den Neubürgern überwiegen norddeutsche, unter den Gesellen süddeutsche Elemente; die Neubürger sind vorzugsweise frühere

Landbewohner, welche sich in der Stadt niederlassen wollen, die Gesellen Städter, welche die Welt zu sehen wünschen.

In diesem Gegensatze liegt der Schlüssel zum Verständnisse der Gesellenbrüderschaften und ihrer nicht selten feindlichen Stellung zu den Städten. Der Geselle war und blieb an dem Orte, wo er seinen Wanderstab für einige Zeit zur Ruhe setzte, immer ein Fremder; er sah sich auf die engste Gemeinschaft mit seines Gleichen von selbst hingewiesen, und dies um so mehr, je engherziger und selbststüchtiger die Meisterkorporationen sich abschlossen, je weniger er Fühlung zu gewinnen vermochte mit der ständigen Einwohnerschaft seines zeitweiligen Aufenthaltsortes. Ihn hielten keine Bande der Familie, keine heimatlichen Beziehungen, kein Interesse für Ehre und Gedeihen der Stadt. Von dem Meisterhause, dem ihn die zünftige Ordnung eingliederte, hielt ihn der bereits stark entwickelte Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter fern, und den Eid, den er überall der Stadt zu leisten hatte, *iren schaden zu warnen, ihr bestes zu werben und nit wider sie zu tune in deheinewijs* lernte er bald als blosser Form ansehen. Seine Heimat war das ganze Deutsche Reich, und wenn sein Herz noch für etwas höher schlug, so war es die Ehre und das Wohl der Gesellenschaft, deren Beziehungen sich über dieses Reich hin erstreckten. Sie bildet eine der eigenthümlichsten Erscheinungen diese Gesellenschaft des ausgehenden Mittelalters mit ihren weitverzweigten Verbindungen, ihren Aufständen und Auftreibungen, welche später die Reichstagsabschiede so lange vergeblich bekämpften. In einer Welt der engen örtlichen Verbände und der Kirchthurmsinteressen stellt sie neben der Geistlichkeit und den Juden den dritten grossen Socialzusammenhang dar, dem wir auf unserer statistischen Wanderung begegnet sind.

VIII.

Dorfschaften.

- A. Wichtigkeit statistischer Ermittlungen über die Dörfer. — Quellen.*
— *Die Zahl der Dorfnachbarn vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert.*
— *Das Wachsthum der Dorfbevölkerung. — Mittelalterliche und moderne Niederlassungsordnung. — Anfangspunkt der modernen Entwicklung.*

Das Bild, welches wir in den vorstehenden Untersuchungen von der Grösse und socialen Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im XIV. und XV. Jahrhundert gewonnen haben, würde unvollständig bleiben, wenn wir dasselbe nicht vor den Hintergrund einigermassen zuverlässiger statistischer Ermittlungen über die gleichen Verhältnisse auf den Dorfschaften stellen könnten, als deren socialer, wirthschaftlicher und zum Theil auch politischer Mittelpunkt Frankfurt betrachtet werden muss.

Zum Glück gestattet der Reichthum des Frankfurter Stadtarchivs wenigstens für diejenigen Orte, welche kürzere oder längere Zeit der städtischen Herrschaft unterworfen waren, eine Anzahl statistischer Daten zu gewinnen, welche meist ähnlichen Akten entnommen werden können wie die entsprechenden Zahlen für Frankfurt selbst.

Unter den Quellen stehen in erster Linie die *Eidbücher*, in welche die Namen aller Familienhäupter eingetragen wurden, welche dem Frankfurter Rathe den Eid der Treue und des Gehorsams (*huldunge vnd globde*) geleistet hatten. Solche allgemeine Huldigungen wurden das ganze XV. Jahrhundert hindurch bald in grösseren bald in kleineren Fristen erfordert. Der Eid wurde in Gegenwart eines der beiden Frankfurter Bürgermeister, der zu dem Ende persönlich in den Dörfern

erschien, in den Nied-Orten auch wol vor dem Amtmann von Bonames, der zu diesem Zwecke die Nachbarn nicht selten nach seinem Wohnort kommen liess, abgelegt. Den Eid leisteten regelmässig alle dauernd in den Ortschaften angesessenen Männer (Nachbarn, Einwohner), meist auch die Witwen und öfters auch erwachsene Söhne und Knechte. Für manche Dörfer existirten besondere Eidbücher, bei andern sind mehrere in demselben Buche verzeichnet. Vom Ende des XV. Jahrhunderts ab scheinen die allgemeinen Eidesleistungen eingestellt worden zu sein; dafür existiren Verzeichnisse derjenigen, welche von Jahr zu Jahr neu unter die Nachbarn aufgenommen wurden. Diese Verzeichnisse sind meist der letzten allgemeinen Eidesabnahme von 1497 angehängt und entsprechen den städtischen Bürgerbüchern. Sie brechen alle in den 80er Jahren des XVI. Jahrhunderts ab.

Doch fehlt es auch für die spätere Zeit nicht an Listen der gleichzeitig lebenden Dorf-Nachbarn. Sie sind für das XVI. Jh. enthalten in den sog. Hühnerbüchern, d. h. Verzeichnissen der zur Entrichtung von Hühnern Verpflichteten, welche von dem mit der Erhebung sämtlicher Gefälle auf den Dörfern betrauten Bereiter geführt wurden. Die Hühner sind entweder Leib- oder Herdhühner. Die ersteren wurden bloss von den Leibangehörigen, die letzteren von jedem Untersassen, der eignen Rauch hatte in den der Frankfurter Herschaft unterworfenen Dörfern, entrichtet¹⁾. Die Verzeichnisse der Herdhühnerpflichtigen enthalten somit sämtliche Hausstände dieser Orte und sind deshalb statistisch wol verwertbar.

Nicht dasselbe gilt von den weit seltener vorkommenden Listen derjenigen Dorfbewohner, welche die Königsbede

1) Oberräder Weisthum von 1452 Mglb. E 47 Tom. II Bl. 24. -- In dem Heberegister von 1505 (Uglb. B 61 G) heisst es weniger praecis: *vaßnacht huner umb xxxvj; gibt iglich huß 1 faßnachthune, welchs huß leere steet, gibt nichts, der schultheiß nichts, und siczt eyn frauwe kindeß inne, so bricht der berider dem hune das heupt abe und gibt iß der kintbetterssen.* Das letztere deesshalb, weil der Bereiter der Kontrolle wegen den Kopf des Huhnes den Rechenmeistern abzuliefern hatte.

zahlten. Es ist dies eine Naturalabgabe der ehemaligen Reichsdörfer, welche vom Grundbesitz entrichtet wurde und in Körnermassen ausgedrückt wird, an deren Stelle im XVI. Jh. ein Geldanschlag tritt. Nur für Bonames besitzen wir aus dem Jahre 1426 eine Rolle derjenigen, welche eine der städtischen Bede entsprechende Vermögenssteuer zahlten; doch wird ihr statistischer Werth dadurch beeinträchtigt, dass sie auch die Steuerbeträge derjenigen Frankfurter Bürger enthält, welche in Bonames begütert waren. Dies gilt noch in höherem Grade von den Königsbedelisten.

Endlich kommen aus dem XVII. und XVIII. Jh. eigentliche Zählungen der Hausstände und selbst sämtlicher Einwohner — allerdings nach einem unserer Statistik nicht mehr geläufigen Kategorienschema — vor. Was uns dieser Art in die Hände fiel, ist im Nachfolgenden kurz berücksichtigt. Vollständigkeit ist weder in diesen Dingen noch in unseren Nachweisungen über das XV. Jh. beabsichtigt und darum auch schwerlich erzielt. Die grosse Zahl der Dorfschaftsakten konnte nur zum Theil genauer durchgemustert werden; doch dürfte Wesentliches kaum übersehen sein.

I. Die Zahl der Dorfnachbarn.

XV. J a h r h u n d e r t.

Wir geben zunächst, was sich aus namentlichen Listen über die Zahl der erwachsenen männlichen Personen, bezw. der Haushaltungen in den einzelnen Dörfern ermitteln liess.

1. Bonames. Das betr. Eidbuch¹⁾ weist nach unter dem Jahre

1418: 48 Männer, 6 Witwen.

1430: 47 Männer.

Damit stimmt annähernd überein die Bedeliste von 1426²⁾, welche 61 Steuerpflichtige enthält, 50 Männer und 11 Frauen, bezw. Witwen. Da hier auch die Frankfurter, welche in Bonames begütert waren (mindestens 3), mitaufgenommen sind

1) Mglb. E., 32 No. 10.

2) Mglb. E., 32 No. 11.

und möglicher Weise auch Minderjährige in der Liste stehen, so können die kleinen Abweichungen von den aus dem Eidbuch gewonnenen Zahlen nicht überraschen. Beiläufig sei einer brieflichen Mittheilung des Amtmanns Gilbracht von Buchsecke aus dem Jahre 1430 gedacht, nach welcher damals 10 Höfe und Hausgesässe zu Bonames wüst standen ¹⁾).

Weiter ergeben sich aus dem erwähnten Eidbuche

i. J. 1460: 49 Männer.

i. J. 1465: 43 Männer und 6 Söhne.

i. J. 1476: 48 Männer, 17 Söhne und 8—10 Knechte.

i. J. 1480: 47 Männer, 11 Witwen, 11 Söhne und 6 Knechte.

i. J. 1482: 44 Männer, 3 Witwen, 10 Söhne und 4 Knechte.

i. J. 1490: 66 männliche Personen.

i. J. 1497: 62 Männer und 4 »ledige« Söhne ²⁾).

Die Zahlen sind, wenn auch nicht überall vergleichbar, so doch jedenfalls vollständig, da meist auch die bei der Eidesleistung nicht Anwesenden mit Namen aufgeführt werden.

2. Bornheim. Es leisteten den Huldigungseid 1475: 49 Männer ³⁾).

1496: 56 Männer und 8 Haussöhne ⁴⁾).

3. Dortelweil ⁵⁾ zählte

1419: 26 Männer und 4 Witwen.

1430: 27 Männer und 4 Witwen.

1482: 35 Männer und 2 Witwen.

4. Harheim war mit Kalbach 1435 von Eberhard II. von Eppenstein-Königstein um 3000 fl. der Stadt Frankfurt verpfändet worden. Im gleichen Jahre fand die Huldigung statt, bei welcher zugleich eine Aufzeichnung der Herrschaftsrechte in diesen Dörfern und eine Erhebung über die Leibesangehörigkeit ihrer Bewohner veranstaltet wurde. Letztere

1) Uglb. A 65.

2) Mglb. E 32 ad No. 20.

3) Mglb. E 35 No. 15.

4) ad Mglb. E 25 No. 6. Ein anderes Verzeichniss aus demselben Jahre im Mglb. E 35 No. 6 bietet eine Person weniger. Dasselbst auch das Verz. von 1512 (s. u. S. 663).

5) Eidbuch Mglb. E 32 No. 10.

ergab, dass in Harheim 10 und in Kalbach 5 verschiedene Herren Angehörige hatten¹⁾. Zur Eidesleistung hatten sich in Harheim zu stellen:

1435: 26 Männer.

1437: 27 Männer (5 *absentes* mitgerechnet²⁾).

1454: 26 Männer und 4 Witwen³⁾.

1480: 31 Männer und 6 Witwen³⁾.

1482: 32 Männer.

1497: 30 Männer und 1 Witwe⁴⁾.

1500: 33 hühnerpflichtige Haushaltungen⁵⁾.

5. Hausen⁶⁾ hatte

1476: 10 Männer.

1497: 14 Männer und 4 ledige Söhne.

6. Kalbach (vgl. Harheim):

1435: 17 Männer.

1437: 19 Männer (3 *absentes*).

1480: 23 Männer, 4 Witwen, 1 Sohn.

1482: 22 Männer (Witwen *absentes*), 1 Sohn.

1497: 24 Männer und 4 ledige Söhne⁷⁾.

1498/9: 23 Hausgesässe⁸⁾.

1500: 24 hühnerpflichtige Haushaltungen.

7. In Nieder-Ursel huldigten 1436: 21 Männer⁹⁾.

Nach einer etwa aus derselben Zeit stammenden Nachricht waren damals ungefähr 24 Hofreiten vorhanden¹⁰⁾. Es ist bei diesen Zahlen bloss an die Frankfurter Hälfte des Dorfes

1) Mglb. E 23 ad No. 2.

2) Mglb. E 23 (Papier-Umschlag).

3) Mglb. E 23 No. 10.

4) Mglb. E 23 (Pergament-Umschlag).

5) Uglb. B 61 D.

6) Eidbuch: Mglb. E 39 No. 7.

7) Mglb. E 23 No. 2. Für die früheren Jahre die gleichen Quellen wie bei Harheim.

8) Uglb. B 61 G: *sint icsunt xxiiij hußgesesse; geet uff vnd abe mit der syt.*

9) Mglb. E 44 No 6. Vergl. Lersner, II, 1 S. 631.

10) Mglb. E 58 Tom. VI.

(die andere gehörte Kronberg, später Solms-Rödelheim) zu denken.

8. Oberrad. Nach dem Eidbuch ¹⁾ huldigten

1425: 24 Männer und 7 Witwen.

1484: 35 Männer, 6 Söhne und 4 Knechte.

1494: 39 Männer.

9. Seckbach wurde am 14. Oktober 1474 gezwungen, dem Rathe zu Frankfurt zu huldigen ²⁾. Es leisteten 36 männliche Personen, darunter 3 Knechte den Eid; der von Hansu eingesetzte Centgraf fügte sich erst im Jahre 1476 der Gewalt; 6 andere Männer scheinen überhaupt nicht gehuldigt zu haben. So erhielten wir für dieses etwa eine Stunde von der Stadt entfernte Dorf insgesamt 43 männliche Personen, unter denen wir uns ohne Zweifel alle Erwachsenen, nicht etwa bloss die Familienhäupter vorzustellen haben.

10. In Soden huldigten 1497: 49 männliche Personen ³⁾.

Von Sulzbach und Nieder-Erlenbach scheinen keine Eidbücher aus dem XV. Jh. erhalten zu sein. Niederrad kam erst 1569 zu Frankfurt.

Im Ganzen hat unsere Zusammenstellung gezeigt, dass im XV. Jh. die Dorfschaften um Frankfurt verhältnissmässig geringe Bevölkerungszahlen aufweisen. Keine derselben erreicht 75 Haushaltungen; die Mehrzahl kaum die Hälfte. Veranschlagen wir die Kopfstärke einer Haushaltung auf 4—5 Personen so hatten

unter 100	Einwohnern	2	Dörfer:	Hausen und Kalbach,
100—200	<	5	<	Dortelweil, Harheim, Nieder- Ursel, Oberrad und Seckbach.
200—300	<	3	<	Bonames, Bornheim u. Soden.

Bonames, welches den Uebergang über die Nidda deckt,

1) Mglb. E 47 No. 8b.

2) Nach einem dem Fascikel Mglb. E 47 No. 8a beiliegenden Instrument, welches mit den Worten beginnt: *Vff fritag nach sant Dyonisien dag han die nachburn von Seckbach dem rade zu Franckfurt huldunge getan vff geheiß junghern Bernhart Kreißen von Lindensfels (des damaligen Frkf. Schultheissen) vnd Karle Schelmen wegen, als sie deß macht han.*

3) Beilage zu Mglb. E 23 No. 2.

da, wo dieses Flüsschen in seinem Westlaufe den nördlichsten Punkt erreicht, war im Anfang des XV. Jahrhunderts von den Frankfurtern stark befestigt worden ¹⁾ und führt seit dem Ende desselben den Namen eines Fleckens. Bornheim, welches hart an der äussersten Stadtbefestigung Frankfurts, der Landwehr, lag, konnte fast als dessen Vorstadt angesehen werden, und in Soden liess der Rath seit 1486 Salz sieden und 1494 den Gesundbrunnen mit einer Einfassung umgeben — ein Beweis dafür, dass dasselbe schon damals als Badeort in Aufnahme gekommen war ²⁾. Diese Umstände mögen die höhere Einwohnerzahl dieser drei Orte erklären.

XVI. J a h r h u n d e r t.

Die Zahl der Haushaltungen im XVI. Jahrhundert lässt sich — freilich nur für einen Theil der Orte — aus Hühnerbüchern ermitteln. Was denselben an Vollständigkeit fehlt, ersetzen sie reichlich dadurch, dass sie für eine grosse Anzahl Jahre Daten bieten, welche nach demselben Gesichtspunkte festgestellt und darum unter einander vergleichbar sind. Wir geben dieselben zunächst für die vier Dörfer, welche im XVI. Jh. regelmässig Herdhühner entrichteten ³⁾. Die Zahl der Haushaltungen betrug in

im Jahre	Bornheim	Oberrad	Nieder-Ursel ⁴⁾	Hausen
1507	52	41	—	—
1508	57	40	—	—
1512	58	—	—	—
1517	51	51	—	—
1541	62	43	—	—
1542	51	43	50	13
1543	47	43	50	13
1548	51	42	51	13
1549	53	41	50	14

1) Vgl. Römer-Büchner, Archiv für Frkf. Gesch. und K., N. F. II, S. 201 ff.

2) Lersner, Chron. I, 1, S. 462. II, 1, S. 620 ff.

3) Benutzt sind hauptsächlich folgende Akten: Mglb. E 21 ad No. 6 und Nr. 4, Uglb. B 61 C (zahlreiche Hefte), H und U und zu Uglb. B 61 M sowie einige ohne Archival-Bezeichnung.

4) Das ganze Dorf.

im Jahre	Bornheim	Oberrad	Nieder-Ursel	Hausen
1550	51	41	51	13
1551	53	41	51	14
1552	53	42	46	13
1553	51	41	50	14
1554	51	41	50	13
1555	58	40	51	14
1556	57	38	51	—
1558	67	54	51	14
1559	68	55	51	14
1560	66	54	51	14
1561	66	49	51	14
1562	67	56	50	19
1563	67	57	49	20
1564	68	59	49	19
1571	72	59	48	18
1572	70	58	48	18
1583	63	60	60	19
1584	65	59	59	21
1598	83	69	59	28
	Im Durchschnitt:			
1507—1550	53	43	50	13
1551—1598	63	52	51	17

Wie man sich leicht überzeugen wird, hat die Bevölkerung dieser 4 Orte vom XV. auf das XVI. Jh. im Ganzen nur sehr wenig zugenommen. Im Einzelnen bemerken wir zahlreiche Schwankungen. Von einer stetigen Zunahme der Einwohner kann nicht die Rede sein, wenn auch im Durchschnitt die zweite Hälfte des XVI. Jh. etwas höhere Ziffern aufweist als die erste.

Für die übrigen Orte, welche im XVI. Jahrhundert nicht regelmässig Herdhühner entrichtet zu haben scheinen, liessen sich aus den gleichen Quellen nur einige wenige Daten gewinnen. Nach denselben hatte

Bonames 1511 höchstens 55 Hausstände und entrichtete 1554 und 1556 je 40 Herdhühner. Zwei erhaltene Bedebücher, das eine von 1568¹⁾, das andere von 1572 ergeben 65, bzw. 62 Steuerpflichtige.

1) Mglb. E 32 No. 43; das andere ohne Bezeichnung.

Dortelweil 1556: 39, 1598: 42 herdhühnerpflichtige Haushaltungen ¹⁾).

Für Harheim und Kalbach gibt ein Heberegister die Summen der Herd- und Leibhühner von 1501—1509. Da wir die Zahl der Leibesangehörigen in beiden Orten, die sehr gering war (1—3), aus gleichzeitigen Inventarien kennen, so dürfen wir dieselbe in Abzug bringen. Dann betrug die Zahl der Haushaltungen

im Jahre	Harheim	Kalbach
1501—1502	31	23
1503—1505	33	23
1506—1507	36	22
1509	35	24

Im Jahre 1511 wurden beide Orte aus der Verpfändung gelöst, womit sie unserem Gesichtskreise entschwanden.

Nieder-Erlenbach 1558: 65 Haushaltungen, 1598: 56 Haushaltungen.

Niederrad hatte nach dem Weisthum von 1543 damals 36 Hausgesässe ²⁾. Im Jahre 1572, kurz nachdem es an Frankfurt übergegangen war, leisteten 33 Nachbarn, 8 Witwen und 2 Frauen, deren Männer des Dorfes verwiesen waren, dem Rathe den Huldigungseid ³⁾).

Diese Daten werden wirksam unterstützt und ergänzt durch ein sehr sorgfältig aufgestelltes Hühnerbuch ⁴⁾. Dasselbe umfasst die Jahre 1574—80, enthält aber nur für 1574 ein Verzeichniss der herdhühnerpflichtigen Haushaltungen in 5 Orten, welches sich dadurch auszeichnet, dass bei jeder Haushaltung und jeder einzelnen Person angegeben ist, ob sie frei (ledig) oder leibeigen war und im letzteren Falle, welchem Herrn sie gehörte. Dies gab Veranlassung zur Aufstellung folgender

1) Uglb. B 61 D.

2) Archiv, VI, S. 222.

3) Mglb. E 46 Nr. 1, Tom. I.

4) Ohne Archivalbezeichnung. Beginnt mit den Worten: *Erlenbach. Angehörigen zu Nydern Erlenbach von man vnd weybe de anno 74.*

Tabelle XLIII.
Zahl der Haushaltungen in den Dörfern 1574.

Dörfer	Ganze Ehen (Mann und Frau)					Einselne Personen					Haushaltungen insgesamt
	Beide Ehegatten ledig	Beide einem Herrn angehörig	Beide verschiedenen Herren gebörig	eine Person ledig, eine eigen	Ganze Ehen zusammen	Ledige		Angehörige		Zusammen	
						männlich	weiblich	männlich	weiblich		
1. Bornheim	10	15	8	23	56	2	7	—	1	10	66
2. Dortelweil	2	2	17	15	36	—	1	2	2	5	41
3. Nieder-Erlenbach	5	8	17	20	50	2	1	1	4	8	58
4. Oberrad	2	13	7	9	31	1	10	—	4	15	46
5. Sulzbach	4	8	25	20	57	—	2	3	6	11	68
Zusammen	23	46	74	87	230	5	21	6	17	49	279

Im Ganzen waren sonach von 509 erwachsenen Personen beiderlei Geschlechts 350 angehörig (68,8 %) und 159 ledig (31,2 %). Ob die grosse Zahl der Ledigen aus Freigeblienen oder seit dem XV. Jh. durch Loskauf Freigewordenen bestand, ist schwer zu sagen.

XVII. Jahrhundert.

Für das XVII. Jahrhundert steht uns zunächst ein Verzeichniss der Hausväter in 10 Dörfern zu Gebote, welches nach der Schrift und den Formen der Namen etwa gegen Ende des dreissigjährigen Krieges zu setzen sein möchte¹⁾. Die Zahl der Haushaltungen betrug darnach in

Bonames	21	Niederrad	17
Bornheim	41	Nieder-Ursel	31
Dortelweil	27	Oberrad	37
Hausen	17	Soden	19
Nieder-Erlenbach	23	Sulzbach	34

1) *Rolle Meiner gebietenden Herrn Vnterthan* unter »Dorfschaften in gemein« (ohne Nummer).

Die 9 Orte Bonames, Bornheim, Dortelweil, Hausen, Nieder-Erlenbach, Niederrad, Nieder-Ursel, Oberrad und Sulzbach, welche nach den letzten uns bekannten Angaben aus dem XVI. Jh. zusammen 508 Hausstände hatten, zählen deren nur noch 248. Sie haben also um 260 Hausstände oder 51,2% abgenommen.

Aus dem Jahre 1657 liegt eine Anzahl Berichte der Ortschaften über die Zahl der hühnerpflichtigen Haushaltungen vor ¹⁾. Dieselbe betrug in

Dortelweil	29	Niederrad	19
Hausen	30	Nieder-Ursel	26
Nieder-Erlenbach	38	Oberrad	69

Bonames und Bornheim fehlen.

Die erste eigentliche Volkszählung auf den Frankfurter Dörfern wurde »auf Befehl eines wohlloblichen Landamts« im Frühjahr 1685 veranstaltet. Doch haben sich nur Bruchstücke derselben auffinden lassen, welche die namentlichen Angaben für 6 Dörfer enthalten ²⁾. Wir geben ihr Ergebniss in nachfolgender Tabelle, in welcher die gleichen Unterscheidungen, wie sie das Original (ebenfalls in Spaltenform) enthält, festgehalten sind. Doch ist zu beachten, dass bei Bornheim und Niederrad die Ziffern für die einzelnen Kategorien aus den Individualangaben ermittelt werden mussten, welche für Bornheim wenigstens nicht ganz vollständig sind.

(Tabelle XLIV siehe nächste Seite.)

In den Original-Angaben sind für jedes Dorf mit Ausnahme von Nieder-Erlenbach noch geschieden: Nachbarn, Beisässe, Witweiber und Waisen, wobei die Witwen, wie der Zusammenhang ergibt, ebenfalls in die Kategorie der Nachbarn zu zählen sind. Die Beisassen belaufen sich in den 5 Dörfern auf 150 Köpfe gegenüber 1267 zu den Nachbarn gehörigen Personen oder auf 11,8 Procent der Gesamtzahl.

1) Uglb. B 68 A.

2) Mglb. E 21 No. 8. Auf dem Umschlag steht: *Specification aller Dorfschaften Underthanen von der Statt Erfurth.*

Tabelle XLIV.
 Resultate der Volkszählung von 1685.

Dorfschaften.	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Kinder	Knechte	Mägde	Jungen	Einwohner insgesamt	Haushaltungen	Durchschnittszahl der Personen auf 1 Haushaltung
1. Bonames	40	47	13	3	84	9	17	6	219	48	4,56
2. Bornheim	82	104	222			7	15	—	430	108	4,00
3. Dortelweil	34	43	8	13	96	6	12	4	216	46	4,70
4. Hausen	28	33	6	10	63	4	5	4	153	33	4,64
5. Nieder-Erlenbach	56	58	18	17	106	7	12	4	278	68	4,09
6. Niederrad	27	26	6	5	46	2	8	1	121	30	4,03
Zusammen	267	311	716			35	69	19	1417	333	4,26

XVIII. Jahrhundert.

Für das XVIII. Jahrhundert bietet zunächst das Landamtsinventar von 1726 einige Ziffern, aus denen die Zahl der Familien sich ersehen lässt. Es sind nämlich dort die Familienvorstände unter den Rubriken Männer, Witwen zu verstehen. Ausserdem wird die Zahl der in jedem Dorfe vorhandenen bäuerlichen Anwesen (Hofreiten) mitgeteilt.

Tabelle XLV.
 Zahl der Haushaltungsvorstände in den Dorfschaften 1726.

Dorfschaften	Gemeindeleute		Beisassen		Haushaltungen insgesamt	Zahl der Hofreiten
	Männer	Witwen	Männer	Witwen		
1. Bonames	48	—	—	—	48	42
2. Bornheim	150	—	4	6	160	143
3. Dortelweil	59	9	—	5	73	65
4. Hausen	37	9	4	3	53	39
5. Nieder-Erlenbach	80	12	—	—	92	90
6. Niederrad	42	4	4	—	50	39
7. Nieder-Ursel	29	6	1	1	37	42
8. Oberrad	110	17	13	3	143	113
9. Soden	90	10	4 ¹⁾	—	104	82
10. Sulzbach	74	10	4 ¹⁾	—	88	65
Zusammen	719	77	34	18	848	720

1) Unter den Beisassen sind in Soden 3 und in Sulzbach 2 Judenfamilien; in den übrigen 8 Orten sind keine Juden.

Da diese Ziffern bereits in der benutzten Quelle fertig vorliegen, so kann für sie nicht, wie bei den aus namentlichen Verzeichnissen ermittelten, eine Gewähr geboten werden. Dasselbe gilt für die folgende Tabelle, welche sich auf einem einzelnen Blatte der Dorfschaftsakten ¹⁾ vorfand unter der Ueberschrift: *Bevölkerung der hiesigen Dorfschaften vom Jahre 1799.*

Tabelle XLVI.
Bevölkerung der Dorfschaften i. J. 1799.

Dorfschaften	Zahl der Familien	Männer	Weiber	Kinder	Dienstboten	Personen überhaupt	Personen auf je 1 Haushaltung
1. Bonames	81	68	78	183	65	394	4,86
2. Bornheim	358	286	331	621	159	1397	3,87
3. Dortelweil	91	73	80	231	19	403	4,43
4. Hausen	79	67	67	140	32	306	3,87
5. Nieder-Erlenbach	136	101	114	215	27	457	3,36
6. Niederrad	164	140	161	365	24	690	4,21
7. Nieder-Ursel	72	60	62	149	14	285	3,96
8. Oberrad	264	230	243	529	86	1088	4,12
Zusammen	1245	1025	1136	2433	426	5020	4,03

Diese Tabelle regt zur Vergleichung mit derjenigen von 1685 an, da sie annähernd nach denselben Kategorien aufgestellt ist. Nehmen wir bei den Ziffern für 1685 die nöthigen Zusammenziehungen vor, so waren von je 100 Dorfeinwohnern im Jahre

	Männer	Weiber	Kinder	Dienstboten
1685	18,7	22,2	50,2	8,9
1799	20,4	22,6	48,5	8,5

Die Abweichungen der Verhältnisziffern sind so gering, dass diese kleine Berechnung jedenfalls das Zutrauen in die Zahlen für 1799 zu steigern geeignet ist.

II. Das Wachsthum der Dorfbevölkerung vom XV. bis zum XIX. Jahrhundert und sein Gesetz.

Versuchen wir nunmehr, uns in einem Ueberblick das Wachsthum der Frankfurter Ortschaften vom XV. bis zum XIX. Jahrhundert zu veranschaulichen, so können wir dies nur auf Grund der für die Zahl der Haushaltungen bezw.

1) Jetzt bei Mglb. E 21 No. 8.

Familien gewonnenen Daten, und auch diese vermögen wir nur bis zum Jahre 1864 herab zu verfolgen, da die amtliche Statistik neuerdings die Haushaltsziffern, wenigstens für kleinere Orte, nicht mehr zu veröffentlichen pflegt. Ausserdem ist bei der nachfolgenden Zusammenstellung zu beachten, dass die Ziffern für das XV. Jh. durchweg zu hoch sind. Denn in die Eidbücher wurden regelmässig alle Männer, also sowohl Ehemänner als Witwer als auch Unverheiratete eingetragen. Ihre Zahl ist demnach grösser als die Zahl der männlichen Familienhäupter, und wo zugleich die Witwen mit aufgeführt sind, kommen wir so zu Ziffern, welche zwar dem modernen Haushaltbegriff annähernd entsprechen, mit den für die späteren Jahrhunderte vorliegenden Familienzahlen aber doch nur bedingt vergleichbar sind. Um die nachstehende Tabelle nicht mit zu viel Detail zu belasten, sind die aus dem XV. Jh. vorliegenden Zahlen in drei grosse Gruppen zusammengefasst, und in den Spaltenüberschriften ist nur das Anfangs- und Endjahr des Zeitraums angegeben, innerhalb dessen das Jahr liegt, auf welches sich die einzelnen Daten beziehen. Dieses Jahr selbst ist aus der genaueren Darstellung der einzelnen Orte im ersten Theil dieses Abschnitts jedesmal zu ersehen. Lagen mehrere Ermittlungen aus einem Zeitraum vor, so wurden Durchschnittszahlen genommen.

Tabelle XLVII.

Zahl der Familien (bzw. Haushaltungen) in den Dorfschaften vom XV. bis zum XIX. Jahrhundert.

Dorfschaften	XV. Jahrhundert			XVI. Jahrh.		XVII. Jahrhundert		XVIII. Jahrh.		XIX. Jahrh.	
	1418—39	1475—82	1490—97	1. Hälfte	2. Hälfte	Zeit des 30j. Kriegs	1685	1726	1799	1840	1864
1. Bonamens	54	56	66	55	50	21	48	48	81	86	106
2. Bornheim	—	49	56	53	63	41	108	160	358	530	895
3. Dortelweil	30	37	—	—	40	27	46	73	91	100	95
4. Hausen	—	10	14	13	17	17	33	53	79	101	148
5. Nieder-Erlenbach	—	—	—	—	59	23	68	92	136	132	148
6. Niederrad	—	—	—	36	41	17	30	50	164	286	426
7. Nieder-Ursel	21	—	—	25	26	16	—	37	72	86	89
8. Oberrad	31	35	39	43	52	37	—	143	264	379	531

Diese Zusammenstellung zeigt, dass zwar alle Landorte im XV., bezw. XVI. Jh. an Einwohnerzahl beträchtlich genommen haben, dass aber diese Zunahme sich sehr ungleich vertheilt. Im Ganzen darf man sagen, dass die einzelnen Orte um so mehr an Menschenzahl gewachsen sind, näher sie der Stadt liegen. Während Bornheim, Oberrad, Niederrad und Hausen ihre Bevölkerung bis 1864 um das 10- bis 15fache vermehrt haben, beträgt die Vermehrung bei Bornheim, Dortelweil, Nieder-Erlenbach und Nieder-Ursel, mit welchen die hier nicht weiter berücksichtigten Harheim, Kalbach, Soden und Sulzbach übereinstimmen, nur das 2- bis 4fache. Bis zum Ende des XVII. Jh. sind die Haushaltungsziffern in allen Dörfern wenig von einander abweichend. Es tritt dies noch mehr hervor, wenn wir Hausen, das bis dahin wenig mehr als ein Dinghof mit einigen dazu gehörigen Bauernstellen war, unberücksichtigt lassen und dafür die uns in Harheim, Kalbach, Seckbach, Soden und Sulzbach aus dieser Zeit zur Verfügung stehenden Ziffern eintreten lassen, indem wir zugleich beachten, dass für Nieder-Ursel immer nur die Ziffern der Frankfurter Hälfte in die Tabelle eingestellt sind¹⁾. Wir mögen zwar auch für diese Jahrhunderte grössere und kleinere Dörfer unterscheiden; aber es sind eben Dörfer. Bis hart an die Befestigungen von Frankfurt heran reicht im Mittelalter das Land. Bornheim, Ober- und Niederrad sind bis zum Ende des XVII. Jh. reine Landgemeinden. Vom Beginn des XVIII. Jh. ab entwickeln sie sich zu dem, was sie heute sind und als was sie auch die Statistik der umgebenen Städte Frankfurt bezeichnete, zu vorstädtischen Gemeinden. Das ganze Leben, die sociale Gliederung der Bevölkerung nimmt halb städtischen Charakter an. Die letztere tritt am deutlichsten auf, im Boden ihre einzige Ernährungsquelle zu sehen;

1) Allerdings hat eine Realtheilung des Dorfes zwischen Frankfurt und Solms erst 1714 stattgefunden; da aber in den früheren Jahrhunderten die Antheile beider Herrschaften als völlig gleich angesehen wurden und z. B. die Herdhühner beiden zu gleichen Theilen zufielen, ist eine Halbierung der für das ganze Dorf vorliegenden Zahlen durchaus zu rechtfertigen.

sie lebt grösstentheils von dem Abfall der Stadtwirtschaft oder von den ausgebauten städtischen Gewerbeanlagen und ist demnach auch im Stande, sich dichter auf demselben Punkte anzuhäufen.

Mit der verhältnissmässig grossen numerischen Gleichheit der Bevölkerung in den näheren und entfernteren Dörfern, welche die früheren vor den beiden letzten Jahrhunderten kennzeichnet, lässt sich die Beobachtung starker Schwankungen sehr wohl vereinigen, welche bis zum Ende des XVII. Jh. allen Orten gemeinsam sind, einerlei ob sie der Stadt nahe oder entfernt liegen. Kriegsnöthe und Seuchen trafen unterschiedslos Alles, was ausserhalb der Stadtmauern wohnte, die ersteren namentlich seitdem das Burgrecht in Abgang gekommen war. So schreibt der Frankfurter Bereiter in dem Hühnerbuche von 1574: *Zu Soden ist der seit here ein gross sterben gewest, sindt here ich die vertzeichenis gethan hab der angehorigen halber, daß ich sie alle anderst vor muß nemen, souern eß meine hern haben wollen.* Insbesondere hat der dreissigjährige Krieg alle Dörfer gleichmässig zurückgebracht. Die Abnahme der Haushaltungen ist damals für die der Stadt zunächst gelegenen Orte Bornheim, Ober- und Niederrad, Hausen fast so stark (49,8 %) gewesen wie für die entfernteren Bonames, Dortelweil, Nieder-Erlenbach und Nieder-Ursel (52,9 %) ¹⁾. Wie ganz anders gestaltet sich dies in der neueren Zeit, wo die näher gelegenen Orte eine stetige Zunahme aufweisen, während die entfernteren langsamer wachsen und auch kleine Rückschläge nicht vermeiden.

Da die Vergleichbarkeit der Haushaltungsziffern nur eine bedingte ist, dieselben auch aus den neuesten Zählungen nicht zur Verfügung stehen, so geben wir nachstehend noch eine

1) In einer Eingabe der Gemeinde Nieder-Ursel vom Mai 1644 heisst es, es seien *die leut mehrentheilß gestorben, daß Dorff verbrandt undt verfallen, die Gütter theilß verkaufft, theilß schulden haben weggeschätzt etc.* Mglb. E 58 Tom. VIII. Auch Mglb. E 44 No. 28 fasc. 1 enthält Angaben über die Leiden dieses Dorfes. Oberrad war noch 1689 durch die Franzosen zum dritten Theil eingekschert worden. Landamtsinventar von 1726.

Zusammenstellung der Einwohnerzahlen aus der Zeit von 1685 bis 1880.

Tabelle XLVIII.

Zahl der Einwohner in den Frankfurter Dorfschaften 1685—1880.

Dorfschaften.	Zahl der Einwohner.					Zunahme der Bevölkerung in Procent.		
	1685	1799	1840	1864	1880	1685—1799	1799—1880	1685—1880
1. Bonames	219	394	578	667	751	80	91	243
2. Bornheim	430	1397	2898	4776	16183	225	1058	3663
3. Dortelweil	216	403	463	488	537	86	33	149
4. Hausen	153	306	542	665	1107	100	262	689
5. Nieder- Erlenbach	278	457	718	749	804	64	76	189
6. Niederrad	121	690	1604	2371	4158	470	501	3336
7. Nieder-Ursel	—	285	442	406	446	—	56	—
3. Oberrad	—	1088	2060	2707	5197	—	378	—
Zusammen	1417 ¹⁾	5020	9305	12329	29183	157 ¹⁾	481	1661 ¹⁾

Obwohl der Ausgangspunkt dieser Zusammenstellung kein ganz guter ist, indem die Zahlen für 1685 bereits leise Anfänge jener halbstädtischen Entwicklung der Vororte zeigen, so lehrt sie doch schlagend, dass diese Entwicklung in der Hauptsache eine Frucht der beiden letzten Jahrhunderte ist. Und zwar des vorigen sowohl wie des gegenwärtigen. Allerdings ist in den 81 Jahren von 1799—1880 das Wachsthum ein erheblich rascheres, als in den vorausgegangenen 114 Jahren von 1685—1799. Aber hier wie dort nehmen die Zuwachsprocente in demselben Masse zu, wie wir uns der Stadt nähern. Ordnen wir die 6 Gemeinden, deren Bevölkerung wir für 1685 kennen, nach der Raschheit der Bevölkerungszunahme, so vermehrte sich in den 195 Jahren von 1685—1880 die Einwohnerzahl von

1) No. 1—6.

1. Bornheim	um das 37 fache,
2. Niederrad	> > 34 >
3. Hausen	> > 7,8 >
4. Bonames	> > 3,4 >
5. Nieder-Erlenbach	> > 2,8 >
6. Dortelweil	> > 2,5 >

Genau die gleiche Reihenfolge ergibt sich, wenn wir diese Orte nach ihrer Entfernung von der Stadt ordnen.

Fassen wir die 4 vorstädtischen und die 4 entfernteren Gemeinden je für sich zusammen, so betrug die Zunahme:

in den	1685—1799	1799—1840	1840—1864	1864—1880
vorstädtischen Gemeinden	241 %	104 %	48 %	153 %
entfernteren Gemeinden	76 >	43 >	5 >	10 >
Die Bevölkerung der ersteren wuchs	3,2	2,4	9,6	15,3mal

so rasch als diejenige der letzteren. Die Zuwachsprocente haben sich in den letzten 40 Jahren am weitesten von einander entfernt, während sie in der Zeit von 1799—1840 einander näher stehen als in der Zeit von 1685—1799.

Mit der äusseren Vermehrung der Dorfbevölkerungen hat die bauliche Ausdehnung der Dörfer nicht gleichen Schritt gehalten. Der halbstädtische Charakter der näher gelegenen Orte zeigt sich auch darin, dass die Zahl der Wohngebäude in ihnen weit langsamer gewachsen ist, als die Zahl der Menschen, während in den entfernteren die Zuwachsrate der Gebäude derjenigen der Menschen sich mehr annähert. Völlig gleich sind beide freilich nirgends gewesen; die Bevölkerungsdichtigkeit hat überall zugenommen; aber in den näheren Orten hat sie bereits einen städtischen Charakter erreicht, während sie in den entfernteren eine ländliche geblieben ist.

Leider sind die frühesten Angaben über die Zahl der Wohnhäuser (Hofreiten) auf den Dörfern erst aus dem Jahre 1726. Für dieses aber kennen wir nur die Zahl der Haushaltungen, nicht diejenige der Einwohner. Es wird indess keinem Bedenken unterliegen, wenn wir die letztere berechnen nach einer Verhältnisszahl, welche die Mitte hält zwischen den jedesmaligen Haushaltungsziffern für 1685 und 1799. Für Soden und Sulzbach nehmen wir, da aus dieser Zeit Einwohnerzahlen nicht vorliegen, den Durchschnitt der übrigen Dörfer.

Tabelle XLIX.

Zahl der Wohnhäuser verglichen mit der Zahl der Einwohner
1726 und 1880.

Dorfschaften.	Zahl der Häuser.		Zahl der Einwohner.		Einwohner auf ein Haus.		Procentuale Zunahme	
	1726	1880 ¹⁾	1726	1880	1726	1880	der Häuser	der Einwohner
1. Bonames	42	105	225	751	5,4	7,1	150	234
2. Bornheim	143	849	630	16183	4,4	19,1	494	2469
3. Dortelweil	65	95	330	537	5,1	5,6	46	60
4. Hausen	39	120	225	1107	5,8	9,2	206	392
5. Nieder- Erlenbach	90	128	390	804	4,3	6,3	42	106
6. Niederrad	39	323	200	4158	5,0	12,9	723	1979
7. Nieder- Ursel	42	76	150	446	3,6	5,9	81	197
8. Oberrad	113	423	600	5197	5,3	12,3	274	766
9. Soden	82	228	430	1364	5,2	5,9	178	217
10. Sulzbach	65	128	365	768	5,6	6,0	97	110
Zusammen	720	2475	3545	81315	4,9	12,6	244	783

Diese Tabelle bedarf kaum noch der Erläuterung. Mögen die für 1726 berechneten Bevölkerungsziffern in den beiden letzten Zahlenstellen vielleicht ungenau sein; gross können die Abweichungen von dem wirklichen Stand nicht sein. Ja nach der ganzen Art, wie die Zahl der Haushaltungen aus den Angaben des Landamtsinventars von 1726 gewonnen sind, ist eher zu vermuthen, dass für sie die Verhältnisziffern, welche bei unserer Berechnung benutzt wurden, zu hoch als dass sie zu niedrig sind. Jedenfalls ergibt auch die Vergleichung der Haushaltungszahlen mit der Anzahl der Hofreiten in Tabelle XLV, dass die grosse Mehrzahl der Häuser in allen Dörfern ohne Unterschied der Lage nur von je einer Familie bewohnt

1) Quellen dieser Spalte: für Bornheim: Mitth. des statist. Amtes der Stadt Frankfurt (Beiträge IV, 1) S. 75; für Dortelweil und N.-Erlenbach: Beitr. zur Stat. des Grossh. Hessen XXIV, 2, S. 142; für die übrigen Orte: Viehstands-Lexikon für das Königr. Preussen, Heft IX, S. 49. 53.

wurde. Dem entsprechend haben wir auch in Tabelle XLIX zwar kleine Unterschiede zwischen den verschiedenen Orten in der auf je ein Haus kommenden Seelenzahl; nirgends aber werden 6 Köpfe pro Haus erreicht, und die Bewohnungsdichtigkeit ist in Bornheim, Ober- und Niederrad nicht grösser als in den übrigen Orten.

Ganz verschieden davon gestalten sich die Verhältnisse der Gegenwart. Die auf Grund der Zählung von 1880 berechneten Durchschnittsziffern der auf je ein Haus entfallenden Bewohner sind nur noch in den entferntesten Dörfern denjenigen von 1726 ähnlich (wenn auch überall etwas höher). Je mehr man sich aber der Stadt nähert, um so rascher wachsen sie und erreichen bei Bornheim mit 19,1 Personen auf ein Haus eine Höhe, die selbst die Durchschnittszahl des übrigen ¹⁾ Frankfurt (17,6 Bewohner auf ein Haus) noch übersteigt.

Um zu zeigen, dass dieses Resultat nicht etwa ein auf falscher Berechnung der Einwohnerzahlen für 1726 aufgebafter Trugschluss ist, stellen wir für diejenigen Orte, für welche uns die Zahl der Haushaltungen i. J. 1880 bekannt ist, noch eine gesonderte Vergleichung an. Es betrug die Zahl der Haushaltungen

in	überhaupt:		im Durchschnitt pro Wohnhaus:	
	1726	1880	1726	1880
Bornheim	160	3680	1,12	4,33
Dortelweil	73	111	1,12	1,17
Nieder-Erlenbach	92	183	1,02	1,43

Es wäre von besonderem Interesse, die innere Entwicklung der Dorfgemeinden, soweit sie durch rein populationistische Momente bedingt gewesen ist, von dem Punkte ab verfolgen zu können, wo die moderne Gestaltung der Niederlassungsverhältnisse zuerst sich in den der Stadt zunächst liegenden Landgemeinden Bahn brach. An zahlreichen Kämpfen und Widerständen gegen das Eindringen der städtischen Elemente hat es da sicher nicht gefehlt. Ist doch die alte Dorfmarkgemeinde hier zuerst in die neue Einwohnergemeinde übergeführt

1) Bornheim ist jetzt zur Stadt gezogen.

worden, während sie sich in grösserer Entfernung von den Städten länger erhielt.

Bei den Frankfurter Landgemeinden treten im XVII. Jh. die ersten Spuren dieser Umwandlung auf. Bis dahin herrschte, soweit wir sehen können, volle Freizügigkeit auf den Dörfern, und die fremden Zuwanderer, deren die Eidbücher des XV. und die Aufnahmelisten des XVI. Jahrhunderts verhältnissmässig viele aufweisen, wurden ohne Beanstandung gleich als Vollgenossen in den Nachbarverband aufgenommen. Im Jahre 1657 finden wir zuerst in Oberrad 3 Beisassenfamilien. 1685 beläuft sich die Zahl der Beisassen in den 6 Gemeinden, deren Einwohnerzahlen wir für dieses Jahr kennen, schon auf 150 Seelen oder fast 12 ^o/_o, in Bornheim gar auf 63 oder 15 Procent der Bevölkerung. Bis zur Aufnahme des Landamts-Inventars von 1726 scheint sich ihre Zahl im Ganzen erheblich vermindert zu haben. Wir finden sie hier, wenn wir von Sulzbach und Soden absehen, fast nur noch in den der Stadt benachbarten Gemeinden. Hier aber scheinen sie sich bald in einer Weise vermehrt zu haben, dass sie Besorgnisse und einschränkende Massregeln seitens des Frankfurter Rathes hervorriefen.

Da die Gemeindsleute zu Bornheim, heisst es in einer Verordnung von 1773 ¹⁾, seit 40 Jahren ohne Hinzurechnung der Beisassen von 196 auf 315 Mann angewachsen seien, so sollte dieser Ort künftig nicht mehr als 200 Gemeindsleute haben und Beisassen dort überhaupt nicht aufgenommen werden. In Bezug auf Niederrad wurde mit dem Deutschen Orden, der hier das Condominat hatte, die Vereinbarung getroffen, dass dort nie mehr als 60 Nachbarn sein sollten. Der Rath hatte also den merkwürdigen Gedanken, eine Entwicklung, die eine nothwendige Folge der veränderten Wirthschaftsverhältnisse war und die er selbst zum Theil durch seine engherzige Bürgeraufnahmepolitik in der Stadt beschleunigt hatte, durch polizeiliche Zwangsmittel hemmen zu können. Die Verhältnisse

1) Beierbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, S. 1300.

waren auch hier stärker als die Menschen. In Bornheim scheint gar nicht der Versuch gemacht worden zu sein, die Verordnung von 1773 auszuführen. Bezüglich Niederrads sagt ein Bericht des Landamts von 1802¹⁾, es sei auf die 1775 vereinbarte Beschränkung »dergestalt gehalten worden, dass auch jetzo die Zahl der Nachbarn nur 60 beträgt, dagegen aber sind 81 Beisassen in Niederrad und darunter 24 ganz fremde, 57 aber Nachbarskinder, die theils mit Fremden, theils an Nachbarskinder verheiratet sind. Die Aufnahme der Beisassen geschieht nach den Regierungsjahren bald vom Landamte, bald von der Deutsch-Ordischen Commende, und der älteste Beisass rückt, so oft ein Nachbar stirbt, an die Stelle desselben und erhält erst dann das Nachbarrecht.«

Es waren dies offenbar unerträgliche Zustände, hervorgeufen allein durch die Absicht, auch in den vorstädtischen Orten den mittelalterlich-ländlichen Charakter festzuhalten — Zustände, die ebenso unhaltbar waren wie die gegenwärtigen da, wo man den zu reinen Vorstädten ausgewachsenen und auch in ihrer baulichen Anlage mit der Stadt zusammengewachsenen Landgemeinden die Aufnahme in den städtischen Kommunalverband verweigert. Denn die letztere ist doch offenbar der Schlussstein der auf den vorstehenden Seiten dargestellten Entwicklung.

B. Die Bevölkerung der Landorte nach dem Berufe. — Fremder Grundbesitz auf den Dörfern. — Nutzungsweise desselben, insbesondere Pachtverhältnisse. — Steuerkataster von 1542. — Bodenbenutzung. — Betriebsgrösse der Wirthschaften. — Pachtland und Eigenthum. — Bodensersplitterung. — Viehstand, insbesondere Schweinehaltung. — Die Gewerbe in den Dörfern. — Bonames. — Die neuere Gestaltung der Berufsgliederung.

Dass bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts in allen Dörfern der Umgebung von Frankfurt die Landwirthschaft nahezu den einzigen Erwerbszweig bildete, darf man schon aus der geringen Zahl der Haushaltungen schliessen, die wir für diese Zeit ermittelt haben. Bei der dorfweisen Besiedelung der gan-

1) Landamtsakten B. 9 Nr. 4, citirt bei Schulin Mscr.

zen Gegend ist das Vorhandensein von grossen geschlossenen Gütern nicht voranzusetzen. So weit wir zu erkennen vermögen, herrschte überdies auf dem Lande sowohl wie in der Stadt schon im Mittelalter die freie Theilbarkeit und Veräusserlichkeit des Grund und Bodens und gestattete mit fortschreitender Intensität des Anbaus eine Vermehrung der Wirthschaften. Namentlich musste der im XV. und XVI. Jh. hier allgemein verbreitete Weinbau die Existenz einer Bauernfamilie schon auf verhältnissmässig sehr beschränkter Bodenfläche ermöglichen.

Allerdings hatte sich im Laufe der Zeit ein beträchtlicher Theil des Grundeigenthums in den Händen der Frankfurter geistlichen Korporationen, der Stadt und ihrer reicheren Bürger angesammelt. Auch fremde Stifte und Klöster sowie der Adel der Wetterau und des Taunus waren in den Dörfern vielfach begütert. Namentlich scheint die Stadt Frankfurt — vielleicht unter dem Titel des Reichsschultheissenamtes — Alles, was vom Königsgut in ihrem Landgebiete zur Zeit der Erwerbung der einzelnen Orte noch vorhanden war, für sich in Anspruch genommen und für ihre Finanzen nutzbar gemacht zu haben. Aus dem Jahre 1441 ist ein genaues Vermessungsprotokoll über das Grundeigenthum der Stadt in der Gemarkung von Nieder-Ursel erhalten ¹⁾. Die Aufstellung, welche den städtischen Besitz in Gemengelage mit Bauernland und mit anderem fremdem Eigenthum zeigt, ist nur vier Jahre nach der Erwerbung des Ortes erfolgt, und ähnliche Kataster wird es für die übrigen Orte gegeben haben. Aus dem XVI. Jahrhundert ist eine Aufzeichnung ²⁾ erhalten, welche den Landbesitz des »Rathes« auf den Dörfern folgendermassen angibt:

1) Mglb. E 58, Tom. VI: *Als die scheffen vnd gesworn zu Vrsel das land gemessen han, so han sie Ludewigen (dem Bereiter) das bezeichent geben vnd gesaget als hernach geschriben steet circa Kathedram Petri anno xiiii^{to} xlvj^o.*

2) Mglb. E 21.

	Morgen
in Bonames 7 Huben	210
› Bornheim 6 Huben	180
› Dortelweil 2 Huben	60
› Dortelweil und Karben zusammen	160
› Hausen 4 H. Land und 12 Morgen Wiesen	132
› Nieder-Erlenbach 3½ Huben	105
› Nieder-Ursel (1441: 12½ H. 7 M.)	382
› Oberrad	40
› Sulzbach 10 H. und 30 und etliche Morgen c.	335
› Goldstein 6 H. und etliche Morgen	c. 185
	Zusammen 1789

Das war ein absolut zwar nicht grosser, aber bei der verhältnissmässig geringen Ausdehnung des Ackerlandes unter dem noch allgemein herrschenden Dreifeldersysteme immerhin schwer ins Gewicht fallender Besitz. Derselbe wurde indessen im XV. Jahrhundert sicher von den Privatgütern der Frankfurter Bürger überall übertroffen, und der Grundbesitz der todten Hand und des benachbarten Adels kam ihm, jeder für sich, im Durchschnitt aller Dörfer, soweit wir sehen können, mindestens gleich ¹⁾. Es begreift sich leicht, dass unter diesen Umständen das freie Eigenthum der Bauern keinen grossen Umfang haben konnte. Ganz fehlte dasselbe freilich nirgends; aber es zersplitterte sich in zahllose kleine Parcellen, die in vielen Händen zerstreut waren.

Wie sich diese Besitzverhältnisse gebildet haben, kann hier nicht untersucht werden. Wohl aber liegt uns ob, kurz darzulegen, welchen Einfluss dieselben auf die Landwirthschaft und damit zusammenhängend auf den socialen Charakter der Dorfbevölkerungen geübt haben.

Dass noch im XIV. Jahrhundert eine scharfe Scheidung

1) Noch nach den Angaben des Landamts-Inventars von 1726 belief sich der Flächengehalt der den Stiftungen und der Kirche zu Frankfurt gehörigen Güter in den Dörfern auf 3958 Morgen, das Grundeigenthum von Frankfurter Privaten auf 1587 Morgen und dasjenige fremder Besitzer (Adlicher etc.) auf 3041½ Morgen — zusammen 8586½ Morgen. Vgl. auch S. 277.

zwischen Stadt und Land, Stadtgewerbe und Landwirthschaft, städtischer und ländlicher Bevölkerung nicht stattfand, ist früher bereits mehrfach angedeutet worden. Die Stadtbewohner trieben selbst Landwirthschaft nicht bloss auf dem Boden der Stadtmark sondern auch auf den Dörfern, und ein grosser Theil der Landbewohner hatte Bürgerrecht in der Stadt. Wie der Pfahlbürger seine Winterresidenz in der Stadt, so hatte mancher gesessene Stadtbürger sein Gut auf dem Lande, das er »mit eigenem Rauch, mit Hund und Katze unter seiner Hand« behielt.

Das Alles änderte sich am Schlusse des XIV. und im XV. Jahrhundert. Das Pfahlbürgerthum hörte auf. Dem früher eingewanderten Handwerker in der Stadt begannen die ererbten Aecker und Weinberge auf dem Dorfe unbequem zu werden; die Geschlechter legten zwar immer noch Geld in ländlichem Grundeigenthum an; aber sie gaben mindestens die eignen Aussenwirthschaften auf, um, dem Beispiele der geistlichen Korporationen folgend, die Dorfgüter zu verpachten. Stadt- und Landbewohner begannen sich auch social schärfer zu scheiden; der Städter wurde immer mehr reiner Handwerker, Rentier, kaufmännischer Spekulant, und da ihm allein das Bürgerrecht vorbehalten blieb, während der Dörfier höchstens noch in ein Schutzhörigkeitsverhältniss zum Rathe treten konnte, so wurden die Worte Bürger und Bauer allgemach zum Ausdrucke berufsständischer und politischer Unterschiede. Die Einwanderung vom Lande nach der Stadt verlangsamte sich in dem Masse, als die Gewalt der Grund- und Leibherren dort sich befestigte und hier die Zünfte sich engherzig nach aussen abschlossen: es bildete sich ein stabiler Bauernstand, der von den höheren Ständen um so mehr gedrückt werden konnte, je mehr er wirtschaftlich von ihnen abhängig war.

Das ist in kurzen Zügen das Bild der Entwicklung, welche sich in den Frankfurter Dörfern vom Ende des XIV. bis zum Ende des XVI. Jh. vollzog. Uns interessirt hier nur die wirtschaftliche Seite derselben, insofern diese die berufliche Gliederung der Bevölkerung bestimmte.

Freilich kann sich die Untersuchung hier nicht so ein-

fach gestalten wie bei den betreffenden Abschnitten über die städtische Bevölkerung. In letzteren durften wir uns mit einfacher ziffermässiger Konstatirung der socialen Unterschiede begnügen, welche die verschiedenen Berufsbezeichnungen zum Ausdruck bringen, und brauchten uns nur da auf sachliche Erörterungen einzulassen, wo ein Theil der Bevölkerung (Handeltreibende, Landwirthe, Juden) auf diesem Wege nicht zu fassen war. Bei der Dorfbevölkerung haben wir von vornherein den Betrieb der Landwirthschaft als Regel, eine etwaige andere Berufsthätigkeit als Ausnahme anzusehen. Damit ist aber für ihre sociale Charakterisirung noch sehr wenig gesagt. Wichtiger als die Thatsache des Landwirthschaftsbetriebes ist hier die Art und der gewöhnliche Umfang desselben, und diese beiden Dinge hängen wieder in erster Linie ab von der Vertheilung des Grundeigenthums und der Stellung des Eigenthümers zum Bewirthschafter. Eine bäuerliche Bevölkerung z. B., die auf Fröhner- und Hintersassenwirthschaft beruht, ist in socialer Hinsicht himmelweit verschieden von einem Stande freier Eigenthümer und betriebsamer Pächter. Für die Bevölkerung auf den Frankfurter Dorfschaften ist in diesen Dingen ausschlaggebend der grosse Grundbesitz der Stadt, der Kirche und der Geschlechter, sowie des Adels der Umgegend und etwaiger fremder geistlicher Korporationen.

Soweit wir die Dinge zu überschauen vermögen, wurde dieser ganze fremde Besitz schon im XV. Jh. regelmässig verpachtet. Hofrechtliche Verhältnisse finden sich nur ganz vereinzelt und treten an Bedeutung sehr zurück. Die bäuerliche Leihe hatte hier drei verschiedene Formen angenommen: diejenige der Erbpacht, des Landsiedelrechtes und der Zeitpacht. Die Erbpachtverhältnisse sind im Allgemeinen die älteren. Neu kamen dieselben wohl nur noch in Anwendung, wo es galt, Pächter für eine erst zu rodende Fläche zu gewinnen. So verliehen die Frankfurter Rechenmeister 1497 den Galgenberg hinter Bornheim, »darauf man in vergangenen Jahren das Centgericht der neunzehn Dörfer gehalten«, an 24 Bornheimer Einwohner zu Erbe und zwar in Stücken von nur $\frac{1}{4}$ bis 2 Morgen, den Morgen um 8 β Jahrzins, mit der Be-

dingung, dass das Land innerhalb der nächsten drei Jahre gerodet werde. Weit häufiger war die Landsiedelleihe, unter der man sich aber nicht, wie in Niederhessen ¹⁾, eine kurzfristige Zeitpacht, sondern ein zwischen Erb- und Zeitpacht stehendes Verhältniss zu denken hat. Wir haben dieselbe oben (S. 281) als unterminirte Zeitpacht bezeichnet, möchten aber hier hinzufügen, dass sie für den Pächter insofern die Gewähr der Dauer in sich trug, als er nur dann ausgetrieben werden konnte, wenn er das Gut liegen liess oder wenn der Eigenthümer es in Selbstbewirthschaftung nehmen wollte, und auch dann nur gegen Vergütung der Meliorationen ²⁾. Zu Landsiedelrecht wurden sowohl grössere Besitzungen von 1—6 und selbst mehr Huben als auch einzelne Stämme bis zu $\frac{1}{4}$ Hube und selbst weniger verliehen, selten einzelne Parzellen. Die einfache Zeitpacht war am häufigsten bei den damals noch seltenen Wiesen und den Weinbergen, die indess bis zum XVI. Jh. auch noch vielfach im Eigenbau gehalten wurden. So hatte der Frankfurter Rath die Wiesen im Königsbruch gegen Ende des XV. Jh. an 47 Personen von Bornheim auf 10 Jahre um 28 fl. jährlich verpachtet. Weinbergsverpachtungen sind überaus häufig, selbst bei wenigervermögenden Frankfurter Bürgern. Doch nahm hier die Zeitpacht nicht selten die Form des Theilbaus an, der auch bei Ackerland vorkommt. Indessen darf der letztere nicht als besonderes Pachtsystem angesehen werden. Freilich auch nicht als blosser Lohnform. Es ist nur eine eigne Art der Bemessung des damals so verbreiteten Naturalpachtzinses.

Dies ist ungefähr das Bild, welches uns die städtischen Akten vorwiegend aus der zweiten Hälfte des XV. Jh. gewinnen lassen. Dasselbe fand, nachdem obige Zeilen bereits

1) Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, S. 582 ff.

2) Die Frankfurter Bedeordnungen, welche im XIV. Jh. allgemeine Selbstbewirthschaftung voraussetzen, gedenken des Landsiedelrechtes von 1419 ab mit den Worten: *Weres das eins sin lant zu lantsiedelem rechte verluhen hette vnd man denselben lantsiedel davon nit vertringen mochte vmb merern pacht oder lieberrn lantsiedel, ließ er is aber ligen, das man im dann sin besserunge davon abelegem muste.*

niedergeschrieben waren, eine erfreuliche Bestätigung durch eine Aufzeichnung des sämmtlichen von den einzelnen Haushaltungen der Frankfurter Dorfschaften genutzten Grund und Bodens, welche im Juni 1542 bei Gelegenheit der Erhebung des von dem Reichstage in Speyer beschlossenen Gemeinen Pfennigs durch eine besondere Kommission vorgenommen worden war ¹⁾. Diese Aufstellung welche den Zweck hatte, der Einschätzung des Vermögens zur Grundlage zu dienen, ist ersichtlich mit nicht gewöhnlicher Sorgfalt und Genauigkeit gemacht worden. Für jede Haushaltung ist die Flächengrösse des von ihr bewirthschafteten Landes nach Kulturarten im Einzelnen angegeben; meist ist hinzugefügt, ob die betreffenden Aecker, Wiesen, Weinberge, Krautländer, Baumgärten, Ellern u. s. w. zu Lehen (d. h. Landsiedelrecht), Erbe, Zins (d. h. Zeitpacht) oder als Eigen genutzt wurden; oft ist auch die Höhe des Zinses bei Geldpacht oder die abzugebende Quote bei Theilpacht namhaft gemacht und wo ganze Huben oder Theile von solchen pachtweise genutzt wurden, meist auch der Eigenthümer des Landes ²⁾. Es können also die von den ein-

1) Mglb. E 21 Nr. 2: für jedes Dorf ein schmales Folioheft — alle durch Wasser und Fäulniss in der Mitte stark beschädigt.

2) Das Heft für Nieder-Ursel enthält in seinem Eingang auch die Fragstücke, welche den Unterthanen vorgelegt wurden bezüglich dessen, wovon sie zu geben schuldig sein. Dieselben lauten: *Erstlich ob eyner ein treuwenhender sy. — Item ob eyner hoeffleude by ym hab, die nit eydhafftig sin. — Item ob eyner dienstbott, knecht oder megt by ym hab. — Item ob eyner erbe oder lehengutter hab. — Item ob eyner hab: ecker — wiesen — gerten — gartenlender — ellern — weingarten — hauß — hoff — schauwer — korn — habern — weyß — gersten — erwoeyß — pferde — ochsen — kuwe — kelber — schwein — schaeff — bargelt — schult — korngult, pfenniggult — dinstgelt.* Die Verzeichnisse geben leider nicht alle Antworten auf diese Fragen, sondern nur diejenigen, welche sich auf den Grundbesitz beziehen, und ausserdem in 4 Fällen auch die Höhe einer bezogenen Gülte an. Sie sind also fast reine Grundsteuerkataster. Nur bei denjenigen Personen, welche kein Land bewirthschafteten, ist gleich die Steuerschuldigkeit beigeschrieben. Das Heft für Nieder-Ursel gibt endlich neben den Grundstücken auch die Höhe des Vermögensanschlags für jeden Steuerpflichtigen in Geld an. Für die übrigen Dörfer ist die Steuer-Einnahme in einem besonderen Hefte zusammengestellt.

zelen Wirthschaften benutzten Flächen durch Addition der Einzelangaben ermittelt werden; es lässt sich dabei genau ersehen, welcher Art von Kultur dieselben unterstanden, und es ist endlich auch möglich, zu erkennen, wie sich das gesammte Kulturland einer Gemarkung auf die verschiedenen Anbauarten vertheilte. Zur Vervollständigung des Bildes fehlte nur noch die Angabe der Flächengrösse der gemeinen Weiden und sonstiger Allmenden sowie etwa genutzter Wald- und Koppelweiden.

Jedenfalls ist uns die Möglichkeit gegeben, durch Zusammenrechnung der Detailangaben für die einzelnen Haushaltungen ein Bild von dem Betriebe der Landwirtschaft und der Lage der Bauern in den 8 Dörfern, für welche jene Aufzeichnungen erhalten sind, zu gewinnen. Bei der Langsamkeit, mit welcher agrarische Zustände sich zu verändern pflegen, dürfte dieses Bild von den Verhältnissen der zweiten Hälfte des XV. Jh. nicht allzu weit abweichen.

Wir geben zunächst eine Uebersicht über die Grösse des Kulturlandes und die Vertheilung desselben auf die verschiedenen Arten der Bodenbenutzung. Dabei ist zu beachten, dass die Flächenmasse in unserer Quelle nicht nach Ruthen sondern nach ganzen und halben Morgen, Vierteln und halben Vierteln angegeben sind. Unter ein halbes Viertel (20 Ruthen) wird fast nie heruntergegangen. Kleinere Flächen werden als *Placken* bezeichnet. In den äusserst seltenen Fällen, wo solche genannt werden, haben wir sie zu je 10 Ruthen gerechnet. Endlich ist zu beachten, dass die Gärten, Krautländer oder Kappusgärten und die Baumgärten in der Mehrzahl der Fälle nur nach der Stückzahl angegeben werden. Wir haben hier, da es sich nur um Flächen von geringer Ausdehnung handelt, die Morgenzahl nach dem Durchschnitte der ihrer Grösse nach bekannten Bodenstücke jeder Gattung berechnet, um doch eine ungefähre Ziffer in die Tabelle einstellen zu können. Etwaige Fehler die dabei begangen sein mögen, können bei der Geringfügigkeit der Zahlen nicht ins Gewicht fallen. Zu den Baumgärten haben wir auch die hier und da vorkommenden Stücke Ellern, d. h. mit Erlen, Ahorn u. dgl. bestandene Bodenflecke zur Holzwerbung gerechnet.

Unter den Gärten sind nicht Hausgärten sondern eingezäunte Stücke Landes in der Nähe des Dorfes (Feldgärten) zu verstehen.

Tabelle L.

Grüase des Kulturlandes in den Dörfern und Vertheilung desselben auf die einzelnen Anbauarten.

Dorfschaften	Aecker	Wiesen	Wein- gärten	Kraut- länder	Baum- gärten, Ellern	Gärten	Kulturland überhaupt
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
1. Bonames	1237 ² / ₈	36 ⁵ / ₈	62 ¹ / ₄	1 ¹ / ₈	4	8	1349 ² / ₈
2. Bornheim	1022 ² / ₈	30	164 ¹ / ₂	8	8	2	1235 ¹ / ₈
3. Dortelweil	2113 ¹ / ₈	36 ¹ / ₈	65 ³ / ₄	4 ⁵ / ₈	9 ¹ / ₂	6	2235 ¹ / ₈
4. Hausen	828	3 ¹ / ₄	14	—	¹ / ₂	—	845 ³ / ₄
5. Nieder-Erlenbach	3548 ² / ₈	50 ³ / ₄	72 ² / ₄	17	3 ¹ / ₂	4	3696 ² / ₈
6. Nieder-Ursel	2154 ³ / ₄	51 ² / ₈	64 ¹ / ₂	1	¹ / ₂	6	2278 ² / ₈
7. Soden	446	70	89 ² / ₈	6	5	¹ / ₄	616 ¹ / ₈
8. Sulzbach	2095 ¹ / ₂	19 ¹ / ₂	123 ⁵ / ₈	12	5	4	2259 ² / ₈
Zusammen	18445 ³ / ₄	298 ⁵ / ₈	657	49 ³ / ₄	36	30 ¹ / ₄	14517 ² / ₈

Zur Verhütung von Missverständniss sei bemerkt, dass die vorstehenden Ziffern nicht die in den Gemarkungen der angegebenen Orte gelegenen sondern die von den betr. Orten aus bewirthschafteten, bzw. im Besitz der Ortsangehörigen befindlichen, Kulturfächen darstellen, einerlei in welcher Gemeindemark sie lagen. Thatsächlich besaßen und bewirthschafteten manche Bauern einen Theil ihres Landes, namentlich Weinberge und Wiesen, in der Feldflur von Nachbargemeinden. So waren Ortsnachbarn von Bonames begütert in den Gemarkungen von Eckenheim, Eschersheim, Nieder-Eschbach, Harheim, Homburg, Kalbach, Praunheim und Vilbel, solche von Nieder-Erlenbach in Berkersheim, Bommersheim, Dortelweil, Ober-Erlenbach, Eschbach, Gross-Karben, Harheim, Massenheim, Nauheim, Seulberg, Vilbel und Wöllstadt, und ähnliche Listen liessen sich für die übrigen Ortschaften geben. Wir haben hier ein Seitenstück zu den Wirthschaften Frankfurter Bürger auf den Dörfern, welches lebhaft an den halb-nomadischen Ackerbau des frühern Mittelalters erinnert.

Was die Vertheilung der bebauten Fläche auf die verschiedenen Kulturarten betrifft, so ist vor allem die geringe Ausdehnung der Wiesen und das Vorkommen von Weinbergen in solchen Orten, welche heute keine Spur derselben mehr aufweisen, zu beachten. Von je 100 Morgen unter landwirthschaftlicher Kultur befindlichen Bodens entfielen auf

in	Ackerland:	Wiesen:	Weinberge:	Feldgärten:
1. Bonames	91,8	2,7	4,6	0,9
2. Bornheim	82,8	2,4	13,3	1,5
3. Dortelweil	94,5	1,7	2,9	0,9
4. Hausen	97,9	0,4	1,6	0,1
5. Nieder-Erlenbach	96,0	1,4	1,9	0,7
6. Nieder-Ursel	94,6	2,3	2,8	0,3
7. Soden	72,3	11,4	14,5	1,8
8. Sulzbach	92,7	0,9	5,5	0,9
überhaupt	92,6	2,1	4,5	0,8

Leider stehen uns die entsprechenden statistischen Daten gerade für die vorstehenden 8 Dörfer aus der Gegenwart nicht zu Gebote. Nur von den beiden jetzt hessischen Gemeinden Dortelweil und Erlenbach liegen uns Ziffern vor ¹⁾, aus denen berechnet werden konnte, dass 1878 von dem landwirthschaftlich kultivirten Areal der Gemarkung von Dortelweil 19,3 Procent und von demjenigen von Erlenbach 8,6 Procent auf Wiesen entfielen, während Weinbau in beiden Orten nicht mehr getrieben wird. Der letztere findet sich überhaupt heute nur noch in Bornheim und Soden, an beiden Orten in sehr geringem Umfang. Dagegen lehren die Angaben des Verzeichnisses von 1542 über die Besitzungen der Dorfbewohner in Nachbargemeinden, dass damals noch in der ganzen Umgegend von Frankfurt ein ansehnlicher Theil des Landes der Rebenzucht gewidmet war und dass sich alle Dörfer ohne eine Ausnahme dabei beteiligten. Es war ein Zustand, wie er sich jetzt nur noch in den weinreichsten Gegenden Deutschlands findet.

1) In den Beiträgen zur Stat. des Grossh. Hessen Bd. XXIV.

Zur Vergleichung fügen wir deshalb hier aus der Aufnahme der Bodenbenutzung von 1883 ein paar Ziffern bei, welche sich einerseits auf kleinere Verwaltungsbezirke in der Umgebung Frankfurts, anderseits auf die wichtigsten Weinbauggenden Süd- und Mitteldeutschlands beziehen ¹⁾. Von je 100 Hektar landwirthschaftlich kultivirten Bodens entfielen auf

in	Acker- land:	Wiesen:	Wein- berge:	Gärten:
dem Kreise Friedberg	86,5	12,8	0,01	0,65
dem Kreise Offenbach	77,0	22,4	—	0,6
der Prov. Starkenburg	77,9	21,0	0,4	0,7
der Prov. Hessen-Nassau	75,9	22,4	0,5	1,2
der Prov. Rheinlaud	83,0	14,1	0,9	1,9
der Prov. Rheinhessen	85,9	4,7	8,6	0,8
der bayerischen Pfalz	78,1	16,6	4,1	1,2
Baden	71,9	23,6	2,6	1,9
Württemberg	73,1	24,1	2,0	0,8

Darnach wird das Verhältniss des Weinbaues zu den übrigen Kulturarten, welches die Frankfurter Dörfer im XVI. Jh. aufwiesen, selbst in den eigentlichen Weinbau-Gegenden jetzt nur noch vereinzelt erreicht, während die dem Wiesenbau gewidmete Fläche relativ und noch mehr absolut sich überall enorm vergrößert hat. Die letztere Seite der Entwicklung tritt erst recht hervor, wenn wir im Auge behalten, dass seit dem XVI. Jh. ewige Weide in grossem Umfange gerodet worden ist, dass also auch das Ackerland zugenommen hat und die Vermehrung der Wiesen nicht auf Kosten des letzteren erfolgte.

Nach dieser Darlegung über die Verhältnisse der Bodenbenutzung werden wir unschwer die folgende Zusammenstellung über die Vertheilung des Bodens auf die einzelnen Wirthschaften verstehen.

1) Dieselben wurden berechnet nach den Angaben im Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, VI (1885), S. 26. 28 und in den Mitth. der grossh.-hess. Centralstelle für Landesstatistik, XV (1885), S. 194 f. Die Zahlen beziehen sich nur auf den landwirthschaftlich kultivirten Theil des Bodens (Weiden, Forsten, Hofräume etc. ausgeschlossen).

Tabelle LI.
Vertheilung des landwirthschaftlichen Kulturbodens auf die Haushaltungen.

Dorfschaften	Zahl der Haushaltungen, welche bewirthschafteten je . . Morgen															Haushaltungen überhaupt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1. Bonames	14	8	3	2	7	2	3	2	2	2	2	2	1	21	69	
2. Bornheim	3	20	7	2	8	7	11	3	1	1	1	—	—	5	68	
3. Dortelweil	5	5	2	6	8	4	5	1	1	3	3	5	1	6	54	
4. Hansen	1	3	—	1	—	2	—	1	1	2	1	—	1	4	16	
5. Nieder-Erlenbach	4	6	2	2	11	8	14	6	2	2	4	5	3	4	71	
6. Nieder-Ursel	1	3	5	3	11	11	6	1	2	2	4	5	—	4	56	
7. Soden	2	6	3	8	7	5	4	—	—	2	—	—	—	4	41	
8. Sulzbach	6	14	4	7	14	6	5	6	5	5	1	1	2	4	75	
Zusammen	66	65	26	31	66	45	48	20	19	16	10	18	8	52	450	

Anmerkung. Die Morgenanzahl in den Spaltenüberschriften ist so zu verstehen, dass die Anfangsziffer exclusive, die Endziffer inclusive genommen wird. Wirthschaften von 3—5 Morgen sind also solche, welche über 3 und bis mit 5 M. bewirthschafteten. Der Ausdruck Haushaltungen ist nicht ganz genau. Da es sich um eine Vermögenssteuer handelt, so war für alle Vermögensbesitzer, also auch für erwachsene Geschwister mit abgetheiltem Vermögen, die in Haushaltsgemeinschaft lebten, für Kinder unter Vormundschaft etc. der Grundbesitz besonders anzugeben. Spalte 14 umfasst auch die Haushaltungen, welche bloss eine Hofreite ohne weiteres Wirthschaftsland besaßen (im Ganzen 14), sowie wahrscheinlich auch Einreine, bei denen bloss der Grundbesitz nicht namhaft gemacht ist, sondern statt dessen der Geldanschlag des Vermögens. So mehrfach bei Kindern unter Vormundschaft.

Es schien von besonderer Wichtigkeit, in der umstehenden Tabelle möglichst viele Gruppen zu bilden, um alle Besitzabstufungen und Wirthschaftsgrössen deutlich hervortreten zu lassen. Bezeichnen wir die Wirthschaften mit bis zu 5 Morgen als Zwergwirthschaften, diejenigen von über 5 Morgen bis zu einer Hube als kleine Wirthschaften, ferner diejenigen mit 30 bis 100 Morgen Betriebsfläche als mittlere und die darüber hinausgehenden als grosse Wirthschaften, so kommen im Durchschnitt aller Dörfer, wenn wir von den Haushaltungen ohne Grundbesitz absehen, auf je 100 Wirthschaften:

Zwergwirthschaften (bis zu 5 M.)	81,9
Kleinwirthschaften (5—30 M.)	35,7
Wirthschaften mittlerer Grösse (30—100 M.)	21,9
Grosse Wirthschaften (über 100 M.)	10,5

Auf den ersten Blick fällt uns dabei die weit vorgeschrittene Zersplitterung des Bodens und die bedeutende Zahl der Zwerg- und Kleinwirthschaften auf. Mehr als der vierte Theil aller Landwirthschaft treibenden Haushaltungen muss sich mit Flächen bis zu 3 Morgen begnügen, fast ein Drittel bewirthschaftet unter 5 Morgen. Das ist nur zu verstehen, wenn wir beachten, dass diese Zwergwirthschaften fast ganz auf dem Weinbau beruhen. Höchstens dass unsere Steuerkataster für sie neben den Weinbergen noch etwas Kraut- und Gartenland oder eine Wiese verzeichnen. Darum müssen diese Wirthschaften doch nicht durchaus ärmliche gewesen sein. Zur Ergänzung dessen, was Eigenthum und Pachtland boten, diente bei diesen wie bei allen andern Wirthschaften die Gemeindeweide, die Nutzung von Allmendland und etwaige Rechte auf Waldnutzungen. Den Umfang solcher gemeinen Berechtigungen hat man sich für diese Zeit noch als bedeutend vorzustellen. Sie ermöglichten vor Allem auch der geringsten Wirthschaft die Viehhaltung.

Auch in den kleinen Wirthschaften nimmt der Weinbau noch immer eine breite Stellung ein; aber er tritt doch naturgemäss hinter dem Ackerbau zurück. Für den letzteren ist zu beachten, dass bei der Dreifelderwirthschaft immer nur $\frac{2}{3}$ der Wirthschaftsfläche jedes Bauern zur Kornwerbung dienen.

Wenn wir es nun auch in dieser Klasse bereits mit »spannfähigen Nahrungen« zu thun haben, so ergibt sich doch leicht, dass nach Bestreitung des Eigenbedarfs und Abgabe der Naturalpacht kaum Getreide für den Markt übrig bleiben konnte und dass demgemäss für sie der Weinbau auf den Verkauf noch einen Theil der Existenzmittel abwerfen musste.

Die Zahl der mittleren und grossen Wirthschaften erreicht zusammengenommen etwa die Höhe der Zwergwirthschaften und bleibt hinter derjenigen der kleinen Wirthschaften noch etwas zurück. Der Weinbau tritt hier mit der wachsenden Grösse der Wirthschaften in den Hintergrund; bei denjenigen, welche über 100 Morgen bebauten, wurde er wohl bloss für den eigenen Bedarf betrieben. In der Hauptsache haben wir es also hier mit Körnerwirthschaften zu thun, die einen Theil ihres Ertrages auf den städtischen Markt brachten.

Diese kurze Charakterisirung der typischen Betriebsgrössen ist nach dem allgemeinen Eindruck entworfen, welcher bei der Verarbeitung Hunderter von einzelnen Einträgen gewonnen wurde. Zur Illustrirung derselben mögen die folgenden Ziffern dienen, in denen die Mischung der Kulturarten in den Wirthschaften des Dorfes Sulzbach zur Darstellung gebracht wird, das in diesen Dingen ungefähr Durchschnittsverhältnisse bietet. Dort betrug die gesammte Wirthschaftsfläche (in Morgen):

	bei den Wirthschaften mit einem Areal von				über-
	bis zu 5	5—30	30—100	über 100	haupt
	M.	M.	M.	M.	
Ackerland	8 ³ / ₄	334 ⁵ / ₈	1012 ¹ / ₈	740	2095 ¹ / ₂
Wiesen	4 ³ / ₄	7 ³ / ₄	7	—	19 ¹ / ₂
Weinberge	30 ¹ / ₈	50 ⁷ / ₈	32 ¹ / ₄	10 ³ / ₈	123 ³ / ₈
Gärten	5	9	6	1	21
Zusammen	48 ⁵ / ₈	402 ¹ / ₄	1057 ³ / ₈	751 ³ / ₈	2259 ⁵ / ₈
Durchschnitts- fläche einer Wirtschaft:	2,03	15,0	66,8	187,9	31,8

Von je 100 Morgen der Wirtschaftsfläche jeder Betriebsgrösse waren:

	bei den Wirthschaften mit einem Areal von				überhaupt
	bis zu 5	5—30	30—100	über 100	
	M.	M.	M.	M.	
Ackerland	18,0	83,2	95,7	98,5	92,7
Wiesen	9,7	1,9	0,7	—	0,9
Weinberge	62,0	12,6	3,0	1,4	5,5
Gärten	10,3	2,3	0,6	0,1	0,9

Wie man sieht, nimmt die Bedeutung der Weinberge, Wiesen und Gärten mit dem Wachsen der Betriebsgrösse ab, während diejenige des Ackerlandes zunimmt. Das Fehlen der Wiesen in der Gruppe der Grosswirthschaften liegt wol an einer Ungenauigkeit des Materials, welche damit zusammenhängt, dass das Pachtland bei diesen Wirthschaften vorwiegt und dass die Grösse des gepachteten Areals in ganzen Huben angegeben wird, wobei gerade im Dorfe Sulzbach die Wiesen meist nicht ausgeschieden worden zu sein scheinen, was sonst fast regelmässig geschieht. Jedenfalls ist wohl zu beachten, dass die Wirthschaften nach Kulturarten sich für jede der vier von uns unterschiedenen Betriebsgrössen individuell verschieden gestalten und dass die intensiveren Arten der Bodenbenutzung um so mehr hervortreten, je kleiner die Betriebsfläche ist.

Ein ähnlicher Unterschied waltet bezüglich des rechtlichen Verhältnisses ob, in welchem die verschiedenen Wirthschaften den Boden nutzten. Die Steuerkataster unterscheiden: Lehngut (d. h. Land, welches zu Landsiedelrecht ausgethan war), Erbe oder Erbgut (Land in Erbpacht), Zinsgut (Land in Zeitpacht) und Eigen. Diese Bezeichnungen sind zwar der grossen Mehrzal der Parzellen und Landstämme beigeschrieben; vollständig sind solche Angaben aber nur bei einem Dorfe; Nieder-Ursel. Desshalb ist auch hier allein eine statistische Verarbeitung derselben möglich.

Von den verschiedenen Arten des Kulturlandes, welche die Nachbarn von Nieder-Ursel bewirthschafteten, waren:

	Aecker:	Wiesen:	Weingärten:	Gärten:	überhaupt:
	M.	M.	M.	M.	M.
Lehengut	1525 ³ / ₄	—	5 ¹ / ₄	—	1531
Erbgut	311 ¹ / ₂	10 ³ / ₄	8 ¹ / ₄	¹ / ₄	330 ³ / ₄
Zinsgut	4 ¹ / ₂	23 ³ / ₄	37 ⁵ / ₈	3 ¹ / ₄	69 ¹ / ₈
Eigen	313	17 ¹ / ₈	13 ³ / ₈	4	347 ¹ / ₂
Zusammen	2154 ³ / ₄	51 ⁵ / ₈	64 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	2278 ³ / ₈
Von je 100 M. jeder Kategorie waren:					
Lehengut	70,9	—	8,1	—	67,2
Erbgut	14,4	20,8	12,8	—	14,5
Zinsgut	0,2	46,0	58,3	—	3,0
Eigen	14,5	33,2	20,8	—	15,3

Das Eigenthum tritt sonach sehr zurück gegenüber den Pachtverhältnissen, und unter letzteren überwiegen wieder die festen Zeitpachten von unbegrenzter Dauer gegenüber der Erbpacht und der kurzfristigen Zeitpacht. Allein das Verhältniss dieser Besitzweisen zu einander ist durchaus nicht bei allen Kulturarten dasselbe. Die Landsiedelleihe überwiegt nur bei dem Ackerlande, von welchem $\frac{5}{7}$ ihr unterliegen, während je $\frac{1}{7}$ auf Erbpacht und Eigenthum entfällt. Gewöhnliche Zeitpacht kommt hier kaum vor. Dagegen nimmt bei den Wiesen und Weinbergen die letztere den relativ grössten Theil der Fläche in Anspruch; in den Rest theilen sich Erbpacht und Eigenthum, jedoch mit entschiedenem Vorwiegen des letzteren. Intensive Kultur erwächst in dieser Zeit nur auf dem Grunde fester Besitzverhältnisse; ist sie vorhanden, so verträgt sie aber auch selbst die flüchtigsten Zeitpachten, wenn dieselben nur nicht der Bestimmtheit entbehren und dem Eigenthümer freie Verfügung wahren.

Demgemäss gestaltet sich auch bei den verschiedenen Betriebsgrössen das Verhältniss des Eigenthums und der drei Pachtarten zu einander verschieden. Von je 100 Morgen jeder Betriebsgrösse in der Gemeinde Nieder-Ursel waren

	in den Wirthschaften mit einem Areal von			
	bis zu 5 M.	5—30 M.	30—100 M.	über 100 M.
Lehengut	26,5	71,6	61,8	70,2
Erbgut	17,7	18,7	8,7	16,8

	in den Wirthschaften mit einem Areal von			
	bis zu 5 M.	5—30 M.	30—100 M.	über 100 M.
Zinsgut	36,3	7,8	1,5	0,7
Eigen	19,5	1,9	28,0	12,3

In allen Betriebsgrössen finden wir darnach Eigenthum mit den verschiedenen Pachtweisen gemischt, und zahllos sind die Kombinationen, welche dabei vorkommen. Das Lehngut überwiegt durchweg mit alleiniger Ausnahme der Zwergwirthschaften; das Zinsgut tritt um so mehr zurück, je grösser die Wirtschaftsfläche wird. Zu Landsiedelleihe werden meist nur grössere Komplexe (ganze, halbe und Viertelshuben), höchst selten Parcellen ausgethan; die Erbleihe erstreckt sich gleichmässig auf Parcellen und kleine Güterstämme bis zu $\frac{1}{2}$ Hube, selten auf Güter von einer oder mehreren Huben; auf Zins werden nur Parcellen verliehen von $\frac{1}{8}$ bis 5 Morgen. Auch das Eigenthum ist sehr stark parcellirt; doch finden sich hin und wieder selbst Komplexe von mehreren Huben in einer Hand.

Der Pachtzins besteht bei Lehen- und Erbgut gewöhnlich in Naturalien, bei Zinsgut auch häufig in Geld. In kurzer Zeitpacht verliehene Wiesen tragen in der Gemeinde Nieder-Ursel pro Morgen 8 β bis 1 fl. (im Durchschnitt von 9 Fällen 19,4 β), Weinberge von 6 bis 23 $\frac{1}{3}$ β (im Durchschnitt von 23 Fällen 11,9 β), Gärten von 16—32 β (im Durchschnitt von 3 Fällen 1 fl.). Im Theilbau gibt Ackerland die Hälfte, Weinberge in den Gemeinden Bornheim und Dortelweil ein Drittel, in Soden am häufigsten die Hälfte, vereinzelt auch drei Fünftel.

Die Frankfurter Dörfer zeigen uns also im Jahre 1542 bereits ein agrarisches System von moderner Färbung: vorherrschende Kleingüterwirthschaft, auf Pachtland und Eigenthum zugleich begründet. Die Bodenzersplitterung ist allerdings noch nicht so weit vorgeschritten wie in den Hauptgebieten der modernen Kleinkultur. Zur Vergleichung stellen wir hier die Vertheilung des landwirthschaftlichen Geländes nach der Grösse des von den Haushaltungen bewirthschafteten

Areals im heutigen Württemberg ¹⁾ mit den entsprechenden Verhältnissen der Frankfurter Landgemeinden im Jahre 1542 zusammen. Der Morgen der letzteren ist dabei = 25 Ar angenommen worden, was der Grösse des Morgens im benachbarten Hessen und Nassau entspricht, deren Gebiet vier der betreffenden Dörfer jetzt angehören. Der spätere Frankfurter Morgen war kleiner (etwa 20 Ar). Unsere Reduktion des Flächenmasses als richtig vorausgesetzt, bewirthschafteten von je 100 Haushaltungen

Flächen von	in den Frankf. Dörfern 1542:	in Württem- berg 1873:
0—1 ¹ / ₂ ha. (0—6 M.)	34,7	46,3
1 ¹ / ₂ —10 ha. (6—40 M.)	38,9	45,2
über 10 ha. (40 M.)	26,4	8,5

Bei der Vergleichung dieser Zahlen hat man einerseits zu beachten, dass die moderne Kleinkultur weit intensiver ist als diejenige des XVI. Jh., andererseits, dass im letzteren die gemeinen Nutzungen von Weide und Allmenden weit schwerer ins Gewicht fielen als in der Gegenwart. Dass die Wirthschaftsverhältnisse auf den Frankfurter Dörfern in der zweiten Hälfte des XV. und der ersten des XVI. Jh. keineswegs ärmliche waren, zeigen auch ein paar Daten über die Viehhaltung, welche aus verschiedenen Quellen zusammengetragen worden sind.

Freilich den gesammten Viehstand kennen wir nur von einer Gemeinde, welche gerade in landwirthschaftlicher Hinsicht ungünstige Verhältnisse aufweist (vgl. Tab. LI), nämlich von Bonames. Als ummauerter Flecken mit ahnsehnlicher Wasserkraft war dasselbe schon im XV. Jh., wie wir weiterhin erfahren werden, zum Sitze mancher Gewerbebetriebe geworden, was der Bevölkerung bei dem verhältnissmässig geringen Landbesitz, über den sie verfügte (Tab. L), sehr zu Statten kam.

Trotzdem wird 1509 geklagt, dass der Flecken *merkliche abgenommen vnd verdorben* sei. Die Häuser seien »allent-

1) Nach den Württ. Jhb. f. Stat. und Landesk., Jhg. 1881, I, S. 204.

halben vergänglich«, manche wüst und zwischen ihnen lägen unbebaute Flecken. Es fehle an der nöthigen Viehweide¹⁾. Aus Anlass der Berathung dieser Beschwerden im Frankfurter Rathe wurde 1511 eine Aufnahme des Viehstandes in Bonames von Haus zu Haus veranstaltet. Das Ergebniss derselben liegt uns in einem Verzeichnisse vor²⁾. Dieses gibt an erster Stelle *die kuwe, schwyne, kalber vnd schaiff, so die nachgebuern zu Bonamese haben*. Unter den Viehbesitzern erscheint der Amtmann, der Pfarrer, der Zöllner und mancherlei Handwerker. Leider ist gerade beim Amtmann, über dessen übermässige Viehhaltung die Bonameser besonders Klage geführt hatten, die Stückzahl nicht angegeben. Sodann folgen die *einliczigen nachbaren*, welche zur Zeit kein eigen Gesesse hatten, sondern *umb zienß lohnsunge vnd herberge gebrucht*. Es sind ihrer 13, darunter 3 Witwen, sodass wir im Ganzen auf 55 Haushaltungen (bei weitester Fassung dieses Begriffes) kämen. Wir geben die Ermittlungen über den Viehstand in der

Tabelle LII.
Ergebniss der Viehzählung zu Bonames 1513.

Viehbesitz je einer Haushaltung	Zahl der Haushaltungen mit			Gesamtszahl der		
	Kühen und Kälbern	Schweinen	Schafen	Kühe und Kälber	Schweine	Schafe
1 Stück	12	5	—	12	5	—
2 „	9	8	—	18	16	—
3 „	9	4	—	27	12	—
4 „	8	2	—	32	8	—
5—7 „	3	5	1	19	30	6
8—10 „	—	1	—	—	9	—
11—20 „	—	3	1	—	49	12
20—30 „	—	—	1	—	—	24
Zusammen	41	28	3	108	129	42
Ohne Vieh	1	14	39	—	—	—

Wir sehen daraus, dass 1511 die Rindviehhaltung noch ganz allgemein war bei den Familienhaushaltungen, ja fast

1) Vgl. Archiv für Frkf. Gesch. und Kunst, II, S. 233 ff.

2) Mglb. E 32 No. 21.

die Hälfte der letzteren war im Stande, 3 und mehr Stück zu durchwintern, was darauf hinweist, dass schon bei einer Wirthschaftsfläche von 10—20 Morgen (vgl. Tab. LI) ein voller Landwirthschaftsbetrieb möglich war, vorausgesetzt, dass die Vertheilung der Kulturfläche 1511 ähnlich sich gestaltete wie 1542. Nicht so verbreitet war die Schweinezucht; möglicher Weise hatte die Erhebung in einer für die vollständige Ermittlung derselben ungünstigen Zeit (etwa kurz nach dem Hausschlachten zu Ende des Winters) stattgefunden. Immerhin hat mehr als die Hälfte der Familien 2 und mehr Schweine und 3 derselben besitzen die ansehnliche Zahl von 15—18 Stück. Die Schafhaltung beschränkt sich auf drei grössere Besitzer, was bei der Zersplitterung des Grundbesitzes nicht Wunder nehmen kann. Ganz ohne Viehhaltung war keine der 42 Familienhaushaltungen, sondern nur die 13 einzelnen Nachbarn, unter welchen das Wachpersonal der Thürme und Pforten besonders stark vertreten ist.

Ueber die Schweinehaltung auf den Dörfern im XV. Jh. liessen sich noch einige genauere Daten aus den Frankfurter Forstmeisterbüchern gewinnen, und zwar zufällig ungefähr für diejenigen Jahre, für welche wir die Zahl der Haushaltungen oben kennen gelernt haben. Einige Dörfer in der nächsten Umgebung, namentlich Ober- und Niederrad, manchmal auch Bornheim genossen das Recht, bzw. die Vergünstigung, im Herbst und Winter die Eckernmast im Frankfurter Stadtwald für ihre Schweineherden gegen eine Abgabe wie die Frankfurter Bürgerschaft benutzen zu dürfen. In den Jahren 1477, 1489 und 1497 nahm auch eine Reihe weiterer Dörfer an dieser Nutzung Theil, und die Forstmeisterbücher verzeichnen für diese Jahre die Zahl der von jedem derselben eingetriebenen Mastschweine. Nur für das Jahr 1497 jedoch geben sie namentliche Verzeichnisse der Schweinebesitzer und der Anzahl von Thieren, welche jeder zur Herde schlug. Aus diesen Angaben sind die folgenden beiden Tabellen zusammengesetzt worden.

Tabelle LIII.

Zahl der Mastschweine in den Dörfern verglichen mit der Zahl der Haushaltungen.

Dorfschaften	Zahl der Haushaltungen 1474/76	Zahl der Schweine 1477	Zahl der Haushaltungen 1480/4	Zahl der Schweine 1489	Zahl der Haushaltungen 1494/7	Zahl der Schweinebesitzer 1497	Zahl der Schweine 1497
1. Bonames	48	—	53	83	62	37	124
2. Bornheim	49	62	—	79	56	—	—
3. Dortelweil	—	70	37	75	—	30	92
4. Harheim	—	38	37	73	31	26	63
5. Hausen	10	31	—	21	14	—	—
6. Kalbach	—	57	27	68	24	20	73
7. Nieder- Erlenbach	—	48	—	144	—	47	153
8. Niederrad	—	—	—	51	—	—	—
9. Nieder- Ursel	—	78 ¹⁾	—	41	—	26	62
10. Oberrad	—	—	35	53	39	33	90

Die drei letzten Spalten dieser Zusammenstellung lehren, dass die Zahl der Schweinebesitzer 1497 hinter der Zahl der Haushaltungen in fast allen Dörfern mit alleiniger Ausnahme von Bonames nur wenig zurückblieb. Es lassen sich daraus freilich keine Schlüsse ziehen auf das Verhältniss der Schweinezahl zur Zahl der Haushaltungen in Jahren, wo wir die erstere kennen, die letztere aber nicht. Denn die oben (S. 283 f.) für Frankfurt mitgetheilten Daten beweisen, was ja auch in der Natur der Dinge liegt, dass, je nachdem die Waldfrüchte gerathen waren, die Zahl der in die Eckern getriebenen Schweine stark wechselte. Das Gleiche lehren die Ziffern, welche für verschiedene Jahre des XVI. Jh. bezüglich der Oberräder Schweineherde ermittelt werden konnten. Oberrad sandte in die Eckern:

im Jahre:	Schweine:	im Jahre:	Schweine:
1537	119	1557	141
1546	53	1559	124
1552	96	1561	154
1553	65	1565	102
1555	137	1570	149
1556	130	1575	100

1) Mit Praunheim.

Immerhin lehrt unsere Tabelle, dass für die einzelnen Jahre diese Ziffern in einem gewissen Verhältnisse zu der Zahl der Haushaltungen stehen. Mit Rücksicht darauf sei hier noch die Zahl der in die Eckern getriebenen Schweine für einige Dörfer mitgetheilt, über die wir sonst aus dieser Zeit statistische Notizen nicht besitzen. Sie betrug in

Bockenheim (1477)	68	Petterweil (1477)	28
Kelsterbach (1488)	89	Schwanheim (1488)	72
Nied (1477/89)	37—44	Sulzbach (1489)	82

Im Jahre 1497 kommen auf einen Besitzer im Durchschnitt 3 Mastschweine. Im Einzelnen vertheilte sich der ganze Bestand freilich ungleich unter die beteiligten Haushaltungen.

Tabelle LIV.

Anzahl der Besitzer von Mastschweinen in den Dörfern 1497.

Dorfschaften	Zahl der Besitzer von je . . Schweinen						Schweine- besitzer überhaupt	Zahl der Schweine
	1	2	3	4	5	6—12		
1. Bonames	4	16	4	3	5	5	37	124
2. Dortelweil	3	14	3	5	3	2	30	92
3. Harheim	5	10	6	5	—	—	26	63
4. Kalbach	1	10	1	3	1	4	20	73
5. Nieder-Erlenbach	6	16	6	8	5	6	47	153
6. Nieder-Ursel	4	12	7	2	1	—	26	62
7. Oberrad	1	24	3	3	—	2	33	90
Zusammen	24	102	30	29	15	19	219	657

So wenig wir auch daran denken dürfen, zwischen vorstehenden Ziffern und denjenigen über die Vertheilung des Grundbesitzes von 1542 eine statistische Parallele herzustellen, so ergibt sich doch leicht, dass der Grundcharakter der Wirthschaften, wie ihn der Umfang der Schweinehaltung im Jahre 1497 annehmen lässt, derselbe ist, wie ihn die Kataster des Kulturlandes i. J. 1542 darstellen. Ganz grosse Wirthschaften fehlen; das Uebergewicht haben die kleinen, neben denen eine erhebliche Zahl mittlerer und eine mässige Zahl grösserer Betriebe zu bemerken ist. Von je 100 Wirthschaften

hielten 1497:		bebauten 1542:	
Schweine:	Wirth- schaften:	Flächen von	Wirth- schaften:
1—3 Stück	67,8	bis zu 30 Morgen	67,6
4—5 »	22,9	von 30—100 »	21,9
6—12 »	9,3	über 100 »	10,5

Das ist eine auffallende Uebereinstimmung, die freilich nichts weiter beweist und beweisen soll (zumal da für die Schweinehaltung nur die Dörfer Bonames, Dortelweil, N.-Erlenbach und N.-Ursel in Anschlag gebracht werden konnten) als die Aehnlichkeit der Betriebsgestaltung und unser aus dieser Thatsache entspringendes Recht, die Ziffern von 1542 auch auf die zweite Hälfte des XV. Jh. anzuwenden.

Müssen wir nach dem Gesagten den Betrieb der Landwirtschaft und des Weinbaues als die regelmässige Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung in den Frankfurter Landgemeinden ansehen, so finden wir doch schon im XV. Jahrhundert in den Nachbarverzeichnissen der Eidbücher auch einzelne Dorfhandwerker. Wir haben die Spuren derselben, soweit es das unzulängliche Material gestattet, verfolgt und theilen das Ergebniss dieser Untersuchung wegen seiner wirtschaftsgeschichtlichen Wichtigkeit hier mit.

Von vorn herein ist scharf zu unterscheiden zwischen dem seit 1413 durch Mauer, Graben und Gebüch stark befestigten Bonames und den übrigen Ortschaften. Während in dem ersteren sich bald Anzeichen eines halb städtischen Lebens erkennen lassen, trotzdem die Zahl seiner Haushaltungen diejenige der übrigen Orte nur um ein Geringes überstieg, kommen in den letzteren das ganze XV. und XVI. Jh. kaum andere Handwerker vor als solche, deren Zurhandsein das dringendste Bedürfniss der Landbewohner erforderte. Ein Bäcker und ein Schneider finden sich wol in jedem Orte, in den meisten auch ein Schmied oder Wagner. Auch Leineweber und Zimmerleute werden öfter genannt, bisweilen auch Schuster und Bender. Ein Metzger kommt nur 1495 in Oberrad vor. Ausserdem weisen die Nachbarverzeichnisse von

Oberrad, Harheim, N.-Erlenbach, N.-Ursel und Sulzbach je einen oder zwei Müller auf, die Ortschaften an der Nied hie und da auch einen Fischer. Ein Wirth fehlt nirgends. Fügen wir hinzu, dass auf jedem Dorfe der Schultheiss und oft auch der Centgraf und Heimbürger namhaft gemacht werden, dass meistens ein Schäfer und Kuhhirte, seltener Schützen, Glöckner, Wächter und nur in Dortelweil 2 Pförtner in den Listen erscheinen, so haben wir Alles angeführt, was sich von Ansätzen zu beruflich-socialer Gliederung in den Dörfern findet.

Auffallender Weise scheinen später selbst die wenigen Handwerker grösstentheils verschwunden zu sein. In der gegen Ende des 30jährigen Krieges geschriebenen Unterthanen-Rolle lässt sich auch nicht eine Spur von Gewerbebetrieb in den Landgemeinden entdecken; in dem Landamts-Inventar von 1726 wird nur eine Anzahl Gemeinde- und Privat-Brau- und Backhäuser und Mühlen erwähnt. Es ist nicht unmöglich, dass die Frankfurter Zünfte ihr Bannrecht auch auf die Dorfschaften ausgedehnt hatten. Wenigstens wusste noch im vorigen Jahrhundert die Metzgerzunft es als ihr Recht mit Erfolg geltend zu machen, dass kein Metzger in Oberrad sich niederlassen dürfe.

Höchst interessant ist es, die gewerbliche Entwicklung von Bonames zu verfolgen, indem diese uns so anschaulich als möglich zeigt, wie eng im Mittelalter Handwerksleben und Ringmauer mit einander verbunden waren. Am Ende des XIV. und manchmal auch noch im XV. Jh. heisst Bonames regelmässig in den Urkunden ein Dorf; aber schon 1404 werden die ständigen Einwohner daselbst als Bürger bezeichnet, ein Name, der niemals auf einen anderen Frankfurter Ort Anwendung gefunden hat, und zu gleicher Zeit sehen wir sie den Bestimmungen über das Mahl- und Weingeld unterworfen¹⁾. Aus den betr. Rathsbeschlüssen geht hervor, dass sich bereits Müller, Bäcker und Wirthe in Bonames vorfanden. 1413 wird die Befestigung, welche sich bis dahin auf die Burg beschränkt hatte, auf das ganze Dorf ausgedehnt. Das Eid-

1) Gesetzb. Nr. 2, Bl. 43a.

buch von 1418 und das Bedebuch von 1426 lehren uns neben dem Amtmann oder Burggrafen mit seinen Bewaffneten 2 Pförtner, 6 Thurmwächter, 2 Scharwächter, 1 Büchsen schützen oder Büchsenmeister und 1 Zöllner als ständiges Aufsichtspersonal kennen, dessen Besoldung aus dem Ertrag der Bede bestritten wird. Natürlich blieb diesen Leuten, wie in Frankfurt, neben ihrem wenig anstrengenden Dienst noch Zeit genug zum Betriebe eines Handwerks. Ausserdem weisen die Verzeichnisse aus dieser Zeit noch einen Schmied, einen Fischer, 2 Schneider, einen Leinenweber, mehrere Wollenweber und einen Walker auf. Als Zeichen eines entwickelteren socialen Lebens mag die Erwähnung eines Metzlers (1424), eines Lebkuchers (1426) und eines Scherers (1431) angeführt sein. Weitere Handwerke kommen erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts in den Akten vor. So 1460 je ein Schuhmacher, Wagner und Bender, 1466 ein Bader, 1476 ein Kessler oder Kupferschmied, 1497 ein Maurer, 1498 ein Zimmermann und zwei Messerschmiede, von denen einer zugleich Büchsenmeister war. Dass diese Gewerbe erst in den genannten Jahren sicher nachzuweisen sind, hat natürlich nicht die Bedeutung, dass sie vorher etwa nicht vorhanden gewesen wären. Die Huldigungslisten sind in den Personenbezeichnungen nur zu lakonisch, was sich leicht dadurch erklärt, dass sie der Amtmann aufstellte, der in dem kleinen Orte Jeden persönlich kannte.

Von Anfang an hatte der Frankfurter Rath eingesehen, dass die bedeutende Wasserkraft der Nidda sowohl dem Gewerbebetrieb der städtischen Zünfte als auch dem städtischen Aerar nutzbar gemacht werden konnte. Er hatte deshalb schon im ersten Drittel des XV. Jahrhunderts in Bonames eine Walkmühle angelegt, die er mindestens von 1431 ab regelmässig dem Frankfurter Weberhandwerk auf 3- bis 4jährige Fristen verpachtete. Das letztere hatte die Verpflichtung, das ganze Jahr hindurch einen Walker dort zu halten und das Walken sowohl für Einheimische als auch für Fremde zu besorgen. Die Einnahme fiel halb der Stadtkasse und halb dem Weberhandwerk zu. Da der Walker vorher gewöhnlich Frankfurter Bürger gewesen war, so versprach ihm 1431 der Rath,

dass er, wenn er nach Ablauf seiner vier Dienstjahre nach Frankfurt zurückkehren wolle, Bürgerrecht und Handwerk nicht von neuem zu kaufen brauche ¹⁾. Die Walkmühle mag dann mit Veranlassung gegeben haben, dass das Wollengewerbe in Bonames selbst heimisch wurde. Im Jahre 1495 wird dieselbe an *das gemeyn woberhantwerg zu Bonemese* um einen Jahrzins von 5¹/₂ fl. verpachtet; 1498 wird auch ein »dem Rathe« gehöriges Färbehaus daselbst erwähnt ²⁾.

Wie für das Weberhandwerk durch Anlage einer Walkmühle, so sorgte der Rath gegen Ende des XV. Jh. auch für die Frankfurter Harnischmacher und Messerschmiede durch Erbauung einer Schleif- oder Poliermühle, für die Kupferschmiede durch Errichtung eines Kupferhammers (*koppermole*) und im XVI. Jh. für die Krämer durch eine Würzmühle. Dazu kamen noch eine oder zwei Getreidemühlen und eine Oelmühle, die aber schon 1499 durchaus zerfallen und unbrauchbar war.

Wir sehen also im Laufe des XV. Jahrhunderts in dem kleinen befestigten Flecken eine recht mannigfaltige gewerbliche Betriebsamkeit sich entfalten. Im letzten Viertel desselben finden wir regelmässig auch eine Anzahl Handwerksknechte in den Eidbüchern verzeichnet. So 1480 einen Schmied-, 2 Messerschmied- und 2 Mühlknechte. Trotzdem scheinen es die meisten Bonameser Gewerbe mit Ausnahme der Weber nicht über einen Meister gebracht zu haben, wie sich schon aus dem häufigen Gebrauch des bestimmten Artikels (*der wener, der lebekucher, der scherer, der messersmit, der koppersmit*) ergibt. Der Kupferschmied war ein Angestellter der Frankfurter Kessler (*ir gedingter knecht*), welche den Kupferhammer in Bonames gepachtet hatten, und, obwohl Bürger daselbst, dienst- und bedefrei, während die übrigen Bürger Bedezahlten und »ihr Gewerde« haben mussten, »ein Theil Harnisch und ein Theil Armbrust und Helleparten.«

Nur die Wollenweber, welche gegen Ende des XV. Jahrhunderts 4—6 Meister gezählt haben dürften, brachten es zu

1) Uglb. B 73 Nr. 36, Bl. 11b. Weitere Verträge bis 1451 finden sich in Uglb. B. 53 Dd.

2) Uglb. B 61 G.

einer eignen Zunft, welcher der Rath 1487 Statuten¹⁾ verlieh, in denen über die Einsetzung zweier Siegelmeister, über Länge, Breite und Qualität der Tücher, über den Verkauf derselben auf der Frankfurter Messe und andern Märkten eingehende Vorschriften gegeben werden. Bonameser Tuch wird dann auch öfter als eigne Marke unter den Handelsartikeln der Frankfurter Messe erwähnt.

Das gewerbliche Leben von Bonames lässt sich an den in das Eidbuch eingetragenen Bürgeraufnahmen bis zum Jahre 1582 verfolgen. Es fällt hier besonders auf, wie häufig sich Personen aus entfernteren Theilen Deutschlands, insbesondere aus grösseren Städten, im XVI. Jh. dort niederliessen. Man darf dieselben unbedenklich alle für Handwerksgejellen halten, welche hier durch Heirat mit einer Einheimischen oder auf andere Art sich selbständig gemacht haben. Ausdrücklich erwähnt werden ungefähr die gleichen Gewerbe wie im XV. Jh., am häufigsten Hufschmiede, Kupferschmiede und Weber. Dazu kommen seit 1554 Papierer, deren sich bis 1578 nicht weniger als 5 in dem Flecken niederliessen, seit 1557 Tagelöhner und Hecker und 1569 sogar ein Buchdrucker.

Wie man sieht, sind es immer einzelne Specialitäten (Mühlen, Walkmühle, Schleifwerk, Kupferhammer, Papiermühle), welche zu Bonames in Anlehnung an die Frankfurter Gewerbe gediehen; zu einer selbständigen wirklich städtischen Handwerksblüte kam es offenbar nicht. Die von der Stadt ins Leben gerufenen Werke scheinen schon seit dem Ende des XV. Jh. nicht recht mehr gediehen zu sein — möglicher Weise desshalb, weil der Rath in dem weit näher gelegenen Hausen ihnen selbst Konkurrenzanstalten geschaffen hatte. Hier besass die Stadt schon seit der Erwerbung des Weilers (1428) eine Mahlmühle, die der Rath 1431 gegen die Hälfte des Molters verpachtete²⁾. Gegen das Ende des Jahrhunderts wurde dazu eine Walkmühle und ein Schleifwerk angelegt. Im Jahre 1498 wurde die erstere an das gemeine Weberhandwerk zu

1) Abgedruckt im Archiv f. Frkf. Gesch. u. K., N.F. II. S. 222 f.

2) Uglb. B. 53 Dd.

Frankfurt um einen Jahrzins von 20 fl., das letztere an einen Harnischer für 12 fl. verliehen. 1515 wurden die Frankfurter Harnischer verpflichtet, nur in Hausen polieren zu lassen ¹⁾. Zu einer weitergehenden gewerblichen Entwicklung, wie in dem festen Bonames, kam es jedoch offenbar nicht.

Schade, dass wir dieses Stück Geschichte aus der Kindheit des »Merkantilismus« nicht weiter verfolgen können.

Hat diese kleine Untersuchung uns gezeigt, dass das Handwerk auf den Frankfurter Dörfern, wenn wir von Bonames absehen, sich das XV. und XVI. Jh. hindurch lediglich in den Grenzen des Nothbedarfs hielt und dass im XVII. Jh. allem Anscheine nach auch diese schwachen Keime des Gewerbes zum grossen Theile wieder erstarben, so zeigt die moderne Zeit ein durchaus anderes Bild. Die Landwirthschaft, welche früher überall fast die einzige Erwerbthätigkeit gebildet hatte, tritt um so mehr zurück, je näher ein Ort der Stadt liegt. Dafür kommt die Gemüsegärtnerei als intensivste Form der Bodenbenutzung in den vorstädtischen Gemeinden auf und daneben einerseits eine starke Arbeiterbevölkerung, welche in örtlichen Fabriken oder in Frankfurt, Offenbach, Bockenheim Beschäftigung findet, anderseits ein vielseitiger, auf den Bedarf der bedeutend gestiegenen Bevölkerung berechneter Kleinhandels- und Gewerbebetrieb. Die entfernteren Orte bleiben zwar von dieser Entwicklung nicht unberührt, namentlich soweit sie an einer Eisenbahnlinie liegen; aber der landwirthschaftliche Charakter der Bevölkerung bleibt der überwiegende.

Keine der neueren statistischen Aufnahmen der Bevölkerung hat diesen Punkten eine Berücksichtigung zu Theil werden lassen ausser derjenigen vom 3. December 1861, der vorletzten vor dem Untergang der freistädtischen Existenz des kleinen Frankfurter Staatswesens. Freilich lässt die Bearbeitung des betr. Materials ²⁾ auch für diese noch mancherlei zu

1) Uglb. B. 61 G.

2) Von dem um die ältere Frankfurter Statistik verdienten Dr. Gustav Burnitz in den Beitr. zur Statistik der freien Stadt Frkf. I, Heft 5, besonders S. 94 ff. 150 f.

wünschen, und die nachfolgenden Tabellen haben erst aus den Einzelangaben durch mühsame Rechenarbeit gewonnen werden müssen; aber alles, worauf es uns hier ankommen muss, ist doch aus denselben zu ersehen. Die Bevölkerung ist zunächst nach dem Orte der Beschäftigung geschieden (im Orte beschäftigt, in Frankfurt, in Offenbach, in Bockenheim, sonst auswärts beschäftigt), und der im Orte beschäftigte Theil derselben wird wieder nach Berufsarten einer sehr ins Einzelne gehenden Zergliederung unterworfen. Wir vermögen ihr hier leider nicht in dieses zum Theil sehr interessante Detail zu folgen, sondern beschränken uns in nachstehenden Zusammenfassungen auf die Hauptgesichtspunkte, wobei wir gleich die einzelnen Orte nach ihrer ungefähren Entfernung von der Stadt ordnen.

Tabelle LV.

Die Bevölkerung der Frankfurter Landgemeinden nach dem Orte der Beschäftigung am 3. Dec. 1861.

Gemeinden.	Zahl der beschäftigten Personen nebst ihren Familienangehörigen.				Von je 100 Personen waren beschäftigt		
	Beschäftigt			Personen über- haupt	im Orte	in Frank- furt	sonst aus- wärts
	im Orte	in Frank- furt	sonst aus- wärts				
1. Bornheim	2701	1403	3	4107	65,8	34,1	0,1
2. Oberrad	2182	211	128	2521	86,5	8,4	5,1
3. Niederrad	1323	678	60	2061	64,2	32,9	2,9
4. Hausen	491	151	24	666	73,7	22,7	3,6
5. Nieder-Ursel	385	25	3	413	93,2	6,1	0,7
6. Bonames	624	—	—	624	100,0	—	—
7. Nieder-Erlenbach	675	22	6	703	96,0	3,1	0,9
8. Dortelweil	493	—	—	493	100,0	—	—
Zusammen	8874	2490	224	11588	76,6	21,5	1,9

Die Zahl derjenigen, welche ihren Beruf am Wohnorte selbst ausüben können, wird darnach um so grösser, je weiter ein Ort von der Stadt entfernt liegt. Eine auffallende Durchbrechung der in dieser Richtung sich bewegenden Ziffernreihe bietet nur Bonames und Oberrad, dessen Lage doch der Bevölkerung ermöglicht, nicht bloss in Frankfurt, sondern auch in

dem industriereichen Offenbach Beschäftigung anzunehmen. Die Ursache dieser Abweichung ist zum Theil aus der folgenden Zusammenstellung sofort zu ersehen.

Tabelle LVI.

Die im Orte beschäftigte Bevölkerung der Landgemeinden nebst ihren Familienangehörigen nach dem Berufe 1861.

Gemeinden.	Zahl der Personen in den Berufskategorien :						Personen überhaupt
	Landwirthschaft	Gärtnererei	Gewerbe und Handel	Persönliche Dienste	Tagelöhner und Handarbeiter	Pfleglinge u. solche ohne Berufsangabe	
1. Bornheim	498	171	1605	87	181	159	2701
2. Oberrad	—	973	1060	40	41	68	2182
3. Niederrad	137	11	963	43	126	43	1323
4. Hausen	50	4	335	18	25	34	466 ¹⁾
5. Nieder-Ursel	164	—	203	12	6	—	385
6. Bonames	131	14	386	33	27	33	624
6. Nieder-Erlenbach	298	12	262	30	54	19	675
8. Dortelweil	300	—	106	34	51	2	493
Zusammen	1578	1185	4920	297	511	358	8849 ¹⁾

(Tabelle LVII siehe nächste Seite.)

Wie die vorstehenden Ziffern zeigen, haben Gewerbe und Handel unter der am Orte thätigen Bevölkerung der Landgemeinden bis 1861 überall bedeutend an Boden gewonnen, und die Landwirthschaft gewährt nur noch einer Minorität volle Beschäftigung. Die Entwicklung, deren Ergebniss sich hierin ausspricht, hat jedoch ein konstantes und ein variables Moment. Das konstante besteht darin, dass alle Dörfer sich seit der Lockerung des städtischen Zunftbannes und der späteren Einführung der Gewerbefreiheit mit dem für den Ortsbedarf nöthigen Gewerbe und Kleinhandel versehen haben. Das va-

1) Stimmt nicht mit der in Tab. LV gegebenen Ziffer und auch nicht mit der Haupttabelle in den Beiträgen S. 151. Es ist ein Fehler in der Specialtabelle, der sich jetzt nicht mehr verbessern lässt.

Tabelle LVII.

Verhältnissmässige Stärke der verschiedenen Berufskategorien in der am Orte beschäftigten Bevölkerung.

Gemeinden.	Von je 100 Personen gehören in die Kategorie:					
	Landwirthschaft	Gärtnererei	Gewerbe und Handel	Persönliche Dienste	Tagelöhner und Handarbeiter	Pfleglinge und ohne Berufsange
1. Bornheim	18,4	6,3	59,5	3,2	6,7	5,9
2. Oberrad	—	44,6	48,6	1,8	1,9	3,1
3. Niederrad	10,4	0,8	72,8	3,2	9,5	3,2
4. Hansen	10,7	0,9	71,9	3,8	5,4	7,3
5. Nieder-Ursel	42,6	—	52,7	3,1	1,6	—
6. Bonames	20,9	2,3	61,8	5,3	4,3	5,3
7. Nieder-Erlenbach	44,2	1,8	38,8	4,4	8,0	2,8
8. Dortelweil	60,9	—	21,5	6,9	10,3	0,4
Ueberhaupt	17,8	18,4	55,6	8,8	5,8	4,1

riable Moment liegt in der Aufnahme von städtischen Industrie-Elementen, welche von der Lage eines Ortes zum städtischen Mittelpunkt abhängt. Wenn wir nämlich von den oben bereits als unregelmässig bezeichneten beiden Orten Bonames und Oberrad zunächst absehen, so bemerken wir mit der wachsenden Entfernung von der Stadt eine ziemlich regelmässige Bewegung der Ziffern für die Landwirthschaft in aufsteigender und derjenigen für Gewerbe und Handel in absteigender Richtung. Während die Landwirthschaft in Dortelweil absolut, in Nieder-Erlenbach und Nieder-Ursel wenigstens relativ noch das Uebergewicht hat, beschäftigt dieselbe in den vorstädtischen Gemeinden nur noch 10—18 Procent der Bevölkerung.

Nur in Oberrad ist sie vollständig verschwunden; an ihre Stelle ist die Gemüsegärtnererei getreten, und wahrscheinlich würden wir in Bornheim und Niederrad die gleiche Erscheinung zu verzeichnen haben, wenn hier in demselben Masse der Boden sich zur Spatenkultur eignete wie in Sachsenhausen und Oberrad. Wir begreifen nunmehr auch, warum die Bevölkerung des zuletzt genannten Ortes weit weniger in der

Stadt Beschäftigung sucht, als diejenige der etwas entfernteren Orte Niederrad und Hausen: sie hat in dem heimatlichen Boden einen Halt, der sie befähigt, dem allgemeinen Gravitationsgesetze der vorstädtischen Bevölkerungen Widerstand zu leisten ¹⁾.

Die Bevölkerung von Bonames dagegen hat ihre berufliche Gliederung seit dem XV. Jahrhundert nur wenig verändert. Die Zahl der Gewerbetreibenden hat zwar im Allgemeinen etwas rascher zugenommen, als diejenige der Landwirthe; aber die wichtigsten örtlichen Industrien begründen sich noch heute auf die Wasserkraft der Nidda und arbeiten für den städtischen Markt. Walkmühle, Kupferhammer und Schleifwerk, die gewerbepolitischen Schöpfungen des Frankfurter Rathes, sind freilich längst verschwunden; aber die uralte Mühlenindustrie blüht noch immer und mit ihr zusammenhängend der Mühlenbau; einige Gerbereien sind in diesem Jahrhundert entstanden.

Das Gleiche gilt von Hausen, nur dass hier, wo zu Ende des XV. Jahrhunderts in »des Rathes Harnischmühle« Harnische und Hellebarten poliert wurden, als letzter Ueberrest einer vergangenen Zeit 1861 noch ein Schleifer mit seinem Gesellen arbeitete. Vielleicht ist auch er heute nicht mehr. Dagegen ist an Stelle der alten städtischen Getreidenmühle ein grossartiges Aktien-Etablissement mit einer »Brotfabrik« getreten, welche dem Bäckerhandwerk in der Stadt empfindliche Konkurrenz bereitet.

Im Ganzen sehen wir somit auch in der Berufsgliederung der Landbevölkerung jenen Zug organischer Gestaltung des Niederlassungswesens zum Ausdruck kommen, der die ganze moderne Bevölkerungsbewegung beherrscht, und den wir bereits in dem verschiedenen Wachsthum der vorstädtischen und der entfernteren Gemeinden kennen gelernt haben. Und das muss für jetzt genügen. Wir müssten zu sehr ins Detail der

1) Dies ist auch der Grund, weshalb Sachsenhausen, obwohl es länger als ein halbes Jahrtausend einen integrierenden Bestandtheil der Stadt bildet, einen Theil seines ländlichen Charakters bis auf den heutigen Tag bewahrt hat.

Berufsgestaltung jeder einzelnen Gemeinde eingehen, um klarzulegen, welche Gründe der Standortwahl dem gewerblichen Leben und der ganzen Berufsgestaltung der Bevölkerung in jedem Orte der Umgebung Frankfurts seine eigen nuancirte städtische Färbung geben, die um so mehr verblasst, je weiter wir uns von der Stadt entfernen. Die Zustände von 1861 sind ohnedem heute selbst schon wieder Vergangenheit geworden, und für die Gegenwart liegt ähnliches Material leider nicht vor. Genug, wenn wir festgestellt haben, dass die Landgemeinden um so weniger noch eine selbständige wirthschaftliche Existenz besitzen, je näher sie an das städtische Centrum herangerückt sind.

A N H A N G.

U R K U N D E N.

Da die nachstehenden Beweisstücke nicht schon im Texte nach Nummern und Seiten citirt werden konnten, so ist der Stückbeschreibung jedesmal eine Verweisung auf die entsprechende Seite des Buches beigefügt. Die Schreibung der Originale ist im Druck beibehalten. Spätere Zusätze sind in runde Klammern, eigne Vermuthungen des Herausgebers in eckige Klammern eingeschlossen.

I.

Verzeichniss der Orte, welche in Frankfurt Burgrecht hatten,
um 1350.

(I. Bgb. Schlussblatt. Vgl. S. 470.)

*Hic est census signatus, que (sic!) vulgariter der burg-⁵
lehin, que singulis annis in festo Gerdrudis consuevit.*

<i>Item Sprendlingen et Goczinhain</i>	9 den.	
<i>Item Rendele</i>	6 $\frac{1}{2}$ den.	
<i>Item Byeberahe</i>	2 $\frac{1}{2}$ den.	
<i>Item Superior Erlbach</i>	6 den.	10
<i>Item Bergele</i>	9 den.	
<i>Item Weckinheim</i>	9 den.	
<i>Item Ouimbach</i>	7 $\frac{1}{2}$ den.	
<i>Item Ouindan</i>	3 den.	
<i>Item Egilbach</i>	3 den.	15
<i>Item Diessenbach</i>	8 $\frac{1}{2}$ den.	
<i>Item Durinkeim</i>	4 $\frac{1}{2}$ den.	
<i>Item Rumpinheim</i>	8 $\frac{1}{2}$ den.	
<i>Item Durkelwila</i>	9 den.	
<i>Item Husenstam</i>	10 den.	20
<i>Item Melsheim</i>	6 den.	
<i>Molheim. Diedinsheim.</i>		
<i>Item Langene</i>	6 den.	
<i>Item Mersfelt</i>	2 $\frac{1}{2}$ den.	
<i>Item in Rodahe</i>	9 den.	
<i>(Darceu horind daz ander Roda, Mezsele, Dudinhofen vnd Orbruch.)</i>		25
<i>Item Bischoffesheim</i>	9 den.	
<i>Item in Seckeback</i>	6 den.	
<i>Item Bergin</i>	7 $\frac{1}{2}$ den.	
<i>Item Gronauwe</i>	6 den.	

- Item Kylanstede 9 den.*
Item Superior Dornfeldin 3 den.
Item Horheim 9 den.
Item Bruningesheim 5 $\frac{1}{2}$ den. et Eckenheim.
 5 *Item castrum Dornfelde 5 $\frac{1}{2}$ den.*
Item Felwile 9 den.
Item Peterwile 6 den.
Item Huleshouen 3 den.
Item Clopheim 9 den.
 10 *Item Obernpeterwile 6 den.*
Item Inferior Erlbach 6 den.
Item Bonemesse 8 $\frac{1}{2}$ den.
Item Massinheim 8 den.
Item Inferior Liederbach 8 $\frac{1}{2}$ den.
 15 *Item Mittel Liederbach 6 den.*
Item Nieder Vrsele 3 $\frac{1}{2}$ den.
Item Superior Eschebach 8 den.
Item Inferior Eschebach 9 den.
Item Kirchdorf 3 den.
 20 *Item Hofen 3 den.*
Item Superior Baumersheim 3 den.
Item Obirn Baumersheim 3 den.
Item Sulburg et Holczusin 9 den.
Item Stierstat 10 den. Item Essirsheim, Hedernheim et
 25 *Ginnheim.*
Item Swalbach 9 den.
Item Solczbach 9 den.
Item Breidinloch 10 den¹⁾.
Item Sozinheim 10 den.
 30 *Item Redlinheim 5 $\frac{1}{2}$ den.*
Item Eschebennen 9 den.
Item Caldebach 9 den.
Item Sundelingen 9 den.
Item Hoste 8 $\frac{1}{2}$ den.
 35 *Item Swinheim 9 den.*

1) Am Rande: *Dit sint die burgrecht her in hant vnd was die gebin sullen.*

<i>Item Kelsterbach</i>	3 den.	
<i>Item Acruftele et Heydersheim</i>	7 ¹ / ₂ den.	
<i>Item Cruftele</i>	9 den.	
<i>Item Gattinhouen</i>	2 ob.	
<i>Item Rodinheim</i>	9 den. et Liechin.	5
<i>Item Phrumheim</i>	6 den.	
<i>Item Inferior Hecstat</i>	6 den.	
<i>Item Limersbohel</i>	1 den.	
<i>Item Sneptheim</i>	10 den.	
<i>Item Mulnheim.</i>		10
<i>Item Stercelinheim.</i>		
<i>Item Sodin et Hain.</i>		
<i>Item Burlachen.</i>		

II.

Simon von Seligenstadt, Samuel sein Sohn und ihre 15
Frauen und Kinder werden auf ein Jahr in das Frankfurter
Bürgerrecht aufgenommen. 1371 Juli 6.

(Orig. Perg. Alte Bezeichnung: I N. 23. Vgl. S. 540 f.)

*Wir die burgirmeistere, die scheffin vnde raid zu Fran-
kenford irkennen vns vffinliche myt diesem brieffe, das wir 20
Symon von Selgenstad, Samwil sinen son vnde ir wyb vnde
kind entphangen han zû bürgirn mit namen eyn jar, das
angen sail in dato diesses brieffes vnde sollin sie vns dar
vmb gebin vff sente Mertins dag, der neist kommet, dryßig
güldin vnde sollin sie dar vbir nicht besweret werden noch 25
myt lyhen noch myt gebin von vns noch von nymande widder
iren willin ¹⁾, da reddin wir yn vor ane geuerde. Hetten
adir gewonnen abir die vrogenanten kynd eygin gut by vns
zû Frankenford vnde wollin lyhen, so soldin sie auch mit*

1) Die folgenden Worte von *da* bis *geuerde* sind von späterer Hand durchgestrichen und dafür übergeschrieben: *ane alle geuerde*. Allem Anschein nach wurde die Urkunde in den 80er Jahren als Vorlage für den Bürgerbrief eines andern Juden benutzt und dabei Zusätze und Veränderungen gemacht. — 2) Gestrichen und übergeschrieben: *das soldin sie vns sagen*.

dem rade³⁾ tedingen. Auch hette ymand icht zû yn zû sprechen, da sail man recht von yn nemyn vor des Richs amptman vnde scheffin zû Frankenford also von andern vnsern bûrgern ane alle geuerde. Auch sollin die vorgeantent Juden habin alle
 5 die gûden friheid, recht vnde gewonheid, also hie vormals hie Juden gehabet han⁴⁾. Auch sollin sie vnsern bûrgern lyhen eyn phund vmb zwene junge heller, vnde wo sie das vbrîfûren von virgeßinheide oder wie es sus geschee vnde is vor die burgermeistere⁵⁾ queme, so sollin sie is widder kernyn. Vnde
 10 sollin nicht lyhen vff messegewand oder vff nas oder vff bludig gewand. Vnde wanne den Juden nicht fuget hie zû wonen, so mochten sie faren vnde vliessen mit irme liebe vnde gûde war sie wollen ane alle geuerde, wan sie iren ierlichen sins gegeben han. Vnde sollin in fordirlich sin zû irme rechten,
 15 wo sie des an vns gesynnen ane alle geuerde. Zû vrkunde dieser dinge han wir vnser stede ingesigel an diesen brieff gehangin. Datum anno Dm. m^occc^olxxvij^o feria quinta post Petri et Pauli apostolorum.

III.

20 Eidesleistung des Rathes, der Bürger und Einwohner zu Frankfurt, 1887.

(Gesetzab. Nr. 1b Bl. 3 f. und einzelnes Blatt, demselben beiliegend.)

A. Eid und Beschluss des Rathes, September 26.

Nota scheffen vnde raid hand hude zu dage vff den heil-
 25 gen geschworn, also der hernach geschriebenen brieff vs wieset das sie das stede vnd feste halten wollen ane alle argelist vnd ane alle geuerde, mit sollichem vnderscheide, wilczyt yr einer nit burger were zu Franckenford vnd zu Franckenford nit wonhafft were oder ein pryster oder ein begeben man worde,
 30 das derselbe dan vorwerter des eydes abe sin solde. Actum anno Dm. m^occc^o lxxxvij^o feria quinta proxima ante Michaelis archangeli.

3) Uebergeschr.: vnde mit irer Judesheit | mit den Juden. — 4) Am Rande: vsgenommen das wir sie secsen vnde ordeniren sollin also vns duncket, das das nuczlich vnde gud sij. — 5) Durchgestr. und dafür fibergeschr.: die wir dar vbir gesast han.

B. Eid der Gemeinde und der Handwerker.

Auch hant die gemeynde vnd die hantwerker zu Franckenford den scheffen vnd dem rade off den heiligen geschworn, den hernach geschriben brieff, also der vßwieset, stede vnd feste zu halden mit den vnderscheiden, also scheffen vnd rad, also vor yrludet, geschworn han.

Auch wann einer sine burgerschafft vor dem rade vffgeben haid vnde zu Franckenford nit wonhafft ist vnd dem rade nit zu verentworten sted oder ein prister oder ein begeben man ist, so ist er des vorgeschriben eydes abe.

C. Des Königs Brief, August 18.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden romischer kunig ceu allen czeiten merer des Reichs vnd kunig zu Behem bekennen vnd tun kunt offentlichen mit diesem briue allen den, die yn sehen oder horen lezen, das wir vnsern vnd des heiligen Reichs lieben getrewen, den scheppfen, dem rate vnd den burgern gmeinlichen, armen vnd reichen, der stat zu Frankenfurd vf dem Mowen vnd allen iren nachkomen doselbst durch ire trewe vnd dinste willen, die sie vns vnd dem heiligen Reiche oft vnd dicke getrewlichen vnd willichen erczeit vnd getan haben, teglichen tun vnd furbas deste williclicher tun sullen vnd mogen in kunftigen czeiten, diese besunder gnade vnd vreyheit getan haben, vnd tun in die mit wolbedachtem mute, gutem rate vnd von romischer kuniclicher macht in kraft dics briues, das alle burger, arme vnd reiche, der egenanten stat zu Frankenfurd vnd die zu der egenanten stat gehören vnd in zuvorsprechen sten, die yeczunt sein oder noch in kunftigen czeiten werden, den scheppfen vnd dem rate doselbst, die yeczunt sein oder die sie hernach seczten oder küren, als das von alder herkommen ist vnd das ouch also bleiben vnd besecset sol werden furbas ewiglich, denselben scheppfen vnd rate von vnsern vnd des heiligen Reichs wegen sweren zu den heiligen zuwartend gehorsam zu sein vnd nicht wider sie zutun in dheinerley weise furbas ewiclichen, vnd dics sullen sie in sweren alle, als ofte vnd dick dieselben schepfen vnd rate oder den merer teil vnder in duncket des notdurftig sein. Also

was sie von den egenanten schepffen vnd rate zu Frankenfurd
 die yczunt sein oder die sie hernach seczten oder kuren oder
 dem merern teile derselben scheppffen vnd rates geheissen oder
 ermanet werden zutun, des sullen sie gehorsam vnd geuolig
 5 sein vnd sich des in dheinerley weise nicht widerseczen, als
 oft vnd als dicke dez not gschicht oder sie des von in erma-
 net werden. Weres ouch, ob das yemand uberfure, wer der
 were, er were schepffe oder ratman oder were inwenig dem
 rate oder auswenig dez rates, den oder dieselben mogen die-
 10 selben scheppffen vnd rate oder der merer teil vnder in straffen
 an leib vnd an gut, noch dem sie erkennen vnd sich die sache
 vorhandelt hat, vnd dorzu mogen sie einen iglichen iren bur-
 ger, er sey schepffe oder ratman oder sey in dem rate oder
 auswenig des rates, arme oder reiche oder die in zuvorsprechen
 15 sten, vmb ein igliche untate wol straffen an leib vnd an gute,
 als sie oder der merer teil vnder in erkennen vnd noch dem
 als sich die sache vorhandelt hat, vnd sullen doran wider vns,
 das heilige romische Reiche vnd ouch wider yemand anders
 nicht gefreuelit noch getan haben, das sie weder puzzen noch
 20 wandelen sullen in dheineweis. Vnd gebieten dorvmb allen
 fursten, geistlichen vnd wernlichen, grauen, freyen, dinstluten,
 amptluten, rittern, knechten, richtern, gemeinscheften der stete,
 merckte vnd dorffer vnd allen andern vnsern vnd dez heiligen
 romischen Reichs vndertanen vnd getrewen ernstlichen vnd
 25 vesticlichen mit diesem briue, das sie alle oder irer dheiner,
 die die obgenanten scheppen, rate vnd burger der obgeschriben
 state zu Frankenfurd vf dem Mowen an der obgeschriben
 vnser gnaden vnd vreyheite alliclichen oder bey teylen nicht
 hindern noch irren sullen in dheineweis sundern dobey geruh-
 30 lichen vnd vngehendert bleiben lassen. Wann wer dowider
 tete, der were in vnser vnd dez heiligen romischen Reichs
 vngenade swerlichen voruallen. Mit vrkund dicz briues vor-
 sigelt mit vnser kuniclicher maiestat insigele. Geben zu
 Nuremberg noch Crists geburd dreyczenhundert jare dornach
 35 in dem sibenvndachzigisten jar des nehsten suntags noch vnser
 vrawen tag assumpcionis vnser reiche des Behmischen in dem
 xxv. vnd des Romischen in dem xij. jaren.

D. Bekanntmachung des Rathes, Oktober 10.

Der Raed gebudet allen burgern vnd ynwonern zu Franckenfurd in der alden vnd in der nuwen stad, zu Sassinhusen, vff dem Steynwege vnd vff dem Fisscherfelde vnd daz zu Franckenfurd inplichtig ist vnd die in zu verentwoorten steen, 5 mit namen mannesnamen vnd iren sonen, die vber zwelff jare sin, die noch nit gesworn han nach vzwysunge des brieffes der gnade vnd fryheide, die vnser lieber gnediger herre, der romsche konig den scheffen, dem rade vnd den burgirn gemeynlichen, arme vnd riche zu Franckenfurd gegeben vnd getan haid, als desselben brieffes eine abeschrift hie vorgeschriben steet, daz die vff sundag nehst kommet von der achten stunde zu den Predigern sin vnd sich an tun schriben vnd sweren nach uzwiesunge des vorgeanteten brieffis vnd auch hie zusschen nirgen wandern, da von daz gehindert werde. Wer 15 das nit tede, den wil der raed straffen vnd bußen nach vzwysunge des selben brieffes. Actum anno Dm. m^occc^olxxvij^o quinta feria proxima post Francisci.

IV.

Anweisung tiber das Verfahren bei dem Verkaufe von Wald- 20 parcellen, zwischen 1389 und 1393.

(Einzelnes Blatt, Papier, zu Uglb. B. 63 Dddd; Text 1¼ Seiten, linke obere Ecke weggerissen. Vgl. S. 267.)

Begriff von des waldis wegen zu virkeuffen vnd vzzugeben 1). [Die . . . , die der rad] darzu gekorn hat, hant geratslaget 25 als hernach geschriben ist. iln, Conrad Wiße vnd Johan Erwin sollen daz gelt von des [waldes wegen intphahen], vnd die sollen nymand me waldes zu kauffen geben dan vur x yulden od[er] vur v gulden zum mynnesten vnd die daz also keuffen, sollen redder by iren eiden, solich 30 holcz nirgen anders zu intphremden oder zu furen dan daz er daz in der stad laße, iz inwere dann, daz er etwy uff eyne dorffe huse oder schuren zu machen hette, daz mochte er tun,

1) Vom Ende der zweiten Seite hierhergezogen. Der Anfang des Textes ist bei den drei ersten Zeilen weggerissen.

vnd der, der das holcz keuffte, solde auch by dem selben eide reden, sine knechte oder die sinen vurwerter mit eide zu virbinden, nymanden zu vbirhauwen oder vbirgriffen oder nyman kein geloche abe zu hauwen. Geschee is darubir von ymanden, der solde mit einer marg zu pene virfallen sin von iglichem stamme vnd des solde vj ß den forstirn vnd den lauffenden knechten gefallen vnd das vberige dem rade, vnd solden auch die, die das holcz vnd walt vsmessen, den walt vm solich somme geldes als vorgeschriben stet achten, daz dem armen als
 5 glich geschee als dem richen, vnd solden auch daynne nymanden vbirseczen, vnd die sollen auch zun heiligen daruber sweren.

Item Rule von Sweynheim, Furian²⁾ vnd Henne Flecke, der schultheis von Rode³⁾, Wernher zun Guden Luden, Henne von Arheilgen sollen den walt vsmessen vnd sollen daruber
 15 globen vnd sweren.

Item die forstir vnd lauffinde knechte sollen mit den vrogenanten seßen by iren eiden darzu raden, daz nymand vbir-sast werde vnd das eyne als glich gesche als dem andirn.

Item ij ß alder sal man geben von x gulden wert holczs
 20 zu messen vnd zu achten vnd j ß alder von v gulden wert holcs, vnd daz sal den obgenanten seßen gefallen, vnd das sollen die geben, die das holcz keufften.

Item die obgenanten seße sollen in truwen globen vnd zun heiligen sweren, den luden den walt vur die obgenante
 25 somme geldes zu messen⁴⁾ vnd daz zu achten, daz dem armen als glich gesche als dem richen vnd daynne nymanden zu vbirseczen in keinewiß ane alle geuerde.

Auch sollen die dry, die daz gelt intphaken, [den walt nit vzgeben], sie sin dan vor des geldes von ym bez[alt vnd
 30 daz gelt in eine] bußen werffen, vnd die sal der dryer einer [behalten vnd die andern] zwen sollen zwen sloßel han zu der bußen, vnd wann sie daz gelt also intphangen han, so sollen sie dem keuffer einen versigelten zedel geben an die

2) Der Förster. Statt dieses und des folgenden Namens stand ursprünglich: *Henne Gerhard, Herburd in der Clappergaßen*. — 3) Urspr. *Nyddern Rode*. — 4) Uebergeschrieben; durchstrichen: *virkeuffen*.

seße, die daz vmessen, vnd die sollen demselben vur als vil geldes, alse er bezalt hette vnd sollen auch niemancz anders messen.

V.

Abraham, Wolffs Sohn von Seligenstadt, Mynne und Richze, 5
seine Schwiegertöchter werden in das Bürgerrecht aufgenommen,
1403, Mai.

(Orig. Perg. Alte Bezeichnung: I n. 22.)

*Wir die burgermeister, scheffen vnd rat zu Franckenfurd
irkennen vffinlich mit diesem brieffe, daz wir Abraham Wolffs 10
son von Selgenstat, Mynnen vnd Richczen desselben Wolffs
snurchen Juden enphangen han zu burgern ein zijt, die uff
hude datum dieses brieffis angeet vnd weren sal zuschen hie
vnd sant Jacobs tag nest kompt vnd von dem selben sant
Jacobs tag vber ein ganz jar. Vnd sollen vns daz jar 15
uff sant Mertins tag geben funffczehen gulden vnd die vber-
rigen zijt nach marczul. Vnd sollen vns auch geben von iren
winen vnd drancke zu vngelde vnd nyderzulegen als ander
vnsrer burger plegen zugeben. Vnd sollen darvber nit beswerit
werden mit lihen noch mit geben von vns oder nymands an- 20
dern wider iren willen; da reden wir yn fur ane geuerde.
Hette auch ymands ichtis zu yn zusprechen, so sal man recht
von yn vor des Richs amptman vnd den scheffen zu Francken-
furt nemen als von andern vnsern burgern ane geuerde. Auch
sollen die vrogenanten Juden haben alle die guden frihede, 25
recht vnd gewonheit, als vormals Juden hie gehabt han. Auch
sollen sie vnsern burgern lihen eyn phund vmb zwene junge
heller oder darvnder vnd nit darvber, vnd wo sie daz vbir-
furen von vergessenheit odir wie daz sust geschce vnd iz vur
die burgermeister gweme, so sollen sie iz widerkeren. Vnd 30
sollen auch die schuldbrieffe, die vnser burger den vorg. Juden
vber schult geben, den selben Juden oder andern Juden, die
vnser burger sint, vnd iren erben steen vnd besagen vnd ny-
mands anders. Vnd sollen nit lihen vff messegewant noch uff
nasse oder blutig gewant. Auch sollen sie nit lihen vff ro 35
vnbereite duche, die vnser burger sin, sie wissen oder erfarn*

dan kuntlich, das sie der sin, die yn die virseczen; wo sie daruber daruff luhen, so sullen sie die virgebens widergeben vnd das gelt, als sie daruff geluhen hetten, mit dem gesuche virlorn han. Auch so mogen sie faren vnd fließen mit irme
 5 libe vnd gude war sie wollen ane alle geuerde, wan sie iren jerlichen zins gegeben han. Auch sollen die vorg. Juden, die wile sie hinder vns wonhafftig sin, nymands anders dan vns allein verbunden sin oder zu verentworten steen; wers aber, das sie sich hinder jmands anders mechten oder burgerten,
 10 das sollen sie vns in eins mandts frist, als sie das getan hetten, zuwissen tun. Auch sollen wir in furderlichen sin zu irme rechten, wo sie das an vns gesynnen ane alle geuerde. Des zu vrkunde so han wir vnser stede ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum anno Domini millesimo quadringen-
 15 tesimo tertio feria tertia ante Urbani.

VI.

Aus dem Brüderschafsbuche der Schlosserknechte, 1417 bis um 1450.

(Uglb. C 35 G, Bl. 1—5b. Vgl. S. 611.)¹⁾

20 Anno Domini millesimo quadringentesimo secundo hat dise bruderschaft gewert biß uff datum als man von Cristus geburte schreibe vnd zalte vierczehenhundert vnd siebenczehen jare. Da waren gesellen zu Franckinfurd, die in die bussin gaben vnd ein deil gesellen, die nit drin gaben vnd etlich
 25 gesellen, die drin gaben vnd geben hatten vnd ir ein teil, die nicht me dar inne wolden geben. Da wurden die wysen gesellen zu rade zu Franckinford vnd liessin dit buch machen, vnd taden sich dar inne schryben die, die da waren, vnd die hernach in vnser bruderschaft begerten zu komen, die solde
 30 man in dit buch inne zuchen. Da ratslageten vnd funden die

1) Die oft recht krause Schreibweise des Originals ist durchweg beibehalten worden, nur dass die Abkürzungen sämtlich aufgelöst und hie und da zwei in sinnstörender Weise getrennte Wörter verbunden gedruckt worden sind. — Die in Petitdruck gegebenen Stellen sind im Original durchgestrichen.

egenanten gesellen aber vnder yne vnd meynten, das es vnser
 frauoen beuor vßgnommen vnd darczu der gemeynen bruder-
 schafft nucse were. Item zum ersten waz daz Koppbeyer se-
 lige eyner, Henne Dirkin, Hans Machenhamer von Amberg, 5
 Henne von Obern, Hans von Sobernheim, Frunt von Basel, 5
 Hans Lolant von Ebirsbach, Dolde von Ortenberg, Emerich
 Rode, Winther Smalcz von Franckenford, Eberlin von Por-
 czin, Concze von Wechtersbach zu Schonawe, Henchin Pyle
 von Geilnhusen, Henne Weue von Montebur, Henne von
 Mencze, Eberlin von Babinberg, Peter Heidinsfelt, Henne 10
 Zigenbein von Geilnhusen, Henseln von Orlingen, Vlrich La-
 beysen von Vlmen, Henne Wusadel, Niclas von Prage ein
 meler knecht, Stancz ein neilsmit knecht, Peter Morgentan,
 Friderich Lobensin, Niclas Wilhun von Sweinheim, Cuncz
 von Fulbach, Hensel von Spyer, Peter Auwerglot von Zo- 15
 fingen, Fricz Pfefferlin von Boppinheym, Eber Jungher von
 Aschaffinburg, Hans Lobendag von Walenfels, Heinrich von
 Franckenford, Henne Mor von Boparten, Concz messersmit
 von Aschaffinburg, Henne Klengel der kistener knecht, Peder
 slosser knecht von Grunenberg, item Cles Otte von Gemunden 20
 eyn slosser knecht, item Nyclas von Olme ein sporer knecht, item
 Henne Kerczinmecher von Franckinfurd ein sloßerknecht, item
 Pauwels von Wynheym ein kesseler knecht, item Peder Lobe-
 densin von Wirczburg ein slosserknecht, item Gerhart von
 Monthabur ein slosserknecht, item Heinrich Wildeneck ein 25
 messersmit knecht, item Wilhelm von Ryßbach ein sloßer
 knecht, item Concz von Wenygß ein sloßer knecht, item Dagß-
 man von Lindenfels ein slosserknecht, item Albrecht von Epß-
 heim ein sloßerknecht, item Hans von Lore ein sloßerknecht,
 item Henne Milgis von Martpurg ein neiler, item Hans von 30
 Memmingen ein slosserknecht, item Cuncz Stenger von Iden-
 geseße ein neiler, item Cleber von Dorinkeim ein pletener,
 item Wilhelm Metenfelt von Fryburg vß Vchtland, item Sycze
 von Ersteten ein sloßer knecht, item Peter Hemerlin von Spire
 ein sporer knecht, item Hans von Buchen ein sporer knecht, 35
 item Friderich Smalcz ein neilsmid vnd burger zu Geylnhu-
 sen, item Heincz Lolsysen, item Rudolff von Constencz ein

sloßerknecht, item Lorenz von Slusselfelt ein slosserknecht,
 item Andres von Franckinfurd ein sloßerknecht, |||||
 ||||| item Steffan Recke von Haczinsforczen
 ein neilsmit, item Henne Hoelin von Geilnhusen ein slosser
 5 knecht, item Peter Eisper von Ingelheym, item Merckel Alten,
 item Hilprant von Windißheim ein slosser knecht, item Gocze
 von Straßburg ein sporer knecht, item Regenboge von der
 Laben ein sloßer knecht, item Cuncz Fylstorff von Fryburg
 vß Vchtland ein slosser knecht, item Herte von Geilnhusen
 10 ein nalsmit knecht, item Hans Indemgrase von Reginspurg
 ein sloßerknecht, item Nyclus Prysensynne von Polyn ein
 slosserknecht, item Cuncz Hohenryner von Landishut ein
 sloßer knecht, item Peter Winstog ein slosser knecht, item
 Henne von Franckinfurd vß der Nuwenstad ein neilsmid
 15 knecht, ||||| item Clas Stahelburg
 von Bil ein slosser knecht, item Cuncz Decker von Straßburg
 ein sloßerknecht, item Peter von Leutensdorff ein nagelerknecht,
 item Hans Puczel von Sleczstat, item Hans von Zauer ein
 sloßerknecht, item Albrecht von Bothen ein smideknecht, item
 20 Hensel von Straßburg ein slosser knecht, item Peder Fyer-
 abent ein kessler knecht, item Hans von Sygen ein sloßer
 knecht, item Wilhelm Rychenhaller ein slosser knecht, item
 Eckart Steiner von Rychenhall by Salczpurg ein kauffman,
 item Wernher von Straßburg ein spengeler knecht, item Henne
 25 messersmyt von Sleczstat, item Cuncz Nachthunger ein sporer
 knecht von Munichen, item Hans Dube von Grunenberg ein
 sloßerknecht, item Concze von dem Fogelsperge ein messer-
 smyd, item Henne Kistener ein neilsmit von Geilnhusen, item
 Hans von Windißheym vnd Fricz sin bruder zwen sloßer-
 30 knechte, item Creyheune ein sloßerknecht von Franckinfurd,
 item Hans Lebart ein platener knecht, item Hans Sporlin von
 Offenburg ein platener knecht, item Hensel von Staffelstein
 ein sloßer knecht, item Michel Hagenhofer ein sloßerknecht,
 item Heincz Kolbe ein messersmid knecht, item Hans Kerner
 35 eyn sloßer knecht, item Cuncz von Wechtirsbach ein sloßer
 knecht, item Clas Meyenblut ein sloßir knecht, item Vlrich
 Baumgarten ein sloßer knecht, item Heincz Hasse ein sloßer

knecht, item Niclas von Franckinfurt ein sloßer knecht, item Kluppelhenne von Wolnstad ein sloßer knecht, item Jacob Phan von Nuremberg ein slosser knecht, item Nyklas Wildermut ein sloßer knecht, item Nyclas Wellensteyn ein sporer knecht von der Sit, item Henne von Kronenberg ein kesseler 5 knecht, ||| item Cristen von Gyeßen mit orlaube ein nelsmid knecht, item Cunrat Findtdensin von Kempten ein slosserknecht, item Hepe Rybysen ein nagelsmit von Mencze, item Heincz von Wenyngeß ein sloßer knecht, item Lienhart Filsperg von Aus- 10 purg ein sloßer knecht, item Bartholomeus Korner ein slosser knecht, item Hans Buschel ein slosser knecht, item Hans von Franckenford ein sporer knucht, item Cuncz Schonenberger von Steir ein sloßerknecht, item Hans von Gersbach ein slußer knecht, ||| item Ludewig von Bonne 15 ein harneschir knecht, item Clas von Molhusen ein sloßer knecht, item Clas Recke von Haczinpforczen ein nagelsmyt, item Paulus von Bilsen ein sloßer knecht, item Burckart Torrer von Pasel ein sloßer knecht, ||| item Hans Steinpoger von Abensperk ein sloßer knecht, ||| 20 ||| item Clas Ysenmenger ein sloßer knecht von Heilpronne, item Vlrich Sturysen von Waßertrugendingen ein sloßer knecht, item Steffan Keyser ein slosser knecht von Weiß, item Erasmus Valkinberg ein slosserknecht, item Nyclaß hubensmyt knecht swertfeger, item Clas von Franckfort der 25 sloßer, |||, item Henne Vngefug ein slossir knecht, item Mathys Prysentsich der tischergeselle von Wyene, item Hans Floßnagel der tischergeselle von Raffinßburg, item Heincz von Ortenbergis son, ||| ||| item Budingen der naler knecht ||| 30 |||

Ich Friderich von Windißheim vnd ich Steffan Recke von Haczinpforczen, zu diser zijt buchssenmeistere, bekennen vnd dun kunt offenberlich an diesem buche, das wir ein gebot vnd eischunge han dun machen vnder vnser bruderschafft zu Fran- 35 ckinfurt, mit namen uff sanct Aurin vnd Justinen dage in dem jarc, als man zaltc vnd schreib von Cristus geburte vierczehen-

hundert vnd siebencsehen jare von eyms bappiren cedels wegen, der in dem cruczegange zu den Predigern offfinberlichen vor den gesellen gemeyncklichen von worte zu worte gelesen vnd verhort wart, vnd do der zedel gelesen wart, da frageten wir
5 obgenanten Friderich vnd Steffan die gesellen alvmb, wie es yne gefele. Darczu antworten sie gemeyncklichen vnd sprachen, es were gut vnd auch redelich vnd recht. Vnd heromb so sin wir zu rade vnd eins worden mit den vorgenanten gesellen also, das sie iren willen vnd verhengniß einhellighen
10 jung vnd alt herczu getan han, die uff die zijt do bij dem vorg. gebot waren, das vnsrer obg. meister Friderichs vnd Steffans meynunge waz vnd noch ist, also wo unser gesellen flesche stunde, welcher dann vnder vns, wer der were, mit worffeln alsdann spilte, der solde also dicke vnd ofte er das
15 tede vnsrer lieben frauwen mit eyne halben phunt wahs in die buchssen virfallen sin, vnd dar zu der selben fleschen voll wines auch verfallen, sy den gesellen zu geben, vßgnommen vierczehen tage vor oder vierczehentage nach wyennachten ane guerde. Vnd diß ist auch von den gesellen gemeyn-
20 lichen in aller maßen, wie hie geschriben stet, stete vnd veste von yn gehalten vnd nit vberfaren worden, vnd wir meynen auch das nu vorbaz me semplich stete vnd vnuerbrochinlichen zu halden vmb noczs vnd ere willen vnsrer bruderschaft vnd besundern zuermyden große grobe eyde, die
25 vil lichte von des vorgenanten spiles wegen entsteen vnd kommen mochten. Hie bij sind gewest die erbern Hepe Ribysen, Wilhelm Richenhaller, Hans von Feltkirchen, Vlrich Sturysen, Kluppelhenne vnd Hanß Floßnagel (daz der geseln aller wein ist gewest).
30 3] Item die gesellen gemeynlichen, die iczund in vnsrer bruderschaft zu Franckfurt und in vnserm diesem geinwirtigen buche geschriben vnd begriffen sind oder hernach begriffen vnd geschriben werdet, sie sint jung oder alt, heymisch oder vnheymisch, daz wir die bußenmeinstere, die da gewest
35 vnd gekoren sin in dem jare als man schreib von Cristus geborte vierzehenhundert vnd achzehen jare, geratslaget han vnd vbirkommen sin vmb lobis, wirdekeit vnd ere vnsrer lieben

frauen vnd besundirn nocsis, frommen vnd besten willen vnser gemeynen bruderschaft, also mit sollichem vnderscheid, das man nymand keyme gesellen, er sy jung oder alt, keyn gelt nit lihen sal uß der bussen ane der andern gesellen wissen oder vorhengnisse, sie sint jung oder alt ane geferde. 5
Wer das dut, der verlust ein phunt was vnd ein flesch wines.

4] *Item zum ersien sin die gesellen eins worden gemeinlichen: welcher sich uß der geselleschaft lest schriben von mutwillen, den sal man nit widder in nemen, er gebe dan ein phunt weiß vnd sin vorsessen gelt.*

5] *Item vnsern herren vorgenger sal man ein schappel 10*
geben uß der bussen uff vnsern herren lichams dag vnd uff sant Merge Magdalenen dag.

6] *Item die gesellen sint eins worden, das der dritte bußenmeister also wol sal gehorsam sin als die zwene, vnd wan er deß nit dut, so sal er vorlustig sin als die andern 15*
zwene.

7] *Item die gesellen sint eins worden gemeinlichen, das keiner kein gelt obernacht by eme halden sal, das vnser frauen zu gehoret. Welicher bußenmeynster das dut, so manche nacht, so manchen Engelsen vorluset er, vnd kein bußenmeister 20*
sal keyme gesellen obir ein Engelsing¹⁾ borgen.

8] *Item dye gesellen sint eins worden gemeinlichen, de no zumal he sint, das vormals nit gewesen inist, das de bußeme[istere], dye sye seczen, sye sint wer sye sint, dye sollen rechenunge dun n . . . den gesellen, wan sye abe ge- 25*
seczet werdent, so sollen sye den andern bussenmeystern rechenunge dun, dye sye dan seczen v . . . gesellen rechenunge dun von ord zu ende, das einer den andern sal uff zellen, was deyl gels das sye hebben, ind das sollen sye rechenunge 30
dun uff den neysten sondag as sye abe gesezet werden na der fronfasten, vnd wer das nyt indet, as enß vor geschreben stet, der hat vorlorn 1 phunt was vnd eyn $\frac{1}{2}$ firtel wync den gesellen. Und des han dye gesellen gemacht in dem jar na Cristus geburt as man schribet mcccc vnd xxiiiiij jar.

1) Das Wort von späterer Hand in Rasur. Früher stand wahrscheinlich eine andere Summe da.

9] Item dye gesellen sint ein¹⁾ worden gemeynlichen, dye iczund in vnser bruderschaft zu Franckfurt vnd in vnserm geynwertigen buche geschriben vnd begryffen sint oder hernach begryffen vnd geschriben werdent, sye sint jung oder alt, heymsche oder vndheymsche, daz dye bußinmey-
 5 stere, dye da gewest vnd gekoren sint in dem jare als man schreyb von Cristus geburte xxxiiij jar, da was bußinmester Cuncze Bodenman, Loß Hugel vnd Gerlach eyn werntlicher richter, da machten sye eyn gebonniß vnder eynander. Da frachten dye bußinmeyster dye gesellen al vmb vmb nußes vnd ere willen vnser lieben frauwen. Da sprachen alle: ja! zu der
 10 zyt, daz sye haben angehaben, mit namen dye vorgeschriben busenmeyster mit der gesellen wyßen vnd willen. In der zyt, als man (sic!) die bußinmeyster sollen abe gen, han sye dan nit ingefordert daz fronfastengelt, brengen sye des nit, so sollen dye bußinmeyster iß dar legen. Wer iß sach, daz sye iß nit geben, gelt ader phande, so sal man sye also lange
 15 uß der bruderschaft dun, byß daz sye geben ir versessen gelt vnd dye buß. Wer iß sach, daz eyner mit ¹⁾ vnd wyßen schede yn der zyt, so sint dye bußinmeyster iß vndschuldig zu geben. Anno Dm. m^oliij^oxxxiiij (sic!) jar uff den maindag uff des hellegen cruczes dag.

Item Nycklas Ruß eyn pletenerknecht von der Labe.

20 10] Item dye gesellen synt eyns worden gemenlichen von notdorff wegen vnser lieben frauwen, daz dye dry bessenmeyster sollen enphengen dye kerczen uff dem lichter, yelchlicher uff eyn sonndag ader uff vnser lieben frauwen dag vnd uff dye becgezyt. Weller daz nit endet oder sich dar wider
 25 seczet, wan iß an eme wer, der vorluset eyn Engelß.

11] Item die gesellen sint eins worden: welche gesellen man zu buchssenmeister seczt, die sollen auch buchssenmeister sin vnd sich nit dar wider seczen, vnd welcher sich dar wider seczte vnd nit sin wolde, der sal verliesen ein phunt wahs
 30 vnd ein flesch wins vnd mus dannoch buchssenmeister sin.

12] Iß yst zu wyssen allen gesellen gemeynlichen, dye yczunt geschriben stent, alsoliche vorschriben artycule, dye vor geschriben stent, stede vnd vest zu halden an alle wederrede sye zu halden, also vor geschriben yst. Vnd auch hat
 35 keyn geselle icht zu schycken mit keynem gesellen, so sal er eyn gebot heyssen vor dye gesellen, mit namen das gebot kost eyn Engelß, und er (sic!) sal yß by den gesellen blyben uff den mynsten kossten. Auch so sollen dye bossenmeyster wyssen, daz sye alsoliche vorschriben artycule yn ander fromden gesellen solen lessen, also vor geschriben stent. Wer

1) Ausgefallen: willen.

yß sache, das sye yß nit halden wolden, so sole man sye nit uff nemen vnd welch bossenmeyster dye vorgeschrieben artycule nit lyß lessen, den sal man bussen vmb einen Eyngesß.

Henne von Nede eyn sporer knecht.

13) Item dye gesellen sint eynß worden gmenlichen: welcher da abyse drybe, yß were, wye yß were, yn dem crucegang, wan man eyn gebot heyß, der sal eyn phunt was geben. Vnd auch sal dye bußen vnder den brudern vmb gen vnd das buch vnd dye schlüssel.

VII.

10

Aufnahme verschiedener Personen in die Schutzangehörigkeit des Rathes, 1430, 1431, 1437.

(Mglb. E. 32 Nr. 10. Vgl. S. 483.)

1.

Zu wissen: als Hans Vngerech snyder geseßen zu Bergen ein geborn burger zu Franckenfort von siner schinbern sache wegen nit daselbst zu Franckenfort zu dieser czijt seßhafftig gesin vnd blißen mag vnd darvmb zu dieser czyt zu Bergen wonhafftig ist, den hat der rad vmb siner sunderlingen begerunge willen uff hude enphangen zu irem angehorigen armen man vnd gots lehen. Vnd er hat Jacob Stralnberg burgermeister in geinwortekeit Clas Appenheymers in guden truwen gelobt vnd zun heiligen gesworn, burgermeistern, scheffen, raid vnd stait zu Franckenfort getruwe, holt vnd gehorsam zu sin, iren vnd der iren schaden zu waren, [ir] bestes zu werben vnd nit widder sie zu tunde vnd yne jerlichs mit eyne fasthenacht hune vnd auch sust zu dinst steen vnd zu geben vnd auch sich dwijle er gelebt nit von yne zu zijhen oder sich zu verherren in dheine wijse ane iren sundern willen vnd verhengkeinsche. Auch so er von dodes wegen abegegeet, so mogen sie ein beste heiubt zijhen nach landes gewonheit, vnd sal man ijne auch verantworten als iren armen man. Actum ipsa die sancti Leonhardi anno xiiij^cxxx^{mo}.

2.

Zu wissen, das Wygand zymmerman zu Eschbach gesessen vnd Else sin eliche husfraw uff hude sant Georgen

- tag des ritters vnd mertelers anno *iiii^oxxxi*. zu Jacob Stroln-
berg burgermeister kommen sin vnden in den Romer in die
schrifestoben vnd erzalte derselbe Wigand, wie das die vorgen.
Else sin husfrauwe vnd ire beider kinde, mit namen Kathrine
5 Wygand porteners zu Bonemese husfrauwe vnd Hebel Peter
Schoczen husfraw zu Esch[b]ach, ire dochter, keyne angehorige
herren gehabt haben oder noch enhaben, vnd darumb so wollen
sie sich an den rad vnd stad Franckenfurd machen vnd
baden sie vffzunemen. Des hat sie der vorgen. burgermeister
10 die vorgen. Elsen uffgenommen vnd hat dem selben burger-
meister in namen des rats vnd stede zu Franckenfurd in
guten truwen globt vnd zun helgen gesworn in der maße als
der eyt ußwijsit, den Henne Vngerech getan hat, als da nest
geschriben steet.
- 15 Auch so hat der vorgen. Wiggand geredt vnd sich ge-
mechtigt der vorgen. zweier dochter, das sie dem nachgeen
sullen vnd halden vnd tun als ire muter vnd auch so er erst
moge, das er sie dan vor die burgermeister bringe zu globen
vnd zu sweren in der maße, also ir muter getan hat.

20

3.

- Als Kathrine, Conczchin Hunen selgen dochter, Hennen
Winßheymers des alden schultheißen zu Oberrn Rode selgen
witwe vnd Hebel, ir dochter, vor den rad kommen sin vnd ge-
saget han, das sie keinen nachfolgenden herren hetten vnd
25 baden, daz sie der rad als fur ire angehorige armen lude
uffnemen wulte: hat sie der rad uffgenommen, vnd sie han den
eyd, als Hans Vngerech getan hat, auch getan vnd gesworn
vnd doby zugesaget, daz Henne, Anne vnd Kathrine, der
obg. Kathrinen kinde, die noch vnder iren jaren sin, so sie
30 zu iren tagen kommen, dem rade auch hulden vnd sich nyr-
gend anders verherren sullen, als daz von gebusemcz wegen
doch in im selber auch billick sy. Actum feria quinta et
ipsa die sancti Petri ad vincla anno *iiii^oxxxi*.

VIII.

Eidesleistung des Rathes, der Bürger und Einwohner zu Frankfurt, 1440.

(I. Bgb. zu Anfang, Nr. 1—3 Pergam., Nr. 4 Papier. Vgl. S. 184.)

1. Beschluss und Eid des Rathes, September 22. 5

Der radt hat sich vff hute dornstag nach sant Matheus tag anno $\text{miiij}^{\text{xl}}^{\text{mo}}$ einhelliglich vereyniget, geordent vnd gesatzet, das alle vnd igliche burgere vnd inwonere der stadt Franckenfort diesen hernach geschriben eyt thun vnd sweren sollen, ob sie ioch wole vor burgere odir burgers sone odir zukomende lude sin, vor globt vnd gesworn haben odir nit, vnd sollen auch furweter alle die ihenen, die zu burger entphangen werden, sie sin heymsche oder frembde odir burgers sone odir andere, ehe sie zu stobengesellschaftten odir in hantwercke vffgenommen werden, solchen eyt auch thun vnd sweren, als hernach geschriben stet, also das alle burgere vnd innwonere zu Franckenfort furter glichlich in eyne eide miteinander by eyn sitzen, vnd daruff so han burgermeister, scheffene vnd der gantze radt vnd auch des rats schribere zuoran solchen eit gesworen vnd die gemeynde gemeynlich inn der stadt darnach thun sweren, als hernach geschriben stet. Actum dietim post Mathei apostoli anno $\text{miiij}^{\text{xl}}^{\text{mo}}$, quousque per totam civitatem fuit peractum. 10 15 20

2. Die Eidesformel.

Vnd ist diß nachgeschriben der eydt. 25

Eyn iglicher der zu Franckenfort burger werden wil, der sal inn gutten truoen globen vnd zu den heiligen swern, vnserm gnedigsten hern dem romischen kunige, kunig N. getruwe vnd holt zu sin als eynem romischen kunige, synem rechten herren von des Richs wegen vnd burgermeistern, scheffen vnd rate zu Franckenfort getruwe, gehorsam vnd bystendig zu syn vnd iren vnd der stede Franckenfort schaden zu warnen, ire (sic!) bestes zu werben vnd nit widder sie zu thun inn dheyne wise. Vnd obe er eynchen verbont hynder ine gemacht hette, der solde abe sin, vnd solde forter keynen 30 35

verbont mee hinder ine machen. Hette er auch vor ichtes gelopt oder gesworn oder were yemants vngerechterer amptman, der dar umb von yme rechenunge wolde han, oder hette yemants versast, der gelost wolde sin, oder were sust ichtes
 5 schuldig, oder hette er eynichen krieg oder solicher sache biß-
 here zuschicken gehapt: dar inne verantwort man ine mit
 diescr burgerschafft nit. Was er aber forter zuschicken ge-
 wonne, darinne verantwort man ine als eynen andern burger.
 Hette er auch itsunt oder gewonne hernachmals mit mynen
 10 herrn dem rade vnd der stadt Franckenfort oder den bur-
 gern oder den iren ichtes suzesprechen umb sachen willen,
 die sich vor oder inn zyt siner burgerschafft begeben hetten,
 ime angefallen odir entstanden weren, darumb solde er recht
 geben vnd nemen vor des Richs gerichte zu Franckenfort oder
 15 war iß der rat hynewiset vnd nirgent anders.

3. Bürgeraufnahme-Ordnung.

Auch sal eyner, der also burger wirt, der stadt geben zehen phunt heller vnd vier schilling vnd dem schriber eyn thornes insuschriben. Vermochte er aber nit der stede solich
 20 gelte zugeben, also das er nit hundert margk wert hette vber
 schult, so sal er geben zum mynsten drü phunt vier schilling
 vnd by demselben eyde wan er vermochte odir also stude-
 hafftig wurde, das er die hundert margk wert uber scholt ge-
 wonne, das er dan das uberige auch gebe. Hette odir
 25 neme aber eyner eyn burgerssen odir eins burgers oder bur-
 gerssen dochter, so solte er nit mee geben dan vier schilling
 junger heller an die brucken, dem schultheissen ein halb vier-
 teil wyns des besten, als man dan zum zappen schencket vnd
 dem schriber eyn thornes. Vnd sal geloben vnd sweren als
 30 vorgeschrieben stet. Will aber eyns burgers sone inn das
 buche geschriben werden, der sal auch globen vnd sweren
 als vorgeschrieben stet vnd nit mee dann dem schriber eyn
 thornes geben insuschriben ¹⁾).

1) Darunter ist bemerkt: Nota findet man im gesetzebuch folio x vnd xj, waß man geben solle.

4. Bekanntmachung des Rathes.

Taliter est toti ciuitati pronunciatum.

Lieben frunde, vnser herren der rad han uch lassen verboden vnd tun uch sagen: Als bißher die burgere vnd inwonere hie zu Franckensfurt nit glichlich in eyne eide by ein gesessen han, also daz einer anders globt vnd gesworn hat dan der ander vnd auch etliche den burgereyd nye getan hat, dauon fuste irrung vnd vnstadens kommen vnd entstanden ist von etlichen widerwertigen: des hat der rad soliches vnd auch die wilden leuffe, so iczunt furhanden sin, angesehen vnd betrachtet vnd han im besten geordent vnd gesaczt, das alle burgere vnd inwonere zu Franckensfurt glichlich einen gemeynen eid tun vnd sweren sollen, als man von alder die burger enphangen hat, vff das wir alle debaß in fridde vnd gemach deste getrulicher by ein bliben vnd gesiczen mogen. Vnd han burgermeister, scheffen vnd rad gemeynlich vnd aueh des rads schriber solichen eid an dornstage nehst zuuor gesworn vnd darvmb, lieben frunde, ist des rads meynunge, das ir den auch tun sollet. — Actum dietim post Mathei apostoli et evangelistae anno xiiii^o xl^o, quousque per totam civitatem fuit peractum.

Berichtigungen.

- S. 9, Z. 7 v. u. lies: 20155 statt: 20165.
- S. 19, Z. 12 v. u. lies: U e b e r z e h n j ä h r i g e n statt: U n t e r z e h n j ä h r i g e n.
- S. 48, Z. 5 u. 4 v. u. lies: in den folgenden Abschnitten statt: in einem demnächst folgenden Artikel.
- S. 58, Z. 14 v. u. lies: Anhang statt: Urkundenbuch.
- S. 62, Z. 13 v. u. lies: 6098 statt: 6096.
- S. 66, Z. 11 lies: 65 statt: 837.
- S. 68, Z. 12 lies: 1387 statt: 1367.
- S. 70, Z. 2 v. u. lies: z. B. *Adolf* statt: z. *Adolf*.
- S. 85, Anm. 1 lies: *Instrumentum* statt: *Instrumentum*.
- S. 111, Tabelle IX, 1 lies: (1387) statt: (187).
- S. 130, Anmerkung lies: 125 statt: 94.
- S. 132, Anm. 1 am Schlusse ist beizufügen: Fichard, Entstehung, S. 245 ff.
- S. 142, Gruppe II, Nr. 27 *grabenmechir, grebir* unrichtig hier eingereiht, gehört zu Gruppe IX. Baugewerbe. Gemeint sind die Arbeiter an den Befestigungsgräben.
- S. 171 I, 1^b: Neuenhain gehört unter c (Amt Königstein).
- S. 184, Z. 14 lies: 393 statt: 394.
- S. 228, Anm. 2, Z. 2 lies: 764 statt: 674.
- S. 244, Anm. 1, Z. 2 lies: d a nach der Urkunde statt: der nach der Urkunde.
- S. 250, Z. 6 v. u. lies: Weinungeldes statt: Weinungeldes.
- S. 277, Z. 15 v. u. lies: 8 statt: 5.
- S. 304, Z. 3 v. u. lies: 864 statt: 884.

Nachtrag zu den Seiten 103 und 115.

Nachträglich hat sich unter den Kriegsakten des Archivs noch ein Verzeichniss der Zünfte und Gesellschaften aus dem Jahre 1552 gefunden, das bei Gelegenheit einer Weinschenkung aufgestellt worden ist (Mglb. E. 2). Dasselbe trägt auf der Rückseite die Aufschrift: *Alle Zunfft synt versehent vnd wie vil derselben Personen, so der wein geschenckt ist worden vff 14. Februarij Anno 1552.* Es gibt aber nicht bloss die Namen der vorhandenen Zünfte und die Zahl ihrer Meister, sondern auch die Zahl der in Stuben befindlichen Bürger und der Unzünftigen an sowie für jede Vereinigung, bezw. Gruppe die Zahl der ihnen geschenkten Viertel Wein. Darnach gliederte sich 1552 die Bürgerschaft in folgender Weise:

I. Z ü n f t e.	Zahl der Meister.	Zahl der ge- schenkten Vier- tel Wein.
Weissgerber, Permenter, Säckler, Nestler und Taschenmacher, zusammen	42	5
Hutmacher	12	1½
Steindecker	14	1½
Scherer	13	1½
Fischer zu Sachsenhausen	40	5
Kürschner	24	3
Schuhmacher	61	8
Gärtner	53	7
Schreiner	42	5
Sackträger	14	1½
Zimmerleute	25	3
Schneider	55	7
Schröder	36	4
Bender	67	8
Barchenweber, Leinenweber und Decklacher	35	4
Steinmetzen etc.	19	2½
Fischer in Frankfurt	23	3
Sattler	13	1½
Zusammen	588	72

